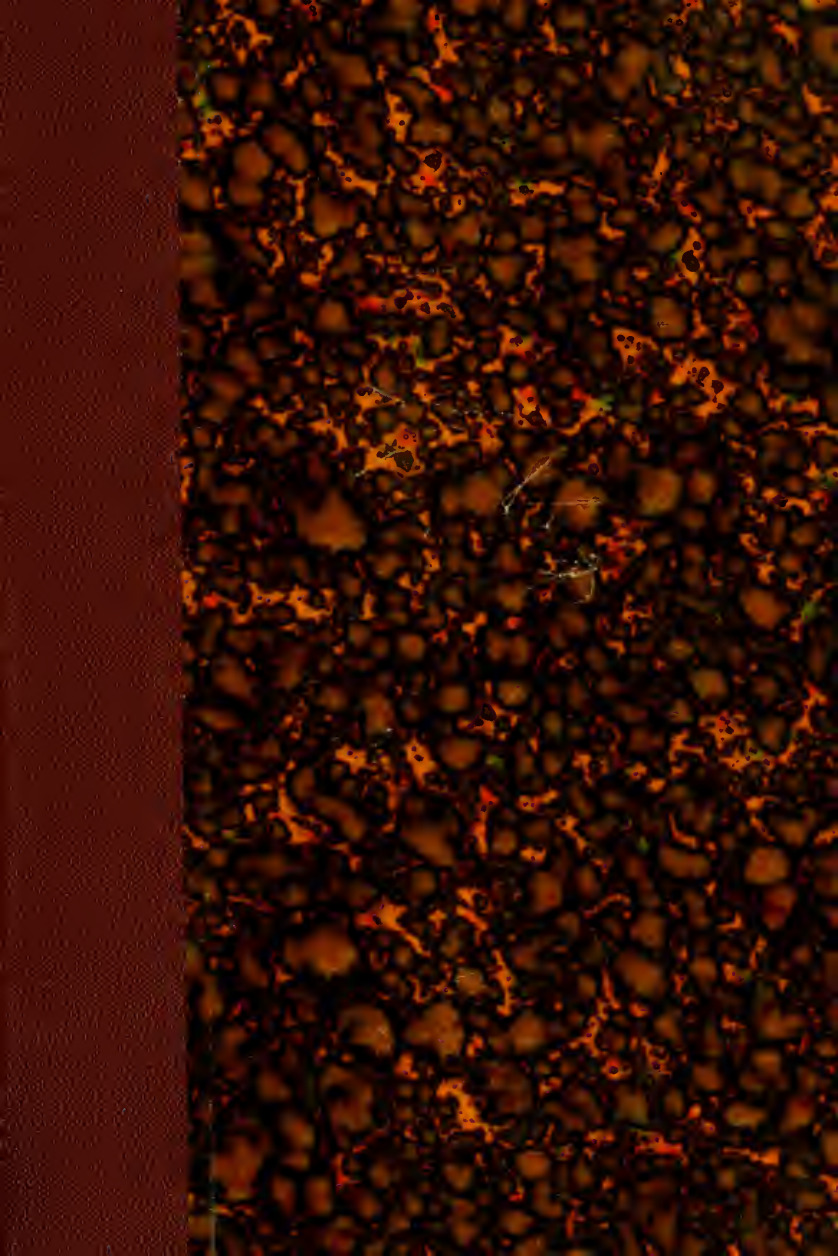

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Vierundzwanzigster Band.

69251
12/4/96

Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1899.

DD
2
.G32
Bd.24

Hannover. Druck von Friedrich Culemann.

Inhalt.

		Seite
I.	Bericht über die vierundzwanzigste Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae. Berlin 1898	1–12
II.	Zum westgothischen Urkundenwesen. Von Karl Zeumer	13–38
III.	Geschichte der westgothischen Gesetzgebung. II. Von Karl Zeumer	39–122
IV.	Urkunden und Forschungen zu den Regesten der staufischen Periode. Von Paul Scheffer-Boichorst	123–229
V.	Die Anfänge der polnischen Annalistik. Von M. Perlbach	231–285
VI.	Zur Afralegende und zum Martyrologium Hieronymianum. Eine Entgegnung von Bruno Krusch	287–337
VII.	Miscellen:	
	Der Novellenauszug De ordine ecclesiastico, eine Quelle des Benedikt Levita. Von Max Conrat (Cohn)	341–348
	Ueber eine Quelle der römischrechtlichen Texte bei Hinkmar von Rheims. Von Max Conrat (Cohn)	349–357
	Drei rheinische Papsturkunden. 1147–1152. Von Julius v. Pflugk-Harttung . .	358–366
	Nachrichten	367–397
VIII.	Die wiederaufgefundene Vorlage der Annales Mettenses. Von B. v. Simson	399–424
IX.	Die Jahrbücher von Reichenau und der Fortsetzer Regino's. Von F. Kurze	425–456
X.	Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742–843. Von Albert Werminghoff . . .	457–502

Seite

XI. Briefe zur Geschichte des 13. Jahrhunderts aus einer Durhamer Handschrift. Von K. Hampe . . . . 503—532

XII. Zur Florians- und Lupus-Legende. Eine Entgegnung (Fortsetzung) von Bruno Krusch . . . . . 533—570

XIII. Geschichte der westgothischen Gesetzgebung. III. Von Karl Zeumer . . . . . 571—630

XIV. Ueber die Entstehungszeit und die Einheitlichkeit der lex Saxonum. Von Walther Schücking . 631—670

XV. Fundationes monasteriorum Bavariae. Von Georg Leidinger . . . . . 671—717

XVI. Miscellen:

Zu Nennius. Von Ludwig Traube . . . 721—724

Eine Urkunde des Bischofs Adalger von Worms vom Jahre 1044. Mitgetheilt von H. Bresslau 725—727

Ein Schreiben Odilo's von Cluni an Heinrich III. vom October 1046. Mitgetheilt von Ernst Sackur . . . . . 728—735

Forliveser Annalen des Pietro Ravennate. Von F. Güterbock. . . . . 736—742

Nachrichten . . . . . 743—786

Berichtigungen 786

Register . . . . . 787—799

I.

Bericht

über die

vierundzwanzigste Plenarversammlung

der Centraldirection

der

Monumenta Germaniae

Berlin 1898.

Die 24. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre vom 18. bis 20. April in Berlin abgehalten. Durch Erkrankung wurde Herr Geheimerath von Hegel in Erlangen an der Theilnahme verhindert. Die Herren Prof. Dove in Freiburg und Hofrath Maassen in Innsbruck hatten als Vertreter der Münchener bezw. Wiener Akademie freiwillig ihr Mandat niedergelegt. Herr Geheimerath Wattenbach war uns am 20. September 1897 durch den Tod entrissen worden. An der Versammlung betheiligten sich demnach die Herren Prof. Bresslau aus Strassburg, Geh. Justizrath Brunner, Geheimerath Dümmler als Vorsitzender, Prof. Holder-Egger, Prof. Ritter Luschin von Ebengreuth aus Graz, Prof. Mommsen, Prof. Mühlbacher aus Wien, Oberbibliothekar Riezler aus München, Prof. Scheffer-Boichorst, Dr. Traube aus München, Prof. Zeumer.

Im Laufe des Jahres 1897/98 erschienen

in der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Chronica minora saec. IV. V. VI. VII ed. Th. Mommsen III, 4 (A. a. XIII, 4);

in der Abtheilung Scriptores:

2) Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti III;

in der Abtheilung Leges:

3) Capitularia regum Francorum II edd. Boretius et Krause;
4) von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Band XXIII, herausgegeben von H. Bresslau.

Unter der Presse befinden sich 7 Quartbände, 2 Octavbände.

In der Sammlung der Auctores antiquissimi ist als Abschluss des 3. Bandes der kleineren Chroniken das von Herrn Dr. Lucas entworfene Register hinzugekommen. Da hiermit diese ganze Reihe von Quellen ihr Ende erreicht hat, so folgt unten ein zusammenfassender Bericht

des Herausgebers über dieselben. Als einen Nachtrag darf man die kritische Handausgabe von Eugippius' Vita Severini betrachten, welche, aufgebaut auf eine neue und umfassende Vergleichung der Handschriften, sich gegenwärtig unter der Presse befindet.

Als ersten Halbband der zu einer besonderen Gruppe ausgesonderten Gesta pontificum Romanorum hat Herr Prof. Mommsen den ersten Theil des Liber pontificalis bis 715 bearbeitet. Der Druck steht nach Vollendung des Textes bei der Einleitung. Die Fortsetzung dieser Ausgabe soll den Händen des Herrn Prof. Kehr in Göttingen anvertraut werden. Das weitere biographische Material zur Papstgeschichte würde sich später anschliessen.

In der Abtheilung der Scriptores wird der 4. Band der Merowingischen Geschichtsquellen, bearbeitet von Herrn Archivar Krusch in Hannover, im Herbste druckfertig werden und anhebend mit den Werken der Jonas von Bobbio die Heiligenleben dieser Zeit zu immer reicherem Ertrage für die geschichtliche Erkenntnis fortsetzen, doch wird es auch ferner nicht ganz an apokryphen Erzeugnissen fehlen. Mehrfache Angriffe gegen die stark negative Kritik des Herausgebers im 3. Bande konnten im Grossen und Ganzen nur die methodische Sorgfalt desselben erhärten.

Mit dem 3. Bande der Schriften zum Investiturstreit ist diese kleine Unterabtheilung vorläufig abgeschlossen und in ihr für kirchengeschichtliche wie für kirchenrechtliche Untersuchungen ein wichtiges Hilfsmittel dargeboten. Eine Fortsetzung in späterer Zeit könnte entweder durch unverhoffte neue Funde oder durch eine Ausdehnung des Planes auf das 13. und 14. Jh. veranlasst werden und bleibt vorbehalten. Herr Prof. Holder-Egger setzte den Druck der als Handausgabe erscheinenden Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. fort, welcher neben einer sehr verbesserten Wiederholung früher schon in den Monumenten enthaltener Annalen auch manches Neue, wie namentlich die Cronica minor eines Erfurter Minoriten, bringen soll nebst mehreren anderen Quellen des 14. Jh. Der umfangreiche Band wird im Sommer erscheinen. Mit weiteren Vorarbeiten für den längst ersehnten 31. Band, der die italienischen Chroniken des 13. Jh. umfassen soll, wurde Herr Dr. Eberhard betraut. Die sehr wichtige Hs. der sogenannten Annal. Mettenses und des Regino aus Durham durften wir durch die grosse Zuvorkommenheit des Bibliothekars Rev. W. Greenwell für künftige Verwendung in Berlin benutzen.

In dem 3. Bande der deutschen Chroniken, den Werken Enikels, ist der Druck von Einleitung und Register durch Herrn Prof. Strauch in Halle endlich wieder aufgenommen worden und wird wahrscheinlich in diesem Jahre zu Ende geführt werden. Für den 6. Band, die Oesterreichischen Chroniken, hat Herr Prof. Seemüller in Innsbruck weitere Hss., namentlich in Klosterneuburg, verglichen und sich besonders mit dem Texte der Chronik Hagens beschäftigt. Für die Sammlung der historischen Lieder und Sprüche ist Herr Dr. Meyer in Göttingen in der Herstellung der Texte, zunächst für die mittelhochdeutsche Zeit, begriffen.

In der Abtheilung Leges ist der durch den Tod des Dr. Krause abermals verwaiste 2. Band der fränkischen Capitularien durch die angestrengte Bemühung der Herren Zeumer und Werminghoff, denen das Register noch grosse Schwierigkeiten schuf, zum Abschluss gebracht worden. Eine Untersuchung über die Quellen des Benedictus Levita wird Herr Dr. Seckel als Vorläufer seiner Ausgabe demnächst veröffentlichen.

Für die grosse Ausgabe der Leges Visigothorum des Herrn Zeumer hat das Neue Archiv mehrere Vorarbeiten gebracht und ist der Beginn des Druckes demnächst zu gewärtigen. Die für die neue Bearbeitung des bairischen Volksrechtes erforderliche Reise nach Italien musste Herr Prof. von Schwind wegen der aus besonderen Gründen verfügten Verlegung der Osterferien und seiner Versetzung nach Graz abermals um ein Jahr verschieben.

Für die karolingischen Synoden hat Herr Dr. Werminghoff das gedruckte Material von 695 bis 916 durchgearbeitet und, von Herrn Müller unterstützt, mit der Vergleichung von Hss. begonnen. Für den ersten bis 843 reichenden Theil wird eine summarische Uebersicht der Ueberlieferung im Neuen Archiv gegeben werden. Besonderen Dank erwarb sich Herr Dr. Göldlin von Tiefenau, Custos an der Wiener Hofbibliothek, durch Vergleichungen und Nachforschungen. Eine Reise nach Frankreich wird für den Fortgang dieser Arbeiten unerlässlich sein. Für die Sammlung der fränkischen und langobardischen Gerichtsurkunden ist Herr Prof. Tangl in Berlin an die Stelle des Herrn A. Müller getreten, und auch für ihn erscheint eine Reise geboten.

Herr Dr. Schwalm in Göttingen hofft im Herbste dieses Jahres den Druck des 3. Bandes der Constitutiones regum et imperatorum anzufangen, für welchen die Archive

von Koblenz und namentlich von München manchen neuen Fund ergeben hatten. Der bei Weitem wichtigste derselben, ein Steuerverzeichnis königlicher Städte aus dem Jahre 1241, ist bereits als Nachtrag zum 2. Bande veröffentlicht worden. Geforscht wurde von ihm auch in Wolfenbüttel und Nassau. Der Besuch einiger weiterer süddeutscher Archive und vor Allem eine Reise nach Venedig und Ravenna ist ausserdem noch in Aussicht genommen.

In der Abtheilung Diplomata ist der Druck der Urkunden König Heinrichs II. in der bisherigen Weise fortgesetzt worden und wird in diesem Jahre bis an das Ende der Texte gelangen. An Stelle des in den Archivdienst übergehenden Dr. Meyer ist neben Herrn Dr. Bloch als Mitarbeiter Dr. Holtzmann seit Neujahr eingetreten. Herr Dr. Bloch hat soeben noch eine kleinere Reise nach Ferrara und S. Sepolcro bei Arezzo unternommen. Untersuchungen über einzelne Urkunden, verbunden mit Nachträgen für die Zeit der Ottonen, gingen dieser Ausgabe fördernd zur Seite. Abweichend von den ersten beiden Bänden wird das Register hinter den urkundlich überlieferten zur Erläuterung auch die neueren Ortsnamen nach Thunlichkeit nachweisen.

Für die Karolingerurkunden wurde das Material, namentlich durch eine Reise des Herrn Prof. Dopsch nach dem südlichen und westlichen Frankreich und nach dem nördlichen Spanien im März bis Juni, nicht unerheblich vermehrt, während Herr Prof. Tangl in der gleichen Absicht im Sommer die Schweiz besuchte. Abgesehen von Chur und von Osnabrück, wohin Herr A. Müller entsandt worden war, fanden die Vertreter der M. G. überall die günstigste Aufnahme, ganz besonders auch bei dem Archivar in Urgel, Herrn Canonicus Dr. Marti, und bei Herrn von Terrebasse auf Schloss Cunault. An Stelle des Dr. Schedy trat seit dem 1. April Herr Dr. J. Lechner als Hilfsarbeiter ein. Die Vorarbeiten für den ersten bis zum Jahre 814 geplanten Band sind so weit gediehen, dass der Druck noch im laufenden Geschäftsjahre voraussichtlich beginnen kann. Ausser dem Besuche einiger deutscher Archive wird dafür noch ein solcher von Paris erheischt werden, um die nur dort vollständig vorhandenen französischen Drucke durchzugehen.

In der Abtheilung Epistolae hat der seit längerer Zeit ruhende Druck des 2. Bandes des Registrum Gregorii seit Kurzem mit dem Register der Namen wieder begonnen

und soll nunmehr ohne Unterbrechung fortdauern. Der 5. Band, welcher die karolingischen Briefe etwa bis zur Mitte des 9. Jh. weiterführt, befindet sich seit dem Sommer 1897 unter der Presse und dürfte etwa in Jahresfrist vollendet werden. Herr Dr. Hampe, welcher päpstliche Schreiben sowie Einhart und Frothar darin bearbeitet hat, ist seit Neujahr aus seiner Stellung als Mitarbeiter ausgeschieden, nachdem er im vergangenen Frühjahr eine Reise nach Paris, Nordfrankreich und Brüssel für diese Abtheilung mit günstigen Erfolgen unternommen hatte. Neben ihm arbeitete seit dem Herbst Herr Dr. A. von Hirsch-Gereuth, der sich bisher mit Vorarbeiten für die Briefe der Päpste seit der Mitte des Jahrhunderts beschäftigt, und neuerdings ist neben ihm Herr Alfons Müller als zweiter Mitarbeiter eingetreten. Während die Papsturkunden in diese Sammlung keine Aufnahme finden sollen, werden dagegen die in die karolingische Zeit fallenden Register, soweit sie erhalten sind, vollständig abgedruckt werden. Eine von Herrn Dr. Hampe in Paris vorläufig untersuchte Hs. mit werthvollen Briefen über das sicilianische Königreich aus dem Anfange des 13. Jh. wird für weitere Benutzung hier von ihm ausgebeutet.

Das überaus zerstreute Material dieses Bandes nöthigte vielfach die Gefälligkeit auswärtiger Bibliothekare und Gelehrten, zumal auch für Hraban's Briefe, in Anspruch zu nehmen, so der Herren Schnorr von Carolsfeld in Dresden, Baumann, Riezler und Simonsfeld in München, Leitschuh in Bamberg, Kerler in Würzburg, Wolfram in Metz, Stadtarchivar Beyer in Erfurt, P. Gabr. Meier in Einsiedeln, Prof. Wil. Hauthaler in Salzburg, Ed. Favre in Genf, H. Jadart in Reims, Bonnet in Montpellier, Rivière in Douai, Davidsohn in Florenz, Ratti in Mailand, Arnold und Friedensburg in Rom, denen allen der wärmste Dank hiermit ausgesprochen sei. In Wolfenbüttel besorgte Herr Dr. Werminghoff einige Vergleichungen.

In der Abtheilung Antiquitates sind für den 2. Band der Necrologia Germaniae mit Hülfe des Herrn Dr. Vancsa in Wien die umfangreichen Register vollendet und z. Th. dem Drucke übergeben worden. Ein 3. Band, welcher die vier bairischen Sprengel Freising, Brixen, Regensburg, Passau umfassen soll, ist von Herrn Reichsarchivrath Baumann in München in Angriff genommen worden. Eine besondere Ausgabe des Xantener Todtenbuches beabsichtigt der frühere Mitarbeiter Herr Dr. M. Meyer in Münster.

Der schon im vorigen Jahre begonnene Druck des 4. Bandes der Poetae latini, bearbeitet von Herrn Dr. P. von Winterfeld, ist bis zum Drittel etwa fortgeschritten. Fast zwei Drittel desselben, welche als erste Abtheilung einzeln erscheinen sollen, werden noch von der für die lateinische Kunstdichtung so überaus fruchtbaren karolingischen Zeit ausgefüllt, der Rest wird für das 10. Jh. namentlich die Ecbasis captivi, Waltharius, die Werke der Nonne Hrotsvitha und Walther von Speier bringen.

Das Neue Archiv hat seinen gewohnten Fortgang als ergänzendes und vorbereitendes Organ der M. G. gehabt. In den Redactionsausschuss wurde an Stelle Wattenbachs Herr Prof. Holder-Egger gewählt.

Dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches und der Königlichen Bibliothek als Vermittlern des für unsere Zwecke unentbehrlichen Handschriftenverkehrs bleiben wir nach wie vor zum aufrichtigsten Danke verpflichtet, von den auswärtigen Bibliotheken aber ganz besonders der Nationalbibliothek in Paris und ihrem hochsinnigen Leiter.

Schlussbericht
über die Herausgabe der Auctores antiquissimi.

Von Th. Mommsen.

Die im Jahre 1875 von mir übernommene Abtheilung Auctores antiquissimi der Monumenta Germaniae historica ist mit dem jetzt abgeschlossenen Arbeitsjahr zu Ende geführt worden. Sie umfasst in 13 Quartbänden die folgenden Schriftwerke:

Alcimus Avitus (VI, 2)
Ausonius (V, 2)
Cassiodorus, Variae (XII)
Chronica minora, vol. I. II. III (IX. XI. XIII)
Claudianus (X)
Corippus (III, 2)
Ennodius (VII)
Eugippius, vita Severini (I, 2)
Eutropius und Paulus, hist. Romana (II)
Iordanes (V, 1)
Salvianus (I, 1)
Sidonius (VIII)
Symmachus (VI, 1)
Venantius Fortunatus (IV)
Victor Vitensis (III, 1).

Von diesen Bänden sind Cassiodor, Jordanes und die drei Bände der Chroniken von mir, die übrigen von den Herren Birt, Droysen, Halm, Krusch, Leo, Lütjohann, Partsch, Peiper, Sauppe, Schenkl, Seeck, Vogel unter meiner Leitung bearbeitet worden.

Dass diese im Wesentlichen der römischen Geschichtsperiode angehörige Abtheilung in die Monumenta Germania historica aufgenommen worden ist, war von den Begründern dieser Sammlung beschlossen worden, lange bevor nach Pertz' Tode mit dem Eintritt des Directorats von Waitz der neue Arbeitsplan festgestellt wurde. Der annus quingentesimus aus dem Vorblatt unserer sämmtlichen Bände bezieht sich auf die beabsichtigte Ausgabe von Jordanes und Cassiodor. Ausgeführt war allerdings von den dafür bestimmten Arbeiten noch keine, auch der

Kreis derselben nicht endgültig festgestellt; aber für einen Theil derselben waren umfassende Vorarbeiten unternommen und die Abtheilung selbst öffentlich angekündigt worden, so dass man damals übereinkam, auch hierin an dem ursprünglichen Plan festzuhalten.

Für die Auswahl trage ich als Leiter dieser Abtheilung im Wesentlichen die Verantwortlichkeit. Mich hat dabei zunächst der Gedanke geleitet, dass es überhaupt, insbesondere aber für eine Uebergangsepoche, wie diejenige ist von dem Zusammenbruch des römischen Westreichs bis zum Beginn der fränkischen Vormacht, schlechterdings unmöglich ist, das für den Historiker erforderliche Material in einer bestimmten Zahl von Bänden zusammen zu fassen, und dass demnach diese Abtheilung nicht darauf angelegt werden durfte, in dieser Hinsicht eine nothwendig scheinhafte Vollständigkeit zu erzielen, sondern vielmehr bei jedem einzelnen Schriftwerke zu erwägen war, einmal ob es für die historische Kunde dieser Epoche von wesentlicher Bedeutung sei, und zweitens, ob eine kritische Bearbeitung desselben, namentlich die Herstellung der handschriftlichen Grundlage Nutzen verspreche. Die höhere auf Sprach- und Sachkenntnis beruhende Kritik kann bei Collectivunternehmungen, wie die unsrige ist, wohl als wünschenswerther Gewinn, aber nicht als das regelmässige Ziel in das Auge gefasst und wie die geistige Arbeit überhaupt wohl gefördert, aber niemals abgeschlossen werden. Die diplomatische Kritik dagegen fordert, wo sie in weiterem Umfang auftritt, Mittel, wie nur eine vom Staat getragene Institution sie zu liefern vermag, und bei ihr ist andrerseits ein Abschluss erreichbar. Darum sind Tacitus und Ammian ausgeschlossen worden; sie sind ohne Zweifel für die deutsche Geschichte unendlich viel wichtiger als sämmtliche in meine Abtheilung aufgenommene Autoren; aber die diplomatische Kritik ist bei beiden einfach und im Wesentlichen erledigt. Dagegen war für alle oben genannten Schriftwerke die handschriftliche Grundlage der Feststellung bedürftig, und dass jedes einzelne derselben für die Geschichtsforschung der bezeichneten Epoche von wesentlichem Nutzen ist, wird nicht bestritten werden. Die Grenzen einer derartigen Bearbeitung sind allerdings mit objectiver Bestimmtheit nicht zu ziehen und bis zu einem gewissen Grade abhängig theils von der Meinung des Leiters der Abtheilung, theils von dem Belieben der Centraldirection selbst, die nicht alle Anträge des Leiters genehmigt hat. Bei der Grenzenlosigkeit der Aufgabe

selbst hat in der praktischen Ausführung eine gewisse Willkür nicht vermieden werden können. Indess hoffe ich, wenn auch im Einzelnen manches hinweg- oder hinzugewünscht werden mag, doch im Ganzen den richtigen Mittelweg zwischen dem zu Wenig und dem zu Viel gefunden zu haben. Insbesondere bei den in den drei Bänden der Chroniken vereinigten Miscellaneen habe ich es lebhaft empfunden, dass ohne die grossen Hülfsmittel, welche eine Institution wie die unsrige gewährt, eine derartige für das einzelne Kleinstück schlechthin unmögliche und doch in ihrer Gesammtheit unentbehrliche Sammlung sich niemals würde haben durchführen lassen.

Die Rücksicht darauf, dass Ausgaben, wie die unsrigen sind, vor allen Dingen den diplomatischen Apparat liefern sollen, hat mich weiter dazu bestimmt, was vielleicht manchen Tadel gefunden hat, wo es irgend anging, nicht einzelne Stücke, sondern die uns erhaltenen Werke des betreffenden Schriftstellers vollständig zu geben. Freilich bei Prosper, Eugippius, Cassiodor, Beda liess sich dies nicht durchführen. Aber wenn auch von Ausonius oder Claudianus dem Historiker nur wenige Abschnitte direct nützlich sind, so darf auch über diese keiner mitsprechen, der nicht den Schriftsteller im Ganzen kennt und beurtheilen kann. Die Excerptenpublication mag für die Wissenschaftlichkeit zweiter Ordnung am Platz sein, für unsere Arbeiten ist sie mir immer als ein dem nationalen Unternehmen wenig anstehendes Armuthszeugnis erschienen.

Die mir übergebenen Vorarbeiten erwiesen sich mit geringen Ausnahmen als unbrauchbar; die Collationen — solche von Pertz und Waitz fanden unter den für diese Arbeit mir übergebenen sich nicht — gehörten überwiegend der Frühzeit der Gesellschaftsarbeit an und waren ebenso unzulänglich wie leicht ersetzlich. Wir, meine Mitarbeiter und ich, haben keine Mühe und keine Kosten gescheut, um in dem bezeichneten Kreise die diplomatische Kritik abschliessend zu erledigen.

Eine Schranke habe ich bei dieser Abtheilung oft ungern, aber dennoch streng eingehalten; es ist dies der Ausschluss der byzantinischen Geschichtswerke. Dass der Römerstaat namentlich der späteren Kaiserzeit diese ebenso und vielleicht noch mehr fordert als die lateinischen Quellen, bedarf der Ausführung nicht; und wie sehr selbst ein Schriftsteller wie Prokop des kritischen Apparates entbehrt, in wie geringem Grade die sogenannte akademische Byzantinerausgabe ihrem Namen Ehre macht, wie wir

überall, wo de Boor nicht gearbeitet hat, uns in kläglicher Unsicherheit befinden, das wissen die Kundigen alle und fordert dringend Abhülfe. Aber diese kann nur eine Sonderbearbeitung der byzantinischen Geschichtsquellen bringen, die zu unseren Monumenten so nothwendig gehört wie einstmals das Ostreich zum Westreich gehört hat. Die grosse Gefahr, der unsere Monumenta Germaniae in Folge der centralen Lage unseres Landes ausgesetzt sind, die Uferlosigkeit unserer Sammlungen durch das Uebergreifen in die Geschichte der Nachbarstaaten, würde wesentlich gesteigert werden, wenn unsere Arbeiten auch auf das Gebiet des Ostreichs und die griechischen Geschichtsquellen erstreckt würden. Ich habe darum der namentlich bei der Bearbeitung der kleinen Chroniken oft sehr lockenden Versuchung, in diese Kreise einzugreifen, nicht nachgegeben.

Ebenso wie ich bemüht gewesen bin, von den aufgenommenen Schriftstellern die Werke, so weit möglich, vollständig zu geben, habe ich dieselben auch nach Möglichkeit in der Publication getrennt. Ein Sammelunternehmen, wie das unsrige ist, kann bei den Schriftwerken die Trennung nach den Autoren nicht in dem Umfang durchführen, wie dies in der Behandlung der griechischen und römischen Schriftsteller geschieht; in viel weiterem Umfang ist es hier erforderlich, kleinere Schriftwerke zusammenzufassen, secundäre den primären anzuschliessen. So weit aber die Sonderung sich durchführen lässt, erleichtert sie nicht bloss die Fertigstellung der Publicationen, welche ohne weitgehende Arbeitstheilung nicht zum Ziel gelangen können, und gewährt den Benutzern bei ihren sehr verschiedenartigen Interessen die Möglichkeit, sich das, was ein jeder braucht und nur dies zu beschaffen, sondern sie macht es auch möglich, wo nöthig und so weit wie nöthig zu bessern und zu erneuern. Bei weitschichtigen Unternehmungen dieser Art kann es nicht ausbleiben, dass eine einzelne Bearbeitung mit oder ohne Schuld der Herausgeber sich als ungenügend erweist, der litterarische Apparat einer Ergänzung oder einer Correctur bedarf. In meiner Abtheilung ist dies bei der kleinen Schrift des Eugippius eingetreten. Ich habe in Folge dessen eine neue Recension derselben hergestellt, welcher bei dem geringen Umfang des Werkes und bei der Brauchbarkeit desselben auch für Unterrichtszwecke die Form der Octavausgabe gegeben worden ist.

II.

Zum westgothischen Urkundenwesen.

Von

Karl Zeumer.

1. Subscriptio und Signum.

Das westgothische Urkundenwesen ruht wie das aller südgermanischen Völker auf dem römischen; ja es schliesst sich diesem ursprünglich vielfach enger an als das der Nachbarvölker, der Burgunder und Franken, und erst im Laufe der Zeit treten stärkere Abweichungen hervor.

Texte westgothischer Privat-Urkunden aus der Zeit vor der arabischen Eroberung sind uns fast nur in der Gestalt von Formeln in der deshalb doppelt wichtigen westgothischen Formelsammlung enthalten; dazu kommen urkundenartige Bestandtheile der Concilsakten und eine geringe Anzahl von Königsurkunden, die in diesen Akten überliefert sind, sowie die in den westgothischen Gesetzbüchern enthaltenen Constitutionen, soweit sie urkundliche Form haben. Dieses dürftige Material wird aber in so glücklicher Weise durch die reichhaltigen und eingehenden Bestimmungen, welche die westgothischen Gesetzbücher in Bezug auf das Urkundenwesen enthalten, ergänzt, dass es doch möglich ist, das westgothische Urkundenwesen in seinen Grundzügen zu erkennen.

Vollständig unterrichtet sind wir durch das vorliegende Material über die Unterfertigung der Urkunden durch Unterschrift oder Handzeichen: erstere heisst technisch subscriptio, letzteres signum.

Die subscriptio ist ganz die der spätrömischen Urkunden, wie sie Bruns, Die Unterschriften der römischen Rechtsurkunden, S. 122 ff., gekennzeichnet hat. Es ist nicht eine einfache Namensunterschrift, sondern eine mehr oder weniger ausführliche, regelmässig in subjektiver Fassung gehaltene Erklärung, deren Grundbestandtheil etwa lautet: Ego N. . . . . subscripsi. Diese Unterschriften, welche dem Zwecke der Beglaubigung des Inhalts der Urkunde durch Aussteller und Zeugen dienen, sind in den spätrömischen Urkunden vielfach ausserordentlich umfangreich, wie ein Blick in die Sammlungen von Marini, I Papiri diplomatici, Roma 1805, und von Spangenberg, Juris Romanae tabulae negotiorum, Lipsiae 1822, zeigt. Der Aus-

steller und jeder einzelne Zeuge wiederholen in ihrer subscriptio meist den wesentlichen Inhalt der Urkunde, und die Zeugen bekunden vielfach zugleich denjenigen Theil des Vertragschlusses, der sich in ihrer Gegenwart vollzogen hat, etwa die Zahlung des Kaufpreises, so dass die einzelnen Subscriptionen fast den Eindruck selbständiger Urkunden machen. In einzelnen Fällen begnügen sich die Unterschriften mit einen Hinweis auf den Inhalt der Urkunde.

Derartige Unterschriften enthält in verkürzter Form auch die westgothische Formelsammlung. In n. 1 lautet die auf die Datierungszeile folgende Unterschrift des Ausstellers: 'Ego ill. hanc cartulam libertatis in praedictorum personas a mea voluntate collatam relegi, cognovi et subscripsi. Sunt dies et annos et era, quae supra'. Die dann folgende Zeugenunterschrift lautet: 'Ille, rogitus a domino et fratre illo, in hanc cartulam libertatis ab ipso factam testis[1] subscripsi, die anno et era, qua supra'. Die Angabe des Datums in den Subscriptionen ist eine Besonderheit gegenüber den römischen Unterschriften.

Der Formelsammler hat in den Unterschriftsformeln unter dem ersten Stücke seiner Sammlung offenbar das allgemein gültige Muster für solche Unterschriften geben wollen, denn in den folgenden Stücken lässt er die Unterschriften mit dem übrigen Eschatokoll meist fort. Nur in einer Anzahl von Stücken, in denen die Unterschriften besonders modificiert sind, dehnt er die Formeln wieder auf sie aus; so in 7. 20. 39. 40. Auch diese Unterschriften haben den gleichen Charakter; denn die in 39 und 40 ein paar Mal auftretende objective Fassung 'subscripsit' statt 'subscripsi' ist theils sicher, theils wahrscheinlich der fehlerhaften Ueberlieferung zuzuschreiben.

Die Erwähnung des Datum in solchen Unterschriften findet sich auch noch in gothischen Urkunden der fränkischen Zeit in Septimanien, z. B. Histoire de Languedoc I, n. 57. II, n. 150 (beide Stücke bei Thévenin, Textes n. 68 und 93 abgedruckt) und in der spanischen Mark, bei Marca, Marca Hispanica, App. n. 38. 39. 41 col. 804 ff. Ohne Datum dagegen, aber sonst ganz gleichen Charakters sind die Unterschriften in den westgothischen Concilsakten, von denen ich nur einige Beispiele anführe.

Das katholische Glaubensbekenntnis unterschrieben unter Verdammung des Arianischen Dogmas auf dem III. Concil

1) So ist unzweifelhaft zu lesen statt: 'testamentum suprascriptum'.

von Toledo unter Reccared I. die Geistlichen nach einer ausführlichen Formel: 'Gardingus, in Christi nomine civitatis Tudensis episcopus, anathematizans haeresis Arianae dogmata superius damnata, fidem hanc sanctam catholicam, quam in ecclesiam catholicam veniens credidi, manu mea de toto corde subscripsi'. Die Laien unterschrieben mit der einfacheren Formel: 'Fonsa vir inluster anathematizans subscripsi'. Die Akten des Concils selbst unterschrieb der König mit der Formel: 'Flavius Reccaredus rex hanc deliberationem, quam cum sancta definivimus synodo, confirmans subscripsi'. Darauf unterschrieben mit entsprechenden ausführlichen Formeln die Metropolitane, mit einfacheren die übrigen Bischöfe. Die Akten des IV. Concils von Toledo unterschrieb Isidor: 'Ego Isidorus, in Chr. n. ecclesiae Hispalensis metropolitanus episcopus, haec statuta subscripsi', die übrigen Bischöfe ebenso, doch mit Fortlassung der Worte 'haec statuta'. Aehnliche Unterschriften tragen das V. und VI. Concil, ausführlichere wieder das VIII.

Neben subscriptio, subscribere und subscriptor nennt nun das Westgothengesetz häufig das signum, und die signa facientes, ohne ausdrücklich über das Verhältnis des signum zur subscriptio Auskunft zu geben. Schon Eurichs Gesetzbuch dürfte an einer zu ergänzenden Stelle das signum neben der subscriptio für die Bekräftigung einer Schenkung zur Wahl stellen: 'scriptura sua manu signo sive subscriptione confirmet', c. 307. Oefter findet sich das in der Reccessvindiana z. B. II, 3, 3 (Antiqua): 'scriptura sue manus vel testium signis vel suscriptionibus roborata'; II, 1, 13 (Reccessv.): 'electionis pactio trium testium signis vel subscriptionibus roborata'. Andere Stellen sind in der Handausgabe im Index rer. et verb. s. v. signum zusammengestellt.

Die subscriptio setzt bei dem Unterschreibenden die Kunst des Schreibens voraus; wer nicht schreiben kann, kann auch nicht unterschreiben. Handelt es sich doch nicht nur um den eigenen Namen, dessen Züge zu erlernen wohl auch dem sonst des Schreibens Unkundigen gelingt. Durch das signum ersetzt die subscriptio, wer nicht schreiben kann; sei es, dass er es überhaupt nicht versteht, sei es, dass er nur zur Zeit daran verhindert ist. Das besagt ausdrücklich Cap. 15 der Gaudenzischen Sammlung: 'in ea donatione ipse donator propria manu subscribat et ipsa donatio non minus tribus testibus roboretur. Si autem ipse donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum faciat'.

Die Unterschrift wird dann in der Art ersetzt, dass der Unterzeichner sein Handzeichen, signum, regelmässig wohl das Zeichen des Kreuzes macht, wozu dann ein anderer eine stets objectiv gefasste Erklärung schreibt, deren Grundbestandtheil einfach lautet: 'Signum illius'. Ein solches Handzeichen machte auch einer der ersten Laien, welche nach den Geistlichen, die, weil des Schreibens kundig, stets unterschrieben, das Glaubensbekenntnis des III. Concils unterfertigten: 'Signum Gussini viri illustris proceri'.

Oft treten dann noch besondere ausdrückliche Zeugnisse über die Signierung hinzu, auf die weiter unten einzugehen ist.

Den Ersatz der subscriptio durch das signum haben die Westgothen aus dem römischen Brauche übernommen.

In den römischen Gesetzen begegnen wir der ausdrücklichen Erwähnung des signum oder signum crucis als Surrogat der subscriptio erst seit Justinian. In seinem Gesetze Cod. Iust. VI, 30, 22, 2^b wird für das Nachlassinventar die subscriptio des Erben gefordert, doch mit der Ausnahme: 'si ignarus sit litterarum vel scribere praepeditur'; dann soll ein besonderer Tabularius zugezogen werden: 'ut pro eo litteras supponat venerabili signo antea manu heredis praeposito'. In Novelle 90 pr. erwähnt Iustinian einen Fall, wo Testamentszeugen einer auf dem Sterbelager testierenden Person, nachdem bereits der Tod eingetreten war, die Hand zum Unterzeichnen des Testaments mittels Kreuzes geführt hatten.

Nicht erwähnt wird das signum in c. 8 der Novelle 73, wo bestimmt wird, dass, wenn des Schreibens Unkundige (*γράμματα οὐκ ἐπιστάμενοι*) urkunden, mindestens 5 Zeugen unterschreiben sollen, von denen einer für den Contrahenten alles, d. h. die ganze Subscriptionsformel, oder nach wenigen von jenem geschriebenen Buchstaben das übrige schreiben soll: *ἐν οἷς ἔσται καὶ ὁ γράφων ὑπὲρ τοῦ συμβάλλοντος ἢ τὸ πᾶν ἢ τὸ μετὰ τὰ ὀλίγα γράμματα τὰ παρ' ἐκείνου τεθέντα.* Das Authenticum hält sich genau an das Original; dagegen schreibt Julian, Epitome nov. 66, c. 9 statt dieser Worte: 'et postquam imperitus (litterarum) vel sanctam crucem fecerit vel paucas litteras, unus ex his quidem testibus pro eo subscribat'. Julian spricht also deutlich aus, was wohl auch Justinian voraussetzt, dass der Aussteller, der sich in der Unterschrift vertreten lässt, selbst mindestens das Kreuz zeichne.

Diese Anwendung des Kreuzeszeichens für die Namensunterschrift ist aber nicht erst von Justinian eingeführt.

Sie findet sich schon in einem Ravennater Testament von 474 (Spangenberg 14, S. 101; besser Bruns, Fontes, 5. Aufl., S. 303) und einer ebendaher stammenden Schenkungsurkunde von 491, Marini n. 84, Spangenberg n. 28. Aus der römischen Praxis ist sie dann von den Westgothen und den Burgundern übernommen und ebenso später von den Franken, Langobarden und anderen germanischen Völkern.

Während nun bei den übrigen Völkern das signum gewissermaassen entartete, indem es ganz unbeschränkt statt der Unterschrift gebraucht wurde, haben die Westgothen seine Anwendung in der ältern Zeit anscheinend ganz in den Grenzen gehalten, welche römische Gesetze und römische Praxis gezogen hatten. Diese aber beschränkten den Gebrauch des signum ausschliesslich auf den Ersatz für die Unterschrift des Ausstellers der Urkunde, während die Zeugen stets die wirkliche Unterschrift leisten mussten. Die Gesetze handeln an den angeführten Stellen nur von dem venerabile signum oder der crux, welche der Testator, der Verfasser eines Inventars, der Aussteller einer Urkunde statt seiner subscriptio unter das Document setzt; während bei den Zeugen stets nur von subscribere die Rede ist[1].

Dass das nicht zufällig sein kann, geht aus den überlieferten römischen Urkunden des fünften und sechsten Jh. hervor. Eine ganze Reihe von Urkunden bei Spangenberg und Marini zeigen oder erwähnen das signum von Ausstellern, welche entweder der Schrift unkundig (litterarum nescientes oder ignari) oder durch Krankheit am Schreiben verhindert sind, etwa durch Augenschwäche, wie Spangenberg n. 53: 'faciente invecilitate oculorum' oder, wie in n. 14 der Testator Georgius, durch das nichtswürdige Podagra: 'faciente nequissima egritudine podagrae'. In 20 Urkunden bei Spangenberg finden sich 34 signa der Aussteller, nämlich in n. 14 (in 2 Testamenten, dem des Constantius von 474 und in dem des Georgius von 552). 21. 28. 31 (2 signa). 35. 38. 41. 42. 44. 49 (2 signa). 50 (in

1) Nicht auf Unterzeichnung mittels signum ist zu deuten subsignare in Cod. Iust. IV, 29, 23, § 2. Bürgschaften von Frauen sollen nicht gelten, 'nisi instrumento publice confecto et a tribus testibus subsignato'. Bruns S. 124 bemerkt mit Recht, dass hier nicht Untersiegelung gemeint sei, sondern dass 'subsignare' hier für 'subscribere' stehe, und führt dafür das Zeugnis des Paulus, Dig. 50, 16, 39 und des Festus s. v. signare an. Sonst heisst 'signare' in den älteren römischen Quellen regelmässig siegeln.

2 Urk. je ein signum). 51 (2 signa). 53 (8 signa). 54. 55. 56 (2 signa). 58 (3 signa). 75 (2 signa).

Das signum ist beim Aussteller häufiger als die Unterschrift. Dagegen finden wir die Zeugen regelmässig unterschreibend. Eine Ausnahme bietet nur die Verkaufsurkunde Spangenberg n. 52, wo, soweit der unsichere Text vermuthen lässt, nach der in gothischer Sprache und Schrift ausgeführten Unterschrift des Verkäufers ein Zeuge unterschreibt, zwei andere ihre signa machen. Selbst wenn diese beiden Zeugensigna unzweifelhaft wären, könnte man sie auf besondere Verhältnisse des einzelnen Falles zurückführen. Die durch so zahlreiche Beispiele belegte Regel, dass die Zeugen in den spätrömischen Urkunden unterschreiben, während die Aussteller häufiger signieren als unterschreiben, vermag eine so vereinzelte Ausnahme nicht zu zerstören.

Während nun die Burgunder schon zu Gundobads Zeiten den Zeugen beide Arten von Unterfertigung freistellten, nach Lex Burg. 43, 1: 'quinque aut septem testes donationi aut testamento prout possunt aut signa aut subscriptiones adiciant', scheinen die Westgothen ursprünglich wie die Römer die Anwendung der signa auf die Aussteller beschränkt, von den Urkundszeugen dagegen die subscriptio gefordert zu haben.

Dass die Lex Romana Visigothorum in Bezug auf die Bestimmung, dass die Testamentszeugen unterschreiben sollen, der Autor selbst sich in der Unterschrift vertreten lassen kann, in der Interpretatio zu Nov. Theod. II. 9 ganz dem Texte folgt, will ich nicht besonders betonen; aber auch andere Quellen sprechen für unsere Annahme.

Leider überliefert uns der Codex Euricianus keine vollständig erhaltene Stelle, aus der dieses ganz zweifellos hervorginge. Immerhin spricht aber c. 307 im Vergleich mit der späteren Fassung, in welcher dieses Capitel in der Antiqua V, 2, 7 erscheint, deutlich genug für jene Annahme. Bei Eurich lautet die bezügliche Stelle in der wahrscheinlich richtigen Ergänzung: 'Maritus si uxori suae aliquid donaverit, de hoc, quod voluerit, scriptura sua ma[nu] (lies: scripturam suae manus) [signo siv]e subscriptione confir[met, ita ut du]o aut tres testes ingenui [subscriptore]s accedant; et sic volun[tas ipsius habeat] firmitatem'. In der Antiqua heisst es statt dessen: 'Maritus si uxori sue aliquid donaverit, de hoc quod ipsa sibi habere voluerit, scriptura manus sue suscriptione vel signo confirmet, ita ut duo aut

tres testes ingenui suscriptores vel signa facientes accedant; et sic voluntas ipsius habeat firmitatem'.

Sehr wahrscheinlich ist demnach, dass schon Eurichs Text dem Aussteller statt der subscriptio das signum gestattete; unbedingt sicher aber, dass er bei Zeugen das signa facere nicht, sondern nur das subscribere erwähnte; denn für die Worte vel signa facientes reicht der für die Ergänzug verfügbare Raum keines Falls aus. Die Ausdehnung des signum auf die Unterfertigung der Zeugen beruht also auf einem Zusatze zu dem ursprünglichen Texte.

Es fragt sich, ob dieser Zusatz bereits Leovigild, oder ob er erst Reccessvind zuzuschreiben ist. Dass die grossen und wesentlichen Veränderungen, welche das Capitel namentlich in den folgenden Sätzen in der Antiqua gegenüber Eurichs Texte aufweist, auf Leovigild und nicht auf Reccessvind zurückzuführen sind, ist nach dem, was ich früher (s. N. Arch. XXIII, 487 f.) ausgeführt habe, kaum zu bezweifeln. So sehr man demnach von vornherein zu der Annahme geneigt sein wird, auch diese Interpolation Leovigilds Redactoren zuzuschreiben, so darf man doch an der Möglichkeit festhalten, dass dieser äusserlich geringfügige Zusatz erst bei Herstellung der Reccessvindiana zugesetzt ist. Ein derartiger Zusatz konnte gemacht werden ohne zu einer Aenderung der Inscription Anlass zu geben.

Eine entsprechende Interpolation Reccessvinds könnte vielleicht auch vorliegen in der Antiqua II, 3, 3, wo es heisst: 'scriptura (mandati) sue (sc. conditoris) manus vel testium signis aut subscriptionibus roborata'.

In anderen Stellen, an denen wohl Eurichs Text unverändert beibehalten ist, wird von den Zeugen schlechthin die subscriptio, nicht das signum gefordert, so in IV, 3, 3 (Ant.) für ein Inventar: 'brevis factus trium vel quinque testium subscriptione firmetur', und ebenso in V, 2, 7 (Ant.): 'inventarium (episcopi) viri ingenui subscriptione conroborent'. Wollen wir an jenen anderen Stellen nicht Interpolationen annehmen, so bleibt nur die andere Annahme, dass, wie das zu Chindasvinds Zeiten deutlicher hervortritt, die römische Regel nur noch für gewisse Gattungen von Urkunden aufrecht erhalten wurde, während für andere die Signierung durch Zeugen freigegeben wurde.

Die Gaudenzischen Fragmente kennen freilich bereits ein signum der Zeugen einer Schenkungsurkunde als Ersatz für ihre Unterschrift, aber nur mit beschränkter Wirkung; c. 15: 'in ea donatione ipse donator propria

manu subscribat, et ipsa donatio non minus tribus testibus roboretur. Si autem ipse donator et testes litteras nesciunt, unusquisque signum propria manu faciat, et donatio ipsa ante curiales deferatur'. Das ist am wahrscheinlichsten so zu verstehen: nur wenn Aussteller und Zeugen nicht unterschreiben können, soll die mit deren eigenhändigen Zeichen unterfertigte Urkunde in die Curie gebracht werden, damit sie dort die Beglaubigung und Autorisation erhalte, welche die gehörig unterschriebene Urkunde vermöge der Unterschriften besass.

Der Gedanke, dass gewisse Schenkungen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Insinuation bei der Curie bedürften, scheint nach L. Vis. II, 5, 1. 2 den Westgothen fremd gewesen zu sein, so dass der Zweck des 'ante curiales deferre' wohl nur der gewesen sein kann, die an sich unsicheren Zeugensigna zu bestätigen.

Die westgothische Formelsammlung aus dem 2. Jahrzehnt des 7. Jh. stimmt, soweit sich das bei der mangelhaften Mittheilung der Schlussformeln erkennen lässt, mit dem römischen Brauche überein.

Drei Nummern, 7. 36. 44, enthalten statt der subscriptio des Ausstellers dessen signum. Von den Zeugen wird in der Corroboratio meist der unbestimmtere Ausdruck: 'testibus tradidi roborandum' gebraucht, so n. 1. 7. 24. 36. 44. 45. Aber da, wo dieser Ausdruck im Gegensatz zu dem vorhergenannten signum des Ausstellers gebraucht wird, wie in 7. 36. 44, dürfen wir ihn wohl auf die subscriptio deuten. Ausdrücklich wird das subscribere den Zeugen zugeschrieben in n. 33: 'testibus subscribendam tradidimus', und in n. 1 lauten die Schlussworte mit unbedenklicher Emendation: 'Ill. rogitus . . . testis subscripsi'. Dass auch in 39 und 40 Zeugen unterschreiben, nicht signieren, fällt vielleicht weniger ins Gewicht, weil es sich da um gerichtliche Urkunden handelt. Soviel steht aber fest: die Formelsammlung erwähnt das signum nur beim Aussteller, niemals bei den Zeugen.

Chindasvind scheint für gewisse Fälle noch an der subscriptio der Zeugen festgehalten zu haben. So fordert er VI, 1, 2 für die Inscriptio die Unterschrift dreier Zeugen: 'trium testium subscriptione roborata'. Auch nach Chindasvinds II, 4, 3 hat der Zeuge die Urkunde unterschrieben: 'scriptura, in qua ipse (testis) subscripsisse dinoscitur'. Läugnet der Zeuge seine Unterschrift ab, und kann sie ihm nicht 'aliis documentis' bewiesen werden, so soll er vor dem Richter etwas schreiben zum Zweck der Schrift-

vergleichung mit seiner Unterschrift. Hier wird also vom Zeugen vorausgesetzt, dass er schreiben kann und unterschrieben hat.

In II, 5, 13 werden scripturae erwähnt: 'in quibus suscriptio vel signum conditoris adque testium firmitas repperitur'. Wenn hier nicht ausdrücklich die subscriptio von den Zeugen verlangt wird, so könnte man versucht sein, in der Erwähnung der 'firmitas' einen Hinweis auf die subscriptio der Zeugen zu finden. Das ist aber deshalb nicht wahrscheinlich, weil Chindasvind in demselben Gesetze die Schriftvergleichung ('contropatio manuum') zum Zwecke des Nachweises der Echtheit einer Urkunde nicht nur für die subscriptiones, sondern auch für die signa anordnet. Das setzt voraus, dass auch die signa, die Kreuze, eine charakteristische Handschrift erkennen liessen, dass etwa die, welche nicht schreiben konnten, sich wenigstens die Zeichnung eines besonderen mit eigenthümlichen Kennzeichen, vielleicht irgendwelchen Schnörkeln versehenen Kreuzes aneigneten.

Solche in ihrer Eigenart erkennbare und von anderen unterscheidbare signa fordert Chindasvind geradezu, wo er ihren Gebrauch Zeugen gestattet, in VI, 1, 5: 'epistulam tres testes evidentibus signis aut subscriptionibus simul cum eo (dem Aussteller) firment'. Solche signa evidentia, die zur Schriftvergleichung dienen konnten, waren allerdings geeignet, die subscriptio bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen, und es begreift sich mit Berücksichtigung dieser Ausgestaltung der Signa, wenn Chindasvind für die Rechtsbeständigkeit der Urkunden neben der genauen Datierung und der Gesetzmässigkeit des Inhalts die Unterfertigung durch Aussteller und Zeugen mittels Unterschriften oder Handzeichen fordert, so dass beide Unterfertigungsarten ganz gleichstehen; s. II, 5, 1: 'Scripture, quae diem et annum habuerint evidenter expressum adque secundum legis ordinem conscripte noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roborate, omni habeantur stabiles firmitate'.

Reccessvind setzt dann ebenso die Zeugensigna den Zeugensubscriptionen ganz gleich in II, 1, 13: 'trium testium . . . pactio signis vel subscriptionibus roborata'; II, 5, 10: 'extrema voluntas sive sit autoris et testium manu suscripta, sive utrarumque partium signis extiterit roborata'.

Trotz dieser scheinbar vollständigen Gleichsetzung werden wir immer noch einen gewissen Unterschied in der

praktischen Anwendung der beiden Unterfertigungsarten voraussetzen dürfen. Eine nur mit Kreuzen, wenn auch verschiedenen Charakters unterfertigte Urkunde ist undenkbar. Die Handzeichen der Zeugen bedurften der Beglaubigung durch andere Zeugen oder durch den Urkundenschreiber; der Autor aber musste, wenn er nicht selbst unterschreiben konnte, sich durch einen des Schreibens kundigen in der Unterschrift vertreten lassen. Diese Vertretung in der Unterschrift hat die westgothische Praxis der römischen entlehnt.

Schon eine Novelle Theodosius' II. und Valentinians III., Nov. Theod. II. 16 (von 439), in die Lex Romana aufgenommen als 9, 1, bestimmt, dass, wenn derjenige, welcher ein schriftliches Testament macht, nicht schreiben kann, zu den sonst nöthigen sieben Zeugen, welche das Testament unterschreiben und siegeln müssen, noch einen achten Zeugen zuziehen soll, der ihn in der Unterschrift vertritt: 'Quod si literas testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito eadem servari decernimus'.

Justinian kennt auch die Vertretung des Urkundenden in der Unterschrift. Doch soll nach der bereits oben (S. 18) besprochenen Stelle der Novelle 73 einer der Zeugen, nicht ein besonderer subscriptor für den Aussteller mit der Unterschrift eintreten, während nach Cod. Iust. VI, 30, 22, 2[b] bei der Anfertigung des Inventars ein Tabularius die Unterschrift für den Erben leisten soll.

Von beiden Arten der Stellvertretung durch einen Notar und durch einen Zeugen finden wir Beispiele in den spätrömischen Urkunden. In Spangenberg n. 31 dictiert die edele Frau Runilo mit Zustimmung ihres Mannes Felithanc dem Notar ('forensis') Severus eine Schenkungsurkunde, von der es im Texte heisst: 'cui propriae manus tum ego, quam F. . . iugalis meus propter ignorantiam litterarum signa inpraessimus et testibus optuli suscribendam'. Die Unterschrift lautet:

'Signum + Ranilonis subl. f. suprascriptae donatricis.
Signum + Felithanc viri subl. iugalis suprascriptae.
Quae ego Severus for. inclusi.'

Wie schon früher richtig erklärt ist, umschliesst der Notar mit seiner subscriptio, die die Namen und Charakterisierung der Aussteller enthält, die signa, welche dann nochmals von den einzelnen Zeugen in ihren Subscriptionen beglaubigt werden.

Tritt hier ein Notar als subscriptor ein, so tritt ein Freund der Ausstellerin als subscriptor auf in der Schenkung der Maria, Spangenberg n. 28, v. J. 491. Er kann als mit der subscriptio beauftragter Zeuge betrachtet werden, wird aber nicht als testis bezeichnet und unterschreibt nicht noch einmal als testis mit den übrigen Zeugen, wie es Julian in seiner Fassung der justinianischen Novelle später forderte: 'unus ex his . . . testibus pro eo subscribat, omnes autem quinque testes subscribere debent, quod' u. s. w. Die Ausstellerin erklärt in der Urkunde selbst: 'Chartulam Iovino notario meo scribendam dictavi, cuique, quia ignoro litteras, signum feci, ad quod Castorium v. c. carum meum, ut pro me suscriberet, conrogavi'. Die subscriptio lautet:

'Signum Mariae sp. f. suprascriptae donatricis. Flavius Castorius v. c. huic donationi rogante Maria sp. f. ipsa praesente ad signum eius pro ea subscripsi'. Dann folgt die subscriptio testium.

Dass die Westgothen die Stellvertretung in der Unterschrift von den Römern übernommen haben, bezeugt schon die Interpretatio zu der angeführten Theodosianischen Novelle, wo es im Anschluss an den Text heisst: 'septem testium subscriptionibus confirmatur; auctor testamenti, si literas scit octavus ipse subscribat; sin autem aut subscribere non potest aut literas nescit, tunc octavum pro se adhibeat subscriptorem'.

Die älteren Formen des Gesetzbuches der Westgothen bis auf Erwig erwähnen einen solchen subscriptor nicht. Dagegen finden wir ihn in n. 7 der Formelsammlung. Dort erklärt der Aussteller einer 'Cartula oblationis': 'quia literas ignoro, rogavi dominum et fratrem ill., qui pro me suscriptor accessit, ego vero manu mea signum feci et testibus a me rogitis, bene natis viris, pro firmitate tradidi roborandam'. Die Unterschrift des Vertreters lautet: 'Ill., rogitus a domino et fratre ill., quia ipse literas ignorat, pro eum [su]scriptor accessi et hanc oblationem ab eius voluntate factam pro confirmationem suae personae subscripsi, ipse vero subter manu suae signum fecit'. Das in der Formel nicht gezeichnete signum des Ausstellers wird dann noch einmal, wahrscheinlich vom Urkundenschreiber beglaubigt: 'Signum ill., qui hanc oblationis cartulam cum rebus conlatis sancto martiri ill. spontanea voluntate contulit'.

Nicht nur einen solchen stellvertretenden subscriptor, sondern sogar einen Stellvertreter, der entweder subscri-

bieren oder auch signieren kann, kennt Ervig in den Zusätzen zu II, 5, 10 und II, 5, 1.

Das erste dieser Gesetze beginnt in Ervigs Fassung: 'Morientium extrema voluntas sive sit auctoris et testium manu subscripta, sive utrarumque partium signis extiterit roborata, seu etiam, etsi auctor subscribere vel signum facere non praevaleat, alium tamen cum legitimis testibus subscriptorem vel signatorem ordinationis suae instituat, sive quoque si tantummodo verbis coram probationem ordinatio eius qui moritur patuerit promulgata: haec ordinationum quattuor genera omni perenniter valore subsistant'.

Vier Arten von letztwilligen Verfügungen — wir bezeichnen sie der Kürze wegen als Testamente — werden hier unterschieden und zwar neben dem an letzter Stelle genannten mündlichen Testament drei Gattungen schriftlicher: 1) das von Testator und Zeugen unterschriebene, 2) das von Testator und Zeugen unterzeichnete, 3) das von einem Andern an Stelle des Testators, der weder unterschreiben noch unterzeichnen konnte, unterschriebene oder unterzeichnete Testament. Darauf giebt Ervig Vorschriften für die Behandlung dieser verschiedenen Testamente. In Bezug auf die beiden ersten Gattungen schärft er zunächst ein, dass sie, wie alle schriftlichen Testamente, gemäss II, 5, 12 innerhalb 6 Monaten nach dem Tode des Testators publiciert werden sollen: 'scripturae illae, quae secundum primi et secundi ordinis confectionem sunt alligatae, id est, sive quae auctoris et testium manu subscriptae, seu quae utrarumque partium signis extiterint roboratae, infra sex menses iuxta legem aliam sacerdoti pateant publicandae'.

Dann heisst es weiter: 'Et si forsitan contigerit, ut in huiusmodi scripturis auctor, qui subscribere debuit, signum inpresserit, hoc ipsud testis, qui in eadem scriptura subscriptor accessit iurare curabit, quia signum ipsud a conditore factum extiterit'. Hieraus sehen wir, dass die beiden ersten Gattungen in dem Vorhergehenden nicht genau bezeichnet sind. Ob die Zeugen unterschreiben oder unterzeichnen, macht keinen Unterschied aus, sondern nur ob der Testator selbst unterschreibt oder nur sein Handzeichen macht. In letzterem Falle bedarf es eines Zeugen, welcher subscriptor, nicht nur signator ist, also eine wirkliche subscriptio leistete, die vermuthlich eine Erklärung über das vom Testator gemachte Handzeichen enthielt. Dieser subscriptor soll später die Echtheit des Handzeichens beschwören.

Ueber die dritte Gattung wird dann verordnet: 'Illae vero scripturae, quae sub tertii ordinis alligatione sunt editae, id est in quibus advocatus a conditore legitimus testis subscripsit, tunc omni habebuntur stabiles firmitate, quando infra sex menses et ille, qui in eadem scriptura ad vicem morientis subscriptor accessit, et reliqui testes, qui ab eo rogati sunt, coram iudice conditionibus factis iuraverint, quod in eadem scriptura a se subscripta nulla sit fraus inpressa, sed secundam voluntatem ipsius conditoris habeatur conscripta, et quod ab eo, qui eam condere voluit, rogiti extitissent, ut in eadem scriptura subscriptores accederent et ad vicem conditoris eam legitime roborarent'.

Die dritte Gattung bildeten nach dem Vorhergehenden diejenigen Testamente, in welche der Testator nicht einmal sein Handzeichen setzen konnte und sich daher durch einen besonders dazu berufenen subscriptor oder signator vertreten lassen musste. Nur in diesem Falle bedarf es eines Vertreters, während der in seiner Zeugensubscriptio die Echtheit des signum bezeugende Urkundszeuge in dem vorigen Falle nicht mehr als Vertreter aufgefasst wird. Dieser Vertreter braucht nun, und das ist besonders das Auffallende, nicht nothwendig subscriptor zu sein, sondern kann entweder eine Unterschrift leisten oder auch nur sein Handzeichen machen; freilich ist an der eben angeführten Stelle nur der subscriptor genannt; doch zeigt die Vergleichung mit dem Eingange der Lex, dass der signator auch hier mit gemeint ist.

Dieses Testament, auf das der Testator weder subscriptio noch signum gesetzt hat, wird nun aber in Folge dieses Mangels kaum noch wie ein schriftliches Testament behandelt, denn der stellvertretende subscriptor und sämmtliche Zeugen müssen ganz wie die Zeugen beim mündlichen Testament den vom Testator bekundeten Willen eidlich erhärten; nur dass hier der Inhalt des niedergeschriebenen Willens die Grundlage des Eides bildet, während beim Zeugnis über das mündliche Testament dessen Inhalt ganz in die bei den Westgothen üblichen schriftlichen Eidesformulare ('conditiones') aufgenommen werden musste.

Eine entsprechende Bestimmung, wie sie hier für die schriftliche 'extrema voluntas morientium' gegeben ist, enthält auch der Zusatz Ervigs zu II, 5, 1, anscheinend in Bezug auf Schrifturkunden allgemein, wobei dann freilich aus einigen Wendungen hervorgeht, dass auch hier in erster Linie letztwillige Verfügungen gemeint sind, die sich ja bei den Westgothen nicht wesentlich von anderen Ver-

gabungs- und Veräusserungs-Urkunden unterschieden. Die Bestimmung lautet im Anschluss an das Gesetz Chindasvinds über die Rechtsgültigkeit der von Aussteller und Zeugen unterschriebenen oder unterzeichneten Urkunden: 'Simili quoque et illae scripturae valore constabunt, quas etsi auctor subscribere aegritudine obsistente non valuit, in eis tamen, qui subscriptores accederent, postulabit, sicque, subscriptionem vel signum ad vicem illius auctoris ille, qui est rogatus, inpresserit'. Wird der Urkundende wieder gesund, so soll er die subscriptio nachholen, andernfalls soll der Zeuge die von ihm unterschriebene Urkunde innerhalb sechs Monaten, wie jenes andere Gesetz vorschreibt, für die Bekräftigung (durch seinen und der übrigen Zeugen Eid) sorgen. Die Bestimmungen sind in ähnlicher Weise nachlässig gefasst, wie in jenen anderen Zusätzen. Auch hier ist mitunter nur von der subscriptio die Rede, wo diese oder das signum gemeint ist.

Aus beiden Gesetzen, wie sie durch Ervig erweitert und verändert sind, gewinnen wir wichtige Aufschlüsse über die Bedeutung der beiden Unterfertigungsarten für die Glaubwürdigkeit der Urkunden.

Was zunächst die Unterfertigung durch den Aussteller betrifft, so verleiht die subscriptio des Ausstellers der Urkunde volle Glaubwürdigkeit. Tritt an Stelle der subscriptio das signum des Ausstellers, so verleiht dieses der Urkunde die gleiche Glaubwürdigkeit, wenn die Echtheit des Handzeichens bewiesen wird. Diesen Beweis hat ein Zeuge, der die Urkunde unterschrieben hat, durch seinen Eid zu erbringen. Kann der Aussteller aber drittens weder unterschreiben noch unterzeichnen, fehlt also jede Unterfertigung des Autors, so trägt die Urkunde ihre Beweiskraft nicht mehr in sich selbst, sondern nur in den Zeugen, die sie unterfertigt haben, und mit ihrem Eide für die Wahrheit des Inhalts eintreten müssen. Die nicht vom Aussteller unterfertigte westgothische Urkunde hatte also dieselbe Bedeutung wie die fränkische Privaturkunde.

Gegenüber der für die Beweiskraft der Urkunde entscheidenden Unterfertigung des Ausstellers tritt die der Zeugen mehr zurück. Sie dient nur zur Sicherung des Beweises der Echtheit für jene oder in Fällen, wo die Unterfertigung des Ausstellers ganz fehlt, zur Sicherung des Zeugenbeweises für den Inhalt der Urkunde. Hier ist denn auch das signum der subscriptio ganz gleichgestellt. Während das Handzeichen des Autors wie seit Alters der Beglaubigung durch einen 'testis, qui subscriptor accedit',

bedarf, wird von einer solchen Beglaubigung der Zeugensigna nichts berichtet, und sie ist auch mit dem Wesen der Unterfertigung durch Zeugen kaum vereinbar. Sobald man, was vielleicht seit Leogivild, sicher seit Reccessvind geschah, Handzeichen der Zeugen zuliess, mussten sie auch für sich genügen und konnten es um so eher, als sie, wie wir oben sahen, oft individuell gestaltet waren. Eine Art von Beglaubigung fand dabei wohl nur in der Weise statt, dass der Urkundenschreiber die Namen der Zeugen zu deren Handzeichen setzte.

Die selbständige Beweiskraft der westgothischen Urkunde ruhte, wie die Zusätze Ervigs zu einigen Gesetzen im 5. Titel des II. Buches zeigten, allein in der Unterfertigung des Ausstellers. Deshalb galt es gegenüber der Anfechtung einer Urkunde, namentlich wenn der Aussteller verstorben war, sowie gegenüber der Abläugnung einer Unterfertigung vor allem die Echtheit der Unterfertigung festzustellen. Hierzu aber diente bei den Westgothen neben dem Zeugenbeweis besonders die Schriftvergleichung, ein Institut, welches sich bei den Franken und Langobarden nur in ganz beschränktem Maasse findet[1]. Das reine germanische Beweisrecht konnte ihm nur einen weit geringeren Raum gewähren, als das romanisierte Beweisrecht der Westgothen.

1) Siehe darüber besonders Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 422 f. 425 f.

2. Die Schriftvergleichung (contropatio).

Die Schriftvergleichung als Mittel zur Feststellung der Echtheit einer Urkunde haben die Westgothen mit ihrem Urkundenwesen von den Römern übernommen. Ehe wir zur Betrachtung der westgothischen Schriftvergleichung selbst schreiten, müssen wir daher die bisher noch nicht eingehend im Zusammenhang behandelte Schriftvergleichung des römischen Rechtes, soweit sie für die Beziehungen zum westgothischen Rechte von Interesse ist, erörtern.

Die Schriftvergleichung, von den Römern als 'scripturarum collatio, manus collatio, litterarum comparatio' bezeichnet, ist im Criminalprocess als Beweismittel wohl von Alters her im Gebrauch gewesen. Constantin ordnet ihre Anwendung beim crimen falsi an, Cod. Iust. IX, 22, 22: 'Ubi falsi examen inciderit, tunc acerrima fiat indago argumentis, testibus, scripturarum collatione aliisque vestigiis veritatis'. Auch im Civilprocess scheint die Schriftvergleichung im älteren römischen Rechte vielfach verwendet zu sein. Darauf deuten die wiederholten Versuche sie gesetzlich einzuschränken. Eine Constitution von Honorius und Theodosius vom Jahre 421 erklärt die Schriftvergleichung allein nicht für ausreichend, die Echtheit der von einem Verstorbenen ausgestellten Urkunde zu beweisen; Cod. Theod. II, 27, 1, § 1: 'scripturam probator adfirmet; quam tamen adstrui non sola manus collatione conveniet, — quid enim aliud falsarius agit, quam ut similitudinem veritatis imitetur? — sed aliis multiplicibus documentis'.

Dann hat Justinian wiederholt die Schriftvergleichung beschränkt und bei der Gelegenheit auch einmal auf jene ältere Constitution und die darin enthaltene Begründung ausdrücklich hingewiesen in der Einleitung zu Novelle 73, wo es in der Fassung des Authenticum heisst: 'Novimus nostras leges quae volunt ex collatione litterarum fidem dari documentis et quia quidam imperatorum . . . haec talia prohibuerunt, illud studium falsatoribus esse credentes, ut ad imitationem litterarum semet ipsos maxime exercerent, eo quod nihil aliud est falsitas nisi imitatio

veritatis'. Zuerst hat sich Justinian mit der Schriftvergleichung beschäftigt in einer Constitution vom Jahre 530, Cod. IV, 20, 21. Die häufige Schriftvergleichung reize zur Urkundenfälschung an. Deshalb sollen Privaturkunden zur Vergleichung nur benutzt werden, wenn sie die Unterschrift von 3 Zeugen tragen und nachdem die Echtheit dieser Unterschriften durch Anerkennung von Seiten der Zeugen oder durch Schriftvergleichung gesichert ist: 'non licere comparationes litterarum ex chirographis fieri, nisi habuerint trium testium subscriptiones et prius litteris eorum fides imponatur, vel ex ipsis hoc deponentibus . . . sive comparatione litterarum procedente, et tunc ex huiusmodi chartula iam probata comparatio fiat'. Ausser solchen beglaubigten Privaturkunden sollen nur noch öffentliche Urkunden ('forensia vel publica instrumenta') zur Schriftvergleichung zulässig sein. In allen Fällen aber sollen diejenigen, 'qui comparationes faciunt', vorher eidlich versichern: 'quod neque lucri causa neque inimicitiis neque gratia tenti huiusmodi faciunt comparationem'. Es ist dies der Eid der die Schriftvergleichung ausführenden Sachverständigen, der uns hier zuerst begegnet[1]. Einen solchen Sachverständigen-Eid fordert Justinian für die Schriftvergleichung auch in Novelle 49, c. 2 am Ende[2]. Wie in diesem Punkte so bestätigt diese 537 erlassene Novelle auch im übrigen die früheren Bestimmungen und weist nur eine missbräuchliche Berufung auf das Gesetz von 530 in einer bestimmten Richtung zurück.

Neue Anordnungen über die Schriftvergleichung enthält die Novelle 73, die auch andere Fragen betreffs des Urkundenwesens eingehend regelt. Die Einleitung legt sehr ausführlich dar, welche Schwierigkeiten dem Beweis durch Schriftvergleichung entgegenstehen. Die wichtigsten Bestimmungen aber enthält Capitel 7.

Hier wird bestimmt, dass der Beweis durch Schriftvergleichung nur dann eintreten soll, wenn alle anderen Beweismittel für die Echtheit einer Urkunde versagen,

1) v. Bethmann-Hollweg, Civil-Process III, S. 95 beruft sich auf dieses Gesetz nicht nur für den Sachverständigen-Eid, sondern irrthümlich auch für den Calumnien-Eid des Producenten, von dem darin nicht die Rede ist. 2) Im griechischen Texte heisst es: '*τὸν ὅρκον διδόναι τοὺς ἀντεξετάζοντας τὰ γράμματα νενομοθετήκαμεν*' und nachher '*τοῦ μέντοι ὅρκου τῶν συγκρινόντων*'. Im Authenticum steht dafür: 'iusiurandum praebere discutientes litteras sancivimus' und 'iureiurando tamen comparantium'. Julian, Const. 44, sagt: 'omnes autem litterarum comparatores prius sacramentum praestent et tunc deinde faciant comparationes'. Ueberall sind sicher nur die Sachverständigen gemeint.

wenn der Tabellio, die Urkundszeugen, der etwa genannte Numerator todt oder abwesend und andere Zeugen nicht zu beschaffen sind. Kommt es zur Schriftvergleichung, so soll diese nach Möglichkeit ausgedehnt werden auf die Zeugenunterschriften und die Completio des Notars. Immer soll aber vor der Anwendung der Schriftvergleichung der Richter den Producenten einen Gefährdeeid schwören lassen des Inhalts: 'quia nihil maligni conscius in eo, quod a se profertur, nec quandam artem circa collationem fieri praeparans, sic utitur eo, quatenus neque perimatur quicquam omnino et per omnia munitio in rebus fiat' (Auth.). Später wird dann dieser Eid des Producenten nochmals erwähnt und zwar als etwas bisher bereits übliches: 'quod hactenus valuit fiat, ut, qui profert ad collationes documentum, iuret sollemniter' (Auth.), oder wie es statt der letzten Worte genauer im Original heisst: '*ὀμνύναι τὰ νεμομισμένα*' (legitimum sacramentum praestet). Obwohl dieser Calumnieneid des Producenten in früheren Gesetzen nicht erwähnt wird, dürfen wir nach dieser Stelle nicht zweifeln, dass er bereits herkömmlich war.

Als etwas unzweifelhaft Neues wird dann aber auch von der Gegenpartei des Producenten (des 'Producten', wie die Processualisten zu sagen lieben) ein Eid verlangt. Sie soll nach dem Authenticum schwören: 'quia non aliam idoneam habens fidem ad collationes instrumentorum venit nec quicquam circa eam egit aut machinatus est, quod forte possit veritatem abscondere'. Julian, Const. 66, fasst den Inhalt des Originals kurz zusammen: 'Sin autem nullum aliud ad veritatem probandam supersit quam comparationes litterarum, tunc illud teneat, quod usque ad hoc tempus obtinuit, ut qui instrumentum producit legitimum sacramentum subeat: quod nulla malitia usus est; sed et is, qui fidem instrumenti exigit, de dolo et calumnia iusiurandum subeat'.

Wie verhält sich nun die Schriftvergleichung, wie sie uns im Westgothenrecht entgegentritt, zu der römischen?

In westgothischen Gesetzen finden wir erst seit Chindasvind die Schriftvergleichung erwähnt. Sie wird in Gesetzen dieses Königs und seines Nachfolgers bezeichnet als 'contropatio manuum' oder 'scripturarum'. 'Contropare' heisst dasselbe wie 'conferre', wird nicht ausschliesslich von der Schriftvergleichung, aber von dieser immer gebraucht und hängt wohl zusammen mit Spanisch: 'controvar', Ital.: 'controvare'. Das Wort ist meines Wissens

bis jetzt nur in den westgothischen Gesetzen nachgewiesen (vgl. Leges Vis. ant. p. 73 n. 1).

Dass aber das Institut erst seit Chindasvind in das westgothische Rechtsleben eingeführt sein sollte, ist nicht anzunehmen. Wäre das der Fall gewesen, so würden die westgothischen Gesetzgeber des 7. Jh. wohl, wie das in anderen Fällen unzweifelhaft geschehen ist, aus dem justinianischen Recht geschöpft haben. Die starken Abweichungen der westgothischen Schriftvergleichung von der Justinians deuten also darauf hin, dass dieses Institut schon früher den Westgothen bekannt war; sei es, dass darauf bezügliche ältere Gesetze nicht erhalten, sondern durch die späteren verdrängt sind, sei es, dass das Institut ohne gesetzliche Regelung in der Praxis galt.

Schon die Art wie Chindasvind II, 4, 3 und II, 5, 13 ohne nähere Erklärung den Ausdruck 'contropare' gebraucht, dessen Bedeutung er als etwas bekanntes vorauszusetzen scheint, dürfte gegen die Annahme sprechen, dass erst er die Sache eingeführt hätte. Es kommt hinzu, dass in früherer Zeit den Römern des Gothenreichs das Institut bekannt und für sie durch die Lex Romana anerkannt war. Die einzige Stelle dieses Gesetzbuches, welche die Schriftvergleichung erwähnt, ist die schon angeführte Cod. Th. II, 27, 1. Hier unterscheidet sich nun bereits die Interpretatio in bemerkenswerther Weise vom Texte. Dieser setzt als Object der Vergleichung eine Schuldurkunde voraus, die als chirographum bezeichnet wird. Da für die Echtheit dieses chirographum nach dem Tode des Schuldners die Schriftvergleichung in Frage kommt, kann nur ein eigenhändiges chirographum, ein sog. 'idiochirum' gemeint sein, nicht aber ein solches, welches im Auftrage des Ausstellers von einem Dritten geschrieben war[1]. Ob man nun damals als eigenhändiges chirographum nur, wie wohl ursprünglich, eine vom Aussteller geschriebene Urkunde, oder schon auch die von einem andern geschriebene, aber mit der eigenhändigen subscriptio des Ausstellers versehene Urkunde verstand, wie das nach Brunners Erklärung[2] bereits in einer Constitution des Kaisers Leo vom Jahre 472, Cod. Iust. VIII, 7, 11, geschehen ist, können wir dahin gestellt sein lassen. Die Interpretatio lässt aber den ursprünglichen Hauptfall, dass die Schuldurkunde ganz vom Aussteller geschrieben war, gänzlich bei Seite und setzt voraus, dass

1) Vgl. über das chirographum die Ausführungen Brunners, Rechtsgesch. d. Urk. S. 44 f. 53 f. 2) A. a. O. S. 58.

durch die Schriftvergleichung nur die Echtheit der subscriptio erwiesen werden solle: 'intra biennium defuncti publicet cautionem, ita tamen ut manus mortui conferatur et agnosci possit illius esse subscriptio'. Diese Beschränkung der Schriftvergleichung auf die Unterschrift findet sich nun nirgend in den justinianischen Quellen, dagegen regelmässig bei den Westgothen.

Chindasvinds Gesetz II, 5, 13 ordnet an: 'Omnes scripture, quarum et autor et testis defunctus est, in quibus tamen subscriptio vel signum conditoris adque testium firmitas repperitur, dum in audientia prolate constituerint, ex aliis cartarum signis vel subscriptionibus contropentur, sufficiatque ad firmitatem vel veritatis huius indaginem agnoscendam trium aut quattuor scripturarum similis et evidens prolata suscriptio'. Dem entsprechen denn auch Reccessvinds Gesetze II, 5, 14 und 15. In ersteren wird von einer Urkunde (scriptura), deren Aussteller verstorben ist, gesagt: 'Quam sacerdos idem et iudex, adlatis sibimet tribus aliis scripturis, in quibus testatoris subscriptio repperitur, ex earum contropationem considerent, si certa et evidens scriptura est, quam idem conditor olografa ratione conscripsit'. In dem zweiten dieser Gesetze wird angeordnet: 'querenda (sunt) . . . instrumenta cartarum, ut contropatis aliarum scripturarum suscriptionibus adque signis possit agnosci, utrum (scriptura) habeatur idonea, an reprobetur indigna'.

Es ist also die Unterschrift und, was ja eine sehr auffallende Besonderheit der westgothischen Schriftvergleichung ist, eventuell auch das stellvertretende signum[1], was allein zur contropatio benutzt wird. Nur bei dem holographischen Testament wird auch die Echtheit der Schrift des Textes der Urkunde selbst vermöge der Vergleichung mit den Unterschriften anderer Urkunden festgestellt; das ist aber auch da nicht die Hauptsache. Auch beim sogenannten 'olografum' darf nach westgothischem Rechte die Unterschrift nicht fehlen. Sie galt einmal, wie wir sahen, als das, worin die Glaubwürdigkeit und die selbständige Beweiskraft der Urkunde beruhte. Zur Contropation sollten nach den angeführten Gesetzen nicht die Texte, die ja auch regelmässig nicht vom Aussteller herrührten, sondern die subscriptiones benutzt werden, und daher konnte auch ein 'olografum' am sichersten dann recognosciert werden, wenn es eine solche subscriptio hatte.

1) S. oben S. 23.

Das ist der Grund, weshalb Reccessvind in II, 5, 14 für das zeugenlose und ganz eigenhändig vom Testator geschriebene holographische Testament, welches nach römischem Rechte nicht der subscriptio des Testators bedurfte, auch noch diese subscriptio verlangt: 'manu propria scribat ea que hordinare desiderat; . . . toto scripture textu conscripto, rursum autor ipse suscribat'. Das ist nicht erst durch Reccessvind eingeführt; denn schon Isidor Etymol. V, 24, 7 erklärt: 'Holographum testamentum est manu auctoris totum conscriptum atque subscriptum'[1].

In der regelmässigen Beschränkung der Schriftvergleichung auf die Unterschrift in den westgothischen Gesetzen liegt eine so starke Abweichung von den Bestimmungen Justinians, dass wir diese nicht wohl als die Quelle, wenigstens nicht als die alleinige Quelle jener Gesetze Chindasvinds und seines Sohnes ansehen können.

In einem Punkte dagegen scheint Reccessvind wirklich justinianisches Recht aufgenommen zu haben. Er gestattet II, 5, 15 in dem Falle, dass die Urkunde eines Verstorbenen produciert wird, der Gegner aber erklärt, von der Echtheit der Urkunde seines Vorfahren nicht überzeugt zu sein ('nescire se dixerit ipsius scripture veritatem'), dem Producenten den Beweis durch Schriftvergleichung. Es soll dann erst der Producent, darauf aber auch der Gegner einen Gefährdeeid schwören. Dieser eigenthümliche doppelte Eid ist wohl auf Justinians Novelle 73, c. 7 zurückzuführen, durch welche, wie wir sahen, der Eid des 'Producten' erst eingeführt wurde[2].

Bemerkenswerth sind nun die weiteren Bestimmungen von II, 5, 15. Sind die Eide geschworen, so soll man das Hausarchiv ('scrinia domestica') nach Urkunden, welche zur contropatio dienen können, durchsuchen; wenn das ohne Erfolg ist, sollen anderweit Urkunden zur Vergleichung beschafft werden. Wird so durch Uebereinkommen der Parteien ('per talem conventionem') mittels Schriftvergleichung die Echtheit der Urkunde festgestellt, so braucht der Erbe die in der Urkunde enthaltene Anfechtungsbusse

1) Die Unterschrift ist bei den Westgothen also auch für die vom Aussteller eigenhändig geschriebene Urkunde gesetzlich gefordert. Auch in der langobardischen Praxis war sie in diesem Falle nach Brunner, Rechtsgesch. d. Urk. S. 34, mindestens üblich. 2) Schon Ortloff, Der Diffessionseid, die Zeugenrecognition und die Schriftenvergleichung in den Juristischen Abhandlungen I, S. 8 f. hat auf die Aehnlichkeit der Bestimmungen der Novelle mit der des westgothischen Gesetzes hingewiesen und die Eide richtig für Calumnieneide erklärt.

nicht zu zahlen. Die Gegenpartei kann aber trotz der Contropatio der Urkunde ihre Anerkennung versagen. Dadurch zwingt sie den Producenten, die Echtheit der Urkunde durch Zeugen zu beweisen.

Gelingt der Beweis durch Zeugen, so hat nun der Gegner dem Producenten die in der Urkunde festgesetzte Anfechtungsbusse zu zahlen. Uebersteigt diese den Werth dessen, was der aus der Urkunde Verpflichtete von seinem Vorfahren, dem Aussteller der Urkunde, geerbt hat, so kann jener sich durch Abtretung dieses Erbgutes an den Producenten von allen Ansprüchen befreien: eine Anwendung des Grundsatzes, dass der Erbe aus Obligationen des Erblassers nur bis zum Betrage seines Erbgutes zu haften braucht[1].

Die Bestimmung, wonach schwerere Nachtheile für den die Echtheit einer gegen ihn vorgebrachten Urkunde Läugnenden erst eintreten, wenn er sich beim Beweis durch Schriftvergleichung nicht beruhigt, und ihm die Echtheit durch Zeugen bewiesen wird, findet ein Analogon in der restituierten Lex Cod. Iust. IV, 21, 16. Dort wird bestimmt, dass der, welcher eine von ihm selbst herrührende Urkunde abläugnet, eine Busse von 24 Schillingen wegen der Lüge, '*ὑπὲρ αὐτοῦ τοῦ ψεύδους*' zahlen soll, wenn sie ihm nur durch Schriftvergleichung als echt bewiesen wird; findet ein Echtheitsbeweis durch den Tabellio oder die Zeugen statt, so verliert er die 'exceptio non numeratae pecuniae'. Die Analogie ist deutlich; aber an eine Anlehnung an diese Stelle bei Abfassung der Lex Reccessvinds ist nicht zu denken. Der Gesetzgeber schöpfte wohl aus der im Westgothenreiche überlieferten römischen Praxis.

Dasselbe dürfen wir annehmen für eine eigenthümliche Anwendung der contropatio nach II, 4, 3, wo angeordnet wird, was geschehen soll, wenn ein Urkundenzeuge seine Unterschrift ableugnet: 'Et si hoc ipse quibuslibet aliis documentis convincere fortasse nequiverit, experientia iudicis id requirere sollerter curabit; ita ut pro manus contropatione testis ille, qui negat, iudice presente scribat; qui etiam plus cogatur scribere, ut veritas facilius innotescat; ubi scilicet et hoc omnino querendum est, ut scripture querantur et presententur, quas antea fecit sive suscripsit'. Wenn der Zeuge nicht selbst durch 'alia documenta' den Beweis dafür erbringen kann, dass die Unterschrift nicht von ihm herrühre, dann soll der Richter ihn

1) Vgl. L. Vis. VII, 5. 8.

zwingen, in seiner Gegenwart etwas zu schreiben, und zwar mehreres (d. h. wohl nicht allein eine Unterschrift), um die Schriftvergleichung damit um so sicherer ausführen zu können. Daneben sollen aber auch frühere Schriftstücke oder Unterschriften des Zeugen herangezogen werden. Einen solchen Fall berichtet uns auch Justinian in c. 1 der Novelle 73: 'quia enim non professus est is, qui scripsisse dicebatur, suam esse scripturam, . . . scribere alia coactus est, quae visa sunt velut similia quidem, non tamen per omnia similia, et quantum ad illam scripturam sine termino causa permansit'. So das Authenticum; Julian hat die Stelle nicht.

Der Richter zwingt also auch hier den Läugnenden zum Zweck der Schriftvergleichung etwas zu schreiben. Dass Chindasvind nach dieser Novellenstelle seine Vorschrift abgefasst haben sollte, ist um so weniger anzunehmen, als dort ausdrücklich berichtet wird, dass in dem Falle das Verfahren nicht zum Ziele führte. Das konnte den westgothischen Gesetzgeber nicht zur Nachahmung reizen. Wir dürfen in dieser Stelle vielmehr ein Zeugnis für die im westgothischen Reiche erhaltene gleiche römische Praxis erblicken, wie sie uns in der Novelle entgegentritt.

Das Gesetz Chindasvinds unterstützt somit die Meinung derer, welche auf Grund der Novelle 73 die Ansicht vertreten, dass schon das römische Recht dem Richter die Macht gegeben habe, die Partei im Gericht zum Schreiben behufs Schriftvergleichung zu zwingen. Die Frage ist in der gemeinrechtlichen Litteratur vielfach behandelt, in neuerer Zeit meist verneint, so namentlich von Ortloff, a. a. O. I, S. 83 f. und Wetzell, Civilprocess, 3. Aufl., S. 240 f; vgl. auch Strippelmann, Beweis durch Schrifturkunden II, S. 190.

Die Novellenstelle hat man mit der m. E. wenig durchschlagenden Bemerkung, dass sie nur über etwas thatsächlich vorgekommenes referiere, zu entkräften gesucht. Das hierfür, soviel ich sehe, bisher nicht herangezogene westgothische Gesetz zeigt uns, dass das Verhalten des Richters, über welches Justinian ohne Tadel berichtet, auf einer weiter verbreiteten Rechtsübung beruht, die König Chindasvind, wenn nicht schon einer seiner Vorgänger, für sein Reich gesetzlich anerkannte, ganz wie das auch in der neueren Gesetzgebung mehrfach geschehen ist.

Der französische Code de procédure civile enthält Art. 206 die Vorschrift: A défaut ou en cas d'insuffisance des pièces de comparaison le juge-commissaire pourra ordon-

ner, qu'il sera fait un corps d'écritures, lequel sera dicté par les experts. Diese Bestimmung ist mit einigen Modificationen in die bekannte bürgerliche Processordnung für das Königreich Hannover vom 8. Nov. 1850, § 335, übergegangen. Eine entsprechende Vorschrift enthält aber schon die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, I. Theil, Titel 10, § 151, wo bestimmt wird: 'Sodann müssen andere Schriften, die unstreitig von des Ausstellers Hand sind . . . oder die der Aussteller selbst in Gegenwart des Instruenten und der Rechtsbeistände zu schreiben angehalten wird, herbeigeschafft und von den Parteien ein oder zwei erfahrene Schreibmeister, welche die Vergleichung anstellen sollen, vorgeschlagen werden'.

Die westgothische Contropatio ist, so können wir zusammenfassend sagen, auf der Grundlage des römischen Rechtes erwachsen. Sie hat sich zum Theil, wie hinsichtlich der bis auf wenige Ausnahmen ausschliesslichen Berücksichtigung der Unterschrift und ihres Surrogates, des signum, selbständig ausgestaltet, zum Theil in ähnlicher Weise, wie im justinianischen Rechte entwickelt, ohne dass jedoch wenigstens als Regel eine Entlehnung aus justinianischen Quellen anzunehmen ist.

III.

Geschichte
der
westgothischen Gesetzgebung.

II.

Von

Karl Zeumer.

II. Besonderer Theil.

Die nachfolgende Besprechung einzelner Gesetze und einzelner Gruppen zusammengehöriger Gesetze schliesst sich im Allgemeinen an die Reihenfolge der Stücke an, wie sie die grosse Ausgabe der Lex Visigothorum bieten wird[1]. Ich lasse daher zunächst eine Uebersichtstafel folgen, welche die Reihenfolge der Stücke in der neuen Ausgabe und zugleich die entsprechenden Nummern der Reccessvindiana (nach der Handausgabe) sowie der Madrider Ausgabe und derjenigen Walters angiebt[2]. Die Gesetze des Codex Euricianus, welche solchen des späteren Gesetzbuches entsprechen, werden im Zusammenhange mit diesen, solche, denen keine späteren Gesetze entsprechen, soweit es nöthig ist, da, wo es der Zusammenhang fordert, besprochen werden.

Ausgabe.	Reccessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
II, 1, 1.	—	II, 1, 1.	II, 1, 1.	II, 1, 1.
II, 1, 2. 3. 4.	II, 1, 1. 2. 3.	II, 1, 2. 3. 4.	II, 1, 2. 3. 4.	II, 1, 2. 3. 4.
II, 1, 5.	II, 1, 4.	—	II, 1, 1 n.	II, 1, 5.
II, 1, 6.	II, 1, 5.	II, 1, 5.	II, 1, 5.	II, 1, 6.
II, 1, 7.	Nov. Cum divine.		II, 1, 6 n. (1).	II, 1, 34. V, 7, 19.

1) Die Ausgabe wird nicht, wie das früher geplant war, die Reccessvindiana und die Ervigiana getrennt hinter einander bringen, sondern, soweit beide übereinstimmen, nur einen Text geben und nur, wo die Recensionen von einander abweichen, beide in Columnendruck neben einander bringen. Die Novellen und andere Stücke, welche keiner der beiden Recensionen angehören, aber in den Vulgathss. stehen, giebt die Ausgabe als Zusätze da, wo die besten Hss. sie enthalten. Bestand, Zählung und Anordnung der beiden Recensionen kommt dabei deutlich zum Ausdruck; doch wird zur Erleichterung des Citierens am Rande eine einheitliche Zählung durchgeführt. Nach diesen Citierzahlen führe ich die Stücke hier an, füge aber, wo das wünschenswerth scheint, in Klammern die abweichenden Nummern der Reccessvindiana mit R., oder der Walterschen Ausgabe mit W. hinzu. 2) In der Rubrik 'Ausgabe' stehen die Citierzahlen der neuen Ausgabe. Die Uebersichtstafel giebt zugleich den Plan der Ausgabe.

Ausgabe.	Reccessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
II, 1, 8—29.	II, 1, 6—27.	II, 1, 6—27.	II, 1, 6—27.	II, 1, 7—28.
II, 1, 30.	II, 1, 28: Quia. —	— II, 1, 28: Sacerdotes.	II, 1, 28 n. II, 1, 28.	II, 1, 29. II, 1, 30.
II, 1, 31. 32. 33.	II, 1, 29. 30. 31.	II, 1, 29. 30. 31.	II, 1, 29. 30. 31.	II, 1. 31. 32. 33.
II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.	II, 2, 1—4.
II, 2, 5—9.	II, 5—9.	II, 2, 5—9.	II, 2, 6—10.	II, 2, 5—9.
II, 2, 10.	Nov. Si cepta.		II, 2, 5.	II, 2, 10.
II, 3.	II, 3.	II, 3.	II, 3.	II, 3.
II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.	II, 4, 1—6.
II, 4, 7.	—	II, 4, 7.	II, 4, 7.	II, 4, 7.
II, 4, 8.	Nov. Divalis.		II, 4, 7 n. (2).	Suppl. p. 664 (2)
II, 4, 9—13.	II, 4, 7—11.	II, 4, 8—12.	II, 4, 8—12.	II, 4, 8—12.
II, 4, 14.	(Ant.?) Si quis animam.		II, 4, 7 n. (1).	Suppl. p. 664 (1)
II, 5, 1.	II, 5, 1.	II, 5, 1.	II, 5, 1.	II, 5, 1.
II, 5, 2.	II, 5, 2.	II, 5, 2.	II, 5, 3.	II, 5, 2.
II, 5, 3.	Nov. Quarumlibet.		II, 5, 2.	II, 5, 3.
II, 5, 4—9.	II, 5, 3—8.	II, 5, 3—8.	II, 5, 4—9.	II, 5, 4—9.
II, 5. 10.	(Recc.?) Plene discretionis.		II, 5, 10 n.	II, 5, 11—17.
II, 5, 11—17.	II, 5, 9—15.	II, 5, 9—15.	II, 5, 10—16.	II, 5, 11—17.
II, 5, 18.	Nov. Cum sive.		II, 5, 17.	II, 5, 18.
II, 5, 19.	Nov. Plerumque.		II, 1, 6 n. 4 (2).	II, 5, 19.
III, 1—4.	III, 1—4.	III, 1—4.	III, 1—4.	III, 1—4.
III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.	III, 5, 1—3.
III, 5, 4.	Nov. Solet.		III, 5, 4.	III, 5, 4.
III, 5, 5.	III, 5, 4.	III, 5, 4.	III, 5, 5.	III, 5, 5.
III, 5, 6.	Nov. Orthodoxe.		III, 5, 6.	III, 5, 7.
III, 5, 7.	III, 5, 5.	III, 5, 5.	III, 5, 7.	III, 5, 6.
III, 6.	III, 6.	III, 6.	III, 6.	III, 6.
IV, 1.	IV, 1.	IV, 1.	IV, 1.	IV, 1.
IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.	IV, 2, 1—12.
IV, 2, 13.	IV, 2, 13.	IV, 2, 13.	IV, 2, 13.	IV, 2, 13.
IV, 2, 13a.	Nov. Wambani ad IV, 2, 13: In lege.	IV, 2, 13.	IV, 2, 13 n.	Suppl. p. 665.
IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.	IV, 2, 14—16.
IV, 2, 17.	IV, 2, 17.	—	IV, 2, 17.	IV, 2, 17.
IV, 2, 18—20.	IV, 2, 18—20.	IV, 2, 17—19.	IV, 2, 18—20.	IV, 2, 18—20.
IV, 3. 4.	IV, 3. 4.	IV, 3. 4.	IV, 3. 4.	IV, 3. 4.
IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.	IV, 5, 1—5.
IV, 5, 6. 7.	—	IV, 5, 6. 7.	V, 1, 6. 7.	V, 1, 6. 7.
V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.	V, 1, 1—4.
V, 1, 5.	Nov. Quamquam.		V, 1, 5.	V, 1, 5.
V, 2—6.	V, 2—6.	V, 2—6.	V, 2—6.	V, 2—6.

Ausgabe.	Reccessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18.	V, 7, 1—18[1].
V, 7, 19.	Nov. Tunc recte.		V, 7, 19.	V, 7, 20.
V, 7, 20.	Nov. Sepe audivimus.		V, 7, 20.	V, 7, 21.
VI, 1, 1. 2.	IV, 1, 1. 2.	IV, 1, 1. 2.	VI, 1, 1. 2.	VI, 1, 1. 2.
VI, 1, 3.	Nov. Multos.		II, 1, 32.	VI, 1, 3.
VI, 1, 4—8.	VI, 1, 3—7.	VI, 1, 3—7.	VI, 1, 3—7.	VI, 1, 4—8.
VI. 2, 1.	VI, 2, 1.	VI, 2, 3.	VI, 2, 1.	VI, 2, 1.
VI, 2, 2.	—	VI, 2, 2.	VI, 2, 3 n.	VI, 2, 5.
VI, 2, 3—5.	VI, 2, 2—4.	VI, 2, 3—5.	VI, 2, 2—4.	VI, 2, 2—4.
VI, 3. 4.	VI, 3. 4.	VI, 3. 4.	VI, 3. 4.	VI, 3. 4.
VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.	VI, 5, 1—12.
VI, 5, 13.	VI, 5, 13.	—	VI, 5, 13.	VI, 5, 13.
VI, 5, 13[a].	Nov. Precedentium.		VI, 5, 13 n.	
VI, 5, 14—20.	VI, 5, 14—20.	VI, 5, 13—19.	VI, 5, 15—20.	VI, 5, 14—20.
VII, 1—4.	VII, 1—4.	VII, 1—4.	VII, 1—4.	VII, 1—4.
VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.	VII, 5, 1—8.
VII, 5, 9.	Nov. Quorundam.		VII, 5, 9.	VII, 5, 9.
VII, 6.	VII, 6.	VII, 6.	VII, 6.	VII, 6.
VIII.	VIII.	VIII.	VIII.	VIII.
IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.	IX, 1, 1—7.
IX, 1, 8.	IX, 1, 8: Ad cuius domum fugerit.	—	IX, 1, 9.	IX, 1, 8.
	—	IX, 1, 8: Ad cuius domum transiens.	IX, 1, 8.	IX, 1, 9.
IX, 1, 9—14.	IX, 1, 9—14.	IX, 1, 9—14.	IX, 1, 10—15.	IX, 1, 1—15.
IX, 1, 15.	—	IX, 1, 15.	IX, 1, 16.	IX, 1, 16.
IX, 1, 16—19.	IX, 1, 15—18.	IX, 1, 16—19.	IX, 1, 17—20.	IX, 1, 17—20.
IX, 1, 20.	Nov. Priscarum.		IX, 1, 21.	IX, 1, 21.
IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.	IX, 2, 1—7.
IX, 2, 8. 9.	—	IX, 2, 8. 9.	IX, 2, 8. 9.	IX, 2, 8. 9.
X, 1.	X, 1.	X, 1.	X, 1.	X, 1.
X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.	X, 2, 1—4.
X, 2, 5.	Nov. Abrogata.		X, 2, 7.	X, 2. 7.
X, 2, 6. 7.	X, 2, 5. 6.	X, 2, 5. 6.	X, 2, 5. 6.	X, 2, 5. 6.
X, 3.	X, 3.	X, 3.	X, 3.	X, 3.
XI.	XI.	XI.	XI.	XI.
XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.	XII, 1, 1. 2.
XII, 1, 3.	Nov. Eximia.		XII, 2, 3 n.	Suppl. p. 666.
XII, 2, 1—10.	XII, 2, 1—60.	XII, 2, 1—10.	XII, 2, 1—10.	XII, 2, 1—10.
XII, 2, 11.	XII, 2, 11.	XII, 2, 11.	XII, 2, 12.	XII, 2, 12.
XII, 2, 12.	XII, 2, 12.	XII, 2, 12.	XII, 2, 11.	XII, 2, 11.

1) Walter V, 7, 19 = II, 1, 7.

Ausgabe.	Reccessvind.	Ervigiana.	Ed. Madrid.	Ed. Walter.
XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.	XII, 2, 13–15.
XII, 2, 16.	XII, 2, 16.	XII, 2, 17.	XII, 2, 17.	XII, 2, 17.
XII, 2, 18.	Nov. Cum sacris.		XII, 2, 18.	XII, 2, 18.
X, 3.	—	XII, 3.	XII, 3.	XII, 3.

Das inhaltlose erste Buch, welches seit Reccessvind nur einzelne willkürliche Veränderungen durch Abschreiben erlitten hat und zu Aenderungen durch die Gesetzgeber auch keinen Anlass bot, lassen wir hier gänzlich bei Seite.

Das zweite Buch.

II, 1, 1 [W. II, 1, 1]. — Dieses bereits im allgemeinen Theile (N. A. XXIII, S. 496 f. 513) erörtete Publicationsedict der Ervigiana enthält in der grossen Mehrzahl der Vulgathandschriften gegen Ende einen Satz über die feierliche Publication des Gesetzbuches in Gegenwart der vor dem Throne versammelten geistlichen und weltlichen Grossen, welcher in beiden Hss. der Ervigiana fehlt. Er lautet: 'ut, sicut sublime in trono serenitatis nostre celsitudine residente, videntibus cunctis sacerdotibus Dei senioribusque palatii atque gardingis, earum manifestatio claruit, ita earundem celebritas vel reverentia in cunctis regni nostri provinciis debeat observari'. Der Satz lehnt sich an eine Stelle der Lex Quoniam II, 1, 6 [R. II, 1, 5] an: 'legibus, quas nostri culminis fastigium iudiciali presidens trono coram universis Dei sanctis sacerdotibus cunctisque officiis palatinis . . . edidit', Da auch sonst Ervigs Publicationsedict dem Reccessvinds nachgebildet ist und sich zum Theil wörtlich an dasselbe anlehnt, und da ferner der in unserm Zusatze vorkommende Ausdruck 'gardingi' für die Palatinen gerade nur unter Ervig (s. Ervigs Gesetz IX, 2, 9 und Conc. Tolet. XIII. 2) und seinem Vorgänger Wamba (Lex Vis. IX, 2, 8 und Julian von Toledo, SS. rer. Gall. II, 708. 718) nachweisbar ist[1], so müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, dass dieser Zusatz der ursprünglichen Redaction des Gesetzes angehört haben kann.

Nach der Lage der Ueberlieferung ist allerdings die spätere Hinzufügung wahrscheinlicher. Dass es sich um einen Zusatz Egicas handelt, ist nach dem, was wir über

1) Die vandalischen 'gardingi', die nach den älteren Ausgaben bei Victor Tunn. a. 534 genannt wurden, fallen jetzt fort, nachdem sie sich in Mommsens Ausgabe als 'Asdingi' entpuppt haben; s. Chronica minora II, p. 198.

dessen gesetzgeberische Thätigkeit wissen (s. N. A. XXIII. S. 505 ff.) nicht anzunehmen.

II. 1. 6—9. II. 5. 19. — Diese unter einander im Zusammenhange stehenden Gesetze beschäftigen sich mit den Rechten des gothischen Königthums und seiner Sicherung, sowie der des Gothenstaates überhaupt.

II, 1, 8 rührt von Chindasvind her und ist von Ervig verändert; II. 1. 6 und 9 sind von Reccessvind, während II. 1. 7 und II. 5. 19 Novellen Egicas sind. Alle diese Gesetze stehen mit den Zeitereignissen und z. Th. mit der Gesetzgebung der Concilien im engsten Zusammenhange.

II. 1. 6 [R. II. 1. 5] trägt die Ueberschrift: 'De principum cupiditate damnata eorumque initiis ordinandis et qualiter conficiende sunt scripture in nomine principum facte'. Die Ueberschrift erschöpft den Inhalt nicht. Zunächst freilich eifert der Gesetzgeber gegen die Habsucht der Fürsten und erklärt alle Erpressungen, auch wenn sie sich in den Schein freiwilliger Gewährungen hüllen, für ungültig. Erwerbungen der Könige von ihren Unterthanen sollen aber — und das ist offenbar die Hauptsache — Gültigkeit haben, wenn gewisse Normen bei der Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Königs oder bei der Verlautbarung solcher Rechtsgeschäfte vor Zeugen beobachtet werden.

Nachdem so festgestellt ist, wie der König erwerben kann, wird von dem Erworbenen gehandelt, die Frage erörtert, was von dem Erworbenen den Privaterben, was dem Nachfolger am Reich zufallen solle. Man hat dieses Gesetz wohl so aufgefasst, als ob hier zuerst eine rechtliche Scheidung des Privatguts des Königs von dem Königsgute oder Krongute vorgenommen sei. Eine solche Trennung muss aber nothwendig schon früher bestanden haben. Dass der alte Königsschatz, die Staatsdomänen, die Königspaläste, die 'servi fiscales' dem Reichsnachfolger und nicht den Privaterben des Königs zufielen, versteht sich von selbst; die Frage war nur, wie weit das von dem einzelnen Könige zugebrachte und erworbene dem Privatgut angehören und also auf die Privaterben übergehen, und wie weit es mit dem Krongut dem Nachfolger auf dem Königsthrone zufallen sollte. Es wurde bestimmt, dass alles, was der König als solcher ('pro regni apice') seit seiner Thronbesteigung erwerbe, nicht den Privaterben zufallen, sondern auf den Nachfolger übergehen sollte, freilich mit der bedeutsamen Einschränkung: soweit der König dieses

Gut bei seinem Tode hinterlasse ohne darüber verfügt zu haben ('quae inordinata reliquerit'). Ausserdem wird noch eine nachher zu erörternde Bestimmung hinzugefügt, welche die Geltung dieser Regel auch auf die Erwerbungen der nächsten Vorgänger Reccessvinds ausdehnt[1].

Diese Bestimmungen über die Regulierung des königlichen Nachlasses werden besonders geschützt durch die Anordnung, dass jeder neue König vor seiner Thronbesteigung dieses Gesetz beschwören soll. Im Anschluss hieran wird dann weiter noch bestimmt, dass jeder, der durch Volksaufstand oder Verschwörung auf den Thron gelangt, mit allen seinen Helfern dem Kirchenbann verfallen soll.

Entstanden ist dieses Gesetz aus Anlass eines Vorschlages des VIII. Concils von Toledo, mit welchem dieses vielleicht in Folge einer im Tomus vom Könige gegebenen Anregung[2] in einem an den König gerichteten Schreiben hervortrat, welches die Bezeichnung führt: 'Decretum (oder auch 'Decretum iudicii universalis') in nomine regis editum'[3].

Die vom König hierauf erlassene Lex hat dann dem Concil vorgelegen, ist von der Versammlung in can. 10 und im Schlusscapitel (can. 13) zugleich mit jenem Decret bestätigt und in die Concilsacten aufgenommen. Das Gesetz ist uns denn auch thatsächlich in wörtlich gleicher Fassung wie in Reccessvinds Gesetzbuche als Anhang der Acten des VIII. Concils von Toledo neben dem Decret überliefert.

---

1) In Bezug auf die dem Könige an dem Krongute zustehenden Befugnisse werden wir annehmen dürfen, dass dieselben dem ganzen Krongute gegenüber dieselben waren wie gegenüber dem aus der eigenen Errungenschaft des Königs und der seiner nächsten Vorgänger stammenden Theile des Kronguts. Der König hatte nicht nur die Nutzung, sondern ein anscheinend unbeschränktes Verfügungsrecht über die Substanz. Nur was er als 'inordinata' hinterliess kam dem Nachfolger zu. Der König steht dem Krongut gegenüber also noch weit freier da als der Fiduciar gegenüber dem 'fideicommissum superfuturi'. — Die Scheidung zwischen königlichem Privatgut und Krongut ergab sich mit Nothwendigkeit aus dem Wechsel der Geschlechter auf dem Throne. Dass aber auf die Regelung dieses Verhältnisses im Einzelnen die Behandlung des Privatguts des Bischofs im Verhältnis zum Kirchengut, wie sie für die westgothische Kirche das Concil von Agde, Concil. Agathense c. 6. 7. 48, geordnet hatte, nicht ohne Einfluss gewesen sein wird, ist Dahn VI², S. 250 zuzugeben. Nur darf man sich dafür nicht auf can. 4 des späteren Conc. Tolet. IX berufen, welcher vielmehr unserm Gesetze nachgebildet ist. 2) Siehe S. 47. 3) Dieses 'in nomine regis' bedeutet nicht, wie Dahn, Könige VI², S. 455 in Bezug auf diese Bezeichnung meint 'im Namen des Königs', wie wir das jetzt verstehen, sondern 'an den König gerichtet'. Mit 'in nomine alicuius' wird in der Lex Visigothorum stets der Destinatär eines Schriftstückes bezeichnet. Siehe die zahlreichen Belege in dem Index rerum et verb. der Handausgabe.

Die auf die Bestätigung der Lex durch das Concil bezüglichen Stellen sind folgende. Can. 10: 'molestis actibus . . . satis, ut opinamur, et lege gloriosi principis et decreto sanctae synodi huius contradictum esse conspeximus. — ita . . . praefatae legis erit auctoritas valitura, ut et perenniter maneat inconvulsa. — cui etiam legi vel decreto episcopali non solum in futuro, sed etiam in praesenti reverentiam apponentes decernimus, ut quicumque detractor et non potius venerator decreti eiusdem atque legis esse maluerit, sive religiosus ille sit sive laicus, non solum ecclesiastica excommunicatione plectatur verum et sui ordinis dignitate privetur[1].

In can. 13 heisst es dann, nachdem zunächst das Decretum bestätigt ist: 'Legem denique, quam pro coercenda principum horrenda cupiditate idem clementissimus edidit princeps (Reccessvind), simili robore firmamus, atque ut in futuris retro temporibus modis omnibus observetur pari sententia definimus. Quae etiam, ne taciturna temporum vel obliviosa vetustate depereant, huic nostrae constitutioni utraque decrevimus innectenda, ita cunctorum memoriae commendanda, ut a cunctis regulis superius ordinatis nusquam maneant segregata'.

Diese Stellen zeigen deutlich, dass Reccessvinds Gesetz dem Concil vorgelegen hat und neben dem Decret die Grundlage für die einschlägigen Bestimmungen des Concils bildet. Das Decret aber hat bei der Abfassung der Lex vorgelegen und hat sie überhaupt erst veranlasst. In dem Tomus, welchen der König bei Eröffnung des Concils am 16. December 652 der Versammlung überreichte, und in der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede des Königs wird auf diese Angelegenheit mit keinem Worte hingedeutet. Der König fordert aber im Tomus das Concil auf, vorbehaltlich seiner Genehmigung Verbesserungen der weltlichen Gesetze vorzunehmen: 'in legum sententiis, quae aut depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito coniecta videntur, nostrae serenitatis accommodante consensu, haec sola, quae ad sinceram iustitiam et negotiorum sufficientiam conveniunt, ordinatis'. Am 2. Tage des Concils, wenn

1) In der lex lautet die entsprechende Stelle: 'Nam et si quis legis huius seriem ex officio palatino malivole detrahendo lacerare voluerit aut evacuandam quandoque, vel silenter musitans vel aperte resultans, proloqui detectus extiterit, cunctis palatine dignitatis et consortiis et officiis mox nudatus, omnium rerum suarum dimidiam partem amittat et in deputato sibi loco redactus a totius palatii maneat societate seclusus. Religiosus etiam, qui se in eadem culpam devolverit, simili rerum proprietatis sue dispendio subiacebit.

die an sich nicht unwahrscheinliche Datierung, welche Mansi, Conc. ampl. coll. X, 1223, giebt, Glauben verdient, also am 17. December, erging dann wohl in Folge jener Aufforderung das Decret an den König. Dem Decrete folgte die Vorlage des königlichen Gesetzes [1].

Das Decret ist am besten zu charakterisieren als Antrag. Die Formel, mit welcher nach einer phrasenreichen Einleitung der Beschluss des Concils, welcher den Inhalt des Schriftstücks bildet, eingeführt wird, lautet: 'Adeo cum omni palatino officio simulque cum maiorum minorumque conventu nos omnes tam pontifices, quam etiam sacerdotes et universi sacris ordinibus famulantes concordi definitione decernimus et optamus, ut . . .' Damit stimmt auch die Abwesenheit aller Strafandrohungen, die in einer kirchlichen Satzung nicht fehlen würden. Nach der Ueberschrift und der ihr entsprechenden Bezeichnung des Decrets im Schluss des Concils (13): 'decreti nostri seriem quam in serenissimi domini nostri Recesvinthi regis edidimus', ist das Schrifstück an den König gerichtet. Es ist in einem ziemlich hochfahrenden Tone gehalten, weit entfernt von dem einer Bittschrift. Der gegenwärtige König wird mit einer gewissen Anerkennung seines guten Willens behandelt wie einer, von dem man die Erfüllung der Forderungen ziemlich sicher erwartet. Desto übler aber ist das Concil auf seine Vorgänger zu sprechen. Harte Zeiten seien gewesen; jetzt müsse wieder das Recht an Stelle der Willkür treten. Gewisse Könige hätten die Königswürde benutzt das Volk auszupressen und dann das so erlangte Gut nicht für die Ehre und den Ruhm des Reiches angewandt, sondern wie Privateigentum ihren Kindern zugewandt. Namentlich wird hervorgehoben, dass die Könige durch Confiscationen in Folge von Verurtheilungen sich bereichert hätten, und dabei lässt das Concil durchblicken, in welcher Weise die confiscierten Güter hätten verwandt werden sollen. Es wird der Vorwurf erhoben, sie seien 'prorsus exinanita et nec fisci usibus commoda nec palatinis officiis . . . in remedium salutare collata'; also weder für den Nutzen des Fiscus noch — und das ist der Kern der Sache — zur Dotierung der Palast-

1) Eine ganz genaue Datierung des Gesetzes ist nicht möglich, da die Dauer des Concils nicht bekannt ist. Wahrscheinlich dauerte es 1—2 Wochen. Das XII. Concil von Toledo (681) dauerte 16 Tage, das XIII. (683) dauerte 10 und das XVI. (693) 8 Tage. Sicher nach dem 16., wahrscheinlich nach dem 17. Dec. 652 und wohl nur wenige Tage später ist das Gesetz anzusetzen.

Aemter seien jene Güter verwendet. Ganz wie die Lehnträger der späteren Lehnstaaten in ihrem Interesse verlangen, dass die Könige heimgefallene Lehen nicht behalten, sondern wieder verleihen, so verlangen hier die Grossen, dass die Güter eines gestürzten Genossen einem der Ihrigen gegeben werden. Sie behaupten, das Volk habe grossen Schaden dadurch erlitten, dass nicht nur die Verurtheilten beseitigt, vertilgt seien, sondern auch mit ihren Gütern kein Anderer an ihrer Stelle bereichert sei: 'Cum et adiudicatos sententia iudiciorum elisit et eorum bonis ad ipsorum vicem munificatus nemo surrexit'. So sei allein der fürstliche Bauch — wie mit Anspielung auf die alte Parabel gesagt wird — gefüllt, während alle Glieder des Volkes entkräftet seien.

Während in diesen einleitenden Phrasen nun stets von früheren Königen in der Mehrzahl die Rede ist, zeigt sich bei der Formulierung des Antrages, dass in Wirklichkeit nur einer gemeint war, nämlich Reccessvinds Vater Chindasvind.

Das Concil beantragt, dass alles von König Chindasvind seit seinem Regierungsantritt erworbene Gut in die Gewalt des regierenden Königs übergehen soll, aber nicht zu erblichem Recht, sondern nur kraft der königlichen Gewalt, damit jeder was ihm gehöre zurückerhalte und über das Uebrige der Wille des Königs nach Gutdünken zu Gunsten der Unterthanen verfüge: 'ut omnis conquisitionis profligatio . . . quae a gloriosae memoriae Chindasvintho rege a die, quo in regnum dinoscitur conscendisse, repertus[1] quolibet modo extiterit augmentasse, omnia in serenissimi atque clementissimi domini nostri R. principis perenni transeant potestate et perpetuo deputentur in iure, non habenda parentali successione, sed possidenda regali congressione, ita ut iuste sibi debita quisque percipiat et de reliquis ad remedia subiectorum quaecumque elegerit principis voluntas exerceat'. Die Forderung ist zumal in Verbindung mit dem vorher Gesagten deutlich: Was Chindasvind als König erworben hat, sollen nicht dessen Privaterben erhalten, sondern Reccessvind soll das, was in unrechtmässiger Weise erworben ist, zurückerstatten, über den Rest zu Gunsten der Würdenträger des Palastes verfügen. Nur was Chindasvind vor der Thronbesteigung als Erbgut besessen oder rechtmässig erworben hat, soll dem privaten

1) Der Satz ist nicht richtig zu Ende geführt, oder falsch überliefert. Mansi hat am Rande 'reperta in' für 'repertus'.

Erbrecht unterliegen, so dass davon dasjenige, worüber Chindasvind rechtmässig zu Gunsten seiner Söhne oder anderer Personen verfügt hat, diesen verbleiben, das übrige Reccessvind und seinen Brüdern zu gleichen Theilen zufallen soll; wie der Text nach der vorher angeführten Stelle weiter lautet: 'illis tantumdem exceptis, quae memoratus d. m. Ch. princeps ante regnum aut ex propriis aut ex iustissime conquisitis visus est habuisse, in quibus cunctis filiis eius una cum glorioso domino nostro R. rege permaneat et divisio libera et possessio pace plenissima; sed et illae res, quas praedictus princeps de iustis proventibus filiis suis seu quibuslibet iustissime visus est contulisse vel reliquisse, omnes in eorum iure maneant inconvulse'.

Es ist nun sehr merkwürdig zu sehen, wie Reccessvind auf diese Vorschläge in der Lex scheinbar eingeht, sie aber thatsächlich umwandelt, ja zum Theil in ihr Gegentheil verkehrt. Die Durchführung der Vorschläge des Decrets hätte ihm ausschliesslich Beschränkungen auferlegt. Sein Erbrecht wie das seiner Brüder wäre beschränkt auf das, was Chindasvind vor der Thronbesteigung besessen hatte, und wenn ihm als König alles, was Chindasvind später erworben, auch noch so ausdrücklich zu 'dauernder Gewalt und bleibendem Recht' zugesprochen war, und er auf Grund dieses Titels wohl manche Revindicationen solchen Gutes hätte vornehmen können, so war das doch bedeutungslos gegenüber der Beschränkung in der Verwendung dieser Güter. Die auf Anregung des Decrets erlassene Lex schuf dagegen einen Rechtszustand, der für den König ausschliesslich vortheilhaft war.

Zunächst beschränkte Reccessvind das Krongut, auf welches er als regierender König Anspruch hatte, nicht auf das seit Regierungsantritt seines Vaters erworbene Gut, auf welches er — freilich mit seinen Brüdern — schon nach der bisher herrschenden privatrechtlichen Anschauung Anspruch hatte, sondern dehnte es aus auf alles von den Zeiten Svintilas an erworbene.

Hierdurch wurde als Krongut zum Theil wohl, was Svintila selbst, jedenfalls alles, was Sisenand, Chintila und Tulga als Könige erworben hatten, anerkannt. Durch diese Ausdehnung auf die Erwerbungen vor Chindasvind im Gegensatze zum Decret zeigt sich, dass Reccessvind die Anschuldigung der 'damnata cupiditas principum' und der 'inmoderatior aviditas principum', welche er anscheinend in Uebereinstimmung mit dem Decret erhebt, nicht wie

das Concil gegen seinen Vater Chindasvind, sondern vielmehr gegen dessen Vorgänger richtet. Diese Ausdehnung gab dem Könige Anlass zu Revindicationen gegenüber den Privaterben der früheren Könige; und dass das der Zweck dieser Ausdehnung ist, zeigt die Begrenzung auf die Zeit Svintilas. Der Regierungsantritt dieses Königs lag 32 Jahre zurück. Ueber seine Regierungszeit mit Revindicationen hinauszugehen gestattete die Geltung der 'praescriptio tricennalis' nicht. Ist diese auch erst durch ein Gesetz Reccessvinds selbst, L. Vis. X, 2, 4, von dem nicht anzunehmen ist, dass es bereits damals vorhanden war, für Ansprüche des Fiscus ausdrücklich anerkannt, so galt sie doch, wie schon Chindasvinds Gesetz 'De interruptione tricennii' X, 2, 6 [R. X, 2, 5] zeigt, allgemein. Man war so daran gewöhnt ihre Geltung vorauszusetzen, dass Reccessvind in der Einleitung sagen konnte, sie sei so eingewurzelt, dass sie nicht von Menschen eingerichtet, sondern aus der Natur der Sache hervorgegangen zu sein scheine ('ut non iam quasi ex institutione humana, sed veluti ex ipsarum rerum videatur processisse natura').

Es sollte nicht alles von Svintila und seinen Nachfolgern erworbene Gut deren Privaterben abgefordert werden können, sondern nur das, worüber jene nicht bei ihren Lebzeiten verfügt hatten: 'quaecunque forsitan princeps inordinata reliquit seu reliquerit'. Reccessvind wagte wohl einerseits nicht, die rechtsgültigen Verfügungen seiner Vorgänger anzutasten, und wollte andererseits sich selbst das freie Verfügungsrecht über das Krongut sichern. Es ist ja wohl anzunehmen, dass jene früheren Könige im Vertrauen auf den bis dahin herrschenden Brauch, nach welchem die Privaterben sich der gesammten Errungenschaft des verstorbenen Königs bemächtigten, wesentliche Theile ihres Erworbenen ohne besondere Verfügung hinterlassen hatten. Diese Güter, soweit sie von den Privaterben in Besitz genommen waren, konnte Reccessvind nunmehr revindicieren, während er selbst durch Vergabungen sein Erworbenes in beliebigem Umfange der Krone entziehen und seinen Privaterben zuwenden konnte.

Darin aber liegt neben der Ausdehnung auf das seit Svintila erworbene königliche Gut der weitere grosse Unterschied zwischen dem aus diesen Bestandtheilen gebildeten Krongut, wie es das Decret wollte, und dem, welches die Lex zugestand, dass letztere dem regierenden Könige in der Verwendung dieses Gutes keinerlei Beschränkung auferlegte: der successor regni erhält alles, was die Vor-

gänger als Könige erworben und ohne darüber zu verfügen hinterlassen haben, zu völlig freier Verfügung: 'ita habita potestate, ut quidquid ex his elegerit facere, liberum habeat velle'.

Dieselbe freie Verfügung wird auch dem Könige gesichert für dasjenige Gut, welches er selbst als König rechtmässig erworben hat. Indem das Gesetz durch Zwang erpresste, wenn auch der Form nach freiwillig zugestandene Erwerbungen für ungültig erklärt, sichert es zugleich rechtmässige Erwerbungen des Königs vor Rückforderung unter dem Vorwande der Erpressung. Diese Materie ordnet das Gesetz ganz unabhängig von der kirchlichen Vorlage.

Am engsten schliesst es sich an diese an in Bezug auf die Abgrenzung des königlichen Privateigenthums. Es wiederholt jenen Satz der Vorlage, nach welchem das vor dem Regierungsantritt erworbene Gut den Privaterben zustehen solle, fast wörtlich [1]. Indem der König aber auch hier die im Decret aufgestellte Beschränkung auf Chindasvind fallen lässt und die Regel ganz allgemein fasst, sichert er auch dem von ihm selbst vor der Thronbesteigung erworbenen Gute die freie Verfügbarkeit und Vererbbarkeit. Er erweitert aber dieses königliche Privatvermögen, indem er es nicht auf das vor der Thronbesteigung Erworbene beschränkt, sondern ihm auch dasjenige zuweist, was der König später durch Erbgang oder Vertrag von seinen Verwandten erwirbt. Diese durchaus sachgemässe und nothwendige Erweiterung zeigt wieder, wie selbständig der König den einseitigen Bestrebungen des Concils, wie sie in dem Decret zum Ausdruck kamen, gegenüberstand.

Dass der König übrigens nicht durchweg neue Grundsätze hier zur Anwendung brachte, sondern im wesentlichen den bereits geltenden Rechtsanschauungen folgte, darauf deuten die Bestimmungen des V. und VI. Toletanischen Concils über den Schutz der Nachkommen des Königs [2].

---

1) Decretum: quae . . . princeps ante regnum aut ex propriis aut ex iustissime conquisitis visus est habuisse; Lex: de illis rebus, quas . . . princeps ante regnum aut ex proprio aut ex iustissime conquisito dinoscitur abuisse. 2) König Chintila, der sich und sein Haus wohl vor dem Schicksal Svintilas schützen wollte, erwirkte zunächst vom V. Concil (von 636) einen Beschluss, der seinen Nachkommen Schutz und namentlich die Erhaltung ihres Vermögens zusicherte, can. 2: 'ne rebus iuste provisis aut etiam parentum digna provisione procuratis vel iuris proprietate iniuste fraudentur'. Entsprechend, nur mit einer Erweiterung, bestimmte dann 2 Jahre später das VI. Concil in can. 16 in Bezug auf die Nachkommen des Königs: 'ne de rebus iuste profligatis aut parentum dignitate procuratis vel largitate principis aut alicuius impensis aut etiam

Darüber, dass das königliche Gesetz den im Decret gestellten Anforderungen des Concils keineswegs entsprach, konnte die Versammlung auch durch die Phraseologie des Gesetzes, welches in seiner scharfen Verurtheilung der Habsucht der Könige so sehr mit dem Decret übereinzustimmen schien, nicht hinweggetäuscht werden. Immerhin enthielt das Gesetz eine gewisse Sicherung gegen Uebergriffe der Privaterben des Königs und ebenso eine Sicherung gegen Erpressungen. Der herrschenden Unsicherheit gegenüber mochte daher das Concil in dem Gesetze einen Fortschritt zum Besseren erkennen, den es nicht zurückweisen wollte oder konnte. Es bestätigte, wie wir sahen, das Gesetz und liess es den Concilsacten anfügen. Um aber, so müssen wir annehmen, die weitergehenden Wünsche, die der König nicht berücksichtigt hatte, neben dem Gesetze zur Geltung zu bringen, wurde auch das Decret vom Concil bestätigt und wie die Lex mit den Acten verbunden. Man überliess es zukünftigen Benutzern, aus den widerstreitenden Bestimmungen der beiden Documente das dem Zweck Gemässe auszuwählen.

Wie sich das Concil zu dem Inhalte der Lex stellte, das geht auch deutlich hervor aus dem Canon 10, in welchem Decret und Lex bestätigt und angeblich der anscheinend ganz übereinstimmende Inhalt beider Stücke zusammengefasst wird. Von den einander widersprechenden Bestimmungen beider Stücke wird keine angeführt, weder der Begrenzung auf Chindasvinds Regierungsantritt noch der auf Svintilas Zeit gedacht, nicht die freie Verfügung über die königliche Errungenschaft, aber auch nicht die Beschränkung erwähnt, sondern gewissermassen als Compromiss zwischen den einander entgegenstehenden Bestimmungen die farblose Bemerkung hinzugefügt: '(reges) erunt in conquisitis . . . rebus non prospectantes proprii iura commodi, sed consulentes patriae atque genti'.

Nicht im Decret berührt war die Frage der Thronbesetzung. Die hierauf bezüglichen ausführlichen Bestimmungen des Canon 10 sind angeblich gleichfalls den 'definitiones' des Decrets und der Lex entlehnt, finden sich aber nur und auch nur zum Theil in der Lex. Wir stellen die entsprechenden Stellen neben einander:

---

proprietate debitis fraudentur'. Die Nachkommen des Königs sollen also ihr Erbgut ('proprietas'), ferner was sie selbst von ihren Verwandten, dem Könige oder sonst Jemand erworben haben, behalten. Das Erbgut des Königs fiel also an seine Privaterben, und ausserdem war er berechtigt, ihnen Schenkungen zu machen ('largitate principis').

Lex.	Can. 10.
Quemcumque vero aut per tumultuosas plebes aut per absconsa dignitati publice macinamenta adeptum esse constiterit regni fastigia, mox idem cum omnibus tam nefarie sibi consentientibus et anathema fiat . . .	Abhinc ergo et deinceps ita erunt in regni gloriam praeficiendi rectores, ut aut in urbe regia aut in loco, ubi princeps decesserit, cum pontificum maiorumque palatii omnimodo eligantur assensu, non forinsecus aut conspiratione paucorum aut rusticarum plebium seditioso tumultu.

Was die Lex bietet, ist eine ziemlich dürftige negative Bestimmung, ein Verbot, den Thron durch Aufstand und Complott zu erwerben. Der Canon aber beschränkt sich nicht darauf den Inhalt der Lex wiederzugeben, sondern fügt die positiven Bestimmungen über die Königswahl hinzu: die Wahl des neuen Königs soll stattfinden entweder in der Hauptstadt oder am Sterbeorte des früheren Königs, und zwar soll sie stattfinden durch die Bischöfe und Grossen des Palastes. Indem der Canon auch hier nicht den Inhalt des königlichen Gesetzes, wie er war, wiedergiebt, sondern so, wie er nach der Meinung des Concils hätte sein sollen, zeigt sich wiederum eine starke Differenz zwischen den Wünschen des Concils und dem Willen des Königs. Nur das Concil hat das Wahlrecht der Grossen ausdrücklich anerkannt, keineswegs aber der König, wie Dahn meint, sich zu einer 'feierlichen und umständlichen Anerkennung des unbeschränktesten Königs-Wahlrechts des geistlichen und weltlichen Adels' verstanden.

Nach alledem dürfte feststehen, dass die von Dahn vorgetragene Ansicht, nach welcher zwischen Reccessvind und den Bischöfen völlige Uebereinstimmung geherrscht und dieser nur den Willen des Concils vollzogen hätte, unbegründet ist[1].

1) Dahn's Ausführungen, Könige V, S. 201 f. und VI², S. 452 ff., enthalten eine Anzahl störender Missverständnisse, die zum Theil wohl auf seine Gesamtauffassung Reccessvinds nicht ohne Einfluss gewesen sind. Es ist nicht richtig, dass R., wie an der zuerst angeführten Stelle behauptet wird, 'Straflosigkeit für alle überwiesenen Empörer' beantragt und 'die Aufstellung von Schiedsrichtern für Beschwerden Einzelner gegen den König, denen sich die Krone unweigerlich unterwerfen müsse', gefordert habe. Der König stellt nur die Lösung des Eides anheim, der

Dass Reccessvind in seiner Lex das Wahlrecht der Grossen gänzlich mit Stillschweigen übergeht, ist um so auffallender, als die Concilien es bereits mehrfach proklamiert hatten, und der König die Bestimmungen dieser Concilschlüsse, soweit sie gegen Usurpation und Verschwörung gerichtet sind, im Wesentlichen wiedergiebt und aus ihnen sogar die Androhung geistlicher Strafen wiederholt.

Ausdrücklich anerkannt hatte das Wahlrecht das IV. Concil von Toledo, welches 633 unter dem soeben durch Empörung gegen Svintila auf den Thron erhobenen Sisenand abgehalten wurde. Unter einer Reihe von Bestimmungen zum Schutze des regierenden Königs gegen Empörer und Kronräuber in can. 75 finden sich auch solche über die Thronbesetzung: 'nullus apud nos praesumptione regnum arripiat; nullus excitet mutuas seditiones civium; nemo meditetur interitus regum; sed defuncto in pace principe primatus totius gentis cum sacerdotibus successorem regni consilio communi constituant'. Durch eine dreimal wiederholte feierliche Sentenz wird dann über den Thronräuber, 'qui praesumptione tyrannica regni fastigium usurpaverit', und über seine Helfer Anathem und Excommunication verhängt.

---

die Möglichkeit der Begnadigung ausschloss. Eine Stelle aber, welche auf ein Schiedsgericht in dem angeführten Sinne bezogen werden könnte, finde ich nicht. Ebensowenig finde ich in den Acten etwas von einem 'bedeutenden Steuernachlass', der 'die Mittel der Regierung schwächte'. Dahns Bemerkung beruht wohl auf einer Verwechslung mit Ervig und dem XIII. Concil von Toledo. Wie wenig aber die Regelung der Krongutfrage, soweit Reccessvind darauf einging, eine Beraubung des Königs bedeutete, und dass dieser das Wahlrecht der Grossen nicht ausdrücklich anerkannte, ist im Texte ausgeführt. In VI² hat Dahn jene vorigen Behauptungen nicht wiederholt. Aber neue Irrthümer haben sich hier S. 455 eingeschlichen. Die Beschlüsse des Concils ergehen nicht im Namen des Königs, ebensowenig das Gesetz zur Zügelung der 'furchtbaren Habsucht der Fürsten'. Freilich finden sich im Canon 13 die Worte: 'decreti nostri seriem, quam in serenissimi domini nostri R. regis edidimus nomine'. Sie beziehen sich aber nicht auf die Beschlüsse des Concils, sondern nur auf das Decret, und ausserdem bedeuten, wie oben S. 46, N. 3 bemerkt, die Worte: 'in . . . regis nomine' etwas ganz anderes als im 'Namen des Königs'. Bei dem Gesetz gegen die Habsucht der Fürsten kann aber in keiner Weise von einer Veröffentlichung im Namen des Königs die Rede sein. Es ist ja ein Gesetz des Königs selbst. Weiter meint Dahn, angehängt seien zwei Decrete des Königs. Aus der folgenden Charakterisierung geht hervor, dass hier nur das eine Decret des Concils gemeint ist. Dieser Irrthum ist wieder wichtig für Dahns Auffassung Reccessvinds, wegen der angeblichen Vorwürfe gegen die Regierung seines Vaters. Merkwürdiger Weise folgt dann der irrigen Darstellung von den angehängten zwei Decreten noch die richtige: 'Auf das Decretum des Concils folgt dann eine Lex des Königs' u. s. w.

Das unter Chintila 636 gehaltene V. Concil von Toledo proclamierte ebenfalls das Wahlrecht, c. 3: 'quoniam . . . se minime capientes, quos nec origo ornat nec virtus decorat, passim putant licenter ad regiae potestatis pervenire fastigia, huius rei causa nostra omnium . . . profertur sententia, ut quisquis talia meditatus fuerit, quem nec electio omnium provehit nec Gothicae gentis nobilitas ad hunc honoris apicem trahit, sit a consortio catholicorum privatus et divino anathemate condemnatus'.

Hier wird noch die Bedingung edeler gothischer Abstammung des Gewählten hinzugefügt. Auch davon hat Reccessvind keine Notiz genommen; ebenso wenig von den weiteren Bedingungen, die das VI. Concil von 638 in c. 17 dieser noch hinzufügte: 'Rege vero defuncto nullus tyrannica praesumptione regnum assumat, nullus sub religionis habitu detonsus aut turpiter decalvatus aut servilem ordinem trahens vel extraneae gentis homo, nisi genere Gothus et moribus dignus provehatur ad apicem regni'.

Geflissentlich vermeidet offenbar Reccessvind, sich auf die Thronbesetzungsfrage weiter einzulassen, als sein nächstes Interesse, der Schutz gegen Usurpation und Empörung, verlangte.

Wir sahen, wie dann das VIII. Concil von Toledo unter dem Anschein der Bestätigung des königlichen Gesetzes die Anerkennung des Wahlrechts von neuem aussprach, zugleich aber eine neue Bestimmung bezüglich des Wahlortes hinzufügte. Eine Bestätigung der Beschlüsse des Concils hat Reccessvind nicht ertheilt, und das Versprechen die Beschlüsse zu bekräftigen und durchzuführen, welches der König im Tomus in voraus aussprach, war nach allen Richtungen so verklausuliert, dass man daraus nicht etwa schliessen darf, dass die königliche Bestätigung als vorweg gegeben anzunehmen sei.

Es ist nicht der Ort hier eingehend zu prüfen, in wie weit in der Folgezeit die Beschlüsse über Besetzung des Thrones beobachtet sind oder nicht. Der nächste Nachfolger Reccessvinds, Wamba, ist in Uebereinstimmung mit Concil. Tolet. VIII am Sterbeorte Reccessvinds erhoben, und sonst haben bis zum Ende des toletanischen Reiches die Erhebungen wohl regelmässig in Toledo stattgefunden. Aber frei gewählt ist seit Wamba keiner der Könige mehr, sondern formell sind Ervig, Egica und Wittiza durch Designation bei Lebzeiten des Vorgängers zur Königswürde gelangt. Mit Ervigs Zugehörigkeit zum Gothenvolke stand es zweifelhaft, da nur seine Mutter, nicht aber sein Vater

gothisch war. Wir müssen annehmen, dass eine so entschiedene Beiseitesetzung der Wahlregeln der Concilien nur möglich war, weil Reccessvind die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetzbuch unterlassen, wir können wohl sagen, verweigert hat.

II, 1, 7 [W. II, 1, 34 u. V, 7, 19]. Diese Novelle Egicas sichert die Ableistung des bereits längst üblichen allgemeinen Huldigungseides, welcher den Freien von einem reisenden 'discussor iuramenti' in den Provinzen abgenommen wird, während die Palatinen sich zur Ableistung vor dem Könige stellen müssen. Zuerst erwähnt wird dieser Huldigungseid Conc. Tol. IV, can. 75; vgl. Dahn, Könige VI[2], S. 527 f.

II, 1, 8 [R. II, 1, 6]. Dieses Gesetz gegen Landesflüchtige, Hochverräther und Verschwörer hat Chindasvind erlassen, wohl damit es ihm als Grundlage diene für sein rücksichtsloses Vorgehen zur Wiederherstellung der königlichen Gewalt und zur Ausrottung der Revolution. Selbst hervorgegangen aus den Kreisen des gegen das Königthum conspirierenden Adels und als fast Achtzigjähriger noch durch einen revolutionären Gewaltact zur Herrschaft gekommen, wollte er die Krone sich und seinem Hause gegen jeden Angriff sichern. Nur durch blutige Strenge und rücksichtsloseste Gewalt glaubte er seiner früheren Genossen Herr werden zu können. Der sog. Fredegar sagt, Chindasvind habe 'die Krankheit der Gothen', ihre 'Sucht die Könige zu entthronen' gekannt, und sei früher oft an solchen Anschlägen betheiligt gewesen[1]. Die Heilmittel, welche er gegen diese Krankheit anwandte, waren Hinrichtungen und Gütereinziehungen. Dieselbe Quelle berichtet, dass er 200 Adlige und 500 Gemeinfreie habe hinrichten lassen[2]. Zu solchem Vorgehen brauchte Chindasvind ein Gesetz, eben das, welches uns vorliegt. Dieses Gesetz gestattete dem Könige nicht nur die strengste Bestrafung der Hochverräther, sondern verpflichtete ihn dazu.

Der König bestimmt in dem Gesetze: 1. Wer in der Absicht, Volk und Land der Gothen zu schädigen, von der Zeit des Königs Chintila bis zu unserm gegenwärtigen

1) Fredegarii Chron. IV, 82, SS. Merov. II, p. 163: 'cognetus morbum Gotorum quem de regebus degradandum habebant, unde sepius cum ipsis in consilio fuerat'. 2) Ebendas.: 'Fertur, de primatis Gotorum hoc vicio repremendo ducentis fuisse interfectis; de mediogrebus quingentis interfecere iussit'. Vgl. Contin. Isidor. Hisp. c. 26, MG. Auct. ant. XI, p. 341: 'Chindasvintus per tirannidem regnum Gothorum invasum Yberie triumphabiliter principat, demoliens Gothos'.

zweiten Regierungsjahre zu den Feinden oder überhaupt in das Ausland geflohen ist oder dies in Zukunft thut oder zu thun versucht, und ebenso 2. wer vom ersten Jahre unserer Regierung an innerhalb des Reiches Feindseliges gegen unser Regiment und das gothische Volk, gegen unser und der folgenden Könige Leben unternimmt, den soll Todesstrafe und Confiscation der Güter treffen; im Falle der Begnadigung kann der König die Todesstrafe nur in Blendung verwandeln [1].

Dass Chindasvind den strafbaren Hochverrath im Innern des Reiches in diesem Gesetze nicht auf die Fälle über seine eigene Regierungszeit rückwärts erstreckt, ist natürlich, da er sonst sich selbst ja für strafbar erklärt haben würde. Dass dagegen die Strafbarkeit der hochverrätherischen Landesflucht bis auf Chintilas Zeit zurückerstreckt wird, zeigt, dass die bereits unter Chintila vorhandene und von diesem bekämpfte Emigration [2] auch Chindasvind, der doch den Sohn Chintilas entfernt hatte, feindlich gesinnt war. Sie bestand also nicht aus Gegnern nur eines einzelnen Königs oder Königshauses; sie setzte sich offenbar aus den Feinden eines starken Königthums überhaupt zusammen.

Weiter enthält das Gesetz noch Bestimmungen gegen die, welche den Wirkungen der Confiscation dadurch zu entgehen suchen, dass sie ihre Güter der Kirche oder ihren Ehefrauen, Kindern oder Verwandten zum Scheine übertragen.

Zum Schutz der Vergabungen aus den Confiscationen wird dann noch bestimmt, dass auch im Falle der Begnadigung die confiscierten Güter selbst unter keinen Um-

---

1) 'quicumque ex tempore reverende memorie Chintilani principis usque ad annum Deo favente regni nostri secundo vel amodo et ultro ad adversam gentem vel extraneam partem perrexit sive perrexerit . . . ut sceleratissimo ausu contra gentem Gotorum vel patriam ageret . . . sive ab anno regni nostri primo vel deinceps quispiam infra fines patrie Gotorum quamcumque conturbationem aut scandalum in contrarietatem regni nostri vel gentis facere voluerit, sive . . . in necem vel abiectionem nostram sive subsequentium regum intendere . . . proditus videtur esse . . . inretractabilem sententiam mortis excipiat . . . Quod si fortasse . . . a principe fuerit illi vita concessa, non aliter quam effossis oculis relinquatur ad vitam . . . Res tamen omnes (des Hingerichteten wie des Geblendeten) in regis ad integrum potestate persistant'. 2) Vgl. Conc. Tolet. VI (a. 638) can. 12: 'De confugientibus ad hostes. Pravarum audacia mentium . . . refugium appetit hostium; unde quisquis patrator causarum extiterit talium, virtutes enitens defendere adversariorum et patriae vel genti suae detrimenta intulerit rerum . . . excommunicatus et retrusus longinquioris poenitentiae legibus subdatur'.

ständen zurückgegeben werden dürfen. Der König soll höchstens aus anderen Mitteln den 20sten Theil des Werthes jener Güter den Begnadigten schenken dürfen. Die bereits früher durch Vorgänger des Königs erfolgten Begnadigungen sollen dagegen volle Wirkung behalten.

Gab es Begnadigungen von Hochverräthern, so wird es auch, was ja an und für sich wahrscheinlich genug ist, bereits früher ein Gesetz gegeben haben, welches den Hochverrath mit Strafe bedrohte. Von einem solchen älteren Gesetze, welches Reccessvind von seinem Gesetzbuch als veraltet ausschloss und durch das Gesetz Chindasvinds ersetzte, glaube ich deutliche Spuren in der Lex Baiuvariorum und im Edictus Rothari nachweisen zu können. In beiden Gesetzen finden sich übereinstimmende Anordnungen, welche an römische Bestimmungen erinnern, und kaum anders zu erklären sind, als durch die Annahme, dass beide Gesetze sie aus dem Westgothenrecht entlehnt haben.

L. Baiuv. II, 1.	Ed. Roth.
si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in (infra I, 10) provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit . . . in ducis sit potestate vita ipsius et omnes res eius in patrimonium . . . Si quis ducem occiderit anima illius . . . mortem recipiat et res eius infiscentur.	c. 1. Si quis contra animam regis . . . consiliaverit, animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur. c. 4. Si quis inimicus intra provinciam invitaverit . . . animae suae incurrat periculum et res eius infiscentur.

Auf römischen Ursprung deutet der Ausdruck 'provincia'. Das römische Recht aber behandelt nicht nur den Verrath einer 'provincia', sondern ganz wie die Lex Baiuvariorum daneben auch den einer 'civitas' als 'crimen maiestatis'; vgl. Dig. XLVIII, 4, l. 10: 'Maiestatis crimen accusari potest, cuius ope, consilio, dolo malo provincia vel civitas hostibus prodita est'. Jene Erwähnung der 'civitas' in der bairischen Quelle gegenüber ihrem Fehlen im langobardischen Edict verhindert die Annahme, dass die Redactoren des bairischen Gesetzes hier etwa aus dem Edict geschöpft haben könnten.

Andrerseits erwähnt aber der Edictus Rothari die im Baiernrecht nicht berücksichtigte Landesflucht in c. 3: 'Si quis foris provincia fugire timtaverit, morti incurrat periculum et res eius infiscentur'. Auch das ent-

spricht dem römischen Recht, nach welchem des Majestätsverbrechens schuldig galt 'qui . . . privatus ad hostes perfugit', Dig. XLVIII, 4, l. 2; vgl. XLIX, 15, l. 19, c. 4: 'qui malo consilio et proditoris animo patriam reliquit, hostium numero habendus est'.

Die Annahme, dass die Lex Baiuvariorum und der Edictus hier wie an anderen Stellen aus dem alten Westgothenrecht geschöpft haben, werden wir kaum abweisen können. In diesem Zusammenhange gewinnt es auch eine gewisse Bedeutung, dass Chindasvind 'in necem nostram' sagt, wie auch in der Lex Baiuvariorum steht 'in necem ducis'. An beiden Stellen dürfen wir 'in necem' als einen aus dem verlorenen Hochverrathsgesetz Eurichs herübergenommenen Ausdruck ansehen[1].

Die Lex Baiuv. und Rotharis Edict berücksichtigen nur den Angriff gegen das Leben des Königs, nicht die versuchte und vollendete Entthronung; als Verbrechen gegen den Bestand des Reiches stellen sie nur vollendete Handlungen des Landesverraths hin. Ohne Zweifel waren diese Bestimmungen der verlorenen auf Eurich zurückgehenden Antiqua entnommen, erschöpften aber deren Inhalt nicht. Eine unverkennbare Hindeutung auf diesen Inhalt enthält eine andere Antiqua VI, 1, 4 [R. VI, 1, 3], wo die dem römischen Recht entlehnte Bestimmung wiedergegeben wird, dass in gewissen Fällen die Knechte gegen ihre Herren peinlich befragt werden dürfen. Zu diesen Fällen gehört der Hochverrath und dieser wird in der Antiqua definiert: 'si contra regnum, gentem vel patriam aliquid dictum vel dispositum fuerit'. Also alle gegen das 'regnum', d. h. die Herrschaft des Königs, das Königthum, sowie gegen das Volk und das Reich ('patria') gerichteten Anschläge werden als Hochverrath angesehen.

Wenn nun das gesammte Volk nach can. 75 des IV. Concils von Toledo einen Eid zu schwören hatte: 'pro patriae gentisque Gothorum statu vel conservatione regiae salutis', so dürfte darin das Widerspiel des Hochverrathsgesetzes zu erblicken sein, welches die Verletzung dessen mit Strafe bedrohte, dessen Förderung der Eid verlangte. Bei der Uebereinstimmung des Eides mit VI, 1, 4 in der Sache und in den Ausdrücken 'gens' und 'patria' — nur für 'regnum' heist es hier 'regia salus' — dürfen wir ver-

1) Die Fassung des alten westgothischen Hochverrathsgesetzes hat wohl auch eingewirkt auf Conc. Tolet. IV, can. 75: 'qui . . . nece regem attrectaverit'.

muthen, dass der Eid im Anschluss an das Hochverrathsgesetz formuliert war.

Nach alledem dürfen wir wohl annehmen, dass jenes ältere, verlorene Gesetz nicht nur die Bedrohung des Lebens des Königs und bestimmte einzelne Handlungen des Landesverraths, sondern allgemein sämmtliche gegen König, Volk und Reich gerichteten feindseligen Handlungen und Anschläge, auch die blosse Landesflucht, unter die Hochverrathsstrafen stellte.

Stimmte demnach das alte Gesetz wahrscheinlich mit dem neuen von Chindasvind an seine Stelle gesetzten in der Hauptsache überein, so enthielt dieses doch einige Neuerungen, welche Chindasvind nicht entbehren konnte; vor Allem die Straflosigkeit der Empörung, Verschwörung und Usurpation innerhalb des Reiches bis zu seinem eigenen Regierungsantritte, ferner die Schärfung der Strafe durch die äusserste Beschränkung des königlichen Begnadigungsrechtes.

Zur Sicherung der Durchführung seines Gesetzes hat nun Chindasvind zu einer ganz aussergewöhnlichen Massregel gegriffen. Er hat das Gesetz wahrscheinlich von dem ganzen Volke, jedenfalls von dessen massgebenden Kreisen beschwören lassen, wie wir aus den Verhandlungen des VII. und VIII. Concils von Toledo erfahren.

In can. 1 des VII. Concils vom Jahre 646, welches Chindasvinds Gesetz wohl auf dessen Veranlassung durch Androhung kirchlicher Strafen für die Verletzer bekräftigte und ergänzte, wird zuerst jener Eid erwähnt: 'novimus omnes pene Hispaniae sacerdotes omnesque seniores vel iudices ac ceteros homines officii palatini iurasse atque ita dudum legibus decretum fuisse, ut nullus refuga vel perfidus, qui contra gentem Gothorum vel patriam seu regem agere aut in alterius gentis societatem se transducere reperitur, integritati rerum suarum ullatenus reformetur, nisi forsitan princeps humanitatis aliquid personis talibus impertiri voluerit, sui tamen non amplius, quam vicesimam partem rerum ei, qui perfidus extitit, de rebus unde rex elegerit tribuendi potestatem habebit'. Hier werden die auf die Vermögensconfiscation bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes Chindasvinds[1] unter ausdrücklicher Beziehung auf

1) Auch die Schlussbestimmung des Gesetzes bezüglich der Schenkung im Betrage des 20. Theiles wird angeführt, war also 646 bereits vorhanden. Damit erledigt sich Helfferichs grundlose Bemerkung S. 89: 'Was weiter folgt . . . zumal der Schluss des Gesetzes könnte später hinzugefügt sein'.

das vor einiger Zeit erlassene Gesetz ('dudum legibus decretum') angeführt und gleichmässig als Inhalt des Eides wie des Gesetzes angegeben.

Während nach dieser Stelle anscheinend einerseits der Eid auf die hohe Geistlichkeit, den Adel und die königlichen Beamten beschränkt war und andererseits sich nur auf die das Vermögen betreffenden Strafbestimmungen bezog, stellen der Tomus und can. 2 des VIII. Concils von Toledo den Eid als allgemein vom ganzen Volke geleistet und auch auf die Leibes- und Lebensstrafen der Hochverräther bezüglich dar. In dem von Reccessvind dem Concil überreichten Tomus heisst es: 'revolutis retro temporibus ita vos omnemque populum iurasse recolimus, ut cuiuscumque ordinis vel honoris persona in necem regiam excidiumque Gothorum gentis ac patriae detecta fuisset vel cogitasse noxia vel egisse, irrevocabilis sententiae mulctatus atrocitate nusquam mereretur veniae remedium vel alicuius temperantiae perciperet qualecumque subsidium'. Der König ersucht das Concil, den Conflict zwischen diesem Eide und den Forderungen der Menschlichkeit zu lösen. Die Entscheidung des Concils erfolgt in can. 2: ' . . . quaecumque iuramenta pro regiae potestatis salute vel contutatione gentis et patriae vel hactenus sunt exacta vel deinceps extiterunt exigenda, omni custodia omnique vigilantia insolubiliter decernimus observanda, a membrorum truncatione mortisque sententia religione penitus absoluta' [1].

Ob, wie im Tomus behauptet wird, das ganze Volk geschworen hat, oder ob gemäss can. 1 des VII. Concils nur die Grossen und die Beamten geschworen haben, möchte ich nicht mit voller Bestimmtheit entscheiden. Wahrscheinlich aber ist, dass die Nachricht des Tomus richtig und die ältere Angabe nur unvollständig ist; dem VII. Concil kam es wohl nur darauf an hervorzuheben, dass die massgebenden Kreise des Volkes den Eid geleistet hätten. Jedenfalls werden wir in Bezug auf den Inhalt des Eides den Angaben des VIII. Concils vor denen des VII. Concils insofern den Vorzug geben müssen, als sie unzweifelhaft zeigen, dass es sich bei jenen Eiden nicht nur

1) Die letzten Worte: 'a membrorum' u. s. w. sind zu erklären: 'doch soll die eidliche Verpflichtung von Verstümmlungs- und Todesstrafe völlig gelöst sein'. Dahn, Könige VI², S. 454 bemerkt, dass diese (Verstümmelungs- und Todesstrafe) beschlossen worden, wissen wir sonst nicht. Beschlossen sind sie freilich nicht, aber durch Chindasvinds Gesetz und den Eid verhängt.

um die Aufrechterhaltung der Vermögensstrafen handelte. Indem das Concil den Eid in Bezug auf die Leibes- und Lebensstrafen löst, ihn aber in Kraft lässt bezüglich der Vermögens- und Freiheitsstrafen, zeigt es, dass die Eide nicht nur von diesen, sondern auch von jenen handelten. Ein Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Concils ist aber deshalb schon nicht möglich, weil das Concil vor seiner Entscheidung den Wortlaut des Eides nach dem schriftlichen Eidesformulare ('series conditionum'), wie solche bei den Westgothen üblich waren, verlesen liess. Ist es auch zu bedauern, dass wir den Wortlaut der conditiones nicht kennen, so können wir doch aus den Angaben in can. 1 des VII. und im Tomus und can. 2 des VIII. Concils von Toledo in Verbindung mit einander unzweifelhaft folgern, dass den Gegenstand des Eides der ganze Inhalt des Chindasvindschen Gesetzes bildete, und als wahrscheinlich annehmen, dass es wenigstens in allen hauptsächlichen Bestimmungen wörtlich in die 'conditiones sacramentorum' aufgenommen war.

Der Eid sicherte den Bestand des Gesetzes wohl mindestens in gleicher Weise, wie ihn eine Bestätigung durch das Concil gesichert hätte. Es erklärt sich daraus, dass Chindasvind auf eine solche Bestätigung zunächst verzichtete. Warum der König aber diesen ungewöhnlichen Weg einschlug, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Hätte Dahn mit seiner Ansicht Recht, dass der König im Kampfe gegen die Priesterpartei zur Herrschaft gelangt sei, dass das 'Widerstreben gegen die Herrschaft der Krummstäbe über ein Heldenvolk und gegen den Weihrauchqualm der Synoden' bei seiner Erhebung mitgewirkt habe[1], so würde sich daraus eine Erklärung dafür herleiten lassen, dass Chindasvind bis zu seinem 5. Regierungsjahre kein Concil berief. Jene Ansicht ist aber, wie mir scheint, unbegründet, und das Verhalten des im November 646 zu Toledo zusammentretenden VII. Concils spricht deutlich gegen sie.

Mit unverkennbarer Beflissenheit beeilt sich das Concil vor allen andern Dingen Chindasvinds Gesetz durch Androhung geistlicher Strafen für die Verletzer zu sichern und zu verschärfen. Das Concil giebt im can. 1 den wesentlichen Inhalt des Gesetzes wieder und fügt an den entsprechenden Stellen die neuen kirchlichen Strafbestimmungen hinzu. Dabei lehnt es sich vielfach an den Wortlaut des königlichen Gesetzes an und nimmt sogar dessen

1) Vgl. Dahn, Könige V, S. 192 f. VI², S. 451.

Motivierung zum Theil wörtlich auf, wie folgende Vergleichung zeigt:

Chindasvind (II, 1, 7).	Conc. Tol. VII, can. 1.
Quantis actenus Gotorum patria concussa sit cladibus quantisque iugiter quatiatur istimulis profugorum hac nefanda supervia debitorum, ex eo pene cunctis est cognitum, quod et patrie diminutionem agnoscunt, et hac hoccasione potius quam expugnandorum hostium externorum arma sumere saepe compellimur.	Quis enim nesciat, quanta sit hactenus per tyrannos et refugas transferendo se in externas partes illicite perpetrata et quam nefanda superbia iugiter frequentata, quae et patriae diminutionem afferrent et exercitui Gothorum indesinentem laborem imponerent.

Das Concil bestimmt dann, dass Geistliche, welche sich gegen das Gesetz vergehen, degradiert werden und bis zum Todestage der Kirchenbusse unterworfen und excommuniciert sein sollen, und dass der Priester, welcher einem solchen früher die Communion ertheilt, selbst wenn es auf Befehl des Königs geschehen ist ('etiam ordinante principe'), die gleiche Strafe verwirkt. Laien verfallen ebenfalls der Excommunication bis zum Todestage, doch wird dem Könige das Recht zugesprochen die Excommunication schon früher aufzuheben: 'utrum tamen sit illi quandoque communicandum pietati principis discernendum relinquimus, cuius procul dubio potestatis est subiectorum culpas misericordiae iudiciique sententia temperare'.

So spricht das Concil dem Könige das Begnadigungsrecht über Laien in Bezug auf rein geistliche Strafen zu, während dieser selbst in seinem Hochverrathsgesetze sein Begnadigungsrecht in Hochverrathssachen in die engsten Grenzen einschränkt und ausserdem durch ein besonderes Gesetz VI, 1, 7 [R. VI, 1, 6] bestimmt, dass dem Könige allein das Begnadigungsrecht nur in eigenen Sachen zustehe, dass er dagegen in Sachen die Volk und Reich beträfen, an die Zustimmung der Priester und der Grossen des Palastes gebunden sei.

Ich nehme an, dass dieses Gesetz später als das von 642 erlassen ist und bestimmt war, dieses zu modificieren. Wahrscheinlich ist es sogar erst nach dem VII. Concil von Toledo erlassen, welches, wie wir sahen, dem Gesetze und den Eiden, mit denen es bekräftigt war, noch volle Geltung beimass. Ja, es ist zweifelhaft ob dieses spätere

Gesetz, wie andere undatierte Gesetze Chindasvinds, überhaupt zur Zeit seiner Regierung publiciert ist, und nicht etwa nur für die Publication in dem geplanten, aber erst unter Reccessvind vollendeten Gesetzbuche bestimmt war.

Chindasvind scheint nach VI, 1, 7 der Meinung gewesen zu sein, dass er sein eigenes älteres Gesetz trotz des ihm vom Volke darauf geleisteten Eides, abändern könne. Sein Sohn Reccessvind dagegen empfand jenen Eid, den er selbst mitgeschworen zu haben scheint, als Hemmnis für die Ausübung des Begnadigungsrechtes. Er entschloss sich, die Entscheidung des Concils über die Geltung des Eides einzuholen, und berief anscheinend in erster Linie zu diesem Zwecke das VIII. Concil zu Toledo.

Ein Brief, welchen ein Bischof Fructuosus, der am Concil selbst nicht theilnahm, an den König richtete [1], enthält die Aufforderung, sich in der Begnadigung der durch lange Gefangenschaft Gebrochenen nicht durch jenen Eid hindern zu lassen. Deutlich wird auf die bevorstehende Entscheidung durch den König und das Concil hingewiesen: 'Quibus si impium iuramenti facinus abrogat misericordie bonum, regali saltim et sacerdotali clementia valde crudele est ut abdicetur indulgentie patrocinium. Quam de eius(?) huiuscemodi suggessione et tu . . . et venerantissimi ac sanctissimi patres et famuli vestri, pontifices Dei, sententiam [2] tuleritis, cum iudex mundi iudicare seculum per ignem advenerit, ipsi videbitis. Concedat ipse pius, ea vestra(m) in his causis serenitate(m) agere, pro quibus non confusionis sententiam, sed gloriam percipiatis eternam'. Das heisst etwa: Wenn der unselige Eid ihnen die Gnade versagt, so ist es doch zu grausam, wenn ihnen auch König und Priesterschaft die Verzeihung absprechen. Welche Entscheidung über diese Bitte Ihr, Du und die Priester Gottes, fällen werdet, das werdet Ihr beim jüngsten Gericht erkennen. Gebe Gott, dass Ihr so in dieser Sache handelt, dass Euch nicht Verdammnis, sondern ewige Seligkeit zu Theil wird. Mit Gundlach, N. A. XVI, S. 46, in diesem Schreiben 'die Veranlassung zu der von Recesvinth gestellten Frage, zu dem ganzen Beschlusse (des Concils)' zu erblicken, scheint mir nicht zulässig, da der Inhalt als bereits feststehend vorauszusetzen scheint, dass eine Entscheidung durch das Concil getroffen werden sollte.

1) Epist. Wisigoth. 18, Mon. Germ. Epp. III, p. 688. 2) So ist sicher zu interpungieren, nicht mit dem Herausgeber W. Gundlach: 'pontifices, Dei sententiam' u. s. w.

Die Entscheidung fiel nicht im Sinne des Bittstellers aus. Dieser wollte Begnadigung der, wie die Ueberschrift angiebt, seit Chintilas[1]) Zeit gefangen gehaltenen; can. 2 des Concils löste aber die durch den Eid übernommene Verpflichtung nur in Bezug auf die Ausführung der Todes- und Verstümmelungsstrafen, also nicht in Bezug auf Gefängnis (Exil) und Vermögensstrafen.

Der Wortlaut der Entscheidung ist oben mitgetheilt. Dieser voran geht aber ein Satz, durch welchen das Concil das Begnadigungsrecht dem Könige beilegt, der schon die Rücksichten auf das Wohl des Volkes und Reiches mit den Forderungen der Barmherzigkeit vereinigen werde. Damit weist das Concil dem Könige abweichend von Chindasvinds VI, 1, 7 auch die Begnadigung solcher, die sich gegen Volk und Reich vergangen haben, zu, und es scheint dabei auf dieses Gesetz selbst Rücksicht zu nehmen, worauf auch Anklänge im Wortlaut deuten.

Chindasv. VI, 1, 7 [R. VI, 1, 6].

Quotienscumque nobis pro his, qui in causis nostris aliquo crimine inplicati sunt, subplicatur, et suggerendi tribuimus aditum et pia miseratione delinquentibus culpas omittere nostre potestati servamus. Pro causa autem gentis et patriae huiusmodi licentiam denegamus. Quod si divina miseratio tam sceleratis personis cor principis misereri conpulerit, cum adsensu sacerdotum maiorumque palatii licentiam miserandi libenter habebit.

Conc. Tolet. VIII. can. 2 (i. f.).

Hac indulgentiae concessa licentia miserationis ipsius opus in gloriosi principis potestatem redigimus, ut, quia Deus illi miserendi aditum patefecit, remedia pietatis ipse quoque non deneget; quae ita principali discretione moderata persistant, ut et illis sit aliquatenus misericordia contributa et nusquam gens aut patria per eosdem aut periculum quodcumque perferat aut iacturam. Haec miserationis obtentu temperasse sufficiat.

1) Die Ueberschrift des Briefes lautet in der leider verderbten Ueberlieferung: 'Epistola domni Fructuosi ad domno Recesvindo rege directa pro culpatos, quos retinebatur de tempore domni Scindani'. Für Scindani will der Herausgeber Sisinanthi lesen und beruft sich dafür auf Stellen bei Dahn, die aber nichts dafür austragen. Die Endung -ani deutet vielmehr auf einen Nominativ auf -a, und offenbar ist Chintila gemeint, der ja auch in Chindasvinds Gesetz und also wohl auch im Eide die entsprechende Stelle einnahm. Zu lesen ist: Scindilani. Der Name Chintila wird auch sonst ähnlich entstellt; so haben Vulgathss. der Lex Vis. in II, 1, 8 Cintila, während andere Svintila einsetzen, und bei Fredegar c. 82, p. 162 steht Sintela und Sintilla.

Merkwürdig genug ist nun, dass Reccessvind trotz der von ihm provocierten Entscheidungen des Concils die beiden Gesetze seines Vaters ungemildert und unverändert neben einander in sein Gesetzbuch aufnahm. Das Begnadigungsgesetz VI, 1. 7 ist stets unverändert in Geltung geblieben, das Hochverrathsgesetz ist erst durch Ervig gemildert. Noch unter Wamba war es in der ursprünglichen Gestalt in Kraft, wie das über den Empörer Paulus und seine Genossen gefällte Urtheil zeigt, über welches wir durch das 'Iudicium in tyrannorum perfidiam promulgatum', verfasst vom Metropolitan Julian von Toledo, genau unterrichtet sind[1].

Das Urtheil schliesst sich eng an Chindasvinds Gesetz an, welches nach der Reccessvindiana richtig als II, 1, 6 ('in libro II. titulo I. era VI') citiert wird. Die Empörer werden zum Tode verurtheilt, und zwar soll die Todesstrafe durch die Gnade des Königs nur in Blendung verwandelt werden können: 'Quod si forsan eis a principe condonata fuerit vita, non aliter quam evulsis luminibus reserventur, ut vivant'. Ebenfalls gemäss dem Gesetze wird die Confiscation der Güter der Verurtheilten verhängt. Der König soll über diese Güter frei verfügen, d. h. offenbar sie nicht den Verurtheilten oder ihren Erben belassen oder wiedergeben; denn nur so ist die daran geknüpfte Bemerkung zu verstehen: 'ut seditiosorum nomen funditus a terra depereat'.

Das Urtheil geht also gemäss der Strenge des Gesetzes auf völlige Vernichtung der Uebelthäter; aber das Urtheil wurde nicht vollzogen. König Wamba begnadigte die Empörer zu Decalvation, lebenslänglicher Haft und Infamie.

Wie erklärt sich dieser Gegensatz zwischen dem ausdrücklich anerkannten gesetzlichen Recht und der Praxis? Vielleicht nahm man an, dass durch can. 2, Conc. Tol. VIII. das Begnadigungsrecht des Königs noch über die in Chindasvinds Gesetz enthaltene Schranke hinaus ausgedehnt sei. Das stand freilich im Widerspruch mit der bei dieser Gelegenheit gerade völlig anerkannten ursprünglichen Fassung des Gesetzes.

Ervig beseitigte den Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Praxis, wie er im Process des Paulus hervorgetreten war, indem er den Wortlaut des Gesetzes bei seiner Revision des Gesetzbuches der Praxis entsprechend änderte. Der Text von Chindasvinds Gesetz, wie er in der 682 publicierten Ervigiana lautet, lässt statt der Todes-

1) SS. rer. Gall. II, p. 716.

strafe oder deren Surrogat, der Blendung, auch Decalvation nebst Prügelstrafe, lebenslängliche Haft[1] und Verknechtung an den König zu. Ervig strich den Satz, der mindestens Blendung verlangte, und fügte hinzu: 'et si nulla mortis ultione plectatur aut effosionem perferat oculorum, secundum quod in lege hac hucusque fuerat constitutum, decalvatus tamen C flagella suscipiat et sub artiori vel perpetuo erit religandus exilio pene et insuper nullo umquam tempore ad palatini officii reversurus est dignitatem, sed servus principis factus et sub perpetua servitutis catena in principis potestate redactus eterna tenebitur exilii religatione obnoxius'.

Die rückwirkende Kraft des Gesetzes in Bezug auf die Landesflucht bis auf König Chintilas Zeit hat Ervig im Gesetze selbst stehen lassen. Er hat aber später nach Erlass des revidierten Gesetzbuches einen Beschluss in can. 1 des XIII. Concils von Toledo veranlasst, durch welchen zunächst die Anhänger des Paulus amnestiert, in ihre Ehren- und Standesrechte wieder eingesetzt wurden. Diese Amnestie soll sich aber, wie dann mit deutlichem Hinweis auf Chindasvinds Gesetz gesagt wird, auf alle beziehen, 'qui ex tempore divae memoriae Chintilani regis simili hucusque infamationis nota respersi sunt'. Auch in ihre Güter sollen die Begnadigten wieder eingesetzt werden, soweit jene nicht bereits von den Königen an andere Personen übertragen sind.

Egica hat das weltliche Gesetz unverändert gelassen, so wie es aus Ervigs Revision hervorgegangen war. Auch ist das XVI. Concil von Toledo (v. 693), welches unter Egicas Einfluss stand und sich offenbar in voller Uebereinstimmung mit dem Könige befand, bei der Verurtheilung des Bischof Sisbert wegen Hochverraths und bei der sich daran knüpfenden Gesetzgebung nicht wieder auf den strengeren Standpunkt Chindasvinds zurückgekehrt. Sisberts Verurtheilung durch das Concil (can. 9) erfolgte auf Grund der Bestimmungen des can. 1 des VII. Concils und zwar zu Degradation, lebenslänglicher Haft und Excommunication bis zum Lebensende, wobei noch die von jenem Concil bei Geistlichen ausgeschlossene Begnadigung von der Excommunication dem Könige anheimgestellt wird. Die in can. 10 folgende Strafandrohung gegen andere Hochverräther hält

1) Das ist die Bedeutung des 'exilio religari', vgl. z. B. L. Vis. Recc. VI, 5, 13: 'trium annorum exilio sub penitentia religetur aput episcopum, in cuius territorio' etc.

sich fast ganz in den Grenzen der Ervigschen Fassung von II, 1, 8: Verlust der Palatinenwürde, Verknechtung an den Fiscus und Confiscation des Vermögens sind die Strafen, die hier durchweg auf die gesammte Nachkommenschaft ausgedehnt werden. Von Todes- oder Verstümmelungsstrafen ist gar nicht mehr die Rede, ja nicht einmal von der von Ervig anerkannten Decalvation nebst Prügelstrafe. Das Begnadigungsrecht wird auch hier wieder dem Könige ohne Beschränkung zugestanden.

II, 5, 19. [W. II, 5, 19.] — Mit Sisberts Verschwörung steht auch Egicas erst unter II, 5, 19 eingereihte Novelle 'Plerumque' in engstem Zusammenhange. Sie ist in Folge jenes Ereignisses erlassen und also wohl im Jahre 693 entstanden. Ueber den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes ist bereits im ersten Theile gehandelt (N. A. XXIII, S. 507). Das Bestreben, die Bedeutung des allgemeinen dem Könige zu leistenden Treueides zu stärken, ist diesem Gesetze mit der oben S. 57 besprochenen Novelle desselben Königs (II, 1, 7) gemein.

II, 1, 9. [R. II, 1, 7.] — Dieses Gesetz Reccessvinds ergänzt das vorhergehende Hochverrathsgesetz seines Vaters, indem es auch die wörtliche Beleidigung des Königs unter Strafe stellt. Obwohl der Satz des Paulus, nach welchem entgegen anderen im römischen Rechte begegnenden Anschauungen das crimen maiestatis nicht nur durch Thaten, sondern auch durch Worte, 'non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis' begangen werden konnte, in die Lex Romana Visigothorum Paul. V, 31, 1 aufgenommen wurde, scheint doch die wörtliche Beleidigung des Königs bei den Westgothen nicht unter die Hochverrathsfälle gerechnet zu sein. Chindasvind erwähnt in seinem Gesetze nichts davon, und ebensowenig in dem Gesetz über falsche Anklagen beim König, VI, 1, 6 [R. VI, 1, 5], wo die Anklage wegen Hochverraths mit den Worten umschrieben wird: 'adversus regem, gentem vel patriam aliquid nequiter meditatum fuisse aut agere vel egisse'. Wenn aber die Antiqua VI, 1, 4 [R. VI, 1, 3] in Bezug auf den Strafprocess den Fall: 'si contra regnum, gentem vel patriam aliquid dictum vel dispositum fuerit', als crimen maiestatis behandelt, so geht das 'dicere' hier auf hochverrätherische Anschläge und Verabredungen, nicht auf Beleidigungen durch Schmähreden.

Die Behandlung der wörtlichen Beleidigung als Hochverrath könnte man vermuthen aus can. 5 des V. Concils und can. 1 des VII. Concils von Toledo, da an beiden

Stellen Schmähreden auf den König[1] im Zusammenhang mit Hochverrathshandlungen genannt und gleich diesen mit Excommunication bedroht werden. Gegen diese Vermuthung aber spricht ausser dem Schweigen Chindasvinds ganz besonders Fassung und Inhalt des Reccessvindschen Gesetzes. Dieses belegt die Majestätsbeleidigung nicht mit der Hochverrathsstrafe, sondern mit sehr viel geringeren Bussen. Die Möglichkeit aber, dass früher die Hochverrathsstrafen gegolten haben und erst durch Reccessvinds Gesetz beseitigt und durch mildere Strafen ersetzt sein könnten, ist durch die Einleitung ausgeschlossen. In dieser wird nicht etwa die Nothwendigkeit dargelegt, die Strafen herabzusetzen, sondern im Gegentheil ausführlich begründet, dass die Person des Königs nicht nur vor feindlichen Absichten und Thaten, sondern auch vor Schmähreden und öffentlichen Anschuldigungen geschützt werden müsse. Es wird also die Nothwendigkeit der Bestrafung der Majestätsbeleidigung überhaupt erst begründet. Auch Bibelstellen werden dazu herangezogen, darunter auch Exodus 22, 28: 'principi populi tui non maledices'. Wenn nun in can. 5, Conc. Tolet. V. dieselbe Stelle zu denselben Zwecken benutzt ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass wir in jenem Canon die Grundlage für unser Gesetz zu sehen haben.

Hervorzuheben ist noch, dass Reccessvind nicht nur die Person des lebenden Königs, sondern auch das Andenken des verstorbenen Königs gegen Schmähreden schützt. Wer den princeps defunctus schmäht, wird mit 50 Stockhieben bedroht. Auf die Bedeutung dieser Bestimmung für die Würdigung des Verhältnisses Reccessvinds zu seinem Vater habe ich schon früher (N. A. XXIII, S. 492) hingewiesen.

II, 1, 13. [R. II, 1, 11.] — Dass in diesem Stücke, welchem nach der besten Ueberlieferung eine Inscriptio fehlt, eine Antiqua zu erblicken ist, dafür spricht der Umstand, dass auch die übrigen ohne Inscriptio überlieferten Stücke für Antiquae zu nehmen sind. Sie dürfte aus dem Codex Euricianus stammen, da Gundobads burgundisches Gesetzbuch, für welches jener öfter als Vorlage diente, eine ganz entsprechende Bestimmung enthält.

---

1) An ersterer Stelle: 'maledicere principi', an der zweiten: 'in derogationem aut contumeliam principis nequiter loqui'.

Lex Vis.

Nullus iudex causam audire presumat, quae in legibus non continetur, sed . . . conspectui principis utrasque partes presentare procuret.

Lex Burg. pr. const. c. 10.

Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus iudicantes.

Eine römische Vorlage für diese Bestimmung, welche den Gebrauch jeder anderen Rechtsquelle, auch das Gewohnheitsrecht und das freie Ermessen des Richters neben dem geschriebenen Gesetzbuche ausschliessen sollte, ist nicht nachzuweisen. Sie ist aber aus den spätrömischen Anschauungen über die Entstehung des Rechtes hervorgegangen, den Anschauungen, welchen später Justinian Ausdruck gegeben hat in dem bekannten Satze: 'tam conditor quam interpres legum solus imperator iuste existimabitur' (Cod. Iust. I, 14, l. 12, 5). Der Zweck jener Bestimmung des Westgothenrechtes war, wie ausdrücklich gesagt wird, ein doppelter. Einmal sollten die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten durch den König entschieden werden, zugleich aber dadurch die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Rechtssätze in das Gesetzbuch einzufügen: 'quo facilius et res finem accipiat et potestatis regie discretione tractetur, qualiter exortum negotium legibus inseratur'. Neben der Entscheidung des vorliegenden Falles sollte das Recht fortgebildet oder ergänzt werden, durch den König, der als die Quelle alles Rechtes galt. Das entsprach der römischen Auffassung, nach welcher ein vom Kaiser gefälltes richterliches Urtheil zugleich für alle künftigen Fälle Gesetzeskraft hatte, wie schon Ulpian anerkennt, Dig. I, 4, l. 1, § 1: 'Quodcumque imperator . . . cognoscens decrevit . . . legem esse constat', und wie Justinian ausführlicher sagt, Cod. Iust. 1, 14, l. 12 pr.: 'Si imperialis maiestas causam cognitionaliter examinaverit et partibus cominus constitutis sententiam dixerit, omnes omnino iudices . . . sciant hoc esse legem non solum illi causae, pro qua producta est, sed omnibus similibus'.

In einem wesentlichen Punkte aber unterscheidet sich die Auffassung des westgothischen Gesetzgebers von der römischen. Während nach dieser die Gesetzeskraft der kaiserlichen Präjudicien ohne weiteres eintrat, liess jener sie erst durch Aufnahme eines entsprechenden Rechtssatzes in das Gesetzbuch eintreten. In derselben Weise wichen auch die Burgunder vom römischen Rechte ab, wie die in die Lex Burgundionum aufgenommenen königlichen Prä-

judicien bezeugen, welchen die Gesetzeskraft erst durch eine ausdrückliche Bestimmung und durch die Aufnahme in das Gesetzbuch beigelegt wird; 51, 1: 'Iudicium quoque nostrum, ut praesumptoris inobedientiam resecavit, ita inditum legibus generalis praecepti iustitiam retinebit', und 52, 5: 'Iudicium vero in hac causa prolatum ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'.

Ob auch diese Uebereinstimmung mit dem Westgothenrecht durch dessen Einfluss zu erklären ist, lassen wir dahingestellt sein. Jedenfalls unterstützt sie unsere Annahme, dass das vorliegende westgothische Gesetz dem ältesten Bestande, dem Codex Euricianus angehört.

II, 1, 14. [R. II, 1, 12.] — Reccessvind bestimmt in diesem Gesetze, dass bei Publication seines Gesetzbuches bereits anhängige, aber noch nicht entschiedene Rechtssachen nach dem neuen Gesetzbuche entschieden, bereits vorher nach dem älteren Recht entschiedene nicht wieder aufgenommen werden sollen. Ervig hat dann durch eine Aenderung diese Bestimmung ausdrücklich auf sein revidiertes, mit Beginn seines zweiten Regierungsjahres in Kraft getretenes Gesetzbuch bezogen, indem er statt der Worte 'Illas autem (causas), quae iam iuste determinate sunt, resuscitare nullatenus patimur' setzte: 'Illas autem causas, quae antequam istae leges a nostra gloria emendarentur, legaliter determinatae sunt, id est secundum legum modum, qui ab anno primo regni nostri in praeteritis observatus est, resuscitari nullatenus patimur'.

Ist sonach Reccessvinds Fassung dieses Gesetzes die ältere der beiden überlieferten Formen, so ist sie, trotzdem das Gesetz Reccessvinds Namen trägt, nicht die ursprüngliche. Das Gesetz ist die genaue, z. Th. wörtliche Nachbildung einer Bestimmung der Novelle Theodosius II. (2 § 2), und da diese auch in die Lex Romana Alarichs II. aufgenommen ist, so wäre es an sich denkbar, dass erst unter Reccessvind die Bestimmung im Anschluss an jene Novelle formuliert wäre. Es wird das aber unwahrscheinlich dadurch, dass die entsprechende Vorschrift mit starken Anklängen im Wortlaut sich auch im Schlusscapitel des Edictus Rothari wiederfindet. Freilich hat Tamassia[1] versucht, Justinians Constitutio Tanta als Quelle Rotharis hinzustellen; doch mit Unrecht. Rotharis Text ist nicht aus einer Benutzung der Const. Tanta, sondern nur aus

1) Le fonti dell' eddito di Rothari (Pisa 1889) p. 4.

einer Benutzung der Stelle des alten Westgothenrechtes zu erklären, welche wir als Grundlage des Reccessvindschen Gesetzes ansehen müssen, und die ebenso wie jene Stelle Justinians im Anschluss an die Theodosische Novelle verfasst war. Die Zusammenstellung der vier Quellenstellen macht das ohne Weiteres deutlich.

Ed. Rothari: 'decernimus, ut causae, que fenitae sunt, non revolvantur. Quae autem non sunt fenitae et a presente . . . diae . . . incoatae aut commotae fuerint, per hoc edictum incidantur et finiantur'.

Nov. Theod.: 'lites, quas inchoatas quidem, necdum tamen finitas eo tempore, quo publicantur (hae leges), invenerint, secundum earum tenorem volumus terminari; illas autem, quae iam vel sententiis definitivis vel transactionibus decisae sunt, minime resuscitari'.

Reccessvind: 'Ut terminate cause nullatenus revolvantur . . . Quaecumque causarum negotia incoata sunt, nondum vero finita, secundum has leges determinare sancimus. Illas autem, que iam iuste determinate sunt, resuscitare (all.: -ari) nullatenus patimur'.

Const. Tanta. Das Corpus iuris civilis soll gelten vom 30. Dec. 533 an: 'in omnibus causis, sive quae postea emerserint, sive in iudiciis adhuc pendent —. Quae enim iam vel iudiciali sententia finita sunt vel amicali pacto sopita, haec resuscitari nullo volumus modo'.

Die Constitutio Tanta bezeichnet die anhängigen Processe nicht mit ihrer Vorlage als 'lites inchoatae', sondern spricht statt dessen von 'causae quae emerserint, quae in iudiciis adhuc pendent'. Rothari hat keinen dieser beiden Ausdrücke verwendet, sondern entsprechend der Novelle und dem Gesetze Reccessvinds 'causae incoatae'. Das allein schon schliesst die Annahme aus, dass Rothari hier aus Justinian geschöpft haben könnte, und bezeugt, dass er von ihm unabhängig ist. Die Annahme, dass er die Novelle selbst benutzt habe, ist wohl ausgeschlossen. So bleibt als einziger Ausweg die Annahme, dass er aus dem Westgothenrecht geschöpft hat, mit dem der Edictus an dieser Stelle auch das 'causae non revolvantur' gemeinsam hat. Da nun Rothari nicht wohl Reccessvinds Gesetzbuch benutzt haben kann, sondern hier wie auch sonst eine frühere Form als Vorlage gehabt haben muss; so müssen wir annehmen, dass Reccessvinds vorliegendes Gesetz nicht ganz neu ist, sondern die fragliche Bestimmung aus der Antiqua, vielleicht aus deren Publicationsedict, herrührt. Da Reccessvind trotzdem seinen Namen darüber setzte, ist

anzunehmen, dass er den Wortlaut nicht ganz unverändert liess und etwa den Schlusssatz hinzufügte.

II, 1, 15—18. [R. II, 1, 13—16.] — Der Gesetzgeber der 3 ersten dieser Gesetze ist Reccesvind, der des 4. Chindasvind. Sie handeln sämmtlich von der Autorisation der Richter. Nach II, 1, 15 sollen Rechtssachen nur von solchen entschieden werden, denen der König richterliche Gewalt verliehen hat, oder von gewillkürten Schiedsrichtern, denen die Parteien die Entscheidung vor Zeugen übertragen haben[1]. In II, 1, 16 wird von der den Thiufadi neben der übrigen Gerichtsbarkeit zustehenden Criminalgerichtsbarkeit gehandelt und in II, 1, 17 bestimmt, dass allen Richtern eine allgemeine Competenz in Bezug auf Criminal- wie auf Civilgerichtsbarkeit zustehen solle, mit Ausnahme der Friedensrichter ('assertores pacis'), deren Zuständigkeit sich nur auf die ihnen besonders vom Könige aufgetragenen Sachen beschränken solle. Chindasvinds Gesetz endlich bestimmt, dass nur der, welchem für einen Bezirk ('territorium') die richterliche Gewalt verliehen sei, in diesem executivische Zwangsgewalt handhaben dürfe.

Die ursprünglichen Texte dieser Gesetze gedenken zweimal beiläufig der Befugnis der verordneten Richter, andere an ihrer Stelle mit der Wahrnehmung richterlicher Functionen zu beauftragen: in II, 1, 16 wird dem Thiufadus aufgegeben, für den Fall seiner Abwesenheit Stellvertreter für die Handhabung der Gerichtsbarkeit zu bestellen, und in II, 1, 18 wird der Fall vorausgesetzt, dass der Richter sich in der Rechtsprechung durch einen Unfreien vertreten lässt, für dessen Handlungen er dann verantwortlich ist. So erfahren wir, ohne dass es ausdrücklich durch ein Gesetz ausgesprochen wird, dass den westgothischen Richtern die Delegationsbefugnis zustand. Diese hat Ervig noch erweitert, indem er in einem Zusatze zu II, 1, 15: 'Nam et si hii, qui potestatem' u. s. w. bestimmt, dass auch die Substitute der vom Könige eingesetzten Richter ('comites et iudices') selbst wieder die Delegationsbefugnis haben sollen. Zugleich erfahren wir aus dieser Stelle, dass der Auftrag schriftlich ertheilt werden musste, durch ein Schriftstück, welches als 'commissoria' (mit einer vom römischen Sprachgebrauch abweichenden Bedeutung) oder als 'informatio' bezeichnet wird. Unter Hinweis auf

1) In diesem Gesetze finden sich Anklänge an Cod. Iust. III, 1, 14 § 1: 'causas dirimendas . . . partium consensu electi'. Vgl. Dig. V, 1, 81.

dieses Gesetz hat dann Ervig in einem Zusatze II, 1, 18 die Zwangsgewalt nicht nur den Substituten der Grafen und Richter, sondern auch den von den Parteien erwählten Schiedsrichtern zuerkannt.

II, 1, 19. [R. II, 1, 17.] — Chindasvind handelt in diesem Gesetze von der Ladung durch den Richter oder unter richterlicher Autorität und von dem Ungehorsam gegen solche Ladung. Ueber die Form und Bedeutung der Ladung 'per epistolam vel sigillum' habe ich früher (N. A. XXIII, S. 85 f.) gehandelt. Dass diese Form der Ladung erst durch Chindasvind eingeführt sei, ist nicht anzunehmen; sie wird anscheinend als etwas Herkömmliches angesehen. Wahrscheinlich war schon ein älteres Gesetz über diesen Gegenstand vorhanden, welches durch dieses ersetzt wurde, und lag vielleicht bei Abfassung von Lex Baiuv. II, 13 vor. Dort handelt es sich um den Ungehorsam gegen eine Ladung des Herzogs, die mittels dessen signum erfolgt ist. Es ist vielleicht dem Einfluss des älteren westgothischen Gesetzes zuzuschreiben, dass im Baiernrecht neben dem als Ladezeichen dienenden Siegelring auch der Siegelabdruck genannt ist: 'Si . . . signum, quale usus fuerit, dux transmiserit aut annulum aut sigillum'.

In Chindasvinds Gesetz ist bezeichnend für seine mächtige Stellung gegenüber der Kirche die Androhung von Strafen für alle Geistlichen vom einfachen Kleriker und Mönche bis hinauf zum Bischof, welche die Annahme der richterlichen Ladung verweigern oder keinen Vertreter ('adsertor, prosecutor') zum Termin entsenden.

Weder von Bethmann-Hollweg, der Civilprocess IV, S. 242 f., noch von Dahn, der Studien S. 249 f. über dieses Gesetz handelt, ist die grosse Schwierigkeit, welche sich der Erklärung dieses schlecht formulierten Gesetzes entgegenstellt, bemerkt. Der Geladene, welcher 100 Meilen entfernt wohnt, wird erst, wenn er nach dem 11. Tage nach dem Termin kommt, straffällig, der, welcher 200 Meilen entfernt wohnt, wenn er nach dem 21. Tage erscheint. Das ist ganz verständlich. Warum aber soll dieser mit 20 Schillingen büssen, jener nur mit 10?

II, 1, 20. [R. II, 1, 18.] — Hier handelt Chindasvind im Gegensatz zum vorigen Gesetze von der Rechtsverweigerung und -Verzögerung durch den Richter. Der schuldige Richter soll dem Kläger den Werth des Klaggegenstandes

leisten, das Klagerecht des Klägers aber soll ausserdem innerhalb der gesetzlichen Klagenverjährungsfrist fortbestehen[1]. Auch an Stelle dieses Gesetzes stand wohl früher eine aus Eurichs Gesetzbuch herrührende Antiqua, welche das Vorbild gewesen sein dürfte für König Gundobads Bestimmung über Rechtsverweigerung in Lex Burg., prima const. § 12.

Am Schluss unseres Gesetzes wird in Anlehnung an Lex Rom. C. Theod. II, 6, 4 und II, 7 bestimmt, dass die Richter in den Mittagsstunden und ausserdem an zwei Wochentagen Ruhe haben, sonst aber stets bereit sein sollen, unverzüglich ihres Amtes zu walten. Diese Bestimmung ist wohl sicher erst von Chindasvind getroffen, der ja auch die römischen Gerichtsferien in einem eigenen Gesetze (II, 1, 12) einführte.

II, 1, 21. [R. II, 1, 19.] — Diese Antiqua muss bereits in Eurichs Gesetzbuch vorhanden gewesen sein, wie die Uebereinstimmung mit der Lex Baiuvar. beweist.

Antiqua.	Lex Bai. II, 16. 17.
Iudex si per quodlibet commodum male iudicaverit et cuicumque iniuste quidquam auferri preceperit, ille . . . ea que tulit restituat. Nam ipse iudex contrarius equitatis aliut tantum de suo, quantum auferri iusserat, mox reformet . . . Sin autem per ignorantiam iniuste iudicaverit, et . . . non per amicitiam vel cupiditate . . . sed tantundem ignoranter . . . quod iudicabit non valeat et ipse iudex non inplicetur in culpa.	Iudex si accepta pecunia male iudicaverit, ille, qui iniuste aliquid ab eo per sententiam iudicantis abstulerit, ablata restituat. Nam iudex qui perperam iudicaverit in duplum ei, cui damnum intulerit, cogatur exsolvere . . . Si vero nec per gratiam nec per cupiditatem, sed per errorem iniuste iudicavit, iudicium non habeat firmitatem, iudex vacet a culpa.

Trotz der weitgehenden Uebereinstimmung weichen aber in einigen wichtigen Punkten die beiden Texte nach

---

1) Ueber die Art, wie der Inhalt dieses Gesetzes mit zwei andern desselben Gesetzgebers, die von Rechtsverweigerung in Criminal- und Busssachen handeln, VI, 4, 3. VI. 5, 14, vereinigt werden kann, vgl. G. Cohn, Justizverweigerung S. 147 ff.

Fassung und Inhalt stark von einander ab. Es fragt sich, ob diese Abweichungen auf Aenderungen des bairischen Gesetzgebers oder auf solche der Revisionscommission Leovigilds zurückzuführen sind. Als bairische Aenderung dem westgothischen Texte gegenüber können wir die Normierung der Geldstrafe an den Fiscus auf 40 Schillinge betrachten. Dagegen glaube ich eine andere Abweichung aus einer Aenderung des Eurichschen Gesetzes durch Leovigild erklären zu müssen. Das bairische Gesetz legt dem parteiischen Richter die Zahlung des duplum des der begünstigten Partei zugesprochenen Streitgegenstandes an die geschädigte Partei auf. Dass die zu Unrecht einer Partei zugesprochene Sache selbst zurückzugeben sei, war bereits vorher gesagt, so dass wir nur annehmen können, dass der Richter ausserdem noch den doppelten Betrag zahlen sollte. Das dürfte auch dem ursprünglichen Sinne des westgothischen Gesetzes entsprochen haben. Die Antiqua spricht aber nur von einem 'aliut tantum', welches der Richter dem Geschädigten neben der Rückgabe der durch das Urtheil fälschlich entzogenen Sache zu leisten habe, und erläutert das ausdrücklich in diesem Sinne: 'aliut tantum de suo, quantum auferri iusserat, mox reformet, id est, oblate rei simpla redintegratione concessa pro satisfactione sue temeritatis aliut tantum . . . illi, quem iniuste damnaverat, reddat'. Das sieht ganz nach einer einschränkenden authentischen Interpretation eines älteren Rechtssatzes aus. In der That wäre die einfache Leistung des Betrages kaum eine Strafe für den bestechlichen gothischen Richter gewesen, solange noch das Gesetz des Theudis galt, welches gewissermassen Bestechungssummen bis zur Höhe des Streitgegenstandes erlaubte; vgl. N. A. XXIII, S. 91 ff. Ich habe a. a. O. S. 95 aus einem andern Grunde vermuthet, dass Chindasvind bereits diese Bestimmung nicht mehr in Geltung gefunden habe. Sie müsste demnach durch die Revision Leovigilds beseitigt sein; dazu aber würde gut die Annahme stimmen, dass durch jene Revision die Strafe für die bestochenen Richter gegenüber der älteren Gesetzgebung gemildert sei.

Eine weitere Milderung der Strafe hat dann Ervig vorgenommen. Unsere Antiqua, wie sie in der Recessvindiana überliefert ist, bestimmt, dass der straffällige Richter, der die Strafsumme nicht aufbringen kann, mit allem, was er hat, dem Geschädigten verknechtet werden soll. Ervig ersetzte die Bestimmung durch eine andere, nach welcher der Richter dem Geschädigten in diesem Falle nur soviel

er besitzt geben, im Falle aber, dass er garnichts besitzt, Prügelstrafe erleiden soll.

II, 1, 23. [R. II, 1, 21.] — Diese Antiqua, welche unverändert aus dem Codex Euricianus übernommen zu sein scheint, ist dem Inhalte nach, soweit sie auf die bairischen Verhältnisse anwendbar war, und zum Theil wörtlich in die Lex Baiuv. als IX, 17 aufgenommen. Sie verlangt in scharfem Gegensatze zu dem germanischen Process, dass der Richter jeden Rechtsstreit gründlich untersuchen und nur, wenn durch Zeugen und Urkundenbeweis die Wahrheit nicht zu ermitteln ist, die Entscheidung durch den Eid zulassen soll: 'Iudex ut bene causam agnoscat, primum testes interroget, deinde scripturas requirat, ut veritas possit certius inveniri, ne ad sacramentum facile veniatur . . . In his vero causis sacramenta prestentur, in quibus nullam scripturam vel probationem seu certa iudicia veritatis discussio iudicantis invenerit'.

Die Erwähnung der Zeugen, die ja ihre Aussagen auch beschwören mussten[1], im Gegensatz zu dem sacramentum, welches nur als letztes Auskunftsmittel zugelassen wird, zeigt, dass unter diesem nur der Parteieneid gemeint ist. Aus Chindasvinds Gesetze II, 2, 5 erhellt aber, dass es sich dabei nur um das wichtigste germanische Beweismittel, den Reinigungseid des Beklagten, handelt. Dort wird der Richter angewiesen, zunächst von beiden Parteien Beweise zu fordern: 'probatio ab utraque parte, hoc est tam a petente quam ab eo, qui petitur, debet inquiri'. Unter 'probatio' wird hier der Beweis durch Zeugen, Urkunden und anderes Beweismaterial, dessen freie Würdigung dem Richter überlassen zu sein scheint, verstanden. Erst wenn der Richter hieraus die Wahrheit nicht ermitteln kann, soll der Beklagte zum Reinigungseid zugelassen werden: 'si per probationem rei veritas investigare (lies: -ri) nequiverit, tunc ille, qui pulsatur, sacramentis se expiet'. Musste der Richter noch unter Chindasvind beim Versagen anderer Beweismittel den Beklagten zum Reinigungseide zulassen, so ist unzweifelhaft auch in unserer Antiqua nur an den Eid des Beklagten zu denken; und gewiss ist es kein Zufall, dass nach einer Formel aus Sisebuts Zeit, Form. Visig. n. 40, in einem Process, nachdem andere Beweismittel versagt haben, zuletzt dem Beklagten der Eid auferlegt wird, den dieser aber nicht zu leisten wagt, sodass der Kläger den Process gewinnt. Dieser Rest des

1) Conditiones für einen Zeugeneid Form. Visig. n. 39.

germanischen Beweisrechtes ist dann durch Ervig beseitigt, indem er in einem Zusatze dem Richter auch die Entscheidung darüber, welche Partei schwören sollte, überliess: 'In quibus tamen causis et a quo iuramentum detur, pro sola investigatione iustitiae in iudicis potestate consistat'.

II, 1, 24. 30 A. B. 31. — Diese vier vom gerichtlichen Instanzenzuge handelnden Gesetze Chindasvinds, Recceswinds und Ervigs sind nur im Zusammenhang mit einander zu verstehen und zu besprechen.

Chindasvinds Gesetz II. 1, 24 [R. II, 1, 22] regelt die Berufung im Civilprocess. Wenn der Richter bis zum dux provinciae hinauf von einer Partei — das Gesetz fasst wohl nur als häufigeren Fall den ins Auge, dass es die des Beklagten ist — für verdächtig erklärt wird, so soll der für verdächtig erklärte Richter gemeinsam mit dem Bischof die Sache verhandeln und beide sollen ein gemeinsames Urteil fällen: 'Si quis iudicem aut comitem aut vicarium comitis seu thiufadum suspectos habere se dixerit et ad suum ducem aditum accedendi poposcerit aut fortasse eundem ducem suspectum habere dixerit, . . . ipsi, qui iudicant eius negotium, unde suspecti dicuntur haberi, cum episcopo civitatis ad liquidum discutiant adque pertractent et de quo iudicaverint pariter conscribant subscribantque iudicium'. Auch gegen dieses Urtheil steht dem Wortlaute nach freilich nur der Partei, welche den Richter für verdächtig erklärt hatte, die Berufung an den König offen: 'Et qui suspectum iudicem habere se dixerat . . . completis prius, que per iudicium statuta sunt, sciat sibi aput audientiam principis appellare iudicem esse permissam'. Diese Berufung hat keinen Suspensiveffect; vielmehr muss das richterlich-bischöfliche Urtheil erfüllt werden, bevor sie eingelegt wird (vgl. die oben angeführten Worte: 'completis prius' u. s. w. und vorher: 'non sub hac occasione petitor hac presertim pauper quilibet patiatur ultra dilatione'). Die Berufung geschieht in der Form einer Klage gegen Richter und Bischof, ungerecht geurtheilt zu haben ('nequiter iudicasse'). Wird die Klage begründet gefunden, so trifft Richter und Bischof die Strafe des Falschurtheils; wird sie unbegründet gefunden, so trifft den Appellanten die gleiche Strafe. Diese Appellation war somit eine zweischneidige Waffe. Der König sollte vor unnöthiger Belästigung möglichst geschützt werden, und in der That bot das übereinstimmende Urtheil des Richters und Bischofs eine so weitgehende Garantie für gerechte Beurtheilung,

dass sich die Parteien in den meisten Fällen dabei beruhigen konnten.

Nicht ganz deutlich lässt der Eingang des Gesetzes das Instanzenverhältnis zwischen den verschiedenen weltlichen Richtern erkennen. Nur soviel erhellt, dass der dux, sonst dux provinciae genannt, über den anderen steht. Das stimmt mit II, 1, 18, wo er als Aufsichtsinstanz über den Richtern erscheint. Andererseits werden dem einfachen iudex oder iudex loci als höhere entgegengestellt der dux und der comes (c. civitatis), so II, 1, 19. VI, 5, 12. Offenbar war der comes civitatis im Allgemeinen den übrigen Richtern seines Bezirks, der civitas, die sich mit der bischöflichen Diöcese deckt, übergeordnet, während in einzelnen Beziehungen der dux, wie dem comes, so unmittelbar den andern Richtern übergeordnet war. Ob in II, 1, 24 ein Instanzenzug für die Appellation a iudice suspecto von den übrigen Richtern an den dux angenommen ist, scheint unsicher. Vielleicht ist eine solche unmittelbar von allen Richtern an den dux gehende Berufung, vielleicht auch eine von den übrigen Richtern an den comes civitatis, von diesen erst an den dux gehende Berufung vorausgesetzt. Für Klagen gegen die unteren Richter bildete, das wird in Chindasvinds Gesetz II, 1, 3 [R. II, 1, 29] ausdrücklich gesagt, der comes civitatis die ordentliche Instanz: 'Iudex, si a quacumque fuerit persona pulsatus, sciat se . . . ante comitem civitatis rationem plenissimam legali ordine redditurum'. Wollte eine Partei sich bei dem Spruch des comes civitatis nicht beruhigen, so konnte sie nach II, 1, 24 den comes civitatis für verdächtig erklären und die Intercession des Bischofs anrufen. Das ist in II, 1, 31 nicht ausdrücklich wiederholt, aber doch angedeutet, indem diese Intercession ausdrücklich ausgeschlossen wird für den Fall, dass der König auf Ansuchen der Partei die Sache durch besondere Commissare aburtheilen lässt: 'Sane si regia in hoc negotio fuerit postulata preceptio, remoto episcopo aliisque iudicibus, causam qui fuerint iudices (per regium decretum) instituti terminabunt'.

Es fragt sich, wie die auf den ersten Blick nicht ganz klar erscheinenden Bestimmungen von Reccessvinds Gesetz II, 1, 30A [R. II, 1, 28] sich zu denen dieser beiden Gesetze verhalten. Hier ist ebenfalls von einer richterlichen Thätigkeit der Bischöfe die Rede; diese wird aber allgemein auf eine besondere Gerichtsbarkeit 'in Armensachen' bezogen; so von Dahn, Könige V, S. 393, von

v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 225, von Cohn, Justizverweigerung S. 150. Mir scheint diese Auffassung unhaltbar zu sein. Vor allem spricht der Umstand dagegen, dass Ervig dieses Gesetz durch ein anderes ersetzt hat, in dem die Competenz der Bischöfe im Allgemeinen geregelt wird ohne besondere Rücksicht auf Armensachen. Dagegen spricht aber auch deutlich der Text des Gesetzes, wenn wir ihn sorgfältig interpretieren und im Zusammenhange mit jenen andern Gesetzen betrachten.

Es heisst da zunächst: 'quemcumque pauperem constiterit causam habere, adiunctis sibi aliis viris honestis, episcopus inter eos negotium discutere vel terminare procuret'. Das sieht fast aus, als ob der Bischof in allen Sachen, in denen Arme Partei waren, richten solle. Wie wäre aber eine solche Competenz zu begrenzen gewesen? Gab es doch eine scharfe Begrenzung des Begriffs des Armen im rechtlichen Sinne damals nicht! Sollten etwa die Bischöfe das Recht haben, alle Sachen, die sie für Armensachen erklärten, dem ordentlichen Richter zu entziehen? Das ist undenkbar. Der Begriff des Armen ist hier in einem andern Sinne als dem heutigen genommen, in dem Sinne wie oft im Mittelalter die Armen den Reichen entgegengesetzt werden.

Die 'pauperes' stehen im Gegensatze zu den 'potentes', sie bilden die grosse Masse des Volkes, welche von den 'potentes' regiert und ausgebeutet wird. Wird jemand bedrückt, so gehört er zu den 'pauperes'. Nach can. 32 des IV. Concils von Toledo und ähnlich nach can. 23 des Conc. Turon. II. wurden die Bischöfe zur Controlle der 'iudices ac potentes, pauperum oppressores' bestellt. Auch Ervig erliess das bereits erwähnte Gesetz zum Schutze der 'oppressi vel pauperes' gegen die 'iudices perversis iudiciis populos opprimentes'. Bei der uns erst durch das Gesetz des Theudis ganz enthüllten Laxheit der Westgothen in Hinsicht der Bestechung war es kein Wunder, wenn man ohne Weiteres den durch Rechtsverweigerung oder ungerechtes Urtheil bedrückten zu den Armen rechnete.

Die Worte: 'episcopus inter eos negotium discutere vel terminare procuret' bedeuten, der Bischof soll sich der Entscheidung der zwischen den Armen und ihren Gegnern schwebenden Sachen annehmen. Die Gegner sind die Bedrücker, die Richter. Aus dem folgenden ergiebt sich, dass es sich um Sachen handelt, die der Entscheidung des comes civitatis unterliegen, und dass der Bischof die Aufgabe hat, den comes zur Zustimmung zu einem gerechten

Urtheil zu bewegen; nur wenn das nicht gelingt, soll der Bischof allein ein rechtskräftiges Urtheil fällen und den comes zur Vollstreckung desselben anhalten: 'ita ut, si contemni se a comite vel nolle eum adquiescere veritati sacerdos inspexerit, potestatis eius sit, . . . emisso iustum iudicium . . . rem, de qua agitur, petentis partibus consignare'. Offenbar handelt es sich hier um dieselbe Intercession des Bischofs, wie in II, 1, 24 und II, 1, 31. Die Partei klagt etwa wegen Rechtsverweigerung oder wegen Verdächtigkeit des Richters (nach II, 1, 31) oder wegen einer bereits in erster Instanz vor diesen gehörigen Sache beim comes civitatis. Dieser will dem Kläger nicht Recht geben und wird deshalb von ihm für verdächtig erklärt unter Anrufung der Intercession des Bischofs. Der Fall ist also bis hierher ganz derselbe wie in II, 1, 24; der Unterschied beruht aber darin, dass dort angenommen wurde, dass Bischof und Graf sich über ein Urtheil einigen; während hier der Fall behandelt wird, wo eine Einigung nicht zu Stande kommt.

Das vom Bischof in diesem Falle abgegebene Urtheil soll der comes zur Ausführung bringen; weigert er sich, so zahlt er dem Bischof ein Fünftel vom Werthe des Streitgegenstandes als Busse. Die gleiche Busse aber zahlt der Bischof dem Kläger für Rechtsverzögerung, d. h. für verzögerte Rechtshülfe gegen den verdächtigen comes: 'Si vero episcopus fraudis communionem cum comite tenens reppertus fuerit pauperi facere dilationem, eandem quintam partem idem episcopus querellanti exolvat, stante nihilhominus negotio pauperis, donec iudicium inveniat veritatis'. Mit dem in den letzten Worten erwähnten iudicium veritatis deutet der Gesetzgeber wohl auf die endgültige Entscheidung, die nach II, 1, 24 eventuell der König zu geben hatte.

So fügt sich der Inhalt von II, 1, 30 A völlig in die Vorschriften ein, welche Chindasvind über den ordentlichen Instanzenzug im Process gegeben hatte; und nur, wenn wir das Gesetz so erklären, enthält Ervigs Gesetz II, 1, 30 B, durch welches er jenes ersetzte, eine Abänderung derselben Materie; während bei der gewöhnlichen Deutung von II, 1, 30 A auf eine besondere Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Armensachen gar nicht zu verstehen wäre, weshalb Ervig jenes ältere Gesetz nicht neben seinem neuen hätte bestehen lassen sollen.

Ervigs Gesetz II, 1, 30 B [W. II, 1, 30] enthält nun nicht nur eine Veränderung, sondern auch eine offenbare

Verbesserung der Bestimmungen über die Theilnahme der Bischöfe an der Rechtspflege. Der Gesetzgeber geht von derselben Voraussetzung aus, wie Chindasvind in II, 1, 24, dass nämlich der weltliche Richter nach Meinung der bedrohten Partei ungerecht geurtheilt hat oder urtheilen will, d. h. also der Partei verdächtig ist: dann soll der Bischof — natürlich auf Anrufen der Partei, was stillschweigend vorausgesetzt wird — mit dem Richter gemeinsam die Sache durch ein gemeinschaftliches Urtheil beendigen. 'Quod si hi, qui iudiciaria potestate funguntur, aut iniuste iudicaverint causam, aut perversam voluerint in quolibet ferre sententiam: tunc episcopus, in cuius territorio agitur, convocato iudice ipso, qui iniustus asseritur, atque sacerdotibus vel idoneis aliis viris negotium ipsud una cum iudice communi sententia iustissime terminabit'. Bis hierher stimmt das Gesetz sachlich ganz mit II, 1, 24 überein; weiter aber wird hier derselbe Fall angenommen, wie in II, 1, 30 A, nämlich dass ein solches gemeinsames Urtheil nicht zu Stande kommt: 'Quod si . . . iudex ipse . . . iniquum a se datum iudicium . . . noluerit reformare in melius, tunc episcopo ipsi licitum erit iudicium de oppressi causa emittere'. Hier stimmt das neue Gesetz Ervigs wieder mit dem älteren Reccessvinds überein: der Bischof spricht in diesem Falle allein ein Urtheil. Dieses Separaturtheil soll aber nicht sogleich, wie nach jenem älteren Gesetze, vollstreckt werden, sondern es soll mit einem ausführlichen Bericht des Bischofs über die Punkte, in welchen es von dem Urtheil des Richters abweicht, mit dem, der durch dieses beschwert war, an den König geschickt werden zur Entscheidung der Sache durch königlichen Urtheilsspruch: 'ita ut, quid a iudice ipso perverse iudicatum, quidve a se correctum extiterit, in speciali formula iudicii sui debeat adnotari. Sicque idem episcopus et eum, qui opprimitur, nostris procuret dirigere sensibus pertractandum, ut quae pars videatur veritatis habere statum, glorioso serenitatis nostrae oraculo confirmetur'.

Nach dem Recht der Ervigiana ist also die Appellation wegen Verdächtigkeit des Richters und die anscheinend analog behandelte Beschwerde wegen Rechtsverweigerung in den Grundzügen folgendermaassen geordnet. Vom niederen Richter ist anscheinend Berufung oder Beschwerde an den höheren Richter, den comes civitatis oder dux gestattet; von diesem geht sie an den Bischof. Bischof und Richter sollen dann gemeinsam die Sache ver-

handeln. Vereinigen sie sich zu einem gemeinsamen Urtheil, so bleibt der beschwerten Partei gegen dieses als letztes, nicht ungefährliches Rechtsmittel die Appellation an den König. Einigen sie sich nicht auf ein gemeinsames Urtheil, so fällt der Bischof ein Sonderurtheil und schickt mit diesem und einem Bericht über das abweichende Urtheil des weltlichen Richters die durch jenen beschwerte Partei an den König zur endgültigen Entscheidung.

Diese ganze Gesetzgebung scheint nun entstanden zu sein unter dem Einfluss justinianischen Rechts und zwar der Novelle 86 vom Jahre 531. Die Uebereinstimmung der Novelle mit jenen Gesetzen ist unverkennbar, und kann wenigstens nicht in allen Stücken aus unabhängiger paralleler Entwicklung des römischen und westgothischen Rechtes erklärt werden. Die Uebereinstimmung tritt noch deutlicher hervor, wenn wir an einigen Stellen die verkürzte Bearbeitung der Novelle bei Julian, Const. 69, bei der Vergleichung zu Grunde legen. Wo jedoch nichts weiter bemerkt ist, führe ich die Novelle nach dem lateinischen Text des Authenticum an.

In Capitel 1 der Novelle wird der iudex (oder praeses) provinciae als ordentlicher Richter bezeichnet und dann hinzugefügt: 'Si vero dum aliquis adierit iudicem provinciae, non meruerit iusticiam, tunc iubemus eum adire suum . . . episcopum, et ipsum mittere ad . . . iudicem aut per se venire ad eum, et praeparare eum, ut omnibus modis audiat interpellantem et liberet eum cum iustitia. Si vero . . . iudex differt discernere negotium et non servet litigantibus iustitiam, iubemus episcopum dare ad nos litteras' u. s. w. Also bei Justizverweigerung durch den ordentlichen Richter wird Beschwerde beim Bischof vorgeschrieben. Ist dessen Intercession beim Richter erfolglos, so hat der Bischof dem Beschwerdeführer einen Bericht an den princeps mitzugeben. Dieser auch im 3. Capitel wieder hervorgehobene Bericht dürfte das Vorbild gewesen sein für den Bericht, mit welchem nach Ervigs Gesetz II, 1, 30 B der Bischof den Kläger an den König senden soll.

Entspricht die Stellung, welche hier der Bischof einnimmt, im Allgemeinen schon etwa der, welche ihm die westgothischen Gesetze zuweisen, so entspricht diesen noch genauer der Inhalt des 2. Capitels. Dieses lautet bei Julian: 'Si cui praeses provinciae suspectus esse videatur et litigare apud eum solum noluerit, liceat ei episcopum invocare, ut cum ipso considente litem audiat' u. s. w. Also hiernach soll ganz wie nach Chindasvinds II, 1, 24 der

welcher den ordentlichen Richter für verdächtig erklärt, den Bischof anrufen, welcher dann mit dem Richter gemeinsam in der Sache richten soll.

Im 4. Capitel wird dem Bischof die Gerichtsbarkeit für Klagen der Unterthanen wegen Rechtsverletzungen[1] durch den iudex provinciae zugewiesen. Dem entspricht die Anerkennung der westgothischen Bischöfe als Beschwerdeinstanz bei Verdächtigkeit des Richters, namentlich der comites civitatum. Reccessvind fasste II, 1, 30 A die dabei durch die Bischöfe geübte Thätigkeit ebenfalls als ein Richten zwischen den Beschwerdeführern und dem Richter auf; und wenn Reccessvind die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Bischof aus Connivenz gegen den Grafen seiner Pflicht nicht nachkommt, so hatte er auch darin ein Vorbild in Capitel 6 der Novelle, welches bei Julian beginnt: 'Si episcopus ad gratiam praesidis supplicem contempserit'.

Justinian hat durch seine Novelle den Bischöfen eine Stellung in der römischen Gerichtsverfassung angewiesen, die sie früher nicht innehatten. Freilich hatte bereits Constantin eine weitgehende Gerichtsbarkeit der Bischöfe anerkannt. Das war aber keine staatliche Gerichtsbarkeit, sondern eine selbständige kirchliche, die mit jener concurrierte[2]. Justinian erst fügte die Bischöfe in den Organismus der staatlichen Gerichtsverfassung ein. Er bestellte den Bischof als ordentliche Instanz in allen Klagen gegen den ordentlichen weltlichen Richter und als dessen gesetzlichen coniudex für den Fall, dass jener von einer Partei für verdächtig erklärt war.

Diese letztere Einrichtung ist in der westgothischen Gesetzgebung am genauesten nachgebildet; und dass es sich nur um eine Nachbildung, nicht um eine von Chindasvind wie von Justinian selbständig in den gewohnheitsmässig ausgebildeten Verhältnissen vorgefundene und legalisierte Einrichtung handelt, ist hier besonders deutlich, da sie sich als Neuerung Justinians nachweisen lässt.

Ein coniudex oder *συνδικαστής*, der mit dem iudex suspectus richten sollte, wurde früher in jedem einzelnen Falle vom Kaiser besonders bestellt, Cod. Iust. III, 1, 14, § 1. Auch die zwei Jahre vor Novelle 86 erlassene Novelle 53

1) Diese werden in den verschiedenen Texten mit allgemeinen Ausdrücken, welche auch jede durch Pflichtwidrigkeit in der Ausübung des Richteramtes begangenen Benachtheiligungen zu umfassen scheinen, bezeichnet; Orig.: '*ἀδικηθῆναι*', Auth.: 'laedi', Iul.: 'iniuriam pati'.
2) Siehe Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 293.

(von 537) c. 3, weiss noch nichts von einem gesetzlichen coniudex, sondern kennt nur den von Fall zu Fall erbetenen und gegebenen. Erst durch Novelle 86 ist also der Bischof zum gesetzlichen Mitrichter des iudex suspectus erklärt.

An der Erklärung der westgothischen Gesetze aus Nachbildung der Novelle können wir festhalten, trotzdem wir anerkennen müssen, dass der westgothische Gesetzgeber nicht überall die wahre Bedeutung der Bestimmungen seiner römischen Vorlage genau erkannte, den Begriff der Rechtsverweigerung weiter fasste und namentlich der Verdächtigkeit des Richters eine andere Bedeutung beilegte als Justinian.

Nach justinianischem Recht konnte gegen den verdächtigen Richter nur vor Einlassung in den Process, vor der litis contestatio vorgegangen werden. Das hat erst Justinian eingeführt durch die undatierte Constitution Cod. III, 1, 12 § 1. Noch November 530 musste er sogar die irrige Annahme zurückweisen, dass die recusatio des iudex suspectus vor der litis contestatio verboten sei, Cod. VII, 45, 16. Schon im Februar 531 aber und wieder 537 konnte er auf sein eigenes Gesetz hinweisen, nach welchem das Verfahren gegen den iudex suspectus nur vor der litis contestatio gestattet sein sollte, Cod. III, 1, 16. Nov. 53, 3 (Iul. c. 47). War der verdächtige Richter ein iudex delegatus oder datus, so konnte nach justinianischem Recht die beschwerte Partei den Richter recusieren; worauf an seine Stelle ein arbiter gewählt werden sollte [1]. Wurde ein richtender Magistrat für suspectus erklärt, so konnte ein anderer Richter statt seiner vom princeps erbeten werden, oder ein Mitrichter neben ihm [2].

Chindasvind und Ervig gehen dagegen von der Voraussetzung aus, dass das Verfahren wegen Verdächtigkeit des Richters in jedem Stadium des Processes vor und nach der Urtheilsfällung möglich sei [3], und kennen als Folge der Verdächtigkeitserklärung die Appellation, welche offenbar in der Regel — wie die Ausnahme in II, 1, 24 zeigt — Suspensiveffect hatte.

Eine solche appellatio a iudice suspecto ist dem

1) Cod. Iust. III, 1, 16. 18. 2) Cod. Iust. III, 1, 14 § 1; Nov. 53, c. 3. 3) L. Vis. II, 1, 24: 'qui suspectum iudicem habere se dixerat . . . conpletis prius, que per iudicium statuta sunt' u. s. w.; II, 1, 30 B: 'si . . . aut iniuste iudicaverint aut perversam voluerint in quolibet ferre sententiam'.

justinianischen Rechte fremd, dagegen dem älteren römischen Rechte bekannt, und ist dort ganz wie die westgothische wohl in jedem Stadium des Processes, jedenfalls noch nach dem Urtheil zulässig; vgl. C. Theod. XI, 30, 58: 'si qui provocatione interposita suspecti iudicis velit vitare sententiam . . . liberam habeat potestatem . . . Sciant igitur cuncti sibi ab iniuriis et suspectis iudicibus . . . provocationem esse concessam'; Nov. Valent. III. 34, c. 16: 'Si quis a suspecto iudice . . . vocem appellationis emiserit' u. s. w. Die letztere Novelle ist (als Nov. Val. 12) in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen und zwar mit einer Interpretatio, welche womöglich noch deutlicher die Appellation als Folge der Verdächtigkeit des Richters hinstellt: 'Si quis iudicem pro quibuscumque causis adversum sibi esse senserit aut habuerit fortasse suspectum, vocem appellationis exhibeat'. Von dieser älteren im Westgothenreiche bekannten appellatio a iudice suspecto gingen Chindasvind und seine Nachfolger aus und verbanden damit die Neuerung Justinians in Bezug auf die Mitwirkung des Bischofs.

Die Einführung dieser Neuerung wurde dadurch erleichtert, dass im Westgothenreiche die Bischöfe bereits vor Chindasvind die Aufsichtsinstanz für die weltlichen Beamten bildeten. Das war vielleicht unter fränkischem Einfluss geschehen. Im Frankenreiche wurde auf dem Concil zu Tours (567) can. 27 (MG. Conc. Mer. p. 135) bestimmt: 'Ut iudices aut potentes, qui pauperes oppremunt, si commoniti a pontifice suo se non emendaverint, excommunicentur'. Dem entsprechend bestimmte die Praeceptio Chlotharii (MG. Cap. I, p. 19): 'Si iudex alequem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur, ut quod perpere iudicavit versatim melius discussione habeta emendare procuret'. Für das Westgothenreich aber bestimmte Reccared I. L. Vis. XII, 1, 2: 'Sacerdotes . . . monemus, si excessus iudicum aut actorum scierint et ad nostram non retulerint agnitionem, noverint se concilii iudicio esse plectendos' u. s. w. Das III. Concil von Toledo (589) sanctionierte diese Bestimmung in can. 18, und das IV. Concil (633) erneuerte sie in can. 32 mit auffallendem Anklang an das Concil von Tours. Die Bischöfe, heisst es, sollen das Volk beschützen: 'ideoque dum conspiciunt iudices ac potentes pauperum oppressores existere, prius eos sacerdotali admonitione redarguant; et si contempserint emendari, eorum insolentias regiis auribus intiment'.

Durch eine solche Stellung der Bischöfe war der Boden bereitet, auf welchen Chindasvind und seine Nachfolger Bestandtheile der Bestimmungen der Novelle 86 verpflanzen konnten. Sie haben dann die Functionen der Bischöfe für die weltliche Gerichtsbarkeit noch erweitert. Chindasvind baute die durch II, 1, 24 aufgenommene Einrichtung des mit Bischof und Richter besetzten Gerichts noch weiter aus, indem er einem solchen auch die Aburtheilung der Amtsvergehen des abgesetzten Richters auftrug.

Reccessvind bestellte IV, 3, 4 den Bischof neben dem Richter als Vormundschaftsrichter und übertrug ihm, wie schon Chindasvind gethan hatte, wichtige Functionen in Testamentssachen (II, 5, 11. 12. 14).

II, 1, 25. [R. II, 1, 23.] — Chindasvind trifft in diesem Gesetze genaue Anordnungen über die schriftliche Ausfertigung der richterlichen Urtheile für beide Parteien und den Ersatz der schriftlichen Judicate in geringeren Sachen ('res modicas') durch 'condiciones, ad quas iurantur' — beiläufig ein Zeichen dafür, dass trotz der oben besprochenen Gesetze, welche den Parteieneid einzuschränken suchten, die Beendigung wenigstens der geringeren Sachen durch solchen Eid die Regel war —. Die schriftliche Ausfertigung der Urtheile haben die Gothen natürlich von den Römern angenommen, ohne dass sich für dieses Gesetz ein besonderes römisches Vorbild nachweisen liesse[1]. Die schriftlichen Judicate sind nicht erst durch dieses Gesetz eingeführt. Schon die Antiqua kennt sie. Nach II, 3, 2 (Ant.) soll der Richter eine Processvollmacht aufbewahren. 'cum iudicati exemplaribus', und V, 5, 10 (Ant.) erwähnt 'scripturas, que simul tradi partibus debent . . . i. e. testamenta, iudicia, pacta'. Auch Cod. Euric. 276 setzt wohl im Schlusssatze bereits schriftlich ausgefertigte Urtheile voraus.

II, 1, 26. [R. II, 1, 24.] — Ueber dieses Sportelgesetz Chindasvinds, über die älteren Vorgänger dieses Gesetzes und über seine Erweiterung durch Ervig habe ich in einem früheren Aufsatze gehandelt (N. A. XXIII, SS. 77 ff., 85 ff. 100). Hier ist nur noch nachzutragen, dass der zweite Zusatz gegen Ende hinter 'persolvat', der mit 'Idem vero si super' beginnt und mit 'poena flagelli' schliesst, nicht

1) Vgl. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess III, S. 292.

in den Hss. der Ervigiana, aber schon in den besten Vulgathss. steht, und deshalb vielleicht Egica zuzuschreiben ist.

II, 2, 1. — Dieses kurze Gesetz, dem die Inscriptio fehlt, ist unzweifelhaft eine Antiqua. Es lautet: 'Nullus quemcumque repetentem ac obiectione suspendat, ut dicat idcirco se non posse de negotio conveniri, quia ille, qui pulsat, causam cum eius auctorem non dixerit nec eum aliqua repetitione pulsaverit, excepto si legum tempora obviare monstraverit'. Der Beklagte soll den, welcher ihn wegen einer Sache beklagt, nicht mit dem Einwande zurückweisen können, dass der Kläger nicht zuvor seinen Auctor beklagt habe. Unter dem Auctor kann nur der des Beklagten gemeint sein, nicht, wie der Verfasser der in der Reccessvindiana hinzugefügten Ueberschrift sagt, der des Klägers ('petentis auctor'). Es ist dieses ein recht schlagendes Beispiel für die Unzuverlässigkeit der Ueberschriften, deren Verfasser hier den Sinn des Gesetzes gar nicht erfasste. Ganz leicht mochte es freilich für einen an den längst romanisierten westgothischen Process gewöhnten Mann des 7. Jh. nicht sein zu verstehen, wie Jemand auf den Gedanken kommen sollte, einer Klage mit dem Einwande zu begegnen, dass nicht der Auctor des Beklagten in Anspruch genommen sei. Die Bestimmung der Antiqua ist nur verständlich, wenn wir annehmen, dass sie gegen einen germanischen Processgrundsatz gerichtet ist, welcher zu Gunsten des abweichenden römischen beseitigt werden sollte.

Nach germanischem Recht wie nach römischem Recht haftete der Auctor dem Erwerber; er war sein Gewähre. Die Haftbarkeit äusserte sich aber im germanischen Process anders als im römischen. In diesem hatte der, welcher eine Sache von einem anderen erworben hatte, diese gegen eine Klage selbst zu vertheidigen, musste aber seinem Auctor litem denuncieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, mit seiner Sachkunde für die Vertheidigung einzutreten, da er an dem Ausgange des Processes wegen seiner Haftung für etwaige Eviction interessiert war. Sein Eintreten war aber ein bloss accessorisches, wenn ihn nicht etwa der Beklagte zum procurator in rem suam machte.

Im germanischen Process aber hatte der angegriffene Besitzer einer Sache, wenn er diese durch Vertrag von einem Dritten erworben, diesen seinen Auctor zu stellen, der dann selbst die Sache zu vertheidigen hatte. Der an-

gegriffene Erwerber durfte in der Regel gar nicht selbst statt seines Auctors die Sache führen. Er musste 'auctorem dare', nicht 'loco auctoris stare'[1]. Mit der Stellung seines Auctors schied dann der Beklagte völlig aus dem Rechtsstreite aus.

Dem romanistisch geschulten Verfasser der Antiqua mochte ein solches Zurückweichen des Beklagten hinter seinen Auctor als unzulässiger Verschleppungsversuch oder als Versuch, die Stellung des Klägers zu verschlechtern, erscheinen. Dass er die eigentliche Bedeutung des germanischen Verfahrens nicht erkannte, deutet seine Formulierung an, nach welcher er dieses so auffasste, als ob der Beklagte die Einlassung verweigerte, weil der Kläger nicht den Auctor in Anspruch genommen habe. Veranlasst konnte er zu dieser Auffassung durch einen Fall sein, in welchem der Beklagte, der eine Klage nicht Wort für Wort leugnen konnte, nach germanischer Weise formell die Antwort verweigert hatte unter der Einrede: 'quia auctorem habeo'.

Nur in einem Falle lässt das Gesetz die Beziehung auf den Auctor noch gelten, nämlich wenn diese in Verbindung mit der Einrede der Verjährung erfolgt, d. h. wenn der Beklagte sich auf einen Auctor berief, der die streitige Sache solange besessen hatte, dass dadurch allein oder unter Zurechnung der Besitzzeit des Beklagten selbst die Verjährung des Klageanspruchs eingetreten war. Der Beklagte wird aber auch in diesem Falle nicht durch Stellung des Gewähren befreit, sondern weist mit Hülfe des Gewähren die Klage durch die Einrede der Verjährung zurück. Ebenso findet auch nach VII, 2, 8. 9 bei der Eigenthumsverfolgung an gestohlener Fahrhabe eine Befreiung des Beklagten durch Stellung des Auctor nicht statt, wenn auch die Stellung vom Beklagten verlangt wird und ihm den Nachweis der Unschuld erleichtert.

II, 2, 2. 3. 8. — Der Codex Theodosianus enthält in Titel 13 und 14 des II. Buches (in der westgothischen Bearbeitung) Bestimmungen, welche den Zweck haben zu verhüten, dass in Rechtssachen eine Partei die andere dadurch in eine ungünstigere Lage bringt, dass sie eine mächtige Person vorschiebt, sei es durch Uebertragung einer Schuldurkunde zur Eintreibung der Schuld an einen Mächtigen, oder durch Führung der eigenen Sache unter dem

1) Siehe Brunner, D. Rg. II, S. 515 f.

Namen eines Mächtigen. Denselben Zweck verfolgte Eurich mit seinem Capitel 312, wo er den Römern verbot, eine streitige Sache einem Gothen vor der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Dem entspricht die Antiqua II, 2, 8 mit dem Verbot, sich selbst während eines Rechtsstreites an einen Mächtigeren zu übertragen ('ad maiorem personam se conferre) um dessen Schutzes theilhaftig zu werden und dadurch den Gegner zu unterdrücken. Wer dieses Verbot übertritt, soll mit Sachverlust bestraft werden; der 'potens in causam patrocinans' soll vom Richter unter Androhung schwerer Strafen aus dem Gerichte entfernt werden können, ebenso andere Personen.

Hier soll offenbar die Hülfeleistung, der Beistand vor Gericht nicht unbedingt ausgeschlossen werden, sondern nur soweit der Richter es im Interesse der zu stark benachtheiligten Gegner glaubt verbieten zu müssen.

Das ist im Wesentlichen auch noch der Standpunkt Chindasvinds in II, 2, 2, wo ebenfalls der, welcher nach dem Verbot des Richters noch Beistand zu leisten fortfährt, mit Strafe bedroht wird. Chindasvinds Gesetz ergänzt und modificiert die Antiqua. Diese setzte eine Geldstrafe, und zwar eine sehr hohe von 2 Pfund Gold, nur fest für den potens, den Mächtigen, der sich der Uebertretung schuldig machte, während andere, Freie und Knechte, mit Prügelstrafe bedroht wurden. Wenn Chindasvind dagegen bestimmt, dass derjenige, welcher gegen das Verbot des Richters fortfährt Rechtsbeistand zu leisten, 10 Goldschillinge, deren 72 auf ein Pfund gingen, an den Richter zahlen soll, so könnte man das als eine allgemeine Strafbestimmung, welche die ältere aufheben sollte, ansehen. Dass der Gesetzgeber die Antiqua vor Augen hatte, zeigt schon der Umstand, dass er in genauer Uebereinstimmung mit jener die schimpfliche Entfernung des Uebelthäters aus dem Gericht anordnet. Nach beiden Gesetzen soll dieser hinausgeworfen werden[1]. Chindasvind mag die Absicht gehabt haben, die Antiqua aufzuheben; jedenfalls hat Reccessvind durch ihre Aufnahme die fortdauernde Geltung anerkannt. Dasselbe hat auch noch Ervig gethan, indem er ihr einen Zusatz einfügte, welcher die Theilung der 2 Pfund Gold zwischen dem Richter und der Gegenpartei anordnet. Wir müssen deshalb annehmen, dass nach Reccessvinds und Ervigs Meinung die Busse von

1) Ant.: 'iniuria violenta a iudicio propulsare'; Chind.: 'contumeliose de iudicio proiectus abscedat'.

10 Schillingen als Regel, die höhere von 2 Pfund als Ausnahme und zwar für die Fälle, wo potentes die Schuldigen waren, gelten, die Prügelstrafe der Antiqua aber für die gewöhnlichen Freien und Knechte neben der 10 Schillingsbusse bestehen bleiben sollte.

Nicht nur als Ergänzung von II, 2, 8 ist Chindasvinds Gesetz II, 2, 2 anzusehen, sondern zugleich als Ergänzung der hier unmittelbar folgenden Antiqua II, 2, 3. Diese hatte bestimmt, dass der Richter, wenn die eine Partei der andern an Zahl überlegen war, anordnen konnte, dass von der grösseren Partei nur ein gewählter, der kleineren Partei an Zahl gleicher Ausschuss im Gericht zugelassen werden sollte: 'ut nulla pars multorum intentione aut clamore turbetur'.

Demselben Zwecke diente auch Chindasvinds Gesetz, wie die Eingangsworte, welche an die eben angeführten Schlussworte der Antiqua anknüpfen, ausdrücklich hervorheben: 'Audientia non tumulto aut clamore turbetur'. Chindasvind ordnet deshalb allgemein an, dass der Richter zu bestimmen habe, wer ausser den Parteien selbst in der Sitzung zugegen sein dürfe, und knüpft daran die besondere Bestimmung über die patrocinantes.

II, 2, 5. 6. — Ueber das erstere Gesetz Chindasvinds ist in Bezug auf den Hauptinhalt bereits oben (S. 78) gehandelt. Hier sei noch auf die Schlussbestimmung hingewiesen, durch welche, wie an anderer Stelle ausgeführt ist (N. A. XXIII, S. 85), wahrscheinlich die Processbusse von 5 Schillingen als Strafe für leichtfertiges Processieren statt der Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Processkosten ('sumptus et expensae litis') zu ersetzen, eingeführt ist.

Eine Ergänzung dieses Gesetzes enthält das folgende Reccessvinds. Es geht von der richtigen Ansicht aus, dass unter Umständen der Pauschalsatz von 5 Schillingen als Ersatz für die vom ungerecht Beklagten aufgewendeten Kosten nicht ausreiche. Für diejenigen, welche eine Reise von 60 Meilen zu machen hatten, um der Vorladung zu folgen, wird daher der Satz auf 6 Schillinge erhöht und so für jede ferneren 10 Meilen ein je um 1 Schilling erhöhter Satz für die Processbusse des Anklägers festgesetzt.

II, 2, 7. — Dieses Gesetz, welches ein sehr merkwürdiges Requisitionsverfahren anordnet für den Fall, dass die beklagte Partei in einem andern Bezirk wohnt als die

des Klägers, trägt in beiden Hss. der Reccessvindiana den Namen Chindasvinds in der Inscriptio, ebenso in der Madrider Ausgabe, wohl auf Grund der Mehrzahl der benutzten Hss. Der Codex Cardonensis hat statt dessen Reccesvinds Namen. Beide Hss. der Ervigiana und ebenso eine Anzahl Hss. des Vulgattextes lassen hier wie auch sonst sehr oft die Inscriptio gänzlich aus, und nur der Codex Legionensis bezeichnet, soweit mir bekannt ist, das Gesetz als Antiqua. Dieser in seinem Werthe früher masslos überschätzte Codex Legionensis kann gegen die Auctorität der beiden Hss. der Reccessvindiana natürlich nichts beweisen. Das Gesetz ist demnach von Chindasvind, und dieser Fall zeigt einmal wieder so recht schlagend, wie bedenklich es ist, das Alter der Quellen nach dem vermeintlichen Alter der in ihnen vorausgesetzten Zustände bestimmen zu wollen, statt aus dem durch glaubwürdige Ueberlieferung bezeugten Alter der Quellen das der darin geschilderten Zustände zu folgern. Dahn, Westg. Studien, S. 253 meint: Die Bestimmungen des Gesetzes seien offenbar Ueberbleibsel aus einer Zeit, da der Staatsgedanke noch wenig entwickelt war; und vielleicht hätten ursprünglich ähnliche Grundsätze gegolten, wenn die Parteien verschiedenen Bezirken eines Stammes angehörten. Der Inhalt sei gewiss altes Recht und der Zusatz des Cod. Leg.: antiqua glaubhafter als die Chiffre: Kindasvinth. Und ebenso erklärt Cohn, Justizverweigerung, S. 152: dass das Gesetz nicht aus der Zeit Kindasvinths herrührt, sondern wie der Codex von Leon bezeugt, eine antiqua ist, kann nicht bezweifelt werden.

Freilich muthet es uns sehr alterthümlich an, wenn dem im Bezirk eines anderen Richters wohnenden Kläger wegen Rechtsverweigerung ein Pfändungsrecht nicht nur gegen den pflichtvergessenen Richter, sondern sogar gegen beliebige Eingesessene seines Bezirkes gegeben wird. Ob die Einrichtung aus alter Zeit stammt, ob vielleicht Chindasvind nur eine alte Einrichtung durch dieses Gesetz neu geregelt hat, mag dahingestellt bleiben. Dass aber dieses Gesetz von ihm herrührt, ist unzweifelhaft; und dass diese Formulierung nicht vor Chindasvind entstanden sein kann, bezeugt auch der Umstand, dass im Texte sehr nachdrücklich auch auf den Fall Rücksicht genommen wird, dass der Kläger nicht ein Freier, sondern Knecht ist. Erst der 'humane Despot Chindasvind'[1] aber hat in II, 2, 9 den

1) S. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 237.

Knechten das Recht gegeben, als Kläger für sich selbst und unter Umständen auch für ihre Herren — offenbar in Bezug auf das von ihnen bewirthschaftete herrschaftliche Gut — aufzutreten. Vgl. die Bemerkungen zu II, 3, 3.

Der 3. Titel des II. Buches: 'De mandatis et mandatariis', handelt von der processualen Stellvertretung, welche die Westgothen entgegen den Grundsätzen des germanischen Rechts aus dem römischen Rechte aufgenommen und noch weiter ausgebildet haben. Eine Ausdehnung der Vertretung über das nach römischem Rechte geforderte Maass hinaus enthält gleich das erste Gesetz des Titels.

II, 3, 1. — Reccessvind ordnet in diesem Gesetze an, dass der König und jeder Bischof als Partei sich vor Gericht vertreten lassen sollen, um das Uebergewicht, das ihnen ihr Ansehen über die Gegenpartei gab, zu mildern. In Hinsicht auf den König entsprach das gewiss längst herrschender Gewohnheit, und dass auch die Bischöfe als Beklagte sich bereits vor Reccessvind regelmässig vor Gericht vertreten liessen, ergiebt sich aus Chindasvinds II, 1, 19 [R. II, 1, 17]. Es ist noch nicht völlig klargestellt, in wieweit Bischöfe im Westgothenreiche auch in Criminalsachen ihren Gerichtsstand vor dem weltlichen Richter hatten[1]. Soweit dies aber der Fall war, genossen sie jedenfalls gemäss Valentinians III. Novelle 36, die als n. 12 in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen ist, das Privileg, sich als Beklagte in gewissen Sachen vertreten zu lassen. Dieses beschränkte Vertretungsprivileg wandelte Reccessvind durch sein Gesetz in einen unbedingten Vertretungszwang. Offenbar aus denselben Beweggründen, welche dieses Gesetz veranlassten, hatten schon 392 Valentinian, Theodosius und Arcadius angeordnet, dass höhere Staatsbeamte sich im Gericht vertreten lassen sollten, C. Iust. II, 12, 25.

II, 3, 2. 3. — Beide Gesetze sind Antiquae und enthalten Bestimmungen über die Vertretung im Process auf Grund schriftlicher Vollmacht. Die westgothische Formelsammlung aus Sisebuts Zeit bietet eine Reihe von Mustern für solche Vollmachten. Die Vollmacht wird dort als 'iniuncto', sonst als mandatum bezeichnet, der Bevollmäch-

1) S. v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess IV, S. 225; Löning, Gesch. d. D. Kirchenrechts I, S. 523 f.; Dahn, Könige VI², S. 371.

tigte heisst mandatarius, prosecutor oder auch adsertor[1], der Auftraggeber mandator.

Das erstere der beiden Gesetze ist lediglich eine Umschreibung und weitere Ausführung von L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 3 und bestimmt, dass der Richter eine Abschrift des Mandates zu den Acten nehmen und das Mandat des Klägers auf Verlangen dem Beklagten vorgelegt werden soll.

Nach II, 3, 3 haftet der Mandatar dem Vollmachtgeber für Verlust des Processes in Folge dolosen Einvernehmens mit dem Gegner. Ervig hat folgenden Zusatz angefügt: 'Servo tamen non licebit per mandatum causas quorumlibet suscipere, nisi tantum domini vel dominae suae, ecclesiarum quoque vel pauperum seu etiam negotiorum fiscalium'[2]. Da dieser Satz früher unter der falschen Flagge der Antiqua segelte, verleitete er zu der irrthümlichen Annahme, dass bei den Westgothen die Knechte, schon bevor ihnen Chindasvind die Processfähigkeit in eigener Sache verliehen hatte, in gewissen Fällen die Fähigkeit gehabt hätten, als Processvertreter aufzutreten.

II, 3, 4. — Chindasvind gestattet durch dieses Gesetz in gewissen Fällen auch schwere Criminalklagen mittels Vollmacht durchzuführen, was nach römischem Recht und auch nach dem Rechtsbuche Alarichs II. verboten war; s. L. Rom. Vis. C. Th. IX, 1, 9 mit Interpretatio.

Auch diesem Gesetze hat Ervig einen Zusatz gegeben, der sachlich unbedeutend ist, aber früher, bevor er sich als Zusatz Ervigs herausgestellt hatte, zu irrigen Meinungen über die Entstehung der Lex Visigothorum Anlass gegeben hat. Es wird hier nämlich ein anderes Gesetz Chindasvinds angeführt, und zwar nach Buch, Titel und Aera ('in libro sexto, titulo primo, era secunda'). Solange der echte Text der Reccessvindiana, wo dieser Zusatz noch fehlt, noch nicht bekannt war, musste man annehmen, dass dieses Citat von Chindasvind selbst herrühre, und daraus schliessen, dass es bereits zu Chindasvinds Zeit ein in Bücher, Titel und Aeren gegliedertes Gesetzbuch gegeben habe.

II, 3, 5 — 8. — Diese 4 Gesetze, sämmtlich Antiquae, sind wohl durchweg im Anschluss an römische Einrich-

1) Der adsertor ist nicht Fürsprecher, wie irrig v. Bethmann-Hollweg IX, S. 238 und Dahn, Studien S. 265, meinen. 2) Ein weiterer Zusatz der Ausgaben gehört nicht hierher.

tungen, zum Theil mit nachweisbarer Anlehnung an römische Quellen verfasst.

Für II, 3, 5, welches von der Entziehung des Mandates gegenüber pflichtwidrigen Procuratoren handelt, vermag ich eine Quelle nicht anzugeben.

II, 3, 6 schliesst sich z. Th. eng an römische Bestimmungen an. Zunächst wird in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht des Breviars bestimmt, dass Frauen für sich selbst im Process auftreten, nicht aber die Sachen anderer führen können; vgl. L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 5; IX, 1, 2; Paul. I, 2, 2. Dann folgt die Bestimmung: 'Maritus sane non sine mandatum causam dicat uxoris aut certe ante iudicem se tali obliget cautione, quod uxor negotium non revolvat, et si revolverit, damnum, quod cautio demonstrat, maritus accipiat'.

Das entspricht dem römischen Rechte. Dieses gestattete einem kleinen Kreise von Personen für andere, darunter auch dem Ehemann für die Frau, ohne Mandat zu klagen, verlangte aber hier wie ursprünglich in allen Fällen processualer Vertretung satisdatio oder cautio ratihabitionis (ratam rem haberi, de rato); vgl. Dig. XLVI, 7, 3; besonders aber Cod. Iust. II, 12, 21 (Constantin a. 315): 'Maritus citra mandatum in rebus uxoris cum sollemni satisdatione et alia observatione intercedendi habeat liberam facultatem . . . Sin autem mandatum susceperit, licet maritus sit, id solum exsequi debet, quod procuratio emissa praescripserit'. Nach römischem Rechte wie nach westgothischem konnte also der Ehemann ohne Mandat für seine Frau klagen, wenn er Sicherheit gegen die Nichtanerkennung seiner Processführung leistet.

Das römische Gesetzbuch Alarichs II. kennt nun dieses Privilegium nicht. Statt jenes Gesetzes Constantins nimmt es aus dem Cod. Theod. als II, 12, 4 nur einen Satz aus einer Constitution von Theodosius, Arcadius und Honorius vom Jahre 393 auf, welcher dem Schlusssatze jenes älteren Gesetzes nachgebildet ist: 'Procurator licet maritus sit, id solum exsequi debet, quod procuratio emissa praescripserit'. Deutlicher als diese Textesstelle lässt die Interpretatio die Meinung erkennen, dass auch der Ehemann nicht ohne Mandat für die Frau handeln dürfe: 'Qui uxoris suae negotium fuerit prosecutus, quamvis maritus sit, nihil aliud agat, nisi quod ei agendum per mandatum illa commiserit'. Die gleiche Auffassung finden wir auch schon in der im 5. Jh. in Burgund verfassten Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti, wo c. 8 § 1 jene

Stelle des Codex Theodosianus angeführt und mit wörtlichem Anklange an die Interpretatio umschrieben wird: 'maritum illa tantum negotia uxoris velut extraneum auctorem prosecuturum, quae procuratio emissa perscripserit' (vgl. das. § 2 und c. 3 § 1. 2). Dieselbe Anschauung findet sich dann auch später deutlich ausgesprochen in den im fränkischen Reiche verfassten Auszügen aus der Lex Romana (Epitome Aegidii und Epit. Cod. Paris. suppl. lat. 215) und in den Formeln von Tours n. 20 und Appendix n. 4.

Auch hier liegt, wie öfter (s. N. A. XXIII, 454 ff.) der Fall vor, dass das Recht der Antiqua mit älteren römischen Quellen, nicht aber mit der Lex Romana übereinstimmt, und wie stets in solchen Fällen ist auch hier zu schliessen, dass solche Antiqua dem Codex Euricianus, nicht erst der Revision Leovigilds angehört.

II, 3, 7 regelt zum Theil in freier Anlehnung an römisches Recht das Verhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen, mandator und prosecutor oder nach römischem Sprachgebrauch dominus und procurator. Dabei wird auch des Honorars für die Vertretung gedacht und dabei ganz wie im römischen Recht gefordert, dass der Betrag vorher fest vereinbart werde: '(prosecutor) ante cause principium cum mandatore definiat, quantum pro commodo sui laboris finito negotio ab eo sit accepturus'; vgl. C. Iust. IV, 35, 17: 'Salarium incertae pollicitationis peti non potest', und Dig. XVII, 1, 56 § 3. Das Breviar erwähnt das Honorar des Procurators nicht, so dass auch hier wieder die Unabhängigkeit einer Antiqua von jenem Rechtsbuche Alarichs II. hervortritt.

II, 3, 8 handelt von der Aufhebung des Mandats durch den Tod eines der beiden Contrahenten. Zum Theil ist die Materie in Uebereinstimmung mit L. Rom. Vis. C. Th. II, 12, 1. 7 geregelt. Die selbständige Fassung aber, starke sachliche Abweichungen und namentlich die Berücksichtigung des Honorars, die sich auch hier findet, beweisen die Unabhängigkeit auch dieser Antiqua vom Breviar.

II, 3, 9. 10. — Diese beiden letzten Gesetze des Titels rühren von Chindasvind her. Das erstere enthält in ungeschickter Formulierung[1] den einfachen und gesunden

1) Statt einfach zu bestimmen: keine Partei darf sich durch einen Procurator vertreten lassen, der höheren Standes als der Gegner ist, wird unterschieden: 1) wenn beide Parteien gleichen Standes sind, 2) wenn sie ungleichen Standes sind; und hier wird wieder unterschieden, a) wenn die vornehmere, b) wenn die geringere Partei sich vertreten lässt. Für

Gedanken, dass Niemand seinen Gegner dadurch in eine ungünstigere Lage versetzen darf, dass er seine Sache einem Procurator überträgt, der mächtiger ist als jener. Der gleiche Gedanke, aber weniger consequent durchgeführt, findet sich auch in Cod. Iust. II, 13. Die Lex Romana dagegen bietet in C. Th. II, 13. 14 nur einige auf demselben Grundgedanken beruhende, aber nicht auf die processuale Vertretung bezügliche Sätze.

II, 3, 10 befreit die Beauftragten des Fiscus in fiscalischen Processen von den Beschränkungen des vorigen Gesetzes.

Der 4. Titel enthält wie die Ueberschrift: 'De testibus et testimoniis' ankündigt, Satzungen über Zeugenbeweis und Zeugnis überhaupt.

Die volle Glaubwürdigkeit und damit die Fähigkeit eidliches Zeugnis abzulegen, kam bei den Gothen, wie bei den übrigen Germanen und nicht minder bei den Römern, ursprünglich nur Freien zu. Den Aussagen Unfreier legt das ältere gothische Recht im Anschluss an das römische Recht nur dann Bedeutung bei, wenn sie auf der Folter abgegeben sind. Das ist der Standpunkt, welchen die Antiquae III, 4, 10. V, 4. 14. VI, 1, 4. VII, 6, 1 vertreten. Wenn eine Antiqua V, 7, 12 bereits eine Ausnahme für den Fall, dass freigeborene Zeugen nicht vorhanden sind, zuzulassen scheint, wie sie später Reccessvind in II, 4, 10 ausdrücklich anerkennt, so hat es sich hier, wie wir sehen werden, in der ursprünglichen Fassung nur um die Zulassung Freigelassener (liberti, manumissi) gehandelt.

Erst Chindasvind hat in II, 4, 4 den vornehmsten Königsknechten die volle Zeugnisfähigkeit verliehen.

Bei den Freien ruht die Zeugnisfähigkeit während der Minderjährigkeit. Erst mit dem vollendeten 14. Jahre liess Reccessvind II, 4, 12 sie bei beiden Geschlechtern in Wirksamkeit treten.

Die Zeugnisfähigkeit erlischt mit dem Verlust der Standesrechte des Freien durch Infamie. Die wesentlichste Wirkung der Infamie (infamia, infamium), ja die einzige, welche das Gesetz besonders hervorhebt, ist der Verlust des testimo-

---

die beiden letzten Fälle unter 2) wird richtig gesagt: der Vertreter darf nicht vornehmer sein als der Gegner; für den ersten Fall dagegen, wo die Parteien gleich stehen, wird bestimmt, dass der Vertreter nicht höheren Standes als der Vertretene sein soll. Es kommt das in diesem Falle auf dasselbe hinaus, als wenn bestimmt wäre, er soll nicht vornehmer sein als der Gegner. Doch wird der Grundgedanke durch die Fassung verdunkelt.

nium. Zeugnisunfähigkeit und infamia werden geradezu gleichgesetzt. So finden wir als gleichbedeutende Wendungen in II, 1, 21: 'ita ut non flagellorum ista correptio inducat notam infamie', und 'absque ulla testificandi iactura XXX flagella suscipiat'; ähnlich II, 4, 2. 3; vgl. auch II, 1, 33 mit VI, 4, 2. Ausdrücklich als Folge der Infamie wird der Verlust des Zeugnisses hingestellt in der Extravagante II, 4, 14, wohl einer Antiqua: 'sic notam infamie incurrat, ut postea ei testificari non liceat', und ebenso in Reccessvinds II, 4, 11: 'non infamie notam eis pertineat, sed testificandi . . . sit illis concessa semper et indubitata libertas'.

Diese Auffassung können die Gothen nicht von den Römern angenommen haben, da nach römischem Recht mit der Infamie nicht nothwendig Verlust des Zeugnisses verbunden war, sondern die Zeugnisunfähigkeit eine besondere Art der Ehrenminderung bildete. Was die gothischen Gesetze als infamia bezeichnen, war wohl die germanische Ehrlosigkeit, die nicht immer von der Rechtlosigkeit deutlich unterschieden wird. Nach diesen orientierenden Bemerkungen wenden wir uns nunmehr einzelnen Gesetzen des Titels zu.

II, 4, 1. — Chindasvind zählt hier die Verbrechen auf, durch deren Begehung die Zeugnisfähigkeit verwirkt wird. Die Stelle erinnert an die Aufzählung derjenigen: 'qui notantur infamia' im prätorischen Edict, Dig. III, 2, 1; doch decken sich die Fälle so wenig, dass an eine Anlehnung an die römische Quelle kaum zu denken ist. Es sind ausser dem Ehre und Glaubwürdigkeit vernichtenden falschen Zeugnis die schweren todeswürdigen Verbrechen, deren Begehung nach germanischem Recht Ehrlosigkeit allein oder Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit nach sich zog[1]. Hier liegt also in der Hauptsache sicher germanisches Recht zu Grunde, wenn auch vielleicht im Einzelnen durch römische Einflüsse modificiert.

II, 4, 2. — Dieses Gesetz, eine Antiqua, handelt vom Zeugenbeweise. Der Richter soll, wenn von beiden Parteien Zeugenbeweis angeboten wird, die Aussagen der Zeugen prüfen und dann entscheiden, welcher Partei Zeugen ihre Aussagen beschwören sollen. Es wird also entgegen den Grundsätzen des römischen Processes, nach welchen die Zeugen vor der Aussage schwören, C. Iust. IV, 20, 9

1) S. Brunner, D. Rg. II, S. 597; Budde, Rechtlosigkeit S. 95 ff.

= C. Theod. XI, 39, 3, gemäss dem germanischen Processrecht vorausgesetzt und gesetzlich anerkannt, dass die Zeugen nachträglich den Inhalt ihrer Aussagen zu beschwören haben.

Römisch dagegen ist wohl der Zeugniszwang, der in diesem Gesetze ausgesprochen wird. Wer von den vorgebrachten Zeugen weder eidlich bezeugen will, was er weiss, noch auch beschwören will, dass er nichts weiss ('si nescire se dixerit, id ipsum etiam iurare distulerit') wird mit der Strafe des falschen Zeugnisses bedroht. Die gleiche Strafe für falsches Zeugnis und Zeugnisverweigerung sprechen auch die fränkischen Volksrechte aus, Lex Salica 49, Lex Rib. 50.

In einem Gesetz, dessen Wortlaut uns nicht überliefert ist, C. Iust. IV, 20, 16 pr., hat Justinian den Zeugniszwang, der für den Criminalprocess schon längst bestand, auch für den Civilprocess anerkannt[1] und dabei ganz wie der westgothische Gesetzgeber verlangt, dass die Zeugen entweder beschwören sollen, was sie wissen, oder schwören sollen, dass sie nichts wissen. Diese Uebereinstimmung zwischen dem justinianischen Gesetz und der Antiqua ist so auffallend, dass man geneigt sein könnte, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihnen anzunehmen. Sollte eine Einwirkung der Bestimmung Justinians auf die Abfassung der Antiqua anzunehmen sein, so würde diese natürlich erst bei der Revision Leovigilds enstanden sein können.

II, 4, 3. — Ueber die eigenthümliche Anwendung der Schriftvergleichung, welche sich in diesem Gesetze Chindasvinds findet, habe ich oben S. 33. 36 f. eingehend gehandelt. Wie in jenen Bestimmungen, so lehnt sich der Gesetzgeber auch in den darauf folgenden an römisches Recht an.

Es wird bestimmt: 'In duobus autem idoneis testibus, quos prisca legum recipiendos sanxit auctoritas, non solum considerandum est, quam sint idonei genere, hoc est indubitanter ingenui, sed etiam si sint honestate mentis perspicui adque rerum plenitudine opulenti'. Die 'prisca legum

1) Etwas ganz Neues war das nicht, wie man nach Wetzell, Civilprocess § 23, n. 39 annehmen könnte; denn schon in constantinischer Zeit behauptete der Jurist Arcadius Charisius das Bestehen des Zeugniszwanges auch für den Civilprocess; Dig. XXII, 5, 1 § 1: 'Adhiberi quoque testes possunt non solum in criminalibus causis, sed etiam in pecuniariis litibus . . . nec ulla lege a dicendo testimonio excusantur'.

auctoritas' kann sich auf L. Rom. C. Th. XI, 14, 2 beziehen, wo das Zeugnis eines einzigen Zeugen für ungenügend, also mindestens das zweier Zeugen für nothwendig erklärt wird. Dort heisst es im Texte: 'honestioribus potius fides testibus habeatur. Simili modo sanximus, ut unius testimonium nemo iudicum . . . facile patiatur admitti. Et nunc manifeste sancimus, ut unius omnino testis responsio non audiatur, etiamsi praeclarae curiae honore praefulgeat'. Dazu die Interpretatio: 'ut honestioribus magis quam vilioribus testibus fides potius admittatur. Unius autem testimonium, quamlibet splendida et idonea videatur esse persona, nullatenus audiendum'.

Nicht ausgeschlossen ist aber, dass die Erwähnung des früheren Gesetzes sich auf eine entsprechende Constitution des Codex Euricianus bezog, die uns nicht erhalten ist. Dafür scheint folgendes zu sprechen.

Chindasvind fordert von den zwei Zeugen, deren Nothwendigkeit er mit dem Hinweis auf das ältere Gesetz begründet, nicht nur, dass sie freigeboren, sondern auch, dass sie ehrenhaft und begütert seien. Von dieser Forderung findet sich nun weder in jener Stelle noch sonst in der Lex Romana eine Spur, während sie dem älteren römischen Rechte wie dem Justinians bekannt war. Justinian nennt in Novelle 90, 1 unter den Bedingungen, welche einen Freien ohne Weiteres zum Zeugnis qualificieren, auch Reichthum, und schon um das Jahr 200 forderte der Jurist Callistratus, dass bei der Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen darauf gesehen werde: 'an locuples vel egens sit, ut lucri causa quid facile admittat', Dig. XXII, 5, 3 pr. Es ist dieselbe Erwägung, aus welcher auch Chindasvind den armen Zeugen für verdächtig erklärt: 'Nam videtur esse cavendum, ne forte quisque conpulsus inopia . . . precipitanter periurare non metuat' [1].

Es ist unwahrscheinlich, dass Chindasvind die Armuth als Verdachtsgrund selbständig aufgestellt haben sollte. Dann aber liegt es nahe, anzunehmen, dass er als Quelle eine verlorene, auf dem römischen Rechte ruhende Antiqua benutzte.

II, 4, 4. — Chindasvind erkennt hier als Regel noch den dem römischen Rechte entlehnten Grundsatz an, dass Aussagen von Knechten im Criminalprocess nur dann Ge-

---

1) Auch bei Reccessvind finden wir Armuth als Verdachtsgrund gegen einen Zeugen; s. II, 4, 10 [R. II, 4, 8].

wicht haben sollen, wenn sie auf der Folter abgegeben sind, legt aber den Königsknechten eine eigentliche Zeugnisfähigkeit in gewissem Umfange bei. Ohne Weiteres sollen, etwa unter denselben Voraussetzungen wie Freie, diejenigen Königsknechte zeugnisfähig sein, welche eins der höheren Hausämter im Palaste bekleiden; andere Königsknechte sollen nur dann Zeugnis ablegen können, wenn es ihnen der König ausdrücklich gestattet. Ausgeschlossen aber sollen von der Zeugnisfähigkeit alle diejenigen Königsknechte sein, welche ad hoc, um sie zeugnisfähig zu machen, dem Könige übereignet sind. Das ist der Sinn der Parenthese: 'nisi qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur'. Merkwürdiger Weise ist dieser einfache und klare Sinn schon von den Redactoren Ervigs nicht mehr verstanden. Sie haben durch Tilgung des 'nisi' einen nothdürftigen Zusammenhang mit dem übrigen ebenfalls veränderten Wortlaut hergestellt, dadurch aber einen Text geschaffen, der eine wirklich befriedigende Interpretation nicht zulässt.

II, 4, 5. — Auch dieses Gesetz Chindasvinds zeigt Beziehungen zum römischen Recht. Dieses kannte als vollwerthiges Zeugnis nur die Aussage von testes praesentes, daneben als minderwerthiges das testimonium per epistulam oder t. quod recitatur; vgl. Dig. XXII, 5, 3. Unser Gesetz verbietet nun das testimonium per epistulam gänzlich und verlangt regelmässig testes praesentes mit Benutzung der technischen römischen Ausdrücke und wohl im bewussten Gegensatze zum römischen und dem diesem wahrscheinlich bisher entsprechenden westgothischen Recht. Die noch nach justinianischem Recht von der Zeugnispflicht befreiten Kranken und Greise und ebenso sehr entfernt wohnende Personen sollen sich in der Abgabe des Zeugnisses vertreten lassen können: 'testes . . . seu etate decrepiti vel infirmitate gravati aut in aliam et longinquam provinciam constituti, de re, que ipsis est cognita, testimonium aliquibus iniungendum putaverint'. Das Mandat, welches einem solchen Vertreter ertheilt wird, muss den Wortlaut der vom Zeugen über die Sache in Gegenwart des Mandatars beschworenen Aussage in Form der dafür abgefassten conditiones sacramenti enthalten. Der Mandatar soll dann im Gericht beschwören, dass diese conditiones vom Zeugen in seiner Gegenwart beschworen seien.

Das eigenthümlich ausgestaltete Verfahren dient demselben Zwecke, wie das Requisitionsverfahren Justinians, Cod. Iust. IV, 20, 16 § 1; 21, 18. Nov. 90, c. 5.

II, 4, 6—8. — Das erste dieser Gesetze gehört Chindasvind an. Es setzt die Strafe für falsches Zeugnis nach dem Talionsprincip fest. Soviel dem Gegner durch das falsche Zeugnis entzogen werden konnte, soviel soll der falsche Zeuge ihm leisten und die Zeugnisfähigkeit verlieren. Im Falle des Unvermögens trifft ihn Verknechtung an den Geschädigten. Den Anstifter soll die gleiche Strafe treffen. Die Ervigiana weist nun hierzu einen Zusatz auf, der zwischen 'serviturus' und 'Quicumque autem' eingeschoben ist und lautet: 'Nam omnino per talium testimonium, qui se primitus false testificasse prodiderit, causa ipsa revolvi non poterit, excepto si aliter evidentior ordo veritatis claruerit, id est aut per legitimum alium et melioratum testem aut per iustos et legales ordines scripturae'.

Dieser Zusatz, nach welchem die Selbstbezichtigung eines Zeugen, früher falsch ausgesagt zu haben, zur Wiederaufnahme eines Processes nicht genügen soll, diese vielmehr nur erfolgen darf, wenn neue glaubwürdigere Zeugen oder Urkunden beigebracht werden, stimmt in der Sache überein mit dem wesentlichsten Theile des Inhaltes des folgenden Gesetzes, einer Novelle Ervigs, II, 4, 7 [W. II, 4, 7].

Ervig bestimmt: wenn durch das Zeugnis eines Zeugen ein Rechtsstreit entschieden ist, soll der Zeuge nicht nachträglich — wozu er durch Drohung oder Bestechung der unterlegenen Partei leicht gebracht werden könne — sein früheres Zeugnis als falsch widerrufen und ein neues entgegengesetztes ablegen dürfen. Der Gesetzgeber bestimmt vielmehr, durch ein neues Gesetz ('novella tenendum sanctione praecipimus') unter Aufrechterhaltung des obigen Gesetzes ('stante superiore lege'), d. h. unter Aufrechterhaltung der Strafen, welche Chindasvind in II, 4, 6 für das falsche Zeugnis festgesetzt hatte, welche also den sich selbst des falschen Zeugnisses bezichtigenden treffen sollen, dass dieser nicht zu einem zweiten Zeugnis zugelassen und der Process nur auf Grund des Angebots neuer glaubwürdiger Zeugen und Urkunden wieder aufgenommen werden dürfe. Auf Grund dieses Gesetzes ist dann offenbar jener genau entsprechende Zusatz von den Redactoren der Ervigiana in Chindasvinds Gesetz eingesetzt, um die Beobachtung dieser Bestimmung noch mehr zu sichern.

Ervig fügt dann noch weiter eine seltsame Bestimmung hinzu. Wenn in einem Rechtsstreit von einer Partei Zeugen produciert werden und die Gegenpartei erklärt, sie wisse gegen die Zeugen nichts einzuwenden, so kann ein vollstreckbares Urtheil auf Grund der Aussagen dieser Zeugen ergehen; der Gegner soll aber noch innerhalb 6 Monaten die Zeugnisunfähigkeit jener gegen ihn producierten Zeugen nachweisen und Restitution ('reparatio causae') verlangen können. Gegen inzwischen verstorbene Zeugen sollen aber lebende Zeugen nicht vorgebracht werden dürfen. Doch soll dadurch die Bestimmung eines anderen Gesetzes ('iuxta legem aliam'), unter welchem Chindasvinds V, 6, 6 gemeint ist, nicht berührt werden, nach welcher Schulden und Delicte Verstorbener durch Zeugen und Urkunden bewiesen werden können.

Ervigs Gesetz hat dann wieder eine Abänderung erfahren durch Egica's Novelle Divalis, II, 4, 8 [W. Suppl. p. 664]. Es ist das einer der Fälle, in welchen Egica gegen Bestimmungen seines Vorgängers polemisiert. Er hebt die Beschränkung der reparatio causae auf die Frist von 6 Monaten auf und bestimmt, dass es bei dem älteren Gesetze Chindasvinds sein Bewenden haben solle: 'sub generali edicto omnibus regni nostri populis reparabilem in huiusmodi negotiis causandi licentiam pandimus; ut ex tempore, quo idem legis ordo est conditus ... causae ... ad eiusdem legis seriem eodem capitulo non teneantur adstrictae. Sed disrupta mensium ipsorum institutione cunctis liceat causas suas legitima testium probatione iuxta anteriorem domini Chindasvindi principis legem proprium negotium reparare et alium testem proferre'. Mit dem citierten Gesetz Chindasvinds kann nur II, 4, 6 gemeint sein sollen, und zwar bezieht sich Egica gerade auf jenen von Ervig herrührenden Zusatz. Egica bemerkt nicht, dass er sich thatsächlich gegen eine Bestimmung Ervigs auf Ervig selbst beruft. Er konnte, da er sicher nur den Text der Ervigiana benutzte, zumal bei der Art der Interpolationen dieses Textes, auch kaum wissen, dass jener von ihm angezogene Satz nicht von Chindaswind, sondern von Ervig herrühre.

II, 4, 10. [R. II, 4, 8.] — Die älteste Hs. der Reccessvindiana schreibt dieses Gesetz Reccessvind zu, und für dessen Urheberschaft spricht auch Fassung wie Inhalt. Das Gesetz handelt von den Fällen, in welchen Unfreie in Ermangelung freier Zeugen gültiges Zeugnis ablegen

können, nämlich 1. bei Tödtungsklagen, 2. in geringeren Civilsachen, u. a. auch bei Streitigkeiten um kleineren Grundbesitz zwischen Nachbarn und Miterben, 3. in Bezug auf streitige oder flüchtige Knechte. Voraussetzung ist völlige Unbescholtenheit und nicht zu grosse Armuth und, ausdrücklich nur für den ersten Fall genannt, aber wohl auf alle zu beziehen, das Fehlen freier Zeugen.

Chindasvind hatte in II, 4, 4 den Königsknechten Zeugnisfähigkeit theils bedingt, theils unbedingt verliehen, in II, 2, 11 dann allen Knechten ein beschränktes Klagerecht gegeben. Es entspricht dem Fortschreiten der Anschauungen von der Rechtsfähigkeit der Knechte, dass Reccessvind allen eine beschränkte Zeugnisfähigkeit gab.

Dieser Entwicklung scheint nun zu widersprechen die Antiqua V, 7, 12, welche lautet: 'Libertus vel liberta in nullis negotiis contra quemquam testimonium dicere admittantur, excepto in aliquibus causis, ubi ingenuitas deesse dinoscitur, sicut permissum est et de servis'. Die letzten Worte in Verbindung mit der Beschränkung auf einige, aber hier nicht genannte besondere Fälle können nur als ein Hinweis auf ein anderes Gesetz und zwar auf das Reccessvinds aufgefasst werden. Dieser Hinweis muss dann nachträglich bei der Redaction des Gesetzbuches unter Reccessvind hinzugefügt sein. Dass im Uebrigen V, 7, 12 eine Antiqua ist und zwar dem Codex Euricianus bereits angehört hat, ist unzweifelhaft. Die älteste Hs. der Reccessvindiana bezeichnet sie als Antiqua, und der Hauptsatz stimmt inhaltlich ganz überein mit Lex Burg. 60, 3: 'Libertos etiam, si competens ingenuorum numerus defuerit, patimur testimonium perhibere'. Bei den Beziehungen, in denen Gundobads Gesetzgebung zu der Eurichs steht, dürfen wir als sicher annehmen, dass die beschränkte Zeugnisfähigkeit der liberti bereits in Eurichs Gesetzgebung anerkannt war. Dass dagegen damals bereits den Knechten das gleiche Recht zugestanden sein sollte, ist an sich und besonders im Hinblick auf die burgundische Parallelstelle unwahrscheinlich und wird durch die späteren westgothischen Gesetze geradezu ausgeschlossen. Es bleibt also nur unsere Annahme möglich, dass die Erwähnung der servi durch die Redactoren Reccessvinds als Hinweis auf II, 4, 10 zugesetzt ist.

II, 4, 13. [R. II, 4, 11.] — Als Antiqua emendata bezeichnet ist in beiden Hss. der Reccessvindiana diese letzte Lex des Titels nach seinem ursprünglichen Bestande. Ich

muss den kurzen Wortlaut ganz hersetzen: 'Fratres, sorores uterini, patrui, amite, avunculi, matertere sive eorum filii, item nepos, neptis, consubrini vel amitini in iudicio adversus extraneos testimonium dicere non admittantur; nisi forsitan parentes eiusdem cognationis inter se litem habuerint'. Der Gesetzgeber zählt solche Verwandten auf, die als Zeugen vermöge ihrer Verwandtschaft für verdächtig gelten. Die Aufzählung beginnt mit den fratres und sorores uterini [1], also mit den Halbgeschwistern von einer Mutter; dann folgen Vaterbruder und -Schwester, Mutterbruder und Mutterschwester, deren Bruder u. s. w. Die Aufzählung ist nicht vollständig; es fehlen die nächsten Grade: Eltern, Kinder, Vollgeschwister und Halbgeschwister von einem Vater. Dass diese näher verbundenen Personen als unverdächtige Zeugen für einander zugelassen werden sollen, während jene ferneren ausgeschlossen waren, kann natürlich nicht gemeint sein. Die hier ausgelassenen näher verbundenen Verwandten bilden eine Hausgemeinschaft, die Familie oder domus, und zwar in römischer Begrenzung auf diejenigen Personen, welche unter der patria potestas desselben pater familias stehen. Dazu gehören auch die Halbgeschwister vom Vater her (consanguinei), nicht die von einer Mutter (uterini), mit denen unsere Aufzählung beginnt. Es setzt also unser Gesetz ein anderes voraus, welches der Hausgemeinschaft das Zeugnis gegen Fremde zu Gunsten der Hausgenossen versagte. Ein solches findet sich nun in der Lex Visigothorum nicht, wohl aber in der Lex Romana und zwar in Pauli Sent. V, 17, 1: 'Suspectos gratiae testes et eos vel maxime, quos accusator de domo produxerit . . . interrogari non placuit' [2]. War dieser Satz oder ein inhaltlich entsprechender in einer älteren Form des Westgothenrechtes, in dem Gesetzbuche Eurichs oder Leovigilds enthalten? Diese Annahme ist unvermeidlich; denn einen für den Process so wichtigen Satz konnte der Gesetzgeber nicht stillschweigend als bekannt voraussetzen. Es dürfte sogar nicht unwahrscheinlich sein, dass der Satz, welcher das testimonium domesticum verbot, dem Texte von III, 4, 11 unmittelbar vorherging und erst von Leovigilds oder Reccessvinds Redactoren fortgelassen ist.

Weshalb dieser Satz nicht mit aufgenommen wurde, darüber wage ich keine Vermuthung aufzustellen. Sicher

1) In der Ausgabe ist das Komma vor uterini zu streichen. 2) Andere Stellen römischer Quellen, welche das testimonium domesticum verbieten oder erläutern, s. Wetzell, Civ.-Pr. § 23 n. 9 ff.

aber ist, dass unsere Antiqua bereits dem Codex Euricianus angehört hat. Die Abgrenzung des engeren von dem weiteren Verwandtenkreise, wie sie hier gegeben ist, ist römisch und weicht von der westgothischen, was den Redactoren des Gesetzbuches leicht entgehen konnte, ab. Nach der römischen Begrenzung gehörten zum Hause nicht die fratres, sorores uterini, wohl aber die consanguinei, auch wenn sie von verschiedenen Müttern stammten. Nach westgothischem Rechte aber, welches von Eurich bis auf Wamba galt, gehörten die von einem Vater, aber aus verschiedenen Ehen erzeugten consanguinei nicht zu einem Hause; vielmehr schieden die Kinder der früheren Ehe bei Wiederverheirathung des Vaters aus der Hausgemeinschaft des Vaters aus und gingen in die eines Vormundes über[1]. Da nun zu Leovigilds Zeiten die schriftliche Ueberlieferung des römischen Rechtes nur auf Alarichs Rechtsbuche und vielleicht auf einem und dem anderen Stücke der justinianischen Gesetzgebung beruhte, in diesen Quellen aber ein entsprechender Satz nicht enthalten ist, so müssen wir dieses Gesetz schon Eurich zuschreiben, dessen Redactoren vielfach aus anderen älteren Quellen oder der Praxis ihrer Zeit schöpften. Jedenfalls liegt hier ein Zeugnis für ursprünglich römisches Recht vor, welches in der Lehre von der Verdächtigkeit der Zeugen eine Lücke auszufüllen geeignet sein dürfte. Denn dass die fernere Verwandtschaft erst von den Gothen als Verdachtsgrund neben die engere gesetzt sein sollte, ist, als der germanischen Anschauung ganz fremd, nicht anzunehmen. Wir hätten hier also ein Zeugnis dafür, dass auch das römische Recht schon ausser den testes de domo producti die entfernteren Verwandten für verdächtig erklärte, und zugleich eine feste Grenze für diese weitere Verwandtschaft, welche man in den Quellen sonst nicht findet.

Nicht ganz zweifellos ist die Bedeutung des Schlusssatzes: 'nisi forsitan parentes eiusdem cognationis inter se litem habuerint'. Man könnte diese Worte allenfalls so verstehen, dass Jemand in einem Rechtsstreit zwischen gleich nahe mit ihm Verwandten als Zeuge unverdächtig sei; so dass also parentes eiusdem cognationis zu übersetzen wäre: Verwandte gleichen Verwandtschaftsgrades.

1) 'ad domum transeunt alienum' Cod. Eur. c. 321. L. Vis. Recc. IV, 2, 13. Dass dieses Gesetz wirklich so und nicht anders zu interpretieren ist, beweist Wamba's Novelle zu IV, 2, 13 und die auf ihr beruhende Fassung der Ervigiana. Näheres s. bei IV, 2, 13.

Damit wäre der Satz, dass nur gleich nahe Verwandtschaft mit beiden Parteien die Verdächtigkeit des Zeugen aufheben könne, den erst ein Spruch der Hallischen Juristenfacultät von 1855 (Seufferts Archiv IX, n. 92, S. 134 f.) gegenüber der Praxis und Doctrin des gemeinen Rechtes zur Geltung gebracht hat, schon im 5. Jh. anerkannt gewesen.

Die richtige Erklärung dürfte jedoch folgende sein: Wenn Angehörige derselben Sippe in der im Gesetz angegebenen Begrenzung mit einander streiten, darf ein Mitglied dieser Sippe als Zeuge auftreten. Die Zugehörigkeit des Zeugen zu derselben Sippe, der beide Parteien angehören, hebt die Verdächtigkeit des Zeugen auf, auch wenn er innerhalb jener Grenzen mit der einen Partei näher als mit der anderen verwandt ist. Bei jener anderen Erklärung, die auch dem Wortlaute weniger entsprechen würde, wäre die Begrenzung der Sippe überflüssig; es hätte der Satz genügt, dass der Zeuge, welcher mit einer Partei verwandt ist, mit der anderen nicht, oder mit einer näher verwandt ist als mit der anderen, verdächtig sei. Nach unserer Erklärung ergiebt das Gesetz, wenn wir seine Bestimmungen durch den römischen Satz über die testes de domo producti ergänzen, folgendes: Gehört der Zeuge demselben Hause (bis zu den consanguinei gerechnet) an mit der einen Partei, während die andere Partei nicht demselben Hause angehört, so ist er verdächtig. Gehört er mit beiden Parteien derselben Sippe an, so ist er stets unverdächtig. Gehört er aber zur Sippe der einen Partei, so ist er der anderen sippefremden Partei gegenüber verdächtig.

Als Ausnahme fügt die Ervigiana hinzu, dass das Zeugnis der angeführten Verwandten gegen Fremde bei gänzlichem Mangel an andern freien Zeugen gelten sollte: 'aut (si) in causa de qua agitur aliam omnino ingenuitatem deesse constiterit'.

II, 4, 14. [R. Extrav. 1; W. Suppl. p. 664(1)]. — Wir haben es hier wahrscheinlich mit einer besonders überlieferten Antiqua zu thun. Ist das der Fall, so kann sich das Citat einer lex superior de falsariis nicht auf Chindasvinds VII, 5, 2, sondern nur auf ein älteres, durch dieses ersetzte Gesetz beziehen.

II, 5, 1. — Die Forderung der genauen Datierung für die Gültigkeit von Schrifturkunden hat dieses Gesetz

Chindasvinds der folgenden Antiqua entlehnt. Ausserdem enthält es die Forderung der Unterschrift oder Unterzeichnung. Hierüber, sowie über den angefügten grösseren Zusatz Ervigs habe ich an anderer Stelle eingehend gehandelt [1].

II, 5, 2. — Diese Antiqua, die schon dem Codex Euricianus angehört hat, wie die Thatsache ergiebt, dass sie in die Lex Baiuvariorum übergegangen ist, fordert für die Gültigkeit schriftlicher Geschäftsurkunden (pacta vel placita) deutliche Angabe von Jahr und Tag. Das entspricht ganz dem römischen Brauche, wie er uns in den zahlreichen überlieferten Urkunden seit dem 1. Jh. entgegentritt, und wie ihn die Gesetze und die Schriften der Juristen voraussetzen. Ein älteres Gesetz aber, welches die Datierung ausdrücklich als gesetzliches Erfordernis hinstellt, und welches für unsere Antiqua als Vorbild hätte dienen können, giebt es nicht [2].

II, 5, 3. [W. II, 5, 3.] — Die Ueberlieferung lässt die Autorschaft dieses mit 'Quarumlibet scripturarum' beginnenden Gesetzes zweifelhaft. Der Reccessvindiana gehört es nicht an, ebenso wenig der Ervigiana; freilich findet es sich in E 2, aber nur im Texte, nicht in den Capitelüberschriften am Anfang des Titels. Die Hss. E 2, Cod. Skokloster., Cod. Tol. 43, 5; 43, 7 haben gar keine Inscription, Tol. 43, 6 und Legionensis: Antiqua; Cod. Gorlit. Chindasvinds und Egicas Namen nacheinander, Vigil. und Emilian. 1. weisen das Gesetz Egica zu durch die gleichmässige Randnotiz: 'Intromissa lex in lib. II. tit. V. era II, Flavii gloriosi Egicani regis'. Dass ältere Gesetze, die sich in den Redactionen Reccessvinds und Ervigs nicht finden, in Vulgattexten nachgetragen sind, ist an sich möglich; die Antiqua, welche in den Legg. Vis. ant. auf S. 321 gedruckt ist, bietet dafür ein Beispiel. Es ist das aber immer nur eine seltene Ausnahme, und so möchte ich auch hier den Angaben folgen, welche Egica als den Autor nennen. Die Lex bestimmt, dass, wer als zugezogener Zeuge seine Unterschrift unter eine Urkunde setzt, ohne diese vorher gelesen oder vorlesen gehört zu haben, seine Zeugnisfähigkeit

---

1) S. oben S. 23 u. 27 f. 2) Merkel, LL. III, p. 60, n. 88 behauptet ganz verkehrt, es. sei die Bestimmung unseres Gesetzes, welche durch Vermittlung der Lex Baiuv. auch in die Lex Alam. gelangt ist, aus der Interpretatio zu L. Rom. Vis. C. Th. I, 1, 1 entlehnt.

verloren haben soll. Diese Bestimmung sieht nicht sehr alterthümlich aus. Bei den Römern kannten Instrumentszeugen bei Vertragsurkunden den Inhalt und brachten das meist auch in der subscriptio zum Ausdruck, während den Testamentszeugen der Inhalt des schriftlichen Testaments unbekannt bleiben konnte. Da hier scripturae im Allgemeinen genannt werden, sind Testamente mit einbegriffen. Für die westgothischen Testamente aber zur Zeit Eurichs oder Leovigilds bereits eine sich von dem römischen Testament so weit entfernende Bestimmung anzunehmen, hat wenig für sich. Im 7. Jh. dagegen, wo, wie die westgothische Formelsammlung zeigt, vom römischen Testament wenig mehr als der Name und einige halb verstandene Formeln übrig waren (vgl. n. 22 u. ff.), war eine solche alle scripturae gleichmässig behandelnde Vorschrift wohl möglich. Am besten verstehen lässt sich unser Gesetz als Ergänzung zu Chindasvinds II, 4, 3. Dem Zeugen, welcher 'aliut loquitur, quam scriptura continet, in qua subscripsisse dinoscitur', und der überführt wird, die abgeleugnete Unterschrift der Urkunde dennoch geleistet zu haben, wird die letzte Einrede, dass er den Inhalt nicht gekannt hätte, abgeschnitten.

II, 5, 4. [R. II, 5, 3.] — Der Hauptinhalt der kurzen Antiqua ist: 'Filio vel heredi contra priorum definitionem venire non liceat'. Dieser Satz ist auf die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers bezogen[1]; wie ich glaube, mit Unrecht. Es handelt sich um die Anfechtung der Echtheit und Gültigkeit von Urkunden der Eltern oder der Erblasser. Die Schuldenhaftung der Erben wird erst später in V, 6, 6 und VII, 2, 19 behandelt. Unser Gesetz ist nicht mit diesen, sondern mit II, 5, 17 in Verbindung zu bringen.

II, 5, 5. [II, 5, 4]. — Dieses Gesetz Chindasvinds ist offenbar in Anlehnung an L. Rom. Vis. C. Th. II, 9 verfasst. Der Anfang stimmt sachlich fast ganz überein mit dem Text und mehr noch mit der Interpretatio jener Constitution.

Interpr.: 'Si quis . . . adversus pactionem vel definitionem suam, quam nulla potestate constrictus emisit, sed voluntate propria fecisse dignoscitur, aut interpellare iudices . . . praesumserit . . ., non solum ex hoc facto pro-

---

1) Lewis, Succession des Erben etc. S. 71.

nuncietur infamis, sed nec causam ipsam agere permittatur et poenam, quam in pacto constituit, cogatur exsolvere. . . .'

L. Vis.: 'Qui contra pactum vel placitum iuste hac legitime conscriptum venerit, quod non forsitam persona potentior extorserit, antequam causa dicatur, penam, que in pacto vel placito legitime continetur, exolvat'.

Die Uebereinstimmung der Voraussetzung ist deutlich. Das 'nec causam ipsam agere permittatur' ist wiedergegeben durch 'antequam causa dicatur'. In Bezug auf die Folgen der That unterscheidet sich die westgothische Lex von ihrem Vorbilde nur durch den Fortfall der Infamie.

II, 5, 6. [R. II, 5, 5.] — In diesem Gesetze bestimmt Reccessvind ausdrücklich, dass Knechte nicht fähig seien, ohne Auftrag der Herren rechtsgültige Verträge schriftlich oder vor Zeugen abzuschliessen. Dadurch wird das von Chindasvind V, 4, 13 anerkannte Recht der Knechte, Fahrhabe aus ihrem Peculium zu verkaufen, wohl kaum berührt, zumal beim Verkauf von Fahrhabe Vertragsschluss durch Urkunde oder vor Zeugen nicht nothwendig war.

II, 5, 7. [R. II, 5, 6]. — Chindasvind giebt hier den dem römischen Rechte entlehnten Satz von der Ungültigkeit von Verträgen mit ungesetzlichen oder unsittlichen Zwecken wieder. Wenn es da heisst: 'de turpibus et inlicitis rebus . . . sicut nullum pactum aut mandatum vel placitum, ita nec damnum[1] ex omnibus seu quamcumque definitionem decernimus posse valere', so besagt das: wie unerlaubte und unsittliche Verträge selbst, sollen auch die darin festgesetzten Bussen und Nebenbestimmungen ungültig sein. Das dürfte die Erweiterung eines älteren Gesetzes sein, welches nur die Ungültigkeit der Verträge selbst aussprach. Hätte Chindasvind das Gesetz ganz von Grund aus neu abgefasst, so würde sich der Wortlaut sicher an den in die Lex Romana aufgenommenen Satz des Paulus, Sent. I, 1. 2: 'Neque contra leges, neque contra bonos mores pacisci possumus', angelehnt haben. Mehr als an diese Stelle klingt der Wortlaut des Gesetzes an verschiedene andere nicht in die Lex Romana aufgenommene an: Dig. II, 14, 27 § 4: 'Pacta, quae turpem causam continent, non sunt observanda'; cf. Dig. XLV, 1, 26. XVII, 1, 6,

1) damnum = mulcta, poena s. Index rer. et verb. der Handausgabe.

§ 3: 'Rei turpis nullum mandatum est'; cf. eod. 22 § 6. Das spricht dafür, dass hier nur eine von Chindasvind erweiterte Antiqua Eurichs vorliegt.

II, 5, 8. [R. II, 5, 7.] — Reccessvind verbietet durch dieses Gesetz, dass Jemand für eine Leistung sein gesammtes Gut und seine Person verpfänden dürfe. Als Strafe für Verletzung des Vertrages dürfe nur die Verdoppelung oder Verdreifachung der zu zahlenden Summe festgesetzt werden. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 21 und S. 55 meint, dass durch dieses Gesetz die vertragsmässige Schuldknechtschaft aufgehoben sei; doch mit Unrecht. Es wurde nur verboten, sich zur Hingabe des ganzen Vermögens und der Freiheit zu verpflichten, für den Fall der Nichterfüllung eines Vertrages. Das zeigt deutlich der Wortlaut. Die Habgier schlechter Menschen verstricke viele in der Weise: 'ut cum pro re qualibet adimplenda sit pactio, res eorum simul obligent et personas. Sed quotiens undelibet placitus conscribitur non amplius in transgressoris pena, quam duplatio reddende rei vel triplatio nummorum satisfactione taxetur'. Also statt der obligatio rerum et personae soll in pena transgressoris nur duplatio oder triplatio gestattet sein. Es hatte also die verbotene obligatio rerum et personae den Charakter eines Strafgedinges. Die Obnoxiatio durch Vertrag war damit nicht getroffen. Eine solche Selbstverknechtung war regelmässig das letzte Hülfsmittel in Verschuldung. Wer wegen Mittellosigkeit eine Schuld, namentlich eine Busssumme nicht zahlen, sich von der Todesstrafe nicht lösen konnte, verkaufte sich gegen die Busse oder Lösungssumme. Was hätte es für einen Sinn gehabt, zu befehlen, dass in solchem Falle an Stelle der Hingabe der Person die doppelte oder dreifache Zahlung treten solle? Unser Gesetz hebt also nicht die vertragsmässige Schuldknechtschaft auf, sondern nur das Versprechen der Schuldknechtschaft nebst Hingabe des ganzen Vermögens im Falle der Nichterfüllung eines Vertrages: 'quia iniustum penitus adprobamus, ut unius causa debiti rerum fiat omnium perditio vel persone'.

Mit dem Verbot und der Ungültigkeitserklärung schriftlicher Verträge mit solchen Abmachungen dürfte Reccessvind nur einem vorübergehenden Missbrauch gesteuert haben. Wir haben weder in den westgothischen Formeln noch in den fränkischen Formeln und Urkunden ein Beispiel dafür, dass dauernde Schuldknechtschaft, Ver-

lust der Freiheit für den Fall der Nichtleistung festgesetzt wäre. Die Freiheit wird meist sofort aufgegeben gegen Zahlung oder Erlass einer Schuld, wie Form. Andec. 2. 3. 19. 25; Arv. 5; Marc. II, 28; Tur. 10; Sen. 4; Visig. 32; Bign. 14. 27 (= Pith. 75); Chartes de Cluny I, 30 p. 35. Allerdings kennt das fränkische Recht auch die Verpfändung der Freiheit oder eines Theiles der Freiheit für Erstattung einer Schuld. Die Freiheit wird dabei aber nur vorübergehend aufgegeben bis zur Zahlung der Schuld. Nicht die Freiheit verfällt, wenn der Schuldner nach Ablauf der Frist nicht zahlt oder sich der Pfandknechtschaft entzieht, sondern die Verdoppelung der Schuld tritt ein; Form. And. 38; Sen. 3. Die der römischen stipulatio dupli nachgebildete Verdoppelung im Falle des Verzuges war nicht nur in fränkischen Verträgen üblich (Form. And. 60; Marc. II, 25), sondern findet sich auch in der westgothischen Formelsammlung in n. 38. Reccessvinds positive Bestimmung bestätigte im Wesentlichen wohl den älteren billigen Brauch.

II, 5, 9. [II, 5, 8.] — Diese Antiqua enthält den dem römischen Rechte nachgebildeten Satz, dass durch Gewalt und Furcht erzwungene Verträge ungültig sein sollen. Sie ist im Wesentlichen wohl der ältesten Gesetzgebung entlehnt; denn die Fragmente des Codex Eurici enthalten zwei specielle Vorschriften über Kauf und Schenkung, welche aus diesem allgemeinen Satze abgeleitet sind; c. 286: 'Venditio si fuerit violenter extorta, id est per metu mortis aut per custodiam, nulla valeat ratione'; c. 309: 'Donatio, que per vim et metum probatur extorta, nullam habeat firmitatem'. Erstere Bestimmung ist fast wörtlich in die Lex Baiuvariorum 16, 2 übergegangen, und in etwas verkürzter Fassung in die Antiqua V, 4, 3; letztere findet sich mit einer geringfügigen Variante in der Antiqua V, 2, 1 wieder. Wie Eur. c. 286 dürfte auch unser Gesetz bei der Redaction der Reccessvindiana etwas verändert sein. 'Pactum quod per vim extorserit persona potentior' lautet jetzt der Eingang. Dabei fällt auf, dass neben vis nicht auch metus genannt wird, während es in der Ueberschrift heisst: 'scriptura vel definitio, que per vim et metum extorta fuerit'. Vermuthlich ist der vollständige technische Ausdruck vom Verfasser der Ueberschrift dem Texte entlehnt, dann aber im Texte selbst, wo die Sache deutlich genug auch ohne das technische Wort ausgedrückt war, als überflüssig fortgelassen.

Die Fälle der Furcht und Gewalt, welche die Verträge ungültig machen, sind im gothischen Rechte im Ganzen gleich begrenzt wie im römischen. Von den beiden Stellen des Codex Euricianus giebt nur c. 286 eine Erläuterung von metus und vis: 'i. e. per metum mortis aut per custodiam'. Ausführlicher ist unsere Antiqua: 'i. e. si ille, qui paciscitur, aut in custodia mittitur aut sub gladio mortem forte timuerit aut ne penas quascumque vel ignominia patiatur vel certe si aliquam iniuriam passus fuerit, . . . pactio . . . nullam habeat firmitatem'. Beide Quellen stimmen in der Hervorhebung der durch Bedrohung mit dem Tode erregten Furcht und der Gefangenschaft überein.

Die Furcht wegen Bedrohung mit dem Tode bildet auch im römischen Rechte den Hauptfall des metus iustus; Cod. Iust. II, 19 (20), 4; IV, 44, 8; Dig. IV, 2, 3, § 1; 7 § 1. Als Zwang, welcher das Geschäft nichtig macht, wird auch in den römischen Quellen vor allem Freiheitsberaubung genannt; Paul. Sent. I, 7, 8—10; Dig. IV, 2, 22; XLVIII, 6, 5. Was die Antiqua als Furcht vor penae bezeichnet, deckt sich mit der Furcht wegen einer Reihe von Bedrohungen, die Cod. Iust. II, 4, 13. II, 19, 4; IV, 44, 8 und Dig. IV, 2, 3. 7 einzeln aufgeführt werden, Bedrohung mit salutis periculum, cruciatus corporis, verbera, vincula. Der im westgothischen Gesetze erwähnten Furcht vor ignominia entspricht in den römischen Quellen die Furcht vor stuprum, Dig. IV, 2, 7 § 1, Knechtschaft und ähnlichem (servitutis timor similiumque) Dig. IV, 2, 4. Unter ignominia dürfte bei den Westgothen wohl auch die infamia mit inbegriffen sein; während bei den Römern freilich timor infamiae nicht als iustus metus galt, Dig. IV, 2, 7 pr. Entschieden über das römische Recht geht das westgothische aber hinaus, indem es jede Zufügung einer iniuria als Anwendung von Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ansieht[1].

II, 5, 10. [R. Extrav. 2; W. II, 5, 10.] — Nach der Ueberlieferung ist dieses Gesetz wahrscheinlich von Recessvind, dann aber wohl erst nach Fertigstellung der Redaction des Gesetzbuches, erlassen. Testamente, Schenkungen, Dotalverschreibungen und andere Urkunden, welche

---

1) Als Bedeutung des Wortes iniuria ergiebt sich durch Vergleichung der grossen Mehrzahl der im Index rer. et verb. der Handausgabe angeführten Stellen die thätliche Beleidigung durch Schläge, Tritte, Raufen, Wegelage und ähnliches. Nur vereinzelt kommt das Wort für andere nicht gegen die Person unmittelbar gerichtete Rechtsverletzungen vor.

das gesetzlich erlaubte Maass überschreiten, d. h. grössere Vergabungen enthalten, als das Gesetz gestattet, sollen nicht gänzlich ungültig sein, sondern nur insoweit, als sie jenes Maass überschreiten. Dieses Gesetz, welches mehrfach redactionelle Ueberarbeitung erfahren hat, steht eigentlich nicht an der richtigen Stelle. Beschränkungen in Bezug auf die Quantität von Zuwendungen finden sich in dem Vorhergehenden nicht. Es setzt diese Novelle mindestens die Bestimmungen von III, 1, 5 und IV, 5, 1. 2 voraus. Hierher ist sie wohl von den Handschriftencompilatoren nur gesetzt, weil sie eine Norm über die Gültigkeit von Schrifturkunden und letztwilligen Verfügungen enthielt.

II, 5, 11. [R. II, 5, 9.] — Anscheinend eine Mischung römischen und germanischen Rechts enthält dieses Gesetz Reccessvinds. Die volle Handlungsfähigkeit lässt das Westgothenrecht wie das römische mit dem vollendeten 14. Lebensjahre eintreten; vgl. II, 4, 12. IV, 3, 1. 4; freilich unterschiedslos für beide Geschlechter, während das römische Recht von den Mädchen nur die Vollendung des 12. Jahres fordert. Das vollendete 14. Jahr wird, ganz wie in Dig. XXVIII, 1, 5 für die Testamentserrichtung, so auch hier für das testare de rebus suis, sowie für andere in Schriftform oder vor Zeugen abzuschliessende Geschäfte gefordert. Denn dass auch die undeutliche Wendung 'infra quartum decimum annum' im Anfange unseres Gesetzes von der Zeit vor dem vollendeten 14. Jahre zu verstehen ist, geht hervor aus der späteren Wiederholung, wo ausdrücklich steht: 'venientes usque ad plenum[1] quartum decimum annum in omnibus iudicandi de rebus suis habeant licentiam'.

Abweichend vom römischen Rechte wird aber den minores schon vom vollendeten (wie wir nach der Analogie annehmen) zehnten Jahre an ausnahmsweise in schwerer gefährlicher Krankheit das Recht letztwilliger Verfügungen eingeräumt. Ein Anknüpfungspunkt im römischen Recht findet sich hierfür nicht. Vielleicht dürfen wir mit Kraut, Vormundschaft I, S. 113, hierin sowie in der Bestimmung der Antiqua IV, 4, 3, wonach Alimentationsgelder für ausgethane Kinder nur bis zum 10. Lebensjahre gefordert werden können, Ueberbleibsel eines älteren gothischen Mündigkeittermins von 10 Jahren sehen, wie er sich später

---

1) Das Wort fehlt freilich in R. 1, findet sich aber nicht nur in R. 2, sondern auch in den späteren Formen.

bei den Angelsachsen und mit der Zusatzfrist von Jahr und Tag bei den Ditmarschen findet. Den Schluss des Gesetzes bildet die Bestimmung, dass Geisteskranke über ihr Vermögen nur während der intervalla temporum vel (h)orarum, wo sie ihre Gesundheit wieder erlangt zu haben scheinen, verfügen können. Die Fassung dieser dem römischen Rechte entlehnten Bestimmung über die lucida intervalla würde die Annahme zulassen, dass Reccessvind aus Justinians Constitution Cod. VI, 22, 9 geschöpft habe.

II, 5, 12. [R. II, 5, 10.] — Reccessvind handelt hier von dem mündlichen Testamente. Nur einleitungsweise wird des schriftlichen Testaments gedacht. Die 'voluntas tantummodo verbis coram probationem promulgata' soll durch die Zeugen innerhalb 6 Monaten vor dem Richter eidlich festgestellt werden. Die den Inhalt der voluntas enthaltenden von den Zeugen beschworenen conditiones werden vom Richter und den Zeugen unterschrieben, die Zeugen haben ebenfalls innerhalb 6 Monaten bei Strafe der Fälschung den Erben zu benachrichtigen und erhalten als Entschädigung für ihre Mühe den 30sten Theil des im Nachlass vorhandenen baaren Geldes — nicht auch des in Urkunden (Werthpapieren) und Büchern vorhandenen Activvermögens, welches den Erben unverkürzt bleibt[1].

Die Bestimmungen knüpfen im Allgemeinen an römische Einrichtungen an, sind aber im Einzelnen durchaus selbständig ausgebildet. Die Pflicht, den Inhalt des Testaments eidlich anzugeben, wird ausdrücklich von Justinian den Zeugen des sog. 'testamentum ruri conditum' auferlegt; Cod. VI, 23, 31 § 4: 'ipsi testes cognoscant testatoris voluntatem et maxime, quem vel quos heredes sibi relinquere voluerit, et hoc post mortem testatoris iurati deponant'. Auch noch in einem andern Falle wird der eidlichen Deposition des mündlich den Zeugen kund gegebenen Willens gedacht: tit. cit. l. 21, § 5a: 'in qua voluntate quinque testium iura-

---

1) So verstehe ich die Stelle: 'testes ex defuncti bonis trecensime pretium portionis prosequantur in solidis tantummodo nummis, cartarum strumentis et librorum voluminibus sequestratis, que pertinebunt ad heredes'. Unrichtig sagt Dahn, Westg. Studien S. 69: 'Auf die Wichtigkeit und Zahl der Urkunden weist auch die Bestimmung, wonach sie (mit Büchern und Geld) von dem übrigen Nachlass ausgeschieden und ohne Abzug der Zeugengebühr den Erben geliefert werden'. Letzteres betrifft nur die Urkunden und Bücher, während vom Geld grade die Gebühr bezahlt wird. Dass hier nicht Bücher überhaupt, sondern Rechnungsbücher zu verstehen sind, scheint unzweifelhaft.

torum depositiones sufficient'; und eine solche eidliche Zeugenaussage ist als selbstverständlich stets vorauszusetzen, wenn ein mündliches Testament gemacht ist. Die Frist von 6 Monaten (nach dem Tode des Erblassers) ist dem Gesetz Chindasvinds, II, 5, 12, entlehnt, welches diese Frist für die Publication des schriftlichen Testaments festsetzt. Auch die Zeugengebühr, die Verpflichtung der Zeugen zur Anzeige an die Erben sind westgothische Zuthaten. Die Strafe der Fälschung, welche den Zeugen angedroht wird, wenn sie die Verlautbarung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumen, ist nach Analogie der römischen Lex Cornelia de falsis, welche die Unterschlagung eines schriftlichen Testaments mit der poena falsi belegte (Cod. Iust. IX, 22, 14; Dig. XLIX, 10, 2) hinzugefügt.

Unser Gesetz ist dann von Ervig stark erweitert und verändert. Namentlich die Bestimmungen über die schriftlichen Testamente sind vervollständigt, so dass das ganze Gesetz seinen Charakter verändert hat. Ueber die merkwürdigen Bestimmungen, welche die Unterfertigung der Testamente behandeln, habe ich an anderer Stelle eingehend gehandelt; s. oben S. 26. Hier ist nur noch hervorzuheben, dass Ervig die Zeugen von der Strafe wegen Versäumnis der sechswöchigen Frist freispricht, wenn sie durch Betrug oder Täuschung anderer oder durch königlichen Befehl an der Erfüllung verhindert sind.

II, 5, 13. [R. II, 5, 13.] — Im Eingange dieses von Chindasvind herrührenden Gesetzes heisst es: 'In itinere pergens aut in expeditione publica, si ingenuos secum non habeat, volumtatem suam propria manu conscribat'. Hier ist Anlehnung an Valentinians III. Novelle 20 (als n. 4 in die Lex Romana Alarichs aufgenommen) § 2 erkennbar, wo für Nothfälle, in denen Freie, die als Zeugen fungieren könnten, nicht vorhanden sind, das zeugenlose holographische Testament zugelassen wird: 'Aliis testes itinerum necessitas, aliis solitudo villarum, aliis navigatio servis tantum comitibus expetita subducit. . . . intestatus nemo morietur, cui fuerit sollicitudo testandi, late viam supremis aperimus arbitriis: si holographa manu testamenta condantur, testes necessarios non putamus'. Unser Gesetzgeber geht dann aber über sein Vorbild hinaus, indem er dem in solcher Lage befindlichen Testator, der nicht schreiben kann, gestattet, seinen letzten Willen vor anwesenden Unfreien zu erklären. Diese sollen später vom Bischof und Richter geprüft werden und, wenn sie glaubwürdig befun-

den sind, soll ihre eidlich bekräftigte Aussage durch den Bischof und Richter unterschrieben und dann noch vom Könige bestätigt werden. — Die Bestimmungen über das in der Vorlage behandelte holographische Testament fügte erst Reccessvind in II, 5, 16 hinzu.

II, 5, 14. [R. II, 5, 12.] — Chindasvind fordert in diesem Gesetze die Publication des schriftlichen Testaments innerhalb 6 Wochen vor Priester (Bischof) und Zeugen. Für die Unterdrückung einer solchen scripta voluntas wird nicht die poena falsi des römischen Rechts angedroht (s. oben zu II, 5, 12), sondern Ersatz an die dadurch Geschädigten aus dem Vermögen des Schuldigen.

II, 5, 15—17. [R. II, 5, 13—15.] — Ueber den Inhalt und die Quellen dieser Gesetze, von denen das erste von Chindasvind, die beiden anderen von Reccessvind erlassen sind, habe ich eingehend in dem Aufsatze über die Schriftvergleichung gehandelt; s. oben S. 30 ff.

Mit diesen Capiteln schliesst ursprünglich der Titel und damit das II. Buch überhaupt. Vulgathss. und ältere Ausgaben lassen aber noch zwei Novellen Egicas als II, 5, 18 und 19 folgen.

II, 5, 18. [W. II, 5, 18.] — Egica trifft Bestimmungen, welche den Beweis durch Urkunden gegen Anfechtung durch die Aussteller sichern sollen.

Während diese Novelle dem Inhalte nach sehr gut an diese Stelle passt, gehört die folgende II, 5, 19 [W. II, 5, 19] in einen ganz andern Zusammenhang. S. oben S. 69 und N. A. XXIII, S. 507.

Nachträge und Berichtigungen zum allgemeinen Theil.

(N. A. XXIII, S. 419 ff.)

Zu S. 468. Die Ueberschrift: Uebersicht u. s. w. hätte der auf S. 421 stehenden zweiten Ueberschrift entsprechend gedruckt und mit arabischer 2. bezeichnet werden sollen, da es sich, ebenso wie dort, um eine Unterabtheilung des allgemeinen Theils handelt.

Zu S. 468 ff. Ich hole, einer freundlichen Anregung Fittings folgend, ein Versäumnis nach, indem ich meine

Meinung über Beziehungen des Narbonenser Gelehrten Leo zu Eurichs Gesetzgebung, welche manche Historiker angenommen haben, äussere.

Leo war ein Freund des Apollinaris Sidonius, der Briefe und Verse an ihn richtet und mehrfach über ihn berichtet. Er rühmt ihn als einen Historiker, vor dem Tacitus, wenn er in das Leben zurückkehrte, wirklich 'tacitus' werden (Epist. IV, 22), als einen Dichter, der Horaz verstummen machen würde, und den er dem Pindar vergleicht, als einen Juristen, vor dem sich Appius Claudius verkrochen haben würde, hätte er ihn die 12 Tafeln erklären hören (Carm. XXIII, v. 446 ff.). Dieser vielseitige Mann war nun unzweifelhaft Eurichs Rathgeber.

In dem eben citierten Briefe, der an ihn nach Tolosa, der Residenz Eurichs, gerichtet ist (IV, 22), redet ihn Sidonius folgendermaassen an: 'cotidie namque per potentissimi consilia regis totius sollicitus orbis pariter negotia et iura, foedera et bella, loca spatia merita cognoscis' (Auct. ant. VIII, p. 73). Damit stimmt überein, was Ennodius über ihn in der Vita Epiphanii c. 85 schreibt: 'Erat ea tempestate consiliorum principis (Eurici) et moderator et arbiter Leo nomine' (Auct ant. VII, p. 94). Danach wäre er sogar der erste und ausschlaggebende im Rathe des Königs gewesen, der Lenker seiner Entschlüsse. Nach Gregor von Tours, Glor. mart. c. 91 ('contulit haec cum Leone consiliario rex Alaricus', SS. rer. Mer. I, p. 549), war er auch noch bei Alarich II. in gleicher Stellung. Sidonius berichtet von ihm, dass er die Erlasse Eurichs in dessen Namen verfasse: 'declamationes, quas oris regii vice conficis, quibus ipse rex inclitus modo corda terrificat gentium transmarinarum, modo de superiore cum barbaris . . . foedus victor innodat, modo per promotae limitem sortis, ut populos sub armis, sic frenat arma sub legibus'. Auch Ennodius preist an der citierten Stelle seine declamationes. Leo nahm offenbar bei Eurich eine ähnliche Stellung ein, wie später Cassiodor bei Theoderich dem Grossen. Sollte nun dieser mächtige Minister nicht einen Theil an der Gesetzgebung Eurichs genommen haben? Ist sie etwa von ihm veranlasst oder unter seiner Leitung oder Beihülfe entstanden?

Das hat man früher vermuthet oder angenommen. Lembke, Geschichte von Spanien I, S. 45, sagt noch vorsichtig von Eurichs Gesetzgebung, die er nur aus Isidors kurzem Bericht kennt: 'Bei diesem Unternehmen benutzte er wahrscheinlich den Rath des weisen Leo'. Weber, Allgem. Weltgeschichte 2. Aufl. IV, S. 681 behauptet dann schon

bestimmt: 'Eurich veranstaltete die erste schriftliche Aufzeichnung der westgothischen Gesetze . . ., wobei er sich der Dienste des . . . Rechtsgelehrten Leo aus Narbo bediente'. Die Bestimmtheit wächst mit der Entfernung von den Quellen!

Wir sind über die Aemter-Organisation am Hofe zu Tolosa nicht genügend unterrichtet, um beurtheilen zu können, ob Leo als einflussreichster Rathgeber des Königs und — was aus dem Inhalt der declamationes, wie ihn Sidonius charakterisiert, hervorzugehen scheint, — Minister des Auswärtigen auch nothwendig mit der Gesetzgebung betraut sein musste. Eurichs Gesetzbuch selbst spricht in seiner Knappheit und Schlichtheit der Fassung entschieden gegen einen Einfluss eines Rhetors, Dichters und Juristen vom Schlage Leos. Wir haben seine Werke nicht; doch dürfen wir nicht zweifeln, dass sie ebenso schwülstig und gelehrt gewesen sind, wie die seines Lobredners Apollinaris Sidonius. Was dieser von Leos Jurisprudenz sagt, ist vielleicht frei erfunden; jedenfalls giebt es ein Bild von der 'gelehrten' Jurisprudenz jener Zeit. Ein solcher Jurist konnte vielleicht in geschraubten Phrasen über die 12 Tafeln reden ohne sie zu kennen; dass er im Stande gewesen wäre, einfache und klare Satzungen für die praktischen Bedürfnisse der Gothen zu verfassen oder unter seiner Leitung verfassen zu lassen, muss man billig bezweifeln.

Auch Cassiodor war ein solcher gelehrter Jurist. Wenn wir sein schwülstiges Edictum Athalarici regis, Variae IX, 18, mit dem nicht von ihm verfassten schlichten und klaren Edictum Theoderici vergleichen, so können wir daran den Unterschied ermessen zwischen dem, was Eurichs Gesetzbuch geworden wäre, wenn Leo es redigiert hätte, und dem, was es thatsächlich ist[1]. Mit anderen Worten, Eurichs Gesetzbuch kann so wenig unter Leos Einfluss entstanden oder gar von ihm verfasst sein, wie das Edict Theoderichs unter Cassiodors Leitung oder durch ihn selbst.

Mag Leo vielleicht dem Könige auch in Hinsicht auf die gothische Gesetzgebung seinen Rath geliehen haben; irgend welche nähere Beziehung Leos zum Codex Euricianus glaube ich als höchst unwahrscheinlich ablehnen zu müssen.

Zu S. 485 f. Für die noch im 7. Jh. thatsächlich fortdauernde Geltung der Lex Romana Alarichs II. im West-

1) Auch Cassiodor kann sich nicht enthalten, in dem Publicationspatent zum Edictum, Var. IX, 19, auf die 12 Tafeln hinzuweisen.

gothenreiche bietet einen sicheren Beleg eine Stelle in dem Iudicium inter Martianum et Aventinum episcopos, welches durch das VI. Concil von Toledo von 638 ergangen ist und schon öfter, zuletzt von Dahn, Könige VI^2, S. 615 ff. gedruckt ist. Dort wird berichtet, dass in diesem Process von einem Diacon Eulalius eine sententia legum vorgebracht und verlesen sei, welche lautet: 'Neque contra leges neque contra bonos mores pacisci possumus'; a. a. O. S. 616 f. Dahn bemerkt mit Recht, S. 631: 'der Diacon Eulalius lebte als Römer . . . nach römischem Recht'; er irrt aber, wenn er meint, das Citat beziehe sich auf Cod. Iust. II, 3, 6; wo freilich derselbe Rechtssatz, aber ganz anders formuliert steht. Dahn fügt hinzu: 'In der Lex Romana Vis. steht wörtlich entsprechendes, soweit ich sehe, nicht'; er hat übersehen, dass jene Worte aus dieser buchstäblich entlehnt sind. Sie finden sich Pauli Sent. I, 1, 2.

Zu S. 492. Die beiden Gesetze Wambas (bei Walter V, 1, 6. 7) sind vom 23. December (10. Kal. Ianuar.) 675. Danach ist die Parenthese in Anmerkung 3 (S. 493) zu verbessern.

Zu S. 486. Im Tomus, welchen Reccessvind dem VIII. Concil von Toledo überreichte, finden sich die Worte: 'in legum sententiis, quae aut depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito coniecta videntur, nostrae serenitatis accommodante consensu, haec sola, quae ad sinceram iustitiam et negotiorum sufficientiam conveniunt, ordinetis'. Darin liegt doch wohl eine Aufforderung an das Concil, die weltliche Gesetzgebung zu revidieren, und vielleicht steht diese Aufforderung auch im Zusammenhange mit der damals im Werke befindlichen Bearbeitung der Reccessvindiana. Wenigstens hat Egica in seinem dem XIII. Concil überreichten Tomus seine Aufforderung, an der Revision des Gesetzbuches mitzuwirken, mit Worten, die zum Theil denjenigen Reccessvinds entlehnt sind, ausgesprochen. S. S. 507.

Zu S. 501, letztem Absatz. Das Decret ging vielmehr der Lex Reccessvinds II, 1, 5 voran, S. oben S. 47 ff.

Zu S. 502. Nach dem oben zu S. 486 Nachgetragenen hatte Ervig doch wohl schon einen Vorgänger in diesem Verfahren an Reccessvind.

Nachtrag zum besonderen Theil.

Zu S. 84 dieses Bandes. Die 'appellatio a iudice suspecto' bezeugt für das römische Recht im Westgothenreiche auch noch Lex Rom. Vis. Nov. Martiani 1, Interpretatio: '. . . illi vero qui pulsatus fuerit, si iudicem suspectum habuerit, liceat appellare'.

IV.

Urkunden und Forschungen

zu den

Regesten der staufischen Periode.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

S. Thomas zu Acquanegra.

Ottenthal hat neulich aus einem Codex der Pariser Nationalbibliothek — Collection Baluze n. 17 — eine sehr wichtige, bis dahin unbekannte Urkunde Ottos des Grossen veröffentlicht. Nach seiner Aufzählung oberitalienischer Klöster[1], deren Archive beigesteuert haben, um die Sammlung zu Stande zu bringen, durfte ich annehmen, dass sie auch kaiserliche Urkunden der mich zunächst beschäftigenden Zeit enthalte; und die Vermuthung hat sich als richtig erwiesen. Einer meiner früheren Zuhörer, Dr. Kükelhaus, hatte die Freundlichkeit, den Codex für mich zu durchsuchen und mir alsbald die Abschriften von zwei ungedruckten Stücken zu übersenden. Beide Diplome sind für S. Thomas zu Acquanegra ausgestellt[2], das eine von Lothar III., das andere von Friedrich I.

Bis dahin fehlte es an jedem Zeugnisse, dass mittelalterliche Kaiser sich dem Thomaskloster zu Acquanegra gnädig erwiesen haben: G. B. Casnighi, der sich in unserer Zeit mit dessen Geschichte befasste[3], hatte von der Existenz der zwei Privilegien keine Ahnung. So wird der Fund willkommen sein; und wenn die Urkunde Friedrichs I., die eine blosse Wiederholung ist und nicht einmal sein Itinerar ergänzt, auch keinen anderen Werth hat, als für Beziehungen Acquanegras zu unseren Herrschern einen Beleg zu liefern; — mit derjenigen Lothars darf ich die Aufmerksamkeit der Leser noch einen Augenblick beschäftigen. Sie ist die letzte, die meines Wissens aus seiner Kanzlei hervorging; sie erweitert dann unsere Kenntnis seiner Aufenthaltsorte. Am 6. November 1137 befand sich Lothar *in loco, qui dicitur Isola Cenese,* heute: *Isola della*

---

1) Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung XVII, 37. Danach geht der *codex vetus manuscriptus,* aus dem Baluze schöpfte, kaum über das 16. Jh. zurück. 2) Der Ort liegt am Chiese, nahe bei dessen Mündung in den Oglio. Daher auch: 'Acquanegra sul Chiese'. 3) 'Raccolta di memorie e documenti risguardanti i tre paesi di Acquanegra, Barbasso e Medole nel Mantovano. Brescia 1860.

Scala[1], südlich von Verona. Wenn nicht schon dort, so werden die Mönche von Acquanegra den Kaiser doch in Verona noch anzutreffen gehofft haben. Er aber hatte seine Reise ungemein beschleunigt; die Bittsteller mussten ihm bis Rivoli jenseits der Veroneser Clausen folgen. Da er schon am 11. November Trient erreichte[2], so ist die Urkunde, die der Tagesdaten entbehrt, zwischen dem 6. und 11. ausgestellt. Im Uebrigen mag noch bemerkt sein, dass Lothar dem Kloster, das sich 'römischer Freiheit' erfreute, ein Privileg Innocenz' II. vom 8. September 1136 bestätigt, aber doch unter Wahrung der Rechte des Reiches, von denen der Papst natürlich nicht gesprochen hatte[3].

Lothar III. beschützt auf Bitten seiner Gemahlin das Kloster, bestätigt dessen Besitzungen, dann die Kapellen, die Papst Innocenz II. ihm verliehen hat, die Zehnten, den ganzen Inhalt des päpstlichen Privilegs, wahrt aber die Rechte des Reiches.

1137 (November 6—11), Rivoli Veronese.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Lotarius divina favente clementia tertius Romanorum imperator augustus.

Cum nullus deesse debeat ecclesiis, imperialis munificentia praecipue eas amplecti debet, quae ecclesiasticae disciplinae tenent rigorem. Quocirca omnium fidelium nostrorum noverit industria, qualiter nos instinctu consortis nostrae Richinzae[a] monasterium sancti Thomae apostoli de Aquanigra cum omnibus pertinentiis ipsius, mobilibus et immobilibus, quae vel nunc habet vel in futuro habiturum est, in nostrae confirmationis tuitionem suscipimus; atque, privilegii nostri auctoritate omnes res ipsius comprehendendo, confirmamus ei capellas, quas habet ex concessione domini papae Innocentii[b] et decimas omnium reddituum et praediorum dominicatorum, quae eidem oblata sunt quolibet modo, idque facimus cum omni iure et potestate ac iurisdictione, quam habuerunt ipsi, qui obtulerunt. Insuper confirmamus ipsi omnia ea, quae in privilegio domini papae

a) *Richinae.* b) *In.*

1) Vgl. darüber Cipolla im Archivio Veneto XX, 345. Die Ortsbestimmung bei St. 3356 und Bernhardi Lothar III. S. 783 ist irrig. 2) Bernhardi a. a. O. 784 Anm. 3. 3) Seine Urkunde hat aus dem Original, das sich im bischöflichen Archiv zu Mantua befindet, Pflugk-Harttung veröffentlicht. Acta pont. Rom. ined. II, 286.

eidem ecclesiae indulta sunt, salvo in omnibus iure imperiali. Haec itaque inviolabiliter omni tempore conservari volentes praecipiendo statuimus, ut nullus episcopus, dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvave persona huius confirmationis nostrae tenorem infringere audeat nec in praenominatis rebus ipsam ecclesiam disvestire, molestare aut inquietare praesumat. Si quis vero contra hoc, quod non credimus, praesumpserit, centum libras auri, medietatem camerae nostrae et medietatem praefatae componat ecclesiae. Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius custodiatur, praesentem inde cartam sigilli nostri impressione insigniri iussimus.

Signum domini Lotharii tertii Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Ekkehardus[a] vice Henrici[b] archicancellarii recognovi.

Datum anno incarnationis dominicae 1137, indictione prima, anno vero regni regis Lotharii[c] 13, imperii quinto. Actum apud Rivollam in Christi nomine, feliciter, amen.

Friedrich I. wiederholt dem Kloster die Urkunde Lothars III. vom November 1137.

1158 November 26, Roncaglia.

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Federicus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Cum nullus deesse debeat ecclesiis, imperialis munificentia praecipue eas amplecti debet, quae ecclesiasticae disciplinae tenent rigorem. Quocirca omnium fidelium nostrorum noverit industria, qualiter nos divinae mercedis intuitu monasterium sancti Thomae[d] apostoli de Aquanigra cum omnibus pertinentiis ipsius, mobilibus et immobilibus, quae vel nunc habet vel in futuro habiturum est, in nostrae confirmationis tuitionem suscipimus[d]. Nos itaque privilegii nostri auctoritate omnes res ipsius[e] comprehendendo, confirmamus ei capellas, quas habet ex concessione domini papae Innocentii et decimas omnium reddituum et praediorum dominicatorum, quae eidem oblata sunt quolibet modo, idque facimus cum omni iure et potestate ac iurisdictione, quam habuerunt ipsi, qui obtulerunt. Insuper confirmamus ipsi omnia ea, quae in privilegio domini papae eidem ecclesiae indulta sunt, salvo in omnibus iure imperiali. Haec itaque inviolabiliter omni tempore conservari volentes praecipiendo statuimus, ut nullus episcopus, dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvave persona huius confirmationis nostrae tenorem infringere audeat nec in praenominatis rebus ipsam ecclesiam disvestire, molestare aut inquietare praesumat. Si quis vero contra hoc, quod non credimus, praesumpserit[e], centum libras auri componat, medietatem camerae nostrae et medietatem praefatae ecclesiae. Quod ut verius cre-

---

a) *Alchardus.* b) *Inrici.* c) *Lotherii.* d) *Thomae etc. ut in superiore usque ad: tuitionem suscipimus.* e) *ipsius etc., centum.*

datur[a] et ab omnibus diligentius custodiatur, praesentem inde cartam sigilli nostri impressione iussimus[a] insigniri.

Signum domini Federici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Rainaldus cancellarius vice Federici Coloniensis archiepiscopi et archicancellarii recognovi.

[Acta sunt haec] anno dominicae incarnationis 1158, indictione 7, regnante Federico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius 7, imperii vero 4. Datum in Runcalia[b] 6. kal. Decembris.

S. Leo am Aetna.

Pirro, Sicilia sacra II, 1159 ed. 1733 hat eine Urkunde Heinrichs VI. für das Kloster angeführt. Danach verlieh der Kaiser *pro tarenis* 200, *a Willelmo indultis, facultatem instaurandi molendinum de Ruveto in territorio Paternionis, Messanae 7. Februarii* 1196. Um die Notiz über 200 Tarenen zu verstehen, muss man die Angabe von Seite 1157 hinzunehmen: *(Willelmus I. Siciliae rex) tarenos ducentos pro vestimentis fratrum quotannis eidem (monasterio) indulsit.*

St. 4904 hat die Urkunde zu 1195 gesetzt, und allerdings befand sich Heinrich am 7. Februar 1195 in Messina: wir können ihn dort vom 30. Januar bis 15. Februar nachweisen. Aber gleichfalls im Februar 1197 hat Heinrich VI. sich in Messina aufgehalten, und wenn man annehmen dürfte, dass die sicilische Kanzlei auch 1197, wie wenigstens einmal 1195[1], nach Oster- oder Marienjahren gerechnet hätte, liesse sich '1196' besser auf Februar 1197, als 1195 beziehen.

Das Original mit genaueren Daten würde Sicherheit geben. Leider sind meine Bemühungen, einen vollständigen Text aufzuspüren, ohne Erfolg geblieben. Dagegen fand ich in dem reichen und wohlgeordneten Urkundenschatze des Museo civico dei Benedittini zu Catania ein Privileg, worin auch erzählt wird, dass Heinrich VI. die genannte, im Gebiete von Paternò belegene Mühle dem Prior und der Kirche geschenkt habe[2]. Dessen Vergabung bestätigte der Aussteller, Bartolomeo von Luce: *postquam de munificentia nostri domini imperatoris et domine serenissime impera-*

a) *credatur etc. insigniri.* b) *Rucalpa.*

1) Orig. im Staatsarchiv zu Palermo: 1100 *nonagesimo quarto, mense Ianuario* 13. *indictionis.* Stumpf Acta 589 n. 420. 2) Schrank 1, Lade 7.

tricis comitatum Paternionis habuimus[1]. Nun, im December 1200, entschädigt er das Kloster. Weshalb? Das erfahren wir aus einer erweiterten Fassung derselben Urkunde, die auch das städtische Museum aufbewahrt[2]. Hier fügt der Graf hinzu, dass er die Mühle den Mönchen des hl. Leo entrissen und dem von ihm gegründeten Kloster Roccamatore geschenkt habe: *et a domina imperatrice fecimus confirmari!*[3]

Den übrigen Inhalt konnte ich bei Seite lassen, da er nur lokales Interesse hat. Wohl aber meinte ich, mir noch nachträglich den Wortlaut einer Urkunde Friedrichs II. für S. Leo verschaffen zu sollen. Ich fand sie gleichfalls im städtischen Museum — Schrank 1, Lade 9 —, begnügte mich aber damals mit einem Regest. Auf meine Bitte hat mir dann später der gefällige Director Francesco di Bartolo eine Abschrift besorgt. Die Urkunde gehört ins Jahr 1202, aus dem bisher nur drei andere Actenstücke der Kanzlei Friedrichs bekannt waren. Auch dieser Umstand mag den Druck rechtfertigen.

Friedrich II. bestätigt in Anbetracht der Treue und der Dienste des Priors Peter der Kirche alles, was sie zu Zeiten Wilhelms I. und II., Heinrichs VI. und Constanzens besass.

1202 Februar, Palermo.

Fredericus divina favente clementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.

Decet regie maiestatis munificentia[a], ecclesias et loca venerabilia salubriter gubernare et eorum utilitatibus misericorditer providere. Inde est, quod nos attendentes fidelitatem et servitium, quod frater Petrus, prior sancti Leonis in Monte Gibello[4], exhibuit celsitudini nostre, considerantes etiam honestatem ipsi[a] ecclesie, de solita gratia et liberalitate nostra confirmamus ipsi ecclesie sancti Leonis in perpetuum molendina, domos, terras, vineas, virgulta, possessiones et

a) Sic.

1) So urkundet er auch selbst: *Ego Bartholomaeus de Lucis dei et imperialis gratia comes Paternionis.* Heinrich VI. nennt ihn: *B. de Lucis, com. Paternionis, magistrum iustitiarium totius Calabriae.* Pirro II, 1280, 81. 2) Schrank 1, Lade 8. 3) *Item molendinum de Rubito* schenkte der Graf im October 1197 dem Kloster Roccamatore. Pirro 1282. Von der Bestätigung durch Constanze habe ich keine Spur gefunden. 4) Das Volk nennt den Aetna heute noch *Mongibello* = ital. Monte und arab. *Djebel.*

omnia tenimenta, que ecclesia ipsa sancti Leonis tempore regis Guillelmi primi et secundi et tempore domini imperatoris et domine imperatricis, parentum nostrorum felicis memorie, tenuit et possedit. Ad huius autem confirmationis memoriam presens privilegium scribi et maiestatis nostre sigillo precepimus communiri, anno, mense et indictione subscriptis.

Data in urbe felici Panormi anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo secundo, mense Februarii quinte indictionis, regni vero domini nostri Friderici magnifici regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno quarto, feliciter, amen.

Domcapitel und S. Fiore zu Arezzo.

Die folgenden Urkunden zeugen für ein nahes Verhältnis des Reichskanzlers Christian zu Gewalten Arezzos. Es möchte wohl sein, dass er für einen Zug in das Gebiet von Rom und in die Campagna, den er zur Bekämpfung Alexanders III. anfangs 1165 vorbereitete, in Arezzo und Umgebung eine besondere Unterstützung suchte und fand. Mit dem Bischofe von Arezzo unterhielt er offenbar gute Beziehungen: er gedenkt seiner in Hochachtung und Zuneigung; er giebt ihm einen Titel, durch den meines Wissens bis dahin kein italienischer Bischof ausgezeichnet worden war[1]: erst in einer etwas späteren Zeit lässt sich auch der Bischof von Volterra als 'Fürst' nachweisen[2]; von Aebten des Aretiner Gebietes befand sich der von Capolona an Christians Seite, als er im Juni 1165 Anagni belagerte[3]; im Februar empfing der von S. Fiore ein Privileg; ein anderes trug der Dompropst davon; dass dieser mit den Söhnen Rainers sich verständigt hatte, gereichte dem Kanzler zur grössten Freude[4]: es waren die Herren von Montauto, die wahrscheinlich doch, wie ein Ritter aus benachbarter Gegend, Rainer Berlinghieri, es gethan hat[5], an Christians Expedition theilnehmen sollten[6].

---

1) In der ersten Urkunde vom 22. Februar 1165: *a serenissimo imperatore nostro vocati et ab eius principe Aretino episcopo sepe commoniti;* dann: *precipimus venerabili Aretino episcopo;* in der zweiten: *Dilectis suis Aretino episcopo* etc. 2) Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, 318. 3) S. die Urkunde unter 'Borgo San Sepolcro'. 4) *Letantes igitur et plurimum congaudentes de concordia et conventione facta inter dilectum nostrum Aretinum prepositum et filios Ranerii* etc. Varrentrapp, Erzb. Christian I. von Mainz 127 n. 40. Meine Berichtigungen entsprechen dem Original, von dem Ficker eine Abschrift genommen hat. 5) R. Davidsohn, Gesch. v. Florenz I, 494, Anm. 3. 6) Montauto de'

Der Urkunde für den Abt, die am 14. Februar 1165 ausgestellt wurde, gedachte R. Davidsohn[1], doch nur nach jüngerer Ueberlieferung; auf das Original im erzbischöflichen Archiv zu Pisa bin ich durch P. Kehr aufmerksam geworden[2]; eine Abschrift liess mir der Erzbischof selbst anfertigen. Christian nennt sich nur Kanzler, gerade so wie in der vorausgehenden Urkunde, die er am 30. August 1164 dem Kloster S. Maria della Colomba ertheilte[3]. Offenbar aber handelte er in beiden Fällen als Legat. So nennt er sich denn auch am 22. Februar, d. h. in der zweiten meiner Urkunden, in der für den Dompropst. Auch sie hat schon Davidsohn benutzt, aber ohne nähere Nachweisungen[4]. Aus dem Original im Capitelarchiv stammt die Abschrift Fickers, die meinem Drucke zu Grunde liegt. Dasselbe gilt von der dritten, die eine Ergänzung zur zweiten ist.

Reichskanzler Christian ermächtigt den Abt Amadeo, den er mit seiner Mönchschaft als treu erprobt hat, in Galognano eine Burg und am Arno irgendwelche Bauten aufzuführen; verbietet Consuln und Volk von Arezzo, sowie allen Capitanen und Valvassoren der Grafschaft Arezzo, namentlich denen von Talla(?), darin oder in anderem Besitz den Abt zu belästigen.

1165 Februar 14, Arezzo.

Cristianus dei gratia imperialis aulę cancellarius.

Imperialis ęquitas iustitię in usum et consuetudinem duxit, ecclesias dei, quę in sua dominatione consistunt, benignissime protegere, in sinu suę potestatis confovere ac promovere, pręsertim illas, quę circa thronum suę maiestatis fideles extiterunt et pro incolumitate imperii et statu regni

---

Barbolani oder auch di Galbino liegt nördlich von Anghiari. Die Ortsbestimmung bei St. 4815. 5037 ist irrig. 1) Davidsohn a. a. O. 492 Anm. 1. 2) Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1897, S. 178 Anm. 1. 3) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV, 179. Ebenso in der dritten der hier folgenden Urkunden. 4) A. a. O. 495. Doch theile ich die Meinung nicht, die Davidsohn aus unserer Urkunde zu folgern scheint: 'Der mächtige Orden von Kamaldoli weigerte dem Kanzler den Gehorsam'. Es handelt sich hier meines Erachtens nur um das Mutterkloster; der Orden war ebenso gespalten, wie Davidsohn es a. a. O. von den Vallombrosanern zeigt. Daher sagt Christian am 24. Februar mit gutem Bedacht: *fratres de Camaldula, qui in servitio ecclesiae dei et imperii perseverare voluerint* etc. Varrentrapp a. a. O. 128 n. 41.

devotissime omni tempore laborarunt. Nos vero eius prę̨clara vestigia, in quantum possumus, imitari volentes, cognita fide et puritate, qua[a] monasterium sanctę̨ Florę̨ et Amideus eius venerabilis abbas apud imperium fideliter semper habuerit[a], notum facimus universis imperii fidelibus, per Tusciam constitutis, presentibus et futuris, quod nos[b] auctoritate imperiali et nostra damus et concedimus plenam potestatem abbati sanctę̨ Florę̨ ędificandi et construendi castrum in Galognano ad honorem dei et imperii et ecclesię̨ sanctę̨ Florę̨ et quę̨cumque hedificia vult in flumine Arni. Quocirca Aretinis consulibus et toti populo per debitum iuramenti, quod domino imperatori fecerunt, et sub pę̨na centum librarum districte precipimus, pariter et Talsanensibus et universis capitaneis et valvasoribus per Aretinum comitatum constitutis, ut iamdicto abbati in prędicto castro de Galognano et in cę̨teris bonis et possessionibus suis et in construendis hędificiis in Arno nullam molestiam, nullam iniuriam nullumque impedimentum de cętero inferant vel inferri sinant. Si quis vero contra hoc nostrum mandatum facere presumpserit, reus erit imperatorię̨ maiestatis et sub banno domini imperatoris positus pę̨nam centum librarum incurrat, dimidiam partem persolvendam fisco imperiali, dimidiam prędicto abbati.

Datum apud Arettium[a] anno millesimo 165, indictione 13, 16. kal. Martii, regnante domino F. Romanorum imperatore serenissimo, regni eius[c] 12 [1], imperii vero eius 10.

Reichskanzler und Legat Christian bekundet die Erstattung genannter Güter, die auf richterlichen Spruch erfolgt ist, als sein hochbelobter Propst Adenulf zu Borgo San Genesio über deren Entziehung vor ihm geklagt hat; erlässt einen Befehl, welcher dem der folgenden Urkunde ähnlich, nur weniger ausführlich ist.

1165 Februar 22, Arezzo.

Cristianus dei gratia imperialis aule cancellarius atque legatus.

Imperialis equitas iustitie ad hoc nobis in Italia vicem

---

a) Sic. b) *quod nos* unleserlich. c) Ohne *anno*.

1) Am 9. März 1165 ging schon das 13. Königsjahr zu Ende; aber das 12. entspricht der in der kaiserlichen Kanzlei üblichen Rechnung. Vgl. die folgende Urkunde, wie auch die beiden, die ich unter 'Borgo San Sepolcro' veröffentliche.

suam regendam et ordinandam commisit, ut ecclesias dei et earum iura tanto propensiori studio muniremus et in aliquo lesa restituere et reformare certe curemus[a], quanto per earum merita in eterna vita maiorem gloriam nobis provenire speramus et credimus. Nos ergo misericordie operibus et iustitie inherentes, notum facimus omnibus imperii fidelibus presentibus et futuris, quod dilectus noster Attinulfus venerabilis prepositus Aretine ecclesie, aput sanctum Genesium[1] ad nos veniens, plurimas nobis querelas deposuit, quas intuitu retributionis eterne et eius preclaris servitiis, fide et puritate, quam circa thronum imperatorie maiestatis fideliter habuit, intercedentibus et ex sententia iudicum curie nostre terminandas esse dignum et equum duximus. Ex sententia igitur iudicum curie nostre pro contumacia Camaldulensium, qui tertio a serenissimo imperatore nostro vocati et ab eius principe Aretino episcopo sepe commoniti qui[a] ad iustitiam faciendam de Moiona venire contempserunt, auctoritate imperiali et nostra posuimus dilectum nostrum Aretinum prepositum in possessionem de Moiona, ut ipse habeat et de cetero suo iure possideat. Pro contumacia vero Ugonis de Ugitto, qui tertio a nobis vocatus pro turri de Subiano iudicio nostro stare contempsit, posuimus iamdictum prepositum in possessionem de turri de Subiano, quam violenter occupaverat. Quia vero filii Alberti de Capannolo contumaces permanserunt, nam vocati nostro iudicio stare contempserunt de turri de Vincione, castro et curte, posuimus prefatum prepositum in possessionem de turri de Vincione, castro et curte. Pro contumacia vero Walfreducii Saxoli, qui vocatus ad iustitiam faciendam de Durnula nostro iudicio stare contempsit, posuimus suprascriptum prepositum in possessionem de Durnula. Rogerius quoque de Manisco quia contumax extitit et vocatus nostro iudicio stare de campo quodam posito in Piunta contempsit, posuimus suprascriptum prepositum in possessionem de campo illo posito in Piunta. Ut[b] iamdictus prepositus cum fratribus suis vice sue ecclesie auctoritate imperiali et nostra habeat et de cetero suo et ecclesie iure possideat omnia ea, de quibus ei possessionem dedimus et restitutionem fecimus, sicut in

---

a) Sic. b) Man erwartet: *Mandamus igitur, ut.*

1) Einen zweiten Tag hielt Christian 1165 an demselben Orte, als Erwählter von Mainz und Erzkanzler, d. h. nicht vor October. Ficker, Forschgen. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV, 182.

hac pagina continetur. Si quis vero contra iustitiam dilectum nostrum Aretinum prepositum aut ecclesiam, cui modo deservit, in illis possessionibus, in quibus ei, ęcclesie et fratribus suis restitutionem fecimus, de cetero molestare vel inquietare presumpserit, reus imperatorie maiestatis erit et in banno domni imperatoris positus centum libras auri purissimi pro pena componet, dimidium camere imperiali, dimidium vero predicto preposito atque ecclesie. Hanc autem restitutionem fecimus omni legittimo auxilio absentibus reservato et impensis ab eis omnibus prius integre restitutis. Ut autem dei virtute et imperiali auctoritate Aretine ecclesie et personis ad divinum cultum ibidem morantibus firma et inviolabiliter conservata permaneant[a] et pravorum hominum rabies compescatur et raptoribus occasio mala faciendi et aliena rapiendi certa lege tollatur, precipimus venerabili Aretino episcopo, dilectis abbatibus sancte Flore et Campileonis, Aretinis consulibus, omnibus enumeratis, tam presentibus quam futuris, omnibus capitaneis, valvassoribus per civitatem Aretinam et comitatum Aretinum et episcopatum eiusdem constitutis per debitum fidelitatis, quam domno imperatori fecerunt, sub optentu imperialis gratie et sub pena centum librarum puri argenti, ut eas possessiones, quas Aretine ecclesie restituimus, ab omni persona et hominibus, ecclesiam Aretinam vel eius prepositum contra iustitiam molestare vel inquietare presumentibus, bona fide retinere adiuvent.

Datum apud Aritium 8. kal. Martii in domo Ugonis medici anno 1165, indictione 13, regnante domno Frederico Romanorum imperatore serenissimo, anno regni eius 12[1], imperii vero 10, feliciter, amen.

Reichskanzler Christian schreibt Genannten, dass ihm der Kaiser die Kirche von Arezzo, als seine und der Kaiserin besondere Kammer, auch besonders empfohlen habe; gebietet ihnen daher, das Domcapitel in der Behauptung der ihm erstatteten Güter nachdrücklichst zu unterstützen.

(1165 Februar 22, Arezzo.)

Crisianus[b] dei gratia imperialis aule cancellarius dilectis suis Aretino episcopo, abbati sancte Flore, abbati Campileonis, consulibus Aretinis presentibus et futuris et

a) Scilicet *omnia ea* etc. b) Sic.

1) Vgl. S. 132 Anm. 1.

omnibus capitaneis et valvassoribus per episcopatum Aretinum constitutis salutem et dilectionem.

Ad hoc imperiali auctoritate fungimur et eius legationem in Italia gerimus, ut ecclesiarum iura tueamur[a], illarum presertim, que ad eius cameram spetialiter pertinent et quas principaliter honorare et promovere intendit. Quia vero ab imperiali clementia spetialius nobis est iniunctum, ut ecclesiam Aretinam, que spetialis camera est domni imperatoris et imperatricis et eorum sedes, ab obpressionibus suis studiosius liberemus eique sua iura restituamus et per nos et per fideles imperii conservemus, mandamus omnibus vobis, monentes, intime rogantes et per debitum fidelitatis, quam domno imperatori iurastis, districte precipientes, quatinus omnes possessiones, quas eidem ecclesie ex imperiali auctoritate restituimus legaliter, videlicet Subianum, Moionam, Wiccionam, Dorisolam et campum de Pionta, dilectum nostrum prepositum et fratres suos defendere, conservare et manutenere ita fideliter adiuvetis, quod nullorum hominum malignitas in his facultatem habeat nocendi vel impediendi, quod a nobis iuste factum est. Si qui vero in his iam dictum prepositum et fratres suos molestare vel perturbare aut iniuste fatigare presumpserint, sub banno domni imperatoris se positos fore cognoverint et pro pena 100 marcas puri argenti persolvant.

Bisthum Aversa.

G. Parente, Origini e vicende ecclesiastiche della città di Aversa I, 269—271 veröffentlicht ein älteres Register von Urkunden für die Bischöfe. Aus der staufischen Periode findet sich darin: je eine des Grafen Dipold von Acerra 1197, der Kaiserin Constanze 1198, des Legaten Liutpold von Worms 1215, Friedrichs II. 1221, Manfreds 1259. Bei Erwähnung der Urkunden Dipolds und Luitpolds bemerkt der Verfasser des Registers, dass sie in einer Bestätigung Ludwigs III. von 1421 enthalten seien; die übrigen kannte er also aus anderer Quelle, wahrscheinlich aus den Originalen.

Das Diplom Friedrichs II. hat Winkelmann, Acta imp. I, 189 veröffentlicht, das Liutpolds von Worms Minieri-Riccio, Saggio di cod. dipl. Suppl. I, 22; die der Constanze, Dipolds von Acerra und König Manfreds hoffte ich nun in Aversa aufzufinden. Aber bei dem Mangel an rechter Uebersichtlichkeit, der im bischöflichen Archive

a) *tueamur* unleserlich.

herrschte, war alles Suchen vergebens; nicht einmal das Original Friedrichs II., das erwiesener Maassen doch in unseren Zeiten noch vorhanden war, kam wieder zu Tage. Glücklicher Weise bietet sich anderweitig wenigstens eine Art von Ersatz.

Für die Verleihung der Constanze giebt der Registrator selbst das Jahr 1198, und noch genauer, als er, hat Friedrich II. den Inhalt beschrieben.

Ueber die Urkunden Dipolds und Manfreds hat Ludwig III. 1421 ausführlich berichtet. Seiner Bestätigung habe ich freilich in Aversa auch umsonst nachgeforscht; aber Bd. 1059 der Processi di regio padronato im Staatsarchiv zu Neapel, nämlich Process n. 188 S. 19 ff.[1], enthält eine Abschrift des ganzen, sehr umfangreichen Textes. Danach würde ich die Auszüge aus dem Privileg Dipolds, die wir dem Schreiber Ludwigs III. verdanken, etwa so wiedergeben:

1198 Februar, Salerno im Palaste Terracena. Dipold von Gottes und des Kaisers Gnaden Graf von Acerra schenkt dem Bisthum in Anbetracht (der Treue) des Bischofs Gentilis, auf Bitten Genannter *insulam suam, quam ad lacum Lacrinum habebat, que vulgo dicitur Atticella,* und verzichtet für sich und seine Erben auf alle Rechte daran. — Mit 1197, ind. 1, ao. 1 Fred. Rom. et Sic. reg. — S. 23.

Was Ludwig aus Manfreds Urkunde mittheilt, lässt sich in folgendes Regest fassen:

1259 März, Melfi. Manfred bestätigt die Privilegien Friedrichs und Constanzens: gewährt Schutz, Freiheit von Abgaben, *decimam baiulationis, tinctam sive iura tincture eiusdem civitatis cum domo in suburbio s. Marie et casale Triani. — per manus Gualterii de Ocra regnorum Ierusalem et Sicilie canc.* — Mit 1258, ind. 2. — S. 25.[2]

Edele von Baux.

Unsere Kenntnisse von Urkunden, die staufische Herrscher dem Geschlechte ertheilten, haben wesentliche Bereicherungen erfahren. Früher nur in Auszügen oder gar nicht bekannt, liegen jetzt vollständige Texte folgender Privilegien vor: Konrads III. vom 10. August 1145,

1) Darauf hat E. Winkelmann im N. A. III, 650. 651 aufmerksam gemacht, vgl. auch B. F. W. 12145, aber die Bestätigung rührt nicht von König 'Ladislaus'. Genaueres theilt Winkelmann über Dipolds Siegel mit. Dagegen sagt er von der Urkunde Manfreds nur: '1259, März, für das Bisthum Aversa'. B. F. 4691. 2) Ludwig III. excerpierte überdies noch zwei ungedruckte Urkunden Innocenz' II. vom 3. August 1142 und

Friedrichs I. vom 31. Juli und 5. August 1178[1], Friedrichs II. vom 8. Januar 1215[2] und 2. Juni 1228[3]. Aber für vier andere entbehren wir noch den unverkürzten Wortlaut. Leider haben meine Bemühungen, die Lücken auszufüllen, nur zur Hälfte Erfolg gehabt.

Ein Herr G. Millet zu Orange verheimlicht die Urkunde, die Friedrich I. im Jahre 1160 — man weiss nicht: wann und wo, — den Brüdern von Baux ausstellen liess. Wie ein Regest zeigt[4], folgte der Kaiser wesentlich dem Beispiele Konrads III. Noch ein zweites Privileg Friedrichs I. förderte die Interessen der Baux; es war am 9. October 1184. Aus einem Codex des 13. Jh., der sich im Departementalarchiv zu Marseille befindet[5], sandte dessen Vorstand L. Blancard an Collegen Sternfeld eine Abschrift; danach ist mein Druck besorgt. Diese Urkunde hat dann Friedrich II. am 8. Januar 1215 wiederholt[6]. Das behaupte ich freilich nur auf Grund eines Auszuges, denn den vollständigen Wortlaut — auch ihn verbirgt Herr Millet neugierigen Augen. Um so leichter zu erreichen war die vierte Urkunde, die Friedrich II. am 15. Mai 1228 gab; in einer Abschrift des 13. Jh. bewahrt sie das Municipalarchiv von Marseille[7]; daher entnahm einer meiner Zuhörer, F. Kiener, den an zweiter Stelle folgenden Text.

> Friedrich I. ermächtigt die genannten Brüder von Baux wegen der treuen Dienste ihres Vaters und ihrer Oheime, in Orange zu münzen; bestätigt ihnen das Banneramt in angegebenen Grenzen, dann die Schenkung des Giraud-Adhemar; gewährt den Bewohnern ihres Ortes Villeneuve die herkömmliche Immunität, doch unter Wahrung der Reichsrechte; befreit ihre

---

Alexanders III. vom 11. März 1169. Jene ist gegeben: *per manus Gerardi s. R. e. presb. card. ac bibliotecarii,* 3. *non. Aug., ind.* 5., *ao.* 1142, *ao. pont.* 13, ohne Ort; diese: *Beneventi per manus Gratiani s. R. e. subdiac. et notarii,* 5. *id. Marcii, ind.* 2, *ao.* 1168, *ao. pont.* 10. 1) Stumpf, Acta ined. 471. 731. 732 n. 332. 525. 526. 2) Winkelmann, Acta ined. I, 105. 3) Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence 262. 4) Barthélemy, Inventaire des chartes de la maison de Baux 14 n. 57. 5) B. 1069 fol. 229. Cf. Barthélemy l. c. 22 n. 84. 6) Barthélemy l. c. 43 n. 160. Die Daten sind dieselben, wie in dem Diplom meiner 2. Anm., aber der Inhalt ist verschieden. Winkelmanns Anfrage, ob St. 3963 als Vorurkunde gedient habe, ist durchaus zu verneinen: St. 3963 richtet sich gegen einen Vertreter des Geschlechts. B. F. W. 14653. Auch die Urkunden Konrads III. von 1145 und Friedrichs I. von 1160 sind nicht benutzt, denn in ihnen ist noch keine Rede vom Banneramt, das Friedrich I. 1184 allerdings auf eine Verleihung Konrads III. zurückführt. 7) CC 12. Cf. Barthélemy l. c. 62 n. 224.

Leute von allen neuen Zöllen; sichert ihnen zu, dass sie ihre Reichslehen ohne Mittelsperson besitzen sollen.
1184 October 9, Pavia.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia [Romanorum] imperator augustus.

Familiare habet et gloriosum putat benignitas imperialis, ut de se benemeritorum utilitati simul et honori prospiciat ipsosque dignis liberalitatis beneficiis in obsequiorum et fidei perseverancia teneat obligatos, alios[a] etiam exemplo ad obsequendum invitet[b]. Nichil enim, quod corda fidelium tanto sibi favore astringat, quam prone liberalitatis animus concedens rationabiliter postulata. Nos igitur memores serviciorum, que fidelis noster Bertrandus de Baucio et fratres sui nobis et imperio studiosa devotione exhibuerunt, filiis dicti Bertrandi, Guillelmo, Bertrando et Hugoni liberaliter concessimus, ut in civitate Aurasica monetam cudi faciant et omnem exinde proventum ipsi percipiant. Item vexilliferatum ab Alpibus usque ad Rodanum et ab Ysera usque ad mare, ab antecessore nostro commendande memorie rege Corrado avo ipsorum collatum[1], predictis fratribus concedimus et confirmamus, ita sane, ut hec nostra concessio preiudicium non pariat ei, si quis forte in ipso beneficio ius habuerit. Item ratam habemus et haberi volumus donationem, quam Geraldus Ademari de terra sua ipsis fratribus fecit. Villam quoque Novam ad preces eorum donamus ea immunitate, quam habere consuevit, scilicet ut habitantes in ea vel habitaturi physcum dare non cogantur aut pulmentationem, salvo tamen iure imperiali. Indulximus eis nichilominus, ut ab hominibus terre sue nova pedagia nec in terra nec in aqua exigantur, sed ea dumtaxat pedagia persolvant, que ex antiquo sunt vel imperiali auctoritate concessa. Ad hec ipsos ad[c] hoc privilegiatos esse decernimus, ut beneficia, que ab imperio tenent, a nobis et successoribus nostris ipsi et eorum successores nulla mediante persona iure perpetuo debeant obtinere. Sancimus itaque et imperiali auctoritate precipimus, quatenus hec nostre concessionis beneficia nemo temere audeat corrumpere vel quolibet fraudis ingenio devocare in irritum. Quod si quis ausu temeritatis attemptaverit, quinquaginta libras auri pro pena componat, dimidium physco imperiali, dimidium iniuriam passis. Ut autem

a) *aliis.* b) *immutet.* c) *ut.*

1) Davon ist in Konrads Urkunde bei Stumpf, Acta 471 n. 332 nicht die Rede.

nostre auctoritatis indultum sua firmitate solidetur, presens inde privilegium conscribi iussimus et impressione sigilli nostri communiri.

Huius rei testes sunt Eberhardus[a] Merseburgensis episcopus, Henricus Verdunensis episcopus, Lanfrancus Papiensis episcopus, Sifridus Hersveldensis abbas, Gregorius abbas Prumensis[b], Rodulphus prepositus et imperialis aule prothonotarius, Lodovicus lantgravius[c] Thuringie, Gerhardus[d] comes de Lon, Symon comes de Spanheym, Corradus burgravius de Norimberch[e], Henricus burgravius Ratisponensis, Henricus marescalcus de Lutra[f], Conradus pincerna, Radulfus camerarius, Warnerus de Bonlant et alii quam plures.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1184, indictione 3, regnante domino Frederico imperatore gloriosissimo, anno regni eius 33, imperii vero 31. Datum Papie, 7. idus Octobris.

Friedrich II. schreibt an Bertrand Porcellet und dessen Neffen, dass er auf Klage des Hugo von Baux und seiner Frau Barrale, denen Marseille Rechte und Besitzungen in Stadt und Vicomtat vorenthalte, den Dragonet von Mont-Dragon und den Blacas (von Beaudinard?) beauftragt habe, sie sollten der Gemeinde befehlen, innerhalb eines Monats dem Hugo und der Barrale alles Ihrige herauszugeben, so wie Barrales Vater es besessen; theilt ihnen mit, dass er die Marseiller im Falle der Weigerung bannen würde, und verpflichtet sie, dem Hugo und der Barrale, sobald Dragonet und Blacas sie von der Verhängung des Bannes benachrichtigt hätten, die verlangte Hülfe zu leisten[1].

1228 Mai 15, Barletta.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex Bertrando Porcelleto et Bertrando Porcelleto nepoti eius gratiam suam et bonam voluntatem.

Notum facimus fidelitati vestre, quod cum vir nobilis Hugo de Baucio fidelis noster ad nostre maiestatis presentiam accessisset, conquerendo tam pro se quam pro parte

---

a) *Ebyardus.* b) *Parmensis.* c) *londegavus.* d) *Guichardus.* e) *Quomribech.* f) *Luca.*

1) Die Porcellets besassen einen Theil der Stadt Arles; Dragonet war mehrmals Podestà von Arles, wahrscheinlich auch zur Zeit.

Barrale uxoris sue de universitate Massilie, proposuit coram nobis, quod universitas Massilie iura, que habent et habere debent in civitate Massilie, in castris, villis et aliis locis vicecomitatus Massiliensis et possessionem dicte civitatis Massiliensis, castrorum, villarum et aliorum locorum, que sunt in vicecomitatu ip[sius[a]] et reddituum, quos inde perceperunt, reddere contradicunt, detinendo ea in eorum preiudicium manifestum. Nos igitur predicto Hugoni et Barrale uxori sue fidelibus nostris non debentes deesse in eorum iustitia nec volentes, Draconeto Montis Draconi et Blancatio fidelibus nostris dedimus per nostras litteras in mandatis, quatenus dicte universitati Massilie ex parte [nostra[b]] iniunge[rent[c]] firmiter et mandarent, monentes eos et propensius inducentes, ut infra mensem post amonitionem eorum, coram [idone]is personis Massiliensibus factam, omni occasione remota et appellationis ac recusationis remedio penitus excluso, [dicta univer]sitas Hugoni de Baucio et Barrale uxori eius plene restituant omnia iura sua, que habent vel habere debent [in dicta universi]tate Massilie, castris, villis et aliis locis vicecomitatus Massilie cum redditibus et proventibus inde perce[ptis, vicecomitatu]m civitatis Massilie cum plena iurisdictione et possessionem castrorum, villarum et aliorum locorum, sicut Barralus pater [dicte] Barrale supradicta olim tenuisse et habuisse dinoscitur tempore vite sue. Quod si mandatum nostrum iuxta prefatam amonitionem infra predictum tempus Massilienses non adimpleverint, preter iram et indignationem nostram bannum nostre celsitudinis eos noveritis incurrisse et vos eos habeatis postmodum pro bannitis[1]. Mandamus igitur fidelitati vestre et districte precipimus, quatenus, postquam per supradictos fideles nostros vobis constiterit, Massilienses bannum nostrum ut predictum est incurrisse, vos abinde contra eosdem Massilienses dictum Hugonem et Barralam uxorem eius ac filios eorumdem in quibuscumque poteritis studeatis, sicut postulaverint, adiuvare, mandatum nostrum taliter exequendo, ut fidem et devotionem [vestr]am possimus exinde mer[it]o commendare.

Datum Baroli 15. madii prime indictionis.

---

a) *sius* verblasst. b) *nostra* fehlt. c) Hier und fernerhin sind die eingeklammerten Buchstaben nicht mehr lesbar.

1) Nach B. F. 1752 war Marseille im April 1229 gebannt. Offenbar galt nicht mehr jener Bann, der 1225 über Marseille verhängt war. Danach ist Sternfeld, Das Verhältnis des Arelats 59 zu berichtigen.

Hospiz auf dem grossen Sanct-Bernhard.

Bethmann hat in seiner Beschreibung des Turiner Staatsarchivs[1] auch eines Packetchens von Urkunden für das berühmte Hospiz gedacht. 'Alles Copien', sagt er, '1176, 1187, 1191 April 3, 1191 April 26, 1193'. Die Angaben lassen zu wünschen übrig. Um mit dem Unwesentlicheren zu beginnen, so ist 1191 April 16 zu lesen, wie bei St. 4693[a]. Ferner ist es irrig, dass in dem Convolut — Prêvoté du Grand S. Bernard. Paquet I. n. 5 — eine Urkunde vom 3. April '1191' sich finde. Das von Bethmann gemeinte Stück rührt offenbar nicht von Heinrich VI., sondern VII.; es ist nur mit Ort, Monat und Tag versehn: *Mediolani tertio aprilis,* und gehört zu 1311[2]. Dann haben wir die Urkunde von 1193 anderweitig in einer besseren Fassung, wonach sie am 13. Mai ausgestellt wurde, St. 4812[a]. Viel mehr zu schätzen, als die bisher bekannte Ueberlieferung, ist dagegen der hier gebotene Text von 1176. Wie die Urkunde in Mon. patr. Taur. Chart. II, 1052 vorliegt[3], konnte St. 4182 sie zwischen Juli und November 1176 einreihen. In der Turiner Abschrift heisst es nun *apud Taurinum* 1176 *indictione nona, nonis Ianuarii,* also: Turin 1176 Januar 5. Das ist zugleich der erste urkundliche Nachweis für einen Aufenthalt Friedrichs I. in der ersten Hälfte des Jahres 1176. Nicht minderen Werth hat der Text von 1187; wir finden in ihm eine bekannte Urkunde Heinrichs VI. wieder. Nach dem Drucke der Mon. patr. Taur. Chart. II, 1073[4] lauteten ihre Daten: *Mediolani ao. dom. incar.* 1180, *ind.* 13., 4. *cal. April.* Dass nun Heinrich VI., 1184 erst zu mannbaren Jahren gelangt, nicht schon April 1180 selbständig in Mailand geurkundet habe, leuchtete Allen ein, etwa bis auf den Herausgeber, und doch vornehmlich wegen des Jahres hat St. 4574 über die Urkunde den Stab gebrochen. Wie eine günstigere Wendung, wenngleich noch längst nicht wie eine Rettung, erschien später die Mittheilung Gremauds[5], dass eine Abschrift im Archiv des Hospitals selbst die Datierung trage: *Mediolani* 1187, *indictione* 3, *kal. April.* Aber Indiction und Jahr widersprachen einander, und so

1) Arch. f. ältere deutsche Geschichtsk. XII, 598. 2) Es ist meines Wissens ungedruckt, es sollte unter Gremauds Docum. rel. à l'hist. du Vallais nicht fehlen. 3) Ebenso in den angeführten Docum. du Vallais, Mém. et docum., publiés par la société d'hist. de la Suisse Romande XXIX, 101, wie auch bei Luquet, Études hist. sur l'établissement hospitalier du Grand Saint Bernard 72 Anm. 1. 4) = Mém. et docum. l. c. 111, Luquet l. c. 73 Anm. 1. 5) Mém. et docum. l. c. 112 Anm.

meinte Gremaud, die neue Lesart nicht bevorzugen zu dürfen. Alle Zweifel hebt die Turiner Ueberlieferung. Ihre Datierung lautet: *Mediolani ao. dom. incar. centesimo octuagesimo septimo, indictione quinta, tertio calend. Aprilis.* 'Mailand 1187 März 30' passt aber auch recht gut ins Itinerar Heinrichs: er war am 24. März in Lodi, nun am 30. in Mailand, er ging nach Asti[1], und befand sich am 6. April in Casale. Wir erhalten damit die erste Kunde, dass Heinrich im März 1187 Mailand besuchte. Nehmen wir hinzu, dass er im November, wie ich an einem anderen Orte zeigte[2], nochmals dahin zurückkehrte, so erscheint die Correctur nicht ganz gleichgültig, abgesehen von der Bedeutung, die sie als Kriterium für die Echtheit der verdächtigten Urkunde hat[3].

S. Paul zu Bisanz.

Der Rechtsstreit, den im Jahre 1175 die Canoniker mit dem Propste von Dôle führten, ist nicht ganz unbekannt gewesen[4]. Aber ein vollständiger Druck der über ihn handelnden Urkunde wurde meines Wissens bisher entbehrt. Das war besonders auch wegen der verurtheilenden Person zu bedauern, denn ein burgundischer Reichslegat, Burchard von Asuel, der nicht eben zahlreiche Spuren seiner officiellen Thätigkeit hinterlassen hat, fällte die Entscheidung.

Eine Beglaubigung von 1381, deren Text leider zu wünschen übrig lässt, fand Bresslau im Departementalarchiv zu Bisanz. Nach seiner Abschrift habe ich die folgende Ausgabe veranstaltet.

Burchard von Asuel, kaiserlicher Legat in Burgund, erklärt auf Grund eines Eides, den Clienten von Dôle zu Gunsten der Kläger, der Canoniker von S. Paul in Bisanz, gegen den Propst von Dôle ge-

1) Dass er dort schon im März gewesen sei, ist eine willkürliche Deutung der betreffenden Quellenangabe. Gioffredo della Chiesa Mon. patr. Taur. SS. III, 880 sagt nur, freilich ganz verkehrt, dass Heinrich im März 1187 nach Italien gekommen sei. 2) Zur Gesch. des 12. und 13. Jh. 216. 221. 3) Was sonst noch vorgebracht ist, um die Fälschung zu erweisen, scheint mir der rechten Bedeutung zu entbehren. So behauptet Toeche, Heinrich VI. 690 Anm. 3, dass *imperium nostrum* von Heinrich als König nie gesagt worden sei. Dagegen genügt der Verweis auf Stumpf, Acta 559: *Henricus* etc. *rex semp. aug. Cum omnibus imperii nostri fidelibus* etc. 4) E. Clerc, Essai sur la Franche-Comté I, 368. D(uvernoy), Mouvence de Bourgogne 41. Trouillat, Mon. de Bâle I, 295.

leistet haben, dass dessen Ansprüche an das Haus zu Étrépigney unberechtigt seien.

1175.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Bocardus de Assuello, imperialis aule legatus in Burgundia, presentibus et futuris rei geste noticiam.

Opus pietatis est, ecclesiarum possessiones intemeratas custodire et ad earum utilitatem, que ....[a] ..... solvat, veritatem non occultare. Noverit igitur fidelium universitas, quod canonici Bisontine ecclesie sancti Pauli querimoniam[b] de preposito de Dola in conspectu nostro fecerunt, eo quod annualem recepcionem in domo de Stirpiniaco contra racionem caperet ac usagium in omnibus nemoribus de Calce, Aliis et Finagio[1] usurparet. Unde factum est, quod eosdem canonicos et prepositum ad instanciam convocavimus, et auditis utriusque partis allegacionibus placuit utrisque, ut clientes de Dola super hec veritatem suam iureiurando profiterentur. Et quia hoc satis racionabile videbatur, senioribus quibusdam clientibus per fidelitatem domini imperatoris precepimus, ut inde veritatem suam [iureiurando profiterentur[c]]. Nunc igitur in curia[d] Hugo de Hospitali, qui tunc erat prepositus, Stephanus de Dompna Petra, Paganus de Lavans, Willelmus de Dola et alii clientes, qui sub eadem fidelitate imperatoris asseruerunt et iuraverunt[e], eciam voluerunt, quod ex iure recepcionem illam dicta domus non deberet, sed erat libera totaliter, et usagium in omnibus nemoribus de Calce, Aliis et Finagio pure et libere haberet[e]. Ex parte igitur imperatoris precepimus, preceptam calumpniam ex toto sepeliri et nulla gravamina ecclesie sancti Pauli deinceps super hac occasione inferri.

Huius rei testes sunt Odo Campanensis, Guido miles de Villasum, Arnulphus de Dola, Stephanus de Lala milites.

Recognitum est hoc totum in presencia Ebrardi, tunc temporis Bisontine sedis electi; magistro Atardo et magistro Ebrardo de curia imperatoris presentibus; anno ab incarnatione[f] domini millesimo 100 septuagesimo quinto.

---

a) homē, dann Lücke. b) *gravissimum.* c) Lücke. d) *in iure,* doch unsicher. e) Lesung unsicher. f) *imperate.*

1) Mit *Aliis et Finagio* (oder *aliis et finagio?)* weiss ich nichts anzufangen. Ueber Étrépigney und den Wald von Chaux vgl. Marquiset, Statistique hist. de l'arrond. de Dole II, 59.

S. Stefan zu Bologna.

Die Biblioteca dello studio zu Ferrara besitzt die Sammlungen A. Scalabrinis, auf deren hohe Bedeutung, von Forschungen Klinkenborgs unterstützt, jüngst College Kehr hingewiesen hat[1]. Für die Kaiserurkunden kommen namentlich *Monumenta vetera monasterii Pomposiani et Ravennatis et Ferrariensis ecclesiarum* in Betracht. Quaternio V. f. 14 bietet die Abschrift einer ungedruckten Urkunde Friedrichs I., deren corrupte Daten, wie sie ihm von Klinkenborg mitgetheilt waren, Kehr nicht zu bestimmen vermochte[2]. Sie lauten in der Abschrift Scalabrinis, der dem sehr verwahrlosten Original folgte[3]: Ferrarię . . kl. mar. ani dni MCLXXXI, indictione XV, anno regni XIIII. imperii XII. Man ändere MCLXVII, und Alles ist in schönste Ordnung gebracht. Zu Februar 1167 passt die 15. Indiction und das 12. Kaiserjahr, passt aber auch das 14. Königsjahr, nur muss man dabei nicht auf die rechnerische Richtigkeit sehen, sondern auf den Kanzleigebrauch[4]. Was ferner den Ort betrifft, so wissen wir anderweitig, dass Friedrich damals Ferrara besuchte[5].

Welches Kloster aber leitete der Abt Landulf, für den die Urkunde ausgestellt ist? In Ferrara selbst gab es wohl eine Kirche des hl. Stefan, aber kein ihm gewidmetes Kloster[6]. Nach dem übrigen Inhalte des Sammelbandes räth man auf Pomposa und Ravenna; doch Patron von Pomposa war die Jungfrau, und auch Ravenna besass kein Stefanskloster. Wohl aber Bologna[7]. Zum Glücke findet sich nun noch eine Urkunde, wonach der damalige Abt von S. Stefan zu Bologna Landulf hiess[8]. Offenbar hat Scalabrini die Urkunde abgeschrieben, nicht weil der Empfänger für ihn ein Interesse hatte, sondern wegen des Ausstellungsortes.

Scalabrini hat die zahlreichen Stellen des Originals, die unlesbar geworden waren, aufs genaueste bezeichnet; dass ich bei meinen Ergänzungen stets das richtige Wort getroffen habe, will ich nicht behaupten; aber über den Sinn kann man nicht zweifeln.

1) Nachrichten der kgl. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen 1897, S. 355. 2) A. a. O. 358 Anm. Die hier auch erwähnte Urkunde Friedrichs II. vom Juni 1226 ist gedruckt, B. F. 1630. 3) *'lacero per l'antichità'*. Er sagt nicht, wo er die Urkunde gefunden habe. 4) St. 4079. 80. 81. 82. 5) Vita Alexand. III. ap. Watterich II. 402. 6) Scalabrini, Mem. istor. delle chiese di Ferrara 64—67. 7) Petracchi, Della insigne abbaziale basilica di S. Stefano di Bologna 1747 scheint unsere Urkunde nicht gekannt zu haben. 8) 1162 December 15. Savioli, Annali Bolog. I^b, 267.

Friedrich I. beschützt den Abt Landulf und seine jetzigen, wie zukünftigen Besitzungen.

1167 Februar 14—28, Ferrara.

Fredericus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus.

[A]d imperatoriam pertinet maiestatem devotos sibi et fideles [auctoritatis] sue pagina roborare [et gratie] sue patrocinium [eis libenter] impendere. Quocirca notum [sit imperii] nostri fidelibus, presentibus et [futuris, quod] nos intuitu [divine retributionis] fidelem nostrum Landulfum, [vene]rabilem abbatem sancti Stephani, [et omnes] possessiones suas, [qua]s modo habet vel auctore deo habiturus est, sub imperialem protectionem nostram [sus]cepimus, statuentes et auctoritate nostra firmiter iubentes, ut eum de c[etero] nec dux vel marchio, nec episcopus, nec comes vel vicecomes, nec consules vel rec[tores], nec[a] ulla ecclesiastica secularisve persona, magna sive parva, in bonis et [posses]sionibus monasterii sui aut in persona molestare vel inquietare presu[mat. Si quis] vero hanc nostram auctoritatem violaverit vel ipsum abbatem fatigare vel [aggravare] presumpserit, reus erit nostre maiestatis et pro pena 200 marcas auri persolvet, dimidium camere nostre et dimidium predicto abbati.

Datum Ferrarię . . kal.[1] Martii anno domini 1167[b], indictione 15, re[gnan]te domno Frederico Romanorum im[peratore, anno] regni eius 14, imperii vero 12, [feliciter, amen.][c]

Borgo San Sepolcro.

G. Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia I, 87 hat neulich einige Notizen über das Archiv der bischöflichen Curie veröffentlicht; auf dessen wichtigstes Stück hat er nicht aufmerksam gemacht[2]: es ist ein Pergamentheft, in welches *Guido Ascanius Sforția, cardinalis s. Mariae in Cosmedin,* 1540 eine Fülle nun von ihm bestätigter Urkunden eintragen liess. Diesen Schatz erhoben zu haben,

a) *nulla.* b) *Mart. ani. dni.* 1181. c) Das Siegel war verloren.

1) Wenn ich recht beobachtet habe, findet sich vor *kal.* eine Lücke. Sie ist aber auch in einer mir vorliegenden Abschrift Blochs angedeutet. Schon nach Friedrichs Itinerar möchte ich die Urkunde nicht mit N. A. XXIII, 778, wo übrigens Jahr und Empfänger richtig bestimmt sind, zum 1. März setzen. 2) Auch der neueste Geschichtsschreiber von Borgo San Sepolcro, Coleschi, hat es nicht gekannt.

ist das Verdienst Klinkenborgs, dessen Mittheilungen mir den Weg nach S. Sepolcro zeigten [1].

Andere werden sich mit dem übrigen Inhalte des Heftes befassen. Für meine nächsten Zwecke kommen in Betracht: zwei Urkunden des Reichslegaten Christian, des kaiserlichen Kanzlers, und eine des Generalvicars von Tuscien, Pandulfs von Fasanella. Eine zweite desselben Ausstellers findet sich auf einem kurzen Pergamentstreifen, und zwar in eben dem Convolut, worin die Transsumpte aufbewahrt werden [2].

Von hervorragender Bedeutung ist das erste der beiden Privilegien Christians.

Aus der Zeugenreihe lernen wir seine Anhänger kennen. Ein stattliches Gefolge tuscischer, märkischer, römischer Grossen hat sich seinem siegreichen Zuge in die Campagna und Maritima angeschlossen [3]. Die Zeit dieses Unternehmens aber, die bisher viel umstritten war [4], ist nun durch das Datum festgestellt. Wie wir wissen, hatte Christian Alles weit und breit unterworfen, nur Anagnis wurde er nicht Meister [5], er musste sich mit einer Verwüstung seines Gebietes begnügen: nach unserer Urkunde lag er am 3. Juni 1165 im Felde von Anagni.

Beide Urkunden Christians haben dann eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit für ein diplomatisches Gesetz.

Der neueste Geschichtsschreiber Christians hat meinen, mit Hülfe Fickers geführten Beweis, dass die Recognition keineswegs die Anwesenheit des Kanzlers bezeuge [6], nicht für ausreichend erachtet; jede Widerlegung verschmähend, bleibt er einfach bei der alten Regel, dass der Kanzler, dessen Recognition die betreffende Urkunde trägt,

---

1) Da erfreute ich mich des liebenswürdigsten Entgegenkommens, besonders von Seiten der Herren G. Rossi, L. Govanioli und P. Maggi. 2) Eine Geschichte S. Sepolcros von Fr. Bercordati, die L. Coleschi besass, blieb mir unzugänglich. Auf der Communalbibliothek sah ich eine andere handschriftliche Geschichte. Darin die Notiz: *privilegia confirmavit sua atque predecessorum suorum imperator novaque concessit in dicta burgi abbatia anno incarnationis* 1164 *mense Septembris.* Mit diesen, besten Falles verwirrten Daten weiss ich nichts zu machen; eine sich anschliessende Wundergeschichte, in der Friedrich I. bei dem damaligen, durchaus abzuweisenden Besuche S. Sepolcros eine Rolle gespielt haben soll, erweckt gegen das Urkundencitat erst recht Misstrauen. 3) Vgl. oben S. 130 unter 'Domcapitel und S. Fiore zu Arezzo'. 4) Vgl. Varrentrapp, Erzb. Christian von Mainz 24. 25 und Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 139 Anm. 27, IV, 183. 5) — *preter Anagniam, quam devastaverunt.* Annal. Ceccan. MG. SS. XIX, 285. 6) Kaiser Friedrich' I. letzter Streit mit der Curie 205—211.

am angegebenen Orte zugegen war. Und so führt Varrentrapp[1] seinen Helden in der ersten Hälfte des Juni 1165 nach Deutschland zurück; er hält ihn dort bis zum October 1166 fest und lässt ihn dann nochmals die Alpen übersteigen[2].

Zwei Momente hätten schon Bedenken erregen müssen. In der ganzen Zeit, die Christian am Hofe in Deutschland verbracht haben soll, erscheint er nicht ein einziges Mal als Zeuge, stets nur als Recognoscent[3]. Ganz anders, wenn er wirklich beim Kaiser weilt: nicht selten verbinden sich dann Recognition und Zeugenschaft[4]. Ferner wissen wir, dass Christian mit dem Erzbisthum Mainz erst um Weihnachten 1166 belehnt wurde, obwohl seine Wahl schon im September 1165 erfolgt war. Weshalb hat der Kaiser $1^1/_4$ Jahr gezögert? Doch wohl nur, weil Christian nicht zur Stelle war, weil er mit ihm erst in Italien wieder zusammentraf. Da wurde denn zu Bagnolo, einem Orte bei Brescia, die Investitur vollzogen[5].

So ist es von vorneherein nicht wahrscheinlich, dass Christian 1165 und 1166 an der Seite des in Deutschland weilenden Kaisers stand. Volle Sicherheit über sein dauerndes Verbleiben in Italien geben folgende Gründe.

Die erste meiner Urkunden zeigt, dass Christian am 3. Juni 1165 vor den Mauern Anagnis lag. Unmöglich konnte er da schon am 14., wie Varrentrapp aus einer Recognition folgert, beim Kaiser in Würzburg sein. Eine zweite Urkunde führe nicht ich zuerst in die Untersuchung

---

1) S. 25. 26. 2) 'Der Nachricht eines nicht gleichzeitigen Chronisten zufolge eilte er dann dem Kaiser voran über die Alpen': Varrentrapp 26 bezieht sich dabei auf Chron. Ursperg. MG. SS. XXI, 355: *Imperator — in Alamania pacem reformavit. Eo namque tempore imperator* premiserat ad pugnandum contra Romanos *Reinaldum Coloniensem et Christianum archiepiscopum Maguntinum. Quos et ipse cum exercitu consecutus est.* Da liegt aber offenbar eine Verwechselung mit Späterem vor. Ich will nur folgende Stellen hierher setzen: *Imperator Anchonam obsidet, capit. Interea que* Romam premittit *Reinoldum Coloniensem et Christianum Mogontinum —. Subsequitur eos imperator.* Rahewini Gestor. Frid. imp. appendix ed. Waitz. 279. Dann: *Anconam civitatem imp. — ad deditionem compellit,* praemissisque *archiepiscopis Maguntino et Coloniensi* — Romanorum terras *vastat.* Annal. Laub. MG. SS. IV, 24. 3) Die einzige Ausnahme haben sowohl Varrentrapp S. 129 n. 53, wie auch St. 4065 als Fälschung gebrandmarkt. 4) Varrentrapp S. 126. 127 n. 25. 32. 33. 34, vgl. 27. 28. 5) Vicent. Pragens. MG. SS. XVII, 683. Allerdings war Christian schon einen Monat früher, zu Lodi, mit dem Kaiser zusammengekommen. Da man aber mit der Investitur solange gewartet hatte, eilte die Sache nicht. Auch waren wichtigere Dinge zu erledigen, und für das Gepränge einer Belehnung eignete sich besser die nahe Festzeit.

ein, aber auch sie hat Varrentrapp noch nicht vorgelegen. Danach war Christian im letzten Viertel des Jahres 1165 zu Borgo San Genesio[1]. Wer der 'alten Regel' folgt, muss also annehmen, dass er 'neuerdings' nach Italien gereist sei[2]. Aber schon im December wäre er wieder in Deutschland gewesen: man werfe nur einen Blick auf seine Recognitionen! Wenn diese den Ausschlag geben, dann würde er nun im Januar, März, April und Mai 1166 auf deutschem Boden geweilt haben, und doch — nach einer dritten Urkunde, nämlich nach der zweiten, die mir das Archiv der bischöflichen Curie von San Sepolcro gab[3], war er in der ersten Hälfte des Jahres 1166 abermals in Italien: zu Monte Acuto bewies er die Dankbarkeit seines Gemüthes. Freilich lange hätte Italien ihn auch jetzt nicht zu fesseln vermocht: zeugt die Recognition für die Anwesenheit des Kanzlers, so war er im August wieder in Deutschland. An derartige Hin- und Herreisen wird aber wohl Niemand glauben[4], ganz abgesehen davon, dass nicht einmal immer die Zeit vorhanden ist, von dem deutschen zu dem italienischen Orte zu gelangen oder von diesem zu jenem.

Reichskanzler und Legat Christian beschützt wegen ausgezeichneten Dienstes den Abt Fransian, seine Nachfolger u. s. w., besonders aber alles, was Erzkanzler Reinald (1163 September 7) verliehen und Kaiser Friedrich (1163 November 6) bestätigt hat; will die Habe der Bürger und der Leute des

---

1) Ficker, Forschgen. IV, 182. 2) Nach Will, Reg. archiep. Mogunt. II, 18 wäre Christian am 30. November 1165 in Pisa gewesen, dabei hat er jedoch übersehen, dass sein Gewährsmann sich des calculus Pisanus bedient. 3) Ihrer gedenkt auch Mazzatinti a. a. O. 88, aber nicht nach dem Hefte der Transsumpte. Wenn er seiner Erwähnung hinzufügt: *senza sigillo*, so könnte man glauben, er habe ein Original gesehen. Ich meinestheils fand nur noch eine schlechte Abschrift des vorigen Jahrhunderts. 4) Varrentrapp hat St. 4038 nicht gekannt; und wenn er St. 4035 für unecht erklärte, weil darin schon am 1. November 1164 ein gleichnamiger Sohn Friedrichs genannt werde, so ist dieser Grund durch meine Ausführungen in den Mittheil. d. österr. Inst. IX, 634—642 wohl zur Genüge entkräftet worden. Das aber bemerke ich, denn nun ergäbe sich nach der alten Regel folgendes Itinerar Christians:

1164 November 1 Ulm, recognosciert. St. 4035.
November 30 Pisa, führt den Papst hierher. Annal. Pisani MG. [SS. XIX, 251.
December 30 Strassburg, recognosciert. St. 4038.
1165 Februar 14 Arezzo, urkundet. S. oben S. 131.

Klosters, namentlich derer in Casaprato, von allen Missbräuchen befreit wissen; ermächtigt die Mönche, Wasserleitungen anzulegen, Schenkungen zu empfangen, Tausche einzugehen; entkräftet dagegenlautende Urkunden.

1165 Juni 3, im Felde von Anagni.

In nomine sancte et individue trinitatis. Christianus dei gratia imperialis aule cancellarius et legatus.

Benignitas imperialis ad hoc vicem suam in Italia gerendam nostre ordinationi specialiter commendavit, ut ecclesias dei et ipsarum iura ac possessiones conservemus et tueamur, et illas pre ceteris promoveamus ac honoribus decoremus ecclesias, que specialius ac devotius pre ceteris ecclesiis imperio deservire consueverunt et preclara semper obsequia impenderunt. Proinde notum fieri volumus universis imperii fidelibus presentibus atque futuris, quod nos auctoritate imperiali et nostra venerabilem abbatem Fransianum Burgi sancti Sepulchri pro eius fideli servitio ac preclaro obsequio eiusque successores et ipsius monasterium iuraque omnia ac possessiones, quas nunc possidet et annuente deo ipsi monasterio in posterum conferentur[1] et specialiter omnia illa iura, dominium quoque Burgi et libertates illas, quas illustris sancte Coloniensis ecclesie electus et Italie archicancellarius Reinaldus eidem monasterio privilegio suo contulit[2] et maiestas imperatoria suo scripto confirmavit[3], in protectionem domini imperatoris et nostram suscipimus, confirmantes et firmissime precipientes auctoritate, qua fungimur, quatenus hec omnia memorato monasterio rata et illibata omni tempore permaneant. Possessiones et res burgensium eiusdem monasterii, quas nunc iuste habent vel inantea cum voluntate monasterii sancti Sepulchri legaliter acquisiverint, homines quoque omnes ipsius monasterii et specialiter illos de Casaprato et eorum bona ac possessiones ab omni mala usuria liberas et absolutas esse decrevimus[4]. Concedimus quoque fratribus sepedicti monasterii, ut eis liceat aqueductus pro utilitate et commodo ducere [sine] alicuius reclamatione vel contradictione. Si quis et liber homo res ac possessiones suas eidem monasterio pro salute anime sue seu aliquo contulerit concambio, liceat eiusdem monasterii fratribus libere suscipere ac quiete possidere. Adiicientes quoque firmiter

1) *deo annuente conferentur* Friedrich I. und Reinald. 2) Zuletzt gedruckt bei Prutz, Kaiser Friedrich I. I, 446. 3) St. 3989, zuletzt gedruckt bei Prutz a. a. O. 448. 4) Hiernach kann der in allen Drucken verderbte Satz der Urkunde Friedrichs I. berichtigt werden.

statuimus, ut nullum alicuius ingenii instrumentum vel scriptum, quocumque modo acquisitum seu acquirendum, contra hanc serenissimi imperatoris et nostram protectionem ac confirmationem quicquid unquam valeat vel quisque hominum, magnus vel parvus, contra hoc temptare presumat. Et si aliquomodo, quod absit, contra hoc attemptare presumpserit sive aliquod ingenium vel scriptum induxerit, omnino contradicimus[a] et in[1] irritum revocamus. Si[2] quis autem, quod absit, contra statuti decretum memorati Coloniensis electi et Italie cancellarii[b] ac contra hanc invictissimi imperatoris et nostram confirmationem seu constitutionem venire presumpserit vel aliquomodo infirmare tentaverit, pene 1000 librarum subiaceat earumque medietatem camere imperiali, alteram medietatem abbatie prenotate et abbati persolvat. Quodsi eandem pecuniam persolvere non poterit, personam ipsius publicamus et omnes possessiones eius in modum memorate pecunie fisco imperiali et prenotate abbatie eiusque abbati asscribimus.

Testes hii fuerunt: Pistoriensis episcopus Gratianus, Camerinus episcopus Tuduinus, abbas sancti Antimi Wido, abbas de Campuleone, abbas sancti Eutitii, abbas de Zambona, abbas sancti Salvatoris de Pete[c]; laici: prefectus urbis Rome Petrus, comes Wido Verra, comes Albertus de Prato, marchio Wernerus, Jonatas comes Tusculanus et alii quam plures.

Data fuerunt hec anno dominice incarnationis millesimo centesimo sexagesimo quinto, indictione decima tertia, regnante Federico Romanorum imperatore gloriosissimo, anno regni eius 13[3], imperii vero 10, in campo Anangie tertio non. Iunii, feliciter, amen.

Reichskanzler Christian, Erwählter von Mainz und Legat in Italien, schenkt dem Abte Fransian für herrlichen Dienst, den er dem Reiche und ihm im Gebiete von Rom und der Campagna geleistet hat, neun genannte Massarien in Casaprato mit allem Zubehör, wie sie der verstorbene Markgraf Wido (von Tuscien) als Reichslehen besass.

1166, Kloster Monte-Acuto[4].

---

a) *contradixerit.* b) Sic. c) *Reate?*

1) *in irritum revocamus* Friedrich I. 2) Was fortan in kleinem Drucke erscheint, entspricht der Urkunde Reinalds. 3) Das 13. Königsjahr war am 9. März 1165 abgelaufen; die falsche Berechnung entspricht dem Gebrauche der kaiserlichen Kanzlei. Vgl. S. 132 Anm. 1. 4) Nördlich von Perugia.

Christianus dei gratia imperialis aule cancellarius, Maguntine sedis electus et sacre maiestatis in Italia legatus.

Benignitas imperialis ex innata sibi pietate consuevit semper ecclesias dei congruis honoribus ac beneficiis sublimare et facultatibus suis copiose honorare. Proinde nos vicem eius in Italia gerentes et ipsius liberalitatis bonam voluntatem cognoscentes, concedimus venerabili abbati Burgi sancti Sepulchri Fransiano pro ipsius magnifico servitio, quod imperio et nobis in Romania et in Campania multis expensis exhibuit, et eius ecclesie ad usus fratrum inibi deo famulantium novem massarias in villa Casaprato, videlicet domum filii Adelasie, domum Lambertutii et Iohannis, domum Ranutii Marci, domum Betti, domum Siguli, domum Giraldi Guidunzii, domum Dominici de Jandazo, domum Iohannis et Tusi, domum Ubertelli de Albeo cum omnibus pertinentiis illis, que Wido marchio defunctus ab imperatore in eadem villa Casaprato in beneficium habuit, sub districto sacramenti[a] et sub pena . . . .[b] marcharum puri argenti firmissime precipientes, ut nullus dux vel marchio, comes vel capitaneus sive aliqua persona, magna vel parva, in hac nostra concessione predictum abbatem vel eius ecclesiam deinceps audeat inquietare vel molestare. Si quis vero ausu temerario hanc nostram concessionem in aliquo infringere attemptaverit, perpetuam indignationem domni imperatoris incurrat et penam memoratam componat, dimidium camere imperiali et dimidium prefato abbati vel eius successori.

Data apud abbatiam sancti Salvatoris de Montaguto anno dominice incarnationis millesimo centesimo sexagesimo sexto, indictione quarta decima, imperante domno nostro serenissimo imperatore Federico semper augusto, anno regni eius tertio decimo[1], imperii vero 11[2]. In presentia cardinalis Berardi, abbatis Radicofani, prepositi de Difendale, Biselmari capellani et in presentia multorum imperii fidelium.

---

a) Ob wirklich so zu lesen ist? b) Die Zahl unleserlich.

1) Abermals ist das Königsjahr um einen Einer zu niedrig berechnet. Das aber entspricht, wie schon gesagt, dem Gebrauche der kaiserlichen Kanzlei. Auch sie hat bis zum 9. März das 13. gerechnet; indem sie es noch zum April und Mai setzt, verstösst sie gegen ihre eigene Regel. Ist diese in unserem Diplom streng befolgt, so gehört es vor den 9. März. 2) Das 11. Kaiserjahr lief mit dem 18. Juni ab.

Pandulf von Fasanella, kaiserlicher Capitän in Tuscien, tadelt die Gemeinde, dass sie trotz seiner Befehle Abt und Kloster mit Abgaben belästige; verlangt, dass sie innerhalb vier Tagen einen Syndicus mit sechs angeseheneren Männern zu ihm schicke.

(1244) October 5, Bibbiena.

Pandulfus de Fasanella, imperialis in Tuscia capitaneus generalis nobili viro domino Donusdeo potestati et consilio et communi Burgi sancti Sepulcri salutem et amorem sincerum.

Miramur multum et movemur, quod cum vobis semel et pluries mandaverimus per litteras nostras, ut abbatem et monasterium sancti Sepulcri non molestaretis in datiis seu collectis vel aliquibus exactionibus, — quod contempto mandato nostro aliquid inde facere non curastis. Unde ne[a] penitus videamini mandatorum nostrorum contemptores, mandamus vobis auctoritate imperiali, qua fungimur, quatenus idoneum sindicum cum sex hominibus melioribus vestre terre coram nobis de hinc ad quatuor dies mittatis, mandatis nostris omnimodo parituri, sub pena 100 marcarum argenti. Et sic de gratia imperatoris confidatis.

Datum Biblene[b] 5. Octubris tertie indictionis.

Pandulf von Fasanella, kaiserlicher Capitän in Tuscien, gebietet der Gemeinde, keine Statuten gegen die Immunitäten des Klosters zu erlassen und die schon erlassenen nicht auszuführen, wie auch dem Kloster und dessen Leuten etwaigen Raub zu erstatten.

(1244) October 6, Bibbiena.

Pandulfus de Fasanella, imperialis in Tuscia capitaneus generalis, nobili viro domino Donusdeo potestati et consilio et communi Burgi sancti Sepulchri salutem et amorem sincerum.

Cum abbas pro monasterio sancti Sepulchri privilegium immunitatis habeat, sibi indultum ab imperiali culmine, et intellexerimus vos certa statuta facere in preiudicium iurium dicti monasterii contra tenorem sui privilegii, mandamus vobis auctoritate imperiali, qua fungimur, quatenus nulla statuta faciatis nec facta observetis, que per vos facta sunt contra tenorem privilegii prefati; et si ab eo vel suis hominibus seu ab ecclesiis boves vel aliquid aliud afferri fecistis contra formam vel modum dicti privi-

a) *cum.* b) *Biblone.*

legii, sibi reddi faciatis sub pena a vobis . . . . inferenda. Dum privilegium immunitatis a domino nostro imperatore concessum volumus illesum servari.

Datum Biblene sexto Octubris tertie indictionis.

Erzbisthum Capua.

Wohl für keine Kirche von ähnlicher Bedeutung kannte man bis vor Kurzem so wenige Königs- oder Kaiserurkunden. In einem dreibändigen Repertorium begegnete Bethmann[1] der Erwähnung einer einzigen[2], aber sie selbst kam nicht wieder zum Vorschein. Nun hat Langlois im Register Nicolaus' IV. nicht blos diese eine gefunden, sondern zugleich vier andere, die mit ihr in Verbindung stehen[3].

Damit wird eine nächstliegende Vermuthung bestätigt, nämlich die, dass ein Mann, um das staufische Haus so hochverdient, wie Erzbischof Matthaeus, nicht leer ausgegangen sei. Matthaeus war einer der ersten Sicilianer, die Heinrich VI. entgegenkamen; von diesem Augenblicke an stand er treu zum Staufer, ob auch seine Stadt eine Belagerung aushalten musste; wohl keinen Kirchenfürsten finden wir so oft am kaiserlichen Hofe[4]; nicht mit Unrecht lässt Petrus von Ebulo den Kaiser zu ihm sagen: *mentis pars maxima nostre*[5]*;* ihn berief dann die Kaiserin in den Regentschaftsrath, der nach ihrem Tode die Vormundschaft über Friedrich II. führen sollte. Ein so treuer Anhänger muss seinen Lohn erhalten haben. Drei Urkunden liefern jetzt den Beweis. Zwei der Schenkungen bestätigte Friedrich II. dem folgenden Erzbischof Rainald.

Von je zwei Urkunden Heinrichs VI. und Friedrichs II. hat Langlois kurze Auszüge mitgetheilt; eine der Kaiserin Constanze hat er vollständig veröffentlicht. Der Güte des Directors unseres historischen Instituts in Rom, Herrn Prof. Friedensburg, verdanke ich nun auch den ungekürzten Wortlaut der Vergünstigungen Heinrichs VI. und Friedrichs II. Mit ihnen verbinde ich natürlich das

---

1) Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde XII, 494. 2) Sonst kannte man meines Wissens nur noch die Urkunde B. F. 3783, die nach Winkelmann dieselbe ist wie B. F. W. 14758. Ob Venturas Repertorium des erzbischöflichen Archivs zu Capua, welches hier nach Capasso e Ianelli Pietro della Vigna 51 angeführt wird, das von Bethmann benutzte ist, kann ich nicht sagen, da unsere Bibliothek das Buch nicht besitzt. 3) Les registres de Nicolas IV. S. 716. 717 n. 5162 — 5165. 4) St. 4698. 99. 4701. 02. 04. 4890. 95. 96. 4902. 03. 05. 10a. 22. 5065. 70. 80. 5) Liber ad honor. aug. v. 412 ed. Winkelmann p. 32.

eng dazu gehörende Privileg der Constanze, den Text Langlois' zu Grunde legend.

Heinrich VI. verleiht zugleich mit seiner Gattin dem Erzbischof Matthaeus, der ihm aufrichtige Treue und Ergebenheit bewiesen hat, Castell' a Mare del Volturno mit Zubehör.

1195 April 8, Trani.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus sextus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Imperialis mansuetudinis excellentiam et christiani decet principis maiestatem, ecclesias dei diligere et earum possessiones religiose devotionis munificentia dilatare, sacerdotibus quoque domini ac ministris eius tanto largius dona sue liberalitatis impendere, quanto id, quod[a] eis impenditur, deo, cuius ministri sunt, comprobatur impendi. Ad laudem igitur dei patris et gloriosi prothomartiris Stephani, cuius patrocinatum elegimus et optamus habere, inspecta sinceritate fidei et devotionis, quam Matheus venerabilis Capuanus archiepiscopus, dilectus familiaris et fidelis noster, serenitati nostre dinoscitur observasse, una cum Constantia illustri Romanorum imperatrice et regina Sicilie semper augusta dilecta consorte nostra, damus et concedimus ei et successoribus eius ac per eos ecclesie beati Stephani Capuane in perpetuum Castellum Maris de Vulturno cum omnibus iustis tenimentis et pertinentiis eius, que in hominibus, terris, aquis vel quibuslibet proventibus videtur habere. Unde ad perpetuam eius et successorum suorum securitatem et pro inconcusse robore firmitatis presentem inde scribi paginam et nostre auctoritatis bulla aurea iussimus communiri, statuentes, ut nulla omnino persona in alto gradu vel humili constituta contra iamdictam largitionis nostre donationem aliquid proponere vel attemptare presumat, et qui modo quolibet in preiudicium ipsius nostre donationis egisse aliquid fuerit interceptus, quinquaginta librarum auri pena mulctetur, quarum medietas fisco nostro solvatur, reliqua vero parti eiusdem ecclesie, quam ledere temptavit, accedat.

Huius rei testes sunt Guillermus archiepiscopus Ravennas, Henricus Wormaciensis episcopus, Galterius Troianus episcopus et regni Sicilie et Apulie cancellarius, Conradus imperialis aule cancellarius, Philippus frater noster,

a) *ad quod.*

Corradus dux Spoleti, Marcualdus imperialis dapifer, Henricus de Calendin marescalcus et alii quam plures.

Ego Conradus imperialis aule cancellarius una cum domino Gualterio regni Sicilie et Apulie cancellario recognovi.

Signum domini Henrici sexti Romanorum imperatoris invictissimi et regis Sicilie semper augusti.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1100 nonagesimo quinto indictionis tertie decime, regnante domino nostro Henrico sexto Romanorum imperatore invictissimo et rege Sicilie semper augusto, anno regni eius 24, imperii vero quinto, regni Sicilie primo. Datum apud Tranum octavo die mensis Aprilis per manus Alberti imperialis aule protonotarii.

Heinrich VI. verleiht zugleich mit seiner Gattin dem Erzbischof Matthaeus, der ihnen aufrichtige Treue und Ergebenheit bewiesen, dessen Kirche auch in ihrem Dienste Schaden erlitten hat, Pino, Pemonte und alles Land des weiland Landulph Compalatio, als abgabefreien Besitz, jedoch 'salvo mandato'.

1197 September 24, Messina.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus sextus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie.

Si iuste postulatio voluntatis in personis quorumlibet, et hiis, quos nulla precessit observantia, meritorum effectu debet aliquando prosequente compleri, multo magis imperialis sublimitas sacrosanctis tenetur adesse ecclesiis et illis presertim dei cultoribus suum reserare humanitatis auditum, qui propter integritatem fidei augustali munificentie totaliter observatam rerum iacturas et corporum supplicia evidentius sustinuisse noscuntur. Unde inspecta sinceritate fidei pariter et devotionis, quam Matheus venerabilis Capuanus archiepiscopus, dilectus fidelis et familiaris noster, excellentie nostre et carissime consorti nostre Constantie, illustri Romanorum imperatrici semper auguste et regine Sicilie, dinoscitur observasse, considerata etiam ipsius ecclesie Capuane iactura, quam sub nostri occasione servitii eam novimus pertulisse, ipsi venerabili archiepiscopo et ecclesie Capuane libere et sine aliqua conditione vel servitio in perpetuum damus et concedimus, una cum dilecta consorte nostra Constantia illustri Romanorum imperatrice semper augusta et regina Sicilie, Pinum et Pemontem et

terram, que olim fuit Landulphi Compalatii tam infra quam extra civitatem Capue, cum omnibus rationibus et iustitiis ipsis pertinentibus, salvo mandato et ordinatione nostra et nostrorum heredum. Statuimus igitur et imperiali sanccimus edicto, ut nulla omnino persona, parva vel magna, secularis vel ecclesiastica, contra hanc maiestatis nostre concessionem et presentem auctoritatis nostre, quam inde facimus, confirmationem audeat venire vel eam aliquo modo presumat perturbare. Quod si quis facere attemptaverit, centum libras auri puri pro pena componat, dimidium camere nostre et reliquum passis iniuriam.

Huius rei testes sunt Carus Montis Regalis archiepiscopus, Guillermus Reginus archiepiscopus, Berardus Messanensis archiepiscopus, Hertwicus Eistedensis episcopus, Theodericus Traiectensis prepositus, Albertus imperialis aule prothonotarius, Berardus imperialis aule medicus familiaris, Conradus dux Spoleti, Marquardus senescalcus marchio Ancone et dux Ravenne, comes[a] Albertus de Spanheim, comes Bertoldus de Leschemunde, comes Gentilis, comes Ioffredus de Marturano, Guillermus Crassus comes Malte totius regni ammiratus et alii quam plures.

Signum domini Henrici sexti Romanorum imperatoris invictissimi et regis Sicilie.

Ego Conradus Hildeneshemensis episcopus imperialis aule cancellarius una cum domino Waltero Troiano episcopo et regni Sicilie cancellario recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1100 nonagesimo septimo, indictione prima, regnante domino Henrico sexto Romanorum imperatore gloriosissimo et potentissimo rege Sicilie, anno regni eius vicesimo octavo, imperii vero septimo et regni Sicilie tertio. Datum Messane per manum Alberti imperialis aule prothonotarii vicesimo quarto die mensis Septembris.

Constanze I. schenkt dem Erzbischof Matthaeus in Anbetracht seiner reinen Treue und seiner genehmen Dienste die Judenschaft seiner Stadt zu abgabefreiem Besitze; will, dass das Land des Landulf Compalatio, das Heinrich VI. ihm verliehen, das er aber der Tochter des Landulf als Baronie gegeben, wenn deren Geschlecht erlösche, seiner Kirche heimfalle.

1198 September 9, Palermo.

---

a) *Albertus comes Albertus.*

Constantia dei gratia Romanorum[a] imperatrix semper augusta et regina Sicilie una cum carissimo filio suo Frederico eadem gratia rege Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.

Notum facimus universis regni nostri fidelibus tam presentibus quam futuris presentem paginam intuentibus, quod nos de solita gratia et liberalitate nostra, pro remedio quoque anime domini regis Rogerii bone memorie necnon et domini imperatoris inclite recordationis, attendentes quoque puram fidem et grata servitia, que Matheus venerabilis Capuanus archiepiscopus, dilectus fidelis et familiaris noster, ipsi domino imperatori et nobis diligenter exhibuit et cotidie exhibet, concedimus ei et ecclesie Capuane ac successoribus suis in perpetuum iudaicam civitatis Capue libere et sine alicuius exactione servitii. Volumus etiam, ut terram, que fuerat Landulphi[b] Compalatii, quam prenominatus dominus imperator bone memorie ipsi archiepiscopo et ecclesie Capuane concessit et ad presens idem archiepiscopus permissione nostra Ricie filie ipsius Landulphi[b] in baroniam tribuit, quocumque tempore ipsa filia Landulphi[b] vel heredes eius sine herede decesserint, ad demanium ipsius ecclesie Capuane deveniat. Ad huius autem nostre donationis et concessionis memoriam et perpetuam firmitatem presentem scribi paginam et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum Panormi 9. die mensis Septembris secunde indictionis.

Friedrich II. verleiht dem Erzbischof Rainald in Anbetracht der Reinheit seiner Ergebenheit und Treue, dann der genehmen Dienste, die er stets geleistet hat und unaufhörlich zu leisten bemüht ist, Castell' a Mare del Volturno mit Zubehör, wie seine Eltern es (1195 April 8) dem Erzbischof Matthaeus geschenkt haben.

1206 März, Palermo.

In nomine dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi, amen. Fredericus divina favente clementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.

Cum ius perpetue firmitatis donis debeatur regalibus, servari nostro tempore convenit illibatum, quicquid a predecessoribus regibus et maxime a progenitoribus nostris ob

---

a) *Romana.* b) *Pandulphi.*

fidei meritum invenimus fidelibus fuisse collatum. Illa tamen favorabilia sunt dona principum, que sacrosanctis conferuntur ecclesiis, ut hereditas domini inter homines dilatetur. Hinc est igitur, quod nos attendentes devotionis ac fidei puritatem necnon et grata servitia, que tu Raynalde venerabilis Capuane electe, fidelis noster, maiestati nostre semper exhibuisti et incessanter satagis exhibere, de consueta nostre benignitatis ac munificentie gratia pro remedio quoque animarum domini quondam imperatoris patris nostri et domine imperatricis bone memorie matris nostre, concedimus, donamus et confirmamus tibi tuisque successoribus et Capuane ecclesie in perpetuum Castellum Maris de Vulturno cum omnibus iustis tenimentis ac pertinentiis eius, que in hominibus terris aquis et quibuslibet aliis proventibus consuevit habere, quemadmodum olim a domino quondam imperatore patre nostro et domina imperatrice matre nostra predecessori tuo Matheo venerabili Capuano archiepiscopo eiusque successoribus et ecclesie Capuane per eorum privilegium noscitur fuisse concessum. Ad huius autem nostre concessionis, donationis et confirmationis memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium fieri iussimus et sigillo nostre celsitudinis insigniri anno, mense et indictione subscriptis.

Datum in urbe felici Panormi anno dominice incarnationis 1200 sexto, mense Martii, indictione nona, per manus Gualterii regni Sicilie cancellarii, regni vero domini nostri Frederici dei gratia illustrissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno octavo, feliciter, amen.

Friedrich II. bestätigt dem Erzbischof Rainald in Anbetracht seiner reinen Treue und genehmen Dienste die Schenkungen, die gemäss den seiner Curie vorgelegten Privilegien Heinrich VI. und Constanze I. (1195 April 8 und 1197 September 24) dem Erzbischof Matthaeus gemacht haben.

1207 Mai, Palermo.

In nomine dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi, amen. Fredericus divina favente clementia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue.

Licet imperialia et regalia queque munera perpetuo robore fulciantur, ea tamen ius digne perpetuat, illis favor assurgit inviolabilis firmitatis, que personis venerabilibus et sacrosanctis ecclesiis pia consideratio principum elargitur. Non enim decet esse temporale premium, per

quod hereditas obtinetur eterna, cum reponatur illis in celis meritum, qui deum in suis honorant ecclesiis largitate donorum. Nuper siquidem ex ostensis in curia nostra quorundam privilegiorum exemplariis, que dudum illustrissimus pater noster imperator augustus una cum serenissima matre nostra imperatrice bone memorie fecerat, nostre claruit maiestati, qualiter ipsi parentes nostri ad laudem dei patris et gloriosi prothomartiris Stephani, cuius sibi patrocinium elegerunt, inspecta quoque sinceritate devotionis ac fidei Mathei quondam venerabilis Capuani archiepiscopi fidelis et familiaris eorum ac nostri, necnon et considerata iactura, quam Capuanam ecclesiam sub eorum noverant ocasione servitii pertulisse, concesserunt et donaverunt in perpetuum prenominato Matheo archiepiscopo eiusque successoribus et ecclesie Capuane Castellum Maris de Vulturno cum omnibus tenimentis et pertinentiis eius, que in hominibus, terris aquis vel quibuslibet proventibus videtur habere. Simili modo concesserunt ac donaverunt perpetuo eidem Matheo quondam archiepiscopo suisque successoribus et Capuane ecclesie Pinum et Pigmontem cum omni honore et tenimentis eisdem pertinentibus necnon et terram, que fuit olim Landulfi Compalatii tam intus quam extra civitatem Capue cum universis rationibus ac iustitiis suis[1]. Nos igitur volentes, quod tam pia consideratio parentum nostrorum, sicut nostris redolet seculis, sic celebris habeatur in evum, attendentes quoque sinceram fidem et grata servitia, que tu Raynalde venerabilis Capuane electe, fidelis noster, celsitudini nostre semper exhibuisti et que deinceps exhibere poteris gratiora, de innata nobis clementia et liberalitate immensa, pro remedio quoque animarum supradictorum parentum nostrorum recordationis inclite concedimus, donamus et confirmamus tibi tuisque successoribus et Capuane ecclesie in perpetuum omnia supradicta, videlicet Castrum Maris de Vulturno cum omnibus tenimentis et pertinentiis eius, que in hominibus, terris, aquis et quibuslibet proventibus videtur habere, similiter Pinum et Pigmontem et terram, que fuit olim Landulfi Compalatii cum honore, tenimentis et pertinentiis eorum, sicut dudum hec omnia ab illustrissimis quondam imperatore et imperatrice, parentibus nostris, Matheo quondam archiepiscopo Capuano eiusque successoribus et Capuane ecclesie fuerunt concessa. Ad huius autem concessionis, donationis et confirmationis nostre memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium per manus Iacobi de

1) Das petit Gedruckte ist einer der beiden Vorurkunden entlehnt; man hat sie abwechselnd herangezogen.

Capua notarii ac fidelis nostri scribi et sigillo nostre celsitudinis iussimus insigniri anno, mense et indictione subscriptis.

Datum in urbe felici Panormi per manus Gualteri de Paleria, regni Sicilie cancellarii, anno dominice incarnationis 1200 septimo, mense Maii, indictione decima, regni vero domini nostri Frederici dei gracia illustrissimi regis Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue anno decimo.

Grafen von Castello.

Stumpf kannte von den Urkunden, die Friedrich I. 1152 und Heinrich VI. 1191 den Grafen ausstellten, bloss dürftige Auszüge, St. 3639 und 5097a. Die erstere ist jetzt bei Bianchetti, L'Ossola inferiore II, 73 vollständig gedruckt. Der Herausgeber folgte einer Hs. der Ambrosiana zu Mailand D. S. IV. 8. Sie wiederholt nur den Text aus einer Sammlung Sormanis, welche ebendort unter E. S. IV. 3 aufbewahrt wird. Dieser Codex enthält auch die Urkunde Heinrichs VI., für die Stumpf nicht einmal ein bestimmtes Jahr anzugeben vermochte. Danach lasse ich sie später folgen.

Zunächst muss ich eine diplomatische Merkwürdigkeit hervorheben. Die Urkunde ist meines Wissens die erste, in der die Kanzlei nach fortlaufenden Monatstagen zählt. Häufiger hat man die römische Rechnung erst während Heinrichs VI. zweitem Römerzuge verlassen, d. h. erst dann, als die Datierungsformen der sicilischen Kanzlei sich recht geltend machen konnten[1]. Aber schon zu Anfang des Decembers 1191 hat ein Kanzlist versucht, den lästigen Kalender der Römer zum alten Plunder zu werfen. Spuren seines verständigen Bestrebens zeigten Urkunden vom 7. und 8. December[2]; als erste kommt nun die vom 2. hinzu. Nach dem 8. kehrte man zum frühern Gebrauche für längere Zeit zurück.

Die Singularität beweist in diesem Zusammenhang die Echtheit. Das ist um so wichtiger, als vielleicht Jemand wegen des Itinerars Zweifel hegen könnte. Am 27. November war Heinrich zu Pavia, am 29. und 30. in Mailand[3]. Nach unserer Urkunde ist er nun rückwärts

1) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 365. 2) St. 4727. 29. Dort fügt Stumpf hinzu: 7 *mensis decembris*, hier ergänze man: 8. *die mensis decembris*. St. 4726, 28, die auch nach fortlaufenden Monatstagen datiert sind, können als Notariatsacte hier nicht in Betracht kommen. 3) St. 4722. 24.

gezogen, zu Lodi hat er am 2. December den Grafen von Castello sich gnädig erwiesen. Schon in den nächsten Tagen erscheint er wieder in Mailand[1]. Das ist kein gewöhnlicher Reiseweg[2]; aber die ungewöhnliche Rechnung nach fortlaufenden Monatstagen, die für den Anfang des December und eben nur da kanzleigemäss ist, zerstreut die Bedenken.

Heinrich VI. bestätigt den derzeitigen Grafen das Privileg seines Vaters vom 1. August 1152.

1191 December 2, Lodi.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus.

Imperialis[3] munificentie dignitas exigit, ut omnes ad sinum nostre misericordie confugientes consuete benignitatis manu suscipiamus et dignis eorum petitionibus efficaciter adquiescamus. Eapropter omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus volumus esse cognitum, quod nos fideles nostros Mainfredum Cavalcasellam et fratres et Ardicionem, filios Wilielmi de Castello et Guidonis, comites de Castello, fratres et nepotes, cum omni beneficio suo atque cum universis rebus iuste conquisitis et iuste conquirendis tam mobilibus quam immobilibus ubicumque constitutis sub nostri mundiburdii protectionem suscipimus, sicut a predecessoribus nostris retro divis principibus, id est Carolo sancte memorie, Ottone, Henrico et aliis imperatoribus, actenus eorum maiores, fideles regni, suscepti sunt, possessiones quoque et eorum iura, videlicet castrum Sancti Angeli cum curte et omni honore ad ipsam curtem pertinente et ripam Palantie cum mercato et theloneo et castrum de Cerro cum theloneo et aliis honoribus, cum Toxa et fluminibus, qui de Valle Oxola descendunt, cum Flumine et Strona, et cum omni honore ad ipsam curtem de Cerro pertinente. Advocatiam quoque hominum quorumdam monasteriorum et districtum in predicta valle, quod hactenus possederunt, imperiali auctoritate predictis fidelibus nostris concedimus et confirmamus, preterea omnia loca eorum, videlicet castrum de Cavallo et castrum de Agamio et Gaticum et Caron[a] et castrum Mayranum cum suis pertinentiis et quidquid eis pertinet in Pumbia cum omni honore, districto et fodro ibidem pertinentibus et theloneis, etiam et mercatum de Scozula ex utraque parte fluminis, portum etiam de Sexto eisdem fidelibus nostris concedimus, et

a) Dadurch ist die Lücke in Friedrichs I. Urkunde auszufüllen.

1) Wenn das Datum der notariellen Ausfertigung auch für die darin enthaltene Urkunde Heinrichs gilt, so wäre der Hof schon am 4. December wieder in Mailand eingetroffen, St. 4726. 2) Man denkt an die Zusammenkunft Heinrichs VI. mit Philipp von Frankreich, die eben in diesen Tagen stattfand. 3) In der Urkunde Friedrichs I. vom August 1152 heisst es: *imperator et semper augustus. Imperialis munificentie etc.*, in der Heinrichs vom December 1191: *rex augustus. Regalis munificentie, etc.* Dann aber hier: *Signum dom. Henrici sexti Rom. imperatoris, regnante dom. Henrico imperatore, anno imperii primo,* und dort: *Signum dom. Friderici Romanorum regis, regnante Friderico rege,* natürlich folgt auch nur das Königsjahr. Die Schlimmbesserungen des Copisten liegen also zu Tage, und meine Herstellung des ursprünglichen Wortlautes wird keinem Widerspruch begegnen.

ut in omnibus prediis suis habeant potestatem legem faciendi, lites diffiniendi sive per duella sive per alia legis instrumenta, veluti si ipsa legalis actio coram nostra presentia ventilaretur. Statuentes itaque precipimus, ut nullus archiepiscopus, dux[a], marchio, comes, vicecomes nec aliqua magna vel parva persona predictos fideles nostros de predictis eorum possessionibus molestare presumat. Similiter et alodia domne Berte, uxoris Mainfredi de Castello, in nostram protectionem sicut omnia supradicta suscipimus. Si quis igitur huic nostre scripture[b] temere contraire temptaverit, centum libras auri optimi, medietatem nostre camere, medietatem predictis fidelibus nostris solvat. Et ut hec omnia firma et illibata permaneant, presentem paginam sigilli nostri impressione signari precepimus.

Huic autem nostre maiestatis indulto interfuerunt Albertus Vercellensis episcopus, Bonefacius Novariensis episcopus, Lanfrancus Bergamensis episcopus, dux Austrie[1], Anricus pincerna et alii plures.

Signum domni Henrici sexti Romanorum imperatoris invictissimi.

Acta sunt hec anno ab incarnatione domini 1191, indictione decima, regnante domno Henrico imperatore gloriosissimo, anno regni eius vigesimo tertio, imperii vero primo. Datum Laude, secundo die mensis Decembris.

S. Maria del Monte zu Cesena.

Der Mönch Romuald Serra verfasste in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einen Catalogus scripturarum archivii abbatiae s. Mariae in monte prope Cesenam; die Sammlung wird heute im Communalarchive von Cesena aufbewahrt. Daraus hat mir mein verehrter Freund Dr. Güterbock die Abschrift einer Urkunde Friedrichs I.[2] vom 8. Juli 1177 besorgt = 1. Später übersandte mir Dr. Klinkenborg noch eine Collation nach dem Summarium quod vocatur catalogus iurium monasterii s. Mariae in monte, einem Codex vom Jahre 1527, den dasselbe Archiv besitzt = 2.

Die Echtheit der Urkunde unterliegt keinem Bedenken; wie wir sehen werden, reiht sie sich vortrefflich ins Itinerar Friedrichs I. ein; die Formeln sind tadellos, und wenn die Verkündigung an alle Getreuen des römischen Reiches nicht eben gewöhnlich ist[3], so finden sich doch gerade aus der nächsten Zeit noch zwei Urkunden mit der Adresse *omnibus Romani imperii fidelibus*[4].

---

a) *dux, comes, marchio, comes.* b) *nostro scripto* Friedrich I.

1) Gemeint ist Heinrich, der Bruder Herzog Leopolds. Als Herzog erscheint er auch am 1. März 1191 zu Pisa; zumeist heisst er allerdings: Bruder des Herzogs. 2) Eine dürftige Erwähnung der Urkunde, mit falscher Datierung, bei Zazzeri Storia di Cesena 135. 3) S. mein Buch, Zur Gesch. d. 12. und 13. Jh. 139 Anm. 1. 4) St. 4239. Dazu die Urkunde unter 'S. Johann zu Ravenna'.

Die Daten der Urkunde '1177 Juli 8 Cesena' haben eine gewisse Bedeutung für das Itinerar des Kaisers. Er stand im Begriffe, sich nach Chioggia zu begeben, also in das Gebiet des Dogen von Venedig. Dessen Sohn, heisst es, sei ihm im Juli entgegengeeilt und habe ihn von Ravenna nach Chioggia geleitet[1]. Dies bestreitet Simonsfeld[2]. Mit Recht lässt er den Kaiser von Ravenna, wo wir ihn am 11., 17. und 24. Mai finden[3], nach Pomposa reisen. Dort urkundet Friedrich am 2. Juni[4]. Dann sei er nach Chioggia gegangen; Ravenna hätte er also im Juli längst verlassen. Dass aber der Kaiser von Pomposa sich nach Chioggia begeben habe, ist eine Construction Simonsfelds. Kann Friedrich nicht von Pomposa wieder südwärts, nach Ravenna, dann wieder nordwärts, nach Chioggia gezogen sein? In der That und noch mehr: zunächst ist er sogar nach dem südlich über Ravenna hinaus liegenden Cesena zurückgekehrt. Romuald von Salerno erzählt von dem Aufenthalte Friedrichs in Pomposa[5]; eine Seite weiter berichtet er, dass der Erzbischof von Köln zum Kaiser nach Cesena gekommen sei und ihn dann nach Chioggia geführt habe. Auf dem Wege dahin berührte man Ravenna, wo der Sohn des Dogen den Kaiser empfing. So greift Alles aufs beste ineinander[6], und nun erhält die Angabe Romualds sogar ihre Bestätigung und eine chronologische Bestimmung. Der Reiseweg hat aber deshalb einen Werth für uns, weil der Kaiser zur Zeit mit dem Papste, der in Venedig sich aufhielt, über die Herstellung des Kirchenfriedens unterhandelte. In Pomposa war er seinem bisherigen Gegner schon sehr nahe gekommen. Dass er sich wieder zum Süden entfernte, bis nach Cesena, schien kein günstiges Zeichen zu sein.

Friedrich I. beschützt auf Bitten seines geliebten Abtes Stefan das Kloster; bestätigt ihm seine jetzigen und zukünftigen Besitzungen; verbietet ungerechte Auflagen; wahrt dem Vogte seinen Sold, dem Reiche und dem Bischofe sein Recht; ermächtigt unter angegebenen Bedingungen den Abt zur Einziehung der Pachtgüter.

1177 Juli 8, Cesena.

1) Hist. duc. Venet. MG. SS. XIV, 83. 2) MG. l. c. Anm. 2. 3) St. 4192. 93. 94. 4) St. 4196. 5) MG. SS. XIX, 448. 6) Dass Prutz, Friedrich I. II, 336 irrt, wenn er den Kaiser schon längere Zeit vor dem 6. Juli nach Chioggia kommen lässt, zeigt Giesebrecht, Kaiserzeit VI, 541. In diesem Zusammenhange entbehre ich nur einen Verweis auf Romuald und eine Widerlegung Simonsfelds. Vgl. übrigens V, 830. 31.

Fredericus dei gratia Romanorum imperator augustus.

Ad promerendam a rege regum eterne beatitudinis coronam ac[a] temporalis imperii gubernationem tranquillam nobis suffragari speramus, si religiosarum petitiones personarum circa ecclesiarum necessitates clementer attendamus. Noverit igitur imperii Romani fidelium presens etas et futura, quod nos intuitu divine retributionis et simul ob petitionem dilecti nostri Stephani, venerabilis abbatis sancte Marie Montis Mauri apud Cesenam, monasterium idem, scilicet sancte Marie, cum omnibus pertinentiis suis[b], ubicunque site sunt, in nostre tuitionis speciale patrocinium et mundiburdium suscipimus[c] et omnes possessiones, quas eadem ecclesia iusto hactenus acquisitionis titulo possedit et tenuit vel inantea rationabiliter acquirere poterit, imperiali nostra auctoritate ei confirmamus. Precipimus ergo, quatenus nec in ipso Monte Mauri nec in ceteris usquam[d] locis ullus unquam marchio, comes, consul, capitaneus aut ulla prorsus[e] persona, magna vel parva, secularis aut ecclesiastica, presumat pertinentias eiusdem monasterii, villas, castella, agros, vineas, pascua, terras cultas et incultas et quaslibet possessiones illius ecclesie aliqua perturbare violentia aut aliqua exactione seu indebito servitio gravare aut occasione commendationis guardie vel advocatie infestare, salva tamen pensione, que cuilibet inde iure legali debetur, et salva in omnibus imperiali iustitia et episcopali iure. Statuimus preterea, ut liceat abbati predicte ecclesie possessiones iure emphiteotico concessas post lapsum personarum nostra auctoritate intrare et in eiusdem ecclesie libera iurisdictione tenere et gubernare, nisi in emphiteotico instrumento contineatur, quod debeat renovari. Statuimus etiam[f], ut, si quis tenens ecclesie illius possessiones canonem inde constitutum usque ad biennium expletum contra abbatis voluntatem detinuerit et non solverit, abbas item nostra[g] auctoritate possessiones illas[h] libere ingrediatur et in sua iurisdictione ad usum ecclesie sue teneat et disponat; et hic[i], qui debitum canonem solvere neglexerit, ius possessionis illius omnino amittat. Mandamus[k] autem omnibus imperii nostri fidelibus, ut eandem ecclesiam sub nostra protectione constitutam et imperio specialiter attinentem ubique studeant manutenere et ab omni iniuria et molestia occursu defensare. Si quis vero ausu temerario

a) *et* 2. b) *eius* 1. c) *suscepimus* 2. d) fehlt 2. e) *presens* 1. f) *preterea* 2. g) fehlt 1. h) *possessionem illam* 2. i) *is* 2. k) *comendamus* 1; *commendamus* 2.

contra hanc nostre benignitatis preceptionem et tuitionem presumpserit venire et predicti monasterii personas aut possessiones aliquo gravaminis et iniurie malefacto ledere, pene 50 librarum auri puri subiaceat, quarum medietas fisco regali exibeatur, residua medietas abbati ipsius ecclesie persolvatur.

Datum apud Cesenam anno dominice incarnationis millesimo centesimo septuagesimo septimo, indictione 10, octavo[a] idus Iulii mensis[b].

Domcapitel von Città di Castello.

(Muzi), Memorie ecclesiastiche di Città di Castello II, 82 hat aus der folgenden Urkunde das Güterverzeichnis mitgetheilt; in seinen Memorie civili I, 14 hat er ihrer nochmals gedacht, St. 3988a. Das Original findet sich im Capitelarchiv, aber es soll so verfallen sein, dass sich darnach kein Text herstellen lasse. Zum Glücke wurde in einer Zeit, als der Zustand des Diploms noch nicht ganz so trostlos war, ein Copialbuch angefertigt. Freilich hat auch die hierin enthaltene Abschrift manche Lücken und Fehler; sie zu verbessern oder auszufüllen, kommt uns eine Wiederholung durch Philipp von Tuscien zu Hülfe. (Muzi), Memorie civili I, 18 hat sie veröffentlicht und damit das ausreichendste Mittel zur Reconstruction gegeben, B. F. 9.

Natürlich beziehe ich mich auf die Urkunde Philipps nur dann, wenn ich ihr durchaus folgen muss. Alle verschiedenen Lesarten zu verzeichnen, namentlich auch in den Ortsnamen, wäre nutzlose Arbeit. So bleibt die eigentliche Grundlage meines Textes das erwähnte Copialbuch, aus dem der gefällige Domherr Ricci mir eine Abschrift besorgte, während ich zuschauen durfte.

Friedrich I. nimmt auf Verwenden seines treuen und glorreichen Fürsten Reinald, des Erwählten von Köln und Erzkanzlers von Italien, den Propst Reiner, dessen Nachfolger und Brüder in seinen besonderen Schutz; will sie von jeder ungerechten Abgabe und Bedrückung frei wissen; befiehlt die Zurückgabe der ihnen entfremdeten oder ohne ihre Zustimmung verpfändeten Güter und Rechte; erlässt Verbote gegen Beraubung und Bedrückung; bestätigt die zahlreich genannten Besitzungen, die

a) *VIII.* 1. b) fehlt 1.

keinen Abgaben und Leistungen an fremde Personen unterliegen sollen, aber unter Wahrung der Gerechtsame des Reiches.

1163 November 6, Lodi.

C. In nomine sancte et individue trinitatis amen. Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus.

Inter imperialium [sollicitudinum[a]] salutiferos fructus, quos pro generalitatis commodo mente[b] gratuita sustinemus, nihil dignius aut salubrius[c] estimamus, quam sanctarum dei ecclesiarum pacem redintegrare, commoda multiplicare et in antique sue libertatis statum deo cooperante, quo auctore omnia prosperantur, feliciter eas reformare. Ideoque omnium Christi imperiique [nostri[a]] fidelium presentium ac futurorum cognoscat solertia, quod nos divini timoris reverentia et interventu fidelis ac gloriosi principis nostri Rainaldi, illustris Coloniensis electi et Italie archicancellarii, atque aliorum nostrorum fidelium Rainerium, priorem canonice Castellane Civitatis, eiusque successores ac fratres universos presentes atque futuros et cunctas eorum res ac possessiones adquisitas et adquirendas sub imperiali nostra protectione specialiter recipimus atque ab omnium hominum[d] illicita exactione et indebito gravamine penitus immunes perpetuo esse censemus, augustali nostro edicto statuentes ac [precipi]entes[e], ut omnes ipsius canonice possessiones ac iura, que hactenus ab ea iniuste alienata sunt vel sine canonicorum licentia et consensu pignori obligata, a marchionibus vel comitibus, proceribus seu vavasoribus [aut consulibus sive civibus] seu aliquibus aliis personis dicte canonice integraliter restituantur; de cetero neque iure villicationis aut yconomie vel nomine feudi aut occasione custodie vel usus [parentum ab aliquo diripiantur seu iniuste occupentur, nec licitum sit consulibus vel rectoribus Castellane Civitatis aut civibus predictam] ecclesiam et hospitale[f] [eius et omnes eius ecclesias] aliquibus exactionibus inquietare, [neque predia eorum vel] vineas rusticas [vel reditus] sive alia [bona presentia vel futura] invadere[g] vel detinere, sed[h] predicte ecclesie[i] speciali nostre

a) Keine Lücke in der Abschrift; die Ergänzung nach der Urkunde Philipps. b) *aure.* c) *digne aut salubre.* d) *eorum.* e) Von hier an sind die Lücken in der Abschrift durch Punkte angedeutet; die in Klammern gesetzten Ergänzungen sind — bis auf die Datierung — überall nach der Urkunde Philipps vorgenommen. f) *fratres.* g) *invadiare* in der Urkunde Philipps. h) *scilicet.* i) Die Abschrift

tuitioni ac patrocinio subiecte sua omnia perpetuo inviolata et illesa conserventur. Ad evidentiorem autem ac validiorem imperialis huius nostri edicti observantiam quedam ecclesie prenotate bona seu iura presenti pagina nominatim connumerantes, videlicet quidquid iuris habet predicta ecclesia in Castellana Civitate et in eius curia, in castello Upai et in eius curia, in curte Piteni, in plebe sancti Savini, in curte Falerni, in plebe Rubiani, in sancto Putito, in Iove, in Cerbaria, in Silice, in Pitillano, in Cella alba, in Pistrino, in Scafagia, in plebe Canani, in plebe sancti Cipriani, in Agello Frigido, in Ba[run]telle, in curte Anglari, in Conclo, in Terenzalla, in Arsitio, in Roti, in plebe Bucuniani, et quidquid iuris habet in hospitali Ubertatis, in Celle filiorum Berardi, in Casa Nova, in Bagnaria, in plebe Saddi, in plebe Suffie, in Colle Medio, in plebe Agilionis, in Colle Matthei, in plebe Gratizole, in eo quod fuit de Torto de Sasso, in Monte Vicino et in eius curia, in plebe Apicule, in Nuovole, in Cugnano, in Viano, in Castilione, in Sessa, in Covacro, in Monte Viano et in tota eius curia, in Polenzano et in foro Castellane Civitatis, et si que in aliis aliquibus locis de rebus aut possessionibus prefate ecclesie inventa fuerint, perpetuo ei concedimus et corroboramus atque ab indebitis dationibus et servitiis omnium aliarum personarum auctoritate nostra penitus absoluta semper esse iubemus, salva in omnibus imperiali nostra iustitia. Si quis vero, quod absit, contra hec imperiali[a] nostra statuta aliquo in tempore venire temptaverit, quinquaginta librarum auri penam incidat earumque medietatem imperiali nostre camere inferre et reliquam medietatem priori et supradicte ecclesie cogatur persolvere. Utque hoc sacre nostre iussionis edictum verius[a] ab universis credatur et diligenter semper observetur, presentem paginam manu propria roborantes maiestatis nostre sigillo precepimus communiri[b].

Signum domni Frederici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Rainaldus sancte Coloniensis ecclesie electus et Italie archicancellarius recognovi.

Data Laude, 8. idus Novembris, anno dominice incarnationis 1163, indic[tione 12], imperante domno Frederico Romanorum imperatore semper invictissimo, anno regni eius [12, imperii vero] 8. In nomine domini feliciter, amen.

---

hat hier fünf Punkte, während doch nach dem Zusammenhange und der Urkunde Philipps nichts zu fehlen scheint. a) *acrius*. b) *certiori*.

Crespino, Montescalari und Vallombrosa.

I. In der Diplomatik spricht Ein Wort zuweilen mehr, denn ganze Sätze. Das zeigt z. B. St. 3899, eine Urkunde für die Vallombrosaner von S. Maria zu Crespino[1]. Sie ist längst, aus Inhalt und Form, als wüste Fälschung erkannt worden[2]. Der grösste Theil des Machwerkes entstand ohne ein Vorbild, das vor manchen Missgriffen bewahrt hätte. Wenn dann aber die Datierung anhebt: *Actum quoque est*, so sieht der Kenner, dass hier doch eine Urkunde benutzt ist, und zwar von 1164, denn nur in diesem Jahre hat ein Schreiber der kaiserlichen Kanzlei *quoque* zu *actum* hinzugefügt[3]. Das geschah schon im Januar, da der Kaiser zu Castro Caro die Kamaldolenser beschützte, St. 4004[4]. Zu Castro Caro, wo sich Friedrich I. kein zweites Mal nachweisen lässt, soll auch St. 3899 ausgestellt sein, nur nicht 1164, sondern 1160. Offenbar hat ein Privileg d. d. Castro Caro 1164 Januar als Muster gedient. Den Ort *Castro Caro* und den Zusatz *quoque* behielt der Fälscher bei, das Jahr 1164 änderte er in 1160, den Januar in den October. Seine Quelle konnte indess nicht der Schutzbrief für die Kamaldolenser selbst sein; denn ihm fehlen Signum und Recognition, die in St. 3899 sich richtig finden[5]; dann beachte man Königs- und Kaiserjahre: dort 11 und 9, hier 7 und 4, durch einfache Subtraction von Vier, der Differenz zwischen 1164 und 1160, hätte sich 7 und 5 ergeben. Aber am 10. Februar schrieb der Kanzlist, ausser seinem *quoque*, das 11. Königs- und 8. Kaiser-

1) Aus einer Beglaubigung von 1321, die das Florentiner Staatsarchiv aufbewahrt, besitzen die MG. Abschriften Böhmers und Pabsts. Ihren Daten entsprechen die der Drucke bei Ughelli, Ital. sac. II, 498 ed. II[a]. und Soldanus, Hist. mon. Pass. I, 194. Dagegen heisst es bei Lami. Del. erud. IV, 190: 1159 *ind.* 7, statt 1160 *ind.* 8. Vgl. aber S. 318. 2) Ich will nur bemerken, dass nach Böhmer die Notare auch das Siegel beschrieben haben. *Ex alio vero latere ipsius sigilli sculta erat ymago cuiusdam aquile cum alis extensis et corona in capite.* 'Da nun erst Ludwig der Baier ein Rücksiegel hatte', folgerte Böhmer, 'so muss die Fälschung 1321 sehr jung gewesen sein'. So schrieb er 1837; nach dem heutigen Stande der Wissenschaft würde er Heinrich VII. an Stelle Ludwigs gesetzt haben. 3) St. 4004. 07. 12[a]. 12[b]. 25. 28[b]. 4) Mittarelli, Annal. Camald. IV, 21 hat die Urkunde veröffentlicht, doch ohne Orts- und Tagesdaten. Aus einer Abschrift des im Florentiner Staatsarchive beruhenden Originals, die ich der Güte R. Davidsohns verdanke, mögen sie hier ergänzt werden: *Actum quoque est anno dominice incarnationis* 1164, *indictione* 12, *regnante domno Frederico Romanorum imperatore serenissimo, anno regni eius* 11, *imperii vero* 9. *Datum in Castro Caro* 10. *kal. Februarii.* 5) Nur liess der Fälscher den Kanzler bei Seite, mit dem Erzkanzler sich begnügend.

jahr[1], die beide um Eins zu niedrig berechnet sind, St. 4007[2]; es war zu S. Arcangelo: nach dem Gesagten bedarf es jedoch eines Musters aus Castro Caro. Also gab es eine uns heute verlorene Urkunde, die im Januar 1164 zu Castro Caro ausgestellt war, wie St. 4004, das 11. Königs-, das 8. Kaiserjahr trug, wie St. 4007, und mit Signum und Recognition versehn war.

Nun erheben sich zwei Fragen: aus welchem Archiv entnahm der Fälscher seine Vorlage und warum hat er deren Daten geändert?

1) Wahrscheinlich verdankte der Vallombrosaner von Crespino doch einem Kloster der eigenen Congregation sein Muster. Aber ein Privileg Friedrichs I. für Vallombrosaner, das uns nur aus Erwähnungen eines seiner Nachfolger bekannt wäre, lässt sich meines Wissens nicht nachweisen[3]. Freilich bezieht sich Heinrich VI., da er dem Kloster Montescalari gewisse Rechte verleiht, auf den Vorgang seines Vaters, St. 4612. Aber wie wir sehen werden, kann man gegen dieses Diplom gewichtige Bedenken geltend machen, somit auch gegen das uns nicht erhaltene Vorbild, dem Heinrich gefolgt sein soll. Dafür mag man immerhin erwägen, dass die Benedictinerinnen von S. Ellero in der Mitte des 13. Jh. dem Kloster Vallombrosa selbst unterstellt wurden, dass sie bald nach Florenz übersiedeln mussten, dass der Besitz von S. Ellero an Vallombrosa[4] gelangte, damit doch auch gewiss das Archiv. Nun urkundete Heinrich VI. für S. Ellero *ad imitationem inclitae memoriae praedecessoris nostri Friderici divi imperatoris*, St. 4685. Das Privileg fehlt uns. Sollte es die verlangten Daten getragen haben? sollte der Fälscher es in seinem Mutterkloster gesehen haben?

2) Stumpf glaubte, Fälscher hätten die formelhaften Theile ihrer Vorlagen hier und da geändert, nur aus der Absicht, den Verdacht abzulenken. Das hat Ficker bestritten; er verlangt zur Erklärung — wofern nicht blosse Willkür anzunehmen sei, — einen mit dem Inhalt der Fälschung zusammenhängenden Zweck, den zu erkennen dann freilich im Einzelfalle nicht immer leicht sein möchte[5].

---

1) Ich folge einer Collation Bethmanns, der das Original vor Augen hatte. Danach ist die Angabe St. 4007 zu berichtigen. Auch streiche man: 'Mit Zeugen'. 2) Richtig sollte es St. 3899 heissen: *a. reg.* 9. *imp.* 6. 3) St. 4722 verweist Heinrich VI. auf ein Privileg Friedrichs I. für Passignano, das man in Stumpfs Verzeichnis nicht findet. Es wurde erst später bekannt, vgl. Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. X, 297. 4) Die Urkunden bei Soldanus l. c. I, 133—144. 5) Beiträge zur Urkundenlehre I, 22.

So wird man begreifen, dass ich meine Lösung nur als Versuch betrachte. Daneben wahre ich mir die Annahme der Willkür.

Im September 1164 bestätigte Friedrich I. den Grafen Guidi von Modigliano ihre Besitzungen, darunter auch das Kloster S. Reparata zu Maradi, St. 4028[b]. Da der Kaiser einerseits sagt, er schenke *omnia cum omnibus curtibus, districtibus et pertinentiis*[1]; da S. Maria zu Crespino andererseits der hl. Reparata gehörte[2], so konnten die Guidi Ansprüche auch auf das abhängige Kloster erheben. Gerade dagegen richtete sich die Fälschung: sie sollte alle weltliche Herrschaft fernhalten, namentlich die der Guidi[3]. Deren Privileg trug das Datum 1164, und die Vorlage des Mönches von Crespino war ebenfalls 1164 ausgestellt. Nun konnte man freilich für sein Machwerk immerhin die Priorität behaupten, wenn er auch den Januar 1164 beibehalten hätte, denn das Beweismittel der Gegner schien ja um sieben Monate jünger zu sein. Aber muss er Tag und Monat gekannt haben? Wahrscheinlich hatte er doch nur gehört, dass das älteste Document, worauf die Guidi sich stützten, dem Jahre 1164 angehörte. So setzte er 1160, *anno regni* 7, *imperii* 4 anstatt 1164, *anno regni* 11, *imperii* 8. Allerdings, für die Aenderung des Januars in den October sehe ich keinen logischen Grund; da bleibt mir nur die Annahme blosser Willkür.

II. In einer datenlosen Urkunde, die König Heinrich VI. den Vallombrosanern von S. Cassiano in Montescalari ertheilt, St. 4612, deckt sich zunächst die Arenga, auch noch ein Satz, wonach für den Aussteller das Beispiel seines Vaters massgebend war, mit einem Schirmbrief, den er am 1. September 1186 allen Klöstern der Vallombrosaner ausstellen liess, St. 4585. Das Weitere, also der eigentliche Gehalt des Diploms, ist von St. 4611 um Nichts verschieden, bis auf eine einzige, noch zu besprechende Bestimmung. Auch die Zeugen dieses Privilegs, das am 29. April 1187 die Vallombrosaner von S. Salvi in Paratinola sich erwirkten, kehren geradeso in St. 4612 wieder, und eben darum hat man Gleichzeitigkeit angenommen.

St. 4612, einem Gliede der Congregation von Vallombrosa ausgestellt, stimmt also mit zwei Urkunden für

1) Die Urkunde wurde bestätigt 1191 von Heinrich VI., 1220 von Friedrich II, St. 4700. B. F. 1241. 2) Urkunde Alexanders III. von 1168, J.-L. 11421. 3) — *facientes eos exemptos a consortio et dominio Florentinorum et Faventinorum, a comitibus Guidis etc.*

Klöster desselben Ordens überein; Montescalari und Paratinola liegen aber im Gebiete von Florenz, nicht weit von ihnen Vallombrosa, in dessen Archiv die allgemeine Beschirmung aufbewahrt wurde. So drängt sich die Annahme auf, dass St. 4612 aus St. 4585 und 4611 zusammengesetzt sei. Den gegen die Echtheit erwachten Verdacht bestärken dann zwei Momente. Erstens ist die Invocation: *In nomine patris et filii et spiritus sancti* durchaus kanzleiwidrig; man schrieb, wie auch in St. 4585 geschah: *In nomine sancte et individue trinitatis.* Zweitens und besonders lautet die Bestimmung, um die St. 4611 reicher ist als St. 4612: *Pro hac autem maiestatis nostre concessione prenominati monasterii abbas et fratres unum Byzantinum aureum annuatim camere nostre persolvant.* Es ist die einzige Verpflichtung, die den Vallombrosanern von Paratinola auferlegt wird; ihre Ordensbrüder von Montescalari, denen doch die gleichen Rechte vergünstigt werden, haben nicht auch die gleiche Abgabe zu entrichten, sind vielmehr ganz frei.

Leider ist mir unbekannt, wie St. 4612 überliefert ist. Trotz der nicht geringen Verdachtsgründe möchte ich daher mit einer Entscheidung zurückhalten.

III. Zum 18. Februar 1191 wird für Vallombrosa nur eine Urkunde Heinrichs VI. angeführt, St. 4682. Offenbar sind es aber zwei verschiedene Privilegien, die Ughelli Italia sacra III, 222 ed. II^{a} und Lami Del. erud. III, 198 veröffentlicht haben. Lami hat auch ausdrücklich bemerkt, dass das von ihm herausgegebene Diplom ein anderes sei, als das Ughellische[1]. Der Wortlaut zeigt nur geringe Uebereinstimmungen; selbst die formelhaften Theile sind keineswegs dieselben; und schon daraus sieht man, dass auch Toeche irrte, wenn er die Fassung, die bei Lami vorliegt, für eine Verkürzung hielt[2]. Allerdings verleiht der Text Ughellis ausführlichere Rechte, aber in Einem Punkte findet sich doch bei Lami mehr. Gerade daran erkennt man aber den Zweck der zweiten Urkunde. Ughelli veröffentlichte eine Beschirmung der Vallombrosaner Klöster, eine Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte. Ein Besitzthum wird mit Namen genannt: Heinrich beschützt *nominatim castrum Magnalis.* Auch bei Lami heisst es: *nominatim castrum Magnalis.* Nur hier aber verbietet Heinrich VI., dass Jemand beunruhige oder besteuere, wie die anderen Besitzungen, so *nominatim predictum castrum.* Hin-

1) Vgl. 319 zum Jahre 1191 mit 103 zum Jahre 1191. 2) Heinrich VI. S. 649 n. 105.

gegen ist von den verliehenen Rechten keine Rede. Danach ist doch das Verhältnis so: die Fassung bei Ughelli sollte auch dem Schutze von Magnali dienen, verfolgte dann aber weitere Interessen; die von Lami gedruckte Urkunde gilt recht eigentlich der Sicherung Magnalis. Die Bedeutung der Burg tritt hier und dort hervor, aber das andere Mal sollte sie noch schärfer betont werden; es geschah durch die Wiederholung, es geschah auch dadurch, dass mit ihrer Sicherung nichts Fremdartiges verbunden wurde, also nicht die Bestätigung und Erweiterung von Rechten. Dazu mag noch bemerkt werden, dass die Aebte von Vallombrosa sich nach der Burg Grafen von Magnali nannten[1].

Dulgano Bürger von Ferrara.

Klinkenborg fand in den Monumenta Ferrariensia medii aevi, d. h. einer Sammlung von Originalurkunden, welche die Biblioteca dello studio zu Ferrara unter n. 334 aufbewahrt, eine der in staufischer Zeit noch nicht eben häufigen Bestallungen von Notaren[2]. Ich lasse sie nach meiner Abschrift folgen[3]. Als Analogon mag man die Urkunde Friedrichs II. vom 20. September 1220 vergleichen[4], namentlich insofern, als auch hier neben dem Treueid ein Amtseid erwähnt ist.

Friedrich II. ernennt den Dulgano, Bürger von Ferrara, nachdem er Treu- und Amtseid von ihm empfangen hat, zum öffentlichen Reichstabellio.

1238 Juli, im Lager bei Brescia.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.

Per presens scriptum notum facimus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod nos confidentes de prudentia et fidelitate Dulgani, filii Panisgrani, civis Ferrariensis fidelis nostri, recepto ab eo fidelitatis et officii iuxta consuetudinem iuramento, constituimus eum publicum tabellionem imperii, ut amodo ubique per imperium predictum tabellionatus officium possit et debeat ad honorem et fidelitatem nostram legaliter exercere. Quocirca uni-

1) Repetti, Dizionario geogr. fis. stor. della Toscana III, 20. 2) Nachrichten der k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1897, S. 355 Anm. 1. Vgl. auch oben S. 144. 3) Später erhielt ich auch noch eine Copie von H. Bloch, der mich zugleich belehrte, dass nicht mit Klinkenborg *Bulganus* zu lesen sei. 4) B. F. 1162.

versitati vestre precipiendo mandamus, quatinus eidem Dulgano super hiis, que ad dictum tabellionatus officium spectare [noscu]ntur, de cetero intendatis tamquam tabellioni publico, a maiestate nostra statuto ad honorem et fidelitatem nostram. Et nullus sit, qui dictum Dulganum super dicto tabellionatus officio temere imp[edire, mo]le[stare] vel perturbare presumat. Quod qui presumpserit, indignationem nostram se noverit incursurum. Ad cuius rei memoriam presens scriptum fieri iussimus, maiestatis nostre sigillo munitum.

Datum in castris circa Brixiam anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo octavo, mense Julii undecime indictionis.

S. Benignus zu Fruttuaria.

Blos Eine der 10 Urkunden des Klosters, die Stumpf verzeichnet, ist im Originale erhalten, von allen anderen besitzen wir nur ungenügende Abschriften; sehr mit Recht beklagte jüngst Sackur[1] die schlechten Texte, welche die Geschichte des klösterlichen Besitzes so sehr erschweren. Nicht viel besser, als die von Stumpf aufgeführten, ist eine Urkunde Friedrichs II. überliefert, damit zugleich auch eine bisher ungedruckte Friedrichs I., die dessen Enkel in die seinige 'einrückte'.

Bei der Beschreibung des Turiner Staatsarchivs hatte Bethmann[2] für Fruttuaria kurz angemerkt: 1159. 1238. Winkelmann[3] hat dann neulich die Bestätigung Friedrichs II. herausgegeben; 'die völlige Gedankenlosigkeit' des Copisten wird ihn bestimmt haben, von einer Veröffentlichung des eingerückten Privilegs abzusehn. Wir können den Wortlaut aber nicht entbehren, und so habe ich in Turin eine Abschrift genommen. Da erkannte ich denn, dass 'völlige Gedankenlosigkeit' noch kein zu harter Tadel sei[4]. Und zu den sinnlosen Verlesungen kommen zahlreiche Lücken, = 1.

Die Vorlage war ein Transsumpt von 1338, und aus gleicher Quelle floss auch eine andere Abschrift, die das Archivio dell' economato zu Turin aufbewahrt[5]. Sie zeich-

1) Die Cluniacenser II, 3 Anm. 1. 2) Archiv XII, 598. Ebendort findet sich auch die Erwähnung einer Königsurkunde von 1202; gemeint ist aber St. 1430: im Turiner Text ist 1202 aus 1006 geworden. 3) Acta imp. I, 304. 4) Abbazia S. Benigno, Mazzo 1 enthält drei gleichlautende, daher gleichschlechte Abschriften. 5) Abbazia S. Benigno, Cartella 1, mazzo 5, n. 12.

net sich nur durch Einen Vorzug aus: von anderer Hand sind einige Lücken ergänzt, offenbar mit Hülfe einer besseren Ueberlieferung. Sonst kann die Copie, welche Calligaris nachgewiesen und Cipollo für mich verglichen hat, uns wenig nutzen = 2.

Um so erfreulicher ist, dass Calligaris in seiner trefflichen Studie über das Kloster Fruttuaria[1] noch auf einen dritten Text aufmerksam gemacht hat, nämlich auf eine, im Turiner Staatsarchiv ruhende Beglaubigung von 1298, die ebenfalls die Urkunde Friedrichs II. und damit denn auch Friedrichs I. enthält[2]. Sie leidet weniger an Fehlern; aber manche Stellen sind unlesbar geworden. Da kann die sonst schlechtere Ueberlieferung uns Hülfe leisten: nur deshalb habe ich sie erwähnt; ihre zahllosen Verkehrtheiten und Lücken will ich nicht auf die Nachwelt bringen[3]. Meine Ausgabe folgt also im Wesentlichen der Abschrift von 1298, deren Collation ich wiederum der Gefälligkeit Cipollas verdanke = 3; auf die Abschriften des Transsumpts von 1338 werde ich nur selten Bezug nehmen[4].

Natürlich habe ich auch die benutzten, unter sich gleichlautenden Vorurkunden herangezogen, eine Heinrichs IV.[5] von 1069 und eine Heinrichs V. von 1112.[6] Was mit ihnen übereinstimmt, gebe ich durch kleinere Lettern wieder.

Von einigem Interesse ist das Tages- und Ortsdatum: es erläutert nämlich in erwünschter Weise eine Angabe Rahewins. Friedrich hat das Osterfest 1159, d. h. den 12. April, zu Modena begangen: *festoque terminato in territorium Bononiense, ubi tunc manebat exercitus, demigrans adventu suo universos laetificavit*[7]. Wir wissen nun, dass das Heer bei Castiglone de' Gatti lagerte[8] und dass Friedrich am 17. April in Mitten seiner Soldaten verweilte[9].

---

1) Un'antica cronaca Piemontese 102. 2) Abbazia S. Benigno, Mazzo 18. 3) Nicht besser möchte eine andere, mir unzugängliche Abschrift sein; sie floss *da una copia antica e molto corrosa*. Cipolla in den Atti della r. accademia di Torino XXVI, 895. 4) Noch weniger habe ich mich um Schreibereigenthümlichkeiten gekümmert, und zwar auch nicht in Hinsicht auf die bessere Ueberlieferung: ich habe geschrieben, wie man in der Kanzlei Friedrichs I. zu schreiben pflegte. 5) Stumpf, Acta 316 S. 447. 6) Guichenon, Hist. de Savoye IV, 664. 7) Ed. Waitz IV, 32 p. 218. 8) Castiglione de' Gatti im Districte Vergano gehörte den Grafen Alberti di Mangone — vgl. z. B. Savioli, Annali Bolog. II^b, 169 — und kam 1340 in den Besitz der Pepoli von Bologna, daher hiess es später auch Castiglione de' Pepoli. Gozzadini, Delle torri gentilizie di Bologna 412. 9) Nach Giesebrecht, Kaiserzeit V, 192 hätte Friedrich die Mailänder schon am 16. zu Bologna geächtet; nach Jordan, Rahewins Gesta Frid. 80 Anm. 1 geschah es erst am 19.

Friedrich I. beschützt auf Verwenden des Kanzlers Reinald und auf Bitten des Abtes Rufin das Kloster als ein reichsunmittelbares; gestattet freie Wahl des Abtes, dessen Weihe keinem bestimmten Bischofe zukommt; bestätigt die zum Theil genannten Besitzungen des Klosters; schützt es gegen Verjährung und Abgaben, wahrt aber die kaiserlichen Rechte.

1159 April 17, Castiglione de' Gatti.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator et semper augustus. Imperialis dignitatis[a] sagacitati congruere videtur, domino deo nostro devote famulantium curam propensius gerere[b] et, ut in futurum omnipotenti creatori quiete deservire valeant, speciali protectione eos confovendo iuvare. Quapropter noverit eiusdem domini dei ac sacratissimi imperii[c] nostri fidelium tam futurorum quam presentium solers industria, qualiter nos pro divino amore[1] atque anime nostre remedio, interventu quoque Raynaldi, dilecti cancellarii nostri, ac petitione Rufini, venerabilis Fructuariensis abbatis, ipsum monasterium, in honorem beatissime dei genitricis[d] Marie sanctorumque martirum Benigni et Tiburtii edificatum cum omnibus personis inibi presentialiter deo famulantibus aut futuro tempore servituris et cum universis possessionibus suis cunctisque rebus mobilibus seu inmobilibus, quecumque, recte dum, iuste et legaliter possedit, liberalitate regum aut imperatorum[e], largitate pontificum, donatione principum vel oblatione quorumlibet fidelium aut aliis iustis modis obtinet seu deinceps adipisci poterit, in imperialis tuitionis protectionem[f] perpetuo recepimus, ea videlicet ratione, ut idem cenobium omnium hominum remota contradictione sit liberum nulliusque mortalium[g] potestati subiectum, sed imperialis mundiburdii ac specialis[h] nostre defensionis sit[i] munimine constitutum; liceatque monacis pretaxati monasterii, cum venerabilis abbas Rufinus, qui nunc preesse videtur, ab hac vita decesserit, quemcunque voluerint[k] inter se rationabiliter eligere et eundem a quocumque catholico[l] episcopo ipsis placeat ordina-

a) *diligentie* 3; *diligentia* 1. 2. b) *genere* 1. 2. 3. c) *sãc . . . . . nostri* 3; *sanctissimi imperatoris* 1. 2. d) *genitricis . . . . . martirum* 3. e) *imperator . . . . . pontificum* 3; *imperator . . . . . donata* 1. 2. f) *poterit imperiali tuitione protectionis* 3; *poterit imp. tuitione protectione* 1. 2. g) *nulliusque mortal . . . . . subitum* 3; *nullusque potestati subiectum mortalium* 1. 2. h) *spiritualis* 1. 2. 3. i) *sit* fehlt 3. k) *quecumque voluerint* 1. 2. 3. l) *catol . . . . . nacionem recipere* 3; *catholico episcopo ipsis presentari aut ordinari occupari* 1. 2.

1) Danach berichtige man den Unsinn im Drucke Stumpfs: *ex divino munere animaeque nostrae remedio.*

tionem recipere. Insuper[a] hac decretali pagina prenominato cenobio confirmamus, donamus et stabilimus[b] omnia, que ipsi ab antecessoribus nostris, imperatoribus seu regibus, aliisque quibuslibet fidelibus rationabiliter collata aut quolibet modo iuste acquisita aut permutata sunt, que sita sunt in episcopatibus seu comitatibus[c], Eporeiensi videlicet et Taurinensi[d], Vercellensi, Novariensi, Mediolanensi, Ticinensi[e], Terdonensi, Astensi, Albensi, Aquensi, Savonensi, Albigaunensi[f], Ferrariensi, Bononiensi, Augustanensi, Laudensi ac Cumano atque Adriensi ac nominatim, quod idem monasterium possedit in Montanario et in Curte regia[g] ac in Verano et in Cauda[h] et in villa Vulpiani et castellum Lumbardori et villam que dicitur Arusca et Falona et Calpis et Serralonga et Villanova et Mayeranum, universaque predia, que possidet intra fines Morocium et in Clusa et in Cavalla et in villa Quadraginta[i] et in Dusicino et generaliter quidquid ubique locorum in toto imperio nostro de iure possidet idem[k] monasterium in[l] cellis, ecclesiis, capellis aut in civitatibus[m], castellis, burgis, villis cum omnibus suis appenditiis videlicet areis[n], edificiis, pratis, pascuis, alpibus, silvis, venationibus, viis et inviis, ripis, riponis, aquis aquarumque decursibus, portubus, piscationibus, exitibus atque reditibus, mercatis, teloneis, molis, molendinis, utriusque sexus mancipiis, quesitis et acquirendis et cum omni utilitate, que nunc aut deinceps inde pervenire poterit[o]. Preterea constituimus[p], ut quecunque predictum monasterium Fructuarie de possessionibus suis iniuste perdidit sive propter imperatorum aut regum absentiam sive propter rectorum negligentiam aut raptorum violentiam, non obsit ei ulla longi temporis prescriptio, quominus[q] veraci instrumento seu legitimo testimonio possessionem suam iniuste alienatam reclamare[r] poterit, ut ei restituatur. Precipimus quoque, ut que possidet idem monasterium Fructuarie in Paterniano in castello, villa et curtibus[s], absque omni vexatione et quiete possideat[t]. Statuimus nihilominus, ut nullus archiepiscopus, episcopus, dux, marchio, comes, vicecomes, nulla ecclesiastica laycalisve persona, parva seu magna, presumat pre-

a) fehlt 1. 2. 3. b) fehlt 3; *donandi, confirmandi et stabiliendi* 1. 2. c) *in episco . . . . . Eporiensi videlicet* 3; *in convallibus seu comitatibus Ipporegiensi diocesis videlicet* 1. 2. d) *Novariensi* 3. e) *Taurinensi* 3; *Trivenensi* 1. 2. f) *Ianuensi* 1. 2. 3. g) *regio* 3. h) *et Cand. . . . . castellum* 3. i) *in villa et in Quadraginta* 3; *in villa Aquantati* 1. 2. k) *in mon.* 1. 2. 3. l) fehlt 1. 2. 3. m) *civitate* 1. 2. 3. n) *arris* 3; *aris* 1. 2. o) *perrenerit* 3. p) *censemus* 3; *consens.* 1. 2. q) *quoniam in* 1. 2. 3. r) *proclamare potuerit ei* 3; *proclamare poterit ei* 1. 2. s) *partibus* 1. 2. 3. t) *possident* 3.

dictum monasterium inquietare aut divestire, aut abbati et suis successoribus molestiam vel iniuriam inferre nec ab eiusdem monasterii abbate aut famulis seu villanis ad ipsum locum pertinentibus bannum vel aliquam exactionem[a] requirere[b] aut decimas exigere aut in terris dominicatis, agris, pratis, vineis vel rebus aliquibus aut animalibus, salvo in omnibus nostre imperialis dignitatis honore. Si quis autem nostre confirmationis preceptum[c] infringere aut violare presumpserit, mille libras auri optimi componat, medietatem nostre camere et medietatem sepedicti monasterii abbati persolvens[d]. Quod ut verius credatur et diligentius ab omnibus observetur, hanc nostre iussionis paginam manu nostra propria roborantes sigillo nostro iussimus insigniri.

Signum domni Frederici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Raynaldus cancellarius recognovi.

Datum 15. kal. Maii anno dominice incarnationis 1159[e], indictione 7, anno domni Frederici serenissimi imperatoris regni[f] eius octavo, imperii tertio. Actum in loco Castellione in episcopatu Bononie. In Christo feliciter, amen.

Lanciano und Ortona a mare.

I. Fella schrieb in den Jahren 1607—1625 eine Chronologia urbis Anxani [1], wofür ihm jetzt verschollene Urkunden von Lanciano zur Verfügung standen. Leider ist Fellas Werk, das ungedruckt blieb, heute auch nicht mehr vorhanden. Doch wurde es noch zu Anfang dieses Jahrhunderts benutzt, so namentlich von D. Romanelli, Scoverte patrie etc. nella regione Frentana I. II. 1805—9. Wahrscheinlich bediente sich der Fella'schen Chronologie auch U. Bocache, dessen Hss.[2] dann der neueste Geschichtschreiber von Lanciano, L. Renzetti, seinen Notizie istoriche della città di Lanciano 1878 zu Grunde gelegt hat.

Mit diesen Hülfsmitteln lässt sich über Urkunden Lancianos, die für unsere Regesten in Betracht kommen, wenigstens einige Auskunft geben.

Bei Romanelli l. c. II, 155 findet sich folgender Urkundenauszug und zwar nach Fella, der als Gewährsmann ausdrücklich genannt wird: *L'imperatore Federico per servigi a lui resi e per la fedeltà dimostratagli da' Lancia-*

a) *conditionem* 3; *ponderem* 1. 2. b) *recipere* 3. c) *preceptionem* 3. d) *persolvantur* 3. e) *MCL.* 3. f) *regis* 3.

1) Ueber seine Schriften vgl. Romanelli, Scoverte patrie II, 225

2) Nach C. I. L. IX, 27 werden sie in 14 Bänden auf der Bibliothek zu Lanciano aufbewahrt.

nesi nelle passate rivoluzioni del regno volle rimeritarli con qualche grazia. Confermò loro per tal fine tutti gli usi e le consuetudini e li appellò col titolo di buoni, che avevano fin da' tempi de' suoi predecessori ottenuto, come anche tutt' i privilegi e le concessioni da quelli fatte, ed aggiunse, che avessero franchigia da ogni dazio, colletta, pagamento, plateatico e passagio e che finalmente restassero sempre nel reale demanio. Fu il diploma spedito da Roma nel mese di aprile dell' anno 1212 *della* 15. *indizione per mano di Giuseppe di Solmona suo cancelliere.* Derselben Urkunde gedenkt Renzetti l. c., nur viel kürzer, aber ausser dem Tagesdatum 'April 12' theilt er den wichtigsten Satz in originaler Fassung mit: *Volentes etiam et huius presentis privilegii auctoritate firmiter statuentes, ut semper in nostro debeat demanio permanere.*

Wir erhalten eine in den Regesten fehlende Urkunde Friedrichs II. d. d. 1212 April 12, Rom[1]. Die Daten passen vortrefflich ins Itinerar, und der Notar Joseph von Solmona begegnet uns auch im März 1212[2]: dass Romanelli ihn Kanzler nennt, scheint mir ebenso wenig gegen die Echtheit zu sprechen, wie dass er Friedrich II. schon als Kaiser einführt[3].

Die Zusicherung der Unmittelbarkeit gab den Lancianesen auch Papst Alexander IV. Nach Renzetti l. c. 146 geschah es am 9. October 1255 zu Anagni. Die Daten entsprechen dem damaligen Aufenthalte des Papstes, und der Inhalt deckt sich völlig mit Privilegien, die in derselben Zeit andere Städte erhielten: *in demanium Romane ecclesie speciale* nahm Alexander auf: am 30. September Gallipoli, am 19. October 1255 Frosinone und am 18. November Penne[4].

Die Urkunden beweisen den Fortschritt der päpstlichen Sache. Aber das Blatt wendete sich. Lanciano ging zu Manfred über, und nichts wäre ja nun natürlicher gewesen, als dass der König dem Beispiel seines Vaters von 1212 und des Papstes von 1254 gefolgt wäre. Das soll denn auch geschehen sein, ja Manfred soll den Lan-

1) Eine andere, in den Regesten fehlende Urkunde — d. d. 1212 April, Rom — ist für Almanno de Pancaldo ausgestellt. Doc. Sicil. Serie I tom. VIII, 152 und vollständig bei Paolucci, Il parlamento di Foggia 32. Ich will daraus doch folgende Worte hervorheben: *considerantes expensas plurimas etiam et labores, quos in itinere Alamanico pro honore nostri culminis es perpessus.* 2) Winkelmann, Acta imp. I, 95. 3) Die gefälschte Inschrift C. I. L. IX n. 297 will Polidoro der Hs. Fellas entnommen haben, natürlich braucht sie darum noch nicht Fellas Werk zu sein. 4) Bourel de la Roncière etc., Les registres d'Alexandre IV, n. 855 p. 257, n. 881 p. 262, n. 869 p. 260.

cianesen noch eine weitere Gunst erwiesen haben. Nach Romanelli l. c. II, 52 cf. 156 schrieb Fella: *Rex Manfredus demaniale fecit oppidum Anxanum eique concessit dirutam urbem antiquissimam Bucam, quam alii — Septem dixere, et castrum pariter solo aequatum, quod Plazianum appellatur, privilegio dato Parthenope kal. apr. ind. 2. ao. dom.* 1259, *regno eius primo*[1]. Damit stimmt Renzetti l. c. 146 überein, nur dass bei ihm der Ausstellungsort fehlt und dass er S. 177 ausser Sette und Piazzano noch Belvedere, das nach Romanelli l. c. II, 52 erst im März 1303 Karl II. hinzugefügt hat, als Geschenk Manfreds nennt. Aus Romanellis Anführung kannte die Urkunde Capasso, Hist. dipl. reg. Sic. 326[2], und daraus floss B. F. 4697. Capasso hat sie als unecht verworfen, ihm hat sich Ficker angeschlossen. Zur Zeit seien privilegia demanii ungebräuchlich gewesen. Dass ich hier nicht zustimmen kann, ersieht man aus meinen obigen Anführungen derartiger Freibriefe, die sich in den Regesten Alexanders IV. finden. Aber es bleibt der von Capasso hervorgehobene Widerspruch zwischen den Daten der Urkunde und dem Itinerar Manfreds. Dieser befand sich am 22. März in Melfi, am 5. April zu Foggia[3], konnte also am 1. unmöglich in Neapel sein. Will man nicht annehmen, in Fellas Vorlage sei der Ort verwischt, abgeschabt, überhaupt schwer zu entziffern gewesen, Fella habe daher *Neapoli* etwa statt *Melfi* gelesen und dann das archaistische Parthenope eingesetzt, so wird man die Urkunde preisgeben müssen. Und noch eine weitere Aenderung Fellas wäre anzunehmen. Er würde in seinem Bedürfnis, classisches Latein zu bieten, die Rechnung nach fortlaufenden Monatstagen, welche allein von den Kanzlisten Manfreds angewandt wurde[4], in die des römischen Kalenders übertragen haben.

Dasselbe müsste bei einer zweiten, in den Regesten nicht aufgeführten Urkunde Manfreds für Lanciano geschehen sein, wenn sie echt sein soll. Ihrer hat P. Polidoro gedacht, ohne Angabe des Fundortes; da er aber das Werk Fellas benutzt hat, so könnte dieses immerhin auch für das fragliche Diplom seine Quelle sein. Dann wäre es Fella, der hier und dort die Umrechnung nach römischer

1) Denselben Wortlaut veröffentlichte aus Fellas Chronologie schon 1744 Tria, Memorie di Larino 23. Bei Romanelli l. c. II, 52 fehlt nur *regno eius primo;* vgl. aber Romanelli l. c. II, 156. 2) Jedoch bloss nach der knapperen, des Tages entbehrenden Erwähnung II, 156. 3) B. F. 4692—94. 4) In den Datierungszeilen finde ich keine Ausnahme, nur im Texte begegnen zweimal einfach Kalenden, unten S. 187 und Capasso l. c. 254 n. 414.

Art vorgenommen hätte. Polidoro nun schreibt in einer der Abhandlungen, aus denen seine Antiquitates Frentanorum bestehen, Manfred habe der öffentlichen Schule von Lanciano die 50 Augustalen jährlicher Rente, welche die Gemeinde ihr ausgeworfen hatte, durch ein besonderes Privileg bestätigt, *quarto Nonas Maias, ao.* 1255, *ind.* 13. Als Ganzes ist Polidoros Werk nie gedruckt worden. Doch hat V. Bindi, Monumenti storici ed artistici degli Abruzzi 1889 einzelne Abschnitte daraus veröffentlicht; S. 695 findet man das Regest der Urkunde Manfreds.

Polidoro, geb. 1687, gest. 1748, war nach Mommsen ein Bösewicht, der Inschriften fälschte[1]. Auch kennen wir nur aus seinem literarischen Nachlass das Chronicon S. Stephani protomartyris ad Rivum-Maris, das man heute als unecht preisgegeben hat[2]. Urkundenfälschungen Polidoros sind bisher nicht nachgewiesen, wohl wegen der Dürftigkeit des vorliegenden Materials: mir sind ausser kürzeren Excerpten[3] eben nur die von Bindi veröffentlichten Bruchstücke bekannt geworden[4]. Jedenfalls ist Vorsicht geboten, wenn kein Anderer, als Polidoro, für eine urkundliche Angabe Bürgschaft leistet[5]. Freilich meine

---

1) C. I. L. IX, 278. Eine Lanze für Polidoro hat Bindi l. c. 911—913 gebrochen. 2) Schipa im Archivio p. l. prov. Napoletane X, 534—568. 3) Wie Polidoros Werk in unseren Tagen für Bindi eine sehr reiche, aber auch sehr trübe Quelle war, so im Anfang des Jahrhunderts für Romanelli. In seinen Scoverte patrie I, 341 veröffentlichte er Berardi monachi S. Stefani lamentatio de desolatione sui monasterii, facta per exercitum domini Henrichi regis (1197) et cruce signatorum. Unmittelbar vorher beruft sich Romanelli auf eine Hs. Polidoros: wahrscheinlich ist es gut gewesen, dass deutsche Forscher das Gedicht bisher nicht gekannt haben. 4) Mommsen benutzte ein Exemplar des Herrn M. Tafuri in Neapel. Nach Minieri-Riccio, Bibl. stor. topogr. degli Abruzzi 540 besassen es 1862 dessen Erben. Ich habe mich vergebens danach erkundigt. Ein anderes Exemplar befindet sich in der Bibliothek des Herrn G. Bonanni zu Ortona a mare, die leider verschlossen war, als ich Ortona besuchte. Bindi druckte Bruchstücke, die P. Saraceni in Chieti, der erste Herausgeber der Chronik von S. Stefano, ihm zur Verfügung stellte. Vgl. seine Mem. degli Abruzzi 351 Anm. 1. 5) Alexander III. soll 1177 dem Kloster S. Giovanni in Venere seine Güter bestätigt haben. J.-L. 12790. Die darüber allein vorliegende Notiz verdanken wir Bindi, der sich auch für seine Geschichte von S. Giovanni vornehmlich auf die Hss. Polidoros stützt. Nur aus diesen, wie erwähnt, kennen wir auch die Chronik von S. Stefano, der kein Anwalt mehr das Wort redet. Hier und in unserer Urkunde begegnet aber derselbe böse Fehler. Nach der Chronik wäre der Papst 1177 durch widrige Winde in Vasto festgehalten worden; zur Begrüssung hätten sich in Vasto eingefunden: mit seinem Abte der Verfasser selbst, dann der Abt von S. Giovanni. Eben für dessen Kloster ist, wie schon gesagt, J.-L. 12790 ausgestellt, und zwar der Chronik entsprechend: in Vasto.

ich darum noch nicht, dass man eine Urkunde schon als unecht verwerfen dürfe, weil nur er sie überliefert hat: auch Inschriften, deren Kenntnis wir Polidoro verdanken, haben vor der Kritik standgehalten.

Ueber Handel und Wandel einiger Ortschaften der Abruzzen soll Heinrich VI. ein Gesetz erlassen und Friedrich II. bestätigt haben. Offenbar hat Polidoro die Verleihung des Vaters nur aus der Wiederholung des Sohnes gekannt. Denn A. L. Antinori, Raccolta di mem. istor. delle tre provincie degli Abbruzzi 1782 II, 84 fügt zu seinem Auszuge hinzu: *Capitul. Henrici VI. imp. in diplom. Friderici II. cit. a.* 1223. *ap. Polidor. Antiq. Frent. P. I. Dissert.* 10.[1] Danach ergeben sich folgende Regesten:

'1196. Heinrich VI. bestimmt, nach welcher Norm der königliche Richter die Waaren- und Handelsrichter[2] für Ortona ernennen soll und welche Abgaben an den Fiscus zu entrichten sind; unterstellt dem Hafen von Ortona die Häfen S. Venere al Sangro und S. Vito, die in Hinsicht ihres Handels und ihrer Abgaben von dessen Beamten abhängen sollen; wahrt aber die Rechte feudaler Gewalten; dehnt die Verfügungen auch über den Hafen von Termoli aus; befreit die Waaren, die zu den Mai- und September-Märkten, woher immer, nach Lanciano geführt werden, von allen üblichen Abgaben[3].

1223. Friedrich II. bestätigt die Verordnung seines Vaters'[4].

Man hat 1196 in 1195 geändert, denn damals befand Heinrich sich in den Gegenden, welchen seine Massregel

---

Alexander III. hat aber 1177 Vasto gar nicht besucht: in Viesti, also weit von Vasto entfernt, hat er 1177 einen ganzen Monat verbracht. Das bezeugen ausser den Urkunden bei J.-L. 12778—89. 91. der Biograph Alexanders und Romuald von Salerno. Aus *Vesta* = Viesti hatten aber schon Schriftsteller, deren Werke Polidoro kannte, *Vastum* = Vasto gemacht. Vgl. Schipa im Archivio p. l. prov. Napoletane X, 566. 576. Nebenbei bemerkt, ist in J.-L. 12790 das umgekehrte Verfahren beliebt worden: Vasto wurde in Viesti verwandelt, und die Urkunde konnte als echt gelten. Der oben dargelegte Zusammenhang wird eines Anderen belehren; die Angabe des Chronisten, der Abt von S. Giovanni sei zum Papste gekommen, kann dem Privileg, das er heimgebracht haben soll, nicht zur Stütze dienen; umso deutlicher zeigt sich, dass ein Autor beide Fälschungen vollführte. 1) Romanelli II, 274 scheint mir trotz grösserer Breite und trotz ausdrücklicher Erwähnung Polidoros nur dem Auszuge Antinoris zu folgen. 2) *i giudici de' mercimoni e de' commerci per terra e per mare.* 3) Diese Vergünstigung für Lanciano hat man auf eine eigene Urkunde zurückgeführt, wie mir scheint, mit Unrecht. 4) Romanelli II, 275 Anm. 1 setzt die Urkunde zu 1225; aber 1225 ertheilte Friedrich II. den Ortonesen, wenn ich nicht irre, ein anderes Privileg.

gilt. Am 27. April 1195 war er in Ortona selbst[1], und wenn sein nächstes Diplom vom 29. April 1196 datiert, obwohl es offenbar zu 1195 gehört, so kann dasselbe Versehen auch bei unserem Gesetze begegnet sein.

Die Bestätigung Friedrichs II. reiht sich passend in den April 1223 ein. Am 24. und 25. begegnet er zu Pescara[2]; auf dem Wege von dort nach Foggia berührte er das Gebiet von Ortona und Termoli oder war doch von deren Bewohnern leicht zu erreichen.

Der königliche Richter ist der *baiulus,* dem geschulte Rechtskundige zur Seite standen. Diese wurden in Messina von Heinrich VI. selbst ernannt[3]; auch findet sich da keine Trennung der Competenzen, so dass sich Richter nur für Waaren und Handel nachweisen liessen. Darüber mögen jedoch in verschiedenen Städten verschiedene Bestimmungen gegolten haben[4], zum wenigsten bis 1230, in welchem Jahre die Constitutionen von Melfi eine einheitlichere Ordnung durchführten. Seitdem sollten in allen Verkehrs- und Gewerksangelegenheiten zwei, vom Bajulo ermächtigte Männer nach dem Rechten sehen, ohne doch als Richter zu fungieren.

Wenn nicht Polidoro unser Gewährsmann wäre, würde ich das Stigma zu St. 4928 ohne Weiteres tilgen und mich dem Vertrauen von B.-F. 1487 anschliessen.

Wie es scheint, ist es eine andere Urkunde Friedrichs II., deren zuerst Romanelli l. c. II, 276 gedacht hat[5] und von der nun bei Bindi l. c. 706 ein grösserer Auszug vorliegt und zwar in einer der von ihm mitgetheilten Dissertationen Polidoros. Danach befreite Friedrich 1225 die Ortonesen *ab omnibus vectigalibus regiae curiae debitis ratione lignorum, ferri, picis, cannabis et lini, quae pro arte navicularia utiliter et sine gravamine exercenda necessaria forent, exhibito tamen prius ab ipsis pro fraude tollenda fideli testimonio consulum artalium officialibus fisci sive collectoribus regiis. Praeterea omnibus et singulis aliis privilegiis et immunitatibus potiri pacifice et quiete voluit, quibus potiri et gaudere consueverunt artifices navicularii Tremitenses ex concessione sua vel antecessorum regum Siciliae recolendae memorie.* So Polidoro, wie er sagt, nach der königlichen Urkunde, deren Original Ortona bewahre.

---

1) St. 4925. 2) B. F. 1484. 85. 86. 3) S. mein Buch, Zur Gesch. d. 12. und 13. Jh. 229. 4) In einer Urkunde der Kaiserin Konstanze begegnen *baiuli Calabrie, qui super marinarios sunt.* Pirro, Sic. sac. 116. 5) Mit der nicht zutreffenden Quellenangabe: Antinori, Mem. degli Abruzzi ao. 1225.

Im Jahre 1225 befand Friedrich II. sich mehrmals in Gegenden, wo die Ortonesen ihn ohne Schwierigkeit aufsuchen konnten: im Mai und Juni zu Foggia, im Juni und Juli zu Troia, ebendort wieder im August, im November und December nochmals in Foggia, Ende des Jahres das dritte Mal in Troia [1]. Noch besser liesse die Urkunde sich einreihen, wenn man annehmen dürfte, dass die Kanzlisten Friedrichs, wie öfter, so auch hier, das Jahr bis zum folgenden 25. März weitergerechnet hätten. Denn am 6. März 1226 weilte der Kaiser in Pescara, also sehr nahe bei Ortona [2].

Aber es bleibt mir doch ein Bedenken. Organisierte Zünfte mit Consuln [3] kann ich für Unteritalien weder zur Zeit der normannischen noch der staufischen Könige nachweisen. Zunächst erscheinen sie meines Wissens bei der Innung der Seehändler, als *consoli in arte del mare*, aber nicht vor dem 14. Jh.; frühestens in dessen zweiter Hälfte entstand das Seerecht von Trani, das Consuln der Seehandelsinnungen kennt [4]. 1395 redet König Ladislaus von den Consuln der Zünfte in Aquila, freilich als von einer Einrichtung, die auch bisher schon bestanden habe [5]. Zu Palermo finden sich Innungsconsuln erst 1403 [6]. Und wenn auch die Entwicklung des unteritalischen Festlandes derjenigen Siciliens vorausgegangen ist, so doch nicht um eine so grosse Spanne Zeit, wie von 1225 bis 1403 [7].

Die Urkunde von 1225 ist den deutschen Forschern entgangen, wohl aber haben sie auf eine Amnestie von 1230 geachtet. Friedrich II., sagt Antinori l. c. II, 97, habe am 19. November den Lucianesen und Ortonesen, sowie deren Anhängern und Unterthanen, die Parteinahme für den Papst nachgesehen [8]; Romanelli l. c. II, 280 setzt dieselbe Urkunde zum 13. November. Die Verzeihung würde dem im September geschlossenen Vertrage von Anagni nur entsprechen, und in einer ziemlich gleichzeitigen Acte, wodurch Friedrich II. Anwohner des Fucinersees zu

---

1) B. F. 1559—66. 1567. 68. 1578. 1586c. 88. 1588a. 2) B. F. 1594c. 95. 3) *testimonio consulum artalium.* 4) Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechtes I, 178 setzt das Weisthum von Trani zu 1363, Schaube in Quiddes Ztschr. f. Geschichtswissenschaft IX, 231 zu 1453. Goldschmidt vermuthet dann freilich auch schon in dem Consul des älteren, vielleicht noch dem 13. Jh. angehörenden Theiles der sog. Tavola Amalfitana den Vorsteher einer Seehandelsinnung. 5) Gothein, Die Culturentwicklung Süd-Italiens 216. 6) G. Beccaria im Archivio stor. Sicil. N. S. XXII, 270. 7) Nicht vorhanden sind hier: Orlando, Delle fratellanze artigiane in Italia, Firenze 1884. und Scherma, Delle maestranze in Sicilia, Palermo 1896. 8) Danach B.-F. 1840.

Gnaden aufnimmt, besässen wir ein treffliches Seitenstück[1]. Leider ist auch hier eine Dissertation Polidoros die Quelle.

Es bleibt eine letzte Urkunde Friedrichs II., die dann wieder, wie es scheint, von deutschen Forschern nicht beachtet wurde. Sie gilt aber keiner der beiden Städte, sondern dem Erzpriester und dem Capitel von Ortona; und diesmal werden wir nicht auf die zweifelhafte Autorität Polidoros verwiesen. Nach Romanelli l. c. II, 280 nahm Friedrich II. den Erzpriester und die Canoniker von Ortona in Schutz und schenkte ihnen aus den Einkünften seiner Domänen eine jährliche Rente von $2^1/_2$ Pfund reinen Goldes, von dem jener und diese je die Hälfte erhalten sollten. Das hätten Ferdinand I. und Pius II. im Jahre 1462 bestätigt. Romanelli macht die Mittheilung, nachdem er vorher des Privilegs für Lanciano d. d. '1212 April 12, Rom' gedacht hat. So will er die Verdienste des Staufers um beide Städte dem Leser vor Augen führen; Gleichzeitigkeit braucht man darum nicht vorauszusetzen; vielleicht gar sah Romanelli sich auf datenlose Erwähnungen in den Urkunden Ferdinands I. und Pius' II. angewiesen.

Die gewonnenen Ergebnisse lassen an Sicherheit viel zu wünschen übrig; aber bei der Natur des Materials, das nur aus dürftigen, zumeist der charakteristischen Merkmale entbehrenden Regesten besteht, konnte es gar nicht meine Absicht sein, die Untersuchung abzuschliessen. Einmal wollte ich nur zeigen, dass Ortona und Lanciano reicher an Urkunden staufischer Herrscher waren oder doch gewesen sein sollen, als man in Deutschland wusste, dann hoffte ich, gelehrte Ortonesen und Lancianesen zu weiteren Forschungen und Mittheilungen anzuregen.

S. Donnino zu Marola.

P. Kehr bemerkt in seinen schätzenswerthen Reiseberichten[2], dass das Archiv der Familie Venturi zu Reggio, in Beglaubigung des 13. Jh., eine Urkunde Friedrichs II. für das Kloster aufbewahre. F. Güterbock hat mir gütigst den Text verschafft, — soweit er lesbar oder überhaupt noch vorhanden ist. Denn ein grosses Loch hat fünf Zeilen fast ganz verschlungen; überdies sind die Worte an mehr als Einer Stelle völlig verwischt. Besonders ist der eigentliche Inhalt der Urkunde den Unbilden der Zeit zum Opfer gefallen[3]: nur soviel lässt sich noch erkennen, dass Fried-

1) B.-F. 1836. 2) Gött. Nachrichten 1897, S. 225. 3) Da aber der Abt die Urkunde erbittet, so scheint der Schiedsspruch die Nutz-

rich II. eine gerichtliche Entscheidung bestätigt. Dafür sind uns die Namen derer, die das Urtheil fällten und ausfertigten, um so besser erhalten. Das aber ist nicht unwichtig, weil sich damit für die Competenz des sicilischen Grosshofgerichtes auch in Reichsitalien, die man seit 1238 nachweisen kann[1], ein neuer Beleg ergiebt[2].

Friedrich II. bestätigt auf Bitten des Abtes Egidius das Urtheil über einen Streit zwischen ihm und seinen Mönchen, das die Grosshofrichter Petrus von Vinea und Thaddaeus von Suessa gefällt und der Grosshofrichter Roffrid von S. Germano und der Grosshofnotar Angelus von Capua beurkundet haben.

1239 August, Cremona.

C. Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Iherusalem et Sicilie rex.

Per presens scriptum notum facimus universis imperii fidelibus tam presentibus quam futuris, quod frater Egidius venerabilis abbas monasterii Marolensis, fidelis noster, maiestati nostre humiliter supplicavit, ut instrumentum publicum, confectum per magistrum Roffridum de Sancto Germano, magne curie nostre iudicem, fidelem nostrum, et Angelum de Capua, notarium actorum eiusdem curie nostre, de arbitrio et provisione facta de mandato nostro per magistrum Petrum de Vinea et magistrum Tadeum de Suessa, magne curie nostre iudices, fideles nostros, super questionibus habitis inter ipsum et monacos eiusdem monasterii confirma[remus, rata habentes omnia in] ip[so contenta]. Nos igitur [predicti] abbatis supplicationibus inclinati[3] a io — — — — — — — — — — — — — — — — — — tor[4] regalia, que nos et imperium in eodem habent [monasterio], — — — — — — — — — — — — — — — — monasterii[5] — — — — — me a — — — — — — — — de[6] plenitudine [potestatis nostre confirmamus. Ad huius autem memo]riam et stabilem firmitatem presens scriptum fieri et sigil[lo maiestatis nostr]e iussimus confirmari.

Datum Cremone, anno dominice incarnationis mille-

---

niessung der Regalien nur ihm zugebilligt zu haben, nicht auch seinen Mönchen, die einen Theil beanspruchten. 1) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. I, 359 und III, 418. 2) Marola liegt im Kreise Carpineti, in der Provinz Reggio dell' Emilia. 3) Mit *ti* beginnt eine neue Zeile. 4) Ebenso mit *tor*. 5) Mit *monasterii*. 6) Mit *de plenitudine*.

simo ducentesimo trigesimo nono, mense Augusto, duodecima indictione, imperante quoque domino nostro Friderico secundo, dei gratia Romanorum imperatore semper augusto, Iherusalem et Sicilie rege, imperii eius anno nonodecimo, regni Iherusalem quartodecimo, regni vero Sicilie quadragesimo secundo, feliciter, amen.

Erzbisthum Messina.

Aus einer Urkunde vom 4. September 1262 wussten wir, dass König Manfred am 9. August den Roger Bonifacio und den Richter Jakob von Bufalo beauftragt hatte, vom 1. September bis auf Weiteres die Güter der erledigten Kirche von Messina zu verwalten und ein Inventar derselben aufzustellen[1]. Das Mandat selbst fehlte bisher. Ich fand eine Abschrift in dem Codex Qq. H. 12. S. 117 der Communalbibliothek von Palermo[2]. Der Text wird um so willkommener sein, als er z. B. genaue Bestimmungen enthält, wie die Einkünfte verwandt werden sollten.

Daran schliesst sich S. 118 ein anderer bisher unbekannter Auftrag Manfreds an den Secreten von Sicilien, den Roger und den Jakob in den Besitz der Kirchengüter einzuweisen und für deren Inventarisierung zu sorgen[3].

Manfred bestellt den Roger Bonifacio und den Richter Jakob von Bufalo zu Verwaltern der erledigten Kirche, in deren Güter sie der Secrete von Sicilien Matthaeus Rufulo einweisen soll; verordnet die Aufstellung eines Inventars in drei Exemplaren: für die Verwalter, den Secreten und die Curie; trifft Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte, aus denen auch die Verwalter und ihr Notar zu besolden seien; befiehlt, dass von 3 zu 3 Monaten Rechnungsablage vor dem Secreten stattfinde und dass von jeder Ausgabe Quittung verlangt werde.

1262 August 9, Messina.

---

1) Amico, Diplomi della cattedrale di Messina ed. Starraba = Doc. p. servire alla stor. di Sicilia. Serie I. I, 92. Hier werden beide Beauftragte *iudices* genannt; in den folgenden Mandaten heisst allein Jakob 'Richter'. 2) In der Urkunde vom 4. September sind aus dem Inventar nur Auszüge mitgetheilt; vollständig ist es, wenn ich nicht irre, in Qq. H. 12 enthalten. 3) Ein anderer Codex der Communalbibliothek von Palermo, Qq. F. 71 ohne Seitenzählung, enthält eine unbekannte Urkunde Friedrichs II. für S. Maria de Milo d. d. *apud Cataniam* 1220, 3. *mensis*

Manfridus dei gratia rex Sicilie Rogerio Bonifacio et iudici Iacobo de Bufalo fidelibus suis[a] gratiam et bonam voluntatem.

De fide et diligentia vestra curia nostra plenarie confidente[b] vos super procuratione Messanensis ecclesie nunc vacantis, quam ratione vacationis ipsius per nostram curiam procuramus[c], duximus a mense Septembris proxime futuri sexte indictionis in antea pro parte curie statuendos[d]. Fidelitati vestre precipiendo mandamus, quatenus bona omnia ipsius ecclesie, mobilia et immobilia, sub procuratione vestra recipientes a Mattheo Rufulo de Ravello secreto Sicilie pro eodem anno sexte indictionis, fideli nostro, cui de assignandis vobis bonis ipsis mandatum excellentie nostre dirigimus, et factis de receptione ipsorum tribus similibus scriptis publicis, distincte et seriatim omnia bona ipsa continentibus, quorum uno penes vos retento, alio eidem secreto dimisso et tertio ad curiam nostram transmisso, ecclesiam ipsam in bonis suis a Kalendis[1] predicti mensis Septembris in antea diligenter et fideliter procuretis, tribuentes de bonorum ipsorum proventibus luminaria et alia necessaria[e], que pro divino cultu concernunt celebrando, ut honor debitus ibidem reddatur altissimo, per quem vincimus et regnamus, et divina ibidem[f] assidue celebrentur; canonicis autem et aliis clericis ipsius ecclesie, qui vidanḍas[g] et alia iura consueverunt recipere, et aliis personis ad servitia deputatis vidandas ipsas et alia consueta tempore vestri officii ministretis; domos etiam, vineas, molendina et possessiones ipsius ecclesie de eiusdem proventibus reparari et excoli diligenter faciatis, ne sub procuratione vestra deperdantur, sed de bono in melius augeantur; totum id, quod extractione omnium predictorum de proventibus ipsis supererit, Mainotto Palmentario et Thomasio de Bilici statutis super reparatione eiusdem ecclesie pro reparatione ipsa, prout per vos percipi contigerit, assignetis. Et ut liqueat, si in procuratione ipsa diligenter et fideliter duxeritis procedendum, volumus et mandamus, ut quolibet trimestri tempore ponatis coram secretis Sicilie, qui erunt pro tempore, debitam rationem. Insuper cum nolimus vos in servitiis ipsis ex-

a) *eius.* b) *confidens.* c) *procurationem.* d) *statuendis.* e) *necessa.* f) *ibique.* g) *vidanda,* wie im Italienischen, eine andere Form für *vivanda.*

Octobris, ind. 12., *imp.* 4., *reg.* 26. Also offenbar 1224; da ist die Urkunde nach B. F. 1541 einzureihen. 1) Vgl. S. 179 Anm. 4.

pensis propriis laborare, placet excellentie nostre, ut de predictis proventibus, dum in officio ipso eritis, quilibet vestrum expensas pro se et uno equo debeat iuxta avvisam curie retinere. Uni etiam notario, quem vobiscum in eodem officio habeatis, uncias auri quatuor pro expensis eius per annum, dum in officio ipso erit, de eisdem[a] proventibus tribuatis, recepturi de omnibus que solveritis ad vestram cautelam idoneas apodixas et sic in exercendo officio ipso diligenter et fideliter procedatis, quod nulla nota vobis negligentie vel redargutionis possit adscribi, sed ex fideli executione procurationis ipsius possitis merito commendari.

Datum per Goffredum de Cosentia[b] apud Messanam nono Augusti quinte indictionis.

Manfred befiehlt dem Secreten von Sicilien, Matthaeus Rufulo, den Roger Bonifacio und den Richter Jakob Bufalo, die er zu Verwaltern der erledigten Kirche ernannt habe, in deren Güter einzuführen, und wiederholt die Verordnung über Inventarisierung und Rechnungsablage.

1262 August 9, Messina.

Manfridus dei gratia [rex Sicilie][c] Mattheo Rufulo secreto Sicilie [fideli suo gratiam et bonam voluntatem].

Quia procurationem Messanensis ecclesie nunc vacantis Rogerio Bonifacio et iudici Iacobo Bufalo fidelibus nostris a mense Septembris proxime futuri sexte indictionis in antea duximus committendam, fidelitati tue [precipiendo mandamus], quatenus bona omnia ipsius ecclesie, mobilia et immobilia, eis facias assignari, factis de assignatione ipsorum[d] tribus scriptis publicis distincte et seriatim bona ipsa omnia continentibus, quorum uno penes te retento, alio eisdem procuratoribus assignato, tertium ad cameram nostram transmittas; et ut liqueat, ut in procuratione ipsa diligenter et fideliter duxerint procedendum, volumus et mandamus, ut quolibet trimestri tempore de officio ipso ab eis recipias debitam rationem.

Datum per Goffredum de Cosentia[e] apud Messanam nono Augusti quinte indictionis.

Moncalieri.

Als Friedrich II. zu Anfang des Jahres 1238 in Piemont erschien, änderte sich schnell die Lage der Dinge.

a) *eiusdem*. b) *Constantia*. c) Statt der eingeklammerten Worte steht in der Vorlage überall *etc*. d) *ipsius*. e) *Constantia*.

Das Land wurde unterworfen; an die Stelle der städtischen Podestà traten kaiserliche Capitäne, die dem neugeschaffenen 'Generalvicar von Pavia aufwärts' gehorchten[1]. Dafür wurde den Gemeinden ihre guten Gewohnheiten bestätigt und etliche Rechtsvortheile gesichert. Wir haben dahin lautende Privilegien aus dem März 1238, die Friedrich den Leuten von Chieri, Cuneo, Savigliano[2] und Mondovì[3] verlieh. Mit besonderer Gunst behandelte er die von Moncalieri: ihnen schenkte er, damit sie ihre Schulden bezahlen könnten, die Hälfte aller Einkünfte des Ortes.

Schon der erste Capitän, der über Chieri und zugleich auch Turin gebot, Philipp von Citro[4], Connetable von Capua, wird die Weisung erhalten haben, die Gelder auszuzahlen. Jedenfalls ist der zweite, Jonathan von Luco, der wohl seit dem 1. Januar 1239 die Leitung beider Städte übernahm, dazu angehalten worden. Es war am 26. Jan., dass ihm sein Vorgesetzter, der Generalvicar Manfred Lancia, den Befehl ertheilte, denen von Moncalieri die Hälfte aller städtischen Einkünfte zu überlassen. Am 17. Februar empfing Jonathan das Schreiben, nach dem er sich zu richten versprach.

Indess hatten sich die Bürger schon früher beim Kaiser beschwert, dass ihnen die Gelder aus den Einkünften des Jahres 1238 vorenthalten würden. Da schrieb Friedrich dem Generalvicar am 12. Februar 1239, er solle die Kläger durch einen Vergleich zufrieden stellen, für das laufende Jahr aber die Zahlung der vollen Summe bewirken. Dieses Mandat liess Manfred am 15. März beglaubigen; den notariellen Act sandte er an Moncalieri.

Die erwähnten Vorgänge, die für die Verwaltung Italiens, wie Friedrich II. sie seit 1238 durchzuführen begann, nicht ohne Bedeutung sind, kennen wir aus Urkunden des Stadtarchivs von Moncalieri, deren F. Gabotto in seiner interessanten Studie Un comune Piemontese nel secolo XIII. S. 14[5] gedacht hat. Den vollen Wortlaut

---

1) Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 497. 2) B. F. 2321. 22. B. F. W. 14730 bis. 3) Mein Buch, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jh. 396. 4) F. Gabotto, Un comune Piemontese nel secolo XIII., S. 13 hat ihn aus einer ungedruckten Urkunde als Capitän von Moncalieri nachgewiesen. Gabottos Vermuthung, dass zugleich auch Turin ihm unterstellt war, bestätigt die Urkunde bei San Quintino Osservazioni critiche sopra alcuni particulari delle storie del Piemonte e della Liguria II, 221. 5) Durch ein merkwürdiges Missgeschick sind hier viele Daten falsch angegeben: statt 14 *luglio* lies *marzo* ohne Tag, statt 12 *febbraio* lies 22, statt 18 *marzo* lies 15, statt 16 *marzo* lies 17 *febbraio*.

verdanke ich Herrn Dr. E. Schaus; die erste entnahm er dem Original, die zweite Abschriften des 13. Jh.

Generalvicar Manfred Lancia befiehlt dem Jonathan von Luco, kaiserlichem Capitän von Turin und Moncalieri, den Leuten von Moncalieri, wie der Kaiser es angeordnet habe, die Hälfte aller städtischen Einkünfte zu überlassen, damit sie ihre Schulden tilgen könnten.

1239 Januar 26, Turin.

Zwei Richter übergeben obigen Brief dem Capitän Jonathan, der danach sich zu richten verspricht.

1239 Februar 17, Moncalieri.

Anno domini millesimo 239, indictione 12 in Moncalieri die Iovis, 13. Kal. Marcii, dominus Castagna et dominus Mainfredus iudices de Moncalieri presentaverunt literas quasdam sigillatas sigillo domini Mainfredi Lancee marchionis, domini imperatoris vicharii generalis a Papia superius, ex parte ipsius marchionis domino Ionathe de Luco, imperiali capitaneo Taurini et Montiscalerii. Quarum tenor talis est:

Viro nobili et discreto, domino Ionathe de Luco, imperiali capitaneo Taurini et Montiscalerii fideli suo, Mainfredus marchio Lancea, sacri imperii a Papia superius vicharius generalis, salutem et amorem sinceram[a]. Cum de mandato domini imperatoris procedat, ut comune et homines Montiscalerii habeant et percipiant medietatem proventuum et redituum eiusdem loci, tam molandinorum quam aliarum rerum, auctoritate qua fungimur vobis precipiendo mandamus, quatenus eisdem dimitatis[a] libere et quiete medietatem proventuum et redituum molandinorum et aliarum rerum predicti loci Montiscalerii [pro[b]] persolvendis et sanandis eorum debitis. Datum Taurini 26. Ian. 12. indictionis. Quas literas dictus capitaneus recepit dicendo et protestando [se[b] v]elle parere et obedire mandatis domini imperatoris et ipsius marchi[onis[b]].

Testes ibi fuerunt rogati Gucius de Romano, Bergundius Sacus, Grebaudus notarius et plures alii.

Et ego Palmerius Gatus palatinus notarius rogatus interfui et hanc cartam scripsi.

---

a) Sic. b) Loch im Pergament.

Friedrich II. befiehlt seinem Generalvicar Manfred Lancia, den Leuten von Moncalieri, die wegen Hinterziehung geklagt haben, fortan die ihnen geschenkte Hälfte der städtischen Einkünfte voll zahlen zu lassen und sie wegen der aus dem Jahre 1238 rückständigen Hälfte durch Vergleich zufrieden zu stellen.

1239 Februar 12, Padua.

Manfred Lancia lässt obigen Brief notariell beglaubigen.

1239 März 15, Albenga.

Anno domini millesimo 239, indictione 12, die Martis, 15. intrante Martio dominus Mainfredus marchio Lancea, domini imperatoris a Papia superius vicarius generalis[a], precepit mihi infrascripto notario, ut autenticarem quasdam litteras imperiales et in publicam formam tenorem earum redigerem, ut perpetuam de cetero obtineant firmitatem. Tenor quarum talis est:

Fr[idericus] dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex, Mainfredo marchioni Lancee, sacri imperii a Papia superius vicario dilecto fideli suo, gratiam suam et bonam voluntatem. Ex querela hominum Montiscalerii nostrorum fidelium nostra serenitas intellexit, quod, cum mandaverimus eisdem dari medietatem proventuum Montiscalerii pro eorum debitis persolvendis, medietatem proventuum anni preteriti habere minime potuerunt. Quare fidelitati tue precipimus et mandamus, quatenus predictam medietatem proventuum iuxta mandatum nostrum predictis hominibus de cetero facias cum integritate persolvi; de reliqua medietate anni preteriti, quam non habuerunt ut asserunt, cum eisdem taliter componere debeas, ut sibi satisfactionem sentiant et ulterius conqueri non cogantur. Datum Padue 12. Februarii, 12. indictione.

Que littere sigillate erant et munite sigillo dicti imperatoris, ut vidi et legi ego infrascriptus notarius.

Actum est hoc in civitate Albenchensi, videlicet in curia domini episcopi. Testes ibi rogati fuerunt dominus Vital de Versa, dominus Gotefredus iudex, dominus Conradus Beccutus, dominus Robaudus Bassus. Ego Bergundius de Romano notarius precepto dicti domini M[ainfredi] rogatus hoc scripsi.

---

a) Fehlt 1. *imperialis* 2. 3, der officielle Titel ist *generalis*.

S. Maria zu Picciano.

E. Winkelmann hat für seine Acta imperii inedita eine reiche Quelle entdeckt, die Processi di regio padronato, die in 47 starken Bänden das Staatsarchiv zu Neapel aufbewahrt. Doch konnte er die Sammlung bloss bis zum 327. Process ausbeuten[1]; ich habe noch einige spätere durchgenommen, freilich ohne grossen Gewinn. Nur in 1069 Process 419 Seite 17 fand ich die Abschrift einer ungedruckten Urkunde Friedrichs II. für S. Maria zu Picciano[2]. Er ertheilte sie als König im October 1219[3]; als Kaiser hat er sie, wie man allerdings nur aus einem dürftigen Citate vermuthen kann, im Mai 1221 wiederholt[4].

Friedrich II. beschützt den Abt Hector, seine Nachfolger, das Kloster, die Mönche und alle Güter; bestätigt ihnen ihren ganzen Besitzstand; gestattet ihnen Annahme von Schenkungen, nur nicht aus lehensrühriger und dienstpflichtiger Habe.

1219 October, Hagenau.

Fridericus secundus divina favente clementia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie.

Que[a] salutis eterne sint premia regum et principum apud deum[b], cogitandum est regibus, et liberaliter iuvandum[c], divine retributionis intuitu et pro eterne vite remedio, ad ditandas ecclesias et dotandas, ut per[d] temporalia et caduca lucrentur celestia et adipiscantur eterna. Qua sane consideratione inducti presentes et[e] futuros Christi fideles scire volumus per presentes, quod nos considerantes religionem et honestatem fidelium nostrorum, Hectoris abbatis monasterii sancte Marie de Piczano et fratrum ibidem existentium, deo militantium, ob remedium animarum felicium regum et divorum augustorum parentum nostrorum recolende memorie et pro salute nostra, dictum abbatem, successores suos, monasterium et fratres et omnia bona sua sub speciali maiestatis nostre protectione et de-

---

a) *quia — sunt.* b) *deum et.* c) *mercedem.* d) *pro.* e) *presentes et* fehlt.

1) Neues Archiv III, 650. 2) Der Ort liegt östlich von Penne, am rechten Ufer des Verdario. Ueber die Gründung vgl. Bindi, Mon. degli Abruzzi 586 Anm. 1. 3) Herr Generaldirector B. Capasso hatte die Güte, mir eine Abschrift besorgen zu lassen. 4) Antinori, Mem. degli Abbruzzi II, 92 = B. F. 1335. Soweit ich mich erinnere, war diese Urkunde in 419 nicht enthalten.

fensione recepimus, confirmantes eorum omnes possessiones et bona, que ex concessione regum, largitate comitum seu baronum et ex dono quorumlibet Christi fidelium iuste et rationabiliter sunt adepti seu iusto titulo dante domino inantea poterunt adipisci. Concedimus insuper, ut libere possint accipere quascumque possessiones et bona, que Christi fideles ipsi monasterio devote obtulerunt, ita tamen quod non sint de feudis seu ad[a] servitutes obligata, eximentes monasterium nominatum ab omni inquietatione exactionis et[a] indebita molestatione comitum et baronum et aliorum[b], qui ipsum, fratres et bona sua perturbare aut inquietare iniuste presumpserint. Statuimus et presentis privilegii auctoritate mandamus, ut quecumque persona alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis contra hanc nostram protectionem et confirmationem ausu temerario venire presumpserit, viginti libras auri componat, quarum medietas camere nostre, altera vero passis iniuriam persolvatur. Ad huius autem rei memoriam et inviolabile firmamentum presens privilegium regale[c] fieri fecimus sigillo nostre celsitudinis roboratum anno, mense et indictione subscriptis[d].

Data apud Hagenove anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo nono, mense Octobris octave indictionis, regnante domino nostro Friderico secundo, dei gratia illustrissimo Romanorum rege semper augusto et rege Sicilie, anno Romani regni eius in Germania septimo et in Sicilia vigesimo secundo, feliciter, amen.

Capitel S. Zeno zu Pistoia.

Das Original befindet sich im Florentiner Staatsarchiv. Hiernach hat Ficker die Urkunde herausgegeben[1]. Eine mir vorliegende Abschrift, die H. Pabst für die Monumenta Germaniae besorgte, zeigt nur geringfügige Abweichungen. Fast überall gleiche Lücken! Die Schlussworte nämlich aller Zeilen sind unlesbar geworden. Ficker hat zahlreiche Ergänzungen vorgenommen, aber noch immer zu wenige: mehr als einmal bleibt der Text unverständlich. Also habe ich einen neuen Versuch zur Wiederherstellung gemacht: die jedesmaligen Angaben Pabsts, dass ungefähr so- und soviele Buchstaben verschwunden

a) Fehlt. b) *illorum*. c) *reale*. d) *subscripta*.

1) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV, 182.

seien, haben mir dabei zur Norm gedient; doch wer vermag zu sagen, wie viele Abkürzungen der Schreiber beliebt habe? Schon deshalb kann ich mich nicht für jedes einzelne Wort verbürgen. Nur über den Sinn wird man hoffentlich nicht mehr zweifeln.

Reichslegat Christian, Erwählter von Mainz und Erzkanzler von Deutschland, nimmt auf Bitten seines lieben Freundes, des in Treue erprobten Erzpriesters Homodei, das Capitel und dessen Besitzungen in des Kaisers und seinen Schutz.

1165 nach Mitte September[1], S. Genesio.

Cristianus dei gratia imperialis aule [legatus, Moguntine sedis el]ectus, totius regni Teutonici archicancellarius, [in perpetuum, amen.]

Inter cetera imperialium virtutum preclara insig[nia[a], velut sidus aureum et gemma][b] clarissima, fulget in principe digna mer[itorum retributio et sanctarum] ecclesiarum dei protectio[c]. Nos vero, qui nunc imperatorie [maiestatis vice fungimur], notum facimus universis imperii fidelibus per Tusciam consti[tutis, presentibus et futuris], quod nos canonicam sancti Zenonis in Pistorio[d] [et omnia bona et possessio]nes suas, quas modo rationabiliter habet aut hab[itura est in posterum], petitione dilecti amici nostri Hominisdei, eiusdem ecclesie [sancti Zenonis venerabilis] archipresbiteri, cuius preclara fides circa ecclesiam dei et [imperium comprobata est, in] imperialem protectionem et nostram omni tempore pro[tegenda[e] suscepimus, auc]toritate imperiali et nostra, per debitum fidelitatis et [sub pena 100 marcarum[f] ar]genti omnibus, ad quoscunque presens pagina legen[da pervenerit, precipi]entes, quatenus de cetero nulla persona magna vel par[va predictam ecclesiam in bo]nis et possessionibus suis molestare vel inquietare[g]

a) *insig* Pabst. b) Parallelstellen anzuführen wäre zu umständlich; meist standen mir deren zur Verfügung. c) *protect* Ficker. d) *Pistorie* P. e) *pro* P.; dass ein Wort, wie das eingesetzte, zu ergänzen ist, versteht sich von selbst; sonst heisst es wohl *omni tempore defendenda*. f) Ich habe die Summe hier eingesetzt, obwohl sie nun in der Strafformel nochmals erscheint; mein Verfahren rechtfertigt eine Urkunde vom 14. Februar 1165, oben S. 132. g) *inquieta* P.

1) Ueber die Zeit vgl. Ficker a. a. O., danach kann Christian seine Wahl zum Erzbischof nicht vor October erfahren haben, also auch erst in der 14. Indiction, die mit dem 1. September 1165 anhub.

[audeat. Per idem fidelitatis] debitum et sub eadem pena[a], ut quicunque[b] de [rebus ecclesie aliquid de]tinet aut molestiam ei intulerit, infra[c] [40 dies tertio vocatus] restituat et emendet. Si quis vero contra hanc nostram institutionem[d] [fecerit, sub ban]no domini imperatoris positus penam centum marcarum [argenti persolvat], dimidium fisco imperiali et dimidium predicte c[anonice[e] eiusque archipresbitero].

Datum apud sanctum Genesium anno domini 1165, indic[tione XIIII.]

S. Maria zu Pogliola.

Stumpf und Böhmer-Ficker haben die folgenden Urkunden nicht verzeichnet. Das Werk, in dem sie gedruckt sind, muss sehr selten sein; auf verschiedenen Bibliotheken Italiens hat Schaus es vergebens gesucht; namentlich fehlt es auch in der reichsten Sammlung italienischer Ortsgeschichten, in der des Freiherrn von Platner, die mit dem deutschen archäologischen Institut in Rom verbunden ist[1]. Es findet sich im britischen Museum, und aus dessen Exemplar hat Karl Hampe mir beide Stücke abgeschrieben. Danach wird ein Neudruck willkommen sein.

P. Nallino di Mondovì heisst der Autor, der 1788 in seinem Buche Il corso del fiume Pesio II, 218. 225 unsere Urkunden nach den — wie es scheint — jetzt verlorenen Originalen veröffentlichte. Die erste ist in der zweiten wiederholt; Nallino hat sie in beiden Fassungen mitgetheilt; an einzelnen Stellen verdienen die Lesarten im Drucke des Insertums offenbar den Vorzug. Leider hat Nallino nur die Zeugen der ersten, nicht auch der zweiten bekannt gemacht. In Hinsicht auf diese begnügte er sich mit einer allgemeineren Angabe, die er dem Texte hinzufügte.

Noch sei bemerkt, dass das Kloster 1176 gegründet, 1180 eingeweiht und 1592 nach Carassone verlegt wurde. Pogliola, wie Carassone, sind Ortschaften des Kreises Mondovì.

---

a) sc. *precipimus.* b) *quicquid* F.; *quicq;* P. c) *in* P. d) *institu* P. e) *c* F.

1) Katalog der Bibliotheca Platneriana, Rom 1886. Supplemento al catalogo della Bibl. Platn., Roma 1894.

Friedrich I. beschützt das Kloster mit Personen und Sachen.

1186 Mai 17, Mailand.

Federicus dei gratia Romanorum imperator et semper augustus. Pietas imperialis clementie ab officio maiestatis nostre requirit, ut ecclesias[a] dei et religiosas personas in suo iure conservemus et sub protectione virtutis et nostre clementie eas foveamus. Quapropter notum facimus universis imperii fidelibus presentibus et futuris, quod nos monasterium de Poliola et personas inibi divinis obsequiis mancipatas et mancipandas servare et eius bona, que nunc[b] habent vel imposterum iuste poterunt adipisci, sub protectione nostra et defensione suscepimus, statuentes et imperiali auctoritate sancientes[c], ut nulla persona parva vel magna, secularis vel ecclesiastica, predictum monasterium aggravare audeat vel in rebus suis aliquatenus[d] perturbare. Quod qui fecerit, 20 libras auri puri pro pena componat, dimidium imperiali camere et reliquum iniuriam passis.

Huius rei testes sunt Gulielmus Astensis episcopus[1], Bonifacius Novariensis episcopus, Godefredus[e] imperialis aule cancellarius, frater Theodoricus[2], Rodulfus camerarius.

Datum Mediolani anno dominice incarnationis 1186, 16. kal. Iunii.

Friedrich II. bestätigt dem Kloster auf Bitten der Priorin Bonacosa das eingerückte Privileg Friedrichs I. vom 17. Mai 1186 und gewährt überdies Holzungs- und Weiderecht in öffentlichen Wäldern, bezüglich auf öffentlichen Weiden.

1238 April, Turin.

Federicus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.

Per presens scriptum notum facimus universis imperii fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod Bonacosa venerabilis priorissa monasterii sancte Marie de Poliola fidelis nostra pro parte sua et conventus eiusdem monasterii

---

a) *ecclesiam* 1. b) *rel* 1. c) *stat. imp. auct. sanctionem* 1. d) *aliquem* 1. e) *Gofredus* 1.

1) Nach E. Morozzo della Rocca, Le storie dell' antica città del Monteregale ora Mondovì I, 233 wäre die Urkunde auch erlassen: *a richiesta di Guglielmo vescovo di Asti.* Das entspricht aber nicht den beiden Drucken Nallinos, auf die allein Morozzo sich doch beruft. 2) de Silva benedicta.

nostre celsitudini humiliter supplicavit, quatenus quoddam protectionis scriptum indultum eidem monasterio a dive recordationis augusto imperatore Federico, avo nostro, de verbo ad verbum transcribi et de nostra confirmare gratia dignaremur. Cuius tenor per omnia talis est: *Es folgt die Urkunde Friedrichs I.* Nos igitur eiusdem priorisse supplicationibus favorabiliter annuentes considerata feminei sexus impotencia et religione, que in eodem monasterio conservatur, predictum scriptum de verbo ad verbum transcribi et innovari mandavimus, tam ipsum quam ea que continentur in eo de innata clementia confirmantes. De uberiori quoque gratia intuitu divine retributionis inducti concedimus, quod liceat sibi et successuris[a] eidem pro eiusdem monasterii oportunitatibus incidi facere ligna in nemoribus, que sunt ubique comuni usui deputata, et uti comunibus pascuis pro animalibus monasterii, quod nulli preiudicium vel incomodum generet. Ad huius autem rei memoriam presens scriptum sibi fieri et sigillo maiestatis nostre iussimus communiri.

Datum apud Taurinum, anno dominice[b] incarnationis millesimo ducentesimo trigesimo octavo, mense[c] Aprilis undecime indictionis [1].

S. Iohann Evangelista zu Ravenna.

Der Sammlungen Scalabrinis wurde schon gedacht; einem von ihm geschriebenen Codex entnahm ich, den Mittheilungen Klinkenborgs folgend, die oben gedruckte Urkunde Friedrichs I. für S. Stefan zu Bologna. Eine andere Frucht von Scalabrinis Fleiss ist n. 232 der Biblioteca dello studio publico zu Ferrara. Auf diesen Band hat ebenfalls Klinkenborg unsere Aufmerksamkeit gelenkt, aber das Diplom Friedrichs I., das ich daraus veröffentliche, vermisst man in seiner Inhaltsangabe [2]. H. Bloch fand es auf S. 35 des 12. Quaternio; er besorgte mir in gewohnter Güte auch eine Abschrift.

---

a) *successoris.* b) *divine.* c) *mensis.*

1) Nallino fährt fort: *La pergamena di questo diploma imperiale è sottoscritta da prencipi di casa Savoja, da Manfredo marchese di Lanuto, vicario generale in Italia, dall' imperatore e da altri.* Mit der Unterschrift des Kaisers ist wohl das Monogramm gemeint; *di Lanuto* muss in *di Lancia* geändert werden: Manfred Lancia würde hier zuerst in kaiserlicher Urkunde *vicarius generalis a Papia superius* genannt sein. 2) Nachrichten der k. Gesellsch. der Wissensch. zu Göttingen, 1897, S. 356 Anm. 1.

Die Vorlage liess zu wünschen übrig; vor Allem fehlte das Datum. Indess ist die Urkunde unzweifelhaft um die Zeit des Friedens von Venedig ausgestellt: nur damals fanden sich die Zeugen insgesamt am Hofe Friedrichs I., auch der Propst Otto von Aachen; denn wer sonst sollte der in der Historia ducum Veneticorum genannte *Otto Acbergensis prepositus* sein?[1] Er war mit 160 Mann gekommen, er war offenbar ein mächtiger Herr, ein Reichspropst. Die Frage des Herausgebers: *Achberg in Württemberg?* wird man ruhig verneinen können; aber seine andere Vermuthung: *an legendum Aquensis?* trifft das Richtige[2]. Doch gehört das Diplom nicht in die Tage von Venedig selbst, ebensowenig in die ihnen folgenden: einige Wochen vor Beginn des Congresses war der Zeuge Hermann von Bamberg aus dem Leben gegangen, am 12. Juni[3].

Kaiserurkunden für S. Johann Evangelista haben bisher im Druck nicht vorgelegen. Sicherlich werden zu der Friedrichs I. andere hinzukommen. Schon wissen wir, dass der Unterbibliothekar der Classense zu Ravenna, S. Bernicoli, in Abschriften des 15. Jh. gefunden hat: 'ein Diplom Konrads II. von 1037 April 16 Ravenna und ein Placitum Heinrichs III. von 1047 April 7 Ravenna'[4]. Dazu möchte ich die folgende, wenigstens uns Deutschen entgangene Notiz über ein Privileg Ottos I.[5], die sich in dem Werke eines älteren Ravennater Forschers findet, allgemeinerer Beachtung empfehlen: *'La badia fu onorata di nobili privilegi da Ottone re di Germania, mentre portatosi in Italia, per ricevere la corona imperiale, fu in Ravenna l'anno* 962'[6].

Friedrich I. erneuert dem Kloster seinen früheren Schirmbrief; bestätigt ihm die jetzigen und zukünftigen Besitzungen; gewährt ihm die Gerichtsbarkeit in den genannten Orten; verbietet alle Erhebungen, aber unter Wahrung der kaiserlichen Gerechtsame.

(1177 vor Juni 12.)

---

1) MG. SS. XIV, 87. 2) Zu 1177 stimmt auch: *imperii Romani fidelibus*, vgl. oben unter 'S. Maria del Monte zu Cesena' S. 162 Anm. 4 stimmt ferner: *testes quoque placuit apponi*, vgl. z. B. St. 4192. 97. 211. 28. 3) Freilich wäre er nach Hist. duc. Venet. l. c. 85 noch Theilnehmer am Friedensschluss gewesen. 4) Nachrichten a. a. O. 190 Anm. 3 5) Uebrigens ist keine der erwähnten Urkunden in den Mem. d'istrom di S. Giov. evang. bei Fantuzzi, Mem. Raven. V, 486—88 aufgeführt 6) G. Fabri, Le sacre memorie di Ravenna 1664, S. 208.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.

Notum facimus omnibus Christi et[a] imperii Romani fidelibus presentibus et futuris, quod nos eterne retributionis intuitu atque petitione venerabilis abbatis Placiti dilecti[b] nostri ecclesiam sancti Iohannis evangeliste, in civitate Ravenne sitam, specialiter[c] in nostram suscepimus protectionem, sicut et scriptum eidem ecclesie a nobis ante collatum poterit protestari. Nunc vero eadem clementia nostra erga eandem ecclesiam[d] et fratres inibi deo famulantes adaucta[e] prefatam susceptionem recentiori privilegio renovamus et, quicquid eadem ecclesia largitione ecclesiasticorum vel secularium[f] principum vel aliorum quorumlibet hominum traditione nunc suscepisse tenereque et possidere videtur vel in posterum favente deo legitime et rationabiliter adipisci poterit, concedimus firmitatis robure[g] in omni quiete de cetero possidendum. Confirmamus autem et[h] ex nostre benignitatis munificentia damus et concedimus eidem ecclesie et iam dicto eius abbati suisque in perpetuum successoribus omne placitum ac omne districtum de universis possessionibus, quas ipsa ecclesia nunc habet vel postmodum habebit tam in terris, quam in earum habitatoribus. De quibus hic suis nominatim exprimenda vocabulis dignum duximus, scilicet districtum et placitum de tota villa Barisani, de tota Calbella et de Roura tota, de toto loco sancti Gervasii ab utraque parte fluminis[1] et de tota villa, que dicitur Publicum, ac de toto loco, qui dicitur sanctus Blasius de Buccadari, et de omnibus possessionibus, quas eadem ecclesia habet per diversa loca in plebe sancte Marie in Portu, et de tota villa, que dicitur Nisigali[i], et de reliquis eidem nunc ecclesie vel in posterum pertinentibus. Preterea sancimus statuentes, ut nulla potestas ecclesiastica vel secularis vel alicuius civitatis consulatus nec aliqua persona magna sive parva nomine fodri seu alicuius collecte aut publicarie aut angarie vel perangarie a predicta ecclesia eiusque possessionibus et hominibus requirat vel accipiat exactiones, salva per omnia imperiali iustitia, quam nobis ipsis, certis nuntiis ad eandem exi-

a) Fehlt. b) *di Sacti.* c) *dudit.* d) *frem.* e) *adauctam.* f) *eccl. secul. vel princ.* g) *concedēr firmitati robur.* h) *cu ei.* i) *N* unsicher.

1) Savio. Auch in der Urkunde Eugens III. J.-L. 8809, an deren Wortlaut der Satz *De quibus — parte fluminis* anklingt, ist der Fluss nicht genannt.

gendam specialiter delegatis, exhiberi volumus. Si quis autem ausu temerario contra huius nostre institutionis preceptum contravenire presumpserit, penam 50 librarum auri conponat[a], quarum media pars fisco nostro, residua prefate ecclesie et eius abbati persolvatur. Ut vero huius nostre clementie confirmatio seu donatio predicte ecclesie rata[b], stabilis et inconvulsa semper permaneat, presentis privilegii paginam fecimus conscribi et nostre maiestatis sigillo insigniri.

Testes quoque placuit apponi, qui sunt: Uolricus[c] Aquileiensis patriarcha, Arnoldus Trevirensis archiepiscopus, Herimannus Babenbergensis[d] episcopus, Garsidonius Mantuanus episcopus, Otto prepositus Aquensis, Liupoldus dux Austrie, Henricus marscalcus, Cunradus[e] pincerna et quamplures alii.

Ego Gotefredus imperialis aule curieque cancellarius vice Philipi Coloniensis archiepiscopi et Italici regni archicancellarii recognovi.

Signum domni Frederici Romanorum imperatoris invictissimi.

Erzbisthum Reggio di Calabria.

Ueber ein Privileg, das Heinrich VI. dem Erzbischof ertheilte, handelt Spanò-Bolani, Storia di Reggio II, 238 ed. I[a], II, 379 ed. II[a]: *A Guglielmo arcivescovo di Reggio l'imperatore Arrigo VI., con privilegio dato da Messina nel Febbraio del* 1195, *concesse la contea di Bova, la terra d'Africo, la baronia di Castellace ed altri beni nella pianura di S. Martino presso Terranova, concessione, che fu poi confermata da Federico II. Assicura il canonico Nava, d'aver reduto e letto coi suoi occhi questo privilegio in carta pergamena, che nel* 17. *secolo fu esibito alla regia camera della sommaria nella circostanza, che i Bovesi volevano negare il mero e misto imperio — come suol dirsi — all' arcivescovo Reggino.* Acten der Camera della sommaria befinden sich in Neapel; aber die Urkunde für Erzbischof Wilhelm wurde nicht gefunden. Hoffnungen auf Reggio zu setzen, würde nach den Worten Bolanis nur zu Täuschungen geführt haben. Aber immerhin wollte ich mir Sicherheit verschaffen. Die Nachforschungen an Ort und Stelle, bei denen mich der kundige Archivar des Erzbischofs, Dr. P. Dattola, aufs Gefälligste unterstützte, blieben denn auch ohne Erfolg, wenigstens insofern es sich um den ganzen Wortlaut der

a) *condenar.* b) *orta.* c) *Ldovicus.* d) *Baburgensis.* e) *Girandus.*

Urkunde handelte. Wohl aber fand ich einen Auszug, der uns die Zeugen kennen lehrt. Im Museo civico zu Reggio wird eine ältere handschriftliche Geschichte der Stadt aufbewahrt: Spagnolio, De rebus Rheginis. Da heisst es lib. X, cap. III, pag. 128: *diplomate, a quo aureum imperiale sigillum pendebat, Messanae dato 3. kalend. Februarii* 1195, *civitatis Bovae comitatum cum arce, Africi pagum, Castellacium oppidum aliaque bona pleno iure largitus est (sc. Henricus imperator Guillelmo archiepiscopo). Paternam donationem ratam habuit Fridericus secundus imperator privilegio dato anno* 1212. Von dieser Bestätigung ist weiter keine Rede; mit Bezug auf Heinrichs Verleihung fährt Spagnolio fort: *Cui subscripsere quatuor archiepiscopi Matthaeus Capuae, Riccardus Messanae, Angelus Tarenti*[1], *Bonhomus Cosentiae; Sanctius Syracusarum episcopus; Bonifacius*[2] *Montisferrati marchio; Conradus dux Spoleti; Philippus eiusdem imperatoris frater et alii quam plures*[3].

S. Peter und Andreas zu Rivalta.

Von den königlichen Privilegien für das Kloster hatten wir bisher recht dürftige Kunde. Aus Angaben della Chiesas wussten wir, dass Heinrich VI. sich 1196 den Mönchen gnädig erwiesen hat, dass Otto IV. 1210 seinem Beispiel gefolgt ist[4]. Weiter Nichts! Da freue ich mich nun, die Lücken ausfüllen zu können. In einem Copialbuch der Abtei, welches das Turiner Staatsarchiv besitzt, — Abbadia Rivalta Categoria I. Mazzo I. — fand ich nicht blos die erwähnten Urkunden von 1196 und 1210, sondern noch eine weitere von 1219. Ich lasse die Texte folgen.

---

1) Handschrift: *Riccardus Angelus Messanae.* 2) *Palaeologus* hat Spagnolio hinzugefügt. 3) 1590 schrieb O. Pasqua Vitae episcop. eccl. Hieraciensis, im Anhang zu C. Rossi, Const. et acta synodi Hieraciensis, Napoli 1755 p. 278: vor 395 Jahren habe Heinrich VI. Bova und Städte in der Ebene von Terranova *ob praeclara merita Gulielmi huius nominis I. archiepiscopi augustali diplomate, cui sigillum aureum pendebat,* der Kirche von Reggio geschenkt. Das habe Alfons I. bestätigt, und als Erzbischof Paulus 1443 nach Gerace gekommen sei, *Alfonsi privilegium in tabulas publicas redigi curavit.* Leider ist mir die Notiz zu spät bekannt geworden, als dass ich ihr hätte nachgehen können. Nebenbei bemerkt, trügt Pasquas Buch die Erwartungen, die Winkelmann im N. A. III, 630 daran geknüpft hat. 4) ab Ecclesia S. R. e. card., archiep., ep. et abbat. Pedemontanis regionis chron. hist. 253. Die Urkunde Ottos IV. erwähnt auch Ughelli, Ital. sac. IV, 1052. Vgl. St. 5033. B.-F. 415. Wenn hier aber vermuthet wird, dass ein Privileg Friedrichs II. vom 6. April 1217 eine Wiederholung des Ottonischen sei, so ist das Kloster S. Maria zu Rivalta di Scrivia mit unserem Kloster verwechselt worden. Cf. Winkelmann, Acta imp. I, 120.

Heinrich VI. beschützt auf Bitten des Propstes Bonald von Rivalta ihn und seine Kirche und ermächtigt ihn und seine Geistlichkeit, durch einen Stellvertreter den Gefährdeid zu leisten.

1196 Juli 29, Chivasso[1](?).

Henricus dei gracia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie. Ad presentis vite statum prosperum atque beatitudinis eterne requiem adipiscendam nobis plurimum speramus proficere, si hiis operam dedimus, que saluti ecclesiarum dei expedire noverimus et quieti. Qua sane consideracione inducti notum facimus universis presentem paginam intuentibus, quod nos ad supplicacionem fidelis nostri Bonaldi Ripaltensis ecclesie prepositi ipsum eandemque ecclesiam, que in honorem beatorum apostolorum Petri et Andree constructa est et dedicata, cum universis personis inibi deo servientibus et cum omnibus pertinenciis suis, quas nunc habet aut imposterum prestante deo iusto adempcionis titulo poterit[a] adipisci, sub imperialem recepimus protectionem. Ad augmentum quoque favoris nostri et gracie nostre eidem ecclesie demonstrandum tam prenominato preposito quam eius canonicis inibi divino officio ministrantibus sacramentum calumpnie remittimus, ita quidem quod illud in propriis personis facere aut exercere nullatenus cogantur, sed sindicum seu procuratorem possint substituere, qui vice ipsorum in suam, ipsius sindici, iuret animam. Quod ut verius credatur, presentem inde cartam conscribi et nostre magestatis bulla iussimus insigniri, statuentes et imperiali auctoritate precipientes, ut nulla omnino persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica, sepedictam ecclesiam in personis aut rebus presumat molestare aut aliquibus iniuriis afficere. Quod qui facere attemptaverit, in ulcionem temeritatis sue quinquaginta libras auri componat, medietatem camere nostre, partem residuam sepius dicte ecclesie.

Datum apud Claves[1] anno domini millesimo 196, indictione 13, 4. kalendas Augusti.

Otto IV. wiederholt auf Bitten des Propstes Jakob die Urkunde Heinrichs VI., gestattet überdies

---

a) *potuerit.*

1) Statt *Claves* möchte ich *Clavasium* ändern, allenfalls *Clavesium* = Chivasso; *Claves* weiss ich nicht zu deuten, denn Clavese, das auch Civesio heisst, im Kreise Mailand und im Bezirk Melegnano, scheint mir nicht ins Itinerar zu passen.

Schenkungen und Verkäufe ans Kloster, zu denen aber bei Lehensgut der Herr zugestimmt haben muss, und verzichtet auf die angegebenen, dem Reiche zustehenden Rechte.

1210 Juni, Turin.

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto quartus divina favente clemencia Romanorum imperator et semper augustus.

Ad presentis vite statum prosperum atque beatitudinis eterne requiem adipiscendam nobis plurimum speramus proficere, si hiis operam dedimus, que saluti ecclesiarum dei expedire noverimus et quieti. Qua sane consideracione inducti notum facimus universis presentem paginam intuentibus, quod nos ad supplicationem fidelis nostri Iacobi Ripaltensis ecclesie prepositi ipsum eandemque ecclesiam, que in honorem beatorum apostolorum Petri et Andree constructa est et dedicata, cum universis personis inibi deo servientibus et omnes res tam mobiles quam immobiles ad eandem ecclesiam pertinentes et omnia animalia et universa ad supradictam ecclesiam pertinentia, ubicunque sunt vel acquirere iuste poterint, in nostre magestatis protectionem ac deffensionem suscipimus. Ad augmentum quoque favoris nostri et gracie nostre eidem ecclesie demonstrandum tam prenominato preposito quam eius canonicis supradicte ecclesie professionem facientibus calumpnie remittimus sacramentum, ita quidem quod illud in propriis personis facere aut exercere nullatenus cogantur, sed sindicum seu procuratorem possint substituere, qui vice ipsorum in suam, ipsius sindici, iuret animam. Preterea si quis homo divina compunctus inspiratione de alodio suo vel feudo, domino concedente, vel de rebus propriis aliquid eidem ecclesie conferre voluerit aut contulit aut vendere intendit, salvo iure nostro liberam in hoc habeat facultatem. Insuper donamus et concedimus quidquid ad nostrum imperium iure pertinere dignoscitur, liberaliter remittentes areas vel decursus aquarum, piscationes, transitus viarum, silvas cultas et incultas comunes et pascua comunia eis damus et concedimus ad pascuandum. Quod ut verius credatur, presentem inde cartam conscribi et nostre magestatis bulla iussimus insigniri, statuentes et imperiali auctoritate precipientes, ut nulla omnino persona humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica, sepedictam ecclesiam in personis aut rebus presumat molestare aut aliquibus iniuriis afficere. Quod qui facere attemptaverit, in ulcionem temeritatis sue quinquaginta libras auri componat, medietatem camere nostre, partem residuam dicte ecclesie.

Huius rei testes sunt Ariprandus Vercellensis episcopus, Iacobus Taurinensis episcopus, Guido Astensis episcopus, Wilielmus marchio Montisferrati, Manfredus marchio de Saluciis, Galfredus iudex de Trivicella, Petrus de Ranfredo et alii quamplures.

Signum[a] domini Ottonis quarti Romanorum[b] imperatoris invictissimi[c].

Ego Conradus Spirensis ecclesie episcopus, imperialis aule cancellarius vice domini Theodorici[d] Coloniensis archiepiscopi, Ytalie archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo 200 decimo, indictione 13, regnante domino Ottone quarto Romanorum imperatore glorioso, anno regni eius 13, imperii vero primo. Datum apud Thaurinum per manum Walterii protonotarii, 6. nonas[e] Iunii, indictione 12.

Friedrich II. beschützt Kirche, Propst und Geistlichkeit.

1219 Hagenau.

Fredericus dei gracia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie universis imperii fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, graciam suam et bonam voluntatem.

Universitati vestre facimus manifestum, quod nos Ripaltensem ecclesiam, prepositum, clericos et conversos cum omnibus personis et possessionibus seu rebus suis sub nostram et imperii protectionem suscepimus, regia precipientes auctoritate, ut nulla persona magna vel parva ipsam ecclesiam, prepositum, clericos vel conversos ipsius seu res vel possessiones suas tam in capite quam in membris presumat aliquatenus molestare. Si quis igitur huic iussioni nostre presumpserit contravenire, bannum mille marcharum argenti persolvat pro medietate parti lese, pro alia medietate nostre camere applicandum. Si vero fuerit creditor, cadat a iure crediti eo ipso.

Datum apud Aghene [anno dominice incarnationis[f]] millesimo 219[1], indictione septima.

Roccacontrada, heute Arcevia.

Die kleine Stadt hat ein ziemlich reiches Archiv. Ein Katalog verweist auf folgende Urkunden der staufischen Periode:

---

a) *Sanctissimi.* b) *Romani.* c) *mitissimi.* d) *Theodonti.* e) Vielleicht ist gemeint 6 *idus.* Die Aenderung 4 *non.* ist durch B.-F. 411 ausgeschlossen. Derselbe Fehler in der gleichzeitigen Urkunde B.-F. 412. f) Keine Lücke.

1) 1219 lässt sich Friedrich in Hagenau nachweisen vom 11. Januar bis zum 13. April und wieder vom 29. August bis 25. September.

1237 *Agosto* 7. *Quietanza fatta dal duca di Spoleto*[1] *alla communità di Roccacontrada per le violenze usate verso la città di Nocera sotto Federico imperatore.*

1243 *Maggio* 15. *Pagamento fatto ai soldati per l'esercito imperiale, comandato da Guido di Sassellaro*[2].

1248 *Aprile* 30. *Promessa della communità di pagare le spese per l'assedio di Romagna*[3].

1262 *Novembre* 1. *Assoluzione data a Roccacontrada dal rettore della marca Anconetana*[4] *per la sommissione prestata a Manfredi re di Sicilia.*

1264 *Settembre* 16. *Copie di privilegio, commesso al podestà di Roccacontrada dal cardinale Palboverio*[5] *legato della marca, sulla cognizione delle cause senza appellazione, e ciò in compenso di avere scosso il giogo di Manfredo re di Sicilia.*

Meines Wissens ist keine der Urkunden bisher gedruckt oder benutzt worden[6]. Ihre Bedeutung für eine Geschichte des Kampfes, den die Staufer und die Päpste um die Mark Ancona führten, wird dem Kundigen ohne Weiteres einleuchten. Darum ist es recht zu bedauern, dass F. Güterbock, dem ich die mitgetheilten Regesten verdanke, nicht vollständige Abschriften nehmen konnte. Zeit und Umstände nöthigten ihn, sich auf die Copierung nur Einer Urkunde zu beschränken. Oben habe ich dieselbe nicht aufgeführt, wenngleich auch sie im Katalog verzeichnet ist. Hier muss ich nun ihre Voraussetzungen mit raschen Strichen andeuten.

Nach dem Tode Friedrichs II. haben die Staufer zunächst keinen Anspruch auf die Mark erhoben. Aber zu Ende der 50er Jahre knüpften die Ghibellinen mit Manfred Verhandlungen an. Fermo eröffnete den Reigen[7], und als Manfred den Percival Doria in die Mark entsandte, trat ein Ort nach dem anderen zu ihm über. Seit December

1) Einen Herzog von Spoleto hat es 1237 nicht gegeben. Es ist gewiss der päpstliche Rector des Herzogthums gemeint, und die Gewaltthätigkeiten, die Roccacontrada gegen Nocera unter Friedrich II. verübt hat, werden in die Zeit der ersten Zurücknahme seiner Länderschenkungen gehören, 1228—1230. Dass der Rector des Herzogthums Spoleto die Urkunde ausstellt, während Roccacontrada doch zur Mark Ancona gehört, kann nicht Wunder nehmen: Nocera, dem Roccacontrada eine Sühne gezahlt haben wird, war eine Stadt des Herzogthums. 2) Ihm bin ich anderweitig nicht begegnet. 3) — *per l'assedio di Romagna?* 4) Manfred, Bischof von Verona. 5) Simon Paltinieri, Cardinalpriester von S. Martin. 6) Leider habe ich mir nicht verschaffen können: F. Brunamonti, Dimonstrazione istorica del nobile si antico che moderno stato di Roccacontrada, con note da A. Anselmi, Castelpiano 1897. 7) F. Tenckhoff, Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona und das Herzogthum Spoleto 76.

1258 machte er die schnellsten Fortschritte; Privilegien vollendeten [1], was Waffen begonnen hatten. Namentlich in den ersten Tagen des März schüttete Percival ein ganzes Füllhorn von Gunstbezeugungen über Städte der Mark aus. Unter ihnen befand sich auch Roccacontrada, das ein werthvolles Pergamen am 5. März 1259 empfing [2].

Percival d'Oria, Generalvicar der Mark Ancona, des Herzogthums Spoleto und der Romagna, will die neulich zur Treue des Königs zurückgekehrte Gemeinde von Roccacontrada in Gewohnheiten und Freiheiten erhalten; bestätigt ihr Alles, was sie zur Zeit seiner Ankunft besass; sichert den Geistlichen freien Aufenthalt im Gebiete von Roccacontrada, Immunität von Leistungen und dass sie von den Beamten nicht zur Abhaltung des Gottesdienstes gezwungen werden; verspricht Beachtung der Gemeindestatuten seitens der Curie, falls sie nicht deren Rechte schmälern; trifft zu Gunsten der Stadt Bestimmungen über die Heeresfolge, deren Leistung durch Söldner, die Stellung von Geiseln, die von der Curie verlangten Gesandtschaften, endlich die Gerichtsbarkeit.

1259 März 5, Jesi.

Percival de Auria, marchie Ancone, ducatus Spoleti et Romaniole regius vicarius generalis, populo et comuni Rocce de Contrata, domini regis fidelibus, salutem et omne bonum.

Honorem regie magestatis exequimur et sibi cedit ad gloriam, si redeuntes ad fidei sue cultum favore digno respicimus et iustas petitiones eorum ad exauditionis gratiam promovemus. Considerantes itaque fidei puritatem, quam redeuntes nuper ad fidem domini nostri regis laudabiliter ostendistis, terram ipsam in consuetudinibus, libertatibus et inmunitatibus suis conservare promittimus et eam recipimus sub alis regie gratie gubernandam. Item pro regia parte, auctoritate qua fungimur, vobis et eidem communi perpetuo concedimus infrascripta, videlicet quod comune Rocce in suis possessionibus et tenutis vel quasi[a], quas

a) Nämlich: *quasipossessionibus.*

1) B. F. W. 14071. 73. 78. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 2) Bethmann hat in Pertz' Archiv XII, 553 nach einem Verzeichnis der Arcevieser Urkunden, das er in Gubbio sah, die Urkunde erwähnt.

nunc habet et habere poterit in futurum et quas habuit a tempore nostri adventus in Marchia manuteneri debeat et servetur illesum, ita tamen quod ex presenti privilegio nostro nulli alii preiudicium in suis iuribus generetur. Item quod clerici omnes regulares et seculares cuiuscumque religionis, in Rocca et eius districtu morantes, libere possint in eadem terra et suo districtu morari et ab omnibus obsequiis sint immunes et ad celebrandum divina per officiales curie nullatenus conpellantur. Item quod statuta omnia et ordinamenta comunis eiusdem facta et inantea facienda inviolabiliter observentur per curiam nullatenus infirmanda, dummodo non sint ad depressionem iurium curie vel aliter contra honorem regie magestatis. Item quod comune Rocce in exercitum extra Marchiam exire non debeat ac morari, nisi per viginti miliaria proxima terre predicte. Quando vero mandaretur eidem, quod certam mitterent militum seu peditum quantitatem in exercitum supradictum, liceat tunc eidem comuni mittere forenses solderios vel de terra, quos voluerint destinare. Item quod obsides aliqui de Rocca per curiam de cetero nullatenus extrahantur. Item quod ad mandatum curie ambassatores vel aliqui nuntii de Rocca trahi non debeant, nisi quos comune eiusdem terre duxerit eligendos. Item quod prime cause, tam civiles quam etiam criminales, in curia Rocce cognosci possint de cetero et decidi. Item per presens privilegium notum facimus, quod alicui comuni seu speciali persone contra predictum comune per aliqua privilegia nostra nichil duximus concedendum, salvis in omnibus supradictis mandato et ordinatione serenissimi domini nostri regis. Unde ad futuram memoriam et ut predicta omnia vobis sint perpetuo valitura, presens privilegii nostri scriptum vobis inde fieri fecimus sigilli nostri robore communitum.

Datum Esii anno domini millesimo 259, 5. Martii 2. indictionis, regnante serenissimo domino rege Manfrido dei gratia inclito rege Sicilie, regni eiusdem anno primo, feliciter amen.

S. Paolo fuori le mura bei Rom.

Der folgende Befehl Lothars III. an die Gemeine Fiano, sie solle unter ihre rechtmässige Herrschaft zurückkehren, diente offenbar den Interessen des römischen Klosters S. Paolo fuori le mura. H. Bloch, der den Brief in einem Codex des Capitelarchivs zu Novara fand [1],

1) Abschrift des 12. Jh. auf den vorgebundenen Blättern des Codex 34 im Capitelarchiv zu Novara, fol. 3.

fügte seiner gütigst für mich genommenen Abschrift hinzu: 'Dass hier S. Paul zu Rom gemeint ist, geht aus anderen Eintragungen mit unbedingter Sicherheit hervor'. Dies beweist denn auch der Inhalt: das Stück erweitert unsere Kenntnis über einen Streit, den das römische Kloster Jahrzehnte hindurch um Fiano geführt hat[1]. Unter Paschal II. gaben Cencius und Stefan Cenci die Feste, welche ihr Vater an sich gerissen hatte, dem Kloster zurück[2]; der Prior Anastasius übertrug sie ihnen darauf zu Lehen[3]; aber der Friede währte nicht lange: vor dem Gerichte des römischen Senats, also frühestens 1143, verlangte das Kloster von Gliedern der Familie Cenci die Herausgabe Fianos[4]; Friedrich I. fällte ein Urtheil zu Gunsten der Mönche[5], das Heinrich VI. während seiner königlichen Regierung bestätigte[6]. In diese Entwicklung

1) Fiano liegt nördlich von Rom, an der 24. Miglie der Via Flaminia. Seine Regesten hat Tomassetti im Archivio della r. società Romana VII, 360—366 zusammengestellt. Dazu möge bemerkt sein, dass J.-L. 5200, die vom Verfasser angeführte Urkunde Gregors VII., eine Fälschung ist, dass er Privilegien Anaklets II. und Heinrichs VI., J.-L. 8373 und St. 5081, nicht berücksichtigt hat. Auch irrte er, wenn er S. 362 n. 11 den viel besprochenen Ort *S. Flavianus,* wo Lothar III. 1133 das Osterfest feierte, für *Flaianum* = Fiano erklärte. Wie schon Giesebrecht, Kaiserzeit IV, 435 gezeigt hat, ist wegen Lothars Reiseweg an Fiano gar nicht zu denken. Nach einer Bulle Eugens III., J.-L. 8991, sei vielmehr ein Ort bei Viterbo gemeint. Das ist unzweifelhaft richtig; doch um noch genauer zu sein, würde ich sagen: bei Montefiascone, denn unmittelbar unter des 'Flaschenberges Höh' liegt die schöne, berühmte Kirche S. Flaviano, neben der auch ein *casale et burgus S. Flaviani* sich nachweisen lässt, vgl. z. B. die Urkunden bei Campanari, Tuscania e i suoi monumenti II, 103. 117. In dieser Gegend also hatte Lothar sein Lager aufgeschlagen. Nachdem die Localität seit Papebroch vergebens gesucht wurde, darf ich nun vielleicht den Ausruf auf Fuggers Grab, eben in S. Flaviano, mir zu Eigen machen: *Est, est, est!* Nur weiss ich doch aus eigener Erfahrung, dass man um Montefiascone viel Köstlicheres findet, als die Lösung eines antiquarischen Problems. 2) Galletti, Capena, municipio de' Romani 59. 3) Galletti l. c. 62. 4) Galletti l. c. 69. Das Stück, in dem von Fiano die Rede ist: *Nos Nicolaus — monachus S. Pauli* kann nicht unmittelbar zu der vorausgehenden Acte von 1139 gehören. 5) Es ist mir leider nur aus der folgenden Urkunde Heinrichs VI. bekannt; nach Pflugk-Harttung, Iter 80 und nach Bethmann im N. A. II, 360 scheint es überhaupt nicht mehr vorhanden zu sein. 6) St. 5081. Auch die originale Fassung dieser Urkunde ist uns verloren; wir kennen sie nur aus der datumlosen Transsumierung Karls IV. B. H. 4730. Cf. Galletti l. c. 47. Was Toeche, Heinrich VI, 690 Anm. 4 gegen die Echtheit vorbrachte, hat mich nicht überzeugt. Wenn er den ersten der Zeugen: *Iohannes Tuscanae ciritatis episcopus* 'unverständlich' nennt, so hat er übersehen, dass Johann, Bischof von Toscanella, der im Jahre 1189 zugleich Cardinalpriester von S. Clemente wurde, in päpstlichen Bullen zu wiederholten Malen beide Titel führt. Auch die übrigen Zeugen sind durchaus zeitgemäss.

gehört der Brief Lothars, den er nach seiner Kaiserkrönung und wohl auf einem seiner Römerzüge den Fianesen zugehen liess. An das Kloster, das nun schon zum zweiten Male bei ihm geklagt hatte, wird eine Abschrift gesandt sein: so ist uns der Wortlaut erhalten.

Lothar III. befiehlt nach zweimaliger Klage der Mönche den Bürgern von Fiano, die einer anderen Herrschaft gehuldigt haben, dem Kloster sich und ihre Burg zurückzugeben und Treue zu schwören.

Lotharius dei gratia Romanorum imperator augustus universis civibus de Flaiano gratiam[a] suam et bonam voluntatem.

Fratres sancti Pauli altera vice nobis conquesti sunt, quia, cum ipsis et sancto Paulo pertineatis[b], alieno dominio vos subdidistis. Quod quantum contra vestram salutem et nostrum honorem sit, ex hoc potestis cognoscere, quod illa ecclesia sub imperiali tuitione tuta et tranquilla solius dei misericordia pro omnibus orare debet. Precipimus itaque vobis sub optentu nostrę gratię, quod amodo ipsis et sancto Paulo vos teneatis atque statim post acceptas et visas litteras vosmet ipsos cum castro reddatis et fidelitatem faciatis. Ita enim illius apostoli ac doctoris gentium ęcclesię alligati sumus, quod illius iustitię deesse nequaquam debemus. Quod nisi feceritis in proximo, imperialem poenam sentietis. Quodsi inique vos gravari calumniamini, vos una cum nostro nuntio ad nostram audientiam veniatis.

S. Pietro in Vincoli und S. Gregorio zu Rom[1].

Aus Bethmanns Papieren hat Karl Pertz mitgetheilt[2], dass S. Pietro in Vincoli einst das Archiv der lateranensischen Congregation besass, dass sich darin fünf Urkunden unserer Kaiser befanden. Diese sollten jetzt im römischen Staatsarchiv aufbewahrt werden. Da aber hat E. Winkelmann sie vergebens gesucht[3]; sie galten für verschollen. Der Verlust schien um so beklagenswerther zu sein, als Aussteller und Empfänger ungenannt blieben. Wüsste man, welchem Kloster der Congregation und von

a) *gratias suas et bonas voluntates.* b) *optineatis.*

1) Ausnahmsweise überschreibe ich den Artikel nicht nach den Empfängern, sondern nach dem Aufbewahrungsort. Der Grund wird den Lesern klar werden. 2) N. A. II, 362. 3) N. A. III, 654.

welchem Kaiser die fünf Diplome ertheilt wurden, so liesse sich vielleicht feststellen, ob sie nicht anderweitig erhalten, ob sie nicht etwa schon gedruckt sind. Hier dienen nun Bethmanns Papiere[1] selbst als Wegweiser. Am 6. April 1853 schrieb er an G. H. Pertz, den Hauptbestandtheil des Archivs von S. Pietro in Vincoli bilde das Archiv von S. Catervio in Tolentino; aber damit seien auch Urkunden aus anderen Klöstern verbunden: das Ganze stelle den Rest eines Gesammtarchivs der lateranensischen Congregation dar[2]: an Kaiserurkunden enthalte es: 'ein Original Heinrichs III. von 1046, eine Urkunde Friedrichs I. für S. Maria in Portu und drei Urkunden Friedrichs II.'

1047 muss für 1046 gelesen werden, denn zu der Urkunde, die Heinrich III. am 17. März 1047 der Kirche S. Catervio gab[3], fügte der Herausgeber hinzu[4], sein Text stamme aus dem Original, wovon Bethmann in S. Pietro

---

1) Es ist sehr bedauerlich, dass Bethmanns Briefe nicht für die Ergänzung seines Reiseberichtes verwerthet worden sind. Bei der Gelegenheit gebe ich genauere Auskunft über St. 5054, dem eine Mittheilung von Pertz zu Grunde liegt. An ihn schrieb Bethmann unter dem 17. August 1852, dass sich in einer Privatbibliothek zu Capri ein Register des Archivs der dortigen Certosa von 1631 befinde. Darin seien verzeichnet:

n. 487. Donatio Henrici VI. imperatoris hospitali S. Iohannis Hierosolymis pro salute anime sue ac genitoris sui et felicitatis consortis sue et illustris filii sui Federici de castro Guarnionis, quod assignat sacro hospitali seu fratri Desigio magistro hospitalis Baroli. 1197 Jan. 10.

n. 488. Donatio facta per Robertum de Venusio et . . . . . de Frassineto, iusticiarios terrae Bari, pro consignando castro Guarnionis fratri Desigio seu domo hospitali Baroli, sicut comes Rogerius Angriae illud tempore regis Wilelmi tenuerat. 1197.

Bethmann schliesst: 'Noch werden zwei Instrumente von 1328 und 1329 aufgeführt, in Neapel *caractere Longobardico* geschrieben, also hat diese Schrift bis ins 14. Jh. bestanden. Die Originale sind in der Certosa von Neapel, wo auch noch andere Kaiserurkunden sind'. Ueber die Schenkung Heinrichs VI. konnte ich dort nichts erfahren; ihrer gedenkt Constanze I., Winkelmann, Acta I, 66. 2) Doch sind Urkunden wenigstens eines Klosters der lateranensischen Congregation nicht in das Archiv von S. Pietro gekommen. Pennotus, General. tot. ord. cleric. canon. hist., Romae 1624, p. 684 zeigt, dass 1470 S. Maria zu Bagnara — nördlich von Scilla, an Meer und Bahn, — der bessernden Zucht der lateranensischen Canoniker sich unterstellt hat. Nun wird das Original einer Urkunde Friedrichs II. für Bagnara, die Winkelmann, Acta I, 152 aus neuerer Abschrift druckte, nach gefälliger Mittheilung von E. Sackur im Lateranarchiv aufbewahrt, und in ein Bullarium basilicae Lateran. ist, wie Pflugk-Harttung, Iter Italicum 79. 80 bemerkte, auch ein päpstliches Diplom für Bagnara eingetragen. 3) In der Urkunde heisst die Kirche *s. Salvatoris in vocabulo s. Mariae.* Vgl. über die wechselnden Namen von S. Catervio Santini, Saggio di mem. della città di Tolentino 93. 4) Stumpf, Acta 652 n. 462.

eine Abschrift für die M. G. genommen habe. Ebendorther kennen wir eine Urkunde Friedrichs I. für S. Maria in Portu vom Juni 1155[1]. Ferner ist zu Drucken zweier Privilegien, durch die S. Modesto zu Benevent, auch ein Kloster der lateranensischen Congregation, von Friedrich II. ausgezeichnet wurde, dieselbe Provenienz angegeben[2]. Es bleibt das fünfte Diplom, das dritte Friedrichs II.

St. 3721 lautet: '1155 Friedrich I. für die Kirche S. Catervius zu Tolentino. Nach Bethmanns Mittheilung *ex archivio congregationis Lateranensis*'. Also zwei Urkunden Friedrichs I., während doch nur von der einen für S. Maria in Portu die Rede war! Will man annehmen, dass in Bethmanns Brief 'je zwei Urkunden Friedrichs I. und II.' zu lesen sei? Ich möchte die Frage nicht bejahen, da in den Sammlungen der M. G., welche Bethmanns Abschrift der vier nachgewiesenen Urkunden enthalten, von St. 3721 keine Spur sich findet. Freilich, auch das dritte Diplom Friedrichs II. ist darin vergebens gesucht worden. Doch hierfür bietet sich mir eine Erklärung. Eine der Urkunden ist am 6. März 1223 ausgestellt. In einem älteren Drucke fehlt das Jahr, steht statt März: October, dazu eine andere Indiction. Und doch floss auch dieser ganz fehlerhafte Text aus den Materialien der lateranensischen Congregation[3]. Wahrscheinlich sah Bethmann beide Ueberlieferungen. Als er an Pertz schrieb, hatte er die Arbeit vielleicht noch nicht beendet; später mag er die Werthlosigkeit des einen Stückes erkannt haben; nun liess er es bei Seite. Aber die Nachricht über fünf Kaiserurkunden war einmal an den Leiter der M. G. abgegangen[4].

So streiche ich die zweite Urkunde Friedrichs I., die dritte Friedrichs II., ob auch Bedenken bleiben; dagegen zweifle ich keinen Augenblick, dass St. 4935 einem Irrthume seine Existenz verdankt. In Bethmanns Reisebericht heisst es, dass in S. Gregorio das Archiv von S. Michele di Murano aufbewahrt werde, 'darin Kaiserurkunde 1195. 13. *kal. Iun.*'[5] *'Ex originali archivii S. Michaelis de Murano,*

1) Ibid. 486 n. 341. 2) Winkelmann, Acta I, 229. 283 n. 250. 317. 3) Ughelli, Italia sac. VIII, 130 eben aus dem Archiv von San Modesto, das 1505 an die lateranensische Congregation gekommen sei. Hiernach Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. sec. VI, 913. Da Böhmer die Urkunde in seinen Regesten nicht aufgeführt hatte, konnte Bethmann, wie später noch E. Winkelmann, sie für ungedruckt halten. 4) Ueber handschriftliche Sammlungen von Privilegien der Congregation vgl. Kehr in den Gött. Nachrichten 1896 S. 301, 1897 S. 371. 5) *'Ial.'* ist Schreibfehler. In Bethmanns Collation und in Pabsts Abschrift, auf die ich zurückkomme: *'Iun.'*

iam apud S. Georgium in Urbe servati', schrieb Bethmann unter eine Collation für die M. G. Dieser aber legte er zu Grunde, wie er selbst angiebt: Mittarelli, Annal. Camald. IV, 194, d. h. eine Urkunde, die den Camaldulensern von S. Hippolito und Lorenzo zu Faenza ertheilt wurde: 1195. 13. kal. Iun. = St. 4934. Danach ist St. 4935: 'Heinrich VI. bestätigt dem Camaldulenserkloster S. Michele di Murano seine Rechte' ein Phantasiegebilde, das wohl nie entstanden wäre, wenn nicht die Urkunde für S. Hippolito und Lorenzo, d. h. für ein Glied der Congregation von S. Michele, in dessen Archiv gelangt wäre. Uebrigens ist San Michele erst 1212 gegründet worden[1]; und natürlich hat H. Pabst, der nach Bethmann in S. Gregorio, dem damaligen Aufbewahrungsorte des Archivs von S. Michele[2], für die M. G. arbeitete, nur St. 4934 gesehen, nicht auch 4935. Von jener Urkunde besitzen unsere Sammlungen, neben der Collation Bethmanns, eine Abschrift Pabsts, von dieser Nichts, weil sie nie vorhanden war und nie vorhanden sein konnte[3].

---

1) Mittarelli IV, 225. Vgl. dazu die Urkunden Mittarelli IV, App. 312. 313 n. 190. 191. 2) Unsere Urkunde befindet sich jetzt in der Pariser Nationalbibliothek, Cod. Nouv. acquis. lat. 2573, vgl. N. A. XXI, 785. Danach wäre sie in dem alten, von Bethmann auch erwähnten Cartarium des Klosters enthalten, während sie in dem Reiseberichte, wohl irrig, unter Anecd. Camald. D. 3 aufgeführt ist. Pabst sagt: 'Aus Mittarellis Sammlungen'. Anecd. Camald. D. 3 ist freilich nach Bethmann eine Sammlung Mittarellis, scheint aber nur aus Abschriften zu bestehen. 3) Wie ich hier doch bemerken will, ist St. 5062 = 5064a; das erkennt man aus der Vergleichung der Quellen, deren Inveges, Annali di Palermo III, 498 für 5064a sich bediente; danach ist auch das Tagesdatum von 5062 das richtige. — B. F. 305 = B. F. W. 14630, wo man *Bullarium Vaticanum* I, 154 statt *Lateranense* lese; die Urkunde selbst habe ich im N. A. XX, 202 veröffentlicht. — B. F. 1254 = 1274; der für 1254 angegebenen Quelle folgend, hat F. Güterbock mir eine Abschrift besorgt, und die Identität mit 1274 trat zu Tage. — Dass B. F. 4744 und 4745 nur eine Urkunde ist, davon habe ich mich in Palermo überzeugt. — Wieder der Gefälligkeit Güterbocks ist es zu danken, dass eine angebliche Urkunde Ottos IV. vom 30. April 1210 als die schon in den Regesten verzeichnete vom 28. Februar 1210 erkannt werden konnte. Die Abschrift, auf welche Kehr in den Gött. Nachrichten 1896, S. 301 verwies, trägt die nicht ins Itinerar passenden Daten *Ravenne prid. kal. Maii*, während es in der Ueberlieferung, auf der B. F. 353 beruht, richtig heisst *prid. kal. Marcii*. Doch hat der von Kehr gefundene Text andere Vorzüge: wir lernen daraus Recognoscent und Datar kennen; zu B. F. 353 ergänze man *Ego Conradus Spirensis etc. per manus Gualterii etc.* Ueberhaupt bin ich Herrn Kehr für seine Mittheilungen immer sehr verbunden; ein Irrthum, wie der nachgewiesene oder ein anderer, ja ein noch schlimmerer, kann m. E. ihren Werth doch nur wenig mindern.

Edele von Sannazzaro de' Burgondi.

St. 3998 giebt ein dürftiges Regest. Die Urkunde war vollständiger gedruckt in der Herren Tettoni e Saladini, Teatro araldico II. s. v.[1], und danach wurde sie jüngst wiederholt von G. Gazzaniga, Storia di Sannazzaro de' Burgondi 133. Man kann aber einen besseren, dazu um die Zeugen vermehrten Text — wie mich E. Schaus belehrt hat — mit Hülfe einer Deductionsschrift des Turiner Archivio camerale herstellen. In dessen 'Declaratorie 1780 f. 272' findet sich ein Sommario nella causa delli signori conte Gerolamo Zoroastro, vassallo, Odoardo e conte Federico Sannazaro, convassalli di Giarole, contro la comunità di esso luogo. S. 50 ist unsere Urkunde gedruckt; ihr Text bringt uns allerdings an und für sich keinen Gewinn; aber von einer Hand des vorigen Jahrhunderts sind einige Fehler verbessert und die Zeugennamen nachgetragen. Dabei hat entweder die Urschrift oder eine brauchbare Copie ihre Dienste geleistet. Auf dieser Grundlage beruht der Text, den ich Herrn Schaus verdanke.

In demselben Sommario S. 52 fand Schaus auch ein Bestätigung Friedrichs II., die bisher ganz unbeachtet blieb. Soweit sie einen originalen Wortlaut hat, lasse ich sie folgen. Der hier nicht gedruckte Rest ist nur eine Wiederholung der Urkunde Friedrichs I. Wenige Varianten, die beide Fassungen von einander unterscheiden, haben keine Beachtung verdient.

Friedrich I. beschützt in Anbetracht ihrer Treue und ihrer grossen Dienste genannte Ritter von Sannazzaro und ihren gesammten Besitz; bestätigt ihnen alles Eigen und Lehen, dann die aufgeführten

---

1) In dem wunderlichen Buche II. s. v. Mandelli ist auch von einem Privileg Friedrichs I. für Robaconte und Guido von Mandello die Rede. Sie waren Söhne des Tazio, des Führers und Bannerträgers der Mailänder, der 1158 im Kampf gegen die Kaiserlichen fiel. In einer Hs. von Rahewini Gesta Frid. III, 40 ed. Waitz 171 heisst er *Statius, quem, ut tunc fama fuerat, regulum super se creare cogitaverant.* Da wäre es denn nicht unwichtig, wenn Friedrich I. bald nachher, noch 1158, wie Tettoni und Saladini behaupten, den Söhnen Tazios ihr väterliches Lehen Maccagno bestätigt hätte. Noch sei bemerkt, dass nach Calchi, Hist. patriae ed. 1627 p. 206 Friedrich I. der Familie 1160 ein Privileg verliehen hat und zwar zu Lodi, wo er im April des Jahres sich aufhielt. Diese Urkunden hat Stumpf nicht verzeichnet, wohl aber einen Schutzbrief für den Ort Mandello = 3847. Auch darüber unterrichtet uns nur Calchi l. c. 190 in dürftiger Kürze. Das Buch von D. Muoni, La famiglia Mandelli, Milano 1877, ist hier nicht vorhanden.

Hoheitsrechte, wahrt sich aber das Fodrum; will sie wegen der Regalien nur dem Reiche verpflichtet und in Klagesachen nur vor sich oder seinem Boten belangt wissen; ermächtigt sie zu beliebigem Burgenbau auf ihren Besitzungen.

1163 December 2, Pavia.

In nomine sancte et individue trinitatis. Federicus divina favente clementia Romanorum imperator.

Cognoscant universi fideles imperii per Italiam constituti presentes et futuri, quod nos fidelium nostrorum militum de Sancto Nazario, Widonis scilicet, Bulgondionis [1], Assaliti et Raineri, fidelitatem pre oculis habentes et magna eorum servitia in memoria retinentes, que ipsi cum detrimento rerum et periculo personarum nobis et imperio frequenter exhibuerunt, tam ipsos quam omnia eis pertinentia sub nostram tuitionem et defensionem suscepimus et omnia eorum allodia ac beneficia ipsis et eorum heredibus confirmamus. Insuper totum districtum et regalia nostra, sive sint theolonea sive pedagia tam in aquis quam in terris, et placita et bannos et etiam advocatias ecclesiarum, quas in imperio nostro iuste habent, et plenam iurisdictionem, quam super castra et curtes et villas et possessiones eorum sive in terra sive in aqua possidemus et habemus, eis et eorum heredibus auctoritate nostra concessimus et confirmavimus excepto fodro regali, quod ad manus nostras pro servitio imperii retinuimus. Statuentes quoque firmiter precipimus, ut nullus de cetero predictos[a] fideles nostros in suis allodiis vel beneficiis et in ceteris eorum possessionibus aliquo modo gravare vel molestare presumat, et ipsi de regalibus nostris nulli de cetero respondeant nisi solummodo nostre maiestati, cum servitium personarum et rerum nobis de ipsis habere placuerit. Adiicimus insuper, ut a nullo cogantur in causis vel aliquo placito stare nisi ante nostre maiestatis presentiam vel nostrum legatum, quem ad hoc direxerimus, et plenam habeant potestatem edificandi castrum ubicumque voluerint in possessionibus eorum. Quod quidem ut verius credatur eisque inviolatum omni tempore servetur, presentem paginam scribi et sigilli nostri impressione iniunximus pre-

a) Fehlt hier, nicht aber in der Wiederholung Friedrichs II.

1) In Oberti Annal. Ianuens. MG. SS. XIX, 58 heisst es *Burgonzus de S. Nazario;* er war einer der Gesandten, die Friedrich I. 1164 an Bareso von Arborea schickte.

muniri. Preterea sicut ea, que nunc prenominati fideles nostri in regalibus nostris habent, eis plene donavimus, et que de cetero legitime adepti fuerint, concessimus et integre donavimus.

Huius rei testes sunt Conradus Magontinus archiepiscopus, Hermanus Verdensis episcopus, Hermanus Erfeldensis abbas, Henricus curie protonotarius, Otto palatinus comes de Vitelinespac[a], Burcardus prefectus Magdeburgensis, comes Gebardus de Lucemberg, comes Marcvardus de Grombac, Enricus mariscalcus.

Signum Federici Romanorum imperatoris invictissimi.

Ego Cristianus cancellarius vice Reinaldi Coloniensis archiepiscopi et Italie archicancellarii recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis 1163, indictione undecima, regnante domino Federico Romanorum imperatore gloriosissimo anno regni eius 11, imperii vero octavo. Datum Papie quarto Nonas Decembris.

Friedrich II. bestätigt genannten Rittern von Sannazzaro die Urkunde Friedrichs I.

1219 September 13, Hagenau.

Federicus divina favente clementia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie.

Iustitia exigit et ratio postulat, ut nostra regia benignitas iustis precibus et votis fidelium aures suas benigne accomodet, illorum precipue, quorum studio, quorum labore, quorum etiam fidelitate honor et gloria imperii quotidie augmentantur et ad pristine dignitatis nitorem cum sua plenitudine reformantur. Eapropter cognoscant universi fideles imperii per Italiam constituti presentes et futuri, quod nos fidelium nostrorum militum de Sancto Nazario, Assaliti videlicet et filiorum eius; Guidonis Rainerii, Burgondi, Gulielmi et Conradi fratrum, filiorum quondam Raineri; Norandi, Conradi et Assaliti fratrum, filiorum quondam Guidonis; Bonifacii, Henrici et Raineri atque Burgondi fratrum, filiorum quondam Assaliti, et nepotum eorum, fidelitatem pre oculis habentes et magna eorum et antecessorum sive maiorum eorum defunctorum servitia in memoria retinentes, que ipsi cum detrimento rerum et periculo personarum nobis et felicis memorie avo et patri nostro et[b] imperio exhibuerint, tam ipsos quam eorum omnia pertinentia eis sub nostra tuitione et defensione suscepimus *u. s. w., wie in der Urkunde Friedrichs I.*

Datum apud Agenowe etc.[c]

a) Vitelinus Parc. b) Fehlt. c) Das Datum 1219 *Settembre* 13 steht an der Spitze des Textes; wie die originale Fassung lautete, lässt sich nicht sagen.

Erben des Murico von Siponto.

In dem Liber plegiorum, einem werthvollen Codex des Staatsarchives zu Venedig, findet sich auf Seite 100[t] ein Schreiben Konrads IV., das den Bearbeitern der Regesten entgangen ist. Einen Auszug hatte Predelli, Il libro communis, detto anche plegiorum 171 Nr. 722 mitgetheilt. Darauf machte mich W. Lenel aufmerksam; derselbe junge Freund vermittelte mir auch eine Abschrift, die Herr Predelli besorgte.

Konrad IV. ersucht den Rainer Zeno, Dogen von Venedig, dafür Sorge zu tragen, dass dem Lorenzo von S. Giovanni Rotondo, dem Bevollmächtigten der Erben, jene 392 Unzen Goldes, die Murico durch Iacopo von Florenz bei Marco Corner hinterlegt hat, ohne weiteren Verzug gezahlt werden.

1253 April 11, Incoronata.

Conradus dei gratia Romanorum in regem electus semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex Rainerio Zeno duci Venetiarum, devoto suo, gratiam suam et omne bonum.

Cum Paula, uxor quondam Murici de Syponto, Petrus et Iacoba, filii et heredes eiusdem Murici, fideles nostri, constituerint procuratorem suum Laurencium de sancto Iohanne Rotundo, fidelem nostrum, ad exigendum et recipiendum uncias auri trecentas nonaginta duas, depositas per Iacobum de Florentia nomine dicti Murici apud Marcum Cornarium civem Venetiarum, sicut per instrumenta de procuratione ipsa cum iuris sollempnitate confecta plenarie celsitudini nostre constat, devotionem tuam tenore presentium duximus requirendam ortantes attentius, quatinus prefato procuratori loco et nomine dictorum nostrorum fidelium de quantitate predicte pecunie per prefatum Marcum satisfieri facias, sciturus, quod gratissimum erit excellentie nostre, si dicti fideles nostri pro recuperanda dicta pecunia non graventur ulterius laboribus et expensis, et celsitudo nostra proinde litterarum inculcatione nullatenus fatigetur.

Datum aput Coronatam 11. Aprelis, 11. indictione.

S. Maria maggiore zu Spello.

Auf das Original im Archiv der Kanoniker hat Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia I, 30 die Aufmerksamkeit gelenkt. In dem liebenswürdigen Entgegen-

kommen, das ihn auszeichnet, hat mich dann F. Güterbock durch eine Abschrift erfreut.

Heinrich VI. beschützt das Kanonikat, den Prior und die Kanoniker mit ihrem Besitze; befreit sie, ihre Kirchen und Leute von städtischen, gräflichen und weiteren Auflagen; befiehlt den Consuln von Spello, Assisi, Foligno und Bevagna, den Klagen des Priors, der Kanoniker und der Geistlichen, deren Kirchen zum Kanonikat gehören, in Monatsfrist gerecht zu werden; ermächtigt die Kläger, sich in den Besitz eines Streitobjects zu setzen, wenn der Verklagte sich nicht stellt; verbietet, Kanoniker und Geistliche ohne Zustimmung des Priors und der Kanoniker zu ernennen.

1187 Februar 9, Foligno.

Heinricus sextus divina favente clementia Romanorum rex augustus.

Creditum nobis a deo regie dignitatis officium nostram ammonet sollicitudinem, ut ecclesias dei et ecclesiasticas personas pio benignitatis nostre favore clementer respicientes contra iniquas infestantium importunitates tuitionis nostre patrocinium ipsis apponere studeamus. Eapropter notum facimus universis imperii fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod nos intuitu eterne retributionis canonicam beate Marie de Spello, priorem et fratres, tam presentes quam eorum successores, cum omnibus ecclesiis bonis ac possessionibus, quas in presentiarum habent vel in posterum auctore deo iusto acquisitionis titulo poterunt adipisci, in nostre protectionis defensionem recepimus. Ipsam quoque canonicam cum ecclesiis suis, cum canonicis, clericis eorumque familiis, que videlicet in ipsorum domibus cum eis manentes necessaria ipsis amministrant, cum cunctis etiam possessionibus suis ab omnibus exactionibus, datis et collectis, angariis et perangariis consulum, potestatum et communium, comitum, capitaneorum, nobilium et valvassorum liberam reddimus et penitus absolutam. Consulibus itaque et potestati Spellensium, Assisiensium, Fulgineorum et Bevaniensium tam presentibus quam futuris in perpetuum districte per gratiam nostram et sub debito fidelitatis precipiendo mandamus, ut de omnibus querimoniis, quas prior vel canonici Spellensis ecclesie prenominate vel clerici ecclesiarum suarum ipsis proponere voluerint, infra unum mensem plenam eis faciant iusticiam. Quodsi forte adversarii eorum ad rationem venire contempserint, ipsi prior et canonici et

ecclesiarum suarum clerici nostra auctoritate possessionem ingrediantur de proprietate postmodum responsuri. Sub pena etiam banni nostri et sub pena, que infra determinabitur, prohibemus, ut nullus hominum, neque clericus neque laicus, in canonicam beate Marie Spellensis vel in aliquam eius ecclesiam ullam personam imponere audeat sine consensu et voluntate prioris et canonicorum. Statuimus itaque et regia auctoritate precipimus, ut nulla omnino humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica persona predictam canonicam, priorem, fratres vel eorum ecclesias, bona aut possessiones contra hanc maiestatis nostre protectionem molestare vel invadere audeat aut presentem constitutionis nostre paginam in aliquo violare. Quod qui facere presumpserit, 10 librarum auri puri pena plectatur, quarum medietas camere nostre, reliqua iniuriam passis persolvatur.

Huius rei testes sunt Anselmus Fulgineus episcopus, Růdolfus imperialis aule prothonotarius, Renerius abbas sancti Petri de Bovario, prefectus urbis Petrus, Cůnradus dux Spoleti, Henricus Testa marscalcus, Ido Terdonensis, Syrus Salienbene, Lutherius de Sancto Genesio, regalis aule iudices, et alii quam plures.

Datum Fulginei anno dominice incarnationis 1187, indictione 5, 5. idus Februarii.

S. Lucia zu Syrakus.

Die Kirche gehörte den Bischöfen von Cefalù, wie gross auch die Entfernung war. Danach kann man sich nicht wundern, bei Pirro, Sicilia sacra I, 655 ed. 3ª zu lesen, Heinrich VI. habe am 10. März 1196[1] auf Bitten des Bischofs Johann von Cefalù alle Güter und Gebiete des Klosters S. Lucia umschrieben. Sicher ist Heinrich denn auch bemüht gewesen, dem Bischof zu seinem Rechte über S. Lucia zu verhelfen; er hat Befehl ertheilt, den Zubehörungen von S. Lucia nachzuforschen und sie aufzuzeichnen; aber man würde fehlgreifen, wenn man zum 10. März 1196, nach der Angabe Pirros, eine Aufzählung der Besitzungen von S. Lucia den Regesten Heinrichs einreihen wollte. Denn gerade am 10. März 1196, während Heinrich in Deutschland weilte[2], haben seine Beauftragten zu Syrakus den Wünschen Johanns von Cefalù entsprochen.

1) Pirro: *dat.* 10 *Martii* 14 *ind.* 1195. Die Indiction und meine folgenden Ausführungen berichtigen die Jahresangabe Pirros. 2) Darum heisst es wohl in der Einleitung: *residente feliciter in palatio suo Panormi domina nostra Constantia.*

Die betreffende Urkunde, welche den Irrthum Pirros erklärt, zugleich aber auch von der erwähnten Thätigkeit Heinrichs VI. Zeugnis giebt, findet sich in dem Codex der Communalbibliothek zu Palermo Qq. F. 69 f. 337. Da berichten, wie gesagt: am 10. März 1196 [1], Wilhelm Malconverat, Grossjustitiar des kaiserlichen Hofes [2], und Roger Busello, Justitiar von Val di Noto:

Cum essemus Syracusis pro imperialibus serviciis exercendis, dominus Iohannes venerabilis Chepaludensis episcopus imperiales litteras nobis presentavit, ut de divisis casalium ecclesiae S. Luciae de Syracusis inquireremus designanter (?) et eidem ecclesiae assignari faceremus, ut eiusdem episcopi ecclesia Cephaludensis non posset exinde fatigari vel molestari, similiter de domibus ipsius ecclesiae S. Luciae, quae burgensibus Syracusanis ab ipsis villanis venditae dicebantur.

Den weiteren Wortlaut der Urkunde brauche ich nicht mitzutheilen. Für mich handelt es sich nur um die Antheilnahme Heinrichs VI.

Hofvicariat Bischof Jakobs I. von Turin.

Die beiden Bestallungen fand H. Bloch in einem Notariatsinstrument vom 7. Mai 1225, welches das Capitelarchiv zu Vercelli besitzt. Es würde ihnen ein Platz in den Constitutiones et acta publica gebührt haben; doch sind sie erst nach dem Erscheinen des betreffenden Bandes zu Tag gefördert worden.

In der ersten unserer Urkunden werden die Befugnisse des neuen Hofvicars beschrieben. Sie sind viel umfangreicher, als diejenigen, die sich für die früheren Collegen Jakobs nachweisen lassen. Sein nächster Vorgänger, Friedrich von Trient, war zugleich Legat gewesen und verfügte als solcher über grössere Macht. Auch Jakob heisst vereinzelt Legat, und in der That würde das Amt eines Legaten 'seiner nächsten Verwendung besser entsprochen haben' [3].

Am 28. August 1218 war Jakob ernannt worden; am

---

1) Zu Anfang nur 1196 *März ind.* 14, am Schlusse aber 10. *März ind.* 14. 2) Er nennt sich *Guilelmus Malconverat magnae imperialis curiae magister iustitiarius.* Das erwähne ich in Hinsicht auf Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 351. 352. III, 417. Noch unter Constanze I., im Mai 1198, ist Wilhelm Grosshofjustitiar, B. F. W. 12158. Doch heisst er hier *Malconvenant*, ebenso 12271. 3) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens I, 340.

17. April 1220 erhielt Italien in der Person des Hofkanzlers Konrad einen Generallegaten[1]. Nun trat der Hofvicar immer mehr zurück. Als Zeuge heisst er zumeist einfach Bischof von Turin[2]. Die Verdrängung scheint er aber empfunden und Schritte dagegen unternommen zu haben. Die Folge würde die zweite unserer Urkunden gewesen sein: darin bestätigte der Kaiser am 24. November 1220 dem Bischofe das ihm früher verliehene Vicariat in vollem Umfange, mit der Bestimmung, dass Privilegien, die ein Anderer erhalten hätte oder erhalten würde, seinen Befugnissen keinen Eintrag thun sollten. Dennoch heisst er in den nächst folgenden Urkunden Friedrichs II. immer nur Bischof von Turin[3]. Dann erlässt er allerdings als Hofvicar am 5. Januar 1221 einen Befehl, von gewissen Urkunden Abschriften anzufertigen[4]; aber mit gutem Grunde hat man vermuthet, dass er hier nur den Generallegaten vertreten habe[5]. Auch am 25. Februar scheint er lediglich in dessen Auftrag zu handeln, wenn auch unter dem Titel eines Hofvicars[6]. Schwerlich hat die Bestätigung vom 24. November 1220 reale Bedeutung gehabt[7].

Friedrich II. ernennt seinen hochbelobten Bischof Jakob zum Hofvicar, verleiht ihm die aufgeführten, umfassenden Befugnisse und ermahnt alle Getreuen, dem Vicar zu gehorchen.

1218 August 28, Ulm.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus secundus divina favente clemencia Romanorum rex semper augustus et rex Sicilie imperpetuum.

Quanto efficacius ex habundancia regie benivolencie ad fidelium nostrorum exaltacionem necnon imperii promo-

---

1) B. F. 1101. 2) B. F. W. 12629. 36. 37. Dann in einem Notariatsinstrument allerdings Hofvicar 12638. 3) B. F. 1211. 28. 29. 33. 36. 39. 40. 42. 4) B. F. W. 12659. 5) Ficker a. a. O. I, 341. 6) B. F. W. 12682. Hier ist doch gewiss zu lesen *in presencia Iacobi Taurinensis episcopi et imperialis aule vicarii a dom. Conrado Mettensi et Spirensi episcopo, cancellario imperii et Italie legato, delegati et in presencia episcopi Mantoani ab eodem cancellario et Italie legato delegati.* 7) Noch 1226 nennt sich Jakob I. *imperialis aule vicarius,* aber er handelt da nicht in Reichsangelegenheiten. Savio, Gli antichi vescovi di Torino 116. 117 bezieht die Urkunde auf Jakob II., der gleich seinem Vorgänger im Bisthum auch mit dem Hofvicariat belehnt worden sei. Dafür entbehre ich Belege, und was mehr sagen will: nach Ficker a. a. O. 342 fehlte, bei der nun völlig geänderten Sachlage, auch jedes Bedürfnis, Jakob I. 'einen Nachfolger zu geben', d. h. das Amt des Hofvicariats überhaupt noch fortzuführen.

cionem inclinamur, tanto evidencius nostris videmur utilitatibus intendere et benemeritorum circa regiam maiestatem recognoscere devocionem. Cum autem propter diversitatem agendorum imperii nostri singulis imperii fidelibus necesse [sit[a]] singula committere negocia pertractanda, ut quod nos presentialiter exequi nec volumus nec valemus, eorum industria per[tractetur][b] . . . . . g . . . . [vac]ante potencia et auctoritate, talibus ex innata nobis circumspectionis affluencia vices nostras volumus ac debemus committere, qui usque modo in fide[litate] . . . . . ope . . . . t efficaces. Considerata igitur diligencius et recognita honestate, peritia, maturitate et sincere circa regiam eminenciam fidei integritate dilecti et familiaris nostri Iacobi venerabilis Taurinensis episcopi, ad notitiam presencium et memoriam futurorum volumus pervenire, quod nos de [propria] voluntate nostra, habito principum et baronum nostrorum consilio, eidem episcopo imperialis curie commisimus vicariam, constituentes eum nostrum vicarium atque ad officium necnon dignitatem vicarie nostre omnibus civitatibus, oppidis, castris, monasteriis, ecclesiis ac villis singulisque imperii fidelibus ipsum offerentes. Damus eciam eidem vicario nostro liberam facultatem vice nostra, ut liceat ei singulos quosque, tam magnos et parvos quam mediocres, universitates quoque et communia civitatum aliorumque omnium locorum, ad causas citare, questiones et causas universas libere examinare et diffinire, sentencias universaliter execucioni mandare, possessiones contra contumaces dare, contumaces bannire et alias punire iniusteque a quocumque bannitos absolvere. Ad hec eidem liberam concedimus facultatem, ut tutoribus et curatoribus dandis et emancipationibus atque adoptionibus[c] et insinuacionibus inmensarum donacionum faciendis vice nostra possit auctoritatem prestare. Et quecumque alia, que ad officium et dignitatem imperialis vicarie spectare videntur, conferimus eidem ita, ut ea libere et generaliter vice et auctoritate nostra ubique exequi valeat, ratum quod in his fecerit perpetuo habituri. Quare universis imperii fidelibus mandamus per gratiam nostram firmiter iniungentes, quatenus eidem episcopo vicario nostro tam de predictis omnibus quam de aliis, que ad vicarie dignitatem pertinere dinoscuntur, in integrum respondere curetis omni occasione et recusacione cessante. Si quis autem contra ordinacionem

---

a) Keine Lücke. b) Was hier und im Folgenden eingeklammert ist, war nicht mit Sicherheit zu lesen. c) *adocionibus.*

et constitucionem nostram in aliquo presumpserit contraire, offensam nostram et imperii se noverit incurrisse. Ad huius igitur rei evidenciam, robur atque memoriam perpetuamque observanciam hoc scriptum sibi indulsimus sigillo regie maiestatis communitum.

Hii sunt testes: episcopus Lausanensis, Hanricus Basiliensis episcopus, Chůno Fuldensis et Eluuacensis[b] abbas, comes Burchardus de Manesuelt, comes Hermannus de Harzburch[a], Hanricus Constantiensis maior prepositus regalis aule prothonotarius et Eberhardus de Tanne, frater eius, comes Ulricus de Helfenstein, Anshelmus de Iustingen imperialis aule marscalcus, Richardus privatus domini regis camerarius et alii quam plures.

Ego Chůnradus Metensis et Spirensis episcopus imperialis aule cancellarius vidi et recognovi.

Datum apud Ulmam anno ab incarnacione domini nostri Iesu Christi 1218 sexte indictionis, quinto kalendas Septembris, feliciter.

Friedrich II. bestätigt in Anerkennung der geleisteten und in Erwartung fernerer Dienste dem Bischof Jakob das Vicariat, in dessen Ausübung ihn kein entgegenlautendes Privileg hindern soll.

1220 November 24, bei Rom.

Fredericus secundus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie universis imperii fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit, graciam suam et bonam voluntatem.

Universitati vestre facimus manifestum, quod nos attendentes sinceram fidem et grata obsequia, que fidelis noster Iacobus venerabilis episcopus Taurinensis nobis exibuit et que deo propitio nobis exibere poterit in futurum, privilegium vicarie condam a nobis concessum imperiali auctoritate duximus in omnibus confirmandum, nullis litteris vel privilegiis alicui a nostra serenitate concessis obstantibus nec etiam concedendis, cum confirmationem huiusmodi ex certa scientia faciamus.

Datum in castris apud Urbem [anno dominice incarnationis[c]] millesimo 220, 8. kalendis Decembris, indictione 9.

---

a) *Harhburch.* b) *Cluuacensis.* c) Keine Lücke.

S. Sisto zu Viterbo.

Die Società Napoletana di storia patria besitzt, wie Capasso in seinem Verzeichnis ihrer Urkunden angegeben hat[1], auch das Original der folgenden. Capasso fügt hinzu: *d'ignota provenienza*. Doch ergiebt sich die Herkunft aus J. L. 13125, d. h. aus einem ungedruckten Privileg, das nach Mittheilung Kehrs die Kirche S. Sisto in Viterbo erhielt: es gehörte zu der Urkundensammlung einer Familie Fusco, die auch unser Diplom besass[2].

Heinrich VI. beschützt die Kirche und sichert sie gegen ungerechte Forderungen und gegen alle Gewohnheiten, die den Gesetzen und der Vernunft widersprechen.

1196 October 23, Montefiascone.

Henricus sextus dei gratia Romanorum imperator et Sicilie rex et semper augustus.

Divinis et salutaribus sacrarum scripturarum ammonemur eloquiis, ecclesiarum dei tuitioni et securitati clementer intendere, ut et eterne beatitudinis premium et temporalis imperii prosperiorem decursum exinde mereamur feliciter obtinere. Noverit igitur omnium presentium imperii fidelium etas et successura posteritas, quod nos pro salute anime nostre et parentum nostrorum te Petrum et personas fratrum tuorum et ecclesiam sancti Sixti, cui preesse dignosceris, cum omnibus possessionibus suis, quas in presenti habet aut inposterum iusto acquisitionis titulo poterit adipisci, in nostre protectionis defensionem recepimus. Statuimus itaque et imperialis edicti vigore districte precipimus, ut nullus dux, nullus comes, nulla civitas, nullus consul, nullum commune, nulla potestas, nulla denique humilis vel alta, secularis vel ecclesiastica persona prenominatam ecclesiam, clericos et eius homines in personis aut in rebus molestare audeat vel quamcunque ab eis indebitam exactionem, datam, collectam, angarias iniustas seu perangarias extorquere. Volumus etiam, ut aliqua consuetudo legibus et rationi contraria iustitie ecclesie prenominate preiudicare non possit. Quod si quis facere presumpserit, in ultionem temeritatis sue 10 libras auri puri componat, dimidium camere nostre, reliquum ecclesie iniuriam passe, et post penam solutam hec nostra consti-

1) Archivio stor. Napol. XII, 436. 2) Gegen Pflugk-Harttung Iter Ital. 896 bemerke ich: wenn es ein Kloster S. Sisto zu Neapel gegeben hätte, so würde es der Verfasser des Catalogo di tutti gli edifizi sacri della città di Napoli im Archivio l. c. VIII, 730 genannt haben.

tutio nichilominus imperpetuum firma permaneat. Ad horum autem omnium evidentiam presentem paginam conscribi iussimus et sigillo nostro communiri.

Datum apud Montem Flasconem anno domini 1196, indictione 15, 10. kal. Novembris.

Regesten ungedruckter Urkunden der Kaiserin Constanze.

Die Quellen für manche der folgenden Urkunden hat E. Winkelmann nachgewiesen [1]. Seine kurzen Notizen haben dann in Behrings Regesten des normannischen Königshauses Aufnahme gefunden [2]. Von einigen ahderen hatte dieser aus anderen Erwähnungen dürftige Kunde [3]. Mir liegen jetzt volle Texte der von Winkelmann und Behring angeführten Diplome vor [4]. Aber auch von Privilegien, die beiden Forschern unbekannt geblieben sind, habe ich mir den Wortlaut verschafft. So ist ein ziemlich reiches Material zur Geschichte der Gemahlin Heinrichs VI. zusammengebracht worden; — es unverkürzt vorzulegen, würde zu viel Raum verlangen; ich begnüge mich mit Regesten, die hoffentlich ihre Dienste leisten [5].

1195 Juni 25, Palermo, gebietet auf Klage des Erzbischofs Caro von Monreale, wonach Leute ihres Gerichtes seiner Kirche, der sie sich besonders verpflichtet

1) Forschungen zur deutschen Gesch. XVIII, 480. 481. gedenkt er der Urkunden, denen n. 3. 7. 8. 9. 14. 16 meiner Regesten entsprechen. n. 3 gehört aber zum November 1195, nicht zum December; n. 7 muss zu 1196 angesetzt werden, nicht zu 1197, doch ist die Urkunde gefälscht; n. 14 entbehrt des von Winkelmann hinzugefügten Tages, und die bestätigte Urkunde Heinrichs VI. kann nicht im Juni 1195 ausgestellt sein. 2) n. 283. 86. 87. 99. 300. 01. S. meine Regesten n. 3. 8. 9. 14. 7. 16. 3) n. 281. 85. 90. 94. 97. 98. Die letztere Urkunde, irrig zum December 1196 gesetzt = 286; n. 297 gehört zu 1195, nicht 1196; zu n. 285 hat Behring willkürlich ein Tagesdatum hinzugefügt; im Uebrigen wiederholt er, wie es ja nicht anders sein konnte, die Versehen Winkelmanns. 4) Einige der Urkunden, die Behring nur aus Anführungen kannte, sind nun anderweitig gedruckt, nämlich 288 = de Waal, Römische Quartalschrift II, 51; 289 = Delaville le Roux, Cod. dipl. de l'ordre de S. Jean I, 623; 291 = Stumpf, Acta imp. ined. 595. 5) Dass meine Sammlung nicht über 1197 hinausreicht, hat seinen Grund darin, dass Winkelmann die noch ungedruckten Urkunden, die Constanze als Vormünderin ihres Sohnes ausstellte, in seinen Acta imp. veröffentlicht hat. Zu B. F. und B. F. W. kann ich nur zwei gedruckte Diplome der Kaiserin nachtragen: 1198 September 8 für Erzbischof Matthaeus von Capua, s. oben S. 157, 1198 October 8 für Eustacius, den Sohn Sanctors. Gattini, Note storiche sulla città di Matera 349, doch bezweifle ich die Echtheit des übrigens nicht vollständig mitgetheilten Privilegs. Noch sei bemerkt, dass die Urkunde Constanzes für Trani, deren bei Mazzatinti, Gli archivi della storia d'Italia I, 152 und im N. A. XXIII, 766 gedacht wird, gleich B. F. 527 ist.

fühlt, das Gebiet Grumo und andere Besitzungen entrissen hätten, den Justitiarien von Bari, ihm den Raub zu erstatten; will denen, die einen Anspruch zu haben meinen, vor ihrer Curie Gerechtigkeit widerfahren lassen. — Enthalten in Urkunde des Johann von Monteforte, kaiserlichen Justitiars von Bari, d. d. 1195 Juli 15 Bitonto; Orig. im erzbischöflichen Archiv zu Monreale; danach hat Dr. Güterbock mir eine Abschrift besorgt. — Nur mit *ind.* 13. — Regest bei Lello, Hist. della chiesa di Monreale ed. 1596 S. 40; doch hat Lello Bestandtheile der Urkunde vom December 1195 eingemengt. **1.**

1195 November — —, Palermo, bestätigt auf Bitten des Bischofs Roger von Catania ihm und der Kirche S. Maria zu Rovere Crosso die Mühle Torreta im Gebiete von Paternò und zwar nach Massgabe eines der Curie vorgelegten Privilegs Wilhelms II. und einer Acte, welche die Zollmeister dem weiland Propste Albert ausfertigten. — Orig. im Museo civico zu Catania, Schrank 1, Lade 5. — Mit *ind.* 14 und verkehrtem, aber kanzleigemässem *ao. reg.* 25. — Erwähnt von Pirro, Sic. sac. 1179. **2.**

1195 November — —, Palermo, bestätigt zum Wohle und zur Erhaltung ihres liebsten Herrn und Mannes, sowie zu ihrem eigenen Seelenheil, der Kirche von Lecce die aufgezählten Schenkungen des Grafen Goffrid von Lecce und Ostuni, dann des Accard Herrn von Lecce; verbietet die Güter als Präbenden zu verleihen. — Processi del Reg. padron. XVIII, 10 im Staatsarchiv zu Neapel, wonach mir Capasso eine Abschrift anfertigen liess. — Mit *ind.* 13 und verkehrtem, aber kanzleigemässem *ao. reg.* 25. **3.**

1195 December — —, Palermo, bekundet ihre besondere Werthschätzung des Cisterciensерordens; schenkt wegen der Religiosität der Mönche von Casamari und der beständigen Ergebenheit des Abtes Gerald, zum Seelenheil des Kaisers, ihrer selbst und ihrer Vorfahren dem Kloster die Kirche S. Manso im Territorium Arpino. — Mon. Germ., Bethmanns Abschrift aus dem Cartular von Casamari, damals in der Bibliothek Albani zu Rom. — *Ao.* 1195 deutet auf die Zeit vor dem 25. December, *ao. reg. Sic.* 2 passt erst auf die Tage nach Weihnachten; *ao. reg.* 25 ist verkehrt, aber kanzleigemäss; *ind.* 14 und *a. imp.* 5 sind richtig. **4.**

1195 December — — Palermo, erzählt die Geschichte des Processes, den der Erzbischof Caro von Monreale um das zu seiner Stadt Bitetto gehörige Bise-

glia führte: 'Konrad von Montefusculo habe, als kaiserlicher Lehensträger von Grumo, das angeblich zu Grumo gehörige Streitobject in Anspruch genommen; aber schon unter Tankred, dem eifrigen Verfolger der Kirche von Monreale, der Grumo seinem Zögling Alexander Buccello zu Lehen gab, habe die Kirche trotz aller Tyrannei, wegen der Gerechtigkeit, den Besitz wiedererlangt; Besitz sammt Nutzniessung sei dem Erzbisthum danach auch von ihrem Gerichte zuerkannt, die Eigenthumsfrage aber den Richtern in Apulien vorbehalten worden; inzwischen habe Caro die in seinem Archiv gefundene, hier eingerückte, 1136 gefällte Entscheidung des Urso Travaglia, Herrn von Trani, der Curie vorgelegt; aus dem sorgfältig geprüften Beweisstück gehe klar hervor, dass Biseglia gegen den Grafen Robert von Conversano, den damaligen Herrn von Grumo, als Zubehör von Bitetto gerichtlich erwiesen worden sei, während Konrad von Montefusculo sich jetzt nur auf mündliche Aussagen gestützt habe'; will nun die Kirche von Monreale, die Wilhelm II. mit soviel Liebe begründet hat, wie ja die Eigenart des Baues und die ihr verliehenen Würden zeigen, von weiterer Verfolgung befreit wissen; widerruft ihren Befehl an die Richter von Apulien, da ja schon 1136 der Streit entschieden worden sei; spricht Biseglia mit allen anderen Zubehörungen seiner Stadt Bitetto dem Erzbisthum zu; verbietet den Herren von Grumo jede Belästigung der Erzbischöfe, der von diesen in Bitetto eingesetzten Prioren und der Stadtbewohner. — per manus Gosfridi notarii. — Zwei Originale im erzbischöflichen Archiv zu Monreale, wonach Dr. Güterbock mir Abschriften besorgte. — Nach *ind.* 14 und *ao. imp.* 5 gehört die Urkunde in den December 1195; *ao.* 1196 und *a. reg. Sic.* 2 weisen auf die Tage nach dem 25. December 1195; *ao. reg.* 26 wäre verkehrt, aber kanzleigemäss im December 1196 gewesen. — Regest bei Lello l. c. 40. **5.**

1196 Januar — —, Palermo, wiederholt auf Bitten des Abtes Amatus dem Kloster S. Maria di Giosafat, indem sie ihren Willen dem des Kaisers ganz unterordnet, dessen Privileg vom 13. December 1194, am Wortlaut nur wenig ändernd. — Orig. im Museo civico zu Catania, Schrank 1, Lade 5. — Mit *ind.* 14, *ao. reg. Sic.* 2, dann dem kanzleigemässen *ao. reg.* 5, aber falschem *ao. imp.* 6. — Erwähnt im Archivio storico Siciliano N. S. III, 472 aus einer Beglaubigung von 1248. **6.**

1196 Januar 13, Palermo, wiederholt auf Bitten des Abtes Amatus dem Kloster S. Maria di Giosafat die

Urkunde Heinrichs VI. vom Januar 1195. — p. m. Conradi Brunsvicensis notarii scriptum, datum p. m. Mathei Capuani archiepiscopi. — Abschrift des vorigen Jahrhunderts in dem Sammelbande der Communalbibliothek zu Palermo H. 11 S. 306. — Mit *ind.* 15, *ao. imp.* 6, *ao. reg. Sic.* 2. — Erwähnt im Arch. stor. Sicil. a. a. O., und zwar nach dem Original des Palermitaner Staatsarchivs, hier *ind.* 14. — Wie die Urkunde Heinrichs VI., St. 4899a, eine Fälschung ist, so auch diese Bestätigung. **7.**

1196 Januar — —, Palermo, sichert der Kirche von Cefalù, die ihr Vater König Roger aus eigenen Mitteln und mit grosser Liebe gegründet hat, in den genannten und anderen Besitzungen, die sie auf domanialem Boden zur Zeit Wilhelms II. besass und jetzt besitzt, die gleiche Freiheit und Ruhe, wer auch immer das Gebiet erhalten möge. — Orig. im Staatsarchiv zu Palermo, wonach mir Dr. Güterbock eine Abschrift besorgte. — Wieder mit *ao. reg.* 25. — La Farina, Rischiarazioni e documenti sopra nove studi storici 257 und 303 hat Bruchstücke aus der Urkunde mitgetheilt. **8.**

1196 Januar — —, Palermo, erstattet auf Klage des Bischofs Johann der Kirche von Cefalù, die sie in besonderer Gunst schützt, weil ja ihr Vater sie aus eigenen Mitteln und mit grosser Liebe gegründet hat, die Mühle Fundeca bei Scillato, die Schenkung der Adelicia, der Nichte König Rogers, nachdem ein darüber handelndes Privileg von der Curie eingesehen und die Rechtlichkeit der Forderung aus angegebenem Grunde auch von den Zollmeistern anerkannt worden ist; bestätigt ihr nun die Mühle, und zwar für das Wohl ihres liebsten Mannes, dessen Glück Gott noch länger bewahren möge, für ihr eigenes Wohl, für das Seelenheil ihres Vaters und der Schenkerin Adelicia. — Orig. im Staatsarchiv zu Palermo, wonach ich eine Abschrift Dr. Güterbock verdanke. — Mit *ao. reg.* 25. — Erwähnt zuerst bei Pirro, Sic. sac. 804, dann im Arch. stor. Sicil. N. S. V. 116 Anm.; hier wird auch die Urkunde der Adelicia von 1156 nachgewiesen. **9.**

1196 März — —, Palermo, schenkt in Erwägung der grossen Mühen, welche die Tempelherren gegen die Feinde des Kreuzes ertragen, auf Bitten des Meisters Wilhelm von S. Paul, dem die Ordenshäuser in Sicilien unterstehen, ihm und seinen Mitstreitern Lama Ciprandi mit Zubehör, und zwar nach Massgabe des Privilegs, das sie darüber vom Kaiser erlangt haben (1195 April 29). —

Mon. Germ., Mittheilung Kehrs nach Abschrift des 13. Jh. im vatikanischen Archiv. — Mit *ao. reg.* 25. — Erwähnt von Sigonius, Hist. reg. Ital. ed. 1613 p. 354, mit berichtigtem, doch nicht kanzleigemässem Königsjahre. **10.**

1196 April 5, Palermo, befiehlt Grafen, Justiciarien, Kämmerern und Bajuli, den Brüdern von S. Johann zu Caltabuturo, die diesen Brief mit sich führen, beim Sammeln von Almosen nicht hinderlich zu sein, sondern die Kirche, die sie sammt deren Hospital und Brüdern in Schutz genommen hat, auf jede Weise zu begünstigen. — Abschrift des vorigen Jahrhunderts in dem Sammelbande der Communalbibliothek zu Palermo Qq. H. 7 S. 171. — Nur mit *ind.* 14. **11.**

1196 Mai — —, Palermo, beschützt in Anbetracht der Religiosität und Ehrbarkeit des Abtes Gerald und seiner Brüder, wegen ewigen Lohnes, das Kloster S. Johann und S. Paul zu Casamari mit allem Zubehör; bestätigt ihm seinen ganzen Besitz; befreit es von genannten Abgaben bei Kauf und Verkauf, Kommen und Gehen, sowohl im Kaiser- als im Königreich, zu Wasser und zu Lande; ermächtigt es zur Entgegennahme jedwelcher Schenkung, nur nicht von Lehngut; gewährt ihm Weide- und Waldrecht im Gebiete von Sora, wie sich dessen die Bürger von Sora erfreuen; untersagt den Castellanen von Sora oder Rocca d'Arce, es irgendwie zu bedrücken; erklärt es als Freistätte für alle Flüchtigen. — Mon. Germ., Bethmanns Abschrift aus dem Cartular des Klosters, damals in der Bibliothek Albani zu Rom. — Nur mit 1196 und *ind.* 14. — Erwähnt von Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. sec. I, 685. **12.**

1196 September — —, Palermo, bestätigt auf inständige Bitte des Archimandriten Elias dem Kloster Carbone die Privilegien ihres Vaters und anderer Könige, die darin aufgeführten Freiheiten und Besitzungen, besonders auch die Obedienz S. Angelo zu Battipede. — per manus Gosfridi notarii. — Mon. Germ., Bethmanns Abschrift aus dem Original in der Bibliothek Doria zu Rom. — Nur mit 1196 und *ind.* 15. — Die angezogenen Urkunden sind die Rogers von 1131, Wilhelms I. von 1155, Tankreds von 1191 bei Santoro, Storia del mon. di Carbone 1824. 31. **13.**

1197 Januar — —, Palermo, bestätigt auf Bitten des Abtes Palmerius, um Gottes willen, für das Wohlergehen ihres liebsten Herrn, des Kaisers, und für ihr

eigenes, dem Kloster S. Stephan zu Monopoli das eingerückte Privileg Heinrichs VI. von 1195 (März) 19; ermächtigt die Aebte überdies, von ihren Leuten eine Bede zu erheben, so oft sie zu Kaiser oder Papst reisen müssen oder mit einer kaiserlichen Gesandtschaft ausserhalb des Königreichs betraut sind. — Abschrift des vorigen Jh. im Sammelbande der Communalbibliothek zu Palermo Qq. H. 15. — Mit *ao. imp.* 5, *reg. Sic.* 2, aber 1197, *ind.* 15 und dem kanzleigemässen, wenn auch verkehrten *ao. reg.* 26. **14.**

1197 März — —, Palermo, bestätigt auf Bitten des Bischofs Johann der Kirche von Cefalù die genannten Besitzungen im Val di Noto, und zwar so, wie ihnen schon unter Wilhelm II. der damalige Justitiar des Val di Noto, Goffrid von Mohac, und nun auf ihren Befehl Roger Buccello, Justitiar des Val di Noto und Castellan von Syrakus, die Grenzen gesetzt haben; wiederholt aus deren Urkunden die Ortsbestimmungen; verbietet jede Belästigung der Kirche, die ihr Vater König Roger aus eigenen Mitteln und mit grosser Liebe gegründet hat, damit die Geistlichkeit ohne Aufhör für sein Seelenheil bete. — Sehr lückenhafter, mir nicht überall verständlicher Text des vorigen Jh. im Sammelbande der Communalbibliothek zu Palermo Qq. H. 7, S. 173; danach hat mir Dr. Güterbock eine Abschrift besorgt. — Mit *ind.* 14 und *ao. reg. Sic.* 2, aber 1197, *imp.* 6 und dem kanzleigemässen, wenn auch verkehrten *ao. reg.* 26. **15.**

1197 April 25, [Palermo], bestätigt zu ihrem und ihrer Erben Wohlergehen, zur Erhaltung ihrer Herrschaft die zahlreich aufgeführten Zehnten, die Graf Robert der Kirche von Lecce geschenkt hat, doch sollen sie niemals als Präbenden verliehen werden. — Processi del reg. padron. XVIII, 9 im Staatsarchiv zu Neapel, wonach mir Capasso eine Abschrift anfertigen liess. Mit *ao. reg.* 27. **16.**

V.

Die Anfänge der polnischen Annalistik.

Von

M. Perlbach.

Unter den zahlreichen Fragen, welche die mittelalterliche Geschichtschreibung Polens dem Forscher vorlegt und um deren Beantwortung sich seit einem Menschenalter in Polen und den Nachbarländern nicht wenige Gelehrte bemüht haben, ist die nach dem Verhältnis der verschiedenen annalistischen Aufzeichnungen zu einander eine der wichtigsten. Es sind längere oder kürzere historische Notizen, nach Jahren geordnet, meist in zum praktischen kirchlichen Gebrauch bestimmten Hss. an leer gebliebenen Stellen, auf Vorsatzblättern, vorn oder hinten, eingetragen, von denen die ältesten aus dem 12., die jüngsten aus dem 16. Jh. stammen, die wir seit der Mitte dieses Jh. mit Roepell als Annales, Jahrbücher (polnisch Roczniki) bezeichnen. Bekannt, d. h. durch den Druck verbreitet wurde ein Theil dieser Jahrbücher schon im vorigen Jh. durch Sommersberg, der eine Breslauer Hs. 1730, und Lengnich, der einen Heilsberger Codex 1749 nach dem damaligen Stande der philologischen Akribie herausgab, aber beide Ausgaben verwirrten mehr als sie nützten. Auch als 1853 der Krakauer Weihbischof Lętowski im vierten Bande seines Kataloges der Bischöfe, Prälaten und Domherren zu Krakau aus einer Hs. seines Capitelsarchivs Annalen und Kalender aus der Mitte des 13. Jh. zum ersten Male edierte, wurde zwar ein neues höchst wichtiges Quellenmaterial der Wissenschaft erschlossen, aber es fehlte noch ganz an seiner kritischen Würdigung. Dreizehn Jahre später, 1866, brachten die Monumenta Germaniae im 19. Bande der Scriptores 15 verschiedene polnische Jahrbücher, von denen 9 zum ersten Male erschienen, in gereinigten und kritisch gewürdigten Texten von Wilhelm Arndt und Richard Roepell; 1872 und 1878 legte August Bielowski dieselben Annalen, vermehrt, vielfach durch erneute Vergleichung der Hss. berichtigt, aber leider auch oft unter abweichendem Titel, in seinen Monumenta Poloniae historica Band 2 u. 3 dem polnischen Leserkreise vor. Inzwischen hatte sich die historische Quellenforschung des

dankbaren Stoffes bemächtigt; 1873 gaben gleichzeitig Heinrich v. Zeissberg in seinem klassischen Werke über die polnische Geschichtschreibung im Mittelalter und Stanislaus Smolka in seiner unter Waitz' Augen in Göttingen verfassten Dissertation einen Abriss der polnischen Annalistik[1], 1878 untersuchte der Nachfolger Bielowski's in der Leitung des Ossolinskischen Instituts in Lemberg und in der Herausgabe der Monumenta Poloniae, W. v. Kętrzyński, die Stellung des in mehreren Texten überlieferten kleinpolnischen Jahrbuches (Annales Polonorum der deutschen Ausgabe)[2], 1880 unternahm der Lemberger Professor Th. Wojciechowski auf breitester Grundlage den leider unvollendet gebliebenen Versuch, alle diese Annalen in ihrem gegenseitigen Verhältnis zu einander zu erklären[3]. Nachdem inzwischen Kętrzyński im 4. und 5. Bande der Monumenta Poloniae (und ebenso 1893 im 6.) noch einige von ihm entdeckten Funde von Annalen veröffentlicht und Referent, einer Aufforderung Wattenbachs entsprechend, 1892 im 29. Bande der Scriptores die polnischen neuen Entdeckungen dem deutschen Publikum vorgelegt hatten (nur meine Ausgabe der Annales capituli Poznaniensis daselbst kann als eigene Leistung in Betracht kommen), unternimmt es jetzt (1896) abermals der Mann, dem die polnische Quellenlitteratur schon so viel verdankt, Kętrzyński, in einer umfangreichen Schrift seine Ansichten über die Geschichte der polnischen Annalistik vorzutragen[4].

Fragen wir zunächst nach der Ueberlieferung der polnischen Annalen, so ergiebt sich das Folgende:

Aus dem 12. Jh. stammen allein die Ann. Cracovienses vetusti (Rocznik swiętokrzyski dawny, d. h. altes Heiligenkreuzer Jahrbuch von den Polen benannt, ich werde hier die abweichenden polnischen Bezeichnungen den deutschen [lateinischen] beifügen, mich aber im Verlaufe der Arbeit nur der lateinischen bedienen), erhalten in einer jetzt in der kais. öffentlichen Bibliothek zu Petersburg

1) Smolka hat sich, wie aus einer Notiz im Anzeiger der Akademie der Wissenschaften zu Krakau, 1895, S. 60 hervorgeht, auch noch neuerdings mit diesem Gegenstande beschäftigt, aber anscheinend noch nichts darüber veröffentlicht. 2) Roczniki towarzystwa przyjaciół nauk Poznańskiego Tom X, Poznań 1878, S. 203—242 (Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften.) 3) Pamiętnik akademii umiejętności w Krakowie. Wydziały filologiczny i historyczno-filozoficzny Tom IV, Krak. 1880, S. 144—233 (Denkschriften der Krakauer Akademie der Wissenschaften, philol. und histor.-philosoph. Klasse). 4) Rozprawy wydziału hist. filozof. akad. um. Krak. XXXIV, 164—354, 1896 (Abhandlungen der Krak. Akad.).

befindlichen Hs. *z. O.* v. *OTJ I* n. 19 in 8°, die einst dem Benedictinerkloster auf dem Kahlenberge (Łysa gora), Heiligenkreuz (daher die polnische Bezeichnung) angehörte, und 'Iacobi explicationes in epistolas catholicas' enthält, wie Arndt in seiner Ausgabe angiebt; dieser hat 1864 f. 38—39 unsere Annalen entdeckt, die eine Hand des 12. Jh. geschrieben hat, den Codex selbst setzt er ins 11. Jh., sagt aber nichts über seinen Umfang. Eine Schriftprobe findet sich SS. XIX, S. 542/543.

Im 13. Jh. wurden vier noch vorhandene Annalenhss. geschrieben:

Ann. Lubinenses, erhalten auf einem jetzt in der k. Bibliothek zu Berlin als besondere Hs. (Ms. Lat. fol. 321) aufbewahrten Pergamentblatt, das als Einband eines nicht weiter bekannt gewordenen Buches gedient hatte. Eine Schriftprobe ebendaselbst.

Ann. Kamenzenses, gleichfalls als Einband des 1405 angelegten Kamenzer Necrologiums in der Breslauer Universitätsbibliothek erhalten, 1861 von Wattenbach in den Monumenta Lubensia p. 62—63 zuerst ediert. Schriftprobe wie oben.

Ann. capituli Cracoviensis und Ann. Cracovienses compilati (Rocznik Krakowski), in derselben Hs. n. 71 des Krakauer Capitelsarchivs überliefert, deren genaueste Beschreibung sich in Polkowski's Katalog der Hss. dieses Archivs, Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce (Archiv für Geschichte der Litteratur und der Aufklärung in Polen) III, 143—147 n. 209, 1884, befindet. Die Capitelsannalen wurden 1267, die compilati nach 1291 in die anfänglich leer gelassenen Stellen S. 4—6 und 16, vielleicht erst im 14. Jh. eingetragen. Schriftproben wie oben und Mon. Pol. II Taf. 5 (S. 780/781).

Dem 14. Jh. gehören die Hss. der folgenden Jahrbücher an:

Ann. Poznanienses, auf dem Vorsatzblatt einer einst dem Posener Domcapitel gehörigen Hs. der Hist. scholastica des Petrus Comestor, von Kętrzyński entdeckt und Mon. Pol. V, 874—881 veröffentlicht, von mir SS. XXIX, 469—470 wiederholt.

Ann. Miechovienses, Bl. 136—168 am Schlusse einer 1359 vollendeten Hs. Sermonum de sanctis, jetzt in der kais. Bibliothek in Petersburg *z. F. OTJ I* n. 51, bis 1388 von einer Hand, dann von 17 verschiedenen Händen bis 1434 fortgesetzt.

Ann. Polonorum I (Rocznik Traski d. h. Jahrbuch des Traska, Thratka eciam fuit ibidem schliesst die Aufzeichnung), in dem bekannten Cod. Zamoyscianus in Warschau f. 74—89 überliefert; vorangehen (Bielowski, Mon. I, 387) eine Vita Alexandri regis (1—20), der sogenannte Martinus Gallus (20—54), Vita S. Stanislai (55—74), es folgt (90—96) die Chronica Ungarorum cum Polonorum mixta.

Erst aus dem 15. Jh. stammen Rocznik wielkopolski (d. h. das grosspolnische Jahrbuch, für das keine lateinische Bezeichnung existiert, weil es von den deutschen Forschern für keine selbständige Quelle gehalten wird, ich werde es daher auch unter seinem polnischen Titel anführen), Ann. Cracovienses breves, Ann. capituli Poznaniensis; diese drei sind jedoch nicht einzeln überliefert, sondern mit zwei Chroniken aus dem 14. Jh., der grosspolnischen (früher dem Posener Bischof Boguphal und dem Domcustos Basko zugeschrieben) und der des Johann von Czarnkow in einer grossen, in 9 Hss. überlieferten Compilation erhalten. Um die Entwirrung dieser Compilation hat sich wieder Kętrzyński in einer Specialuntersuchung der grosspolnischen Chronik[1] die grössten Verdienste erworben. Weiter gehören dem 15. Jh. die Ann. sanctae crucis Polonici an, die in 12 Hss. überliefert sind, die Ann. Sandivogii, von denen es nur den Codex des Sędziwoj von Czechel, nach dem sie benannt sind, giebt, in der Czartoryskischen Bibliothek zu Krakau, und die vier Hss. der Ann. Polonorum II, III, III^a, IV (Rocznik małopolski, kleinpolnisches Jahrbuch), B 28 im Königsberger Staatsarchiv, mit dem berühmten von Conrad Gesselen aus Geismar für Dlugoss angefertigten lateinischen Wigand von Marburg, den Dlugoss 1464 im Thorner Minoritenkloster zurückliess, zwei Petersburger Hss. und die ehemals Heilsberger, lange verschollene, welche 1893 von dem inzwischen verstorbenen langjährigen Director der Zamoyskischen Bibliothek in Warschau, Joseph Przyborowski 'in einer Privatbibliothek des Königreichs' (Rozprawy XXXIV, 293) wiedergefunden worden ist.

1) Rozprawy akad. umiej. Krak. fil. hist. XXXIII, 1896, S. 1—54. Auch die eben erwähnte Ungarisch-polnische Chronik ist von K. zum Gegenstande einer eigenen Untersuchung gemacht worden, Rozprawy XXXIV, 1896, S. 355—392. Der deutsche Leser findet Auszüge aller dieser höchst beachtenswerthen Abhandlungen in dem Anzeiger der Krakauer Akademie 1895, 284—288; 1896, 173—196. 402—407.

Erst dem 16. Jh. gehören die Hss. der nur unter polnischen Bezeichnungen bekannt gewordenen Rocznik Krasińskich an (Krasińskische Jahrbücher, nach dem Aufbewahrungsort, der Krasińskischen Bibliothek in Warschau, benannt, jetzt von Kętrzyński als Rocznik Dominikańskich Krakowskich, Jahrbuch der Krakauer Dominikaner bezeichnet), in der Hs. IX der Annalen S. Crucis am Rande aufgezeichnet, Rocznik Kujawski am Schlusse einer theologischen Hs. in Włocławek, und die von Polkowski aufgefundenen Ann. mansionarium Cracoviensium (Mon. Pol. V, 890—896).

Kętrzyński gliedert seinen Stoff in drei Hauptabschnitte: die capituli Cracovienses und ihre Quellen, spätere Compilationen, capituli Poznanienses. Für uns ist die Hauptfrage die nach dem Ursprung und den Quellen der Krakauer Capitelsannalen. Dass diese in ihrer jetzigen Gestalt erst 1267 entstanden sind, ergiebt sich deutlich aus der Krakauer Hs., aber über die Art ihres Entstehens gehen die Meinungen weit auseinander. Die deutschen Herausgeber und 1873 Smolka nehmen ein verlorenes Krakauer Annalenwerk an, aus dem nicht nur die jetzt erhaltenen Capitelsannalen, sondern auch die anderen Annalenreste mehr oder weniger geflossen sind; Wojciechowski ist der Ansicht, dass die vorhandenen Capitelsannalen das alte Jahrbuch vollständig und neben ihm noch einige andere Quellen aufgenommen haben. Kętrzyński dagegen hält die jetzigen Capitelsannalen für eine Compilation aus noch heute vorhandenen Annalen oder deren Quellen: für directe Quellen der jetzigen capituli sieht er an: 1) Rocznik wielkopolski, 2) Ann. Cracovienses vetusti, 3) Ann. breves; gemeinsame Quellen nimmt er an mit A. Poznanienses, compilati, Lubinenses, Kamenzenses. Da von der ersten Gruppe nur die vetusti in ihrer Ueberlieferung älter sind als die capituli, müssten die übrigen dem Compilator von 1267 in älteren Codices vorgelegen haben, als wir sie heute besitzen. Das wollen wir nun im Einzelnen untersuchen.

Rocznik wielkopolski enthält 49 Jahreseintragungen von 730 — 1191 und ist, wie schon erwähnt, nur in der grossen Compilation von Boguphal/Janko überliefert, aber von den 9 Hss. derselben enthalten es nur vier, die Römische (Ottobonianische), die Breslauer, die von Sienawa und die von Wilanow, die übrigen haben es nicht (vgl. Kętrzyński Rozpr. XXXIII, 8—11); in allen vier Hss. folgt ein weiterer Annalenrest von 1202—1279 unmittelbar, nur im römischen Codex ist die Reihenfolge der ersten sechs

Notizen durch Einschiebung fremder Bestandtheile noch mehr verwirrt (967, 1390). Dass diese Annalen von 1202 zum Theil wörtlich mit den Krakauer Capitelsannalen übereinstimmen, hat schon Bielowski erkannt. Von den 49 Jahresangaben von 730—1191 fehlt keine einzige in den Capitelsannalen, es finden sich nur folgende Unterschiede:

Ann. capit. Cracovienses.	Rocznik wielkopolski.
750 Pipinus iubente Zacharia papa per unctionem sancti Bonifacii episcopi rex appellatur.	750 Pipinus miles a Zacharia papa per unccionem sancti Bonifacii episcopi rex appellatur.
774 . . Karolus Romam pervenit.	774 . . Karolus Romam venit.
778 Karolus contra Saxones pugnavit.	778 Karolus contra Saxones pugnat.
782 Karolus Romam venit ibique baptizatus est filius eius Karlomannus, quem Adrianus mutato nomine Pipinum vocavit.	782 Karolus Romam venit ibique baptisatus est filius eius Karolomannus, quem Adrianus nomine Pipinum vocavit (also mutato ausgelassen!)
786 Iterum Karolus Romam venit et sanguis de celo profluxit.	786 Karolus Romam venit iterum et sanguis de celo fluxit.
787 Karolus per Alemaniam pervenit ad fines Bauarie.	Item 787 Karolus per Alemaniam venit ad fines Bavorie.
840 Loduicus imperator obiit.	840 Lodvicus imperator obiit; Lotharius successit.
895 De miseria famis ac mortalitatis christiani homines alter alterius carnem comederunt.	895 De miseria famis ac mortalitatis christiani homines alter alterius carnem comedit et comederunt (et ad invicem comederunt nur Hs. 5).
906 Adalbertum.	906 Albertum.
936 Henricus rex obiit.	936 Henricus rex Polonie obiit (so 1, 5, 8 Germanie 6).
953 Maguncia ab Ottone obsessa est.	953 Maguncia ab Ottone abscessit.
958 Cruces apparuerunt in vestibus.	954 Cruces apparuerunt in vestibus.

Ann. capit. Cracovienses.	Rocznik wielkopolski.
1002 Otto imperator III. obiit Henricus successit.	1002 III. fehlt.
1191 Cracovia devastata est a Meskone.	(1190) Eodem anno Cracovia devastata est a Meskone.

Die Capitelsannalen haben von 730—1002 (wir lassen die letzte Notiz von 1191 ausser Acht), also für den Zeitraum der fremdländischen (nicht polnischen) Nachrichten 81 Angaben, Rocznik wielkopolski nur 42; dennoch weist Kętrzyński die Möglichkeit, dass die kleinere Quelle aus der grösseren geflossen sei, ab und meint, dass in der kleineren ein nur unvollständiges Bruchstück der Quelle der grösseren vorliege; dann müssen wir eben dieses Bruchstück an allen Stellen, wo es sich von den capituli unterscheidet, nach diesen abändern, wozu wir bei der Ueberlieferung in vier Hss. methodisch kaum berechtigt sind. Nun glaubt Kętrzyński die Quellen der fremden Nachrichten, welche den Anfang der Krakauer Capitelsannalen bilden, zu kennen; es sind, wie Waitz gezeigt hat, Reichenauer und Hersfelder Annalen. An allen 13 Stellen, an denen Rocznik wielkopolski von den capituli abweicht, haben die letzteren den Wortlaut der Quellen besser bewahrt, man vergleiche:

750	'Pipinus decreto Zachariae' Hersfelder Ann.	'iubente Zacharia' Capituli P. 'miles a Zach.' R.W.
774	'pervenit' Augienses	'pervenit' Capituli 'venit' R.W.
778	'pugnavit' Hersfeld.	'pugnavit' Capit. 'pugnat' R.W.
782	'mutato nomine' Hersfeld.	'mutato nomine' Capituli 'mutato' fehlt R.W.
786	'profluxit' Hersfeld.	'profluxit' Capituli 'fluxit' R.W.
787	'pervenit' Augienses	'pervenit' Capituli 'venit' R.W.
895	'alterius carnem comederunt' Augienses	'alter alterius carnem comederunt' Capituli 'alter alterius carnem comedit et comederunt' R.W.
905	'Adalbertum' Augienses	'Adalbertum' Capituli 'Albertum' R.W.
936	'Heinricus rex obiit' Augienses	'Henricus rex obiit' Capituli 'Henricus rex Polonie obiit' R.W.
953	'obsessa est' Augienses	'obsessa est' Capituli 'abscessit' R.W.

958	'Signum crucis' Hersfeld.	958	'Cruces' Capituli
		954	'Cruces' R.W.
1002	'Otto III. imp.' Hersfeld.		'Otto imp. III.' Capituli
			'III' fehlt R.W.

Ueberall steht das Capitelsjahrbuch der deutschen Quelle näher als das grosspolnische; der einzige Zusatz desselben 840 'Lotharius successit', der in den Reichenauer Annalen nicht steht und den Hersfeldern, welche die Nachfolge Ludwigs des Deutschen berichten, geradezu widerspricht, berechtigt uns noch nicht, die Ableitung aus den capituli zu verwerfen, auch ein halbwegs verständiger Abschreiber konnte sich diese zwei Worte leicht aus dem vier Zeilen tiefer stehenden Lottarius imperator obiit ergänzen.

Eine zweite Quelle der capituli sieht Kętrzyński in den Ann. Cracovienses vetusti, deren Ueberlieferung älter ist als die der Capitelsannalen; soll eine directe Beziehung zwischen beiden bestehen, so können nur die vetusti von den capituli benutzt sein. Die vetusti haben 44 Eintragungen von 948—1136, davon stimmen die ersten 29 mit den capituli, bis 1091, überein, doch sind die Zahlen von 948—1000 und 1082 um eine Einheit höher angegeben, was Kętrzyński sinnreich aus der Stellung in einem Linienschema erklärt. Der eine Copist entschied sich für die obere (capituli), der andere (vetusti) für die untere, höhere, Zahl, denn K. ist der Ansicht, dass der Annalist von 1267 nicht den Heiligenkreuzer Codex vor sich gehabt habe, sondern einen älteren (XXXIV, 177). Nun finden sich in den bei beiden vorkommenden Jahresangaben die folgenden Unterschiede:

Ann. Cracoviensis capituli.	Ann. Cracovienses vetusti.
966 Mesko dux Polonie baptizatur.	967 Polonie fehlt.
987 Strzezizlava mater sancti Adalberti obiit.	988 mater sancti Adalberti obiit.
999 Ordinacio Gaudencii in episcopum.	1000 ordinatio sancti Gaudencii episcopi.
1003 heremite.	1003 heremite quinque.
1016 Kazimirus dux natus est mit Tagesdatum.	1016 dux und Datum fehlen.
1018 Primus Bolezlaus Ruthenos superat et terram vastat.	1018 Bolezlaus superavit Ruziam.
1025 Primus Bolezlaus rex Magnus obiit . . .	1025 Bolezlaus Magnus obiit.

Ann. Cracoviensis capituli.	Ann. Cracovienses vetusti.
1034 Mesko rex Polonie obiit.	1034 Mysko rex Poloniorum obiit.
1039 Stephanus rex Hungarorum obiit.	1039 Stephanus rex obiit.
1045 Mesko filius Kazimiri nascitur. Tagesdatum.	1045 Mysco natus est.
1077 Bolezlaus II coronatur, qui occidit sanctum Stanizlaum.	1077 Bolezlaus secundus coronatus est.
1089 Mesko regis Bolezlai filius obiit.	1089 Mysco obiit.
1091 Wladislaus, cognominatus Hermannus, dux vicit Pomoranos ad Rechen.	1091 Wladizlaus dux vicit Pomeranos ad Drecim (so ist nach Arndts Anmerkung SS. XIX, 578, N. a zu lesen, derselbe Name heisst bei Gallus II, 2 Drzu, Driesen).

Dazu kommen noch zwei Stellen, für welche wieder deutsche Parallelen vorliegen:

951 Otto rex perrexit in Italiam Hersf.	951 Otto primus rex Ytaliam subegit. capituli.	951 Otto primus Italiam subegit. vetusti.
961 Otto puerulus in regem elevatur . . Ann. S. Benigni Divion. (Fortsetz. der in den Augienses benutzten Annalen).	961 Otto in regem elevatur. capituli.	962 Otto in regem ungitur. vetusti.

Die übrigen 14 Notizen zeigen keine Abweichungen; die capituli haben von 947—1091 57, die vetusti 29 Angaben. Von den folgenden 15 Nachrichten der vetusti fehlen in den capituli 1092, 1103, 1109, 1115, 1116, 1118, 1121, 1122, 1136, also neun, von den anderen sechs stimmen mehr oder weniger überein:

Ann. capituli.	Ann. vetusti.
1101 Lambertus episcopus Cracoviensis obiit mit Datum.	1101 Das Datum fehlt.

Ann. capituli.	Ann. vetusti.
1102 Hermannus dux Polonie cognominatus Vladislaus obiit.	1102 Wladislaus dux obiit.
1105 Vladizlaus secundus natus est.	1105 Wladizlaus secundus natus est.
1111 ... Bolezlaus devicit Bohemos.	1110 Bolezlaus III. intrat Boemyam.
1113 Bolezlaus III. Nakel et alia castra obtinuit.	1113 Bolezlaus III. Nachel et alia castra obtinuit.
1119 Item Bolezlaus Pomoranos duces bello devicit et utramque possedit terram.	1119 Bolezlaus idem duos Pomeranorum duces bello convicit, unum ligavit et a. f.

Die Vergleichung der abweichenden Stellen ergiebt, dass in den vetusti uns kein selbständiges Jahrbuch, sondern nur ein Auszug vorliegt; das Fehlen der Würdebezeichnungen dux, rex, der ausgelassene Name Strzezislawa zeigen es ganz augenscheinlich. Natürlich ist dieser Auszug nicht aus den jetzigen Capitelsannalen gemacht, sondern aus deren Quelle, wie von allen deutschen Forschern und (1873) von Smolka angenommen wird, und zwar erst nach 1138, da zu 1105 Wladizlaus bereits als secundus bezeichnet wird, was vor seinem Regierungsantritt nicht möglich war. Der Nachtrag zu 1136 wird einige Jahre später hinzugefügt sein; leider sind die drei letzten Nachrichten dieses ältesten Jahrbuches noch nicht erklärt, Hector, Zuetopolk dux Odrensis und Sophya sind uns unbekannt. In den vetusti liegt offenbar nur ein Fragment vor, der Abschreiber wollte ursprünglich sein Werk weiter führen, da die Jahre 1123—1164 zwischen Linien gesetzt, aber keine Notizen zu ihnen gestellt sind. An zwei Stellen, 1003 quinque und 1091 Drecim ist die alte Quelle besser erhalten als in den Capitelsannalen.

Als dritte Quelle der capituli sieht Kętrzyński die Ann. breves Cracovienses an. Auch diese sind uns, wie Rocznik Wielkopolski, nur in der grossen Compilation des 15. Jh., der Chronica magna, erhalten und zwar in zwei Theile getrennt, 965—1135 und 1142—1283, in drei Hss. (Ottobon., Breslau, Sienawa) vollständig, in zwei (Czartoryski und Petersburg) nur Theil I, in der Königsberger Hs. nur einzelne Notizen von beiden Theilen, in der Hs. von Wilanow nur der Schluss von II. Kętrzyński hält ein Fragment aus dem 13. Jh., das er von einer theologischen

Hs. zu Wapcz in Westpreussen abgelöst hat und das Bielowski als Notae Cracovienses herausgab, für den Rest einer Hs. der breves. Dass diese 1399 in ihrer jetzigen Gestalt vorhanden waren, beweisen die Ann. S. Crucis Polonici, die in diesem Jahre entstanden, die breves völlig in sich aufgenommen haben. Der erste Theil der breves, 965—1135, enthält 29, der zweite, 1142—1283, 44 Notizen. Mit den capituli berühren sich im ersten Theile 24 Stellen von 29, nämlich:

Ann. capit. Cracoviensis.	Ann. Cracovienses breves.
965 Dubrovka ad Meskonem venit.	965 Dubrowka venit ad ducem Mesconem.
966 Mesco dux Polonie baptizatur.	966 Meszco baptizatur et fides katholica in Polonia recipitur.
990 Professio sancti Adalberti cum fratre Gaudencio.	990 Professio sancti Adalberti cum fratre Gaudencio.
997 Passio sancti Adalberti.	997 Sanctus Adalbertus martyrizatus est in Prussia.
1002 Otto imperator III. obiit. Henricus successit.	1002 Otto imperator obiit.
1003 heremite in Polonia martirizati sunt.	1003 heremithe in Polonia martirizati sunt.
1018 Primus Boleslaus Ruthenos superat et terram vastat.	1018 Primus Boleslaus superavit Ruthenos et terram eorum vastavit.
1025 Primus Bolezlaus rex magnus obiit. Lambertus filius eius succedit.	1025 Primus Boleslaus rex magnus obiit.
1034 Mesko rex Polonie (Poloniorum A. vetusti) obiit.	1030 Meszco rex Polonorum obiit.
1038 Corpus sancti Adalberti translatum est.	1038 Sanctus Adalbertus translatus est.
1061 Zula in episcopum Cracoviensem ordinatur et tunc cognominatus est Lambertus.	1061 Ordinacio Lamberti in episcopum Cracoviensem, qui Sula vocabatur.
1065 (MLXV) Mesko filius Kazimiri ducis obiit.	1070 (MLXX) Mesco dux obiit.
1071 Sula, cognominatus Lambertus, episcopus Cracoviensis obiit.	1071 Lambertus obiit, cui sanctus Stanislaus successit.

Ann. capit. Cracoviensis.	Ann. Cracovienses breves.
1072 Stanyzlaus succedit.	
1077 Bolezlaus II. coronatur (coronatus est A. vetusti), qui occidit sanctum Stanizlaum.	1078 Boleslaus II. coronatus est, qui occidit sanctum Stanislaum.
1079 Stanizlaus episcopus Cracoviensis (lange Erzählung) . . . martirizatur . .	1079 Beatus Stanislaus martirizatus est, cui successit in episcopatum Lambertus, non nisi quarto anno.
1081 Secundus Bolezlaus rex obiit.	1081 Rex Boleslaus secundus obiit, occisor sancti Stanislai.
1082 item ordinacio Lamberti in episcopum Cracoviensem.	1082 Lambertus in episcopum Cracoviensem ordinatur.
1086 Mesko filius Bolezlai secundi de Hungaria rediit et Bolezlaus tercius natus est. Iudith mater sua obiit.	1086 Mesco dux de Ungaria rediit et Boleslaus tercius natus est et Iudith mater sua obiit.
1088 Mesko uxorem duxit.	1088 Mesco dux uxorem duxit.
1102 Hermannus dux Polonie cognominatus Vladislaus obiit.	1102 Wladislaus cognominatus Hermannus diem clausit extremum.
1111 Bolezlaus devicit Bohemos (BolezlausIII. intrat Boemyam A. vetusti).	1111 Boleslaus dux Cracoviensis devicit Bohemos et terram eorum vastavit.
1125 Cracov combustum est.	1125 Cracow combustum est.
1135 Wizlicia cede destruitur V. Idus Februarii.	1135 Vislicia cede destruitur V. Idus Februarii.

Ziehen wir das von Kętrzyński entdeckte Fragment mit in Betracht, so erhalten wir aus dem ersten Theile der breves noch zwei Notizen zur Vergleichung mit den Capitelsannalen:

Ann. capit. Cracovienses.	Notae Cracovienses.
1109 Balduinus episcopus Cracoviensis obiit, Maurus succedit.	1109 (hinter 1135) Balduinus obiit; cui Maurus successit.
1118 Maurus episcopus Cracoviensis obiit, Radost successit.	1118 (hinter 1109) Ma[u]rus obiit, Robertus successit.

Die Ann. S. Crucis beweisen, dass die Nachricht der Capitelsannalen richtig ist und in dem Fragment der Bischofswechsel von 1118 mit dem von 1142 Radost obiit, Robertus successit verbunden ist. Mit dem Bischofswechsel von 1142 beginnt der 2. Theil der breves, der also, wie wir jetzt aus dem Fragment ersehen, mit den an ihrer richtigen Stelle ausgelassenen Notizen von 1109 und 1118 begann. Auch die Ann. S. Crucis haben in ihrem Exemplar der breves die Bischofswechsel von 1109 und 1118 hinter 1135 gelesen, denn sie ändern, um die chronologische Reihenfolge wiederherzustellen, willkürlich die beiden störenden Zahlen 1109 und 1118 in 1138 und 1153 (Mon. Pol. III, 69, vgl. Rozprawy XXXIV, 182).

Innerhalb des ersten Theiles der Ann. breves haben also 26 Notizen die entsprechenden Parallelen in den capituli. Zu beachten ist dabei, dass an zwei Stellen 1034 und 1077 der Wortlaut der breves an den der vetusti erinnert; mitunter machen die breves kleine Zusätze, so 965, 966, 997, 1018, 1065, 1071, 1079, 1081, 1086, 1111. Sieben Stellen der breves sind nicht in den capituli enthalten: 982, 991, 992, 1001, 1059, 1088, 1133.

Dass die zu 1088 erzählte Translation des h. Stanislaus wörtlich aus der 1260 von dem Dominicaner Vincenz von Kielce verfassten Lebensbeschreibung herrührt, hat schon 1873 Smolka S. 19 angemerkt; aus derselben Quelle dürfen wir auch die Nachricht von 1059 über den Bischof Aaron von Krakau herleiten, die nur (Smolka S. 38) aus Versehen unter sein Todesjahr 1059 statt 1046 gerathen ist; dabei ist der dem Schreiber unwahrscheinlich klingende Ort Köln, wo nach der Vita die Ordination Aarons erfolgt sein soll, in Rome umgewandelt. Die noch übrig bleibenden fünf Notizen 982, 991, 992, 1001 und 1133 haben ein Gemeinsames, sie beziehen sich auf Böhmen.

Der zweite Theil der Ann. breves (1142—1283) enthält 44 Eintragungen. Es stimmen mit den capituli überein 1142, 1143, 1147 (et ducibus fehlt brev.), 1166 (ohne Tagesdatum), 1170 Sanctus Thomas brev., 1177 optinendam cap., obtinendus brev., 1182 Dux Kazimirus devicit Ruthenos cap., 1182 Kazimirus dux Cuyavie vicit Ruthenos, 1184, 1185 Zusatz in den breves (aus 1187 entnommen) cui Fulco successit, 1186 optinuit cap., obtinet — eius breves, 1194, 1202, 1205 (breves viel kürzer, die capituli sind hier bekanntlich interpoliert), 1207, 1208, 1219, 1221 de consensu cap., cum consensu brev., 1222 de civitate fehlt brev., also lauter unbedeutende Abweichungen.

Die Capitelsannalen haben von 1142—1222 43 Notizen, die breves nur 23. Zu 1195 vertheilen die breves den Bericht der capituli auf zwei Jahre:

Ann. capit. Cracovienses.	Ann. breves.
1195 Inter Mesconem et Lezstkonem filium Kazimiri factum est prelium magnum in Moskava et Mesko vicit et Bolezlaus suus filius est occisus. Tunc dux Mesko Cracoviam optinet.	1195 Inter Mesconem et filium Kazimiri facta est cedes magna in Mascova, ita quod Mesco vincitur et dux Boleslaus filius suus interficitur.
	1196 dux Mesco in Cracovia succedit.

Das Auslassen des Namens Lestco erweist den Bericht der breves an dieser Stelle sicher als Auszug, aber aus seiner Quelle hat der Epitomator richtiger, als der Capitelsannalist von 1267, die Niederlage Mesko's herausgelesen. Das bestätigen die compilati, die auch nach Kętrzyński mit den capituli eine gemeinsame Quelle haben:

1195 Bellum in Mozgava inter Lestkonem et Meskonem. Lestko prevaluit et Boleslaus occiditur.

Vermuthlich stand in der Quelle . . et Mesko vincitur et Bolezlaus suus filius est occisus. Tamen dux Mesko Cracoviam optinet; dafür las der Annalist von 1267 Tunc und änderte nun vincitur in vicit (vgl. Smolka S. 79. 80).

Noch deutlicher ist das Verhältnis der breves zu den capituli 1197. Man muss diese Stelle mit zwei anderen zu 1189 und 1223 zusammenhalten.

Annales capituli Cracov.	Ann. breves.
1189 Iohannes cardinalis cognominatus Malabranca venit in Poloniam.	fehlt.
1197 Petrus cardinalis venit in Poloniam sedis apostolice legatus, qui instituit matrimonium contrahere in facie ecclesie et habere uxores sacerdotibus interdixit.	1197 Petrus secundus cardinalis venit in Poloniam, qui matrimonium in facie ecclesie instituit contrahi et sacerdotibus uxores habere contradixit.
1223 Gregorius *tercius* cardinalis in Cracoviam venit.	fehlt.

Das tercius wird klar aus dem secundus der breves von 1197, sie bezeichnen den Cardinal Peter als zweiten, obwohl sie den Besuch des ersten übergangen haben, ein deutliches Zeichen, dass wir es hier nur mit einem Auszug, aber keinem selbständigen Jahrbuch zu thun haben. Von 1223 wird dieser Charakter noch offenkundiger. Mit den capituli stimmen überein 1227, 1247, 1253, 1265, nur die Hälfte der Nachricht ist mitgetheilt zu 1223, 1225, 1231, 1241, 1242, 1243, 1259, 1262, 1266, 1267, 1268. In diesem ganzen zweiten Theile finden sich bis 1268 keine Stellen, die nicht auch in den capituli überliefert sind, dennoch werden wir die breves mit Rücksicht auf ihren Anfang und die Berichte zu 1195 und 1197 nicht für ein Excerpt der jetzigen Capitelsannalen, sondern, wie die vetusti, aus deren Vorlage abgeleitet ansehen müssen, Rocznik Wielkopolski dagegen halte ich für einen Auszug aus den capituli von 1267. Die breves und die vetusti treten damit auf dieselbe Stufe, wie die Lubinenses, Kamenzenses, Poznanienses und compilati, von denen auch Kętrzyński annimmt, dass sie mit den capituli aus gemeinsamer Quelle schöpfen.

Wie wir bereits gesehen haben, stehen an der Spitze der Capitelsannalen fremdländische Nachrichten von 730 an, deren Spuren sich auch in den vetusti, Poznanienses und, wenigstens eine Stelle, auch in den Ann. Miechovienses erhalten haben: 947 inventio sancti Stephani protomartiris. Waitz und Wojciechowski haben nachgewiesen, dass diese Stelle und die zu 931 über den h. Ambrosius irrthümlich aus dem ersten Ostercyclus (399 resp. 415) in den zweiten gerathen sind. Da sich diese Fehler in allen polnischen Annalen, in denen sie vorkommen, finden, ist es klar, dass sie bereits der gemeinsamen Quelle der capituli, vetusti und Poznanienses angehört haben. Wie war nun diese gemeinsame Quelle beschaffen?

Fränkisch-deutsch-böhmische Nachrichten haben sich in folgenden, von Kętrzyński im ersten Abschnitt besprochenen Annalen erhalten:

1) In den Ann. capituli Cracoviensis von 730 bis ? (das Endjahr muss vorläufig offen bleiben).

2) In den Ann. Cracovienses vetusti von 948 bis 1002.

3) In den Ann. breves von 982 bis 1038 (nur böhmische Nachrichten).

4) In den Ann. Poznanienses von 929 bis 1038.

5) In den Ann. Miechovienses von 947 bis? (auch hier kann der Schluss erst später festgestellt werden).

In der ersten kritischen Ausgabe der Krakauer Capitelsannalen von Roepell und Arndt im 19. Bande der Scriptores wurden als Quelle dieser fränkischen Annalen die Hersfelder Annalen angesehen (XIX, 575). Dagegen hat Waitz in den Nachrichten von der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1873 S. 388—391 gezeigt, dass neben den Hersfelder Annalen als Quelle die Ann. Augienses (bis 954) und stellenweise die Ann. Corbeienses in Betracht kommen; er denkt an eine in Mainz erfolgte Vereinigung dieser drei Jahrbücher, welche über Prag nach Krakau gelangt ist, und nennt deshalb die verlorene Quelle Mainzer Annalen. Wojciechowski dagegen, der 1880 in der Eingangs erwähnten Abhandlung gerade dieses fränkische Jahrbuch sehr gründlich untersucht, entscheidet sich für Abfassung der Vorlage in Corvey, hauptsächlich auf Grund der anachronistischen Auffindung des h. Stephan, des Corveyer Localheiligen. Kętrzyński schliesst sich in der Hauptsache an Waitz an und hält das fränkische Jahrbuch für eine Compilation aus den Hersfelder und Reichenauer Annalen; S. 242—253 druckt er in je zwei Spalten zuerst die Ann. Augienses und Weissenburgenses (eventuell ergänzt durch die anderen Vertreter der verlornen Hersfelder, Quedlinburger, Hildesheimer, Lampert, Altaicher, Ottoburani) nebeneinander, dann theilt er auf der gegenüberliegenden Seite[1] die Nachrichten des fränkischen Jahrbuches der capituli (730—973) in zwei Columnen, je nachdem sie mit der Reichenauer oder der Hersfelder Ueberlieferung Verwandtschaft zeigen. Bei der Vergleichung ergiebt sich nun die auch Kętrzyński keinenfalls entgangene Thatsache, dass alle localen Beziehungen auf Reichenau und Hersfeld in dem fränkisch-polnischen Jahrbuch fehlen, dafür finden sich Localnachrichten von Fulda und Mainz, nämlich:

744 inicium Fuldensis ecclesie.
807 in cenobio Fuldensi fratrum mortalitas magna fuit.
813 pons apud Mogunciam arsit. Radulfus archiepiscopus obiit, Ottagarius successit.
890 Liubertus archiepiscopus obiit, Sinderoldus succedit.
891 Sinderoldus archiepiscopus a Normannis occiditur et Hatto ei succedit.
937 monasteria s. Galli et s. Bonifacii comburuntur.

1) Im Separatabzug stehen sich diese beiden Seiten leider nicht gegenüber, sondern folgen auf einem Blatte aufeinander, daher empfiehlt es sich für diese Vergleichung die Rozprawy selbst zur Hand zu nehmen.

953 Maguncia ab Ottone obsessa est. Fridricus archiepiscopus obiit, Willihalmus successit.
969 Willihalmus archiepiscopus obiit, Hatto successit.
970 Hatto archiepiscopus obiit, cui Robertus successit.

Offenbar ist ein Mainzer Bischofsverzeichnis Quelle gewesen, denn nur bei Benutzung eines solchen ist der Irrthum zu 813, das Ueberspringen des Erzbischofs Aistulf, zu erklären, es muss dagestanden haben:

813 Richulfus (st. Radulfus) archiepiscopus obiit, Aistulfus successit.
826 Aistulfus archiepiscopus obiit, Ottagarius successit.

Der Abschreiber irrte aus der ersten in die zweite Zeile. Dieses Versehen fällt sicher nicht dem Annalisten von 1267 zur Last, auch nicht mehr seiner Vorlage, unzweifelhaft kann es nur bei Benutzung einer Bischofsliste, in der beide Namen aufeinanderfolgten, entstanden sein, in den Annalen stehen ja vor 826 schon zwei Notizen von 816 und 821. Von den erhaltenen Mainzer Bischofskatalogen, die Holder-Egger im 13. Bande der SS. S. 308—316 herausgegeben hat, zeigt keiner diesen Fehler. Nach Kętrzyński's Theorie vertheilen sich von diesen 9 Localnachrichten 6 (744, 807 Fulda, 813, 890, 969, 970 Mainz) auf Hersfeld, 3 (891, 953 Mainz, 937 Fulda) auf Reichenau. Ist das wahrscheinlich?

Bereits Wojciechowski hat 1880 in der öfters citierten Abhandlung S. 205 ganz klar ausgesprochen, dass nicht die Hersfelder Annalen, sondern ein verlorenes Jahrbuch von Fulda die Quelle des fränkisch-polnischen Jahrbuches gewesen ist. Damit stimmt auf das Beste die Untersuchung von H. Lorenz, Die Annalen von Hersfeld, Leipziger Dissertation von 1885, deren wesentlichstes Ergebnis für unsere Frage ist, dass nach Hersfeld in der Mitte des 10. Jh. in Fulda verfasste Annalen gelangt sind, deren Spuren sich auch in den Werken des Mainzer Chronisten aus dem 11. Jh., des Schotten Marianus, wiederfinden. Auf denselben Mainzer Chronisten hat kürzlich (aber erst nach dem Erscheinen von Kętrzyński's Abhandlung, die er freilich nicht kennt) J. R. Dieterich in seinem Buche: Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jh., Giessen 1897[1], als mit den Krakauer (und Prager) Annalen in Ver-

1) Dieterich behandelt die Krakauer-Prager Annalen S. 173—198 u. S. 260—285, aber zutreffend nur an der ersten Stelle. Der Anhang II, Die Anfänge der böhmischen und polnischen Annalistik S. 260 ff. wird durch die Nichtbeachtung aller polnischen Vorarbeiten beeinträchtigt.

bindung stehend hingewiesen (S. 174). Zu Mainz stehen aber, wie schon 1873 Waitz hervorgehoben hatte, die Ann. Augienses in enger Beziehung, da die einzige Hs. derselben der Codex 4860 (Colbertinus 240, Regius 3730a) der Pariser Nationalbibliothek ist, in welchem sich noch eine andere Mainzer Quelle befindet, die Albaner Annalen, die im zweiten Bande der SS. (239—247) als Ann. Wirziburgenses herausgegeben sind. Sie sowohl wie die Ann. Augienses sind mit den Annalen von Weingarten und St. Gallen Auszüge aus grösseren, wohl schwäbischen, Reichsannalen. Von beiden Seiten, von Hersfeld und Reichenau, werden wir somit nach Mainz geführt. Der Kreis der in Betracht kommenden Annalen wird allerdings erheblich weiter gezogen werden müssen, als es Kętrzyński gethan hat; nicht nur mit den Augienses und Weissenburgenses, sondern mit einer ganzen Reihe anderer Jahrbücher sind die fränkischen Nachrichten der Ann. capituli Cracovienses zu vergleichen.

Die Hs. der Krakauer Capitelsannalen wird nach einem nicht mehr völlig lesbaren Prologe eröffnet durch eine Abschrift der kleineren Chronik des Isidor von Sevilla (Etymol. lib. 5 c. 39 de descriptione temporum), welche von Lętowski und Bielowski abgedruckt, von den deutschen Herausgebern fortgelassen ist, auch Kętrzyński geht nicht weiter auf sie ein. Nur an wenigen Stellen weicht sie von dem recipierten Text (jetzt am besten in Mommsens Ausgabe (A. antiquiss. XI, 426 ss.) ab, so nach 4542 (Mon. Pol. II, 786): 'Numa Pompilius Ianuarium Februarium menses adiecit' nach der grösseren Chronik Isidors c. 37, 5474 (M. P. II, 787) zu Kaiser Tacitus ebendaher, 4833 'Artaxerxes isto altero nomine Assuer vocatur', nach dem Buche Esther. Ein bemerkenswertherer Zusatz findet sich S. 788 zu Iulianus apostata: 'qui postea a Persys vivus excoriatur, stramine repletur et in insultibus moritur'. Dieselbe Fabel erzählt Gotfried von Viterbo im Pantheon XXII, 7 (SS. XXII, 181) 'sicut legitur in vita s. Fabiani (in passione s. Floriani B)'. Waitz bemerkt dazu S. 179, dass eine derartige Legende noch nicht (1872) bekannt sei, ähnliches aber im Chron. S. Benedicti, SS. III, 696, also zur Zeit Otto I., berichtet werde. Der heilige Florian wurde 1184 nach Krakau gebracht (Ann. cap. Crac.), Hss. seiner Legende sind daher in Polen mehrfach verbreitet (Krakauer Capitelsbibliothek n. 157 Archivum doziejow III, 110, Kurńik, Dzialynskische Bibliothek I, D 52, Mon. Pol. IV, 45, Krakau Czartoryskische Bibliothek n. 3064, M. P. IV, 243), ob aber die Stelle über Julians Ende darin

steht, ist nicht bekannt. Den Schluss des Isidor, der bis zum Jahre 5856 o. c. reicht, bildet die subscriptio Receswinthiana aus dem 10. Regierungsjahre dieses Fürsten (= 658) bis S. 4, Columne 2, dann folgen die Ann. compilati 965—1247 S. 4—6 und S. 7 beginnt 730 das fränkische Jahrbuch. Die Anfügung desselben an Isidor (die compilati wurden erst nach 1291 auf die leer gelassenen Blätter eingetragen) wurde wohl erst 1267 vorgenommen, Isidors Etymologien befanden sich schon 1110 in der Bibliothek des Domcapitels nach dem alten Katalog der Dombibliothek Mon. Pol. I, 377, vermuthlich der jetzt im Besitze der Jagiellonischen(Universitäts-)Bibliothek zu Krakau befindliche Codex n. 484 des Handschriftenkataloges von Wisłocki (S. 154).

Jetzt wollen wir die einzelnen Jahresangaben der Krakauer Capitelsannalen von 730 an mit den entsprechenden deutschen Annalen zusammenstellen.

Ann. capituli Cracoviensis.	
730 Beda presbiter obiit.	Ebenso Ann. Fuld. breves SS. II, 237, aber zum richtigen Jahre 735.
734 Karolus Frigiam vastat.	Ebenso Ann. Sangallenses[1], Weingartenses, Augienses (aber Frisiam oder Fresiam). SS. I, 64. 67.
735 Karolus Wasconiam invasit.	Ebenso nur Aug. (A.), die anderen 'invadit'.
741 Karolus moritur.	Ebenso A., Sangallenses (SG.), Weingart. (W.).
744 Inicium Fuldensis *ecclesie.*	Urquelle ist die Notiz der Ann. Fuldenses antiqui (ed. Kurze S. 137): '744 initium monasterii Fulde'. Als 'Inicium Fuldensis *monasterii*' aus den Hersfelder Annalen bei Lampert, den Weissenburger (ed. Holder-Egger 14, 15), Quedlinburger (SS. III, 35), Wirziburgenses (S. Albani, aber zu 745, SS. II, 239).
746 Karolomannus Alemanniam ingreditur.	W. ebenso, SG. etwas verstümmelte Namen, A. SG. zu 745.

1) Nach der Ausgabe von Henking in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, N. F. IX, St. Gallen 1884, S. 220 ff.

Ann. capituli Cracoviensis.

746 Karolomannus Romam pergit tonsoratus.

Urquelle sind Ann. Laurissenses minores SS. I, 115: 'Karlmannus . . Romam pervenit ibique tonsoratus'. In den Quedlinburger Annalen, die hier als einziger Vertreter der Hersfelder gelten müssen, steht: 'Karolomannus Romam pergens tonsoratur' (SS. III, 35), ebenso bei Marianus Scotus (SS. V, 547).

750 Pipinus iubente Zacharia papa per unctionem sancti Bonifacii episcopi rex appellatur.

Urquelle wieder Ann. Lauriss. min. SS. I, 116: 'Pippinus . . ad Zachariam . . per unctionem sancti Bonifacii . . appellatur rex'. Darauf beruhen die Hersfelder, die statt 'iubente' — 'decreto' haben und Marianus, der fälschlich 'unguitur in imperatorem' schreibt.

754 Bonifacius martirizatur et Pipinus Italiam intrat.

A. SG. W. (aber alle 'intravit').

755 Organum primum in Franciam venit.

Am nächsten steht die Fassung Marians zu 757: 'Organum primitus venit in Franciam'. Die Hersfelder (Weiss., Quedl., Altaicher) haben 'primum' nicht.

756 Pipinus rex Saxoniam ingreditur.

A. W. (in Saxoniam) und 758, ebenso Marianus (nach A.), der 'rex' in 'imperator' abändert, SG. 756.

757 Pipinus rex Wasconiam intrat.

758 Pipinus rex in Wasconiam W.

758 Pipinus rex in Wasconia SG.

759 Pipinus in Wasconia A.

760 Pipinus in Vascones ingreditur Marian.

760 Pippinus in Wasconiam venit Quedlinb.

766 Sclavi victi sunt a Francis.

Ebenso ('Victi sunt Sclavi a Francis') nur die Weissen-

Ann. capituli Cracoviensis.	burger. Die anderen Ableitungen der Hersfelder: Lampert, die Altaicher, Ottenbeur. setzen noch den Namen des Schlachtortes Weidahaburg (Lamp. Ott.), Weitahaburg (Alt.) hinzu. Die Stelle wird auch von Holder-Egger für eine eigene Nachricht der Hersfelder Annalen gehalten. Den Ort sucht Grössler in der Zeitschrift des Harzvereins VIII, 124 in Wettaburg an der Wethau im Kreise Naumburg s.-ö. von Naumburg. Es ist die erste Nachricht von den Slaven und der erste deutsche Ortsname, der in den Hersfelder Annalen vorkommt, darum wird er näher an Hersfeld zu suchen sein. Weitaha, das heutige weimarische Amt Weida bei Kaltennordheim, nordöstlich von Fulda, ist 824 Besitz von Fulda (Oesterley, Hist.-geogr. Wörterbuch 742, nach Dronke, Traditiones Fuldenses 39, 41). Ist meine Deutung richtig, so ist die Fuldaer Vermittelung auch für diese Notiz sicher.
768 Pipinus rex obiit.	Ebenso die Ann. Fuld. antiq. ed. Kurze 137, A. (SG. W moritur). Mit Datum auch die Ann. S. Benigni Divionensis (SS. V, 38). Die Hersfelder Annalen und Marian sind ausführlicher.
771 Karolomannus rex frater Karoli obiit.	Aehnlich A. SG. W. ('frater Karoli' fehlt), mit Datum Ann. Benigni, wo wie in den Quedl. rex ausgelassen ist. Der Tod Karlmanns war auch in Fulda aufgezeichnet, Kurze 137.

Ann. capituli Cracoviensis.	
772 Karolus in Saxonia Hasburg expugnat.	Nur die Quedl. haben denselben Wortlaut, die anderen Ableitungen der Hersfelder expugnavit und Heresburg. Urquelle sind Ann. Lauriss. minor. SS. I, 117.
773 Karolus in Ytaliam venit.	A. SG. W. lassen das Verbum fort, die Hersfelder sind ausführlicher nach den Laur. min.
774 Ytalia capta est a Francis et Karolus Romam pervenit.	Ebenso ('capta est Italia') A. SG. (773) W., deren Quelle die Ann. Alamannici continuati (SS. I, 40), der Schlusssatz stimmt wörtlich.
778 Karolus contra Saxones pugnavit.	Den Fehler 'Saxones' statt 'Sarracenos' hat Kętrzyński S. 243 angemerkt. Die Hersfelder Annalen haben den Satz: 'Karolus pugnavit contra Sarracenos' aus den Ann. Lauriss. min. zu 779, dann folgt sofort 'et Saxones Loganihi vastant', daher der Irrthum.
779 Iterum Karolus in Saxoniam venit.	Ebenso (nur ohne Verbum) A. SG. W. Ann. Colonienses (Col. SS. I, 97), Benigni, Marian. 'Iterum' fehlt Col. u. Ben.
781 Saxonia capta est.	A. SG. W. Col. Ben. ebenso zu 780, Marian 781: 'Karolus Saxoniam capit'.
782 Karolus Romam venit ibique baptizatus est filius eius Karlomannus, quem Adrianus mutato nomine Pipinum vocavit.	Urquelle der Hersfelder, welche den Satz fast gleichlautend haben (nur 'perrexit' statt 'venit') sind die Ann. Mosellani (Holder-Egger zu Lamp. 17) auch Marianus hat ihn ebenso mit 'perrexit', und Albani (Wirzib.) SS. II, 240. A. SG. W. Col. Ben. haben ihn stark verkürzt, aber A. 'venit', die anderen 'vadit', zu 781.

Ann. capituli Cracoviensis.

786 Iterum Karolus Romam venit et sanguis de celo profluxit.

787 Karolus per Alemanniam pervenit ad fines Bavarie.

788 Tasilo venit in Franciam et Bavaria capta est.

789 Karolus pervenit in Sclavos et qui dicuntur Vuilcici subegit.

Die Hersfelder sind ausführlicher. Der erste Theil fast wörtlich Col., etwas verändert ('perrexit') Ben. A. SG. (785) W., auch Marian (mit 'tertio' statt 'iterum'). Der zweite Theil bei Marian, den Albani, und den Ann. S. Bonifacii (Fulda) SS. III, 117 'et sanguis e celo ('et de terra' Mar. Alb.) fluxit' ('profluxit' Mar. Alb.).

Wörtlich in den Quedlinb. 788 (den andern Hersfelder Ableitungen fehlt der Satz), A.; SG. W. Col. Ben. mit 'venit' zu 788, Marianus zu 787 lässt 'fines' aus.

788 A. SG. (790) W. (A. W. dux) Col. Ben. 790 dux.

Marianus hat nur den zweiten Theil unverändert gelassen.

789 A. (SS. II, 238) Karolus perrexit in Sclavos qui dicuntur Vulzi.

789 W. 792 SG. Karolus rex pergit in Sclavos qui dicuntur Wilzi.

791 Col. Ben. Karolus pergit in Sclavos qui dicuntur Wilti.

789 Hersfelder: Karolus subegit gentem Wilzorum.

789 Marianus: Karolus Sclavos qui dicuntur Vulzi subegit.

Die Urquelle der Hersf. sind hier nach Holder-Egger Ann. Lauriss. min. SS. I, 119: 'Karlus Sclavorum gentem qui dicuntur Wilzi trans fluvium Helbia dicioni sue subegit'. Die Fassung des frän-

Ann. capituli Cracoviensis.	
	kisch-polnischen Jahrbuches lässt deutlich erkennen, dass es einem reicheren Texte folgte; 'pervenit' haben A. SG. W. Col. Ben. daraus (d. h. aus der auf Ann. Lauriss. min. beruhenden compilatio Fuldensis), 'subegit' Hersf. und Marian aufgenommen. Den ursprünglichen Wortlaut der Nachricht finden wir in den Ann. Laureshamenses (SS. I, 34), aus denen sich 'pervenit' bis in den Text der Capitelsannalen gerettet hat (vgl. die Zusammenstellung bei Dieterich, Reichenauer Geschichtsquellen 172).
790 Karolus in Pannoniam venit.	Lamp. Weiss. 790 'Karolus perrexit in Pannoniam', aus unbekannter Quelle, aber ebenso zu 791 bei Marianus (ohne 'in'). Die Nachricht wird im folgenden wiederholt.
791 Karolus regnum Hunnorum vastat.	791 Hersfeld. Karolus subegit gentem Avarorum. 791 A. SG. W. Karolus rex Hunorum ('Ungrorum' Col. 'Hungrorum' Ben.) regnum vastat, ebenso Marian ('Hunorum'). Die Fassung stammt aus den Murbacher Annalen (SS. I, 47), der vorgehende Satz ('Karolus in Pannoniam venit') erinnert an Ann. Lauresham. zu 791 (SS. I, 34): 'et ipse introivit in Illyricum et inde in Pannonia'. Die Compilatio Fuldensis verband hier zwei verschiedene Annalen und erzählte daher dasselbe Ereignis zweimal, ihr folgen die Hers-

Ann. capituli Cracoviensis.	
	felder, Marian und die Krakauer Annalen.
794 Frustrada regina obiit.	794 Quedlinb. Lamp. Marian. S. Albani (Wirz.). Die Königin wurde zu St. Alban in Mainz begraben, die Nachricht kann also Mainzer Ursprungs sein, aber auch die Ann. Fuld. antiqui (Kurze S. 138) haben: '794 IIII. Idus Aug. obit Fastrata regina'. Quelle ist daher wohl auch hier die compilatio Fuldensis.
801 Karolus a Romanis Augustus appellatus est.	Ann. Fuld. ant. 138: 'Karolus rex a Romanis est appellatus Augustus'. Aus dieser Quelle Marian (801), S. Albani, Ben., Col., Hersf.
807 In cenobio Fuldensi fratrum mortalitas magna fuit.	Die drei Ableitungen der Hersf. haben übereinstimmend: 'mortalitas maxima facta est in Fulda'. Dass sie unter den Mönchen herrschte, berichtet Marian zu 806: 'Mortalitas maxima orta est in monasterio Fuldensi, ita ut plurimi ipsorum monachorum morerentur'. Also wieder gemeinsame Quelle, nämlich compilatio Fuldensis.
813 Pons apud Mogunciam arsit. Radulfus archiepiscopus obiit, Ottagarius successit.	'Pons apud Mogontiacum incendio conflagravit' (nach Ann. Fuldens. Einhardi S. 19) Quedl. ('flagravit'), Weiss. Lamp. ('incendio periit'), Marian ('conflagr.'), Albani ('combustus est'), alle haben auch den Mainzer Bischofswechsel, aber mit den richtigen Namen Richolfus und Haistulfus.
814 Karolus imperator obiit. Ludvicus successit.	Uebereinstimmend in den vier Ableitungen der Hersfelder, nach der Contin. Fuldens. der Ann. Lauriss. minor.

Ann. capituli Cracoviensis.	
	(SS. I, 122), Marianus folgt Einhard und Thegan, ähnlich W. und Ben.
816 Statutum est, ut omnes monachi cursum beati Benedicti cantarent.	Das 'Praeceptum' der Urquelle, Cont. Fuld. der Ann. Laur. min. (SS. I, 122) findet sich noch in den Quedl., Lamp., Altah., die Weiss. haben 'decretum', Marian 'iussum', alle aber zu 815.
840 Lodvicus imperator obiit.	Ebenso W., etwas kürzer A., Col., mit Datum Ben. Die Hersfelder sind ausführlicher.
842 Divisio regni.	Ebenso A., Col., 'inchoata' W., aus den Ann. Alamannici (SS. I, 50, ebenso Ann. Heremi SS. III, 139). Die Hersfelder abweichend.
843 Iudit regina obiit.	Ebenso Ann. Alam. (Heremi, SS. I, 50. III, 139), ohne 'regina' A. W. Nicht in den Hersf.
855 Lottarius imperator obiit.	Ebenso Alam. u. W. zu 856, in den Ben. mit 'rex' und Datum 855; auch in den Ann. Corbeienses (ed. Jaffé Monumenta Corbeiensia S. 33). In den Hersfeldern abweichend.
860 Meginradus heremita martirizatus est.	860 Ann. Alamann. ('martirizatur'), A. (-tus), Marian.
	863 Heremi und von der Hersfelder Gruppe die Altah. und Quedl. (Maginradus 860).
869 Lotarius rex obiit.	869 Ann. Alam. (SS. I, 51) W. ausführlicher, gleichlautend Ann. Corb. die Hersfelder abweichend.
872 Vuormacium ictu fulminis comburitur.	872 'Ictu fulminis Wormatia comburitur'. A. u. Marian, ebenso die Quedl., die anderen Ableitungen der Hersfelder haben den

Ann. capituli Cracoviensis.	
	Satz nicht. In den Albani: 'Wormacium fulminis ictu crematur'.
875 Lodvicus cesar in Italia obiit et Karolus rex Gallie Romam pervenit.	874 Marian ('cesar Italie . . perrexit'), A. 875 ('pervenit'). Nicht in den Hersf.
877 Lodvicus filius Lodvici obiit et bellum in Ripuaria inter Lodvicum et Karolum committitur.	876 Gleichlautend A., bis auf den Schlachtort Ripuaria, auf den Waitz, Gött. Nachrichten 1873, S. 390 hingewiesen. Derselbe findet sich auch bei Marian und Hermann von Reichenau (SS. V, 107) in einem sonst aus Regino stammenden Auszug.
879 Karolus filius Lodvici regis Francorum et frater Karlomanni et Lodvici in Italiam intravit.	879 Ebenso A. u. Marian, die 'primum' hinzusetzen: W. nur 'Karolus Italiam intravit', ebenso Col. Ben. mit einem weiteren Zusatz über Karlmann.
881 Karolomannus rex Bavarorum obiit.	881 A. ('Bavarie'), 880 Ann. Alamann. ('Baioariorum'), 880 W. (nur 'rex'); Marian ausführlicher nach Regino.
882 Karolus Rome cesar efficitur.	882 A. ebenso, W. 881 etwas erweitert; Ben. 885 'Karolus imperator efficitur Francorum'. Marian nach Regino, in den Hersf. fehlen alle diese Nachrichten.
887 Karolus imperator regno privatur et Arnulphus filius Karlomanni in regem elevatur.	887 A. W. (888 'in regnum elevatur'), Alam. ('elevatus'). Marian nach Regino, die Hersfelder abweichend.
889 Karolus imperator obiit.	888 Alamann. A. Albani ('iunior'), Col., Ben. Marian ausführlicher nach Regino. Hersf. ohne 'imperator'.

Ann. capituli Cracoviensis.	
890 Liubertus archiepiscopus obiit, Sinderoldus succedit.	890 Diese Nachricht findet sich wieder in den Hersfelder Ableitungen (Hildesheim., Weiss., Lamp.), aber auch und zwar vollständiger bei Marian, mit Datum. Den Tod Liuberts haben auch die Ann. Alamannici (SS. I, 52).
891 Sinderoldus archiepiscopus a Normannis occiditur et Hatto ei succedit.	891 A. (ohne Hatto), Albani (mit Todesort Worms), Marian mit Ort und Datum. Die Hersfelder Ableitungen erwähnen die Normannen nicht, kommen daher hier nicht in Frage.
894 Arnulphus in Italiam venit.	894 'Arnolfus in Italiam cum exercitu' Ann. Alamann. (cod. Veron.) SS. I, 53, Ann. Heremi SS. III, 140. 'Arnulfus rex in Italiam cum magno exercitu' Ann. Alam. Laubac. SS. I, 53. 'Arnolfus rex Italiam cepit et Burgundiam' Ann. Alam. Tur. SS. I, 53, W. Bei Kętrzyński S. 249 ist dieser Satz in die Hersfelder Spalte wohl aus Versehen gerathen, da er in keiner Ableitung der Hersfelder Annalen steht. Marian folgt wieder Regino.
895 De miseria famis ac mortalitatis christiani homines alter alterius carnem comederunt.	896 A.: 'Et in Augia miseria famis et mortalitatis christiani homines alterius carnem comederunt'. 895 Ben.: 'Audita miseria famis ac mortalitatis et christiani hominis alterius carnem comedentis(!)' 896 Col.: 'Et audita miseria famis, mortalitatis et chri-

Ann. capituli Cracoviensis.	
	stiani hominis alterius carnem comedentis (!)' Die Krakauer Fassung steht zwischen den verderbten Texten der Col. Ben. und der ursprünglichen Lesart der Aug. Das Jahr 895 stimmt mit Ben.
897 Arnulphus Rome cesar efficitur.	Dieser Satz steht vor dem vorigen in A., Col. (896), Ben. (895), zu 897 etwas abweichend in den Albani: 'Arnolfus rex Romam veniens imperator efficitur' und ebenso zu 896 W. u. Alam.
899 Ungari in Italiam ingressi sunt.	899 Alam. 'Ungari Italiam ingressi'. A., Col., Ben. 'Ungari Italiam ingressi multa mala fecerunt'.
Arnolphus obiit.	Alam. Ben. Col. 'Arnolphus imperator obiit'. W. 900. A.: 'moritur'. Marian mit Datum aus Regino.
Lodvicus filius eius in regem elevatur.	Ebenso A., 'filius eius' fehlt Col. Ben. Auch die Hersfelder aber abweichend ('cui L. f. e. successit').
901 Arnulphus imperator obiit.	Zu 901 nur die Annales Pragenses (mit 'Alnolfus'!).
906 Bellum inter Conradum et Adalbertum et Francos, in quo Conradus cecidit.	905 A. ('et' vor 'Francos' fehlt), ebenso zu 904 Col. Ben., etwas abweichend Albani ('Pugna—committitur—occiditur'), Marian folgt Regino, die Hersfelder kürzer und abweichend.
907 Ungari in Saxoniam venerunt.	Denselben Wortlaut, aber zu 906, die Ann. Corb.; 908 Alamann. 'Ungari in Saxones'. 908 A. Col. Ben. (909): 'Un-

Ann. capituli Cracoviensis.	gari Saxoniam et Thuringiam vastant'.
	906 Die Hersfelder Ableitungen (Hild., Weiss., Lamp., Ott., Altah.) 'Ungarii vastaverunt Saxoniam'.
931 Sanctus Ambrosius episcopus Mediolanensis obiit.	Wie Waitz, Gött. Nachrichten 1873, S. 390 gezeigt hat, durch Versehen aus dem 1. Ostercyclus in den 2. gerathen (931 — 532 = 399); dasselbe Versehen begehen auch die Annales Barenses, (SS. V, 53 N. a): '931 hoc anno obiit Ambrosius Mediolanensis antistes'. Natürlich ist diese Uebereinstimmung nur rein zufällig; in den verwandten Quellengruppen findet sich nichts entsprechendes. (In der Kölner Hs. CIII. Jaffé et Wattenbach, 'Ecclesiae metropolitanae codices manuscripti' S. 132 stehen der Tod des hl. Ambrosius und die Auffindung des hl. Stephan ebenfalls zu 929 u. 947).
933 Hungarorum exercitus ab Henrico interfectus est.	933 Ann. Corb. 'Ungariorum exercitus ab Heinrico rege interfectus est'. Ebenso 933 Ann. Pragenses (SS. III, 119) ohne 'rege'; 933 Ann. Quedl. (aber nur diese, nicht die anderen Ableitungen der Hersf., die Quedl. haben die Corveyer benutzt): 'Ungarorum exercitus a rege Heinrico devictus est'. Die Mainzer Quellen, A. und Marian, lauten anders: 'Ungari ab exercitu regis Heinrici occisi

Ann. capituli Cracoviensis.	
	sunt et multi . . . comprehensi sunt'.
934 Hinricus Danos subegit.	934 Ann. Corb. 'Heinricus rex Danos subeit'.
	934 Ann. Prag. 'Henricus rex Danos subiecit'.
	Kein anderes deutsches Jahrbuch berichtet über den Dänenfeldzug König Heinrichs, nur die grösseren Chroniken, Widukind von Corvey (ed. 3. von Waitz I c. 40), Thietmar I, 17 (ed. Kurze) und Adam von Bremen erwähnen ihn.
936 Hinricus rex obiit, Otto filius eius successit.	936 A. (und Marian): 'Heinricus rex obiit et Otto filius eius in regnum constituitur'.
	Aehnlicher, aber zu 935, Col. Ben. 'Heinricus magnus rex obiit et Otto successit'. Nicht ganz denselben Wortlaut Corb. und ganz kurz Prag. 'Henricus rex obiit 935'. Die Hersfelder Ableitungen lauten fast gleich: 'Heinricus rex obiit, cui filius eius Otto successit'.
937 Monasteria S. Galli et S. Bonifacii comburuntur.	937 A. (und Marian) '. . igne consumuntur'. Albani: '. . cremantur' (zu 938). Corbeienses: 'Monasteria Fuldense et S. Galli exarserunt'. Die Hersfelder Ableitungen berichten nur den Brand von Fulda.
940 Hyemps valida.	939 Ann. Col. (nicht Ben.) 'Hyemps valida', ähnlich Hermann von Reichenau ('h. seva').
Comete vise sunt.	941 Ann. Corb. 'Cometae apparuit'.
	941 Ann. Prag. 'Comete apparuerunt'.

Ann. capituli Cracoviensis.	
	943 Ann. S. Bonifacii (SS. III, 118): 'Stella cometes apparuit'.
940 Mortalitas iumentorum.	939 '. . et mortalitas animalium' Col. ('et pestis animalium subsecuta'). Quelle ist: 941 Ann. S. Gall. majores (SS. I, 78) 'et mortalitas boum fuit'.
947 Invencio sancti Stephani protomartiris.	Dass diese Stelle ebenso zu erklären ist wie die zu 931, hat Wojciechowski l. c. 207 gezeigt (947 — 532 = 415). In den verwandten Quellengruppen kommt sie nicht vor.
951 Otto primus rex Ytaliam subegit.	951 Ann. S. Gall. majores (SS. I, 78): 'Otto rex Italiam cepit'. 951 Col.: 'Otto Italiam ingressus eam sibi subiunxit' (Ben. '. . rex' und 'subiugavit'). 951 Albani: 'Ottho rex Italiam petit eamque sibi subiecit'. Die Hersfelder Ableitungen reden von der Königin Adelheid.
953 Maguncia ab Ottone obsessa est. Fridricus archiepiscopus obiit. Willibalmus (!) successit.	953 Ebenso A. (und Marian), nur 'O. rege'. Dann die eigenhändige Aufzeichnung Wilhelms über den Mainzer Bischofswechsel, mit der A. endet. 953 Albani: 'obiit Fridericus Mogontiacensis archiepiscopus, pro quo Willehelmus constituitur filius imperatoris Otthonis'. Die Hersfelder Ableitungen zu 954 (mit 'successit').
955 Luidolphus filius Ottonis obiit.	Zu diesem falschen Jahr (Ludolph starb am 6. Sept.

Ann. capituli Cracoviensis.	
	957, s. Waitz zu Widukind ed. 3 S. 78) nur bei Marian: 'Ludolfus filius Octtonis imperatoris obiit', er wurde zu St. Alban begraben.
958 Cruces apparuerunt in vestibus.	960 Albani: 'Cruces in vestibus apparuerunt'. 957 Ben. (vorher Ludolfs Tod): 'Cruces apparuerunt in vestibus'. 958 Ann. Heremi (SS. III, 142): 'Cruces in vestibus apparuerunt'. Die Hersfelder Fassung ('Signum crucis . .') lautet abweichend, der Tod Ludolfs wird hier zu 957 verzeichnet.
961 Otto in regem elevatur. Eclypsis solis.	961 Ann. Ben.: 'Otto puerulus in regem elevatur in Aquisgrani palatii. Eclipsis solis fit'. 961 Ann. Col.: 'Otto minor rex effectus est'. 961 Ann. Heremi.: 'Otto filius regis eligitur in regem puer vivente patre'. Von den Hersfelder Quellen haben nur Lampert und Altah. das Factum, aber mit anderen Worten.
963 Otto imperator appellatur.	963 Albani: 'Ottho rex Romam veniens imperator efficitur'. 961 Marian: 'Otto rex unguitur in imperatorem ab Iohanne papa'. Von den Hersfelder Quellen berichten die Altah., Ottob. und Lamp. die Kaiserkrönung Otto's I., aber wesentlich abweichend.
965 Dubrovka ad Meskonem venit. 966 Mesco dux Polonie baptizatur.	Für diese beiden dem fränkischen Jahrbuch natürlich erst im Osten eingefügten

Ann. capituli Cracoviensis.	
	Nachrichten finden sich keine deutschen Aequivalente.
968 Iunior Otto per Leonem papam cum patre suo coronatur.	968 Marianus: 'Otto filius Ottonis imperatoris a Iohanne papa ante altare S. Petri cum patre suo coronatus est'.
	Die übereinstimmenden Schlussworte sprechen deutlich für gemeinsame Quelle. Der falsche Papst Leo statt Johann ist wohl auf Rechnung des Copisten von 1267 zu setzen.
969 Willibalmus archiepiscopus obiit, Hatto successit.	968 Marianus, mit Daten.
	968 Albani ('..cui successit..').
970 Hatto archiepiscopus obiit, cui Robertus successit.	970 Marianus (mit Daten).
	Albani ('Ruobbertus').
	Beide Bischofswechsel zu 968 und 969 stehen auch in den Hersfelder Ableitungen, aber der letzte Name lautet 'Ruotbertus'.
981 Zlavnyk pater sancti Adalberti obiit.	981 Ann. Prag.: 'Slaunic pater sancti Adalberti obiit'.
987 Strezizlava mater sancti Adalberti obiit.	987 Ann. Prag.: 'Strezslaua mater sancti Adalberti obiit'.
990 Professio sancti Adalberti cum fratre Gaudencio.	990 Ann. Prag.: 'Professio s. Adalberti'.
997 Passio sancti Adalberti.	997 Ann. Prag. 'S. Adalbertus martirizatus est'.
	Nur den Märtyrertod Adalberts berichten auch deutsche Quellen, die Albani 995: 'S. Adelbertus episcopus de Praga civitate a Prucis martyrio coronatur', gleichlautend (aber ohne 'Sanctus' und mit Tagesdatum) die Quedl., ähnlich die Ann. Ottobur. (SS. V, 5): 'Sanctus Adalbertus episcopus martyrio coronatur in Sclavia', Ann. Altah. u. Lamp. 997: 'Adalbertus episcopus martyrizatur'.

Ann. capituli Cracoviensis.	
999 ordinacio Gaudencii in episcopum.	Auch diese Nachricht findet sich in der Hersfelder Quellengruppe, ausführlich in den Hildesheimer Annalen, kürzer bei Lamp. und den Alt., überall zu 1000. Die Mainzer Gruppe hat sie nicht.
1002 Otto imperator III. obiit, Henricus successit.	Diese fast in allen deutschen Annalen enthaltene Nachricht am ähnlichsten in den Weiss.; auch Ben.: 'Obiit Otto III'.
1003 Heremite in Polonia martirizati sunt.	Ohne deutsche Parallelstelle.
1009 Bruno episcopus martirizatus est.	1009 Marianus: 'Brun episcopus martirizatus'. 1009 Albani: 'Brun episcopus et monachus a Prucis multis suppliciis affectus et manibus pedibusque abscisis postremo capite plexus coelos petiit'. Dieselbe Stelle mit Datum, aber ohne 'multis' bis 'postremo' auch in den Quedl.
1012 Hermannus dux obiit.	Das kann doch nur Herzog Hermann III. von Schwaben sein, Ann. Quedl. 1012, Ann. Alt. 1012. Zu 1017 wird dieselbe Nachricht noch einmal in den Krakauer Capitelsannalen berichtet, ist aber, wie Arndt SS. XIX, 586 N. b angiebt, von der Hand des Schreibers gestrichen, der Vorwurf Bielowski's, Mon.Pol. II, 793, die deutschen Herausgeber hätten diese zweite Notiz 'Hermannus dux obiit' ausgelassen, trifft daher nur die Schulausgabe der Annales Poloniae, in der alle Varianten

Ann. capituli Cracoviensis.	
	absichtlich fehlen. In den Ann. S. Gall. majores (SS. I, 82) ist der Tod Hermanns von Schwaben in verschiedenen Hss. zu 1012 und 1018 mitgetheilt: das Jahr scheint in der Quelle derselben also unbestimmt angegeben gewesen zu sein.
1015 Wladimir dux Ruthenorum obiit.	
1016 Kazimirus dux natus est 8. Kal. Augusti luna 16.	
1018 primus Boleslaus Ruthenos superat et terram vastat.	
1025 primus Bolezlaus rex Magnus obiit. Lambertus filius eius succedit.	Ohne deutsche Parallelstellen.
1026 Kazimirus traditur ad discendum.	
1027 Ypolitus archiepiscopus obiit, Bossuta succedit.	
1028 Stephanus archiepiscopus obiit.	
1030 Romanus et Lambertus episcopi obierunt.	

Die drei Erzbischöfe werden für Gnesener gehalten, andere ältere Nachrichten über dieselben fehlen, die beiden Bischöfe dagegen wollen sich in keine Reihe der polnischen Bischöfe einfügen lassen. Weder Arndt-Roepell noch die neueren polnischen Kritiker vermögen anzugeben, zu welcher polnischen Diöcese sie gehören, Bielowski bringt ihren Tod in Verbindung mit den von Gallus und Nestor berichteten Unruhen nach dem Tode Boleslaws Chrobry; damit liesse sich auch die Nachricht des Cosmas zum Jahre 1022 (die vielleicht um 10 Jahre später anzusetzen ist) vereinigen: 'A. d. i. 1022 in Polonia facta est persecutio christianorum' (SS. IX, 63). An Bischof Lambert I. von Krakau ist bei Lambertus episcopus nicht zu denken, denselben kennen die beiden ältesten Krakauer Bischofskataloge aus dem 13. und 14. Jh. überhaupt noch nicht, er ist, wie der Herausgeber Kętrzyński Mon. Pol. III, 332 mit Recht bemerkt,

aus der fabelreichen Ungarisch-polnischen Chronik in die polnische Tradition gerathen und taucht zuerst zu 995 in den Kamenzer Annalen auf: nach Thietmar IV, 45 (ed. Kurze) war 1000 Poppo Cracuaensis episcopus. Dass 1027 und 1028 drei Erzbischöfe in Gnesen auf einander gefolgt sind, erregt auch Bedenken. Kętrzyński sucht sich hier mit einer weitgehenden Conjectur zu helfen, er will (S. 235) zu 1028 lesen: '[Bossuta archiepiscopus] obiit, Stephanus successit'. Bekanntlich haben die in die Krakauer Annalen übergegangenen Nachrichten über die Mainzer Erzbischöfe Wilhelm, Hatto und Ruotbert bis in dieses Jahrhundert hinein bewirkt, dass diese drei Namen für die von Gnesener Erzbischöfen gehalten wurden, erst die kritische Ausgabe der Gnesener Bischofskataloge durch Liske im 3. Bande der Mon. Poloniae (wo übrigens S. 382 Wojciechowski das Verdienst dieser Entdeckung zugeschrieben wird) hat den Sachverhalt endgültig aufgeklärt. In den Capitelsannalen wird bis zum Jahre 1059, mit alleiniger Ausnahme des hl. Ambrosius von Mailand, kein einziger Bischofssitz genannt, die sämmtlichen zu 750, 813, 890, 891, 953, 969, 970, 999, 1009, 1027, 1028, 1030 erwähnten Bischöfe und Erzbischöfe erhalten keine Ortsbezeichnung. Es ist nun von Interesse zu sehen, wie die späteren annalistischen Compilationen, denen die Capitelsannalen von 1267 vorgelegen haben, sich zu diesen Namen verhalten. Als directe Benutzer der Capitelsannalen kommen nach Kętrzyński's Untersuchungen im 2. Theile seiner Abhandlung (S. 271—329) nur die Annales Sandivogii in Betracht, auf denen die Ann. Polonorum in zwei Redactionen (einer kürzeren in den Hss. II, III, III[a], einer längeren I, IV) beruhen; alle diese berücksichtigen nur den Bischofswechsel von 1027. Eigenthümlich ist dabei die Auffassung von Ann. Pol. I, wo Ypolitus und Bossuta für Krakauer Erzbischöfe gehalten werden, wie aus den Ordnungszahlen des Compilators hervorgeht (SS XIX, 620: '1027 Ypolitus . . primus, Bossutha . . secundus, 1046 Aaron . . . Cracoviensis tercius'. Die Eintragungen der Capitelsannalen zu 1028 und 1030 werden von den Ann. Sandivogii (und A. Polonorum) nicht aufgenommen, sie haben nur in den Rocznik Krasińskich, Zusätzen in einer Hs. der Annales Sanctae Crucis aus dem 16. Jh., die Kętrzyński einem Krakauer Dominikaner zuschreibt, Eingang gefunden; auch K. hält (S. 209) die hier in Frage kommenden Stellen entlehnt aus den capituli. Der Krakauer Dominikaner hat aber auch — und er ist der einzige von allen polnischen Annalisten — die drei

Mainzer Erzbischöfe Wilhelm, Hatto und Robert aufgegenommen, während Sedziwoj von Czechel diese ebenso wie Stephanus, Romanus und Lambertus ausliess. Ich ziehe daraus den Schluss, dass der Augustinerprobst von Klodawa, dem wir die Ann. Sandivogii verdanken, alle diese Namen als fremde angesehen hat. Auch sein Zeitgenosse Johannes Dlugoss hat mit Romanus und Lambertus nichts anzufangen gewusst, er hat sie nirgends in seine polnische Geschichte noch in seine Bischofsverzeichnisse eingereiht, nur den Tod des Stephanus archiepiscopus setzt er zu 1058 (Hist. Pol. I, 316, vitae arch. Gnesn. 346), ohne erweisbare Quelle.

Wir haben oben bei der Vergleichung der fremden Nachrichten in den Krakauer Capitelsannalen gesehen, dass sich dieselben an zahlreichen (27) Stellen, nämlich zu 768, 771, 779, 781, 782, 786, 787, 788, 789, 791, 801, 814, 840, 855, 879, 882, 888, 895, 897, 899, 906, 907, 936, 951, 958, 961, 1002 mit den Jahrbüchern des St. Benignusklosters zu Dijon in der Diöcese Langres berühren, die in ihrer jetzigen Fassung ein Werk des 12. Jh., nahe mit den Kölner Annalen bis 961 verwandt, ebenfalls Auszüge aus schwäbischen Reichsannalen enthalten. In diesen burgundischen Annalen wird zum Jahre 1030 ein doppelter Bischofswechsel verzeichnet (SS. V, 41):

> 'Lambertus episcopus Lingonensis obiit, cui successit Ricardus, qui eiectus est ab episcopatu a Girardo archidiacono, pergens in Flandriam obiit illic et successit Hugo in pontificatu'.

Die Krakauer Capitelsannalen haben zu 813 den Namen des Mainzer Erzbischofs Richolfus in Radulfus umgewandelt, es könnte also auch hier in Romanus ein Verschreiben für Ricardus vorliegen. Doch giebt es noch andere Erklärungen des Namens Romanus an dieser Stelle: Romanus ist einmal der weltliche Name des 1033 verstorbenen Papstes Johann XIX., sodann aber starb Bischof Lambert von Langres am 24. August (1031, Gams, Series episc. eccl. cathol. 558), das ist am Tage des heiligen Romanus, Bischofs von Nepi. Ich möchte dieser letzten Erklärung den Vorzug geben, zumal in der Hs. der Capitelsannalen, wie die Variante a S. 587 SS. XIX zeigt, nur ein einfaches ø steht. Die Vorlage mag enthalten haben:

MXXX [in die S.] Romani [episcopi] et [martyris] Lambertus episcopus ø, woraus der Abschreiber machte

Romanus et Lambertus episcopi ø.

Ist diese Vermuthung zutreffend, dass in Lambertus episcopus von 1030 der Bischof Lambert von Langres zu erkennen ist, so eröffnet sich ein ganz neuer Ausblick. Denn das Benignuskloster in Dijon, mit dessen Jahrbüchern sich die Krakauer Capitelsannalen von 768—1002 27mal berühren, steht in dieser Zeit, bis 1031, unter der Leitung des heiligen Wilhelm von Volpiano und ist eine Hochburg der cluniacensischen Richtung.

Bei dem Namen Cluny fällt Jedem, der nur oberflächlich mit der ältesten polnischen Geschichte bekannt ist, die Sage von Kasimir I. ein, der als Mönch im Kloster Cluny gelebt haben und von dort mit päpstlichem Dispens auf den polnischen Thron zurückgekehrt sein soll. Diese Sage, welche von Naruszewicz und Roepell als gänzlich unhistorisch verworfen wurde, ist überliefert in den Lebensbeschreibungen des heiligen Stanislaus, in dem Chronicon Polono-Silesiacum, die beide dem 13. Jh. angehören (Mon. Pol. III und SS. XIX, 559), und der erst aus dem 14. Jh. stammenden grosspolnischen Chronik (dem sog. Boguphal-Basko). Die neueren polnischen Forscher Lewicki[1], Wojciechowski[2] und Balzer[3] wollen dagegen dieser Sage einen historischen Kern nicht absprechen. Wojciechowski sieht als Quelle ein lateinisches Gedicht aus dem 12. Jh. an, das freilich nicht bis auf uns gelangt ist; den Beweis für den historischen Kern findet er einmal in der Stelle der capituli (und vetusti) zu 1026: 'Kazimirus traditur ad discendum', sodann in den Worten des Gallus (I, 21): 'qui monasterio parvulus a parentibus est oblatus, ibi sacris litteris liberaliter eruditus', endlich in dem Briefe der Herzogin Mathilde von Lothringen an Miesko II. von Polen von c. 1027: 'felici inceptu, ut audivi, ipsi divinitati regni tui primitias devoto pectore consecrasti' (Dethier, Epistola Mathildis 1842, S. 4 Zeile 4/5). Das Kloster, dem Kasimir von den Eltern übergeben wurde, halten Wojciechowski und Balzer für ein polnisches, darin kann ich ihnen nicht beistimmen, denn das Klosterwesen war 1026 doch in Polen noch sehr wenig entwickelt. Von den Benedictiner- und Augustinerklöstern, die allein in Frage kommen können, sind aus der Zeit Boleslaws Chrobry in gleichzeitigen Quellen nur die Benedictinerklöster Meseritz in der Posener

1) Mieszko II, Rozprawy wyd. hist. filoz. ak. um. Krak. V, 1876, S. 87 ff., bes. 199. 2) O. Kazmierzu Mnichu (Ueber Kasimir den Mönch) Pamiętnik ak. umiej. Krak. V, 1885, S. 1—29. 3) Genealogia Piastów Krak. 1895, 4to.

und Tyniec in der Krakauer Diöcese sicher überliefert (Thietmar ed. Kurze VI, 27. VIII, 20. 21. IX, 33); die spätere Tradition setzt auch Heiligenkreuz, Siecechow und Trzemeszno in diese Zeit. Dass eines dieser Klöster der passende Ort war, einen Fürstensohn 'in den heiligen Wissenschaften ausgiebig zu unterrichten', möchte ich bezweifeln. Viel wahrscheinlicher ist es, dass die Eltern, besonders die Mutter Richenza, die Tochter des lothringischen Pfalzgrafen Ezzo, den Sohn einem Kloster im Westen anvertraut haben. Sie war die einzige von sieben Schwestern, die nicht ins Kloster ging; ihre Familie, Vater und Brüder, steht mit Abt Poppo von Stablo ('apud quem tunc temporis religio maxime monachica cum regulari discretione vigebat', Hist. Brunwil. SS. XIV, 133) in Verbindung und lässt sich von ihm bei der Einrichtung des Familienklosters Brauweiler berathen. Einen Anklang an dieses Familienkloster finden wir noch im 14. Jh. in der verwirrten Nachricht der grosspolnischen Chronik c. 12 (Mon. Pol. II, 484): 'mater (Richenza) recepto filio suo Casimiro parvulo Saxoniam versus Brunswik ad solum paternum remeavit ibique puero literis imbuendum apposito monasterium quoddam sanctimonialium dicitur intravisse'; an die Stelle des unbekannten Brauweiler ist das bekanntere Braunschweig getreten. Dem erst 1024 gestifteten Brauweiler wird Richenza ihren Sohn Kasimir aber nicht zwei Jahre später übergeben haben, sondern einem der Mittelpunkte der nach Cluny benannten Reformbewegung, die sich um Odilo von Cluny, Richard von St. Vannes in Verdun, Poppo von Stablo und St. Maximin und Wilhelm von Volpiano, Abt von St. Benignus in Dijon, gebildet hatten (Sackur, Cluniacenser Th. 2). Auf Grund der Beziehungen der Krakauer Capitelsannalen zu den Annales S. Benigni, die wir oben bis 1030 verfolgen konnten, halte ich das Benignuskloster zu Dijon für den Erziehungsort Kasimirs. In Dijon hatte schon früher ein Slave studiert, ein abbas Anastasius monasterii S. Mariae Selavanense in provincia, das Sackur, Cluniacenser II. 348 nicht ermitteln kann; es dürfte wohl Sclavanense zu lesen sein.

In den Krakauer Capitelsannalen des 11. Jh. tritt nun kein Name so stark hervor als der Kasimirs; von 1015 bis 1058 haben wir 16 Nachrichten, in denen viermal Kasimir ausdrücklich genannt wird (1016, 1026, 1045, 1058), zweimal 1016 und 1045 mit Tagesdatum bei Geburtstagen, was ganz vereinzelt dasteht; drei andere Notizen 1015, 1025 und 1034 nennen zwar Kasimir nicht, stehen aber mit

seiner Person in Verbindung, da sie den Tod seines Schwiegervaters (Wladimir dux Ruthenorum) und Thronbesteigung und Tod seines Vaters, Mesko, melden. Das Interesse an Kasimir bleibt sogar über seinen Tod rege, zu 1065 wird 'Mesko filius Kazimiri ducis obiit', zu 1087 'Dobronega uxor Kazimiri obiit' angemerkt. Von den neun weiteren Notizen 1015—1058 betreffen drei die bereits besprochenen Bischofswechsel 1027, 1028 und 1030, die Jahre 1018, 1037 bis 1039 handeln von dem Russenkriege Boleslaws Chrobry, der Priesterweihe Sula's (des späteren Bischofs Lambert von Krakau), der Translation des heil. Adalbert (nach Prag) und dem Tode König Stephans von Ungarn. Es bleiben noch die beiden gleichlautenden Stellen 1033 und 1048 'Otto dux obiit'. Beide werden von den polnischen Forschern (zuletzt von Balzer) für polnische Fürsten gehalten, der erste für den jüngsten Sohn Boleslaws I. ('quem dilecti senioris sui', d. i. Otto III., 'nomine pater vocavit' Thietmar ed. Kurze IV, 58), der zweite für den jüngsten Sohn Kasimirs (Gallus I, 19). Von diesem letzten wissen wir nichts, als den Namen, er müsste, da die Eltern nicht vor 1038 geheirathet haben und er der vierte Sohn war, im Alter von höchstens sieben Jahren gestorben sein. Achtet man nun auf den Sprachgebrauch in diesem Theile der capituli (die beiden Otto stehen in keinem anderen polnischen Jahrbuch), so bemerkt man, dass die nicht zur Regierung gelangenden Prinzen ohne Titel aufgeführt werden, so 1045, 1065 Mesko filius Kazimiri, 1086, 1088, 1089 Mesko filius Bolezlai. Deshalb meine ich, die beiden Otto, sicher aber der jüngere, werden ebenso wie der dux Hermannus 1012 für ausländische Fürsten zu halten sein. Für den von 1048 bietet sich als trefflich passend Herzog Otto von Schwaben, der am 7. September 1047 verstorbene Bruder der Königin Richenza, Kasimirs Oheim (Hist. Brunwil. SS. XIV, 138). Nicht so sicher ist anzugeben, wer in dem Otto dux von 1033 sich verbirgt. Zu 1026 melden die Ann. S. Benigni den Tod Otto (Wilhelms) von Burgund, zu 1037 wird von zahlreichen deutschen Quellen (Hildesheimer Annalen, Lampert, Hermann v. Reichenau) der des Grafen Odo von Champagne gesetzt, einer von diesen beiden könnte in Krakau an die unrechte Stelle gerathen sein.

Mit 1048 endet in den Krakauer Capitelsannalen die Verbindung mit dem Westen, mit 1059 beginnt die Beziehung zu Krakau, erst von jetzt an werden die Krakauer Bischöfe in unserem Jahrbuch genannt, zuerst 1059 der Tod des 'Erzbischofs' Aaron, dann zu 1061 und 1071 Thron-

besteigung und Tod Sula-Lamberts. Mit Recht hat schon 1873 Smolka, poln. Annalen S. 57, daraus den Schluss gezogen, dass erst in dieser Zeit 'die Zusammensetzung des ersten Kerns der polnischen Annalistik erfolgt ist'.

Zu demselben Ergebnis gelangen wir bei der Betrachtung der bisher bei Seite gelassenen böhmischen Tradition in den Capitelsannalen, die anscheinend 981 beginnt und sich, wie seit 1866 bekannt, auf das Engste mit den Prager Annalen berührt. Diese sind in einer Bamberger Hs. des 13. Jh. erhalten und reichen von 894 bis 1220. Von 1054—1125 sind sie nach der Ansicht der meisten Kritiker: Köpke (SS. IX, 10 n. 12), Emler (Fontes rerum Bohemicarum II, 375), Regel (Ueber die Chronik des Cosmas von Prag, Dorpater Inaug.-Diss. 1892 S. 35), Dieterich (Reichenauer Geschichtsquellen 261) ein magerer Auszug aus der böhmischen Chronik des Cosmas, mit der sie sich auch schon vorher nahe berührt haben, ebenso 1017—1042, nur zu 1000 und 1044 haben sie mehr als Cosmas. Für das 10. Jh., in welchem die Verwandtschaft mit den Krakauer Capitelsannalen unverkennbar ist, bleibt gleichfalls Cosmas Quelle, wie aus dem Missverständnis zu 984 hervorgeht:

Cosm. I, 28: 'A. d. i. 984 obiit Rome cesar Otto secundus'.	Ann. Prag. 984 'Otto primus cesar Rome extitit'.
,, I, 27: 'A. d. i. 981 obiit Slavnic pater sancti Adalberti'.	,, ,, 981 'Slaunic pater sancti Adalberti obiit'.
,, I, 28: 'A. d. i. 987 obiit Strezizlava sancti Adalberti mater'.	,, ,, 987 'Strezslava mater sancti Adalberti obiit'.
,, I, 28: 'A. d. i. 990 Sanctus Adalbertus Rome ad sanctum Alexium, inscio abbate quis esset, factus est monachus. Item eodem anno Nemci perdita est'. (Zusatz des Mönchs von Sazawa im cod. Dresdens.)	,, ,, 990 'Professio sancti Adalberti. Nemcis perdita est'.

Cosm. I, 29:	'Interfecti sunt autem in urbe Lubic quinque fratres sancti Adalberti a. d. i. 995'.	Ann. Prag. 995	'Lubic perdita est'.
„ I, 31:	'A. d. i. 996 . . presul Adalbertus feliciter terminavit martirio'.	„ „ 997	'Sanctus Adalbertus martirizatus est'.
„ I, 31:	'. . 998 consecratus est Teadagus'.	„ „ 998	'Tyadagus tertius episcopus successit'.

Die Nachrichten über den heiligen Adalbert bei Cosmas beruhen auf der Lebensbeschreibung des Canaparius (die von Kętrzyński S. 264—267, wie einst von Johannes Voigt, dem Gaudentius zugeschrieben wird); die unrichtige Angabe des Cosmas 990, Adalbert sei unerkannt in das Alexiuskloster aufgenommen worden, ist, wie Kolberg in der Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Ermlands VII, 90 zeigt, eine Verwechslung mit einer anderen Stelle des Canaparius, die sich auf Adalberts Besuch in Monte Casino bezieht ('Hic tum licet agnitus non fuisset, tamen . . honorifice hospitio susceptus est', c. 14).

Auch noch die Jahre 966 bis 973 der Ann. Prag. stimmen mit Cosmas:

Cosmas I, c. 22. 23 . . 967 . . 'fiat sedes episcopalis . . in episcopum Dethmarus eligitur . .'	Ann. Prag. 966: 'Hoc anno constitutus est Pragensis episcopatus. Dethmarus primus Pragensis episcopus'.
Cosmas I, c. 26 (969) '. . consecrat eum in episcopum nomine Adalbertum . .'	Ann. Prag. 968: 'Sanctus Adalbertus secundus Pragensis episcopus'.
Cosmas I, c. 27 (Zusatz des Mönchs v. Sazawa, Cod. Dresd.) 'Otto imperator primus Teutonicorum . . obiit' (aus den Quedlinburger Annalen, aus denen der Dresdener Codex des Cosmas an zahlreichen Stellen interpoliert ist.	Ann. Prag. 973: 'Otto primus imperator obiit'.

Vor 966 ändert sich das Verhältnis der Ann. Prag. zu Cosmas, nur noch an drei Stellen berühren sich beide, 894, 929, 931. Cosmas hat für die Jahre 933 bis 950 den Fortsetzer des Regino ausgeschrieben, dem er zu 951 eine Stelle der Quedlinburger (oder Hersfelder Annalen, denn sie kommt auch in den Hildesheim., Weissenburg. und Lamp. vor) anfügt: 'Otto rex in Italiam perrexit'. Für 933 bis 950 haben dagegen die Prager Annalen folgende Verwandtschaft:

Ann. Pragenses.	
933 Ungarorum exercitus a Henrico interfectus est.	933 Ann. Corbejenses: 'Ungariorum exercitus ab Heinrico rege interfectus est'.
934 Henricus rex Danos subiecit.	934 Ann. Corb.: 'Heinricus rex Danos subeit'.
935 Henricus rex obiit.	936 Ann. Corb.: 'Heinricus rex obiit'.
939 Sol visus est minutus.	939 Ann. Corb.: 'Sol visus est inminutus tertia diei hora 4. Id. Iul.'
941 Comete apparuerunt.	941 Ann. Corb.: 'Cometae apparuit'.
945 Legati Grecorum ad regem Ottonem cum muneribus veniunt.	945 Ann. Hildesheim.: 'Legati Grecorum venerunt ad regem Ottonem cum muneribus' (ed. Waitz S. 20). Lampert abweichend mit Tagesdatum, Weiss. u. Quedl. haben den Satz nicht.
950 Bellum magnum factum est inter Bavaros et Ungaros.	950 'Bellum magnum factum est inter Bawarios et Ungarios' Hild. Quedl. Lamp. Lamp. hat 'prelium'.

Dieselben Quellen (Cosmas, Ann. Corb. und die Hersfelder Gruppe) haben die Prager Annalen auch in ihrem ersten Theile 894 bis 932 benutzt:

Ann. Pragenses.	
894 Hoc anno baptizatus est Borivoi primus christianus in Boemia cum uxore	Cosmas I, 14: 894 'Borivoy baptizatus est primus dux sancte fidei catholicus

Ann. Pragenses.	
sua Ludmila, ex qua natus est Wratizslaus pater sancti Wenceslai.	. . genuit Wratizlaum ex . . Ludmila . .' etc.
901 Alnolfus(!) imperator obiit.	899 'Arnoldus imperator obiit . .' Lamp. Hild. Weiss. ('rex').
910 Ludowicus pugnavit contra Ungaros.	910 'Ludowicus rex pugnavit contra Ungarios' Hild. Die anderen (Lamp., Weiss.) haben 'cum Ungariis', den Quedl. fehlt die Notiz.
911 Ludowicus rex obiit, cui Conradus successit.	912 'Ludowicus rex obiit, cui Cuonradus successit' Lamp. Weiss., die Quedl. zu 911, in den Hild. von späterer Hand und etwas erweitert (S. 19).
912 Ungari Franciam vastaverunt.	911 'Ungarii vastaverunt Franciam' Lamp. Weiss.; die Hild. u. Quedl. setzen noch 'et Thuringiam' hinzu.
915 Bellum fuit in Hersburch.	915 Ann. Corb.: 'Devastacio Hungariorum in Valun et bellum in Heresburg'. In den Hersfelder Ableitungen lautet der Satz: 'Ungarii vastando venerunt usque in Fuldam' Lamp. Weiss., etwas erweitert Quedl. u. Hild.
919 Conradus rex obiit, cui Henricus successit.	919 Ebenso Weiss.; Lamp. setzt 'Saxo' hinzu, die Hild. 'Saxonicus', die Quedl. haben einen längeren Bericht.
929 Sanctus Wenceslaus martirizatus est (Consecratio ecclesie sancti Viti a Tutone episcopo Ratisponensi) per Boleslaum fratricidam.	929 Cosmas I, 17: '. . sanctus Wencezlaus fraterna fraude martirizatus . . Nam Boleslaus germanus . .' Die Worte der Ann. Prag. 'per Boleslaum fratricidam'

Ann. Pragenses.	
	sind natürlich mit 'martirizatus est' zu verbinden, die Weihe der St. Veitskirche ist eine in den Text gerathene Randglosse; Dieterich will nach einer Bemerkung Reichenauer Geschichtsquellen über sie handeln, S. 261 N. 9, für unsere Zwecke kommt sie nicht weiter in Frage.
931 Translatio sancti Wenceslai de Boleszau in Pragam.	932 Cosmas I, 19: 'Translatum est corpus S. Wencezlai martiris de Bolezlav oppido in urbem Pragam'.

Von den 26 Nachrichten der Prager Annalen von 894 bis 998 gehen also 13 auf Cosmas zurück (894, 929, 931, 966, 968, 973, 981, 984, 987, 990, 995, 997, 998), auf den Hild. Weiss. Lamp., also den Hersfelder Annalen beruhen 7 (901, 910, 911, 912, 919, 945, 950), endlich auf den Corveyer Annalen 6 (915, 933, 934, 935, 939, 941).

Diese Quellenanalyse zeigt meines Erachtens ganz klar, dass wir nicht berechtigt sind, mit den Prager und Krakauer Annalen als einer Einheit zu operieren, wie es bisher von deutscher und polnischer Seite unbedenklich geschehen ist. Waitz hat zwar Gött. Nachr. 1873, S. 390 darauf hingewiesen, dass in dem erst 894 beginnenden Fragment der Prager sich keine Spuren der Augienses mehr nachweisen lassen — aber Dieterich S. 173 spricht von den Zwillingsjahrbüchern von Krakau und Prag und Kętrzyński ergänzt sogar alles, was in den Krakauer Capitelsannalen zwischen 907 und 951 fehlt, aus den Prager. Ich halte dieses Verfahren für methodisch nicht richtig.

Von den 26 Nachrichten der Prager Annalen von 894—998 stehen in den Krakauer Capitelsannalen, welche für den gleichen Zeitraum 894—999 dreissig Notizen, also ungefähr denselben Umfang haben, nur neun, nämlich:

901, 933, 934, 936, 940, 981, 987, 990, 997.

Davon gehen bei den Prager Annalen 901 auf die Hersfelder, 933—940 auf die Corveyer, 981—997 auf Cosmas zurück, Quellen, die, wie wir eben gesehen haben, in den Prager Annalen auch sonst noch an zahlreichen Stellen benutzt sind, die aber den Krakauer Capitelsannalen für

das 10. Jh. an anderen Punkten als da, wo sie mit den Prager Annalen zusammenfallen, fremd sind. Für die Erklärung dieser Beziehungen zwischen den Prager und Krakauer Capitelsannalen (natürlich nicht der heute vorhandenen Hss. von 1220 und 1267, sondern ihrer Vorlagen) ergeben sich drei Möglichkeiten: directe Benutzung a) der Prager durch die Krakauer, b) der Krakauer durch die Prager oder c) gemeinsame Quelle. Der Ansicht a sind Waitz, Arndt, Roepell und (1873) Smolka, b) wird gleichmässig von Wojciechowski und Kętrzyński vertreten, welche die polnischen Annalen des Gaudentius 1038 bei der Plünderung Gnesens durch Brzetislaw I. nach Böhmen gelangen lassen, wo sie später auch von Cosmas benutzt wurden; für die gemeinsame Quelle erklärt sich jetzt Dieterich, Reichenauer Geschichtsquellen S. 268.

Ein sicheres Zeichen für die Benutzung zweier Quellen wird stets darin gefunden, wenn eine und dieselbe Nachricht zweimal berichtet wird. Diesen Fall haben wir in den Krakauer Capitelsannalen bei dem Tode Arnulfs von Kärnthen, er wird inmitten einer aus Mainzer (Augienses) Fassung stammenden Satzgruppe richtig zu 899, sodann noch einmal 901 berichtet, dieselbe falsche Jahreszahl haben (nach Hersfelder Vorlage) die Prager Annalen (Alnolfus ist Fehler des Copisten von 1220). Ktrzy ski's Erklärung S. 258, dass diese doppelte Eintragung durch ein Versehen des Abschreibers entstanden sei, der eine bereits copierte Stelle wiederholte und sie auszustreichen vergass, halte ich nicht für zutreffend, weil der Wortlaut nicht genau derselbe ist (s. oben die Vergleichung). Vielmehr spricht diese Stelle mit ihrer falschen Jahreszahl für die Benutzung der Prager Annalen durch die Krakauer (Fall a). Und durch diese Prager Annalen sind auch die aus den Corveyer stammenden Eintragungen 933, 934, 940 in die capituli gelangt. Wenn dieser Satz richtig ist, so dürften die Corveyer Annalen an keiner Stelle in den Krakauer benutzt sein, die nicht durch die Prager vermittelt wird. Beziehungen zu den Ann. Corbejenses haben wir oben acht Mal gefunden:

855 'Lottarius imperator obiit', aber auch Alam. W. Ben.
869 'Lotarius rex obiit', aber auch Alam.
907 'Ungari in Saxoniam venerunt', aber auch Alam. Col. Ben.
936 'Henricus rex obiit, Otto filius eius successit', aber auch Aug. Col. Ben., auch Prag.

937 'Monasteria s. Galli et s. Bonifacii comburuntur', aber auch Aug., Albani.
940 'Comete vise sunt', aber auch S. Bonifacii und Prag.

Nur die beiden Stellen zu 933 und 934 (besonders die letzte ist ausschliesslich Eigenthum der Corveyer Annalen) finden sich allein in den Corveyer-, Prager-, Krakauer Annalen. Somit steht der Annahme, dass die Corveyer Notizen über Prag nach Krakau gelangt sind, nichts entgegen, und wir werden die vier Stellen über den heiligen Adalbert 981—997 in den capituli ebenfalls auf die böhmische Quelle zurückführen. Dass die Corveyer Annalen in Prag benutzt wurden, erklärt sich sehr einfach dadurch, dass der dritte Bischof von Prag Thiaddag 998—1017 ein Mönch aus Corvey war (Jaffé, Mon. Corb. 69). Damit ist zugleich ein Anhaltspunkt für die Zeit, in der die Corveyer Annalen nach Prag kamen, gegeben.

Gestützt auf die bisher gewonnenen Ergebnisse wollen wir uns jetzt denjenigen Annalenresten zuwenden, die ausser den capituli noch Spuren der fremdländischen Compilation erhalten haben. Nichts Neues bringen die vetusti, sie haben nur die Jahre 948(47) aus dem ersten Cyclus, 952(51), 959(58), 962(61), 964(63), 1002 alles Mainzer (St. Benignus) Ueberlieferung, dann 982—998(981—997) die vier Stellen über Adalbert. Nur die Invencio s. Stephani (947) und Adalberts Tod haben die Miechovienses. Dagegen tritt die böhmische Tradition verstärkt auf in den Ann. breves und den Ann. Poznanienses.

Die Ann. breves haben, wie schon oben S. 245 hervorgehoben wurde, fünf böhmische Nachrichten, die nicht in den Capitelsannalen stehen, 982, 991, 992, 1001, 1133, und von denen sich die beiden ersten auch mit Cosmas und den Ann. Pragenses berühren:

982 sanctus Adalbertus in episcopum Pragensem consecratur.	Cosmas I, c. 26 und Ann. Prag. zu 968. Das Jahr 982 ist das richtige. Dieselbe Nachricht haben auch die Ann. compilati zu 982.
991 sanctus Adalbertus factus est monachus Rome apud sanctum Alexium.	Cosmas I, c. 28 zu 990 (s. oben S. 274). Die Ann. Prag. kürzen stark 'Professio s. Adalberti'.
1001 . . et eodem anno Poloni ceperunt Pragam	Cosmas I, c. 34 Blendung Boleslaws, I, 35 Eroberung

	et ducem Boleslaum in eadem cecaverunt.	Prags, wobei auch die Jahreszahl 1001 angeführt wird.

Jüngeren Ursprungs sind dagegen die Nachrichten von 992 und 1001, erster Theil:

992	Sanctus Adalbertus Gneznam veniens fidem catholicam in Polonia roboravit.	Martinus Polonus SS. XXII, 465: '(Adalbertus) . . demum per Poloniam transiens et eosdem in fide confirmans . .'
1001	Otto imperator Roma rediens visitat sepulchrum sancti Adalberti in Polonia.	Martinus Polonus SS. XXII, 466: 'Imperator (aus Rom) reversus. Et visitans locum in Polonia, ubi s. Adalbertus quiescebat martir'.

An zwei anderen Stellen geben die Ann. breves der böhmischen Fassung vor derjenigen der capituli den Vorzug:

A. capituli:		Ann. breves:		Ann. Pragenses:	
997	Passio s. Adalberti.	997	S. Adalbertus martyrizatus est in Prussia.	997	S. Adalbertus martirizatus est.
1038	Corpus s. Adalberti translatum est.	1038	S. Adalbertus translatus est.	1038	S. Adalbertus translatus est de Polonia in Boemiam per Brecizlaum ducem.

Aus den Ann. breves haben wir somit noch vier Nachrichten gewonnen, die aus der böhmischen Quelle stammen (982, 991, 1001, 1038).

Noch stärker ist die böhmische Tradition in den Ann. Poznanienses erhalten. Diese von Kętrzyński entdeckten und von ihm 1888 im 5. Bande der Mon. Pol. herausgegebenen (auch von mir 1892 abgedruckten) Annalen reichen in der einzigen Hs. des 14. Jh. von 929 — 1079 und enthalten 20 Nachrichten, von denen 14 mit den capituli übereinstimmen:

931, 947, 965 (960!), 966 (965!), 987 (985!), 990, 997, 999, 1003, 1025, 1038, 1072, 1077, 1079; 6 befinden sich nicht darin, nämlich:

929 beatus Wenceslaus martirizatur.
932 translacio sancti Wenceslay.
967 natus est pius Boleslaus.
968 Iordanus primus episcopus Poznaniensis ordinatus est.

973 sanctus Adalbertus venit Poloniam vocatus per pium Boleslaum.
977 Dambrovca mater pii Boleslai obiit.

929, 932, 987, 990, 997 sind böhmischen Ursprungs, es finden sich aber auch bei Cosmas 977 der Tod der Dambrowka, der bisher nur aus diesem bekannt war (I, 27), 999 die Ordination des Gaudentius (I, 34), 1003 der Tod der fünf Einsiedler in Polen (I, 38, auch die Ann. Bohemici, Font. rer. Bohem. II, 381 berichten dieses Ereignis). Grosses Gewicht legt Kętrzyński auf die Notiz zu 973, die er auf den Erzbischof Adalbert von Magdeburg bezieht, indem er sanctus, sowie vocatus per pium Boleslaum für spätere Zusätze hält. Nun haben die Ann. Poznan. mehrfach falsche Jahreszahlen 960 statt 965, 965 statt 966, 985 statt 987, ich möchte daher auch in der Jahreszahl 973 einen Fehler für 991 (DCCCCLXXIII statt DCCCCLXXXXI) annehmen und die Nachricht mit der der Ann. breves zu 992 ('S. Adalbertus Gneznam veniens fidem catholicam in Polonia roboravit') zusammen stellen. Pius, wie Boleslaw Chrobry in diesen Annalen zu 967, 973 und 977 genannt wird, ist sein stehendes Beiwort in den Lebensbeschreibungen des heiligen Stanislaus, in den Annalen heisst er sonst Magnus. Zu den böhmischen Nachrichten rechne ich auch die von 999 und 1003. Der Tod der 5 Anachoreten steht auch in den Ann. capituli, vetusti, breves, Kamenzenses, Miechovienses. Bekanntlich ist erst kürzlich (1883) in der von dem heiligen Bruno von Querfurt verfassten Passio quinque fratrum (SS. XV, 2 und Mon. Pol. VI gedruckt) eine neue Quelle über diese 5 Märtyrer, zwei Italiener und drei Polen, gefunden worden; sie erlitten den Tod, wie Petrus Damiani, Cosmas und Bruno übereinstimmend berichten, weil eine ihnen von Boleslaw geschenkte grössere Geldsumme die Habgier des umwohnenden Landvolks reizte. Als 1038 nach dem Tode Miesko's II. Herzog Brzetislaw von Böhmen den Leichnam des heiligen Adalbert nach Prag überführte, liess er nach dem Berichte des Cosmas auch die 5 Einsiedler, die ebenfalls in Gnesen begraben waren, nach Böhmen mitnehmen (Cosmas II, c. 4. 5), desgleichen den Erzbischof Gaudentius, den Bruder des heiligen Adalbert, einen geborenen Böhmen. Von da an waren die Grabstätten dieser Heiligen nicht mehr in Polen, sondern in Böhmen[1]. Dazu passt, dass die einzigen Lebensbe-

1) Darauf weist auch Dieterich, Reichen. Geschichtsqu. S. 279 hin, mit dessen Stammbaum S. 277 ich freilich durchaus nicht einverstanden bin.

schreibungen der 5 Einsiedler, die ausser der in einem anscheinend aus Magdeburg stammenden Codex überlieferten Passio Bruns von Querfurt sich vorgefunden haben, in böhmischen Bibliotheken, in Prag und Raygern, erhalten sind (Kade zu Bruno SS. XV, 2. 712 n. 9). Deshalb glaube ich, dass auch die annalistischen Notizen von 999 ('ordinatio Gaudencii') und 1003 (nach Bruno 1004) zuerst in Böhmen aufgezeichnet wurden: in der ältesten Fassung (Vet., cap., brev., Miech., Ann. bohem.) ist nur 'in Polonia' als Todesort der 5 Märtyrer angegeben, die jüngeren polnischen Quellen, Ann. Kamenz. und Poznan. setzen dazu den Ort Kazmir. In die böhmische Annalistik fand die Nachricht natürlich erst nach der Translation von 1038 Eingang.

Den Schluss der Ann. Poznan. bilden vier polnische Notizen: 1025 Tod Boleslaws Magnus, sein Sohn Lambertus folgt (so heisst Miesko II. auch in den Capitelsannalen), 1072 Ordination des heiligen Stanislaus, 1077 Krönung Boleslaws II., 1079 Märtyrertod Stanislaws. Den Tod Boleslaws I. berichtet auch Cosmas (I, 41), Ordination und Tod des heiligen Stanislaus haben auch die Annales bohemici. Von den 20 Nachrichten der Annales Poznanienses (929—1079) stammen also 10 aus Böhmen (929, 932, 973, 977, 985, 990, 997, 999, 1003, 1038), drei (1025, 1072, 1079) kommen auch in böhmischen Quellen vor, zwei (931, 947) sind aus dem ersten Cyclus übernommen, nur fünf sind rein polnisch (960, 965, 967, 968, 1077), aber die ersten vier (960—968) stehen auch mit Böhmen in Berührung, da ja die Bekehrung Polens durch die Heirath der böhmischen Herzogstochter veranlasst war. Jedenfalls ist in keinem Ueberrest der polnischen Annalistik die böhmische Tradition so stark vertreten, wie in den Ann. Poznanienses.

Ueberblicken wir nun den Anfang der Krakauer Capitelsannalen noch einmal, so erhalten wir folgendes Ergebnis. Von 730 bis 816 (34 Jahresangaben) ist für 22 eine Fuldaer Aufzeichnung (die Compilatio Fuldensis benannte Quelle der Hersfelder Annalen), 12 Mal ein am besten durch die Annales Augienses vertretenes Mainzer Jahrbuch benutzt, von 840, also nach einer Lücke von 24 Jahren (auf die Lücken in dem fränkisch-polnischen Jahrbuch hat meines Wissens Wojciechowski S. 206 zuerst hingewiesen) bis 899 ist das Mainzer Jahrbuch ausschliessliche Quelle. Das Jahr 901 wurde böhmischen Annalen[1] ent-

1) Natürlich nicht den Prager Annalen der Bamberger Hs. von 1220.

nommen, 906 wieder der Mainzer Quelle. Nun folgt die zweite grosse Lücke, die ich nicht mit Kętrzyński aus den Prager Annalen ergänze, bis 930; 931, 947 gehören dem ersten Cyclus, 933, 934 den böhmischen Annalen, 936, 937, 940a den Mainzer, 940b den böhmischen, 940c bis 963 den Mainzer Annalen an; mit 965, 966 beginnen die polnischen Nachrichten: 968—970 sind wieder Mainzer, 981—999 böhmischen, 1002 Mainzer, 1003 böhmischen, 1009—1012 Mainzer Ursprungs; 1016 bis 1025 polnisch, 1030 und 1033 zeigen, wie die Fulda-Mainzische Ueberlieferung nach Krakau gekommen ist, aus dem Benignuskloster zu Dijon; 1034, 1037 sind polnisch, 1038 böhmisch, von 1039 an sind keine fremdländischen Wurzeln mehr wahrzunehmen, denn die Nachricht zu 1048 vom Tode Otto's von Schwaben, des Bruders der Königinmutter Richenza, kann sehr gut am Hofe Kasimirs aufgezeichnet sein. Mit Wladimir dux Ruthenorum beginnt zu 1015 die zusammenhängende Reihe der polnischen Aufzeichnungen. Dieser Fürst war der Schwiegervater Kasimirs, der Vater seiner Gemahlin Dobronega, die er nicht vor 1038 heimgeführt haben kann (Balzer, Genealogia Piastów S. 89); erst um diese Zeit wird der Tod Wladimirs angemerkt sein. Von 1038 datiert die letzte böhmische Nachricht, von 1037 (fälschlich zu 1033 gestellt) die letzte burgundische Aufzeichnung (1033 Otto dux obiit, s. oben S. 273). So treffen kurz vor 1040 die drei Wurzeln, aus denen sich der Stamm der Krakauer Capitelsannalen[1] entwickelt hat, zusammen: die Fulda-Mainzischen Annalen aus dem Benignuskloster zu Dijon (730—1012, 1030, 1033(37), die Corvey-Prager Annalen 901—1003, 1038 und die polnischen Nachrichten 965, 966, 1015—1037. Die Verschmelzung verdanken wir vermuthlich dem Manne, der seine eigene Priesterweihe vor der letzten böhmischen Nachricht eintrug, dem Priester Sula-Lambertus, dem späteren Bischof von Krakau, dem Nachfolger des Bischofs Aaron von Krakau, dessen Tod in den Capitelsannalen zu 1059 die erste Anknüpfung an Krakau darbietet. Leider wissen wir über diesen Bischof Aaron, dessen Namen sonst in Polen nicht vorkommt, aus gleichzeitigen Quellen nichts. In der Bibliothek des Krakauer Domcapitels befindet sich eine von Polkowski, der den Handschriftenkatalog derselben verfasst hat, ins 8. oder 9. Jh. gesetzte Homilienhs. (Predicationes, Archivum

1) Natürlich ist dabei nicht an die Hs. von 1267, sondern an deren Vorlage zu denken.

do dziejów lit. i osw. III 96—98 n. 140), auf deren 5. ursprünglich leer gelassener Seite eine Hand des 11. Jh. Aron eps . . . verzeichnet hat, das übrige ist leider durch unvorsichtige Anwendung von Reagentien zerstört. Vermuthlich war Bischof Aaron Besitzer dieser lange vor Einführung des Christenthums in Polen im Abendlande geschriebenen Predigtsammlung, der ältesten Hs., die sich jetzt in der Krakauer Capitelsbibliothek befindet, und die doch wohl durch ihn in dieselbe gekommen ist. Ueber Aarons Herkunft sind wir nicht unterrichtet, dass ihn Dlugoss 'natione Gallicum' nennt, beweist nichts, da dieser die Bischöfe des 10. und 11. Jh. systematisch aus Italien und Frankreich nach Polen kommen lässt. Dennoch könnte er in diesem Falle das Richtige getroffen haben. Der Besitz der uralten Hs. und der im ganzen polnischen Mittelalter nicht wieder vorkommende Name Aaron scheinen auf einen Fremden hinzuweisen: in ihm, dem Zeitgenossen Kasimirs, könnten wir dann den Mann sehen, der die fränkischen Annalen nach Polen gebracht hat.

VI.

Zur Afralegende

und zum

Martyrologium Hieronymianum.

Eine Entgegnung

von

Bruno Krusch.

1. Conversio et passio Afrae.

Die beiden Theile der Acten der hl. Afra und ihrer Genossinnen, welche denselben Anfang haben und in den Hss. zusammen überliefert sind, wurden dennoch bisher von der Kritik verschieden beurtheilt, während sie meiner Ansicht nach als Ganzes betrachtet werden müssen, und es nicht gestattet ist, den einen zu verwerfen und den anderen anzuerkennen. Ein grosser Theil der Bekehrungsgeschichte wird ausgefüllt durch das Auftreten eines schwarzen Teufels und einen sehr ergötzlichen Streit zwischen ihm und dem Bischof Narcissus um die Seelen; der Bischof giebt endlich nach, betrügt aber den Teufel und liefert ihm einen auf den Julischen Alpen hausenden Drachen aus. Von dieser höchst spasshaften Uebertölpelung des dummen Teufels durch den schlauen Vertreter des Christenthums haben zu meinem lebhaftesten Erstaunen die weisesten und frömmsten Anhänger der Legende nichts wissen wollen, und der Unglaube muss schon in diese Kreise gedrungen sein, denn die Conversio Afrae ist heute allgemein aufgegeben. Ihren Beschluss bildet die Taufe der Afra, ihrer Mutter Hilaria und der Mägde Digna, Eumenia, Euprepia. Die Leidensgeschichte dieser Personen behandelt der zweite Theil, ausführlich nur die der Afra (c. 1. 2), kürzer die der anderen Personen (c. 3), die überhaupt gegen die erstere in den Hintergrund treten. Die Passio ist vor meiner Kritik für eine echte Schrift angesehen worden, während ich sie auf ganz dieselbe Stufe gestellt habe, wie die vorhergehende Conversio. Der Ansicht ist Duchesne[1] nicht, und er muss für seine Zwecke zu der Annahme greifen, dass beide Theile von verschiedenen Händen verfasst seien. Nun gleichen sich aber beide Theile, die, wie gesagt, mit ganz denselben Worten beginnen, ungefähr wie ein Ei dem andern, und der zweite setzt geradezu den ersten voraus. Es ist interessant zu beobachten, wie sich Duchesne diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen weiss. In beiden Theilen treten dieselben Personen auf, und er bemerkt ganz richtig, dass das Martyrologium

1) Bulletin critique 1897, n. 16.

Hieronym. (M. H.) nur die eine Märtyrerin Afra kennt. Nach den Regeln der Kritik steht dieses auf einem älteren Standpunkte, und die Vielheit in den Acten ist als Symptom des späteren Ausbaues der Legende aufzufassen. Ist der Endzweck der Conversio die Taufe der Frauen durch den Bischof Narcissus, so wird in der Leidensgeschichte (c. 3) auf dieses Ereignis geradezu Bezug genommen. Hier setzt nun eine ebenso gelehrte als tiefsinnige Betrachtung Duchesne's ein. Er beweist kunstgerecht aus seiner Theologie und unter Berufung auf seine Origines du culte chrétien, dass Afra — man staune! — überhaupt nicht getauft und gar keine Christin war: also eine Heidin? und die Verfolgung war eine Heidenverfolgung? Bei den Einzelheiten dieses wunderlichen Beweises brauchen wir uns weiter nicht aufzuhalten, denn Passio c. 3 erklärt der Verfasser ausdrücklich: 'Digna, Eumenia et Euprepia, quae fuerunt ancillae eius et simul quae fuerunt in peccato et simul a sancto Narcisso episcopo baptizatae'. Es muss schlecht um eine Theologie bestellt sein, in welcher sich solche Vorgänge abspielen können. Auf diesem Wege erreicht Duchesne seinen Zweck, die Entdeckung eines innern Widerspruches zwischen der Conversio und der Passio, oder vielmehr nur c. 1 und 2 der letztern, denn c. 3 widersprach ja seiner Ansicht. Und unbarmherzig zieht er sofort seine Consequenzen und giebt nicht allein die Conversio, sondern auch den Schluss der Passio (c. 3) preis. Er steht also, wie man sieht, schon nicht mehr ganz auf dem Standpunkte seiner weisen und frommen Vorgänger, sondern nähert sich bedenklich meiner ebenso strengen als wenig begründeten Kritik.

Indessen hat seine Untersuchung doch immer noch ein, wenn auch noch so bescheidenes, positives Ergebnis zu Tage gefördert und nach den grausamen Abstrichen können wir nun den Rest getrost als ein echtes Document zu unserer Erbauung verwerthen. Er nennt ihn une pièce antérieure et de meilleur aloi; das klingt freilich etwas matt. Sollte die Authenticität immer noch nicht genügend gesichert sein? In der That hat Duchesne noch etwas auf dem Herzen. Aus meiner Vorrede weiss man, dass der heidnische Richter höchst sonderbare Ideen entwickelt und fast wie ein christlicher Priester spricht: 'Meretrix quae est, dici non potest christiana'. Diese Auffassung des Mannes von dem Christenthum scheint auch Duchesne nicht ganz unbedenklich erschienen zu sein, denn er fürchtet plötzlich, missverstanden zu werden. Er erklärt jetzt schlank-

weg, dass er auch die zusammengestrichene Passio nicht comme une pièce absolument originale hinstellen will, welches amtliche Aufzeichnungen wiedergiebt, sondern er möchte nur die Möglichkeit einer Redigierung am Ende des 4. oder Anfang des 5. Jh. betonen. Mit diesem Ergebnis kann ich sehr zufrieden sein, denn es ist klar, dass man auf weniger durch den Heiligencultus befangener Seite darin eine glänzende Bestätigung meiner Ansicht von der Unechtheit und dem Unwerth dieser sog. Märtyrerarten erblicken wird.

Afra hat nach ihren Acten ein ziemlich unanständiges Gewerbe im Dienste der Venus getrieben, zu welchem ihre eigene Mutter sie geweiht hatte, und im M. H. liest man an einer von den vielen Stellen, wo es ihrer gedenkt: '7. Id. Aug. *In provintia Retia*[1] civitate Agusta Afrae, Veneriae'.

Auf den Zusammenhang dieser Notiz mit unserer Legende hat bereits Rettberg hingewiesen, und auch Duchesne giebt die dépendance verbale zu, und nur in der Erklärung gehen wir auseinander. Nach meiner Ansicht hat der Legendenschreiber den Vorwurf für seine Darstellung der Zusammenstellung der beiden Eigennamen Afrae, Veneriae entnommen; dagegen hält es mein Gegner in gleicher Weise für möglich, dass der Verfasser des Martyrologs durch die Legende beeinflusst sein könnte, und das ist ihm wahrscheinlicher: natürlich, denn im anderen Falle könnten die Acten nicht aus dem 4. oder 5. Jh. stammen, da die Quelle erst aus dem 7. Jh. ist. Bei seiner Erklärung kann Veneria natürlich kein Personenname sein; er schreibt es auch klein und verbindet es mit Afra. Es bezeichnet also die unsaubere Thätigkeit der Heiligen vor ihrer Bekehrung, und der Verf. des M. H., der doch sonst höchstens lobende Attribute austheilt, hätte in diesem Falle eine Ausnahme gemacht und der Venusdienerin Afra ein Fest angesetzt: man denke sich die Andacht der Gläubigen bei dem Gedächtnis dieser sonderbaren Heiligen, denn das M. H. verfolgt Cultuszwecke. Ein weiterer Einwurf gegen die wunderliche Erklärung Duchesne's ist der, dass an allen anderen Stellen, und deren sind, wie gesagt, nicht wenige, Afra den Beisatz veneria im M. H. nicht führt, oder vielmehr bis vor Kurzem nicht geführt hat.

1) Die Haupths. E kürzt, wie wir unten sehen werden, die geographischen Ortsbezeichnungen. Diese nur durch die anderen Hss. überlieferten Stellen lasse ich cursiv setzen.

Denn Duchesne's Scharfblick hat natürlich diese Lücke sofort erkannt und im Handumdrehen Abhilfe geschaffen. An der folgenden Stelle des M. H.:

7. Id. Oct. *In provincia* Creta civitate Agusta natale Afrae mar liest E Affreniae für Afrae mar, und auf diese Variante baut er seinen Plan. Veneriae, sagt er, verstümmelt hier E in 'niae'; die anderen Hss. unterdrücken es und ersetzen es durch martyris. Mit Erstaunen wird jeder besonnene Mensch fragen, weshalb denn jenes 'niae' zu veneriae und nicht vielmehr zu der viel näher liegenden und vollständig tadellosen Ueberlieferung der anderen Hss. (mar) vervollständigt und verbessert werden soll. Und der Vorgang der Text-Corruption wird mit einer Sicherheit geschildert, als wenn ihn Duchesne selbst beobachtet hätte. Durch diese Textentstellung wird die Heilige Afra von ihrem eigenen Verehrer zum zweiten Male mit dem abscheulichen Beiworte ausgestattet. Die Veneria ist aber im M. H. keine Seltenheit, nur hat das Wort niemals die Bedeutung, die ihm Duchesne unterlegt, sondern es ist natürlich stets Personenname. Unter demselben 7. Id. Aug., unter welchem sich die Zusammenstellung Afrae, Veneriae, findet, erscheint die Veneria am Anfang noch einmal:

Antiocia Suffroni, Veneriae,

und hier ist eine Verbindung mit dem vorhergehenden Personennamen schon wegen des verschiedenen Genus unmöglich. Am Schlusse desselben Artikels war die veneria eine Venuspriesterin und klein zu schreiben, am Anfang ist sie selbstverständlich Personenname und erhält einen grossen Anfangsbuchstaben. Da aber eine Märtyrerin Veneria in Augsburg unbekannt ist, hat schon Boschius [1] die scharfsinnige und wohlbegründete Vermuthung aufgestellt, die Heilige von Antiochia sei durch eine jener im M. H. nicht ungewöhnlichen Wiederholungen an den Schluss des Artikels gerathen und so zur Gefährtin der Afra gemacht worden. Jedenfalls erscheint es als eine bare Unmöglichkeit, dass derselbe Ausdruck in demselben Artikel eine verschiedene Bedeutung haben sollte, und durch die Erwähnung der Veneria am Anfang widerlegt sich ganz von selbst die Erklärung, welche Duchesne derselben Veneria am Schlusse gegeben hat. Auf die Bedeutung dieser kritischen Stelle war in meiner Vorrede aufmerksam gemacht worden, und man wird neugierig sein, wie sich Duchesne mit ihr abfindet. Sehr einfach! Er schweigt davon, wie

1) AA. SS. Aug. II, 39.

er auch sonst von den Zeugnissen schweigt, die gegen ihn sprechen.

Damit sind aber die Beziehungen der Afralegende zu dem M. H. noch nicht erschöpft. Conversio und Passio beginnen, wie schon erwähnt, mit derselben Wendung:

Aput provinciam Retiam in civitate Augusta,

und diese Ortsbezeichnung stimmt fast wörtlich mit der des Martyrologs 7. Id. Aug. und 7. Id. Oct.:

In provincia Retia[1] (Creta 7. Id. Oct.) civitate Agusta.

Wiederum erhebt sich die Frage nach der Priorität und wiederum könnte Duchesne Beeinflussung des M. H. durch die Legende annehmen. Aber diesmal verstummt sein sonst so beredter Mund. Die Ausdrucksweise ist nämlich entschieden die des M. H., wie ein Blick in dieses lehrt und u. a. die folgenden Parallelstellen zeigen:

8. kl. Iul. In *provincia* Palestina *civitate* Sabasti.
10. kl. Sept. In provincia Cilicia civitate Egas.
prid. kl. Dec. In *provincia* Achaia civitate Patras.

Der Martyrologienschreiber hatte also allerdings die Gewohnheit, die Oertlichkeiten in dieser Weise nach der Provinz und Civitas zu bestimmen, und der Legendenschreiber wiederholt seine Formel. Selbst Duchesne entschlüpft unvorsichtiger Weise dieses Zugeständnis: 'qui reproduisent la formule du martyrologe'. Der Anfang der Conversio wie der Passio sind einer Quelle des 7. Jh. entnommen, und die Acten sollen ins 4/5. Jh. gehören?

Wir fanden eben noch Duchesne im richtigen Fahrwasser; er hat aber leider den Weg nicht weiter verfolgt und insbesondere nicht verrathen, wie er sich das Vorhandensein der Formel des M. H. in der Afralegende erklärt. Seine Methode der Legendenkritik ist nämlich zweitheilig. Zuerst streicht er aus den Acten alles hinweg, was Anstoss erregt und zu dem ungünstigen Urtheil über sie geführt hat, und findet nun den Rest leidlich erträglich; die Schwierigkeiten aber, die dann noch auftauchen, und alle Argumente des Gegners, welche er nicht widerlegen kann, lässt er unter den Tisch fallen. Belässt man dagegen die Acten in der Verfassung, in welcher sie handschriftlich überliefert sind, so sind sie unhaltbar, und insofern erhärtet seine Widerlegung eigentlich nur meine Kritik. Indessen bin ich weit entfernt, meinem Gegner sein Vertrauen zu der Afralegende verkümmern zu wollen, ich protestiere nur gegen die Zerstückelung: den schwarzen

1) E lässt 7. Id. Aug. die Worte In pr. R., 7. Id. Oct. In pr. weg.

Teufel und den Drachen muss er also mit in den Kauf nehmen.

---

2. Das Martyrologium Hieronymianum.

Für die Beurtheilung der Acta Afrae waren vom höchsten Werthe ihre Beziehungen zu dem Martyrologium Hieronymianum, und auch bei anderen Legenden finden sich Berührungspunkte mit dieser Quelle. Die Fragen nach Zeit und Ort ihrer Entstehung sind also für die Kritik der älteren Hagiographie von grosser Bedeutung, und es ist Zeit, dass wir uns ihnen jetzt zuwenden. Ich hatte hervorgehoben, dass Afra im M. H. an vier Tagen gefeiert wird, an die Missionsthätigkeit des Abtes Eustasius in Bayern erinnert und die Vermuthung ausgesprochen, dass dieser ihren Cultus nach Luxeuil übertragen haben könnte. Allerdings liegt Augsburg in Schwaben, aber von Bayern trennt es nur der Lech, und der burgundische Wandersmann konnte an dieser Stelle Bayern nicht betreten, ohne die Lechbrücke bei Augsburg zu überschreiten. Das Mart. Hieronym. hatte ich nach der alten Ausgabe Fiorentini's durchgearbeitet und dabei mehr auf die gallischen Heiligen als auf die orientalischen, römischen und afrikanischen geachtet. So erklärt sich meine Behauptung, dass der Verfasser zwar viele Heilige zweimal aufführe, doch viermal ausser Afra keinen: ich füge aber hinzu 'quod sciam', und daraus war zu ersehen, dass ich meine eigene Wissenschaft für nicht vollkommen hielt. Der Punkt ist auch ganz nebensächlich und hat auf die Beurtheilung der Acta Afrae nicht den mindesten Einfluss. Frohlockend springt mir nun Duchesne[1] mit acht Heiligengruppen entgegen, die im M. H. vier- bis achtmal erwähnt sein sollen. Als praktischer Mann hat er da alles zusammen gelesen, was seinen Zwecken irgendwie dienen könnte, Heilige der verschiedensten Gegenden mit gleichen oder fast gleichen Namen als identisch zusammengestellt, particuläre Interpolationen einzelner Hss. für Lesarten des M. H. ausgegeben und endlich sogar noch doppelt gezählt Stellen, wo die einzelnen Hss. im Kalenderdatum differieren und zum folgenden Tage nehmen, was anderswo beim vorhergehenden steht. Zur besseren Erläuterung seines Verfahrens sind die unter n. 7 citierten acht Wiederholungen der angeblichen Heiligen

1) Bulletin critique 1897, n. 17.

Faustus, Ianuarius und Martialis von Cordova nachgeschlagen und hier ausgeschrieben worden:

17. kl. Mai. 'In Spanis Caesaragusta Luperci — — Felicis, *item Felicis,* Fausti, Marcialis, Fortunati.

16. kl. Mai. In Ponto *in Slacelli* Marcialis, Felicis, item Felicis, Fausti, Furtunati.

8. kl. Mai. In Affrica Faustini — — Memmeri, Fausti, Ianuari, *item* Secundi.

Non. Oct. In Antiochia Dionisi episcopi, Ianuari, Faustini, Marcialis nur E.

8. Id. Oct. In Antiochia Dionisi episcopi, Ianuarii, Faustini martyris, Marcialis nur WB.

5. Id. Oct. In Anazobon Ciliciae natale Taraci, — — Fausti, Ianuari, Marcialis.

3. Id. Oct. In Spanis *Cordoba civitate* Fausti, Marcialis. — — Et alibi Fausti, Ianuari, Marcelli.

5. Id. Nov. In Spanis Fausti, Ianuari et Marcialis.

Als Heilige von Cordova figurieren also bei Duchesne solche von Saragossa, Pontus, Africa, Antiochia, Cilicien, und Niemandem vor ihm ist es eingefallen, diese Personen zu identificieren, denn während die Bollandisten über die Cordovaner Oct. VI, 187, handeln, sind die beiden ersten Gruppen April II, 406, die dritte April III, 265, die 4. und 5., die eine ehrliche Polemik nicht hätte doppelt zählen dürfen, da das was in E bei Non. Oct. steht, WB zu 8. Id. Oct. ziehen, Oct. IV, 272, behandelt; an den ersten beiden Stellen ist von keinem Ianuarius, an der dritten von keinem Martialis die Rede; die vierte und fünfte, die, wie gesagt, nur durch einen Kunstgriff zu zwei Zeugnissen gestempelt sind, haben statt des Faustus einen Faustinus, und Cordova wird überhaupt nur an der vorletzten Stelle genannt. Die Verwechselung der Märtyrer von Saragossa mit denen von Cordova beweist, dass Duchesne nicht einmal den bekannten Hymnus des Prudentius kennt, und die zahlreichen Irrthümer in den Kalenderdaten (5. Id. Aug. für 5. Id. Iul., 13. kl. Feb. für 14. kl. Feb., kl. Ian. für kl. Iun.) legen Zeugnis ab von der beispiellosen Flüchtigkeit, mit der er seinen Stoff zusammengerafft hat. Von dieser Art der Quellenbenutzung dürfte allerdings das Publikum erbaut sein. Derselbe Duchesne begeht dann noch den groben Schnitzer, dass er seine dritte Heiligengruppe Cosconius, Zeno, Menelampus nach Nicaea setzt, während sie vielmehr nach Nicomedia gehört (AA. SS. Sept. I, 360). Seine Beispiele von häufigen Wiederholungen sind sämmtlich dem nichtgallischen Theile des M. H. entnommen,

während Afra unter dem gallischen steht; zwischen beiden nimmt er aber selbst einen solchen Unterschied an, dass er sogar verschiedene Verfasser statuiert, wenn auch nicht richtig. In dem gallischen Heiligenregister nimmt nun allerdings Afra eine bevorzugte Stelle ein, und den vier Zeugnissen, die ich früher zusammen gestellt habe, kann ich jetzt noch ein fünftes, das auch der grosse Kenner des M. H. nicht kennt, hinzufügen:

4. Id. Aug. In Aretio (lies 'in Retia') Afrae, — nur in E, da WB hier eine grosse Lücke haben.

Einige Kenntnis des M. H. könnte aber Duchesne wohl besitzen, denn er ist mit de Rossi der Herausgeber ('sit venia verbo!') desselben in den AA. SS. Nov. II, 1. Ich habe die Aufstellungen dieser beiden Männer über Handschriftenverhältnis, Heimath und Alter des Martyrologs und über seine Entstehung in dieser Zeitschrift XX, 437, auf wenigen Seiten einer Prüfung unterzogen und ungefähr alle ihre Ergebnisse über den Haufen geworfen, auch speciell darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser angeblichen Schrift aus dem Ende des 6. Jh. sich eine Eintragung vom Jahr 615 findet, die Duchesne nicht berücksichtigt hat. Ich habe damals meinem Befremden über die Uebergehung dieser wichtigen Stelle Ausdruck gegeben, und erst dieses hat Duchesne veranlasst, sich zur Sache zu äussern. Er giebt nicht weniger als vier Erklärungsversuche für diese Eintragung, die theils die Thatsache selbst als nicht genügend gesichert hinstellen sollen, theils einem bösen Zufall die Schuld geben, und der Leser hat nun die Wahl, wie er das Duchesne entgegenstehende Zeugnis hinwegprakticieren will. Im allgemeinen bin ich dem grossen Gelehrten durch diese Kritik höchst unbequem gefallen, und er ist entrüstet darüber, dass eine Person, die in der Hagiographie und Kirchengeschichte noch viel Fortschritte zu machen hat, Capacitäten seines Schlages ein Sic nolo entgegenzusetzen wagt. Er nimmt also Hoheitsrechte für sich in Anspruch und vergisst ganz, dass die Wissenschaft auf republikanischer Grundlage beruht und es ein 'crimen laesae maiestatis' in derselben nicht giebt.

Eine erneute Prüfung auf Grund von umfassendem Material hat mich zu denselben Resultaten, wie früher, geführt, dass die Ausgabe des M. H. in allen Hauptpunkten verfehlt ist. Aber hierin liegt offenbar nicht mehr der Schwerpunkt der Sache. Nachdem Duchesne jetzt zugestanden hat, dass er das spätere Zeugnis gekannt hat, — und es hätte ihm schlecht angestanden, dies in dem Augenblicke zu

läugnen, wo er sich selbst als den grossen Kenner des M. H. mir gegenüber aufspielt, — muss jetzt die Frage lauten, ob es correct gehandelt war, die Existenz desselben in Abrede zu stellen.

Die von dem Herausgeber zum Abdruck gebrachten drei Hss. sind:

E) die aus Echternach stammende Pariser n. 10837, in angelsächsischer Schrift aus dem Anfang des 8. Jh.;

W) die aus Weissenburg stammende Wolfenbütteler n. 81 (nicht 23, wie de Rossi irrthümlich angiebt), geschrieben im Jahr 772, wie eine vorausgeschickte Berechnung und die Ostertafel[1] auf fol. 4 lehren;

B) die aus Metz stammende Berner n. 289, saec. VIII. ex., von welcher leider der letzte Quaternio (XVIII) mit den Tagen XI. kl. Dec. — VIIII. kl. Ian. verloren ist.

Der Schreiber von E, Laurentius, der sich selbst in der Unterschrift genannt hat[2], wie es scheint, der Notar des Heiligen Willibrord[3], hat Raum gespart und jeden Zeilenrest ausgenutzt. Oft fehlen die Monatsnamen und andere entbehrliche Worte, oder doch solche, welche ihm entbehrlich erschienen sind, und in seinem Streben nach knapper Kürze hat er auch die Ortsbezeichnungen bisweilen vereinfacht:

Id. Aug. Sinnada Frigiae] WB; Frigia E.

Aus Unachtsamkeit springt er von einem Namen zum nächsten gleichlautenden über, und solcher Homoeoteleuta finden sich mehrere:

8. Id. Mai. Faustinae, [Ianuarii, item Victoris, Zetule, Stialae, Furtuni, Rogati, Faustini fehlen E].

12. kl. Nov. Machari, [Dicei, Proculi. Neapoli Festi, item Modesti et aliorum numero 272. Puteoli Campaniae Proculi, Eutici et Macharii fehlen E].

15. kl. Dec. Auril[ianis depositio sancti An fehlen E] iani episcopi et confessoris.

Aber abgesehen von diesen unbeabsichtigten Lücken sind die Namenreihen genau und vollständig wiedergegeben, und von einer Kürzung kann höchstens in stilistischer Hinsicht und in der Wiedergabe der Ortsbezeichnungen die Rede sein.

Dagegen ist W in der That gekürzt[4], da der Schreiber

1) Eine Hand, etwa aus der Mitte des 9. Jh., hat die SS. I, 111 edierten Annalen an den Rand geschrieben. Lies 774 'coepit' für 'accepit', 840 'obiit. Eodem anno III. n. mai.' 2) Tuorum, Domine, quorum nomina scribsi sanctorum, eorum, queso, suffragis miserum leva Laurentium, tuque idem, lector, ora. 3) S. N. A. XII, 234, und die Beschreibung der Hs. von Arndt, ebenda II, 292. 4) Das hat schon Fiorentini S. 1054 bemerkt: 'pluribus sparsim martyrum nominibus est decurtatum'.

bei längeren Namenreihen sich seine Arbeit einfach dadurch erleichtert hat, dass er grosse Partieen wegliess, und da diese Hs. einer zahlreichen Familie angehört, konnte man schwanken, ob sie mit Recht als Vertreter gewählt worden ist, obwohl sie das Alter für sich hat. In der That wollte de Rossi zuerst den Corbeiensis reproducieren, der einer alten Unterabtheilung dieser Familie angehört, die noch nicht mit gewissen im Kloster St. Vandrille gemachten Zusätzen versehen ist; zu derselben gehört ausserdem ein alter Senonensis (S), der allerdings einen hervorragenden textkritischen Werth besitzt. Als 'felix repertor' von W, den als Codex Blumanus schon Fiorentini gekannt und benutzt hatte, wird im Texte Duchesne gefeiert, während man aus einer Note erfährt, dass eigentlich S. Berger die Hs. in dem Kataloge der Wolfenbütteler Bibliothek erkannt hat. In der gedruckten Literatur wird die Hs. des Martyrologium ohne nähere Bestimmung aufgeführt[1].

Die Hs. B enthält nicht bloss eigene Zusätze in den Ortsangaben und Heiligennamen, sondern sogar einige ausführlichere Auszüge aus den Passionsgeschichten, die allerdings auch im Texte der beiden anderen Hss. nicht vollständig fehlen. Sie ist also die vollständigste Hs. und mehr solcher Passionsauszüge bieten nur noch die in der Vaticana befindlichen Reste einer Lorscher Hs. (L) saec. VIII./IX., welche den Text von VIII. kal. bis III. Non. Ian. und von VI. kl. bis Prid. kl. Feb. enthalten.

Die beiden Herausgeber bringen nun die Hss. in der Reihenfolge BL EW zum Abdruck. Sie sind nämlich der Ansicht, dass das M. H. ursprünglich ausführlichere Passionsgeschichten enthalten habe, und die bezüglichen Stellen in BL den ursprünglichen Zustand darstellen, während die anderen Hss. und besonders E gekürzt seien; sie nennen diese Hs. geradezu ein Breviarium und stellen ihr die 'Codices pleniores' gegenüber. Allerdings existieren Breviarien des M. H., die von den langen Namenreihen der Quellen nur eine Auswahl bringen, aber E selbst gehört nicht zu ihnen, sondern ist ein vollständiger Codex und wie die anderen Hss. von Abbreviatoren benutzt worden. Das Bedürfnis nach kürzeren Fassungen hat also bestanden, aber umgekehrt auch das nach einer Erweiterung der trockenen Namenreihen durch Aufnahme von Nachrichten

1) Vgl. F. A. Ebert, Zur Handschriftenkunde (1825) I, S. 189; Schönemann, Zweites und drittes Hundert Merkwürdigkeiten der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel (1852) S. 2, n. 106.

über die Art des Martyriums aus den Legenden. Das M. H. diente später dem praktischen Gebrauche der Stifter und Klöster und auf dem Concil von Aachen 817 wurde ausdrücklich bestimmt, dass beim Capitel zuerst der betreffende Abschnitt des Martyrologs, dann die Regel oder eine Homilie gelesen werden sollte. Den Zwecken des Vorlesens genügten aber die blossen Namenreihen nicht, sondern man brauchte die Leidensgeschichten, und in den Arbeiten der späteren Martyrologien-Schreiber Florus, Raban, Ado, Usuard, Notker schwillt durch diese Interpolationen der Stoff zusehends an. Es entspricht nur der Theorie der beiden Herausgeber, dass de Rossi sogar die Zusätze Rabans und Notkers aus einem vollständigeren Codex des M. H. herleiten will. Bei Ado würde eine solche Behauptung den eigenen Worten des Verfassers widersprechen, denn er bezeichnet selbst in der Vorrede als einen der Zwecke seiner Arbeit die Erweiterung des Textes aus den überall zusammengesuchten Codices passionum.

Wären die Passionsauszüge echt, dann müsste B der ausgezeichnetste Codex sein, und de Rossi bezeichnet ihn als solchen und behauptet, dass er die ursprüngliche Lesart aufbewahrt habe. Er hat den Ehrenplatz unter den Text-Abdrücken erhalten, während EW die dritte und vierte Stelle einnehmen; den Lorscher Fragmenten ist die zweite Columne eingeräumt und es wird ihnen ein ausserordentlicher Werth zugesprochen. Diese Handschriften-Classification ist grundfalsch. Die älteste Hs. E ist zugleich auch die beste; WB gehen auf denselben fehlerhaften Archetypus zurück und L ist nur eine Schwesterhs. von B: beide legen den Jahresanfang auf Weihnachten und ihnen folgen die Herausgeber, während EW übereinstimmend mit dem 1. Januar das Jahr beginnen. Das richtige Verwandtschaftsverhältnis ist aus den gemeinschaftlichen Verderbungen von Personen- und Ortsnamen leicht zu erkennen:

4. kl. Feb. In Affrica Perusio (E; Perosiae WBL), später folgt: In Tuscia Constantini, und Perusio ist zu dieser Eintragung zu ziehen: In Perusio Tusciae (vgl. 3. kl. Mai., 8. kl. Dec.), während WBL den falsch gestellten Ortsnamen in einen Personennamen ändern.

prid. Id. Feb. Carpofori] E; Carpori WB und ähnlich

7. kl. Mart. Carpofori] E; Garpori W; Garphori B.

16. kl. Mart. Anthimi] E; Atheni WB.

3. Non. Ap. Agathemeri] E; Agat(ha)e Meriti WB.

8. Id. Ap. Nicomedia Sirmi (E; Firmi WB) Herenei epi-

scopi. Irenäus war Bischof von Sirmium, und Nicomedia ist die Ortsbezeichnung zu dem folgenden Namen Cyriacae (vgl. Martyr. Syr.). — Ebenso 5. Id. Aug. Firmi WB für Sirmi.

10. kl. Mai. In Frig (E; Africa B; Afreca W) civitate Hirapoli Philippi apostoli.

kl. Mai. Ausi (E; Tolosa WB) civitate in Gallia natale sancti Orienti episcopi. Orientius war Bischof von Auch und nicht von Toulouse; vgl. Scr. rer. Merov. I, 816.

3. Non. Iun. Exuperiae] E; Exupiae W; Exsupiae B.

4 kl. Iul. In Spanis] E; Hynus Pannus WB.

9. kl. Aug. Theoginis] E; Theozoni W; Theuzoni B.

5. Id. Aug. Pergamo] E; Permoni WB.

Id. Aug. Antonini] E richtig (vgl. Martyr. Syr.); Anthioci W; Anthiochi B.

6. Non. Oct. Pantaleonis] E; Ponti Leonis WB.

5. Id. Oct. In Anazobon Ciliciae] E; In Acervo Sicili(a)e WB, unter welcher Corruptel man schwerlich die Cilicische Stadt Anazarbus vermuthen wird.

7. kl. Ian. Menandri] E; Neandri WBL.

Ferner sind WB an denselben Stellen zu gleichen oder ähnlichen Namen abgeirrt unter Auslassung derselben Stellen:

Prid. kl. Nov. Vincenti diaconi, [Rusticiani, Agapitae, Victoriae et aliorum VIII.

In Affrica Dogoni E; fehlt WB].

3. Non. Nov. Theofili, [Vitalis, Iusti et Hermetis, Gobbani, Germani, Teofili E; fehlt WB].

Beide Hss. haben also gemeinsame Lücken, und auch anderswo lässt sich noch erkennen, dass dieselben durch ein Homoeoteleuton verschuldet waren:

6. Id. Ian. [Secundi, Luci, Felicis, Ianuari.
Et in Brundisio Leuci.
Et in Sirmis Anastasi E; fehlt WB], Iocundi.

Dagegen sieht Duchesne in dieser und anderen Stellen selbstständige Zusätze der Hs. E, und er entdeckt S. IX darin geheimnisvolle Beziehungen der Angelsachsen zu Campanien. Vorsichtig hat er hier nur die Worte 'In Brundisio Leuci' und hernach:

3. Id. Feb. [Et in Armenia Basili.
Et in Vulturno Castrensis E; fehlt WB]
in Campania Basiliani

nur 'In Vulturno Castrensis' ausgehoben; er übergeht also die Erwähnung von Sirmium und Armenien, und dass mit den angeblich campanischen Nachrichten noch manches

andere in WB ausgefallen ist. Sind auch Pannonier und Armenier von den Päpsten nach Grossbritannien gesandt worden? Und seit wann liegt Brundisium in Campanien?

Ich sagte oben, dass in E die topographischen Angaben zuweilen gekürzt seien, aber auch in WBL finden sich solche Fälle:

prid. kl. Ian. Et [in cymiterio Priscillae E; fehlt WBL] depositio sancti Silvestri episcopi.

10. kl. Feb. [Romae via Salaria veteri E, fehlt WB] Belli.

Das Coemeterium der Priscilla stand in der Quelle des M. H.[1], und es ist klar, dass WBL hier lückenhaft sind. Umgekehrt ist der grösseren Vollständigkeit dieser Hss. in den römischen Ortsbezeichnungen nicht immer zu trauen. Denn wenn 4. Non. Aug. zwischen 'Romae' und 'Stefani episcopi' die Hss. WB 'in cimiterio' und allein B ausserdem noch 'Calesti via Appia' einfügen, so ist mit Rücksicht auf den topographischen Zusatz von B zu beachten, dass auch in einigen der Schwesterhss. von W der Mangel des Namens bemerkt, in einer Raum gelassen, in einer anderen, dem wichtigen Senonensis, 'Calisti' von zweiter Hand nachgetragen ist. Solche Ergänzungen der topographischen Angaben des christlichen Roms waren auch mittelalterlichen Schreibern aus den ihnen zu Gebote stehenden literarischen Quellen, wie z. B. den Itinerarien, möglich. Anderwärts sind sie ihnen nicht gelungen, und die Lesart der Mutterhs. von WB ist in allen Ableitungen noch unversehrt erhalten:

E	WB
13. kl. Feb. Romae passio sancti Sebastiani, Fabiani episcopi.	Romae in cimityrio Fabiani episcopi et Sebastiani.

Die Coemeterien lassen sich aus dem Chronographen von 354 leicht ergänzen:

13. kl. Feb. Fabiani in Callisti,
et Sebastiani in Catacumbas,

und es ist klar, dass der Stammvater von WB diese Quelle nicht gehabt haben kann. Wenn man aber noch schwanken sollte, ob hier E oder WB überarbeitet ist, so muss alle Zweifel die Eintragung der Hss. WB zum vorhergehenden Tage zerstreuen:

14. kl. Feb. Romae passio sancti Sebastiani martyris.

Das ist genau die Lesart von E beim folgenden und richtigen Tage, und es fehlt der Zusatz 'in cimityrio'; es scheint

1) Vgl. die depositio episcoporum im Chronogr. von 354, Auct. antiq. IX, 70.

uns also hier die in dem Archetypus von WB getilgte ursprüngliche Lesart durch die Gedankenlosigkeit eines Copisten, wenn auch nicht ganz vollständig, erhalten geblieben zu sein. Und das Verhältnis zwischen E und WB bleibt ganz dasselbe bei der nächsten Eintragung zu 13. kl. Feb.:

E	WB
Via Cornelia miliario ab urbe XII.	In cymitirio;

wiederum wollte der Vorfahr von WB das Coemeterium einsetzen, wiederum hat er den Namen nicht gefunden, und diesmal fiel seiner Schrulle eine ganz vortreffliche Lesart zum Opfer, denn die topographischen Angaben von E werden in allen ihren Theilen bestätigt durch die Passio der betreffenden Heiligen[1]. Eine Vorstellung von seinen antiquarischen Kenntnissen giebt die Aenderung von Smyrna in Griechenland:

Kl. Feb. In Zmirna civitate] E; In Grecia WB, — es ist vom heiligen Polycarp die Rede.

Das Einschiebsel 'et' in der folgenden Stelle:

3. Id. Ap. Lugduno Galliae Siagri [et WB] patricii,

würde zeigen, dass ihm der heilige Patricius besser bekannt war als der Patricius Syagrius von Lyon, der 585/6 auf einer Gesandtschaftsreise nach Constantinopel im Dienste König Gunthrams in hinterlistiger Weise diese Würde erschlich[2], aber 'et' ist aus dem Duchesne'schen Abdruck von B zu streichen, denn es ist späterer Zusatz und geht also nicht auf die gemeinsame Vorlage zurück.

Die Abweichungen dieses WB-Archetypus, — wir wollen ihn jezt Y nennen, — von E, die ich oben zur Sprache brachte, waren keine zufälligen, durch die Unachtsamkeit und Flüchtigkeit des Schreibers verschuldeten, sondern es lässt sich fast überall die gute Absicht, den Text zu vervollständigen und zu verbessern erkennen, nur entsprachen dem Willen nicht die Kräfte, und so war alles verdorben worden. Schon aus den bisherigen Belegen ging mit vollkommener Sicherheit hervor, dass Y sich nicht mit dem blossen Copieren begnügt, sondern eine redactionelle Thätigkeit entfaltet hat, und das ist bei den stärkeren Abweichungen der beiden Texte sehr zu beachten. Eine Untersuchung, wer an diesen stark abweichenden Stellen den ursprünglichen, wer den überarbeiteten Text hat, ist bisher noch nicht ein-

1) Passio SS. Mariae, Marthae et filiorum, AA. SS. Ian. II, 219. 2) Fredeg. IV, 5. Die Bollandisten folgen der Interpolation: De SS. Siagrio et Patricio Lugduni in Gallia, AA. SS. Apr. II, 13.

mal versucht worden. Die folgenden Stellen bestätigen vollständig unsere bisher gewonnenen Ergebnisse:

E	WB
4. Non. Feb. In Affrica Victoris, Marini, Perpetuae, Iuliae et aliorum 74. Et Hierosolimis sancti Symeonis. In Affrica Honorati, Orbani, Hilari, Privatulae et aliorum 34.	In Affrica Victoris, Maurini, Honorati, Orbani, Hilari, Perpetuae, Iuliane, Privatule et aliorum 74.

In E stehen also zwei Gruppen afrikanischer Märtyrer und in jeder neben namentlich genannten eine Anzahl ungenannter, zuerst 74, dann 34; in WB sind beide in eine Gruppe zusammengezogen, die Namen sind ineinandergeschachtelt, und nun blieb das zweite 'et aliorum 34' überschüssig: es ist gestrichen. Aber auch der dazwischen befindliche Prophet Symeon von Jerusalem, dessen die griechischen Fasten ungefähr im Einklang mit E unter dem 3. Februar gedenken, wurde bei dem Processe mit aufgearbeitet oder vielmehr versetzt, denn er findet sich in WB zu Non. Ian. vor Symeon dem Styliten eingeschaltet.

Im zweiten Falle:

E	WB
2. Id. Mart. In Affrica Alaxandri, Dionae. In Affrica Petri, Mammeri, Naboris, Comis, Frontonis,	In Africa Alexandri, Dione, [Nicomedia B] Petri, Mammeri et Naboris martyris, Comes, Frontonis,

steht wiederum den zwei Reihen Afrikanern von E eine einzige in Y gegenüber, und B hat durch einen frechen Betrug die zweite Nicomedia zugewiesen. Die Spuren der Redigierung zeigt endlich sehr deutlich die Stelle:

14. kl. Iun. Donatoris, item Donatoris] E; duorum Donatoris WB.

Es ist undenkbar, dass E zweimal die in sich abgeschlossenen Afrikaner-Gruppen in zwei zerlegt, dass es die zweite sogar im Parallelismus mit der ersten mit dem Beisatz 'et aliorum 34' versehen hätte. Vielmehr zeigen WB überall die ordnende und zusammenfassende Thätigkeit des späteren Redactors, während E auf einem früheren Standpunkte der Ueberlieferung steht und den Rohstoff noch unberührt enthält.

Die Hss. WB gehen also auf dasselbe verdorbene und lückenhafte Exemplar zurück und stellen E gegenüber eine jüngere Recension des M. H. dar. Unsere handschriftliche Ueberlieferung wird damit auf zwei Quellen E und die Mutterhs. der beiden Zwillingsbrüder Y zurückgeführt, und es ist klar, dass diese E gegenüber nur als ein Zeugnis zu gelten haben. Wenn die Quelle, aus welcher E stammt — ich will sie X nennen —, in dieser Hs. fehlerlos wiedergegeben wäre, so würde Y für die Textkritik schwerlich in Betracht kommen; aber E hat Lücken, Flüchtigkeitsfehler und andere Textverderbnisse, leidet also an allen den Gebrechen, durch welche mittelalterliche Hss. entstellt zu sein pflegen, und da Y, wenn auch viel häufiger, doch an anderen Stellen sündigte, muss es zur Textverbesserung herangezogen werden. Wenn aber schon die gemeinsamen Lesarten von WB, also die der Stammhs. Y, in vielen Fällen E gegenüber als minderwerthig zu verwerfen waren, weil sie entweder durch zufällige Verderbnisse oder durch bewusste Aenderungen veranlasst waren, so leuchtet ein, dass die particulären Lesarten der einen oder anderen von beiden Hss. für die Textkritik des M. H. nimmermehr in Betracht kommen können, und mit der Uebereinstimmung EB oder EW die Quelle von XY erreicht ist, über welche Niemand hinauskommen kann.

Das Verhältnis von WB zu E ergiebt sich sofort, wenn man auch nur wenige Seiten der drei Texte zusammenarbeitet, und auch Duchesne ist es nicht verborgen geblieben. Er schreibt S. XLV seiner Vorrede: 'Horum (nämlich der Familie Y) textus ex interpolato vel, si malueris, locupletato multis additamentis exemplari defluxit; Epternacensis ex puriore et antiquiore', und erkennt S. XL nur den gemeinsamen Text der Hss. als authentisch an. Trotzdem giebt er die Ansicht de Rossi's nicht preis, hat diese vielmehr als Dogma seiner Untersuchung über den Gegenstand vorangestellt (S. XLIII): 'Familias codicum quas iamdudum constituit Rossius omnino esse servandas et ego censeo, et, ut arbitror, censebit, quisquis paulo attentius textus inter se conferet quos in tribus columnis distribuimus', und überlässt es nun dem Leser, wie er sich die Gegensätze zusammenreimen will. Denn de Rossi hielt eben nicht E, sondern B für die beste Hs. und hat ihr wegen ihrer Vortrefflichkeit S. IV den Vorrang vor allen anderen eingeräumt: 'Bernense primam columnam obtinet ad fidem codicis diligenter expressum . . . Quae diligentia . . . debebatur tum dignitati codicis insignissimi, tum eius

genuinae lectioni tradendae'. Dagegen behauptete er von E, dass hier die Corruptel auf dem Höhepunkte stände, und er hatte dieser Hs. früher die dritte Stelle[1] hinter BW gegeben, jetzt ist sie zwischen die beiden Zwillingshss. gestellt, woraus hervorgeht, dass sich die beiden Herausgeber zur Zeit des Abdrucks des Textes — dieser hat besondere Paginierung — über das Hss.-Verhältnis vollständig im Unklaren befunden haben.

Als besonderer Vorzug von B werden die vollständigeren geographischen und topographischen Angaben gerühmt. Diese von B zu EW gemachten Zusätze müssten nach unseren Ergebnissen Interpolationen sein, und wir beobachteten bereits den Schreiber dieser Hs., wie er 2. Id. Mart. in ziemlich dreister Weise ein 'Nicomedia' eingeschwärzt hat. Ein andermal (5. Id. Aug.) hat er Nicomedia hergestellt aus einem Eigennamen 'Nimidiaci' E, 'Nimidiani' W, welchen weiter oben alle Hss. 'Nome(i)diani' schreiben. Und unser Misstrauen gegen den Mann wird befestigt durch den folgenden Zusatz: '16. kl. Iun. Romae [via Salaria vetere B] Parteni et Caloceri', denn die Grabstätte dieser Märtyrer ist S. Callisto an der Via Appia, also ungefähr die entgegengesetzte Richtung, und B selbst zusammen mit W giebt den Ort richtig 14. kl. Iun. an: 'In cimiterio Calesti via Appia'. Die nur in dieser Hs. stehenden Römischen Feste bezeichnet auch Duchesne (S. X) als 'serius, ut videtur, adiecta', also als Interpolationen, denn der Schriftcharakter ist derselbe. Zum Theil dieselben Zusätze, wie in B, trifft man auch in den Lorscher Fragmenten, die de Rossi so hoch stellte, während sich Duchesne vorsichtiger Weise über ihren Werth ausschweigt:

4. kl. Ian. [Primiani BL], Bonifati episcopi.
3. kl. Ian. Donati, [Romae Felicis episcopi BL].
4. Non. Ian. [Tubiae BL], Maccari.

Diese Nachträge sind bei der Vergleichung mit anderen Martyrologien oder Calendarien von einem höchst unachtsamen Schreiber gemacht worden, denn er hat nicht bemerkt, dass sowohl Primianus als Tobias bei den betreffenden Tagen bereits vermerkt waren, und an diesen Stellen haben alle Hss. die Namen; er hat auch übersehen, dass Papst Felix schon beim vorhergehenden Tage (4. kl. Ian.) eingetragen war, allerdings, wie es scheint, irrig, denn im Chronographen von 354 ist 3. kl. Ian. angegeben. Die

1) Roma sotterranea II, p. x ff.

beiden Hss. haben auch gemeinsame Lücken[1] und eine Menge gemeinsamer Verderbnisse; ich denke aber, schon die beigebrachten Beispiele werden genügen, um zu beweisen, was ich oben behauptet habe, dass L nur eine Schwesterhs. von B ist. Dadurch wird diese Entdeckung auf ein sehr bescheidenes Maass zurückgeführt. Was von den eigenen Zusätzen von L zu halten ist, zeigt die Beifügung der Worte: 'in cimiterio Priscillae 7. kl. Ian. beim Papste Dionysius'. Der ist vielmehr in S. Callisto beigesetzt[2], und de Rossi hat selbst den Irrthum bemerkt, lässt sich aber keineswegs dadurch in seiner vorgefassten Meinung irre machen. Er behauptet kühn, dass zuerst das Richtige dagestanden, und ein böser Mensch die Notiz gestrichen und Priscillae für Callisti eingeschwärzt habe[3]. Dadurch ist die Ehre von L gerettet.

Historische Zusätze aus den Leidensgeschichten der Märtyrer sind in allen Hss., auch in E erhalten, am reichhaltigsten aber ist L und dann folgt B, und zuweilen bieten WB gemeinschaftlich diese Notizen; nach diesem Gesichtspunkte classificiert, würden also die Hss. ungefähr in umgekehrter Reihenfolge und so zu ordnen sein, wie es de Rossi gethan hat. Zum Beweise für die Echtheit, und dass diese Zusätze von L auf den Archetypus aller unserer Hss. zurückzuführen seien, führt er[4] die ausführliche Erzählung des Martyriums eines Bischofssohnes aus der Zeit des Licinius an (3. Non. Ian.), weist darauf hin, dass W noch den Anfang bietet: 'feli episcopi, qui sub Licinio', und behauptet, dass alle anderen Hss. diese Worte weggelassen hätten, weil sie zusammenhangslos seien, bemerkt indessen nicht, dass auch in B wenigstens die Worte: 'fili episcopi' vorhanden sind, und also nur E gar nichts zusetzt. Da den Text von L in seinem ganzen Umfange weder W noch die ihm sehr nahe verwandte Hs. B, die doch wahrhaftig mehr zugesetzt als weggelassen hat, enthält, so kann er nicht einmal auf die Mutterhs. BL, geschweige denn auf Y oder gar den Archetypus zurückgeführt werden; wie hoch aber diese Stelle von den späteren Martyrologienschreibern geschätzt wurde, sieht man daraus, dass sie wörtlich bei Raban, kürzer bei Notker zu finden ist. Ein Hauptkriterium für die Beurtheilung dieser Zusätze bietet ihre Stellung. Wer war der Bischofssohn? Nach WBL ein Märtyrer in Tomi 'Marcellinus puer christianus',

1) Z. B. 8. kl. Ian. Basilei] EW; fehlt BL. 2) Chronogr. v. 354, Auct. antiq. IX, 70. 3) de Rossi S. XI: Id primitus ibi scriptum esse debuit, sed hac annotatione deleta, nescio quo errore, irrepsit 'Priscillae' loco Callisti' in textum hieronymianum fragmenti Laureshamensis. 4) S. XI.

denn hinter diesem stehen die Zusätze in den 3 Hss. Gehen wir nun der Geschichte des Mannes näher nach, so stellt sich heraus, dass er vielmehr Theogenes hiess und nicht in Tomi, sondern in Parium am Hellespont gelitten hat[1]. Die Zusätze gehören also weiter oben zu der Notiz: 'In Helisponto civitate Parethia Cirici, Primi, Theoginis'; sie sind in allen 3 Hss. an unrichtiger Stelle eingefügt, sie sind Interpolationen; an der richtigen sind in keiner Hs. Zusätze erhalten, und E ist nicht gekürzt; es ist vielmehr das beste und reinste Exemplar, als welches es auch der Gegner hat anerkennen müssen.

Dass L interpoliert ist, lehrt auch die folgende Stelle:

3. kl. Ian. 'Et beati Perpetui, qui sancti Martini basilicam aedificavit', oder glaubt man, dass sogar solche chronikalische Nachrichten im Archetypus des M. H. gestanden haben? Die Zusätze von B sind nicht einmal in die Construction des Martyrologiums eingerenkt:

7. kl. Ap. 'In Sirmi Montani presbyteri [De Lingidonis cum Sirmium fugisset, conprehensus et missus est in fluvium, nono lapide inventum est corpus eius B] et Maximae uxoris eius', und wer auch nur einen Funken von Sprachgefühl hat, muss sich sagen, dass zwischen diesen Genetiven die Interpolation ganz von selbst herausfällt. Sie liess sich den genetivischen Heiligennamen nur als Relativsatz oder als Partizip anfügen, aber auch bei diesen Versuchen fällt der Interpolator gar bald aus der Construction:

4. Non. Mai. 'In Nicomedia natale Antoninae [nimium tortae et variis tormentis afflicte, ab uno brachio tribus diebus suspensae et in carcere biennio r e c l u s a e a Priscilliano preside, flammis e x u s t a o b i i t' B].

Denselben Charakter tragen die Zusätze von WB, die also auf Y zurückgehen, z. B.: Id. Iul. 'Iacobi episcopi Nicivis, [qui in corpore multa signa fecit et arcam Noe solus vidit in monte. Nullus alius de his qui cum eo perrexerant videre est permissum' WB]. Mit dem selbständigen Satze über die Begleiter hat der Verf. vollständig den Faden verloren, und schon Fiorentini hat die Stelle als späteres Einschiebsel erkannt. Aeussere Kennzeichen der Interpolation sind auch die Beziehungen auf den voranstehenden Monatstag: 'in ipso die' (18. kl. Dec.), 'hac die (14. kl. Dec.). Wenn endlich sehr häufig nur hinzugefügt ist, dass die Acten vorhanden sind: 'quorum (cuius) gesta habentur', so scheint ja Y seine hagiographischen Studien zur Vervollständigung des M. H. beinahe selbst einzugestehen.

1) AA. SS. Ian. I, 133; Anal. Boll. II, 206.

Ganz frei hat sich auch E von diesen Interpolationen nicht halten können, doch zeigt schon

prid. kl. Mai. Et alibi Romodiani [ignei E] diaconi [rumetina remisurini E; igne ustorum et mare mersorum B] cum alis XXIIII,

die Vertheilung auf zwei Stellen und die Zerreissung der Worte und Verdrehung der Buchstaben, dass der Zusatz in der Vorlage zwischen den Zeilen oder am Rande eingeflickt war. Sogar die gleiche Nachricht wie in L findet sich am 1. Januar auch in E, aber an ganz verschiedenen Stellen, so dass das spätere Einschiebsel sofort erkannt wird. Und 6. kl. Ian. haben sogar alle Hss. EWBL denselben Zusatz:

sancti Iacobi fratris Domini, [qui ab apostolis primus ex Iudaeis Hierosolimis est aepiscopus ordinatus et in medio paschae martyrio coronatus EWBL],

aber in E sind die eingeklammerten Worte von anderer Hand am unteren Rande ergänzt, und im Texte stand vielmehr: 'Hierosolymis, cuius passio VIII. kl. Ap.' (lies 'Ag.'), welche Worte jetzt getilgt sind[1]. Schrieb nun ein Abschreiber diesen E-Text ab, so schob er natürlich die nachgetragene Stelle ein und liess die getilgten Worte fort; so erhielt man die Lesart der Hss. WBL. Wenn sich E bisher durchgehends als die besser beglaubigte Ueberlieferung erwiesen hat, so fällt dieser Nachtrag hier doppelt in die Wagschale, und man kann jetzt an einem Beispiele erkennen, wie die Interpolationen in den Text gekommen sind.

Eine Stütze für die Echtheit der Passionsauszüge fand man bei Cassiodor, De institutione divinarum litterarum c. 32, in der Ermahnung an seine Mönche, die Lebensbeschreibungen der Väter und Leidensgeschichten (Passiones) der Märtyrer beständig zu lesen, welche sie u. a. in dem Briefe des Hieronymus an Chromatius und Heliodorus zweifellos finden würden. Er empfahl ihnen also die Lectüre von Märtyreracten, ohne diese doch speciell zu bezeichnen, verwies sie vielmehr für genauere Angaben sowohl auf andere Quellen, als auf jenen Brief des Hieronymus. Nun steht vor dem M. H. ein fingierter Brief von Chromatius und Heliodor an Hieronymus und dessen Ant-

1) Duchesne hat in der Ausgabe die Tilgung der Stelle nicht notiert und den späteren Nachtrag friedlich mit der ursprünglichen Lesart verbunden; von ihm behauptet er, er sei 'manu antiqua, quae fortasse a prima diversa non est', hinzugefügt, wie er überhaupt die verschiedenen Hände zu unterscheiden unfähig war.

wort an die beiden Bischöfe, welche über die Entstehung der Schrift Auskunft geben sollen. Nach der Auffindung von L glaubte de Rossi die richtige Deutung der Cassiodorstelle gefunden zu haben; es ist klar, meinte er, dass sie sich auf ein M. H. bezieht: 'auctum compendiis ex Actis martyrum sinceris et antiquioribus'. Er dachte sich also im Archetypus zwischen die zum Theil ellenlangen genetivischen Namenreihen immer die Leidensgeschichten eingelegt, die dann böse Menschen wieder herausgestrichen hätten. Seinem Genossen war die Sache weniger klar, aber das steht ihm allerdings auch fest, dass der von Cassiodor erwähnte Hieronymus-Brief von dem vor dem M. H. nicht verschieden sein kann. Er findet nur eine Schwierigkeit: ihr Inhalt deckt sich nicht, denn die Passiones sind in dem falschen Briefe nicht zu finden. Was nun? 'Quae cum ita sint, suspicio confusionis oritur'. Aha! Cassiodor hatte einen Band Passiones martyrum und davor stand als Vorrede entweder das M. H. mit den Briefen oder die Briefe allein; er glaubte aber, der Titel des Hieronymus-Briefes beziehe sich auf den ganzen Codex, und so empfahl er die in dem Briefe erwähnten Passionen zur Lectüre. Cassiodor hat also geirrt und seine Hs. nur ganz oberflächlich und flüchtig angesehen; Duchesne kennt sie viel besser und weiss genau, was darin gestanden hat: Cassiodor musste irren, denn sonst hätten die Herausgeber des M. H. nicht Recht behalten können.

Es scheint mir jetzt die höchste Zeit zu sein, über die Einrichtung des M. H. den Verfasser selbst zu Worte kommen zu lassen, denn obwohl es Duchesne gut und viel besser als andere Leute zu kennen glaubt, dürfte man doch — unbeschadet der Autorität des Herausgebers — annehmen, dass es der Autor selbst noch besser gekannt hat. In dem Briefe bitten die beiden Bischöfe den Hieronymus, dass er das berühmte Feriale des Eusebius von Caesarea aufsuche und ihnen die Märtyrerfeste sende ('ut martyrum ad nos dirigas festa'), denn nach dem Beispiel des Bischofs Gregor von Cordova wollten sie täglich nach der Messe der Namen der Märtyrer ('martyrum nomina') gedenken, deren 'natalicia' gerade gefeiert würden. Darauf antwortet Hieronymus, er habe nach ihrem Befehle von jedem Tage die Feste aufgeschrieben, so dass tagtäglich die Namen der Heiligen festlich gefeiert werden könnten, und indem er über die Menge der Namen klagt, dass kein Tag sei, an welchem unter 500 gefunden würden, erklärt er sich für eine Beschränkung: 'breviter eorum qui sunt

in amplissima festivitate in suis locis tantum pro omnibus memoratus sum'. Der Verfasser hat also die Feste von jedem Tage aufgeschrieben und die Namen der Märtyrer und ihre Orte genannt, aber mit keinem Worte historischer Notizen gedacht, auch nicht der kürzesten: 'De nominibus tantum in utraque epistula sermo est, minime vero de historiis, etiam brevissimis', schreibt Duchesne S. XL. Wer nun gegen sein ausdrückliches Zeugnis ihm diese unterschiebt, weist sich selbst seinen Platz in der Wissenschaft an.

Nach Abzug der eigenen Zusätze von E und Y wird das M. H. auf denjenigen Umfang zurückgeführt, den ihm der Verfasser gegeben hat. Da sowohl E als Y Lücken haben, ist dieser Process mit einiger Vorsicht auszuführen, damit man nicht Zusätze der einen Quelle annimmt, wo thatsächlich Lücken in der andern vorliegen, und die Theorie Duchesne's von den campanischen Interpolationen in E lehrt, dass selbst Herausgeber diese Scheidung zu treffen ausser Stande waren. Das M. H. enthält orientalische, afrikanische, italienische u. a. Feste, besonders aber gallische, und diese stehen häufig, aber nicht immer[1] am Schlusse der Artikel und reichen bis in die Zeit des Verfassers. Es ist also ein antiquarischer und ein currenter Theil zu unterscheiden. Zur Ermittelung der Heimath des Verfassers hat Duchesne eine Statistik der erwähnten gallischen Kirchen angestellt. Seine Tabelle ist aber höchst ungenau und mangelhaft: Arles wird nicht fünfmal sondern achtmal, Orléans nicht achtmal sondern zehnmal erwähnt. Duchesne fand nun die höchsten Zahlen bei Auxerre (30), Autun (25) und Lyon (26), und er behauptet, nur die gemeinsamen Notizen berücksichtigt und nicht auch die Interpolationen einzelner Hss. mitgezählt zu haben: 'Hic intellege textum omnibus plenioribus et Epternacensi communem, minime vero textum alicuius codicis singularis'. Trotzdem hat er es bei Auxerre und Autun gethan und hier nicht allein die Zusätze von WB, sondern sogar die von W mitgezählt, sonst hätte er statt 30 nur 28 und statt 25 nur 20 Stellen erhalten können. Während er also in anderen Fällen die Zahlen zu niedrig angegeben hat, hat er sie bei diesen beiden Kirchen erhöht und den erhöhten Zahlen durch eine unrichtige Versicherung mehr Gewicht beigelegt. Das Calendarium der drei Kirchen hat Duchesne

1) Z. B. steht 11. kl. Iun. das Fest von Auxerre vor dem von Caesarea Cappadociae und kl. Iul. das von Autun vor Persien.

selbst aus dem M. H. zusammengestellt, so dass sich jeder leicht von der Unrichtigkeit seiner Zählung überzeugen kann. Höchst bezeichnend für die Forschungsmethode des Herausgebers ist in dem von Autun die zweite Notiz: '2. Non. Ian. Gai Aedui episcopi' mit der gelehrten Note: 'Aed. ep.' om. omnes praeter E. Dieser Bischof Gaius von Autun war bisher unbekannt, und der Entdeckerruhm gebührt allein Duchesne. Dass Augustodunum die Hauptstadt der Aeduer war und Aeduus episcopus u. a. auch Bischof von Autun heissen kann, weiss jeder Tertianer; aber der Herausgeber des M. H. hätte ausserdem wissen müssen, dass diese Deutung nach dem Sprachgebrauch der Quelle unmöglich ist, dass hier regulär der Ort vor dem Heiligen steht und also die Fassung hätte lauten müssen: 'Augustoduno Gai episcopi'. In Wirklichkeit gehört Gaius zu der vorhergehenden Heiligengruppe: 'Bononia civitate Hermetis, Aggei *et* Gai', über welche die Bollandisten, AA. SS. Ian. I, 165, handeln, und Aeduus episcopus ist längst als ein Irischer Abt-Bischof erkannt; es könnte der Aidus episcopus sein, welcher dem Columban in Luxeuil den Altar geweiht hatte[1], wenn der Name nicht bei den Iren häufiger vorkäme. Die Worte 'Aedui episcopi' fehlen in allen Hss. ausser in E; sie gehören also zu den Britannischen Zusätzen dieser Hs. Die Verbindung des Bologneser Märtyrers Gaius mit dem Irischen Bischof ist ein ganz schülerhafter Schnitzer, den Duchesne sich hat zu Schulden kommen lassen. Derselbe Duchesne ist auch Herausgeber von Bischofsfasten des alten Galliens, und wir wollen hoffen, wenn dieses Buch über den 1. Band hinauskommen sollte, dass der Bischof Gaius von Autun dann seinen Ehrenplatz darin erhält.

Die Vergleichung der drei Kalendare entlockt Duchesne den Ausruf: 'Igitur primo, ut ita dicam, conspectu, recensio nostra Autissiodorensem sese prodit', und er fährt fort: 'Sed maius est, quod in principio cuiusvis mensis appicta sit rubrica Laetanias indicendas'. Diese Argumentation wirkt verblüffend; den ersten Anblick übertrumpft er durch die monatlichen Litaneienüberschriften, und diese müssten doch nun wenigstens in beiden Recensionen stehen. Aber das ist nicht der Fall; sie fehlen in der Haupths. E. Das erfährt der Leser indessen erst 4 Seiten später, und hier muss Duchesne sogar mit der Möglichkeit rechnen, dass sie im Archetypus nicht vorhanden gewesen sind. Er ist

1) MG. Ep. III, 167.

aber keinen Augenblick verlegen: in diesem Falle, meint er, haben wir ein neues Zeichen für das Alter: 'Si posterius, vestigium novum tenemus antiquitatis', und, füge ich hinzu, ein Argument weniger für Auxerre. Die Monats-Litaneien hat nach den Gesta ep. Autissiod. I, 19 Bischof Aunachar in der Diöcese Auxerre eingeführt, und Duchesne behauptet, dass keine Zeugnisse sonst für sie vorhanden seien. Wiederum hat er sich geirrt, wie er sich geirrt hatte mit dem Aeduus episcopus. Die Abhaltung von Litaneien in allen 12 Monaten des Jahres wurde 694 auf dem 17. Concil von Toledo 'per universas Hispaniae et Galliarum provincias' mit Rücksicht auf die Zunahme der Sünde und des Meineides vorgeschrieben, und man glaubte damals eine Einrichtung aufzufrischen, welche schon die alten Väter getroffen hätten[1]. Noch Ado[2] hat in seinem Martyrolog den einzelnen Monaten die Worte 'Litaniae indicendae' vorgesetzt, ein bestimmtes Zeichen, dass sie für die Vienner Diöcese noch im 9. Jh. von praktischer Bedeutung waren. Die Monats-Litaneien haben also nicht bloss lokalen Auxerrer Charakter, sondern sind in späterer Zeit allgemeiner verbreitet gewesen. Da sie in E fehlen, können sie auch nicht im Archetypus des M. H. gestanden haben, und nicht einmal in Y. Beim Februar und März sieht man noch ganz deutlich, wie sie in den beiden Hss. BW an verschiedenen Stellen eingeflickt worden sind:

[Laetanias indicendas B]
Mensis Febroarius *habet* dies XXVIII.
Kl. Febr. [letaniae indicende sunt W]
[Kl. Marcias letanias indicendas W].
[Mensis B] Martius *habet* dies XXXI.
Kl. Mar. [laetanias indicendas B].

Der Zusatz ist also theils vor der Monatsüberschrift, theils beim ersten des Monats eingefügt worden, und einmal giebt ihm B die erste Stelle, das andere Mal W. Er ist für Januar nur in BL, für September nur in B vorhanden. Hier hat sich also W von der Interpolation freigehalten und im Mai sogar WB. In diesem Monat wird also die Lesart von E vollkommen bestätigt durch beide Vertreter der jüngeren Recension Y. Darnach scheint dieses Argu-

1) Der c. 6 des Conc. Tolet. XVII beginnt: 'Quamquam priscorum patrum institutio per totum annum per singulorum mensium cursum litaniarum vota decreverit persolvendum' u. s. w. 2) Vgl. Martyrologium Romanum ed. Rosweyde (1645) S. 200; Fiorentini S. 41, der auch die Bestimmung des 17. Concils von Toledo kennt.

ment für die Auxerrer Herkunft nicht ganz die Stärke zu haben, die ihm Duchesne beimisst.

Von den Bischöfen Aunachar von Auxerre und Syagrius von Autun behauptet Duchesne sei nur das natale und nicht auch die depositio in das M. H. eingetragen, und er schliesst daraus, dass die Schrift ihre heutige Gestalt zu Lebzeiten dieser beiden Männer in Auxerre erhalten habe. Das Fest des Aunachar ist im M. H. auf 2. kl. Aug. angesetzt und nach den Gesta ep. Autissiod. I, 19 ist dies in der That der Ordinationstag, während 7. kl. Oct. nach derselben Quelle der Todestag war. Anders liegt die Sache bei Syagrius, wie der nachstehende Handschriftenbefund lehrt (6. kl. Sept.):

E. Agustuduno depositio Suacri episcopi
W. [Augustiduno natalis fehlt W, haben die verwandten Hss.] Siagri episcopi.
B. Agustiduno natal. domni Siagri episcopi.

Die älteste und beste Hs. E enthält also in der That die Depositio des Bischofs Syagrius von Autun, und wenn Duchesne mit grösster Sicherheit das Gegentheil behauptet: 'Atque idem dicendum est de Syagrio, Augustodunensi episcopo († 599 vel 600), cuius natale tantum, non vero depositio, in antiquioribus codicibus relatum est', so weiss man überhaupt nicht, was man dazu sagen soll. Es handelt sich aber nun darum, ob natalis, welches die W-Klasse und B für die depositio einsetzen, von dem Herausgeber des M. H. richtig als natale suscepti episcopatus gedeutet und richtig auf die Ordination bezogen worden ist. Zur Erläuterung des Sprachgebrauchs der Stammhs. Y ziehe ich die folgenden Parallelstellen heran:

Non. Feb. nat. [E, passio WB] Agathe.
17. kl. Iun. nat. [E, depositio WB] Fiduli presbyteri.
11. kl. Iun. nat. [E, passio WB] Iuliae.
4. kl. Sept. passio [E, natale WB] s. Iohannis.

Nach diesen Zeugnissen ist es zweifellos, dass Y unter natale die passio und depositio, also das Ende verstanden hat, und dass die Lesarten von E und WB beim Feste des Syagrius auf ganz dasselbe hinauskommen. Im M. H. ist in der That der Tod des Bischofs Syagrius in allen Hss. vermerkt, und es verschlägt dagegen nichts, dass die W-Familie die depositio desselben noch einmal 4. Non. Sept. wiederholt, denn solche Wiederholungen sind den Interpolatoren des M. H. häufiger untergelaufen, und ich habe selbst schon auf einige aufmerksam gemacht. Unser Ergebnis stimmt vollständig mit dem Gebrauch der Kirche von Autun. In der von den Bollan-

disten ex breviario Aeduensi herausgegebenen sonst werthlosen Vita des Syagrius liest man[1]: 'Tandem Aeduae VI. kal. Sept. talenta sibi a Domino credita cum foenore — — tradidit', und dieser Tag ist in der Literatur vor Duchesne überall angegeben. Das Todesjahr des Syagrius lässt sich ziemlich genau bestimmen. Noch 599 ertheilte ihm Papst Gregor gewisse Instructionen wegen des Bisthums Maurienne[2], dagegen nennt er ihn nicht mehr in einem Schreiben von 601 an fränkische Bischöfe[3], obwohl er sich sonst mit Vorliebe seiner als Werkzeug zur Ausführung seiner Pläne bedient hatte, und 602 giebt er ihm schon den Beisatz: 'reverendae memoriae'[4]. Nach diesen scharfsinnigen Erwägungen der Bollandisten ist also Syagrius wahrscheinlich im Jahre 600 gestorben, und vorher kann das M. H. nimmermehr geschrieben sein. Dagegen kann Duchesne die Entstehung noch in das 6. Jh. rücken, nachdem er die Eintragung der depositio des Syagrius geläugnet hat, und er findet nun als jüngsten Heiligen den Bischof Avitus von Clermont. Der soll, wie er aus dem Stillschweigen Gregors von Tours folgert, nicht vor 592 gestorben sein, und nicht lange nachher wäre der Archetypus unserer Hss. geschrieben worden.

Der von Duchesne mit grosser Bestimmtheit aufgestellte Satz, dass die Hss. nur bis Bischof Avitus von Clermont zusammengehen, hat sich bei Prüfung des Festes des Syagrius als falsch erwiesen. In dieser Zeitschrift aber habe ich bereits nachgewiesen, dass die Uebereinstimmung viel weiter reicht, und noch der Tod Columbans 615 mit denselben Worten und an derselben Stelle in den Hss. erwähnt wird:

9. kl. Dec. In Italia monasterio Bobio *depositio sancti* Columbani (Colummani E) abbatis.

Da in B der letzte Quaternio fehlt, sind wir für diesen Theil des M. H. auf E und die W-Klasse beschränkt. Die Stilisierung der Stelle entspricht durchaus der Gewohnheit des Verfassers des M. H.:

5. kl. Dec. In Italia civitate Bononia Agricolae et Vitalis,

und gerade wie oben E die Worte 'depositio sancti' weglässt und W sie zusetzt, so findet sich das gleiche Verhältnis zwischen E und WB noch häufiger; vgl. 14. kl. Ap.,

---

1) AA. SS. Aug. VI, 89. 2) Scr. rer. Merov. III, 531. 3) Jaffé n. 1831[2]. 4) Greg. Reg. XIII, 11 (MG. Ep. II, S. 377); Jaffé n. 1875[2].

kl. Mai., 6. Id. Iun. Hören wir nun die Vertheidigung Duchesne's. Es sei, entgegnet er, keineswegs sicher, dass in B das fragliche Fest gestanden habe, und in EW könnte es getrennt eingeführt worden sein; die Fassung sei auch nur ähnlich und nicht identisch; denn die eine Hs. lese Columbani, die andere Colummani, und es wäre überhaupt schwierig gewesen, auf einen anderen Ausdruck zu verfallen; endlich könnten beide Texte getrennt aus demselben Kalender oder einer anderen Quelle geschöpft sein. Den Thatbestand der Aehnlichkeit giebt er also zu, und er liess sich nicht gut läugnen, da sich jeder aus seiner Ausgabe davon überzeugen kann. Im Uebrigen zeigen die Ausflüchte des erfindungsreichen Mannes, dass er hier mit seiner Weisheit zu Ende ist. Wer sich schon zu der Annahme versteigt, dass dieselbe Stelle in derselben Schrift durch zwei getrennte Handlungen aus derselben Quelle abgeschrieben sein soll, dem muss die natürliche Erklärung des Sachverhalts sehr zuwider sein, und wer sich hinter der Variante Colummani für Columbani verschanzt, ergreift den Strohhalm des Ertrinkenden und will nicht wissen, dass die Differenzen zwischen den beiden Hss. sonst leider im Allgemeinen weit erheblicher sind. Die Hs. B ist nun freilich für diesen Theil verloren und nicht mehr zu beschaffen. Nachdem ich nachgewiesen habe, dass WB auf dieselbe schon arg verdorbene Quelle Y zurückgehen und also E gegenüber nur als eine Hs. anzusehen sind, und da die Sache so klar ist, dass sie auch Duchesne zugiebt, wie sich jeder aus seinem Stammbaum auf S. XLIV überzeugen kann, ist mit der Uebereinstimmung von EW der Archetypus unserer handschriftlichen Ueberlieferung erreicht und das Zeugnis von B belanglos. Mit den vollständigen Hss. sind aber unsere Quellen für die Textkritik des M. H. nicht erschöpft. Wie ich schon erwähnte, sind eine Menge Auszüge aus der Schrift vorhanden, die sog. Breviarien, und de Rossi hat einige Varianten aus ihnen bei dem Abdrucke von E mitgetheilt, obgleich sie wenig oder gar nichts mit diesem vollständigen Texte zu thun haben. Eine gründliche Untersuchung dieser Auszüge und ihre strenge Sichtung und Ordnung steht noch aus. In dem Reichenauer Breviar, in welchem verschiedene Exemplare, auch eine E-Hs. benutzt sind, steht nun ebenfalls die Columbanstelle und zwar buchstäblich genau in der Fassung von W. Obwohl in der Ausgabe bei dem Tage nur dieses eine Breviar angeführt ist, wird doch Columban noch in andern genannt, und wie die Sache jetzt liegt, würde es von

einiger Bedeutung sein, die Lesart eines aus B geschöpften an der kritischen Stelle kennen zu lernen. In seiner Vorrede erwähnt de Rossi ein von Sollerius (AA. SS. Iun. VII, 2, S. 22 ff.) nach einer Abschrift Labbe's veröffentlichtes Breviar und vermuthet ganz richtig, dass sich die Hs. einst im Collegium Claromontanum in Paris befunden habe; er hat sie jedoch auch in der Bibliothek des Sir Thomas Phillipps nicht auffinden können, ohne indessen ihren Verlust sehr zu bedauern: 'Huius libri iacturam facile toleramus'. Diese Hs. befindet sich jetzt in der Kgl. Bibliothek in Berlin, Phillipp. 1667 (P), stammt aus dem Ende des 8. Jh. und enthält fol. 185'—200 den Auszug aus dem M. H. mit dem vollständigen Texte der Briefe an der Spitze. Dieser Umstand ist deshalb von grosser Bedeutung, weil er uns die exacte Bestimmung der Hs. ermöglicht, welche diesem Breviar zu Grunde liegt. Die folgenden Varianten von P auf S. LXXXII der Ausgabe Duchesne's:

Z. 3 invitasset] E; invitaret W; invitare fecit B; invitare iussit P.
Z. 21 sublata] W; sublatam E; sublata notitia BP.
Z. 25 suo triumpho] EW; sui triumphos BP.
Z. 30 numerum] EW; numero BP.
Z. 34 de] EW; pro BP,

und besonders die Interpolation 'notitia' in Z. 21 beweisen mit voller Sicherheit, dass dem Compilator P eine Hs. der Recension B vorlag. Bei seinen Auszügen beschränkte er sich auf knappe Ortsangaben und eine Auswahl der Heiligennamen, die nicht immer in der richtigen Reihenfolge auf einander folgen. Er hat nämlich, wenn ihm die bei der ersten Durchsicht der Artikel herausgehobenen Namen nicht genügten, noch ein- oder sogar mehrere Male das Ganze überflogen und eine Nachlese gehalten, und so ist die Ordnung häufig gestört worden; er hat gewiss auch noch andere Quellen für sein Festverzeichnis benutzt. Aber der Grundstock desselben ist doch wieder ein B-Text, wie die folgenden Zusätze beweisen, welche von den vollständigen Hss. nur B, und wo L erhalten ist, ausserdem dieses noch enthält:

7. Id. Ian. Isidori episcopi. Eductio Iesu de Egypto.
3. Id. Ian. Gregorii episcopi.
Prid. Id. Ian. Bonitti.
7. kl. Feb. sanctae Paulae.
3. Id. Feb. Ling. Desiderii episcopi.
Prid. Id. Mart. Innocenti und Rome Leonis episcopi et martyris.

16. kl. Ap. Hierusolima Quiriaci episcopi und In Scotia Patrici confessoris.
15. kl. Ap. Rome Pimenii presbyteri.
3. Non. Nov. Et depositio domni Permini episcopi bone memorie.
3. kl. Ian. Romae Felicis episcopi BLP.

Die Verwandtschaft von P mit B zeigt sich auch in der gemeinschaftlichen Verderbung der Eigennamen:

8. Id. Ap. Herenei] EW; Berenei B; Berennei P.
Prid. kl. Iun. Proti] EW; Procati BP.

Die Hs. P liest nun an der kritischen Stelle:

9 kl. Dec. Rome Clementis, Felicitatis mr., Maximi, Verociani, Euticis, Marci, Fateri. Bobio Columbane abbatis,

und denselben Wortlaut enthält das ihr nahe verwandte Breviarium Gellonense. Der Text ist nur ein Auszug und die Namensform des Heiligen zeigt die Variante Columbane für Columbani. Hierauf kann Duchesne wiederum seine Vertheidigung bauen: 'cette ressemblance n'est pas l'identité'.

Für den Fall, dass man auf den ersten Blick der von mir hervorgehobenen Thatsache von dem Vorhandensein des Columbanfestes in dem M. H. einige Bedeutung beimessen sollte, weiss Duchesne ein neues Gegenmittel und verspricht sich von ihm eine noch weit stärkere Wirkung, in entgegengesetzter Richtung natürlich, als von meinem Gifte; er ist thatsächlich in Sorge, dass dieses einige Wirkung ausgeübt haben könnte. Er meint die Verschiedenheit der Hss. hinsichtlich der Eintragungen von Syagrius, König Gunthram, Gregor I. und Bischof Desiderius von Vienne. Dass die Verschiedenheit bei Syagrius von Autun erst durch falsche Deutungen Duchesne's in den Text der Hss. hineingeschwärzt worden ist, wurde oben nachgewiesen. Aber König Gunthrams gedenkt nur die Recension Y, und über Gregor I. und Desiderius berichten E und Y verschieden. Es ist klar, dass die Scheidung von E und Y vor der Eintragung dieser Namen erfolgt sein muss, aber die Zeit der Scheidung wird dadurch nicht bestimmt, denn es ist nicht minder klar, dass die Zusätze nicht mit den Ereignissen nachgetragen zu sein brauchen, sondern dies später geschehen sein kann. In dem Archetypus von EY haben diese Namen gefehlt; ist das ein Kriterium für die Abfassungszeit im 6. Jh.? Gunthram ist in demselben Jahre 592 gestorben, mit welchem Duchesne den Tod des Avitus in Verbindung bringt, und da doch auch nach seiner

Ansicht der Verf. später geschrieben haben müsste, so hätte dieses Ereignis doch noch in unserem Archetypus Aufnahme finden können. Mit Gregor I. ist es eine eigene Sache, denn wer das M. H. kennt, weiss, dass der Bearbeiter desselben für die späteren Päpste wenig Interesse zeigt und nach Bonifaz († 422) überhaupt nur Leo I. erwähnt, und das bezeugt Duchesne selbst: 'De sequentibus pontificibus nulla amplius mentio fit, nisi Leonis Magni'. Endlich erzählt die Kirchengeschichte, und das könnte auch Duchesne wissen, dass der heil. Desiderius keineswegs ein Engel gewesen, sondern wegen eines gemeinen Verbrechens kirchenrechtlich bestraft worden ist, und dass eine starke Partei unter den zeitgenössischen Bischöfen ihn für alles eher als für einen Heiligen angesehen hat. Von den vier Personen, welche Duchesne für seine Ansicht ins Treffen geführt hat, fällt die eine von vornherein weg, die zweite hätte auch bei seiner Zeitbestimmung Aufnahme finden können, und bei den beiden anderen beweist das Fehlen so wenig für die Zeit des Verfassers, dass vielmehr die Aufnahme auffällig gewesen wäre. Ueberhaupt beruht der ganze Gegenbeweis Duchesne's nur auf ex-silentio-Argumenten, und ich bin fortgesetzt der Ansicht, dass man die Quellen besser nach dem beurtheilt, was darin steht, als was nicht darin steht. Und der Todestag Columbans steht immer noch im M. H. und ist durch die spitzfindige Argumentation meines Gegners nicht verschwunden.

Dass er aber darin steht, hat die gelehrte Welt erst durch meinen Artikel in dieser Zeitschrift erfahren[1]. Nach Duchesne's Darstellung in der Ausgabe lag der Sachverhalt für seine Aufstellungen viel günstiger: 'nullum ibi (in E) festum post Aviti episcopi Arverni depositionem eodem modo quo in ceteris annuntiatur; praeter Columbanenses abbates duo, Attalam et Eustasium, unus Gallicanus occurrit sanctus saeculi VII., Desiderius Viennensis'. Er vergleicht also E mit den übrigen Hss., und das sind von 10. kl. Dec. an W mit seinen Verwandten C. L. V; er findet nach Avitus in diesen kein Fest in derselben Weise an-

1) Die Beobachtung, dass das Fest Columbans von erster Hand in E eingetragen ist, hat allerdings schon de Rossi in der Roma sott. gemacht, er setzte aber den Tod des Abtes von Bobbio in das Jahr 715, also gerade um ein Jahrh. zu spät, und bestimmte mittelst dieses falschen Ansatzes das Alter der Hs. Duchesne hat weder Veranlassung genommen, den bösen Schnitzer seines Collegen zu verbessern, noch auch den richtigen Gebrauch von der Stelle zu machen, — sondern geschwiegen.

gekündigt; er erwähnt die Nachfolger Columbans in Bobbio und Luxeuil und sagt dabei von Columban selbst auch nicht ein Sterbenswörtchen. Für die Forschungsmethode des grossen Theologen ist dieser Fall vernichtend. Er fährt fort zu behaupten, dass nach Attala und Eustasius nur ein einziger Gallischer Heiliger des 7. Jh. begegnet, Desiderius von Vienne. Diese Behauptung setzt mich in Verlegenheit. Beim Durchblättern seiner eigenen Ausgabe finde ich 15. kl. Sept. in E den selbständigen Zusatz: 'et beati Arnuulfi'[1]. Der heil. Arnulf von Metz ist 15. kl. Aug., nachdem er sich von der Welt zurückgezogen hatte, auf seinem Eremitensitze in den Vogesen gestorben, und sein Freund Romarich hat seinen Leib in Habendum bestattet; aber nach 8 Jahren hat ihn sein Nachfolger Goerich nach Metz übergeführt, und hier ist er also nun zum zweiten Mal beigesetzt worden. Diese Metzer depositio ist in E gemeint, und durch S und einen späteren Zusatz in B zu demselben 15. kl. Sept. wird dies noch klarer: 'Mettis depositio Arnulfi episcopi'. Als Todesjahr Arnulfs giebt Sigebert 640 an, und wenigstens kann die Translatio kaum vor diesem Jahre erfolgt sein, denn erst 629/30 hat er sich in die Einöde begeben. Ausser den beiden Nachfolgern Columbans erscheint also in E nicht bloss ein einziger Gallischer Heiliger des 7. Jh. Desiderius, sondern auch noch der viel spätere Arnulf. Duchesne kennt also wahrhaftig das M. H. nicht, das er selbst herausgegeben hat, und dieser Mann masst sich an, Anderen Unkenntnis vorzuwerfen und sich als den grossen Kenner hinzustellen. Aus der Arnulf-Stelle scheint gefolgert werden zu müssen, dass sich der Vorfahr der Hs. E noch bis gegen die Mitte des 7. Jh. in Gallien befunden hat, ehe er nach Brittannien kam und dort mit lokalen Zusätzen versehen wurde, und die Spärlichkeit der Eintragungen zeigt schon, dass man im 7. Jh. das M. H. noch nicht zur regelmässigen Aufnahme von Nachträgen fortwährend zur Hand hatte.

Nach Columbans Tode 615 haben sich die beiden Recensionen von einander getrennt. Nur in E sind dann, wie gesagt, die Todestage seiner Nachfolger noch eingetragen:

6. Id. Mar. sancti Atalae abbatis,

4. Non. Ap. depositio Austasi abbatis.

1) Schon der alte Fiorentini S. 35 hat auf Arnulf geachtet und bedauert, dass er selbst wegen Unvollständigkeit seines Abdrucks von E nicht nachprüfen könnte, ob er in dieser Hs. stünde. Wie ganz anders würde er den Stoff ausgenutzt haben, welcher seinem jüngsten Nachfolger zu Gebote stand!

Die Scheidung ist also unter der Regierung des Abtes Eustasius von Luxeuil erfolgt, der 629 gestorben ist. Und nun gewinnt auch die Eintragung Arnulfs, des spätesten gallischen Heiligen in E, ihre Bedeutung. Sein Freund Romarich hatte sich in Luxeuil bei Eustasius für die mönchische Laufbahn vorbilden lassen, und er selbst ist bei seiner Weltentsagung dessen Spuren gefolgt. Er war also ein Anhänger des Columbanischen Mönchthums und stand unter dem Einflusse Luxeuils, was ja auch längst bekannt ist[1]; er selbst hat wieder seinen Verwandten Bertulf vorgebildet, den Nachfolger Atalas in der Abtei Bobbio, ehe dieser sich zu Eustasius nach Luxeuil begab. Schon früher habe ich das zuerst von Martène und Durand, dann von mir aus der Pariser Hs. 14086, saec. VIII., in dieser Zeitschrift X, 92 herausgegebene Calendar von Corbie zur Vergleichung herangezogen. Hier sind ebenfalls die Gedenktage des Atala und Eustasius eingetragen, und ausserdem noch der des nächsten Abtes von Luxeuil Waldebert († 670); wie man hier geschlossen hat, dass das Original in Luxeuil verfasst gewesen sei, so, meinte ich, müsste dasselbe auch für das M. H. gelten. Mir war damals entgangen, dass bereits de Rossi in der Vorrede zu der Ausgabe mit folgenden Worten auf dieses Calendar Bezug genommen hatte: 'Alia tamen sunt kalendaria, quae ab Hieronymianis vere pendent, quamquam sint ab eius classis breviariis toto caelo dissimilia. Antiquissimum fortasse huius classis exemplum praebet kalendarium nondum, opinor, editum, uncialibus litteris exaratum exeunte saec. VII. vel in. VIII. in cod. Paris. Nat. 14086, quod fuit vere feriale coenobii Luxoviensis, ad hieronymianam praesertim traditionem accommodatum'. Allerdings hielt er es für noch unediert, und auch sein College hat trotz seiner vermeintlichen Kenntnis der fränkischen Kirchengeschichte nicht bemerkt, dass es sich um ein längst veröffentlichtes und wiederholt besprochenes Schriftstück handelt. Aber interessant ist es, dass auch de Rossi dieses Calendar für ein Feriale der Kirche von Luxeuil erklärt, und fast noch interessanter, dass er es direct aus dem M. H. ableitet. Die Beziehungen zu diesem sind also viel innigere, als ich ursprünglich annahm, denn der Kalender ist geradezu ein Auszug aus ihm, und eine Vergleichung bestätigt das vollkommen. Das M. H. nennt als spätesten Heiligen den Stifter von Luxeuil, den heil. Columban; in Luxeuil hat sich der Vor-

1) Hauck, Kirchengesch. I, 283².

fahr unserer Haupths. E zuerst befunden; in Luxeuil endlich ist von einem Kalendermacher die erste Benutzung erfolgt. Soweit menschliche Berechnung zu dringen vermag, ist das M. H. in Luxeuil geschrieben.

Und zwar vor dem Tode des Abtes Eustasius 629. Eine engere Begrenzung der Zeit entnahm ich der Notiz über den heil. Dionysius und seine Gefährten:

7. Id. Oct. Parisius civitate *natale* sanctorum Dionisi *episcopi*, Eleuteri presbyteri et Rustici diaconi.

Durch die Untersuchungen des vortrefflichen Havet, Questions Méroving. V, wissen wir, dass der Gefährten des Dionysius keine Quelle vor der Urkunde Chlodoveus' II. von 654 gedenkt und sich seitdem die Tradition über sie schrittweise regelt und bestimmter gestaltet bis auf Hilduin. Er selbst hat bereits den späten Charakter der obigen Eintragung erkannt und die Erweiterung der Legende ganz richtig mit der Stiftung der Abtei St. Denis und der Auffindung und Uebertragung der Reliquien dorthin 626 in Verbindung gebracht. Die drei Heiligen hat nach den Gesta Dagoberti c. 17 dieser König ausgegraben und übertragen, und derselbe Gewährsmann versichert uns, dass sie alle drei Dagobert im Schlafe erschienen seien und ihm den Ort gezeigt hätten, wo er ihre Särge mit den Aufschriften finden würde, wie dann auch alles nachher richtig eintraf. Der Verf. war überzeugt, dass Eleutherius und Rusticus schon vor der Auffindung bekannt gewesen seien, und wie sollte er auch nicht, hatte er doch ihre noch heute erhaltene Passio gelesen und ausgeschrieben; er ist auch überzeugt, dass damals wirklich ihre Leiber ausgegraben wurden. Es ist nicht weiter auffallend, dass diese Ueberzeugung des braven Mönches von St. Denis aus dem Anfang des 9. Jh. Duchesne zu der seinigen gemacht hat; aber auf den objectiven Thatbestand kann die Ueberzeugug der beiden glaubensstarken Personen keinen Einfluss haben, und wer noch nicht ganz sein Urtheil der Legende geopfert hat, muss aus dem Schweigen der Quellen vor 626 seine Schlüsse ziehen. Dagegen findet Duchesne dasselbe sehr begreiflich, denn Dionys ist der Hauptheilige, noch heute wird er öfter genannt als seine Gefährten. Aber der Hauptheilige war er vorher wie nachher, und zwischen öfter nennen und gar nicht nennen ist doch noch ein kleiner Unterschied. Er wendet endlich ein, dass das Fest der Auffindung der drei Heiligen, der 22. April, im M. H. nicht angemerkt sei. Dieses trägt auch von den späteren Hss. nur eine einzige, S, nach, und da das M. H., wie sich

bald zeigen wird, fast ganz aus litterarischen Quellen zusammengeschrieben ist, so würde aus dem Uebergehen dieses Festes weiter nichts folgen, als dass es der Verf. in seinen Vorlagen nicht vorgefunden hatte.

Giebt man mir auch in Bezug auf vorstehende Erwägung Recht, so würde die Entstehung des M. H. in die letzte Zeit des Abtes Eustasius, nämlich in die Jahre 627/8, zu setzen sein. Nach der Scheidung ist das eine Exemplar X in Luxeuil geblieben, das andere Y bei den Kirchen von Auxerre und Autun verbreitet und vervollständigt worden, endlich, wie es scheint, nach Aquitanien gekommen und hier mit lokalen Zusätzen versehen worden. Von Auxerre verzeichnen WB das Fest der Weihe des Baptisteriums neben der Kirche des heil. Germanus (17. kl. Mai.). Von Autun kennen sie ebenfalls ein Kirchweihfest und zwar das des Doms (Pr. kl. Aug.), tragen ausserdem den übergangenen Bischof Reticius (Id. Mai.) nach und gedenken endlich zweier territorialer Heiligen, des Eptadius (9. kl. Sept.), der ursprünglich im M. H., wenn auch vielleicht irrig, beim folgenden Tage stand, und der Regina (7. Id. Sept.). Dass das Exemplar Y nach der Trennung sich noch länger in der Burgundischen Heimath des M. H. befunden haben muss, verrathen auch die Feste des Iuvinus Burgundio (8. kl. Ap.), König Gunthram in Chalon-sur-Saône (5. kl. Ap.) und die der Kirche von Vienne (10. kl. Iun., 7. Id. Oct.). Aus Aquitanien begegnen in Y die Diöcesen von Angoulême (Eparchius kl. Iul.), Saintes (Troianus 4. Id. Febr.), Limoges (Martin von Brives-la-Gaillarde 5. Id. Aug.) und Poitiers (Weihe von S. Amantii 18. kl. Febr., Abt Basinus 5. Id. Iul., Radegunde Id. Aug., Weihe von S. Hilarii kl. Nov.) mit der einst Oia genannten Insel Ile d'Yeu (Vendée), deren Lokalheiliger Florentius nicht bloss durch die Depositio (3. kl. Ian.), sondern auch durch die Translatio (5. kl. Iul.) vertreten ist. Endlich könnte aus derselben Quelle das Gedächtnis des Aquitaniers Victorius (4. Id. Sept.) stammen, der auf Veranlassung des Papstes Hilarus den Paschalcyclus schrieb; die Interpolation ist aber von WB unter Aenderung von 'episcopi' in 'papae' bei einem Bischof Hilarus irrthümlich eingereiht worden, der nicht der Papst war. Auch Bourges hat Duchesne hierher gerechnet wegen des Todestags des Bischofs Sulpicius I.:

6. kl. Febr. Sulpici episcopi et confessoris,

aber der Bischofssitz ist hier nicht genannt, und die Bollandisten unterscheiden diesen Sulpicius von dem Bischof von Bourges, dessen Fest vielmehr 4. kl. Feb. gefeiert wird.

Mit mehr Recht liesse sich das Fest seines Nachfolgers Austrigisilus auf das Exemplar Y zurückführen:

13. kl. Iun. (In W) civitate Beturicas (B. c. B) depositio sancti Austrigiseli episcopi (abbatis W).

Die Eintragungen stehen in WB an derselben Stelle und die Differenzen zwischen den beiden Hss. erscheinen belanglos, wenn man von dem Schreibfehler abbatis in W absieht, den seine Verwandtschaft verbessert. Speciell die Umstellung 'Beturicas civitate' von B findet sich bei einem anderen Feste (Non. Oct.) auch in W. Aber der Annahme stellt sich eine unüberwindliche Schwierigkeit entgegen in den Hss. SC. In dieser selbständigen Unterabtheilung der W-Familie, auf deren textkritischen Werth bereits hingewiesen ist, fehlt nämlich der Zusatz. Das Zusammentreffen von WB ist also ein zufälliges und der h. Austrigisilus kann in der Stammhs. Y nicht gestanden haben. Auch noch des Todes des Bischofs Sulpicius II. von Bourges 646, 17. Jan. gedenken WB, aber die Fassung geht hier entschieden auseinander, obwohl sich auch SC diesmal zu ihrer Verwandtschaft halten. Zu Bourges hatte also Y gewiss keine Beziehungen, und sonst fällt unter den aquitanischen Orten, deren kirchliche Feste hinzugefügt sind, am meisten auf der unbedeutendste und am wenigsten bekannte, die Insel Oia. Auf eine Stiftung irischer Observanz und die nachcolumbanische Zeit führt das Gedächtnis des Bischofs Falbeus (15. kl. Aug.), denn dieser war ein Schotte. Andererseits hatte man zu des Verf. Zeiten die irischen Gebräuche schon theilweise aufgegeben und sich der gallischen Kirche angeschlossen. Dies beweist seine Stellung zu der Osterfrage, da er nicht allein des Victorius und seines Ordo paschalis, wie wir sahen, feierlich gedenkt, sondern auch selbst nach Passionsjahren rechnet (9. Non. Mai.).

In dem M. H. sind fremdländische und einheimische Quellen zusammengearbeitet. Die erste Gruppe bestand hauptsächlich aus einem orientalischen Martyrolog, einem römischen Kalender und afrikanischen Quellen. Gleichartige Documente sind heute noch in dem allerdings sehr gekürzten syrischen Martyrolog von 411/12, in der römischen Chronographie von 354 und dem Karthagischen Calendar erhalten, und es lassen sich aus ihnen Aufschlüsse für die Textkritik gewinnen. Die benutzte römische Quelle reichte zwar weiter als die Chronographie von 354, schloss aber doch schon mit Papst Bonifaz († 422), nach welchem nur noch Leo I. angemerkt ist. Dieser fremdländische und antiquarische Theil konnte für den gallischen Clerus nicht viel

mehr als ein historisches Interesse bieten; von praktischer Bedeutung konnte das M. H. nur werden, und auf Verbreitung konnte der Verf. nur rechnen, wenn er die Feste der gallischen Kirchen eintrug und ihm den lokalen Anstrich gab, den es jetzt hat. Diese Feste konnte er nur in den Calendarien der betreffenden Kirchen finden, und das massenhafte Vorkommen von Festen der Kirchen von Autun, Auxerre und Lyon beweist nichts für die Zugehörigkeit des Verf. zu einer von ihnen, sondern erklärt sich aus den benutzten schriftlichen Quellen. Dass er sich die Calendare der Kirchen zu verschaffen gewusst hat, lässt sich mit völliger Bestimmtheit an den Auxerrer Notizen nachweisen, die ich zunächst hier zusammenstelle:

12. kl. Mai. In civitate Autisiodoro *depositio* sancti Meriani (Martini WBP) presbyteri et confessoris.
Kl. Mai. Autissiodoro civitate *depositio sancti* Amatoris episcopi.
6. Non. Mai. Autisiodoro translatio sanctorum confessorum Optati episcopi, Memori presbyteri et Sanciani presbyteri.
5. Non. Mai. Civitate Autisiodoro depositio et translatio sanctorum *et confessorum* Eusebi presbyteri et Aviti diaconi.
4. Non. Mai. Autisiodoro depositio et translatio *corporis sancti* Corcodomi diaconi *et confessoris in basilica sancti Amatoris.*
3. Non. Mai. Autisiodoro passio sancti Iuviniani lectoris *et martyris.*
2. Non. Mai. Autisiodoro depositio *sancti* Valeriani (Valeri WBP) episcopi.
8. Id. Mai. Autisiodoro depositio Elladi episcopi.
3. Id. Mai. In civitate Autisiodoro depositio et translatio *corporis sancti* Marcelliani episcopi.
17. kl. Iun. *In* Autisiodoro civitate *vico Baiaco passio* sancti Peregrini episcopi *primi civitatis ipsius.*
12. kl. Iun. *In* civitate Autisiodoro depositio *beati* Valentis (Valis WBP) presbyteri *et confessoris.*
11. kl. Iun. *In* civitate Autisiodoro depositio et translatio *corporis sanctae* Helenae virginis.
7. kl. Iun. Autisiodoro civitate *loco Cociaco* passio *sancti* Prisci *cum sociis suis innumera multitudine.*
4. Id. Iun. *In* Autisiodoro *depositio* Censuri episcopi.
16. kl. Aug. Autisiodoro Theodosi (Theodori E) episcopi.
6. kl. Aug. *In* Autisiodoro civitate depositio *sancti* Hetheri episcopi.

3. kl. Aug. Autissiodoro civitate depositio *beati* Ursi episcopi.
2. kl. Aug. Autisiodoro depositio *sancti* Germani episcopi *et confessoris* et *[natale* Zus. B*]* domni Aunachari episcopi *[ordinatione episcopati* Zus. W*]*.
7. kl. Sept. Autisiodoro Eleutheri episcopi.
2. kl. Sept. Autisiodoro *sancti* Optati episcopi.
10. kl. Oct. *In* Autisiodoro *adventus et exceptio corporis sancti* Germani episcopi *et confessoris ab Italia.*
4. kl. Oct. Autisiodoro Elodi episcopi.
3. kl. Oct. Autisiodoro depositio Fraterni episcopi.
Kl. Oct. *In Galleis civitate Autisioderinsium* sancti Germani episcopi *et confessoris.*
4. Non. Oct. Autisiodoro *depositio* Marsi presbyteri.
3. Non. Oct. *In Galleis civitate* Autisiodoro Firmati diaconi et Flavianae virginis *Deo sacratae.*
2. Non. Oct. In Galleis civitate Autisiodoro Romani episcopi.
14. kl. Ian. Autisiodoro civitate beati Grigori episcopi.

Selbstverständlich sind nur die E und Y gemeinsamen Eintragungen aufgenommen worden, und das sind 28 und nicht 30, wie Duchesne gerechnet hat; nur sie können auf den Archetypus zurückgeführt werden. Schon auf den ersten Blick überrascht die Reichhaltigkeit dieses Auxerrer Festverzeichnisses, und bei näherer Prüfung zeigt sich, dass die Bischofsreihe bis Aunachar vollständig ist mit Ausnahme einer einzigen Lücke: es fehlt der Bischof Droctoald. Was mag der Verf. des M. H. gegen diesen frommen Mann gehabt haben? Auch Duchesne sucht die Ursache der Uebergehung zu ergründen und findet sie in der folgenden Nachricht der Gesta ep. Autissiod. I, 16 (Migne 138): 'Droctoaldus episcopus obiit VI. Idus. Novemb. Nihil aliud ex eo memorabile reperire potuimus, quod praesenti operi inserere quivissemus'. Also weil der Auxerrer Historiograph aus dem Ende des 9. Jh. keine andere Denkwürdigkeit von dem Manne finden konnte als seinen Todestag, soll ihn der Martyrologienschreiber im Anfang des 7. Jh. weggelassen haben; und was brauchte denn dieser? Just weiter nichts als den Todestag, den auch die Gesta kennen. Die von Duchesne angerufene Quelle zeugt also gegen ihn, und das Räthsel ist durch seine angebliche Begründung keineswegs gelöst; im Gegentheil bei seiner Annahme, dass das M. H. in Auxerre geschrieben sei, wird die Uebergehung dieses einen von den 18 Bischöfen nur um so auffälliger. Und in der That zeigt der Verfasser, wie Duchesne ganz richtig hervorhebt, eine ganz ausserordentliche Vorliebe für die Kirche von Auxerre, und dies ist um so merkwürdiger,

weil es sich doch um einen ziemlich unbedeutenden Bischofssitz handelt; vom heil. Germanus zählt er nicht weniger als drei Feste auf; nennt häufig die Kirchen und heiligen Orte der Stadt, erwähnt sogar die Translationen und Kirchweihfeste, also Gedenktage von geringerer Bedeutung, die nur in der eigenen Kirche gefeiert zu werden pflegen. Diese Sympathieen des Martyrologienschreibers für Auxerre hat Duchesne so schön geschildert, dass ich seiner Darstellung nichts hinzuzufügen weiss, und nur die Kirchweihen wären zu streichen, denn diese sind Zusätze von WB und gehen nicht auf den Archetypus zurück; aber das ist Nebensache. Die Hauptsache ist, — und diesen Umstand hat keiner von den beiden Herausgebern bemerkt, die mir jetzt als Autoritäten gegenübergestellt werden —, dass die Vorliebe des Verf. des M. H. für Auxerre erst mit 12. kl. Mai. beginnt und schon mit 2. Non. Oct. plötzlich versiegt, dass also vom 1. Januar bis 19. April und vom 7. October bis 31. December kein einziges Fest dieser Kirche und nicht einmal der Name von Auxerre genannt wird. Doch halt, um nicht die Unwahrheit zu sagen, 14. kl. Ian. ist allerdings das Fest des Bischofs Gregor von Auxerre im M. H. eingetragen. Näheres über dessen Episcopat ist wieder in den Gesta ep. Autissiod. zu finden, und hier lese ich I, 13: 'Gregorius sedit annos 12, menses 6, exactoque suae vicis officio, 14. kl. Iun. humana deponens in ecclesia beati Germani supremum promeruit munus'. Also 14. kl. Iun. ist der Mann gestorben, und der Martyrologienschreiber hat das Fest fälschlich unter 14. kl. Ian. eingetragen, wie er solche Monatsverwechslungen sich öfter hat zu Schulden kommen lassen. Jetzt erklärt sich auch das Fehlen des Bischofs Droctoald. Sein Fest am 8. Nov. war das einzige von denen der 18 Bischöfe von Auxerre, welches in den fehlenden Abschnitt fiel. Das Festverzeichnis der Kirche von Auxerre im M. H. ist also am Anfang und Ende unvollständig, und der Verf. hat die Lücken aus seiner Wissenschaft nicht zu ergänzen vermocht. Mit diesem hochwichtigen Ergebnis ist die Hypothese der beiden Herausgeber, dass er der Kirche von Auxerre angehört hätte, ein- für allemal abgethan, und meine in dieser Zeitschrift geäusserte Ansicht, dass diese massenhaften Feste aus schriftlichem Material, den Calendarien der betreffenden Kirchen, geschöpft seien, aufs glänzendste bestätigt. Der Verf. des M. H. hat ein Calendar der Kirche von Auxerre benutzt, dem vorn und hinten Blätter fehlten, so dass er für fast 4 Monate am Anfang und für fast 3 Monate am

Schlusse kein Fest dieser Kirche einzutragen vermochte. Damit fallen zugleich die aus diesem Festverzeichnis gezogenen Schlüsse für die Entstehungszeit des M. H., denn es ist klar, dass diese jetzt höchstens für das Alter der Quelle verbindlich sein könnten. Von Bischof Aunachar war also in dem Calendar nur die Ordination und nicht auch die Deposition angemerkt, obwohl diese (7. kl. Oct.) in den erhaltenen Theil gefallen wäre. Das benutzte Festverzeichnis der Kirche von Auxerre war also unter diesem Bischof, einem Zeitgenossen Gregors von Tours [1], aufgestellt worden, und man weiss auch sonst, dass sich dieser Mann um die Ordnung des Kirchenwesens der Stadt grosse Verdienste erworben hat.

Streichen wir alle Einzel-Varianten der Hss. und achten nur auf das, was allen Hss. gemeinsam ist, so erhalten wir, wenn wir uns der Führung Duchesne's anvertrauen, die Recension von Auxerre. Von dieser führt er uns weiter zu der ursprünglichen Gestalt des M. H., und von Gallien gelangen wir seinen Spuren folgend in das wahre Vaterland der Schrift; denn nicht in Gallien hat sie nach ihm das Licht der Welt erblickt, sondern in Italien, und die gallischen Feste sollen Zuthaten eines späteren Bearbeiters sein. Sie stehen, wie bereits bemerkt wurde, häufig, aber nicht immer am Schlusse der Artikel, tragen zum Theil [2] auch einen anderen Charakter als die fremdländischen und sind im Gegensatz zu diesen im Allgemeinen weniger verdorben. Hier vermisse ich die Prüfung, inwiefern die andere Beschaffenheit der benutzten Quellen und das grössere Interesse des Verf. an diesen Festen diese Verschiedenheiten hervorgerufen haben kann. Der eben gelieferte Nachweis von der Benutzung eines Calendars der Kirche von Auxerre und die augenscheinliche Verschiedenheit dieser Quellen von den benutzten fremdländischen, den orientalischen, römischen und afrikanischen, bestärkt mich in meiner Ansicht. Es ist auch mit Rücksicht auf die weniger sorgfältige Behandlung dieser letztern Feste und besonders mit Rücksicht auf die häufige Wiederholung derselben Namenreihen zu beachten, dass der Verf. in den vorangeschickten Briefen über den Umfang des Stoffes grenzenlos gelogen hatte, — er war ja ein Fälscher —, indem er behauptete, es gäbe keinen Tag, an dem weniger als 500 Feste gefunden würden, ausser dem 1. Januar. Bei der

1) Vgl. Scr. rer. Merov. I, S. 653. 2) Eine Ausnahme bildet z. B. Eptadius von Cervon, der in den nichtgallischen Theil eingereiht und wie ein Fremder behandelt ist, 8. kl. Sept.: 'Et alibi Eptati presbyteri'.

Mannigfaltigkeit seiner Quellen ist kaum anzunehmen, dass er alle gleichzeitig bei der Hand gehabt und zugleich verarbeitet hat, und noch heute würde man bei einer derartigen Arbeit vielleicht so verfahren, dass man zuerst einen Grundstock ausarbeitet und anders geartetes Material in Form von Nachträgen einfügt. Man kann also zugeben, dass die gallischen Calendare nachträglich hineingearbeitet worden sind, ohne doch deshalb verschiedene Autoren zu statuieren. Was aber für diese Ansicht und für die italienische Herkunft des M. H. beigebracht ist, kann Niemanden überzeugen.

Nach Duchesne hätten Gregor I. und vor ihm Cassiodor das M. H. in den Händen oder doch sicher im Sinne gehabt. Wir sahen bereits, dass Cassiodor etwas ganz anderes in den Händen hatte und ihm erst Duchesne das M. H. in die Hände gedrückt hat durch die Annahme, er hätte geirrt und nicht gewusst, was er wirklich in den Händen hatte. Gregor I. erwähnt[1] ein Martyrolog, in welchem fast alle Märtyrer nach dem Kalender angemerkt waren; es standen aber nur Namen, Ort und Tag des Leidens darin, und insbesondere war die Art des Martyriums nicht angegeben. Schliesst man aus dieser Stelle mit Duchesne, dass Gregor unser M. H. gemeint habe, und dieses also 598 in Rom bekannt gewesen sei, so würde dieses Zeugnis wiederum gegen denselben Duchesne beweisen, dass ursprünglich keine Passionsgeschichten im M. H. gestanden haben. Aber die angeführten Merkmale, Namen, Ort und Tag der Passio, stimmen ungefähr auf alle Martyrologien, und eine besondere Beziehung auf das M. H. ist in der Stelle nicht zu finden. Direct gegen die Identität spricht erstens die Beschaffenheit des Papstkataloges in dem M. H., denn wenn die Gedenktage der Päpste in dem Martyrolog Gregors I. angemerkt gewesen wären, würde die Reihe gewiss nicht bloss bis Bonifaz († 422) geführt gewesen sein; zweitens die Abwesenheit des heil. Benedict von Nursia, der in E von erster Hand, in S von zweiter Hand nachgetragen ist, in W ganz fehlt und in B und LMV an ganz verschiedenen Stellen steht. Es ist ganz undenkbar, dass in einer italienischen Quelle dieser Mann übergangen worden wäre, während noch Gregor d. Gr. selbst das 2. Buch seiner Dialoge ganz seinen Wundern gewidmet hat; dagegen ist allerdings der heil. Benedict in Gallien vor dem 7. Jh. so gut wie unbekannt gewesen. Da aber der Papst annimmt, dass sein Martyrolog sich jedenfalls auch in den Händen des Adressaten,

1) Jaffé n. 1517[2].

des Bischofs Eulogius von Alexandrien, befinden würde, so liegt es näher, an eine griechisch-orientalische Quelle, resp. deren Uebersetzung, zu denken, als an eine abendländische Compilation. Das dritte Argument endlich — dass die italienische Herkunft schon aus der italienischen Nationalität der Bischöfe Chromatius und Heliodorus folgen solle, deren Namen der unter der Maske des Hieronymus schreibende Verf. in der vorausgeschickten Correspondenz gemissbraucht hat — hat nur eine gewisse Beweiskraft für den Grad der Anormalität der Duchesne'schen Logik. Er selbst freilich findet seine Beweisführung ganz wunderschön und lebt der Zuversicht, dass sich seine Schlüsse ganz von selbst gegen mein Sic nolo vertheidigen werden. Ich glaube nicht, dass nach den vorstehenden Ausführungen noch Jemand in die Lobsprüche mit einstimmen wird, welche dieser Mann höchst freigebig seiner eigenen Waare gespendet hat.

Ueber das Handschriftenverhältnis, die ursprüngliche Gestalt des M. H., Ort und Zeit seiner Entstehung, das Alter der beiden Recensionen sind die beiden Herausgeber in ihrer Vorrede zu Ergebnissen gelangt, die sich in jeder Hinsicht als falsch erwiesen haben. Speciell Duchesne wurde nicht bloss einmal dabei überrascht, wie er Eintragungen späterer Heiligen einfach ableugnet, die trotzdem vorhanden waren, und wenn auch seine Kenntnis des M. H. nur eine mangelhafte ist, so gab doch dieser Umstand nicht immer eine Erklärung für diese auffallende Erscheinung. Er wurde aber auch auf schülerhaften Versehen ertappt, die lebhaft contrastieren zu dem anmassenden und grosssprecherischen Wesen, welches er zur Schau trägt, und ich erinnere hier nur an den Bischof Gaius von Autun. Meine Ansicht, dass das M. H. in Luxeuil verfasst sei, ist noch besser begründet und die Auxerre-Theorie ein- für allemal abgethan worden, nachdem der Nachweis geglückt ist, dass diese Nachrichten aus einem unvollständigen Calendar dieser Kirche stammen. Ueberhaupt wurden alle meine Aufstellungen in dieser Zeitschrift bei näherer Prüfung als richtig befunden, und ich habe nichts zurückzunehmen brauchen.

Wenn nun auch die Vorrede der neuen Ausgabe des M. H. in allen ihren Theilen verfehlt ist und einfach neu geschrieben werden müsste, so könnte doch deshalb die Ausgabe selbst einen hohen Werth haben und der Forschung grossen Nutzen bringen, wenn alle die Aufgaben gelöst wären, welche man an eine solche heute zu stellen

pflegt: die genaue Herstellung des Urtextes unter sorgfältiger Benutzung der Hss. und Quellen, die Ausscheidung und kritische Prüfung der späteren Zusätze sowohl von X und Y, als von den einzelnen Hss. und endlich die Erklärung schwieriger Stellen. Für jeden auch nur oberflächlichen Kenner des M. H. ist es klar, dass eine solche kritische Ausgabe dieser Quelle eine wesentliche Förderung der kirchenhistorischen Studien bedeuten würde, und in den betheiligten Kreisen ist das Bedürfnis schon längst lebhaft empfunden worden. Auch Duchesne erklärte die Wiederherstellung des Textes für wünschenswerth, die Arbeit war ihm aber zu schwierig: 'Sed ea est confusio textus, ea nominum in codicibus omnibus perturbatio, ut labor ille restitutionis maximis impediatur difficultatibus', und er hat sie daher gar nicht erst versucht; auf seinen Rath hat sie auch de Rossi aufgegeben. Es ist das sehr zu bedauern, denn so verkehrte Ansichten über das Hss.-Verhältnis hätten von den beiden Herausgebern nicht geäussert werden können, wenn sie die einzelnen Texte ineinander gearbeitet hätten. Dafür haben sie sich auf den einfachen Abdruck der Haupt-Hss. beschränkt, und das war allerdings eine weit bequemere und leichtere Arbeit; aber auch eine rein mechanische und den Namen Ausgabe verdient sie nicht. Die einzige Kunst bei dieser rein mechanischen Thätigkeit bestand in der fehlerlosen Wiedergabe der betreffenden Hss., und die einzige Anforderung, die man an eine so mechanische Arbeit stellt, ist die der unbedingten Zuverlässigkeit. Prüfen wir nun, wie es in diesem Punkte mit der sog. Ausgabe des M. H. bestellt ist.

Die abgedruckten Hss. EWB hat abgeschrieben und verglichen Duchesne. Dem Fleiss und der Sorgfalt seines Mitarbeiters spendet de Rossi in der Vorrede das höchste Lob, und was über die befolgten Principien gesagt ist, dass nicht allein die Zeilenschlüsse innegehalten, sondern auch die grossen und kleinen Buchstaben und sogar die Compendien im Drucke wiedergegeben seien, erweckt allerdings den Eindruck der peinlichsten Gewissenhaftigkeit, aber auch das Gefühl, dass in diesen Aeusserlichkeiten des Guten eher zu viel als zu wenig gethan sei. Durch diese übertriebene Reproduction des äusseren Zustandes der Hss. sind die Worte auseinandergerissen und widersinnig verbunden worden und überhaupt die ungeheuerlichsten Wortbildungen entstanden, und da die grossen Buchstaben nicht den Eigennamen vorbehalten, sondern nach dem willkürlichen Gebrauche der Hss. angewandt sind, ist der Ueberblick und das Suchen

sehr erschwert; endlich fürchte ich, dass auch die Beibehaltung der Abkürzungen die Benutzung eher erschwert als erleichtert. Wenn man nun weiter in Betracht zieht, dass die entsprechenden Artikel sich nicht einmal immer gegenüberstehen, da sich in den Hss. häufig der Kalender verschoben hat, so lässt sich leicht denken, dass weniger geübte Leser durch diesen ungeordneten Rohstoff nicht durchzufinden wissen und verzweifelt das verkehrte Buch zuklappen und die alte Ausgabe Fiorentini's zur Hand nehmen; ja schon der Registermacher ist gescheitert[1]. Die sclavische Wiedergabe der Hss. in der neuen Ausgabe grenzt aber fast an Unverstand. In W sind häufig die Worte auseinandergerissen und die Sylben getrennt, weil das Pergament so dünn war, dass die Tinte von der anderen Seite durchschlug, oder rauh und löcherig, und der Schreiber war wegen schlechter Beschaffenheit des Materials sogar gezwungen, ganze Seiten freizulassen; auch in E finden sich Zwischenräume, welche denselben natürlichen Grund haben. Es erscheint geradezu widersinnig, dass diese durch rein äusserliche Umstände veranlassten Worttrennungen und Lücken im Textabdrucke wiedergegeben sind, und der Leser kann durch sie leicht zu falschen Schlüssen verleitet werden; aber unverantwortlich ist es, dass der Herausgeber sogar Worte zerpflückt, die in den Hss. nicht getrennt sind. Die Wiedergabe der Abkürzungen durch den Setzer war natürlich im vollen Umfange überhaupt nicht möglich; und dieselben Abkürzungen sind häufig verschieden behandelt, einmal aufgelöst, ein andermal nicht, ja es kommt sogar vor, dass Abkürzung und Auflösung nebeneinander stehen[2]. Da der ursprüngliche Text der Hss. durch spätere Correcturen häufig verändert ist,

1) So stösst man in dem Personenregister ('Index alphabeticus nominum sanctorum, sicuti leguntur in codicibus'), welches sich Duchesne durch fremde Arbeit hat herstellen lassen, auf Heilige, welche nur der Zerreissung und dem Missverständnis von Ortsnamen ihre Existenz verdanken, und anderen haarsträubenden Blödsinn, und dabei ist dieses Sammelsurium ('silva' nennt es Duchesne selbst) noch nicht einmal vollständig. Der Bearbeiter hat 6. Non. Oct. aus der Corruptel von WB Ponti Leonis die Namen Pontus und Leo gewissenhaft in das Register aufgenommen, aber die richtige Lesart Pantaleonis E sucht man bei ihm vergeblich; pr. Id. Iun. fehlen die Namen Distri, Polimaci, 4. kl. Dec. Theodori = Theodoli, Pegassi = Picasi, Iuli, also drei und mit den Varianten fünf an einem Tage! 2) Duchesne druckt 9. kl. Mai. Saturnini, 8. kl. Mai. saturnini, 5. Non. Mai. satnini, während die Hs. B an den drei verschieden wiedergegebenen Stellen gleichmässig die letzte Lesart hat. An anderen Stellen ist die Auflösung hinter der Abkürzung in Klammern beigefügt; z. B. ꝓ (ro).

wäre eine Hauptpflicht des Herausgebers die Entzifferung der getilgten Lesarten, soweit dies möglich ist, und die Bestimmung des Werthes der Correcturen gewesen. Das erste ist nur höchst unvollkommen geschehen, und besonders zu bedauern ist es, dass an den Stellen, wo ganze Zeilen ausradiert sind, die Lesung nicht einmal versucht ist; die zweite Aufgabe kennt Duchesne überhaupt nicht. Er hat sich nicht einmal klar gemacht, welchen Text er eigentlich wiedergeben will, den ursprünglichen oder den später corrigierten; daher findet man bei ihm die spätere Correctur bald im Text, bald in den Fussnoten, und es herrscht hier die wildeste Regellosigkeit. Die Quelle des Correctors von B war aber ein anderes Exemplar und nicht die Vorlage des ersten Schreibers, wie besonders der Zusatz auf S. 61 N. 6 und die Verschiedenheit der Lesarten S. 75 N. 1 zur Evidenz zeigen[1]. Die Aufnahme solcher Zusätze in den Urtext charakterisiert recht das unkritische Verfahren des Herausgebers. Die Correcturen sind gewöhnlich mit 'm. 2' bezeichnet ohne Scheidung der verschiedenen Hände, welche den Text verändert und ergänzt haben, und ohne Bestimmung ihres Alters. Dieser Mangel macht sich u. a. bei den historischen Zusätzen fühlbar, deren Werth doch wesentlich von dem Alter der Eintragung abhängt. Bisweilen hat Duchesne weder die Rasur noch auch die spätere Hand erkannt, und also ohne Anstand als Urtext gedruckt, was erst der spätere Corrector getilgt oder zugesetzt hatte:

3. Non. Ap. nach 'aresti' ist in B ein Name radiert; Sinnidiae EW.
8. kl. Mai. am Schlusse sind in W die Worte 'et commemoratio (vigil)ie georgii et sc̄i pulionis' ausradiert, die auch in den verwandten Hss. stehen.
4. Id. Febr. signū dn̄i] W, zu streichen als Zusatz saec. IX.,
prid. Id. Feb. et] B, zu streichen als späterer Zusatz.

Die Zuverlässigkeit des Duchesne'schen Abdrucks wird schon durch diese allgemeinen Ausstellungen erheblich in Frage gestellt, und nun kommen wir erst zu der Prüfung im Einzelnen. In den vorangeschickten gefälschten Briefen zeigen die Hss. keine stärkeren Abweichungen als bei mittelalterlichen Texten überhaupt, und es wäre unnütze

1) An der zweiten Stelle Prid. Non. Iun. las der Schreiber Aricii diaconi, der Corrector richtig Aricii, Daciani und trug nun Daciani vor Aricii nach; Duchesne druckt Daciani, Aricii diaconi mit der gelehrten Note zu D. 'add. m. forte 2'.

Raumverschwendung gewesen, wenn man jede der drei Haupthss. wörtlich abgedruckt hätte. Auch Duchesne ist hier von seinem Principe abgewichen und hat eine Ausgabe versucht und uns so den Massstab zur Beurtheilung geliefert, was er als Herausgeber zu leisten versteht. Ueber seine Grundsätze unterrichtet er den Benutzer in zwei vorgedruckten Zeilen: 'Quas recensui ad fidem trium primariorum codicum, maiori, ut oportuit, habita ratione libri Epternacensis, qui etiam in hoc ceteris magis commendatur'. Er hat also bei seiner Text-Recension E mehr als die anderen Hss. berücksichtigt, und man wird dies Princip billigen, wenn es nicht so ausgelegt wird, dass man E abdruckt und die Lesarten der anderen Hss. in die Fussnoten setzt. Denn es ist stets zu bedenken, dass der Schreiber von E ein Liebhaber der Kürze war und auch durch Unachtsamkeit Worte übersprungen hat. Jedenfalls wird mir jeder zugeben, dass zur Durchführung des Duchesne'schen Princips eine ganz genaue Vergleichung von E die Vorbedingung war. Sehen wir nun, wie ihm die Herstellung des Textes in der neuen Ausgabe gelungen ist.

S. LXXXII.

Z. 4 devenire] ohne Variante Duch.; de(i)venisse EWP und so ist zu schreiben.

Z. 14 Constantius] ohne Variante Duch.; die richtige Lesart Constantinus steht aber in EW, welchen sich jetzt die von mir gefundene Hs. P, die Verwandte von B, anschliesst.

Z. 27 perennem nostrae parvitatis [nomen Zus. WBP] memoriam [habiturum Zus. WBP] fore credentes. Der Ausdruck nostrae p. nomen ist echt und die eingeklammerten Worte hätte Duchesne aus den anderen Hss. in den Text setzen müssen.

Z. 29 plus quam octingentorum [et nongentorum milia fehlen in E, gehören aber in den Text] martyrum nomina.

Z. 34 unus pro omnibus] ohne Variante Duch.; u. de o. EW und so ist zu verbessern.

Die Collation der Haupt-Hs. E war also so mangelhaft, dass sich bei der Nachlese auf der einen Seite, die noch nicht einmal ausgefüllt ist, noch an 3 Stellen aus der Hs. der Text verbessern liess; die nicht wenigen Irrthümer in den Varianten der anderen Hss. lasse ich hier ganz bei Seite. Er ist aber auch seiner Haupths. in ganz mechanischer Weise ohne Sinn und Verstand gefolgt, und ich

habe im Vorhergehenden nur einige Lücken angegeben, durch die er den Text entstellt hat, denn bei einer neuen Ausgabe müsste E noch weit öfter in die Note verwiesen werden. Durch die Auslassung der Worte 'et nongentorum milia' in Z. 29 wird geradezu der logische Gedankengang gestört und dem Verf. Unsinn in den Mund gelegt. Er sagt, er habe von 'singulorum mensium singulorumque dierum' die Feste aufgeschrieben, und hofft sich dadurch ein gutes Andenken bei der Nachwelt zu sichern, wenn 'diebus omnibus' die Feste gefeiert würden; nun fährt er fort, 'per singulos dies diversarum provinciarum diversarumque urbium' seien mehr als 800 und 900 000 Namen zu nennen gewesen, so dass kein Tag sei, der unter 500 hätte, ausser dem 1. Januar. Es ist klar, dass die Wendung 'per singulos dies', wie auch oben 'singulorum mensium singulorumque dierum', die einzelnen Tage des Kirchenjahres in ihrer fortwährenden Aufeinanderfolge, also eine fortgesetzte Zeit bezeichnet, und Synonym zu 'diebus omnibus' ist, womit es auch parallel steht. Nur so erklärt sich der Folgesatz, so dass kein Tag sei, der unter 500 Namen hätte. Nun zeigt ein einfaches Rechenexempel, dass schon bei dem Mindestsatze unter Ausschluss des 1. Januars $364 \times 500 = 182\,000$ Feste herauskommen würden, also die Duchesne'sche Lesart 'octingentorum' sinnlos ist und eine Zahl verlangt wird, die in die Hunderttausende geht. Die Worte 'et nongentorum milia' sind also zum Verständnis des Textes unbedingt nothwendig, und schlägt man die Hs. E nach, so findet man, dass sie der Schreiber am Zeilenanfang, bei Uebergang von einer Zeile zur andern, übersprungen hat. Fragt man nun, welchen Fortschritt die neue Ausgabe gegenüber der alten Fiorentini's bedeutet, und sieht man, dass diese richtig 'Constantinus', richtig 'nomen — habiturum', richtig 'et nongentorum milia', richtig 'de omnibus' liest, — und das alles auf einer knappen Textseite —, und an der ersten Stelle wenigstens die Variante 'devenisse' vermerkt, so scheint es fast, als ob man die Frage umdrehen müsste, und jedenfalls ist das erwiesen, dass die neue Ausgabe nicht immer den Standpunkt der alten erreicht.

Ich wende mich jetzt zu dem kalendarisch geordneten Festverzeichnis und stelle, um den Grad der Zuverlässigkeit desselben zu ermitteln, einige Stellen des Duchesne'schen Abdrucks der handschriftlichen Lesung gegenüber:

Kl. Ian. Augustoduno] E, lies Agustoduno.

3. Non. Ian. pennice] W, lies pennice.

PRI. ONIANUA] W, lies PRID NON IANUA.
Non. Ian. caitq.] W, lies cauti; die anderen Hss. haben Acuti.
7. Id. Ian. palati] W, lies pallati.
3. Id. Ian. stephanę] W, lies stefanę.
19. kl. Feb. cleridiāe] W, lies cleri diāc.
17. kl. Feb. tenentur] B, lies tenuntur.
13. kl. Feb. Lugduno] W, lies lugdono.
12. kl. Feb. et metis] W, lies ermetis, die anderen Hss. haben Hermetis.
mammar] E, lies mammas.
6. kl. Feb. theoctisę] W, lies theocusę, und diese Lesart müsste in den Text gesetzt werden; Tecussae E; Theucus(a)e BL.
14. kl. Mart. V] W, lies $\overline{\text{V}}$ = 5000 mit den anderen Hss.
10. kl. Mart. potiamiene] W, lies potami mit E; e ist radiert und ne gehört zum folgenden Worte.
4. kl. Mart. XXXII] E, lies XXXV.
VI. NONAS MAR.] W, lies VI NONUS MAR.
5. Non. Mart. helbiani] W, lies belbiani.
2. Non. Mart. ei] B, lies ei^{9} = eius.
plamfagoni] E, lies plumfagoni.
neochopoli] W, lies neochepoli.
Non. Mart. ferri] W, lies sauri, das s ist aber verloschen; Satiri E, Saturi B.
8. Id. Mart. acrem //// feli //// orbani cyrilli epī //// et manili] W, lies aeren(ie) feli(c)itatis orbani cyrilli epī (si)luani; die eingeklammerten Buchstaben sind verloschen.
4. Id. Mart. IIII] W, lies VII mit EB.
12. kl. Ap. honis] W, lies bonis (Bionis E).
7. kl. Ap. alior] B, lies alio^{2} = aliorum.
eiusdę] W, lies eiusdē.
6. Id. Ap. ordo sol ///////] W, lies orto sole tre m(otus) fuit in huuizunb. Es handelt sich in dieser gleichzeitigen Weissenburger Eintragung um ein Erdbeben im J. 799.
3. Id. Ap. Die erste VIII fehlt in W und allen anderen Hss.; ist sinnstörender Zusatz Duchesne's.
12. kl. Mai. iuxta uia] B, lies iuxta uia.
11. kl. Mai. zwischen et alibi und dep fehlen im Abdruck von W die Worte Victoris, Papiae, Felicis et alibi, obwohl in den nächsten Verwandten der Hs. keine Lücke ist. Aber auch W enthält die Stelle, und Duchesne hat nicht weniger als eine ganze Zeile übersprungen.

5. kl. Mai. aluinę] W, lies aiuvię (Aioviae EB).
kl. Mai. INITIU] B, lies INITIŪ.
8. Id. Mai. matronae, gallae, serenae, rogatae] E, lies gallae, serenae, rogatae, matronae, wie auch die anderen Hss. die Worte ordnen; die Stelle saturninae — rogatae ist zwischen rogati und matronae ergänzt.
authys] W, lies anthys.
7. Id. Mai. psida] W, lies psyda.
6. Id. Mai. masomosi] W, lies nasomosi mit EB.
3. Id. Mai. daveti] E, lies daucti (nämlich Adaucti).
17. kl. Iun. gaionio] W, lies gaiono.
vinanti] W, lies uincenti, also a für ce gelesen.
15. kl. Iun. bastasi] E, lies bustasi (= WB).
5. kl. Iun. fylomini] W, lies sylomini mit den verwandten Hss.
kl. Iun. Maximę. It.] B, zwischen diesen Worten schieben die anderen Hss. ein item Urbanae, Obtatae, und B liest item Urbani, Ortatę; Duchesne hat nämlich wieder eine Zeile ausgelassen.

Hier kann ich abbrechen. Einige Fehler sind dadurch veranlasst, dass das Abkürzungszeichen der Hs. beim Satz übersehen worden ist. Anderes sind Lesefehler. W ist von einer sehr deutlichen und kräftigen Hand des 8. Jh. geschrieben und sehr leicht zu lesen, wenn man mit den wenigen Ligaturen und Abkürzungen Bescheid weiss. Trotzdem liest Duchesne den Unsinn caitq. statt cauti, indem er nach Anfängerart die Ligatur ti für q ansieht, und verwechselt ce mit a in uincenti. An zahlreichen Stellen hat derselbe Duchesne in E n für r gelesen:

4. Id. Mai. afnoti für afroti,
3. Non. Iun. gnati für grati,
18. kl. Oct. epanti für eparti,
17. kl. Oct. cundiani für curdiani,
Id. Oct. minei für mirei,
17. kl. Dec. demigni für demigri,
4. Non. Dec. pemeni für pemeri.

In der angelsächsischen Schrift, in welcher diese Hs. geschrieben ist, ist, wie jeder weiss, der Haken vom r tief auf die Zeile heruntergezogen, dass es einem n nicht unähnlich sieht, und wer in der Lesung solcher Hss. nicht erfahren ist, kann auch s und r, a und u, e und c verwechseln, wie die Fehler Duchesne's beweisen (mammar für mammas; bastasi für bustasi; daveti für daucti und pr. Non. Aug. isaci für isaei). Seine Kenntnisse in der Paläographie sind

nämlich äusserst schwach und er muss noch grosse Fortschritte darin machen; jetzt erklären sich auch die früher geäusserten merkwürdigen Urtheile über das Alter gewisser Hss., durch die er sich in Gegensatz gesetzt hat zu allen, die vor ihm dieselben gesehen hatten. Die meisten Fehler sind lediglich auf seine Flüchtigkeit zurückzuführen, und man erhält eine Vorstellung von der Sorgfalt, mit welcher diese Publication veranstaltet ist, durch die beschämende Thatsache, dass der Abdruck sowohl von W als von B je eine Zeile der Hs. überspringt. Hinsichtlich der Hss. E und B hat er unter den allergünstigsten Verhältnissen gearbeitet. Die Pariser E konnte er Monate lang in seiner Wohnung benutzen, und auch die Berner ist für seine Zwecke nach Paris geschickt worden, und er hat die Druckbogen nach ihr corrigieren können; er bedankt sich selbst in der Vorrede bei dem Bibliothekar, 'qui tot menses insignem librum a suo domicilio abesse passus est'. Wenn trotzdem die Nachprüfung ein so schlechtes Ergebnis geliefert hat, so wird man annehmen dürfen, dass er eben nichts Besseres leisten konnte. Bei B kommt ausserdem als erschwerender Umstand hinzu, dass von dieser Hs. bereits ein Textabdruck nach einer Abschrift Arndts in AA. SS. Oct. XIII existiert, und schlägt man diesen nach, so findet man dort 17. kl. Feb. richtig tenuntur, wo der neueste Herausgeber tenentur druckt, und kl. Iun. die von diesem übersprungenen Worte. Man wird also gut thun, bei dem Gebrauch der sog. neuen Ausgabe des M. H. immer die älteren Abdrücke und Ausgaben mit zu Rathe zu ziehen.

Somit wird der wissenschaftliche Werth dieser Leistung auf ein sehr geringes Maass heruntergedrückt, und es verlohnt sich gar nicht mehr, diese verpfuschte Arbeit weiter nachzuprüfen oder zu ergänzen. Bei diesem Euphemismus kann man sich also in dem Falle Duchesne nicht beruhigen. Seine Arbeit muss neu gemacht werden, oder vielmehr, es muss die kritische Ausgabe des M. H. überhaupt erst gemacht werden, die er nicht gemacht hat, weil sie ihm zu schwer war. Sic volo!

VII.

Miscellen.

Der Novellenauszug De ordine ecclesiastico, eine Quelle des Benedikt Levita.

Von **Max Conrat** (Cohn).

Cod. Phillips 1735, nunmehr Cod. Berol. Phillips 160, enthält den als Epitome Monachi bezeichneten Auszug der Lex Romana Visigothorum, nebst Anhang, sowie fragmentarisch einen Auszug der als Epitome Iuliani bekannten Sammlung der Novellen Iustinians, mit welchem die Hs. abschliesst. Auf den letzteren, der bisher eine eingehendere Untersuchung nicht erfahren hat[1], glaube ich hiermit auch die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift lenken zu dürfen, da derselbe sich als die Quelle der der Epitome Iuliani entlehnten Texte in der Capitulariensammlung des Benedikt Levita und seines dritten Anhangs darstellt.

Der Auszug der Epitome Iuliani (fol. 158^{r}—164^{v}) schliesst sich ohne jeden Zwischenraum dem Anhange der Epitome Monachi, Fragmenten zweier Novellen Valentinians II., an und ist mit diesen von der gleichen offenbar nicht den Archetyp darstellenden Hand, welche, wie der von verschiedenen Händen geschriebene Codex überhaupt, der Wende des 8. Jh. oder dem früheren 9. Jh. angehört[2]. Derselbe beginnt mit der Ueberschrift 'Incp̄. innovationes legum novellarum divi memoriae iustiniani ā. sub quo quintus sinodus constantinopoli congregā (congregata) est. De ordine ecclesiastico' und bezeichnet sich somit als Sammlung der auf den Ordo ecclesiasticus bezüglichen Neuerungen der Novellen Justinians, des Veranstalters des fünften allgemeinen Concils. Hierauf folgt ein Rubrikenverzeichnis von 52 Capiteln, auf welches ich des Weiteren zurückkomme,

---

1) Die Veröffentlichung einer solchen von meiner Seite steht bevor. Als ein freier Auszug der Epitome Iuliani ist die Schrift erkannt von V. Rose, Die handschriftl. Verzeichnisse d. Königl. Bibl. zu Berlin S. 352.
2) V. Rose, a. a. O., charakterisiert den Codex als saec. IX.^{1} (VIII/IX.), während Haenel, Lex Romana Visigothorum p. LXXXI, denselben im 9. Jh. und zwar in Gallien geschrieben sein lässt.

und sodann, unter Wiederholung der Rubriken vor den einzelnen Capiteln, die Schrift selbst. Dieselbe ist jedoch nur bis in den Beginn des 31. Capitels erhalten ('Abbatis ordinatio non secundum ordinem vel'): offenbar sind die Blätter der Hs., welche den Rest des Auszugs enthielten, verloren gegangen.

Zur näheren Charakterisierung des Auszugs sei bemerkt, dass in demselben der Text aus Julians Novellensammlung einem Verfahren unterworfen worden ist, das sich am füglichsten als Epitomierung in dem Sinne bezeichnen lässt, in welchem dieser Ausdruck für die unter dem Namen Epitome bekannten Bearbeitungen der Lex Romana Visigothorum gebraucht wird. Im Wesentlichen tritt demgemäss auch nichts zu Tage, was die Novellensammlung nicht enthält; bekommt dann freilich durch das Verfahren der Verkürzung bezw. Zusammenstreichung der Text weithin ein von der Vorlage abweichendes Aeussere, so schimmert andererseits doch auch wieder überall die Fassung derselben hindurch in dem Masse, dass die hier angenommene Benutzung der Epitome Iuliani für zweifellos gelten muss. Auch sprachlich tritt nur selten Eigenthümliches zur Erscheinung. Zum Unterschied von jenen verkürzenden Bearbeitungen der Lex Romana Visigothorum will aber unser Auszug, wie schon die Ueberschrift verkündet, nicht ein Abbild der ganzen Novellenvorlage liefern, sondern lediglich die auf den Ordo ecclesiasticus bezüglichen Novellen Justinians, bezw. den den Ordo ecclesiasticus betreffenden Theil der Epitome Iuliani, wiedergeben bezw. verkürzen. In Wahrheit sind aber durchaus nicht alle auf den Ordo ecclesiasticus bezüglichen Capitel der Epitome Iuliani bearbeitet worden: es fehlen die auf den Osten bezüglichen Texte, ferner die zahlreichen Bestimmungen, welche dem geistlichen Stande — abgesehen von den Personen weiblichen Geschlechts — mit Bezug auf Geschlechts- und eheliche Verhältnisse Beschränkungen auferlegen, auch zahlreiche sonstige Capitel der Novellensammlung. Das Mass des vom Verfasser bearbeiteten Materials, die Reihenfolge, in welcher es vorgetragen wird, auch das gelegentliche Zusammenarbeiten verschiedener Stücke der Vorlage zu einem, ergiebt die folgende Uebersicht, welche zu den einzelnen Capiteln des Auszugs, die ich dem Rubrikenregister gemäss aufführe[1], die Quelle

1) Dasselbe ist weithin in vulgärlateinischer Fassung, aber auch sehr corrumpiert überliefert. Aus diesem Grunde gebe ich auch zuweilen die Ueberschrift in der Form, wie sie in der Sammlung selbst lautet.

verzeichnet. Da die Capitelrubriken des Auszugs von den Ueberschriften, welche die vom Verfasser benutzten Stücke in der Epitome Iuliani besitzen, durchaus abweichen, zugleich aber zum Theil unzureichend sind, würde es bezüglich einer Anzahl von Capiteln aus der Zahl derjenigen, deren Text in der Hs. nicht erhalten ist, unmöglich sein, mit Sicherheit die Quelle anzugeben, wenn uns nicht dieselben, worauf ich zurückkomme, bei Benedikt Levita erhalten wären. Dank dieses Hilfsmittels lässt sich der vom Verfasser benutzte Text der Novellensammlung nur in sehr wenigen Fällen nicht sicher feststellen.

1	De ordinando episcopo	(Const.) 6, (cap.) 1.
2	De consecracione episcopi	115, 2.
3	Ut episcopus sit liber omnibus nexibus	115, 6.
4	De accusatore contra ordinacionem episcopi	115, 3; 6, 1; 115, 3 u. 4.
5	Ut episcopus per semetipsum non litiget	6, 2.
6	De non cogendo episcopo ad iuditium venire	115, 9 u. 10.
7	De accusacione contra episcopum	115, 39.
8	De iniuria episcopi et letanea subversa	115, 52.
9	Ut episcopus neminem cedat	115, 16.
10	De rebus episcopi	119, 17.
11	De intestato episcopo	119, 18.
12	De episcopo expulso de civitate	115, 17.
13	De non excumunicando sine causa	115, 15.
14	De ordinibus sacris	6, 7.
15	De multitudine clericorum	6, 8.
16	De clericus qualis fiant (Quales sint clerici in der Sammlung)	6, 4.
17	De clericis qui de eclesia desistunt	51, 1.
18	Ut clerici non habeant acciones seculares	115, 8.
19	De clericis falsariis	115, 33.
20	De clerico ad tutelam vocato	115, 7.
21	De clericis ad tabulas ludentes	115, 13.
22	De sanctis eclesiis	7, 1.
23	De rebus eclesie inlicitae contractis	111, 9.
24	De sacra vasa	7, 8 u. 7.
25	De mutuato sancto loco	7, 6.
26	De emphiteoseos contractus	7, 3.
27	De commutacione inter eclesias	48, 2.
28	De eclesiastica munera	119, 8.
29	De possessionibus ad religiosa loca pertinentibus	119, 5.
30	De redemptione captivorum	119, 12
31	De abbate creando et de sanctis monialibus	115, 54.

32	De monacho creando et non statim ordinando	(?) 4, 2.
33	De monacho vel monacha	70, 1.
34	De monachis coste munialibus (lies 'sanctimonialibus' oder dergleichen)	73, 1—3.
35	De monacho qui monasterio suo demiserit	4, 5. 7. 8.
36	De servo in monasterio positum	115, 55.
37	De his qui in monasterio ingrediuntur	? [1].
38	De monachis laicis	115, 66.
39	De sponso vel sponsa in monasterio ingresos	115, 60.
40	De eclesia aedificanda	61, 1.
41	De his qui in domum suam oraturium habuerit	52, 1.
42	De electione abbastissae	115, 54.
43	De diaconissa	6, 6.
44	De relegiosa muliere decepta	115, 67.
45	De restituendum monastario	7, 11.
46	De litigatoribus	69, 7.
47	De scenicis	115, 68.
48	De blasfemia in Deo	71, 1.
49	De herede qui piam dispositionem non implet	119, 13.
50	De Falcidia . . loca minuenda [2]	(?) 119, 14.
51	De rebus que paganis non conceduntur	119, 19.
52	De prescriptione XL annorum	119, 6.

Ich habe mich soeben bei der Reconstruction der in dem Cod. Phillips nur fragmentarisch überlieferten Schrift De ordine ecclesiastico der Capitulariensammlung des Benedikt Levita bedient. Es besteht nämlich zwischen jener und dieser (B.), den dritten Anhang (Add. III) eingeschlossen, das folgende Verhältnis. Von den 31 Capiteln, deren Text die Hs. liefert, kehren 12 völlig, und zwar auch mit Bezug auf die Rubrik, übereinstimmend in B. und Add. III wieder. Wenn dann aber aus der Zahl der 21 Capitel der Sammlung, von welchen der Cod. Phillips nur die Ueberschrift erhalten hat, B. und Add. III 18 übereinstimmende Capitelrubriken mit zugehörigem den Text der Epitome Iuliani epitomierenden und auf kirchliche Angelegenheiten bezüglichen Inhalt überliefern, so ist an-

1) Benedikt Levita hat das Capitel nicht aufgenommen. Es lässt sich nach der Rubrik nicht sagen, von welchem Text aus Const. 4 oder 115 der Epitome Iuliani die Rede war. 2) Der Text ist corrumpiert: statt der Punkte liest die Hs. ꝑ pr. a. Dass das Capitel Const. 119 c. 14 enthalten hat, begründe ich mit dem Umstand, dass c. 13 derselben Constitution vorausgeht, und die überlieferten Worte eine solche Auffassung nahe legen (man lese dann etwa 'De Falcidia episcopi cura loca [statt 'locorum'] minuenda').

zunehmen, dass diese 18 Capitel von B. und Add. III 18 von den 21 Capiteln unserer Schrift gleichkommen, so dass uns demnach die Sammlung bis auf 3 Capitel bekannt ist. Um so mehr, wenn sie in der Art der Epitomierung völlig den in der Hs. überlieferten Capiteln gleichen. Dabei kommt jedoch in Betracht, dass die Capitulariensammlung einzelne der 18 Capitel in einer den klerikalen Zwecken derselben entsprechend bearbeiteten Fassung bietet, während daneben jedoch regelmässig, meistens in Add. III, die reine und offenbar dem Auszug De ordine ecclesiastico eigenthümliche Form erhalten ist[1]. Ich gebe hiermit das Register der bezüglichen Texte, wobei die bearbeiteten durch Cursiv kenntlich gemacht sind.

8 =	B. 2, 129;	Add. III, 28.
11 =		Add. III, 31.
14 =	B. 2, 128;	Add. III, 34.
15 =	B. 2, 127;	Add. III, 37.
16 =	B. 2, 126;	Add. III, 40.
17 =	B. 2, 125;	Add. III, 43.
18 =	B. 2, 124;	Add. III, 46 u. 47.
19 =	B. 2, 123.	
20 =		Add. III, 50.
21 =		Add. III, 53.
22 =		Add. III, 56.
29 =	B. 2, 109.	
33 =	B. 2, 110.	
34 =	B. *1, 378;*	Add. III, 59.
35 =	B. 1, 379 u. *2, 108;*	Add. III, 62.
36 =	B. 1, 380.	
38 =	B. 1, 381;	Add. III, 66.
39 =		Add. III, 69.
40 =	B. 1, 382;	Add. III, 72.
41 =	B. *1, 383 u. 2, 102;*	Add. III, 75.
42 =	B. 1, 384.	
43 =		Add. III, 78.
44 =	B. *1, 385 u. 2, 100;*	Add. III, 81.
45 =	B. *1, 386.*	
46 =	B. *1, 387.*	
47 =	B. 1, 388.	
48 =	B. *2, 101*;	Add. III, 84.

1) Capp. 45 u. 46, welche B. 1, 386 u. 384 liefert, sind lediglich in überarbeiteter Form erhalten.

49 = Add. III, 87.
51 = Add. III, 90.
52 = B. 1, 389.

Die Bedeutung dieses Thatbestandes liegt nicht lediglich darin, dass sich in Folge desselben die fragmentarische Ueberlieferung unseres Auszugs, welche Cod. Phillips liefert, in sehr erheblichem Maasse ergänzen lässt. Vielmehr ergiebt derselbe auch einen Beitrag zu den Quellenverhältnissen des Benedikt Levita. Abweichend von Pseudo-Isidor und den Capitula Angilramni findet sich in der Capitulariensammlung des Benedikt Levita nebst Anhang von den Quellen römischen Rechts auch die Novellensammlung des Julian in Contribution gesetzt[1]. Und zwar in der Gestalt, welcher wir in unserer Schrift De ordine ecclesiastico begegnen und lediglich in dieser: denn andere Texte, welche auf die Epitome Iuliani zurückgehen, als die angeführten, werden nicht benutzt[2]. Man darf sich das Verhältnis beider Schriften dann offenbar nicht in der Weise zurechtlegen, dass Benedikt und Anhang für die Quelle der Sammlung De ordine ecclesiastico zu gelten hat. Denn ganz abgesehen von dem Altersverhältnis, welches eine solche Annahme ausschliesst, hat letztere ja neben den mit ersteren gemeinschaftlichen Texten auch solche, welche ihr eigenthümlich sind (Cap. 1—7, 9, 10, 12, 13, 23—28, 30—32, 37, 50), aufgenommen. Auch liess sich ja eine Schrift, welche, wie unser Auszug, ausschliesslich eine Zusammenstellung Justinianischen Novellenrechts ist und in der Ueberschrift als solche bezeichnet wird, aus Benedikt und Anhang gar nicht herstellen: denn an letzterer Stelle wird die Justinianische Gesetzgebung nirgends als Quelle namhaft gemacht und ist das Material Justinianischen Ursprungs in die grosse Masse von Normen anderer Herkunft hineingeschichtet der Art, dass es einer wissenschaftlichen Untersuchung bedarf, zu welcher das Zeitalter durchaus nicht befähigt war, um dasselbe herauszulösen. Diese Gründe sind so schlagend, dass man sich nicht auf den Umstand zu berufen braucht, eine Schrift, welche, wie der Auszug De ordine ecclesiastico, ausschliesslich Material einer einzigen

1) Vgl. dazu meine Gesch. d. Quellen I, 302. 306. 2) Irrthümlich wird, a. d. in d. vor. Note a. O. (S. 302), entsprechend der Annahme Savigny's, Gesch. d. röm. R. i. Mittelalt. II, 478, auch für B. I, 390 die Epitome Iuliani als Quelle angegeben (Const. 115 c. 10): es ist vielmehr Br. C. Th. 16, 1. 2 Int. benutzt. Ebenso liegt bei B. II, 103 keine Benutzung der Novellensammlung zu Grunde.

Quelle verarbeitet, müsse dieser im Zweifel näher stehen als eine Arbeit, die, wie Benedikt, ihr Material von allen Seiten herschafft: von dem Umstande ganz abgesehen, dass die Afterverwendung, deren sich Benedikt Levita durch klerikale Bearbeitung seiner Texte schuldig macht, den relativ späteren Ursprung verräth. Sonach bleibt dann nichts anders übrig als die Annahme, dass entweder Benedikt Levita nebst Anhang den Auszug De ordine ecclesiastico als Quelle benutzt hat, oder beide Producte auf eine gemeinschaftliche Quelle zurückgehen. Letztere ist dann freilich eine unbekannte Grösse, wird sich aber füglich kaum anders vorstellen lassen als etwa in der Weise, dass man eine Epitomierung der ganzen Novellensammlung Julians supponiert, aus welcher Benedikt Levita und unser Auszug geschöpft haben. Aber wie auffallend, dass Benedikts Schrift dann gerade keine anderen Texte aufgenommen hat, als solche, welche sich auch im Auszuge finden! Empfiehlt sich aus diesem Grunde die Annahme, dass beide Schriften ihr Material einer gemeinsamen Quelle entlehnt haben, mit nichten, so steht dagegen der Auffassung nichts im Wege, dass Benedikt Levita und Anhang aus unserm Auszuge geschöpft hat. Schon das Alter der Handschrift, ganz abgesehen davon, dass ihr ein älterer Archetyp vorausgeht, nöthigt zu der Annahme, dass unsere Schrift zur Zeit der Abfassung der Capitulariensammlung nebst Anhang bereits vorhanden war, so dass die Möglichkeit einer Benutzung derselben durch Benedikt Levita besteht. Der Umstand, dass die Hs.[1] und dann aller Vermuthung nach auch die Vorlage derselben gallischen Ursprungs ist, auch eine Spur auf sonstiges Vorkommen unserer Sammlung im fränkischen Reiche hinweist[2], gestattet die Annahme einer gewissen Verbreitung derselben und giebt damit einigen Anhalt für die Vermuthung, dass sie Benedikt Levita nicht entgangen ist. Dass dieser nach unserer Annahme sein auf die Novellen Justinians zurückgehendes Material nicht der Quelle, sondern einer klerikalen Zwischenquelle entlehnt hat, ist durchaus nichts auffallendes. Es fehlt aber auch nicht an einem positiven Anhalt dafür, dass es sich wirklich so verhalten hat. Die Reihenfolge der Capitel im Auszug, welche

1) Vgl. S. 341 N. 2. Hierfür spricht aber insbesondere auch, dass der Codex die Epitome Monachi der Lex Romana Visigothorum enthält. 2) Im Kataloge von Cluni saec. XII. bei Delisle, Cab. d. Manuscr. II, 6 sub n. 449, findet sich ein 'volumen in quo continentur innovationes legum nonnullarum' (lies 'novellarum'). Dies könnte unser Auszug sein. Irrig meine Gesch. d. Quellen I, 39 N. 1.

von derjenigen der Epitome Iuliani unabhängig ist und ein selbständiges System befolgt, das der auf Sammlung des Materials De ordine ecclesiastico gerichteten Tendenz entspricht (Bischof 1 — 13, clerus 14 — 21, ecclesia und Kirchengut 22 — 30, Mönchthum 31 — 46, Beziehungen zu Weltlichem 47 — 52), hat bei Benedikt Levita und seinem Anhang Spuren zurückgelassen. In dem letzteren werden die Capitel des Auszugs sämmtlich, wenn auch nicht hintereinander, so doch in der Reihenfolge des Auszugs aufgeführt, während bei Benedikt Levita in den beiden Capitelreihen, in welchen vorzugsweise die Texte des Auszugs wiederkehren (1, 378 — 1, 389; 2, 123 — 129), die Systematik desselben zum Vorschein kommt.

Ueber eine Quelle der römischrechtlichen Texte bei Hinkmar von Rheims.

Von **Max Conrat** (Cohn).

Kein Autor des früheren Mittelalters bedient sich der Texte des römischen Rechts in dem Masse, wie Hinkmar von Rheims[1]. Diese Erscheinung hat längst die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gelenkt[2], ohne dass sie jedoch eine abschliessende Darstellung und Beurtheilung erfahren hätte[3]. Die Vorbedingung hierzu ist die Feststellung der Quellen bezw. etwaiger Zwischenquellen, aus welchen Hinkmar sein römisches Recht geschöpft hat. In ersterer Hinsicht ist es bekannt, dass die Erwähnungen römischen Rechts bei Hinkmar auf den fränkischen Quellenkreis zurückgehen: es bildet denselben das westgothisch-römische Gesetzbuch, das sogenannte Breviar, welches insbesondere einen Auszug aus dem Codex Theodosianus, dazu noch einen solchen aus Novellen, dem Gajus und den Sentenzen des Paulus überliefert, sowie das vollständige oder wenigstens — im Verhältnis zum Breviar — vervollständigte 16. Buch des Codex Theodosianus. Hierzu tritt dann noch von der Justinianischen Codification der unter dem Namen Epitome Iuliani bekannte Novellenauszug[4].

---

1) Seine Werke benutze ich in der Ausgabe von Sirmond (Opp. I, II; Paris 1645). Aus der Zahl der von Hinkmar herrührenden Schriften, die bei Sirmond fehlen, bieten Texte römischen Rechts die sog. Rotula und die Admonitio, sowie ein damit in Verbindung stehendes Schreiben an Karl (vgl. Schrörs, Hinkmar, Erzbisch. v. Rheims S. 301 u. 302), welche ich in der Concilienausgabe von Harduin (V, 1347 ff. 1353 ff. 1357 ff.) benutze. 2) Vgl. insbesondere von Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter II², 280—283. 484. 485; Schrörs a. d. N. 1 a. O. S. 409 ff.; meine Gesch. d. Quellen I, 22—25. 88. 629 (zu S. 88 N. 1). 3) Auch ein vollständiges Register liegt nicht vor, da, wie sich mir nunmehr ergiebt, auch das zuletzt veröffentlichte (Gesch. d. Quellen I, 23—25 in den Noten) nicht ohne Lücken ist. 4) Es sei noch erwähnt, dass eine Anzahl Texte der Justinianischen Codification durch das Commonitorium Gregors I. (Reg. XIII, 50 nach der Monumentenausgabe) vermittelt ist. Die von Hinkmar erwähnten Texte der Lex Dei sind ihm durch den

Die folgenden Zeilen stellen sich dann die Aufgabe, die Frage zu untersuchen, welcher Zwischenquelle, im Falle eine solche vorliegt, der Verfasser sich bei Benutzung von Texten aus dem 16. Buche des Codex Theodosianus bedient hat. Wenn dieses Unternehmen an und für sich nicht bedeutend ist, so kommt doch in Betracht, dass die folgende Inangriffnahme desselben zugleich die Lösung der Aufgabe enthält und somit eine Basis bietet für Quellenuntersuchungen mit Bezug auf Rechtsdenkmäler des 9. Jh., deren Entstehungsverhältnisse denjenigen von Hinkmars Schriften verwandt sind[1].

Der Schriftsteller benutzt die folgenden Constitutionen aus dem 16. Buche des Codex Theodosianus (C. Th.):

(Tit.) 1: (const.) 2 (I, 336 und 337)[2].
2: 8 (II, 318 und 319). 12 (II, 325; Hard.[3] V, 1347; Hard. V, 1356).
16 (II, 319; Hard. V, 1357). 23 (II, 325). 26 (II, 319).
29 (II, 319). 30 (II, 319). 31 (II, 319). 34 (II, 320).
35 (II, 710). 38 (II, 328). 41 (II, 326 und 785).
44 (I, 718 und 719; II, 786). 47 (II, 327; Hard. V, 1357).
4: 2 (I, 337).
5: 1 (I, 337). 6 (I, 337). 60 (I, 337 und 338). 62 (I, 337).
11: 1 (I, 1 und 2).

Es sind dieses Texte, welche zu einem kleinen Theil auch dem westgothisch-römischen Gesetzbuch, dem Breviar (Br.), angehören (16, 2, 12 = Br. C. Th. 16, 1, 2; 16, 2, 23 = Br. C. Th. 16, 1, 3; 16, 2, 35 = Br. C. Th. 16, 1, 4; 16, 2, 44 = 16, 1, 6), und der Schriftsteller bedient sich mit Bezug auf dieselben mehrfach der im Breviar den Legaltext begleitenden Interpretation (Br. C. Th. 16, 1, 2 [II, 325; Hard. V, 1347 und 1356]; Br. C. Th. 16, 1, 3 [II, 325]; Br. C. Th. 16, 1, 6 [I, 718 und 719; II, 786]).

Für eine kleine Zahl der bezeichneten Texte ergiebt sich eine Zwischenquelle aus der folgenden Betrachtung.

Appendix der Epitome Iuliani bekannt geworden (vgl. Mommsen, Coll. libr. iuris antei. III, 112 u. 120). 1) Die Frage ist bereits gestellt und in dem Sinne der folgenden Erörterung beanwortet in Gesch. d. Quellen I, 256 u. insbes. N. 2. Die Behandlung ist hier aber eine durchaus summarische und nicht ganz erschöpfend. Auch habe ich inzwischen die Sammlung, welche die Quelle des Hinkmar enthält, in dem Cod. Phillips (jetzt Cod. Berol.) einzusehen Gelegenheit gehabt, mit Ausnahme der Blätter, welche im Cod. Reg. Suec. 1283 erhalten sind, die ich aber — nach der Beschreibung bei Haenel, Lex Romana Visigothorum — hier als integrierenden Bestandtheil des Cod. Phillips behandle. 2) Opp. ed. Sirmond. 3) Acta Conciliorum.

In der Schrift Hinkmars De praedestinatione werden an einer Stelle und hinter einander 4 aus der Zahl der oben verzeichneten Constitutionen ausgeschrieben (16, 1, 2; 16, 4, 2; 16, 5, 6 und 62 [I, 336 und 337). Es begegnet hier dieselbe aus verschiedenen Titeln mit zahlreichen Constitutionen getroffene Auswahl von Texten, die im Breviar fehlen, sodann dieselbe Citierweise, Angabe des 16. Buchs, der Titelrubrik und Inscription der Constitution, schliesslich dieselbe Reihenfolge, — sogar im Wesentlichen die gleiche Art der Verknüpfung der Texte, — welcher wir im 54. Capitel der sogenannten Quesnel'schen Sammlung begegnen[1]. Zieht man dazu in Betracht, dass Hinkmar nirgends sonst die Rubrik namhaft macht, wie sich auch den erwähnten Texten unmittelbar eine in anderer Weise citierte Constitution anschliesst[2], so wird man an der Vermittlung der 4 Gesetze durch die Quesnel'sche Sammlung, welche aus dem vollständigen Codex Theodosianus schöpfen konnte, nicht zweifeln dürfen[3].

Bezüglich der übrigen Texte wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass Hinkmar dieselben, wenn auch nicht nothwendig dem Gesetzbuch, so doch immerhin einer den Decimus sextus liber Theodosianae legis darstellenden Ueberlieferung entlehnt hat. Denn der Schriftsteller bezeichnet mehrfach das 16. Buch als Quelle seiner Texte[4], wie dieses von ihm auch, obschon in verschiedenen Bezeichnungen (II, 672 Liber XVI. legis Romanae; II, 218 Sextus decimus liber legum), als der Sitz der kaiserlichen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten namhaft gemacht wird[5]. Tritt man aber der Frage näher, ob das Gesetzbuch oder eine Zwischenquelle der bezeichneten Art benutzt ist, so bietet der Umstand, dass die von Hinkmar verwendeten Texte bald ausschliesslich dem echten Codex Theodosianus,

---

1) Ed. (Venet. 1757; Appendix ad S. Leonis M. Opera [III]) p. 393. 2) In libro decimo sexto Theodosianae legis capite quarto (I, 337 u. 338). 3) Direct oder indirect, insofern unmittelbar aus einer von der Quesnelschen abhängigen Sammlung geschöpft sein könnte (vgl. Gesch. d. Quellen I, 145). 4) Es heisst (II, 320) nach Aufzählung einer Reihe von Texten (16, 2, 8. 16. 26. 29. 30. 31. 34): 'sed scio sapientiam vestram ex iis, quae de decimo sexto libro Theodosianae legis sunt posita debere comprehendere plura'. Vgl. ferner die N. 2 angeführte Stelle. 5) II, 672 'Lege librum XVI. legis Romanae, lege decreta Damasi, percurre Leonis epistolas, et ceterorum pontificum de diversis conciliis ad imperatores transmissas: revolve Augustorum edicta de haereticis ad petitionem pontificum promulgata, scrutare Caesarum nostrorum capitula, et invenies quantum profuerit atque prosit legum severitas, non solum ecclesiasticae lenitati, verum totius Christianitatis optandae paci et colendae tranquillitati'.

bald auch dem Breviar angehören, und in diesem Falle zum Theil mit der dem letzteren eigenen Interpretation aufgeführt werden, keinen weiteren Anhalt für die Annahme eines eigenthümlich gestalteten Mittelgliedes: Hinkmar könnte aus dem Breviar und einem selbstständig überlieferten Liber decimus sextus Theodosianae legis geschöpft haben oder — was noch einleuchtender erscheint — aus einem um Constitutionen des 16. Buchs vermehrten Breviar, wie uns dergleichen die Ueberlieferung des westgothisch-römischen Gesetzbuchs erhalten hat[1]. Dagegen fehlt es in der That nicht an einem Umstand, welcher auf die Benutzung einer solchen durchaus eigenartigen Zwischenquelle hinweist.

Es finden sich bei Hinkmar unter der Zahl der mit Inscription citierten Constitutionen mehrere, welche eine falsche Inscription haben, und zwar gilt das sowohl von solchen, welche ausschliesslich dem Codex Theodosianus angehören, wie von Constitutionen des Breviars. Sämmtlich gehören sie dem zweiten Titel an, welcher im Breviar den ersten bildet. Ich habe dabei nicht Abweichungen von der Ueberlieferung im Auge, welche sich am füglichsten mit der Annahme fehlerhafter Auflösung eines in Abkürzung geschriebenen Kaisernamens, sei es schon in der von Hinkmar benutzten Quelle, sei es erst durch Hinkmar, erklären lassen[2]. Es handelt sich vielmehr darum, dass Hinkmar unter den dem 16. Buche des Codex Theodosianus angehörigen Constitutionen eine Anzahl mit Inscriptionen aufführt, die zu den authentischen durchaus keinen Bezug haben, während sie wohl zu andern Constitutionen passen: man könnte darum auch die fehlerhafte Setzung der Inscriptionen bei Hinkmar[3], von welcher hier die Rede ist,

1) Vgl. Gesch. d. Quellen I, 144. 2) 16, 2, 8 wird statt dem Constantius dem Constantinus magnus zugeschrieben (II, 318 u. 319). Ebenso demselben Kaiser 16, 2, 12 (Br. C. Th. 16, 1, 2), statt Constantius und Constans (II, 325, nach der Hard. V, 1335 ergänzten Lesung) (vgl. jedoch S. 353 N. 2). Ein Fehler anderer Art liegt vor, wenn 16, 2, 41 mit den Worten 'Item idem' auf den unmittelbar zuvor genannten Theodosius christianissimus imperator, Theodosius den Grossen, hinweist, während die Constitution von Theodosius II. und Honorius herrührt. Letzterer wird auch an einer anderen Stelle mit genannt (II, 326 und 785). 3) Gewiss ist die Versetzung dem Hinkmar selbst eigenthümlich. Die Erklärung des Sachverhalts aus einem Druckerversehen oder mit der Annahme einer Interpolation von Seiten des Herausgebers ist völlig unzulässig. Aber auch, dass nicht Hinkmar selbst, sondern erst die vom Herausgeber benutzte Hs. in Folge eines Versehens des Abschreibers die Versetzungen hatte, darf für ausgeschlossen gelten, und ist geradezu unmöglich, wenn — wie dies mehrfach der Fall ist — die fehlerhafte In-

als eine Versetzung von Inscriptionen charakterisieren. Es handelt sich um die folgenden Inscriptionen, denen ich zur Rechten die authentische Inscription gegenüberstelle. Ich halte hierbei Constitutionen, die ausschliesslich im echten Codex Theodosianus stehen, und solche, die auch im Breviar vorkommen, auseinander.

Codex Theodosianus:

16, 2, 16.

Constantius (quoque, licet Arrianus fuerit [1]) et Constans (II, 319).	Iidem AA. (Constantius et Iulianus: cf. const. 14 u. 10).

16, 2, 26.

Valentinianus et Valens (II, 319).	Iidem AAA. (Gratianus Valentinianus et Theodosius: cf. const. 25).

16, 2, 47.

Honorius et Theodosius (in lege data ecclesiae scribunt) (Hard. V, 1357) (in edicto Honorii et Theodosii manifestatur . . . in eodem edicto demonstrant dicentes [II,327]).	Idem A. et C. (Theodosius A. et Valentinianus C.: cf. const. 46).

Breviar:

16, 1, 2 (= C. Th. 16, 2, 12 [2]).

Gratianus Valentinianus et Theodosius (constituerunt) (Hard. V, 1347) (sanctione legis Gratiani Valentiniani et Theodosii [Hard. V, 1356]).	Constantius et Constans.

16, 1, 4 (= C. Th. 16, 2, 35).

Valens Gratianus et Valentinianus (II, 710).	Arcadius et Honorius.

16, 1, 6 (= C. Th. 16, 2, 44).

Valens Gratianus et Valentinianus (II, 786).	Honorius et Theodosius.

scribierung an mehreren und völlig getrennten Stellen der Hinkmarschen Schriften wiederkehrt. 1) Um dieses Zusatzes willen darf man annehmen, dass Hinkmar, wenn er an einer anderen Stelle die gleiche Constitution namhaft macht, in der Inscription statt Constantinus et Constans, wie Hard. V, 1357 liest, vielmehr Constantius et Constans geschrieben haben wird. 2) Derselbe Text wird an einer dritten Stelle dem Constantinus zugeschrieben (vgl. S. 352 N. 2). Sollte hier etwa eine Interpolation vorliegen? Die Ausgabe von Sirmond (II, 325) ergiebt keine Inscription.

Betrachtet man dann zunächst die Versetzungen in den drei Constitutionen des echten Codex Theodosianus, so ergiebt sich in dem Punkte Uebereinstimmung, dass bei Hinkmar statt des die authentische Inscription bildenden Pronomens Iidem (Idem), welches den Hinweis auf eine voranstehende Inscription enthält, gerade nicht die letztere, sondern die für eine andere Constitution passende, aber nicht in Bezug genommene verwendet ist. Es liegt dann auf der Hand, dass diese Erscheinung sich sehr einfach erklären würde, wenn in der vom Verfasser benutzten das 16. Buch des Codex Theodosianus darstellenden Ueberlieferung die von Hinkmar verwendeten Texte mit der authentischen Inscription Iidem (idem) im Anschluss an Constitutionen aufgenommen waren, welche die von Hinkmar verzeichneten Inscriptionen besassen. Bezüglich der Versetzungen in den drei Texten des Breviars ist der Sachverhalt nicht der gleiche: denn dieselben führen im Breviar, wie oben gezeigt ist, nicht das Pronomen Iidem, sondern vielmehr die Namen der constituierenden Kaiser. Nimmt man daher an, dass Hinkmar die drei Constitutionen dem Breviar entlehnt hat, so fehlt die Möglichkeit, die beregte Versetzung der Inscriptionen aus der Annahme eines Thatbestandes herzuleiten, welcher die entsprechende Erscheinung mit Bezug auf die dem Codex Theodosianus entlehnten Texte so einfach zu erklären geeignet ist. Hingegen kommt in Betracht, dass die drei Constitutionen, welche im Breviar die Namen der constituierenden Kaiser tragen, im echten Codex Theodosianus mit Iidem (Idem) überschrieben sind. Wenn daher Hinkmar auch diese Texte aus einer das 16. Buch in der Gestalt des echten Codex Theodosianus darstellenden Ueberlieferung geschöpft hätte, wäre eine Erklärung der beregten Versetzung aus der Supposition einer eigenartigen Reihenfolge bezw. Auswahl möglich.

Giebt es eine, sämmtliche von Hinkmar benutzte Constitutionen, soweit sie hier in Frage stehen, umfassende, das 16. Buch des Codex Theodosianus darstellende Ueberlieferung? Giebt es eine Ueberlieferung dieser Art, aus deren Benutzung die Inscriptionenversetzung mit Bezug auf die drei dem echten Codex Theodosianus eigenthümlichen Texte in der obigen Weise sich erklären lässt? Ist dann endlich eine Ueberlieferung, welche den bezeichneten Ansprüchen genügt, zugleich auch im Stande, durch ihre eigenthümliche Gestaltung die beregte Versetzung der Inscriptionen in den drei Constitutionen, welche im Breviar vorkommen, zu erklären? In der That bildet eine solche einen Theil

der Sammlung des Cod. S. German. 366 und Phillips 1741. Dann aber darf man gewiss in ihr die Zwischenquelle erblicken, auf welche die in Frage stehenden Erwähnungen von Texten des Decimus sextus liber Theodosianae legis zurückgehen.

Es enthält die genannte Sammlung[1], welche in den beiden verzeichneten Handschriften, dem Cod. S. German. 366, jetzigen Cod. Paris. Lat. 12445, und dem Cod. Phillips 1741, jetzigen Cod. Berol. 82[2], vorliegt, unter der Ueberschrift Incipit Liber XVI. einen Auszug aus dem 16. Buche des echten Codex Theodosianus, mit einem Anhang, in 14 durch fortlaufende Ziffern kenntlich gemachten Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte werden in der Reihenfolge des Gesetzbuchs von Constitutionen aus je einem Titel gebildet, wobei jedoch in Betracht kommt, dass der dritte Titel nicht ausgezogen ist. Der Mehrzahl nach sind die ausgezogenen Constitutionen, welche im Wesentlichen die Reihenfolge der Vorlage innehalten, nur im echten Codex Theodosianus vertreten. Sehr bemerkenswerth ist dann aber, dass der zweite Titel zweimal in verschiedenen Reihen aufgenommen ist. Beide Reihen sind dann zwar dem echten Codex Theodosianus entlehnt, da in beiden die demselben eigenthümlichen Inscriptionen, nicht diejenigen des Breviars, wo diese abweichen, auftreten; jedoch enthält die erste, den zweiten Abschnitt bildende Reihe lediglich Constitutionen, welche zugleich im Breviar stehen, und neben dem Legaltext auch die Interpretation, während die zweite, den dritten Abschnitt darstellende längere Reihe ausschliesslich Texte bietet, die dem Breviar fremd sind, und zum Schluss die eine aus dem vierten Titel aufgenommene Constitution (2). Auf die sich danach ergebenden 10 Abschnitte folgen dann in den weiteren 4 Abschnitten die ersten 7 Sirmondischen Constitutionen, an deren letzte, im letzten 14. Abschnitt, sich noch eine Reihe von Texten aus dem Breviar mit der Interpretation desselben anschliesst.

Aus einer Vergleichung des Inhalts der Sammlung[3],

---

1) Vgl. Haenel, a. a. O. p. LXXXV u. LXXXVI; Gesch. d. Quellen I, 255 u. 256. 2) Nach letzterem wird die Sammlung im Texte beschrieben. 3) Ich gebe hiermit eine Inhaltsangabe der Sammlung:

I *Rubr.* 1. 16, 1, 2. 3.

II *Rubr.* 2. 16, 2, 2. 12. 23. 35. 39. 44 cum interprett. Brev. (es fehlt jedoch 'Haec lex interpr. non indig.' zu const. 39).

III 16, 2, 1—4. 8. 10. 14. 16. *Rubr.* 2. 19 ('Impp. Valentinianus et Valens'). 20. 26. 29. 30. 31. 34. 36. 38. 40. 41. 47. — *Rubr.* 4. 16, 4, 2 ('Imppp. Valentinianus Theodosius et Archadius').

welche in der That eine Ueberlieferung des Liber XVI darbietet, wie angekündigt, ergiebt sich dann, dass die von Hinkmar erwähnten Texte des 16. Buchs, soweit sie hier in Frage kommen[1], sämmtlich in der Sammlung wiederkehren. Es zeigt sich ferner, dass die Constitutionen, soweit sie ausschliesslich dem echten Codex Theodosianus angehören, mit ihrem Iidem (Idem) auf vorangehende, wenn auch nicht unmittelbar voranstehende Constitutionen — denn auch letztere haben zum Teil ein Iidem (Idem) — hinweisen, welche die von Hinkmar verwendeten Inscriptionen führen (16, 2, 16 auf 16, 2, 10; 16, 2, 26 auf 16, 2, 20; 16 2, 47 auf 16, 2, 40). Es erklärt sich aber auch aus einer Benutzung unserer Ueberlieferung die auffallende Erscheinung bezüglich der drei im Breviar überlieferten Constitutionen, und zwar in der That auf die oben supponierte Weise: denn diese Texte führen entsprechend der Inscribierung im Codex Theodosianus, aus welchem sie in die Sammlung aufgenommen sind, die Inscription Iidem (Idem) und weisen dann nach der Reihenfolge des Auszugs auf vorstehende Inscriptionen hin, welche die von Hinkmar gebrauchten sind (16, 2, 12 [Br. 16, 1, 2] auf 16, 1, 2; 16, 2, 35 [16, 1, 4] auf 16, 2, 23; 16, 2, 44 [16, 1, 6] auf 16, 2, 23).

Ich glaube nicht, dass es weiterer Momente bedarf, um die Annahme der Abhängigkeit Hinkmars von einer Ueberlieferung des 16. Buchs, wie sie in der Sammlung des Cod. S. German. 366 und Cod. Phillips. 1741 vorliegt, zu stützen. Immerhin gebricht es an solchen Momenten doch nicht völlig. Denn wenn eine Constitution des fünften

---

IIII 16, 5, 1. 4. 51. 52. 53. 60. 59. 63.
V 16, 6, 4 ('Valentinianus et Valens AA.').
VI 16, 7, 3 ('Imppp. Gratianus Valentinianus et Theodosius AAA.') 1.
VII 16, 8, 1. 5 (*in fine* 'cons. expt. non eget'). 7 (*in fine:* 'cons. expt. non eget'). 6. 16 (*in fine:* 'cons. expt. non eget'). 27. 28.
VIII 16, 9, 1 cum interpret. Brev. 2. 5.
VIIII 16, 10, 10 ('Constantinus').
X 16, 11, 1 (ohne interpr.). 2 u. 3 cum interprett. Brev.
XI *Rubr. De episcopali iudicio.* Const. Sirm. 1, 2, 3.
XII Const. Sirm. 4, 5.
XIII Const. Sirm. 6.
XIIII Const. Sirm. 7. — Br. C. Th. 9, 1, 1. 3. 4. 5 cum interprett. — *ex interpretatione legis Martiani* Br. Nov. Mart. 1 interpret. — Br. C. Th. 9, 1, 6—11 cum interprett. — *ex lege Theodosiani libri.* Brev. C. Th. 1, 1, 1 u. 2 cum interprett. — Br. Nov. Val. 12 interpret. (nicht diejenige des Brev.) zu pr. — § 7 und ebensoviel vom Legaltext.

1) Nämlich mit Abrechnung derer, welche Hinkmar aus der Quesnelschen Sammlung schöpft. Von diesen vier fehlen allerdings 16, 5, 6 u. 62.

Titels (1) mit den Worten 'in libro decimo sexto Theodosianae legis capite quarto' (vergl. S. 351 N. 2) ins vierte Capitel versetzt wird, so trifft diese Zuschreibung gerade für den Auszug unserer Sammlung zu, in welcher der vierte Abschnitt Constitutionen des fünften Titels, wozu auch die citierte gehört, enthält. Und wenn Hinkmar einmal eine Anzahl Constitutionen in einer Reihenfolge aufführt, der wir in jener Ueberlieferung begegnen [1], so geht dies offenbar gleichfalls auf die Benutzung derselben zurück [2].

1) Die Reihe C. Th. 16, 2, 26. 29. 30. 31. 34 findet sich Opp. II, 319 u. 320 und im dritten Abschnitt der Sammlung. 2) Auch zahlreiche sonstige Erwähnungen von Constitutionen des Codex Theodosianus und aus Paulus Sentenzen, sämmtlich Texten, welche im Breviar vorkommen und vielfach mit den Worten der Interpretatio aufgeführt werden, begegnen im 14. Abschnitt der Sammlung (vgl. S. 355 N. 3 [S. 356]) oder, wenn nicht dort, so doch in den Anhängen der Sammlung nach Cod. S. German; (vgl. Haenel a. a. O. p. LXXXVI N. 391). Nur eine kleine Zahl (etwa Br. C. Th. 1, 1, 3; 3, 10, 1; 9, 19, 1. — Br. Paul. 5, 4, 12; 5, 5, 2. 3. 9. 5, 17, 6; 5, 18, 11; 5, 27, 1) kehrt dort nicht wieder.

Drei rheinische Papsturkunden. 1147—1152.

Mitgetheilt von **Julius v. Pflugk-Harttung.**

Nichtveröffentlichte päpstliche Originalurkunden aus der Zeit vor Hadrian IV. sind in Deutschland sehr selten geworden, nachdem die weitaus grösste Zahl derselben in meinen Acta Pontificum Romanorum mitgetheilt ist. In diesen finden sich auch mehrere Stücke aus dem Staatsarchive in Coblenz, doch fehlen darin die drei hier gegebenen, und zwar aus folgenden Gründen. Während ich für die Acta sammelte, waren diese Urkunden neben anderen werthvollen Diplomen im Besitze des Gastwirthes Tier in Zell an der Mosel. Ich sprach ihm die Bitte aus, mir seine Papsturkunden zu schicken, erhielt jedoch zur Antwort, dass er sie nicht senden könne, dass sie mir aber in seinem Hause zur Verfügung stünden. Da die Reise von Tübingen nach Zell für mich zu weit war, verzichtete ich auf dieselbe. Inzwischen hat im Jahre 1891 der damalige Director der preussischen Staatsarchive, Herr von Sybel, auf Betreiben des Herrn Staatsarchivars Dr. Becker die Urkunden des Herrn Tier für das Archiv der mittelrheinischen Länder in Coblenz angekauft, unter dessen Beständen sie sich jetzt wohlgeborgen befinden. Herr Dr. Becker hatte die Güte, mir die Schriftstücke nach Berlin zu senden und mir durch Mittheilungen nützlich zu sein, wofür ich ihm hiemit meinen Dank ausspreche.

Es handelt sich um ein Original des Augustiner-Chorherrenstiftes Springiersbach bei Alf a. d. Mosel vom 18. Mai 1147, und um zwei des Benedictiner-Nonnenklosters ad Horreum, Oeren (St. Irminen) in Trier, vom 20. April 1148 und vom 27. Mai 1152. Von diesen Urkunden ist namentlich die des 18. Mai durch ihren reichen Inhalt interessant, der sich die vom 27. Mai würdig anreiht, während die vom 20. April mehr dem üblichen Wortlaute der päpstlichen Privilegien entspricht. Die drei Bullen sind aus Goerz, Mittelrheinische Regesten II, S. 704, 705 in den Nachtrag der zweiten Auflage von Jaffé's Reg.

Pont. Rom. als n. 9053a. 9248a. 9583a übergegangen. Beachtenswerth erscheint bei der vom 18. Mai die Menge Schreibfehler, welche darauf deutet, dass der Schreiber mit dem Lateinischen nicht auf bestem Fusse stand. Dies fällt nicht zum wenigsten deswegen auf, weil es sich um eine gute Kanzleihand handelt, die auch andere Bullen geschrieben hat. Eine Urkunde Innocenz' II. für Springiersbach ist Jaffé Reg. 8346 falsch zum 22. Februar 1143 angesetzt, während sie zum 24. April gehört. Das Datum lautet auf dem Originale: 'Datum Laterani, per manum Gerardi, sanctę Romanę ecclesię presbiteri cardinalis ac bibliothecarii. VIII. kal. Madii. Incarnationis dominicę anno MCXLIII. Indictione VI. Pontificatus vero domni Innocentii papę anno XIII'.

Bei dieser Gelegenheit mag auf drei Breven aus Aosta verwiesen werden, welche in Jaffé-Löwenfeld fehlen, obwohl sie bereits in I. A. Duc, Esquisses Historiques des évêques d'Aosta (Aoste 1885) I, p. 247. 254. 256 gedruckt sind, freilich fehlerhaft, wie ich bei meinem Aufenthalte in Aosta vor 9 Jahren feststellen konnte.

1152 Januar 15. Eugen III. verbietet, dass kein Bischof von Aosta Besitzthümer der Domkirche von Aosta ohne Zustimmung des Capitels entfremden dürfe. — 'Quoniam universalis ecclesię. — Datum Signie, XVIII. kl. Febr.' Im Datum stand ursprünglich XVII, eine dritte I mit anderer Tinte nachgemacht; die beiden letzten I gehen geschwänzt unter die Linie. — Original im Capitelarchive zu Aosta. Pergament italienisch, breit 0,14, lang 0,13, unten ca. 0,017 umgeschlagen, durch zwei Löcher ging die Schnur, welche mit dem Bleisiegel verloren ist. Von dieser und der folgenden Urkunde besitze ich eine Abschrift, die ich zur Verfügung stelle. Vergl. auch J.-L. 9532. 9533.

1176 März 21. Alexander III. bestätigt die Beilegung des Streites zwischen dem Domcapitel und dem Bischofe von Aosta durch den Erzbischof von Tarentaise. — 'Cum inter vos. — Datum Anagnie, XII. kl. Aprilis'. Wegen des Datums vergl. J.-L. 12689. Or. im Capitelarchive zu Aosta. — Pergament italienisch, breit 0,23, lang 0,21, unten ca. 0,02 umgeschlagen, durch zwei Löcher geht die rosa und grünlichgelbe Seidenschnur, an der das Blei hängt. Bis 'super hoc' helle Tinte, 'rationabili' dunkelbraune, 'providentia statutum est et' wieder die helle, der Rest mit der braunen Tinte geschrieben. — Es handelte sich in dem Streite 'super quibusdam ecclesiis' um die Pfarreien Chatillon und Jovensan, vergl. Duc, Evêques I. p. 104.

(1171—)1179 Januar 13. Alexander III. bestätigt dem Domcapitel von Aosta den Erlass Bischof Arnulfs von Aosta, demzufolge der Propst ohne Zustimmung des Capitels weder Güter vergaben noch Bedienstete anstellen darf. — 'Pervenit ad nos. — Dat Tusculani, Id. Ian.' Nach der allgemeinen Sachlage ziemlich sicher 1179 Januar 13. — Abschrift des 18. Jh. im Capitelarchive zu Aosta.

Papst Eugen III. bestätigt dem Abte Richard von Springirsbach und den übrigen Aebten derselben Gesellschaft ihre Einrichtungen und verleiht deren Genossenschaft Regeln.

1147 Mai 18.

Eugenius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis Richardo, abbati de Sprinchiresbach, ceterisque abbatibus eiusdem ordinis et societatis canonice substituendis, in perpetuum. Religiosis desideriis dignum est, facilem prebere consensum, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum. Eapropter quoniam per operationem sancti spiritus in ecclesiis vestris fervor canonici ordinis acceptabiliter custoditur, placuit nobis, consuetudines bonas, quas deo inspirante iam rationabili providentia inter vos ordinastis sive in posterum ordinabitis, privilegii nostri auctoritate firmare, ut eas nulli liceat temere perturbare aut infringere, et ut omnes ecclesie, que a vobis institute sunt, aut in posterum secundum ordinem et consuetudinem vestram instituende, sive que earundem consuetudinum servandarum vobiscum societatem inierint, unanimiter secundum vestrum tenorem[a] et consuetudinem vivant, et ut his, que a vobis communiter observantur, nulli liceat, aut demere quicquam, aut addere, aut immutare, nisi communi consensu et diffinitione. Ut autem inviolabiliter hec a vobis conservari queant, statuimus, ut omnium ecclesiarum, que sunt vestre societatis prelati, ubi vobis oportunum visum fuerit, semel[b] in anno in unum ad capitulum conveniant, quatinus ibi pari consensu, que corrigenda de ordine emerserint[c], corrigantur et que supplenda vel adicienda addantur et cetera ad utilitatem et honestatem communem pertinentia. Si quis vero abbatum vestrorum illic vel de persona sua vel de ordinis sui transgressione[d] notatus vel ac(c)usatus fuerit, humiliter reatum suum confiteatur et postulata venia secundum iudicium

a) Es steht 'tenerem'. b) Es stand 'sesemel', das erste 'se' wegradiert. c) Es steht 'emerserint de ordine', durch zwei Striche vor dem ersten 'e' und über 'de' die Wortversetzung angedeutet. d) trangresione.

fratrum suorum dignam satisfactionem[a] exsolvat. Si autem aliquis contumax extiterit et, a fratribus suis monitus, culpam suam nullatenus emendare voluerit, per duos vel tres abbates de vestro ordine episcopo, in cuius parrochia est, culpa illius exponatur, et per illum iterum cum predictis abbatibus de correctione sua admoneatur. Quod si nec sic correctus fuerit, ne et sibi et gregi commisso pernitiosus existat, secundum consilium eorundem abbatum, per quos culpa eius innotuit, ab episcopo suo deponatur, et alium in locum illius secundum liberam fratrum eiusdem ecclesie[b] electionem, qui eisdem digne preesse valeat, subrogetur. Depositus autem ad ecclesiam, unde assumptus[c] est, revertatur. Prohibemus etiam, ut nulli umquam fratrum vestrorum post factam professionem absque libera abbatis sui et fratrum licentia liceat, ecclesiam, in qua professionem[d] fecit, relinquere et ad aliam pertransire. Nec aliquis episcoporum, abbatum, priorum vel aliqua persona[e] eum retinere presumat, sed tamquam sue professionis[f] prevaricator redire ad locum proprium compellatur. Porro ordo canonicus, qui per dei gratiam secundum regulam beati Augustini[g] in ecclesia vestra noscitur institutus, perpetuis ibi temporibus inviolabiliter conservetur. Id ipsum autem et de his, que per vos in posterum, divina cooperante clementia, in regulari ordine fuerint institute, firmiter observari decernimus. Preterea quieti et hutilitati vestre in posterum providentes apostolica auctoritate prohibemus, ut abbates de vestro conventu nullum militem vel aliquem alium in hominium suscipiant, vel bona ecclesiarum in beneficium[h] cuiquam tribuant. Hec igitur et alia, que secundum deum communi assensu tenenda ammodo decreveritis, ad honorem sanctę ecclesię et religionis augmentum auctoritate beati Petri, apostolorum principis[i], et nostra confirmamus et rata esse precipimus. Si quis autem huic nostre constitutioni[k] temerario ausu contraire temptaverit, nisi reatum suum secundo tertiove commonitus congrue emendaverit, dominici corporis et sanguinis participatione privetur. Conservantes autem intercedentibus beatorum apostolorum Petri

---

a) Das zweite 's' ist übergeschrieben. b) 'ecclesie eiusdem', durch zwei Striche je über den ersten 'e' die Umsetzung angedeutet. c) Es stand 'assumptur', das 'r' wegradiert, über das 'u' ein 's' gesetzt. d) 'proffessionem. e) 'persana', aus dem ersten 'a' durch Correctur ein 'o' gemacht. f) 'proffessionis', im ersten 'o' radiert. g) 'August' auf Rasur, es stand 'Benedicti'. h) Ursprünglich 'beneficiunt' das 't' radiert. i) 'principi'; es stand am Ende ein 'm' zum 'i' radiert. k) Es stand 'constitutionis', das 's' am Ende wegradiert.

et Pauli meritis omnipotentis dei gratiam consequantur. Amen. Amen. Amen.

(R) Ego Eugenius catholicę ęcclesię episcopus ss. (M).
† Ego Albericus Ostiensis episcopus ss.
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
— † Ego Guido presbiter cardinalis tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Hubaldus presbiter cardinalis tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Guilbertus indignus sacerdos tit. sancti Marci ss.
† Ego Iulius presbiter cardinalis tit. sancti Marcelli ss.
— † Ego Otto diaconus cardinalis sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Octavianus diaconus cardinalis sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.
† Ego Iohannes Paparo diaconus cardinalis sancti Adriani ss.

Datum per manum Hugonis, presbiteri cardinalis, agentis vicem domni Guidonis, sancte Romane ecclesię diaconi cardinalis et cancellarii. Parisius, XV. kal. Iunii. Indictione X. Incarnationis dominice anno MCXLVII. Pontificatus vero domni[a] Eugenii[b] pape III. anno III.

Pergament nicht italienisch, doch auf italienische Art verarbeitet, breit 0,48 — 0,485, lang 0,52 — 0,525, unten 0,03 umgeschlagen, durch 2 Löcher geht die dunkelgelbe Seidenschnur, an der das Bleisiegel n. 4 (Specimina Tab. 136 n. 7) hängt.

Papst Eugen III. nimmt das Kloster S. Maria zu Trier (Oeren) in seinen Schutz, genehmigt ihm die erneuerte Regel des heiligen Augustin und bestätigt seine Besitzthümer.

1148 April 20.

Eugenius episcopus, servus servorum dei, dilectis in Christo filiabus Lucardi[c], monasterii sancte Marie Treverensis, eiusque sororibus tam presentibus quam futuris, regularem vitam professis, in perpetuum. Religiosam vitam eligentibus sollicita nos oportet consideratione prospicere, ne alicuius necessitatis occasio aut desides faciat, aut, quod absit, robur conversationis infringat. Quocirca, dilecte in domino filie, vobis et ecclesie vestre utilitati clementer providere volentes, eandem ecclesiam sub beati Petri et nostra pro-

a) 'donni'. b) Hinter 'Eugenii' Punkt, der weggewischt ist. c) Hier fehlt die Bezeichnung, wahrscheinlich 'magistre' (vgl. die folgende Urkunde), wohl übersehen, weil sie auch mit 'm' wie 'monasterii' beginnt.

tectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. Statuentes, ut iuxta providentiam et dispositionem Riccardi, Sprenkirbacensis abbatis, eiusque successoris, donec apud eos canonicus ordo viguerit, religio secundum beati Augustini regulam in vestra ecclesia reformetur et auctore domino conservetur. Quascumque preterea possessiones, quecumque bona ex dono Dagoberti regis et filie eius vel aliorum dei fidelium seu alio modo eadem ecclesia iuste et canonice possidet aut in futurum iustis modis deo propitio poterit adipisci, firma vobis et his, que post vos successerint, et illibata permaneant. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia integra conserventur, earum pro quarum gubernatione et sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis apostolice auctoritate et Treverensis archiepiscopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini nostri Iesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

(R) Ego Eugenius catholicę ęcclesię episcopus ss. (M).
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
— † Ego Hubaldus presbiter cardinalis tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Hubaldus presbiter cardinalis tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.
† Ego Iulius presbiter cardinalis tit. sancti Marcelli ss.
† Ego Wido presbiter cardinalis tit. Pastoris ss.
† Ego Bernardus cardinalis et presbiter tit. sancti Clementis ss.
— † Ego Oddo diaconus cardinalis sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Octavianus diaconus cardinalis sancti Nicholai in Carcere Tulliano ss.
† Ego Gregorius diaconus cardinalis sancti Angeli ss.

† Ego Iacintus diaconus cardinalis sancte Marie in Cosmydyn ss.

Datum Catalauni, per manum Guidonis, sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii. XII. kal. Madii. Indictione XI. Incarnationis dominice anno MCXLVIII. Pontificatus vero domni Eugenii III. pape anno IIII.

Pergament nicht italienisch, aber auf italienische Art bearbeitet, breit 0,44, lang 0,50—0,505, unten 0,022 umgeschlagen, durch drei Löcher geht eine jetzt weissliche, ursprünglich wohl goldgelbe Seidenschnur, an der das Bleisiegel n. 4 (Specim. Tab. 136, n. 7) hängt.

Papst Eugen III. nimmt die Kirche S. Maria zu Oeren (in Trier) in seinen Schutz, bestimmt ihr Verhältnis zur Mutterkirche Springiersbach, trifft sonstige Bestimmungen und bestätigt ihre Besitzthümer.

1152 Mai 27.

Eugenius episcopus, servus servorum dei, dilectis in Christo filiabus Offitię, magistrę ecclesię beatę Marię ad Horreum, eiusque sororibus tam presentibus quam futuris, canonicam vitam professis, in perpetuum. Quoniam sine verę cultu religionis nec ecclesia potest salva subsistere nec gratus deo famulatus impendi, beneplacentem deo religionem statuere et stabilitam exacta nos convenit diligentia conservare. Eapropter, dilectę in domino filię, conservationi ac profectui religionis vestrę pro nostri offitii debito providere volentes, ad petitionem dilecti filii nostri Ricardi, Sprenkirbacensis abbatis, ecclesiam beatę Marię ad Horreum, in qua divino estis famulatui mancipatę, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo canonicus, qui secundum dei timorem et beati Augustini regulam ibi auctore domino institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter conservetur. Preterea quascunque possessiones, quęcunque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis, prestante domino, poterit adipisci, firma vobis vestrisque succedentibus[a] et illibata permanea(n)t. Ut autem et statuta in ecclesia vestra religio et res ad sustentationem vestram et earum, quę post vos successerint, futuris temporibus illibata ser-

a) 'denti' auf Rasur.

ventur, presenti capitulo decrevimus adiungendum, ut semper ad Spenkirbacensem ecclesiam tanquam ad matrem ecclesiam ipsa respitiat, et ab ea disciplinam et correctionem accipiat, a qua studio et providentia nostra precipue antedictę regulę sumsit exordium. Sprenkirbacensis autem ecclesia omnimodam de vobis in domino sollicitudinem gerat et fratres, ad custodiam vestram inde transmissi, res ecclesię cum consilio magistrę vestrę, quę pro tempore fuerit, salubriter conservent atque disponant. Sorores vero, famulatibus divinis intentę, infra claustri ambitum se contineant, unde nulla detur eis egrediendi facultas, nisi magistra eas ad alia regularia claustra previderit transmittendas, ut ibi, quę salubria fuerint, doceantur aut doceant, vel sacrum velamen et confirmationis donum suscipiant. Preterea utilitati vestrę promtum cupientes impertiri consultum apostolica auctoritate statuimus, ut parrochiales ecclesię vestrę, cum eas vacare contigerit, idoneis presbiteris aut etiam dyaconibus, qui ad presbiteratus offitium sint in proximo promovendi, solum modo concedantur, et servata eis illa parte decimarum, quam vetus consuetudo provintię vestrę ipsorum usibus deputavit, reliquum earundem decimarum ad usus congregationis vestrę libere revertatur. Hoc quoque capitulo presenti subiungimus, ut ex hoc nunc ab ecclesia vestra nullum benefitium alicui tribuatur, et si aliquod eorum, quę hactenus sunt concessa, eo[a], qui exinde imbenefitiatus est, absque successore legitimo decedente vacuum remanere contigerit, ad usus vestri collegii absque contradictione aliqua revocetur[b]. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, prefatam ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, seu aliquibus vexationibus fatigare, sed inconcussa omnia et integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva dyocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temtaverit, secundo tertiove commonita, nisi presumtionem suam congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino iuditio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemtoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua

a) Auf Rasur. b) 'vocet' auf Rasur.

iura servantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum actionis bonę percipiant et apud supremum iudicem premia ęternę pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

(R) Ego Eugenius catholicę ecclesię episcopus ss. (M).
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hugo Hostiensis episcopus ss.
— † Ego Gregorius presbiter cardinalis tit. Calixti ss.
† Ego Hubaldus presbiter cardinalis tit. sanctę Praxedis ss.
† Ego Manfredus presbiter cardinalis tit. sanctę Savinę ss.
† Ego Octavianus presbiter cardinalis tit. sanctę Cecilię ss.
† Ego Cencius presbiter cardinalis tit. in Lucina ss.
† Ego Henricus presbiter cardinalis tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Iohannes presbiter cardinalis tit. Equitii ss.
— † Ego Otto diaconus cardinalis sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Radolfus diaconus cardinalis sanctę Lucię in Septa solis ss.
† Ego Iacintus diaconus cardinalis sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Iohannes diaconus cardinalis sanctorum Sergii et Bachi ss.

Datum Signie, per manum Bosonis, sanctę Romanę ecclesię scriptoris. VI. kal. Iunii. Indictione XV. Incarnationis dominicę anno MCLII. Pontificatus vero domni Eugenii pape III. anno octavo.

Pergament italienisch, breit 0,44—0,445, lang 0,695, unten 0,018—0,032 (rechts breiter) umgeschlagen, durch zwei Löcher geht eine ursprünglich rosa, jetzt bräunliche Seidenschnur, an der das Bleisiegel n. 10 (Specim. Tab. 137 n. 1) hängt.

Nachrichten.

1. In den Abhandlungen der Berliner Akademie ist die Gedächtnisrede gedruckt, die E. Dümmler in der Sitzung der Akademie vom 30. Juni 1898 auf Wattenbach gehalten hat. Auch auf den Necrolog von P. Kehr in den Geschäftlichen Mittheilungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1898 S. 67 ff. und auf den von C. Rodenberg in der Allg. deutsch. Biogr. XLIV, 439 ff. entworfenen Lebensabriss sei hier hingewiesen.

2. Aus dem Kreise unserer Mitarbeiter ist am 17. Juni d. J. der Geh. Regierungsrath und Gymnasialdirector a. D. Dr. Wilhelm Schmitz in Köln dahingeschieden. Geboren zu Calcar am 2. Aug. 1828 wirkte er seit 1855 an verschiedenen höheren Lehranstalten der Rheinprovinz und stand von 1868 bis 1895 erst als Rector, dann als Director an der Spitze des K. Wilhelmsgymnasiums zu Köln. Seine wissenschaftliche Thätigkeit war seit langen Jahren vorzugsweise der Erforschung der römischen Tachygraphie gewidmet, um die er sich die grössten Verdienste erworben hat, wie er denn auch in der Entzifferung der tironischen Notenschrift zu einer bis dahin kaum erreichten Meisterschaft gelangte. Um die Mon. Germ. hat er sich namentlich durch die Ausgabe der Monum. tachygraphica cod. Paris. lat. 2718 (Hannover 1882) verdient gemacht, und auf seinen Lesungen beruht zum grossen Theil K. Zeumers Ausgabe der Formulae imperiales. Zu unserer Zeitschrift hat er seit dem 11. Bande eine Reihe werthvoller Mittheilungen beigesteuert, und die im 3. Heft des 23. Bandes abgedruckte Miscelle dürfte zu den letzten Arbeiten gehören, die der verewigte Gelehrte veröffentlicht hat.

3. Am 1. Juni ist Hr. Dr. Otto Cartellieri aus Cassel bei der Abtheilung Scriptores der MG. als Mitarbeiter eingetreten. E. D.

4. Erschienen ist: In der Abtheilung Auctores antiquissimi: T. XIII. pars IV. (Berlin, Weidmann 1898), enthaltend die von J. Lucas bearbeiteten Indices zu den drei Bänden der Chronica minora saec. IV.—VII.

Von den Scriptores rer. Germanicarum in usum scholarum ex Mon. Germ. recusi: die neue Ausgabe der Vita S. Severini des Eugippius, herausgegeben von Th. Mommsen (Berlin, Weidmann 1898).

5. Von der zweiten Gesammtausgabe der 'Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit' ist der 2. Band der Jahrbücher von Genua erschienen. Holder-Egger hat der Uebersetzung Grandaurs ein Register und zahlreiche Berichtigungen und Ergänzungen, die nicht übersehen werden dürfen, hinzugefügt.

6. Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist der 19., die Litteratur des Jahres 1896 umfassende Band erschienen.

7. Das 'Handbuch der Quellenkunde zur Deutschen Gesch. bis zum Ausgange der Staufer' von Prof. Vildhaut in Hagenau (Arnsberg 1898) verfolgt keine eigentlich wissenschaftlichen Zwecke, da es aller literarischen Nachweise ermangelt, sondern will nur unter Zurückgreifen auf die römisch-germanische Zeit, besonders für die Benutzer der Geschichtschreiber der Deutschen Vorzeit einen orientierenden Ueberblick über unsere geschichtliche Literatur geben. E. D.

8. Im 46. Band der Denkschriften der Wiener Akademie bespricht M. Büdinger die wichtigsten mittelalterlichen Universalhistoriker von Africanus bis auf Otto von Freising, indem er ihre Auffassung und Arbeitsweise, ihre Art der Quellenbenutzung, ihre Fähigkeit zur historischen Kritik und ihre Darstellungskunst kurz zu charakterisieren versucht. Nicht immer sind die neuesten Arbeiten vollständig benutzt worden; so vermisse ich bei Beda die Berücksichtigung der Ausgabe Mommsens (Chron. minora III, 225 ff.), die doch schon 1895 erschienen ist, und bedauere, dass B. von meinen Untersuchungen über die früher dem Ekkehard von Aura zugeschriebene Chronik keine Notiz genommen hat. Auf Büdingers Beurtheilung der besprochenen Schriftsteller kann hier natürlich im einzelnen nicht eingegangen werden.

9. B. Czapla, Gennadius als Litterarhistoriker (Kirchengeschichtl. Studien IV, 1; Münster, Schoeningh 1898)

wiederholt den liber de viris illustribus nach dem von Richardson in 'Texte und Untersuchungen' XIV gebotenen Texte und unterzieht jedes Capitel einer umfassenden kritischen Analyse, deren Ergebnisse im 2. Abschnitt zu einer Beurtheilung der Persönlichkeit des Gennadius und des Werthes seines für den Semipelagianismus parteiisch gefärbten, 491—494 vollendeten Kataloges zusammengefasst werden. — In Heft IV, 2 derselben Sammlung behandelt G. von Działowsky in analoger Weise Isidor und Ildefons als Litterarhistoriker, von denen jener durch Unselbständigkeit und Flüchtigkeit, dieser durch seine offenkundige Tendenz, dem Ruhm Toledo's zu dienen die Bedeutung ihrer hier nach Arevalo abgedruckten Kataloge wesentlich gemindert haben. D. spricht sich entschieden für die Echtheit der noch von Ebert als späterer Zusatz bezeichneten 12 Capitel des Isidor aus. S. 87 ff. enthält ein Verzeichnis der Hss. des zwischen 604 und 615 entstandenen Isidorkataloges. H. Bl.

10. In einer neuen Zeitschr. 'Le bibliographe moderne' forscht A. Ingold den Schicksalen von Hss. elsässischer Klöster und Ordensniederlassungen nach und behandelt in den beiden ersten Bänden Mss. der Abteien Maursmünster, Murbach, Münster, S. Fides, Lützel, Neuburg, Pairis, Marbach, sowie solche der Augustiner und der Antoniten von Isenheim. — Ebenda I, 295 ff., druckt U. Berlière einen von Pierre le Court im 18. Jh. aufgestellten Katalog der jetzt verstreuten Bibliothek von S. Vannes zu Verdun. H. Bl.

11. L. Frati hat einen Katalog über die Codici Morbio der k. Bibliothek zu Mailand, 156 Hss., die sich grösstentheils auf die Geschichte der Lombardei beziehen, in der Sammlung Mazzatinti's herausgegeben (Forli, Bordandini 1897).

12. Der Schluss des von F. Filipinni herausgegebenen Inventars des EB. Petrocinus von Ravenna (Studi storici VI, 473 ff.; vergl. N. Archiv XXIII, 264 n. 9) enthält nur wenige nicht belangreiche Bücher. H. Bl.

13. Steinmeyers Ahd. Glossen — ein Werk staunenswerthen Fleisses — haben soeben mit dem 4. Bande ihren Abschluss erreicht. Auf die darin enthaltene Beschreibung der Hss., welche über 300 Seiten füllt, sei hier besonders hingewiesen, weil dieselbe, durchweg auf eigener Untersuchung beruhend, über den gesammten Inhalt der benutzten

genaue Auskunft giebt und sogar manche kleinere Stücke gelegentlich zum Abdruck bringt, durch ein Register über alles sorgfältig orientierend. Ich erwähne u. a. die Bibliothekskataloge von Baumgartenberg und Beurberg, lateinische Sprüche an mehreren Orten, den historisch mehrfach interessanten vor 1139 abgefassten Mahnbrief eines Bamberger Geistlichen, der nach S. Georgenberg gerichtet wurde, eine bisher unbekannte Hs. des Conflictus lini et ovis u. s. w. Der Verfasser hat sich nicht bloss begnügt, auf diese Stücke hinzuweisen, sondern öfter auch Vergleichungen des Textes hinzugefügt. Räthselhaft bleibt der jüdische, aber zum Christenthum bekehrte Astronom Heremann einer Bamberger Hs. So bieten diese Mittheilungen eine wahre Fundgrube für die Culturgeschichte. E. D.

14. Dem 17. Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist eine weitere Fortsetzung der von A. Tille bearbeiteten Uebersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz beigegeben, vgl. N. A. XXIII, 267 n. 17. Sie betrifft die Kreise Bonn, Rheinbach und Euskirchen. Das Archivinventar des Bonner St. Cassiusstifts bietet Regesten von 1110 an, ein Archivregister des Stiftes Vilich solche von c. 1156 an; auf der Burg Vilich befindet sich im Besitz des Herrn E. v. Claer eine reiche Sammlung rheinischer Archivalien des 13. bis 16. Jh., deren Regesten mitgetheilt werden. Bis ins 12. Jh. gehen die Archivbestände des kathol. Pfarramtes Buschhofen, bis ins 13. u. a. diejenigen der Grafen Wolff-Metternich auf Schloss Gracht bei Liblar und des kathol. Pfarramts Zülpich zurück.

15. Aus der für die Geistesgeschichte des Mittelalters nicht unwichtigen Untersuchung von K. Rück über mal. Excerpte aus Plinius (SB. der Münch. Akad. Phil.-hist. Klasse 1898) seien S. 254 f. die Bemerkungen hervorgehoben, die auf Beziehungen zwischen Reichenau und der Schule von Tours hinweisen. H. Bl.

16. In den Studi storici VII, 3 ff. berichtet F. G. Manacorda über ein Bruchstück einer Hs. der Varien Cassiodors (saec. XII./XIII.), früher im Besitz des Canonicus Gatti, jetzt des Vf., dessen Lesungen nach seinen Angaben eine weitgehende Uebereinstimmung mit denen der Ausgabe des Accursius zeigen.

17. In École pratique des Hautes Études Section des sciences historiques et philologiques Annuaire 1898 S. 5 bis

23 handelt A. Carrière über Gregor, Hist. Franc. IV, 40. Die Charakteristik Justins II. stimme mit orientalischen Berichten überein. Sigiberts sonst nicht überlieferte Gesandtschaft nach Constantinopel lasse sich nur durch die Thronbesteigung Justins und Sigiberts Tod zeitlich bestimmen. Ueber den Kriegszug der Perser nach Syrien sei Gregor gut, obschon nicht genau unterrichtet; er erwähne die Begebenheit wegen des hl. Julianus, Histor. III, 12. Auch die Erzählung über die Persi Armeni werde durch eine orientalische Quelle bestätigt. Diese Mittheilungen, welche Gregor früher als die übrigen Berichterstatter giebt, habe er wohl von einem Mitgliede jener Gesandtschaft nach Byzanz, am ehesten von seinem Landsmann Firminus, erhalten. Die Nachrichten V, 19. 30 verdanke er wohl der VI, 2 erwähnten Gesandschaft. W. Sickel.

18. Wilhelm Levison, Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodowech (Jahrb. des Vereins von Alterthumsfr. im Rheinl. 103, S. 42—86) bestreitet, wie ich, den Zusammenhang der Taufe mit der Alamannenschlacht, bezieht aber mit Kurth die Stellen in dem Briefe des Nicetius auf ein blosses Versprechen des Königs, sich in der Martinskirche in Tours taufen zu lassen, und setzt nun die Taufe selbst wieder nach Reims. Die örtliche Scheidung des Gelübdes von der Taufhandlung stützt sich auf die handschriftliche Lesart (Ep. III, p. 122, 5): 'baptizare se sine mora promisit', wo schon die ältern Herausgeber 'permisit' ändern und der jüngste bemerkt, dass 'pro' für 'per' in der Hs. noch öfter verschrieben ist. Die chronologische Schwierigkeit, welche die Martinskirche schafft, sucht L. sehr glücklich zu heben durch den Hinweis auf einen ältern Gothenkrieg 496/8 in der Contin. Prosp. Havn. Im Anhange hat L. die von mir nicht aufgenommene Vita des Bischofs Sollemnis von Chartres neu herausgegeben, die er gewiss richtig in die erste Hälfte des 9. Jh. setzt. Ihrem Inhalte nach dürftig enthält sie von Thatsächlichem fast nur die Bischofswahl des Heiligen und seine Bekehrung des Frankenkönigs, welche sie merkwürdiger Weise bereits mit einem Gothenkriege in Verbindung bringt. Ihre Tendenz, die Christianisierung Chlodowechs und des Frankenvolkes als das Werk des Bischofs von Chartres hinzustellen, ist zu plump, als dass sie ernst genommen werden könnte. Gleichwohl verdiente die Vita durch ihre Originalität die Neubearbeitung, die ihr jetzt zu Theil geworden ist.

B. Kr.

19. Von besonderer Bedeutung sind die Mittheilungen, die I. Giorgi im Archivio della R. società Romana XX, 247 ff. über einige Hss. des Liber pontificalis macht. Die Biblioteca Laurenziana hat ein Pergamentdoppelblatt erworben, das in karolingischer oder, wie G. vorschlägt, 'römischer' Minuskel des 9. Jh. ein Bruchstück der Vita Leonis IV. enthält und einem Codex der von Duchesne mit E bezeichneten Gruppe angehört; dem Abdruck des Fragmentes ist das schöne Facsimile einer Seite beigegeben. — Nach Farfa führt der zweite umfassendere Theil des Aufsatzes. Von dorther stammen, wie G. nachweist, der wichtige, eingehend beschriebene cod. Casanatens. 2010, der cod. Vat. 3764 und sehr wahrscheinlich auch der cod. Vat. 3761 ebenso wie jene Hs., von der uns in den codd. Vat. 296. 766 und im cod. Vat. Pal. 1811 nur Bruchstücke erhalten sind. In dem cod. 2010 findet G. die Quelle des Papstkataloges des cod. 3764 und des Chron. Farfense; und auf dieses von G. veröffentlichte Farfenser Päpsteverzeichnis gehen mehr oder weniger direkt die fünf andern italienischen Kataloge des 10./11. Jh. zurück, die Duchesne, Liber pontificalis II, p. XVII besprochen hat. H. Bl.

20. H. G. Voigt, Adalbert von Prag (Westend-Berlin, Akadem. Buchhandl. 1898) hat, was uns hier allein angeht, S. 219 ff. zusammengestellt, was über die Schriften Adalberts und seine Biographieen bekannt ist, und dabei auch manche eigene Ansicht, z. B. über die Abfassungszeit der Vita des Bruno und die Passio s. Adalberti, geäussert. Im Anhang S. 345 ff. druckt er die neuerdings von Kolberg (vgl. N. Archiv XXIII, 273 n. 48) untersuchte Praefatio, Prologus und Epilogus der Passio s. Gorgonii nach einer Photographie der Königinwarter Hs. und schliesst sich vorsichtig der Meinung Kolbergs an, dass Adalbert der Verfasser dieser Theile sei; allerdings geht er insofern weiter, als er ihrem Schreiber selbst auch die vorliegende Bearbeitung der Passion zuweisen will (die er, zu seinem eigenen Bedauern, nicht aus der Hs., sondern nur nach den Acta Sanctorum neu herausgiebt). H. Bl.

21. In den 'Festgaben zu Ehren Max Büdingers' S. 179 — 190 handelt G. Meyer von Knonau nochmals über den Verfasser des Liber de unitate eccl. conserv., um mit vollem Rechte die von Mirbt neuerdings zu Gunsten des Bischofs Walram von Naumburg geltend gemachten Gründe zurück zu weisen und bei einem namenlosen Hersfelder Mönch stehen zu bleiben. E. D.

22. B. Gigalski, Bruno Bischof von Segni, Abt von Montecassino (Kirchengeschichtl. Studien III, 4; Münster, Schoeningh 1898) behandelt im 2. Theile der eingehenden Biographie die schriftstellerische Thätigkeit des durch seine Opposition gegen Paschals II. Investiturprivileg bekannten Geistlichen und würdigt sie im Vergleich mit den Exegeten des 6.—12. Jh. S. 175 ff. wird der jüngst in der Frage, ob Hildebrand Mönch gewesen sei, viel erörterte Abschnitt der Vita Leonis IX. besprochen; S. 184 ff. handeln von der Schrift 'De symoniacis'. H. Bl.

23. In den Schriften der Akademie zu Krakau Bd. XXXVII (Krakau 1898) hat S. Kętrzyński eine neue Untersuchung über den Autor der Chron. Polonorum in polnischer Sprache veröffentlicht, deren Inhalt wir aus dem Anzeiger der Akademie, April 1898, kennen. K. hält den Chronisten für einen Mönch aus St. Gilles, der auf Veranlassung des aus demselben Kloster stammenden Bischofs Franco von Posen wahrscheinlich 1109 nach Polen gekommen, nach dem Tode seines Gönners, um sich die Gnade polnischer Bischöfe und des Herzogs Boleslav III. zu erwirken, seine Chronik geschrieben, diesen Zweck aber nicht erreicht habe. Von den Hss. der Chronik ist nach K. der Zamojskische Cod. saec. XIV. die mittelbare Quelle der beiden anderen erhaltenen; Długosz aber und Paprocky haben Hss. einer anderen Classe benutzt.

24. Der 22. Band der Fonti per la storia d'Italia enthält Hugonis Falcandi liber de regno Sicilie, nach den Hss. der Pariser Nationalbibliothek herausgegeben von B. Siragusa, und den gegen die bisherige Annahme als unabhängig davon betrachteten Brief Hugo's ad Petrum Panormitane ecclesie thesaurarium, der im Frühjahr 1190 geschrieben sein soll. Drei Lichtdrucke sind beigegeben. H. Bl.

25. A. Botteghi bringt in den Studi storici VII, 157 ff. nicht unwichtige Gründe dafür, dass B. Maragone nicht der Verfasser der Ann. Pisani sei, und dass die unter seinem Namen von Roncioni und Tronci gebrachten Nachrichten einem Werk des XIV. oder XV. Jh. angehören, das aufs nächste mit der von Tartini veröffentlichten Chronik verwandt sei. Langers letztes Programm (vgl. N. A. XXIII, 585 n. 140) war B. noch unbekannt. H. Bl.

25. In der Collection des documents inédits hat G. Paris den vollständigen Text der Estoire de la guerre

sainte des Ambrosius (Carmen de Ricardi regis itinere in terram sanctam) herausgegeben, von der ein Theil schon im 27. Bande unserer Scriptores mitgetheilt war.

27. In sorgfältiger, auf hsl. Materialien beruhender Arbeit hat P. Richter (Westd. Zeitschr. XVII, 41 ff.) die Schriftsteller der Benediktinerabtei Maria-Laach behandelt. Die ersten litterarischen Erzeugnisse stammen aus der Mitte des 12. Jh.; es sind einige von R. gedruckte, z. Th. schon durch Wattenbach bekannt gewordene Epitaphien. Dem MA. gehören Henricus Monogallus (saec. XIII. in.) und der Mönch Wolfram (saec. XIV. in.) an; in den Beilagen werden Heinrichs Relatio de inventione reliquiarum sowie sein Liber de ortu charitatis und Wolframs für wirthschaftsgeschichtliche Fragen nicht uninteressante Gesta Theoderici abbatis erstmals gedruckt. Von mal. Annales Lacenses sind nur dürftige Citate auf uns gekommen. Die 5. Beilage bringt ein 'Verzeichnis der aus der alten Laacher Bibliothek stammenden Hss. ohne eigenen litterarischen Werth'. H. Bl.

28. Speculum perfectionis seu S. Francisci Assisiensis legenda antiquissima auctore fratre Leone nunc primum edidit P. Sabatier (Paris, Fischbacher 1898). Ueberzeugend wird in der Einleitung diese werthvolle, im Speculum vitae (ed. princeps, Parisiis) unbeachtet eingeschlossene Gabe aus ihrem Inhalt, ihren Beziehungen zu den übrigen Biographieen des Heiligen und ihrer handschriftlichen Ueberlieferung als die älteste von Bruder Leo 1228 verfasste Lebensbeschreibung des hl. Franz erwiesen, die u. a. auf die Gründung des Ordens und das Eingreifen der Päpste neues Licht wirft. H. Bl.

29. In der neuen Sammlung der Monumenta ordinis fratrum Praedicatorum historica sind bisher erschienen: I. Fratris Gerardi de Fracheto vitae fratrum 1203—1254 (Rom, Stuttgart 1897); II, 1. Fratris Galvagni de la Flamma cronica 1170—1333 (1897); III. Acta capitulorum generalium 1220 — 1303 (1898). Sämmtliche Bände hat B. M. Reichert mit dankenswerthen Einleitungen und Registern (zu I. und II, 1) herausgegeben. H. Bl.

30. Als ein Zeichen der in den geistlichen Körperschaften neu erwachten Liebe für die historische Forschung begrüssen wir die von den PP. Morini und Soalier herausgegebenen 'Monumenta ordinis Servorum

sanctae Mariae', I, Brüssel 1897. Es sollen darin die Denkmäler für den Orden der Serviten (Marienknechte oder Blancs Manteaux) vereinigt werden, der auch auf deutschem Boden eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat. Ich erwähne von dem Inhalte die von dem h. Philipp Bénizi († 1285) um 1280 verfassten Constitutionen des Ordens, die im Jahr 1317 verfasste Legende über den Ursprung desselben, dessen Verfasser (vielleicht Petrus de Tuderto) zweifelhaft bleibt, ferner die Mittheilungen über die Niederlassungen 'in provintia Allamanie', zumal ein Register von 1486, welches die Namen der Mitglieder und das Eigenthum der einzelnen Stifter (in Nordhausen, Halle, Erfurt u. s. w.) verzeichnet, eine eingehende Abhandlung über das Pariser Collegium mit einem Anhange von Urkunden, die von 1245—1687 reichen, endlich Leo's XIII. Canonisationsbulle für die 7 Stifter von 1888. E. D.

31. Aus einem Berliner Programm des Grauen Klosters von J. Heidemann (Berlin 1898, n. 51) über die Deutsche Kaiseridee und Kaisersage im MA. dürfte die Gegenüberstellung der Karls- und der Friedrichssage interessieren. H. Bl.

32. W. Sievert, Vorleben des Papstes Urban IV., untersucht in einer Beilage (Römische Quartalschrift XII, 152 ff.) die Biographieen des Papstes, die Gregor Segni vor 1274 (vielleicht 1269/70) und Thierricus Vallicolor vor 1279 geschrieben haben. H. Bl.

33. Mit Bezug auf die Notiz im N. A. XXIII, 586 über 'Heinrich von Heimburg als Verfasser der Cronica domus Sarensis' theilt uns H. v. Krones mit, dass er bei der Abfassung seines Aufsatzes noch keine Kenntnis von dem Erscheinen des 30. Bandes der Scriptores hatte, da dieser erst im Frühjahr 1898 in die Grazer Universitätsbibliothek gekommen ist. Während darin Dieterich bei der Ausgabe der Chronik an Emlers Nachweis, dass Heinrich v. H. ihr Verfasser sei, festgehalten hat, war diese Annahme von Wattenbach (GQ. II^{6}, 323) nicht berücksichtigt und von Lorenz (GQ. I^{3}, 292) zurückgewiesen worden. Unter diesen Umständen hält K. es für gerechtfertigt, 'diese bisher nicht überzeugend gestützte, von ihm schon früher gehegte Ueberzeugung zu vertreten und über jeden Zweifel zu erheben'; die Uebereinstimmung mit Dieterich, so erfreulich sie ihm sei, könne ihn nicht der Aufgabe einer Erweiterung und Vertiefung der Argumentation entheben.

34. Gegenüber der Annahme von Loserth (vgl. N. A. XX, 672 n. 252), dass Sigmar der Verfasser der meisten im 1. Viertel des 14. Jh. in Kremsmünster entstandenen Geschichtsquellen sei, tritt A. Altinger in den Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XIX, 233 ff. wieder für die von Waitz vermuthete Autorschaft des Bernardus Noricus ein; er hält nämlich dafür, dass der Kremsmünsterer Kellermeister Sigmar mit dem gleichnamigen Abt von Lambach identisch ist, der, wie wir wissen, 1302 aus Kremsmünster berufen worden ist. H. Bl.

35. Im Trierischen Archiv 1, 59 ff. (s. unten n. 130) hat Felten aus einer Trierer Hs. saec. XIV. Ms. 844 (1310), vgl. Archiv VIII, 598, welche auch Lupold v. Bebenburgs Werk De iuribus regni et imperii enthält, die zuerst von Freher veröffentlichte Informatio super nullitate processuum papae Iohannis XXII. contra Ludovicum Bavarum, über die zuletzt Theobald gehandelt hat (vgl. N. A. XXIII, 772 n. 243), neu herausgegeben. Sie wird in dieser Hs. als ein Werk des Minoriten Bonagratia von Bergamo bezeichnet; ihre Abfassungszeit setzt der Herausgeber zwischen Ende April und Mitte Juni 1340, indem er für den Tod des Bonagratia das von einer Helmstedter Hs. überlieferte Datum des 19. Juni 1340 acceptiert.

36. R. Stapper, Das lumen confessorum des Andreas Didaci von Randuf (Römische Quartalschrift XI, 271 ff.) stellt u. a. die Beziehungen dieser Schrift zum Tractat De modis uniendi zusammen, für dessen Verfasser Andreas von Schwab und Anderen gehalten wurde, ohne dass jene Beziehungen eine solche Annahme erforderlich machen. H. Bl.

37. Auf einen mit Unrecht nahezu verschollenen Gelehrten des 15. Jh. hat A. Franz, Der Magister Nicolaus Magni de Iawor (Freiburg, Herder 1898) die Augen gelenkt. Als Vertreter der Universität Heidelberg nahm er seit 1416 am Konstanzer Concil Theil; seine dort gehaltene Rede ist unter den Anlagen, die im übrigen theologischen Inhalts sind, abgedruckt. H. Bl.

38. Eine einschneidende Kritik der Windeck-Ausgabe Altmanns mit einer Fülle einleuchtender Berichtigungen zum Text giebt A. Reifferscheid in den Göttinger Gel. Anzeigen 1898, S. 379 ff. In allen wesentlichen Punkten stimmt er im übrigen den Ausführungen von A. Wyss (vgl. N. A. XX, 491 n. 146) zu.

39. In den Festgaben für Büdinger giebt K. Uhlirz Nachrichten über einzelne zerstreute Notizen und Bruchstücke österreichischer Geschichtsquellen: I. Des Lesemeisters Leopold Epistel zum Lobe Herzogs Albrechts III.; II. Der Appendix zur sogenannten Chronik des Gregor Hagen (mit Abdruck der von Pez in seiner Ausgabe übergangenen Stellen); III. Wiener Aufzeichnungen von 1404, 1406, 1437 aus dem von Krones früher kurz beschriebenen Cgm. 317. H. Bl.

40. In den Bulletins de la comm. roy. d'hist. de Belgique, 5. sér. VIII, 199 ff. erweist H. Pirenne im Gegensatz zu H. Moranvillé, welcher die Chronographia regum Francorum (Paris 1891—1897) neu herausgegeben hat, deren Abhängigkeit von der Compilation der Chronique de Flandre (vgl. N. Archiv XXII, 588 n. 145). H. Bl.

41. Aus der Dresdener Hs. R. 94 veröffentlicht L. Schmidt (Zeitschr. f. Thüring. Gesch. und Alterthumskunde XVIII, 462 ff.) zum grössten Theil eine bis 1493 reichende Fortsetzung der als Ann. Vetero-Cellenses bekannten Geschichte der Wettiner (vgl. N. Archiv XXII, 319 n. 34). H. Bl.

42. G. Gaebel hat die beiden hochdeutschen Bearbeitungen der Chronik von Pommern des Thomas Kantzow (Stettin, Niekammer 1898) in getreuer Wiedergabe der Hss. veröffentlicht und in der Einleitung die Entstehung und Ueberlieferung seiner Schriften dargelegt. Mir scheint — wenn man gegenüber solchen entsagungs- und mühevollen Arbeiten Wünsche überhaupt aussprechen darf —, dass der Werth der Ausgaben derartiger später Chroniken durch eine ins Einzelne gehende Quellenanalyse wesentlich gehoben würde. H. Bl.

43. G. Seeliger beginnt mit einem Aufsatz 'Volksrecht und Königsrecht?' (Histor. Vierteljahrsschrift I, 1 ff.) den positiven Theil der Untersuchungen, auf denen seine Schrift über die Capitularien beruhte. Scharfsinnig entwickelt er aus den sog. Volksrechten und der übrigen Gesetzgebung der Merovingerzeit seine Anschauungen, die den seit Sohm und Boretius herrschend gewordenen Gegensatz von Volks- und Amtsrecht auflösen; besonderes Interesse haben für uns hier seine Ausführungen über die Entstehung der Lex Salica und über die Prologe der anderen Volksrechte (S. 18 ff). Der Widerspruch der beiden Prologe des

alamannischen Volksrechts mag allerdings ebenso wie der Gegensatz der Lex zum Pactus mit seinen stärkeren fränkischen Einflüssen vielleicht auch in einem Gegensatze der Alamannen im Herzogthum zu den dem Frankenreich unmittelbar unterworfenen Stammesbrüdern im Elsass seine Erklärung finden; ich hoffe, darauf zurückkommen zu können. H. Bl.

44. C. Cipolla giebt in den Rendiconti dell' accad. dei Lincei, 5. Ser., VI, 339 ff., eine Collation des Weilandschen Druckes des Konstanzer Friedens mit einer Ueberlieferung des Archives Gonzaga zu Mantua; p. 343 ff. erweist er die Inschrift über die federatio Longobardorum zu Pontida als moderne Fälschung. H. Bl.

45. J. Schwalms für die Geschichte der Reichssteuern überaus wichtiges, im N. Archiv XXIII, 517 ff. veröffentlichtes Verzeichnis hat sehr beachtenswerthe Ausführungen von K. Zeumer in der Hist. Zeitschr. LXXXI, 24 ff. und von A. Schulte in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XIII, 425 ff. hervorgerufen. H. Bl.

46. W. Levec, Die krainischen Landhandfesten (Mitth. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XIX, 244 ff.) bietet im 2. Abschnitt eine Uebersicht über die in die Landhandfesten aufgenommenen und andere, den Charakter von Landesfreiheiten tragende Urkunden von 1338 an, unter denen eine Anzahl noch ungedruckter Stücke sich befindet, so Maximilian I. 1494 Januar 13 und Januar 16; auch in dem urkundlichen Anhang sind zwei bisher nicht bekannte Herzogsurkunden von 1365 und 1374 veröffentlicht. H. Bl.

47. Im Anschluss an Eberstadt, Magisterium und Fraternitas (Schmollers Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen XV) bespricht K. Koehne in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XIII, 381 ff. eine früher nicht richtig gewürdigte Wormser Fischmarktsordnung von 1106 oder 1107, die für die Frage nach der Entstehung der Stadtverfassung und des Zunftwesens von Belang ist. H. Bl.

48. Von der schönen Ausgabe der Oberrheinischen Stadtrechte, welche die Badische Hist. Commission unter R. Schröders Leitung herausgiebt, sind seit unserer Notiz N. A. XXI, 582 n. 129 zwei weitere Hefte erschienen (Heidelberg, Winter 1897—98). Heft 3 enthält Nachträge für Mergentheim, sowie die Rechtsquellen von Lauda,

Ballenberg und Krautheim, Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim. Von den beiden mitgetheilten Urkunden Ludwigs d. B. für Lauda d. d. 1344 Nov. 22 war die zweite schon bekannt, Böhmer-Ficker Reg. Lud. Addit. III n. 3503; anscheinend bisher ungedruckt ist das D. Adolfs für Külsheim, Colmar 1292 Dec. 23. — Am 4. Heft hat bereits C. Köhne mitgearbeitet, der die Publication fortsetzen wird; es betrifft Miltenberg, Obernburg, Hirschhorn, Neckarsteinach, Weinheim, Sinsheim und Hilsbach. Von den hier mitgetheilten Kaiserurkunden (darunter DO. III. 372 und Stumpf Reg. 2982. 4738) waren vier: Wenzel 1391 Sept. 10, Ruprecht 1404 Mai 25 für Hirschhorn, Ruprecht 1404 Juni 30 für Weinheim (Chmel n. 1793), Ludwig d. B. 1330 März 28 für Sinsheim bisher unediert.

49. Die Konstanzer Rathslisten des Mittelalters hat K. Beyerle im Auftrage der Badischen Hist. Commission in sorgfältiger Bearbeitung herausgegeben (Heidelberg, Winter 1898).

50. Auf den reichen und längst noch nicht erschöpften Schätzen des Kölner Stadtarchivs beruht die treffliche erste Preisschrift der Mevissen-Stiftung: F. Lau, Entwickelung der communalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum J. 1396 (Bonn, Behrendt 1898). Von den 22 Beilagen, welche die verschiedenen Seiten der städtischen Verwaltung bis 1396 beleuchten, verdient besondere Erwähnung die erste, ein neues Bruchstück aus dem ersten Fascikel des Kölner Schöffenschreins (1169 bis c. 1175). H. Bl.

51. Eine Publication von hohem Werthe für städtische Verfassungs-, Rechts- und Wirthschaftsgeschichte sind die 'Urkunden und Akten zur Gesch. der Verfassung und Verwaltung der Stadt Koblenz' (Bonn, Behrendt 1898) die M. Bär mit eingehenden Erläuterungen herausgegeben hat. Die mitgetheilten Urkunden (darunter Böhmer Albr. I. 376; Heinrich VII. 156; Karl IV. Huber 2542; Friedrich III. Chmel 1069) beginnen mit dem J. 1298, die ältesten stadtrechtlichen Aufzeichnungen gehören dem J. 1363 an.

52. P. Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik bespricht in den Festgaben für Büdinger in lehrreichen Darlegungen Entstehung und Beziehung der Rechte von Flumet, Bern, Freiburg i. U., Diessenhofen, Bremgarten sowie ihre Ableitung aus dem

Stadtrechte von Freiburg i. B., zu dessen neuerdings wieder behandelter Entstehungsgeschichte beachtenswerthe Bemerkungen gemacht werden. H. Bl.

53. Der erste Theil der Rechtsquellen des Kantons Argau bringt im 1. Bande 'Das Stadtrecht von Arau', herausgegeben von W. Merz (Arau, Sauerländer 1898). Die Zeit von 1283 — 1500 betreffen 67 Nummern, unter ihnen Wenzel 1379 October 16; Sigmund 1417 März 20, 1418 Januar 29, 1434 Februar 2; Friedrich III. 1442 Juli 30. H. Bl.

54. In scharfsinnigen Untersuchungen über den heiligen Forst und seine ältesten Besitzer bespricht H. Witte (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XIII, 381 ff.) die Anfänge der Burg und der Stadt Hagenau; er geht dabei — unter Verwerfung der bei Schilter Observationes zu Königshofen 1067 erwähnten Datierungszeile (vgl. schon Bresslau, Jahrb. Konrads II. I, 201 N. 1) — von Stumpf Reg. 3458 aus, das er ganz räthselhafter Weise als ungedruckt bezeichnet und deshalb hier veröffentlicht ('sicque' Reg. Badensia 135 richtig statt 'sic quod'). Ausserdem giebt er eine dem 14. Jh. angehörende Uebersetzung des Hagenauer Stadtrechts (Stumpf Reg. 4019) und die in dem städtischen Statutenbuche enthaltene älteste Stadtgeschichte. H. Bl.

55. Als Beilage zu einem Aufsatze über Wetterauer Städtebünde im 13. und 14. Jh. veröffentlicht H. Werner in den Mittheilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. VII, 73 einen Bundesvertrag zwischen Frankfurt, Friedberg und Wetzlar vom 28. April 1334.

56. Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald (von 1347 an) hat O. Krause im Programm des Gymnasiums zu Greifswald 1898 n. 145 herausgegeben und commentiert.

57. In den Werken der 'Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht' n. 19 haben J. C. Overvoorde und J. G. Ch. Joosting eine wichtige und umfangreiche Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte der Gilden in Utrecht bis ins 16. Jh. mit einer ausführlichen Einleitung herausgegeben (Haag, Nijhoff 1896/97, 2 Bde.).

58. Die zwanzigste Publication der 'Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht'

(Haag, Nijhoff 1897) enthält die Rechtsquellen von Steenbergen, beginnend mit der Antiqua kora von 1272.

59. In den Magdeburger Geschichtsblättern XXXII, 371 ff. hat R. Setzepfandt das Stadtbuch von Oschersleben (1428—1562) herausgegeben.

60. Im Neuen Lausitzischen Magazin Bd. 74, S. 1 ff. giebt H. Knothe Mittheilungen aus einem Görlitzer Hofgerichtsbuch 1406—1423, von dem uns Auszüge des 18. Jh. in einer Hs. in der Bibliothek der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften erhalten sind.

61. Im Trierischen Archiv I, 77 ff. (s. unten n. 130) handelt H. Isay über die Geschichte des Schöffengerichts in Trier nach einer Trierer Rechtshs. des 15. Jh., aus der er u. a. die Eidesformeln der Schöffen mittheilt.

62. A. Valentini behandelt im Nuovo archivio Veneto XV, 5 ff. ausführlich die Brescianer Statuten des 12.—15. Jh. H. Bl.

63. Eine Uebersicht über die umfangreiche Literatur, die sich mit den Ordinamenti von Trani beschäftigt, bildet die Einleitung zu F. Gabotto, Il commercio e la dominazione dei Veneziani a Trani (Archivio storico per le provincie Napoletane XXIII, 111 ff.); er selbst hält sie für eine Fälschung des beginnenden 16. Jh., ohne indess diesen Einfall hinreichend zu begründen. H. Bl.

64. In dem 29. Bericht der wissenschaftl. Gesellschaft Philomathie zu Neisse bringt der bekannte Bonifatiusforscher Nürnberger einen nach römischen und Münchner Hss. kritisch gereinigten Text der römischen Synode des Papstes Zacharias aus dem J. 743. E. D.

65. G. Lurz, Ueber die Heimath Pseudo-Isidors (München, Lüneburg 1898) hält, nach ausführlicher Widerlegung der Hypothesen von Wasserschleben, Langen und Simson, an der Ansicht fest, dass die falschen Decretalen in der Kirchenprovinz von Reims (und zwar unter massgebendem Antheil des Diacons Wulfhad) entstanden seien.

66. P. Fournier setzt seine eindringenden Studien über die canonistischen Quellen des MA. in drei neuen Untersuchungen fort. In den Annales de l'université de Grenoble (1897, 2. trim.) berichtet er über die Hs. H. 137 der École de médecine de Montpellier, in der zwei verschiedene Mss., Auszüge aus Kirchenvätern saec. IX./X. und eine canonistische Sammlung saec. XI. (die auch für

unsere Capitularienausgabe benutzt ist, vgl. Capp. II, p. XX) vereinigt sind; sie enthält auch Briefe Fulberts von Chartres. — In denselben Annales 1898 (t. X n. 2) bringt F. zwei neue Zeugnisse des 12. Jh. für die mehrfach in Zweifel gezogene Authenticität der Summa sententiarum des Hugo von S. Victor bei. — In der Revue d'hist. et de littér. religieuses III, n. 2. 3 entscheidet er die oft erörterte Frage, ob das Decretum Gratians Ableitung oder Quelle der Sentenzen des Petrus Lombardus sei, im letzteren Sinne und setzt, im wesentlichen mit Thaner übereinstimmend, die Abfassungszeit des Decretum um 1140, jedenfalls näher zu 1140, als zu 1150 an.

67. In n. 20 der Mittheilungen der Badischen hist. Commission (Beilage zur Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIII) theilt K. Brunner Statuten des Constanzer Domcapitels von 1294, Wahlcapitulationen der Bischöfe von 1326 an und zwei Verträge zwischen Bischof und Domcapitel von 1483 und 1488 mit.

68. Aus den Beiträgen zur Geschichte der Benedictiner, die U. Berlière in der Revue bénédictine XIV, 370 ff. bietet, erwähnen wir das Erfurter Provincialcapitel von 1259 und die Statuten, die Nicolaus von Cues 1451 für S. Trond gegeben hat. H. Bl.

69. In der Römischen Quartalschrift XI, 287 ff. veröffentlicht B. M. Reichert Akten der Provincialcapitel der Dominikanerprovinz Teutonia 1398 bis 1402, aus denen uns besonders die Abschnitte de studiis et studentibus und de studiis arcium et naturarum angehen. H. Bl.

70. Als Adressaten des Widmungsbriefes eines Erzbischofs von Besançon bei Uebersendung der Acta s. Stephani weiss H. V. Sauerland, Die Reliquien des hl. Stephanus im Metzer Dom (Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Gesch. IX, 87 ff.) einen Metzer Bischof sehr wahrscheinlich zu machen; als Absender vermuthet er den EB. Ansericus (1117 — 1134). H. Bl.

71. In der Revue bénédictine XV, 131 ff. veröffentlicht U. Berlière zwei Briefe über die Wahl des Abts Christian von S. Trond aus dem J. 1193. H. Bl.

72. In den Festgaben für Büdinger vertheidigt O. Redlich in einem interessanten Aufsatze über die ersten Beziehungen Habsburgs, Ungarns und Siciliens seine An-

setzung der jetzt Reg. imp. VI n. 322 verzeichneten Briefe gegen Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jh., 331 ff., wo sie schon in die Anfänge des J. 1274 gewiesen werden. H. Bl.

73. In der Römischen Quartalschrift XI, 449 ff. veröffentlicht H. V. Sauerland einen Brief über das Pisaner Concil, der an einen Mann aus der Umgebung des Mainzer Erzbischofs Werner gerichtet zu sein scheint. H. Bl.

74. Der sehr gründlichen Untersuchung V. Bayers über die Jugendzeit des Markgrafen Albrecht Achilles (1414—1440) in den Forsch. zur brandenburg. und preuss. Geschichte XI, 33 ff. sind als Beilagen zwei Briefe des Markgrafen von 1438 Nov. 19 und 1439 März 17 an seine Schwester Elisabeth von Liegnitz und Brieg und zwei Urkunden König Albrechts II. von 1439 März 3./4. über die Ernennung des Markgrafen zum obersten Hauptmann in Schlesien beigefügt.

75. Die neuesten Berichte P. Kehrs über Papsturkunden in Italien (Nachr. der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1898 n. 1, S. 6 ff., 45 ff.) behandeln die von Klinkenborg und Schiaparelli durchforschten Archive und Bibliotheken der Romagna, der Marken, der Capitanata und von Benevent. Die Ausbeute war eine sehr reiche; 48 bisher unbekannte Stücke sind theils vollständig, theils in Auszügen mitgetheilt, von denen eine für die Geschichte der päpstlichen Recuperationen nach Heinrichs VI. Tode lehrreiche Urkunde Coelestins III. von 1197 und ein inhaltlich wie diplomatisch gleich interessantes Placitum Paschals II. von 1113 besonders hervorgehoben zu werden verdienen. — Auch diesmal sind wieder, neben neuen Ueberlieferungsformen bekannter, manche bisher unbekannte Kaiserurkunden verzeichnet, allerdings nichts vor dem 12. Jh. Ich notiere ein nicht näher bestimmtes ineditum Friedrichs I. cop. im Arch. stor. comunale zu Cesena; ein Citat einer Urk. Friedrichs II. von 1239 für Bischof Johann von S. Agata dei Goti in Ms. von 1721 im bischöflichen Archiv daselbst; ein Original und eine Copie von Tancred im Stadtarchiv zu Benevent; Abschrift einer Urk. Friedrichs II. mit 6. Oct., ind. X., apud Ferentinum in der Bibl. com. arcivescovile ebenda; endlich im Capitulararchiv zu Troja: Roger 1095. 1105. 1129. Friedrich II. 1200 Mai Palermo, 1210 November Messina, 1220 August in castris apud Isinbrugge, sämmtlich Originale.

76. In den 'Festgaben für Büdinger' erörtert R. von Nostitz-Rieneck scharfsinnig und lehrreich die Merkmale der Original- und der Registerüberlieferung bei den Papstbriefen und -Urkunden der ältesten Zeit. Besondere Beachtung verdient, neben den Ausführungen über die Papstbriefe bei Beda (vgl. dazu Jahresberichte der Geschichtswissenschaft XIX, 4, 134), die Annahme, dass in einzelnen Fällen auch in Originalen älterer Papstbriefe der Papstname in der Inscriptio demjenigen des Adressaten vorangestellt gewesen sei, so dass also die Voranstellung dieses Namens kein sicheres Merkmal der Registerüberlieferung wäre. — Ebenda behandelt M. Tangl die päpstlichen Registerbücher von Benedict XII. bis Gregor XI. Für die Communregister dieser Zeit betrachtet er mit Denifle Registrierung nach den Originalen als Regel, solche nach den Concepten als Ausnahme; besonders dankenswerth sind die Darlegungen über die Secretregister und die Geschichte des päpstlichen Secretariats, dessen Organisation T. in die Zeit Benedicts XII. setzt.

77. Im Histor. Jahrbuch XIX, 350 f. giebt R. v. Nostitz-Rieneck einen aus den Hss. gebesserten Abdruck des Schreibens Bonifaz' I. Jaffé-K. 348. H. Bl.

78. Im Archiv f. slavische Philologie, wo R. Nachtigall XX, 124 ff. das N. A. XXII, 582 n. 125 besprochene Werk des Lic. Götz ausführlich und zumeist ablehnend kritisiert, behandelt W. Vondrák S. 141 ff. den in der Vita Methodii überlieferten Brief Hadrians II. Jaffé-E. 2924. Auch er ist geneigt den Brief für unecht zu halten, möchte aber keine absichtliche Fälschung annehmen; wie er sich danach die Entstehung des Briefes denkt, ist mir nicht völlig klar geworden.

79. In den Annales de la soc. d'émulation de Flandre Jahrg. 1898 befindet sich eine umfangreiche Abhandlung von J. Ferrant über den Cultus und die Reliquien des hl. Bertulfus in der Kirche zu Harlebeke, in der zahlreiche Urkunden seit dem 11. Jh. theils aus dem Chartular von Harlebeke, theils aus Originalen des dortigen Pfarrarchivs mitgetheilt sind. Aus letzteren stammen u. a. das Privileg Alexanders II. Jaffé-L. 4671 (p. 73) und spätere Papsturkunden von Alexander IV., Bonifaz VIII., Johann XXII., Johann XXIII. (p. 188 ff.) S. 161 ist das Officium de s. Bertulfo aus einer Brüsseler Hs. abgedruckt.

80. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XVIII, 17 ff. theilt G. de Manteyer aus Cod. Vatic. Reg. lat. 117

sechs aus dem Lateran erlassene Briefe Calixts II. mit, betr. die Legation des Bischofs Girard von Angoulême in Frankreich. Er setzt sie zum 21. Nov. 1123 an, indem er gegen Jaffé-Löwenfeld, aber mit unzweifelhaftem Recht, Jaffé-L. 7083 in das Jahr 1121 zu Jaffé-L. 6935 verweist, bei Jaffé-L. 7084 aber die überlieferte Ortsangabe 'Laterani', die Jaffé emendieren wollte, beibehält. Der Aufenthalt in San Valentino, der vor die Rückkehr des Papstes nach Rom fällt, gehört, wie schon früher Fabre bemerkt hat, nicht zum 11., sondern zum 18. November 1123; den Ortsnamen möchte M. auf die Basilica des hl. Valentin bei Rom beziehen.

81. Im Bullettino Senese di storia patria 1898 fasc. 1 hat R. Davidsohn eine Urkunde Alexanders III. Benevent [1168/69] Jan. 23. herausgegeben und erläutert, in welcher der Papst Bann und Interdict bestätigt, die Bischof Rainer von Siena über die Consuln und die Stadt verhängt hatte, weil sie einige angesehene Priester der Stadt, die dem Papst besonders theuer waren, eingekerkert hatten. Ausserdem wird dem Bischof befohlen, dem Abt von Vallombrosa einen päpstlichen Brief zu übermitteln, in welchem die Absetzung des schismatischen Abtes Roland von S. Mustiola zu Torri angeordnet wird.

82. K. Eubel erwirbt sich von neuem Anspruch auf besonderen Dank durch die Fortsetzung des einst von Sbaralea begonnenen Bullarium Franciscanum; der von ihm musterhaft herausgegebene 5. Band (Rom 1898), der sein Meistes und Bestes den päpstl. Registerbüchern verdankt, umfasst die für die äussere und innere Geschichte des Ordens so wichtige Zeit von 1303—1334 und enthält damit auch das einschlägige Material zur Geschichte Ludwigs d. Baiern. Anhang I giebt das älteste Provinciale des Franziskanerordens. H. Bl.

83. Ueber die Vertheilung der Servitia minuta und die Obligation der Praelaten im 13. und 14. Jh. druckt J. Haller in den Quellen u. Forsch. aus italien. Archiven I, 281 ff. interessante Aufzeichnungen, deren älteste der Zeit Clemens' V. angehört. H. Bl.

84. G. Guerrieri hat im Arch. stor. Ital., 5. ser., XXI, 297 ff. aus den Registerbüchern Clemens' VI. und Innocenz' VI. einige Papstbriefe (1343—1354) veröffentlicht, die für die Geschichte Walthers VI. von Brienne, Herzogs von Athen, von Interesse sind. H. Bl.

85. Im 6. Band der Quellen und Forschungen der Görres-Gesellschaft (Paderborn, Schöningh 1898) hat J. P. Kirsch durch die Mittheilung der auf die Rückkehr der Päpste Urban V. und Gregor VI. bezüglichen Abschnitte aus den päpstlichen Cameralregistern mit einer umfassenden Einleitung einen neuen, sehr werthvollen Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und zur Cultur- und Wirthschaftsgeschichte des 14. Jh. überhaupt gegeben.

86. Aus den Registerbüchern Eugens IV. veröffentlicht R. Arnold in den Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven I, 296 ff. 24 Urkunden und Regesten von 1433—1447, die für die Geschichte der ersten Hohenzollernschen Kurfürsten und zum Theil auch für das Basler Concil von Werth sind. H. Bl.

87. In der Zeitschrift des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg XXIV, 45 ff. theilt J. Schlecht Excerpte aus den päpstlichen Registerbüchern, betr. die Diöcese Augsburg und die Jahre 1471—1488, mit.

88. Bei Gelegenheit einer Anzeige von Weiss' Buch über Enea Silvio (N. A. XXIII, 275 n. 21) macht K. Burdach im Litterar. Centralblatt 1898 Sp. 653 f. genauere Mittheilungen über die schon von Lulvès, Die Summa cancellaria des Johann von Neumarkt S. 33 f. und Tadra, Summa cancell. p. XVIII kurz beschriebene Hs. II f. 23 der Breslauer Universitätsbibliothek, insbesondere über das darin enthaltene Formularbuch der bischöflichen Kanzlei zu Breslau aus den Jahren 1441—1444, das in merkwürdiger Weise von der Beeinflussung des Brief- und Urkundenstils durch humanistische Bestrebungen Zeugnis ablegt.

89. In den Mélanges d'archéologie et d'histoire XVIII, 37 ff. bespricht P. Lecacheux ein dem Archiv des spanischen Collegs zu Bologna angehörendes Formularbuch der päpstlichen Poenitentiaria aus der Zeit des Cardinals Albornoz (1357/58), aus dem er die wichtigsten Stücke mittheilt.

90. Im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. u. Alterthumsk. IX, 308 ff. berichtet G. Wolfram über den Fortgang des von dem französischen Staate gegen den Ehrennotar Dufresne eingeleiteten Processes. Nachdem in erster Instanz auf Herausgabe der Dufresne'schen Urkundensammlung an den Staat erkannt worden ist, haben im Auftrage des Appelhofs, vor dem die Sache jetzt schwebt, Ch. Pfister, A. Giry und Et. Charavay ein Gut-

achten erstattet, durch welches der Nachweis Wolframs (vgl. N. A. XXI, 784 n. 246), dass der Vater des jetzigen Besitzers den weitaus grössten Theil des Bestandes seiner Sammlung aus dem Metzer Archiv gestohlen habe, vollauf bestätigt wird.

91. In der Revue catholique XVII,401 ff. hat A. Gasser Einwendungen gegen H. Blochs Untersuchungen über die Urkundenfälschungen Grandidiers (vgl. N. A. XXIII, 279 n. 67) geltend zu machen versucht, die schon deswegen keinerlei Beachtung beanspruchen können, weil es evident ist, dass G. die Urkunden, von denen er handelt, nicht gelesen hat, und weil die Urkundenlehre ihm offenbar eine terra incognita ist. Vgl. die Entgegnung Blochs ebenda S. 561 ff., zu der in Vertretung Gassers A. I(ngold?) einige dessen Standpunkt aufrechthaltende Anmerkungen hinzugefügt hat.

92. In den Comptes rendus de l'Académie des inscriptions et belles lettres XXVI, 190 ff. sind von A. Giry die DD. Ludwigs des Frommen (Mühlb. 536), Karls des Kahlen (BRK. 1548) und Rudolfs (Lippert n. 14) für Marmoutier neu herausgegeben, deren zweites, wie Giry erweist, um die Wende des 10. und 11. Jh. an mehreren Stellen, hauptsächlich durch eine Bestimmung, welche gestattete, die Knechte des Klosters zu Geistlichen zu machen, interpoliert worden ist.

93. In wesentlich erweitertem Umfange hat F. Gabotto seine Arbeit über die Vercelleser Kaiserurkunden (vgl. N. A. XXII, 325 n. 57) aufgenommen und im Arch. stor. ital. 5. ser. XXI, 1 ff. 255 ff., nachdem er mit fast zu minutiöser Sorgfalt, unter dankenswerther Heranziehung des erzbischöfl. Archivs, ihre Ueberlieferungsformen zusammengestellt hat, über ihre Echtheit zu entscheiden versucht, ohne doch zum Kern der schwierigen Probleme vorzudringen. Im Mittelpunkte des ersten Theils steht die Prüfung von Stumpf Reg. 1634 und des von mir behandelten Urkundenentwurfs; aber G. verschiebt die Sachlage, indem er die, ich wiederhole es, sichere Identität der Schrift des Conceptes mit derjenigen der Briefe Leo's von 1016 (und der Excommunicatio Uberti) leugnet, und indem er nicht zugeben will — was bei dem einzig früher bekannten Brief schon für Dümmler unzweifelhaft war —, dass die Niederschrift dieser Briefe (nicht in einem, sondern in 2 codd.) nicht von einem späteren Copisten, sondern nur von ihrem Verfasser herrühren kann. Er nimmt an der Datierung

von Stumpf Reg. 1634 Anstoss, offenbar weil ihm die Eigenart von 'Neuausfertigungen' nicht vertraut ist. Er beharrt bei der Unechtheit von Stumpf Reg. 1445, indem er u. a. daran festhält, dass in keinem echten DH. II. Otto III. 'senior noster' genannt werde; die DD. Stumpf Reg. 1319. 1325. 1326. 1344. 1345. 1348. 1370. 1449. 1478. 1488. 1515 mögen ihn über den ständigen Brauch der Kanzlei unterrichten. Von der Unzulänglichkeit der diplomatischen Kenntnisse G.'s, die auch aus seiner überwiegenden Werthung der DD. nach ihrer Ueberlieferung hervorgeht, zeugt es ferner, dass er ein D. 'Heinrici quarti invictissimi regis' mit ausdrücklicher Begründung für Heinrich V. beansprucht. So wird man begreifen, dass auch im zweiten Theile bei der Behandlung von Mühlbacher Reg. 1592 und seines Verhältnisses zur Notitia sowie für die Urkunden Konrads II. und Heinrichs III. noch nicht die endgiltige befriedigende Entscheidung gefunden ist. Doch verdient der grosse Fleiss Anerkennung, der aus der umfangreichen Arbeit spricht und der insbesondere durch die eingehende Vergleichung der DD. späteren Forschern die Wege geebnet hat. H. Bl.

94. Im Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1898 n. 2 giebt R. Schmidt einen Abdruck mehrerer neuerworbener Kaiserurkunden aus dem Archiv des Museums: Ludwig IV. 906 Nov. 4 (Mühlbacher 1985) mit Facsimile; danach ist zu lesen S. 21 letzte Zeile Hathonis, wie im Copialbuch, nicht Hatthonis, S. 22 Z. 5 animę), Otto III. 989 April 5 DO. III. 54, Heinrich II., 1011 Juni 25 Stumpf Reg. 1548, Karl IV. 1350 Febr. 16 (nicht bei Huber, vgl. N. A. XXIII, 781 n. 279) und 1362 Febr. 14 (für Rudolf von Friedberg, Propst zu Wetzlar, nicht bei Huber). Welchem Zweck die Hinzufügung fehlerhafter Lesarten eines Copialbuchs oder einer schlechten älteren Edition zu dem Abdruck des Originals dienen soll, ist nicht abzusehen.

95. F. Bosdari druckt als Anhang zu einer Untersuchung über Bologna im ersten Lombardenbund (Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna 3. Ser. XV, 12 ff.; XVI, 143 ff.) einige Urkunden von 1162—1199, darunter Stumpf Reg. 3956. 4561. H. Bl.

96. Aus dem Inventario analitico dei Ms. dello storico abbruzese Francesco Brunetti, welches F. Savini im Archivio storico per le provincie Napoletane XXIII, 23 ff. giebt, heben wir den S. 43 erwähnten Sammelband hervor,

der u. a. (die älteste Urkunde ist von 972) folgende Diplome enthalten soll: Stumpf Reg. 4825. 4911. 4920. 4931. 4932; Böhmer-Ficker 594. H. Bl.

97. Interessante Ergänzungen zu dem Aufsatze Frensdorffs über die Reichsinsignien (Nachr. der Götting. Gesellsch. der Wissenschaften 1897, Heft 1) giebt K. Eubel in der Römischen Quartalschrift XI, 453 ff. durch Veröffentlichung der noch unbekannten Supplik Sigmunds vom 10. November 1424, betreffend die Uebertragung der Insignien nach Nürnberg; er vergleicht sie mit der Supplik vom 9. Juni 1424 und der Bulle Martins V. vom 31. December des Jahres. H. Bl.

98. Für die Frage nach der Bedeutung der in den deutschen Kaiserurkunden seit der Mitte des 14. Jh. begegnenden Kanzleivermerke dürfte der von A. Morel in der Bibl. de l'école des chartes LIX, 73 ff. erbrachte Nachweis zu beachten sein, dass bei der schon etwas früher in der französischen Kanzlei begegnenden Dorsualnotiz: 'per regem ad relacionem . . . . .' unter 'relacio' nicht ein dem König erstatteter Bericht, sondern der der Kanzlei ertheilte Beurkundungsbefehl zu verstehen sei.

99. In der Revue historique LXVII, 70 ff. studiert Ch. V. Langlois an dem in Zeugenlisten, Notariatsvermerken u. dgl. zur Zeit Philipps des Schönen des öfteren auftretenden königlichen und päpstlichen Notar Gottfried von Plessis die Laufbahn eines Kanzleibeamten. Philipp ernannte ihn 1304 zum Protonotar Frankreichs, eine Würde, von der L. vermuthet, dass sie eben für Gottfried damals geschaffen worden sei. Zur Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass auch Peter Flotte von einer allerdings trüben Quelle (Chron. de Flandre, Rec. des hist. XXII, 374 C) als 'prothonotaire de toute France' bezeichnet wird. Sollte bereits dieser vor seiner Erhebung zum Grosssiegelbewahrer das jedenfalls aus der päpstlichen Kanzlei übernommene Amt eines Protonotars bekleidet haben? R. H.

100. Als Vorläufer des lange ersehnten und nunmehr in nahe Aussicht gestellten Salzburger Urkundenbuches hat P. Willib. Hauthaler Die Arnonischen Güterverzeichnisse (Notitia Arnonis u. Breves Notitiae), neu herausgegeben und mit sorgfältigen, namentlich geographischen Erläuterungen versehen (Salzburg 1898). Z. Th. durch Heranziehung eines reicheren handschriftlichen Materiales hat der Text auch der Ausgabe von Keinz gegen-

über an nicht wenigen Stellen gewonnen. Die Pergamenths. von St. Peter wird uns durch 2 Phototypien veranschaulicht. E. D.

101. J. Strnadt sucht in den Blättern d. Ver. für Landeskunde von Niederösterreich XXXI, 461 ff. die Unechtheit des Gabbriefes des Markgrafen Ernst für Melk (von 1065?) darzuthun; seine Ausführungen würden überzeugender sein, wenn er trotz des 'fachmännischen Gutachtens', dass sich aus dem Schriftcharakter nichts für die Frage gewinnen lasse, die äusseren Merkmale der Urkunde untersucht hätte, die, soweit aus dem Facsimile in den Mon. graphica V, 3 zu erkennen ist, sehr bestimmte Anhaltspunkte für ein Urtheil gewähren. H. Bl.

102. W. Schulte hat in der Festschrift des Schlesischen Geschichtsvereins für Grünhagen 'Silesiaca' (Breslau, Morgenstern 1898) S. 35 ff. insofern eine neue Auffassung der Anfänge der deutschen Colonisation in Schlesien angebahnt, als er nicht unerhebliche Bedenken gegen die Echtheit des sog. ältesten Stiftungsbriefes für Kloster Leubus vom J. 1175 vorbringt und ihn mit anderen Fälschungen in Verbindung setzt; indessen dürfte noch eine sorgsame Untersuchung der ganzen Gruppe besonders in Hinsicht der äusseren Merkmale nothwendig sein. H. Bl.

103. In den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich XXXII, 85 ff. behandelt M. Tangl in scharfsinniger Erörterung das Itinerar Herzog Leopolds II. von Oesterreich im Jahre 1217 und die Daten der von ihm ausgestellten oder ihn betreffenden Urkunden aus diesem Jahr. Es zeigt sich auch hier, wie mit den Mitteln und der Methode der modernen Urkundenlehre scheinbare Schwierigkeiten sich sicher beheben lassen.

104. Als Vorarbeit für eine Geschichte der Kaiserslauterer Burglehen dient H. Hahn eine Geschichte des Schlosses und der Herren von Breidenborn (Mittheil. d. histor. Vereins d. Pfalz XXII, 110 ff.), der 74 Urkunden und Regesten von 1219—1486 hinzugefügt sind, darunter zahlreiche nicht oder unzureichend bekannte Stücke. H. Bl.

105. Einem interessanten Vortrage des Freiherrn v. Hammerstein, der einen reichsgerichtl. Process über die behauptete Reichsunmittelbarkeit der Stadt Saarburg schildert (Jahrb. d. Gesellsch. f. lothring. Gesch.

IX, 237 ff.), sind 135 Urkunden und Regesten von 1241—1560 beigegeben, darunter Clemens (V.?—VII.?), Avignon December 2, pontif. anno 8. H. Bl.

106. Achtzehn Urkunden über das Patronatsrecht des Klosters Arnsburg an den Kirchen Bretzenheim und Winzenheim von 1366 an veröffentlicht A. Heldmann in den Mittheilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. VII, 116 ff.

107. Im Archivio della r. società Romana XX, 369 ff. veröffentlicht R. Lanciani aus dem Archivio notarile Capitolino 46 Urkunden von 1422—1428 über den römischen Besitz der Familie Colonna, die auch für die Geschichte Martins V. bedeutsam sind. — Eine Notiz von 1387 betrifft das Begräbnis des Cardinals Agapito Colonna. H. Bl.

108. In den Mittheilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. VII, 77 ff. setzt K. Ebel seine Veröffentlichung der Urkunden des Alsfelder Stadtarchivs (vgl. N. A. XX, 677 n. 276) für das 15. Jh. fort; ebenda S. 100 ff. verzeichnet er 61 Urkunden des Stadtarchivs zu Giessen von 1325 an, unter Mittheilung wichtigerer Stücke in extenso.

109. In den Mittheil. der Bad. hist. Comm. n. 20 wird S. 121 ff. der Bestand des freiherrl. von Zobel'schen Archivs zu Messelhausen verzeichnet, das mit einer Anzahl von Lehensbriefen und anderen Urkunden in das 15. Jh. zurückreicht. H. B.

110. Als Archivalische Beilage zum Strassburger Diöcesanblatt 1897 ist u. d. T. Le cartulaire de l'église St. George de Haguenau ein von dem Abbé C. A. Hanauer bearbeitetes UB. der Pfarrkirche zu Hagenau erschienen, das in 1042 Nummern Regesten und vollständige Urkundendrucke von 968—1792 enthält. Für die ersten beiden Regesten von DO. I. 368 (von H. fälschlich zu Nov. 15 gesetzt) und von DO. II. 109 ist nur der Druck Schöpflins citiert, bei der ersten vollständig gedruckten, dem DO. III. spur. 430 ist auch die Monumentenausgabe herangezogen, aber der Abdruck H.'s ist mehrfach ungenau, und in den ihm gewidmeten kritischen Bemerkungen ist auf die Ausführungen Erbens in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. VII, 35 ff. keine Rücksicht genommen. Auch weiterhin fehlt der Publication, so verdienstlich sie ist, leider manches von dem, was wir in Deutschland und neuerdings auch

in Frankreich von einer Urkundenedition zu erwarten gewohnt und berechtigt sind.

111. Mit dem 1. Hefte des 3. Bandes beschliesst F. Philippi seine erfolgreiche Thätigkeit als Herausgeber des Osnabrücker UB. (vgl. N. A. XXII, 329 n. 80); unter den 223 zum grossen Theil unbekannten Nummern von 1251—1259 sind Urkunden Alexanders IV. von 1255 Januar 18 und Februar 24, 1256 Juli 4. H. Bl.

112. Das 2. Heft des 2. Bandes führt das von P. Woelky (†) und H. Mendthal herausgegebene UB. des Bisthums Samland (Leipzig, Duncker und Humblot 1898) von 1313—1344 fort; unter vielem Ungedruckten ist ein Privileg Johanns XXII. von 1320 Januar 18. H. Bl.

113. Die von Haigneré begonnene Ausgabe der Urkunden des Klosters St. Bertin nach dem Grossen Chartular des P. De Wit hat nach des ersteren Tode der Abbé Bled für die Soc. des antiquaires de la Morinie fortgeführt, von dem der Schluss des 3. und der erste Fascikel des 4. Bandes bearbeitet sind (St. Omer, d'Homont 1895—97).

114. In der II. Section der Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de la Belgique erscheint ein von E. de Marneffe herausgegebenes UB. des Klosters Afflighem, das mit dem vor kurzem ausgegebenen dritten Heft in 296 Nummern bis zum Jahre 1218 gelangt ist.

115. In den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de Belgique 2. sér. XI, 114 ff. wird die Ausgabe der Urkunden des Prämonstratenserstifts Heylissem (vgl. N. A. XXI, 588 n. 159) von 1238—1242 weiter geführt.

116. Von den in den Regesta imperii XI durch W. Altmann bearbeiteten Urkunden Kaiser Sigmunds ist das 2. Heft des II. Bandes erschienen, die Jahre 1422 bis 1437 umfassend. — Zum ersten Heft des ersten Bandes vgl. die Kritik Seeligers in den Gött. Gel. Anzeigen 1898 S. 638 ff. E. D.

117. Die Regesten des Geschlechts von Blassenberg (N. A. XXI, 591 n. 177) führt C. von Guttenberg im Arch. f. Gesch. u. Alterthumsk. v. Oberfranken XX, 18 ff. bis 1450 fort.

118. In den Notices et extraits XXXV, 831 ff. beschreibt L. Delisle eine schön geschriebene Hs. der Bibliothek der Maristen von S. Foi-lès-Lyon, auf deren erstem

Blatt die Worte stehen: Leidrat licet indignus tamen episcopus istum librum tradidi ad altare s. Stephani. Diese Notiz ist, wie die Vergleichung mit zwei anderen Einträgen in ehemaligen Hss. Leidrats von Lyon (jetzt Cod. Lyon 542, Paris 152) lehrt, von Leidrat eigenhändig geschrieben. — Bei dieser Gelegenheit bespricht Delisle auch die Hs. n. 14 der Bibl. zu Angers, die f. 9′ 22 Verse des Poetae lat. Karol. I, 92 von Dümmler herausgegebenen Gedichtes mit zahlreichen Varianten (der erste Vers lautet hier: Aspicis eximia rutilans hoc luce volumen) und f. 9 10 andere Verse karolingischer Zeit bietet. — Schöne Facsimile zweier Seiten der Hs. und jener drei Einträge des Leidrat (ein vierter in Cod. Lyon 526 ist getilgt und durch einen Vermerk saec. IX./X. ersetzt) sind der Abhandlung beigegeben.

119. In dem histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft XIX, 249—287 theilt H. Grauert unter der Ueberschrift 'Rom und Gunther der Eremit' einen bisher nur durch die Erwähnung in den Pöhlder Annalen und bei dem Annalista Saxo bekannten Rhythmus an Heinrich III. über die Kirchenspaltung von 1046 vollständig aus einer im Jahre 1550 angefertigten Abschrift mit. Er sucht wahrscheinlich zu machen, dass dies merkwürdige Gedicht, welches einem Einsiedler Wipert zugeschrieben wird, von dem bekannten Thüringer Gunther verfasst sei. Gleichzeitig wird auch über die öfter wiederkehrenden Verse 'Roma diu titubans' aus dem 13. Jh. gehandelt, von welchen sich eine selbständige Abschrift auf demselben Wege erhalten hat. E. D.

120. Zu Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXIII, 208. — Die von Ranke Werke 37, 262 Anm. 1 nach [Karl Ludwig v. Klöber] Schlesien vor und seit dem Jahr 1740, II, 370—372 angezogene Passio domini papae secundum marcam auri et argenti ist von Klöber aus [Sam. Benj. Klose] Neue Litterarische Unterhaltungen I (Breslau 1774), 177—179 entlehnt. Klose hat sie aus einer Rehdigerschen Hs. der Breslauer Stadtbibliothek, jetzt Stadtarchiv J. 10, fol. 55, vom Jahre 1422, enthaltend das Breslauer Landrecht von 1356. Genaue Beschreibung der Hs. bei E. Th. Gaupp, Das Schlesische Landrecht, Leipzig 1828, S. 50 ff. — G. Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters, Berlin 1856 n. 100. — G. Bobertag, Die Rechtshss. der Stadt Breslau in Zeitschrift für Gesch. u. Alt. Schlesiens XIV, 200 f. H. Markgraf.

121. Zu den N. A. XXIII, 644 mitgetheilten Kalenderversen aus dem Cod. Paris. 15167 machen die Herren Alb. Poncelet in Brüssel und Gabr. Meier in Einsiedeln uns freundlich darauf aufmerksam, dass der von Hampe nicht verstandene Ausdruck 'bariona' hebräisch ist; bar-Iona, gleich filius Iona, wird in der Vulgata Matthaeus 16, 17 Simon Petrus genannt. Cathedratus Bariona ist also gleich Cathedra s. Petri.

122. G. Manacorda veröffentlicht in den Studi storici VI, 215 ff. einen Necrolog von S. Evasio di Casalmonferrato, das am Ausgang des 12. Jh. beginnt. H. Bl.

123. L. Traube, Textgeschichte der Regula s. Benedicti (Abhandl. d. bayer. Acad. III. Cl. XXI, 601 ff., mit 4 schönen Facsimiles) hat in scharfsinniger Beweisführung, in durchsichtiger, spannender Darlegung auf Grund der wichtigsten (eingehend besprochenen) Hss. und Commentare die ursprüngliche, von Benedict geschaffene Gestalt der Regel von ihrer 'ersten Ausgabe' durch Abt Simplicius, seinen zweiten Nachfolger, geschieden und vor unseren Augen ebenso die Geschichte dieses zunächst die Tradition beherrschenden Textes wie die Schicksale jenes Urexemplars entrollt, das erst durch eine auf Veranlassung Karls d. Gr. genommene Abschrift seine Bedeutung für die Ueberlieferung gewonnen hat. Sind hierdurch für die zu erwartende endgiltige Ausgabe mit sicherer Hand gegenüber allen bisherigen Editoren und Kritikern die Richtlinien gezogen, so wohnt der mustergiltigen Arbeit noch höherer allgemeiner Werth inne sowohl durch ihre methodischen Lehren wie durch die anregungsreichen Hinweise, die dem Palaeographen (etwa in der Ausführung über die 'kritischen Zeichen'), dem Litterarhistoriker (man vergleiche z. B. den Gewinn für das Leben des Paulus Diaconus oder die Anmerkung über Smaragdus und Lupus v. Ferrières), dem Theologen (wie in der Geschichte der Regeln, der Schilderung des Benedikt von Aniane) gegeben werden. Und wer immer der Geistesgeschichte der Karolingerzeit nachforschen und Karls Bedeutung für das geistige Leben seiner Zeit würdigen will, wird an Traube's Schilderung nicht vorübergehen dürfen. Aus dem reichen Inhalt der Anmerkungen seien nur einzelne für uns interessante herausgehoben, die hier vielleicht nicht gesucht würden: Die Regula Magistri; unbekanntes langobardisches Concil; der älteste Bücherkatalog von Montecassino (Ab-

druck); Hildemar und Corbie; Formulae extravagantes in cod. Sangallens. 914; die Verbreitung der älteren Martyrologien; das älteste S. Galler Necrologium (gehört vielmehr nach Reichenau). Von den 'Urkunden zur Textgeschichte' seien hervorgehoben der bisher nur unzureichend bekannte Brief des Venerandus an den Bischof Constantius von Albi und das schon gedruckte, gelegentlich an Marculf anklingende Schreiben des Grimald und Tatto an Reginbert von Reichenau. H. Bl.

124. Um seine Ausgabe der Consuetudines Farfenses vorzubereiten, beschreibt B. Albers in den Studien und Mittheil. aus dem Benedictiner- und Cisterciensерorden XVIII, 547 ff. und XIX, 9 ff. den cod. lat. Vat. 6808 und druckt 18 bisher unbekannte Capitel daraus ab. H. Bl.

125. In den Studien u. Mittheil. aus d. Benedictiner- und Cisterciensерorden XVIII, 563 ff. und XIX, 30 ff. stellt W. Mayer die Gebetsverbrüderungen von Kladrau saec. XIII.—XV. zusammen; die erste unbekannte rührt von 1342 her. H. Bl.

126. Der von Dümmler in Haupts Z. f. d. A. XIV, 1—73 gegebenen Anregung folgend hat Joh. Egli in St. Gallen es unternommen, Ekkeharts IV. Liber benedictionum und die dazu gehörigen Glossen mit den nöthigen Anmerkungen vollständig herauszugeben und so eine alte Ehrenpflicht St. Gallens zu erfüllen. Der endgiltigen Ausgabe geht ein sorgfältig bearbeitetes Probeheft voraus: 'Neue Dichtungen aus dem Liber Benedictionum Ekkeharts IV', St. Gallen 1898, 55 S. 4°. Paul v. Winterfeld.

127. In den Analectes pour servir à l'hist. ecclésiast. de Belgique 2. sér. XI, 85 ff. veröffentlicht der Abbé Laenen aus der im Archiv VIII, 50 N. 1 erwähnten Hs. des erzbischöfl. Archivs zu Mecheln Notizen über die Weihe der Altäre des Klosters Villers-en-Brabant von 1217 an.

128. B. Ponschab, Das Pontificalbuch Gundekars II. (Studien u. Mittheil. aus d. Benedictiner- u. Cisterciensерorden XVIII, 23 ff. 227 ff.) erläutert die darin enthaltenen Bilder der Schutzheiligen, in deren einem er den Abt Utto von Metten erkennen will. H. Bl.

129. In der Zeitschrift des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg XXIV, 113 ff. veröffentlicht A. Schröder

auf den Augsburger Dombau bezügliche Inschriften, die mit dem 14. Jh. einsetzen.

130. Im 1. Heft des Trierischen Archivs, einer von dem verdienten Vorsteher der städtischen Bibliothek und des städtischen Archivs Dr. M. Keuffer neu begründeten und geleiteten Schrift, die in zwanglosen Heften oder Bänden erscheinen soll (Trier, Lintz 1898), veröffentlicht der Herausgeber S. 1 ff. eine Beschreibung des im Besitz des Lords Crawford zu Haigh Hall befindlichen, aus der Zeit des Abtes Ruotbert zu Prüm (1056—1063) stammenden Lectionars, welches für das von Abt Urold unter Heinrich II. gegründete Collegiatstift der hl. Maria geschrieben wurde; zwei Lichtdrucke nach von dem Besitzer angefertigten Photographien veranschaulichen die Ausstattung der interessanten Hs. — Ebenda S. 41 ff. giebt Lager aus einer Hs. des 15. Jh. den deutschen Text einer Ordnung für die Beamten und Diener des Domcapitels zu Trier heraus, die in das Ende des 13. Jh. gehören soll, und S. 56 ff. beschreibt Keuffer eine im Germanischen Museum zu Nürnberg befindliche Hs. des 15.—18. Jh. aus Kloster S. Simeon zu Trier, welche ausser den Namen der Canoniker von 1629 an Abschriften von Urkunden und andere Aufzeichnungen des 14. und 15. Jh. enthält.

131. In der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXXIII, 59 ff. hat W. Sauer die auf die Besitzungen des Klosters Werden in Elvitheri (Elfter oder Monninkhof im Kirchspiel Oldenzaal) bezüglichen, bisher nur z. Th. bekannten Aufzeichnungen in den Heberegistern und Rechnungen des Klosters herausgegeben und eingehend erläutert. Zur Erläuterung ist u. a. eine bisher unbekannte Urkunde des Bischofs Heinrich v. Utrecht d. d. 11. Juli 1255 abgedruckt.

132. Ein interessantes Verzeichnis des Silberschatzes der Magdeburger Erzbischöfe, enthalten in einer Urkunde des Erzbischofs Ernst von 1476, theilt G. Hertel in den Magdeburger Geschichtsblättern XXXII, 454 ff. mit.

133. Von Cesare Paoli's Programma scolastico di Palaeografia latina e di diplomatica ist die erste Lieferung des 3. Theiles, welcher die Diplomatik behandelt, erschienen (Florenz, Sansoni 1898). Auch dieser Schrift eignen die Vorzüge der Sorgfalt, Klarheit und Präcision, die Paoli's Lehrbücher auszeichnen.

134. J. A. Bruun, An enquiry into the art of the illuminated manuscripts of the middle ages behandelt im 1. Theile (Stockholm 1897) keltische Hss. und giebt charakteristische Proben ihrer Miniaturen. H. Bl.

135. F. Malaguzzi-Valeri verzeichnet in den Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna 3. ser., XVI, 52 ff. die mit Miniaturen ausgestatteten Hss. und Urkunden des Staatsarchivs von Bologna. H. Bl.

VIII.

Die wiederaufgefundene Vorlage

der

Annales Mettenses.

Von

B. v. Simson.

K. Hampe entdeckte in einer Hs. der Kathedralbibliothek zu Durham (C. IV, 15 membr.) einen Text der Annales Mettenses, auf dessen Wichtigkeit er im Neuen Archiv XXII, 694 ff. aufmerksam machte. Er hatte den Eindruck gewonnen, dass dieser Text nicht eine Abschrift desjenigen, welchen die früher in Cheltenham, jetzt in Berlin befindliche Hs. (Cod. Phill. lat. 1853) enthält, sondern eine ältere Vorlage desselben sei. Als Probe gab er einstweilen den Bericht über das Jahr 830, mit dem der Text der Durhamer Hs. endigt.

Nachdem mir durch die dankenswerthe Güte des Herrn Geheimrath Dümmler und des Herrn Professor Holder-Egger die für die Monumenta Germaniae genommene Collation bezw. Abschrift dieses Textes bekannt geworden ist, kann auch ich mich Hampe's Ansicht nur anschliessen und seine Entdeckung als eine erfreuliche und wissenschaftlich belangreiche begrüssen.

Die Handschrift setzt Holder-Egger in den Anfang des 12. Jh., und zwar sind die 'Annales Mettenses' (ausser diesen enthält sie auch den Regino) ganz von einer Hand geschrieben. Eine jüngere Hand des 12. Jh. hat zu Anfang öfters werthlose Inhaltsangaben hinzugefügt.

Die Jahreszahlen sind fast immer fortgelassen[1]. Nur am Anfange steht 'Anno ab incarnatione Domini nostri Iesu Christi 684' (statt 687 in dem bisher bekannten Texte), hernach nur noch Jahreszahlen bei 710—713 und 731 und mehrfach 'Hoc anno' ohne Zahl[2]. Die Anfänge der Jahresberichte oder auch einzelne Stellen in ihnen, namentlich solche, die mit 'Eodem anno' oder ähnlich beginnen, sind mit rothen oder grünen Initialen bezeichnet.

Besonderes Interesse, um dies an die Spitze zu stellen, gewährt der materielle Zuwachs, welchen unsere Ueberlieferung durch den Durhamer Codex gewinnt. Ist derselbe auch nicht gross, so fehlt es doch — wie dies auch schon

1) Vergl. hierzu Pückert in der unten angeführten Abhandlung S. 148 ff. Auch in den bisher bekannten Ann. Mettenses sind manchmal mehrere Jahre übersprungen. 2) 745—753, 755—759.

die Fragmente zeigten — nicht ganz an einzelnen unbekannten Zügen, bemerkenswerthen Abweichungen oder Bestätigungen bisher isoliert stehender Angaben[1].

Ich stelle zunächst die Punkte, in denen dies der Fall ist, zusammen, übergehe dabei jedoch minder Wichtiges oder anscheinend bloss Schablonenhaftes.

Bischof Arnulf von Metz wird in unserem Texte nicht als Grossvater, sondern nur als Verwandter Pippins des Mittleren bezeichnet. Man liest nicht, wie in den bisher bekannten Annales Mettenses: 'Ad solidandum quoque ipsius imperii fundamentum erat ei agnatione avus quidam vir plenus virtutibus Arnulfus nomine, Metensis urbis episcopus', sondern statt 'avus' steht 'propinquus'. Dass dies in der That die ursprüngliche Lesart ist, erscheint nicht zweifelhaft[2].

Der Baiernherzog Odilo wird als avunculus des Grifo bezeichnet. Nach Ann. Einh. 741 war er der Oheim von Grifo's Mutter[3].

778 heisst es von derjenigen Heeresabtheilung, welche über den östlichen Theil der Pyrenäen ging, sie sei durch Septimanien gezogen und zunächst nach Barcelona gelangt: 'Pars autem non modica exercitus de Austria, Burgundia, Bavaria seu Provincia et Longobardia per Septimaniam proficiscentes ad Barcinonam civitatem pervenerunt'. Die Nachricht ist für uns völlig neu, aber nicht unwahrscheinlich, zumal da der Emir von Barcelona und Gerona Ibn al Arabi den Zug Karls d. Gr. nach Spanien veranlasst hatte und, wie auch schon ein früherer Emir Pippin gegenüber, die Unterwerfung dieser Städte unter das Frankenreich erklärte.

789 wird von dem Wilzenfürsten Dragowit berichtet, er habe erklärt, dass er seine Herrschaft dereinst von Karl erhalten habe: 'Venit autem eorundem Sclavorum rex ad eum qui vocabatur Drogoviz et reddidit regnum illi partibus Francorum, asserens se olim ab invicto principe Carolo eandem potestatem vel dominationem consecutum fuisse'. Es scheint unzweifelhaft, dass

1) Vergl. v. Ranke, Weltgeschichte V, 2, S. 293: 'Dennoch ist mir vorgekommen, als ob sich unter all der Spreu und dem Wust doch auch einiges Bemerkenswerthe, selbst einige Abschnitte darin finden, welche zur Erkenntnis der historischen Wahrheit unentbehrlich sind'. 2) Aehnlich die Historia s. Gertrudis, welche zu den Ann. Mett. in Beziehung steht: 'Fuerunt ei agnatione propinquae virgines'. Vergl. Bonnell, Anfänge des karoling. Hauses S. 153, N. 1. 3) Vergl. Breysig, Karl Martell S. 54.

unter dem 'invictus princeps Carolus' nicht Karl d. Gr., sondern Karl Martell zu verstehen ist; denn jener wird in unserer Compilation nie so bezeichnet, wohl aber wiederholt der letztere [1]. Indessen auch so erscheint die Nachricht weniger unglaublich, wenn man erwägt, dass Dragowit nach den Ann. Einhardi vor den übrigen Wilzenfürsten auch durch sein hohes Alter hervorragte ('nam is ceteris Wiltzorum regulis et nobilitate generis et auctoritate senectutis longe praeminebat'). Dürfen wir der Nachricht und der Behauptung des Dragowit Glauben schenken, so wirft sie ein neues Licht auf die Machtsphäre Karl Martells.

801 wird berichtet, dass Karl d. Gr. im Herbst nach Aachen zurückkehrte und dann dort einen Reichstag hielt: 'Autumnalique tempore pervenit Aquis palacium et ibi more solito Francorum conventum habuit' [2].

Bekanntlich enthalten die Ann. Mettenses zum Jahr 803 eingehendere Nachrichten über das Itinerar des Kaisers als die Reichsannalen. Wie sich zeigt, geben sie jedoch auch hier ihre Vorlage etwas lückenhaft wieder. Es fehlen in ihnen diejenigen Worte des Durhamer Textes, die hier gesperrt gedruckt sind:

'Absolutis itaque cum honore imperiali missis (die byzantinischen Gesandten) dispositisque in eodem placito (zu Salz) quę tunc oportuna esse videbantur [3], imperator partibus Bawarię tendit, cum electis iter per Hircanum saltum agens, venationem bubalorum ceterarumque ferarum exercens, ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit [4]. Inde ad Reginisburg veniens dispositisque his quę utilia esse videbantur, venationem per Bawariam agens adventum exercitus de Pannonia redeuntis prestolabatur. Quibus reversis, obviam illis ad Reginisburg pervenit' [5].

---

1) Vergl. 735. 737 (auch Ann. Mett. Scr. I, 325. 326): 'invictus princeps Carolus — invicto Carolo principi'. 2) Vergl. Ann. Guelferbytani und unten; Jahrbücher Karls d. Gr. II, 271 N. 4, 274 N. 3; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III², 331—333 (Ueber die Reichsversammlungen unmittelbar nach der Kaiserkrönung). 3) Dies ist allerdings eine der mehr schablonenhaften, in diesem Werke gewissermassen gewohnheitsmässig wiederkehrenden Wendungen, so dass ihre Auslassung den Ann. Mett. nicht zum Vorwurf zu machen ist. Die anderen Quellen sagen aber auch nichts von einem placitum, das damals in Salz stattgefunden habe — abgesehen von den falschen Nachrichten über den dort abgeschlossenen Frieden mit den Sachsen und der Ueberschrift einiger Codices zu den Capitula ecclesiastica ad Salz data (Capp. I, 119), nach denen diese jedoch im Jahr 804 erlassen sein würden. 4) 'ceterum — permisit' auch in den Zusätzen des cod. B 3 des Regino (Kurze S. 64). 5) Hiernach erscheint auch die zwiefache Erwähnung des Eintreffens des

804 wird erzählt, dass Karl d. Gr. auf dem damaligen Zuge nach Sachsen den Rhein bei Köln überschritten habe ('Transitoque Reno apud Colonoam urbem'; Ann. Mett. nur: 'Transitoque Reno'). Wir wussten bisher nur, dass Karl auf dem Rückwege über Köln kam[1].

Abweichend von den Ann. Laurissenses wird übrigens auch die Schlacht am Süntel (782) behandelt:

'Sed ipso reverso, suadente perfido Witingindo, Saxones solito more mentiti sunt. Et ignorante rege, missos suos Adalgisum et Gailonem et Wogratum, quos cum parte exercitus Francorum direxit in Saxoniam, ut acceptis ex his bellatoribus, perrexissent pariter super Sclavos, qui in illis partibus rebelles erant, hoc perfidi Saxones cernentes irruerunt super Francos, crudelique prelio commisso ex utraque parte multi vulnerati ceciderunt. Inter quos etiam Adalgisus et Gailo[2] in monte qui dicitur Sundal occubuerunt'.

Hier wird also kein Sieg der Franken behauptet, wie in den Laurissenses: sondern es heisst, es seien auf beiden Seiten viele gefallen. Ausserdem wird die Darstellung der Laur. umgekehrt, indem sich hier nicht die fränkischen Königsboten auf die Sachsen, sondern die letzteren auf die Franken stürzen. Indessen ist das letztere jedenfalls ungenau.

Zu begrüssen ist die neue Entdeckung auch deshalb, weil sie das Verfahren und die Ergebnisse der Quellenkritik in ähnlicher Weise bestätigt, wie einst die Auffindung des Textes der Annales Altahenses. Der Fall liegt sogar insofern noch günstiger, als hier nicht nur eine späte Abschrift, sondern noch ein mittelalterlicher Codex des verloren geglaubten Textes zum Vorschein kommt.

Zuerst schloss Robert Dorr, ein Schüler Giesebrechts, vor 30 bis 40 Jahren in seiner Doctordissertation 'De bellis Francorum cum Arabibus gestis' (Königsberg 1861) aus den mit den Annales Mettenses eng verwandten Stellen der Gesta abbatum Fontanellensium und des Chronicon

---

Kaisers in Regensburg nicht mehr als eine gedankenlose Wiederholung und Verdoppelung, wofür man sie bisher halten musste, vergl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, 404; Jahrbücher Karls d. Gr. II, 297 N. 2, 298 N. 2. Daher möchte ich meine frühere Vermuthung, dass das erste Mal statt Regensburg eigentlich Salzburg (Salzburch) stehen müsste, jetzt zurückziehen, obwohl sie dem sonst bekannten Itinerar Karls entspricht (vergl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. IX, 218). 1) Jahrb. II, 315. 2) Die Titel des Adalgis, Gailo und Worad ('camerarius — comes stabuli — comes palatii', vergl. Ann. Einh.) sind hier ebenso wie in den Ann. Laur. fortgelassen. 786 nennt der Durhamer Cod. den Senischalk Audulf nur 'virum illustrem' (so auch die jüngeren Ann. Mettens.).

Moissiacense (cod. Anianensis), dass eine solche, aus den Fortsetzungen des Fredegar und den Annales Laurissenses combinierte Vorlage der Mettenses vorhanden gewesen sein müsse. Dann wies man auf die Verwandtschaft einiger Jahresberichte der Annales Guelferbytani mit den Ann. Mett. hin. Darauf kamen einige Fragmente ans Licht, deren enge Beziehungen zu jener Vorlage von Waitz, Giesebrecht, Ebrard, Pückert u. a. klargelegt wurden. Ferner bemerkte man auch, dass im Chronicon Vedastinum und in den Annales Lobienses jene Vorlage benutzt sei u. s. w.[1].

Vergleicht man den Durhamer Codex (den ich von jetzt an mit D bezeichnen will) mit den Fragmenten, so ergiebt sich im wesentlichen wörtliche Uebereinstimmung. Zum Beweise genügt die Anführung einzelner Stellen. Von den Abweichungen der bisher bekannten Fassung der Annales Mettenses in dem jetzt in Berlin befindlichen Codex (B) kann man sich aus der Zusammenstellung in SS. XX und XIII überzeugen.

Fragm. Dusseldorp.

Anno incarnationis Domini 760. Pippinus rex cernens Wagfarium ducem Aquitaniorum minime iustitias ecclesiarum quae in partibus Francorum erant facere voluisse, ex consilio optimatum principumque suorum in Aquitaniam iter direxit, et pervenit in locum qui dicitur Tedoad. Cum haec vidisset Wagpharius, direxit nuntios suos Witbertum scilicet et Dadinum, et dedit obsides Adelgarium et Iterium, spopondens sub iure iurando, ut quod quondam malo ordine commiserat contra domina-

D.

Pippinus rex cernens Waifarium ducem Aquitaniorum minime iusticias ecclesiarum quae in partibus Francorum erant facere voluisse, ex consilio optimatum suorum iter in Aquitaniam direxit, et pervenit usque ad locum qui dicitur Tedoad. Cum haec vidisset Waifarius, direxit nuntios Aubertum et Dadinum et dedit obsides Adalgarium et Iterium, spopondens se sub iureiurando ut quod quondam malo ordine commiserat contra dominationem regis Pippini, secundum iudicium et legem emendare deberet.

1) Vergl. die Zusammenstellung der Fragmente und eines Theils der Excerpte SS. XX, 1 ff., XIII, 26 ff.; dazu Fr. Ebrard in Forschungen zur Deutschen Geschichte XIII, 463—472; Giesebrecht ebend. S. 627—633; Waitz ebend. VIII, 631 ff., XX, 385 ff.; Simson ebend. 395 ff., sowie die vielleicht durch allzu grosse Subtilität ermüdenden, aber durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn ausgezeichneten Untersuchungen Pückerts in den Berichten der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften (phil.-hist. Cl.) 1884 S. 106 ff.

Fragm. Dusseldorp.	D.
tionem regis Pippini, secundum iudicium et legem emendaret. Hac firmitate suscepta, pius princeps Pippinus ad propria revertitur, et celebravit natalem Domini Carisiaco, et pascha similiter.	Hac firmitate suscepta, princeps Pippinus ad propria revertitur, et celebravit natalem Domini Carisiaco et pasca similiter.
Fragm. Basiliense.	D.
770.	
Eodem anno perrexit iam dicta regina per Bawariam partibus Italiae.	Eodem anno perrexit iam dicta domna Bercta regina per Bavariam partibus Italię.
772.	
Inde ad Ermensul usque pervenit, et ipsum fanum destruxit, aurumque et argentum, quod superstitiosum ibi adunatum fuerat, suis fidelibus distri[buit].	Inde ad Ermensul usque pervenit, et ipsum fanum destruxit, aurumque aut argentum, quod superstitiosum ibi adunatum fuerat, suis fidelibus distribuit.
Fragm. Vindobonense.	D.
785.	
Et cum pervenisset in Bartengowe, ibi ad eum Widikindus et Abbi, gener eius, venit, et firmaverunt sub sacramentis, illum se secuturos esse in Franciam.	Et cum pervenisset in Bartengawe, ibi ad eum Witigindus et Abbion, gener eius, venit, et firmaverunt sub sacramento, illum se secuturos esse in Franciam.

Besonders interessant ist die Vergleichung mit dem Chronicon Moissiacense (cod. Anianensis). Sie widerlegt endgültig die einst von Bouquet und Pertz gehegte Meinung, dass die Annales Mettenses (B) die mit dieser Chronik übereinstimmenden Stellen aus der letzteren entlehnt hätten[1]. Sie bestätigt vielmehr die mit Unrecht in Zweifel gezogene[2] Ansicht, dass beide aus gemeinsamer Quelle geschöpft haben. Zweifelhaft könnte auf den ersten Blick höchstens erscheinen, ob auch das Chronicon Anianense gleich B den Text D (nur in einer theilweise correc-

1) So auch noch Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses S. 159. 2) Auch von Giesebrecht, Forschungen z. D. Geschichte XIII, 631 N. 1. Siehe dagegen Waitz ebend. XX, 391; Simson ebend. 395. 400 und namentlich Pückert a. a. O. S. 113—116. Nachträglich war sogar auch Waitz geneigt, den Zweifel Giesebrechts für begründet zu halten. (S. B. der Berliner Akad. 1882 S. 406.)

teren Handschrift als die Durhamer) benutzt hat, oder noch weiter auf eine in D verarbeitete Vorlage zurückgeht[1].

Es zeigt sich nämlich, dass die betreffenden Stellen des Chronicon Anianense sämmtlich, und zwar in derselben Fassung, auch in D enthalten sind. Selbstverständlich sind sie also ebenfalls aus D und nicht aus dem Chronicon in B übergegangen.

Zum Beweise reicht folgende Zusammenstellung hin:

Chron. Moiss. cod. Anian. SS. I, 293.	D.	B (Ann. Mett.). 754.
Pippinus vero rex non poterat ea quae Romano praesuli promiserat, nisi toto affectu cum Dei auxilio adimpleret.	Pippinus vero non poterat ea quę Romano presuli promiserat, nisi toto effectu cum dei auxilio adimpleret.	Pippinus vero respondit, se non aliud posse facere, nisi ea quae Romano praesuli promiserat.
His minis Haistulfus tyrannus territus, per manus Pentapolim, Narnias et Cecanum et reliqua debita quae sancto Petro debuerat. . .	His minis Heisulfus perterritus, per manus Pentapolim, Narnias et Cecanum et reliqua debita quae sancto Petro debuerat. . .	Pentapolim itaque, Narnias et Cecanum et reliqua debita, quae sancto Petro abstulerat. . .

Chron. Anianense hat aus D auch Stellen entlehnt, welche in B nicht benutzt sind, nämlich in den Berichten über die Jahre 799—801. Diese Stellen, deren Verwandtschaft mit den Ann. Laurissenses Pertz[2] erkannte, gehen doch nicht unmittelbar auf Laur., sondern auf die überarbeitete Fassung derselben, die D bietet, zurück.

Chron. Anian.	D.	Laur.
799.		
Inde per fugam nocte lapsus. . .	Inde per noctem fuga lapsus. . .	noctu per murum evasit.
800.		
Cum autem Romae propinquaret, occurrit ei Leo papa et Romani principes cum eo.	Cum autem Romam proficisceretur, occurrit ei pridie Leo papa et Romani principes cum eo.	Romam vero cum venisset, occurrit ei pridie Leo papa et Romani cum eo.

1) Hierüber s. unten. 2) Er nennt ungenau die Ann. Einhardi (SS. I, 303 n. 39).

Chron. Anian.	D.	Laur.
800.		
post octo vero dies concione cum Romanis habita, causam adventus sui omnibus patefecit.	Post octo vero dies rex contione cum Romanis habita, causas sui adventus patefecit.	Post VII vero dies rex contione vocata, cur Romam venisset, omnibus patefecit.
801.	(800).	800.
cum apud Romam moraretur rex Carolus, Zacharias presbyter . . . (cum) duobus monachis de Hierosolyma a patriarcha directis ad regem Romam venerunt; qui benedictionis causa claves sepulcri dominici ac loci Calvaria, claves etiam civitatis et montis Sion cum vexillo crucis[1] detulerunt.	De Ierosolimis enim a patriarcha directi venerunt. Qui benedictionis causa claves sepulcri dominici ac loci Calvarię, claves etiam civitatis et montis Sion cum vexillo detulerunt.	Hier fehlt Sion, vergl. Ausgabe von Kurze S. 112 N. 5.
	(801).	801.
cum . . . ab oratione consurgeret. . .	cum . . . ab oratione consurgeret. . .	cum . . . ab oratione surgeret. . .
Post laudes vero a plebe decantatas . . .	Post laudes vero a plebe decantatas . . .	Et post laudes. . .

Im Ganzen stimmen — abgesehen von einzelnen Varianten, Auslassungen und Interpolationen[2] — folgende Stellen des Chron. Anian. mit D überein:

SS. I. 291, 42 'ac suo subiugavit imperio'. 46 — 292, 11 'His diebus — scriptum remandavit'. 292, 33 — 35 'ad limina — pervenit'. 35 — 39 'capitisque coma — professionem spopondit'. 41 — 293, 47 'molestiam Langobardorum — expulit'. 47 — 49 'Eodem anno — martyrio coronatur'. 294, 1 — 18

1) Ueber diesen Zusatz vergl. Pückert S. 115 N. 13, 156 N. 47. 2) Solche sind 293, 54 'annum unum et menses tres'. 295, 24 und 36 'et Oggerio'. 33 — 34 'Karolus vero — a Francis' (vergl. Ann. Laurisham.). S. 291, 46 — 292, 11 ist auch die Chronica universalis (— 741) Scr. XIII, 19 benutzt, vergl. Forschungen z. D. Gesch. XX, 395 — 399.

'Haistulfus — adductis'. 295, 8 — 27 'Eratque tunc — circumdedit'. 27—28 'Celebravit — Romae'. 29—32 'Revertente — ad Constantinopolim perrexit'. 34 — 37 'Porro — reversus est'. 304, 4—10 'Inde per fugam — deductus est'. 29 — 36 'Cum autem — patefecit'. 42 — 49 'Qui — se purgavit'. 305, 18—23 'duobus monachis — detulerunt'. 26—38 'Ipse vero — adoratus est' [1].

Auch die verwandten Stellen der Annales Guelferbytani stehen dem neu entdeckten, älteren Texte (D) näher als dem bisher bekannten, späteren (B), wie folgende Vergleichung ergiebt:

Guelf.	D.	B.
803. Imperator autem estatis tempore venit ad Magontiam.	Imperator estatis tempore ab Aquis profectus ad Mogontiam pervenit.	Imperator vero post pascha [2] ab Aquis profectus ad Magonciam venit.
805. Caroli autem et principum eius misit in Sclavos in regione Peehaim, ipsam regionem vadit.	Caroli autem regis et principum eius qui cum eo erant imperio usus totus ille exercitus ipsam regionem invadit.	Wie D, jedoch ist 'eius' weggelassen — 'invasit'.

Es begegnen uns in Guelf. sogar ein paar Angaben, die wir in B überhaupt nicht finden, wohl aber in D.

Wie Guelf. 804 schreiben: 'inde' (von Nimwegen) 'regressus Kal. Sept. ad Aquis palacium', so D: 'Inde' (von Köln) 'autem cum lętania' (l. lęticia) 'magna regressus Kal. Septembr. Aquis palacium venit'. Wie sich zeigt, nahm Mühlbacher [3] mit Recht an, dass die Notiz der Guelf. erst auf die Heimkehr Karls d. Gr. von dem sächsischen Feldzuge zu beziehen sei. Die Guelf. haben hier ihre Vorlage mehrfach bis zur Sinnlosigkeit verkürzt [4]. Monod [5] sagt treffend, um ihren Text zu verstehen, müsse man die Ann.

---

1) Hier ist 'adiuncto etiam Romano populo acclamante' eigentlich corrumpiert aus 'et a cuncto Romanorum populo acclamatum est'. 2) Dies ist ungenau, vergl. Jahrbücher Karls d. Gr. II, 287. 3) Regest. Imp. S. 164. 4) Heigel in Forschungen z. D. Gesch. V, 400. 5) In seinem Aufsatze über die Annales Laurissenses minores (Études Romanes déd. à G. Paris p. 34): 'Les années 801 à 805 dans ces dernières (den Ann. Guelferbytani) ne sont qu'un extrait mutilé et informe du texte que nous retrouvons dans les Annales Mettenses et celui-ci est indispensable à leur intelligence'.

Mettenses daneben halten. So wird ihre Angabe in diesem Falle erst aus derjenigen in D verständlich. Indessen scheint auch die letztere unrichtig zu sein[1]. — Ferner erwähnen Guelf. wie D zum Jahr 801 einen Reichstag in Aachen[2].

Desgleichen bestätigt sich die Ansicht, dass die Annales Lobienses[3] nicht auf die Annales Mettenses (B), sondern auf deren Vorlage zurückgehen:

Lob.	D.	B.
790. utilitates regni sui disponens . . .	disponensque utilitates interiores regni sui . . .	disposuitque ea quae utilia videbantur esse in regno suo.
799. Geroldus prefectus Alamanniae[4] et Bawariae . . .	Geraldus comes quam (sic) rex Alamannis et Bawariis prefecerat . . .	Giraldus comes Baioariae praefectus . . .
803. Venerunt legati Nicophori imperatoris, qui eodem anno factus fuerat imperator, deposita Hirene.	Quo in loco venerunt ad eum legati Nitifori imperatoris, qui eodem anno factus est imperator Grecorum, deposita imperatrice Herene.	. . . et venerunt cum eis legati Nichofori imperatoris, qui tunc rem publicam regebat[5].
804. eos qui in Wigmoti commonebant[6] (l. commanebant) . . .	illos qui in Wigmoti commanebant . . .	illos qui in Wigmoti manebant . . .
. . . cui imperator Rhemis cum laetitia occurrit.	Ipse quoque ad Remorum civitatem in basilica beati Remigii episcopi et confessoris ei occurrit et cum magno gaudio et veneratione eum suscepit.	Ipse vero obviam illi apud Remorum civitatem in basilica beati Remigii episcopi et confessoris profectus est, ibique susceptum . . .

1) Vergl. Jahrbücher Karls d. Gr. II, 300 N. 3, 315 N. 3 und unten. 2) Vergl. o. S. 403. 3) SS. XIII, 224 ff.; vergl. Forschungen z. D. Gesch. XX, 401—404. 4) Vergl. Pückert a. a. O. S. 145. 5) Nach Regino; Ann. Laur.: 'et venerunt cum eis legati Nicifori imperatoris, qui tunc rem publicam regebat — nam Herenam post adventum legationis Franciae deposuerunt'. 6) So die Hs. Waitz (SS. XIII, 230) setzte dafür 'commorabant'.

Es ist vielleicht auch kein blosser Zufall, dass sich sowohl in Lob.[1] wie in D 807 eine durch Ueberspringen von dem Worte 'fenestras' auf das gleiche Wort veranlasste Lücke findet.

Daneben lässt sich freilich auch beobachten, dass die Ann. Lobiens. sich sowohl mit den Lauriss. als mit D berühren.

Lob.	Laur.	D.
776. Nam rebellaverant et Eresburgum castrum destruxerant, et cum Sigiburgum similiter facere vellent, apparuit manifesta gloria Dei . . . Ad ultimum apparuerunt supra ipsam basilicam duo scuta ingentia ignei coloris in aere, ipsam ecclesiam defensantes.	sic Eresburgum a Francis derelictum, muros et opera destruxerunt. Inde pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere . . . apparuit manifeste gloria Dei supra domum ecclesiae . . . et dicunt vidisse instar duorum scutorum colore rubeo flammantes et agitantes supra ipsam ecclesiam.	Herisburgum castrum conquisierunt et usque solum murum eius destruxerunt . . . Inde ad Herisburgum(!) proficiscentes Saxones simili modo ipsum castrum multis machinis preparatis destruere decreverunt . . . In quo certamine magnum miraculum deus manifestare dignatus est. Nam pugnantibus Saxonibus apparuerunt supra ipsam basilicam . . . fugentia (!) ignis (!) coloris suspensa aere ipsam ecclesiam defendentes.

Man muss annehmen, dass Lob. neben D auch die Laur. benutzten[2].

Auch die hier in Betracht kommenden Stellen der Gesta abbatum Fontanellensium folgen im Wortlaut bisweilen noch genauer dem Texte D als dem Texte B.

G. abb. Font.	D.	B.
c. 8. Haec igitur . . . animum pueri fertur cotidianis ammonitionibus corroborasse.	Haec igitur . . . animum pueri fertur cotidianis admonitionibus corroborasse.	693. Haec igitur . . . animum pueri cotidianis ammonitionibus corroborabat.

1) Vergl. SS. XIII, 231 e. 2) Vergl. Waitz SS. XIII, 225.

G. abb. Font.	D.	B.
c. 9. cernens se superatum et ad defendendam patriam suam contra Karolum se viribus esse destitutum — Garonnam fluvium transeunt, Burdigalem urbem pervenerunt — pluribusque christianis interfectis — basilicamque sancti Hilarii igne concremata.	cernens se superatum et ad defendendam patriam suam contra Carolum se viribus esse destitutum — Garannum fluvium transeunt, Burdigalem urbem pervenerunt — pluribusque christianis interfectis — Basilicaque sancti Hylarii igne concremata.	732. cernens se esse superatum et ad defendendam patriam suam contra Carolum se viribus destitutum — Garonnam fluvium transeunt, et Burdigalam urbem pervenerunt — plurimisque christianis interfectis — Basilicaque sancti Hilarii concremata.
c. 10. regem prefatum Sarracenorum —	Regem prefatum Sarracenorum	737. Regem vero praefatum Sarracenorum —
spoliis innumerabilibus ditatus	— Spoliis innumerabilibus ditatus	spoliisque innumerabilibus ditatus
c. 12. partibus Provintiae	partibus Provinciae	739. in partibus Provinciae
filio vero iuniori suo Pippino	filio vero iuniori suo Pippino	741. Filio vero iuniori Pippino
annis 26 et mensibus 6	annis 26 et mensibus sex	annis 26 mensibus 6
sepultusque est	sepultusque est	sepultusque.

Daneben kommt allerdings auch der umgekehrte Fall vor:

G. abb. Font.	D.	B.
c. 10. in loco qui vocatur Byrra — pugna acerrima commissa — cuncta depopulata Gotia diruptisque civitatibus	in loco qui vocabatur Birra — pugna acerrima — depopulata Gotia derutisque civitatibus	737. in loco qui vocatur Birra — pugna acerrima commissa — cuncta depopulata Gothia diruptisque civitatibus
c. 12. usque ad litus maris — Toringiam que	usque litus maris — Toringiam	739. usque ad litus maris — 741. Toringiam que

G. abb. Font.	D.	B.
c. 14. ex consultu beati Zachariae papae urbis Romae	ex consulto Zachariae papae urbis Romae	750. ex consultu beati Zachariae papae urbis Romae.

Dies beruht jedoch offenbar nur darauf, dass die Hss., die den Gest. und B vorlagen, an diesen Stellen besser waren als der Durhamer Codex.

Endlich steht auch das Chronicon Vedastinum, wie man wenigstens aus 771 erkennen kann[1], D näher als B. Jedoch verlohnt es sich nicht, auf alle Benutzungen der in Rede stehenden Compilation einzugehen, wo die Vergleichung wenig ausgiebig ist.

Keine Bestätigung — dies ist noch hervorzuheben — erhält durch D die von Waitz[2] aufgestellte, von Pückert weiter erörterte Ansicht, dass die kleine Lorscher Frankenchronik (Annales Laurissenses minores) zum Theil auf derselben Grundlage beruhe wie die Annales Mettenses[3]. Die Rückschlüsse, welche Waitz aus jener kurzen Chronik auf den Inhalt der verlorenen Quelle zog, treffen auf D grösstentheils nicht zu.

D ist von einzelnen Fehlern frei, die sich in B finden. Ein bekannter Verstoss des letzteren Textes ist es, dass er (745) Pippin den Theudebald nach Alemannien zurückrufen und ihm das Herzogthum zurückgeben lässt ('revocatoque illo, eiusdem loci ducatum dedit et ad propria remeavit')[4]. In Cont. Fredegar. 27 (113) liest man dagegen: 'revocatoque sibi eiusdem loci ducatu, victor ad propria remeavit' und auch in D: 'revocatoque eiusdem loci ducatu, ad propria remeavit'. Kurz vorher findet man statt Fredegar. cont. 26 (112): 'per loca deserta et palustria' in B: 'per loca per quae plaustra ducebantur'. Wir erkennen deutlich, dass diese Entstellung nicht unmittelbar durch die Fortsetzung des Fredegar, sondern durch D veranlasst ist, da wir in diesem finden: 'per loca iniqua perque palustria'[5]. — 805 confundiert B den avarischen Kapkhan mit dem Khakhan ('Capcanus princeps Hunorum — alter Caganus')[6] — auch dies ist in D nicht der Fall.

---

1) Vergl. Scr. XIII, 703 N. 4. 2) S. B. der Berliner Akademie 1882, S. 399 ff. 3) Auch Monod liess diese Annahme in seinem erwähnten Aufsatze über die Annales Laurissenses minores (S. 39) dahingestellt. 4) Vergl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, 402. 5) In der Berliner Hs. der Ann. Mett. ist 'que' über 'perplaustra' nachgetragen. Vergl. die Mittheilung Wattenbachs N. Archiv XV, 560 N. 6. 6) Vergl. Jahrbücher Karls d. Gr. II, 320 N. 5, 321 N. 8.

Aber auch D enthält schon Fehler, die sich in B ähnlich wiederholen. So hat D (693) 'Pippini vero singularis principatus in Theodericum', während ich mit Hülfe der Genealogia Dagoberti im Cod. Paris. latin. n. 9422 nachgewiesen zu haben glaube[1], dass die Worte ursprünglich gelautet haben müssen: 'Anno deinde incarnationis dominice DC^mo XC^mo III°, Pippini vero singularis principatus III° Theodericus ... moritur'[2]. Man sieht, aus III entstand in D, durch eine sehr leicht erklärliche falsche Lesung, 'in'; B suchte dies wieder durch 'super' zu verbessern. — Ebenso ist es nach Geneal. Dagoberti wenigstens wahrscheinlich, dass es in einem anderen Satze desselben Jahrberichts heissen sollte: 'Illis quidem nomina regum imponens, ipse totius regni habenas cum summa gloria et honore tractabat' (wie 714: 'tanti regni habenas tractare praesumebat'). Allein nicht nur B schreibt statt dessen: 'totius regni habens privilegium', sondern auch D bereits: 't. r. habens privilegia'. — Weiterhin stehen die Worte 'Remorum scilicet (B. Remorum vero scilicet) et Senonum ceterarumque urbium ad ipsum ducatum pertinentium' auch schon in D, wie man behaupten darf, ausserhalb eines vernünftigen Zusammenhangs[3]. Sie gehören,

1) Vergl. N. Archiv XV, 557 ff. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 216 ff. 2) Die Stelle nimmt sich in D noch wunderlicher aus als in B, weil jener auch das Incarnationsjahr fortgelassen hat:

D.	B.
Pippino vero singularis principatus in Theodericum, qui antequam vinceretur a Pippino annis XIIII, victus vero sub eodem regnabat III annis, moritur.	Anno dominicae (l. deinde) incarnationis domini nostri Iesu Christi 693, Pippini vero singularis principatus super Theodericum, qui antequam vinceretur a Pippino annis 14, victus vero sub eodem regnavit 3 annis, moritur (Pertz bemerkt dazu Scr. I, 321 a) scil. Theodericus).

3) Nur das falsche 'vero' fehlt in D. Sonst schreibt auch er fast wörtlich wie B: 'Remorum scilicet et Senonum ceterarumque urbium ad ipsum ducatum pertinentium iuniorem filium eius nomine Grimualdum maiorem domus cum Hildiberto rege constituit'. Das 'scilicet' schwebt hier aber in der Luft. Ferner kann von einem Majordomus verschiedener Städte überhaupt nicht die Rede sein. Ueberdies machte Pippin der Mittlere seinen Sohn Grimoald zum Majordomus Childeberts in Neustrien und Reims und Sens gehörten nicht zu Neustrien, wohl aber zur Champagne. — Bonnells Erklärungsversuche (a. a. O. S. 128. 173 ff.), wonach die Ann. Mett. hier einen Vorgang aus der zweiten Hälfte des 10. Jh. hereingezogen hätten, scheitern endgültig daran, dass D bereits das Nämliche enthält. So ergeht es einem grossen Theil seiner Kritik der Ann. Mettenses überhaupt. Auch in dieser Beziehung ist die Entdeckung des Durhamer Textes wichtig.

wie ich schon früher bemerkt habe, allem Anschein nach zu den vorhergehenden Worten: 'Igitur Drogonem primogenitum suum ducem posuit Burgundionum' (sollte eigentlich heissen 'Campaniae'), von denen sie jetzt durch mehrere Sätze getrennt sind.

Desgleichen lässt eben schon D Pippin den Mittleren seinen Sohn Drogo zum Herzog der Burgunder (statt der Champagne) einsetzen, wie es auch das Chronicon Vedastinum thut[1]. — Der verderbten Stelle in Ann. Mett. (B) 804 über die Nordalbinger: 'illos, quos ultra Albiam transierat', welche Pertz durch Einschaltung von 'ad' vor 'quos', Waitz durch die Conjektur 'transmiserat' zu heilen suchte, ist, wie sich jetzt zeigt, durch Einfügung von zwei Buchstaben zu helfen. D schreibt: 'quos ultra Albiam transiecerat'. Die Vermuthung von Waitz, die er übrigens mit einem Fragezeichen begleitete und die mir früher nicht einleuchtend schien[2], traf also dem Sinne nach ungefähr das Richtige. Aber der Compilator zeigt sich hier schlecht unterrichtet; denn die Vorstellung, welche dabei zu Grunde zu liegen scheint, dass die transalbingischen Sachsen erst durch Karl d. Gr. über die Elbe geworfen worden seien, ist eine irrige[3].

Dazu kommt, dass der Durhamer Codex nichts weniger als correct ist. Manche einzelne Fehler lassen sich aus den Fragmenten, dem Chron. Anianense, den Ann. Lobiens., den Gest. abb. Fontanell., sogar aus B verbessern und selbst grössere Lücken aus diesem ergänzen[4].

Gräulich verwirrt ist in D eine Stelle über den Sieg Pippins des Mittleren über den Friesenfürsten Ratbod bei Duurstede:

1) Vergl. Pückert a. a. O. S. 109 N. 5 — eine Bemerkung, die ich früher (N. Archiv XV, 561—562 und Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 218) übersehen habe. 2) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 303 N. 5. 3) Auch andere Stellen in D lauten so, als ob es nur drei Theile der Sachsen gäbe, 775: 'tertia pars Saxonum qui dicuntur Wesfali'. 779: 'in Wastfales, quę, ut diximus, tertia pars Saxonum est'. Vergl. auch Ann. Lobiens. 775. 4) So 753. 761. 774. — 753 heisst es in D unsinnigerweise 'exercitumque in Britanniam subiugavit partibus Francorum', in B dagegen: 'exercitumque in Britanniam duxit, et Venedis castrum conquisivit totamque Britanniam subiugavit partibus Francorum'. Das Auge des Schreibers von D glitt also von einem 'Britanniam' zum andern hinüber. 761 sind in D die Worte 'peragrataque Aquitania' ausgefallen und die vorhergehenden 'cunctos quos ibi repperit, captos secum adduxit' an eine unrichtige Stelle versetzt; der Text B wird hier auch durch das Düsseldorfer Fragment bestätigt. 774 schreibt B: 'revertente cum Dei auxilio, intercedentibus beatis apostolis Petro et Paulo, glorioso Karolo rege a Romana urbe', übereinstimmend mit Chron. Anianense (SS. I. 295. lin. 29—30), D dagegen stark abgekürzt: 'Revertente Carolo rege a Romana urbe'.

'Adunato igitur exercitu, iuxta castrum quod dicitur Dorestadum (aurestadum cod.) castra metatus est. Cui occurrit cum valida manu, et pugna commissa est. Ubi Frisiones magna clade et superba manu Radbod aciemque invicem construentes (construntes cod.), valida pugna commissa est, ubi Frisiones magna clade percussi sunt'. Die Verwirrung ist durch Verdoppelung der Worte 'pugna commissa est. Ubi Frisiones magna clade', wohl auch von 'manu' und 'et' entstanden.

In B, wo der dritte Satz (Duchesne III, 267) lautet: 'Ubi Frisiones superba manu Radbodi in aciemque properantes, valida pugna' etc., erkennt man das Bestreben, die Verwirrung zu mildern und die Ausdrucksweise zu feilen; das erste 'magna clade' nebst 'et' ist ausgemerzt, 'Radbod' in 'Ratbodi' verwandelt, für 'aciemque invicem construentes' gesetzt 'in aciemque properantes'. Vollständig ist die Verwirrung damit jedoch nicht beseitigt und die Aenderung keine glückliche. Denn eigentlich hätte es in der Vorlage etwa heissen sollen: 'Cui occurrit cum valida et superba manu Radbod, aciemque invicem construentes, valida pugna commissa est, ubi Frisiones magna clade percussi sunt'.

Nicht viel glücklicher als B in der Emendation seiner Vorlage war hier auch Pertz (SS. I. 321, 32—33) in der Emendation von B. Er schreibt: 'Cui occurrit cum valida manu, et pugna commissa est, ubi Frisiones superba manu Radbodi in aciem properantes, magna clade percussi sunt'. Hier bleibt ebenso wie in B unkenntlich, dass das Subject zu 'occurrit' Radbod ist. Ueberhaupt ist der Text von B hier nicht zu ändern, sondern, nachdem wir den Grund seiner Gestaltung aus D ersehen haben, zu belassen wie er lautet.

Auch D ist ferner schon eine Compilation, und zwar eine sehr ungeschickte. Nicht nur die unglaubwürdigen, tendenziösen Nachrichten der Ann. Mettenses, sondern auch die Verdoppelung von Ereignissen, die Wiederholungen und Confusionen, welche sich in B bemerklich machen, fallen beinahe sämmtlich bereits D zur Last und sind aus ihm in B übergegangen[1].

Gross ist die Verwirrung bereits in D zu den Jahren 804 und 805[2]:

1) Eine Ausnahme macht die doppelte Erwähnung des Eintritts Karlmanns in das Kloster Montecasino in B (747). Sie ist durch die Benutzung des Regino veranlasst, welche in D überhaupt nicht stattfindet; vergl. Forschungen z. D. Gesch. XX, 404. Ebenso liegt der Fall 805: 'eiusque precibus favit' (aus Regino) — 'et precibus eius annuens' (aus D).
2) Ueber 803 vergl. o. S. 403.

804. Ibique susceptum (den Papst Leo III., den Karl in St. Remi bei Reims empfangen hatte) primo Carisiacum villam, ubi natalem Domini celebravit, devenit. Inde pariter proficiscentes pervenerunt ad Suessionis civitatem. In qua dimisso pontifice, ad colloquium germanę suę Gislę, que in his diebus ęgrotabat, ad Calam monasterium pervenit. Fretoque (l. Fruitusque[1]) eius conloquio, ad Carisiacum villam Leonem pontificem, quem apud Sanctum Medardum dereliquerat, sibi obviam venire fecit. Quo in loco pariter natalem Domini cum summa exultatione cęlebrantes, ipsum apostolicum secum ad Aquisgrani palatium duxit.

Also hier empfängt Karl den Papst in St. Remi bei Reims. Dann begiebt er sich zunächst nach Quierzy, wo er Weihnachten feiert. Von hier reisen beide zusammen nach Soissons, wo Leo in dem nahen Kloster St. Médard zurückbleibt, während Karl zu seiner Schwester nach Chelles geht. Hiernach kommt Karl mit dem Papste wieder in Quierzy zusammen, wo sie abermals Weihnachten feiern!

Diese Ungereimtheit ist dadurch herbeigeführt, dass D die Worte 'Ibique susceptum — celebravit' aus den Ann. Lauriss.[2], die sich hier kürzer fassen, in den ausführlicheren Bericht seiner anderen Vorlage eingeschoben hat.

B änderte auch hier ein wenig, zum Theil mit Benutzung des Regino. Die doppelte Erwähnung der Weihnachtsfeier in Quierzy fiel ihm auf. Statt jedoch die aus den Ann. Laur. interpolierte Stelle zu streichen, womit er das Richtige getroffen hätte, strich er die späteren Worte 'Quo in loco — cęlebrantes'. So wurde die Confusion einigermaassen verhüllt, aber nicht aufgehoben. An sich könnte ja Karl in Quierzy Weihnachten gefeiert haben und dann erst nach Soissons, Chelles und wiederum nach Quierzy gekommen sein. Indessen schwindet nun jeder Zweifel, dass die Ann. Mettenses hier eine irreführende Wiederholung enthalten[3] und dass die Weihnachtsfeier in Quierzy hinter den Aufenthalt in Soissons und Chelles fiel.

Noch stärker ist die Confusion bei dem Jahre 805 in dem Abschnitt 'Imperator vero ipsius aestatis tempus —

1) Fretusque B. 2) 'ibique susceptum primo Carisiacum villam, ubi natalem Domini celebravit, deinde Aquasgrani perduxit'. 3) Vergl. Forschungen zur Deutschen Geschichte XX, 405. Jahrbücher Karls d. Gr. II, 318 N. 1. Auch H. Kohl, Annalen der Deutschen Geschichte im Mittelalter II, 162, war geneigt, mir hierin zuzustimmen und machte darauf aufmerksam, dass schon Leibniz stillschweigend dieselbe Kritik geübt habe. Anders Mühlbacher, Regest. S. 165 und Nachtrag S. 778, wo er die Sache wenigstens dahingestellt sein lässt.

ad Rumerici castellum profectus est'. Hier ist der Anfang aus der verlorenen Quelle, das Folgende aus Ann. Lauriss. entnommen. Die Stelle bedarf jedoch keiner nochmaligen Erörterung, da die fast gleichlautende in B [1] bereits wiederholt kritisiert worden ist [2].

Andere Wiederholungen in D, die in B nicht übergegangen sind, weil dieser an den betreffenden Stellen dem Regino folgt, finden sich 783: 'rex in Franciam reversus est — Porro Carolus cum triumpho in Franciam reversus' (so auch Fragm. Bern. SS. XIII, 30). 800: 'In illis quoque diebus Zacharias cum duobus monachis . . . reversus Romam venit, qui (l. quos) patriarcha Ierosolimitanus cum Zacharia ad regem misit. De Ierosoliminis enim a patriarcha directi venerunt' [3]. — Ebenfalls 804 heisst es noch vor der oben besprochenen confusen Stelle: 'medio Septembrio Coloniam venit. Inde autem cum lętania (l. lęticia) magna regressus Kal. Septemb. ad Aquis palacium venit' [4]. Die Worte 'medio — Coloniam venit' sind aus Ann. Laur. geschöpft, der folgende Satz aus der verlorenen Quelle. Hier ist die mechanische Gedankenlosigkeit des Compilators auf der Höhe.

Unzutreffend ist es, wenn man die Berichte der Ann. Mett. 803—805 auf eine selbständige Fortsetzung der Ann. Laur. zurückgeführt hat [5]. D bietet, wie wir uns überzeugt haben, auch in diesen Jahren eine Compilation, nur dass die aus anderer Quelle geschöpften Zusätze zu den Ann. Laur. hier besonders reichlich fliessen [6].

In den Jahren 806—829 zeigt auch D keine Spuren dieser anderen Quelle mehr. Er reproduciert hier einfach die Laurissenses bis zu ihrem Schluss.

Dann folgt der Bericht über 830 [7], der auch in B wiederholt, in letzterem aber gekürzt und geglättet ist. Der Stil ist hier nicht in allen, aber in vielen Beziehungen ein anderer als bis 805. Er ist sehr alterthümlich, ungelenk und barbarisch. Jede vorkommende Person oder Sache wird immer von Neuem mit 'antedictus, prefatus, memoratus' bezeichnet. Bisweilen wird dafür auch 'pre-

1) Indessen hat B 'dilectum filium suum Karolum', während in D 'dilectum' ausgelassen ist. 2) Vergl. Waitz in Forschungen z. Deutschen Geschichte XX, 388. 391 N. 1; Simson ebend. 405, Jahrbücher Karls d. Gr. II. 329, N. 1; Mühlbacher a. a. O. S. 166. 3) Vergl. oben S. 408. 4) Vergl. o. S. 409. Bei der Uebereinstimmung der Ann. Guelf. ist Septemb. nicht als blosser Schreibfehler anzusehen. 5) So Giesebrecht in Forschungen z. D. Gesch. XIII, 631 u. a. 6) Dasselbe ist aber z. B. auch schon 790 der Fall. 7) Schon von Hampe a. a. O. veröffentlicht.

fixus' gebraucht ('prefixam imperatricem — prefixum parvulum eius filium — ut prefixum est') — ein Ausdruck, der in D sonst niemals, überhaupt in diesem Sinne selten vorkommt[1]. Dies gilt auch von dem Gebrauch von 'demum' in der Bedeutung von 'postea'[2]. In der Gesinnung verräth dies Stück eine lebhafte Theilnahme für die Kaiserin Judith und ihren Sohn Karl, die beide gepriesen werden[3]. Es wird beklagt, dass die edlen und weisen Häupter der fränkischen Aristokratie, die damals die Sache der älteren Söhne Kaiser Ludwigs unterstützten, die schlechten Beweggründe und Absichten der Aufrüher zu spät erkannt hätten. Dabei wird die Kaiserin Judith wie eine Person eingeführt, von der noch garnicht die Rede gewesen ist[4], obschon D 819 ihre Vermählung mit Ludwig nach Ann. Laur. berichtet.

Alles deutet hier auf einen gleichzeitigen Autor, aber nicht auf den Compilator selbst, anscheinend auch nicht auf die von ihm bis 805 neben den Ann. Laur. benutzte Quelle, sondern auf eine andere.

B beruht für die Zeit von Pippin dem Mittleren bis zu diesem Bericht über 830[5] unmittelbar auf D. Er suchte die Vorlage zu glätten und zeigt insofern mehr Selbständigkeit und eigene Arbeit als man ihm bisher zutraute. Hin und wieder hat er auch eine der Wiederholungen in D zu

1) Häufig nur in den Machwerken, die in Le Mans im Kreise des Bischofs Aldrich verfasst wurden, wie die Gesta Aldrici, die Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium etc. Vergl. Simson, Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans S. 65 ff. J. Havet in Bibliothèque de l'école des chartes LIV, 632 N. 1. 2) 'Demum enim tenuit prefatus imperator placitum suum in mense Octobri in villa Niumaga' (B: 'Postea tenuit imperator placitum suum' etc.). Vergl. Simson a. a. O. S. 71 — 72. 3) Vergl. Jahrbücher Ludwigs d. Fr. I, 341 N. 1. — Auch diese Gesinnung entspricht der Aldrichs, vergl. u. a. Havet a. a. O. S. 619 — 620. Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches, 2. Aufl. I, 72. 127. 170. 4) 'Ante iam dictus enim dominus imperator Hlodowicus habebat quandam reginam nomine Iudith pulchram nimis et sapientię floribus instructam sociatam sibi in coniugio, quę etiam imperatrix coronata et augusta ab omnibus est acclamata'. Dazu vergl. 819: 'Quo pacto (l. peracto) imperator inspectis plerisque nobilium filiabus Hunelpi comitis filiam nomine Iudith duxit uxorem'. 5) Nach demselben folgt zunächst ein Theil der Ann. Bertiniani von 830 an, so dass dies Jahr doppelt vertreten ist. — Vergl. übrigens v. Ranke, Weltgeschichte V, 2. S. 292: 'Bei dem hundertsten Capitel aber verliess der Abschreiber den Fredegarius, weil er auf Pippin zu reden kam, der seine Aufmerksamkeit besonders anzog: Et quia de Pippino mentionem fecimus, quis quantusve fuerit dicere non pigebit. . . Man darf annehmen, dass der Sammler hier zu einer andern Vorlage griff . . .'

beseitigen gesucht, nur nicht in glücklicher Weise[1]. Als ein geeignetes Hülfsmittel für seine Zwecke bot sich ihm Regino dar, der sich bereits bemüht hatte, das Vulgärlatein der Ann. Laur. in ein regelrechteres Latein zu verwandeln[2]. Diesen hat er daher etwa vom Ende des Jahres 775 an bis 813 seinem Texte zu Grunde gelegt[3]. Dabei nahm er die Zusätze, welche D bot, meistens, jedoch, wie wir gesehen haben, nicht sämmtlich auf, liess auch sonst im Texte hier und da, der Abkürzung wegen oder aus Unachtsamkeit, kleine Lücken[4].

Diese neue Compilation enthielt auch derjenige Codex, aus welchem in einer aus St. Arnulf in Metz stammenden, jetzt in Paris befindlichen Hs. des Regino[5] (B 3 bei Kurze) Zusätze aus den Ann. Mettenses hinzugefügt sind. Der jüngere Text ist in ihnen sogar gelegentlich noch abgekürzt oder verstümmelt[6]. Indessen enthalten sie einen Satz aus D, der in B ausgefallen ist[7]. Die hier benutzte Hs. des späteren Textes war mithin an dieser Stelle vollständiger, was auffallend erscheint, insofern B den Eindruck einer Originalhs. macht[8].

Dass die Fragmente und Excerpte D näher stehen als B, sahen wir. Dagegen lässt sich noch die Frage aufwerfen, ob sie ebenfalls auf D oder weiter zurückgehen — bei den meisten allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auch in der Vorlage von D bereits die Annales Lau-

1) Vergl. o. S. 416. 417. 2) Regino sagt bekanntlich von den Ann. Laur., die er von 741—813 ausschrieb: 'Haec, quae supra expressa sunt, in quodam libello repperi plebeio et rusticano sermone composita; quae ex parte ad latinam regulam correxi, quaedam etiam addidi, quae ex narratione seniorum audivi'. — Die Durhamer Hs. enthält ausser den Mett. auch den Regino. 3) Von der Art, wie B bei der Verschmelzung von D und Regino verfuhr, giebt folgende Stelle in der Kürze eine Vorstellung:

B.	D.	Regino.
776. improvisumque Rothgaudum cepit et decollare praecepit.	improvisumque Rautgaudium occupans interemit.	Rotgaudum rebellem captum decollare iussit.

Unter 714 und 718 sind in B auch die Annales Fuldenses benutzt, nach 813 zunächst Einhards Vita Karoli. Die Stelle 716: 'Franci vero nimirum Danielem quendam (l. quondam) clericum caesarie capitis crescente in regnum stabiliunt atque Chilpericum nuncupant' ist aus dem Liber historiae Francorum entnommen (wie im Chron. Moissiac. S. 290, 25—27). D hat hier nur: 'Cui successit Hilpericus'. 4) So fehlen z. B. 719 hinter 'Illoque traiecto' (transvecto D) die Worte 'fines Baugariorum occupavit. Subactaque illa gente'. 5) Cod. Paris. n. 5017. Die Hs. stammt aus dem 11. Jh., die Zusätze sind jedoch erst im 12. nachgetragen. 6) Vergl. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 219—220. 7) 803. 'ceterum exercitum per apertiores vias ire permisit'. Vergl. o. S. 403. 8) Waitz im N. Archiv IV, 589.

rissenses benutzt wären; denn sie theilen mit D nicht nur seine Zusätze zu diesen, sondern auch die aus den Laur. selber entlehnten Elemente.

Die Wiener Fragmente geben einen besseren Text als D. Das ist aber doch wohl einfach auf Rechnung der Hs., aus der sie herrühren, zu setzen. Diese Hs. war eben nicht nur älter, sondern auch correcter als D. — Das Berner Fragment berührt sich zwar in einigen wenigen Worten, wo es von dem Wiener Fragment und D abweicht, mit den Ann. Laur.[1] Aber dieser Uebereinstimmung ist vielleicht nicht soviel Gewicht beizulegen, wie es durch Waitz[2] und Ebrard[3] geschehen ist. Im Allgemeinen ist der Text dieses Bruchstückes sogar weniger vollständig und getreu, als der des Wiener Fragments. Er bietet, insoweit er überhaupt abweicht, lediglich eine abgekürzte Form — noch abgesehen von einer Lücke, die durch Ueberspringen auf das gleiche Wort entstanden ist. So könnte allenfalls auch bei den betreffenden Worten nur eine Abkürzung stattgefunden haben, die blos zufällig eine Aehnlichkeit mit Laur. herbeiführte. Jedenfalls liegt auch in Fr. Bern. nicht nur die Compilation der Laur. mit der verlorenen Quelle vor, sondern diese Compilation verräth sich auch hier, wie in D, durch eine der ungeschickten Wiederholungen, die sie öfters begangen hat[4]. — Was das Baseler Fragment betrifft, so erkannte schon Pückert[5], was jetzt auch durch D bestätigt wird, dass es sogar eine stilistisch etwas gefeilte Fassung der Compilation bietet.

Etwas zweifelhafter könnte man allenfalls hinsichtlich des Chronicon Moissiacense sein. Die Stellen, wo erzählt wird, dass Papst Leo III. sich unter den Schutz des Abts Wirund und des Herzogs Winigis flüchtete und von ihm nach Spoleto geleitet wurde — sowie über den Presbyter Zacharias, den Karl d. Gr. mit reichen Geschenken nach den heiligen Städten gesandt hatte, entsprechen

1) Es hat 785 'Interdum tamen cum ibi resideret', ähnlich wie Laur.: 'Et dum ibi resideret', während D und das Fragm. Vindobonense haben: 'Sed dum in eodem castro residisset' (resedisset). 2) Forschungen zur Deutschen Geschichte VIII, 632. XX, 390. 3) Ebend. XIII, 470. Ebrard glaubte vermuthen zu dürfen, dass die annalistische Aufzeichnung, 'von welcher uns das Berner Fragment erhalten ist, noch enger an die verlorenen, auf Grund der Reichsannalen bearbeiteten Annalen sich anschloss, als die andere, deren Reste wir in den Stücken von Werden und Wien besitzen'. Nachdem jene verloren geglaubten Annalen in D zum Vorschein gekommen sind, ergiebt sich jedoch das Gegentheil. 4) Vergl. o. S. 418. 5) A. a. O. S. 112 N. 8, 150 N. 39.

im Ausdruck weder den Laur. noch D und klingen so, als könnten sie unmittelbar aus der verlorenen Quelle geschöpft sein[1]:

Chron. Anian.	Ann. Laur.	D.
799. ad missos gloriosi praefati principis Caroli, qui tunc apud basilicam sancti Petri erant, Hwerondum scilicet abbatem et Hwinegisum Spolitanum ducem, pervenit; qui ab eis Spoletium deductus est.	et ad legatos domni regis, qui tunc apud basilicam sancti Petri erant, Wirundum scilicet abbatem et Winigisum Spolitinum ducem, veniens Spoletium est deductus.	ad nostros legatos, qui tunc apud basilicam sancti Petri erant, Werondum scilicet abbatem et Winegisum Spolitanum ducem, veniens Spoletium deductus est.
801. Zacharias presbyter, quem antea rex cum multis donariis ad sepulcrum dominicum[2] vel per alia loca sancta miserat illis partibus . . .	800. Zacharias; vorher: Zachariam presbiterum de palatio suo, qui donaria eius per illa sancta loca deferret.	Zacharias; vorher: Zachariam presbiterum de palacio suo, qui donaria eius per illa sancta loca distribueret.

Allein diese Abweichungen sind unbedeutend, und ausserdem steht D den Laur. näher als das Chronicon.

Dass die Ann. Lobienses theilweise auf D beruhen, wird kaum einem Zweifel begegnen. Aber auch den Ann. Guelferbytani lag schon der mit den Ann. Laur. compilierte Text vor, wie sich namentlich 802 deutlich zeigt[3].

Ann. Laur.	D.	Ann. Guelf.
802. Herena imperatrix de Constantinopoli misit legatum nomine Leonem spatarium de pace confirmanda inter Francos et Grecos . . .	Herena imperatrix de Constantinopoli misit legatum suum nomine Leonem spatarium de pace confirmanda inter Francos et Grecos.	Heena imperatrix de Costinopoli misit legatum suum Leonem spatarium de pace confirmandas inter Francos et Gregos.

1) Vergl. auch Pückert a. a. O. S. 115 N. 13. 2) Hier ist vielleicht auch Einh. V. Karoli (c. 16) benutzt, was in Chron. Anian. auch sonst geschieht, vergl. SS. I, 280. 292 N. 92. 294 N. 99. 295 N. 2. 6. 298 N. 4. 3) Bestreiten muss ich dagegen die von Heigel (Forschungen z. D. Gesch. V, 401) behauptete Verwandtschaft der Guelf. mit den Laur. in den Jahren 790—800; die unzweifelhafte Verwandtschaft beginnt sogar erst 802.

Bei den Gest. abb. Fontanell. ist eine Vergleichung mit Ann. Laur. ausgeschlossen, weil die betreffenden Stellen noch vor den Anfang dieser Jahrbücher fallen[1]. — Das Gleiche gilt von der Genealogia Dagoberti, und der Text, welcher in dieser benutzt ist, war von ein paar Missverständnissen frei, die sich schon in D eingeschlichen und dann auf B verpflanzt haben[2]. Derselbe Text hat unfraglich auch den mit D und B übereinstimmenden Stellen der Genealogia Pippini[3] und der Vita Dagoberti III.[4] zu Grunde gelegen.

Hiervon abgesehen, liegt kaum ein Grund vor, für die Fragmente und Ableitungen eine ältere Quelle als die in D enthaltene Compilation anzunehmen.

Der Text der Ann. Laurissenses, der in der Compilation benutzt ist, gehörte der Handschriftenklasse C (nach Kurze's Eintheilung) an, wie u. a. der für diese Klasse charakteristische Zusatz a. 828 ergiebt.

Das hohe Alter der Compilation ergiebt sich jedoch namentlich aus ihrer Benutzung in den Ann. Guelferbytani, deren Hs. in die erste Hälfte des 9. Jh. gehört[5]. Auch die Codices, denen die Wiener und das Basler Fragment angehörten, sind wenigstens älter als der Durhamer Codex, nämlich aus dem 10. Jh., und das durch Freher schon längst veröffentlichte Fragmentum de Pippino duce, welches dem Anfange der Compilation entspricht, neuerdings in einer Hs. des 11. Jh. aufgefunden worden.

Pückert[6] vermuthete in der Angabe der Annales Mettenses (B) über die Grabstätte der Königin Hildegard (783):

1) Die Stelle über 817 (Gest. c. 17 ed. Löwenfeld S. 50) kann eben sowohl direct aus den Ann. Laur., wie aus D entlehnt sein, da beide hier genau übereinstimmen. 2) Vergl. o. S. 414. N. Archiv XV, 557—561. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 216 ff. 3) Sie findet sich in derselben Hs. wie die Genealogia Dagoberti, Cod. Paris. latin. n. 9422 (Suppl. lat. n. 563). Der Codex stammt aus dem Ende des 12. Jh. und gehörte früher dem Marienkloster in Orval. Er enthält auch die Vita Dagoberti III. 4) SS. rer. Meroving. II, 509 ff. Die Vita ist auf Veranlassung der Brüderschaft des Klosters Stenay verfasst. Die Worte der Gen. Dagoberti 'sedem illi regalem sub sua ditione concessit' stimmen näher mit B (718) überein (D: 'sibi'). Wo das Fragm. de Pippino duce und die Genealogia Pippini schreiben: 'inter primeve potestatis gaudia', B (687) 'i. p. aetatis gaudia', hat D nur 'inter primeve gaudia'. 5) Vergl. SS. I, 21 und Tab. I, 3. Monod a. a. O. S. 34. Pertz war sogar geneigt, die ziemlich rohe Schrift noch in den Anfang des 9. Jh. zu setzen: 'Manus prima' (die bis 805 reicht) 'rudior a saeculi noni initio minime abhorret'. (Auch die Gest. abb. Fontanell. sind schon zwischen 834 und 845 verfasst, vergl. Löwenfeld im Vorwort zu seiner Ausgabe S. 5). 6) A. a. O. S. 109 N. 5.

'et sepulta est iuxta urbem Mettensem in basilica apostolorum et beati Arnulfi' einen Zusatz des späteren Compilators. Im 9. Jh., bemerkt er, sei jene Kirche nicht nach den Aposteln, sondern stets nur nach Arnulf, dem Ahn des Herrscherhauses, benannt worden. Wie sich indessen zeigt, hat auch D diese Angabe, aber allerdings in der Form: 'sepultaque est iuxta Metensem urbem in basilica beati Arnulfi confessoris'[1].

In St. Arnulf zu Metz mag denn auch die ältere Compilation ebenso wie die jüngere entstanden sein. Auch die erstere zeigt schon Uebereinstimmung mit jenen gefälschten Urkunden für St. Arnulf, die Pippins des Mittleren Sohn Drogo ebenfalls zum Herzog der Burgunder machen[2], und aus St. Arnulf stammt auch die Hs. des Regino, in welche Stellen der jüngeren Compilation eingefügt sind.

1) Ebenso D und B 708 hinsichtlich der Bestattung des Drogo; vergl. dazu die eben angeführte Note Pückerts. 2) Vergl. N. Archiv XV, 561 — 562 und o. S. 415.

IX.

Die Jahrbücher von Reichenau

und der Fortsetzer Regino's.

Von

F. Kurze.

In einem kleinen Aufsatze 'Zu der Fortsetzung des Regino von Prüm'[1] hat W. Erben in zwei Punkten die Ergebnisse meiner Reginostudien angegriffen, bezüglich der Quellen des Fortsetzers und bezüglich des Hss.-Stammbaumes. Ich würde diesem Angriffe schon längst entgegengetreten sein, wenn ich nicht die Absicht gehabt hätte, die beiden wichtigsten Ableitungen der Freisinger Hs., die Wien-Admonter und die Wien-Göttweiher, selbst zu vergleichen, wozu mir bei der Herstellung des kritischen Apparates leider die Gelegenheit gefehlt hatte. Dazu bin ich aber erst vor kurzer Zeit gekommen.

Inzwischen ist jedoch das Buch von J. R. Dieterich über die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau[2] erschienen, welches die eine der zwischen Erben und mir schwebenden Streitfragen mit solcher Gründlichkeit behandelt, dass ich mich nun viel mehr mit ihm als mit Erben auseinander zu setzen habe.

1. Die Jahrbücher von Reichenau.

Ich hatte[3] Werra's Annahme eines 'vollständigeren und erweiterten Exemplars' der Annales Augienses als widersinnig bezeichnet und darzuthun gesucht, dass weder die frühere Existenz einer vollständigen Fassung, von welcher die erhaltenen Annalen des Pariser Codex ein Auszug sein müssten, noch die eines durch Zusätze erweiterten Exemplars wahrscheinlich sei. Erben glaubte nun ein einfaches Mittel gefunden zu haben, das 'geeignet' sei, 'die angedeutete Frage sofort zu entscheiden, den Vergleich mit der Chronik Hermanns von Reichenau'. Er weist nach, dass die Fortsetzung Reginos nach dem Jahre 939, wo sie doch erst anfängt, reichhaltiger zu werden, in der Chronik Hermanns nicht benutzt ist, und zieht daraus den Schluss, dass der Verfasser der letzteren auch vor 939 nicht aus der Fortsetzung Regino's geschöpft haben könne, sondern

1) N. A. XVI, 614—622. 2) Giessen 1897, C. v. Münchow.
3) N. A. XV, 325.

da, wo dies scheinbar der Fall sei, eine ältere und reichhaltigere Fassung der Ann. Augienses vor sich gehabt haben müsse.

So einfach ist die Sache aber denn doch durchaus nicht. Endet nicht die Einsiedler Regino-Hs. gerade beim Jahre 939? und war sie nicht für einen Reichenauer Geschichtsschreiber der ersten Hälfte des 11. Jh. die am nächsten erreichbare, da die ehemals Reichenauer Hs. in Karlsruhe erst später geschrieben ist? Damit ist die Thatsache, dass die Fortsetzung Regino's von 939 an in der schwäbischen Chronik nicht benutzt ist, hinreichend erklärt.

Erben beruft sich auf Bresslau[1], welcher Regino's Chronik sammt der Fortsetzung aus der Quellenliste Hermanns streichen wollte, weil keine der Stellen bei Hermann, an welchen Benutzung Regino's vermuthet werden könnte, wörtlichen Zusammenhang mit Regino zeige, eine oder die andere derselben sich sogar bestimmt auf andere Quellen zurückführen lasse. Das gilt aber nicht von dem, was Hermann zu 887 über die Kaiserin Richgarde berichtet: auch zu 869. 876. 879. 883 und 884 ist sicher Regino die Quelle, und es ist auch kein verlorenes Zwischenglied zwischen ihm und Hermann bezw. der schwäbischen Weltchronik anzunehmen. Denn wenn man sich auch wundern mag, dass Regino nur so spärlich benutzt ist, so ist die Erklärung dafür doch nicht schwer: für die Zusammenstellung einer verhältnismässig knappen Compilation dickleibige Bände aufmerksam durchzuarbeiten, ist eben nicht jedermanns Sache. Neben dem reichlichen Stoffe der sogen. Ann. Fuldenses und so mancher anderen Quelle auch noch die umfangreiche Chronik Regino's Jahr für Jahr heranzuziehen, um dann das Gelesene auf etwa ein Zwanzigstel zusammenzudrängen, war dem schwäbischen Chronisten offenbar zu mühsam. Aber da ihm die Einsiedler Regino-Hs. nun einmal zur Hand war, so hat er sie eben gelesen und einige Mittheilungen daraus in stark verkürzter Form und darum im allgemeinen ohne wörtliche Anklänge in sein Werk aufgenommen.

Die Uebereinstimmungen zwischen Hermann und Regino's Fortsetzer mit Erben auf eine verlorene Recension der Ann. Aug. zurückzuführen, geht also nicht an. Gründlichere Untersuchung der Reichenauer Quellen hat aber auch Dieterich zur Annahme einer solchen ausführlichen Recension geführt, und mit ihm ist weniger leicht fertig zu

1) N. A. II, 578.

werden. Dennoch halte ich seine Ergebnisse für keineswegs unanfechtbar, und ich hoffe, die Fehler seiner Schlussfolgerung aufdecken zu können.

D. geht davon aus, dass bei Hermann (H) und in der durch die Epitome Sangallensis und die Würzburger Chronik[1] vertretenen älteren schwäbischen Chronik (E), für deren Verfasser er gleichfalls Hermann hält, sich bald mit der Quelle der Mosellani und Laureshamenses (ML), bald mit den Alamannici Sangallenses des Züricher Codex (AS)[2] grössere Uebereinstimmung findet, um dann sogleich 'mit aller Bestimmtheit' zu behaupten (S. 168), dass Hermann eine Vorlage besessen haben müsse, die älter als AS und mit ML verwandt war. Es folgt doch aber daraus nur, dass in HE, der mit E nahezu gleichlautenden gemeinsamen Quelle von H und E, neben AS auch ML[3] oder eine Ableitung daraus benutzt worden ist.

Die nahe Verwandtschaft von AS mit (H)E und der gemeinsamen Quelle der Augienses, Weingartenses und Sangallenses breves (AWS) soll ferner (S. 168 f.) beweisen, dass AS unmöglich unmittelbar aus den Murbacenses abgeleitet sein könne: nichts hindert aber, AS als die Quelle von E und AWS anzusehen. Die Existenz eines älteren Exemplars der Ann. Alam. (AA) ist also keineswegs erwiesen, und der Nachweis seines Reichenauer Ursprungs, der auf S. 169 f. versucht wird, steht demnach völlig in der Luft. Infolge dessen konnte auch der Beweis, dass AWS aus dem älteren Exemplare geschöpft habe (S. 171 f.), natürlich nicht gelingen: zu 746 f. und 788 f. ist E nicht Vertreter von AA, sondern aus AS und AWS,

---

1) [Die Unrichtigkeit von Dieterichs Annahme, dass im Chron. Wirzeburgense die verlorene schwäbische Weltchronik, d. h. die Quelle Hermanns und des Chron. Suev. univ. (Epitome Sang.) direkt benutzt sei, einer Annahme, an die sich zahlreiche andere Folgerungen Dieterichs anschliessen, werde ich demnächst an anderem Orte erweisen. H. B.]
2) Bei der Sammlung des Beweismaterials sind einige Irrthümer untergelaufen, die hier berichtigt sein mögen. Zu S. 166 Anm. 6: der Zusatz 'iunioris' in AS fehlt nicht in Weing. und Sang. br.; ihre Quelle AWS ist also von AS abhängig. Zu Anm. 7: zu 735 hat AS so gut wie ML 'Wasconia'; gemeint ist 760. Im Text ist in Z. 3 v. u. die Zahl 746 verdruckt für 764. S. 168 Z. 2 ist die Jahreszahl wieder unrichtig. 3) Da die Mosell. und Lauresh. aus einer gemeinsamen Quelle, den Lorscher Annalen, abgeleitet sind, so ist man keineswegs, wie D. (S. 168) anzunehmen scheint, zu der Folgerung genöthigt, dass in E beide benutzt sein müssten. Da man in Murbach eine Abschrift von ML besass, welche bei der Neubearbeitung der dortigen Annalen benutzt wurde (vgl. N. A. XX, 18), so ist es an sich wahrscheinlich, dass dieselbe, wie so manche anderen Murbacher Codices für Reichenau abgeschrieben wurde.

zwei Reichenauer Quellen, abgeleitet; wenn aber einige Jahresberichte von AWS mehr mit ML als mit AS übereinstimmen[1], so folgt daraus, dass in AWS neben AS auch ML benutzt ist, wovon man eben höchst wahrscheinlich in Reichenau eine Abschrift hatte, die auch Vorlage von E gewesen ist.

Ein zweiter Abschnitt von Dieterichs Untersuchung (S. 173—197) geht aus von den Hersfelder Annalen. Als weitere Ableitungen ihrer auch von Marian benutzten fuldischen Quelle zieht D. die Ann. Cracovienses und Pragenses herbei, die bis 1012 eine gemeinsame, nach Waitz aus Mainz stammende Quelle benutzt haben[2], und zieht daraus (S. 174) die Folgerung, dass die Compilatio Fuldensis mit der verlorenen Mainzer Quelle identisch sei. Weiter unten wird der Satz dahin interpretiert, dass die Mainzer Quelle eine jüngere Redaktion der Comp. Fuld. sei. Vorsichtiger scheint es mir, einfach zu constatieren, dass diese Mainzer Annalen von den fuldischen abhängig gewesen sein müssen.

Aus den Ableitungen sucht D. dann die einzelnen Bestandtheile der fuldischen Compilation genauer festzustellen, wobei die von mir versuchte Entwirrung der Reichsannalenfrage nebenher als 'keineswegs ausreichend' bezeichnet wird. In der That, soweit die Ann. Hersf. in Betracht kommen, muss ich mich einer Versäumnis schuldig bekennen: denn ich habe es nicht für nöthig erachtet, dieselben in den Kreis meiner Untersuchungen über die karolingischen Annalen hineinzuziehen, und doch ergiebt sich aus ihnen — ich freue mich, hierin mit Dieterich und theilweise auch mit Holder-Egger einer Meinung zu sein — die Existenz noch eines verlorenen Annalenexemplars. Als Quellen der Comp. Fuld. sind allgemein anerkannt die sogenannten Ann. Fuld. bis 828 (aus Seligenstadt), die fuldische Recension des Chron. Laurissense, Beda's Kirchengeschichte mit Anhang und die Ann. Fuld. antiqui; ausserdem verlangt Holder-Egger[3] eine den Ann. Lauresh., Mosell. und Nazariani nahe stehende Quelle, Dieterich eine Fassung der Mosellani mit Fortsetzung bis wenigstens 799 (S. 174 f.) und — AA. Die Benutzung eines Exemplars der Lorscher Annalen (ML) bis wenigstens 785 ist wirklich sonnenklar, und die mannigfachen Notizen von unsicherer Herkunft in den Hersf., welche zum Theil

1) D. nennt 735. 746. 754. 787 und 789; ich verweise ausserdem besonders auf 760. 774 und 779. 2) Vgl. auch Perlbach oben S. 248 ff. 3) Lamperti opera, p. XXXVI sq.

mit Marian, den Cracovienses und Pragenses Uebereinstimmung zeigen, finden ihre allereinfachste Erklärung durch die Annahme einer verlorenen Fortsetzung der alten Lorscher Annalen. Dieses vermisste Werk fügt sich aber ohne alle Schwierigkeit in das von mir aufgestellte System der karolingischen Annalen ein.

Ganz besonders die Verwandtschaft der Hersf. mit den sogenannten Ann. Einhardi, welche sich auf die Jahre 790—805 beschränkt, aber beim Jahre 792 in dem Berichte über die durch Fardulf entdeckte Verschwörung Pippins ganz augenfällig ist, bezeugt die Abhängigkeit von einer Quelle, die aus dem verlorenen Chronicon Fardulfi[1] hergeleitet war, das ja auch in den Ann. Einh. benutzt ist. Da die Spuren dieser Quelle in den Hersfelder Annalen gerade da beginnen, wo die bis dahin in erster Linie benutzten Lorscher Annalen enden[2], so ist wohl ein Exemplar der letzteren anzunehmen, welches die durch Lauresh. und Fragm. Chesnii vertretene zweite Recension mit einigen Zusätzen aus der ersten und ihrer Fortsetzung (dem vermuthlich in Mainz befindlichen Original der Mosellani), daran angehängt aber einen Auszug aus dem Chron. Fard. bis 805 enthielt. D. setzt die Entstehung dieser Quelle nach Fulda; eher ist vielleicht an Lorsch selbst zu denken, wo sich sowohl das Original der Annalen zweiter Recension als auch höchst wahrscheinlich eine Abschrift des Chron. Fard. befand[3], oder an Mainz, wo man nach meiner Vermuthung das Original der ersten Recension besass und die Lorscher Hss. leicht bekommen konnte.

Was nun die Verwandtschaft der fuldischen Compilation mit AA betrifft, so findet D. (S. 175) als Beweis für die Abhängigkeit der Cracov.-Prag. von AA die Thatsache ausreichend, dass dieselben von 875—900 grosse Aehnlichkeit mit den Ann. Aug. und anderen Quellen Reichenauer Ursprungs zeigen und noch zu 940 und 951 (soll heissen 958) auffällige Anklänge an HE aufweisen. Können denn aber die Mainzer Annalen, aus denen die Cracov. und Prag. abgeleitet sind, nicht recht gut erst unter Erzbischof Wilhelm verfasst sein, unter Benutzung der Ann. Aug., die derselbe für sich hatte abschreiben lassen? Und kann

1) Vgl. N. A. XXI, 29—49. 2) Die Verwandtschaft mit den Lauresh. und dem Fr. Chesn. reicht bis 787, die mit den Mosell. bis 790; vgl. N. A. XX, 13—16; XXI, 81. 3) In Lorsch wurde das Chron. Fard. bereits 807 für das Chron. Laurissense benutzt. Möglicherweise könnte man vorher daraus den Klosterannalen, und zwar dem Original der zweiten Recension selbst, eine Fortsetzung bis 805 angefügt haben.

nicht ein Exemplar dieser Mainzer Annalen, das bis wenigstens 958 reichte, im Austausch wieder nach Reichenau gekommen sein und dort als Vorlage von E gedient haben? Die Möglichkeit ist zweifellos, und damit verliert D.'s Beweis alle zwingende Kraft.

S. 176—180 will D. beweisen, dass auch die Hersfelder Annalen (zunächst bis 800 betrachtet) von AA abhängig seien. Aber die Uebereinstimmung mit E und AWS in den zwei Worten 'ingreditur' zu 746 und 'pergens' zu 747 beweist, wenn sie überhaupt etwas beweist, nur die Abhängigkeit der fuldischen Compilation von AWS, nicht die Existenz einer verlorenen Vorlage AA. Die übrigen Beweisstellen aber sprechen nur für direkte Abhängigkeit (der fuldischen Comp.) von den Ann. Nazariani, die ja zu ihrem Namen bekanntlich nur durch ein Missverständnis Frehers gekommen sind, in Wirklichkeit aber aus Hessen und zwar, wie nun auf Grund dieses Quellenverhältnisses zuversichtlich behauptet werden darf, aus Fulda selbst stammen[1].

Demnächst untersucht D. (S. 180—183) das Verhältnis der Hersfelder Annalen von 800 an zu AA. Wer aber von der Existenz von AA noch nicht überzeugt ist — und wir haben noch keinen zwingenden Beweis dafür gefunden — vermag in den angeführten Parallelstellen von 860 an[2] nur eine enge Verwandtschaft der Hersf. einerseits mit der Quelle der Weingartenses (AWS) bis 873 und darnach mit der zweiten Recension der Ann. Alam. (cod. Modoetiensis) bis 908, andererseits mit der schwäbischen Weltchronik bis 948 zu erblicken; ausserdem haben die Hersf. mit den Colon. zu 939 eine Notiz gemein. Aus der ersten Thatsache wird der Unbefangene nur den Schluss ziehen, dass in der fuldischen Vorlage der Hersf. AWS benutzt war, d. h. der Codex Reginberti, welcher, wie D. weiter unten (S. 207 f.) ausführt, bis 881 Vorlage der Weingartenses war und dann von 882 bis 912 'Auszüge aus der Urschrift' (S. 233), von welcher wir im cod. Mod. 'eine so ziemlich lückenlose und wörtliche Abschrift dieses Abschnittes' haben, enthielt.

1) Sie sind also die eigentlichen Ann. Fuld. antiquissimi, nämlich bald nach 790 verfasst. Der Zeit nach folgen die fuldische Bearbeitung des Chron. Laur. bis 817, die Ann. Fuld. antiqui bis 822 und die Compilation, welche die Grundlage der Hersfelder Annalen bildet. Die unter dem Namen Ann. Fuldenses bekannten östlichen Reichsannalen sind zwar von 838 bis 887 wohl von zwei fuldischen Mönchen und zum Theil vielleicht in Fulda geschrieben, gehörten aber dem Kloster nicht. 2) Die Zahl 813 ist verdruckt für 873.

Ein entscheidender Beweis für die Benutzung von AWS in der Comp. Fuld. ist die Uebereinstimmung der Hersf. mit der Weing. zu 869 in der Erwähnung Benevents; denn nur die Weing. haben 'de Benevento', die Alam. Sangall. (AS) dagegen 'de Campania'. Auf Grund dieser Erkenntnis wird man nun die beiden oben erwähnten kleinen Anklänge bei 746 und 747 auch dreist auf die Benutzung von AWS in der Comp. Fuld. zurückführen dürfen; und man wird sich auch nicht wundern, dass im ersten Theile sich nicht mehr solcher Anklänge finden, wenn man beachtet, dass AWS erst herangezogen wurde, als die Comp. bis wenigstens 827 schon geschrieben war. Mit Recht nimmt Holder-Egger[1] an, dass dieselbe schon vor 850 nach Hersfeld kam, und D. selbst hält (S. 175) 827 für ihr ursprüngliches Endjahr, weil sie nur bis dahin mit dem ersten Theile der östlichen Reichsannalen übereinstimmt. Die letzteren sind um 832 von Einhard in Seligenstadt geschrieben und zunächst bis zum Jahre der Ankunft der Heiligen in Seligenstadt (828), später bis 838 geführt worden: zwischen 832 und 838 muss demnach die Comp. Fuld. verfasst sein.

Einer Meinung bin ich also mit D. darüber, dass der erste Theil bis etwa 827 ohne Benutzung einer Reichenauer Quelle geschrieben zu sein scheint. Wenn er aber dann zu beweisen sucht — das Resultat spricht er S. 197 aus —, dass der zweite Bearbeiter der Comp. Fuld. erst nach 958 geschrieben und AA dazu herangezogen habe, so muss ich dazu von vornherein bemerken, dass dieser Abfassungstermin mir zu spät scheint, nur angesetzt, um die Benutzung eines bis 958 reichenden Exemplars von AA möglich erscheinen zu lassen, während die deutlich sichtbare Verwandtschaft mit den (um 912 in AWS excerpierten) Ann. Alam. zweiter Recension bis 908 und das zahlreiche Auftreten lokaler Nachrichten von etwa 892 an in die Zeit um 912—918 führt. Als eine andere Quelle, deren Benutzung gleichfalls bis ungefähr in dieselbe Zeit, nämlich bis wenigstens 906 hinabreicht, sind schon von Lorenz die Ann. Corbeienses erwiesen worden. Um diese Zeit muss also die Fortführung der Arbeit aufgenommen worden sein; aber sicher ist nicht das ganze Stück von 830 an erst 912 geschrieben, vielmehr scheint man bis nach 880 sowohl in Fulda als auch in Hersfeld eine ganze Reihe gleichzeitiger Eintragungen gemacht zu haben, woraus sich ohne Schwierig-

1) Lamperti opera p. XXXVI.

keit die mannigfachen Berührungen der Hersf. mit den Annalen Rudolfs und Meginhards von Fulda erklären. Die wenigen aus AWS und Ann. Corbei. stammenden Notizen, welche sich vor dem Jahre 880 finden, können sehr leicht um das Jahr 912 erst hinzugefügt worden sein; ein ähnliches Verhältnis aber bis zum Jahre 958 anzunehmen, würde auf sehr viel grössere Schwierigkeiten stossen.

Das sind die Folgerungen, die sich aus der Verwandtschaft der Hersf. mit den Weing. und Alam. zweiter Rec. ergeben. Die andererseits bemerkte Verwandtschaft mit der schwäbischen Weltchronik (E) und Hermann (H), sowie mit den Ann. Colon. zwingt uns aber auch keineswegs zu der Annahme einer verlorenen Quelle AA, da, wie schon oben angedeutet, noch der andere Ausweg offen steht, dass die Comp. Fuld. zur Zeit des Erzbischofs Wilhelm Mainzer Annalen als Vorlage gedient haben kann, welche dann in einer bis 958 reichenden Fassung sowohl nach Köln als auch nach Reichenau gelangt wäre. Auf diese Weise fände die auffällige Uebereinstimmung der Ann. Hersf. mit H, welche Bresslau[1] sogar veranlasst hat, direkte Benutzung der ersteren durch den letzteren anzunehmen, jedenfalls eine viel einfachere und befriedigendere Erklärung als durch die Annahme einer Urquelle AA.

Wir haben also D. bis S. 183 seines Buches begleitet und noch keinen Beweis für AA gefunden. Nun führt er als schwereres Geschütz vier Stellen vor, an denen sich die Hersf. in der That sehr merkwürdig mit den Jahrbüchern des entlegenen Einsiedeln, den sogenannten Ann. Heremi[2], berühren. Da er aber hier nur das Resultat einer späteren Erörterung vorausnimmt, so kann auch ich mich hier auf den Hinweis beschränken, dass natürlich nichts hindert, auch für die um 966 geschriebenen Ann. Heremi Benutzung des meiner Meinung nach in Reichenau befindlichen Exemplars der bis 958 reichenden Mainzer Annalen anzunehmen.

Noch weniger beweist für AA die nun auf S. 184—195 folgende Darlegung des Verhältnisses der Hersf. zum Cont. Reginonis. Zunächst geht D. entschieden zu weit mit seiner Behauptung, dass die Hersf. mit der eigentlichen Chronik Regino's nicht das Geringste gemein hätten: denn die Nachricht der Hersf. zu 887 stammt ganz sicher aus Regino. Dass aber in ihnen sich nicht mehr Entlehnungen aus dieser Quelle finden können, hat seinen sehr einfachen

1) N. A. II, 579 ff. 2) SS. III, 137 ff.

Grund. Wenn ein Hersfelder Annalist die Chronik Regino's mit Fortsetzung benutzt hat, so hat er das erst nach dem Jahre 967 gethan. Der Grundstock der Hersf. Annalen ist aber nach Holder-Egger, dem ich hierin vollständig beitrete, schon vor 850 aus der Comp. Fuld. entlehnt worden. Auch nachher sind diese Annalen doch gewiss nicht dauernd ohne Fortsetzung geblieben; ich kann mir wenigstens nicht denken, dass die zahlreichen Hersfelder Lokalnotizen, besonders auch die Erwähnung des königlichen Besuches von 918, erst sehr viel später aus den Annalen des Nachbarklosters nachgetragen sein sollten. Man wird, denke ich, bald in Fulda, bald in Hersfeld den Annalen ein Stück nach dem anderen angefügt haben, so dass streckenweise auch die Hersfelder Vorlage der fuldischen gewesen sein könnnen. Jedenfalls fand der Bearbeiter von c. 970—973 schon reichhaltige Annalen vor, die wohl bis 953 oder weiter gereicht haben mögen, und da er kein neues Exemplar angelegt zu haben scheint, so war er mit seinen Nachträgen an den im alten zur Verfügung stehenden Raum gebunden [1].

Wer wie D. Benutzung der Fortsetzung Regino's in den Hersfelder Annalen leugnet, sieht sich zu eigenthümlichen Folgerungen genöthigt. Er muss dann auf die gemeinsame Grundlage auch solche Nachrichten zurückführen, die gerade für den Fortsetzer Regino's charakteristisch sind, insbesondere die auf die persönlichen Erlebnisse des Verfassers Adalbert bezüglichen, und kommt folgerichtig zu dem Ergebnis, dass der Verfasser der Fortsetzung unmittelbar vor dem Beginn dieser Arbeit, jedenfalls erst nach 966, auch schnell noch eine Neubearbeitung der Comp. Fuld. verfasst habe, eine Annahme, die nicht gerade den Vorzug grosser innerer Wahrscheinlichkeit hat.

Am Schlusse dieses Abschnittes sucht D. (S. 195—197) nach Beweisen für seine Behauptung, dass das (in der zweiten Bearbeitung der Comp. Fuld. benutzte) Mainzer Exemplar der Ann. Alam. bis 958 gereicht habe. Was er aber vorbringt, lässt sich genau eben so gut für die umgekehrte Auffassung verwerthen, dass 958 das Endjahr des Reichenauer Exemplars der (aus den fuldischen abgeleiteten) Mainzer Annalen gewesen ist.

Re

1) Dieser Bearbeiter war kein gewöhnlicher Annalenfortsetzer, da er die Hersfelder Annalen zur Weltchronik umgestaltet hat; von ihm rührt gewiss auch die überaus wichtige Fortsetzung bis 983 her. Vielleicht war es der Abt Gozpert, der gerade von 970 bis 984 dem Kloster vorstand.

Ebenso fügt sich das, was D. (S. 198—206) über die Kölner Annalengruppe, Ann. Colonienses und S. Benigni Divionensis, sagt, ohne Schwierigkeit der Annahme, dass ihre gemeinsame Vorlage aus den bis 958 reichenden Mainzer Annalen abgeleitet war. Nur zu S. 201 habe ich noch zu bemerken, dass in den Divionenses nebenher auch die dürftigen Annalen benutzt sind, die man als Quelle der Ann. reg. Sangallenses [1] kennt und in Anlehnung an diesen Namen am besten wohl als 'kleine Königsannalen' bezeichnet [2].

Sehr dankenswerth sind D.'s Untersuchungen im letzten der für uns in Betracht kommenden Abschnitte (S. 207—239) über 'die süddeutschen Tochterquellen der Ann. Alam. Aug.', wenn auch die Ergebnisse, welche er S. 230 ff. zusammenstellt, mir noch der Vereinfachung fähig und bedürftig erscheinen.

Mit D. (S. 211) stimme ich jetzt der Annahme W. Giesebrechts zu, dass um 990 eine Abschrift von Reichenauer Annalen nach Altaich gekommen sei, und mit D. (S. 213) halte ich es für möglich, dass dieses Altaicher Exemplar etwa mit 958, dem Schlussjahre der Mainzer und Kölner Annalen, endete. Aber einen Beweis für die Existenz einer Urquelle AA finde ich auch darin wieder nicht, sehe mich vielmehr in der oben nur vermuthungsweise ausgesprochenen Ansicht bestärkt, dass man in Reichenau eine Abschrift des letzten Theiles der bis 958 reichenden Mainzer Annalen besass, welche vielleicht einem älteren Reichenauer Annalenexemplar angehängt war.

Dieses Ergebnis wird mir endlich zur Gewissheit durch die Betrachtung der Ann. Heremi. Nach Pertz, an dessen Angaben zu zweifeln ich keinen Anlass sehe, sind die beiden Hss. derselben (cod. 29 und 356) [3] bis zum Jahre 997 noch im 10. Jh. geschrieben, und zwar jeder bis 966 von einer ersten ungefähr gleichzeitigen Hand. Die beiden Recensionen der Einsiedler Annalen sind auf das engste mit einander verwandt, und da kein Grund vorliegt, eine gemeinsame Vorlage anzunehmen, so bleibt nur das von D. angenommene Verhältnis übrig, dass nämlich cod. 356 um

1) Ebenso der Ann. Aug. breves, S. Dionysii, S. Bonifatii, Auscienses, Masciacenses u. a.; vgl. Simson, Forschungen XXVI, 75 ff. und N. A. XXI, 47. 2) Mit einer besonderen Untersuchung dieser kleinen Annalen bin ich beschäftigt. 3) Leider werden sie nicht versandt und waren daher mir ebenso unzugänglich wie D.; doch hatte der Bibliothekar Herr P. Gabriel Meier die Freundlichkeit, mir einige Fragen zu beantworten.

966 geschrieben und bald darnach von dem ersten Schreiber des cod. 29 benutzt worden ist, und dass ebenso die Eintragungen von 972—997 im cod. 356 original, im cod. 29 aber unter Benutzung des anderen nachgetragen worden sind.

Die Hauptquelle des cod. 356 (Her. I) sind Regino und die Ann. Alam. Bei der Beantwortung der Frage, welche Recension der letzteren vorgelegen hat, entscheidet sich D. wieder für AA, jedoch mit Unrecht: denn bei genauer Vergleichung zeigen die Ann. Her. die engste Verwandtschaft mit den Ann. Alam. des cod. Modoetiensis, also einer Fassung, die nach D. selbst erst durch ein Mittelglied hindurch aus AA abgeleitet ist. So deckt sich die Notiz zu 708 'fructus deficiens, Gotefridus obiit' ganz mit der Lesart des cod. Mod., während die Ann. Alam. des Züricher Codex (AS), von denen jener abhängig ist, gleich den anderen Ableitungen der Murbacher Annalen 'deficiens fructus, Gotefr. moritur' haben. Ebenso haben die Ann. Her. I 741 gleich dem Modoet. 'Thietpaldus' für 'Theodaldus'; und da sie von 882 an, wo die beiden Recensionen der Alam. auseinandergehen, der zweiten folgen, so kann es doch wohl nicht länger zweifelhaft sein, dass in ihnen nicht die angebliche Urquelle aller Ann. Alam., sondern eine Hs. der zweiten Recension benutzt ist.

Nun zeigen sie freilich an vier Stellen (785. 806. 851 und 870) auffällige Verwandtschaft mit den Hersfelder Annalen. Aber ich habe schon darauf hingewiesen, dass dieselbe an sich eben so gut durch die mehrfach erwähnten Mainzer Annalen wie durch AA vermittelt sein kann, und beim Jahre 806 ergiebt sich eine wesentlich grössere Wahrscheinlichkeit für die erstere Lösung. Denn die in Her. I und Hersf. gleichlautende Notiz 'Karolus divisit regnum cum testamento inter filios Ludowicum, Pippinum et Karolum' findet sich in keinen Reichenauer oder St.-Galler Annalen, wohl aber grösstentheils wörtlich ebenso im fuldischen Codex des Chron. Lauriss.[1]. Dieses hat mit Reichenau nichts zu thun, gehört aber zu den Quellen der Comp. Fuld.; da eine andere Quelle der letzteren, Einhards Seligenstadter Annalen, auch vom Testament spricht, so ist anzunehmen, dass der übereinstimmende Wortlaut der Hersf. und Her. I vom fuldischen Compilator zusammengestellt ist, also nur durch Vermittelung der Mainzer Annalen nach Reichenau und von da nach Einsiedeln gelangt sein kann.

1) 'Imperator Karlus inter filios suos, id est Karlum, Pippinum, Hluduwihum dividit'.

Ausserdem sind in Her. I noch die Aug. benutzt, aber nur zu 936. 938 und 939; cod. 29 (Her. II) dagegen ist compiliert aus Her. I, Regino und den Augienses, d. h. denjenigen Reichenauer Annalen, von welchen wir im Pariser Codex eine Abschrift besitzen.

Was nun weiter die um 1097 geschriebenen Annalen des Klosters Vormezeele bei Yperen[1] betrifft, so ist die von L. Bethmann angenommene Benutzung der Her. I ganz unzweifelhaft, so unwahrscheinlich sie D. wegen der grossen Entfernung der beiden Klöster findet. Denn die Ann. Formos. geben zu den Jahren 1. 6 — das folgende Stück bis 769 ist leider nicht gedruckt — 777 und 806/7 Notizen, deren Inhalt aus Regino stammt, und deren Wortlaut mit Her. I übereinstimmt. Dass die letzteren aber unmittelbar aus Regino, und zwar aus der Einsiedler Hs., geschöpft haben, steht fest, während für Vormezeele natürlich an Benutzung Regino's nicht zu denken ist. Wie die Ann. Her. dahin gekommen sein mögen, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Benutzung der Ann. Bland. verräth, dass das Kloster seine geistige Nahrung — wenigstens theilweise — aus Gent bezog: könnte nicht einmal ein Mönch von St. Gallen nach Gent gekommen sein? Denn über St. Gallen und nicht über Reichenau scheinen mir die Einsiedler Annalen ihren Weg nach Vormezeele gefunden zu haben. Neben ihnen erscheinen nämlich als Quelle der Formos. die Alam. von 771—888, und zwar in der Fassung des Züricher Codex[2], welcher einst dem Kloster St. Gallen gehört hat. Beim Jahre 881 findet sich in den Worten 'cesar efficitur' zwar ein sehr bemerkenswerther Anklang an die Aug., aber eben so sehr auch an die Weing., die gleichfalls aus St. Gallen stammen. Ebendahin weist endlich die Notiz über die Uebertragung des heiligen Othmar (770), welche sich in ähnlicher Form auch in den Ann. Sangall. mai. findet und ganz gewiss auch nicht die Annahme einer verlorenen Quelle AA nöthig macht. Zwischen 966 und 1097 also, den Entstehungsjahren der Ann. Her. I und Formos., muss in St. Gallen einmal jemand eine dürftige Compilation aus Her. I und den Alam. des Züricher Codex (AS) unter Hinzufügung ganz vereinzelter Notizen aus anderen St. Galler Hss. angefertigt haben, welche nicht über das Jahr 888 hinausgekommen zu sein scheint und später — vielleicht über Gent — nach Vormezeele gelangt ist.

1) Ann. Formoselenses, SS. V, 34 ff. 2) Vgl. besonders 792. 795 und 796.

So bleiben uns schliesslich die verschiedenen Recensionen der Reichenauer und St. Galler Annalen zur Betrachtung übrig, und wir haben zu prüfen, ob sich etwa daraus, wenn nicht die Nothwendigkeit, so doch wenigstens einige Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer verlorenen Urquelle ergiebt.

Nach D. sind vier verschiedene Recensionen der Ann. Alam. aus Reichenau und vier aus St. Gallen zu unterscheiden. Die Reichenauer sind folgende:

1) AA, das verlorene Original, bis 799 Abschrift der Murbacher Jahrbücher zweiter Recension, dann allmählich fortgesetzt bis wenigstens 912, wahrscheinlich aber bis 966. Bis 881 war es Vorlage von AS, und zwar in drei Absätzen (—799, —876 und —881), —912 von AWS, gleichfalls in drei Absätzen (—815, —881 und —912), von 882—912 der Alam. des cod. Modoetiensis, von Anfang bis zu Ende Quelle der Ann. Her. und Formos. und der Schriften Hermanns, in einer Mainzer Abschrift bis 958 auch der Comp. Fuld. zweiter Recension, der Kölner Vorlage der Colon. und Ben. Div. und der Mainzer Annalen, die den Cracov. und Prag. zu Grunde liegen.

2) AWS, die verlorene Vorlage der Aug., Weing. und Sangall. breves, also der bekannte cod. Reginberti. Um 820 angelegt und entweder bis 966 aus AA abgeleitet oder nur bis 912 und von da an selbständig fortgesetzt, war diese Recension Quelle der Sang. br. bis 815, der Weing. bis 881, der Aug. bis 881 oder bis 939 und im letzteren Falle von 912 an Quelle der Comp. Fuld., Colon.-Divion., Cracov.-Prag., Heremi und der schwäbischen Weltchronik.

3) A II, die Urschrift der Alam. zweiter Recension, aus welcher die Hs. von Monza hergeleitet ist. A II nenne ich sie, während D. sie ohne Bezeichnung gelassen hat. Er führt sie aber (S. 252 f.) als eine Abschrift des Züricher Codex (AS) bis 881 auf, 'die bis zum Jahre 912 wieder aus der Urschrift der Annalen ergänzt ward'.

4) A, die Aug. des Pariser Codex, der für Erzbischof Wilhelm von Mainz geschrieben wurde, bis 912 aus AWS, von da an entweder aus AA oder AWS abgeleitet.

Dazu kommen folgende aus St.-Gallen:

1) AS, der Züricher Codex, der nach D. von den drei ersten Schreibern (—799, —876 und —881) in Reichenau aus AA abgeschrieben, von einem vierten zu St. Gallen bis 921 fortgesetzt und von einem fünften um die Notiz zu 926 bereichert worden ist. Er war Quelle von A II bis 881, von W und Sang. mai. von 882 an.

2) S, die Sangallenses breves des cod. 732, ganz aus AWS (—815) abgeleitet.

3) W, die Ann. Weingart. des Stuttgarter Codex, welchen D. selbst eingesehen hat. Sie sind bis 881 aus AWS mit einigen selbständigen Notizen, bis 911 aus AS abgeleitet, bis 936 selbständig; in St.-Gallen geschrieben und Quelle der Sang. mai.

4) Die Sangall. mai. des cod. 915, in St.-Gallen aus AS und W compiliert und bis 955 fortgesetzt.

So nach Dieterich. Er selbst lässt es also zweifelhaft, ob die Fortsetzung von 913 an in AA oder AWS enthalten war, d. h. er räumt ein, dass die Existenz von AA über 912 hinaus sich nicht erweisen lässt. Das Stück 913—966 ist damit abgethan; auch dem Reste muss ich aber noch weiter zu Leibe gehen.

Von 882 bis 912 war nach D. (S. 233) AII 'eine so ziemlich lückenlose und wörtliche Abschrift' von AA: kann es also nicht eben so gut das Original selbst gewesen sein? Es giebt nichts, was dem entgegenstände; nichts hindert uns aber auch, AWS auf dieser Strecke als Original anzusehen.

Den stärksten Grund für die Existenz von AA meint D. (S. 237) darin zu finden, dass AS von 802 bis 881 grösstenteils nur Abschrift, nicht Urschrift ist. Urschrift braucht ja aber AS auch dann gar nicht zu sein, wenn AA nur bis 799 reichte; wozu haben wir denn noch AWS? Mag bis 799 AA oder AS die Quelle von AWS gewesen sein: als dieses um 815 oder 820 geschrieben wurde, reichte AA wahrscheinlich eben so wenig wie AS über 799 hinaus. Dann muss die Fortsetzung von 802 bis 815 Eigenthum von AWS sein. Warum soll sie das nicht? und warum nicht auch die weitere Fortsetzung bis 881?

Eine Thatsache kommt hinzu, welche D. gar nicht erklärt, dass nämlich 'die Aug.' (A) mit AS nur bis 858 zusammengehen, während sie doch ganz aus AWS abgeleitet sind, das wie AS bis 881 aus AA abgeschrieben sein soll. Die Erklärung ist diese: AWS, das die Führung übernommen hatte, während AS seit 799 ruhte, wurde in Reichenau fortgesetzt; als es bis 858 reichte, wurde in AS eine Fortsetzung angehängt, die bis 858 aus AWS abgeschrieben ist, und diese wurde von derselben Hand bis 876 selbständig weitergeführt[1]. Mit Recht hat Pertz

1) Nach der Ausgabe von Henking hat der zweite Schreiber von AS das Stück 802—876 in einem Zuge geschrieben; wenn das richtig

dieses Stück Cont. Sangall. prima genannt: es muss in St. Gallen geschrieben sein, da es mit den aus AWS abgeleiteten Augienses gar nicht übereinstimmt. In Reichenau wurde AWS (von AS unabhängig) fortgesetzt bis 881, während die Fortsetzung von AS beim Jahre 876 stecken blieb. Darauf wurde in St. Gallen an AS von einer dritten Hand eine aus AWS entnommene weitere Fortsetzung bis 881 angefügt, zugleich aber der neue Codex W geschrieben, der hauptsächlich Abschrift von AWS war, aber auch die selbständige Fortsetzung in AS (860 bis 876) benutzte und mit einer eigenen Notiz zu 882 vorläufig schloss.

Aber auch die Reichenauer rafften sich, gewiss durch das Vorbild der sanctgallischen Nachbarn angespornt, zu neuer Thätigkeit auf: hatten sie den St. Gallern ihren Codex AWS zur Abschrift geliehen, so nahmen sie nun ihrerseits von dem St. Galler Codex AS Abschrift. Damit entstand AII, und erklärlicher Weise wurde nun die weitere Fortsetzung bis 912 dem neuen Codex angehängt, während AWS beim Jahre 881 liegen blieb. Später erhielt dann auch AWS seine Fortsetzung, die bis 912 ein Auszug aus AII, von da an selbständig war. Es kann aber auch für die Strecke von 882—912 AWS Original und AII daraus abgeleitet gewesen sein.

In St. Gallen erhielt AS um 921 wieder eine Fortsetzung von dem vierten Schreiber, der auch die späteren Zusätze zu den früheren Theilen geschrieben zu haben scheint[1]. Die Hauptquelle dieser Fortsetzung war AII; für die Zusätze (vgl. 816. 830. 846 und 858), aber auch für einige Nachrichten der Fortsetzung[2], wurde AWS benutzt.

---

ist, so hat AWS eben noch im Jahre 876 nur bis 858 gereicht. Dann wäre die Fortsetzung von AWS gerade im Todesjahre des Abtes Folchwin ins Stocken gerathen, vielleicht eben aus Anlass dieses Todesfalles. 1) Auf diese Thatsache wurde ich von Herrn Dr. Dieterich privatim aufmerksam gemacht. 2) Hierfür vorläufig nur einen Beleg: 896 haben die Hersf., welche durch die Comp. Fuld. aus AWS gespeist werden: 'Arnulfus rex Romam veniens imperator factus est'; ganz ebenso hat die schwäbische Weltchronik (E), die entweder aus AWS oder aus den von der Comp. Fuld. abhängigen Mainzer Annalen geschöpft haben kann. Es ist also anzunehmen, dass Hersf. und E den Text von AWS darstellen, wenngleich die Aug. nur haben: 'Arnolfus Romae cesar efficitur'; denn dieselben wiederholen hier einfach eine unter 881 gebrauchte Wendung. Da nun AS hat: 'Arnolfus Romam veniens efficitur imperator', so scheint doch AWS die Quelle dafür gewesen zu sein, und nicht AII, wo es heisst: 'Arnolfus Romam vi caepit et a Formoso papa imperator consecratur'.

So bleibt von AA nur noch der Anfang bis 799 übrig. Dieses Stück soll nach D. (S. 230) bis 798 eine Abschrift der Murbacher Annalen zweiter Recension[1] sein; S. 218 aber will er ihm zu 760, S. 215 zu 770. 777 und 785, S. 171 auch zu 788 einen Wortlaut geben, der sich von den Ann. Murbac. weit entfernt. Das geht einfach nicht: denn da AA gleich den Nazar. und Guelferbyt. aus den Murb., AS aber aus AA abgeleitet sein soll, so haben wir überall, wo AS mit Naz. und Guelf. übereinstimmt, auch den Wortlaut von AA. Das ist aber fast überall der Fall, und wir haben demnach in AS bis 799 eine ziemlich wortgetreue Abschrift von AA.

In so bescheidenem Umfange muss man allerdings AA gelten lassen, wenn man annimmt, dass AS von Anfang an in St. Gallen geschrieben sei. Denn bei den engen Beziehungen zwischen Murbach und Reichenau, wie sie D. (S. 170) darlegt, ist seine Ansicht, dass die Murbacher Annalen erst über Reichenau nach St. Gallen gekommen seien, entschieden zutreffend. Das Original der Murbacher Annalen zweiter Recension, wie D. will, könnte AA freilich nicht gewesen sein, da seine unmittelbaren Ableitungen AWS und AS einige Mal in Lesarten übereinstimmen, welche im Original, wie die Vergleichung der Nazar. ergiebt, nicht gestanden haben können[2]. Höchstens könnte AA die Murbacher Fortsetzung 790—798 im Original enthalten haben; die beiden letzten Notizen zu 798 und 799, welche Immas und Gerolds Tod melden, scheinen erst in Reichenau hinzugefügt worden zu sein.

Wenn man aber, wie D. selbst thut, die Entstehung des Codex AS nach Reichenau verlegt, so ist die Annahme eines Zwischengliedes zwischen AS und den Murbac. ganz überflüssig, und der letzte Rest von AA zerrinnt in nichts. Dann müsste AS zwischen den Jahren 860 und 876, mit welchen die erste sanctgallische Fortsetzung beginnt und endet, nach St. Gallen gekommen sein; und da zu der Zeit AWS der Hauptcodex von Reichenau war, an dessen Fortführung man noch arbeitete, für die ältere Zeit aber noch andere historische Hss. da waren, so ist die Annahme, dass man AS als entbehrlich dem Nachbarkloster überlassen habe, keineswegs unwahrscheinlich. Wenn AA existiert hat, so scheint es doch Fortsetzungen über 799 hinaus nicht erhalten zu haben; als man im

1) N. A. XX, 19. 2) So 714 'maior domus', 715 'iunioris', 758 'ingreditur'.

Jahre 881 AS für Reichenau copierte, war AA entweder abhanden gekommen, oder man hielt die sanctgallische Abschrift für werthvoller als das Original.

Schliesslich möge hier eine chronologische Uebersicht der Annalen-Hss. von Reichenau folgen, soweit sie dem 8. bis 10. Jahrhundert angehören.

W. Giesebrecht[1] vermuthete, dass die alamannische Quelle der Gorze-Lorscher und der Murbacher Jahrbücher, deren Entstehung ich in die Zeit zwischen 746 und 756 setzte[2], in Reichenau ihren Ursprung habe. Jetzt bin ich aber der Meinung, dass dieselbe anderswo entstanden ist[3]. Dagegen hatte man, wie oben (S. 430) festgestellt wurde, später in Reichenau ein Exemplar der Lorscher Jahrbücher selbst, d. h. der Quelle der Ann. Mosellani und Laureshamenses, ein Exemplar, das wenigstens bis 789 reichte und sowohl in AWS als auch in E und H benutzt wurde. Ein Exemplar derselben Quelle wurde bald nach 790 in Murbach bei der Neubearbeitung der dortigen Annalen benutzt. Dasselbe wird wohl die Vorlage des in Reichenau befindlichen gewesen sein.

Eine andere verlorene Quelle aus Reichenau ist zu erschliessen aus den sogenannten Ann. Sangall. Baluzii des cod. 124. Derselbe stammt aus dem Anfange des 9. Jh. und schliesst mit gleichzeitigen Notizen zu 801. 805. 813 und 814, scheint aber mit Ausnahme dieser vier ganz und gar Abschrift einer älteren Vorlage zu sein, die bis 783 reichte und fast ganz aus den Annalen von St. Amand, Gorze und Murbach compiliert war. Als Mittelglied zwischen diesen sämmtlich in Murbach vorhandenen Quellen und der Abschrift in St. Gallen ist nur ein Reichenauer Codex zu denken.

Demnächst entstand in Reichenau AS, der erste Theil des erhaltenen Züricher Codex, als eine Abschrift der Murbacher Annalen mit zwei originalen Notizen zu 798 und 799. Zwischen 860 und 876 kam dieser Codex nach St. Gallen.

Es folgt die wichtigste aller älteren Reichenauer Annalenschriften, der codex Reginberti (AWS). Bald nach 814 angelegt als ein Auszug aus AS bis 799, unter Benutzung der Lorscher Annalen, dann selbständig fortgesetzt bis 881, war dieser Codex Quelle der Sangall. breves bis 814, der Alam. Sangall. (AS) bis 858 und der

1) Münchener historisches Jahrbuch 1865, S. 223. 2) N. A. XX, S. 27. 3) Nähere Angaben wird mein Aufsatz über die kleinen karolingischen Annalen enthalten.

Weingart. bis 881, aber gegen Ende wohl etwas reichhaltiger als diese. Die Fortsetzung von 882—912 wurde vielleicht erst nach 912 aus der Urschrift der Alam. zweiter Rec. (AII) nachgetragen, vielleicht ist auch sie original; um 912—918 diente der Codex einem Bearbeiter der fuldischen Compilation als Quelle[1]. Von 913 bis 939 ist er wieder Original und Vorlage sowohl der Augienses des Pariser Codex als auch — was für die Controle des Textes sehr wichtig ist — der Ann. Heremi.

Wenig später als der erste Theil von AWS müssen die Ann. Augienses brevissimi des cod. 167 von Karlsruhe[2] geschrieben sein, die zu der oben erwähnten Gruppe der kleinen Königsannalen gehören und am engsten mit den Ann. S. Dionysii[3] verwandt sind; sie reichen bis 817. Die nahe verwandten Ann. regum Sangallenses scheinen mir aber die Annahme noch eines verlorenen Reichenauer Exemplars nöthig zu machen, das ihnen und den Aug. breviss. als Vorlage diente.

Um 881 wurde der damals in St. Gallen befindliche Züricher Codex der Alam. (AS) für Reichenau abgeschrieben und dann entweder bis 912 selbständig weitergeführt oder um 912 bis dahin aus AWS ergänzt. Eine Abschrift dieser zweiten Recension der Ann. Alam. (A II) besitzen wir im Cod. Modoetiensis, welcher für Laubach geschrieben zu sein scheint, da er die Ann. Laubacenses im Original enthält[4]; er befand sich im Jahre 1185 in Basel, kam von dort nach Verona, wurde 1797 nach Paris verschleppt und 1816 durch eine Verwechselung mit einem ehemaligem Monzeser Bedacodex, der nach Verona kam, nach Monza ausgeliefert[5]. Der selbständige oder aus AWS abgeschriebene Theil dieser Recension diente dem vierten Schreiber von AS als Hauptquelle; ausserdem ist sie in den Ann. Heremi des Cod. 356 (Her. I) benutzt worden.

Das lezte Glied dieser Reihe bildet die mehrfach genannte Reichenauer Abschrift der Mainzer Annalen. Es bedarf aber noch der Untersuchung, ob man in Rei-

1) Es scheint, dass die Wahl des Frankenherzogs zum König, spätestens aber sein Besuch in Hersfeld 918 den Mönchen von Fulda und Hersfeld Anlass gab, ihre annalistische Thätigkeit wieder aufzunehmen. 2) SS. III, 136 f. 3) SS. XIII, 718 ff. 4) Da der letzte Theil der Laub. im ganzen eine Abschrift der Alam. ist, welche in demselben Codex vorangehen, so muss eben dieser Codex wohl das Autograph der Laub. sein, was sich mit den Angaben im Archiv V, 474 und SS. I, 4 wohl verträgt. 5) Ueber seine Schicksale vgl. die N. A. XXII, 315 n. 17 und XXIII, 582 n. 129 erwähnten Abhandlungen von Spagnolo und Varisco.

chenau überhaupt eine ganze Abschrift hatte oder nur einen Auszug, und ob derselbe nicht etwa mit einer anderen Annalenrecension verbunden war. Die Ann. Her. I, in welchen wir Spuren dieser Quelle bei den Jahren 785. 806. 851 und 870 fanden und weitere in dem scheinbar selbständigen Theile von 940 bis 966 vermuthen dürfen, benutzen ausser ihr von Reichenauer Quellen noch AII bis 909 und die Urschrift der Augienses, also den Cod. Reginberti (AWS) zu 936. 938 und 939. AII deckt sich bis 881 mit AS und bietet namentlich zu 785 einen Text, der es sehr unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass dazu später ein Zusatz aus den Mainzer Annalen eingetragen worden sein sollte.[1] AWS dagegen, der Cod. Reginberti, hat in der Form, wie er dem Schreiber der Weingartenses (W) um 881 und auch noch dem der Augienses (A) um 954 vorlag, gerade an den vier angeführten Stellen viel freien Raum, der zu Nachträgen einlud: denn in W und A sind die Jahre 784. 785. 807—809 (zu 806 in W nur: 'Haito Waldoni successit'), 850—855 und in A auch 870, während W hier AS ausschreibt, ganz ohne Eintragungen. Man darf also die Vermuthung wagen, dass eine besondere Abschrift der Mainzer Annalen in Reichenau nicht existiert hat, sondern dass der Cod. Reginb. um 958 aus dieser Quelle ergänzt und über 939 hinaus fortgesetzt worden ist.

2. Die Quellen des Continuator Reginonis.

Wenn ich mich nicht täusche, so hat die bisherige Untersuchung ergeben, dass einerseits von grösseren Reichenauer Annalen im Sinne Erbens und Dieterichs nicht die Rede sein kann, dass aber andererseits auch ich sehr im Irrthum war, wenn ich die Ann. Augienses cod. Paris. für den einzigen Vertreter der Reichenauer Annalistik im 10. Jahrhundert hielt.

Diese Bereicherung unseres Wissens ist, wie ich rückhaltlos anerkenne, Dieterichs Verdienst, und das Endergebnis stimmt mit dem seinigen in recht wesentlichen Punkten überein. Ja, man kann sagen, dass alle einzelnen Theile seiner Quelle AA in Reichenau wirklich vorhanden waren, nur dass sie nicht die Stücke eines und desselben

1) AII = AS (das Eingeklammerte fehlt in AII: '(rex) Karolus in Erespurg resedit et Saxones in pace conquisivit'. Her. I = Altah. (d. Eingekl. fehlt in Alt.): 'Widuhind(us ad eum) venit (ad) Attiniacum villam (et) ibi(dem) baptizatus (est et) omnis Saxonia Francis subiecta est'.

Werkes bildeten, welches die Grundlage aller anderen war, sondern verschiedenen Quellen angehörten, zumeist aber dem cod. Reginberti.

Die Mainzer Annalen treten in die Rolle von D.'s Comp. Fuld. II und sind in der That eine Neubearbeitung der Comp. Fuld. I unter Benutzung einer Reichenauer Quelle, nur dass diese letztere einfach der cod. Paris. der Aug. war, von 940 an aber bis 958, so zu sagen, nicht Mainz von Reichenau, sondern Reichenau von Mainz abhängig zu denken ist. Sie sind auch nicht die Quelle der Hersfelder Jahrbücher, welche vielmehr auf der Comp. Fuld. (I) beruhen und im letzten Theile die Fortsetzung Regino's benutzen. Dadurch fällt die Nöthigung zu der unnatürlichen Annahme fort, dass die Mainzer Annalen so vieles enthalten hätten, was gerade der Fortsetzung Regino's eigenthümlich ist, und erst in den letzten Monaten des Jahres 966 in einem Zuge geschrieben wären. Der Anfangstermin rückt nun hinauf bis 954, zum Jahre der Ernennung Wilhelms zum Erzbischof von Mainz.

Es versteht sich nun von selbst, dass diese Mainzer Annalen eine Hauptquelle des Cont. Reg. gewesen sein müssen. Sie treten in dieser Beziehung an die Stelle der von mir[1] vermutheten fuldischen Quelle und enthielten jedenfalls auch die rheinisch-lothringischen Nachrichten des Cont., für welche ich damals keine Erklärung wusste[2].

Unter so veränderter Voraussetzung — wenn die Annalen nicht erst in den letzten Monaten des Jahres 966 geschrieben zu sein und nicht persönliche Erinnerungen des Verfassers enthalten zu haben brauchen, die wohl in die Chronik des Abtes von Weissenburg, aber nicht in die Annalen des Mainzer Erzstifts hineinpassen — trage ich aber kein Bedenken, D.'s Vermuthung, dass Adalbert, der Cont. Reg., auch der Verfasser der mainzischen Annalen sei, als eine sehr ansprechende zu begrüssen. Dann müsste er die letzteren (— 958) in der Zeit von 954—960 geschrieben haben. Von 961—962 war er bei den Russen, von da bis 966 wieder in Mainz. Damals schrieb er sich vielleicht schon die Chronik Regino's ab, deren Original sich wahrscheinlich in seinem Heimathskloster St. Maximin zu Trier befand, in welchem Regino begraben lag.

Von 966—968 war Adalbert Abt von Weissenburg: in diese Zeit fällt demnach die Abfassung der Fortsetzung

1) N. A. XV, 330. 2) Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine uns unbekannte lothringische Quelle in den Mainzer Annalen benutzt worden sein könnte.

Regino's. Wie die erste Arbeit für das Erzbisthum Mainz, so war die zweite zunächst für das Kloster Weissenburg geschrieben, und daraus erklärt sich zur Genüge die freie Sprache, die der Verfasser führt, wo er von seinem Erzbischof redet.

Ist aber hiermit die Entstehungsgeschichte der Fortsetzung Regino's richtig dargestellt, so versteht sich ferner auch das von selbst, dass Adalbert für diese Arbeit die jetzt in Paris befindliche Mainzer Abschrift der Augienses benutzt hat, wie ich schon a. a. O. 326 annahm. Ganz ohne Noth hat Erben das bestritten; denn für sein Thema ist dieser Umstand unwesentlich.

Erben will nachweisen, dass dem Cont. Reg. mit seiner Notiz über die Verbannung des angeblichen bairischen Eberhard im Jahre 938 ein Versehen begegnet ist, und dass der Herzog Arnolf gar keinen Sohn dieses Namens gehabt hat. Diesen Nachweis, dessen Wichtigkeit ich nicht unterschätze, halte ich auch für gelungen. Dazu hatte er es aber gar nicht nöthig, meine Quellenanalyse zu bekämpfen; denn er macht von seiner Annahme vollständigerer Ann. Augienses einen, wie mir scheint, unrichtigen Gebrauch.

'Durch die Verschmelzung von zwei nicht zusammengehörigen Sätzen seiner Vorlage', sagt er (S. 619), — "Eberhardum in exilium misit" und "nisi tantum unum (Arnolfum) Arnolfi filium" — ist also, wie ich glaube, die Fassung der Continuatio entstanden'. Warum aber soll diese Vorlage denn nicht der Pariser Codex der Ann. Aug. gewesen sein, der diese Worte — natürlich ohne das eingeklammerte — genau so, wie Erben sie citiert, enthält? Gerade der Text dieser Aug. ist vorzugsweise geeignet, ein solches Missverständnis zu veranlassen. Vollständig lautet er so: 'Otto rex in Bawarios ibat illisque resistentibus rediit. Frater eius Heinricus comprehensus est ab Eberhardo. Illo vero liberato Eberhardum in exilium misit ac iterum Bawarios invasit cum exercitu omnesque sibi subdidit nisi tantum unum Arnolfi filium'. Es ist also von zwei Zügen nach Baiern die Rede, zwischendurch wird ein Eberhard genannt ohne nähere Bezeichnung seiner Stellung, und schliesslich wird ein Sohn des bekannten Baiernherzogs Arnolf erwähnt ohne Nennung seines Namens: was liegt näher, als den Eberhard mit dem Sohne Arnolfs zu identificieren? Aber da der Contin. sich vorher über die Gefangennahme Heinrichs durch den Frankenherzog Eberhard und über die Verbannung des letzteren gut unterrichtet

erweist, so bleibt sein Irrthum immerhin verwunderlich genug: er wäre gar nicht zu erklären, wenn der Cont. nicht zwei Quellen neben einander benutzt hätte, und ein Missverständnis würde ganz unmöglich gewesen sein, wenn sein Exemplar der Aug., wie Erben will, den Namen 'Arnolfum' enthalten hätte.

Die Urschrift der Aug. in Reichenau, der cod. Reginberti, bot, wie die Vergleichung der Heremi II lehrt, einen nur ein klein wenig abweichenden Text, nämlich 'omnesque sibi subdidit nisi tantum Arnolfum filium'. Freilich für das Verständnis eines ferner stehenden Lesers ist die kleine Abweichung von entscheidender Wichtigkeit: für Hermann war der Name des Sohnes gegeben, er hatte nur den viel bekannteren des Vaters zu ergänzen, und so schrieb er ganz richtig: 'omnesque praeter Arnolfi ducis filium Arnolfum subiugavit'.

Endlich fragt es sich, ob neben den bisher ermittelten noch andere Quellen des Cont. Reg. angenommen werden müssen. Wenn hinsichtlich der Ann. Laubacenses Erben (S. 617) jede Aehnlichkeit ihres Berichtes von 910 mit der Fortsetzung Regino's leugnet, so liegt das daran, dass er nach seiner eigenen Angabe (Anm. 2) nicht verstanden hat, 'was mit dem gesperrten Druck in den beiden Columnen (N. A. XV. 327 f.) gesagt werden soll'. Die Ann. Laub. berichten zu 910, dass die Ungarn zunächst die Alamannen schlugen und einen grossen Theil des Volkes sammt dem Grafen Gozpert niedermachten und dann auf dem Weitermarsche ein fränkisch-bairisches Heer vernichteten, wobei der Herzog Gebhard, ein gewisser Liutfrid und viele andere umkamen. Der Cont. Reg. aber erwähnt nur den zweiten Kampf und nennt unter den Gefallenen nur den Konradiner Gebhard; denn um seinetwillen allein scheint er an der Sache Antheil zu nehmen. Er giebt aber auch eine Ortsbestimmung: 'in confinio Bawariae et Franciae'. Woher hat er die? Nun, ich meine eben: er hat sie erschlossen aus der Angabe seiner Quelle, dass die Ungarn auf dem Weitermarsche von Schwaben mit einem fränkisch-bairischen Heere zusammengestossen seien. Darum schien und scheint mir die Benutzung gerade dieses Berichtes unzweifelhaft. Damit ist allerdings, wie ich gleich bemerken will, nicht erwiesen, dass der Cont. ihn gerade den Laub. entnommen haben müsste, da auch sie ihn erst anderwärts entlehnt haben.

Noch mehr hat Erben bezüglich der anderen Stelle, an welcher ich Aehnlichkeit zwischen Laub. und Cont.

Reg. zu finden glaubte, mich missverstanden. Zu 926 haben die Laub. die in fast gleichem Wortlaut schon zu 911 verzeichnete Notiz: 'Iterum Ungari Alamanniam Franciamque invaserunt atque ultra Rhenum et Magi campum usque in Arhaugiam devastabant ac sine damno reversi sunt'. Pertz deutet durch die hinter 926 eingeklammerte Zahl 912 an, dass er diesen Ungarneinfall in das Jahr 912 setzen möchte[1]; jedenfalls beweist die Wiederholung des Satzes an zwei verschiedenen Stellen, dass seine Einordnung zweifelhaft ist. Daraufhin sagte ich (a. a. O. 328): 'Den Kern hiervon giebt der Cont. Reg. zu 912 mit den Worten wieder: Ungarii iterum nullo resistente Franciam et Turingam vastaverunt'. Die Worte 'et Turingam' hätte ich an dieser Stelle allerdings durch Punkte ersetzen können ('Franciam . . . vast.'); denn es ist klar, dass sie nicht zu dem 'Kern' gehören. Ich konnte aber auch nicht ahnen, dass Erben mir die Meinung unterschieben würde, dass ich sie dazu rechnete, da ich doch in der Ausgabe die beiden Worte nicht wie die übrigen habe in Petitdruck setzen lassen. Schon damals war ich, wie Erben, der Meinung, dass sie aus der fuldischen Quelle herrühren dürften.

Da die Laubacenses zu 707 eine auf Laubach bezügliche Notiz enthalten, — mag dieselbe immerhin den Lobienses entlehnt sein[2], — und zu 911 und 926 über einen Ungarneinfall im Meienfeld und Archgau berichten, so scheinen sie in der That in Laubach geschrieben zu sein. Hatte aber Laubach solche Beziehungen zu Reichenau, dass man Abschriften dortiger Bücher erhalten konnte, so könnte ein Bücherleihverkehr nach Mainz nicht überraschen, und Benutzung der Laub., wenn nicht in der Fortsetzung Regino's, so doch in den Mainzer Annalen, kann nicht als unmöglich bezeichnet werden.

Aber freilich an Wahrscheinlichkeit steht diese Möglichkeit jetzt weit hinter einer anderen zurück. Der Bericht der Laub. zu 910 stammt aus den Alam. des cod. Modoet., also einer Reichenauer Quelle, deren letzter Theil (882—912) im cod. Reginberti excerpiert oder aus demselben abgeschrieben war; dieser aber war Quelle der Comp. Fuld., die den Mainzer Annalen zu Grunde lag.

1) Irrthümlich hat Dümmler (Ostfränkisches Reich III², 591 Anm. 2) das umgekehrt so verstanden, als ob der Einbruch unter dem Jahre 912 überliefert wäre und von Pertz in das Jahr 926 gesetzt würde. 2) Laub. 707: 'Hildulfus dux obiit; requiescit in Laubaco monasterio'. Lob.: 'H. d. o. anno Domini DCCVII; requ. in Lobia mon.'

Und wenn beim Jahre 912 die fuldische Quelle berichtete, dass die Ungarn nach Thüringen kamen, so wird sie wohl auch der Verwüstung Frankens Erwähnung gethan haben. Also fand der Cont. Reg. wohl die beiden Nachrichten, welche den Laub. entlehnt sein könnten, in den Mainzer Annalen vor, die sie ihrerseits wieder der fuldischen Quelle entnommen hatten.

Ganz ebenso ist es mit den Ann. Sangallenses maiores. Der von Erben erhobene Einwand, dass die von mir auf die Sang. zurückgeführten Nachrichten bei Hermann wiederkehren, ist völlig belanglos; dagegen sehe ich mich bei dem jetzigen Stande unseres Wissens, welchen wir Dieterichs Untersuchungen verdanken, selbst veranlasst, meine frühere Behauptung zurückzuziehen. Dieselbe beruhte nur auf der Voraussetzung, dass die Sang. mai. bis 918, wo die Benutzung bekannter Quellen aufhört, schon um 918 verfasst seien. Sie sind jedoch bis 955 in einem Zuge geschrieben und benutzen auch keine beim Jahre 918 endende Vorlage, die an ihrer statt als Quelle des Cont. Reg. angesehen werden könnte. Dass sie aber nicht in ihrer ganzen Ausdehnung dem Cont. vorgelegen haben können, habe ich von vornherein (a. a. O. 328) anerkannt.

Indessen ist die Uebereinstimmung der Fortsetzung mit den Sang. mai. an den wenigen Stellen, wo sie sich berühren, eine solche, dass sie durchaus der Erklärung bedarf. Es sind nur vier: zwei davon[1] finden sich auch in den Ann. Alam. Sangall. des Züricher Codex (AS)[2], die beiden anderen, welche beim Cont. auf die Jahre 912 und 913 vertheilt sind, in den Sang. mai. dagegen mitten in dem ziemlich ausgedehnten Jahresberichte zu 913 stehen[3], sind der Art, dass sie eher in Mainz als in St. Gallen entstanden zu sein scheinen. AS ist in den Sang. mai. benutzt; für die Verwandtschaft mit dem Cont. Reg. aber müssen wir als gemeinsamen Stammvater den cod. Reginberti (AWS) annehmen, aus welchem einerseits eine Menge Nachrichten über Fulda nach Mainz gelangten, andererseits, wie wir oben (S. 441) gesehen haben, einige Notizen auch von dem vierten Schreiber des Züricher Codex (AS) ent-

1) 911 Sang. m.: 'Hludowicus rex filius Arnolfi regis obiit; et domnus Chuonradus regnum accepit'. Cont.: 'Lud. r. f. A. imperatoris o.; cui Cuonr. in regno successit'. 914 S. m. und Cont.: 'Salomon episcopus captus est'. 2) 911: 'Hl. f. A. r. moritur; Chunr. r. acc.'; 914: 'Erchanger hostili manu super episcopum Salomonem venit et eum comprehendit'. 3) S. m. 913: 'Hatho archiepiscopus obiit. Et Otpertus episcopus occiditur'. Cont. 912: 'Hatho a. o.'; 913: 'O. Strazburgensis e. occ.'.

lehnt wurden. Diese beiden zu 911 und 914 müssen denn wohl auch dazu gehört haben, wodurch übrigens der Zeitpunkt der Benutzung des cod. Reginb. in Fulda (s. o. S. 444) unter 914 herabgerückt wird. Die wörtliche Uebereinstimmung zwischen dem Cont. Reg. und den Sang. m. aber erklärt sich nur durch die Annahme, dass die letzteren die beiden Notizen nicht aus AS, sondern unmittelbar aus dem Reichenauer cod. Reginb. entnommen haben. Zu demselben Ergebnis führt die Betrachtung der beiden anderen Nachrichten: waren sie Mainzer Ursprungs, so ist ihr Auftreten in der Forts. Reg. ohne weiteres verständlich, in den Sang. m. aber nur dadurch zu erklären, dass deren Verfasser bereits den aus den Mainzer Annalen ergänzten cod. Reginb. benutzte.

Als Quellen der Fortsetzung Regino's behalten wir demnach nur die Mainzer Annalen und das jetzt in Paris befindliche Mainzer Exemplar der Ann. Augienses, als Quellen der vermuthlich von demselben Verfasser herrührenden Mainzer Annalen aber die fuldische Grundlage der Hersfelder Jahrbücher und dieselben Augienses.

3. Zur handschriftlichen Ueberlieferung der Fortsetzung Regino's.

Noch an einer anderen Stelle hat Erben, um seinen Beweis zu stützen, ohne Noth meine Resultate niederzureissen gesucht. Aus der Erkenntnis, dass Herzog Arnolf von Baiern keinen Sohn Namens Eberhard gehabt hat, ergiebt sich freilich die nothwendige Forderung, dass das gefälschte Schreiben Leo's VII. zu Gunsten von Lorch-Passau [1], in welchem ein Baiernherzog Eberhard vorkommt, mit Benutzung der Fortsetzung Regino's hergestellt sein muss, d. h. dass die Fälscher in Passau eine Regino-Hs. mit Fortsetzung besessen haben müssen, welche seither verloren gegangen ist. Indem ich dies unumwunden einräume, kann ich doch nicht zugeben, dass dadurch der von mir aufgestellte Hss.-Stammbaum umgestossen würde; jedoch muss ich in diesem Falle allerdings anerkennen, dass Erben sich durch das in meiner Ausgabe gebotene Material zu dieser Schlussfolgerung berechtigt glauben konnte.

Erben hat einen Theil der Admonter Hs. (A 1a) verglichen und daraus (S. 622 Anm. 1) eine ziemlich lange Liste von Lesarten zusammengestellt, aus denen er beweisen will, dass sie nicht aus der Freisinger (A 1) ab-

1) Jaffé I², 3614.

geleitet sein könne. Ich gebe hier den Text der betreffenden Stellen meiner Ausgabe mit den Varianten von A 1 und A 1a ein klein wenig vollständiger wieder:

S. 149, Z. 6 v. o. 'Adalardo' ('Adalhardo' A 1),

S. 149, Z. 14 v. u. 'Anno dom. inc. DCCCCIII'. ('DCCCCII' A 1),

S. 150, Z. 1 v. o. 'ipse cupiditate ('cipidate' A 1) ductus',

S. 150, Z. 11 v. o. 'pro tam inaudito scelere' ('celere' A 1),

S. 150, Z. 2—1 v. u. 'cum armatorum non modica manu, ut ('manuunt' A 1) irruerent . . .',

S. 151, Z. 14 v. o. 'in Wedereiva' ('uuedereia' A 1, 'Uuetreiba' A 1a),

S. 151, Z. 18 v. u. 'se contra Gebehardum ('Gebeardum dum' A 1, 'Gebeardum' A 1a) copias transferre velle',

S. 151, Z. 6 v. u. 'cum sociis fugientes ('fugiente' A 1) insecutus est',

S. 152, Z. 10—9 v. u. 'Facultates eius et possessiones eius in fiscum redactae sunt et dono regis inter nobiliores quosque distributae' ('distribuit' A 1),

S. 152, Z. 8 v. u. 'Francia' ('francea' A 1),

S. 159, Z. 5—4 v. u. 'Hildibertus archiepiscopus obiit, cui Fridericus successit. Unni archiepiscopus obiit ('obiit' fehlt A 1), cui Adaldagus successit',

S. 164, Z. 9 v. u. 'Strazburgensis' ('stratburgensis' A 1; neben A 1 kommt hier nur noch A 3, der Annalista Saxo, in Betracht, der 'strasb.' hat; 'strazb.' habe ich in den Text gesetzt, weil es zwischen den Lesarten von A 1 und A 3 die Mitte hält, und weil an fünf vorhergehenden Stellen auch A 1 'strazb.' hat),

S. 173, Z. 6 v. u. 'Spolitanum' ('spolatinum' A 1),

S. 175, Z. 3 v. u. 'Langobardis' ('longob.' A 1),

S. 177, Z. 4 v. o. 'Erchanbertus' ('Ercanbertus' A 1; 'Erkanbertus' A 3; ich habe 'Erchanb.' darum im Text stehen lassen, weil S. 155, Z. 2 v. u. A 1. 2* übereinstimmend 'Erchanger' haben und S. 175, Z. 10 v. o. A 1 'Erchanbertus' aufweist).

Da zeigt sich doch nun klar, dass derartige Textverbesserungen, wie sie A 1a im Vergleich zu A 1 bietet, jeder halbwegs aufmerksame Abschreiber vornehmen konnte, und dass mit solchen Abweichungen — deren ich übrigens, nachdem ich A 1a und b selbst eingesehen, noch eine ganze Anzahl angeben könnte, wenn eine solche Zusammenstellung irgend welchen Nutzen hätte — die Unabhängigkeit der Admonter Hs. nicht zu erweisen ist. Nun kommen freilich noch zwei bisher von mir absichtlich übergangene Stellen

hinzu, welche dem Beweismaterial in der That ein bedrohliches Aussehen geben:

S. 151, Z. 14 v. u. hat A 1a richtig 'ei incunctanter occurrit', A 1 'eum cunctanter occurrit', und

S. 174, Z. 4 v. o. hat A 1a 'statim', das nach Anm. a meiner Ausgabe in A 1 fehlt.

Aber aus meiner Collation entnehme ich, dass an der ersten Stelle in A 1 'eum cunctanter' so aus 'ei incunctanter' corrigiert ist, dass man die frühere Lesart noch gut erkennen kann, und dass ich an der zweiten Stelle mir ein Versehen habe zu Schulden kommen lassen: 'statim' fehlt nicht in A 1, sondern in A 3.

Die Freisinger Hs. A 1 muss, wie schon Waitz erkannt hat, der codex archetypus der Hss. A 1a—e sein, weil die letzteren genau an derselben Stelle abbrechen, an welcher A 1 verstümmelt endet. Dieser eine Grund genügt zum Beweise; es ist mir aber gelungen, auch noch einige andere Beweismomente zusammenzutragen:

S. 57, Z. 5 v. u. hat A 1 'parte' für 'ripa' und übergeschrieben 'vel ripa', A 1a 'parte vel ripa', A 1b 'ripa';

S. 58, Z. 6 v. o. hat A 1 'Et eodem' für 'Eodem', A 1a. b haben ebenso;

S. 58, Z. 7 v. o. fehlt in A 1a. b wie in A 1 das Wort 'pons';

S. 58, Z. 20 v. o. hat A 1 'Italarum' für 'Italorum'; A 1a. b machen daraus 'Italiarum';

S. 68, Z. 8 v. u. hat A 1 'quod eum p̄ esset iratus' für 'quod ei imperator esset iratus'; A 1a hat hier eine grössere Lücke, A 1b aber hat daraus gemacht 'quod rex contra eum p̄iret iratus';

S. 96, Z. 17—18 v. o. haben A 1a. b wie A 1 'oculisque erutis' für 'oculosque eius effodit et';

S. 101, Z. 16—17 v. o. hat A 1 die Worte 'Nempe Carolus levitate iuvenili ductus' offenbar unabsichtlich ausgelassen; denn eine Ausfüllung der sinnstörenden Lücke, die sich in A 2 und A 3 nicht findet, ist nicht versucht. Dieselbe Lücke haben auch A 1a. b, fügen aber zur Heilung des Satzes ein 'unus' ein. Zwei andere Stellen (S. 85, Z. 6 'per vos' und S. 132, Z. 21 'Thanai tenus' fehlen in A 1 wie in A 1a—e) habe ich schon früher (a. a. O. 298) angeführt.

Die Abhängigkeit der Admonter (A 1a) und der Göttweiher Hs. (A 1b) von der Freisinger (A 1) ist also nicht zu bezweifeln. Natürlich aber ist es nicht ausgeschlossen, dass zwischen ihnen noch ein Mittelglied existiert hat, das sich immerhin in Passau befunden haben mag; selbst

für die von Pertz vermuthete Salzburger Hs. als Vorlage der Admonter bleibt noch Raum. Auch fehlt es bei genauerem Zusehen keineswegs an Spuren, die auf die frühere Existenz wenigstens eines Mittelgliedes hinweisen. So ist an der oben angeführten Stelle S. 101, Z. 16—17 doch kaum anzunehmen, dass die Schreiber von A 1a und b unabhängig von einander auf den gleichen Gedanken gekommen sein sollten, die ausgefallenen Worte durch 'unus' zu ersetzen, auch die gleichmässige Veränderung des verderbten 'Italarum' in 'Italiarum' (S. 58) weist auf Abhängigkeit von einer gemeinsamen Vorlage. Ebenso zeigen A 1a. b an folgenden Stellen gemeinsame Abweichungen von A 1:

S. 3, Z. 1 'Dominus Iesus Hierosolimam conscendit ibique anno inc. suae XII.' A 1; 'Anno dominicae inc. XII. Dominus I. Hier. consc. ibique . . .' A 1a. b;

S. 47, Z. 24 'rex supradicta villa' A 1; 'rex in s. v.' A 1a. b;

S. 49, Z. 18 v. u. 'simul' A 1; 'similiter' A 1a. b;

S. 49, Z. 8 v. u. 'ibi venientes' A 1; ibique v.' A 1a. b;

S. 57, Z. 14 'domino' A 1; 'dominio' A 1a. b;

S. 105, Z. 4 v. u. 'Per tempus idem' A 1; 'Per id. t.' A 1a. b;

S. 106, Z. 8 v. u. 'metu' A 1; 'meatu' (richtig) A 1a. b:

S. 157, Z. 12 'mittensem' A 1; 'metensem' A 1a. b;

S. 166, Z. 11 'omnibusque' A 1; 'omnibus' A 1a. b.

War auch an den meisten der angeführten Stellen sowie an manchen anderen, die ich eben so gut anführen könnte, die Verbesserung des Textes von A 1 für einen Abschreiber nicht gerade schwierig, so wäre es doch immerhin verwunderlich, wenn zwei Schreibern so oft die gleiche Verbesserung gelungen oder auch wie an der letzten Stelle das gleiche Versehen begegnet wäre.

Einen werthvollen Beitrag zur Hss.-Kunde der Fortsetzung hat Dieterich (S. 223) geliefert, durch den Hinweis darauf, dass die Einsiedler Hs., welche jetzt beim Jahre 939 endet, wahrscheinlich niemals vollständig gewesen ist, da sie schon dem Verfasser des bis 966 reichenden und jedenfalls um dieselbe Zeit geschriebenen ersten Theiles der Ann. Heremi 1 unvollständig vorgelegen haben muss, weil er sie nur bis 938 oder 942 benutzt hat. Der Jahresbericht der Her. zu 942 deckt sich nämlich mit dem letzten Satze des Cont. Reg. zu dem gleichen Jahre, und da die Einsiedler Regino-Hs. gerade mit der vollbeschriebenen letzten Seite einer Lage mitten in einem Satze endet, so

ist es höchst wahrscheinlich, dass noch ein einzelnes Blatt angeheftet war, welches später verloren gegangen ist[1]. Das könnte dann den Text wohl bis 942 enthalten haben. Es kann aber auch sein, dass für den einen Satz zu 942 die Mainzer Annalen die gemeinsame Quelle des Cont. Reg. und (durch Vermittelung des cod. Reginb. in Reichenau) der Her. I gewesen sind. Dann wäre anzunehmen, dass der Schreiber, welcher für Einsiedeln die Fortsetzung Regino's — die eigentliche Chronik besass man schon in einer Hs. der Klasse B (B 1) — copierte, nach Abschluss der letzten ganzen Lage die Feder niedergelegt hätte, um für die Fortsetzung seiner Arbeit zunächst die Vollendung seiner Vorlage abzuwarten. Zugleich ergiebt sich eine sehr genaue Zeitbestimmung für die Einsiedler Hs. der Fortsetzung (A 2*): denn da der Fortsetzer in den Jahren 966 und 967 schrieb und die Abschrift zu einer Zeit gefertigt wurde, als die Vorlage nicht wesentlich über das Jahr 939 hinausreichte, die Ann. Her. I aber, in welchen sie benutzt ist, auch schon 966 oder bald nachher geschrieben zu sein scheinen, so muss A 2* selbst wohl gerade im Jahre 966 entstanden sein.

Schliesslich nehme ich die Gelegenheit wahr, zwei Irrthümer meiner Ausgabe zu berichtigen, die Holder-Egger hervorgehoben hat[2]. Beim Jahre 962 habe ich nämlich zwei Sätze in den Text aufgenommen, die — wie in den zugehörigen Anmerkungen (d und f) auch angegeben ist — in der Hs. A 1 fehlen und sich nur beim Annalista Saxo (A 3) finden. Der erste: 'iste construxit abbatiam sancti Blasii in Suevia', ist ein erläuternder Zusatz zu 'Reginbertus Dei servus obiit'; da Schwaben beim Cont. Reg. immer nur 'Alamannia' heisst, so rührt dieser Zusatz in der That schwerlich von ihm her. Der zweite Satz: 'pro quo (scil. 'Adalberone Metensi episcopo') Theodericus consobrinus inperatoris episcopus subrogatur', deckt sich inhaltlich — wie in Anm. 2 bemerkt ist — mit einer unter 965 (S. 176) stehenden Notiz: ('Heinrico archiepiscopo Treverensi Thiedericus . . . et) Adalberoni Metensi episcopo Thiedericus consobrinus imperatoris successores instituuntur'. Die Nachricht könnte ja vom Verfasser selbst schon zu 962 vorangenommen und unter 965 wiederholt sein — dann wäre aber auch hier statt 'Theodericus' besser 'Thiedericus' zu lesen —; wahrscheinlicher aber ist es allerdings, dass der Annalista Saxo unter Benutzung der weiter unten folgenden Stelle auch diesen Satz interpoliert hat.

1) So ist es mit dem letzten Blatte der Freisinger Hs. geschehen.
2) Deutsche Litteraturzeitung 1896, Sp. 561 f.

Anhang.

Codex Dunelmensis C IV 15.

Während ich an dieser Abhandlung arbeitete, wurde ich von Herrn Geheimrath Dümmler benachrichtigt, dass die im N. A. XV S. 310 f. unter den Regino-Hss. aufgeführte Hs. aus Durham C IV 15 (B 3c) in Berlin sei, und erhielt von ihm die Erlaubnis, dieselbe einzusehen. Der Codex besteht aus zwei gesonderten Theilen von gleichem Format, aber verschiedener Schrift: mit den Annales Mettenses hat nur der erste Theil etwas zu thun; der zweite, etwas jüngere, aber enthält, was nach der Notiz des Katalogs nicht zu erwarten war, eine vollständige Regino-Hs. ohne Fortsetzung. Wenn dieselbe scheinbar mit dem Jahre 1005 endet, so kommt das ganz einfach daher, dass der Schreiber nach dem Jahre 899 mit 1000 fortgefahren hat zu zählen, und dass es für 906 wie in allen von B 2 abhängigen Hss. heisst: 'Anno ut supra'. Die Hs. gehört nämlich augenscheinlich nicht unter B 3, wohin ich sie a. a. O. wegen ihrer scheinbaren Verwandtschaft mit den Ann. Mett. gestellt habe, sondern unter B 2 und zwar in die grosse Gefolgschaft der Arundel-Hs. B 2a, deren Merkmale, die ich ebenda S. 306 f. aufgezählt habe, — sie sind sehr zahlreich und höchst charakteristisch — sich vollzählig auch in ihr vorfinden.

X.

Verzeichnis

der

Akten fränkischer Synoden

von 742—843.

Von

Albert Werminghoff.

Unsere Zusammenstellung des handschriftlichen und gedruckten Materials für die Ausgabe der fränkischen Synodalakten bis zum Vertrage von Verdun erhebt nicht den Anspruch, eine Zusammenstellung der Ueberlieferung für alle überhaupt abgehaltenen Synoden zu sein. Unsere Edition will — im Gegensatz zu den älteren Conciliensammlungen — nicht alle Zeugnisse über alle Synoden bringen, ebensowenig wie die der Capitularien eine Uebersicht über alle fränkischen Reichstage bietet. Zusammenfassung ausschliesslich der die Synoden einleitenden und an sie gerichteten Documente, der aus ihnen hervorgegangenen Satzungen und Schriftstücke, soweit sie sich selbst als solche zu erkennen geben, ist das Ziel. Ist die Thätigkeit einzelner Kirchenversammlungen beeinflusst von derjenigen früherer, von denen keine Akten mehr vorliegen, so wird in der Ausgabe einleitungsweise darauf hinzudeuten sein.

Die zeitliche Begrenzung war geboten in Rücksicht einmal auf das Schlussjahr des ersten Bandes der Concilia (ed. Maassen 1893), sodann auf die Theilung des fränkischen Reichs durch den Vertrag zu Verdun, die auch für die weitere Ausbildung des synodalen Lebens von Bedeutung war[1].

Die räumliche Begrenzung ergab sich aus der Natur des gestellten Themas. Im Vordergrund stehen die Synodalakten des fränkischen Reichs. Infolgedessen wurden die auf italienischem Boden gefassten Beschlüsse kirchlicher Versammlungen erst von dem Zeitpunkte an aufgenommen, in welchem das Langobardenreich dem fränkischen angegliedert wurde; die in Rom selbst verkündeten Satzungen aber bereits vom Jahre 743 an, als dem Jahre, in welchem zum ersten Male ein römischer Synodalbeschluss ausdrücklich die fränkischen Verhältnisse berücksichtigte.

Die sachliche Begrenzung endlich war nicht unerheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Zu den Diöcesan- und Provincialsynoden treten die Versammlungen der Geist-

1) Vgl. auch Weyl in Gierke's Untersuchungen XL, 2.

lichen auf den Reichstagen. Hier aber 'geht die Synode formell im Reichstag auf. Wird sie unabhängig von einem Reichstage berufen, so erscheint sie vom Standpunkte des fränkischen Staatsrechts, falls sie in Gegenwart oder am Hofe des Königs tagt, als ein mit geistlichen Grossen abgehaltener Hoftag. Andererseits wird der Reichstag zur Synode, sofern er sich mit kirchlichen Angelegenheiten befasst'[1]. Dies Ineinandergreifen der Versammlungen von rein weltlichem und rein kirchlichem Charakter kommt in der historischen Ueberlieferung deutlich zum Ausdruck. Auch der Reichstag wird synodus, concilium genannt, allein schon Waitz[2] hat auf die eigenthümliche Erscheinung hingewiesen, dass die wichtigsten Annalen, die sog. Ann. Laurissenses maiores und Einhardi, zu den gleichen Jahren die Bezeichnung für die abgehaltenen Versammlungen wechseln. Erstere sprechen z. B. 761. 767. 770. 779. 782. 785. 787. 788 und 794 von einer synodus, letztere indessen wiederholen diese Benennung oder ersetzen sie durch die synonyme (concilium) nur dann, wenn der Inhalt der Berathungen einen rein oder doch vorwiegend kirchlichen Charakter trägt, also bei den Jahren 767 und 794[3]. Aber selbst der Charakter der überlieferten Satzungen kann über ihren Ursprung täuschen: die Synode zu Frankfurt im Jahre 794 z. B. befasst sich auch mit weltlichen Dingen[4]; manche Capitularien beschäftigen sich mit Stoffen des weltlichen und des geistlichen Rechts; 'der König ist befugt, ohne Reichstag und Synode kirchliche Normen zu setzen'[5]. Schon aus diesem Grunde ist die Gefahr geradezu unvermeidbar, die durch Synoden gefassten oder vorgeschlagenen und vom Herrscher in Capitularien veröffentlichten Beschlüsse auszulassen, sobald ihnen die ausdrückliche Angabe ihrer Entstehungsweise fehlt. Auch der Stand der Theilnehmer an einer Versammlung ist kein untrügliches Zeichen ihres Charakters: die Berathungen fanden wohl meist in abgesonderten Zusammenkünften der geistlichen Mitglieder des Reichstags statt, aber neben ihnen kam auch den weltlichen Grossen ein Antheil an der Beschlussfassung zu[6]. Soweit ich sehe, giebt es nur ein Kriterium, das die Abhaltung einer Synode mit Sicherheit

1) Brunner, RG. II, 317. 2) Waitz, VG. III², 563 Anm. 2. 3) Die Ausführungen von Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche 139 bedürfen der Einschränkung. 4) Vgl. MG. Cap. I, 74 cc. 4. 5. 5) Brunner, RG. II, 377, vgl. 318. — Ich verweise auf die Admonitio generalis von 789, MG. Cap. I, 52; dazu vgl. Simson, Karl d. Gr. II, 2 Anm. 8 gegen Hefele III², 664. 6) Vgl. Brunner, a. a. O. II, 317; dazu MG. Cap. I, 47.

erschliessen lässt: es ist der Name, den sie in den Aktenstücken selbst erhielt oder sich beilegte. Hier allein ist die Anwendung von Ausdrücken wie concilium, synodus, sacer conventus u. a. m. von ausschlaggebender Bedeutung. Hefele's Conciliengeschichte begeht den Fehler, dass sie zu oft mit dem Begriffe des concilium mixtum oder der Reichstagssynode operiert[1], dass sie in enger Anlehnung an den Wortlaut der Annalen und Chroniken von Synoden spricht, die nach Lage der Dinge gar nicht stattgefunden haben können[2].

Es erhebt sich die weitere Frage, ob solche Urkunden aufzunehmen sind, die auf Synoden von einzelnen ihrer Mitglieder, nicht aber von Synoden als kirchlichen Organen ausgestellt wurden. Ich glaube diese Frage verneinen zu sollen. Ein derartiges Document ergänzt zuweilen unsere aus anderen Aktenstücken geschöpfte Kenntnis, indem es ein Verzeichnis der Mitglieder der Versammlung bietet: hier wird ein einfacher Hinweis genügen, um durch ihn den Kreis des herangezogenen Materials zu schliessen. Oft jedoch ist nur eine einzige derartige Urkunde erhalten: nur wenn sie des Zweckes und der Thätigkeit der Versammlung gedenkt, verdient sie Aufnahme, die ihr versagt bleiben muss, sobald sie keine weitere Kunde bringt. Aus diesen Erwägungen sind z. B. die zahlreichen in Meichelbecks Historia Frisingensis gedruckten Urkunden über Besitzübertragungen u. s. w. nicht verzeichnet worden, auch wenn sie als ausgestellt sich ausweisen 'quia synodalis accesserat dies' (a. a. O. I, 2, 45 n. 29), 'cuncto clero in puplico synodo congregato' (ibid. 100 n. 119), 'in puplico synodo' (ibid. 114 n. 170) oder 'in publico conventu episcoporum' (ibid. 144 n. 256) u. a. m. Des Zweckes und der Thätigkeit dieser Zusammenkünfte wird in jenen Documenten nicht gedacht[3], und überdies will mir scheinen, als verdiente die häufig erwähnte 'synodus' (vgl. ibid. 32 n. 13. 122 n. 192. 192 n. 365. 193 n. 367. 207 n. 390 u. s. w.) nicht überall den Namen einer Diöcesansynode im technischen Sinne, eine Bezeichnung, die ihr noch vor kurzem durch Hauck[4] beigelegt worden ist.

---

1) Vgl. dagegen auch Hinschius, KR. III, 329. 2) Vgl. z. B. Hefele III², 620. 3) Ganz vereinzelt steht, soweit ich sehe, die Urkunde bei Meichelbeck, a. a. O. I, 2, 265 n. 503 (auch bei Hartzheim II, 39), aber die hier erwähnte Versammlung wird sowohl synodus als auch placitum genannt. 4) Hauck, KG. II, 412 Anm. 5; vgl. auch Häberlin, Systematische Bearbeitung I, 3. Dagegen Binterim I, 102. Ich möchte mir eine eingehendere Untersuchung über diese Frage vorbehalten.

Aber kehren wir zur gestellten Aufgabe zurück.

Die Anordnung des verzeichneten Stoffs ist chronologisch; Synodalakten aus unbekannter Zeit sind zu dem vermuthlichen Schlussjahre des Zeitraumes gesetzt, dem sie angehören. Die Trennung in lokale Gruppen erschien nicht angängig, wie auch davon abgesehen wurde, die auf Reichs-, Provincial- und Diöcesansynoden gefassten Beschlüsse in gesonderten Unterabtheilungen zu vereinigen. Echtheit und Unechtheit der Akten allein bedingen die Zweitheilung der nachstehenden Uebersicht: an die acta genuina sollen sich die acta spuria — mit Ausnahme der bei Benedictus Levita überlieferten — anfügen. Späteren Entschliessungen bleibt vorbehalten, ob auch sonstige kirchliche Satzungen, wie etwa die sog. Statuta Bonifatii oder die Capitularien Theodulfs von Orléans und andere Diöcesanstatuten[1], in einen Anhang der Ausgabe aufzunehmen sind.

Die Akten einer jeden Synode sind gleichförmig behandelt. Auf die Angabe des Jahres und des Ortes der Versammlung folgen die Anfangsworte der häufig vorkommenden Vorrede, durch die Abkürzung 'pr.' (= praefatio) eingeleitet, sodann die ersten Worte des ersten Canon und dahinter in Klammern die Zahl der Canones (cc.). Hieran schliesst sich die Aufzählung der Handschriften, für welche der Name des heutigen Aufbewahrungsortes, nicht das Alter des Codex massgebend war; auf ein Werthurtheil über die handschriftliche Ueberlieferung musste bei dem Stande der Vorarbeiten verzichtet werden[2]. Ebensowenig war es möglich, die Quellen dieser Aufzählung im Einzelnen namhaft zu machen; selbst die gedrängteste Form hätte zu viel Raum beansprucht, und es war zu beachten, dass der Werth einer Uebersicht nicht zum wenigsten in ihrer Uebersichtlichkeit liegt. Wenn bei der Aachener Synode des Jahres 816 von diesem Grundsatz abgewichen wurde, so geschah es nur deshalb, weil gerade hier die Handschriftenkataloge und andere Beschreibungen oft eine scharfe Sonderung der Beschlüsse dieses Jahres von denen des folgenden vermissen liessen. Auch die Aufzählung der Drucke ist chronologisch; sie erstrebt Vollständigkeit, obwohl das Fehlen einiger älterer Conciliensammlungen auf der Berliner Königlichen Bibliothek recht schmerzlich em-

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Hauck II, 612 Anm. 2. 2) Liegen kritische Ausgaben vor, wie z. B. in den MG. Capitularia oder MG. Epistolae, so werden diese stets bei Benutzung unserer Uebersicht heranzuziehen sein.

pfunden wurde[1]. Sind die Beschlüsse der Synoden historischen Werken, wie z. B. den Gesta Aldrici oder der Hist. ecclesiae Remensis des Flodoard, oder Streitschriften, wie z. B. dem Buche Hinkmars De praedestinatione, oder Sammlungen kanonischen Rechts, wie den Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis des Regino von Prüm, entnommen, so genügte ein Verweis auf die massgebende Ausgabe; sind sie in Briefsammlungen erhalten, wie etwa der des Bonifatius, so wurden nur die Druckstellen innerhalb der Conciliensammlungen und neueren Editionen verzeichnet.

Gehören zu einer Synode mehrere Aktenstücke, so sind sie durch römische Ziffern von einander geschieden. Hier ergaben sich wohl bei der Aufzählung der Hss. und Drucke Wiederholungen, die aber mit Rücksicht auf die Uebersichtlichkeit nicht vermieden werden konnten. Nur bei der Frankfurter Synode von 794 war eine scharfe Sonderung der Hss. nach ihrem Inhalt noch nicht durchführbar: auch hier war, abweichend von dem oben aufgestellten Princip, auf die Beschreibungen der Codices zu verweisen.

An Hss. und Drucke schliessen sich Citate aus der neueren Litteratur zur Geschichte der Epoche. In den weitaus meisten Fällen erwies sich eine Erwähnung der Jahrbücher der deutschen Geschichte oder des ersten Bandes der Regesta imperii als ausreichend: Mühlbachers Arbeit gegenüber wird meine Zusammenstellung kaum Neues bringen; überall ist sie die Führerin durch eine fast unübersehbare Litteratur gewesen, die nur das Geschäft der Nachlese übrig liess.

Im Einzelnen werden sich manche Lücken und nothwendige Berichtigungen ergeben. An die Kenner des Materials aber darf ich die höfliche Bitte richten, ihre Nachträge und Verbesserungen an meine Adresse (Berlin, Bayreutherstrasse 19) einsenden zu wollen: dankbar werde ich jede Belehrung entgegennehmen und sie für die Ausgabe auszunutzen mich mühen.

I. Acta genuina.

742 April 21.

Capitulare Karlmanns. 'Ego Karlmannus'. C. 1 'Et per consilium sacerdotum' (7 cc.). — Hss. Karlsruhe, Ra-

1) Ueber die Conciliensammlungen vgl. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections 197 sqq., Hefele I[2], 74 sqq. und die Zusammenstellung bei Friedberg, Kirchenrecht[4] 128.

statt 22 s. X. XI. Montpellier 137 s. XII. München 6285 s. X. 8112 s. IX. 27246 s. X. Paris 18219 s. XII. Pommersfeld 2875 s. XVI. Rom, Vallicell. G. 94 s. XVI. Rom, Vat. 1340 s. XIV. Vat. Pal. 577 s. VIII. IX. 583 s. X. Salzburg a. IX 32 s. XI. XII. Venedig, S. Marco Zanetti 169 s. XV. Wien 751 s. IX. X.; vgl. Nürnberger, Neues Archiv VIII, 307. — Bened. Lev. I, c. 2, MG. LL. II, 2, 45[1]. Othlonis vita S. Bonifatii I, c. 34, Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. III, 2, 48. — Crabbe II (1538), fol. CXI. Crabbe II (1551), 456. Sagittarius 350. Ioverius II, fol. 93. Surius III, 39. Bollanus-Nicolini III, 437. Baronius 742 n. 21. Binius III, 1, 210. Goldast, Const. III, 117; ib. I, 15 (Ausz. = Lünig, RA. XV, 8). Sirmond I, 537. Coll. reg. conc. XVII, 414. Vorburg, Hist. IX, 394. Labbe-Cossart VI, 1533; ed. Coleti VIII, 269. Baluze I, 145. Harduin III, 1919. Lünig, RA. XV, 558. Meichelbeck, Hist. Fris. I, 2, 24. Georgisch 485. Resch, Ann. eccl. Sabion. I, 618. Calles, Ann. eccl. II, 249. Hartzheim I, 48. Mansi XII, 365. XII, app. 103. Walter II, 18. MG. LL. I, 16. Migne LXXXIX, 807. LXXXXVI, 1501. Himmelstein, Synod. Herbipol. 9. Walter, Fontes iuris eccles. 18. Jaffé, Bibl. III, 127. Bartolini, Zaccaria papa doc. 10. MG. Cap. I, 24. MG. Epp. III, 309 (= BM. I n. 44, wo weitere Drucke verzeichnet sind). — Vgl. Hahn 34. Oelsner 479. Hefele III[2], 498. Ribbeck, Die sog. Divisio des fränkischen Kirchenguts 96. Hauck I[2], 502.

743 März 1. Estinnes.

Capitulare Karlmanns. C. 1 'Modo autem in hoc synodali' (4 cc.). — Hss. Karlsruhe, Rastatt 22 s. X. XI. Montpellier 137 s. XII. München 8112 s. IX. Rom, Vat. Pal. 577 s. VIII. IX. Salzburg a. IX 32 s. XI. XII. (c. 3). Venedig, S. Marco Zanetti 169 s. XV. Wien 751 s. IX. X. — Bened. Lev. I, c. 3, MG. LL. II, 2, 46. Othlonis vita S. Bonifatii I, c. 34, Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. III, 2, 49. — Baronius 743 n. 1. Binius III, 1, 212. Sirmond I, 540. Coll. reg. conc. XVII, 419. Vorburg, Hist. IX, 411. Labbe-Cossart VI, 1537; ed. Coleti VIII, 273. Baluze I, 149. Harduin III, 1921. Georgisch 489. Mansi XII, 369. XII, app. 105. Walter II, 21. MG. LL. I, 18. Migne LXXXIX, 809. LXXXXVI, 1503. Jaffé, Bibl. III, 129. Bartolini,

1) Ich verweise im Folgenden nur dann auf die Sammlungen des Benedictus Levita und Pseudoisidor, wenn diese die Synodalbeschlüsse im Ganzen oder zum Theil aufgenommen haben; im Uebrigen vgl. die Angaben von Knust, MG. LL. II, 2, 19, und Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae CXI.

Zaccaria doc. 12. MG. Cap. I, 26. MG. Epp. III, 312 (= BM. I n. 45, wo weitere Drucke verzeichnet sind). — Ueber 2 der Synode fälschlich zugeschriebene, nach Hampe, Neues Archiv XXIII, 627 in der Hs. Paris 2373 s. XI. überlieferte Canones vgl. MG. Cap. I, 27. — Zweifelhaft bleibt die Zugehörigkeit zweier (oder dreier) Allocutiones de coniugiis inlicitis, die im Cod. Pal. 577 s. VIII. IX. überliefert und seit Delalande 75 oft gedruckt sind, z. B. Mansi XII, 376. Giles, Bonifacii opp. II, 18. Bartolini, Zaccaria doc. 17; vgl. gegen Binterim II, 131 Hefele III², 512. — Ueber den Indiculus superstitionum. MG. Cap. I, 222, vgl. Hauck I², 516 Anm. 1. — Zur Synode vgl. Hahn 73. 192. Forsch. z. Deutsch. Gesch. XV, 69. Oelsner 471. Hefele III², 501. Hauck I², 514.

743 (744?). Rom[1].

Flacius Illyricus, Ecclesiastica historia cent. VIII, 548 veröffentlichte zuerst 14 cc. dieser Synode, pr. 'Zacharias sanctissimus'. C. 1 'Ut episcopi'. Baronius 743 n. 18 und die von ihm abgeleiteten Drucke (Binius III, 1, 213. Coll. reg. conc. XVII, 427. Vorburg, Hist. IX, 406. Labbe-Cossart VI, 1545; ed. Coleti VIII, 283. Harduin III, 1927) fügten als c. 15 die Rede des Papstes hinzu mit dem Anfang 'Scripsimus de gradibus', dann die Liste der Theilnehmer, inc. 'Praesedente sanctissimo' und endlich die Rede des Papstes, inc. 'Sanctorum probabilium'. Mansi, Suppl. I, 559 trug die Unterschriften nach und seine Ausgabe in der Conc. ampl. coll. XII, 381 wurde von Bartolini, Zaccaria doc. 23 wiederholt. Nürnberger, Die römische Synode vom Jahre 743 sucht S. 3—21 die 'muthmasslich ursprüngliche Gestalt der Synodalakten wiederherzustellen'; unter Voranstellung des von ihm ergänzten Datums ordnet er die überlieferten Stücke folgendermassen: A, Liste der Theilnehmer und Rede des Papstes, inc. 'Sanctorum probabilium'; B, die 14 Canones; C, die Rede des Papstes, inc. 'Scripsimus de gradibus'; D, die Unterschriften. In den Noten werden die Canones in der abgekürzt überlieferten Form mitgetheilt. — Hss. der vollständigen Form: Florenz, Bibl. aedil. 82 s. IX. Lucca 125 s. X. XI. München 3860ª s. X. (unter Weglassung der Formalien, vgl. Nürnberger, a. a. O. 2). München 14008 s. IX. X. 14780 s. IX. Rom, Barb. XIV. 52 s. IX. X. S. Crucis (Sessoriana) LXIII s. IX. X (ob noch erhalten? vgl. Neues Archiv XVII, 482). Vallicell. A. 5

1) Die Abweichung in der Anordnung dieses Abschnittes findet in seinem Inhalte ihre Begründung.

s. IX. C. 19, C. 23, C. 27, alle s. XVI. Vat. 1342 s. IX. X. 1343 s. X. 1353 s. XV. (1453 bei Nürnberger, a. a. O. 3 Anm. 1 ist Druckfehler, vgl. Neues Archiv VIII, 311; dazu Archiv XII, 226). Rom, Vat. 5845 s. IX. Vercelli LXXVI s. X. — Hss. der abgekürzten Form: Mailand, Ambros. S. 33 sup. s. IX. München 3860 s. X. 3860[a] s. X. Oxford, Bodl. 893 s. X. Paris, St. Germ. Harl. 386 s. X. ? Rom, Vat. 1339 s. XI. in.; vgl. Theiner, Disquisit. criticae 278. Vercelli CXI s. X. Verdun 46 (21) s. X. XI. Verona LXIII s. X. — Nur die Rede des Papstes 'Scripsimus de gradibus' enthalten die Hss. Bamberg P. I 9 s. X.-XII. München 6241 s. XI. 6242 s. IX. 6245 s. X. Wien 2198 s. X.; über die Hs. Köln 115 s. IX. vgl. Jaffé-Wattenbach, Codd. Colon. 46. Archiv VIII, 619; über die Hss. St. Gallen 671 s. IX. ?672 s. IX. vgl. Scherrer, Verzeichnis 218. Nürnberger, a. a. O. 16 Anm. a. — Ueber die Hss. vgl. Maassen, Gesch. I, 307. Nürnberger, Neues Archiv VIII, 310. — Ueber einen in den Hss. fehlenden c. vgl. Ughelli, Italia sacra I², 1343; zu c. 9 vgl. Neues Archiv VIII, 312. Zu den Beschlüssen vgl. die römische Synode von 721 bei Mansi XII, 261. Richter, Beitr. zur Kenntnis des kanonischen Rechts 49. — Zu der von Jaffé-E. I², 265 ins J. 744 gestellten Synode vgl. Hefele III², 515. Nürnberger, Tübinger Theol. Quartalschrift 1879, 432.

744 März 3. Soissons.

Capitulare Pippins. pr. 'In Dei nomine trinitatis a. 744.' C. 1 'In primitus constituimus' (10 cc.). — Hss. Paris 9654 s. X. XI. Rom, Vat. 3827 s. X. XI. Vat. Christ. 1041 s. XVII. Vat. Pal. 582 s. IX.; vgl. Nürnberger, Neues Archiv VIII, 312. — Surius III, 40. Bollanus-Nicolini III, 438. Binius III, 1, 214. Goldast, Const. III, 649. Sirmond I, 543. Coll. reg. conc. XVII, 436. Labbe-Cossart VI, 1552; ed. Coleti VIII, 289. Baluze I, 155. Harduin III, 1931. Georgisch 499. Hartzheim I, 57. Mansi XII, app. 109. Walter II, 28. MG. LL. I, 20. Migne LXXXIX, 824. XCVI, 1504. Bartolini, Zaccaria doc. 36. MG. Cap. 1, 28 (= BM. I n. 53). — Vgl. Hahn 57. Oelsner 482. Hefele III², 518. Hauck I², 528.

745 October (25—27). Rom.

Protokolle über drei Actiones. — Hss. Karlsruhe, Rastatt 22 s. X. XI. München 8112 s. IX. Schlettstadt 29 s. XII. — Othlonis vita S. Bonifatii II, c. 4, Mabillon, Acta SS. ord. S. Bened. III, 2, 60. — Baronius 745 n. 22. Binius III, 1, 216. Sirmond I, 551. Coll. reg. conc. XVII, 443. Vorburg, Hist. IX, 441. Labbe-Cossart VI, 1556; ed.

Coleti VIII, 299. Harduin III, 1935. Hartzheim I, 60. Mansi XII, 373. Migne LXXXIX, 831. Jaffé, Bibl. III, 136. Bartolini, Zaccaria doc. 47, dazu 46 der eingeschaltete Brief des Bonifatius. MG. Epp. III, 316; dazu in den Ausgaben der Bonifatiusbriefe. — Zum Tagesdatum der Akten vgl. Jaffé-E. I², 265. MG. Epp. III, 721. Hauck I², 548 Anm. 2; zur actio III. vgl. Neues Archiv XV, 602. XXII, 644. — Vgl. MG. Epp. III, 327. 323. Hefele III², 533.

740—750. Regensburg? Salzburg?

Beschlüsse. pr. 'Quia igitur dilectissimi'. C. 1 'Ut ammoneamur plebs sancta' (15 cc.). — Hs. München 14410 s. IX. Salzburg (deperd.). — Mansi XIII, 1025. MG. LL. III, 455. — Ort und Zeit unbestimmt: Merkel, MG. LL. III, 238 bald nach dem Erlass Gregors II. d. d. 716 Mai 15 (Jaffé-E. I² n. 2153); Riezler, Gesch. Baierns I, 108 nach dem Erlass Gregors III. d. d. 739 October 29 (Jaffé-E. I² n. 2251); Hefele III², 736, und Hinschius, KR. III, 585 Anm. 2, nach der (zweiten) Synode zu Riesbach 799? 800?; Nagel, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XVIII, 439 zu 743 oder 744; vgl. dazu Hauck I², 492 Anm. 1. II, 397 Anm. 3.

755 Juli 11. Verneuil.

Capitulare Pippins. pr. 'Sufficerant quidem priscorum'. C 1 'Ut episcopi debeant' (25 cc.). — Hss. Bern 89 s. VIII. IX. (c. 9). München 6243 s. VIII. Paris 3838 s. X (cc. 8. 9). Paris 9654 s. X. XI. Rom, Bibl. Chis. C. VIII. 239 s. XVI. Rom, Vat. 3827 s. X. XI. Vat. Christ. 1041 s. XVII. Vat. Pal. 577 s. VIII. IX. (cc. 1-12). Vat. Pal. 582 s. IX. X. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. (cc. 7. 9). — Surius III, 41. Bollanus-Nicolini III, 439. Binius III, 1, 236. Goldast, Const. III, 650. Sirmond II, 27. Coll. reg. conc. XVII, 594. Labbe-Cossart VI, 1664; ed. Coleti VIII, 415. Baluze I, 167. Harduin III, 1993. Georgisch 511. Bouquet V, 638. Mansi XII, 577. Walter II, 36. MG. LL. I, 24. 578. Migne XCVI, 1508. MG. Cap. I, 32 (= BM. I n. 75). — Oelsner 468 bezeichnet nur cc. 1-12 als zum Capitulare Vernense gehörig, das sog. Capitulare incerti anni, früher einer Synode zu Metz zugeschrieben, MG. Cap. I, 31 (= BM. I n. 77) als eine die Verneuiler Beschlüsse modificierende Vorlage Pippins für eine Synode im October 755, aus der die sog. Petitio episcoporum (= cc. 13-25 des Verneuiler Capitulars) hervorgegangen sei; ihm hat sich BM. I n. 75. 77 angeschlossen; dagegen vgl. MG. Cap. I, 33. — Zur Synode vgl. Hefele III², 587. Hauck II, 32.

756. Verberie.

Capitulare Pippins. C. 1 'In tertio genuclum' (21 cc.) — Hss. Chartres 424 s. XIV. (c. 17). Heiligenkreuz 217 s. X. (cc. 1-13. 17-21). München 3853 s. X. (desgl.). Paris 3878 s. X. (desgl.). Paris 9654 s. X. XI. Rom, Vat. Pal. 582 s. IX. X. Wien 2198 s. X. (c. 13). — Sirmond II, 1. Coll. reg. conc. XVII, 583. Bouchet, La véritable origine 97. Labbe-Cossart VI, 1656; ed. Coleti VIII, 405. Baluze I, 161. Harduin III, 1989. Georgisch 503. Bouquet V, 637. Mansi XII, app. 113. Walter II, 31. MG. LL. I, 22. Migne XCVI, 1506. MG. Cap. I, 39 (= BM. I n. 81). — Ueber Zusätze, die bei Baluze I, 165, dazu MG. LL. I, 23 Anm. 1, zusammengestellt sind, vgl. Oelsner 460. — Zur Synode vgl. Oelsner 270. 455. Hefele III², 593.

Um 756. Aschheim.

Beschlüsse. pr. 'Sufficit enim christianis'. C. 1 'Præcipimus enim, ut omnes' (15 cc.). — Hs. München 6243 s. VIII. IX. — Abhandl. der churf.-baierischen Akad. d. Wiss. I, 47. Mansi XII, 663. Forster, Concilium Aschaimense 11. Canciani II, 391. Dalham, Conc. Salisb. 9. MG. LL. III, 457. — Zeit unbestimmt: Merkel, MG. LL. III, 239 (wo die ältere Litteratur verzeichnet ist) zwischen 755 und 760, vgl. Hefele III², 598. Riezler, Gesch. Baierns I, 158 Anm. 1; Oelsner 297. 506 zu 756; vgl. Hauck II, 399 Anm. 4.

757 Mai. Compiègne.

I. Capitulare Pippins. C. 1 'Si in quarta progenie'. — Hss. Heiligenkreuz 217 s. X. (cc. 1-18). München 3853 s. X. (desgl.). Paris 3878 s. X. (desgl.). Paris 9654 s. X. XI. Rom, Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Sirmond II, 41. Labbe-Cossart VI, 1694; ed. Coleti VIII, 449. Le Cointe V, 587. Harduin III, 2003. MG. Cap. I, 37; in den älteren Ausgaben 18, in der letzten 21 cc. in Folge verschiedener Capitelzählung. — Baluze I, 179. Georgisch 527. Bouquet V, 642. Mansi XII, app. 127. Walter II, 47; hier überall 21 cc., die identisch sind mit den 24 cc. MG. LL. I, 27. Migne XCVI, 1573; dazu sind mit den 21 cc. der MG. Cap. die cc. 1-3 des Capitulare incerti anni, MG. Cap. I, 31, verbunden (= BM. I n. 83).

II. Urkunde Chrodegangs von Metz für das Kloster Gorze von 757 Mai 23. 'In Dei nomine Chrodegangus'. — Hs. Metz 826 s. XII. — Henschen, De tribus Dagobertis 229 (Ausz.). Chifflet, Opera I, 455 (desgl.). Labbe-Cossart VI, 1698 (vollst.); ed. Coleti VIII, 454. Le Cointe V, 562.

Harduin III, 2007. Mansi XII, 653. François et Tabouillot, Hist. gén. de Metz III, pr. 9. Migne LXXXIX, 1121 (= BM. I n. 83a); vgl. Oelsner 315. — Zur Synode vgl. Oelsner 293. 306. 474. Hefele III², 593. Hauck II, 33.

761 Juni 2. Rom.

Urkunde Pauls I. 'Inter diversa'. — Baronius 761 n. 2 ex autogr. apud moniales S. Silvestri Romae. Binius III, 1, 232. Coll. reg. conc. XVII, 633. Vorburg. Hist. IX, 594. Labbe-Cossart VI, 1689; ed. Coleti VIII, 445. Harduin III, 1999. Mansi XII, 645. Bull. Rom. E. T. I, 248. Migne LXXXIX, 1190 (= Jaffé-E. I² n. 2346). — Vgl. Hefele III², 602.

762(?). Attigny.

Totenbund fränkischer Bischöfe und Aebte. 'Nomina episcoporum seu abbatum'. — Hs. Rom, Vat. Pal. 577 s. VIII. IX. — Labbe-Cossart VI, 1702; ed. Coleti VIII, 461. Harduin III, 2009. Mansi XII, 675. MG. LL. I, 29. Migne XCVI, 1516. MG. Cap. I, 221. — Ueber die wahrscheinliche Gleichzeitigkeit mit der Urk. Pippins vom 13. August 762 (BM. I n. 93) vgl. Oelsner 358. 474.

767 (Bourges)? 768 (Saintes)?

Capitulare Pippins. C. 1 'Ut illas ecclesias' (12 cc). — Hs. Leyden, Voss. Q. 119 s. IX. — MG. LL. II, 13. Migne XCVI, 1519. MG. Cap. I, 42 (= BM. I n. 102). — Zweifelhaft bleibt wie die zeitliche Ansetzung auch die Annahme einer Synode, obwohl das 'sinodaliter' der Ueberschrift sie zu fordern scheint; vgl. auch Oelsner 415.

769 April 12—14. Rom.

Fragmente von vier 'actiones'. Cenni, Concilium Lateran. 1. Mansi, Suppl. I, 641. Mansi XII, 713. — Zur actio I. benutzte Cenni die Hs. Verona LVII s. XI., vgl. Maassen, Bibl. I, 1, 420. Das von Wasserschleben, Beitr. 162, aus der Canonensammlung des Rotger von Trier c. 128 abgedruckte Stück der Hs. Wolfenbüttel, Helmst. 454 s. X., vgl. von Heinemann I, 356 und Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente 98, ist nach Duchesne, Liber pontif. I, 483 ein falsch datierter Auszug aus dem Liber pontificalis. Zu den Theilnehmerlisten in der Vita Stephani ed. Duchesne I, 473, die allein in der Hs. Leyden, Voss. 41 s. IX. erhalten sind, vgl. die Liste der fränkischen Bischöfe bei Sirmond II, 65 ex schedis Panuvianis und den Auszug bei Troya, Storia d'Italia IV. 5 (Cod. dipl. Longob.) 488 n. 900. — Zur actio II. vgl. Vita Stephani, a. a. O. 475; dazu c. 4 D. LXXIX und

Hinschius, KR. I, 228. — Actio III. und IV., auch bei Deusdedit II, c. 131, zuerst veröffentlicht von Holsten, Coll. Rom. I, 259 nach Anselms von Lucca Coll. can. VI, c. 24 sqq., wiederholt von Labbe-Cossart VI, 1722; ed. Coleti VIII, 484. Harduin III, 2013. Cenni 10. Mansi, Suppl. I, 647. Mansi XII, 719. — Zur actio III. vgl. das Fragment im Briefe des Ratherius, d'Achéry, Spic. II, 244. I², 372, und c. 3 D. LXXIX. — Ueber Ergänzungen aus dem Briefe Hadrians I. (Jaffé-E. I² n. 2483) vgl. Hampe, Neues Archiv XXI, 89 Anm. 3. 103. 111. — Zur Synode vgl. Hefele III², 434. Jaffé-E. I², 285 und n. 2377. Abel-Simson I, 63.

Um 770. Dingolfing.

I. Decret Tassilos. C. 1 'De die dominico' (12 cc.). — Hss. München 3519 s. XII. 4639 s. XII. 5260 s. XII. 19415 s. XI. Schedae Bosianae (vgl. MG. LL. III, 186). Wolfenbüttel, Helmst. 532 s. X. (c. 10). — Canisius, Chron. Victoris 131. Baronius 772 n. 23. Welser, Rer. boic. libri V p. 311; ed. Lippert 344. Binius III, 1, 282. Lindenbrog 439. Coll. reg. conc. XVIII, 104. Bail, Summa conc. II, 388. Vorburg, Hist. X, 33. Labbe-Cossart VI, 1794; ed. Coleti VIII, 557. Welser, Opp. hist. 162. Harduin III, 2029. Georgisch 326. Resch, Ann. eccl. Sabion. I, 689. Hartzheim I, 129. Mansi XII, 851. Canciani II, 393. Dalham, Conc. Salisb. 12. Westenrieder, Beiträge I, 14. Walter I, 293. MG. LL. III, 459.

II. Totenbund der Bischöfe und Aebte. 'In Christi nomine notitia, qualem convenientiam'. — Hss. München 3519 s. XII. 5260 s. XII. 6243 s. VIII. 19415 s. XI. — Canisius 133. Baronius 772 n. 24. Welser 313; ed. Lippert 347. Binius III, 1, 283. Coll. reg. conc. XVIII, 106. Vorburg, Hist. X, 33. Labbe-Cossart VI, 1795; ed. Coleti VIII, 858. Welser, Opp. hist. 163. Harduin III, 2031. Resch I, 691. Hartzheim I, 130. Mansi XII, 852. Canciani II, 394. Dalham 12. Walter I, 294. MG. LL. III, 461. — Ueber die Zeit vgl. Hefele III², 609. Hauck II, 401 Anm. 1; über die wahrscheinliche Zugehörigkeit des Decrets und des Totenbunds zu einer Synode vgl. Abel-Simson I, 55 Anm. 2.

771 October 14. Neuching.

I. Notitia de synodo. 'Regnante in perpetuum'. — Hss. München 3519 s. XII. 5260 s. XII. 19415 s. XI. Schedae Bosianae (vgl. MG. LL. III, 186); über die Ortsangabe in den Hss. vgl. Abel-Simson I, 108. — Canisius, Chron.

Victoris 134. Baronius 772 n. 25. Welser, Rer. boic. libri V p. 310; ed. Lippert 343. Binius III, 1, 283. Lindenbrog 439. Coll. reg. conc. XVIII, 107. Vorburg, Hist. X, 34. Labbe-Cossart VI, 1796; ed. Coleti VIII, 559. Welser, Opp. hist. 161. Harduin III, 2031. Georgisch 325. Resch, Ann. eccl. Sabion. I, 686. Hartzheim I, 128. Mansi XII, 853. Canciani II, 394. Dalham, Conc. Salisb. 11. Walter I, 294. MG. LL. III, 462.

II. Decreta synodi. C. 1 'Praenotatus princeps universo' (18 cc.). — Hss. München 3519 s. XII. 4639 s. XII. 5260 s. XII. 19415 s. XI. Wien 406 s. XII.; Auszüge in den Hss. München 2621 s. XIII. 11029 s. XV. München Universitätsbibliothek 132 s. VIII. Wien 2198 s. X. (cc. 11-13). Wolfenbüttel, Helmst. 532 s. X. Schedae Bosianae. — Canisius 135. Baronius 772 n. 26. Welser 314; ed. Lippert 348. Binius III, 1, 283. Lindenbrog 400. Coll. reg. conc. XVIII, 108. Vorburg, Hist. X, 34. Labbe-Cossart VI, 1796; ed. Coleti VIII, 559. Welser, Opp. hist. 163. Harduin III, 2031. Georgisch 328. Resch I, 699. Mansi XII, 853. Canciani II, 395. Dalham 13. Westenrieder, Beiträge I, 18. Walter I, 295. MG. LL. III, 464. — Ueber die Zeit der Synode vgl. Bernardi liber de origine et ruina monasterii Cremifanensis, Randnote zu I, c. 5, MG. SS. XXV, 641, dazu Abel-Simson I, 107 sq., wo auch Näheres über das Verhältnis beider Stücke zu einander; für I passt besser die Bezeichnung 'Protokoll' (Hauck II, 402 Anm. 3) als 'Prolog' (u. a. Hefele III^2, 612).

779 März. Heristal.

Capitulare Karls. pr. 'Anno feliciter undecimo'. C. 1 'De metropolitanis ut suffraganei' (24 [23] cc.). — Hss. Ashburnham, Barrois 214 s. IX. X. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. Heiligenkreuz 217 s. X. (cc. 1-4. 8-10. 11. 17. 21). Ivrea 33 s. IX. X. 34 s. IX. La Cava 22 s. XI. Leyden, Voss. Q. 119 s. IX. X. Modena, Ord. I. 2 s. X. München 3853 s. X. (cc. 1-4. 8-10. 11. 17. 21). München 19416 s. IX. X. Nürnberg, Stadtbibl. Mss. Cent. V. Anh. n. 96 s. X. XI. Paris 3878 s. X. (cc. 1-4. 8-10. 11. 17. 21). Paris 4613 s. X. 4626 s. X. XI. 4628A s. X. 4760 s. X. XI. 9654 s. X. XI. 10758 s. IX. X. Rom, Bibl. Chis. F. IV 75 s. X. Rom, Vat. Christ. 263 s. X.-XIV. 520 s. X.-XV. 846 s. IX. X. 1036 s. XV. XVI. Rom, Vat. Pal. 582 s. IX. X. St. Gallen 733 s. IX. St. Paul XXV $^a/_4$ s. IX. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — Goldast III, 120. Sirmond II, 84. Coll. reg. conc. XVIII, 161. Le Cointe VI, 158. Labbe-

Cossart VI, 1284; ed. Coleti VIII, 589. Baluze I, 195. Harduin III, 2055. Georgisch 541. Bouquet V, 646. Hartzheim I, 239. Mansi XII, 893. XII, app. 141. Walter II, 57. MG. LL. I, 36. Migne XCVII, 125. MG. Cap. I, 46 (= BM. I n. 213). — Ueber Hss. und Drucke der sog. Langobardischen Recension vgl. MG. Cap. I, 47. BM. I n. 213; über ihren Charakter vgl. Boretius, Capitularien im Langobardenreich 25. 57. Abel-Simson I, 330. — Ueber die Synode vgl. Abel-Simson I, 324.

779? 780?

Fastenordnung, erlassen 'in episcoporum consensu (conventu)'. 'Ut unusquisque episcopus'. — Hss. Ivrea 33 s. IX. X. Ivrea 34 s. IX. Nürnberg, Stadtbibl. Mss. Cent. V. Anh. n. 96 s. X. XI. Paris 9654 s. X. XI. Rom, Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Benedict. Lev. I, c. 207, add. IV, c. 143, MG. LL. II, 2, 56. 155. — Sirmond II, 159. Coll. reg. conc. XVIII, 95. Le Cointe VI, 161. Labbe-Cossart VI, 1788; ed. Coleti VIII, 550. Baluze I, 199. Harduin III, 2025. Bouquet V, 648. Hartzheim I, 241. Mansi XII, app. 145. Walter II, 61. MG. LL. I, 39. Migne XCVII, 133. MG. Cap. I, 51. — Ueber die Zeit vgl. Abel-Simson I, 338. Hefele III^2, 625 stellt sie zur Synode von Heristal im März 779.

794 Juni. Frankfurt.

I. Brief Hadrians I. 'Si tamen licet'. — Hss. München 14468 a. 821; vgl. Catal. IV, 2, 177. Paris 1568 s. X.-XIV. (Fragm.); vgl. Catal. III, 153. Paris 4631 s. XV.; vgl. ibid. III, 616. — Surius III, 227. Bollanus-Nicolini III, 635. Binius III, 1, 411. Sirmond II, 161. Coll. reg. conc. XX, 82. Labbe-Cossart VII, 1014; ed. Coleti IX, 57. Harduin IV, 865. Aguirre, Conc. Hisp. IV, 93. Hartzheim I, 288. Mansi XIII, 865. Villanuño, Summa conc. Hisp. II, 173. I^2, 344. Migne XCVIII, 374 (= Jaffé-E. I^2 n. 2482). — Vgl. Simson II, 73 Anm. 4. Grössler, Eislebener Progr. 1879, 47.

II. Libellus sacrosyllabus Paulins von Aquileja. 'Sancto incitante spiritu'. — Hss. Hamburg XXXII cod. chart.; vgl. Archiv VI, 230. München 14468 a. 821. Paris 1568 s. X. (Fragm.). Paris 4628A s. X.; vgl. MG. Cap. I, 73. Paris 4631 s. XV.; vgl. ibid. Paris 10758 s. IX. X.; vgl. ibid. — Paulini Aquileiensis episcopi adversus Felicem Urgelitanum et Eliphandum Toletanum episcopos libellus, ed. inc. loci a. 1549 (hinter der 1. Ausg. der Libri Carolini, vgl. deren Ausgabe durch Heumann, Einl. 31). J. Herold, Orthodoxographa 1122 (vgl. Madrisi 8). Surius III, 232. Bollanus-Nicolini III, 640. Binius III, 1, 414. Alcuini

opp. ed. Duchesne 1873. Sirmond II, 167. Coll. reg. conc. XX, 94. Labbe-Cossart VII, 1022; ed. Coleti IX, 66. Harduin IV, 873. Paulini opp. ed. Madrisi 1. Aguirre IV, 97. Hartzheim I, 295. Mansi XIII, 873. Migne XCIX, 151. — Ueber verschiedene Recensionen vgl. Giannoni, Paulinus II. 65.

III. Schreiben der deutschen Bischöfe. 'In nomine Domini'. — Hs. München 14468 a. 821. — Surius III, 238. Bollanus-Nicolini III, 646. Binius III, 1, 418. Sirmond II, 175. Coll. reg. conc. XX, 109. Labbe-Cossart VII, 1032; ed. Coleti IX, 76. Harduin IV, 882. Lünig, RA. XV, 571. Aguirre IV, 103. Hartzheim I, 304. Mansi XIII, 883. Alcuini opp. ed. Froben II, 573. Migne CI, 1331.

IV. Schreiben Karls d. Gr. 'Gaudet pietas christiana'. — Hss. Einsiedeln 191 s. VIII. IX. (Schluss); vgl. Maassen, Gesch. I, 487. München 14468 a. 821. — Flacius Illyricus, Ecclesiastica historia cent. VIII, 631. Surius III, 247. Bollanus-Nicolini III, 655. Baronius 794 n. 15. Binius III, 1, 424. Goldast, Const. I, 19. II, 1 (das Glaubensbekenntnis = Vorburg, Hist. X, 195. Lünig, RA. XV, 28). Sirmond II, 186. Coll. reg. conc. XX, 131. Vorburg, Hist. X, 200. Labbe-Cossart VII, 1047; ed. Coleti IX, 91. Harduin IV, 896. Lünig, RA. XV, 32. Aguirre IV, 111. Hartzheim I, 316. Mansi XIII, 899. Alcuini opp. ed. Froben II, 582. Ideler, Karl d. Gr. II, 326. Migne XCVIII, 899 (= BM. I n. 317).

V. Capitulare. C. 1 'Coniungentibus Deo favente' (56 cc.). — Hss. Paris 4628A s. IX. Paris 4631 s. XV. Paris 10758 s. IX. X. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. (cc. 12-14). — Alcuini opp. ed. Duchesne 1889. Goldast, Const. I, 18 (cc. 1. 2). Sirmond II, 192. Coll. reg. conc. XX, 143. Bail II, 291. Labbe-Cossart VII, 1056; ed. Coleti IX, 99. Baluze I, 261 (cc. 3-56). Harduin IV, 903. Georgisch 585 (cc. 3-56). Bouquet V, 650 (cc. 3-5. 55. 56). Hartzheim I, 323. Mansi XIII, 907 (cc. 1. 2). XIII, app. 187 (cc. 3-56). Walter II, 113 (cc. 3-56). MG, LL. I, 71. Migne XCVII, 190. MG. Cap. I, 73 (= BM. I n. 316). — Der Inhalt der Hss. Hannover 218 s. XVIII., vgl. Bodemann 38, und Rheims E. 249. 326 s. IX., vgl. Archiv VIII, 393 (ist diese oder die Hs. Paris 10758 die von Harduin IV, 865 erwähnte?), ist noch zu prüfen. — Zur Synode vgl. die Urk. Karls vom 20. Juli 794 (BM. I n. 318) und Simson II, 63. Nicht zu den Akten gehört das oft überlieferte und oft, zuletzt MG. Epp. IV, 520 gedruckte Mahnschreiben Paulins von Aquileja an Aistulph; vgl. dazu Waitz, Neues Archiv I, 422. Jaffé-E. I² n. 2324.

796. Im Lager Pippins jenseits der Donau.

Dictatus Paulini patriarchae. 'In Dei omnipotentis'. — Hs. Wien 458 s. X. — Mansi XIII, 921. Jaffé, Bibl. VI, 311. — Vgl. BM. I n. 324f. Simson II, 128. 298 Anm. 7. Giannoni, Paulinus II. 43.

796. Cividale.

Akten der Synode. pr. 'Regnante domino nostro'; Rede Paulins von Aquileja: 'Nulli prorsus dubium'. Symbolum fidei: 'Credo in unum'. Capitula. C. 1 'Primum igitur ut iuxta' (14 cc.). — Hss. München 14468 a. 821 (Symbolum fidei). Rom, Vat. 3827 s. X. XI. Vat. reg. Christ. 1041 s. XVII. — Surius III, 257. Bollanus-Nicolini III, 665. Binius III, 1, 404. Coll. reg. conc. XX, 47. Labbe-Cossart VII, 991; ed. Coleti IX, 31. Harduin IV, 847. Paulini opp. ed. Madrisi 63. Mansi XIII, 833. Migne XCIX, 283. — Vgl. den Brief Paulins an Karl d. Gr., MG. Epp. IV, 516 (hier zu 791 gestellt). — Ueber das Datum der Synode und ihre Beschlüsse vgl. Giannoni, Paulinus II. 88; zum symbolum fidei vgl. Paulins regula fidei, MG. Poet. lat. I, 124, dazu Giannoni 76; zu c. 9 vgl. MG. Cap. I, 232.

798 (?) Herbst. Riesbach.

I. Einladungsschreiben Arnos von Salzburg zum 20. August. 'Solito enim more'. — Hs. München 19410 s. IX. — Pez, Thes. anecd. VI, 1, 74. Resch, Ann. eccl. Sabion. III, 7. Mansi, Suppl. I, 745. Hartzheim II, 692. Mansi XIII, 1029. Dalham, Conc. Salisb. 32. Kleimayrn, Iuvavia Dipl. Anh. 60. Binterim I, 116 Anm.***. MG. LL. III, 477.

II. Rundschreiben Arnos an den Klerus. 'Diligenter investigavimus'. — Hs. München 4639 s. XII. — Westenrieder, Beiträge I, 22.

III. Zwei Canones. 'Ut nullus clericus'. 'Festos dies celebrare'. Regino de synod. causis I, cc. 346. 378 ed. Wasserschleben. — Datierung und Ordnung des Materials nach Hauck II, 407 sq., im Gegensatz zu Rettberg, KG. II, 227, Zeissberg, Wiener SB. XLIII, 344 und Hefele III², 617. 626 Anm. 1.

799 Anfang. Rom.

Fragmente der Ansprachen Leos III. betr. Felix von Urgel in drei Sitzungen (actiones) der Synode. Sirmond II, 244 ex schedis Pithoeanis. Coll. reg. conc. XX, 262. Labbe-Cossart VII, 1149; ed. Coleti IX, 213. Harduin IV, 927. Aguirre, Conc. Hisp. IV, 115. Mansi XIII, 1031. Villanuño, Summa conc. Hisp. II, 198. I², 356. — Ueber die Zeit vgl.

Simson II, 157 Anm. 2, der die Synode mit Jaffé-E. I², 308 und Grössler, Eislebener Progr. 1879, 23. 50 in den Anfang von 799 setzt, während Hefele III², 721 sie dem September 798 zuweist.

799 (Mai. Juni). Aachen.

Erklärung des Felix von Urgel. 'De caetero ad agnitionem'. — Alcuini opp. ed. Duchesne 998 ex cod. Remensi. Delalande 89. Labbe-Cossart VII, 1858; ed. Coleti IX, 217. Harduin IV, 929. Paulini opp. ed. Madrisi 246. Aguirre IV, 416. Mansi XIII, 1035. Alcuini opp. ed. Froben I, 917. Villanuño II, 201. I², 357. Migne XCVI, 882. Jaffé, Bibl. VI, 535 (Ausz.). MG. Epp. IV, 329 (desgl.). — Ueber die Zeit der Synode vgl. Simson II, 159. Giannoni, Paulinus II. 68; Hefele III², 722 verlegt sie in den October 798; BM. I n. 349a und Dümmler, MG. Epp. IV, 344 Anm. 8 (vgl. aber Neues Archiv XVIII, 68) in den Juni 800. Grössler 29 setzt das Glaubensbekenntnis des Felix in die zweite Hälfte des Jahres 800.

799 (?) 800 (?).

Riesbach (Januar 20). Freising. Salzburg.

Beschlüsse der drei Synoden. C. 1 'Ideoque convenit supradictam congregationem' (32 cc., erlassen zu Riesbach und Freising; über die vermuthliche Zugehörigkeit von cc. 1-5 zu Riesbach, von cc. 6-32 zu Freising vgl. Hefele III², 729 Anm. 1); C. 33 'Ut infra quadragesimam' (15 cc., erlassen zu Salzburg). — Hs. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. Auszüge in den Hss. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. Ivrea 33 s. IX. X. Ivrea 34 s. IX. Modena, Ord. I 2 s. IX. München 19416 s. IX. X. — MG. LL. I, 77. Migne XCVII, 203. MG. LL. III, 468. Mittheil. f. Salzburger Landeskunde XII, 348 (cc. 1. 4. 5. 11. 13. 14. 24. 25. 30). MG. Cap. I, 226.

Zur Riesbacher Synode gehören:

I. Erlass Karls an Arno von Salzburg. C. 1 'Episcopi praedicare debent' (8 cc.). — Hs. Salzburg, Erzbisch. Arch. Fasc. Synodalakten 796 s. XVI. — Gärtner, Gelehrte Unterhaltungen I, 36. MG. LL. III, 495. Mittheil. f. Salzb. Landesk. XII, 346 (= BM. I n. 342 z. J. 800).

II. Aufzeichnung über die Synode. pr. 'Arno haec recitavit'. C. 1 'Pro remedio animarum' (9 cc.). — Hs. Salzburg, Erzbisch. Arch. Fasc. Synodalakten 796 s. XVI. — Dalham, Conc. Salisb. 37 (unvollst.). Gärtner, a. a. O. I, 37 (Ausz.). MG. LL. III, 474 (unvollst.). 496 (vollst.). Mittheil. f. Salzb. Landesk. XII, 346.

III. Jordans Auszug aus den Canones. C. 1 'In aede sacra' (12 cc.). — Hansiz, Germania sacra II, 110. Mansi, Suppl. I, 744. Resch, Ann. eccl. Sabion. I, 756. Hartzheim II, 692. Dalham 33. MG. LL. III, 475 mit der Uebersetzung von Dückher, Saltzburgische Chronica 37.

IV. Fragment der deutschen Uebersetzung. pr. 'Anno Domini 799.' C. 1 'Nemblich man soll in der Kirchen' (12 cc.). — Dalham 36 ex cod. tabularii Passaviensis. Binterim II, 110. MG. LL. III, 476. — Vgl. die Urkunde des Abts Cundhar, Meichelbeck, Hist. Frising. I, 1, 94. Litteraturnachweise s. o. bei Riesbach 798(?) Herbst.

800 December (—801?). Rom.

Reinigungseid Leos III. 'Auditum (est) fratres carissimi'. — Hss. München 6241 s. X. XI. 27246 s. X. Rom, Vat. 1348 s. XII. Würzburg, Univ.-Bibl. Mp. th. f. 46 s. IX. — Burchard I, c. 198. Ivo, Pan. V, c. 4. Ivo, Decr. V, c. 313. Gratian c. 18 C. II qu. 5 (mut.); vgl. auch BM. I n. 361a. — Eckhart, Comment. II, 2. MG. LL. II, 15. Jaffé, Bibl. IV, 378. Pflugk-Harttung, Acta II, 26. MG. Epp. V, 63. — Zur Synode vgl. Hinschius I, 300. Hefele III^2, 737. Jaffé-E. I^2, 310. BM. I n. 360f. Simson II, 224.

Um 800. Nantes.

Beschlüsse. C. 1 'Ut dominicis' (20 cc.). — Hss. Paris, Ste. Geneviève 166 s. XII. (c. 3). Wien 2198 s. X. (cc. 12. 19). — Surius III, 569. Bollanus-Nicolini III, 42. Binius III, 2, 1045. Sirmond III, 601. Coll. reg. conc. XXIV, 676. Labbe-Cossart IX, 468; ed. Coleti XI, 657. Harduin VI, 1, 457 mit Varianten eines cod. Puteanus. Mansi XVIII, 165. — 4 weitere Canones bei Ivo, Decr. II, c. 118. VI, c. 152. 257. 258. — Die Zeit der Synode, die Hefele III^2, 104 vermuthungsweise in das Jahr 658 setzt, ergiebt sich daraus, dass c. 3 = Benedict. Lev. III, c. 376, c. 10 = Benedict. Lev. III, c. 375 und c. 12 = Cap. Theodulfi alterum (bei Migne CV, 213) sind. Hauck II, 659 Anm. 1 setzt sie mit Recht in den Anfang des 9. Jh.; vgl. noch Cabassutius, Notitia ecclesiastica (1690), 364.

801 November. Aachen.

I. Gesetzvorschlag oder Beschlüsse (vgl. BM. I n. 369). C. 1 'Ut cuncti sacerdotes' (22 cc.). — Hss. Ashburnham, Barrois 43 s. XI. XII. München 14508 s. X.-XIV. Paris 9654 s. X. XI. Rom, Vat. Pal. 582 s. IX. X. — Sirmond II, 249. Le Cointe VI, 778. Labbe-Cossart VII, 1178; ed. Coleti IX, 250. Baluze I, 357. Harduin IV, 957. Martène

et Durand, Coll. VII, 26. Georgisch 621. Mansi XIV, app. 255. Walter II, 154. MG. LL. I, 87. Migne XCVII, 217. MG. Cap. I, 105 (hier zur Aachener Synode vom October 802 gestellt). — Ueber die Capitelzählung vgl. BM. I n. 369; über die Capitel der Hs. Ashburnham, Barrois 43 vgl. MG. Cap. I, 106.

II. Unterweisung über die bei der Prüfung der Geistlichen zu beachtenden Punkte. C. 1 'Primo omnium admonendi' (9 cc.). — Opp. Hincmari ed. Cordesius 683. Le Cointe VII, 228. Baluze I, 351 ex schedis Sirmondi. Georgisch 805. Mansi XIV, app. 361. Walter II, 280. MG. LL. I, 160. Migne XCVII, 323. MG. Cap. I, 237 ('de ipsis [sc. capitulis] iudicium nostrum incertum manere debet'). — Vgl. MG. Cap. I, 107. 109, dazu BM. I n. 370 gegenüber den Ansetzungen von Boretius. — Ueber die Synode und ihre Beschlüsse vgl. gegen Waitz III^2, 331 die Ausführungen von Müllenhoff und Scherer, Denkmäler II, 239 ed. Steinmeyer, denen sich im wesentlichen BM. I n. 368a. 369. 370 anschliesst.

802 März. Aachen.

Es bleibt ungewiss, ob und wie weit das Capitulare Karls, MG. Cap. I, 91, zurückgeht auf Beschlüsse der Synode, an der mit BM. I n. 368a. 372e gegen Simson II, 271. 274 festzuhalten sein wird; Hefele III^2, 742 spricht nur von einer Versammlung, ohne sie näher zu charakterisieren. BM. I n. 373, vgl. n. 384, bezeichnet es als fraglich, ob das ganze Capitulare dem Frühjahr 802 angehört. Geistliche Angelegenheiten werden von c. 10 an (bis c. 24) behandelt, dem nämlichen Capitel, mit welchem Mühlbacher das eigentliche Capitulare, 'eine wie es scheint nur für diese eine Mission bestimmte Instruktion der Königsboten', anfangen lässt. Der Kaiser spricht (c. 10 sqq.) durchgängig in der ersten Person; nur in c. 16 ist von ihm auch einmal in der dritten Person die Rede. — Vgl. auch MG. Cap. I, 99 (= BM. I n. 374. 375) und 102 (= BM. I n. 384, hier zur Aachener Synode vom October 802 gestellt).

802 October. Aachen (Reichstag und Synode).

Welche Capitularien Karls auf die Berathungen der Synode zurückgehen, ist strittig. Hefele III^2, 745 stellt hierher MG. Cap. I, 109. 234. 235. 107; Boretius dagegen MG. Cap. I, 105. 107. 109; BM. I n. 384 nur MG. Cap. I, 102, während MG. Cap. I, 105 zum Jahre 801 gesetzt (vgl. BM. I n. 369) und MG. Cap. I, 107 als 'Weisungen eines mit der

Ausführung der 'iussa Karoli' betrauten Missus' bezeichnet werden, die gleich MG. Cap. I, 109 noch zur Aachener Synode vom November 801 gestellt sind (vgl. BM. I n. 370). Simson II, 276 Anm. 2 verzeichnet nur die Vermuthung von Boretius. — Zur Synode vgl. Ann. Laureshamenses, MG. SS. I, 38; dazu Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts I, 469. — Ueber die früher mit dieser Synode in Verbindung gebrachten Statuta Murbacensia s. unten zu 817 Juli 10.

804. St. Emmeram bei Regensburg. Tegernsee (Juni 16).

Beschluss betr. das Kloster Tegernsee. 'Brevem commemoratorium de causa S. Mariae . . . et b. Corbiniani . . . domo episcopali, qui dicitur Frigisinga'. — Hs. Cozrohs Cod. trad. eccl. Frising., München Reichsarchiv Freising 3[a] (alt 187). — Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2, 92. Mansi, Suppl. I, 747. Hartzheim I, 384. Mansi XIV, 19. Mon. Boica VI, 151 (= Hübner, Gerichtsurkk. I n. 170). — Hefele III[2], 746 irrig zu 803 Juni 14.

805 Mai. Freising?

Beschluss. pr. 'Anno natale Domini 805.' 'Ut in unaquaque sede' (1 c.). — Hs. München 6244 s. IX. — Archiv VII, 806. MG. LL. III, 479.

807 Januar 16. Salzburg.

Beschluss über den Zehnten. 'Dum se congregasset'. — Hss. München 6244 s. IX. Cozrohs Codex trad. eccl. Frising., München Reichsarchiv Freising 3[a] (alt 187). — Brunner, Ann. Boiorum II, 51. II[2], 21. Meichelbeck, Hist. Frising. I, 2, 154. Labbe-Cossart ed. Coleti IX, 274. Hartzheim I, 389. Mansi XIV, 15. Dalham, Concil. Salisb. 43. MG. LL. III, 479; vgl. 252. Pagi zu Baronius 807 n. 11 (Ausg. der Annales ecclesiastici durch Theiner XIII, 413).

810 Anfang. Rom.

Leos III. 'collatio cum missis' Karls über das Glaubensbekenntnis. 'Lectis a praedictis missis'. — Hss. Escorial, San Lorenzo c. II, 21 s. XVII. Paris 3160A s. XV. Rom, Vat. 3790 s. XVI. — Baronius 809 n. 53 ex cod. Antonii Augustini. Binius III, 1, 449. Sirmond II, 256. Coll. reg. conc. XX, 319. Vorburg, Hist. X, 336. Labbe-Cossart VII, 1194; ed. Coleti IX, 278. Harduin IV, 969. Hartzheim I, 394. Mansi XIV, 18 coll. cum cod. univ. Taurinensis. Migne CII, 971. — Zur Ueberschrift vgl. Traube, Textge-

schichte der Regula S. Benedicti 118; zum Datum vgl. Simson II, 408 Anm. 3 gegen Jaffé-E. I², 313; über den Charakter der Verhandlungen vgl. Hinschius, KR. III, 715 Anm. 3. Hauck II, 304. — Ueber die Verhandlungen der Aachener Synode vom November 809 vgl. BM. I n. 433c. Simson II, 403.

813 Mai 10. Arles.

Beschlüsse. pr. 'Dum anno XLVI.'. C. 1 'Secundum divinas enim scripturas' (26 cc.). — Hss. Köln (deperd.). München 3853 s. X. (c. 22). 6245 s. X. (c. 18). 27246 s. X. Novara LXXI (134) s. X. — Crabbe II (1551), 616. Sagittarius 365. Joverius II, fol. 93′. Surius III, 270. Bollanus-Nicolini III, 679. Binius III, 1, 451. Sirmond II, 266. Bail II, 295 (nur die Canones). Coll. reg. conc. XX, 328. Labbe-Cossart VII, 1231; ed. Coleti IX, 319. Harduin IV, 1001. Mansi XIV, 55.

813 Mai. Rheims.

Beschlüsse. pr. 'Hic est ordo'. C. 1 'Capitulum primum est' (44 cc.). — Hss. Köln (deperd.). München 27246 s. X. Novara LXXI (134) s. X. — Crabbe II (1538), fol. CXXIII. Crabbe II (1551), 638. Sagittarius 392. Joverius II, fol. 101′. Flacius Illyricus, Ecclesiastica historia cent. IX, 374. Surius III, 291. Bollanus-Nicolini III, 700. Binius III, 1, 468. Sirmond II, 287. Coll. reg. conc. XX, 361. Bail II, 309. Labbe-Cossart VII, 1253; ed. Coleti IX, 339. Harduin IV, 1017. Mansi XIV, 75.

813 Juni. Mainz.

Beschlüsse. pr. 'In nomine patris . . ., Almificae reverentiae vestrae'. C. 1 'Initium enim actionis' (56 cc.). — Hss. Köln (deperd.). München 3853 s. X. (c. 40). 5541 pars s. XI. (c. 27. 29. 31. 33. 34-37. 40. 41. 44). 19414 s. XI. XII. (34 oder 35 cc.). 27246 s. X. Novara LXXI (134) s. X. Venedig, San Marco ius can. 11 s. XV. Wien 751 s. X. (pr., c. 1-15 med.). Wien 2198 s. X. (c. 27). — Crabbe II (1538), fol. CXIII. Crabbe II (1551), 630. Sagittarius 383. Joverius II, fol. 99. Flacius Illyricus, Eccl. hist. cent. IX, 363. Surius III, 285. Bollanus-Nicolini III, 693. Binius III, 1, 462. Sirmond II, 273. Coll. reg. conc. XX, 329. Bail II, 304. Labbe-Cossart VII, 1239; ed. Coleti IX, 327. Harduin IV, 1007. Lünig, RA. XV, 581. Hartzheim I, 404. Mansi XIV, 63. — Zum Datum vgl. Simson II, 502 Anm. 4.

813. Chalon an der Saone.

Beschlüsse. pr. 'Auxiliante domino nostro'. C. 1 'Decrevimus iuxta sanctorum' (66 cc.). — Hss. Chartres 172 s. XI. (c. 29). Köln (deperd.). München 27246 s. X. 29084 s. IX. X. (cc. 19. 26. 30). Novara LXXI (134) s. X. Wien 751 s. X. (cc. 20-66). Wien 2198 s. X. (c. 31). — Crabbe II (1551), 623. Sagittarius 374. Ioverius II, fol. 96. Flacius Illyricus, Eccl. hist. cent. IX, 387. Surius III, 278. Bollanus-Nicolini III, 686. Binius III, 1, 457. Sirmond II, 306. Coll. reg. conc. XX, 388. Bail II, 299. Labbe-Cossart VII, 1270; ed. Coleti IX, 357. Harduin IV, 1029. Mansi XIV, 91.

813. Tours.

Beschlüsse. pr. 'Quantum piissimi imperatoris'. C. 1 'Primo omnium admonuimus' (51 cc.). — Hss. Köln (deperd.). München 3853 s. X. (c. 39). 27246 s. X. Novara LXXI (134) s. X. Paris 3859 s. IX. ex. (Auszüge); vgl. Theiner, Disquis. criticae 149. Wien 751 s. X. (c. 1-12 med.). — Crabbe II (1551), 619. Sagittarius 369. Ioverius II, fol. 94'. Flacius Illyricus, Eccl. hist. cent. IX, 378. Surius III, 274. Bollanus-Nicolini III, 682. Binius III, 1, 455. Sirmond II, 294. Coll. reg. conc. XX, 371. Bail II, 296. Labbe-Cossart VII, 1259; ed. Coleti IX, 349. Harduin IV, 1021. Mansi XIV, 81. — Zu sämmtlichen Synoden des Jahres 813 vgl. Simson II, 500 sqq. Jacobs, Cottbuser Progr. 1863, 7. 10. — Auf ihre Beschlüsse gehen zurück: 1. Concordantia (episcoporum). C. 1 'De scrutinio faciendo' (33 cc.). — Hss. München 27246 s. X. Novara LXXI (134) s. X. — MG. LL. II, 552. — 2. Brevis annotatio capitulorum. 'De fide catholica' (121 cc.). — Hss. München 27246 s. X. Novara LXXI (134) s. X. Wien 751 s. X. — Archiv VII, 791. — Ueber die Capitula e canonibus excerpta, MG. Cap. I, 173, vgl. Hefele III², 766. BM. I n. 468. Simson II, 519 Anm. 6. Ketterer, Karl d. Gr. und die Kirche 138 Anm. 7.

816 August (— September). Aachen.

I. Liber de institutione canonicorum. pr. 'Cum in nomine sanctae'. C. 1 'Tonsurae ecclesiasticae usus' (145 cc.). — Hss.[1] Albi 36 s. IX.; vgl. Catal. I, 488. Albi 37 s. IX.-XII.; vgl. ibid. I, 489. Angers 383 s. IX.; vgl. Wiener SB. LIX, 449. Arras 685 s. XII.; vgl. Catal. IV, 272. Bamberg

1) Die Herren Dr. Bloch, Müller, Roessler und von Winterfeld haben mich durch Notizen über Florentiner, Metzer, Römische und Münchener Hss. zu verbindlichstem Danke verpflichtet.

P. I 13 s. IX. (unvollst. und schlecht); vgl. Jaeck I, 59. Berlin, Hamilton 31 s. IX.; vgl. Neues Archiv VIII, 330. Bordeaux 11 s. XII. (pr., cc. 1-36. 93-145); vgl. Catal. XXIII, 10. Charleville 23 s. XV. (unvollst.); vgl. ibid. V, 554. Chartres 61 (99) s. IX.; vgl. ibid. XI, 29. Chaumont 38 s. XII. XIII. (unvollst.); vgl. ibid. XXI, 16. Cheltenham 389 s. X.; vgl. Wiener SB. CXXVI, VI, 13. Neues Archiv XXII, 674. Cheltenham 3508 s. XII.; vgl. ibid. XXII, 678. Cheltenham 6546 s. IX.; vgl. Maassen, Bibl. I, 3, 180. Wiener SB. CXXVII, IX, 4. Neues Archiv IV, 595. [Cheltenham (Thorpe), vgl. Archiv VII, 101, nicht näher bestimmbar]. Darmstadt s. IX., im Jahre 1820 Besitz Dahls; vgl. Archiv II, 243. Escorial, Bibl. S. Laur. d. I 1 s. X.; vgl. Neues Archiv VI, 238. Escorial, Bibl. S. Laur. Q. II 22 (= Ró Q. II 22) s. XII.; vgl. ibid. VI, 272. Archiv VIII, 817. Escorial, Bibl. S. Laur. R. III 10 s. XI. XII.; vgl. Neues Archiv VI, 281. Florenz (vorher Ashburnham, Libri 66) 23 (20?) s. XI.; vgl. ibid. IV, 610. XIV, 200. Florenz, S. Crucis XXI dextr. 12 s. X. Florenz, Laur. XVI. 17 s. XII. XIII. Florenz, Bibl. Magliab. J. VIII 2 s. XI. ex. (pr., cc. 1-3. 144. 145); vgl. Neues Archiv III, 422. Florenz, Riccard. 256 (K. 3. 27) s. XI. (pr., cc. 1-27 mut., c. 36 mut.-113 mut., c. 120 mut.-145 mut.); vgl. Archiv XII, 729. ?Hamburg XXII cod. chart.; vgl. Archiv VI, 230. Laon 336 s. IX.; vgl. Catal. I, 185. Le Mans 267 s. XVIII.; vgl. ibid. XX, 193. Lille 161 s. XV.; vgl. ibid. XXVI, 119. London, Mus. Britt. Add. 14801 s. XI.; vgl. Neues Archiv IV, 350. Maihingen (Wallerstein) 38 s. X.; vgl. ibid. VII, 179. Merseburg 42 s. IX. (in Unordnung); vgl. Archiv VIII, 664. Merseburg 63 s. XIV. (140 cc.); vgl. ibid. VIII, 666. Metz 44 s. XIV.; vgl. Catal. V, 20. Montpellier 85 s. XII.; vgl. Catal. I, 318. Montpellier 238 s. IX. X.; vgl. ibid. I, 376. München 767 s. XV.; vgl. Catal. III, 1, 147. München 6255 s. X.; vgl. ibid. III, 3, 80. München 14413 s. XI. (und XIV. XV.); vgl. ibid. IV, 2, 168. München 17165 s. XII.; vgl. ibid. IV, 3, 84. Paris 1534 s. IX.; vgl. Maassen, Bibl. I, 2, 199. Paris 1535 s. X.; vgl. ibid. Paris 1536 s. X. (c. 14 sqq.); vgl. ibid. I, 2, 200. Paris 1537 s. XI.; vgl. ibid. Paris 1538 s. XI. (unvollst.); vgl. ibid. Paris 1539 s. XI.; vgl. ibid. Paris 1540 s. XII.; vgl. ibid. Paris 1568 s. X.-XIV. (unvollst.); vgl. Catal. III, 153. Paris 1587 s. X.; vgl. Maassen, Bibl. I, 2, 209. Paris 5244 s. XIII. (unvollst.); vgl. Catal. IV, 59. Paris 16569 s. XI. XII.; vgl. Delisle, Inventaire fasc. IV, 67. Paris 17649 s. XI.; vgl. ibid. fasc. V, 60. Paris, Nouv. acq. 1600 (früher Orléans 123, dann Ashburnh.-Libri 39) s. IX. (unvollst.); vgl. Archiv

VIII, 391. Delisle, Fonds Libri et Barrois 42. Neues Archiv IV, 609. Paris, Mazar. 676 s. XIV. (pr., cc. 1. 2); vgl. Catal. I, 306. Pistoja, Domkapitel; vgl. Archiv XII, 755. ?Rheims G. 599. 595 s. IX.; vgl. ibid. VIII, 394. Rom, Bibl. Chis. C. VIII. 238 s. XV.; vgl. ibid. XII, 390. Rom, Bibl. Chis. D. VI. 82 s. IX., vgl. ibid. XII, 390, ist jetzt verloren. Rom, Bibl. Vallicell. B. 32 s. XI.; vgl. ibid. XII, 422. Rom, Vat. 1339 s. XI. in. (c. 145, abgedr. bei Theiner, Disquis. criticae 291). Rom, Vat. 1351 s. XI.; vgl. ibid. XII, 226. Rom, Vat. 4885 s. XI.; vgl. Mansi XIV, 283. Archiv XII, 244. Rom, Vat. 4896 s. XVI., kein Druck, wie Archiv XII, 244 angegeben. Rom, Vat. Christ. 1575 s. XIII.; vgl. ibid. XII, 322. Rom, Vat. Ottobon. 38 s. X.; vgl. ibid. XII, 357. Rom, Bibl. Vitt. Emman. 2096 Mss. Sessoriani 52 (vordem S. Crucis 52) s. XI.; vgl. Mansi XIV, 247. Archiv XII, 397. Sanct Gallen 286 s. IX. (c. 145); vgl. Steinmeyer und Sievers IV, 447. Sanct Gallen 1398[a] (II) s. IX. (Auszüge); vgl. Scherrer 468. Schlettstadt 94 s. XI.; vgl. Catal. III, 587. Sens 45 s. XIII. (c. 27 sqq.); vgl. ibid. VI, 158. Trier 1280 (61) s. XIII.; vgl. Archiv VII, 140. Verdun 6 s. XIII.; vgl. Catal. V, 431. Vich, Cath. 41 s. XI.; vgl. Neues Archiv VI, 340. Viterbo, Dom s. XIII.; vgl. Archiv XII, 475. Wien 501 s. X.; vgl. Tabulae I, 83. Wien 2090 s. XI. XII.; vgl. ibid. II, 10. Wolfenbüttel, August. (Auszüge?); vgl. Archiv VII, 224. Wolfenbüttel, Extravag. 227; vgl. ibid. VII, 225. — Crabbe II (1551), 638. Ioverius II, fol. 103 (nur cc. 114-145, bei den übrigen cc. Quellennachweise). Surius III, 293. Bollanus-Nicolini III, 703. Binius III, 1, 473. Goldast, Const. imp. III, 164. Sirmond II, 329. Coll. reg. conc. XX, 430. Labbe-Cossart VII, 1307; ed. Coleti IX, 399. Harduin IV, 1055. Lünig, RA. XV, 41. Hartzheim I, 430. Mansi XIV, 147; vgl. XIV, 283 das Stück aus Hs. Rom, Vat. 4885. Kleimayrn, Iuvavia Anh. 69 (pr. und Index capitulorum). Migne CV, 815.

II. Liber de institutione sanctimonialium. pr. 'Hanc constitutionem'. C. 1 'Audi, filia, et vide' (28 cc.). — Hss. ?Brüssel 3380 s. XII.; vgl. Inventaire 68. Cheltenham 6546 s. IX; s. oben. Montpellier 85 s. XII.; s. oben. München 14431 s. IX.; vgl. Catal. IV, 2, 171. Paris 1534 s. IX. (unvollst.); s. oben. Paris 1568 s. X.-XIV.; s. oben. Rom, Bibl. Vitt. Emman. 2096 Mss. Sessoriani 52 s. XI.; s. oben. Würzburg, Univ.-Bibl. mp. th. q. 25 s. IX.; vgl. Archiv VII, 109. Verzeichnis 9. — Sirmond II, 405 e cod. Nicolai Fabri in bibl. Thuana (nach Harduin IV, 1147 in bibl. Colbertina, ob heute Cod. Paris. 1568?); vgl. p. 684, wo Verweis auf

einen Codex Autisiodorensis. Coll. reg. conc. XX, 576. Labbe-Cossart VII, 1406; ed. Coleti IX, 495. Harduin IV, 1147. Hartzheim I, 514. Mansi XIV, 249. Migne CV, 935. — Ueber die Quellen der Beschlüsse vgl. Schenkl, Wiener SB. CXXVII, IX, 4; über ihr Verhältnis zur Regel Chrodegangs vgl. Oelsner, Pippin 206. Hefele IV², 17; über ihre Benutzung durch Pseudoisidor vgl. Hinschius, Drecretales Ps.-Isidorianae CXXIV. Zum Datum der Synode vgl. Zeumer, GGA. 1882, 1423, der die Ansetzung Simsons I, 90 Anm. 5 widerlegt. Zur Synode vgl. Hefele IV², 9. Schneider, Entwickelung der bischöflichen Domkapitel 33. Hauck II, 533. BM. I n. 602a; dazu die Schreiben Ludwigs an Arno von Salzburg, Sicharius von Bordeaux und Magnus von Sens, MG. Cap. I, 338 (= BM. I n. 635-637); dazu das Wahres und Falsches vermischende Fragmentum historicum de concilio Aquisgranensi, Mabillon, Vetera Analecta I, 52, auch bei Bouquet VI, 445.

817 Juli 10. Aachen.

Capitulare monasticum. pr. 'Anno inc. dom. n. J. Chr. 817.'. C. 1 'Ut abbates' (80 cc.). — Hss. Admont 712 s. XI.-XIII. Bamberg A. II 53 s. X. (XI. XII.?). Berlin theol. fol. 355 s. IX. Brüssel 10274-10280 s. XII. Cheltenham 24275 s. XII. Dresden A. 128 s. XII. Gent 506 s. X. XI. (Fragm.). London, Cotton. Tiber. A. III. s. XI. Mailand, Ambr. S. 17 sup. s. XI. Merseburg 58 s. IX. X. Monte Cassino 175 s. XI. 353 s. X. München 18583 s. XI. Paris 1535 s. X. 2826 s. IX. X. 4761 s. X. (im jetzt verlorenen Theil). Rom, ? Barb. XI. 64 s. IX. X. Barb. XIV. 19 s. IX. Rouen 1385 s. X. XI. (28 cc.). Turin G.V. 4 s. X. G.V. 38 s. X. Wolfenbüttel, Helmst. 532 s. IX. X.; über Anordnung und Inhalt der von Boretius benutzten Hss. vgl. MG. Cap. I, 343. — Bened. Levit., add. II. (nicht gedruckt bei Baluze und MG. LL. II, 2). — Binius III, 1, 521. Goldast, Const. III, 220. Sirmond II, 435. Coll. reg. conc. XXI, 23. Labbe-Cossart VII, 1505; ed. Coleti IX, 597. Baluze I, 579. Harduin IV, 1228. Lünig, RA. XV, 107. Herrgott, Vetus disc. monast. 23. Georgisch 821. Hartzheim II, 13. Muratori, SS. IV, 607. Mansi XIV, app. 393. Walter II, 313. MG. LL. I, 201. Migne XCVII, 381. MG. Cap. I, 343 (= BM. I n. 631). — Verloren ist die 'Constitutio de abbatibus regularibus eligendis', vgl. MG. Cap. I, 349, sowie die 'Constitutio de servitio monasteriorum', auf welch' letztere die 'Notitia de servitio monasteriorum', MG. Cap. I, 349, zurückgeht, vgl. aber Pückert, Berichte der sächs. Ges. der Wiss.

1890, 46 ff. — Vgl. Simson I, 85 Anm. 3. Hefele IV², 24; über das Verhältnis des Capitulars zu den Statuta Murbacensia (Pez, Thes. nov. anecd. II, 3, 370) vgl. Seebass, Zeitschr. f. Kirchengeschichte XII, 322.

819 Januar. Aachen (Reichstag und [?] Synode).

Auf Beschlüsse der vielleicht versammelten Synode gehen zurück:

I. Erlass Ludwigs. 'Quia iuxta apostolum'. — Hs. Paris 2718 s. XI. XII. — Baluze I, 561. Georgisch 807. Bouquet VI, 415. Hartzheim I, 542. Mansi XIV, app. 379. Carpentier, Alph. tir. 3. Walter II, 298. MG. LL. I, 204. Migne XCVII, 393. Schmitz, Mon. tach. I, 45. MG. Cap. I, 273 (= BM. I n. 629, vgl. n. 659a. S. 781).

II. Capitula proprie ad episcopos . . . pertinentia. C. 1 'Quia iuxta sanctorum patrum' (29 cc.). — Hss. Berlin 162, Phill. 1737 s. X. Gent 83 s. X. (cc. 1-6). Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. Ivrea 34 s. IX. Kopenhagen, Alte Königl. Sammlung 1943 s. IX. Montpellier 136 s. IX. Paris 4280A s. X. 4626 s. X. XI. 4788 s. IX. X. 18238 s. IX. X. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — Sirmond II, 148. Coll. reg. conc. XX, 627. Labbe-Cossart VII, 1478; ed. Coleti IX, 569. Baluze I, 563. Harduin IV, 1213. Georgisch 811. Mansi XIV, app. 381. Carpentier 5. Walter II, 300. MG. LL. I, 206. Migne XCVII, 395. MG. Cap. I, 275 (= BM. I n. 630, vgl. S. 781).

822 August. Attigny.

Erklärung der Bischöfe auf der mit dem Reichstag verbundenen Synode. C. 1 'Dei igitur omnipotentis' (6 cc.). — Hss. Einsiedeln 191 s. VIII. IX. Valenciennes 154 s. IX. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — MG. LL. I, 231. Migne XCVII, 445. MG. Cap. I, 357. — Vgl. den Brief Agobards von Lyon, MG. Epp. V, 166. Simson I, 178 Anm. 7. 180 Anm. 5. BM. I n. 733a.

825 Mai. Corte Olona (Reichstag und Synode).

Auf Synodalbeschlüsse gehen zurück:

I. Capitulare Lothars. C. 1 'Placuit nobis, ut si pro quibuslibet' (10 cc.). — Hss. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. Heiligenkreuz 217 s. X. (cc. 1. 4. 5. 8. 10). Ivrea 34 s. IX. La Cava 22 s. XI. (cc. 1-4. 7-10). Modena, Cath. Ord. I. 2 s. X. München 3853 s. X. (cc. 1. 4. 5. 8. 10). Paris 3878 s. X. (desgl.). Rom, Bibl. Chis. F. IV. 75 s. X. (cc. 1-4. 7-10). Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — Muratori, SS. I, 2, 151. Mansi XIV, 483. Canciani I, 210. MG. LL. I, 248.

Migne XCVII, 473. Cod. dipl. Cavensis IV, 2, 53. MG. Cap. I, 326 (= BM. I n. 991, wo Näheres über die Aufnahme einzelner cc. in den Liber Papiensis); über diejenige des c. 10 in die Lex Romana canonice compta vgl. Maassen, Gesch. I, 891, und in einzelne Hss. vgl. MG. Cap. I, 326.

II. Capitulare Lothars. C. 1 'Iubemus, ut baptismalium' (7 cc., deren letztes vermuthlich späterer Zusatz). — Hss. Ivrea 34 s. IX. La Cava 22 s. XI. Rom, Bibl. Chis. F. IV 75 s. X. Vercelli 174 s. IX. X. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — MG. LL. I, 250. Migne XCVII, 477. Cod. dipl. Cav. IV, 2, 54. MG. Cap. I, 328 (= BM. I n. 992). — Vgl. Simson I, 237.

825 November. Paris.

I. Schreiben des Kaisers Michael und des Caesar Theophilus von 824 April 10. 'Notum esse non ambigimus'. — Hs. Paris 1597 A s. IX. — Synodus Parisiensis (Ausg. von 1596, hier nicht paginiert). Baronius 824 n. 17. Goldast, Decr. de cultu imaginum 611. Goldast. Const. I, 151. Vorburg, Hist. XI, 127. Delalande 106. Bouquet VI, 386 (Fragm.). Mansi XIV, 417. Migne CIV, 1314 (Fragm.); vgl. Simson I, 218.

II. Schreiben der Synode an Ludwig und Lothar nebst Belegen über die Bilderverehrung. 'Nos servi ac fidelissimi oratores'. C. 1 'Congruum necessariumque iudicavimus' (unvollst. in 16 cc., darin Entwürfe von Schreiben an Eugen II. sowie an Michael und Theophilus). — Hs. Paris 1597 A s. IX. — Synod. Paris. 1. Flacius, Catal. test. verit. ed. 4ª. II, 199. ed. 5ª. 1123 (Auszüge). Baronius 825 n. 7 (nur das Schreiben); n. 15. 24 (die Entwürfe); n. 37 (der Schluss). Goldast, Decreta 626. Goldast, Const. I, 154. Vorburg, Hist. XI, 137 (Auszüge). Delalande 109. Bouquet VI, 338 (nur das Schreiben). Mansi XIV, 421. Migne XCVIII, 1299 (nur das Schreiben).

III. Schreiben Ludwigs und Lothars an Hieremias von Sens und Jonas von Orléans. 'Venerunt ad praesentiam'. — Hs. Paris 1597 A s. IX. — Synod. Paris. 125. Flacius, Catal. test. verit. ed. 4ª. II, 231. ed. 5ª. 1155. Baronius 825 n. 50. Goldast, Decreta 749. Goldast, Const. I, 187. Sirmond II, 460. Coll. reg. conc. XXI, 92. Vorburg, Hist. XI, 151. Labbe-Cossart VII, 1649; ed. Coleti IX, 648. Baluze I, 643. Le Cointe VII, 771. Harduin IV, 1260. Bouquet VI, 341. Mansi XV, app. 435. Walter II, 365. Migne XCVIII, 1348. CIV, 1316. Quantin, Cartul. de l'Yonne I, 36 (= BM. I n. 794).

IV. Schreiben derselben an Eugen II. 'Quia vera citer'. — Hss. Paris 1597A s. IX. Rom, Ottobon. 38 s. X.

abweichend vom Druck; vgl. Archiv XII, 357. — Synod. Paris. 123. Flacius, Catal. test. verit. ed. 4ª. II, 230. ed. 5ª. 1155. Baronius 825 n. 47. Goldast, Decreta 747. Goldast, Const. I, 186. Sirmond II, 459. Coll. reg. conc. XXI, 90. Baluze I, 645. Vorburg, Hist. XI, 150. Le Cointe VII, 771. Labbe-Cossart VII, 1648; ed. Coleti IX, 647. Harduin IV, 1259. Bouquet VI, 342. Mansi XV, app. 437. Walter II, 366. Migne XCVIII, 1347. CIV, 1317 (= BM. I n. 795). — Zur Synode vgl. Simson I, 247. Die Vermuthungen Eichners, Zeitschr. f. wissenschaftl. Theologie XLI, 559, sind unannehmbar.

826 Juni. Ingelheim (Reichstag und Synode).

Vorschläge der Bischöfe sind nach BM. I n. 804c die von Pertz, MG. LL. I, 253 dieser Versammlung zugeschriebenen Capitula excerpta aus Ansegis II, cc. 29-46; hievon sind cc. 1 und 2 = Iustiniani epitome novellarum Iuliani const. VII, cc. 1. 2 (32. 33) = MG. Cap. I, 310 [420]; cc. 3-18 Auszüge aus den Beschlüssen der Synoden von Mainz, Chalon, Tours und Arles v. J. 813, auch in der Hs. München 29085 s. IX. X. = MG. Cap. I, 311 [421]. — Vgl. Simson I, 254 Anm. 9. Hefele IV², 47.

826 November 12. Rom.

I. Capitula admonitionis Eugenii papae. 'Fratres et coepiscopi'. — Hs. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — MG. LL. II, 2, 12. Migne XCVII, 688.

II. Beschlüsse. pr. 'In nomine Domini'. C. 1 'Beatissimi Pauli discretione' (38 cc.). — Hss. Florenz, Bibl. aedil. 82 s. X. Rom, Vallicell. C. 19, C. 23, C. 27, alle s. XVI.; ob sie auch I enthalten, bleibt zu prüfen. Wolfenbüttel, Blank. 130 s. X. — Hss. mit Auszügen (vgl. Maassen, Gesch. I, 308, dazu Neues Archiv XIX, 675. XXII, 668. Rose, Verzeichnis der Meermanhss. 164. Theiner, Disquisit. criticae 278): Berlin 82, Phill. 1741 s. X. (cc. 13-15. 18-22). Cambridge, Coll. corp. Christi 19 s. XII. Mailand, Ambros. S. 33 sup. s. IX. München 3860 s. X. 3860ª s. X. 29084 s. IX. X. (cc. 23. 27-29. 32). Oxford, Bodl. Laud. 893 s. X. Paris, St. Germain Harl. 386 s. X. ?Rom, Vat. 1339 s. XI. in. ?Rom, Vat. 1342 s. X. Vercelli CXI s. X. Verdun 46 (21) s. X. XI. Verona LXIII s. X. — Holsten, Coll. Rom. II, 7 ex cod. Barber. Labbe-Cossart VIII, 103; ed. Coleti IX, 1117. Harduin V, 61. Mansi XIV, 999 coll. cum cod. Lucano 124 s. XI.; vgl. Archiv XII, 704. MG. LL. II, 2, 14. Migne XCVII, 691. MG. Cap. I, 370. — Ueber Canones bei Deusdedit, Coll. can. I, cc. 122. 124. III, cc. 19. 49 vgl.

Jaffé-E. I², 321. — Zur Synode vgl. Ae. L. Richter, Beitr. z. Kenntnis des kanonischen Rechts 49. Hefele IV², 48. Simson I, 280; dazu die Akten der römischen Synode vom 8. December 853, Mansi XIV, 1009.

827 Juni 6. Mantua.

Urtheil über das Verhältnis Grados zu Aquileja. 'Regnante domino nostro'. — Rubeis, De scism. eccl. Aquilejensis 224 ex cod. bibl. Vallicell. Labbe-Cossart ed. Coleti IX, 657. Rubeis, Mon. eccl. Aquil. 414. Mansi XIV, 493. — Vgl. Simson I, 281. Hefele IV², 50. BM. I n. 814. 1164. W. Meyer, Die Spaltung des Patriarchats Aquileja 16. MG. Epp. V, 313-315.

829. Mainz, Lyon, Toulouse, Paris.

I. Erlass Ludwigs von 828 Dec. 'Anno sexto decimo'. — Hss. Bamberg P. I 1 s. IX. X. Barcelona 40 s. XI. Berlin 163, Phill. 1762 s. X. Bonn 402 s. XII. Paris 4417 s. IX. X. 4628A s. X. 4638 s. X. XI. 4761 s. X. 9654 s. X. XI. 10758 s. IX. X. Rom, Vat. Christ. 417 s. IX. X. Vat. Pal. 582 s. IX. X. Schaffhausen, St. Johann 74 s. XI. XII. — Sirmond II, 464. Coll. reg. conc. XXI, 134. Labbe-Cossart VII, 1580; ed. Coleti IX, 692. Baluze I, 653. Harduin IV, 1279. Georgisch 889. Bouquet VI, 438. Hartzheim II, 43. Mansi XV, app. 441. Walter II, 371. MG. LL. I, 327. Binterim I, 115. Migne XCVII, 592. MG. Cap. II, 2 (= BM. I n. 827, erste Hälfte).

II. Rundschreiben Ludwigs und Lothars (an die Geistlichkeit, vgl. BM. I n. 828) von 828 Dec. 'Recordari vos credimus'. — Hss. Barcelona 40 s. XI. Rom, Vat. 3827 s. X. XI. Vat. Christ. 1041 s. XVII. — Surius III, 358. Baronius 828 n. 29. Bollanus-Nicolini III, 769. Binius III, 1, 1540. Goldast, Const. II, 15. Sirmond II, 475. Coll. reg. conc. XXI, 149. Pithou, Preuves des libertez II², 1254. Vorburg, Hist. XI, 186. Labbe-Cossart VII, 1590; ed. Coleti IX, 701. Baluze I, 657. Lünig, RA. IV, 11. Harduin IV, 1289. Bouquet VI, 344. Heumann, Comment. I, 452. Hartzheim II, 52. Le Cointe VIII, 4. Mansi XIV, 529. XV, app. 443. Walter II, 375. MG. LL. I, 329. Migne XCVII, 598. CIV, 1322. MG. Cap. II, 3 (B) (= BM. I n. 828).

III. Rundschreiben derselben (an die Laien, vgl. Hefele IV², 55) von 828 Dec. 'Recordari vos credimus'. — Sirmond II, 404. Coll. reg. conc. XXI, 135. Labbe-Cossart VII, 1581; ed. Coleti IX, 693. Baluze I, 653. Harduin IV, 1280. Bouquet VI, 343. Hartzheim II, 44. Georgisch 891. Mansi

XV, app. 441. Walter II, 372. MG. LL. I, 329. Migne XCVII, 597. CIV, 1319. MG. Cap. II, 3 (A) (= BM. I n. 829). — Von den Beschlüssen der vier angeordneten Synoden sind die der Lyoner (über ihre Verhandlungen vgl. Simson I, 393) und Toulouser verloren; über die Mainzer im Juni 829 vgl. die Fragmente der Fuldaer Briefsammlung, Forsch. z. Deutschen Gesch. V, 387. MG. Poet. lat. III, 708. Simson I, 312 Anm. 4.

IV. Synode zu Paris.

Beschlüsse von 829 Juni 6 in 3 Büchern. Lib. I. pr. 'Sicut humanae infirmitati'. C. 1 'Causae ad religionem' (54 cc.). Lib. II. pr. 'Hactenus de causis'. C. 1 'Rex a recte' (13 cc.). Lib. III. pr. 'Nos famuli vestri' (auch bei Bouquet VI, 345. Migne CIV, 1524). C. 1 'Igitur quia constat' (27 cc.). — Hss. Paris 5516. Rom, Vat. 3827 s. X. Vat. Christ. 1041 s. XVII. — Surius III, 359. Bollanus-Nicolini III, 771. Binius III, 1, 542. Sirmond II, 477. Coll. reg. conc. XXI, 152. Labbe-Cossart VII, 1592; ed. Coleti IX, 704. Harduin IV, 1291. Mansi XIV, 532. — Vgl. die Urkunde des Bischofs Inchad von Paris, de Lasteyrie, Cartul. gén. de Paris I, 42. — Ueber die verlorenen 'capitula ad laicorum fidelium observationem' vgl. MG. Cap. II, 45 Anm. 59, wo Litteratur über das Verhältnis der Schrift des Jonas von Orléans 'de institutione laicali' zu diesen capitula und seiner Schrift 'de institutione regia' zu den erhaltenen Beschlüssen. — Ueber die Synode vgl. Simson I, 315. Hefele IV^2, 57. Dümmler I^2, 48 und unten 832 Jan. 22. St. Denis.

V. Rescriptum consultationis sive exortationis ad domnum Hludowicum imperatorem. pr. 'Nos famuli vestri'. C. 1 'Primum fundamentum christianae' (62 cc.). — Hss. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. Heiligenkreuz 217 s. X. (pr. und c. 1-45). Modena, Ord. I 2 s. X. ex. München 3853 s. X. (pr. und c. 1-45). 29084 s. IX. X. (Fragm. der pr.). Paris 3878 s. X. (pr. und c. 1-45). Wien 502 s. XI. — Bened. Levit., add. II (= cc. 35-62), MG. LL. II, 2, 117. — MG. LL. I, 332. Migne XCVII, 601. MG. Cap. II, 26 mit Angabe der Quellen, hauptsächlich der Pariser Beschlüsse; über das wahrscheinlich im August 829 auf dem Reichstage zu Worms vorgelegte Aktenstück vgl. Simson I, 323. Hefele IV^2, 73 und die Einleitung der Ausgabe von Boretius.

830 November 20. Langres.

Urkunde Alberichs von Langres. 'Notum sit omnibus'. — Chron. Besuense, Hs. Paris 4997 s. XII. —

d'Achéry, Spicil. I, 509. II^2, 406. Analecta Divionensia I, 257. — Vgl. BM. I n. 849.

(829?). 832 Januar 22. St. Denis.

I. Synodale praeceptum. '. . . . tia prudentium virorum'. — Paris, Arch. nat. K. 9 n. 7. — Mabillon, De re dipl. 518, facs. 450. ed. 2^a 518, facs. 450. ed. 3^a I, 538, facs. 466. Mansi, Suppl. I, 858. Mansi XIV, 633. — Wohl veranlasst durch die Pariser Synode von 829, aber deshalb nicht nothwendig mit ihr gleichzeitig, vgl. BM. I n. 876.

II. Partitio bonorum der Abtei St. Denis von 832 Jan. 22. '. . . . dinis oculum'. — Mabillon 519, facs. 450. ed. 2^a 519, facs. 450. ed. 3^a I, 538, facs. 466. Félibien, Hist. de St. Denys pr. 49. Mansi, Suppl. I, 860. Mansi XIV, 636. — Vgl. BM. I n. 876. 877. Hefele IV^2, 77.

833 October. Compiègne.

Auf die Beschlüsse der auf dem Reichstage (vgl. Simson II, 6. BM. I n. 897a) gesondert berathenden Geistlichen gehen zurück:

I. Exauctoratio Hludowici. pr. 'Omnibus in christiana religione'. C. 1 'Videlicet sicut in eadem' (8 cc.). — Pithoeus, SS. coaetanei 322. Baronius 833 n. 9. Binius III, 1, 573. Goldast, Const. II, 16. Sirmond II, 560. Duchesne, SS. II, 331. Coll. reg. conc. XXI, 278. Vorburg, Hist. XI, 251. Labbe-Cossart VII, 1686; ed. Coleti IX, 801. Harduin IV, 1377. Lünig, RA. XV, 111. Bouquet VI, 243. Mansi XIV, 647. MG. LL. I, 366. Migne XCVII, 659. MG. Cap. II, 51.

II. Urkunde Agobards von Lyon. 'I. n. D. . . . anno inc. eius 833. ego Agobardus'. — Hs. Paris 2853 s. IX. — Masson, Agobardi opp. 378. Baronius 833 n. 20. Sirmond II, 564. Duchesne, SS. II, 329. Coll. reg. conc. XXI, 285. Baluze, Agobardi opp. II, 73. Vorburg, Hist. XI, 255. Labbe-Cossart VI, 1691; ed. Coleti IX, 806. Bibl. patr. Lugd. XIV, 319. Harduin IV, 1382. Bouquet VI, 246. Mansi XIV, 652. MG. LL. I, 369. Migne XCVII, 664. CIV, 319. MG. Cap. II, 56.

835 Februar-März. Diedenhofen.

I. Resignation Ebos von Rheims von 835 März 4. 'Ego Ebo indignus'. — Hss. Berlin 89, Phill. 1765 s. X. XI. Brüssel 5413-5422 s. X. Rom, Vat. Pal. 576 s. IX. ex. — Hinkmar De praed. c. 36, Hincmari opp. ed. Sirmond I, 324.

Apologeticum Ebonis, d'Achery, Spic. VII, 180. III², 336. Narratio clericorum Remensium, Duchesne, SS. II, 341. Flodoard Hist. eccl. Rem. II, c. 20, MG. SS. XIII, 473. MG. LL. I, 370. MG. Cap. II, 57; vgl. die Stelle aus Cod. Pal. 576 (auch im Cod. Bruxell. 5413—22) bei Labbe-Cossart VII, 1698.

II. Protokoll über die Resignation Ebos, bestehend aus der obigen Verzichtsurkunde und dem bei Hinkmar, l. l. überlieferten Stück 'Acta est haec Ebonis professio' u. s. w. — Hs. Laon 407 s. IX. X., als Bestandteil der von der Synode zu Troyes 867 an Nicolaus I. gesandten Akten.

III. Brief des Florus von Lyon an die Synode. 'Audite, patres'. — Martène et Durand, Coll. IX, 666 ex mss. Pelteriano et Harlaeano. Mansi, Suppl. I, 867. Hartzheim II, 66. Mansi XIV, 663. Migne CXIX, 94; vgl. Simson II, 185. Hefele IV², 87. — Ueber die mit dem Reichstag verbundene Synode vgl. Simson II, 126. BM. I n. 909a-c. — Vgl. unten 838 Sept. Quierzy.

836 Februar. Aachen.

I. Reformvorschläge in 3 Büchern. Lib. I. De vita episcoporum. pr. 'I. n. s. T. cum convenissemus episcopi'. C. 1 'Initium enim episcopalis' (12 cc.). Lib. II: a) De doctrina episcoporum. pr. 'Consultum enim est'. C. 1 'Primo visum est' (12 cc.); b) De vita et doctrina inferiorum ordinum. pr. 'Quia vero de vita'. C. 1 'Ut abbates canonici' (16 cc.). Lib. III. De persona regis filiorumque eius et ministrorum. pr. 'Tertium quoque capitulum'. C. 1 'Ut quid rex' (25 cc.). — Hs. Wolfenbüttel, Helmst. 365 s. X. — Surius III, 409. Bollanus-Nicolini III, 821. Binius III, 1, 575. Sirmond II, 574. Coll. reg. conc. XXI, 295. Labbe-Cossart VII, 1700; ed. Coleti IX, 815. Harduin IV, 1387. Hartzheim II, 73. Mansi XIV, 671. — Ueber die Quellen vgl. die Anm. zu MG. Cap. II, 26 n. 196; über die Beziehungen zu Pseudoisidor vgl. Knust, De fontibus . . . Ps.-Isidorianae collectionis 11 und Hinschius, Decretales Pseudoisidorianae CXXVI.

II. Denkschrift an Pippin von Aquitanien in 3 Büchern. Lib. I. pr. 'Nos igitur fidelissimi'. C. 1 'Sunt enim nonnulli' (38 cc.). Lib. II. pr. 'Praesens opusculum'. C. 1 'Dixit autem Iosue' (31 cc.). Lib. III. pr. 'In fine praecedentis'. C. 1 'Ait enim inter cetera' (27 cc.). — Hss. Berlin 87, Phill. 1763 s. IX. X. Bern 303 s. IX. X. Köln 125 s. IX. London, Add. 10459 s. IX. Metz 226 s. XI. — Crabbe

II (1551), 703. Sagittarius 402. Ioverius II, fol. 111. Surius III, 428. Bollanus-Nicolini III, 840. Binius III, 1, 583. Sirmond II, 596. Coll. reg. conc. XXI, 336. Labbe-Cossart VII, 1727; ed. Coleti IX, 842. Harduin IV, 1408. Hartzheim II, 91. Mansi XIV, 696. — Verloren ist ein kürzeres Schreiben an Pippin, vgl. Einleitung zu II. — Ueber die Synode vgl. Simson II, 148. BM. I n. 923a. Dümmler I², 114.

838 September. Quierzy (Reichstag und Synode).

I. Brief des Florus von Lyon an die Synode. 'Obsecro, mansuetissimi'. — Hs. Paris 13371 s. X. — Martène et Durand, Coll. IX, 641. Mansi Suppl. I, 869. Hartzheim II, 67. Mansi XIV, 663. Migne CXIX, 71. MG. Epp. V, 267.

II. Desselben 'opusculum de causa fidei'. 'Res nuperrime apud Carisiacum'. — Hs. Paris 13371 s. X. — Martène et Durand, Coll. IX, 649. Mansi, Suppl. I, 875. Mansi XIV, 741. Migne CXIX, 80. — Vgl. Simson II, 183. Hefele IV², 97. Mönchemeier, Amalar von Metz 44 versucht den Nachweis, dass der Brief des Florus an die Synode zu Diedenhofen (vgl. oben z. J. 835) und der zweite Theil des opusculum zusammen eine Rede des Florus auf der Synode zu Quierzy bildeten, während der erste Theil des opusculum den eigentlichen Bericht über diese Synode enthalte.

838 Oktober 15. Toul.

Urkunde Frothars von Toul. 'Perspicue cognoscimus'. — Calmet, Hist. de Lorraine I, pr. 484. II², pr. CXXVI. Hartzheim II, 136. Gallia christ. XIII, instr. 450 ex archivo S. Apri; vgl. 447 (= Mabillon, De re dipl. 524).

840 Mai 12. Le Mans.

Urkunde Aldrichs von Le Mans. 'Cum in Dei nomine'. — Gesta Aldrici c. 58, Baluze Misc. III, 146; ed. Mansi I, 112.

840 Mai 12. Chieti.

Urkunde Theoderichs von Chieti. 'Cum synodali more'. — Ughelli, Italia sacra VI², 679. Mansi Suppl. I, 897. Mansi XIV, 779.

840 August. Ingelheim.

Urkunde Lothars I. von 840 Iuni 24 (über das Datum vgl. Mühlbacher, Wiener SB. LXXXV, 511). 'Quia confessio delictorum'. — Hss. Laon 407 s. IX. X. Paris, Nouv.

acq. 469 (Copie Sirmonds aus Hs. der Abtei Hérivaux). — Flodoard Hist. Rem. II, c. 20, MG. SS. XIII, 473. MG. Cap. II, 111. Codex Udalrici, Gretser, Divi Bambergenses 523. — Goldast, Const. I, 189. Sirmond II, 631. Coll. reg. conc. XXI, 399. Labbe-Cossart VII, 1771; ed. Coleti IX, 905. Baluze II, 341. Harduin IV, 1447. Gallia christ. IX, instr. 6. Hartzheim II, 139. Mansi XIV, 773. XVII, app. II, 233. Walter III, 262. MG. LL. I, 374 (= BM. I n. 1038, wo weitere Drucke verzeichnet sind). — Vgl. Apologeticum Ebonis, d'Achéry, Spic. VII, 175. III², 335 (ob dessen 2. Theil als Beschluss einer Rheimser Synode von 840 Dez. 6 anzusehen ist, bleibt ungewiss; vgl. Hampe, Neues Archiv XXIII, 186, der darauf hinweist, dass die Synode von Soissons i. J. 853 das Schriftstück als gefälscht hinstellte); Narratio clericorum Remensium, Duchesne, SS. II, 341. 342; Schreiben der Synode von Troyes 867 und Karls an Nikolaus I., Mansi XV, 791. 796. — Zur Synode vgl. Hefele IV², 100. Dümmler I², 142.

842. Mailand?

Urkunde Angilberts von Mailand. 'Notum esse cupimus'. — Muratori, Ant. Ital. V, 985. Sassi, Ser. arch. Med. II, 290. Gradonicus, Brix. sacra 121. Mansi, Suppl. I, 903. Mansi XIV, 791. Cod. dipl. Langob. 257; vgl. ibid. 245.

Anhang.

Zeitlich unbestimmbar und noch zu untersuchen bleiben:

1. 8 Canones einer Pariser Synode, die Mansi IX, 749 als Anhang der Synode zu Paris von 556—573 (MG. Conc. I, 141) zusammenstellt und als der 'disciplina sub Ludovico Pio vel saltem saeculo IX.' entsprechend bezeichnet, worin ihm Hefele III², 14 zustimmt.

2. 7 oder 8 Canones einer Synode zu Rouen, die Bessin, Conc. Rotomag. 14 und Mansi XIV, 107 der Zeit Ludwigs des Fr. zuweisen.

3. 16 Canones einer Synode zu Rouen, die u. a. Bessin, a. a. o. 8 und Bruns, Canones II, 268 ins Jahr 658 setzen, während sie Harduin VI, 1, 206 mit dem ersten Herausgeber Pommeraye in die Zeit Ludwigs des Stammlers († 879) verlegt. Hefele III², 96 glaubt sie in karolingischer Zeit entstanden, Hauck II, 660 Anm. 2 in der Zeit Ludwigs des Frommen.

II. Acta spuria.

710 April 29. Lüttich.

Canones. C. 1 'Forma verborum' (10 cc.). — Robert, Vita S. Huberti 166. Hartzheim I, 32. — Vgl. Binterim, Pragm. Gesch. II, 13. Hefele III², 361.

747.

Entsetzung des Mainzer Bischofs Cervilio. C. 1 'Gervilionem Moguntinum' (2 cc.). — Goldast, Const. I, 15. Lünig, RA. XVI, 1 (= BM. I n. 50).

753 Januar. Rom.

Schreiben Stephans II. 'Residentibus nobiscum'. — Mabillon, Acta SS. ord. S. Ben. IV, 1, 5. Ughelli, Italia sacra II², 84. Muratori, SS. I, 2, 189. Mansi, Suppl. I, 601. Mansi XII, 567. Bull. Rom. E. T. I, 241. Migne LXXXIX, 1019. MG. SS. rer. Lang. 567 (hier Hadrian zugewiesen) (= Jaffé-E. I² n. 2309). — Vgl. Hefele III², 577 [1].

774 Juni. Rom.

Decret Hadrians I. 'Adrianus papa Romanus'. — Hss. Douay 700 s. XII. Paris 4282 s. XII. Rom, Vat. 1984 s. XI. XII. — Ivo, Pan. VIII, c. 135. Gratian c. 22 D. LXIII. — Ueber die Quelle der Fälschung und ihre Verwerthung vgl. Bernheim, Forsch. z. Deutsch. Gesch. XV, 633. Weitere Nachweise bei Hinschius, KR. I, 229. Jaffé-E. I², 292. BM. I n. 159b. Abel-Simson I, 175.

788(?) Juni 27. Narbonne.

Spruch über die Grenzen der parochia Narbonensis. 'Anno inc. dom. 788.'. — De Catel, Mémoires de l'histoire du Languedoc 743 ex arch. Narbon. Delalande 85. Labbe-Cossart VII, 964; ed. Coleti IX, 1. De Marca, De concordantia sacerdotii et imperii II, 163. II², 923. III³, 174. III⁴, 174. Le Cointe VI, 464. Harduin IV, 821. Devic et Vaissete, Histoire gén. de Languedoc I, pr. 26. ed. 2ª II, pr. 54. Gallia christ. VI, instr. 2. Mansi XIII, 821. — Vgl. Frober bei Migne CI, 307, dagegen Hefele III², 662. Grössler, Eislebener Progr. 1879, 45.

---

1) Fälschungen im eigentlichen Sinne des Wortes möchte ich nicht die drei von Petrus a Thymo, Historia Brabantiae diplom. ed. Reiffenberg I, 196 zu einer angeblichen Synode von Worms 770 gestellten Canones nennen; vgl. BM. I n. 135b.

821 October. Diedenhofen.

I. Vorschlag der Bischöfe. pr. 'In concilio apud Theodonisvillam'. C. 1 'Si quis subdiaconum' (4 cc.). — Hss. Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. Köln 124 s. XI. (pr.). München 3853 s. X. (pr. mut.). Prag, Böhm. Mus. 277 s. XI. (pr., cc. 1-3) (ob gleich Böhm. Mus. I. G. 13 s. X.?). Prag, Univ. VIII H. 7 s. XII. Rom, Vat. Pal. 584 s. XII. ?Rom, Vat. 1350 s. XII. — Crabbe II (1538), fol. CXXV'. II (1551), 704. Sagittarius 396. Ioverius II, fol. 102. Goldast, Const. II, 13. Surius III, 269. Bollanus-Nicolini III, 677. Binius III, 1, 470. Sirmond II, 445. Coll. reg. conc. XXI, 46. Le Cointe VII, 573. Labbe-Cossart VII, 1519; ed. Coleti IX, 611. Baluze I, 625. Harduin IV, 1237. Georgisch 865. Hartzheim II, 23. Mansi XIV, 389. XV, app. 425; vgl. Mansi Suppl. I, 823. Walter II, 351. Theiner, Disquis. criticae 320. MG. LL. II, 2, 5. Migne XCVII, 677. MG. Cap. I, 359.

II. Capitulare Karls und Ludwigs. pr. 'Placuit nobis et fidelibus'. C. 1 'Constituimus, ut si quis subdiaconum' (6 cc.). — Hss. Florenz, Laur. Gadd. LXXXVIIII sup. 31 s. XII. (abgedr. Neues Archiv XX, 315). Gotha membr. I n. 84 s. X. XI. München 3909 s. XII. (abgedr. Schmitz, Bussbücher 738). ?Rom, Vat. 1350 s. XII. Salzburg, S. Peter a. VIII 7 s. XII. — Crabbe II (1538), fol. CXXVI. Crabbe II (1551), 704. Sagittarius 397. Ioverius II, fol. 102'. Surius III, 270. Bollanus-Nicolini III, 678. Binius III, 1, 471. Goldast II, 14. Sirmond II, 447. Coll. reg. conc. XXI, 48. Labbe-Cossart VII, 1519; ed. Coleti IX, 611. Baluze I, 627. Harduin IV, 1239. Georgisch 867. Hartzheim II, 24. Mansi XIV, 390. XV, app. 425. Walter II, 353. MG. LL. II, 2, 6. Migne XCVII, 678. MG. Cap. I, 361 (= BM. I n. 475). — Vgl. Gretser, Opera VI, 196. 388. Phillipps, Wiener SB. XLIX, 655. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum 177. MG. Cap. I, 359. — Beide Stücke auch bei Burchard VI, cc. 5. 6 und Ivo, Decr. X, cc. 134. 135.

833? Worms? Sens?

Urkunde Aldrichs von Sens für das Kloster St. Remi. 'Optime venerabilis'. — Copie im Archiv des Départ. de l'Yonne s. XVI. — d'Achéry, Spicil. II, 579; vgl. 21. I², 593. Le Cointe VIII, 279. Mabillon, Acta SS. ord. s. Ben. IV, 1, 576. Labbe-Cossart VII, 1678; ed. Coleti IX, 793. Harduin IV, 1369. Gallia christ. XII, instr. 3. Mansi XIV, 639. Quantin, Cartulaire de l'Yonne I, 39. — Wohl interpoliert; vgl. die gleichlautende Urkunde Wenilos von

Sens, Quantin I, 63. Simson II, 291, wo Näheres über das Datum und den Ausstellungsort, der nach BM. I n. 918 bei Bouquet VI, 605 Worms, nach dem Drucke der gleichen Urkunde bei d'Achéry I², 594 Sens ist. Hefele IV², 81 spricht (wohl kaum richtig) von einer Synode zu Worms.

838 September 6. Quierzy.

Urtheil im Streit Aldrichs von Le Mans mit dem Kloster St. Calais. 'Cum in nomine Domini'. — Gesta Aldrici c. 50, Baluze Misc. III, 132; ed. Mansi I, 109 (= Hübner, Gerichtsurkk. I n. 293). — Vgl. Baluze, l. l. III, 114. 137; ed. Mansi I, 105. 110. Roth, Beneficialwesen 451. Hefele IV², 96. BM. I n. 945. 949-951.

839 Juni 20. St. Omer.

Urkunde Folkuins von Térouanne (Morinie). 'Quicquid ob amorem'. — Mabillon, Acta SS. ord. S. Ben. III, 1, 122. Guérard, Cartulaire de l'abbaye de S. Bertin (Coll. des cart. de France III) 85. — Auszüge bei Malbrancq, De Morinis II, 235. Mabillon, Ann. ord. S. Ben. II, 611. II², 570 (hier zu Febr. 20). Miraeus, Opera dipl. IV, 345. Mansi XIV, 771. — Ueber den Bischofssitz Folkuins vgl. Gallia christ. X, 1572. Lalanne, Dictionnaire hist. de la France 1702. — Ueber die Fälschung vgl. Holder-Egger, Neues Archiv VI, 421 Anm. 4, der als Quelle die 'keineswegs unverdächtige' Urkunde vom 29. Juni 839 bei Guérard, a. a. O. 87 nachweist.

Litteraturverzeichnis.

S. Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. I (768—788). 2. Aufl. bearb. von B. Simson. Leipzig 1888.

Abhandlungen der churfürstlich-baierischen Akademie der Wissenschaften I. München 1763.

L. d'Achéry, Veterum aliquot scriptorum . . . spicilegium II (Parisiis 1657). VII (1666); ed. 2ª. per F. J. de la Barre I (Parisiis 1723). II (1723). III (1723).

J. Saenz de Aguirre, Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis. Ed. 2ª. IV (Romae 1754).

Analecta Divionensia. Documents inédits pour servir à l'histoire de France et particulièrement à celle de Bourgogne I. Dijon 1864.

Anselm von Lucca, Collectio canonica; die Capitelüberschriften bei Migne, Patrologia latina CXLIX (Paris 1853), 485 sqq.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde II (Frankfurt a. M. 1820). VI (Hannover 1838). VII (1839). VIII (1843). XII (1874).

M. L. Bail, Summa conciliorum omnium . . . I (Parisiis 1659). II (1659).

St. Baluze, S. Agobardi archiepiscopi Lugdunensis opera I (Parisiis 1666). II (1666).

St. Baluze, Capitularia regum Francorum I. Parisiis 1677.

St. Baluze, Miscellanea III (Parisiis 1680). Ed. 2ª. opera ac studio J. D. Mansi I (Lucae 1761).

C. Baronius, Annales ecclesiastici 716—842 (Ausgabe in fol. tom. IX. Moguntiae 1601).

D. Bartolini, Di S. Zaccaria papa et degli anni del suo pontificato. Ratisbona 1879.

Benedicti Capitularia ed. Knust, Mon. Germ. LL. II, 2, 17 sqq.

Berichte über die Verhandlungen der königlich sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-hist. Klasse XLII. Leipzig 1890.

G. Bessin, Concilia Rotomagensis provinciae. Rotomagi 1717.

Bibliotheca maxima veterum patrum et antiquorum scriptorum . . . XIV. Lugduni 1677.

S. Binius, Concilia generalia et provincialia . . . III 1 (Coloniae Agrippinae 1606). III 2 (1606).

A. J. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien I (Mainz 1835). II (1836).

E. Bodemann, Die Hss. der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Hannover 1867.

J. F. Böhmer, Regesta imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern I, bearb. von E. Mühlbacher. Innsbruck 1889.

(Bollanus et D. Nicolini), Conciliorum omnium tam generalium quam provincialium . . . vol. III. Venetiis 1585.

A. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich. Halle a. S. 1864.

J. du Bouchet, La véritable origine de la seconde et troisième ligne de la maison royale de France. Paris 1646.

M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. V (Paris 1744). VI (1749).

A. Brunner, Annales virtutis et fortunae Boiorum II. Monachii 1629; ed. 2ª. II. Francofurti ad Moenum 1710.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II. Leipzig 1892.

H. Th. Bruns, Canones apostolorum et conciliorum . . . II. Berolini 1839.

Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum pontificum (Taurinensis editio) I. Augustae Taurinorum 1857.

Burchard von Worms, Decretorum libri XX bei Migne, Patrologia latina CXL (Paris 1853), 537 sqq.

J. Cabassutius, Notitia ecclesiastica historiarum, conciliorum et canonum . . . Ed. 3ª. Lugduni 1690.

S. Calles, Annales ecclesiastici Germaniae . . . II. Viennae Austriae 1756.

A. Calmet, Histoire de Lorraine I. Nancy 1728; nouv. éd. II. Nancy 1745.

F. P. Canciani, Barbarorum leges antiquae I (Venetiis 1781). II (1783).

H. Canisius, Chronicon Victoris . . . Synodus Bauarica sub Tassilone Bavariae duce . . . Ingolstadii 1600.

Caroli M. imperatoris et synodi Parisiensis sub Ludovico Pio Caroli M. filio scripta de imaginibus edita ad fidem vetustissimorum exemplarium Ioannis Tilii episcopi Meldensis et P. Pithoei iuriscons. Parisiensis, s. l. et a.; daran angeheftet: 1) Paulini Aquilejensis episcopi adversus Felicem Urgelitanum et Eliphantum Toletanum episcopos libellus, s. l. 1549; 2) Synodus Parisiensis de imaginibus habita a. Chr. DCCCXXIV ex vetustissimo codice descripta et nunc primum in lucem edita. Franco-

furti 1596; vgl. Ch. A. Heumann, Augusta concilii Nicaeni II. censura, hoc est Caroli M. de impio imaginum cultu libri IV, Hannoverae 1731, praef. 15. 31.

D. P. Carpentier, Alphabetum Tironianum. Lutetiae Parisiorum 1747.

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques des départements; darin: Albi I (Paris 1849), 481 sqq. Arras IV (1872), 9 sqq. Charleville V (1879), 545 sqq. Laon I (1849), 57 sqq. Metz V (1879), 1 sqq. Montpellier (Ecole de médecine) I (1849), 281 sqq. Schlettstadt III (1861), 547 sqq. Verdun V (1879), 423 sqq.

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France; darin: Bordeaux XXIII (Paris 1894). Chartres XI (1889). Chaumont XXI (1893), 1 sqq. Le Mans XX (1893), 1 sqq. Lille XXVI (1897), 1 sqq. Paris, Mazarine I (1885). Sens VI (1887), 147 sqq.

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae (Parisiensis) III. IV. Parisiis 1744.

Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae regiae Monacensis III 1 (Monachii 1868). III 3 (1873). IV 2 (1876). IV 3 (1878).

G. de Catel, Mémoires de l'histoire du Languedoc. Tolose 1633.

C. Cenni, Concilium Lateranense Stephani III. a. DCCLXIX. Romae 1735.

J. J. Chifflet, Opera politico-historica ad pacem publicam spectantia I. Antverpiae 1650.

C. Le Cointe, Annales ecclesiastici Francorum V (Parisiis 1673). VI (1676). VII (1678). VIII (1683).

Conciliorum omnium generalium et provincialium collectio regia XVII. XVIII. XX. XXI. XXIV. Parisiis 1644.

J. Cordesius, Opuscula et epistolae Hincmari Remensis archiepiscopi. Lutetiae Parisiorum 1615.

P. Crabbe, Conciliorum omnium tam generalium quam particularium . . . tomus II. Coloniae 1538; ed. 2ª. II. Coloniae Agrippinae 1551.

F. Dalham, Concilia Salisburgensia provincialia et dioecesana. Augustae apud Vindelicos 1788.

P. Delalande, Conciliorum antiquorum Galliae . . . supplementa. Lutetiae Parisiorum 1666.

L. Delisle, Catalogue des manuscrits des fonds Libri et Barrois. Paris 1888.

L. Delisle, Inventaire des manuscrits latins conservés à la bibliothèque nationale sous les numéros 8823 — 18613. Paris 1863-1871 (fasc. IV: n. 14232 —15175. fasc. V: n. 15176 —16718).

Deusdedit, Collectio canonum . . . edita a P. Martinucci. Venetiis 1869.

Cl. Devic et J. Vaissete, Histoire générale de Languedoc . . . I (Paris 1730); nouv. éd. II (Toulouse 1875).

A. Duchesne (Quercetanus), B. Flacci Albini sive Alchvvini . . . opera. Lutetiae Parisiorum 1617.

A. Duchesne, Historiae Francorum scriptores II. Lutetiae Parisiorum 1636.

L. Duchesne, Le Liber pontificalis I. Paris 1886 (Bibliothèque des écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2ᵉ série).

F. Dückher, Saltzburgische Chronica. Saltzburg 1666.

E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches I. 2. Aufl. Leipzig 1887.

J. G. ab Eckhart, Commentarii de rebus Franciae orientalis II. Wirzeburgi 1729.

M. Félibien, Histoire de l'abbaye royale de St. Denys en France. Paris 1706.

M. Flacius Illyricus, Catalogus testium veritatis, ed. 4ª. II. Lugduni 1597; ed. 5ª. s. l. 1608.

M. Flacius Illyricus, J. Wigand, M. Judex, Ecclesiastica historia . . . secundum singulas centurias . . . digesta, cent. VIII (Basileae 1564). cent. IX (1565).

Forschungen zur Deutschen Geschichte V (Göttingen 1865). XV (1875). XVIII (1878).

F. Forster, Concilium Aschaimense sub Tassilone II. duce Baioariae anno rep. sal. 763. celebratum. Ratisbonae 1767.

J. François et N. Tabouillot, Histoire générale de Metz III. Metz 1775.

E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1895.

Froben, B. Flacci Albini seu Alcuini opera I. II. Ratisbonae 1777.

C. Gärtner, Salzburgische gelehrte Unterhaltungen I. Salzburg 1812.

Gallia christiana VI (Parisiis 1739). IX (1751). X (1751). XII (1770). XIII (1785).

P. Georgisch, Corpus iuris Germanici antiqui. Halae Magdeburgicae 1738.

C. Giannoni, Paulinus II., Patriarch von Aquileja. Wien 1896.

J. A. Giles, S. Bonifacii archiepiscopi et martyris opera quae exstant omnia II. Londini 1844.

Göttingische gelehrte Anzeigen. Göttingen 1882.

M. Goldast, Imperialia decreta de cultu imaginum in utroque imperio tam orientis quam occidentis promulgata. Francofurti 1608.

M. Goldast, Collectio constitutionum imperialium I (Francofordiae ad Moenum 1615). II (1613). III (Hanoviae 1609).

J. H. Gradonicus, Brixia sacra. Pontificum Brixianorum series. Brixiae 1765.

J. Gretser, Divi Bambergenses cum diplomatibus. Ingolstadii 1611.

J. Gretser, Opera omnia VI. Ratisbonae 1735.

Grössler, Die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls des Grossen (Jahresbericht über das Königl. Gymnasium zu Eisleben 1878—1879, Progr. n. 193). Eisleben 1879.

M. Guérard, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin (Collection des cartulaires de France III). Paris 1840.

C. F. W. Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbecks Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung I. Berlin 1842.

H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752. Leipzig 1863.

M. Hansiz, Germania sacra II. Augustae Vindelicorum 1729.

J. Hardnin, Acta conciliorum III. IV. VI 1. Parisiis 1714.

J. Hartzheim, Concilia Germaniae I (Coloniae Augustae Agrippinensium 1759). II (1760).

A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I. 2. Aufl. (Leipzig 1898). II (1890).

C. J. von Hefele, Conciliengeschichte. 2. Aufl. I (Freiburg i. B. 1873). II (1877). III (1879). IV (1879).

O. von Heinemann, Die Hss. der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel I. Abth.: Die Helmstädter Hss. I. Wolfenbüttel 1884.

G. Henschen, De tribus Dagobertis Francorum regibus. Antverpiae 1655.

J. Herold, Orthodoxographa theologiae sacrosanctae ac superioris fidei doctores . . . Basileae 1555.

Herrgott, Vetus disciplina monastica . . . Parisiis 1726.

J. Heumann, Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum . . . I. Norimbergae 1745.

F. X. Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Würzburg 1855.

P. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Lipsiae 1863.

P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I (Berlin 1869). III (1883).

Historiae patriae monumenta XIII: Codex diplomaticus Langobardiae. Augustae Taurinorum 1873.

L. Holsten, Collectio Romana bipartita I. II. Romae 1662.

R. Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit I. Weimar 1891 (Sonderabdr. aus der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abth. XII.).

Jacobs, Das Jahr 813 n. Chr. Zur Geschichte Karls des Grossen. Programm des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cottbus 1863.

H. J. Jaeck, Vollständige Beschreibung der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg I. Nürnberg 1831.

Ph. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum III: Monumenta Moguntina (Berolini 1866). IV: Monumenta Carolina (1867). VI: Monumenta Alcuiniana (1873).

Ph. Jaffé, Regesta pontificum Romanorum I ed. 2ª. cur. Löwenfeld, Kaltenbrunner, Ewald. Lipsiae 1885.

Ph. Jaffé et Guil. Wattenbach, Ecclesiae metropolitanae Coloniensis codices manuscripti. Berolini 1874.

J. J. Ideler, Leben und Wandel Karls des Grossen . . . II. Hamburg und Gotha 1839.

Inventaire des manuscrits de l'ancienne bibliothèque royale des ducs de Bourgogne. Bruxelles 1839.

F. Joverius, Sanctiones ecclesiasticae tam synodicae quam pontificiae . . . Parisiis 1555.

Ivo von Chartres, Decretum bei Migne, Patrologia latina CLXI (Paris 1855), 47 sqq.

Ivo von Chartres, Panormia bei Migne, Patrologia latina CLXI (Paris 1855), 1041 sqq.

J. A. Ketterer, Karl der Grosse und die Kirche. München 1898.

Fr. Th. von Kleimayrn, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und der Stadt Iuvavia . . . Salzburg 1784.

F. H. Knust, De fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis. Gottingae 1832.

Ph. Labbe et G. Cossart, Sacrosancta concilia . . . VI—IX. Lutetiae Parisiorum 1671; ed. emendatior cur. N. Coleti VIII (Venetiis 1729). IX (1729). XI (1730).

L. Lalanne, Dictionnaire historique de la France. Paris 1872.

R. de Lasteyrie, Cartulaire de Paris I. Paris 1887 (in: Histoire générale de Paris, Collection de documents).

Fr. Lindenbrog, Codex legum antiquarum . . . Francofurti 1613.

J. Chr. Lünig, Reichsarchiv IV (= Des teutschen Reichsarchivs partis generalis . . . contin. II. Leipzig 1720). XV (= Spicilegium ecclesiasticum des teutschen Reichsarchivs. 1716). XVI (= Spicil. eccl. . . . II. 1716).

Fr. Maassen, Bibliotheca latina iuris canonici manuscripta I. Wien 1866—1867 (aus den Wiener SB. LIII. LIV. LVI).

Fr. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgang des Mittelalters I. Gratz 1870.

J. Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti III 1. 2 (Luteciae Parisiorum 1672). IV 1 (1677).

J. Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti II. Luteciae Parisiorum 1704; ed. 2ª. II. Lucae 1739.

J. Mabillon, De re diplomatica libri VI. Luteciae Parisiorum 1681; ed. 2ª. Luteciae Parisiorum 1709; ed. 3ª. cur. J. Adimari I. Neapoli 1789.

J. Mabillon, Vetera analecta I. Parisiis 1675.

J. F. Madrisi, S. Patris nostri Paulini patriarchae Aquilejensis opera . . . Venetiis 1737.

J. Malbrancq, De Morinis et Morinorum rebus II. Tornaci Neviorum 1647.

J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum . . . collectio nova seu . . . supplementum I. Lucae 1748.

J. D. Mansi, Sanctorum conciliorum nova et amplissima collectio IX (Florentiae 1763). XII (1766). XIII (1767). XIV (Venetiis 1769). XV (1770). XVII (1772). XVIII (1773).

P. de Marca, Dissertationum de concordia sacerdotii et imperii . . . libri 8. II. Parisiis 1663; ed. 2ª. Francofurti 1708; ed. 3ª. II. Neapoli 1771; ed. 4ª. III. Bambergae 1788.

E. Martène et U. Durand, Veterum scriptorum et monumentorum . . . amplissima collectio VII (Parisiis 1727). IX (1733).

P. Masson, S. Agobardi episcopi ecclesiae Lugdunensis opera. Parisiis 1605.

E. Mayer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum. München 1886.

P. C. Meichelbeck, Historia Frisingensis I 1. 2. Augustae Vindelicorum et Graecii 1724.

W. Meyer, Die Spaltung des Patriarchats Aquileja (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Hist.-Phil. Klasse NF. II n. 6). Berlin 1898.

J. P. Migne, Patrologia latina LXXXIX (Paris 1863). LXXXXVI (1862). LXXXXVII (1862). LXXXXVIII (1862). LXXXXIX (1864). CI (1863). CIV (1864). CV (1864). CXIX (1852).

A. Miraeus, Opera diplomatica et historica. Ed. 2ª. IV. Bruxellis 1748.

Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XII. Salzburg 1872.

R. Mönchemeier, Amalar von Metz (Kirchengeschichtliche Studien herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek I 3). Münster i. W. 1893.

Monumenta Boica VI. Monachii 1766.

Monumenta Germaniae historica: Capitularia I (1883). II (1897). Concilia I (1893). Epistolae III (1892). IV (1895). V (im Druck). Leges I (1835). II (1837). III (1851—1863). Poetae latini I (1881). III (1896). Scriptores I (1826). XIII (1881). XXV (1880). Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum saec. VI.—IX. (1878).

(M. Morcaldi, M. Schiani, S. de Stephano), Codex diplomaticus Cavensis IV. Mediolani, Pisis, Neapoli 1877.

K. Müllenhoff und W. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem VIII.—XII. Jh. 3. Ausg. von E. Steinmeyer II. Berlin 1892.

L. A. Muratori, Antiquitates Italicae . . . V. Mediolani 1741.

L. A. Muratori, Rerum Italicarum scriptores . . . I 2 (Mediolani 1725). IV (1723).

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde I (Hannover 1876). III (1878). IV (1879). VI (1881). VII (1882). VIII (1883). XII (1887). XIV (1889). XV (1890). XVII (1892). XVIII (1893). XIX (1894). XX (1895). XXI (1896). XXII (1897). XXIII (1898).

A. Nürnberger, Die römische Synode vom Jahre 743 (Sonderabdr. aus dem 29. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie zu Neisse). Mainz 1898.

L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Leipzig 1881.

Othlonis vita S. Bonifatii bei Mabillon, Acta sanctorum ordinis S. Benedicti III, 2, 28 sqq.

A. Pagi, Critica hist.-chronologica in universos annales ecclesiasticos C. Baronii (abgedruckt in deren Ausgabe von A. Theiner XIII. Barri-Ducis 1868).

B. Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus II 3 (Augustae Vindelicorum 1721). VI 1 (= Codex diplomaticus, historico epistolaris. 1729).

P. Pithoeus, Annalium et historiae Francorum . . . scriptores coaetanei XII. Ed. Germ. Francofurti 1594.

P. Pithou, Preuves des libertez de l'église Gallicane II. 2e éd. Paris 1651.

J. von Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita II. Stuttgart 1884.

M. Quantin, Cartulaire général de l'Yonne I. Auxerre 1854.

J. Resch, Annales ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis I (Augustae Vindelicorum 1755). III (1765).

Regino von Prüm, Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ed. F. G. A. Wasserschleben. Lipsiae 1840.

F. W. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II. Göttingen 1848.

C. Ribbeck, Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchenguts. Berlin 1883.

Ae. L. Richter, Beiträge zur Kenntnis der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834.

S. Riezler, Geschichte Baierns I. Gotha 1878.

J. Roberti, Historia S. Huberti . . . Luxemburgi 1621.

V. Rose, Die lateinischen Meerman-Hss. des Sir Thomas Phillipps in der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Berlin 1892.

P. Roth, Geschichte des Beneficialwesens. Erlangen 1850.

J. F. B. M. de Rubeis, De schismate ecclesiae Aquilejensis dissertatio historica. Venetiis 1732.

J. F. B. M. de Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis . . . Argentinae 1740.

J. Sagittarius, Canones conciliorum omnium. Basileae 1553.

F. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris 1724.

J. A. Sassi, Archiepiscoporum Mediolanensium series historico-chronologica II. Mediolani 1765.

(G. Scherrer), Verzeichnis der Hss. der Stiftsbibliothek von St. Gallen. Halle a. S. 1875.

H. J. Schmitz, Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche. Mainz 1883.

W. Schmitz, Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis latini 2718, fasc. I. Hannoverae 1883.

Ph. Schneider, Die Entwickelung der bischöflichen Domcapitel in Deutschland bis zum 14. Jh. Würzburger Inaug.-Diss., Mainz 1882.

M. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengeschichtliche Studien, herausgeg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek I 2). Münster i. W. 1891.

B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Grossen II. Leipzig 1883.

B. Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen I (Leipzig 1874). II (1876).

J. Sirmond, Concilia antiqua Galliae I. II. III. Lutetiae Parisiorum 1629.

J. Sirmond, Hincmari archiepiscopi Remensis opera I. Lutetiae Parisiorum 1645.

Sitzungsberichte der Phil.-Hist. Classe der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien XLIII (Wien 1863). XLIX (1865). LIX (1868). LXXXV (1877). CXXVI (1892). CXXVII (1892).

E. Steinmeyer und E. Sievers, Die althochdeutschen Glossen IV. Berlin 1898.

F. L. Surius, Conciliorum omnium tum generalium tum provincialium . . . tomus III. Coloniae Agrippinae 1567.

Tabulae codicum manuscriptorum praeter Graecos et Orientales in bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum I (Vindobonae 1864). II (1868).

A. Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836.

Theologische Quartalschrift, herausgeg. von Kuhn, Himpel u. a. LXI. Tübingen 1879.

Petrus a Thymo, Historia Brabantiae diplomatica ed. F. A. ab Reiffenberg I. Bruxellis 1830.

L. Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti (Sonderabdr. aus den Abhandlungen der Königl. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Cl. XXI. Bd. III. Abth.). München 1898.

C. Troya, Storia d'Italia del medio-evo IV 5 (= Codice diplomatico Longobardo). Napoli 1855.

D. F. Ughelli, Italia sacra. Ed. 2a. I (Venetiis 1717). II (1718). VI (1720).

P. M. F. M. de Villanuño, Summa conciliorum Hispaniae II. Matriti 1784; ed. 2a. I. Barcinone 1850.

J. Ph. a Vorburg, Historiarum . . . imperii Romano-Germanici . . . vol. IX. (Francofurti 1659). X. (1659). XI. (1660).

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III. 2. Aufl. Berlin 1883.

F. Walter, Corpus iuris Germanici antiqui I. II. III. Berolini 1824.

F. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1862.

H. Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839.

M. Welser, Rerum boicarum libri quinque. Augustae Vindelicorum 1602; ed. 2a. cur. J. C. Lippert. Aug. Vindel. 1777.

M. Welser, Opera historica et philologica . . . Norimbergae 1682.

L. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie . . . I. München 1788.

R. Weyl, Die Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von O. Gierke n. XL). Breslau 1892.

Würzburger Verzeichnis = Die Pergamenthss. der Königl. Universitätsbibliothek Würzburg in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet. Würzburg 1886.

Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgeg. von Th. Brieger, XII. Gotha 1891.

Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, herausgeg. von A. Hilgenfeld, XLI (NF. VI). Leipzig 1898.

XI.

Briefe

zur Geschichte des 13. Jahrhunderts

aus einer Durhamer Handschrift.

Von

K. Hampe.

Der Cod. C IV, 24 der Durhamer Kathedralbibliothek ist ein starker Sammelband von 364 Blättern. Verschiedene Hände haben im Anfang des 14. Jhs. eine grosse Menge von Briefen und Formeln ohne jede Ordnung in ihn eingetragen. Wie ich schon in dieser Zeitschrift Bd. XXII, 609 bemerkt habe, konnte ich die Hs., die ich in Durham selbst geprüft hatte, durch die ausserordentliche Freundlichkeit des Bibliothekars Rev. W. Greenwell und mit Erlaubnis des Capitels später auf der K. Bibliothek in Berlin mit mehr Musse benutzen. Mein Interesse nahmen in erster Linie die Dictamina des Ricardus de Pofis in Anspruch, auf die ich hier nicht näher eingehen will, ehe ich nicht andere Hss. zum Vergleich herangezogen habe; doch enthält der Cod. auch sonst manche mittheilenswerthe Briefe, und mit ihnen werde ich mich im Folgenden beschäftigen. Da sie zwar alle dem 13. Jh. angehören, aber inhaltlich sehr verschieden sind, würde sich die Besprechung am natürlichsten der Beschreibung der Hs. anschliessen. Um jedoch die Geduld des Lesers auf keine allzu harte Probe zu stellen, hebe ich zuvor einzelne wichtigere Stücke heraus und lasse erst dann die Aufzählung des sonstigen Inhalts folgen.

1. Abt Hermann von Corvey und die römische Curie in den Jahren 1227—1233.

Ohne alle Namen und Daten findet sich auf f. 73 unserer Hs. ein Brief, der, auch wenn eine genauere Bestimmung nicht möglich wäre, schon als Culturbild durch seine lebhafte Schilderung Beachtung verdienen würde. Eine Prüfung des Inhalts wird uns indessen die wichtigeren unter den ausgelassenen Namen errathen lassen. Der Vorgang, um den es sich handelt, ist folgender:

Ein Abt hat den päpstlichen Befehl erhalten, einem erwählten Bischof ein jährliches Einkommen von zehn Mark zu zahlen; aber er weigert sich, und erst als die vom Papst

ernannten Executoren gegen ihn die Excommunication verkünden, erbietet er sich, einem Kanoniker, der als Bevollmächtigter jenes Erwählten zu ihm kommen würde, eine Kirche mit entsprechendem Einkommen zu überweisen. Mit einem päpstlichen Schreiben und einem leeren Pergamentstück, das im voraus mit dem Siegel des Erwählten versehen ist und zur urkundlichen Aufzeichnung seiner Befriedigung durch jene Uebertragung dienen soll, trifft der Kanoniker bei ihm ein, um nur zu bald zu erfahren, dass er das Opfer eines listigen Anschlags geworden ist. Denn wie er eben bei der Tafel sitzt, dringen auf Anstiften des Abtes Ritter in den Saal, beschuldigen ihn, er habe an deutsche Fürsten verrätherische Briefe gegen den Kaiser und seinen Sohn gebracht und schleppen ihn mit sich fort an den Hof des kaiserlichen Sohnes. Dort wird er in Gegenwart mehrerer Fürsten seiner Habe beraubt, mit gefesselten Händen auf einen elenden Klepper festgebunden, und in dieser schimpflichen Verfassung muss er dem höfischen Zuge zwei Monate lang durch Städte und Dörfer und über Land voranreiten. Fast ein Jahr lang schmachtet er, mancherlei Misshandlungen ausgesetzt, im Kerker. Endlich kommt seine Unschuld an den Tag. Durch einen kaiserlichen Befehl wird er in Freiheit gesetzt, doch obwohl sich der Papst selbst beim Kaiser für ihn verwendet, erlangt er das ihm genommene Gut nicht zurück. Jetzt laden die oben genannten Executoren den schuldigen Abt vor sich, und als er durch Appellation an die Curie Aufschub zu erlangen sucht, erklären sie diese Berufung für nichtig und verurtheilen ihn bei Strafe der Excommunication zum Schadenersatz von hundert Mark. Der aber denkt nicht daran, die Summe zu zahlen, sondern weiss in Gemeinschaft mit mehreren Fürsten durch Drohungen den Kanoniker derart einzuschüchtern, dass er sich wider Willen der Gnade des Abtes unterwerfen muss. Trotzdem scheint der Geschädigte bald an die Curie geflüchtet zu sein und dort das vorliegende päpstliche Schreiben erwirkt zu haben, das eine erneute Untersuchung anordnet, uns am Schlusse aber nicht ganz vollständig überliefert ist.

Dass es sich hier in der That um ein päpstliches Schreiben handelt, geht aus der Bezeichnung des Kaisers als 'des theuersten Sohnes in Christo' klar hervor; die ganze Fassung spricht ferner durchaus dafür, dass wir es mit einem echten Briefe, nicht etwa nur mit einer Stilübung zu thun haben. Nach dem sonstigen Bestande der Sammlung

kann als Kaiser nur Friedrich II. ernstlich in Betracht kommen, und das Schreiben fällt dann jedenfalls in eine Zeit, in der jener nicht excommuniciert war, d. h. zwischen den 22. Nov. 1220 und 29. Sept. 1227 oder zwischen den 28. Aug. 1230 und 20. März 1239. Das gilt natürlich nur für die Absendung des Schreibens; die darin geschilderten Ereignisse, die sich ja über eine längere Zeit erstrecken, können auch in den Jahren 1227—1230 geschehen sein. An Fürsten Deutschlands sollen die verrätherischen Briefe überbracht sein, gemeinschaftlich mit andern Fürsten hält der Sohn des Kaisers Hof: also ist Deutschland der Schauplatz. An Konrad IV., der am 20. März 1239 noch nicht das 11. Jahr erreicht hatte, ist kaum zu denken; vielmehr wird Heinrich (VII.) jener Sohn des Kaisers sein, und die schimpfliche Behandlung, die er einem vom Papste begünstigten Kleriker angedeihen lässt, deutet auf eine Zeit des Kampfes mit der Curie. Blättern wir nach diesen Erwägungen die päpstlichen Regesten der Jahre 1227—1230 durch, so führt uns gleich ein Schreiben aus den letzten Tagen Honorius' III. auf die richtige Spur.

Der Erwählte Engelbert von Osnabrück, ein Bruder Friedrichs von Isenburg, war der Mitschuld an der Ermordung Engelberts von Köln bezichtigt worden und hatte darüber sein Bisthum verloren [1]. Später aber gewann er die Gunst des Papstes wieder. Am 11. Jan. 1227 befahl Honorius III. dem Domprobst, dem Domdecan und dem Decan von S. Stephan in Mainz, dafür zu sorgen, dass dem Erwählten Engelbert in den Bisthümern Osnabrück, Utrecht und Münster, sowie in den Abteien Hersfeld, Werden und Corvey Pfründen von bestimmtem Werthe überwiesen würden [2]. Ist es schon an sich ein seltener Fall, dass Aebte durch päpstlichen Befehl gezwungen werden, einem erwählten Bischof ein jährliches Einkommen zu zahlen, so schliesst die Uebereinstimmung der angegebenen Geldsumme mit der unseres Briefes jeden Zweifel an der Richtigkeit der Beziehung aus; denn auf dreissig Mark werden die drei Aebte verpflichtet, 'ita quod quilibet eorum in decem provideant annuatim — ab eis ac eorum successoribus ei vel procuratori eius, quoad vixerit, exhibenda', während es in unserm Briefe heisst: 'ut — decem marcarum redditus solveret annuatim'.

1) Vgl. Winkelmann, Jahrb. d. d. R. unter Fried. II Bd. I, 473 N. 1.
2) M. G. Ep. pont. I, 254.

Wir kennen damit den Erwählten und die Executoren; betreffs des Abtes haben wir noch die Wahl zwischen denen von Hersfeld, Werden und Corvey. In dem genannten Schreiben Honorius' III. werden indes der Abtei Werden noch besondere Verpflichtungen auferlegt; sie soll ausser jener Zahlung den Erwählten Engelbert als Kanoniker aufnehmen und ihm Praebenden anweisen. Da in unserm Briefe davon keine Rede ist, so kommt Werden für uns nicht in Betracht. Abt Ludwig I. von Hersfeld (1217—1240) hatte um das Jahr 1222 eine vom Papste angeordnete Visitation über sein Kloster ergehen lassen müssen[1]; an der stauferfreundlichen Haltung seiner Vorgänger wird auch er festgehalten haben, aber politisch tritt er wenig hervor. Dagegen stimmen die Berichte unserer Quellen über den Abt Hermann von Corvey (1223—1255) so vortrefflich zu den Angaben unseres Briefes, dass ich im Folgenden den Versuch mache, beide mit einander zu verflechten, und hoffe, dass die Thatsachen für sich selber sprechen werden.

Hermann stammte aus dem Geschlechte derer von Holte und war ein Bruder des Bischofs Ludolf von Münster, der an die Stelle des abgesetzten Isenburgers Dietrich getreten war[2]. Der Mörder Friedrich von Isenburg hatte Lehen von ihm besessen; nach ihrem Heimfall zog der Abt selbst Gewinn daraus, doch bestand immerhin die Möglichkeit, dass die Söhne Friedrichs ihre Ansprüche darauf rechtlich durchsetzten[3]. Sein eigenes Interesse brachte ihn also in einen gewissen Gegensatz zu den Isenburgern. — Hermann tritt in der Reihe der Aebte von Corvey als eine bedeutende Persönlichkeit hervor. Ein späterer Chronist[4] rühmt ihn als gelehrten Schriftsteller, der der griechischen Sprache kundig war, aber auch als weltklugen und betriebsamen Mann, auf dessen Rath der Mainzer Erzbischof in bedeutsamen und schwierigen Angelegenheiten etwas gab. Unter den deutschen Geistlichen, welche bald in scharfen Gegensatz zur Curie traten und nicht zum wenigsten gegen die selbstherrliche Verleihung

1) Vgl. den Befehl Honorius' III. vom 18. Febr. 1222, Wenck, Hessische Landesgeschichte III, Urkb. S. 99. 2) Vgl. Westfäl. Urkb. III n. 242. 3) Vgl. ebd. IV n. 166: Im J. 1228 überträgt Hermann seinem Capitel gegen Zahlung von 15 Mark 2 Fuder Wein, die früher Graf Friedrich von Isenburg zu Lehen getragen. Sollten dessen Söhne das Lehen rechtlich wieder erstreiten, so würde er dem Capitel jene Summe zurückzahlen. 4) Vgl. Ann. Corbeienses bei Leibniz SS. rer. Brunsvic. II, 310.

von Pfründen durch den Papst oder seine Legaten Widerspruch erhoben, stand Hermann in der ersten Reihe[1]. Was Wunder, dass er die Belastung seines Klosters mit einer jährlichen Zahlung an den Erwählten von Osnabrück, den Isenburger und Günstling des Papstes, mit Entschiedenheit verweigerte. Das Verfahren der Executoren gegen ihn wird sich das Jahr 1227 durch hingezogen haben. Etwa zu Beginn des neuen Jahres mag der Kanoniker, dessen Namen wir nicht ermitteln können, als Bevollmächtigter des Erwählten Engelbert nach Corvey gekommen sein. Eben damals war Deutschland in Aufregung über die Excommunication Friedrichs II. Unsichere Gerüchte durchschwirrten die Luft. Es hiess, dass Herzog Ludwig von Baiern und andere Fürsten in ihrer Treue gegen den Kaiser wankend geworden seien[2]. An Versuchen des Papstes, sie auf seine Seite zu ziehen, hat es in der Folgezeit nicht gefehlt. Unser Kanoniker kam nun geradeswegs von Rom, mit einem päpstlichen Schreiben in seiner Tasche. Ein boshafter Anschlag des Abtes war da kaum erforderlich, um den Verdacht verrätherischer Zettelungen auf ihn zu lenken. Am Hofe Heinrichs (VII.), wo er verurtheilt wurde, ist auch Abt Hermann wahrscheinlich zugegen gewesen; er wird dort seinen Einfluss aufgeboten haben, um seinen Gegner unschädlich zu machen. Etwa im Febr. 1228 hat nun Heinrich (VII.) in Ulm für ihn eine Urkunde ausgestellt[3]. Wenn Hermann persönlich anwesend war, so hat er vielleicht damals den gefangenen Kanoniker an den königlichen Hof begleitet, und es würde dazu stimmen, dass Heinrich sich in den folgenden beiden Monaten nicht längere Zeit an einem Platze aufgehalten hat[4], sondern durch Städte und Dörfer zog, wie es in unserem Briefe heisst.

Das Jahr der Gefangenschaft des Kanonikers, das nun folgte, führt uns schon etwa in den Sommer 1229, und früher kann seine Befreiung auch keinesfalls angesetzt werden; denn wenn er sie der Gnade des Kaisers verdankte, so kann sie erst nach dessen Rückkehr aus dem heiligen Lande erfolgt sein. Darauf wird die Angelegenheit eine Zeit lang geruht haben; der Kanoniker bemühte sich vergeblich, wieder in den Besitz der ihm unrechtmässig genommenen Habe zu gelangen. Erst nach dem Frieden von S. Germano konnte sich Gregor IX. beim Kaiser für

1) Vgl. Winkelmann, Jahrb. Fried. II Bd. II, 236. 237. 2) Vgl. Reg. imp. V, B-F. 4084a. 3) B-F. 4097. 4) Vgl. B-F. 4099 ff.

ihn verwenden, und der Wortlaut unserer Briefstelle: 'quamquam universalis ecclesiarum prelatus apud iam dictum inperatorem pro ipso institerit', macht es wahrscheinlich, dass das mündlich bei ihrer Zusammenkunft in Anagni im Sept. 1230 geschehen ist.

Inzwischen hatten die obengenannten Executoren ihr Verfahren gegen den Abt von Corvey wieder aufgenommen; es ist schon erzählt, wie er auch jetzt in seinem Widerstande verharrte, die Auszahlung des Schadenersatzes verweigerte und endlich den Kanoniker so einzuschüchtern wusste, dass er von seiner Forderung Abstand nahm. Dann aber brachte jener die Sache noch einmal vor die Curie, und nun befahl Gregor IX. eine neue gerichtliche Untersuchung. Man wird vielleicht nicht allzu sehr irre gehen, wenn man das vorliegende Schreiben etwa in das Frühjahr 1231 setzt.

Leider erfahren wir nichts weiter über den Verlauf des Verfahrens. Ich vermuthe, dass es überhaupt nicht zur Ausführung gekommen ist, u. zw. deshalb, weil der Abt durch neue, noch ernstere Widersetzlichkeit gegen die Curie sein Amt verwirkte, wodurch jede Untersuchung über seine sonstigen Vergehen überflüssig gemacht wurde. Denn als sich im Febr. 1231 [1] auf dem Concil zu Würzburg gegen den päpstlichen Legaten Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano von Seiten der deutschen Geistlichkeit die schärfste Opposition erhob, hat sich Hermann mit besonderem Eifer daran betheiligt, wie wir nach allem, was geschehen war, wohl begreifen. Der Legat aber antwortete jetzt mit der Suspension des Abtes von seinem Amte [2]. In den Zeiten des Kampfes und der Unruhen hatte sich Hermann von Corvey Jahre hindurch der Curie gegenüber behaupten können, ohne nur einen einzigen Schritt zurückzuthun. Während des Friedens, der nun folgte, konnte ein fortgesetzter Widerstand gegen den Papst zu nichts führen. Im Frühjahr 1233 hat er sich persönlich nach Rom begeben und die Aufhebung der Suspension von Gregor IX. erlangt, der am 2. Mai den Convent des Klosters Corvey davon in Kenntnis setzte [3]. Welche Bedingungen ihm dabei auferlegt wurden, wissen wir nicht; vielleicht hat er sie mit Geschick zu mildern verstanden,

1) Ich folge der von Winkelmann angenommenen Datierung, vgl. B-F-W. 10131a, Jahrb. Fried. II, Bd. II, 236. 237, wo man eine Darstellung der Vorgänge auf diesem bedeutsamen Concil findet. 2) B-F-W. 6926. 6959. 3) Westf. Urkb. V, 182.

aber seine Unterwerfung würde darum nicht weniger zweifellos bleiben.

Ich habe versucht, die Angaben des vorliegenden Briefes mit dem, was wir aus anderen Quellen über den Abt Hermann von Corvey wissen, zu vereinigen, und denke, dass sich alles aufs Beste ineinander fügt. Man wird daher mit annähernder Sicherheit behaupten dürfen, dass sich gegen ihn das päpstliche Schreiben richtet, welches uns so als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Kenntnis jener kampferfüllten Jahre deutscher Geschichte erscheint. Ich lasse nunmehr einen Abdruck desselben folgen und füge die nöthigen Ergänzungen in Klammern hinzu.

Papst (Gregor IX.) trägt ungenannten Richtern die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Abt (Hermann von Corvey) auf, dessen Widersetzlichkeit gegen einen Befehl (Honorius' III.) und dessen frevelhaftes Vorgehen gegen einen bevollmächtigten Kanoniker des Erwählten (Engelbert von Osnabrück) des Näheren dargestellt werden. (Etwa Frühjahr 1231?)

Iudicibus.

Si ad acciones [Hermanni] abbatis [Corbeiensis] respectum debitum haberemus, ut iuxta quantitatem suorum excessuum reciperet stipendia meritorum, non solum ei adimeremus nocendi licenciam, verum eciam sic eum graviter puniremus, ut alii eius exemplo territi fugerent ab ira ventura et ab accione perversa cohiberent penitus manus suas.

Sicut enim' . . [canonicus] in nostra proposuit presencia constitutus, sic in ipsius corde crevit malicia, quod, cum olim a sede apostolica reciperet in mandatis, ut [Engelberto electo Osnaburgensi] decem marcarum redditus solveret annuatim, [. . preposito maioris ecclesie et . . eiusdem ecclesie et . . S. Stephani decanis Maguntinis] sibi super hoc executoribus deputatis, et iidem executores in ipsum, dictum redditum solvere renuentem, excommunicationis sentenciam exigente iusticia protulissent et fecissent eam solempniter publicari, eodem abbate, ut iniquitatem pareret preconceptam, proditorie, prout ex facto patuit, ex ipsis executoribus postulante, ut prefatum canonicum ipsius[1], equivalentem eiusdem redditui electi nomine recepturum [ecclesiam, ad se mitterent][2], idem tandem[3], multa victus executorum instancia,

1) Hier wohl 'Engelberti' zu ergänzen. 2) So oder ähnlich wird zu ergänzen sein; in der Hs. fehlen die Worte. 3) Corr. aus 'tamen' Hs.

post eosdem nuncios[1] cum litteris apostolicis et quadam membrana vacua predicti electi sigillo munita, ut[2] optenta premissa ecclesia de renunciacione redditus prelibata littera vel instrumentum fieret, ad abbatem memoratum accessit. Quem in abathie mensa sedentem — procurante abbate predicto ipso, ut dicitur — protinus . . milites tanquam malefactorem et proditorem inperii, asserentes, quod ad principes Alemannie tam contra carissimum in Christo filium nostrum [Fridericum][3], quam contra suum filium quasdam litteras detulisset, iniectis in eum manibus violentis ausu temerario ceperunt et tractum in pluribus inhoneste filii eiusdem inperatoris conspectui presentarunt[4]. Denique coram eo et nonnullis aliis principibus constitutus et spoliatus primo rebus omnibus, ligatis manibus et pedibus sub vilissimo equo constrictis[5], per civitates, vicos et plateas ipsis presentibus et sequentibus per duos menses in contumeliam creatoris et ignominiam clericalis ordinis[6] est deductus ac fere per annum ferreis constrictus conpedibus, non absque multis[7] circumdantibus eum[8] tormentis, que non solum longum, sed eciam flebile per singula reserare, carcerali fuit custodie mancipatus.

Sed eo misericorditer faciente, qui salvat sperantes in se, post multa ludibria, post cruciatus horribiles, post tormenta crudelia, eius tandem conperta innocencia, inperiali fuit gracia restitutus. Sed quamquam universalis ecclesiarum prelatus apud iamdictum inperatorem pro ipso institerit, nulla tamen facta est restitucio de ablatis.

Cum autem prefati executores supradictum [Hermannum] excessus tam detestabilis[9] perpenderent non inmunem[10], cuius manus in premissis omnibus fuisse publice fatebatur, presertim cum potuerit et noluerit tanto facinori obviare, ipsum ad suam presenciam citaverunt. Sed ipse ad iniquitatis sue presidium se convertens[11] et contempnens adire presenciam eorundem[12], directis ad eos quibusdam Sathane filiis, per ipsos[13] frustratorie ad nos vocem appellacionis emisit. Quam executores predicti de prudencium virorum consilio frivolam reputantes, sepedictum [Hermannum] abbatem in C marcis argenti pro dampnis, que occasione ipsius subierat idem canonicus[14], condempnarunt, in ipsum,

1) Nämlich die Executoren. 2 Corr. aus 'et' Hs. 3) Die Hs. hat '. . nostrum'. 4) 'presentarent' Hs. 5) Corr. aus 'constructis' Hs. 6) Am Rande von ders. Hand ergänzt. 7) 'multum' Hs. 8) Corr. aus 'est' Hs. 9) 'detestabiles' Hs. 10) innnie' Hs. 11) 'corruentens' corr. in 'converentens' Hs. 12) 'earundem' Hs. 13) So wohl statt 'quos' zu lesen, da der Satz sonst Anakoluth wäre. 14) 'eidem canonico' Hs.

nisi infra certum terminum dictam summam exsolveret, excommunicacionis sentenciam proferendo. At nominatus abbas, peccata peccatis accumulans, non solum huiusmodi pecuniam solvere non curavit, verum eciam et cet.[1] Cumque quamplures principes canonico ipsi comminati fuerint[2] viva voce, quod, nisi abbatis gracie se submitteret, eum lederent in persona, ille, metuens insolenciam consuetam, cum timor de veteri faciat[3] ventura timeri, tali metu coactus, qui cadere poterat in constantem, protestatus, quod hoc faciebat invitus, ipsius gracie se submisit.

Nolentes igitur tante temeritatis excessum rigorem fugere canonice ulcionis, cum latum delinquentibus sinum intendat[4], qui non condempnat errata, mandamus, quatinus inquisita etc.[5]

2. Zur Datierung des Rundschreibens Gregors IX. gegen Friedrich II. 'Ascendit de mari bestia' vom Jahre 1239.

Das grosse Rundschreiben, durch welches Gregor IX. im Sommer 1239 die Beschwerden, die Friedrich II. am 20. April desselben Jahres gegen ihn erhoben, vor aller Welt zu widerlegen suchte, war bisher in fünf Ausfertigungen bekannt. Die Datierung der frühesten, welche an den Erzbischof von Canterbury gerichtet ist, mit dem 21. Mai hat mannigfache Bedenken erregt. Obwohl Ficker[6] auf die Bemerkung Rodenbergs in den Ep. pont. I, 654 die zeitliche Möglichkeit zugab, wollte er doch das 'XII. kal. Iun.' in 'XII. kal. Iul.' ändern, da er eine so frühe Ausfertigung gerade für England für unwahrscheinlich hielt. Als dann eine weitere Ausfertigung an die Bischöfe der Mainzer Provinz mit'kalendis Iunii' hinzukam, hätte Winkelmann doch mit Finke[7] stutzig werden sollen; trotzdem nahm er auch hier denselben Schreibfehler an.

Der Durhamer Codex bringt nun auf f. 106 eine bisher unbekannte Ausfertigung an den Kardinaldiakon Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano, der damals Legat in England war, zur Veröffentlichung im Bereiche seiner Legation bestimmt, ähnlich wie ihm am 11. April 1239 ein früheres Rundschreiben übersandt worden war.[8] Die Adresse lautet: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei dilecto filio O. sancti Nicholai in carcere Tulliano diacono cardinali apostolice sedis legato salutem et apostolicam benedictionem'. Es

1) So Hs.; es sind Worte zu ergänzen, die einen Einschüchterungsversuch des Abtes bedeuten. 2) 'fuerunt' Hs. 3) 'faciet' Hs. 4) 'inpendat' Hs. 5) So bricht die Hs. ab. 6) B-F-W. 7241. 7) Westfäl. Urkb. V, 402. 8) B-F-W. 7229.

folgt das Schreiben, wie es später in das päpstliche Register eingetragen ist[1], in guter Ueberlieferung. Am Schluss der Befehl: 'Clero et populo tue legacioni commissis plene ac diligenter exponi facias supradicta. Dat. Laterani VI. kal. Iunii pontificatus nostri anno XIII.' Also eine Ausfertigung vom 27. Mai, schon die dritte, die der an den Bischof von Bologna vom 7. Juni voraufgeht. Mit der Annahme von Schreibfehlern kommt man am Ende nicht mehr aus.

3. Ein Brief Innocenz' IV. an Ludwig den Heiligen von Ende 1246.

Es war für die römische Curie ein Augenblick der ernstesten Gefahr, als im November 1246 — also zu einer Zeit, in welcher der Kampf mit dem Imperium seinen Höhepunkt erreicht hatte — auch in den Reihen des französischen Adels eine scharfe Opposition gegen den Klerus, insbesondere gegen die von ihm angemasste richterliche Gewalt erwachte, als sich ein Bund zur Abwehr seiner Uebergriffe zusammenthat, mit den mächtigsten Grossen an der Spitze, mit straffer Organisation und einer jährlich zu zahlenden Umlage zur Durchführung der Beschlüsse. Der Papst, der, wie Matthaeus Paris schreibt, auf die Nachricht davon in Verwirrung gerieth und aufseufzte, hat damals selbst geargwöhnt, dass Friedrich II. seine Hand im Spiele habe, und der Einfluss wenigstens, den seine Manifeste geübt hatten, war unverkennbar[2]. Alles kam darauf an, welche Haltung König Ludwig einnehmen würde. Von einem Zeitgenossen ist behauptet worden, er habe den Baronen durchaus zugestimmt und selbst sein Siegel an die Bundesurkunde gehängt; dies Gerücht ist indes von Berger und andern mit Recht als haltlos verworfen. Für Ludwig war in der That der Weg klar vorgezeichnet, den er zu gehen hatte; es galt, der Opposition ihre Spitze zu nehmen, die sie gegebenen Falls auch gegen die Krone richten konnte, ihre Beschwerden aber wohlwollend zu prüfen und, soweit sie berechtigt waren, selbst bei Innocenz IV. zu vertreten. Immerhin erführen wir aus unsern Quellen gern etwas Näheres über das damalige Verhältnis von Papst und König.

Da ist denn ein Brief Innocenz' IV. an Ludwig, den uns unser Cod. auf f. 74 erhalten hat, von Werth. Dass

1) B-F-W. 7245, M. G. Ep. pont. I, 646. 2) Ich gehe auf Einzelheiten nicht näher ein, denn ich müsste nur wiederholen, was E. Berger in seiner verdienstvollen Abhandlung Saint Louis et Innocent IV. (Les registres d'Innocent IV. Bd. II S. CLXXV ff.) ausgeführt hat. Dort sind auch die Belegstellen angegeben.

er an den französischen König gerichtet ist, lässt sich nicht nur aus dem Inhalt folgern, sondern auch daraus, dass die Arenga derjenigen gleicht, mit welcher ein Schreiben Innocenz' IV. an Ludwig vom 5. Nov. 1246 [1] eingeleitet wird. Die bedeutsamen Weisungen, die der Papst am 4. Jan. 1247 seinem Legaten, dem Cardinalbischof Otto von Tusculum betreffs der französischen Barone ertheilt hat [2], zeigen überdies in den Ausdrücken so viele Uebereinstimmungen mit unserem Briefe, dass an seiner Beziehung auf dieselben Vorgänge kein Zweifel möglich ist. Vermuthlich ist er schon einige Tage eher, im December 1246, geschrieben worden, auf die ersten, noch unvollständigen Nachrichten hin, die der Papst über die Verschwörung erhalten hatte. Denn von ihrer Ausdehnung über ganz Frankreich [3] scheint er noch nichts zu wissen; nur von den Baronen eines einzigen Vasallen König Ludwigs hat er vernommen [4].

Leider ist der Name dieses Vasallen in unserem Briefe durch ein 'A' ersetzt worden, und es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob das der Anfangsbuchstabe ist oder nur eine indifferente Bezeichnung, wie in älteren Formeln 'N' und 'ille' [5]. Eine sichere Entscheidung wird hier kaum möglich sein, und nur als Vermuthung möchte ich es aussprechen, dass es sich um Alfons von Poitou handelt, der ja seine Lande von seinem Bruder König Ludwig zu Lehen trug. Dass in Poitou der Widerstand gegen den Klerus damals besonders heftig war, bemerkt auch Boutaric [6], und nach den von ihm angeführten Verfügungen scheint Alfons keineswegs ein Gegner der von den Baronen beschlossenen Bestimmungen über die richterliche Gewalt der Geistlichen gewesen zu sein. Einer der vier Obmänner des Bundes war der Graf von Angoulême, ein Sohn desselben Hugo von Lusignan, der sich noch unlängst gegen die französische Herrschaft empört hatte [7]. Wenn nun Innocenz in seinem

1) Potth. 12341; M. G. Ep. pont. II n. 257. 2) Potth. 12385; Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II Bd. VI, 483 ff. 3) Dafür sprechen die Namen der Obmänner des Bundes. 4) So ist es offenbar zu verstehen, dass von 'barones tui' (also Ludwigs) die Rede ist, und dann doch ein gewisser A als deren 'capud et dominus' bezeichnet wird. A war jedenfalls Lehensträger Ludwigs. 5) So erscheint das A in unserem Cod. öfter als Ersatz eines Namens, vgl. z. B. f. 54': 'A de B' etc. Andererseits findet sich gelegentlich auch der erste Buchstabe an Stelle des vollen Namens. 6) Saint Louis et Alfonse de Poitiers, Paris 1870 S. 423: 'les seigneurs de Poitou se distinguèrent par la fermeté de leur résistance'. 7) Vgl. auch Wallon, Saint Louis et son temps, Paris 1875. I, 231.

Briefe schreibt: 'non tam cleri dispendium agitur, quam aliud, quod in hoc facto tanquam anguis in herba latitat, intentatur', so könnte man diese Worte zwar auf die angeblichen Zettelungen Friedrichs II. beziehen. Wahrscheinlicher aber ist mir doch, dass der Papst den König an die früheren Kämpfe erinnern und ihn darauf hinweisen wollte, wie leicht sich eine solche Liga von Baronen, deren Treue nicht über allen Zweifel erhaben war, gegen die Krone selbst wenden konnte. Die Lage von Poitou endlich lässt es wohl als möglich erscheinen, dass von dort her die ersten Nachrichten nach Lyon, dem Aufenthaltsort der Curie, gekommen sind.

Wer aber auch jener A. gewesen ist, wichtig bleibt für uns, dass der Papst sich auf die Kunde von dem Vorgehen der französischen Adligen sofort an Ludwig gewandt und sein Einschreiten gefordert hat. Vielleicht hoffte er damals noch, mit Hülfe des Königs die Gefahr im Keime zu ersticken. Erst als er die wahre Ausdehnung der Verschwörung erfuhr, hat er dem Legaten, dem er von einer lokalen Begrenzung jener Opposition nichts mehr schrieb, befohlen, im Verein mit dem französischen Klerus die gesammten Machtmittel der Kirche gegen die widerspänstigen Barone in Anwendung zu bringen.

(Innocenz IV.) fordert König (Ludwig IX. von Frankreich) auf, seinen Einfluss bei A(lfons von Poitou?) dahin geltend zu machen, dass die von dessen Baronen gegen den Klerus beschlossenen Satzungen aufgehoben würden. (Lyon, Dec. 1246).

Illius devocionis ardore progenitores tui erga ecclesiam fervisse noscuntur, quod inter ceteros orbis principes ipsius ecclesie precipui[1] defensores libertatem eius non solum conservare, sed augere multipliciter studuerunt. Super eo igitur, quod tu, progenitoribus propagine sanguinis et devocionis imitacione succedens, prefate honorem ecclesie ferventer appetere illumque solicite procurare operis exhibicione probaris, nobilitatem tuam dignis in Domino laudibus efferentes, graciarum tibi, quas possumus, referimus acciones[2].

Sane, sicut accepimus, quidam de baronibus tuis, A., qui eorum capud est et dominus, minime inherentes, sed

1) Corr. aus 'precipue' Hs. 2) Bis hierhin reicht mit einigen unwesentlichen Abweichungen die Uebereinstimmung mit Potth. 12341.

conantes deviando a capite ecclesiam nove ac prorsus insolite adinvencionis genere miserabiliter ancillare, communi coniuracione ac conspiracione contra[1] libertatem ipsius duxerunt plura gravia et enormia statuenda, que ius et consuetudinem predicte libertatis absorbent, ecclesie honorem elidunt[2], scandalum pariunt et periculum generant animarum. Quia vero in huiusmodi obligacionibus non tam cleri dispendium agitur, quam aliud, quod in hoc facto tanquam anguis in herba latitat, intentatur, nobilitatem tuam rogandam duximus et monendam, quatinus considerato prudenter, quod cum idem regnum hactenus fuerit aliis terris pro fide, que ibi viget, speculum et ecclesie refugium speciale, quantum[3] ex hoc preter ora obloquencium fidei ac toti generali ecclesie et ipsius regni, si dici liceat, fame, nisi conpescatur temeritas talium, derogetur, apud eundem . . interponas pro favore divini nominis efficaciter partes tuas, ut constituciones huiusmodi, que, ut minus dicatur et plus intelligatur, non bene sapiunt, dissolvi faciat, tradita sibi celitus potestate, cum statuta ipsa sint prorsus irritanda et iuramenta prestita omnino illicita et ideo non servanda, eam in hoc diligenciam habiturus, ut exinde tibi apud Deum meritorum accrescat cumulus et laus in populis nacionum.

4. Ein Rundschreiben der römischen Cardinäle wegen der Tartarennoth, vom 27. Juli 1261.

Papst Alexander IV. hatte am 17. Nov. 1260 an die Fürsten und Prälaten Europas die Aufforderung gerichtet, zum 6. Juli des kommenden Jahres Machtboten an die Curie zu senden, die zur Abwehr der drohenden Tartarengefahr gemeinsame Beschlüsse fassen sollten[4]. Er selbst starb indes am 25. Mai 1261, und die Sedisvacanz dauerte mehr als drei Monate. Dass während dieser Zeit die Cardinäle keine grosse Unternehmung einleiten wollten, ist begreiflich. Die Verhandlungen verliefen daher ohne Ergebnis. Ein späterer Brief Urbans IV. bot uns bisher die einzigen Angaben darüber[5]. Jetzt erfahren wir Ausführlicheres aus einem Rundschreiben der Cardinäle vom 27. Juli 1261, das in unserem Codex auf f. 116 zu finden

1) 'qua' Hs.; vgl. Potth. 12385, wie überhaupt für diese ganze Stelle. 2) So ist wohl mit Potth. 12385 zu verbessern statt: 'eludunt' Hs. 3) Das vorhergehende 'quod' scheint vergessen. 4) B.-F.-W. 9246. Ueber die Provinzialconcilien zu Mainz, Köln und Magdeburg in derselben Angelegenheit im Mai 1261 vgl. B.-F.-W. 11887 und Finke, Concilienstudien zur Gesch. des 13. Jh. S. 18 ff. und 93 ff. 5) Potth. 18356 vom 9. Jun. 1262.

ist. Es ist dort an den Erzbischof von York gerichtet, aber die ganze Fassung zeigt deutlich, dass ähnliche Ausfertigungen auch an die übrigen Fürsten und Prälaten gesandt worden sind, welche bis dahin Bevollmächtigte an die Curie geschickt hatten. Das Datum lautet: 'Viterbii VI. kal. Augusti'. Da mir zu einer vollständigen Abschrift die Zeit fehlte, so begnüge ich mich mit einer kurzen Wiedergabe des Inhalts.

Das Schreiben geht von dem Aufruf Alexanders IV. aus, mit dem er sich begnügt habe, weil einem allgemeinen Concil zu grosse Hindernisse im Wege gestanden hätten. Dann wird etwa fortgefahren: Dieser Aufforderung ist man nur zögernd und mangelhaft nachgekommen. Die einen schützten vor, man sage, die Tartaren seien in Verwirrung aus Syrien zurückgewichen; doch auf dies Gerücht ist nichts zu geben. Andere waren der Ansicht, jedes Land müsse für sich selbst den Angriff bestehen, man könne sich nicht um die anderen bekümmern; das bedeutet nur die Zersplitterung der Christenheit. Weiter wurde behauptet, die Kirche wolle doch nur die geforderten Mittel gegen ihre Verfolger[1] gebrauchen oder sonst zu eigenem Nutzen verwenden; solche Absichten liegen ihr fern. Wieder andere gaben zwar die Gefahr zu, wollten aber für sich selbst von jedem Kostenbeitrag ausgeschlossen sein. Noch andere Gründe, wie die Kürze der Zeit und dgl. sollten entweder das gänzliche Ausbleiben oder die ungenügende Vollmacht der Gesandten entschuldigen.

Inzwischen ist Alexander IV. gestorben. Wir, die Cardinäle, sind zusammengetreten, um einen neuen Papst zu wählen, wie ihn die schwierigen Zeitläufte erfordern. Damit das begonnene Werk nicht im Sande verliefe, haben wir selbst uns seiner angenommen und haben die Gesandten angehört. Doch bei ihren ungenügenden Vollmachten und bei dem Mangel eines geistlichen Oberhauptes war nichts Erspriessliches zu erzielen. Damit aber, wenn in Kürze die Neuwahl vollzogen ist, die Sache einen glücklichen Fortgang nimmt, schicken wir unsere theuren Söhne 'magistros W. de W.' et Alex. de B. clericos, procuratores et nuntios nostros' zu Euch, damit Ihr alle 'circa predictum negocium contra Tartaros prosequendum, super quo venerabilis frater noster Tyrensis archiepiscopus et nobilis vir J. Cayphe, celebres regni Ierosolymitani nuncii nuperrime de partibus illis missi, corda nostra novis rumoribus —

1) Damit ist natürlich in erster Linie Manfred gemeint.

perculerunt — sollicite cogitetis', auf dass der zu erwählende Papst Euren Eifer loben möge.

Der hier genannte Erzbischof Aegidius von Tyrus und Johann von Valenciennes, Herr von Caipha (südl. von Ptolemais) waren noch in den Jahren 1264 und 1265 als päpstliche Collectoren des Zehnten für das heil. Land in Europa thätig [1].

5. Beschlüsse des Londoner Provinzialconcils vom 13. Febr. 1292 über die Kreuzzugsfrage.

Nach dem Fall von Ptolemais (18. Mai 1291) sind bekanntlich in ganz Europa zahlreiche Provinzialsynoden abgehalten worden, welche auf Antrieb Papst Nikolaus' IV. über die Mittel zur Wiedereroberung des heil. Landes und über die Vorzüge einer Vereinigung des Templer- und Johanniterordens Berathungen führen und Gutachten abgeben sollten. Die Antworten auf die zweite Frage scheinen fast durchgängig bejahend gelautet zu haben. Auch sonst zeigen die Beschlüsse, soweit sie uns noch bekannt sind, eine seltene Einmüthigkeit, wenigstens nach der negativen Seite: man lehnt jede weitere Belastung des eigenen Landes mit Entschiedenheit ab, weist auf die Nachbarvölker, die noch weniger in Mitleidenschaft gezogen oder stärker an der Sache interessiert seien, erinnert sich plötzlich in Frankreich und England, dass derartige allgemeine Angelegenheiten der Christenheit dem römischen Kaiser zukämen und fordert die Neuwahl eines solchen, will etwa die Güter der Templer und Johanniter für den Kreuzzug verwandt wissen, giebt aber sonst nur allgemeine Rathschläge, zu deren Ertheilung eben kein besonderer Opfermuth gehörte; es fehlt sogar nicht an recht bitteren Wahrheiten, die dem Papste bei der Gelegenheit gesagt werden.

Zu den dürftigen Angaben im sechsten Bande von Hefeles Conciliengeschichte hat Finke [2] werthvolle Ergänzungen gebracht. Erschöpft ist das gedruckte und ungedruckte Material auch damit natürlich noch nicht; unbeachtet ist z. B. von ihm die Historia Anglicana des Bartholomaeus de Cotton [3] gelassen, in der sich ausser anderen Concilsbeschlüssen über dieselbe Angelegenheit auch ein Gutachten findet, das der Bischof von Norwich mit den Prälaten seiner Diöcese aufgesetzt hat, um es der

1) Vgl. Potth. 18788. 89 und Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani S. 350. 351. 2) Concilienstudien S. 103 ff. 3) Ed. Luard, London 1859; Auszüge SS. XXVIII, 604 ff.

zum 13. Febr. 1292 nach London berufenen Synode der Provinz Canterbury einzureichen[1]; denn so war es bestimmt worden, dass jeder Bischof zunächst mit der ihm unterstehenden Geistlichkeit Berathungen pflöge. Natürlich zeigt dies Norwicher Gutachten in einigen Punkten Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Londoner Provinzialsynode, die, bisher noch ungedruckt, auf f. 91 unseres Codex einem Schreiben des Erzbischofs von Canterbury John Peckham an Papst Nikolaus IV. inseriert sind. Bei dem allgemeineren Interesse, das sie beanspruchen dürfen, habe ich mir wenigstens ihren Inhalt kurz aufgezeichnet. Jenen gesunden Egoismus, der auch auf den anderen Provinzialsynoden zu Tage trat, zeigen sie besonders scharf ausgeprägt, wie es sich aus dem englischen Charakter und der ausserordentlichen finanziellen Ausbeutung gerade dieses Landes leicht erklärt.

'Littere sanctitatis vestre'[2], so beginnt das undatierte Schreiben des Bischofs von Canterbury ohne Adresse, 'mihi archiepiscopo et nobis suffraganeis ac prelatis predictis destinate[3], XII. kal. Ian. ad me archiepiscopum primitus pervenerunt'. Bei der Kürze der Zeit war es indes unmöglich, ein Provinzialconcil zu berufen und schon bis zum kommenden 2. Febr. darüber Bericht zu erstatten. Inzwischen lief eine neue päpstliche Mahnung ein. Daraufhin ist das Concil abgehalten worden, und seine Beschlüsse werden nun dem Papste übermittelt. Unter der Ueberschrift: 'Incipit deliberacio' folgen die einzelnen Punkte, über die man sich geeinigt hat:

1) Zunächst ist der Zorn Gottes zu besänftigen und das Leben der Menschen zu bessern. Daher soll der Papst für die ganze Kirche Gebete, Fasten, Processionen und andere Bussübungen anordnen.

2) Bevor das Schwert eingreift, sollen geeignete geistliche Kämpfer (spirituales ydonei bellatores), welche die Sprache jener Gegend reden, nach Syrien gesandt werden, um die Heiden zum Christenthum zu bekehren, und wenn das nicht gelingt, und sie dort den Märtyrertod erleiden,

---

1) Vgl. Barth. S. 206. Dessen Angaben sind bereits von Röhricht, Der Untergang des Königreichs Jerusalem, Mittheil. d. Inst. f. öst. Gesch. XV, 39 verwerthet; irrthümlich wird aber von ihm dies Provinzialconcil beim Londoner Tempel 1292 mit dem Concil von Westminster 1291 (Mansi Conc. XXIV, 1079 — 80) zusammengeworfen. Im übrigen ist auf seine sorgfältige Zusammenstellung der damals in Sachen des heil. Landes abgehaltenen Synoden zu verweisen. 2) Dieser päpstliche Brief vom 18. Aug. 1291 (Potth. 23786) geht im Cod. vorauf. 3) 'distincte' Hs.

so ist um so eher zu hoffen, dass Christus dadurch gerührt wird und jene durch ein Wunder bekehrt.

3) Da Christus bestimmt hat, dass der Kaiser in geistlichen Dingen vom Papste, der Papst aber in weltlichen vom Kaiser unterstützt wird, so möge ein Kaiser gewählt werden, der die Führung im Kreuzzuge zu übernehmen hat. Unter ihm sollen die tüchtigen deutschen Krieger ('strenui bellatores Alemanii'), vereint mit denen von Venedig, Genua und Pisa und den anderen Seestädten zur Rettung des heil. Landes sich aufmachen.

4) Der Papst soll unter den übrigen vielfach hadernden Fürsten Frieden oder wenigstens Waffenstillstand stiften, bis die Sache des heil. Landes zum glücklichen Ende geführt ist.

5) Auch die uneinigen Städte, die leicht zur Verhinderung der Unternehmung beitragen können, sind durch den Papst zu versöhnen.

6) Der Papst soll dafür sorgen, 'ut universalis ecclesia gaudeat antiqua solita et debita libertate, ut sic liberius ad placandum Deum vacare possit et subditos ad terre sancte subsidium animosius excitare'.

7) Besonders ist darauf zu achten, dass diejenigen, welche das Kreuz nehmen, frei sind von Verbrechen und von Excommunication, und dass sie sich bei der Abfahrt demüthig benehmen und massvoll leben.

8) Auch Könige und Fürsten, nicht nur Prälaten, sind um Rath zu fragen, damit sie nicht etwa, durch Vernachlässigung beleidigt, ihre Hülfe versagen.

9) Die geistliche und die weltliche Macht sollen in dieser Sache ganz Hand in Hand gehen.

10) Der Papst soll die Fürsten ermahnen, dass sie sich dem erwählten Hauptheerführer durchaus unterordnen und auch ihren Unterthanen Gehorsam anempfehlen; für den Fall, dass dieser Führer stirbt oder unfähig wird, ehe das Ziel erreicht ist, soll die Curie von vornherein für einen Stellvertreter sorgen.

11) Ein päpstlicher Legat soll mitgehen und den Muth der Kreuzfahrer durch häufige Predigten entflammen.

12) Es ist bekannt zu machen, dass Leute, die im heil. Lande sich niederlassen wollen, dort gemäss ihren Leistungen Versorgung finden werden.

13) Ein Ort diesseits des mittelländischen Meeres ist zu bestimmen, an dem sich die Kreuzfahrer zu versammeln haben.

14) Was die Kosten betrifft, so geht die allgemeine Ueberzeugung dahin, dass die Besitzthümer der Templer und Johanniter, die ihnen ursprünglich durch die Freigebigkeit der Könige und Fürsten und den frommen Eifer anderer nur zur Vertheidigung des heil. Landes übertragen sind, wovon dort viele Tausende von Kriegern unterhalten werden könnten, dazu die Einkünfte des Imperiums, die in ähnlicher Weise zum Schutz des gemeinen Wesens bestimmt sind[1], ferner der von den Beneficien der ganzen Kirche bereits gesammelte sechsjährige Zehnte, weiter die Spenden und Güter der Kreuzfahrer und endlich die zu erobernden Gebiete mit ihren Schätzen durchaus genügen, um das heil. Land zurückzugewinnen und zu halten. Von einer neuen Umlage ist jedenfalls abzusehen, nur der England schon auferlegte sechsjährige Zehnte mag auf andere Länder ausgedehnt werden. Ganz unerträglich aber würde eine weitere Belastung Englands sein.

15) Die für den Kreuzzug von der Curie und ihren Collectoren gesammelten Gelder sind ausschliesslich für diesen Zweck zu verwenden.

16) Alle Könige und Fürsten sollen die Laien, welche nicht das Kreuz nehmen wollen, ermahnen, dass sie zu den Kosten etwas beisteuern. Dasselbe gilt von den Prälaten hinsichtlich ihrer Untergebenen.

17) Um schädliche Zwistigkeiten zu vermeiden, sollen die Templer, Johanniter und andere Orden vom Papste in einen einzigen zusammengefügt werden. Ihre Güter sind gebührend nach ihrem Werthe abzuschätzen, und demgemäss sollen sie verpflichtet sein, so viele Krieger für das heil. Land zu stellen, als diese Mittel erlauben. Auch sie haben dem Hauptheerführer unbedingten Gehorsam zu leisten.

f. 92 endet das Stück mit: 'Explicit concors deliberatio archiepiscopi Cantuariensis etc. in concilio habita provinciali Londoniensi anno Domini 1291 (so im Annunciationsstil = 1292).

6. Eine Satire auf die Geldforderungen an der römischen Curie.

Schon in der Auswahl der in unserem Cod. enthaltenen Stücke glaubt man gelegentlich ein gewisses Interesse an den Conflicten zwischen Staat und Kirche wahrzunehmen.

Auch sonst spürt man hier und da etwas von oppositionellem Geiste gegen die Curie und ihr Finanzsystem.

1) 'ac etiam proventus imperii, qui similiter ad defensionem rei publice sunt astricti'.

Auf dem unteren Rande sind mehrfach Verse eingetragen, darunter (f. 67) das oft variierte[1]:

Roma manus rodit et que sunt turpia prodit,
Dantem custodit et eum, qui nil tulit, odit.

Auf Honorius IV. scheinen sich die Verse (f. 69′) zu beziehen, die ich schon in der Hist. Ztschr. LXXX, 492 angeführt habe:

O pater Honori[2], patrie non vivis honori;
Desine, vade mori, dabimus cathedram meliori.

Dabei ist nicht ersichtlich, ob die auch sonst verhöhnte Krüppelgestalt des Papstes, die von ihm mit Eifer wieder aufgenommene Eintreibung des Kreuzzugszehnten oder etwa die Verstimmung gegen ihn im Minoritenorden den Anlass zu diesen Spottversen gab. Daneben finden sich auch mancherlei Verschen harmlosen Inhalts, die darum weniger mittheilenswerth sind, z. B. das auch sonst vorkommende[3]:

Inter res multas, cum sit mihi nulla facultas,
Parisius dego, Tantalus alter ego.

Eine sehr scharfe Satire auf die Art, wie man den Fremden an der römischen Curie das Geld abnahm — sei es durch die vielfachen Gebühren, sei es durch Zugänglichkeit für Bestechungen —, bietet ein Schreiben auf f. 308, das noch kaum bekannt sein dürfte. Es handelt sich wohl weniger um einen wirklichen Brief, als vielmehr um eine Stilübung, die aber aus Kenntnis der dortigen Verhältnisse heraus geschrieben sein mag. In der Form hat dazu vielleicht ein Stück aus der Sammlung des Ricardus de Pofis[4] Anregung gegeben, das hier auf f. 308 mit einigen Veränderungen noch einmal eingetragen ist. Das Schreiben lautet:

Successus ad vota prosperos cum salute.

In Romana miseria constitutus, in admiranda et miseranda curia, in castris invidie, in scolis fraudulencie, in foro cupiditatis, in silva solicitudinis, in venacione mortis, in massallo[5] virtutum veram non habencium caritatem et in turbine tempestatis, discrecioni vestre significo, quod negocium nondum est inceptum. Credebam quidem, cum de partibus vestris recessi, in paucorum dierum spacio revenisse, sed heu me, quia incolatus meus prolongatur[6], nec ex aliquo mihi solamen inducitur, nisi ex hoc, quod

1) Vgl. Neues Archiv XXIII, 205. 2) 'Honorii' Hs. 3) Z. B. im Cod. Paris. lat. 5129 unter den Gedichten Hildeberts von Le Mans. 4) n. 14: 'In tribulatione mea'. 5) Wie es scheint = masellus, vgl. Du Cange = habitatio, domus. 6) 'prolongatus' Hs.

infinitos video in curia morbo simili laborantes. Illud quidem mihi aliquali modo angustiam relevat, quod[1] quamplures habeo participes passionum; nam iuxta philosophum: Solamen est miserum socios habere penarum[2]. Ut autem de condicionibus curie aliqua innotescant[3], sciatis, quod hic sunt omnes inprobissimi emunctores[4], inportuni, donec accipiant, et postquam acceperunt, sunt ingrati, et nisi dator dare continet, inimici[5]. Non abutitur Roma suo vocabulo, nam rationabiliter[6] exercet in peregrinos advenas manuum rasionem, et si quid forte superest, portat rastrum, quia illud feneratorum improbitas apprehendit, quod, qui non habet[7] pecuniam, habere compellitur, et qui habet, cogitur non habere. Beati omnes, quibus datum est abesse; ab ista miseria miseranda sunt excepti. In quorum numero vos esse letemini[8], quos in loco pacis et pascue Dominus collocavit[9]. Ego autem, tanquam cervus[10] siciens aquarum fluenta desiderat[11], ab isto laqueo evelli cupio pedes meos[12], et si semel Scillam evasero, non incidam de cetero in Caribdim[13].

7. Beschreibung der Handschrift.

Ueber den Inhalt des Cod. Cathedr. Dunelmensis C IV, 24 war bisher nur nach dem Kataloge von Rud im Archiv VII, 963 eine kurze Notiz gegeben. Es ist ein Pergamentband in Kleinfolio. Auf dem letzten Blatte f. 364′ findet sich der Vermerk s. XIV.: 'Iste liber donatur communi armariolo Dunelmensis monasterii . . . .[14] de Gilburne quondam electum in priorem Dunelmensem; quem qui alienaverit' etc. In Durham ist wohl auch ursprünglich die übrigens durchaus nicht planvoll angelegte Sammlung entstanden, und viele Stücke sind nur von lokalem oder doch rein englischem Interesse. Daneben ist aber auch ein reiches Material herangezogen, das für italienische, französische und deutsche Geschichte werthvoll ist, u. zw. vorwiegend Papstbriefe, neben ganzen Formelsammlungen und Briefstellern. Auf welchem Wege es nach Durham gekommen ist, wird sich nicht mehr nachweisen lassen.

---

1) 'per' Hs. 2) So viel ich weiss, ist dies Sprichwort vor dem 13. Jh. nicht nachzuweisen. 3) 'innotescat' Hs. 4) Von 'emungere' = prellen gebildet. 5) In der Hs. ein m-Strich zu viel. 6) Das Wortspiel kommt paläographisch bei der Abkürzung 'rōnabiliter' besser heraus. 7) 'habeat' Hs. 8) 'letimini' Hs. 9) Vgl. Psalm 22, 2. 10) 'servus' Hs. 11) 'desiderio' Hs., vgl. Psalm 41, 2. 12) Vgl. Psalm 24, 15. 13) Vgl. Verg. Aen. III, 420. 14) Lücke im Pergament.

f. 1—52′. Ein Theil der Formelsammlung des Ricardus de Pofis, nämlich von den 469 Stücken n. 1—188 und von den folgenden noch 94 ausgewählte Briefe. Nur diese Stücke finden sich auch vorn in dem Index verzeichnet. Das Ganze ist ohne Ueberschrift und Vorwort, so dass die Sammlung nicht ohne Weiteres zu erkennen war.

Dahinter noch die Urkunde eines Priors: 'Pateat universis' und ein anderes Stück 'Quia inventus est', beide ohne Interesse, ebenso die folgende Schriftauslegung f. 53—53′. Dann von anderer Hand[1] ein französischer Brief: 'Com moult' etc. und ein lateinischer: 'Firmam habentes fiduciam'.

f. 54 mit blasser Tinte von anderer Hand: 13 Briefe, einige davon der Summa dictaminis des Thomas von Capua (= T.) entnommen, von der ich eine Abschrift aus dem Apparat der Monumenta Germaniae benutzen konnte, da das Werk ja erst zum kleinen Theile gedruckt ist. 1) T. IV, 27. 2) 'Sub expectacione sollicita' etc.; ich finde es nicht bei T., obwohl es sich um die Genesung 'cari Thome' darin handelt. 3) T. IV, 21. 4) T. IV, 28. 5) T. V, 12. 6) T. V, 13. 7) 'Per dilectum amicum vestrum'. 8) Ricardus — magistro. 'Cum in negocio', unbedeutend. 9) 'Attendentes tue indolis', Privileg, um dem Empfänger das uneingeschränkte Studium der scholastischen Disciplinen zu ermöglichen. 10) 'Quia intendimus'. 11) 'Desideriis vestris'. 12) 'Illas a vobis preces'. 13) französisch: 'Saluz et'.

f. 55′—59′ sind leer geblieben. f. 60 beginnen ohne Titel und mitten im Text Briefe und Urkunden aus dem Anfang des 14. Jhs., auf Durhamer und andere englische Angelegenheiten bezüglich.

f. 64 wechselt indes der Inhalt wieder; es folgt eine Anzahl von Formeln, die durchgängig echten Papstbriefen entnommen zu sein scheinen, u. zw. soweit sie bestimmbar sind, solchen von Gregor IX. und Innocenz IV. Um die übrigen zu finden, habe ich einen grossen Theil der Potthast'schen Regesten und der päpstlichen Register vergeblich durchgesehen; möglich immerhin, dass einzelne von ihnen gedruckt sind. Mehr Zeit darauf zu verwenden, lohnte sich indessen nicht, und vielfach sind auch die Formeln zu häufig angewandt, um eine Bestimmung zuzulassen. Ich notiere hier die Anfänge und deute ge-

1) Wo nichts anderes bemerkt ist, gehören die Hände dem Anfang des 14. Jh. an.

legentlich den Inhalt an, wo er überhaupt greifbar und bemerkenswerth ist.

f. 64. 'Cum olim vobis' (= Gregor IX. v. 27. März 1234, M. G. Ep. pont. 1 n. 472?). 'Accedens ad nostram'. 'Exibita nobis', der Papst befiehlt einem Bischof, den Grundstein zu einer Capelle der heil. Katharina auf einer neuerbauten Brücke des castrum . . seiner Diöcese zu legen.

Dann: Iudici. 'Quia proni sensus hominis', ein päpstlicher Befehl, den Scholaren in Neapel, die 'pro violenta manuum iniectione' der Excommunication verfallen, gegen Ersatz an die Geschädigten und Auferlegung einer Busse die Absolution zu ertheilen, damit ihr Studium nicht unterbrochen werde. Dieselbe Arenga hat ein Schreiben Alexanders IV. vom 18. Mai 1255, vgl. Reg. Alex. IV. ed. Bourel de la Roncière n. 522.

Ferner ein Papstbrief, der bald nach 1250 geschrieben zu sein scheint und für uns mehr Interesse bieten würde, wenn sich der Name des Empfängers ermitteln liesse. Er lautet:

'(S)piritum consilii sanioris. Benigne ac diligenter audivimus omnia, sed principaliter, que nomine tuo fuerunt proposita coram nobis primum, quod, licet Deo et ecclesie corde devotus extiteris, tamen quondam Frederico et ipsius fautoribus astitisti, ut rerum et personarum pericula, que pluribus aliis minebant, una cum tuis evadens, ecclesiam tuam a discrimine conservares. Quare petebatur[1] a nobis, ut, si quam pretextu favoris huiusmodi sentenciam aut irregularitatem etiam[2] incurristi, providere tibi super hoc de absolucionis et dispensacionis beneficio dignaremur. Nos itaque tibi duximus consulendum, quod affectum devocionis tue circa sedem apostolicam, cum iam tibi Dominus congruam ad hoc facultatem dederit, ostendere studeas per effectum, et firmam fiduciam habeas, quod predicta sedes, que operibus pietatis semper invigilat, propicia et affabilis tibi habebitur, si ad hoc te perceperit condignis[3] meritis adiuvari.

Dann: 'Geminum bonum agit'. f. 64'. 'De pia et sancta'. 'De vestra concepimus'. 'Non decet'. 'Etsi perversi'. 'Si fideles nostri'. f. 65. 'Cum nihil valeat'.

Darauf: 'Non sine causa miramur, quod, sicut dilectus . . potestas Reatinus exposuit coram nobis, ipsum indebite

1) So wohl statt 'petebant' zu lesen. 2) So Hs. 3) Es folgt noch einmal 'te'.

persequentes, ut graviter ledatis eundem, quosdam contra ipsum malivolos concitatis et concitatos potenter et patenter iuvantes, graves eidem irrogatis incurias et iacturas, quin etiam, sicut dicitur, coniuratis, ut, si quis iniuriator ipsius exinde aliquod dampnum incurreret, vos illud resarciretis eidem, ut sic quilibet[1] insurgeret audacius contra eum'. Der schon ertheilte Befehl, von diesen Belästigungen abzulassen, wird daher noch einmal in schärferer Form wiederholt. Weiter: 'Quia perversi'. f. 65′. 'Si subditorum'. 'Mundo posito'. 'Si diligenter'. f. 66. 'Quia nimis'.

Es folgt der Brief Innocenz' IV. 'Pura fides' vom 18. Nov. 1254 an Walter de magistro Nigro, Bürger von Messina, dem der Papst für die durch Friedrich II. ihm zugefügten Schäden ein Lehen in der Diöcese Syracus ('ad demanium curiae pertinens') ertheilt, hier ohne alle Namen, vgl. Reg. Inn. IV. ed. Berger n. 8255. Beachtenswerth scheint mir doch der Schluss, der dort nicht berücksichtigt ist: 'Volumus autem, ut, quocienscumque prefata ecclesia generalem excercitum pro defensione regni Sicilie congregaverit vel induxerit, tu dictique heredes teneamini pro predicto casali unum militem armis et equis bene munitum ad serviendum eidem ecclesie in nostris sumptibus per duos dies infra dicti regni confinia exhibere. Nulli' etc.

Darauf die Formel 'Matris ecclesie' ohne Namen, wie sie M. G. Ep. pont. III n. 322 und sehr oft sonst in Briefen Innocenz' IV. und Alexanders IV. vorkommt.

f. 66′. 'Pro quibuscumque'. 'Cum fides'. 'Fratribus ordinis' (etwa Clemens IV., Sbaralea Bull. Franc. III, 38?). f. 67′. 'Eisdem solet' (wohl eher: Eisdem. 'Solet'). 'Cum nulla virtus'. f. 68. 'Probata fides'. 'Attenta sedis apostolicae' (sehr häufige Arenga im Jahre 1254, aber auch sonst). 'Non dubitamus' = Gregor IX. an Friedrich II. vom 15. Oct. 1230, P. 8626, Ep. pont. I n. 421. 'Pia desideria'. 'Quia salutem'. f. 68′. 'Decoris debitum'. 'Sicut in nostra'. 'Quanto studiosius'.

Dann beginnen wieder vollständige Briefe, u. zw. f. 68′. Gregor IX. an Heinrich III. von England vom 7. Juni 1232, P. 8945. f. 69′. Derselbe an den Erzbischof von York 'Angustias et labores'. Dat. Spoleti. f. 70. Erzbischof G(ottfried) von York theilt dem Bischof R(obert) von Durham das Schreiben Alexanders IV. vom 17. Nov. 1260 (P. 17964) mit; und weitere englische Stücke.

1) 'quelibet' Hs.

f. 71 wieder Formeln wie f. 64 ff. 'Nimis inique'. f. 71'. 'Cum fides'. 'Quo prestanciorem' und andere hier meist ganz kurze und unvollständige Stücke. 'In contemptum veniens', Enthebung eines Bischofs, der auf Seiten der Feinde der Kirche gestanden hat, von der 'administracio temporalium et spiritualium'.

f. 73. Iudicibus. 'Ex parte dilecti filii . . prioris et conventus monasterii de . . ord. S. Benedicti diocesis . . fuit propositum' etc.; richtet sich gegen einen, der sich als Abt gebärdet, aber die Klostergüter verschleudert und unsittlich gelebt hat, auch bereits 'per R. hospitalarium' ermahnt ist, davon abzulassen; es soll jetzt Abhülfe geschaffen werden.

Darauf folgt das oben in Abschnitt 1 mitgetheilte Stück 'Si ad acciones'.

f. 73'. 'Et verbera patris'; ein Bischof hat die Kirche 'tempore turbacionis regnorum . .' schwer beleidigt; da er sich an der Curie aber doch von dem Verdacht gereinigt hat, dass er nach Verkündigung des Interdicts noch die Messe gefeiert habe, wird er wiederum als Bischof anerkannt.

'Si secundum principis apostolorum', Aufforderung an einen Geistlichen, sich zu bessern.

Das folgende Stück ist offenbar an Ludwig IX. von Frankreich gerichtet, vermuthlich von Papst Innocenz IV., wie auch der nächste Brief. Da es nicht gedruckt zu sein scheint, theile ich es mit, obwohl nicht zu ersehen ist, um wen es sich darin handelt.

'Est de te generalis opinio, quod tu in etate constitutus tenera mentem ad celestia erigens et tui dirigens ad Dominum inicium principatus, dedisti in sacrificium illud sibi ac studuisti postmodum tanquam princeps catholicus ei per continuata obsequia conplacere et in hoc perseverare semper desideras animo indefesso. Propter quod tibi perseveranti corona[1] glorie pollicetur et eo potissime, quod . . pro libertate ecclesiastica exulanti conpaciens, non solum ipsum in terra tua protegis et defendis, verum etiam propter suam suorumque tutelam municiones tuas liberali munificencia contulisti, sicut ipso accepimus intimante. Super quo tibi graciarum acciones referimus et ad continuacionem precibus et monitis tuam celsitudinem confortamus, ut preter divinum premium, quod ex hoc tibi augebitur in eternum, nos, qui tante humanitatis graciam in hoc precipue necessitatis articulo eidem . . factam

1) 'corona perseveranti' Hs.

memoriter retinemus, obligemur specialiter ad regie celsitudinis incrementum'.

Darauf 'Illius devocionis'. siehe oben Abschnitt 3.

f. 75. 'Sanctam Romanam ecclesiam', betreffs der ecclesia Gallicana. f. 75′. ‚Etsi de statu regni'. f. 76. 'Ab olim ante promocionis', König Philipp von Frankreich genannt. f. 77′. 'Decens et dignum'.

f. 78 ff. Wieder nur Anfänge und ganz kurze Stücke. f. 80. T. quondam episcopo. 'Quoniam delinquentes filios'. Dann: 'Sortitur genitrix'; wegen der ungeheuren Ausgaben, welche die Kirche besonders für Sicilien machen musste, und wegen ihrer Verpflichtungen gegen römische Kaufleute bedarf sie dringend der Geldspenden, die dem '. . capelle nostre clerico in Suetia ('Suetio' Hs.) nuncio nostro' anzuvertrauen sind. Im Anfang Uebereinstimmung mit P. 16557 (Alexander IV. vom 27. Sept. 1256); vgl. unten f. 96.

Darauf: 'Olim venerabilis frater Bononiensis episcopus propter debilitatem corporis' etc. Ihm ist die 'licentia cedendi' ertheilt. Vermuthlich handelt es sich um Henricus de Fratta, der 1240 resigniert hat. f. 80′. 'Item cum G. quondam Pictaviensis episcopus in nostra et fratrum nostrorum presencia cesserit' etc., vermuthlich Guillelmus (c. 1214—25). f. 82. 'Inducti sinceritatis tue meritis', Erlaubnis, bei der Durchreise durch England trotz des Interdicts mit Begleitung bei geschlossenen Thüren die Messe zu celebrieren oder zu hören. f. 83. Längeres Stück: 'Lignum in medio paradisi', auf England bezüglich. f. 84 sind später Urkunden in Urkundenschrift s. XV. eingetragen, ohne besonderes Interesse. f. 84′ — f. 85′ leer.

f. 86 beginnt von anderen wechselnden Händen eine neue Folge von Briefen ohne Ueberschrift. 'In omnibus semetipsum' etc., sämmtlich auf englische Geschichte bezüglich, darunter f. 87′. 'Audistis, fratres conscripti' etc., über die Constitutionen des Ottobonus. f. 89′ das Schreiben König Johanns vom 15. Mai 1213 (Rymer Foed. I, p. 1 S. 111). Ebenda Gregor X. an die englischen Bischöfe über den Peterspfennig, vom 22. April 1273, fehlt bei Potthast, von Wilkins, Concilia Angliae II, 469 gedruckt als von Gregor V., von Spittler (Von der ehemaligen Zinsbarkeit der nordischen Reiche etc., Schriften II, 159 Anm.) Gregor IX. zugewiesen, endlich von P. Fabre (Recherches sur le denier de S. Pierre en Angleterre in Mélanges d'arch. et d'hist., Suppl. zu t. XII: Mélanges G. B. de Rossi S. 179) Gregor X. Der letzte giebt S. 178 N. 2 die Liste der Abgaben nach Cencius; darin ist (wohl nur von Fabre)

der zweite Betrag: 'de London. dyoc. XVI lib. et X sol.' ausgelassen. Sonst enthält der Brief Gregors X. in der Durhamer Ueberlieferung Abweichungen von Cencius nur bei Rochester: 'XII sol.' statt 'X sol.' und bei Bath: 'XII libr.' statt 'XI libr.', beides vermuthlich nur Schreibfehler.

f. 91. Nikolaus IV. an Erzbischof Johann von Canterbury vom 18. Aug. 1291 'Dura nimis' = Bartholomaeus de Cotton, Hist. Anglicana ed. Luard S. 203, vgl. P. 23786 und im Anschluss daran die Berathungen des Londoner Concils, über welche oben Abschnitt 5 handelt. Dann Bonifaz VIII. 'Traxit hactenus'. Romae IV. kal. April. pont. a. II. (29. März 1296), nicht bei Potthast oder im Register. f. 93. Philipp d. Schöne 'Inter alia, que', Paris 23. Oct. 1294 und anderes. Martin IV. an Karl I. von Sicilien von c. Nov. Dec. 1282, P. 21955. f. 96. 'Sortitur genitrix', wie oben f. 80; hier heisst es, dass 'Petrus de Piperno capellanus et nuncius noster' nach England geschickt ist; ihm sind die Summen des zu spendenden Geldes mitzutheilen; vgl. dazu M. G. Ep. pont. II, 528 N. 5: Innocenz IV. verleiht am 31. Aug. 1248 Petro de Sublaco ostiario suo Lehen in Pipernum.

f. 97 beginnt ein neuer Theil, bis f. 122 von einer Hand s. XIV. in. geschrieben. Zunächst Briefe von Innocenz III. f. 97. P. 3111 (hier fälschlich mit VII. id. Iun.). f. 97′. P. 3126 (richtig mit VIII. kal. Iul.). P. 3167 (fälschlich mit V. kal. Sept. p. a. I.) f. 98. Innocenz den Bischöfen von London, Ely und Winchester 'Inter cetera, que super negocio Cantuariensis ecclesie' etc. mit 'Laterani VII. id. Mai. p. a. X.', also am 9. Mai 1207, nicht bei Potth. Dann: P. 3419. f. 99. Principibus Alemannie. 'Quanta debet' vom 3. Mai 1199 = P. 686. Dann P. 3600 und f. 99′. P. 3622. f. 100. Stephan, Erzbischof von Canterbury (1207—28), an seine Suffragane: 'In specule pastoralis'. f. 100′. Idem. 'Ineffabilis sapiencia'. f. 101. H(ubert), Erzbischof von Canterbury (1193—1205), an G(ottfried), Bischof von Coventry (1198—1208): 'Dominus ac redemptor'.

Darauf eine Reihe von Briefen Honorius' III., die sämmtlich nach England gerichtet sind. f. 102. P. 6265 (ohne bestimmtes Dat.), hier mit 'Viterbii IV. non. Iun. p. a. IV.', also vom 2. Juni 1220. Den folgenden undatierten Stücken habe ich nicht weiter nachgesucht, vielleicht sind sie bekannt. Zunächst: Denselben. 'Venerabilis frater noster Dunelmensis episcopus'. Denselben. 'Licet inquisitionis'. Dunelmensi episcopo. 'Licet inquisitionis'. Dann f. 103 ohne Adressat: 'Indiscreta precancium' und 'Cum inquisici-

onis processus'. f. 103′. Bathoniensi, Roffensi etc. episcopis. 'Indiscreta precancium'. Priori et communi Dunelmensibus. 'Multis tam domesticis' und weitere ähnliche Stücke. f. 105. Notariatsurkunde von 1281. f. 106. Gregor IX. 'Ascendit', siehe oben Abschnitt 2.

Es folgen wieder auf England bezügliche Urkunden, besonders für Coventry und Lichfield bis 112′. Aus den weiteren Stücken hebe ich nur noch diese hervor: f. 114. Nikolaus IV. vom 18. März 1291, P. 23608 und 23609 betreffs des Kreuzzugs. f. 116 der in Abschnitt 4 behandelte Brief des Cardinalcollegiums vom 27. Juli 1261. f. 118. Bonifaz VIII. vom 19. Febr. 1195, P. 24027. Das Folgende bezieht sich wieder meist auf Durham. f. 122′ ein Register zu den vorigen Abtheilungen der Hs.

f. 124 beginnt ein ganz neuer Theil des Codex. Incipit prologus in libro questionum magistri Bartholomaei Brixiensis. 'Ad honorem omnipotentis Dei et Romane ecclesie, cui presidet Gregorius nonus, et ad utilitatem Bononie et alibi studencium ego Bartholomeus Brixensis (!) inter scolares brevem summulam questionum dubitabilium et breviorem venerabilium in iure canonico composui, paucas allegaciones ex utraque proponens parte, quas prudens lector, secundum quod ei videbitur, adaptabit, lectori humiliter supplicando, ut insufficienciam tolleraret'. Formeln sind hier nicht aufgenommen.

f. 199. Expliciunt questiones Bartholomaei. Nachdem noch von anderen Händen einige unwichtige Briefe eingetragen sind, folgt f. 200 die Summa des Petrus de Vinea in 6 Büchern.

f. 307′. Nobilibus civibus urbis egregie Messanensis sub Pharaone principe — ancillatis Panormitani salutem et servitutis iugum abicere et bravium accipere libertatis. 'Consurge, consurge, Sion filia' etc., Brief oder wohl eher Stilübung aus der Zeit der sicilischen Vesper; im Apparat der Monumenta Germaniae findet sich eine Abschrift desselben Stückes von Färber aus dem Cod. Paris. lat. 4042.

f. 308. 'In tribulatione mea' und 'Successus ad vota', vgl. oben Abschnitt 6.

Darauf folgt eine theoretische Anleitung zum Briefschreiben von anderer Hand. Der Anfang: 'Ad inven-' ist verstümmelt. Der zweite Satz beginnt: 'Hoc est facillitas (!), que tocius sermonis' etc. Endet: 'presentem paginam'.

f. 313′. Wieder vollständige Briefe, u. a. Bonifaz VIII. vom 25. Febr. 1296 'Clericis laicos' P. 24291, und derselbe vom 28. Febr. 1297 'Coram illo', P. 24475.

f. 315. Incipit summa artis dictaminis, composita a Matheo de Libris notario de Bononia. 'Quoniam ars dictatoria prelatis, principibus et quibuslibet aliis, cuiuscumque condicionis existant, oportuna dinoscitur, ego Matheus quondam Alberti de Libris notarius Bononiensis civis — ultra trecenta quinquaginta principia ex ingenii mei laboriosa subtilitate multaque cogitacione composui'. Hier sind als Beispiele nur kurze Sätze eingefügt, die auch wohl nur selten aus wirklichen Briefen genommen sind. Unter den Adressen findet sich auch 'R. Romanorum imperator et semper augustus'.

f. 348 und 348′ sind leer. Im Folgenden häufiger Wechsel der Hände. Zunächst f. 349—352′ eine Anzahl von Formeln, die sich auf italienische Verhältnisse beziehen, meist mit Antwort verbunden, wohl alle erdichtet. Sie beginnen: Ad consanguineum invectiva, quia non significat statum suum. 'Si iuxta canonis' etc.; dem Tone nach könnte es Thomas von Capua sein, bei dem ich das Stück indes nicht finde.

Dann wieder vollständige Briefe. f. 353. Suplicacio G. de Monteforti ad dominum papam = Würdtwein, Nova Subsidia I, 76. f. 353′. Dissuacio, ne prelati veniant ad concilium, vgl. Reg. Imp. V. B.-F.-W. 11308 zu 1241.

f. 355. Stücke aus Thomas von Capua (= T.): 1) T. I,1 = P. 7581. 2) T. VI, 10. 3) T. VI, 15. 4) T. VI, 20. 5) T. VII, 2. 6) T. VII, 4 = P. 7205 und andere kurze Anfänge.

Zum Schluss f. 359—364 wieder vollständige Briefe, auf Durham, York etc. bezüglich, aus den achtziger und neunziger Jahren des 13. Jahrh.

XII.

Zur
Florians- und Lupus-Legende.

Eine Entgegnung

(Fortsetzung)

von

Bruno Krusch.

3. Passio Floriani[1].

Das älteste Zeugnis für den Cult des Lorcher Märtyrers Florian findet sich im Martyrologium Hieronymianum (M. H.), und so führt uns die Untersuchung über seine Passio wieder mitten in die textkritischen Fragen desselben hinein. Der Heilige hat in den massgebenden Hss. eine sehr verschiedene Behandlung gefunden. Während die Recension E sich über ihn vollständig ausschweigt, enthält W nur die topographischen Angaben, und zwar in einer Form, die sie sofort als Interpolation erkennen lässt, und nur B kennt die Geschichte seines Martyriums. Diese kann also nicht auf den Archetypus zurückgeführt werden und nicht einmal auf den Stammvater der zweiten Recension Y. Ihr Alter bestimmte ich daher lediglich durch das der Hss. WB als die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts, und setzte die Abfassung der Passio, in der Annahme, dass die Erzählung von B ein Auszug aus ihr sei, in die Mitte desselben Jahrhunderts. Bei dem von mir angenommenen Zusammenhange der beiden Texte hatte die Legendenschule ein lebhaftes Interesse daran, die B-Eintragung auf eine möglichst hohe Ueberlieferung, und wenn nicht auf den Archetypus des M. H., was aussichtslos war, so doch auf die zweite Recension Y zurückzuführen, denn der Auszug schob die Passio immer vor sich her. Duchesne[2] bestreitet das Fehlen des Namens Florian in E und findet den einzigen Unterschied zwischen dieser Hs. und den anderen darin, dass letztere ausserdem noch eine mehr oder weniger lange, augenscheinlich von der Passio abhängige Geschichte enthalten, vollständig B, während sie in W nach den ersten Worten abbreche, unter Verweis auf ein 'anderes Buch'. Er stellt die drei Texte in der Reihenfolge EBW, also nicht wie er sie in der Ausgabe abgedruckt hatte (BEW), einander gegenüber, und findet nun unter dem vorhergehenden Tage den Namen Florian auch in E an seinem richtigen Platze; er hat offenbar die

1) Siehe oben S. 287 — 337. 2) Bulletin critique 1897, n. 20.

Streitfrage nicht erfasst, denn nicht die Existenz des Namens Florian, sondern die des *Lorcher Märtyrers* dieses Namens war nachzuweisen. Noch trüber ist seine Darstellung des Sachverhalts hinsichtlich der Hs. W. Er muss zugeben, dass die mehr oder weniger lange Geschichte sich in dieser Hs. auf die ersten Worte, d. h. die Ortsangaben, beschränkt und folglich, wie jeder sieht, die Geschichte eigentlich ganz fehlt; durch ein äusserst geschicktes Kunststückchen gelingt es ihm aber, die Lücke rasch auszufüllen. Die Lesart loquorq; von W, eine Corruptel des Namens Lorch, deutet er als loco require, und so erhält er den kostbaren Verweis auf das 'andere Buch'. Mit diesem Verweise ist nun freilich immer noch nicht die ausführliche Florians-Geschichte in dem W-Text gerettet, aber doch wenigstens das 'Buch' entdeckt, aus welchem sie W hätte abschreiben können, und diese schwankende Brücke leitet meinen phantasiereichen Gegner zu den folgenden Schlüssen. Der W-Text stammt aus demselben Exemplar, welches auch den Text von B geliefert hat, nämlich Y, und dieses scheint in der That aus der Zeit Chlothars II. (614—628) zu sein. Man müsste noch weiter hinaufgehen, meint er, wenn es bewiesen wäre, dass die Passionsgeschichte auch in E bei Florians Namen gestanden hätte: Mais l'état de l'Epternacensis ne permet ni de l'affirmer, ni de le nier. So sind wir fast bis an den Archetypus des M. H. gelangt und erst kurz vor dem Anschlusse verlässt uns unser talentvoller Führer; indem er aber das affirmer vor das nier setzte, kann sich jeder seinen Gedankengang leicht weiterspinnen. Wozu nur diese geheimnisvolle Bedächtigkeit just an der entscheidenden Stelle? Rücken wir doch offen und ehrlich mit der Sprache heraus: 'Die Floriansgeschichte steht zwar nicht in E, sie stand aber darin'.

Ich gebe zunächst den Text des M. H. an der kritischen Stelle, wie er sich in WB unter 4. Non. Mai., in E unter dem vorhergehenden Tage findet:

In Affrica natale Caelestini, Felicis, Urbani, Romani, Bellici, Marciani (Marciali B; Marcialis W), Mittuni, Petri (prbi. W), [Zus.: Et in Nurico ripense loco Lauriaco natale B] Floriani, [Zus.: Petri et in Nurico repense loquorq; W; ex principe (et principi B) officii presidis, ex cuius iussu, ligato saxo collo eius, de ponte (ponente B) in fluvio Aniso missus est, oculis crepantibus praecipitatum, videntibus omnibus circumstantibus B].

Et in Cessarea u. s. w.

Die auf den Lorcher Märtyrer Florian bezüglichen topographischen Angaben stehen also in W, wie ein Blick auf den Text lehrt, nicht an der richtigen Stelle, sondern sind mit dem Namen Petri verbunden und folgen in dieser Verbindung dem Namen des Heiligen, statt ihm voranzugehen. Vor Floriani aber steht statt Petri in derselben Hs. prbi. (= presbyteri) und nach der Beobachtung Duchesne's ist das einfach ein Verderbnis dieses Namens, wie anderwärts (Non. Apr.) E Probi in prb. verdorben hat. Darnach war die ursprüngliche Lesart der Hs. W nicht Petri, Floriani, sondern prbi. Floriani, und der folgende Zusatz dieser Hs. Petri et in Nurico repense loquorque muss folglich ein Nachtrag sein, und zwar, wie die Wiederholung des Namens in der richtigen Schreibung Petri beweist, aus einer anderen Hs. Die Interpolation steht aber in allen Hss. der Familie, als deren Vertreter W abgedruckt ist, und der Erklärer des geheimnisvollen loquorq; hätte sich nicht auf die eine Hs. beschränken dürfen, sondern mindestens noch den wichtigen Codex S zu Rathe ziehen müssen, der manche Vorzüge vor der anderen Hs. hat. Dieser liest nun locarci für loquorq; und das ist offenbar ein Ortsname. Da nun auch B an anderer Stelle die Provinz Noricum ripense nicht mit einem loco require, sondern mit dem Ortsnamen loco Lauriaco verbindet, so ist loquorq; oder vielmehr locarci in Laureaci oder nach der französischen Aussprache Loreaci zu verbessern. Die Deutung, welche Duchesne dem Worte gegeben hat, ist also falsch, und der Versuch durch diese falsche Deutung die ausführliche Passionsgeschichte auf Y zurückzuführen, muss als vollständig gescheitert angesehen werden. Die Hss. WB gleichen sich nur in den Ortsangaben, differieren aber durch verschiedene Stellung derselben, und dieser Umstand allein verbietet schon, den Zusatz aus der gemeinsamen Quelle herzuleiten. Wie die Fassung desselben in W an sich den Charakter der Interpolation trägt, so muss hier der Fall in Betracht gezogen werden, dass in der Mutterhs. von W die Worte nachträglich eingeflickt waren. In der Ueberlieferung des M. H. ist dieses Verfahren häufiger zur Anwendung gekommen. Die historischen Zusätze zu den trockenen Namenreihen des M. H. wurden, wie ich schon oben bemerkte, sehr geschätzt und eifrig weiter verbreitet; da aber der Raum in den Hss. beschränkt war, wie ein Blick in die noch erhaltenen lehrt, liessen sich bisweilen nur die Anfangsworte der Extravaganten nachtragen. In einem Falle (3. Non. Ian.) fanden wir den Anfang in WB, während L den vollständigen Text

bot[1]. Sogar die ganze ausführliche Martyriumsgeschichte war ein ander Mal gleichlautend in E und L erhalten, also in zwei Hss., welche in durchaus keinem näheren Verwandtschaftsverhältnisse zu einander stehen, und nur die gänzlich verschiedene Stellung lieferte den Beweis, dass der Zusatz nicht aus dem Archetypus stammen konnte. Die betreffende Stelle (1. Jan.) beginnt in E 'Coronae qui', während der Märtyrer in Wahrheit Telemach hiess[2] und auch in L ähnlich (Alamachi) genannt wird; von der Corona aber ist in der vorhergehenden Notiz die Rede, welche jetzt in E ausradiert ist. Der Interpolator von E hat also den Zusatz mit einem fremden Namen in Verbindung gebracht, zu welchem er keine andere Beziehungen hatte, als lokale, nämlich die der Nachbarschaft. Der Vergleich mit der Florians-Interpolation in W liegt auf der Hand. Auch in diesem Falle hat der Interpolator bei Aushebung der topographischen Angaben den fremden Namen Petri mitgegriffen, und 'Petri. Et in Nurico ripense loco Lauriaco' findet man richtig vor Floriani gestellt in B. Wenn diese Hs. ausserdem noch Angaben über die Amtsstellung des Heiligen und sein Martyrium hinter dem Namen hinzufügt, so ist bei dem Fehlen derselben sowohl in E als in W der Fall ganz ausgeschlossen, dass sie aus dem Archetypus oder der schon interpolierten Vorlage Y herstammen könnten. Sie sind vielmehr partikulare Zusätze der B-Ueberlieferung, von der wir leider nur ein Glied in der Kette besitzen. An diesen Thatsachen können alle Künste Duchesne's nichts ändern, und wenn er sonst nur den gemeinsamen Text der Hss. für den Urtext gelten lässt und die Zusätze einzelner Hss. als Interpolationen ansieht, kann er unmöglich verlangen, dass man ihm in diesem Falle das Gegentheil glauben soll.

Wenn W wenigstens noch die auf das Lorcher Martyrium bezüglichen topographischen Angaben enthält, so hat auch diese nicht einmal die Haupt-Hs. E. Gegenüber dieser Thatsache hat Duchesne einen schweren Stand, und er kann eigentlich keine andere Erklärung für diese befremdliche Lücke finden als den Zustand der Hs. Er hat jetzt ein lebhaftes Interesse daran, diesen möglichst herunterzusetzen. E stellt nach ihm einen Auszug dar, und wenn in Auszügen manches fehlt, hat dies natürlich keine tiefere Bedeutung. Diese Auszugstheorie ist, wie wir sahen, Erbschaft de Rossi's, und Duchesne macht eigentlich nur

1) Oben S. 306. 2) AA. SS. Ian. I, 31.

von ihr Gebrauch, wenn es liebe Interpolationen zu vertheidigen gilt. Ein Auszug steht allerdings in E unter 4. Non. Mai.:

'Nicia civitate natale Antoninae.

In Affrica Caelestini et aliorum XL', aber der vollständige Text findet sich in derselben Hs. unter dem vorhergehenden Tage. Es sind nämlich unter 5. Non. Mai. die Eintragungen beider Tage vereinigt. Aeusserlich ist dies leicht an den doppelten Auxerre-Festen wahrzunehmen. In diesem Theile des M. H. vom 6. — 2. Non. Mai. schliesst jeder Tag mit einem Feste der Kirche von Auxerre, und wenn 5. Non. Mai. nicht allein am Ende, sondern auch noch in der Mitte ein solches Fest begegnet, muss der Artikel zwei Tage umfassen, und es ist hinter dem ersten Auxerre-Fest der neue Tag abzutrennen, dessen Beschluss das zweite bildet. Theilt man nach diesem Gesichtspunkte den Artikel, so erhält 4. Non. Mai. seinen vollständigen Text. Ein Vorfahr von E hatte also den Beginn des neuen Tages nicht beachtet und nun den Text desselben ohne abzusetzen angereiht. Die so entstandene Lücke ist dann schon in der älteren Hs. durch den kurzen Auszug ausgefüllt worden. Wie auch Duchesne beobachtet hat, ist dasselbe Versehen in derselben Hs. noch öfter begangen und in ganz derselben oberflächlichen Weise ausgeglichen worden. Ausser der obigen Ergänzung habe ich noch die folgenden gefunden:

13. kl. Oct. In Alexandria Demetri, Castoris et Aniceti.
Et in Campania Neapoli Ianuari.
6. kl. Oct. Romae Eusebi episcopi.
8. Id. Oct. Antiocia Pelagiae.
Et alibi Iuliani, Martialis, Privati, Faustini.
Romae Eusebi, Eracli, Dionisi, Candidi, Tituli sui.
7. Id. Oct. Frigia Diodori et Dionisi.
6. Id. Oct. In Affrica natale Eusebi, Eracli, Dionisi, Secundae, Salsae.
17. kl. Nov. In Asia Cereae et aliorum CCLXX.

In allen diesen Fällen waren in der Vorlage von E durch Vereinigung mehrerer Artikel unter einem Tage Lücken entstanden, die durch Vergleichung mit einer anderen Hs. ergänzt worden sind. Es findet sich aber der ursprüngliche Text vom 13. kl. Oct. unter 14. kl., von 6. kl. Oct. unter 7. kl., von 8. Id. Oct. unter Non. Oct., von 7. Id. Oct. unter 8. Id., von 6. Id. Oct. unter 7. Id., von 17. kl. Nov. unter Id. Oct. In den meisten Fällen hatte der Schreiber den auf den combinierten Text folgenden

Monatstag übersprungen und mit dem übernächsten weitergezählt; nur nach Non. Oct. hat er weiterdatiert, als wenn keine Lücke vorhanden wäre, und erst 6. Id. übersprungen, so dass die beiden vorhergehenden Artikel (8. und 7. Id. Oct.) um einen Tag vordatiert sind. Bei der Collationierung mit der anderen Martyrologienhs. hat man zunächst die fehlenden Tage ergänzt und dann den beiden vordatierten Tagen die Köpfe vorgesetzt, die sie in dieser Hs. hatten. Es war dies aber, wie die kurze Fassung der Artikel lehrt, eine Breviarienhs. und zwar glich sie am meisten dem Breviarium von Reichenau. Wenn dieses 4. Non. Mai. folgendermassen liest: 'In Nicea civitate Antonini. In Africa Caelestini et aliorum XII (oder XV)', so lehrt ein Vergleich mit E, dass eigentlich nur die Zahl differiert. Darnach ist der Ursprung der Breviarien ebenfalls sehr alt und sicherlich noch in das 7. Jh. zu setzen. Wenn man aber E wegen dieser Auszüge unter die Breviarien setzen wollte, so kann es durch eine sehr einfache Procedur den vollständigen Hss. zurückgegeben werden. Streicht man nämlich den Lückenbüsser und theilt den vorhergehenden Tag in der angegebenen Weise, so erhält man nicht allein den vollständigen, sondern überhaupt den besten und reinsten Text. Es fehlt ihm, wie jeder sieht, nicht allein der topographische Zusatz, welchen W und B an verschiedenen Stellen und durch augenscheinliche Interpolation einflickten, sondern ausserdem auch die ausführliche Geschichtserzählung B's von dem Martyrium, und in diesem Punkte zeugt E mit W gegen B. Der Name Florians ist allerdings auch in E unter dem vorhergehenden Tage enthalten, darin ist Duchesne Recht zu geben, und er steht auch an derselben Stelle, wie in den beiden anderen Hss.; er trägt aber keins von den den Lorcher Heiligen charakterisierenden Attributen, und dieses Putzes entkleidet, verwandelt er sich im Handumdrehen in einen — afrikanischen Märtyrer, und die beiden Namen Petri, Floriani bilden den Schluss in dieser Märtyrerreihe, die uns weiter nichts angeht. Meine Bemerkung von dem Fehlen Florians in E bezog sich natürlich nur auf den Lorcher Märtyrer, dessen Passio ich herausgab, und insofern hatte ich Recht. Schöner wäre es ja nun freilich, wenn hinter dem Namen Florians, wie in B, auch in der ersten Recension E die ausführliche Leidensgeschichte stände; aber gegenüber der exacten Fassung dieser Hs. müssen alle Versuche die Lorcher Legende hineinzuprakticieren aussichtslos erscheinen. Wer die Frage, ob diese Geschichte in E ge-

standen hat, weder bejahen noch verneinen will, sucht absichtlich Unklarheit zu verbreiten über eine Sache, die durch den Zustand der Hs. entschieden ist. Zum Lorcher Heiligen ist der Afrikaner erst durch die Interpolationen der Hss. WB gestempelt worden, und wie diese durch die Aufstellung eines gemeinsamen Textes ganz von selbst wegfallen, so erhält der reine E-Text auch auf diesem Wege seine glänzende Bestätigung. Hiermit vergleiche man das Zeugnis, welches bei einer anderen Gelegenheit derselbe Duchesne höchst unvorsichtiger Weise derselben Hs. E ausgestellt hat, dass sie 'ex exemplari puriore et antiquiore' stamme[1].

Die Sache verhält sich also gerade so, wie ich sie in meiner Vorrede dargestellt hatte: von dem Lorcher Heiligen findet sich in der ersten Recension X keine Spur, während die Hss. der zweiten Y in ihren Zuthaten nicht übereinstimmen. Der gemeinsame Theil der Hss. WB geht allerdings auf die Mutterhs. Y zurück; daneben hat aber jede von beiden ihre eigenen Zusätze und Aenderungen, die natürlich mit Y in keiner Verbindung stehen.

Mit der Behauptung, Y scheine in der That aus der Zeit Chlothars II. (614—628) zu stammen, ist also für das Alter der Florians-Interpolationen nichts bewiesen, wenn nicht auch ihre Zugehörigkeit zum gemeinsamen Theile bewiesen wird, wozu doch das famose 'loco require' nimmermehr ausreicht. Die obige Behauptung ist aber auch an sich falsch. Wir trennten uns[2] von Y mit dem Hinweis auf seine aquitanischen Beziehungen, besonders zu der Insel Oia, welche letzteren um so mehr in die Augen fallen, je unbedeutender und unbekannter der Ort ist. Gleichzeitig führte ich das Gedächtnis des Bischofs Falbeus (15. kl. Aug.) zum Beweise an, dass es sich um eine Stiftung irischer Observanz und die nachcolumbanische Zeit handle. Das Kloster auf der einsamen Insel Oia ist fast allein bekannt aus der Lebensbeschreibung des h. Amandus, der in Aquitanien geboren, hier seine ersten Studien machte, bevor er sich nach Tours begab, um Cleriker zu werden, und hernach nach Bourges zum h. Austrigisel. Amandus aber ist ebenso wegen seiner Thätigkeit als Missionar der heidnischen Franken als wegen seines vertrauten Umganges mit dem Biographen Columbans als ein Anhänger der schottischen Schule anzusehen. Von Bischof Falbeus hatte ich behauptet, dass er Schotte war. Der Abt Failbeus, Vor-

1) Vgl. oben S. 304. 2) Oben S. 323.

gänger des bekannten Adamnan in der Leitung des Klosters Iona[1], kann nicht gemeint sein, sondern es handelt sich offenbar um einen irischen Bischof dieses Namens, der sich im 7. Jh. auf der Durchreise in Gallien aufgehalten hat und zu Aquitanien in Beziehung getreten ist. Der h. Sigiramnus, dessen Vita ursprünglich in einer höchst fehlerhaften und barbarischen Sprache abgefasst war, aber nur in einer stilistischen, wenn auch noch ziemlich fehlerhaften Ueberarbeitung[2] erhalten ist, war im Berry geboren, hatte in Tours die Schule besucht, dann unter Flaochads Leitung am Hofe den Cursus honorum begonnen und war noch als Knabe zum Schenken des Königs befördert worden. Ebendamals hatte sein Vater Singelaicus den Bischofsstuhl von Tours bestiegen (617 — 620?) und gedachte nun den Sohn mit der Tochter eines seiner Freunde zu verheirathen. Aber dieser zog den geistlichen Stand vor und begab sich nach Tours an das Grab des h. Martin, um sich hier zum Geistlichen zu scheeren. Der damalige Bischof der Stadt, also einer der Nachfolger seines Vaters, war damit einverstanden und reihte ihn seinem Clerus ein; er wurde sogar Archidiacon und allen Kirchen der Diöcese vom Bischof vorgesetzt. Die Bethätigung seiner Wohlthätigkeit brachte ihn in den Verdacht geistig gestört zu sein, und der Graf der Stadt liess ihn sogar einkerkern, musste aber die Frevelthat mit seinem Leben büssen. Damals, heisst es in der Vita weiter, begab es sich, dass ein Bischof aus Irland in diese Gegenden kam namens Falvius[3], der sich durch ganz besondere Frömmigkeit auszeichnete, und von dessen gottgefälligem Lebenswandel weit und breit die Rede ging. Auch Sigiramnus hörte von ihm und schloss sich ihm an. Falvius war aber damals in einer Reise nach Rom begriffen, und so ist Sigiramnus mit ihm dorthin gepilgert. Inzwischen genoss im fränkischen Königspalast das allergrösste Ansehen Flaochad und auch Sigiramnus musste auf der Rückreise von Rom in Civilstreitsachen seine Hülfe in Anspruch nehmen. Dadurch wurden die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden wieder aufgefrischt. Unter dem Einflusse des frommen Mannes liess sich Flaochad für Klostergründungen begeistern, und so entstanden in der Diöcese Bourges die Klöster Meobecque

1) Tanner, Bibliotheca Britannico-Hibernica S. 273. 2) Anal. Bolland. III, 379 ff.: 'Erat enim per omnia, prout se habet auctoritas litterarum, tam verbis quam sillabis omnis eius constructio ad intelligendum confusa'. 3) V. Sigiramni (a. a. O. S. 386): 'Accidit autem illo in tempore, ut quidam episcopus ex partibus Hiberniae adiret istis in partibus, F a l v i u s scilicet nomine'.

(Indre) und auf einem Landgute des Gönners Longoretus. Flaochad gelang es noch, seinen Gegner, den Patricius Willibad zu tödten, als er 11 Tage darnach starb. Nach Fredegar[1] fällt dieses Ereignis in dasselbe J. 642, in welchem er Majordomus von Burgund geworden war. Der Aufenthalt des irischen Bischofs Falvius in jenen Gegenden und seine Reise mit dem Aquitanier Sigiramnus nach Rom sind unmittelbar vor der neuen Anknüpfung der Beziehungen zu Flaochad dargestellt und folglich nicht lange vor 642 zu setzen. Wenn sich also unter den Nachträgen der aquitanischen Recension Y auch der folgende 15. kl. Aug. befindet:

et Falbei (so WP; Fabei B; Falvei C) episcopi,

so wird jetzt durch die V. Sigiramni der Sachverhalt aufgeklärt, wie der irische Bischof in den aquitanischen Heiligenkalender gekommen ist. Duchesne's Altersbestimmung der Recension Y erweist sich durch diesen Nachweis als ebenso irrig, wie seine anderen Berechnungen und die aus denselben gezogenen Schlüsse. Seine Behauptung hinsichtlich der Hss. WB: 'Simul quidem procedunt usque ad finem saeculi VI., eumque simul procedentes, excedunt, iisdem verbis commemorantes depositionem S. Gregorii papae (604) et passionem S. Desiderii Viennensis (611); sed ultra alius alia via pergit', zeigt von Neuem, wie wenig der jüngste Herausgeber des M. H. seiner Aufgabe gewachsen war, und alle an sie geknüpften Schlüsse sind hinfällig. Die Recension Y erwähnt das Fest eines Heiligen, der in den Jahren 630/40 noch frisch und munter nach Rom gepilgert ist, und wenn man nicht gerade den ungünstigsten Fall annehmen will, dass ihn auf dieser Reise der Tod ereilt hat, — was dann wohl auch der Hagiograph nicht unerwähnt gelassen hätte, — können wir als Zeitgrenze für Y, gerade wie für den gallischen Bestandtheil der Hs. E, etwa die Mitte des 7. Jh. setzen.

Die zahlreichen Angehörigen der Familie Y gehen durch zwei Mittelglieder, die Stammhs. der W-Klasse (Z) und den Vorfahren von B, auf ihren Ahn zurück. Von dem Exemplare Z sind zwei Linien erhalten, SC und die Fontaneller Gruppe mit W, und aus der Vergleichung dieser beiden müssen sich die gemeinsamen Zusätze der Quelle ergeben. Da diese Untersuchung bisher noch nicht einmal versucht worden ist, stelle ich im Folgenden meine Ergebnisse zusammen:

1) IV, 89. 90.

16. kl. Febr. In Gall. civitate Beturicas depositio sancti (s. om. W) Sulpicii episcopi et confessoris.
4. Id. Feb. et Baldegundis abbatissae.
17. kl. Mai. In eadem die dedicatione altaris sancti Iuliani martyris, qui Brivate partibus est.
14. kl. Mai. Autisiodero in Gall. dedicatio altaris senioris aecclesiae.
8. kl Iun. et depositio sancti Marcelli confessoris.
6. Non. Iul. Turonus sanctae Monegundae.
3. Id. Aug. et in Cameraco natale sancti Gaurici confessoris.
13. kl. Sept. et in Toronico Kainone castro depositio sancti Maximi confessoris.
4. Non. Sept. Agusteduno depositio beati Siagri episcopi.
8. kl. Nov. et Sanctonis translatio sancti Vibiani episcopi et confessoris.
Prid. Non. Nov. Rotenus Gall. depositio sancti Amantii episcopi. In Gall. civitate Beturicas depositio sancti Lusoris pueri et confessoris.
3. kl. Ian. Turonus Perpetui episcopi et confessoris.

Von den wenigen Nachträgen des Z-Exemplars sind noch zu streichen die Feste des Amantius und Lusor (Prid. Non. Nov.), die in den anderen Hss. unter Kl. Nov. stehen und also einfach versetzt sind. Ferner ist die Depositio des Bischofs Syagrius von Autun (4. Non. Sept.), von der weitläufig oben S. 313 gehandelt wurde, nur eine Wiederholung der Eintragung von 6. kl. Sept., wo alle Hss. dieses Heiligen gedenken, und S verzeichnet dieselbe Depositio sogar noch ein drittes Mal zu Kl. Sept. Von den 10 übrigen Festen gehören drei der Kirche von Tours an (Monegunde, Maximus, Perpetuus), und ausserdem sind die aquitanischen Kirchen von Bourges (Sulpicius), Poitiers (Baldegunde), Clermont (Altarweihe in Brioude) und Saintes (Vibian) vertreten. Die spätesten Eintragungen sind die Altarweihe in der Kathedrale von Auxerre, welche von Bischof Desiderius vollzogen zu sein scheint[1], der 614 dem Concile von Paris beiwohnte, das Fest des Bischofs Gaugerich von Cambrai († 623/6) und die Depositio des Bischofs Sulpicius von Bourges, welcher im J. 646 gestorben ist[2]. Die Heimath dieser Tochterhs. von Y scheint also, wenn nicht Aquitanien, so doch das benachbarte Tours zu sein. Ihre Entstehung

1) In den Gesta ep. Autissiod. c. 20. ist jedoch 13 (nicht 14) Kl. Mai. als Festtag angegeben. 2) Vgl. Mittheil. d. Instituts für österreich. Geschichtsforsch. XVIII, p. 365.

kann man noch in das 7. Jh. rücken, da sich unter den Zusätzen kein einziger aus dem achten findet. Es ist aber zu beachten, dass ihre Zahl sehr gering und ausserdem die Epoche der Aebtissin Baldegunde von Poitiers (4. Id. Feb.) meines Wissens gänzlich unbekannt ist.

Alle anderen Zusätze der verschiedenen Hss. der Z-Familie sind erst nach ihrer Abzweigung in den Text gekommen, und indem ich jetzt SC bei Seite lasse, wende ich mich der Fontaneller Gruppe zu. Die jüngste Notiz über die Beisetzungen der Heiligen dieses Klosters wollte de Rossi in der Eintragung des Abtes Wando 15. Kal. Mai. († 756) gefunden haben, durch einen offenbaren Irrthum, denn gerade in W fehlt dieses Fest. Er brachte damit die Nachricht der Gesta abb. Fontanell. c. 13 in Verbindung, dass unter diesem Abte die Kloster-Bibliothek namhaften Zuwachs, u. a. auch durch den Codex 'Regula sancti Benedicti et sancti Columbani et Martirologium' erfahren habe. Duchesne dagegen fand als jüngsten Abt dieses Klosters Lando († 734) in W angeführt (17. kl. Feb.). Aber auf die gemeinsame Mutterhs. von W und LMV kann auch diese Eintragung nicht zurückgeführt werden, denn die Stellung ist verschieden, und überhaupt differieren bei den meisten dieser Fontaneller Notizen, etwa mit Ausnahme von Wulframm und Abt Benignus (13. Kl. Ap.), Ermbert (pr. Kl. Mai.), Wandregisel (11. Kl. Aug.), die Hss. in diesem Punkte, so dass sie für die Altersbestimmung der Quelle nicht verwerthet werden können. Das späteste gemeinsame Fest scheint dann das des H. Lambert in Lüttich (15. Kl. Oct.) aus dem Anfang des 8. Jh. zu sein. Unter den eigenen Zuthaten von W sind schon Fiorentini die Feste der Kirche von Maastricht, das des Servatius (3. Id. Mai.) und der Einweihung der Michaeliskirche (11. Kl. Iun.) aufgefallen, und er behauptete, dass sich ein Vorfahr der Hs. dort befunden habe. Die späteste Nachricht ist die vom Märtyrertode des h. Bonifaz[1] (754/5), und 772 ist, wie bemerkt, die Hs. geschrieben.

Während sich also bei der Z-Klasse durch Vergleichung der zahlreichen Hss. untereinander nach Massgabe ihrer Verwandtschaft die Zusätze gruppieren liessen, und so, wenn auch nicht immer das Alter, so doch die Reihenfolge bestimmt wurde, in welcher die einzelnen Gruppen in den Text gelangt sind, sind wir gegenüber der

1) 7. Id. Iun.: 'et passio Bonifacii episcopi, qui passus est in Westrachia'; cf. Scr. rer. Merov. II, p. 176, n. 5.

anderen Linie B dieses Hülfsmittels zur Sichtung ihrer eigenen Beiträge vollständig beraubt. Sieht man sich aber diese B-Zusätze näher an, so wird man bald einen tiefgreifenden geographischen Unterschied bemerken, die Scheidung in einen älteren aquitanischen und einen jüngeren austrasischen Theil. Ich stelle hier die betreffenden Nachträge nach diesem Gesichtspunkte zusammen.

1. Aquitanische Feste.

16. kl. Feb. Beturicas Sulpici episcopi.
3. Id. Feb. et Baldegundis virginis et abbatissae civitate Pectavis.
3. Id. Mai. In Sanctonico monasterio Salimonno depositio sancti Martini presbiteri et confessoris.
13. kl. Iun. Beturicas civitate depositio sancti Austrigiseli episcopi.
7. kl. Sept. Beturico translatio corporis sancti Sulpicii.
6. kl. Sept. et dedicatio ipsius basilicae.
10. kl. Oct. Beturico vico noncupante Libroso sancti Silvani et Silvestri.
8. kl. Oct. Beturicas dedicatio basilicae sancti Desiderii episcopi et martyris.
kl. Oct. In Gall. civitate Beturicas dedicatio ecclesie sancti Stephani protomartyris.
17. kl. Nov. Beturicas civitate depositio sancti Ambrosii episcopi et confessoris.
7. kl. Nov. In territurio Beturico monasterio Longoreto translatio Siggeramni et dedi(ca)tio basilice ipsius.
kl. Nov. In Beturio Gortonis castro depositio Rumoli presbiteri.

2. Austrasische Feste.

9. kl. Iun. Basilla civitate sancti Albani martyris.
3. Non. Iul. In Hilariaco monasteri(o) adventus corporis sancti Naboris et Nazari.
17. kl. Oct. In Tullo civitate depositio sancti Apri confessoris et episcopi.
16. kl. Oct. In Hilariaco monasterio translatio corporis sancti Naboris et dedicatio ecclesie ipsius.
3. Non. Nov. et depositio domni Perminii episcopi bone memorie.

Die erste Gruppe besteht fast ausschliesslich aus Festen der Diöcese Bourges, und es sind überhaupt nur zwei Ausnahmen vorhanden, die Aebtissin Baldegunde von Poitiers (3. Id. Feb.), der wir zu dem vorhergehenden Tage

auch in Z begegneten, und Martin von Saujon[1] in der Diöcese Saintes (3. Id. Mai). Alle übrigen aquitanischen Nachträge betreffen den Berry, und zwar drei Bischofs-Depositionen mit einer Translatio und drei Kirchweihen Bourges selbst, die übrigen Feste das Territorium, darunter die Translatio unseres alten Freundes Sigiramnus von Longoretus und die dortige Kirchweih (7. Kl. Nov.), während sein Tod vielleicht wegen Unvollständigkeit hier fehlt, wohl aber in W angemerkt ist (Prid. Non. Dec.). Unter den Bischöfen von Bourges bemerkt man, wie in Z, Sulpicius II († 646) mit seinem Vorgänger Austrigiselus, und zwar ausser dem Todestage auch die Translatio (7. Kl. Sept.), welche Bemerkung unter dem folgenden Tage mit der Weihe seiner Basilica fortgesetzt wird. Ueber den Neubau der Sulpicius-Kirche sind erst kürzlich Nachrichten bekannt geworden, nach welchen derselbe 672 vom Bischof Chado und Abt Barcelaicus begonnen wurde[2]. Wie viel Jahre er gedauert hat, wissen wir nun leider nicht; nur sei bemerkt, dass 674 der 27. August ein Sonntag war. In noch viel spätere Zeit würde uns die Beisetzung des Bischofs Ambrosius in Bourges (17. Kl. Nov.) führen, wenn die gangbare Lebensgeschichte dieses Mannes erwiesen wäre, dass er ein Bischof von Cahors und um 770 auf der Durchreise im Berry gestorben sei. Jedenfalls ist die starke Berücksichtigung der örtlichen Kirchweihfeste der Kirche von Bourges zusammen mit den anderen Bourger Notizen der sicherste Beweis, dass sich ein Vorfahr der Hs. B in Bourges befunden hat, wenn sich auch nicht entscheiden lässt, ob er dem 7. oder 8. Jh. angehörte, und in diesem Sinne sind diese Notizen schon von Duchesne verwerthet worden. Somit ist die aquitanische Herkunft auch des zweiten Nachkommen des aquitanischen Y-Exemplars gesichert.

Dagegen weist die austrasische Gruppe der Nachträge von B entschieden auf die Metzer Diöcese. Die Beisetzung Pirmins in Hornbach (3. Non. Nov.) muss vor 754 stattgefunden haben, in welchem Jahre sich sein Nachfolger nachweisen lässt.[3] Vom Kloster Hilariacus, heute S. Avold, sind zwei Hauptmerkwürdigkeiten eingetragen, die Ankunft der h. Nabor und Nazarius und die Translatio des ersteren allein und seine Kirchweih. In den Besitz des Leibes des h. Nabor ist das Kloster, eine Stiftung des Bischofs Sigebald

1) Den Ort nennt B Salimonno, während er in den späteren Mirac. Martini Vertav. Salionum (Scr. rer. Merov. III, 571) heisst. 2) Auct. antiq. XI, 493; vgl. Mitth. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch. XVIII, S. 365. 3) SS. XV, p. 31.

von Metz[1], durch dessen berühmten Nachfolger Chrodegang gelangt. Dieser liess 765 die drei Leiber des Gorgonius, Nabor und Nazarius von Rom in das Frankenreich übertragen, schenkte aber im folgenden Jahre Gorgonius und Nazarius den von ihm gegründeten Klöstern Gorze und Lorsch[2]. Die Hs. B feiert zwar Anfangs die Ankunft der h. Nabor und Nazarius in S. Avold, verfolgt aber nach der Abführung des letztern nach Lorsch nur den erstern und hält sogar seinen Kirchweihtag für denkwürdig genug, um ihn auf die Nachwelt zu bringen. Unzweifelhaft ist entweder sie oder ihr nächster Vorfahr in S. Avold geschrieben und zwar in der zweiten Hälfte des 8. Jhs. Der ebenfalls in B angemerkte 'transitus Winiramni' (Non. Nov.) könnte sich auf den Tod des Kanzleibeamten Pippins Wineramnus, der noch 753 begegnet, beziehen[3], doch war dieser Laie[4].

Die Verwandlung des afrikanischen Märtyrers Florian in den Lorcher ist nach der Trennung der Tochterhss. Z B von der gemeinsamen Mutter Y, also nicht vor der Mitte des 7. Jhs., erfolgt und kann bis in das 7. Jh. vorgerückt werden, während der späteste Termin durch das Alter der Hss. gegeben ist. Wenn es sich auch bei den Interpolationen der bezüglichen Hss. um eine Textverfälschung des M. H. zum Zwecke der Einführung eines neuen Märtyrers handelt, so brauchte doch deshalb die Angabe über sein Martyrium in B nicht auf Erdichtung zu beruhen, sondern könnte von dem Interpolator aus einer guten alten Quelle geschöpft sein. Noricum ripense mit Lorch gehörte zu Illyricum occidentale und stand unmittelbar unter dem Praefectus praetorio Italiae[5]. Die Civilverwaltung lag in den Händen eines Praeses; in militärischer Hinsicht aber war es, nachdem Diocletian die Ducate eingerichtet hatte, mit Pannonia I. vereinigt und einem Dux als Militärbefehlshaber unterstellt, unter welchem u. a. die Präfecten der 2. Legion in Lorch und der Lorcher Flotte standen. Sowohl der Civilbeamte als der Militärbefehlshaber hatten ihr eigenes Büreau (officium), und bei beiden stand ein Princeps de (oder ex) eodem officio an der Spitze, also ein Büreauchef,

1) Paulus, Gesta ep. Mett., SS. II, 267. 2) Ann. Fuld. a. 765. 766 (SS. I, 347 sq.); Paulus a. a. O. S. 268. Vgl. das Bruchstück eines Passauschen Kalenders saec. IX. (bei Dümmler, Piligrim von Passau S. 101): 'Adventus sancti Nazarii in Lauresham'. 3) Ueber ihn siehe Sickel, Acta Karol. I, 76. 4) Bresslau, Handb. der Urkundenlehre I, 274 N. 1; Mühlbacher, Regesten S. LXXXV. 5) Julius Jung, Römer und Romanen in den Donauländern (1887) S. 48[2].

wie Mommsen erklärt[1]. Nach den Angaben von B war Florian ein solcher Büreauchef ausser Dienst (ex principe officii) und hatte im Dienste des Praeses von Noricum ripense gestanden, auf dessen Befehl er ertränkt wurde. Bei der Beurtheilung dieser Stelle ist zu beachten, dass wir uns in einer Gegend befinden, in welcher man die Einrichtungen des römischen Reichs das ganze Mittelalter hindurch eifrig studiert hat, behufs Anfertigung der umfangreichen apocryphen Literatur, deren Ehrenrettung Duchesne noch vorbehalten bleibt. Die Theilprovinz Noricum ripense war aus der V. Severini bekannt, in welcher sie öfter genannt wird; auch das Officium ist in den Legenden keine Seltenheit, aber der Princeps officii ist den Legendenschreibern sonst wenig geläufig. Es ist daher sehr wahrscheinlich, und ich darf mich hier auf die Ansicht des Herrn Prof. Mommsen stützen, dass der Interpolator B seine Notizen über das Martyrium Florians einer echten Quelle entnommen hat. Er hat auch gerade wie sein Vorfahr Y selbständige hagiographische Studien getrieben, und es sind nicht wenige Heilige[2], bei welchen er das Vorhandensein von Acten durch den Zusatz: quorum (oder cuius) gesta habentur, bezeugt hat. Sieht man von dem einem Falle ab, in welchem er durch die Gleichheit der Namen getäuscht die Bemerkung versehentlich zu afrikanischen Märtyrern gesetzt hat, die vielmehr zu zwei Tage später (4. Id. Iul.) erwähnten Mailändern gehört[3], deren Acten allerdings noch vorhanden sind, so sind leider die von B erwähnten Märtyreracten sämmtlich untergegangen. Wenn sich bei Florian der Interpolator nicht ausdrücklich auf vorhandene Gesta beruft, kann es fraglich erscheinen, ob ihm überhaupt über die Märtyrer mehr bekannt gewesen ist als die kurze Notiz, welche er mittheilt. Eine ähnliche Geschichte weiss er von dem Priester Montanus zu erzählen, der von Singidunum nach Sirmium geflohen war, wie Florian ergriffen und in den Fluss geworfen wurde, und dessen Leib dann am 9. Meilensteine

1) N. Arch. XIV, 474. 2) Donatus, Heraclius, Vincentius, Susanna, Urbana, Donata, Eulalia in Italien (pr. Id. Feb.), Pomodianus, Secundianus, Alexander, Bubatus, Saturus, Diodrus, Ropodianus, Nomensis (pr. Kl. Mai.), Silvanus in Caesarea (4. Non. Mai.), Aquilinus und Victorianus in Isaurien (17. Kl. Iun.), Nabor, Felix in Africa (6. Id. Iul.) Euphemia in Calcedon (16. Kl. Sept.). 3) Es handelt sich um Nabor und Felix und der Zusatz von B (6. Id. Iul.) lautet: 'decollatorum, quorum gesta habentur; corpora vero eorum mulier quedam relegiosa postea transtulit Mediolano'. Der Vorgang steht in der Passio der Mailänder Märtyrer, AA. SS. Iul. III, 292: 'quaedam religiosa femina materfamilias eiusdem urbis furtim sublatos et vehiculo superpositos Mediolanum deduxit.

zum Vorschein kam [1]. Wie sich die beiden Märtyrer durch dieselbe Todesart gleichen, so die beiden Interpolationen durch ähnliche Redigierung, und speciell die Worte missus est in fluvium hat B in beiden Fällen verwandt. Wenn auch der Märtyrertod des Priesters Montanus von Singidunum anderweitig bestätigt wird [2], so sind doch die näheren Umstände nur durch B bekannt, und dieses repräsentiert also in dem vorliegenden Falle eine verlorene Quelle. Eine zweite Interpolation von B, auf welche ich bereits oben S. 307 die Aufmerksamkeit gelenkt habe, handelt von der Märtyrerin Antonina in Nicomedia (4. Non. Mai.), die unter dem Präses Priscillianus den Flammentod erlitt, nachdem sie viele und schwere Qualen gelitten und u. a. drei Tage lang an einem Arme aufgehängt und zwei Jahre im Kerker eingeschlossen war. Auch in diesem Falle besitzen wir keine Acten mehr, wohl aber sind kurze Aufzeichnungen über diese Märtyrerin in griechischen Quellen, Synaxarien und Menologien, enthalten und diese bestätigen vollständig die von B gemachten Angaben, den Präses Priscillianus, das Aufhängen, den 2jährigen Kerker und die Feuerqualen [3]. Das Einschiebsel von B über die Antonina steht in einem gewissen äusseren Zusammenhange mit dem über Florian, indem beide zu demselben Tage gemacht sind und ersteres diesem fast unmittelbar vorangeht.

Während wir also sonst im Allgemeinen nur den Verlust der von B benutzten hagiographischen Literatur zu beklagen hatten, ist vom h. Florian eine Passio auf uns gekommen, und nach meinem Vorgange gilt heute die Interpolation in der Hs. des M. H. als Auszug aus ihr. Auch Duchesne hat sich gegen seine sonstige Gewohnheit diesmal meiner Ansicht angeschlossen und tritt sogar sehr entschieden für die Abhängigkeit der Hss. WB von ihr ein: 'ils nous donnent, plus ou moins au long, une histoire qui dépend évidemment de la Passion'. Da er den Zusatz irrig auf das Exemplar Y zurückführte und dieses wiederum irrig unter Chlothar II (614—628) setzte, erreichte er schon auf diesem Wege den Anfang des 7. Jh. Es ist aber wenig wahrscheinlich, fährt er fort, dass das Lorcher Heiligthum damals vorhanden war und sich überhaupt damals Christen in jenen Gegenden vorgefunden haben: also, ist sein Schluss, muss die Passio in die Zeit vor die Stürme der Völker-

1) 7. Kl. Apr.; siehe oben S. 307. In der Hs. steht irrig Lingidonis für Singiduno. 2) Vgl. die Passio S. Pollionis in der Einleitung. 3) Vgl. die in den AA. SS., Mai I, 460, angeführte Literatur.

wanderung zurückreichen, nämlich in das 4. oder 5. Jh. Das nennt Duchesne einen wissenschaftlichen Beweis, und ein so luftiges Gebäude will er an die Stelle meiner Ausführungen setzen. Der Ausgangspunkt seiner theils falsch, theils überhaupt nicht begründeten Schlussfolgerung war, wie man sieht, meine Ansicht, dass der Zusatz in B ein Auszug aus der Passio sei. Es thut mir leid, dass ich diese Ansicht widerrufen muss: sie ist falsch.

Bei genauerer Vergleichung der B-Notiz mit der Passio findet man, dass dort richtig Lauriacus steht, während sich in dieser eine mittelalterliche Form findet, dass dort das echte ex principe officii presidis nur ganz leicht in et principi o. pr. verdorben ist, während man in dieser et princeps officiae nostrae liest, dass dort das Bersten der Augen (oculis crepantibus) sicher richtig auf den herabstürzenden Märtyrer bezogen ist, während der Legendenschreiber nach der allgemeinen Erklärung den Mörder mit den Worten: 'et statim oculi eius crepuerunt' gemeint hat, dass endlich dort der Vorgang durch Augenzeugen bestätigt wird: 'videntibus omnibus circumstantibus', während in der Legende von diesem Umstande überhaupt nichts zu finden ist. Dieser Zusatz in Verbindung mit der entschieden älteren Fassung zwingt zu der Annahme, dass die Interpolation in der Hs. B über den h. Florian nicht aus der vorhandenen Passio geflossen ist, sondern ebenso wie die meisten Zusätze dieser Hs. aus einer verlorenen Quelle stammt, und zwar hat das richtige Verhältnis zuerst erkannt Prof. Mommsen, dessen kundiger Rath mir in der schwierigen Frage den richtigen Weg gewiesen hat.

Da die direkte Abhängigkeit der beiden Texte auf der Hand liegt, muss nach der eben gemachten Beobachtung vielmehr das umgekehrte Verhältnis angenommen werden, dass der Legendenschreiber den Zusatz der Martyrologienhs. seiner Arbeit zu Grunde gelegt hat. Auf eine andere Quelle der P. Floriani hatte ich in meiner Ausgabe aufmerksam gemacht. Die Legende ist bekanntlich in zwei Fassungen, einer längeren und einer kürzeren, auf uns gekommen, und man erblickte bisher allgemein in der letzteren die älteste und ursprüngliche Form, während die erstere, wie sich Glück[1] ausdrückt, für eine später durch Zusätze verfälschte Quelle galt. Hier hatte ich die Freude, eine kleine Entdeckung machen zu können. Es fand sich

1) Die Bisthümer Noricums in SB. der Wiener Akad. philos. hist. Kl. 1855, S. 62.

nämlich, dass die kürzere Passio zwar schon in Hss. des 9. Jh. überliefert ist, diese aber eine Heiligenlebensammlung enthalten, die nur aus gekürzten Texten besteht. Es ist eine in Capitel eingetheilte Legenda sanctorum, und vom h. Florian handelt das 9. Capitel. Die Form, welche hier die Acten haben, stammt im allgemeinen von dem Bearbeiter des Handbuchs her, und wenn noch ein Zweifel über den Charakter dieses Textes herrschen könnte, so würde er zerstreut durch die zuerst von mir zur Vergleichung herangezogene Passio des Bischofs Irenaeus von Sirmium. Diese Quelle stimmt in der allgemeinen Vorrede über die Diocletianische Verfolgung mit geringen Abweichungen wörtlich überein mit der Legende Florians und zwar mit der längeren, und nur in dieser finden sich auch die beiden gemeinsamen Worte a tyrannis illata supplicia. Für die Kritik der Florianslegende war dieses Ergebnis augenscheinlich von der grössten Bedeutung. denn die Grundlage derselben wurde verrückt, und während man früher von der kürzeren Fassung ausging, muss jetzt die längere den Ausgangspunkt jeder Untersuchung bilden. Nur diese habe ich herausgegeben und die kürzere Recension nur soweit benutzt, als sie zur Textverbesserung der längeren beitrug, und wegen des Alters ihrer Hss. hat ihre Stimme, wo der Ausdruck nicht geändert ist, allerdings einiges Gewicht. Die Uebereinstimmung mit der P. Irenaei erstreckt sich aber über die Vorrede hinaus auch auf den Kern der Legende. In beiden Fällen wird der Märtyrer ergriffen (conprehensus) und zum Präses geführt. Der sagt zu ihm: Opfere den Göttern (sacrifica diis). In beiden Fällen antwortet der Märtyrer: Thue, was dir befohlen ist (quod tibi praeceptum est). Darauf lässt ergrimmt der Präses beide mit Knütteln züchtigen (fustibus caedi). Er fällt gegen beide das Urtheil (dare in aliquem sententiam) und befiehlt, sie in den Fluss zu stürzen (in oder ad fluvium praecipitare). Beide beten auf der Brücke mit zum Himmel erhobenen Armen (extendens manus in oder ad caelum): 'Herr Jesus Christus nimm mich auf', und werden hernach in den Fluss gestürzt, Irenaeus in die Sau, Florian in die Enns. Also auch in der Handlung selbst zeigen die beiden Passionen Verwandtschaft, und wie die Vorrede in beiden die gleiche war, so stimmen auch die von mir in Klammern beigefügten lateinischen Ausdrücke in beiden wörtlich überein. In den äusseren Verhältnissen der beiden Märtyrer aber weichen sie von einander ab. Irenaeus ist Bischof, verheirathet und Vater von Kindern, während

Florian als alter Soldat ohne Anhang geschildert wird. Nun ist von vornherein klar, dass die Abhängigkeit der beiden Passionen eine viel engere hätte sein können, wenn Florian ebenfalls zum verheiratheten Bischof und Familienvater gemacht worden wäre, und es hätte dann einfach nur die P. Irenaei unter Aenderung der Namen abgeschrieben zu werden brauchen. In der Hagiographie wäre auch dieser Fall nicht gerade unerhört, und ähnlich ist sogar die Florianslegende für eine V. Florentii ausgebeutet worden, indem man dem h. Florian stets jenen Florentius als Genossen beigab. Im vorliegenden Falle war zunächst auf den militärischen Charakter von Lorch Rücksicht zu nehmen, zu welchem am besten ein alter Soldat passte. Es war ja Festung und Hauptquartier der Legio II und einer Abtheilung der Donauflotte, auch befand sich daselbst eine staatliche Schildfabrik[1]. Ferner hatte der Legendenschreiber die thatsächlichen Angaben seiner anderen Quelle der B-Hs. des M. H. zu verwerthen. Er fand darin nicht allein Noricum ripense, sondern auch die technische Bezeichnung eines princeps officii praesidis, und indem er nun überall den militärischen Stand des Märtyrers betonte, konnte sich bei Tillemont[2] der Büreauchef leicht in einen Capitaine des gardes du gouverneur verwandeln. Durch dieselbe Quelle war auch der Sturz des Märtyrers von der Brücke in den Fluss gegeben, und dieser Umstand hat den Legendenschreiber offenbar auf den h. Irenaeus geführt, welcher mit seinem Genossen, dem Priester Montanus, von dem oben die Rede war, in derselben Weise gelitten hatte. Jedenfalls konnte aus der P. Irenaei unter Zuhilfenahme der B-Notiz die Florianslegende mit Leichtigkeit zusammengeschrieben werden, und was Duchesne für ihre Echtheit beigebracht hat, die Ausdrücke Noricum ripense und Princeps officii praesidis, stammt alles aus der zweiten Quelle B und kann zur Rettung der Legende nicht verwerthet werden. Für das Martyrium christlicher Soldaten war das berühmteste Muster die Thebaische Legion. Wenn in dem Zwiespalte zwischen seinen Pflichten, als Soldat gegen die Obrigkeit und als Christ gegen Gott, Florian das Gebot des Praeses verschmäht, um nicht wider die göttlichen Gebote zu verstossen, so finden wir den gleichen tragischen Conflict bei den Acaunensischen Mär-

1) Vgl. J. Jung, Die romanischen Landschaften des Römischen Reichs (1881) S. 348. 431; Römer und Romanen in den Donauländern (1887) S. 59. 158. 2) Mém. pour servir à l'hist. eccles. V, 68.

tyrern. Auf die Aehnlichkeit der Rechtfertigung beider ist bereits von anderer Seite[1] hingewiesen worden.

Die Kritik der Florianslegende war aber längst vor mir geschrieben. Wenn der junge Mann, welcher den Heiligen wüthend von der Brücke stösst, sofort erblindet[2], wenn der Fluss den Körper trotz des angebundenen Steins emporhebt und an einem hochgelegenen Orte aussetzt, wenn gerade zur rechten Zeit ein Adler (aquila) erscheint, um über den vom Präses Aquilinus gemarterten Märtyrer seine Schwingen nach Art eines Kreuzes schützend auszubreiten, wenn sich dann der Heilige einer Frau in einer Vision offenbart und ihr seine zukünftige Begräbnisstelle bezeichnet, wenn die Zugthierchen (animaliola) auf der Fahrt dahin unter dem starken Sonnenbrande ermatten und den in Reisig und Laub gepackten Leichnam nicht weiter ziehen können, und wenn nach dem Gebet des Weibes allsogleich ein lustig sprudelnder Quell an der Stelle entspringt, der noch zur Zeit des Legendenschreibers die Wahrheit dieser Begebenheit bestätigte, wie er es wahrscheinlich noch heute thut, so sind das sämmtlich Dinge, die der natürlichen Weltordnung widersprechen, und es gehört in der That ein starker Köhlerglaube zur Verdauung dieser sechs groben Wunder vom Martyrium bis zum Grabe, für die als einziges Zeugnis — ein Wasserquell angerufen ist. Sogar an der heimischen Stätte, welche, wie der Legendenschreiber versichert, der Schauplatz grosser Wunderkuren war, und wo überhaupt alle glaubensstarken Personen die göttliche Barmherzigkeit erfuhren, hat sich der Zweifel geregt und aus seinen eigenen Jüngern sind dem h. Florian Widersacher erstanden. Der regulierte Chorherr und Cooperator zu St. Florian Franz Kurz[3] hat im J. 1808 alle die oben aufgeführten wunderbaren Vorgänge beim Tode und Begräbnisse des Heiligen verworfen, weil sie gewöhnlichen Legenden nur gar zu sehr gleichen. Dieses freimüthige Urtheil stammt von einem Manne, der in dem mittelalterlichen Wunderglauben der alten Kirche gross geworden war, und dem braven Vorkämpfer für die Wahrheit ist um

1) E. M(ühlbacher), Zur ältesten Kirchengeschichte des Landes ob der Enns (Theologisch-praktische Quartal-Schrift, Linz 1868) S. 440. 2) Passio c. 8: 'et statim oculi eius crepuerunt'. Die Augen bersten ihm; Ducange s. v. crepare führt das frz. crever l'oeuil an. Ueber die Abweichung der Hs. B des M. H. ist oben gehandelt. 3) Kurz, Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, der Gränzfestung Ennsburg und des alten Klosters St. Florian in Beyträge zur Gesch. des Landes Oesterreich ob der Enns III, S. 44.

so grössere Anerkennung zu zollen, je schwerer es ihm geworden sein mag, selbst Hand anzulegen an die Zerstörung der Legende seines Patrons. Grössere Gelehrte haben in der gleichen Lage nicht immer dieselbe Unbefangenheit bewiesen. Indessen war doch auch Kurz schon vorgearbeitet. Der gelehrte Tillemont hatte 1698 die Floriansacten als nicht sehr alt bezeichnet und möchte die Wunder für einen späteren Zusatz halten, obwohl dies, wie er selbst hinzufügt, nicht leicht zu glauben sei[1]. Er erklärte sich also gegen eine Zerstückelung dieser Acten, wie ich mich gegen eine Zerstückelung der Afraacten erklärt habe. Und diese Ansicht theilt auch ein zeitgenössischer Chorherr von St. Florian, auf dessen Urtheil die Wissenschaft etwas zu geben gewohnt ist, Herr Mühlbacher. 'In der Gestalt', schreibt er, 'wie die Acten uns jetzt vorliegen, sind sie offenbar ein Ganzes. Es ist schon an und für sich unwahrscheinlich, dass sie mit der Aussprechung des Todesurtheils abbrechen sollten; der heldenmüthige Tod des Blutzeugen ist ja der eigentliche Zweck ihrer Erzählung. Dieser aber ist von jenen beanstandeten Abschnitten wohl nicht zu trennen. Sind die Acten ein Ganzes, dann gehören sie einer späteren Zeit an, in der die Legende schon ihre sagenbildenden Ranken um die Gestalt des verehrten Märtyrers geschlungen hatte'[2]. Er hat es auch direct ausgesprochen, dass die Acten aufhören müssten, für das älteste Denkmal der östreichischen Kirchengeschichte zu gelten, und dass sie mit der V. Severini nicht concurrieren könnten. Den Auszug setzte er in das früheste Mittelalter, das 6, spätestens 7. Jh., die ausführlicheren Acten ins 9. Jh. Er steht also unter dem Einflusse der damals gangbaren Ansicht über das Verhältnis der beiden Texte, und ich habe bereits darauf hingewiesen, dass durch meine Untersuchung die Grundlage für seine Annahme sich verändert hat.

Das nach Form und Syntax höchst mangelhafte Latein mit wirklichen Schülerböcken, wie dem Gen. sing. officiae nostrae (S. 69, 5), wird erst aus der von mir aufgefundenen ältesten Hs. des Passionarium majus Sangall. saec. X. ex. besser zu erkennen sein, und ich will aus dieser Quelle vorläufig nur den schönen Acc. pl. illas fantasmas (S. 69, 25) nachtragen. Diese Sprache kann unmöglich in die römische Zeit hinaufgerückt werden, und obwohl für sprachliche Gründe zur Zeit wenig Verständnis herrscht, wird

1) A. a. O. S. 67: 'quoique cela ne soit pas aisé à croire'. 2) Mühlbacher a. a. O. S. 437.

man mir vielleicht doch Recht geben, wenn ich die Abfassung in die Mitte des 8. Jh. setzte. Auch Mommsen erklärt, dass die Fassung der Acten natürlich modern ist. Die Formen Lavoriacum, castrum Lavoriacense waren als mittelalterlich bereits von Glück erkannt worden, und Mühlbacher schränkt diesen Gebrauch ganz richtig auf das frühe Mittelalter ein, während im späteren wieder die römischen Formen Lauriacum und Laureacum zum Vorschein kommen, ein Vorgang, der bei den geographischen Namen öfter zu beobachten ist. Jetzt tritt nun Duchesne auf und erklärt keck, die angeblich mittelalterlichen Formen seien erst durch mich in den Text eingeführt worden unter Fälschung des Zeugnisses der Hss. (en faussant le témoignage des manuscrits), beschuldigt mich also mit dürren Worten der Textfälschung. Meine literarische Vergangenheit würde mich der Nothwendigkeit überheben, mich gegen diese Verleumdung[1] Duchesne's zu vertheidigen. Wenn ich nichtsdestoweniger den Sachverhalt aufkläre, so geschieht es, um zu zeigen, welcher Mittel mein Gegner sich bedienen muss, um die betrügerische Legendenfabrikation gegenüber der scharfen, aber gerechten Kritik eines deutschen Protestanten in Schutz zu nehmen.

Sehen wir uns also die angebliche Textfälschung näher an. Der Handschriftenbefund ist folgender:

S. 68, 18. in castrum Lavoriacensem] allein B, während die anderen Hss. die neutrale Endung haben und den Ortsnamen so schreiben: La:oriacense 1 m., Laureacense m. al. A 1, Lauriacense A 2.

Z. 22. Lavoriacum] La::riacum 1 m., Laureacum m. al. A 1; Lavoriaco B; Lauriacum A 2.

Ebd. Lavoriaco] B; La::riaco 1 m., Laureacum m. al. A 1; Lauriaco A 2.

Z. 25. Lavoriaco] La::riaco 1 m., Laureaco m. al. A 1; Laboriaco Henschen; Lauriaco A 2.

---

1) Derselbe Duchesne bezeichnete eine gewisse Schule, mit der er ehemals in Unfrieden lebte, als 'personnes faciles à indigner, promptes à injurier leurs contradicteurs et même à les calomnier' (Annales du midi 1892, S. 290). An diese Aeusserung möchte ich ihn jetzt erinnern und zugleich an die Antwort, die er einst dem P. Benoît ertheilte, als dieser sich über die Beschuldigung entrüstete, dass die Mönche Fälscher seien, und vielmehr ihre peinliche Wahrheitsliebe als bewunderungswürdiges Beispiel hinstellte: 'Sûrement, mon bon Père, si l'on n'y trouve que des gens qui vous ressemblent, et je crois qu 'il en est ainsi, en général, au temps où nous vivons. Mais au temps de jadis!' (Bulletin critique 1892, S. 246).

Ich bemerke dazu, dass A 1 (saec. X./XI.) erheblich älter ist als A 2 (saec. XII.) und Henschen eine dritte, wenn auch interpolierte Hs., benutzt hat. Nun sieht jeder, dass in A 1 consequent eine ungewöhnliche Namensform ausgemerzt ist, um dafür das schulgemässe Laureacum herzustellen. Die Textkritik hat in solchen Fällen ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, die vom Corrector beanstandete Form zu ermitteln. An der ersten Stelle ist von den beiden getilgten Buchstaben der zweite noch zu erkennen; es war ein o. Zweifel können also nur über den ersten Buchstaben herrschen, aber nach den Lesarten von B Lavoriacensem und zweimal Lavoriaco und von Henschen Laboriaco ist es klar, dass an dieser Stelle nur ein v oder b gestanden haben kann. Man könnte also nur schwanken, ob Lavor. oder Labor. zuerst in A 1 gestanden hat. Aus der Recension B habe ich dann unter Berücksichtigung der Rasuren in A 1 überall Lavor. in den Text gesetzt. Die Recension B aber ist durch Hss. vertreten, die bis in das 9. Jh. hinaufreichen, und zeigt auch schon durch die masculinische Behandlung von castrum, dass es aus einem besseren Exemplare stammt, als A 1. 2. Das ist meine Textfälschung. Inzwischen ist mir die Hs. A 1 noch einmal in die Hände gekommen, so dass ich die Stellen nachprüfen konnte. Das ausradierte o ist nicht bloss an der ersten, sondern auch an den beiden nächsten Stellen noch zu erkennen, und an allen dreien sieht man, dass der vorhergehende ausradierte Buchstabe einen Schenkel über der Zeile hatte. In der Hs. stand also Labor., und dieses hat ein Corrector saec. XIII./XIV. mit neuerer schwarzer Tinte in Laureac. geändert, indem er auf das radierte b ein u setzte und über das radierte o einen Verbindungsstrich nach dem r zog. Das Ergebnis wird bestätigt durch die von mir aufgefundene älteste A-Hs. aus dem Ende des 10. Jh. Man liest nämlich in derselben an den kritischen Stellen:

Lauricense m. al. corr. Lauriacense und dann dreimal Laboriaco.

Darnach ist allerdings Lavoriaco oder Laboriaco die ursprüngliche Lesart der P. Floriani. Wenn dagegen mein Gegner Laur. für die gut beglaubigte Lesart erklärt, so folgt er der schlechten und späten Hs. A 2 und dem späten Corrector von A 1, wie er auch in seiner Ausgabe des M. H. eine besondere Vorliebe für die späteren Correcturen bewiesen hat, sehr zum Schaden des Urtextes. Kritischen Sinn verräth aber dieses Verfahren nicht, und auf die Herausgabe

merovingischer Texte angewandt, würde es zu wunderlichen Ergebnissen führen. Die Formen Lauriacum und Laureacum in A 2 und in den Correcturen von A 1 sind aber nach der Beobachtung Mühlbachers nicht bloss die antiken, sondern auch die im späteren Mittelalter allgemein gebräuchlichen Schreibungen.

Die Sache hat jedoch noch ein Nachspiel. Ueber das Verhältnis der beiden Texte urtheilt Duchesne mit Rücksicht auf die Recension B: 'qui n'a pas d'autorité contre la rédaction complète et originale'. Er erklärt also den längern A für den vollständigen und ursprünglichen und achtet ihm gegenüber den kürzeren B für belanglos. Bis zu meiner Ausgabe hat aber die umgekehrte Ansicht gegolten, dass vielmehr der letztere Text die originale Fassung darstelle. Woher weiss Duchesne, dass A die vollständige und ursprüngliche Redaction ist? Er giebt das Urtheil ohne Quellenangabe und scheinbar aus sich selbst heraus. Interessant ist es, das Verhalten der andern Kritiker in diesem Punkte mir gegenüber zu beobachten. Der Recensent in den Analecta Bollandiana XVI, S. 84 erklärt, die Feststellung der Abhängigkeit der P. Floriani von den Acten des Irenaeus habe zu einem unerwarteten Resultate geführt: à un résultat inattendu, savoir que la longue Passion de S. Florian est plus ancienne que la courte, regardée universellement jusqu'ici comme antérieure à l'autre et plus digne de foi, und A. Ehrhard in dem österreichischen Litteraturblatt 1897, S. 451 ff. nennt die Feststellung des richtigen Textverhältnisses eine Entdeckung und weist zugleich auf die systematische Bedeutung meines Ergebnisses hin, welches den 'vielgepriesenen Canon' von dem grösseren Alter und Werthe der kurzen Texte umstösst und seine eigenen Beobachtungen auf dem Gebiete der griechischen Hagiographie bestätigt. Die Tragweite meines Ergebnisses ist also von anderer Seite anerkannt und gewürdigt worden und Duchesne hätte hier Gelegenheit gehabt, meinen Untersuchungen auch einmal ein lobendes Wort zu spenden. Statt dessen hat er sich meine Entdeckung angeeignet und sie für seine Zwecke verwerthet, ohne des Urhebers auch nur mit einem Worte zu gedenken: alles in demselben Augenblicke, wo er mich der Textfälschung beschuldigte. Jeder Commentar zu diesem Verfahren erscheint überflüssig!

Im Vorstehenden wurde der Standpunkt kurz skizziert, auf welchem die Kritik der Florianslegende schon vor zwei Jahrhunderten stand, und dabei Tillemonts gedacht und

seiner ablehnenden Haltung zu dieser Quelle. Wenn jetzt Duchesne gegen meine Ansicht keck protestiert, drängen sich von selbst interessante Vergleiche zwischen den beiden französischen Gelehrten auf, die nicht zu Ungunsten des älteren ausfallen, und man erkennt den Geist, welcher diesen Protest inspiriert hat. Wie die P. Floriani die Glanzzeiten des mittelalterlichen Legendenglaubens wiederspiegelt, so ist der Versuch, ihre Zauberkunststückchen zu echter Geschichte zu stempeln und also die Wissenschaft auf das Niveau des Legendenschreibers zurückzuschrauben, allerdings eine bemerkenswerthe Erscheinung an der Schwelle des Jahrhunderts.

Die P. Floriani ist das älteste selbständige Denkmal zur Geschichte von Lorch und der Vorläufer der systematischen Fälschungen, deren Erkenntnis wir dem Scharfsinn Dümmler's [1] verdanken. Nach der kirchlichen Organisation Bayerns und der Begründung des Bisthums Passau durch Bonifaz sah man sich nach einem Orte um, den man zum Träger einer höchst partikularistischen Geschichsfälschung machen konnte, und fand die alte Römerstadt dazu am geeignetsten, und nun haben die Passauer Geschichtsschreiber und die Passauer Kanzlei gewetteifert, sich eine höchst ruhmvolle Vergangenheit von dem Lorcher Heiligthum auszumalen lediglich zur Förderung der Interessen des eigenen Bisthums. In der kirchlichen Schwindellitteratur haben sich die Lorch-Passauer Biedermänner dadurch für immer einen hervorragenden Ehrenplatz gesichert. Noch aber war der Zusammenhang der P. Floriani mit dieser Litteratur nachzuweisen, und diese Brücke geschlagen zu haben, ist m. E. das Verdienst J. Strnadts [2].

4. Vita Lupi.

Dem Ueberfall Galliens durch die Hunnen und ihnen verbündeten Völkerschaaren unter Attila 451 wurde, wie vielleicht auch die Legendenschule zugeben dürfte, durch die verbündeten Heere der Römer und Westgothen in der Schlacht von Mauriacus bei Troyes oder auf den Catalaunischen Feldern ein so gewaltiger Widerstand entgegengesetzt, dass den Feinden aller Muth zur Fortsetzung des Kampfes entschwand und sie kleinmüthig den Rückzug in

1) Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbisthum Lorch, Leipzig 1854; Ueber die Entstehung der Lorcher Fälschungen, SB. der Berliner Akad. Phil.-hist. Classe 1898, XLVII. 2) Die P. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen in der Archival. Zeitschr., Neue Folge VIII, S. 1 ff.

ihre Sitze antraten. Angeblich war der Zug gegen die Westgothen und nicht gegen die Römer gerichtet, aber die rücksichtslose Behandlung vieler gallischen Städte, die Einäscherung von Metz in der Ostervigilie u. a. überzeugten den schleunigst über die Alpen herbeigeeilten Patricius Aetius von der Gefahr für das Reich und veranlassten ihn, die Bundesgenossenschaft der wenig sympathischen Westgothen zu suchen, wobei er sich der Vermittelung des späteren Kaisers Avitus bediente.

Die Früchte dieser Politik verspürte zunächst Orléans: belagert, bestürmt und schon genommen, entging es doch der Plünderung, und so erfüllten sich nach Sidonius die Gebete und zugleich die Prophezeiung des dortigen Bischofs Anianus. Auf diese Gebete des Anianus hat die spätere fränkische Historiographie von Gregor an den Schwerpunkt gelegt. Schon dieser deutet H. Fr. II, 7, sehr bestimmt an, dass eigentlich auch die Niederlage des Hunnenheeres bei Mauriacus ihr Erfolg gewesen sei: Nam nullus ambigat Chunorum exercitum obtentu memorati antestites fuisse fugatum. Fredegar erhöhte den Ruhm des Heiligen durch Annahme einer gewaltigen Schlacht bei Orléans mit colossalen Verlustzahlen, verlegte in diese auch den Tod des Westgothenkönigs, der nach den älteren Quellen vielmehr bei Mauriacus erfolgt war, und gab so der Befreiung der Stadt durch die Gebete des Heiligen den nöthigen drastischen Hintergrund. Nach dem L. H. Fr. c. 5 kamen dann die Hunnen überhaupt nur noch bis Orléans, wo damals der heilige Bischof Anianus glänzte, und wurden nach Ankunft des Aetius und des Westgothenkönigs unter dem Beistande Gottes durch seine Gebete vor der Stadt vollständig geschlagen und niedergeworfen. So haben zuletzt die Gebete des Anianus zur Streichung der Schlacht bei Mauriacus geführt, und es war ja auch kein Grund abzusehen, weshalb sich der Hunnenkönig noch ein zweites Mal schlagen lassen sollte, nachdem dies schon einmal mit so grosser Gründlichkeit besorgt worden war.

Des dankbaren Stoffes hat sich schon in frühkarolingischer Zeit auch die Hagiographie bemächtigt, und ich habe aus diesem Hunnen-Sagenkreise vier Legenden aufgenommen, die des Servatius, Memorius, Anianus und Lupus. Die Ueberlieferung dieser Litteratur reicht bis in das 8. Jh. hinein, und wie von der V. Servatii und Memorii Hss. saec. VIII. ex. und VIII/IX. erhalten sind, so kann ich durch die Aufmerksamkeit des Herrn Dr. Traube jetzt auch für die V. Lupi das Fragment einer Petersburger

Hs. saec. VIII. nachtragen, deren Lesarten mit denen des Passionarium majus Sangall. im Anhange von Scr. rer. Merov. IV. mitgetheilt werden sollen. Meiner Ansicht, dass diese Hunnen-Legenden keine echten Quellen, sondern karolingische Fälschungen sind, ist nur hinsichtlich der V. Lupi von Duchesne[1] widersprochen worden.

Wenn wir von der V. Servatii absehen, die in der Hauptsache Abschrift der entsprechenden Stellen von Gregors Frankengeschichte ist, so stellen sich die anderen Legenden als selbständige literarische Producte dar und zeigen überall die eigene Erfindungsgabe ihrer Verfasser. Die V. Aniani führt uns die Belagerung von Orléans vor. Der Heilige bittet nach einem erfolglosen Besuche im Lager der Hunnen Gott um Erlösung von den Feinden, und nun erscheinen Aetius und die Westgothen, vernichten sie, aber er selbst thut dem Gemetzel Einhalt und schlägt die übrigen durch seine Gebete in die Flucht, ut neque amplius nomen eorum auditus, forsitan ut nunc memoriter personet. Dieser Biograph steht also vor der Schlacht bei Mauriacus still und konnte es unmöglich dazu kommen lassen, weil er sonst die Wirkungskraft der Gebete des Heiligen abgeschwächt hätte. Er hat diese Schlacht gestrichen, wie sie der Verf. des L. H. Fr. gestrichen hat, und dass er auf dessen Schultern steht, dafür habe ich noch andere gewichtige Beweise vorgebracht.

Ein gefährlicher Concurrent ist dem h. Anianus dann in den beiden anderen Legenden durch den Bischof Lupus von Troyes erwachsen. Beide schildern den Hunnenkönig im Anzuge gegen Troyes und die Gegenmassregeln des Bischofs, aber hernach gehen sie verschiedene Wege. Die V. Memorii setzt Anfangs ebenfalls dem herandringenden Hunnenkönige die Gebete des Bischofs, in diesem Falle also des Lupus, entgegen, sie gebrauchte aber Blutzeugen, und so werden 12 unschuldige Kinder mit dem Priester Memorius, zwei Diaconen und einem Subdiacon abgesandt, die nun mit Ausnahme des letzteren bei Brolium sämmtlich enthauptet werden. Aber Memorius hatte zuvor noch eine höchst merkwürdige Auseinandersetzung mit dem Hunnenkönig, die uns seine Bedeutung für die Weltgeschichte im Allgemeinen und die von Troyes im Besonderen erkennen lässt. Da Attila die Kreuze störten, welche die Leute in den Händen trugen, gab er Befehl, sie zu verbrennen; dabei sprang ein Funken ab und dem hunnischen Schenken

1) Bulletin critique 1897, n. 22.

ins Auge, so dass er heulend zu Boden fiel. 'Wenn du an meinen Gott glaubst', warf jetzt Memorius ein, 'kann er den Burschen gesund machen'. Der König erwiderte: 'Es geschehe', und so bekreuzigte der Heilige das kranke Auge und der Betreffende sah wieder. Auch seinen Namen wollte ihm Memorius nur unter der Bedingung nennen, dass er an seinen Gott glaubte, und Attila sprach: 'Ich glaube', und als der Heilige sich nun vorgestellt hatte, that der König das Gleiche und nannte ihm auch seines Präfecten Namen. Also gegenseitige Vorstellung und Bekehrung des Hunnenkönigs zum Christenthume! Der böse Präfect aber hetzte gegen Memorius, und so ist er dann, wie gesagt, ebenfalls enthauptet worden, weshalb? lehrt sein letztes Gebet: zur Befreiung Troyes' von den Feinden, damit es von der Gefangenschaft und Einäscherung verschont bliebe. Und der Erfolg sollte nicht ausbleiben. Mitten in der Nacht dröhnten Himmel und Erde und die Hunnen erfasste ein solcher Graus, dass sie ganz bestürzt von der Stadt weggelaufen sind. Soweit der Bericht des Biographen des h. Memorius, der sich, wie man sieht, durch grosse 'Nüchternheit' und 'Genauigkeit' und — seltene Wahrheitsliebe auszeichnet. Wenn er uns aber nicht anderes lehren sollte, so wenigstens das eine, dass man auch in Troyes, gerade wie in Orléans, die Schlacht bei Mauriacus nicht gebrauchen konnte, und dass sie dort wie hier die lokale Hagiographie ihrem Heiligen zu Liebe geopfert hat.

Hier ist nun der Zusammenhang, in welchen die V. Lupi hineingehört. Wiederum stehen die Hunnenschaaren feindselig vor Troyes und bedrohen schwer die nicht einmal durch Mauern geschützte Stadt; wiederum nimmt Bischof Lupus zu seinen gewohnten Mitteln, den Gebeten, seine Zuflucht und erreicht seinen Zweck und vertheidigt die Stadt durch die Hülfe der himmlischen Gewalt; mit ihrer Befreiung hat er den ganzen Kriegsbrand erstickt: in cuius absolutione totius discriminis conpressit incendium. Den Hunnenkrieg haben also nicht die verbündeten Heere der Römer und Westgothen auf dem Schlachtfelde von Mauriacus, sondern die Gebete des Bischofs Lupus von Troyes beendigt, und hier, wie in der V. Memorii, ist von einer Schlacht überhaupt nicht die Rede. Nachdem dem Hunnenkönig der Bischof Halt geboten hat, kann er sich nur noch heimwärts wenden, und er nimmt seinen Weg nach dem Rheine, nicht ohne den Heiligen bis dahin mit sich zu führen. Diese Reise des Bischofs Lupus von Troyes mit den Hunnen an den Rhein

hält Duchesne für durchaus nicht unwahrscheinlich, denn 1870 hätten französische Bischöfe und Beamte aus ähnlichem Anlass dieselbe Reise angetreten, allerdings mit der Locomotive. Dem geschmackvollen Vergleiche liegt die Voraussetzung zu Grunde, dass Lupus von den Hunnen als Geisel abgeführt worden sei. Diese Erklärung widerspricht der Darstellung des Sachverhalts in der Vita. Denn der Heilige ist vermöge seiner Gebete durch die himmlische Bundesgenossenschaft der erfolgreiche Vertheidiger der Stadt und also dem Hunnenkönig gegenüber als der Sieger anzusehen, während Geiseln von den Besiegten genommen zu werden pflegen, wie ja wohl auch der vergleichsweise angezogene Krieg lehren dürfte. Wie in der echten Geschichtschreibung die verbündeten Heere der Römer und Westgothen den Gegner Attilas bilden, so ist in der Legende der Bischof an ihre Stelle getreten, und ebensowenig wie Attila von jenen hätte Geiseln nehmen können, konnte er den Bischof in dieser Eigenschaft fortführen. Es ist ja auch von vornherein klar, dass sich Lupus vermöge der Gebete, durch die er die Stadt gerettet hatte, natürlich auch dieser Zumuthung leicht hätte entziehen können, und in diesem Punkte unterscheidet er sich wiederum von den 1870 an den Rhein abgeführten Bischöfen[1]. Allerdings ist nach dem Biographen der Beweggrund für die Entschliessung Attila's seine persönliche Sicherheit und die seines Heeres, aber nicht Erwägungen kriegsrechtlicher Natur liegen ihr zu Grunde, sondern solche aus dem Gesichtskreise des Hagiographen: er der todtbringende und unbarmherzige Hunnenkönig bewundert hehren Sinnes den Christenglauben des Bischofs: Ad ille feralis Attila et immitis fidem eius altiori sensu suspiciens. Deshalb nimmt er ihn zu seinem und seines Heeres Schutze mit, denn er sichert sich dadurch die Bundesgenossenschaft Gottes, mit deren Hülfe ihn der Bischof eben von Troyes abgeschlagen hatte. Der Biograph des Lupus steht offenbar, wie der des Memorius, auf dem Standpunkte, dass sich Attila unter dem

1) Uebrigens sei bemerkt, dass mir die Ermittelung dieser Bischöfe leider nicht gelungen ist. Die Generale v. Blume, v. Claer, v. Verdy erinnern sich nicht an einen solchen Fall, und der Gr. Generalstab erklärt in einer amtlichen Zuschrift, dass von einer Ueberführung verhafteter französischer Bischöfe nach Deutschland während des Krieges 1870/1 dort ebenfalls nichts bekannt ist. Richtig ist, das sich der Nachfolger des h. Anianus, Bischof Dupanloup, durch Feindseligkeit besonders hervorthat und daher am 5. December 1870 auf Befehl des Generals v. Alvensleben, Commandierenden des III. Armee-Corps, internirt wurde, aber — 'in seinem Palais' in Orléans.

Banne des Lokalheiligen von Troyes dem Christenthume zugewandt habe. Bei der freundschaftlichen Trennung am Rheine wird dem Bischof nicht allein der Rückweg gezeigt, sondern Attila bittet ihn auch noch inständigst für ihn zu beten, und da Lupus natürlich kein Hunnisch verstand, musste ihm der Hunnen-Dolmetsch Hunigasius den letzten Wunsch des Gebieters übersetzen. Welchen Erfolg Attila durch die Gebete der Heiligen gehabt hat, verräth uns die Quelle leider nicht; wenn man aber an seinen neuen Verheerungszug nach Italien im folgenden Jahre denkt, wird man mir vielleicht beistimmen, dass Lupus noch etwas Besseres hätte thun können, als seine himmlischen Beziehungen für den schrecklichen Menschen zu zu verwerthen.

Den beiden Legenden von Troyes liegt ein und dieselbe Geschichtsauffassung zu Grunde, dass der Hunnenkönig allein durch die Gebete des dortigen Lokalheiligen und ohne Schlacht nicht bloss von Troyes, sondern überhaupt aus Gallien zurückgewichen sei und unter ihrem Einflusse sogar an den Christen-Gott geglaubt habe. Von den Beziehungen des Bischofs Lupus zu Attila ist in keiner älteren Quelle bis zum L. H. Fr. herunter etwas zu finden, und dabei war Sidonius ein grosser Verehrer des Heiligen und Gregor von Tours hat ihm sogar ein eigenes Capitel (66) in seinem Buche Gloria conf. gewidmet. Diese Lücke hat bereits Boschius erkannt und beklagt: Dolendum vero, quod hunc S. Lupi cum Attila congressum neque Idacius neque Prosper neque Iornandes neque alius illis temporibus utcumque vicinus praeter unum Vitae nostrae veteris auctorem attigerint[1]. Die Anfänge der Thätigkeit Anians zur Befreiung von Orléans waren dagegen bereits bei Sidonius zu finden, und nur die Wirkung der Gebete des Heiligen auf den Hunnenkönig verstärkte sich lawinenartig bei den späteren Historiographen, je entfernter ihnen die Ereignisse lagen. Die Verwandtschaft der Anians-Legende in Orléans mit der Lupus-Legende in Troyes liegt auf der Hand. Hier wie dort bringen die Gebete des Heiligen der Stadt die Rettung, hier wie dort schlugen diese Gebete die Hunnen so in die Flucht, dass gar keine Schlacht erst nöthig wurde. Das ist die Geschichtsdarstellung des L. H. Fr., und da die Anians-Legende an diese anknüpft und die Lupus-Legende wieder der Anians-Legende folgt, so reiht sie sich ganz von selbst hinter dieser ein. Ueber

1) AA. SS. Jul. VII, 64.

ihre Auffassung Attilas und seine Stellung zum Christenthume ist wohl ernstlich kaum zu disputieren. Anian trifft in seiner Legende ebenfalls mit dem Hunnenkönig zusammen, aber wie ganz anders empfängt ihn dieser. 'Wenn ich deinen Graukopf betrachte, könntest du noch bei mir zu Lande ein Schafhirt sein', ist seine Anrede; er hat also nur Spott und Hohn für den frommen Bischof. In der frommen Bewunderung, welche Attila für den h. Lupus nach dessen Biographen hegt, zeigt sich sofort der spätere Charakter dieser ganzen Legende. Die Nachrichten der Quellen zur Geschichte der Hunnenschlacht sind übrigens in neuerer Zeit einer sachkundigen Prüfung[1] unterzogen und hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit gegen einander abgewogen worden, aber von der V. Lupi ist in dem ganzen Aufsatz nicht die Rede. Sie kann in der That für eine historische Darstellung der Begebenheiten überhaupt nicht in Betracht kommen, und in ihrer Uebergehung sehe ich die beste Kritik. Die V. Lupi ist nach dem L. H. Fr. und nach der V. Aniani geschrieben; sie ist, wie diese, eine frühkarolingische Fälschung und zeichnet sich durch dieselbe 'Nüchternheit' und 'Genauigkeit' und seltene Wahrheitsliebe aus, welche die Legende ihres Landsmannes Memorius kennzeichnet.

Eine zweite Episode der V. Lupi behandelt die Expedition des Heiligen in Gesellschaft des Germanus von Auxerre nach Britannien zur Bekämpfung des Pelagianismus. Die Gefahren der Reise, der Empfang im sicheren Hafen, die Wunder und der Eindruck auf das Volk, die Erfolge, nämlich die fast gänzliche Bekehrung des Landes zum Katholicismus, sind in der Legende nur kurz angedeutet. Alles das und ausserdem die näheren Umstände, welche zu der Reise geführt haben, sind ausführlich bei Beda, H. eccl. I, 17. zu finden, und wenn der Legendenschreiber am Schlusse unter den Schülern des Lupus den Bischof Severus nennt, der in Trier ordiniert, den Völkern der Germania I. predigte, so kehrt diese Stelle ebenfalls und zwar wörtlich bei Beda I, 21. wieder, und zwar ist dieser Severus hier nicht bloss der Schüler des Lupus, sondern auch der Begleiter des Germanus auf einem zweiten Zuge nach Britannien. Beda hielt ich auch für die Quelle dieser Partieen in der V. Lupi. Selbst wenn, wie Duchesne bemerkt und schon vor ihm die Stelle erklärt war, in der

1) Georg Kaufmann, Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451, Forschungen zur Deutsch. Gesch. VIII, S. 117 ff.

Ordination des Severus in Trier und seiner Predigt in der Germania I. kein geographischer Widerspruch zu liegen braucht, da der Bischof der Belgica I. sich der Heiden-Bekehrung in der Nachbarprovinz gewidmet haben konnte, so ist doch der gemeinsame Hinweis auf diese beiden Umstände in denselben Ausdrücken ein ganz bestimmtes Zeugnis für die innere Abhängigkeit der beiden Schriften. Duchesne wendet nun ein, dass die übereinstimmenden Stellen sich auch in der Vita des Germanus von Auxerre zusammen finden. Wenn er damit den in den AA. SS. Iul. VII, S. 200 ff. und sonst veröffentlichten Text des angeblichen Constantius versteht, so hat er Recht, aber dies aus den verschiedensten und zum Theil noch erhaltenen Quellen zusammengeschriebene weitschweifige Legendenwerk aus karolingischer Zeit kann nur noch die grösste Unerfahrenheit in der Legendenkritik für das halten, was es sein will, für ein Erzeugnis aus der Zeit des Sidonius. In dem veröffentlichten, von Interpolationen freien, kürzeren Texte finden sich aber die betreffenden Stellen nicht, und in dem längeren Texte fehlt doch auch die Bemerkung, dass Severus der Schüler des Lupus gewesen sei. In diesem Punkte stimmt also die V. Lupi allein mit Beda zusammen, und diese Wissenschaft hätte der Legendenschreiber selbst der längeren V. Germani nicht entnehmen können. Aber auch wenn man die Lupus-Legende mit der V. Germani in directe Verbindung setzen wollte, charakterisiert sie sich doch dieser gegenüber immer nur als ein Auszug, und die umgekehrte Annahme, dass sie vielmehr der Biograph des Germanus benutzt haben soll, ist einfach eine bare Unmöglichkeit. Den weiteren Ausführungen Duchesne's: Maintenant il paraît bien que le biographe d'Auxerre a connu celui de Troyes. En tout cas on n'a nulle raison d'admettre comme certaine la relation contraire, liegt auch nur sein subjectives Empfinden zu Grunde, und man muss ein so hervorragender Gelehrter, wie er, sein, wenn man verlangt, dass die Welt diesen 'Schein' als einen begründeten Gegenbeweis hinnehmen soll.

Drittens treffen wir den Bischof Lupus von Troyes im Verkehr mit den Barbaren-Königen, wie sie ihm sämmtlich die schuldige Hochachtung erweisen, und sich besonders der Alamannenkönig Gebavult durch ehrerbietigen Gehorsam hervorthut. Die Alamannen hatten nach der Legende einen Völkerstamm der Diöcese Troyes, die Brigonenses (heute le Brenois), in unmenschlicher Grausamkeit zu Gefangenen gemacht, und der Bischof sandte deshalb ein Schreiben an

den König, worin er um ihre Freilassung bat. Gebavult konnte der Bitte nicht widerstehen und befreite in seltener Uneigennützigkeit die Leute ohne jeden Entgelt von dem grausamen Joche der Knechtschaft. Auch für diesen Abschnitt besitzen wir den analogen Bericht einer älteren Quelle, deren Glaubwürdigkeit über jeden Zweifel erhaben ist. Der h. Severin befand sich in der That in Noricum in der Umgebung von Barbarenkönigen, die ihm die schuldige Hochachtung erwiesen, und besonders war ihm der Alamannenkönig Gibuld in Ehrfurcht zugethan (summa eum reverentia diligebat, V. Severini c. 19). Die Alamannen belästigten aber durch fortwährende Einfälle die Bürger von Batavis (Passau), wo der Heilige eine Celle hatte, und auf ihre Bitten kam er oft dahin. Er erlangte vom Könige das Versprechen der unentgeltlichen Freigabe der Gefangenen und zur Einlösung desselben sandte er einen Diakon mit Briefen an ihn, der auch einen Theil der Gefangenen mit zurückbrachte. Setzen wir in dem Bericht des Eugippius für Severin Lupus und für die Bataver die Brigonenses ein, so haben wir im Grossen und Ganzen die Darstellung der V. Lupi, und ich habe mein Erstaunen nicht verhehlen können, dass wir den Alamannenkönig an der Seine just in derselben Thätigkeit wieder finden, die er thatsächlich an der Donau ausgeübt hat. Die Gelehrsamkeit meines Gegners findet auch dieses Zusammentreffen höchst natürlich: Cependant le roi des Alamans était un voisin de la cité des Tricasses, und für diese Weisheit führt er die erste Karte des Spruner-Menke'schen Atlas an. Vielleicht hätte es sich empfohlen, ausserdem wenigstens noch die Menke'sche Vorrede nachzulesen. Hier spricht sich der Herausgeber über die Unsicherheit der Grenzen und seine Quellen, wie folgt, aus: 'Die Ausdehnung des Reiches des Syagrius, die der Franken und der Alamannen um dieselbe Zeit lässt sich nur im Allgemeinen angeben. Für die Letztgenannten sind die werthvollen Angaben des Athanarid benutzt, ebenso die V. Lupi'. Somit wären wir im Cirkel wieder bei unserer V. Lupi angelangt, deren Angaben zusammen mit denen des schwindelhaften gothischen Philosophen Menke bewogen haben, die Alamannen zu Nachbarn der Stadt Troyes zu machen. Die Frage, ob die in der V. Lupi geschilderte Situation an sich möglich war, tritt aber im vorliegenden Falle zurück gegenüber der andern, ob der Biograph den Vorwurf für die Geschichte der V. Severini entnehmen konnte, und diese muss jeder Unparteiische mit mir bejahen.

Hiermit sind wir mit den historischen Partieen der V. Lupi am Ende. Was sonst noch darin steht, sind uncontrolierbare Nachrichten über Heimath, Familie, Lehrzeit u. a. Lebensumstände des Heiligen, seine frommen Werke, Kasteiungen, Wunderkuren, Spenden für die Armen und zur Loskaufung von Gefangenen, endlich Angaben über die Schüler und den nächsten Nachfolger. Nach der Zeitrechnung des Biographen war Lupus 2 Jahre vor der Reise nach Britannien Bischof von Troyes geworden, und da diese nach Prosper 429 fällt, müsste sein Episcopat von 427 an gerechnet werden. Das Jahr vorher, also 426, aber soll er nach demselben Biographen in Lerinum bei Honorat zugebracht haben, während wir wissen, dass dieser in demselben Jahre Bischof von Arles geworden ist und die Leitung des Klosters an Maximus abgetreten hat. Der Heilige hätte sich also sehr sputen müssen, um Honorat noch in Lerinum zu erreichen, und nur schwer lassen sich die Zeitangaben des Biographen mit denen der echten Quellen vereinigen. Bei Maximus fiel mir die bekannte Sidonius-Stelle ein (Ep. VIII, 14. Luporum concellita Maximorumque) und ich fügte hinzu: huius autem Lupum fuisse concellitam Sidonius ipse testatus est. Sidonius gebraucht die Wendung mit Rücksicht auf einen dritten, Antiolius, und dieser könnte zuerst des Lupus und dann des Maximus Kamerad gewesen sein, und ebenso brauchte Lupus nicht erst nach der Abtswahl des Maximus mit ihm in Lerinum zusammengelebt zu haben. Ich habe aber auch die chronologische Schwierigkeit in erster Linie durch die bekannten Lebensumstände des Abts und nachherigen Bischofs Honorat begründet und das obige Sätzchen nur ergänzend beigefügt. Die Rechnung des Biographen schien mir der Wirklichkeit um 3 bis 4 Jahre vorauszueilen. In der Mommsen'schen Zusammenstellung der Zeitangaben in den Sidoniusbriefen[1] treten gerade die aus der V. Lupi gefundenen Datierungen von VI, 1 und IX, 11 aus der zeitlichen Reihenfolge heraus. Der Recensent in den Anal. Bolland. XVI, 85, hat ganz richtig den Einwand erhoben, dass Mommsen die zeitliche Reihenfolge in der Anordnung der Sidoniusbriefe nur mit der Einschränkung 'aliquatenus' gelten lässt und selbst einige Möglichkeiten bezeichnet, durch die sie unterbrochen sein kann. Ich habe seiner Behauptung eine bestimmtere Fassung gegeben, und zwar eben in Hinblick auf die Werthlosigkeit der Datierungen

1) Auct. antiq. VIII, p. LII ff.

der V. Lupi, doch just das Gegentheil von dem, was er sagt, kann in meinen Worten: Cum epistulae Sidonianae ordine temporum sese subsequantur, nur derjenige finden, der wie Duchesne gewöhnt ist in Hyperbeln zu reden.

Für die Entscheidung der Hauptfrage sind natürlich die von mir bemerkten Schwierigkeiten in der Chronologie ohne Bedeutung und erst am Schlusse dieser Ausführungen hatte ich das Thema probandum aufgestellt, dass die Vita eine Fälschung sei und den Beweis mit der Hunnen-Episode begonnen. Von dieser durchaus sicheren Grundlage muss die Untersuchung ihren Ausgang nehmen; ich konnte mich aber in der Vorrede zur V. Lupi über diesen Gegenstand kürzer fassen, nachdem ich die Entwicklung der Hunnensage bereits in den Vorreden der V. Memorii und besonders der V. Aniani im Einzelnen dargelegt hatte. Nach Duchesne dagegen hätte ich die V. Lupi wegen eines einzigen chronologischen Irrthums für unecht erklärt, und als zweites Argument schiebt er mir die Sidonius-Stelle über den concellita unter. Darin besteht nämlich die Kunst seiner Angriffs-Methode, dass er einige nebensächliche Dinge herausgreift, behauptet, dass sie die Grundlage des gegnerischen Beweises bildeten, und diesen nun mit leichter Mühe widerlegt; bei den übrigen Einwänden lohnt es sich dann nicht erst stehen zu bleiben. Dieses System wird niemals seine Wirkung verfehlen, so lange man nicht durch Nachschlagen feststellt, dass die Polemik gegen Phantome kämpft; es muss aber eine schlechte Sache sein, wenn man schon zu solchen Mittelchen greift.

Für die Echtheit hat Duchesne nur ein einziges positives Argument beizubringen gewusst, die Ausdrücke spectabilis und clarissimus in den Wendungen: filium expectabilis Germaniani und clarissima matrisfamilias. Er behauptet, dass man auf dieselben im 8. oder 9. Jh. sicher nicht gekommen wäre, nimmt also an, dass die Titulatur der römischen Kaiserzeit im karolingischen Zeitalter vergessen gewesen sei. Aber gerade das Gegentheil ist richtig. Ist es nöthig, an den vir inluster der Merovinger-Urkunden zu erinnern, und dass Karl d. Gr. noch bis 775. eben diesen Titel geführt hat? Ohne lange zu suchen, finde ich den vir clarissimus in den St. Gallener Formeln[1] aus dem Ende des 9. Jh., und in der berüchtigten V. Mauri des trefflichen Odo, die selbst ein Duchesne für gefälscht hält, liest man:

supradictus clarissimus vir Florus,
Tunc clarissimus vir Florus,
clarissimo senatorum genere.

1) Ed. Zeumer n. 12, S. 385.

Sogar die alte Abkürzung für das Prädicat $\overline{\text{vc}}$ begegnet noch einmal in dem von Hinkmar gefälschten Testament des Remigius, nur ist sie constant vor die Namen gesetzt[1], gerade wie auch in der V. Lupi die Titel vor den Namen stehen. In sprachlicher Hinsicht ist bei dem Biographen des Lupus eine Vorliebe für Partizipialsätze bemerkbar, und er hat sich stilistische Blüthen geleistet von dieser Art: Cuique degenti in praedio Matiscone oblatam sibi puellam hora circiter sexta inpulsu demonis mutam. Ein Literat dieses Schlages kann meines Erachtens nicht mit gutem Gewissen ins 5. Jh. gesetzt werden, während im karolingischen Zeitalter dergleichen allerdings möglich war, wie an der V. Aridii nachgewiesen wurde[2]. Als äusseres Anzeichen der späteren Entstehung kann die Schreibung Huni mit anlautendem H gelten, während im gallischen Latein von Sidonius herunter bis zum L. H. Fr. der Name Chuni lautet.

Wenn man freilich die Afraacten und die Florianslegende für echt hält, liegt kein Grund vor, von der Lupuslegende Schlechtes zu denken, und die Legendenschule will ja von unechten Legenden überhaupt nichts wissen. Wie aber die Lupuslegende nur eine Stufe in der Entwicklung der Hunnenlegenden bildet, und zwar eine der letzten, so kann diese eine auch in der Kritik nicht aus ihrem Zusammenhange herausgelöst und für sich betrachtet werden. Ist sie echt, dann sind auch die Legenden Anians und des Memorius echt; sind diese aber unecht, dann ist mit ihnen auch die analoge Geschichtsauffassung der V. Lupi verurtheilt. Duchesne hätte also die beiden anderen Hunnenlegenden in seine Entgegnung mit einbeziehen müssen, und ohne diese hat er nichts bewiesen.

1) Scr. rer. Merov. III, 340. 2) Scr. rer. Merov. III, S. 579.

XIII.

Geschichte
der
westgothischen Gesetzgebung.

III.

Von

Karl Zeumer.

II. Besonderer Theil.

(Fortsetzung.)

Das dritte Buch.

Bei der Untersuchung dieses Buches, welches 'De ordine coniugali' überschrieben ist und von dem Eherecht und damit in Zusammenhang stehenden oder doch in einen solchen gebrachten Materien handelt, habe ich häufiger auf die Abhandlung von Paul London, Quaestiones de historia juris familiae quod in lege Visigothorum inest, eine Königsberger juristische Doktordissertation vom Jahre 1875, Rücksicht zu nehmen. Der vorzeitig verstorbene Verfasser der fleissigen Arbeit nimmt in manchen Fällen Benutzung römischer Quellen, namentlich auch der justinianischen Rechtsbücher durch die Westgothen an, wo ein genügender Grund dafür nicht vorliegt oder, was freilich nach dem damaligen Stande der Forschung nicht bekannt war, eine solche Benutzung gänzlich durch das Alter des westgothischen Gesetzes ausgeschlossen ist.

Der erste Titel: 'De dispositionibus nuptiarum', handelt von Verlöbnis und Eheschliessung:

III, 1, 1. — Dieses Gesetz ist nach der handschriftlichen Ueberlieferung unzweifelhaft eine Antiqua, nicht, wie früher nach der irreführenden Inscriptio der Madrider Ausgabe meist angenommen wurde, ein Gesetz Reccessvinds. Der Gesetzgebung Eurichs aber kann diese Antiqua noch nicht angehört haben, da sie das Verbot der Ehen zwischen Gothen und Römern aufhebt, welches noch im Jahre 506 in Kraft war. Das zeigt das damals publizierte römische Rechtsbuch, in welches nicht nur der Text des Gesetzes, durch welches Valentinian und Valens, C. Th. III, 14, 1, die Ehe zwischen Provinzialen und Barbaren (gentiles) bei Todesstrafe verboten hatten, aufgenommen ist, sondern auch eine Interpretatio dazu, welche das Verbot und die Androhung der Todesstrafe ausdrücklich wiederholt und dabei

dem veränderten Sprachgebrauch gemäss die Bezeichnung provincialis durch die entsprechende Romanus ersetzt; Interpr.: 'Nullus Romanorum barbaram cuiuslibet gentis uxorem habere praesumat neque barbarorum coniugiis mulieres Romanae in matrimonio coniungantur. Quod si fecerint, noverint se capitali sententiae subiacere'. Ich habe früher, N. A. XXIII, S. 88 f., auf die Wahrscheinlichkeit hingedeutet, dass auch das Gesetzbuch Eurichs ein entsprechendes Verbot enthalten habe und dass der Gesetzgeber unserer Antiqua dieses Gesetz, nicht das der Lex Romana im Auge hatte, als er die prisce legis sententia, welche jenes Eheverbot enthielt, aufhob. Doch wie dem auch sei: unsere Antiqua kann auf keinen Fall der ursprünglichen Fassung des Codex Euricianus angehört haben. Sie ist also der Gesetzgebung Leovigilds zuzuweisen. Hat dieser demnach erst das connubium zwischen Gothen und Römern gesetzlich gestattet, so dürfte doch das alte Verbot der Mischehen schon vor der gesetzlichen Aufhebung mehrfach durchbrochen und ausser Acht gelassen sein[1].

Freilich müssen wir darauf verzichten, die erste Ehe Leovigilds selbst als Beispiel solcher römisch-gothischen Verbindungen anzusehen[2]. Nach einer sich erst bei Lucas Tudensis findenden interpolierten Stelle der Gothengeschichte Isidors soll Leovigild in erster Ehe mit Theodosia, einer Tochter des Severianus, der Mutter Herminigilds und Reccareds, vermählt gewesen sein. Wäre die Nachricht glaubhaft, so würde man doch die Theodosia nicht als Römerin ansehen dürfen, da ihr Vater in derselben Quelle als Sohn des Königs Theodericus, mit dem wohl Theoderich der Grosse gemeint ist, bezeichnet wird[3]. Die ganze Nachricht ist aber in keiner Weise begründet und als ganz unglaubhaft bereits von Florez, España sagrada IX, S. 210 ff., und von Arevalo in den Prolegomena zur Ausgabe der Werke Isi-

---

1) Die Worte des Gesetzes: 'exultare debet libertas ingenita, cum fractas vires habuerit prisce legis abolita sententia' darf man wohl kaum so verstehen: die Freiheit (d. h. der Stand der Freien) muss frohlocken, wenn die (Gesetzes)-Kraft eines (thatsächlich bereits) in Abgang gekommenen Gesetzes beseitigt wird. Gemeint ist wohl, dass die sententia legis erst jetzt durch die formelle Aufhebung abolita werde. 2) Wie auch ich leider noch N. Arch. XXIII, S. 478, A., im Anschluss an Dahn, Könige V, S. 135 und VI², S. 81, gethan habe. 3) Chron. min. ed. Mommsen II, p. 287: Leuuigildus regnum obtinuit, qui cum primo Christianus haberetur, Theodosiam filiam Severiani ducis Carthaginensis, filii regis Theuderici duxit uxorem, ex qua Hermegildum et Reccaredum filios suscepit. Severianus war der Vater Isidors und Leanders, deren Schwager demnach Leovigild gewesen sein müsste.

dors, Opera S. Isidori I, p. 117 sq., nachgewiesen. Auch andere, die Dahn, Könige V, S. 237 anführt, leugnen die Ehe mit Theodosia und es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Dahn gerade diese 'genealogische Fabel', die nicht besser begründet ist als die übrigen, welche er mit Recht verwirft, aufrecht erhalten will.

Ein anderes Beispiel aber, welches Dahn, Könige VI², S. 82 für gothisch-römische Ehen aus der Zeit von 506 bis auf Leovigild anführt, kann wohl als gesichert gelten. Eine Inschrift hebt hervor, dass ein gewisser Sindicius, der im Jahre 562 geboren ist, von väterlicher Seite gothischer Abkunft war (domum paterno traens linea Getarum). Mit Recht wohl schliesst Dahn, dass die Mutter nicht ebenfalls gothischer sondern römisch-provinzialischer Abkunft war. Dieses eine uns zufällig bezeugte Beispiel wird natürlich nicht das einzige gewesen sein.

Die früher herrschende Meinung, dass durch unser Gesetz Ehen zwischen Gothen und Römern, wenn nicht alle Ehen überhaupt, an eine obrigkeitliche Genehmigung gebunden gewesen wären, ist durch die Publikation des echten Textes der Reccessvindiana endgültig beseitigt. 'Prosapie sollemniter consensu comite', d. h. wenn die Einwilligung der Familie vorhanden ist (consensu comite nach der Analogie von vita comite zu verstehen) darf die Ehe geschlossen werden. Das besagt der echte Text. Frühzeitig aber ist die Stelle nicht mehr richtig verstanden und jenes Misverständnis entstanden, welches erst jetzt beseitigt ist. Die besten Hss. des Vulgattextes, wie Codd. Skoklosteranus, Gorlitianus, Toletanus 43, 7, Cardonensis (= Escurial. z—y—2) und auch schon die zweite Hs. der Ervigiana (E 2) fügen zu 'comite' noch 'permittente' hinzu, so dass man verstehen muss: mit Zustimmung der Familie (prosapie consensu) und mit Erlaubnis des Grafen (comite permittente). Andere Vulgat-Hss. dagegen wie Codd. Toletani 43, 5 und 6, Emilianensis I und nach der Madrider Ausgabe zu schliessen auch der Legionensis haben den echten oder einen diesem näher stehenden Text erhalten.

Gegenüber der starken und frühen Verbreitung der Lesart mit 'permittente' könnte man geneigt sein, die Aenderung etwa auf die Revisionsthätigkeit Egicas oder vielleicht schon Ervigs zurückzuführen; doch ist es zu unwahrscheinlich, dass lediglich in Folge einer misverstandenen Textstelle ein solches Consensrecht des comes wirklich gesetzlich anerkannt sein sollte. Wir werden das 'permittente' vielmehr als Besserungsversuch nicht eines Gesetzgebers,

sondern eines Abschreibers ansehen müssen, vielleicht des Schreibers einer Hs., die als authentisch galt. Oder sollte etwa 'permittente' ursprünglich nicht neben, sondern für 'comite' eingesetzt werden?

III, 1, 2. 6—8. — Diese Gesetze, sämmtlich Antiquae, welche von dem Recht der Verlobung handeln, stehen in engerem Zusammenhange mit einander.

III, 1, 2 spricht das unbedingte und ausschliessliche Recht des Vaters, die Tochter zu verloben, aus. Bricht die Tochter das vom Vater geschlossene Verlöbnis, indem sie einen anderen Mann heirathet, so wird sie nebst diesem, und zwar beide sammt ihrem ganzen Vermögen, dem früheren Verlobten verknechtet. Brüder, die Mutter oder Verwandte, welche zu dem Verlöbnisbruch behülflich gewesen sind, zahlen ein Pfund Gold 'cui rex iusserit'. Ein Schlusssatz 'Eandem legem' u. s. w., welcher die Ausführung des vom Vater abgeschlossenen Verlobungsvertrages auch nach dessen Tode anordnet, hat in der Lex Romana, C. Th. III, 5, 7, ein fast genau entsprechendes Seitenstück, dem er nachgebildet zu sein scheint.

Nach III, 1, 6 gilt schon die Braut selbst als die Empfängerin der dos; doch wie der Vater den Verlöbnisvertrag abschliesst, so erscheint er auch insofern noch als Vertrags-Partei, als ihm das Recht zugesprochen wird, den Betrag der dos einzutreiben (exigendi) und bis zur Trauung, wo er ihn der Braut ausliefern muss, in seinem Gewahrsam zu haben.

Nach des Vaters Tode tritt nach III, 1, 7 die etwa überlebende Mutter an seine Stelle hinsichtlich des Rechtes, die Kinder zu verloben, welches sich, wie wir hier erfahren, auch über die Söhne erstreckte. Sind beide Eltern verstorben, so geht das Recht in Bezug auf die Verlobung der Töchter auf deren grossjährige Brüder, in deren Ermangelung auf den Vaterbruder über, während erwachsene Söhne sich nach dem Tode beider Eltern ganz selbständig verloben und vermählen können. Vaterbruder oder Brüder sollen aber nicht allein über die Verlobung der Nichte oder Schwester verfügen, sondern unter Beirath und Zustimmung der nächsten Verwandten. Als hauptsächlichstes Erfordernis für die Zulassung eines Bewerbers wird dabei seine völlige Ebenbürtigkeit hingestellt; er muss natalibus aequalis sein.

III, 1, 8 behandelt den Fall, dass die Brüder in böswilliger Absicht nicht zeitig für eine standesgemässe

Heirath der Schwester sorgen. Haben sie zwei oder drei standesgleiche Freier abgewiesen, so hat die Schwester das Recht, einen ebenbürtigen Gatten selbständig zu wählen, ohne Schmälerung ihres elterlichen Erbtheiles. Wenn die Brüder aber nur zögern, um für einen wirklich würdigen Freier zu sorgen (ut provideant digniorem), und die Schwester sich dann unter ihrem Stande vermählt (ad inferiorem forte maritum devenerit), so verliert sie ihr Erbrecht an elterlichem Gut. Gegen die Brüder aber und andere Verwandten behält sie ihr Erbrecht.

Das Gesetz ist schlecht redigiert. Was soll geschehen, wenn die Schwester im zweiten Falle einen ebenbürtigen Gatten wählt? Darauf giebt das Gesetz unmittelbar keine Antwort. Es berücksichtigt nur den als typisch gesetzten Fall. Kaum zweifelhaft aber scheint es, dass gesagt sein soll: die Tochter darf sich nach der Eltern Tode auch ohne Zustimmung ihrer Brüder vermählen, wenn diese mehrfach standesgemässe Freier abgewiesen haben; sie verliert aber ihr Erbrecht am elterlichen Gut, wenn sie einen unebenbürtigen Mann nimmt.

Das römische Recht setzte für das Verlöbnis und die Eheschliessung einer filiafamilias die Zustimmung des paterfamilias voraus. Nur die grossjährige Wittwe war davon befreit nach Cod. Th. III, 7, 1; die Interpretatio zu dieser Stelle bindet auch die vaterlose Wittwe unter 25 Jahren an die Zustimmung der Verwandten (pro honestate conjunctionis iudicium sequendum est propinquorum), lässt also nur die grossjährige und vaterlose Wittwe frei wählen. Justinian hat dann in Nov. 115, c. 3, § 11 auch der ledigen Haustochter über 25 Jahren gestattet, sich auch ohne Einwilligung des Vaters zu verehelichen; wenigstens soll dies, wenn sie es thut, keinen Grund bilden, sie zu enterben.

London hat angenommen, dass in den Capiteln 7 und 8 die angeführte Stelle der Lex Romana benutzt sei. Das ist aber mindestens zweifelhaft, wenngleich auch auf diesem Gebiete im Einzelnen römischer Einfluss auf die Formulierung der Antiquae eingewirkt haben mag. Wenn das römische Recht jener Zeit die Tendenz zeigt, die älteren Mädchen und Wittwen in Bezug auf Verlobung und Verheirathung unabhängiger zu stellen, so mag auch das die westgothische Gesetzgebung hie und da beeinflusst haben. Im ganzen dürfen wir aber wohl altnationale Grundlagen für diese Antiquae annehmen. Es ist gewiss kein Zufall, dass im nordischen Recht, in der

isländischen Graugans ein paar wichtige Bestimmungen dieser Gesetze wiederkehren. Zunächst findet sich auch dort das Recht der Wittwe, ihre Tochter zu verloben, freilich nur, wenn Söhne nicht vorhanden sind; s. Rive, Vormundschaft I, S. 96, wo Anm. 43 die Stelle aus Grágás, Fest. þ. 1 (I, S. 305 f.) citiert ist. Dann aber, und hier ist die Uebereinstimmung besonders auffällig, gestattet die Graugans dem Mädchen, sich unter derselben Vorbedingung selbst zu verloben, wie unsere Antiqua III, 1, 8. Grágás, Fest. þ. 2 (I, S. 307) heisst es nach Rives Uebersetzung, a. a. O. I, S. 99: Wenn die Verlober die Heirath verhindern wollen und zwei untadelhafte Freier abweisen, kann sie (das Mädchen) bei der dritten ihr gebotenen anständigen Partie (jafn raetti = gleiche Heirath) sich selbst berathen mit dem Beirath irgend eines Blutfreundes [1].

Die Uebereinstimmung mit III, 1, 8 ist eine so vollkommene, dass an einem ursächlichen Zusammenhange beider Satzungen nicht zu zweifeln ist. Auch die Motive sind in beiden Gesetzen dieselben. Die Verlober sollen nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen die standesmässige Verheirathung des Mädchens hintertreiben. Nicht nur, wenn die Schwester unvermählt blieb, fiel nach dem Westgothenrecht ihr Erbtheil den Brüdern zu, sondern auch, wenn sie sich ohne ihre Zustimmung unter ihrem Stande vermählte. Sie sollen daher nicht ihres Erbes wegen durch fortgesetzte Abweisung von Freiern die Schwester in die Arme eines unebenbürtigen Mannes treiben: das ist das ausgesprochene Motiv des Gesetzes [2].

Diesem ursprünglichen Bestande des Titels sind von Chindasvind und Reccessvind neue Gesetze hinzugefügt.

III, 1, 3. — Dieses Gesetz Chindasvinds trägt die Ueberschrift 'De non revocandis datis arris', deren eigentliche Bedeutung nachher deutlich werden wird. Es handelt von der bindenden Kraft des bei der Verlobung als 'arrae' gegebenen Ringes. Sobald dieser gegeben und genommen ist, soll die Verlobung auch ohne schriftlichen Vertrag für beide Theile bindend sein, so dass keiner gegen den Willen der Gegenpartei von der Verpflichtung zurücktreten kann;

1) Vgl. auch Rive a. a. O. I, S. 153. 2) Dass das gleiche Motiv auch den von Brunner, SB. d. Berl. Ak. LIII, S. 1292, zusammengestellten Bestimmungen nicht nur germanischer Rechte, sondern auch des spätrömischen Rechtes gegen den Misbrauch des Verlobungsrechtes über die Wittwe zu Grunde liegt, wird man nicht gegen den oben behaupteten Zusammenhang geltend machen können.

vielmehr soll nach Zahlung der dos die Hochzeit stattfinden: 'decernimus, ut, cum inter eos, qui disponsandi sunt, sive inter eorum parentes aut fortasse propinquos pro filiorum nuptiis coram testibus precesserit definitio et anulus arrarum nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis scripture non intercurrant, nullatenus promissio violetur. Nec liceat uni parti suam inmutare aliquatenus voluntatem, si pars altera prebere consensum noluerit, sed secundum legem alteram constitutione dotis impleta, nuptiarum inter eos peragatur festa celebritas'.

Welche Neuerungen enthielt dieses Gesetz gegenüber dem älteren Rechte?

Nach diesem verpflichtete sich der Bräutigam bei der Verlobung regelmässig wohl nur zur Zahlung des Kaufpreises (pretium, dos) nebst etwa hinzutretender Morgengabe und ausserdem zur Zahlung einer Conventionalstrafe (poena) für den Fall der Weigerung. Diese Verpflichtung beurkundete er durch eine Schrifturkunde, die als Promissio dotis oder ähnlich bezeichnet wurde. Weitergehende Verpflichtungen des Bräutigams kennen die erhaltenen Formeln für solche Urkunden, n. 14—20 der westgothischen Sammlung, Formulae S. 581 ff., nicht und auch die überlieferten Gesetze lassen solche nicht erkennen. Ja, wir dürfen schliessen, dass eine Antiqua, welche Reccessvind beseitigt und durch III, 1, 4 ersetzt hat, ebenso wie das entsprechende Capitel in Rotharis Edictus (c. 178), für welches jene verlorene Antiqua das Vorbild gewesen sein dürfte, und wie das römische Recht, welches die Quelle dieser Antiqua war, als Rechtsfolgen für den Bräutigam, der seinen durch die Verlobung eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkam, nur gewisse vermögensrechtliche Nachtheile und den Verlust des Anrechtes auf die Braut anerkannte. Von einem weiteren Zwange zum Halten und Erfüllen des Verlöbnisses, von einer Strafe für den Bruch des Verlöbnisses durch adulterium oder durch Schliessung einer anderen Ehe findet sich keine Spur.

Ganz anders verhält es sich mit der Braut. Sie ist schon nach dem älteren Rechte zum Halten des von ihr oder ihrem Mundwalt geschlossenen Verlöbnisses verpflichtet. Stand vielleicht dem Vater als Mundwalt seiner Tochter nach III, 1, 2 ein Recht die Verlobung rückgängig zu machen zu, so scheint ein solches der Braut selbst nicht zugebilligt zu sein. Brach sie das Verlöbnis, so trafen sie die schweren Strafen des Ehebruchs; doch scheint nach

III, 4, 2 diese strenge Verpflichtung der Braut erst durch Zahlung des pretium eingetreten zu sein[1].

Wurde also bisher der Bräutigam durch die schriftliche Dotalbestellung, die Braut vollständig erst durch Zahlung verpflichtet, so sollte nach Chindasvinds Gesetz die Verpflichtung für beide Theile gleichmässig bereits durch Begebung des Ringes begründet werden, und zwar sollte von diesem Akte an keine Partei ohne Einwilligung der andern zurücktreten dürfen. Die Verschiedenheit der Verpflichtungen des Bräutigams und der Braut aus dem Vertrage blieb dabei bestehen. Von einer Strafe für den Bruch des Verlöbnisses durch den Bräutigam enthält das Gesetz nichts. Erst Reccessvind hat durch III, 6, 3 die Ehebruchsstrafe auf den Bräutigam, welcher das Verlöbnis bricht, ausgedehnt und somit beide Parteien ganz gleich gestellt.

Eine weitere wesentliche Neuerung in Chindasvinds Gesetz ist, dass die Verlobung durch den als Arra gegebenen Ring der Verlobung durch schriftlichen Vertrag gleichgestellt, die Schriftform neben der Arra für entbehrlich erklärt wird. Dem entspricht es, wenn Reccessvind in seinen Gesetzen die Verlobung durch Begebung der 'arrae' als gleichberechtigt neben der durch 'scriptura' geschlossenen erwähnt; III, 1, 4: 'Aliter quandoque aut arrarum aut scripture celebrata confectio non valebit'; III, 6, 3: 'post arrarum traditionem aut facta secundum leges definitionis sponsione'.

Die Bezeichnung der Arra und vielleicht auch ihre Anwendung auf den Verlobungsvertrag oder doch die Auffassung des Ringes als Arra haben die Gothen wohl von den Römern entlehnt, Function und Bedeutung der Arra aber erheblich verändert. Sie haben anscheinend in Folge einer mehr äusserlichen Aehnlichkeit die römische Bezeichnung auf ein nationales Institut, das Handgeld, übertragen.

Freilich sind wir über die Arra des älteren römischen Rechtes nur mangelhaft unterrichtet. Doch ist wohl unzweifelhaft, dass ebenso wie nach griechischem und nach justinianischem Recht die zum Zweck eines künftigen Kaufes vom Käufer gegebene Arra nicht nur vom Verkäufer, wenn dieser zurücktrat, etwa neben weiteren Zahlungen zurückgegeben werden musste, sondern auch vom zurücktretenden Käufer an den Verkäufer verloren wurde[2]. Die west-

1) Vgl. auch L. Burg. 52. 2) Vgl. Schulin, Röm. RG. S. 372 ff.; Dernburg, Pandekten II[5], S. 33.

gothische Arra aber unterscheidet sich von allen bekannten Formen der griechisch-römischen Arra dadurch, dass sie nur den Verkäufer bindet. Sie dient als Verzichtpfennig. Durch Annahme der Arra verzichtet der Empfänger auf die Ausübung von Rechten, der Verkäufer einer Sache auf die anderweitige Veräusserung derselben bis zu dem für Zahlung des Kaufpreises bestimmten Termin. Der Käufer hat das Recht, nicht nur die Zahlung des bedungenen Preises zu unterlassen und dadurch den Kaufvertrag zu lösen, sondern er kann in diesem Falle sogar die gegebene Arra zurückverlangen. Diese ursprüngliche Bedeutung der westgothischen Arra hat Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 84 ff. II, S. 253 ff. an der Hand von L. Vis. V, 4, 4 überzeugend nachgewiesen, und die seitdem bekannt gewordenen älteren Formen dieses auf Eurich zurückgehenden Gesetzes lassen die Richtigkeit seiner Ausführungen nur noch deutlicher erkennen. Dass auch die Verlöbnis-Arra bei den Westgothen dieselbe Bedeutung hatte, zeigt die Ueberschrift zu Chindasvinds Gesetze. Sie lautet: 'De non revocandis datis arris', d. h. von Arrae, welche nicht zurückgefordert werden dürfen. Wenn sich der Sinn dieser Ueberschrift in der Hauptsache mit dem Texte des Gesetzes, welcher besagt, dass nach Begebung der Arra keine Partei einseitig von der Verlobung zurücktreten kann, deckt — und es liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln — so ergiebt sich, dass vor diesem Gesetze der Geber der Arra dieselbe zurückfordern und dadurch den Vertrag lösen oder vereiteln konnte. Also der Bräutigam verpflichtete sich durch Hingabe der Arra bisher ebensowenig, wie der Käufer nach Eurichs Gesetze; wie dieser den Verkäufer bis zum Zahlungstermin, so band der Bräutigam die Braut durch die Arra bis zum Termin, auf welchen die Zahlung des 'pretium' festgesetzt war. Er selbst dagegen konnte nach Belieben zahlen und die Braut heimführen oder die Arra zurückfordern und das Verlöbnis lösen. Aus der Vergleichung von Text und Ueberschrift unseres Gesetzes ergiebt sich also eine neue Bestätigung der Auffassung Heuslers von der Bedeutung der westgothischen Arra.

Während der Rubrikator nur an die Veränderung dachte, welche das Gesetz gegenüber dem bisherigen westgothischen Rechte einführte, dürfte der Gesetzgeber selbst zugleich auch die Beseitigung der besonderen Rechtswirkungen, welche die bisher bei den Römern üblichen Ver-

lobungen mit arra sponsalicia hatten, im Auge gehabt haben.

Das Verlöbnis war bei den Römern jedenfalls seit der Kaiserzeit einseitig lösbar, und zwar stand die Lösung gleichmässig beiden Parteien zu[1]. Nur durch Begebung der Arra wurde es gegen leichtfertige Lösung bis zu einem gewissen Grade gesichert. Die arra sponsalicia hatte wohl dieselben Wirkungen wie die Arra beim Kauf. Unter Verlust der Arra konnte der Bräutigam zurücktreten, durch die Erstattung eines mehrfachen, nach dem Codex Theodosianus des Vierfachen der empfangenen Arra, die poena quadrupli[2], die Braut ihre Verpflichtung lösen. Diese römischen Verlöbnisse durch Arra mit ihren besonderen Wirkungen wurden durch die Publication des Chindasvindischen Gesetzes in der Reccessvindiana beseitigt.

Am Schluss wird ein anderes Gesetz citiert: 'secundum legem alteram[3] constitutionem dotis impleta, nuptiarum inter eos peragatur festa celebritas'. Die 'lex altera' kann nur Chindaswinds Gesetz über den Maximal-Betrag der dos, III, 1, 5 sein. Die Bezeichnung als 'lex altera' deutet darauf hin, dass beide Gesetze ursprünglich unmittelbar neben einander standen, so dass also in der Aufzeichnung seiner Gesetze, welche Chindasvind für die neue Codification herstellen liess III, 1, 5 auf unser Gesetz unmittelbar folgte. Erst Reccessvind schob sein Gesetz III, 1, 4 dazwischen.

III, 1, 4. — Reccessvind knüpft in diesem Gesetze zunächst an das vorige an. Hatte jenes die Regel ausgesprochen, dass Verlöbnisse nicht einseitig auflösbar seien, so fügt dieses die Ausnahme hinzu: es sei denn, dass jüngere Männer mit älteren Weibern verlobt seien. In diesem Fall soll jede Partei befugt sein, das Verlöbnis zu lösen. Am Schluss des Gesetzes wird dann dieser Bestimmung entsprechend als Bedingung für die Wittwenehe hingestellt, dass der Mann mindestens gleichen Alters mit der Wittwe sei[4].

---

1) Karlowa, Röm. RG. II, S. 176 ff. 2) Cod. Theod. III, 5, 11; 6, 1; 10, 1. 3) In der Handausgabe habe ich alteram zu constitutionem dotis bezogen, so dass der Sinn sein würde: 'wenn nach dem Gesetz der andere Dotalvertrag, d. h. der Rest des Vertrages, erfüllt ist'. Ich bin jedoch davon zurückgekommen, da es wohl nicht möglich ist, die Zahlung der Arra oder die conscriptio dotis als prima constitutio dotis aufzufassen. Es ist also alteram zu legem zu ziehen und zu erklären: wenn nach dem anderen Gesetze der Dotalvertrag erfüllt ist. 4) 'alii viro ab adulescentiae eius annis' d. h. einen Mann an Alter von ihren Jahren aufwärts. Die Hauptbestimmung des Gesetzes: 'ut femine minoris semper etate viris maioribus in matrimonium disponsentur', scheint dem Wortlaute nach auch

Ferner enthält das Gesetz die Bestimmung, dass nach Abschluss der Verlobung die Hochzeit innerhalb zwei Jahren stattfinden soll, ausser wenn beide Parteien eine Verlängerung beschliessen. Diese Verlängerung und ebenso weitere Verlängerungen sollen immer nur auf zwei Jahre vereinbart werden können. Wer diese Fristen ohne echte Noth oder ohne solche Prolongation verstreichen lässt, hat die festgesetzte Strafsumme zu erlegen, ohne von der Erfüllung des Verlöbnisses befreit zu sein: 'et penam, que in placito continetur, adimpleat, et quod definitum est inmutare non liceat'. Das kann in dem Zusammenhange nur heissen: ihm, dem Säumigen, soll trotz der Busszahlung nicht erlaubt sein, von dem Vertrage abzugehen. Also: lassen beide Parteien ohne Widerspruch die zweijährige Frist oder deren vertragsmässige Widerholung verstreichen, so ist das Verlöbnis ungültig; keine Partei kann auf Erfüllung bestehen. Erklärt sich eine Partei zur Hochzeit bereit, während die andere sich über die Frist hinaus weigert, so wird die schuldige Partei straffällig und bleibt zum Abschluss der Ehe verpflichtet, während natürlich die andere Partei jetzt unter Berufung auf die Versäumung des Gegners den Abschluss verweigern kann.

Diese einfache und nothwendige Auffassung ist R. Löning entgangen. Er sieht, Vertragsbruch S. 151, in der Fristbestimmung nur ein 'leeres Drohmittel', findet, dass keine 'rechtliche Idee' darin zum Ausdruck gelangt, weil er den vorhin im Wortlaut angeführten Passus dahin versteht, dass, wenn eine Partei den Abschluss der Ehe binnen jener Frist rechtswidrig verweigert, sie nur die Conventionalstrafe verwirkt haben soll, der Vertrag selbst dadurch aber nicht verletzt oder gar aufgelöst sei. Die Pflicht zur Eingehung der Ehe bleibe trotzdem bestehen, d. h., wie L. meint, für beide Parteien. Der Text aber kann nur so verstanden werden, dass diese Pflicht für den Schuldigen bestehen bleiben, nicht durch Versäumung und Bussezahlung absorbiert sein soll. Diese Erklärung wird noch unterstützt durch die römische Quelle unseres Gesetzes.

Verlöbnisse von Altersgleichen zu beanstanden. Doch beruht das vielleicht nur auf mangelhafter Fassung. Jene Bestimmung wegen der Wittwen und die Fassung der Ueberschrift sprechen dagegen. — Wenn es in Richters Lehrbuch des Kirchenrechts 8. Aufl. (von Dove und Kahl) S. 1081 Anm. 11 heisst: 'Verbote (der Ehe) wegen ungleichen Alters, namentlich der Braut (es soll natürlich heissen: namentlich wegen höheren Alters der Braut) finden sich übrigens schon früh bei den germanischen Völkern', und wenn dazu in erster Linie unsere Stelle angeführt wird, so ist dagegen zu bemerken, dass es sich hier nicht um ein Eheverbot handelt.

Die zweijährige Frist ist dem römischen Rechte entlehnt; sie findet sich Cod. Theod. III, 5, 4 und 5. In ersterer Constitution wird allgemein bestimmt, dass der Verlobte seine Ansprüche aus der Verlobung verliert, wenn er die Braut nicht innerhalb zwei Jahren heimführt. Diese ist dann nicht mehr an die Verlobung gebunden. Die folgende Constitution nimmt in einem besonderen Falle auf diese Regel Rücksicht.

Die entsprechende Bestimmung Reccessvinds ist nun offenbar nicht der Lex Romana Alarichs II., in welcher sich die erste der beiden Constitutionen nicht findet, entnommen, sondern einer Antiqua. Wohl nur diese verlorene Antiqua kann die Quelle gewesen sein für die gleiche Bestimmung im Edictus Rothari c. 178. Dass Rothari nicht aus dem Codex Theodosianus schöpfte, ist von vorn herein anzunehmen. Auch weist die langobardische Fassung Uebereinstimmungen mit Reccessvinds Gesetz auf, die auf eine gemeinsame Quelle deuten, welche nicht die Stelle des Codex gewesen sein kann. Beide Quellen heben die echte Noth als Ausnahme begründend hervor und bezeichnen die Zahlung mit dem Worte 'adimpleat'; weder das eine noch das andere findet sich im Codex Theodosianus.

Dürfen wir so auf eine verlorene Antiqua als gemeinsame Quelle für Rothari und Reccessvind schliessen, so lässt eine andere Stelle in Rotharis Fassung Uebereinstimmung mit der Constitution des Codex Theodosianus erkennen, welche darauf deutet, dass bei der Abfassung jener verlorenen Antiqua Cod. Theod. III, 5, 4 vorlag. Dort wird die Vollziehung der Ehe mit 'nuptias exequi' ausgedrückt und dasselbe geschieht an der entsprechenden Stelle bei Rothari[1]. Ist aber in der verlorenen Antiqua eine nicht in Alarichs II. Lex Romana aufgenommene Constitution des Cod. Theod. benutzt, so folgt, dass nicht ein Zusatz Leovigilds, sondern ein schon dem alten Codex Euricianus angehöriges Gesetz vorlag.

III, 1, 5. — In diesem oft besprochenen Gesetze Chindasvinds liegt eins der wenigen genau datierten Stücke des Gesetzbuches vor; es ist vom 12. Januar 644. Die Ueberschrift lautet entsprechend dem Inhalt: 'De quantitate rerum conscribende dotis'. In seiner ursprünglichen,

---

1) Cod. Theod.: 'si . . . intra biennium exequi nuptias supersederit'; Rothari: 'si . . . dilataverit nuptias exequi, post transactum biennium' . . .

in der Reccessvindiana überlieferten Gestalt setzt das Gesetz als Maximalbetrag der dos, d. h. der dos im germanischen Sinne, welche von Seiten des Bräutigams der Braut dargebracht wird, für den höchsten Stand, den der primates und seniores des Gothenvolks, den Betrag von 1000 solidi fest und gestattet daneben nur noch die Schenkung von 10 Knechten, 10 Mägden und 20 Pferden, die herkömmliche Morgengabe, wie uns n. 20 der westgothischen Formelsammlung aus König Sisebuts Zeit lehrt. Mehr soll der Braut nur dann gegeben werden dürfen, wenn sie dem Bräutigam ebensoviel zubringt; wie unter Berufung auf Bestimmungen römischer Gesetze angeordnet wird[1]. Männer, welche Schenkungen über dieses Maass hinaus der Frau eidlich oder schriftlich bei der Verheirathung gelobt haben, sollen daran nicht gebunden sein. Vollzogene Schenkungen der Art sollen, soweit sie das erlaubte Maass überschreiten, von den Eltern oder Verwandten des Mannes zurückgefordert werden können. Weitergehende Schenkungen unter Ehegatten sind im allgemeinen erst nach Ablauf des ersten Jahres der Ehe statthaft; früher nur in Todesgefahr.

Diese letzten Bestimmungen beziehen sich wohl auf alle Stände, nicht nur auf den Adel, trotzdem bisher von diesem allein gehandelt ist. Für die übrigen Stände wird nunmehr die Maximal-dos einheitlich bemessen. Wer 10000 sol. Vermögen hat, darf Alles in Allem bis 1000 sol. Werth als dos geben, wer 1000 sol. hat, bis zu 100 sol.: 'Et sic ista constitutio dotalis tituli ad ultimam usque ad summam omni controversia sopita perveniet'. Obwohl unklar ausgedrückt, kann das nur bedeuten, dass die dos immer im gleichen Verhältnis zum Vermögen stehen, also nicht über den zehnten Theil desselben betragen soll.

R. Schroeder[2] meint, es könne darüber kein Zweifel herrschen, dass Chindasvind zu dieser Aufstellung durch die Bestimmung der Lex Iulia et Poppaea, dass kinderlose Ehegatten in Testamenten einander nur bis zum zehnten Theil ihres Vermögens bedenken dürfen, bewogen sei. Zu dieser Annahme sehe ich um so weniger Grund, als jene Bestimmung schon im Jahre 410 durch Honorius und Theodosius ausdrücklich aufgehoben und das aufhebende

1) Vgl. hierzu die Handausgabe p. 90, n. 1—3. Die dort angeführte Novelle Justinians kommt wohl am ehesten in der Bearbeitung Julians, Const. 90, c. 1 in Betracht. Zur Litteratur ist vor allem noch die wichtige Abhandlung Brunners hinzugekommen: Die fränkisch-romanische dos, SB. der Berl. Ak. 1894, S. 549 ff. 2) Gesch. d. ehelichen Güterrechts I, S. 74.

Gesetz in den Codex Theodosianus (VIII, 17, 2) und ebenso in den Codex Iustinianus (VIII, 57, 2) aufgenommen ist.

Völlig neu sind Chindasvinds Bestimmungen nicht. Das zeigt die schon erwähnte aus dem vierten Regierungsjahre Sisebuts datierte Formel, in welcher die Bestandtheile der Morgengabe angegeben werden:

Ecce decem inprimis pueros totidemque puellas
Tradimus atque decem virorum corpora equorum
Pari mulos numero; damus inter caetera et arma,
Ordinis ut Getici est et morgingeba vetusta.

Zum Theil wörtlich in Uebereinstimmung mit diesen Versen schreibt Chindasvind vor: 'X pueros, X puellas et caballos XX sit . . . dandi conscribendique libertas'. Die gleichmässige Bezeichnung der Knechte und Mägde an beiden Stellen deutet darauf hin, dass die Uebereinstimmung nicht bloss darauf beruht, dass an beiden Stellen aus dem gleichen Gewohnheitsrechte geschöpft ist. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass schon eine beseitigte Antiqua einen entsprechenden Satz enthielt, aus dem der Verfasser der Formel schöpfte.

Bemerkenswerthe Veränderungen hat an Chindasvinds Gesetze König Ervig 681 vorgenommen. Er hat die Maximal-dos von 1000 sol. für den Adel beseitigt und das für die übrigen Stände geltende Zehntel auch auf den ersten Stand ausgedehnt. Die Morgengabe aber hat er dem Adel als Vorrecht belassen und noch weiter ausgestaltet. Er verstattet zunächst wie Chindasvind: 'decem pueros decemque puellas et caballos XX', fügt aber hinzu: 'seu in ornamentis, quantum mille solidorum esse constiterit'. Das soll nicht heissen: 'entweder 20 Unfreie und 20 Pferde oder für 1000 sol. Schmucksachen', noch auch: '20 Unfreie etc. und für 1000 sol. Schmucksachen' sondern: '20 Unfreie und 20 Pferde, auch etwa Schmucksachen, zusammen bis zu 1000 sol. Werth'[1]. Das war formell eine Erweiterung der Chindasvindschen Morgengabe, materiell bedeutete es eine solche nicht nothwendig, da die Mancipien und Thiere bei guter Qualität allein bereits den Werth von 1000 sol. darstellen konnten. Reccessvind hat III, 3, 9 als höchsten Werth eines Knechtes 100 sol. angenommen, die Lex Burgundionum tit. 10. kennt für qualifizierte Knechte Todschlagsbussen von 30 bis 150 sol., Summen, welche die eigentlichen Werthe der Knechte

1) So scheint auch der Verfasser einer Dotalurkunde aus dem Ende des 9. Jhs. bei Helfferich S. 255, n. 64 den Text verstanden zu haben.

jedenfalls nicht erheblich überstiegen, da der Werth von gewöhnlichen Mancipien in 4, 1 auf 25 sol. angegeben wird. Ein Knecht von mittlerer Qualification konnte leicht 50 sol. werth sein, so dass 10 Knechte schon die Hälfte des Maximalbetrages ausmachten. Auf die anderen 500 sol. konnte sich dann leicht der Werth der 10 Mägde und 20 Pferde belaufen. Indem Ervig ausser den von Chindasvind allein zugelassenen Mancipien und Pferden auch noch ornamenta als Morgengabe zuliess, näherte er deren Bestandtheile wieder mehr dem älteren Rechte, wie es uns in der nach Sisebut datierten Formel entgegentritt, welches neben den 20 Unfreien und 20 Thieren noch andere Gegenstände gestattete: 'inter cetera et arma'.

III, 1, 9. — Reccessvind hat dieses Gesetz als Zusatz zu Chindasvinds III, 1, 5 erlassen. Es gestattet ausdrücklich die dort festgesetzte dos nicht nur von Erbgut (res propriae), sondern auch von Königsschenkungen oder sonst rechtmässig erworbenem Gute zu bestellen, 'iuxta modum legis date conscribendi dotem', d. h. nach den in III, 1, 5 aufgestellten Normen. Es soll also das Zehntel von den verschiedenen Kategorien des Gutes, nicht nur von den res propriae, als dos gegeben werden können.

Diesem Gesetze ist dann von Ervig eine Einleitung vorausgeschickt, welche in der Madrider Ausgabe[1] fälschlich als besonderes 1. Capitel dem Titel vorangestellt ist. In dieser Einleitung wird die Hingabe oder schriftliche Bestellung einer dos für nothwendig zum Abschluss einer rechtsgültigen Ehe hingestellt; dieselbe Ansicht drückt Ervig auch in seinem Judengesetz XII, 3, 8 aus, wenn er den Juden gebietet zu heirathen: 'non aliter quam cum praemisso dotis titulo, quod in Christianis salubri institutione praeceptum est'. Ein ausdrückliches Gebot der Bestellung einer dos, auf welches wir diese Stelle beziehen könnten, findet sich weder in den canonischen Quellen noch vor Ervig in dem weltlichen Gesetzbuche. Dass Ervig mit jenen Worten auf seine eigene Einleitung zu III, 1, 9 hätte hinweisen wollen, ist durch die Priorität der Judengesetze ausgeschlossen[2]. Es wird sich demnach bei den Worten: 'quod in Christianis . . . praeceptum est', nicht um den Hinweis auf eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift handeln, sondern nur um einen nicht ganz correcten Aus-

---

1) Nach S. 33, n. 7 folgt die Ausgabe darin dem Codex Vigilanus.
2) S. N. A. XXIII, S. 494 ff.

druck für die herrschende Rechtsanschauung von der Bedeutung der dos.

Der zweite Titel des III. Buches: 'De nuptiis inlicitis', enthält acht Gesetze, welche mit einer Ausnahme Antiquae sind. Nur n. 7 ist ein Gesetz Chindasvinds.

III, 2, 1. — Dieses Gesetz stellt Wiederverheirathung und adulterium der Wittwe innerhalb eines Jahres nach des Mannes Tode unter Strafe. Die Frist ist dem römischen Rechte entlehnt, 12 Monate, das Trauerjahr, welches durch eine Constitution von Gratian, Valentinian und Theodosius vom Jahre 381, Cod. Iust. V, 9, 2 = Cod. Theod. III, 8, 1, statt der früheren Frist von 10 Monaten eingeführt war. Auch die Strafe, Verlust des halben Vermögens an die Kinder erster Ehe — oder, fehlen diese, an die sonstigen Erben — führt London auf das römische Recht zurück, wie aus der Wahl der Stellen hervorgeht, die er als Quelle für dieses Gesetz in seiner Uebersichtstafel anführt. Entweder soll Cod. Iust. VI, 56, 4, ebenfalls eine Constitution von Gratian u. s. w. von 380, oder Nov. 22, c. 22. die Quelle sein. Die ältere Constitution bestimmt, und die Novelle wiederholt diese Bestimmung, dass die innerhalb der Trauerzeit heirathende Wittwe infam sein soll. Die Gnade des Kaisers kann diese Infamie beseitigen; wenn aus der früheren Ehe Kinder vorhanden sind aber nur unter der Vorbedingung, dass sie diesen die Hälfte ihres Vermögens ohne Vorbehalt schenkt. Es ist möglich, dass in der That diese Bestimmung das dann freilich sehr frei nachgeahmte Vorbild für die Vermögensstrafe der Antiqua war. Jedenfalls dürfte als mittelbare oder unmittelbare Quelle nur die ältere Constitution, nicht die Novelle in Betracht kommen [1].

Unser Gesetz unterscheidet sich in seinen Bestimmungen vom römischen Recht auch dadurch, dass es Wiederverheirathung und ausserehelicheres Beilager (adulterium = röm. stuprum) der Wittwe während des Trauer-

1) Man könnte daran denken, dass die Strafe des Verlustes der Hälfte des Vermögens der Ehebruchs- oder Unzuchtsstrafe des römischen Rechtes nachgebildet sei, wie sie Rein, Criminalrecht der Römer, S. 862 annimmt. Dieser irrt jedoch, wenn er angiebt: 'Die gewöhnliche Strafe für Stuprator und Stuprirte war Confiscation des halben Vermögens'. Nur eine der von ihm hierfür angeführten Stellen erwähnt diese Strafe Paul. Sent. II, 26, 13, und zwar nur für den Mann, welcher sich misbrauchen lässt, während die folgende Bestimmung die überführte Ehebrecherin mit dem Verlust der halben dos und des Drittels ihres Vermögens bedroht.

jahres ganz gleich behandelt; wogegen das römische Recht bis auf Justinian besondere Strafen nur für die Wiederverheirathung kannte, ein von der Wittwe in dieser Zeit begangenes stuprum dagegen nur mit den überhaupt für dieses Vergehen festgesetzten Strafen bedrohte. Erst Justinian verfügte durch Nov. 39, c. 2, dass die Wittwe im Falle des stuprum ausser den hierfür bestimmten Strafen auch noch die für die vorzeitige Wiederverheirathung angedrohten erleiden solle, beschränkte diese Strafhäufung aber auf den Fall, dass die Wittwe in Folge ihres Vergehens innerhalb des Trauerjahres ein Kind gebar. Sowohl diese Beschränkung, als der Umstand, dass hier eine strafrechtlich gleiche Behandlung des stuprum mit der Wiederverheirathung, wie wir sie in der Antiqua fanden, auch durch die Novelle nicht herbeigeführt ist, lassen eine schon an sich unwahrscheinliche Benutzung der Novelle von Seiten des Gesetzgebers der Antiqua wohl ausgeschlossen erscheinen.

Rein aus westgothischen Zuständen und Anschauungen hervorgegangen ist ein Zusatz, den Ervig diesem Gesetze gegeben hat, wonach ausdrücklich diejenigen Wittwen von der Strafe ausgeschlossen werden, welche sich auf Befehl des Königs vorzeitig wieder verheirathen.

III, 2, 2. — Diese Antiqua zeigt starke wörtliche Uebereinstimmung mit einer römischen Quelle, der Interpretatio zu L. Rom. Vis. C. Th. IX, 6, 1, einem Gesetze Constantins.

Interpretatio.	Antiqua.
Si qua ingenua mulier servo proprio se occulte miscuerit, capitaliter puniatur. Servus etiam, qui in adulterio dominae convictus fuerit, ignibus exuratur.	Si ingenua mulier servo suo vel proprio liberto se in adulterio miscuerit aut forsitan eum maritum habere voluerit et ex hoc manifesta probatione convincitur, occidatur, ita ut adulter et adultera ante iudicem publice fustigentur et ignibus concrementur.

Dass die Redaktoren der Antiqua sich hier an eine römische Quelle, sei es diese Interpretatio selbst, sei es eine andere uns nicht bekannte ähnliche Stelle, angeschlossen haben, ist unzweifelhaft. Die Antiqua unterscheidet sich aber von der römischen Quelle einmal dadurch, dass sie nicht nur über den Knecht, sondern auch über die Frau die Strafe des Feuertodes verhängt, ferner dadurch, dass

sie die Verbindung mit dem eigenen Freigelassenen der mit dem Knechte gleichstellt. Letztere Abweichung aber beruht auf römischer Grundlage und zwar auf einem Gesetz des Kaisers Anthemius vom Jahre 468, Haenel, Novellae constit. c. 343 sq., worin er die Ehe der freien Frau mit ihrem Freigelassenen in gleicher Weise verbietet, wie Constantin den Umgang der Herrin mit ihrem Knechte, nur dass er an Stelle der Todesstrafe Deportation treten lässt. Auf dem Inhalt dieser Novelle beruhen wohl auch die Worte der Antiqua 'aut foristan eum maritum habere voluerit', denn erst Anthemius hat auch die Ehe zwischen Herrin und Freigelassenen verboten, während Constantin und die Interpretatio nur vom heimlichen Geschlechtsverkehr, dem adulterium, handeln.

Auch im Folgenden zeigt unsere Antiqua Benutzung der Novelle des Anthemius, daneben aber auch des Constantinischen Gesetzes selbst, und aus mangelhaftem Verständnis dieser Vorlage erklärt sich die mangelhafte Fassung der Antiqua. Diese fährt fort: 'Cum autem per reatum tam turpis admissi quicumque iudex . . . agnoverit dominam servo suo sive patronam liberto fuisse coniunctam, eos separare non differat'. Die Frau soll ihr Vermögen verlieren, die Kinder aus dieser Verbindung sollen nicht erben können. 'Illa vero', heisst es dann weiter 'penam excipiat superius conprehensam'.

Wozu wird hier die Trennung des Paares durch den Richter angeordnet, da es doch nach dem ersten Satze mit dem Feuertode zu bestrafen ist? Constantins Gesetz erklärt diesen Widerspruch. Dort war die Todesstrafe für das Paar nur ausgesprochen für die nach dem Erlass des Gesetzes eintretenden Fälle: § 6. 'Post legem enim hoc committentes morte punimus'; für die früheren Fälle dagegen wird die Trennung der verbotenen Verbindung angeordnet: § 1. 'Ante legem nupta tali consortio segregetur, non solum domo, verum etiam provinciae communione privata amati abscessum defleat relegati'. Augenscheinlich sind beide Bestimmungen in der Antiqua zusammengeworfen.

Ueber das Gut der verurtheilten Frau bestimmt die Antiqua: 'bona eiusdem mulieris aut si sunt de alio viro idonei filii evidenter obtineant, aut propinquis eius legali successione proficiant. Quod si usque ad tertium gradum defecerit heres, tunc omnia fiscus usurpet'. Das lehnt sich einerseits an die Worte Constantins an, nach denen die Güter den rechtmässigen Erben zufallen sollen: § 3. 'Suc-

cessio autem mulieris ab intestato vel filiis, si erunt legitimi, vel proximis deferatur vel ei, quem iuris ratio admittit', und ähnlich lautet der letzte Satz der Interpretatio; andererseits aber scheint auch das Gesetz des Anthemius auf die Fassung der Antiqua eingewirkt zu haben, welches die Confiscation der Güter, die publicatio facultatum verhängt. Die Antiqua combiniert beides; ja die Worte 'fiscus usurpet' scheinen dem Gesetz des Anthemius, in welchem diese ebenso wie in der Antiqua den Satz schliessen, entlehnt zu sein.

Wie Constantin so schliesst auch die Antiqua die aus der verbotenen Verbindung hervorgegangenen Kinder vom Erbe aus. Jener bestimmt: § 2 'Filii etiam, quos ex hac coniunctione habuerit (mulier), . . . in nuda maneant libertate, neque per se neque per interpositam personam quolibet titulo voluntatis accepturi aliquid ex facultatibus mulieris'. Entsprechend bestimmt die Antiqua: 'ex tali enim consortio filios procreatos constitui non oportet heredes'.

Wir sehen also, dass die Verfasser der Antiqua sich zum Theil eng an römische Vorlagen anschlossen. Dennoch war es nicht rein römisches Recht, welches sie mittheilten. Die strenge Bestrafung des geschlechtlichen Umgangs einer Freien mit ihrem eigenen Knechte entsprach wohl auch dem gothischen Rechte. Das wird dadurch wahrscheinlich gemacht, dass wir wenigstens in einem germanischen Recht, dem fränkischen, eine entsprechende Ahndung dieses Vergehens finden. In der ältesten Novelle zur Lex Salica, die sicher noch dem 6. Jh. angehört (bei Hessels p. 406; Behrend C 1, 5) heisst es: 'Si quis mulier, qui cum servo suo in coniugio copulaverit, omnes res suas fiscus adquirat et illa aspellis faciat. Si quis de parentibus eum (*l.* eam) occiderit, nullus mortem illius nec parentes nec fiscus nullatenus requiretur. Servus ille pessima cruciatu ponatur, h. e. in rota mittatur. Et vero muliere ipsius (*l.* ipsi) de parentibus aut quaelibet panem aut hospitalem dederit, sol. XV culp. iud.'. Hier wird, wie der entstellte Text doch deutlich erkennen lässt, die Frau, die sich dem eigenen Knecht verbindet, mit Friedlosigkeit bedroht. Busslos kann sie getötet werden. Wer von ihrer Sippe oder wer sonst sie beherbergt und speist, hat 15 Schillinge zu büssen. Den Knecht aber trifft grausame Todesstrafe.

Der Umstand, dass diese Bestimmung sich im ältesten Texte noch nicht findet, könnte die Vermuthung nahe legen, dass sie erst unter Einwirkung des

römisch-gothischen Rechtes aufgezeichnet sei. Die Möglichkeit ist nicht zu läugnen; dass aber die Bestimmung selbst altfränkisches, germanisches Recht enthält, geht wohl deutlich aus der hier als unmittelbare Strafe angewandten Friedlosigkeit hervor. Die Friedlosigkeit, die bei den Franken in jener Zeit regelmässig nur als letztes prozessuales Zwangsmittel benutzt wurde, dagegen als unmittelbare Strafe für Vergehen fast ganz ausser Uebung gekommen war, würde hier sicher nicht als Strafe gewählt sein, wenn erst damals das Vergehen unter Strafe gestellt wäre.

III, 2, 3. — In dieser Antiqua finden wir eine starke Mischung germanischen und römischen Rechts. Es wird bestimmt, dass das freie Weib, welches sich ehelich oder ausserehelich mit einem fremden Knechte verbindet, dem Herrn desselben verknechtet werden soll. Diese Folge soll aber nicht ohne weiteres stattfinden, sondern subsidiär nach erfolglosen andern Maassregeln. Zunächst soll der Richter die Trennung des Paares befehlen und seinem Befehl mit je 100 Geisselhieben bei jedem der beiden Nachdruck verleihen. Dreimal soll nöthigenfalls diese barbarische Prozedur wiederholt werden; wenn das Paar dann noch nicht von einander lässt, soll die Frau in die Gewalt ihrer Sippe gegeben werden, und erst wenn diese sie wieder freigiebt, soll sie dem Herrn ihres Mannes verknechtet werden. Die mit dem Manne erzeugten Kinder folgen dem Stande des Vaters; das Vermögen der Frau nehmen ihre Verwandten.

Ich habe im allgemeinen Theil (N. A. XXIII, S. 455 f.) gezeigt, wie diese Bestimmungen sich sachlich und wörtlich zum Theil an ältere römische Quellen und zwar an solche, die nicht in die westgothische Lex Romana aufgenommen sind, anschliessen[1]. Die dreimalige Mahnung, die trina contestatio oder denuntiatio der römischen Vorlage ist in der folgenden Antiqua III, 2, 4 für einen analogen Fall rein aus der römischen Quelle übernommen, hier aber aus einer Mahnung durch den Herrn des Mannes zu einem richterlichen Befehl geworden und mit der bei den Westgothen so überreichlich angewandten Prügelstrafe ausgestattet. Die Verknechtung an den Herrn des Mannes und die Bestimmung über die Kinder sind ebenfalls der römischen Quelle entnommen. Dagegen haben wir in der Ueberlieferung der Frau in die Gewalt ihrer Sippe unzweifelhaft

1) Die in Betracht kommenden römischen Quellen sind: Paulus Sent. II, 21 A; Cod. Theod. IV, 11, 4. 6; Nov. Valent. III. 30, § 6.

eine altgothische, germanische Einrichtung zu erblicken. Durch ihre Hingabe an den Unfreien hatte die Frau die Ehre ihrer Familie, ihrer Sippe verletzt und war deren Strafgewalt verfallen. Die Sippe hatte das Recht, die Ehrvergessene zu strafen, und zwar war die regelmässige Strafe ursprünglich die Todesstrafe. Erst wenn die Sippe die Strafe nicht vollzog, trat ergänzend die öffentliche Strafe ein. Mit voller Deutlichkeit zeigt dasselbe Verhältnis sich in der Lex Burgundionum und im Edict Rotharis. Die bezüglichen Stellen setzen die Bestimmung der Antiqua erst in das richtige Licht.

Lex Burg. 35, 2. 3: 'Si vero ingenua puella voluntaria se servo coniuncxerit, utrumque iubemus occidi. Quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat et in servitutem regiam redigatur'.

Ed. Roth. c. 221: 'Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in coniugium sociare animae suae incurrat periculum et illa, qui servum fuerit consentiens, habeant parentes potestatem eam occidendi aut foris provincia transvindendi; et de res ipsius mulieris faciende quod voluerint. Et si parentes eius hoc facere distulerint, tunc liciat gastaldium regis aut sculdhais ipsam in curte regis et in pisele inter ancillas statuere'.

Ergänzen und erklären diese Bestimmungen einerseits die Antiqua, so weichen beide in einem wichtigen Punkte von ihr ab. Macht die Sippe von ihrer Strafgewalt keinen Gebrauch, so wird nach jenen Rechten die Frau dem Könige verknechtet, während sie nach der Antiqua die Sklavin des Herrn ihres Mannes wird. Es ist zu vermuthen, dass das westgothische Recht ursprünglich mit dem burgundischen[1] und dem langobardischen übereinstimmte, dann aber vielleicht bei der Revision Leovigilds unter dem Einfluss des römischen Rechtes diesem entsprechend geändert ist.

Stimmt so die Antiqua in einigen Punkten mit dem römischen Rechte überein, in anderen mit dem burgundischen und langobardischen, so weicht sie in einem Punkte sowohl von diesen germanischen Rechten als vom römischen ab. Sie ordnet schliesslich an, dass mit dem freien Manne, der sich mit einer Unfreien verbindet, in gleicher Weise verfahren werden soll wie gegen die freie Frau, die einen Sklaven zum Manne nimmt. In wie weit dieses Ver-

1) Die Wendung 'libertate careat' entspricht dem Sprachgebrauche der Lex Visig. Vielleicht ist die Bestimmung dem Codex Euricianus entnommen.

fahren gegen freie Männer im Einzelnen anwendbar war, mag dahin gestellt bleiben: jedenfalls sollte der freie Mann im äussersten Falle dem Herrn seiner unfreien Frau verknechtet werden. In diesem Satze aber stimmt die Antiqua mit der Lex Salica überein, welche in 25, 5 bestimmt: 'Si vero ingenuus ancilla aliena publice se iunxerit, cum ea in servitute permaneat'[1]. Auch hier haben wir es also wohl mit germanischem, gothischem Rechte zu thun. Der Rechtssatz, dass der freie Mann durch die Verheirathung mit einer unfreien Frau unfrei wird, findet sich ja noch im Mittelalter mancher Orten in Deutschland und Frankreich, wenn auch nicht in der Allgemeinheit wie man nach dem bekannten Rechtssprichwort: 'Trittst du mein Huhn, so bist du mein Hahn', annehmen sollte[2].

III, 2, 4. — Dieses Gesetz regelt die Verbindung freigelassener Frauen mit Knechten im Anschluss an römische Quellen, die bereits früher, N. A. XXIII, S. 455, nachgewiesen sind.

III, 2, 5. — Handelt von der Zugehörigkeit der Kinder aus Verbindungen zwischen Unfreien verschiedener Herren. Quellen sind nicht nachweisbar.

III, 2, 6. — Diese Antiqua verbietet, dass eine Frau, deren Mann verschollen ist, sich wieder verheirathet, bevor sie sich aus sicheren Anzeichen von seinem Tode überzeugt hat. Dieselbe Sorge liegt auch demjenigen ob, der sie heirathen will. Heirathen sie sich, ohne sich die Sicherheit vom Tode des ersten Mannes verschafft zu haben, und kehrt dieser zurück, so werden beide ihm verknechtet, d. h. sie erleiden die Strafe des Ehebruchs, welche nach Westgothenrecht in der Ueberlieferung des schuldigen Paares an den beleidigten Gatten besteht; vgl. III, 4, 1. 3. 12.

Diese Bestimmungen sind unzweifelhaft dem römischen Rechte entlehnt. Sie stimmen so ziemlich überein mit denjenigen, die Justinian in Novelle 117, c. 11 (= Julian 108, c. 10) für die Soldatenfrau trifft. Diese soll, wenn ihr Mann im Kriegsdienste längere Zeit abwesend ist, sich

1) Der ursprüngliche Satz von der Verknechtung der freien Frau eines Unfreien, wie ihn die westgothische Quelle in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte bietet, findet sich ebenfalls in der Lex Salica und zwar einmal im unmittelbaren Anschluss an den oben angeführten Satz in einer Hs. (Codex 1) und ausserdem in 13, 8. 2) Siehe R. Schröder, D. RG. 3. Aufl. S. 458; Warnkönig, Flandr. Staats- u. RG. III, S. 18 f.

nicht anderweit verheirathen, bevor sie sich durch ein amtliches Zeugnis volle Gewissheit vom Tode ihres Mannes verschafft hat. Verheirathet sie sich ohne ein solches Zeugnis erlangt zu haben, so trifft sie und den, der sie heirathet, die Strafe des Ehebruchs; Auth.: 'et ipsa et qui ducit eam uxorem velut adulteri puniantur'; und fast ebenso lautet die Stelle bei Julian.

Dürfen wir nun mit London S. 51 annehmen, dass diese Novellenstelle in unserer Antiqua benutzt sei? Ich glaube nicht. Vielmehr scheint der westgothische Gesetzgeber sich an schon früher allgemein geltende römische Normen angeschlossen zu haben, denen Justinian in jener Novelle nur besondere Anwendung auf die Soldatenfrau gab. Er schreibt ihr genau vor, in welcher Weise sie sich amtliche Auskunft und damit Gewissheit über den Tod ihres ersten Mannes verschaffen soll, bevor sie zu einer neuen Ehe schreitet. Eine solche Vorschrift war durchaus sachgemäss, weil die Militärbehörde in den meisten Fällen im Stande gewesen sein dürfte, sichere Auskunft zu ertheilen. Dagegen war bei Männern, welche in eigenen Geschäften, etwa auf Handelsreisen abwesend waren, eine solche allgemeine Vorschrift, in welcher Weise der Tod des Abwesenden festzustellen sei, nicht möglich. Dass aber jede Frau vor ihrer Wiederverheirathung sich Gewissheit über den Tod ihres ersten Mannes verschaffen sollte, stand wohl lange vor Justinian fest. Eine in die Digesten aufgenommene Stelle Papinians, Dig. XLVIII, 5, 12, § 12, spricht deutlich dafür. Nach ihr soll die Frau, welche die Nachricht erhält, dass ihr abwesender Mann gestorben sei, und sich von neuem vermählt, straflos sein, auch wenn ihr Mann zurückkehrt; vorausgesetzt, dass sie im guten Glauben gehandelt hat und wirklich getäuscht ist. Hat sie die Nachricht als Vorwand erdichtet, so trifft sie die verdiente Strafe: 'vindicari debet pro admissi criminis qualitate'. Das kann dem ganzen Zusammenhange nach kaum etwas anderes als die Ehebruchsstrafe sein [1]. Der westgothische

1) Diese Stelle bezieht sich ebenso wie die Novellenstelle und die Antiqua auf die Wiederverheirathung in Folge begründeter Annahme vom Tode des Abwesenden. Andere handeln von der Wiederverheirathung der Frau in Folge stillschweigender Aufgabe der Ehe von Seiten des im Kriegsdienste abwesenden Mannes, Cod. Iust. V, 17, 7 und Nov. 22 c. 14. Wieder andere handeln von der Wiederverheirathung der Frau in Folge von Kriegsgefangenschaft des Mannes, ein Fall, der nach besonderen Grundsätzen behandelt werden musste wegen der mit der Kriegsgefangenschaft eintretenden capitis deminutio. Ueber diese vgl. Puchta, Institutionen § 290 p — u, wo jedoch irrthümlich auch Nov. 117, c. 11 und Cod. Iust. V, 17, 7 auf Kriegsgefangenschaft bezogen sind.

Gesetzgeber konnte also den von ihm angewandten Grundsatz schon dem älteren römischen Rechte entnehmen. Gegen die Benutzung der Novelle spricht auch noch, dass die Antiqua nicht wie jene den Kriegsdienst als Grund der Abwesenheit des Mannes bezeichnet.

III, 2, 7. — Chindasvind hat dieses Gesetz höchst wahrscheinlich in Anlehnung an Justinians Novelle 22, c. 11 (= Julian 36, c. 3) erlassen. Dort wird bestimmt, dass ein Herr, der in böswilliger Absicht zulässt, dass eine freie Person eine ihm gehörige unfreie Person im Glauben, dass sie frei sei, heirathet, sein Recht an der unfreien Person verwirkt haben, und die beiden Gatten und ihre Kinder frei sein sollen. Der westgothische Gesetzgeber übernimmt diese Bestimmung nicht ganz unverändert. Er beschränkt sie einerseits auf den Fall, dass der Herr seinen Knecht oder seine Magd ausdrücklich für frei ausgegeben hat, und erweitert sie andererseits, indem er sie auch auf die Ehen der Unfreien mit Freigelassenen anwendet.

III, 2, 8. — Antiqua. Wenn ein Mädchen zu einem Manne geht um seine Frau zu werden, so soll der Mann zuvor (prius), d. h. bevor mit ihr die eheliche Gemeinschaft beginnt, mit den Eltern verhandeln. Stimmen diese zu, so soll er den rechtmässigen Preis (pretium) zahlen; willigen sie nicht ein, so soll das Mädchen in der Gewalt der Eltern bleiben (in parentum potestate consistat). Wenn aber die Ehe ohne Wissen und Willen der Eltern geschlossen wird, und die Eltern die Tochter nicht nachträglich wieder zu Gnaden aufnehmen wollen (si eam parentes in gratiam recipere noluerint), dann soll die Tochter ihr Erbrecht am elterlichen Gut verlieren.

Dieselbe Folge, Verlust des Erbrechtes am Elterngute, fanden wir in III, 1, 8 ausgesprochen für das Mädchen, welches nach der Eltern Tode unter willkürlicher Beiseitesetzung der Verlobungsgewalt ihrer Brüder sich eigenmächtig verheirathet, und ebenso wird damit auch in III, 4, 7 (Antiqua) die freie Frau bedroht, die als Mädchen oder Wittwe sich einem Manne ausser der Ehe hingegeben hat. Auch der nachfolgende Eheschluss unter nachträglicher Genehmigung der Eltern ändert darin nichts.

Diese Bestimmungen ruhen auf der gemeinsamen Grundlage einer Rechtsanschauung, nach welcher die Preisgabe der weiblichen Ehre — und als solche galt auch die Eingehung einer Ehe ohne Genehmigung der gesetzlichen

Verlober — den Verlust des Erbrechtes am Elterngut nach sich zog. Woher, fragt es sich, hat der Gesetzgeber diese Rechtsanschauung empfangen? Entstammt sie dem römischen oder dem gothischen Rechte?

London führt als Quellen an: Br(eviarium) C. Th. de raptu virg. et vid. IX, 29 (lies: 19), l. 1 aut verisimilius Lex Burg. XII, c. 5. Die Zweifel, die London selbst gegen die Vermuthung, dass jene Stelle des Codex Theodosianus, die Quelle sei, ausdrückt, sind vollauf berechtigt. Jene Stelle handelt vom raptus. Der Frauenräuber wird mit der Todesstrafe bedroht, ebenso die Entführte, wenn sie einverstanden war. Wenn sie zwar nicht einverstanden war, aber doch die Entführung geschehen liess, ohne zu versuchen sie durch Hülfegeschrei und alle anderen möglichen Mittel zu verhindern, so sollte sie das Erbrecht gegen ihre Eltern verlieren: 'eis parentum negari successionem praecipimus'. Von dieser singulären Bestimmung in Bezug auf den Frauenraub kann jener allgemeine im westgothischen Rechte an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gebrachte Grundsatz um so weniger hergeleitet sein, als dieser hier gerade beim Frauenraube niemals Anwendung findet.

Ebensowenig kann von der Herleitung aus der Lex Burgundionum die Rede sein. An der angegebenen Stelle 12, 5 wird allerdings derselbe Grundsatz angewendet. Es heisst: 'Romana vero puella, si sine parentum suorum voluntate aut conscientia se Burgundionis coniugio sociaverit, nihil se de parentum facultate noverit habituram'. Es könnte den Anschein haben, als sollte diese Folge nur das römische Mädchen treffen. Doch dürfte der Sinn der Stelle vielmehr der sein, dass auch die Römerin dieser für burgundische Frauen selbstverständlichen Folge einer eigenmächtigen Verlobung mit einem Burgunder unterliegen soll. Nehme ich so freilich an, dass der Satz dem burgundischen Rechte bekannt war, so macht doch die fragmentarische Form, in welcher er in ihm zum Ausdruck kommt, es noch unwahrscheinlicher, dass der westgothische Gesetzgeber aus jener Stelle geschöpft habe, als das nach dem Verhältnis der Lex Gundobada zur westgothischen Gesetzgebung, wie wir es überhaupt annehmen müssen, ohnehin schon ist.

Dass es sich hier um einen germanischen Rechtssatz handelt, den der westgothische Gesetzgeber dem germanischen Rechte der Gothen entnahm, zeigt die Uebereinstimmung mit andern germanischen Rechten, vor allen dem

nordischen Rechte. Wilda führt in seinem Strafrecht der Germanen S. 801 auf Grund nordischer Quellen folgendes aus: 'Im Norden konnten Wittwen, ja selbst Mädchen . . . sich selbst berathen. Ein Weib, welches ohne die erforderliche Zustimmung ihrer Freunde zu einem Manne gieng um mit ihm in ehelicher Gemeinschaft zu leben, verwirkte dadurch . . . alle auf Familienrecht gegründete Erbansprüche; sie wurde ein Gnadenweib (miskuna kuna im Uplandsgesetze) ihrer Freunde, in deren Willkür es stand, ob sie ihr verzeihen und etwas . . . aus dem Gute zukommen lassen wollten'; ferner S. 811: 'Da schon eine Frau, die sich ohne Zustimmung ihres Mundwaltes einem Manne vermählt hatte, sich ihres Antheiles am Familiengute verlustig gemacht hatte, so war dies um so mehr bei einer, die ihre weibliche Ehre preisgegeben, der Fall'. Auch K. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten S. 47, N. 1 bemerkt, dass das ältere isländische Recht 'den Verlust des Erbrechtes wenigstens an schwere Unzucht knüpfte'.

Die Uebereinstimmung mit dem Westgothenrechte liegt auf der Hand. Sogar einen Anklang an die Bezeichnung 'Gnadenweib' kann man in L. Vis. III, 2, 8 finden: 'si eam in gratiam recipere noluerint'.

Schon Kraut, Vormundschaft I, S. 320 ff., hat bemerkt, dass die Bestimmung, welche König Liutprand c. 5 getroffen hat: 'Si filiae aut sorores contra voluntatem patris aut fratris egerint', auf Verheirathung ohne Einwilligung des Vormundes zu beziehen ist. Die Folge ist auch hier: Verlust ihres Erbes. Auf demselben Grundsatze beruht es wohl auch, wenn Liutprand c. 119 den Verlust ihres Erbtheiles auch für die Braut, welche ihr Verlöbnis bricht, verfügt. Deutlich spricht sich die Lex Angliorum et Werinorum aus c. 47: 'Si libera femina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit, perdat omnem substantiam, quam habuit vel habere debuit'. In dieser besonderen Anwendung auf eigenmächtige Verheirathung ohne oder gegen den Willen des Mundwalts findet sich der Satz in zahlreichen deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Ausser den Stellen, welche Kraut a. a. O., Laband, Vermögensrechtliche Klagen S. 378, anführen, sind noch hervorzuheben Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile S. 76; Braunschweigisches Stadtrechtsprivileg (saec. 13), c. 34 (Hänselmann, Urkundenbuch d. Stadt Br. I, S. 6).

Manche dieser Stellen sind so gefasst, dass man ausser den Fällen, wo es sich um Eheschliessungen handelt,

auch einfache Unzucht als ebenfalls mit der Erbrechtsentziehung bedroht ansehen kann; doch wird das hier nirgend mit voller Klarheit ausgesprochen. Längst aber hat man mit Recht aus der bekannten Stelle des Sachsenspiegels I, 5, 2 geschlossen, dass wie bei Westgothen, Burgundern und Nordgermanen auch nach im Mittelalter irgendwo geltendem Rechte Unzucht des Weibes den Verlust des Erbrechtes zur Folge hatte. Denn wenn Eike von Repgow an jener Stelle sagt: 'Wif mach mit unkuschheit irs lives ire wifliken ere krenken; ire recht ne verlüset se darmede noch ir erve', so lässt der Nachdruck, mit dem dieser negative Satz hingestellt wird, darauf schliessen, dass eine entgegengesetzte Ansicht bestritten werden soll.

Stillschweigenden Widerspruch gegen den Satz Eikes von Repgow übte der Bearbeiter des Deutschenspiegel, indem er ihn fortliess. Der Verfasser des sog. Schwabenspiegels nahm ihn wieder auf (ed. Gengler c. 16, § 14), aber nur in der Beschränkung auf Mädchen über 25 Jahre, die er aus einer missverstandenen Bestimmung in Justinians Novelle 115, c. 3, § 11 ableitete[1]. Ein ausdrückliches Zeugnis dafür, dass im Gebiete des schwäbischen Rechtes früher entsprechend dem gothischen und nordischen Rechte der Satz galt, dass der Verlust der weiblichen Ehre den des Erbrechtes am Elterngute nach sich ziehe, ist bisher übersehen. Es findet sich in einem Aktenstück des 11. Jhs., welches Ortlieb von Zwiefalten in seiner Chronik mittheilt, Mon. Germ. SS. X, p. 74. Es fordert dort eine Frau, die ihrem Manne untreu geworden ist, vor Gericht ihr väterliches Erbe. Ihre Klage wird aber abgewiesen, weil sie ihre Keuschheit und damit ihr Erbrecht verloren habe: 'predium . . . quasi iniuste sibi ablatum . . . repetiit; set quia legalia iura propter turpem abiectionem mariti perdidit, contradicentibus legisperitis (die Urtheiler sind gemeint) minime recepit: quippe quae maritalem castitatem amisit etiam iura hereditaria perdidit'. Dieser Satz liefert die beste Illustration zu jener Sachsenspiegelstelle. Der von den schwäbischen Urtheilsfindern im 11. Jh. angewandte Grundsatz ist derselbe, den wir im alten Westgothenrechte antrafen und der also wohl gemeingermanischen Ursprungs ist.

1) Aus dem Schwabenspiegel ist der Satz in derselben Beschränkung dann wieder in andere Quellen übergegangen z. B. in das Stadtrecht von Brünn, Rössler, Rechtsdenkmäler II, S. 402; vgl. R. Schröder, Z. f. RG. VII, S. 131 ff.

Titel 3 trägt die Ueberschrift: 'De raptu virginum vel viduarum', welche dem Codex Theodosianus IX, 24 buchstäblich entlehnt ist. Von den 12 Capiteln des Titels, welche vom Frauenraub und verwandten Verbrechen handeln, sind die eine Hälfte Antiquae, während die andere Hälfte sich zu gleichen Theilen auf Chindasvind und Reccessvind vertheilt. Römischer Einfluss und besonders solcher justinianischen Rechts macht sich im ganzen Titel stark geltend sowohl in Hinsicht der Auffassung des raptus als auch der Strafen.

III, 3, 1. — Antiqua. Wer ein Mädchen oder eine Wittwe raubt, soll, wenn diese unbeschadet ihrer Ehre zurückkehrt, die Hälfte seines Vermögens an sie verlieren. Hat er das Beilager mit ihr vollzogen, so soll er keinesfalls die Ehe mit der Geraubten unter Zahlung einer Busse verlangen können. Denn so sind die Worte zu verstehen: 'in coniugium puelle vel vidue mulieris, quam rapuerat, per nullam conpositionem iungatur'. Es soll nicht etwa die Entführung ein Ehehindernis bilden. Die Eltern der Geraubten, oder diese selbst, wenn sie selbmündig, können mit dem Räuber nachträglich eine Ehe vereinbaren, wie das die Antiqua III, 3, 7 ausdrücklich bezeugt [1]. Dieser soll nur nicht das Recht haben, auf Grund einer Busszahlung die Ehe zu verlangen. Mit dieser Bestimmung verlässt der Gesetzgeber ausdrücklich den Standpunkt derjenigen germanischen Volksrechte, welche die ehebegründende Kraft des Frauenraubes insofern anerkennen, als sie dem Räuber das Recht geben, die Geraubte gegen nachträgliche Zahlung des Kaufpreises und einer Busse zur Ehe zu behalten [2].

Dass auch das westgothische Recht früher diesen Standpunkt einnahm, ist schon wegen der nachdrücklichen Zurückweisung jenes Anspruches wahrscheinlich. Ausserdem macht sich eine gewisse Uebereinstimmung unserer Lex mit dem vom raptus handelnden Artikel der Lex Burgundionum geltend, welche vermuthen lässt, dass an Stelle unserer Antiqua im Codex Euricianus ein anderes Gesetz stand, welches die Vorlage der burgundischen Bestimmungen war und diesen auch im Uebrigen mehr glich als die uns erhaltene Antiqua. Gundobad unterscheidet wie diese den Fall, dass die Geraubte unversehrt zu ihren Eltern zurückkehrt, und den, dass dies nicht geschieht, der Räuber also

1) Anders H. Colberg, Das Ehehindernis der Entführung S. 21 ff.
2) Siehe Brunner, D. RG. I, S. 72 f.

die von ihm beabsichtigte Geschlechtsgemeinschaft mit ihr begonnen hat. Die Lex Burg. kennt nicht nur für den ersten Fall, sondern auch für den zweiten in erster Linie nur eine Geldbusse des mehrfachen pretium, die nur, wenn der Schuldige nicht zahlen kann, durch Uebergabe seiner Person in die Gewalt der Eltern der Geraubten ersetzt wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach sollte dagegen im Falle der Zahlung die bereits begonnene Geschlechtsgemeinschaft als Ehe fortbestehen. Eine entsprechende Bestimmung dürfte für den zweiten Fall auch Eurich getroffen haben. Diese ist dann vermuthlich bei Leovigilds Revision zum Theil im Anschluss an justinianisches Recht abgeändert worden. Das ältere römische Recht kannte für den Frauenraub die Todesstrafe; Justinian fügte für den Raub freier Frauen und Mädchen hinzu den Verlust des gesammten Vermögens an die Geraubte; Cod. Iust. IX, 13, 1, f.: 'omnes res . . . raptorum . . . ad dominium raptarum mulierum . . . transferantur'[1]. Diese Hingabe des ganzen Vermögens an die Geraubte hat unsere Antiqua übernommen, und dafür, dass gerade Justinians Gesetz IX, 13, 1 die Quelle ist, spricht noch ein wörtlicher Anklang. Da es sich um den Raub von Jungfrauen oder Frauen handelt, so gebraucht Justinian unterscheidend von der weiblichen Ehre, deren Verletzung zum römischen Begriff des raptus gehört, die Ausdrücke: virginitas vel castitas. Ebenso unterscheidet die Antiqua und spricht mit denselben Ausdrücken von Verlust der integritas virginitatis seu castitatis. Die Normierung der Vermögensbusse für den leichteren Fall auf die Hälfte des Vermögens dürfte dann gleichzeitig an die Stelle einer anderen älteren gesetzt sein. Wahrscheinlich aus dem älteren Gesetze Eurichs übernommen ist die Strafe der Ueberlieferung des Schuldigen an die Geschädigte oder deren Eltern. Doch trifft

1) Vgl. Rein, Criminalrecht der Römer S. 392. Dass Justinian diese Vermögensbusse erst eingeführt hat, ist anzunehmen, weil vorher in den Quellen des römischen Rechts von einer solchen keine Spur vorhanden ist. Weder der Codex Theodosianus noch das Edictum Theoderici noch die Lex Romana Burgundionum kennen sie. Auch die Institutionen Justinians kennen IV, 18, 8 nur die peinliche Strafe, verweisen aber wegen des Genaueren auf jenes Gesetz. Dieses war nur 4 Tage vor Publication der Institutionen erlassen, woher es sich erklärt, dass zwar auf das Gesetz verwiesen wird, dass es aber im Texte selbst nicht berücksichtigt ist. Auch der Umstand, dass der Misbrauch, der mit der Forderung der Vermögensbusse getrieben wurde, Justinian selbst zu einer authentischen Interpretation der Bestimmung in Novelle 143 Anlass gab, spricht dafür, dass es sich um eine noch nicht eingewurzelte Einrichtung handelte.

sie jenen jetzt in allen Fällen, während sie früher wohl nur wie in der Lex Burgundionum eintrat, wenn die Busse nicht gezahlt werden konnte. Die Annahme eines älteren abweichenden Gesetzes über dieselbe Sache und die Spuren der justinianischen Gesetzgebung nöthigen uns, unsere Antiqua auf Leovigild zurückzuführen.

III, 3, 2. — Nach dieser Antiqua tritt eine Verschärfung der Strafe ein, wenn die Eltern dem Räuber die Geraubte mit Gewalt abnehmen, ('Si parentes mulierem vel puellam raptam excusserint', in der Ueberschrift: 'Si a potestate raptoris puellam parentes eripere potuerint'). Die gewaltsame Zurückführung setzt wohl voraus, dass eine gutwillige Auslieferung auf Erfordern der Eltern verweigert ist. In diesem Falle soll der Räuber stets den Eltern übergeben werden und zwar nicht zur Knechtschaft, sondern zur beliebigen Behandlung und Bestrafung. Die folgende Bestimmung, welche besagt, dass, wenn die Geraubte sich mit dem Räuber, dem sie gewaltsam abgenommen ist, wieder verbindet, beide dem Tode verfallen sein sollen (ambo morti tradantur) zeigt deutlich, dass bei der Uebergabe des Räubers die Tötung nicht nur möglich war, sondern als das Regelmässige vorausgesetzt wurde. Die Quelle dieses Gesetzes ist im Cod. Theod. IX, 24, 1 zu suchen.

III, 3, 3 wird im Anschluss an III, 3, 5 erörtert.

III, 3, 4. — Auch diese Antiqua enthält Bestimmungen, die auf römischen Einfluss zurückzuführen und vielleicht ebenfalls in Anlehnung an Cod. Theod. IX, 24, 1 entstanden sind. Brüder, welche bei Lebzeiten ihres Vaters den Raub ihrer Schwester begünstigen oder nach dem Tode des Vaters gegen den Willen der Schwester diese einem Frauenräuber in die Hände spielen, werden mit schweren Strafen bedroht, im ersteren Falle mit den Strafen des Frauenräubers mit Ausnahme der Todesstrafe, die freilich nicht in III, 3, 1, aber in III, 3, 2 diesem angedroht war (excepto mortem damnum, quod de raptoribus est constitutum, excipiant). Die Strafbestimmungen knüpfen sonst an die von III, 3, 1 an.

Wegen der Bestrafung anderer Beihelfer wird auf ein anderes Gesetz verwiesen: 'Sicut est in alia lege constitutum'. Da sich das nur auf Reccessvinds Gesetz III, 3, 12

beziehen kann, dürften wir es hier mit einem redaktionellen Zusatze der Reccessvindiana zu thun haben.

III, 3, 5; cf. III, 3, 3. — Die vom Raube der Braut eines andern handelnde Antiqua III, 3, 5 hatte wohl schon eine Vorgängerin in einer Bestimmung des Codex Euricianus, von der sich Spuren in der Lex Baiuvariorum erhalten haben[1]. Da aber die Strafbestimmungen im Zusammenhange mit denen der jüngeren Antiqua III, 3, 1 stehen, so dürfen wir die vorliegende Fassung erst Leovigild zuweisen.

Reccessvind hat zu diesem Gesetze in III, 3, 3 eine Ergänzung gegeben. Er bestimmt, dass die Eltern der sponsa, wenn der Raub mit ihrer Zustimmung geschehen ist, dem geschädigten Bräutigam den vierfachen Betrag des mit ihm bedungenen pretium zahlen sollen. Hierin haben wir eine Uebertragung der römischen poena quadrupli der vom Bräutigam gegebenen sponsalia, zu welcher die Braut oder die Brauteltern, durch deren Schuld das Verlöbnis gelöst wurde, verpflichtet waren, auf das westgothische pretium. Vgl. Cod. Theod. III, 5, 11; 6, 1; Cod. Iust. V, 1, 5 § 5 und dazu N. 1 in Krügers Ausgabe im Corpus iuris civ., II. p. 193.

III, 3, 6. — Wie III, 3, 1 so scheint sich auch diese Antiqua an Justinians Gesetz vom Jahre 533, Cod. Iust. IX, 13, 1 anzulehnen. Die Bestimmung: 'Si quis de raptoribus fuerit occisus, homicidium non teneatur', kann man als kurze Paraphrase des § 1 jenes Gesetzes ansehen. Wenn die That als straflos begründet wird mit den Worten: 'quod pro defendenda castitate commissum est', so erinnert das an Paulus, Sent. V, 23, 8: 'Qui . . . occiderit, puniri non placuit; alius enim vitam alius pudorem publico facinore defenderunt'.

III, 3, 7. — Diese letzte Antiqua des Titels bestimmt, dass für Klagen wegen raptus die allgemeine Klagenverjährungsfrist von 30 Jahren (s. X, 2, 3. 4) gelten soll. Das war nöthig, weil nach römischem Recht die Klage wegen raptus schon in 5 Jahren verjährte. Wir dürfen diese Antiqua geradezu als in bewusstem Gegensatz zu dem be-

---

1) Vgl. die Anfangsworte unserer Antiqua: 'Si alienam sponsam quicumque rapuerit' mit denen von Lex Bai. 8, 16: 'Si quis sponsam alicuius rapuerit'.

züglichen römischen Gesetz, Cod. Theod. IX, 24, 3 (vgl. Ed. Theod. c. 20) erlassen ansehen. Ausserdem erkennt, wie schon oben erwähnt, unser Gesetz ausdrücklich das Recht des beleidigten Theiles an, sich mit dem Räuber wegen einer Ehe mit der Geraubten zu vereinigen.

III, 3, 8. 9. 10. — Das zweite dieser Gesetze ist von Reccessvind erlassen und von Ervig stark erweitert, die beiden anderen sind von Chindasvind erlassen. Alle drei enthalten Strafbestimmungen für Unfreie, welche raptus begehen. Quellen oder Vorbilder sind nicht nachzuweisen.

III, 3, 11. — In diesem Gesetze hat Chindasvind zwar verschiedene, aber im Zusammenhange stehende Materialien verbunden. Zunächst werden Strafen festgesetzt für die 'sollicitatores adulterii uxorum vel filiarum alienarum', also für die, welche fremde Frauen und Töchter zu verführen suchen. Nach dem Vorbilde des römischen Rechtes, wie es in der Lex Romana Paul. V, 4, 5 (cf. Dig. XLVII, 11, 1) vorlag, wo die sollicitatores nuptiarum mit Strafe extra ordinem bedroht werden, behandelte Chindasvind ebenfalls diesen Versuch als selbständiges Verbrechen, welches freilich den germanischen Anschauungen entsprechend dadurch gesühnt wird, dass die Schuldigen und ihre Zwischenträger den beleidigten Gatten oder Eltern zur Rache überliefert werden. Daran schliesst sich ein Verbot des Ehezwangs ohne königlichen Befehl. Wer ein Mädchen (natürlich ohne als Mundwalt dazu berechtigt zu sein) oder eine Wittwe ohne königlichen Befehl einem Manne gegen ihren Willen zur Ehe giebt, soll der geschädigten Person 5 Pfund Gold zahlen und die Ehe soll gegen den Willen der Frau nicht gültig sein. Die hohe Geldstrafe dürfte in Anlehnung an L. Rom. C. Th. III, 11, 1, festgesetzt sein, wo dem Beamten, der seine Amtsgewalt zur Ausübung eines Ehezwanges misbraucht, neben anderen Strafen die Zahlung von 10 Pfund Gold auferlegt wird. Diese Stelle wie L. Rom. Vis. C. Th. III, 6, 1 und III, 10, 1 zeigen uns, in welcher Weise solche erzwungene Ehen zu stande kamen. Solcher Art sind auch die von Chindasvind in unserem Gesetze und ebenso wohl die von Reccared in III, 5, 2 als gewaltsam (violenter) geschlossen bezeichneten Ehen, keine Raubehen im eigentlichen Sinne, wie Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 113 für letztere Stelle annimmt.

Dass der König die auf Befehl des Königs erzwungenen Eheschliessungen von der Strafe ausnimmt, ist ein Ausfluss des von den Westgothenkönigen wie von den Merowingern in Anspruch genommenen Rechtes, über die Hand freier Mädchen und Wittwen unter Umständen zu verfügen. Die Annahme, dass die germanischen Könige und insbesondere die Westgothen in Ausübung dieses Ehezwanges einem Missbrauch der römischen Imperatoren gefolgt seien[1], scheint mir aus den von Loening, Gesch. d. D. Kirchenrechts II, S. 604, ausgeführten Gründen bedenklich[2]. Es scheint dieses Recht von den Gothenkönigen erst später, vielleicht nach fränkischem Vorbilde, geübt zu sein. Die Antiquae der Reccessvindiana enthalten noch nichts davon. Der Zusatz zu der Antiqua III, 2, 1, in welchem dieses Recht vorbehalten wird, ist erst von Ervig hinzugefügt (s. oben S. 589); es kommt in der weltlichen Gesetzgebung überhaupt zuerst bei Chindasvind vor und zwar ausser unserem Gesetze noch in III, 5, 1. Auch das entsprechende Ehescheidungsrecht des Königs tritt zuerst bei Chindasvind III, 6, 2 hervor. Freilich kämpft schon das III. Concil von Toledo (a. 589) in c. 10 in einer Weise gegen den Ehezwang, dass man annehmen könnte, die Könige hätten diesen schon damals in Anspruch genommen; dem aber steht entgegen, dass ausdrücklich die Zustimmung Königs Reccared zu diesem Beschlusse hervorgehoben wird, der König also ein solches Recht sich nicht vorbehielt. Man kann das als Verzicht auf ein früher geübtes Recht deuten. Doch ist das bedenklich gegenüber der doppelten Thatsache, dass die älteren westgothischen Gesetze ein solches Recht des Herrschers nicht kennen, die Lex Romana aber C. Th. III, 10, 1 die Uebung eines solchen Zwanges als blossen Missbrauch kennzeichnet und bekämpft. Wir werden deshalb annehmen müssen, dass das Concil reine Gewaltthaten im Auge hatte, die nicht durch königlichen Befehl gedeckt waren.

Titel 4 trägt die Ueberschrift: 'De adulteriis'. Das adulterium, wie es uns hier entgegentritt, deckt sich nicht mit unserem Begriff des Ehebruchs. Es umfasst auch die übrigen Unzuchtfälle mit Ausschluss des raptus.

III, 4, 1. 3—6. — Diese im Zusammenhange zu besprechenden Gesetze sind mit Ausnahme von c. 6 Antiquae.

---

1) Vgl. Dahn, Könige VI², S. 494; Brunner, D. RG. II, S. 56.
2) Auch Dahn äussert neuerdings Zweifel, Könige VII, 3, S. 388.

III, 4, 1 handelt vom Ehebruch begangen mit einer verheiratheten Frau gegen deren Willen oder mit deren Willen. Im ersten Falle wird der schuldige Mann allein, im anderen Falle das ehebrecherische Paar dem Gatten der Frau zur Rache überliefert: 'ut in eius potestate vindicta consistat; marito sit potestas de eis faciendi quod placet'. Das schliesst unzweifelhaft das Recht sie beide oder einen von beiden zu töten ein. Es ist dabei nicht an handhafte That zu denken, sondern an eine Auslieferung der Schuldigen durch den Richter. Durch Ervig ist dem Gesetz ein Zusatz eingefügt, wonach entsprechend dem später von Chindasvind gegebenen Gesetze III, 4, 12, die Güter des adulter dem Ehemanne nur dann mit überliefert werden sollen, wenn jener keine ehelichen Kinder hat.

Geht III, 4, 1 von der Schuld des Ehebrechers aus, so III, 4, 3 von der des Weibes. Ergreift ihr Mann sie nicht in flagranti, (si deprehensa non fuerit), so muss er vor dem Richter mit genügenden Beweismitteln (competentibus signis vel indiciis, die signa sind wohl als leibliche Beweisung zu verstehen) klagen. Wird die Frau überführt, so wird sie mit ihrem Buhlen dem Manne zur beliebigen Bestrafung übergeben.

Wenn es nun neben diesen beiden Gesetzen, die eine vor Gericht durchgeführte Ehebruchsklage voraussetzen, in III, 4, 4 heisst: 'Si adulterum cum adultera maritus occiderit, pro homicidio non teneatur', so kann sich das nicht auf die Tötung des ihm vom Richter zur Bestrafung überlieferten ehebrecherischen Paares beziehen, sondern nur auf die Tötung in flagranti. Das Recht des Mannes, die Ehebrecherin auf handhafter That zu töten, wird hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Ausdrücklich wird nur gesagt, dass der Ehemann sich nicht des strafbaren Totschlages schuldig macht, wenn er den Ehebrecher mit der schuldigen Frau zugleich tötet.

Dasselbe bestimmt Lex Baiuv. 8, 1: Wird der Ehebrecher mit der schuldigen Frau im Bette, also auf handhafter That, erschlagen, und zwar, wie der Zusammenhang ergiebt, vom Ehemanne, so soll für ihn keine Sühne gefordert werden können: 'in suo scelere iaceat sine vindicta'. Das ergiebt den unausgesprochenen Gegensatz, dass der rächende Ehemann das Wergeld des Getöteten zahlen muss, wenn er ihn ohne die Frau erschlägt. Das langobardische Edikt, Roth. c. 212, spricht dem beleidigten Gatten einfach das Recht zu, beide Schuldige auf handhafter That zu töten: 'Si quis cum uxorem alium forni-

cantem invenerit . . . potestatem habeat eos ambos occidendi, et si eos occiderit, non requirantur', und entsprechend bestimmt die Lex Burg. 68, dass der Ehemann in jenem Falle beide busslos töten könne, wenn er aber nur einen töte, für diesen Wergeld zahlen müsse:

1. Si adulterantes inventi fuerint, et vir ille occidetur et femina. 2. Nam hoc observandum est, ut aut utrumque occidat, aut si unum occiderit, pretium ipsius solvat.

Das Recht des Mannes, das schuldige Paar auf handhafter That zu töten, war wohl gemeingermanisch. Es findet sich bei den Nordgermanen und im deutschen Rechte des Mittelalters[1].

III, 4, 5 scheint in etwas ungeschickter Fassung dem Vater und nach dessen Tode Brüdern und Vaterbrüdern eines Mädchens die gleiche Befugnis zuzuerkennen, wenn sie dieses in ihrem Hause in unzüchtigem Verkehr mit einem Manne ertappen. Dass dies der Sinn sein soll, geht namentlich aus dem Zusatzgesetze Reccessvinds III, 4, 6 hervor, der ausdrücklich bestimmt, dass es der Dienerschaft, wenn sie das Paar auf frischer That ergreift, nicht wie den parentes gestattet sei, dasselbe zu töten. Auch für dieses Recht des Vaters oder der nächsten Blutsfreunde dürfen wir germanischen Ursprung annehmen, da es auch bei den Nordgermanen begegnet[2].

Ganz anders regelte das römische Recht die Bestrafung des Ehebruchs und der Unzucht auf frischer That durch den Vater oder Ehemann. Der Vater durfte die Tochter mit ihrem Buhlen töten, der Ehemann den Ehebrecher nur unter gewissen Voraussetzungen, seine untreue Frau aber überhaupt nicht. Das ist in der Hauptsache wohl schon durch die Lex Iulia de adulteriis so geordnet und auch vom Justinianischen Recht anerkannt. Vgl. Paulus, Sent. II, 26 und Dig. XLVIII, 5, 21—25. Im denkbar schärfsten Gegensatze zu dem germanischen Recht, welches in Bezug auf die Befugnisse des Ehemannes wohl überhaupt, wie jedenfalls das westgothische und bairische, von dem Rechte die untreue Frau zu töten ausging und die Tötung des Ehebrechers nur dann straflos liess, wenn die Frau mit getötet wurde, steht der von Paulus, Sent.

1) S. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 823 f. Der Ehemann soll die Leichen der beiden Schuldigen auf einander gebunden vor Gericht bringen. Ebenso nach dem sog. Berliner Schöffenrecht des 14. Jhs. III, 12, 2 (im Berlinischen Stadtbuche, herausgegeben v. Clauswitz, S. 146). 2) Vgl. Wilda a. a. O. S. 810. 812.

II, 26, 5, mitgetheilte Satz: 'Maritum, qui uxorem deprehensam cum adultero occidit . . . lenius puniri placuit'.

Wenn wir nun dem gegenüber in der Lex Romana Burgundionum c. 25 den Satz finden: 'Maritus si adulterum cum uxore invenerit, ita ut in unum sint . . . liberum arbitrium habebit utrumque uno ictu punire secundum legem novellam Maioriani, quae exinde ad ius vetus cuncta revocavit', so werden wir trotz der Zurückführung auf eine Novelle Majorians, die wahrscheinlich [1], und der Berufung auf das alte Recht, die sicher irrig ist, nicht umhin können anzunehmen, dass die Rechtsanschauung, welche hier vertreten wird, aus dem germanischen Rechte eingedrungen ist. Der Verfasser der Lex Romana glaubte der Bestimmung Gundobads, welche dem Ehemanne beide Schuldigen zusammen zu töten erlaubte (L. Burg. 68), müsse auch eine römische entsprechen, und glaubte sie in einer Quelle zu entdecken, die thatsächlich nichts davon enthielt. Ist hier offenbar durch Einfluss des burgundischen Rechtes jener dem römischen Rechte fremde Satz in eine römische Quelle gekommen, so ist in der Lex Romana Visigothorum das germanische Recht des Ehemannes die schuldige Frau zu töten durch Einfluss gothischer Rechtsanschauung zum Ausdruck gekommen mittels einer leichten Aenderung eines Satzes des Paulus, der uns glücklicher Weise nicht nur in Alarichs II. römischem Rechtsbuche, sondern auch im echten, den römischen Standpunkt zeigenden Texte in der Collatio legum Rom. et Mois. überliefert ist.

Paulus II, 26, 7 (= Collatio 4, 12, 6).	Lex Rom. Vis. Paul. II, 27, 1.
Inventa in adulterio uxore maritus ita demum adulterum occidere potest, si eum domi suae deprehendat.	Inventam in adulterio uxorem maritus ita demum occidere potest, si adulterum domi suae deprehendat.

Deutlicher tritt dann der germanische Rechtssatz in der Bearbeitung der Lex Romana hervor, die als Epitome Guelferbitana bezeichnet wird: 'Si adulter in domum deprehendatur cum adultera, pariter puniantur' [2].

1) Vgl. die Anmerkung Barkows in seiner Ausgabe der Lex Rom. Burg. S. 75 zu dieser Stelle. 2) Die oben begründete Vermuthung steht im Gegensatze zu der Brunners, welcher D. RG. II, S. 663 sagt: 'Wahrscheinlich dem römischen Vulgarrechte haben Westgoten und Burgunder den Rechtssatz entlehnt, dass die Tötung des Ehebrechers nur dann straflos ist, wenn der Ehemann gleichzeitig die Ehefrau tötet'. Genau in

III, 4, 2. — Diese Antiqua stellt den Verlöbnisbruch durch adulterium der Braut dem Ehebruch gleich. Die Strafe wird so bestimmt: 'una cum adultero puniatur, aut certe ei, qui isponsus fuerat, ambo tradantur, ut de eis quod voluerit faciendi habeat potestatem'. Vergleichen wir dies mit dem, was über die Bestrafung des Ehebruchs bestimmt ist, so werden wir die Worte 'una cum adultero puniatur' auf die Tötung der treubrüchigen Braut und ihres Verführers auf handhafter That beziehen[1], das tradantur dagegen als Folge einer gerichtlichen Klage ansehen dürfen. Was die lex in Bezug auf die Form des Verlöbnisses enthält, ist früher (zu III, 1, 3) erörtert.

Die Antiqua hat durch Ervigs Redaktion eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Zunächst ist hinter 'de futuro coniugio' ein überflüssiger redaktioneller Zusatz hinzugefügt, ferner aber die Strafbestimmung für adulterium ausgedehnt auf den Fall der unrechtmässigen Verlobung oder Verheirathung der Braut mit einem anderen; was im ganzen den Gesetzen Chindasvinds und Reccessvinds III, 6, 2. 3 entspricht. Auch wird gemäss Chindasvinds Gesetz III, 4, 12 die Uebergabe der Güter an den Beleidigten für den Fall, dass die Schuldigen keine echten Kinder hinterliessen, angeordnet. Wichtig als Zeugnis für eine mildere Auffassung sind zwei Aenderungen der Ervigiana: erstens lässt sie die Worte 'una sum adultero puniatur' fort, beseitigt also das Tötungsrecht in flagranti, zweitens fügt sie in der Bestimmung über die Uebergabe der Schuldigen in die Gewalt des geschädigten Bräutigams dem 'tradantur' zweimal hinzu 'servituri'. Das Recht der Tötung ist also beseitigt und an Stelle der Auslieferung zur Rache die Verknechtung getreten. Wird nach 'tradantur' am Schluss in der Ervigiana noch der Passus aus dem älteren Texte beibehalten: 'ut de his quod voluerit faciendi habeat potestatem', so ist durch die Hinzufügung von servituri diese freie Verfügung soweit beschränkt, wie sie dem Knechte gegenüber beschränkt war.

---

dieser Fassung findet der Satz sich nur bei Westgothen und Baiern, bei den Burgundern aber und in den Quellen des römischen Vulgarrechtes nicht. Was sich davon im römischen Vulgarrecht findet, gehört den römischen Rechtsbüchern der Westgothen und Burgunder an, deren Entstehung nach den nationalen Gesetzbüchern dieser Stämme allein schon für die Ableitung aus jenen spricht. Auf die Formulierung des Satzes in L. Romana Burg. 68 (utrumque uno ictu punire) dürfte eine Stelle Ulpians, Dig. XLVIII, 5, 24 § 4, vielleicht mittelbar eingewirkt haben, wo es von dem Vater heisst: 'debet enim prope uno ictu et uno impetu utrumque occidere'. 1) L. Rom. Burg. c. 25 steht punire in demselben Sinne.

Trotz dieser Milderungen Ervigs, die übrigens zeigen, dass sein in der Lex Pragma ausgesprochenes Programm nicht ganz leere Redensart war, bleibt die Strafe des Verlöbnisbruches immer noch schwer genug[1]. Wenn aber R. Löning, Vertragsbruch S. 150, in der westgothischen Bestrafung des Verlöbnisbruchs kein anderes Prinzip findet als das despotischer Willkür, so ist dem doch entgegenzuhalten, dass eine ausserodentliche Strenge in dieser Hinsicht sich auch in anderen ostgermanischen Rechten findet. Die Lex Burgundionum enthält in Titel 52 ein Urtheil des Königsgerichts, nach welchem gegen eine Verlöbnisbrecherin und ihren Mitschuldigen principaliter die Todesstrafe ausgesprochen, aber im Gnadenwege in Wergeldzahlung verwandelt wird. Wenn man dieses Urtheil vielleicht aus einer Benutzung unserer Antiqua III, 4, 2, an die es gewisse Anklänge enthält, erklären könnte[2], so bedrohen doch auch das isländische und altnorwegische Recht die Verlöbnisbrecher und ihre Mitschuldigen mit Friedlosigkeit[3]. Deshalb ist anzunehmen, dass auch die Bestimmungen unserer Antiqua im altgothischen Recht wurzeln.

Zu III, 4, 7 s. oben S. 596. — III, 4, 8 hat eine Parallelstelle in L. Bai. 8, 8 und ist deshalb auf Eurich zurückzuführen.

III, 4, 9. — Altgothisches Recht enthält wohl auch diese Antiqua, welche bestimmt, dass die Freie, welche mit einem Ehemanne in Geschlechtsverbindung tritt, der Ehefrau des Mannes zur Rache überliefert werden soll: 'ut in ipsius potestate vindicta consistat'. Schon Wilda, Strafrecht der Germanen S. 828, hat darauf hingewiesen, dass auch das altschwedische Recht ein solches Recht der beleidigten Ehefrau, gegen ihre Nebenbuhlerin Rache zu üben, kennt. Wilda sowohl wie Dahn, Studien S. 231, führen die hierin liegende Anerkennung des Rechtes der Ehefrau auf christliche und kirchliche Einflüsse zurück; wie mir scheint, ohne Grund. Dass christliche Auffassung mit der westgothischen Bestimmung nichts zu schaffen hat, zeigt sich deutlich genug in der Straflosigkeit des Mannes und der Beschränkung des Racherechts auf die freie Nebenbuhlerin. Ganz unbegründet aber ist es, wenn Dahn nun weiter daraus

1) Vgl. III, 1, 2; 6, 3. 2) Auf die Verwandtschaft des burgundischen Urtheils mit den westgothischen Bestimmungen hat schon R. Löning, a. a. O. S. 153 hingewiesen. 3) K. v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht II, S. 665 und K. Lehmann, Verlobung S. 50 f. 111 f. (besonders die an letzter Stelle angeführte Gulathingslög § 1.

Anlass nimmt, das hohe Alter unserer Antiqua zu bezweifeln. Er meint: 'Das Gesetz wird unglaubhaft als Antiqua bezeichnet. Wenn schon unter Rekared solcher Einfluss der christlichen Anschauung anzunehmen wäre, müsste man späteren Rückfall voraussetzen'. Ich wüsste nicht, welche Thatsachen zwängen, einen solchen Rückfall anzunehmen. Die Bezeichnung als Antiqua ist durch die Ueberlieferung unbedingt gesichert, und dieser Thatsache gegenüber müssten auch besser begründete Zweifel schweigen. Darnach gehört also das Gesetz jedenfalls dem Codex revisus Leovigilds an. Die Uebereinstimmung mit dem altschwedischen Recht aber lässt kaum bezweifeln, dass wir es hier mit einem Gesetze Eurichs zu thun haben.

III, 4, 10. 11. — Die römische Quelle dieser beiden Antiquae lässt schliessen, dass auch sie dem Gesetzbuche Eurichs entstammen. Das Nähere ist im allg. Theil, N. A. XXIII, S. 454 ausgeführt.

III, 4, 12. — Chindasvind will durch dieses Gesetz Zweifel beheben, die bei den Richtern darüber entstehen, ob mit dem ehebrecherischen Paare auch dessen Vermögen in die Gewalt des beleidigten Gatten gegeben werden soll. Das soll geschehen, wenn die Schuldigen eheliche Kinder nicht haben. Ervig dehnt in einem Zusatze, entsprechend den Zusätzen zu III, 4, 2 diese Bestimmung in analoger Weise auf den Verlöbnisbruch aus.

III, 4, 13. — Chindasvind regelt in diesem Gesetze Pflicht und Recht zur Anklage einer Ehebrecherin. In der Handausgabe ist vermuthet, dass das Gesetz nach dem Vorbilde von L. Rom. Vis. C. Th. IX, 4, 2, einem Gesetze Constantins, verfasst sei. Das ist aber nur so zu verstehen, dass das römische Gesetz den Anlass gegeben zu haben scheint, die Anklage des Ehebruchs durch ein westgothisches Gesetz zu ordnen. Die Tendenz beider Gesetze ist eine grundverschiedene. Constantin schränkt das Recht der Anklage möglichst ein, auf einen engen Kreis von Personen, nahen Verwandten, welche verus dolor zur Klage treibe, und auch diesen wird gestattet die Anklage zu unterlassen. Chindasvind dagegen will das adulterium auf jeden Fall bestraft wissen. Wenn der Ehemann die Klage unterlässt, so sollen die erwachsenen Söhne, fehlen solche, die Gesippen des Ehemannes die Klage erheben. Zur Belohnung wird ihnen das Vermögen der bestraften Ehebrecherin

oder wenigstens ein Theil davon versprochen. Versagen alle diese Instanzen, so kann der König einen Ankläger für den einzelnen Fall bestellen. Diesem Gesetz hat Ervig einen Zusatz (hinter manifeste patuerit) eingefügt, nach welchem das ehebrecherische Paar mit seinem ganzen Vermögen demjenigen zugesprochen werden soll, der die Klage durchführt. Er darf die Schuldigen schlagen und verstümmeln, nur nicht töten. Die masslose Leidenschaftlichkeit, mit welcher die westgothischen Gesetzgeber die Verletzung der Familienehre strafen, findet hier ihren Höhepunkt. Ihrem eigenen Sohne soll gegebenen Falls die Mutter verknechtet, seiner beliebigen Misshandlung überlassen werden. Diese Rohheit wird in einer späteren in einzelnen Handschriften überlieferten [1] Fassung des Gesetzes, deren Urheber wir nicht kennen, gemildert. Den Söhnen soll nur Person und Gut des Mitschuldigen und das Gut der Mutter überwiesen, die Mutter selbst aber einem anderen, den der König bestimmt, überwiesen werden.

III, 4, 14—17. — Für diese vier von weiteren Unzuchtvergehen handelnden Antiquae bietet römisches und germanisches Recht nur wenig Anknüpfungspunkte.

III, 4, 14 bedroht Freie für Nothzucht an freien Wittwen und Mädchen mit Verknechtung, Unfreie mit dem Feuertode, letzteres wohl im Anschluss an römisches Recht. Vgl. III, 2, 2; Ed. Theod. c. 61 und dazu Dahn, Könige IV, S. 72. Ervig fügte weitere Bestimmungen hinzu, welche die nachträgliche Ehe der Stuprierten mit dem ihr verknechteten Freien verhindern sollten. Die Frau soll, wenn sie den Thäter qualibet occasione zur Ehe nimmt, mit ihrem Vermögen in die Gewalt ihrer Erben gegeben werden. Da III, 2, 2 die Ehe einer Freien mit ihrem eigenen Knechte oder Freigelassenen mit dem Tode bedroht, so ist hier etwa an den Fall zu denken, dass sie zuvor den ihr Verknechteten einem Dritten zum Zweck der Freilassung veräussert hatte.

III, 4, 16 setzt auf Vergewaltigung fremder Sklavinnen für Freie eine Geldbusse von 20 sol. und 50 Hiebe, für Unfreie 200 Hiebe. Dieser Antiqua dürfte L. Burg. 30 nachgebildet sein, wo der Freie mit Geldstrafe (12 sol.), der Unfreie mit 150 Hieben für dieses Vergehen bedroht wird. Die Prügelstrafe für den Unfreien ist dann auch von der L. Rom. Burg. c. 19 übernommen worden. Dass

---

1) Cod. Cardon. und Cod. Tolet. 43, 6.

unsere Antiqua bereits Eurich zuzuschreiben ist, wird durch diese burgundischen Parallelstellen wahrscheinlich. Ob sie dem römischen Rechte entlehnt ist, scheint zweifelhaft, da dieses für das an einer fremden Unfreien begangene stuprum, und zwar mit Beschränkung auf die ancilla immatura nur Schadenersatz nach der Lex Aquilia kannte[1].

II, 4, 16 ist nach der Ueberlieferung unzweifelhaft eine Antiqua, die aber so sehr den Geist der späteren westgothischen Gesetzgebung athmet, dass sie wohl erst der Revision Leovigilds zuzuschreiben ist. Mit massloser Härte wird die Prostitution unter Strafe gestellt. 300 Hiebe werden der freien Frau für jeden Rückfall angedroht, ein Strafmass, welches sonst nicht erreicht wird! Die Unfreie kommt dagegen glimpflicher weg. Von römischen Vorbildern ist nichts der Art bekannt; man müsste denn an das Senatusconsult unter Tiberius denken wollen, welches Frauen ritterlichen Standes die Prostitution verbot; Tacitus, Ann. II, 83; Sueton, Tib. c. 35.

III, 4, 17. — Dieses Gesetz Reccessvinds gegen die Unkeuschheit der Geistlichen bildet den Schluss des Titels. Es ist im Anschluss an can. 5 des VIII. Concils von Toledo (652) erlassen und als weltliches Ausführungsgesetz zu jenem Canon anzusehen, den es als patrum sententia citiert und dem es sich im Wortlaut vielfach anschliesst. Es ergänzt ihn, indem es einmal ganz im westgothischen Geiste den mitschuldigen Weibern Prügelstrafe, ferner aber auch den in der Verfolgung solcher Vergehen lässigen Bischöfen hohe Geldstrafen androht. Letzteres ist charakteristisch für den angeblichen Pfaffenknecht Reccessvind.

Titel 5: 'De incestis et apostatis adque masculorum concubitoribus', enthält fünf Gesetze, unter denen sich keine Antiqua befindet.

III, 5, 1. 2. — Das erste Gesetz, von Chindasvind, stellt als Incest unter Strafe die eheliche (matrimonium) oder ausserehelliche (adulterium) Verbindung mit Abkömmlingen des Vaters oder der Mutter, der Grosseltern, der Eltern der Frau, ferner mit der Verlobten oder Wittwe des Vaters, der Wittwe eines Verwandten sowie mit allen Verwandten bis zum sechsten Grade einschliesslich. Ausgenommen von den Strafbestimmungen dieses Gesetzes sollen solche

---

1) Vgl. Ulpian, Dig. XLVII, 10, 25. Paulus, Sent. I, 13 A, 6.

Verbindungen nur dann bleiben, wenn sie auf Befehl oder mit Genehmigung des Königs geschlossen sind.

Ich habe an anderer Stelle (N. A. XXIII, S. 104 ff.) nachgewiesen, dass dieses Gesetz an Stelle eines älteren steht, welches in der Lex Baiuvariorum als 7, 1—3 erhalten ist. Nachzutragen ist noch ein Hinweis auf Edictus Rothari c. 185, wo jenes Gesetz offenbar benutzt ist.

L. Baiuv. 7, 1. 2.	Ed. Roth. c. 185.
De nuptiis incestis . . . . uxorem habere non liceat . . . privignam, novercam . . . fratris uxorem . . . Si quis contra hoc fecerit . . . separentur et omnes facultates amittant, quas fiscus adquirat.	De incestas . . . nuptias. Nulli liceat novercam suam . . . neque privignam . . . neque cognatam, qui fuit uxor fratris, uxorem ducere . . . vir, qui eam ducit, conponat . . . in curte regis et mox separetur ab ea . . . et ipsa mulier de omnis res suas . medietatem amittat et curtes regia accipiat . . . et . . . separentur.

Die Uebereinstimmung erklärt sich aus der Benutzung des westgothischen Gesetzbuches durch Rotharis Gesetzesredaktoren und verstärkt so die Gründe für die Zugehörigkeit jenes Capitels zur Gesetzgebung Eurichs.

Noch bevor die Antiqua durch Chindasvinds Gesetz aufgehoben und ersetzt wurde, erliess Reccared in III, 5, 2 ein Gesetz, welches jene in wichtigen Punkten ergänzte und modificierte. Eine der wichtigsten Bestimmungen, auf welche auch Chindasvind ausdrücklich verweist, betrifft das Erbe der des Incests Schuldigen. N. A. XXIII, S. 110 f. habe ich dargelegt, dass Reccared dem älteren westgothischen Rechte gegenüber das Erbrecht der natürlichen Erben gegenüber dem Fiskus wiederherstellte, dem Rechte der Lex Romana gegenüber aber ein Erbrecht der im Incest erzeugten Kinder nach den Kindern aus früheren rechtmässigen Ehen anerkannte. Dabei erklärt der Gesetzgeber ausdrücklich, dass die im Incest erzeugten Kinder nicht nur erbberechtigt, sondern auch frei von Infamie sein sollen, wie ich glaube, im Gegensatz zu der Interpretatio zu Cod. Th. III, 12, 3, wie er sie verstand. In dieser werden wie in der Constitution selbst die im Incest Erzeugten vom Erbrecht ausgeschlossen und daran ein Passus geknüpft, den der westgothische Gesetzgeber dahin ver-

stand, dass sie als infam gelten sollten, während thatsächlich nur die beiden Eltern selbst für infam erklärt werden: 'atque etiam si filios habuerint, non habeantur legitimi nec heredes, sed infamia sint notatae utrimque personae, ita ut possidere tantum proprias facultates principis beneficio videantur'. Dass sich die infamia blos auf die Eltern beziehen soll, geht aus der folgenden Bestimmung über das Vermögen im Vergleich mit dem Texte der Constitution selbst deutlich hervor. Doch lag das Missverständnis nahe. Ebenso wie nach meiner Annahme Reccared haben auch die Redaktoren der zweiten Textform der Lex Salica und hat auch der Verfasser der Lex Romana Raetica Curiensis die Stelle missverstanden. Jene nahmen in tit. 13 (Hessels, XIII, 11, Codd. 5. 6; Behrend 13, 8 Add. 2.) die Stelle der Interpretatio in folgender Fassung auf: 'atque etiam si filios habuerint, non habeantur legitimi heredes, sed infamia sint notati'; und in der Lex Rom. Cur. III, 12, 3 heisst es entsprechend: 'filii eorum non sint legitimi, sed ipsi debunt esse notati et de parentum facultatem nihil habeant'. Das Missverständnis wurde den Germanen wohl dadurch besonders nahe gelegt, dass sie den Mangel des Erbrechtes als Folge einer Rechtlosigkeit, die sie mit der Infamia identifizierten, ansahen.

Was aber die Interpretatio an dieser Stelle in Wahrheit meinte, dass die in incestuoser Verbindung lebenden Personen infam seien, spricht auch die Interpretatio des folgenden Gesetzes, C. Th. III, 12, 4 aus. Hier wird die Ehe eines Mannes mit der Schwester der verstorbenen Frau für Incest erklärt und hinzugefügt: 'noverint tali consortio se esse notabiles'. Diese Stelle scheint Reccared vorzuschweben, wenn er neben die unerlaubte Verbindung mit einer Gottgeweihten oder Büsserin und mit der Blutsverwandten die mit einer solchen stellt, deren Beiwohnung infam mache: 'nullus . . . devotam virginem, nullus sub religionis habitu consistentem . . . vel sui proximam generis aut eam, de cuius admixtione incestive notam possit subire infamie, . . . accipiat coniugem'.

Die Interpretatio müssen wir als Quelle für die von Reccared angenommene Infamie in Folge Incestes ansehen; aber woher hat die Interpretatio zu Cod. Theod. III, 12, 3 und 4 diese Folge entnommen, da eine solche weder die Constitutionen, zu denen die Interpretatio gehört, noch andere echte Quellen des römischen Rechtes kennen? Der Interpretator war offenbar der Meinung, dass die in den Constitutionen im Einzelnen aufgeführten Rechtsfolgen des

Incestes Aeusserungen einer zu Grunde liegenden Infamie seien.

Indem Reccared die Ehe mit einer gottgeweihten Jungfrau oder Wittwe unter die Strafe des Incestes stellte, ergänzte er das Westgothenrecht im Sinne der Kirche. Der eben erst zum Katholicismus übergetretene Westgothenkönig bezeichnet als Motiv hierfür seinen Eifer für den katholischen Glauben und beruft sich auf canones ecclesiastici. Concilienschlüsse und Decretalen der Päpste verboten, eine gottgeweihte Jungfrau oder Wittwe zu heirathen. Papst Gelasius bereits bezeichnete in seinem Decret 'Necessaria rerum' vom Jahre 494 (Reg. pontif. n. 636) solche Verbindungen als 'incesta foedera'. Unter Reccared selbst hat das III. Concil von Toledo und das II. von Barcelona in Uebereinstimmung mit älteren kirchlichen Satzungen solche Verbindungen mit Excommunication bedroht (Conc. Tol. III, c. 10; Conc. Barc. II, c. 4), und diese Canones hatte der König vielleicht hauptsächlich im Auge.

Auch das römische Recht bestraft solche Verbindungen und zwar sehr streng mit dem Tode. Diese Bestimmungen waren aus dem Codex Theodosianus IX, 25 in die Lex Romana Vis. Cod. Th. IX, 20 aufgenommen. Für die Römer des Reichs bedeutete also Reccareds für alle Nationen des Reiches bestimmtes Gesetz[1] in diesem Punkte eine Milderung.

III, 5, 3. — Dieses Gesetz König Chindasvinds handelt von dem Verbrechen der Apostasie, welches Religiosen, d. h. Mönche, gottgeweihte Jungfrauen und Wittwen sowie Büssende (poenitentes), durch Rückkehr zum weltlichen Leben begehen. Das Gesetz erkennt die Bestimmungen, welche das IV. Concil von Toledo (c. 49. 52. 55. 56) und das VI. Concil (c. 6 ff.) über diesen Gegenstand getroffen hatten, auch für das weltliche Recht an: gewaltsame Zurückführung zum geistlichen Leben durch Einsperrung in ein Kloster zu lebenslänglicher Busse. Das Gesetz erkennt neben dem freiwilligen Eintritt in das geistliche Leben auch die Darbringung eines Kindes durch seine Eltern als rechtlich verbindliche Form des Eintritts an, wie das c. 49 des IV. Concils verlangt: 'Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit; quidquid horum fuerit, alligatum tenebit: proinde eis ad mundum reverti intercludimus aditum' u. s. w. Das X. Concil von

---

1) S. die Worte: 'provinciarum nostrarum cuiuslibet gentis homines'.

Toledo unter Reccessvind hat c. 4. 5. 6 diese und andere Bestimmungen bezüglich der Religiosen bestätigt und erweitert. An den Wortlaut der angeführten Canones der beiden älteren Concilien finden sich in Chindasvinds Gesetze zahlreiche Anklänge. Dieses bestätigt nicht nur die canonischen Vorschriften, sondern modifiziert und ergänzt sie auch. Den kirchlichen Strafen fügt Chindasvind Vermögensverlust hinzu und Infamie, als deren Wirkungen er am Schluss des Gesetzes hinstellt: Unfähigkeit zur Erhebung einer Anklage, zum Zeugnis und zur Vertretung im Gericht (Personis vero talibus accusandi vel testificandi adque aliena negotia prosequendi licentiam penitus abnegamus). Während die letzte dieser Folgen der praetorischen Infamie des römischen Rechtes entlehnt ist[1], scheinen die beiden ersteren mit der germanischen Rechtlosigkeit zusammenzuhängen.

Gewisse Kategorien nimmmt Chindasvind von der Bestrafung aus, darunter die, welche das geistliche Leben in schwerer Krankheit ohne Bewusstsein übernommen haben: 'Illos etiam ab hac sententia inmunes efficimus, qui sic invalescente langore ad penitentie vel tonsure pervenerint ordinem, ut id se nec accepisse tunc noverint nec petisse meminerint'. Mit deutlichem Hinblick auf diese Bestimmung hat das XII. Concil von Toledo (a. 681) c. 2 bestimmt, dass auch in diesem Falle der, welcher das geistliche Gewand ablege, der Apostasie schuldig sein solle[2]. Ervig hat jenes Concil zur Mitarbeit an seiner Gesetzesrevision aufgefordert und dessen Beschlüsse bestätigt. Wenn er es trotzdem unterlassen hat, Chindasvinds Gesetz diesem Beschlusse entsprechend zu ändern, so bedeutet das wohl, dass er für das weltliche Recht auf Chindasvinds Standpunkt verharrte.

III, 5, 4 [W. III, 5, 4] Nov. 'Solet'. — Auf Chindasvinds Gesetz folgt in den meisten Handschriften diese Novelle Egicas, die sich gegen ein eigenthümliches Verfahren der Wittwen bei Annahme des geistlichen Gewandes richtet. Diese pflegten in der Zeit der Trauer das geistliche Gewand anzunehmen, dabei sich aber die Rückkehr in das weltliche Leben offen zu halten, indem sie farbige Streifen der inneren Seite des Gewandes aufnähten, auf Grund

1) Cf. Dig. III, 1; 2, 1; Greenidge, Infamia (Oxford 1894), p. 113 ff.
2) Der Vorwand: 'se nullis regulis ecclesiasticae discipline sub hoc voto teneri, quia poenitentiam nec ipsi petierint nec sentientes acceperint', wird mit Hinweis auf die Wirksamkeit der Kindertaufe zurückgewiesen.

deren sie dann vorgaben, nie wirklich ein geistliches Gewand getragen zu haben. Derselben und ähnlichen Schwindeleien trauernder Wittwen war schon unter Reccessvind das X. Concil von Toledo in c. 4 entgegengetreten, indem es bestimmte, dass Wittwen nur nach vorgängiger schriftlicher Erklärung, immer im geistlichen Stande bleiben zu wollen, von dem Priester das geistliche Gewand empfangen und dass an dem Gewande keine bunten Farben sein sollten. Dass der Canon nicht den erwünschten Erfolg hatte, zeigt Egicas Gesetz.

III, 5, 5 [R. III, 5, 4]. — Chindasvind verhängt in diesem Gesetze gegen die concubitores masculorum als Hauptstrafe der Schuldigen die Entmannung. Inwiefern das altgothischem Rechte entspricht, wissen wir nicht. Im altnorwegischen Recht findet sich die gleiche Strafe für einen anderen Fall unnatürlicher Unzucht, Wilda, Strafrecht d. Germ. S. 859; aber auch dem römischen Rechte war diese Strafe neben der Todesstrafe nicht ganz fremd; s. Rein, Criminalrecht d. Römer S. 867, N. *. Die in die westgothische Lex Romana aufgenommenen auf dieses Vergehen bezüglichen Stellen (Cod. Theod. IX, 4, 5; Paulus V, 4, 14), boten für ein solches Gesetz keine genügende Grundlage und sind von Chindasvind auch unbeachtet gelassen.

III, 5, 6 [W. III, 5, 7] Nov. 'Orthodoxe'. — Egica führt in dieser Novelle (novella lex) den Kampf gegen die Sodomie fort, indem er nicht nur die von Chindasvind festgesetzten Strafen bestätigt, sondern auch eine darauf bezügliche kirchliche Strafsatzung, welche im 3. Jahre seiner Regierung erfolgt war, als weltliches Recht anerkennt: 'iubente principe vel quolibet iudice insistente non solum castrationem virilium perferat, sed insuper illam in se iacturam excipiat ultionis, quam pro his causis nuper in anno videlicet tertio regni nostri sacerdotalis decreti promulgata sententia evidenti prescriptione depromit'. Dieses Citat passt vollkommen auf can. 3 des XVI. Concils von Toledo, welcher den Geistlichen Verlust ihrer Würde, den Laien wie ein weltliches Gesetz 100 Schläge und Decalvation, beiden aber lebenslängliches Exil, d. h. Einsperrung unter strenger geistlicher Zucht, androht. Dieses Concil ist aber nicht im 3. sondern im 6. Regierungsjahre Egicas abgehalten. Eine Bleistiftnotiz von Bluhmes Hand in unserm Apparat besagt: '690 war ein Concil, dessen Akten verloren

sind. Die Sentenz aber dieses Provinzial-Concils ist bestätigt im Conc. Tol. XVI, 3'. Helfferich, Westgothenrecht S. 208, A. 239 dagegen meint, die Jahreszahl im Gesetze Egicas sei falsch; statt 'tertio' sei zu lesen 'sexto': 'Der Abschreiber verwechselte das Zahlzeichen VI mit III'. Erscheint diese Annahme an sich plausibel, so wird sie freilich bedenklich durch den Umstand, dass die handschriftliche Ueberlieferung in der Lesart 'tertio' (mit Buchstaben ausgeschrieben) völlig übereinstimmt; der Fehler müsste auf den Archetypus, der in diesem Falle wahrscheinlich mit der offiziellen Aufzeichnung zusammen fällt, zurückgehen. Gegenüber den Schwierigkeiten, welche dieser Annahme entgegenstehen, möchte ich die Annahme Bluhmes, dass ein entsprechender Canon bereits in verlorenen Concilsakten aus dem 3. Jahre Ervigs vorlag, nicht ganz von der Hand weisen.

III, 5, 7 [R. III, 5, 5. W. III, 5, 6]. — Chindasvind ergänzt durch dieses letzte Gesetz das erste dieses Titels, indem er Männern die Geschlechtsverbindung mit Weibern, die in ausserehelichem Geschlechtsverkehr mit dem Vater oder Bruder jener gestanden haben, zu ihnen also im Verhältnis der sogenannten affinitas illegitima stehen, bei Strafe des Incestes untersagt. Quelle oder Vorbild für dieses Gesetz vermag ich nicht nachzuweisen. Kirchliche Anschauungen, wie sie später in Concilienschlüssen und Bussbüchern hervortreten, scheinen zu Grunde zu liegen.

Titel 6: 'De divortiis nuptiarum et discidio isponsorum' enthält nur 3 Gesetze.

III, 6, 1. 2. — Die beiden ersten Stücke, eine Antiqua und ein Gesetz Chindasvinds sind zuletzt von Dahn, Studien S. 120 f., von London S. 45 f. und von Geffcken, Geschichte der Ehescheidung S. 38 ff., erörtert. Ich vermag mich keinem meiner Vorgänger ganz anzuschliessen, glaube aber darauf verzichten zu sollen, im Einzelnen jede Abweichung oder Uebereinstimmung zu bemerken.

Die beiden ersten Gesetze sind nicht — wie man das wohl gethan hat — als Zeugnisse für dieselbe Rechtsmaterie auf zwei verschiedenen Entwicklungsstufen zu betrachten, nicht als ob die Antiqua das alte Recht, die Lex Chindasvinds das reformierte Recht darstelle[1]. Chindasvinds Ge-

---

1) So Dahn, Studien S. 120: 'Dieses ältere Scheidungsrecht (III, 6, 1) hat dann Kindasvinth in einem umfassenden Gesetz (III, 6, 2) reformiert'.

setz lässt vielmehr das in der vorhergehenden Antiqua enthaltene Recht unberührt. Das von ihm als reformbedürftig erkannte Recht war in einer Antiqua enthalten, die durch sein Gesetz verdrängt wurde. Denn regelmässig verfuhr man bei Herstellung der Reccessvindiana so, dass man das veraltete Recht beseitigte und nur das vom alten Rechte, nöthigenfalls mit geringen Aenderungen, unter der Ueberschrift Antiqua aufnahm, was fortbestehen sollte und mit dem neuen Recht in Einklang war. Das war die Regel und musste es sein, wenn das Gesetzbuch seinem Zwecke entsprechen sollte. Dass trotzdem einzelne Züge des älteren Rechtes, welche mit dem neueren nicht übereinstimmen, durch dieses aufgehoben werden und zweckmässiger hätten ausgeschieden werden sollen, in den Texten der Antiquae enthalten sind, ist wohl erklärlich. Solche Inconsequenzen der Redaktion können für unsere Kenntnis der Entwickelung des Westgothenrechtes sehr werthvoll sein, sind aber sicher von den Redaktoren nicht beabsichtigt. Diese wollten nur das geltende Recht in das neue Gesetzbuch aufnehmen; historisches Interesse hatten sie natürlich nicht, und würden Antiquae sicher nicht aufgenommen haben, deren Inhalt sie als veraltet erkannt hätten.

Für das Verständnis der beiden Gesetze und ihres Verhältnisses zu einander kommt vor Allem der Sinn der Bezeichnungen repudium und repudiare einerseits und divortium, divertere, divortisse andererseits in Betracht. Man findet vielfach und zwar durchweg in den beliebtesten Lehr- und Handbüchern des römischen Rechtes die Angabe, dass divortium die Ehescheidung auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens der beiden Gatten bezeichne, repudium dagegen die einseitig, d. h. von einem Ehegatten gegen den Willen des anderen Theiles vorgenommene Lösung der Ehe[1]. Ein solcher Gegensatz aber ist den Quellen fremd. Wenn die beiden Bezeichnungen in Gegensatz zu einander gesetzt werden, so geschieht das in einem ganz anderen Sinne, nämlich um hervorzuheben, dass repudium

1) Vgl. Dernburg, Pandekten III, § 10: 'In Rom war die Ehe durch privaten Entschluss lösbar, und zwar nicht bloss mittels Uebereinstimmung — divortium —, sondern auch einseitig — durch repudium'. — Sohm, Institutionen 7. Aufl. § 97 S. 451: 'Hier kann die Ehe geschieden werden durch Vertrag der Ehegatten (divortium) oder durch einseitige Aufkündigung seitens eines Ehegatten (repudium). — Schulin, Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechtes S. 224: 'Beendigungsgrund für die Ehe ist die Scheidung, die entweder durch einseitige Aufkündigung, repudium, oder durch beiderseitige Uebereinkunft, divortium, erfolgt'.

auch auf die Lösung eines Verlöbnisses, divortium nur auf die einer Ehe bezogen werden könne. (Dig. L, 16, l. 101 § 1; l. 191).

Bei der Ehescheidung aber schliessen divortium und repudium einander nicht aus. Auch die durch repudium einseitig, gegen den Willen des anderen Gatten vollzogene Scheidung heisst divortium, wie Paulus Dig. XXIV, 2, 3 bezeugt, wo er erklärt, dass ein verum divortium nur durch Bezeugung dauernden Willens entstehe: 'ideoque per calorem misso repudio, si brevi reversa uxor est, nec divortisse videtur'. Auch einseitige Scheidung mittels repudium wegen eines Verbrechens ist divortium nach Cod. Theod. III, 16, 2, einem Gesetz von Honorius, Theodosius und Constantius v. J. 421, wo es im Eingange heisst: 'Mulier, quae repudii a se dati oblatione discesserit, si nullas probaverit divortii sui causas u. s. w.' [1]. Andererseits wird auch beim divortium ex consensu das repudium vorausgesetzt, C. Iust. V, 17, 9: 'Si constante matrimonio communi consensu tam mariti quam mulieris repudium sit missum u. s. w.' [2].

Schon aus diesen Stellen ergiebt sich, dass divortium die allgemeine Bezeichnung für jede Ehescheidung war, repudium mittere, dare dagegen die Form, in der sich die Ehescheidung und zwar auch die consensu vereinbarte vollzog. Sehr deutlich drückten das auch die römischen Juristen aus, welche gegen das Jahr 500 das römische Rechtsbuch für die Burgunder bearbeiteten. In Titel 21, der 'De divortiis' überschrieben ist, wird zuerst der Satz aufgestellt: 'Consensu partis utriusque repudium dari et matrimonium posse dissolvi'. Darauf folgen dann die Fälle, in denen der Mann gegen den Willen der Frau und die Frau gegen den Willen des Mannes das repudium geben will: 'si pars viri repudium dare uxore contradicente voluerit' und 'si mulier nolente marito repudium ei dare voluerit'. Dieselbe Auffassung bezeugt auch die Auswahl der beiden ersten Fragmente von Dig. XXIV, 2. Das erste giebt mit einer Stelle des Paulus die Fälle der Auflösung der Ehe an: 'Dirimitur matrimonium divortio, morte, captivitate vel alia contingente servitute utrius

1) Vgl. damit auch Nov. Theod. c. 12 von 439, die 10 Jahre später durch das im Anfang völlig gleichlautende Gesetz C. Just. V, 17, 8 ersetzt wurde. 2) Dass auch bei dem sog. divortium bona gratia in C. Just. V, 17, 10 das repudium mittere erwähnt wird, mache ich nicht geltend, weil der dort erörterte Fall thatsächlich eine einseitige Auflösung der Ehe durch die Frau bedeutet.

eorum'. Hier umfasst divortium offenbar alle Fälle der Scheidung. Nach einer ebenfalls für alle Fälle zutreffenden etymologischen Erklärung des Wortes divortium folgt dann in fr. 2: 'In repudiis autem, id est renuntiatione, comprobata sunt haec verba: tuas res tibi habeto' u. s. w. In dem ganzen Zusammenhange kann das nur bedeuten, dass das repudium die renunciatio, die feierliche Ankündigung des divortium ist.

Diese feierliche Ankündigung des repudium konnte mündlich geschehen, und zwar persönlich oder durch Boten, und wohl nicht nur im letzteren Falle unter Zuziehung von Zeugen[1]. So fasst auch Isidor, Etymol. IX, 7, 24 die Sache: 'Repudium est, quod sub testimonio testium vel praesenti vel absenti mittitur'[2]. Isidor dachte wohl bei dem Ausdruck repudium mittere nicht nur an die mündliche Erklärung, sondern auch an die schriftliche durch Uebersendung eines Scheidebriefes. Dieser wird Dig. XXIV, 2, 7 als libellus divortii, Cod. V, 17, 6 als repudii libellus bezeichnet, in den fränkischen Formelsammlungen regelmässig als libellum repudii (Marculf II, 30. Form. Tur. 19. Form. Sal. Merk. 18), und hier entspricht die Bezeichnung als repudium, trotzdem es sich in diesen Stücken durchweg um divortium ex consensu handelt, durchaus dem aus den römischen Quellen gewonnenen Resultat.

Treten wir nunmehr an die westgothischen Gesetze heran und halten fest, dass die Ausdrücke repudium und repudiare oder divortium an sich noch keinen Schluss auf die eine oder andere Art der Scheidung zulassen, so wird die Erklärung sehr vereinfacht. Ausserdem haben wir den Vortheil von III, 6, 1 jetzt einen Text mit Sicherheit als den originalen betrachten zu können, der einen guten und sachgemässen Sinn ergiebt, während die früheren Erklärer[3] den hier verstümmelten Vulgattext benutzt haben, der sie nothwendig auf falsche Fährten bringen musste[4].

---

1) Cf. Dig. XXIV, 2, l. 2, § 3; l. 9; vgl. ausserdem Karlowa, Röm. RG. II, S. 189 und Schlesinger, Die Form der Eheschliessung bei den Römern, Z. f. Rechtsgesch. V, S. 193 ff. 2) Die Erklärung welche Isidor unmittelbar darauf von divortium giebt ist zu eng, widerspricht aber unserer Auffassung nicht. 3) Mit Ausnahme Geffckens, der den Text der Reccessvindiana nach der Handausgabe kannte, aber auf diese Stelle nicht näher eingeht. 4) Der im Anfang unverstümmelte Text von III, 6, 1 war vor dem Erscheinen der Handausgabe nur durch die Madrider Ausgabe bekannt, die hier gegen die Regel einmal einen besseren Text als die anderen Ausgaben enthielt. Vgl. Dahn, Studien S. 120; London S. 47. Dahns Vorwurf, dass das Gesetz schlecht redigiert sei, erledigt sich durch den ursprünglichen Text von selbst.

Der früher zu Grunde gelegte Text lautet: 'Mulierem ingenuam a viro suo repudiatam nullus sibi in coniugio sociare praesumat'. Er führte nothwendig zu der Annahme, dass das Gesetz die Wiederverheirathung der durch repudium Geschiedenen schlechtweg verbiete. Es fehlte aber die im echten Texte hinzugefügte Bedingung: 'nisi aut scriptis aut coram testibus divortium inter eos fuisse factam evidenter agnoscat'. Nunmehr ist alles klar! Eine Geschiedene darf nicht von einem anderen Manne zur Ehe genommen werden, wenn sie nicht durch Urkunde (Scheidebrief) oder Zeugen nachweisen kann, dass eine Scheidung der Vorehe wirklich erfolgt ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so gilt die zweite Ehe als adulterium und das Paar verfällt der Ehebruchsstrafe, Ueberliefrung an den ersten, einzig als rechtmässig anerkannten Mann.

Die feierlichen Formen der Ehescheidung, entweder schriftlich oder vor Zeugen, sind offenbar dem römischen Rechte entlehnt, und waren hier wie dort vorgeschrieben, einerseits um die wirklich Geschiedene bei ihrer Wiederverheirathung gegen eine Ehebruchsklage zu sichern, andrerseits einer Ehebrecherin den Einwand, dass sie geschieden sei, abzuschneiden.

Wem die Beseitigung jener Bedingung 'nisi — agnoscat' zuzuschreiben ist, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu behaupten. Wahrscheinlich aber ist sie bereits in Ervigs Redaktion vom Jahre 681 getilgt[1], und damit das unbedingte Verbot der Wiederverheirathung der geschiedenen Frau ausgesprochen. Es ist darin wohl eine Concession an die kirchliche Anschauung zu sehen, bei der nicht beachtet wurde, dass sie sich mit dem übrigen Texte der Gesetze nicht vertrug.

Auf die Strafbestimmung für die Wiederverheirathung der nicht rechtsgültig geschiedenen Frau folgt der Satz: 'si tamen causam inter priorem maritum et uxorem adhuc inaudita manere constiterit, aut si isdem maritus alteri se matrimonio non coniunxerit'[2].

---

1) Sie steht freilich in E1, fehlt aber in E2. E1 ist wahrscheinlich Abschrift eines Exemplars der Reccessvindiana, welches gemäss Ervigs Revision corrigiert war. Dabei konnte leicht die Tilgung dieses Passus aus Versehen unterbleiben. 2) In der Handausgabe habe ich diese Worte zu dem Folgenden gezogen. Wiederholte Beschäftigung mit der Stelle hat mich zu der Ueberzeugung geführt, dass sie zu dem Vorhergehenden gehören. Vor 'si tamen' ist also statt des Punktes ein Semikolon und nach 'coniunxerit' ein Punkt zu setzen.

Nach dem Vorhergehenden sollte die Wiederverheirathung bestraft werden, wenn die Frau nicht die Auflösung der Vorehe durch divortium beweisen konnte. Hier wird als weitere Voraussetzung für die Bestrafung hinzugefügt, dass der Prozess zwischen der Frau und dem ersten Manne noch nicht entschieden sei (causa adhuc inaudita) und dass der erste Mann sich nicht wieder verheirathet habe. Drücken wir das positiv aus, so können wir also sagen: Die Frau darf eine neue Ehe eingehen 1) wenn sie das divortium der Vorehe beweist, oder 2) wenn ihr Prozess mit dem ersten Manne zu ihren Gunsten entschieden ist, oder 3) wenn ihr erster Mann sich anderweit verheirathet hat.

Der Nachdruck wird schon im Vorhergehenden auf die Einwilligung des ersten Mannes gelegt. Die Strafe soll erleiden 'mulier, que se alteri extra volumtatem mariti prioris in coniugium copulavit'. Verheirathete er selbst sich, so gab er damit seine Ansprüche an die erste Frau auf, auch wenn er ein förmliches repudium nicht ertheilt hatte. Sonst musste die Frau das über die Scheidung der ersten Ehe vom Manne ertheilte repudium nachweisen, entweder durch Vorlegung des libellus repudii oder durch Nachweis der Ertheilung vor Zeugen. Ob das repudium mit ihrer Einwilligung oder gegen ihren Willen gegeben war, und ob es in diesem Falle rechtmässig oder unrechtmässig gegeben war, trägt für die Frage der Wiederverheirathung, für die es nur auf den Scheidungswillen des ersten Mannes ankommt, nichts aus.

Sind so die erste und die dritte Bedingung klar, so ergiebt sich auch, was für ein Prozess mit der causa adhuc inaudita in der zweiten Bedingung allein gemeint sein kann. Es kann hier nur der einzige Fall ins Auge gefasst sein, in welchem die Frau auch gegen den Willen ihres ersten Mannes sich neu verheirathen darf, das ist der Fall, dass sie den ersten Mann eines Verbrechens überführt, welches sie zur einseitigen Lösung der Ehe und Schliessung einer neuen berechtigt. Als solche Verbrechen sind in III, 6, 2 Sodomie und Preisgebung der Frau zur Unzucht gegen ihren Willen genannt: 'si mulieris maritus masculorum concubitus adprobatur aut eandem suam uxorem, ea nolente, adulteranda[m] cuicumque viro dedisse vel permisisse convincitur . . . nubendi mulieri alteri viro . . . nullatenus inlicitum erit'. Nicht das Verbrechen selbst, sondern erst die Ueberführung giebt ihr das Recht. Es muss also eine Criminalklage wegen eines dieser Ver-

brechen gegen den Mann erfolgreich durchgeführt sein. Heirathet sie vorher, 'causa adhuc inaudita manente', so setzt sie sich der Ehebruchsstrafe aus.

So findet jene Stelle eine einfache und sachgemässe Erklärung. Für eigentliche Ehescheidungsklagen ist kein Raum im Westgothenrecht. Es kennt nur, wie auch das römische Recht Klagen wegen Verbrechen des einen Gatten, die wohl dem andern Gatten das Recht zur Lösung der Ehe gaben, welche aber nicht auf Trennung der Ehe, sondern auf peinliche Bestrafung des andern Gatten gerichtet waren. Deshalb dürfen wir auch an jener Stelle nicht an eine Ehescheidungsklage denken. Auch eine Criminalklage gegen die Frau kann nicht gemeint sein. Wäre die Frau des einzigen Verbrechens, welches nach III, 6, 2 ihren Mann zu einseitiger Verstossung berechtigte, des Ehebruchs überführt, so hätte ihre Bestrafung ihre Wiederverheirathung unmöglich gemacht; wäre sie nicht überführt, so hätte die erste Ehe fortbestanden.

Handelt bis hierher das Gesetz allein von der Wiederverheirathung der geschiedenen Frau, so werden in den folgenden mit 'Certe si maritus uxorem iniuste reliquerit' beginnenden Bestimmungen die Folgen unrechtmässiger Verstossung der Frau für den Mann bestimmt: Er soll ihr die ihr von ihm bestellte Dos belassen und ihr ganzes Vermögen herausgeben. Erpresste Verzichtsurkunden sollen ungültig sein.

Auch das ältere römische Recht kennt für diesen Fall den Verlust der Dos an die Frau, natürlich der römischen Dos, fügte aber noch das Verbot der Wiederverheiratung des Mannes hinzu. Cod. Theod. III, 16, 1: 'Si absque his criminibus liberam eiecerit, omnem dotem restituere debet et aliam non ducere'. In demselben Sinne spricht sich auch die folgende Constitution III, 16, 2 aus und ebenso die Interpretatio zu beiden.

Ist wohl kaum zweifelhaft, dass der Verlust der Dos in der Antiqua dem römischen Recht entlehnt ist, so fragt es sich, ob das älteste Westgothenrecht nicht auch das Verbot der Wiederverheirathung für diesen Fall kannte. Unsere Antiqua sagt darüber nichts. Ein Schluss aus diesem Schweigen ist aber nicht zulässig. Es entspricht vielmehr ganz dem sonstigen Inhalt des Gesetzes, welches die Folgen der Scheidung für die Frau behandelt, wenn hier nur die vermögensrechtlichen Nachtheile für den Mann, insofern als sie Vortheile für die Frau waren, hervorgehoben sind. Das Verbot der Wiederverheirathung des

Mannes als Folge ungerechter Verstossung der Frau finden wir im folgenden Gesetz Chindasvinds III, 6, 2. Wahrscheinlich stand es ebenfalls schon in der Antiqua, welche durch dieses Gesetz verdrängt ist.

Chindasvind handelt in III, 6, 2 hauptsächlich von den Folgen der Ehescheidung für den Mann und zunächst, wie ich gleich vorweg nehme, von dem Falle, in welchem der Mann selbst die Ehe rechtmässig einseitig lösen kann. 'Nullus virorum', so lautet die wichtigste Stelle, 'excepta manifesta fornicationis causa uxorem suam aliquando relinquat et neque per testem neque per scripturam seu sub quocumque argumento facere divortium inter se et suam coniugem audeat'.

Als einziger Grund, der dem Manne die Scheidung gestattet, wird hier in Anlehnung an die Bibel und mit Benutzung des Wortlautes der Vulgata (Matth. 5, 32: excepta fornicationis causa) Ehebruch der Frau hingestellt. Auch in c. 8. Conc. Tolet. XII. wird dieser einzige Grund angegeben. Dagegen kennt das, wie Geffcken mit Recht betont, westgothische Concil von Agde[1] (c. 25. Conc. Agath. a. 506) mehrere causae discidii. Vermuthlich waren auch in der durch Chindasvinds Gesetz verdrängten Antiqua mehrere Gründe angegeben und zwar wohl die des römischen Rechts nach Cod. Theod. III, 16, 1, wie sie in der Interpretatio der westgothischen Lex Romana zu dieser Stelle anerkannt, in das Edict Theoderichs c. 52, in die Lex Rom. Burg. t. 21 und mit einer Entstellung in die Lex Burgundionum t. 35 aufgenommen sind: die Frau konnte einseitig verstossen werden, wenn ihr Ehebruch, Giftmischerei oder Kuppelei nachgewiesen war. Dass diese Gründe auch im alten Westgothenrecht galten, wird noch besonders wahrscheinlich durch einen starken wörtlichen Anklang unseres Gesetzes an die Stelle der Lex Burgundionum. Dort wird § 4 das Verbot, auf andere Gründe hin eine Frau zu verstossen, mit den Worten erlassen: 'nulli virorum liceat', von Chindasvind mit den Worten: 'nullus virorum . . . relinquat'. Diese wörtliche Uebereinstimmung kann nicht zufällig sein; auch aus der gemeinsamen römischen Quelle ist sie nicht zu erklären. So bleibt nur die Annahme, dass Chindasvind sie aus der durch sein Gesetz ersetzten Antiqua entnahm und diese, die dann schon in Eurichs Gesetzbuch sich befunden haben muss, die Quelle war für Gundobads Gesetz Lex Burg. t. 35.

1) Geffcken, Ehescheidung S. 44.

Mehrfach macht sich in Chindasvinds Gesetze eine Uebereinstimmung mit Justinians Novelle 117 bemerkbar. So in der Behandlung des Ehebruchs als Grund für einseitige Ehescheidung, wo beide Gesetze als Voraussetzung der Scheidung die ordentliche Durchführung der Ehebruchsklage hinstellen. Ich vergleiche mit Chindasvinds Texte c. 8 der Novelle in der lateinischen Form bei Julian (Const. 107, c. 7), welcher der westgothische Text hier noch etwas näher steht als dem Authenticum.

Novelle 117, c. 8.	Chindasvind III, 6, 2.
Si de adulterio maritus putaverit uxorem suam posse convinci prius debet inscriptiones deponere . . . contra mulierem . . . et si talis accusatio vera comprobata fuerit . . .	Sed si adulteram (uxorem suam) maritus dixerit fortasse redarguendam iuxta legem aliam eius publice scelere comprobato . . .

Deutlicher noch tritt die Uebereinstimmung hervor in der Bestimmung eines Falles, in welchem der Frau die einseitige Lösung der Ehe gestattet sein soll.

Nov. 117, c. 9, § 3 (Auth.)	Chindasvind.
Si maritus uxoris castitati insidiatus aliis eam adulterandam temptaverit tradere.	si mulieris maritus . . . suam uxorem . . . adulterandam cuicumque viro dedisse vel permisisse convincitur.

Wir werden die Vermuthung nicht abweisen können, dass hier Chindasvinds Gesetz durch die Novelle beeinflusst ist. Ist das aber der Fall, so könnte man einen solchen Einfluss auch an einer anderen Stelle anzunehmen geneigt sein, nämlich da, wo Chindasvind vom Eintritt der Ehegatten in den geistlichen Stand handelt. Justinian hebt in c. 10 der Novelle das divortium ex communi consensu auf mit Ausnahme des Falles, dass die Ehegatten sich dem geistlichen Leben widmen wollen. Julian, Const. 108, c. 9, fasst den Sinn der Stelle kurz, aber richtig zusammen: 'Nulli liceat consensu matrimonium solvere, nisi forte castitatis amore hoc fecerit'.

Hiermit könnte man die Stelle in Chindasvinds Gesetz in Beziehung setzen, welche beginnt: 'Certe si conversionis', und in dieser Verbindung einen weiteren Grund für die Behauptung finden, dass auch Chindasvind in unserem Gesetze die Ehescheidung ex communi consensu gänzlich

ausgeschlossen habe. In diesem Sinne hat nämlich Geffcken, Ehescheidung, S. 43 jene Stelle gedeutet, welche vollständig lautet: 'Certe si conversionis ad Deum volumtas extiterit, communem adsensum viri scilicet et mulieris sacerdos evidenter agnoscat, ut nulla postmodum cuilibet eorum ad coniugalem aliam copulam revertendi excusatio intercedat'. Geffcken schliesst hieraus: 'dass es nach westgothischem Recht eine freiwillige Scheidung mit der Befugnis für beide Gatten sich anderweitig wieder zu verheirathen überhaupt nicht gab, denn es wäre eine seltsame Benachtheiligung des Gatten einer ins Kloster tretenden Person gewesen, wenn ihm allein die Wiederverheirathung verboten, Leuten, die sich aus anderen Gründen freiwillig schieden, aber gestattet sein sollte'.

Sehen wir genauer zu, so finden wir nun, dass hier von einer freiwilligen Scheidung zum Zweck des Eintrittes in den geistlichen Stand gar nicht die Rede ist. Es handelt sich nur darum, dass ein Ehegatte, der constante matrimonio in den geistlichen Stand treten will, nicht zugelassen werden soll ohne ausdrückliche Zustimmung des andern, denn darauf läuft der verlangte communis adsensus viri et mulieris thatsächlich hinaus. Der Zweck wird angegeben: der im weltlichen Stande bleibende Ehegatte soll nicht von neuem heirathen dürfen. Indem er seine ausdrückliche Zustimmung gab, erkannte er die Fortdauer der Ehe an und verzichtete damit auf nachträgliches einseitiges divortium bona gratia, wie es nach römischem Recht in solchem Falle sonst möglich war[1]. Das wurde vorgeschrieben um zu verhindern, dass sich jemand seines Ehegatten dadurch entledigte, dass er ihn überredete in den geistlichen Stand zu treten, wohl regelmässig unter dem Vorgeben seinerseits dasselbe thun zu wollen, um dann hinterher ungehindert eine andere Ehe schliessen zu können.

Dass diese Auffassung, die im wesentlichen schon London, dessen Ausführungen Geffcken entgangen zu sein scheinen, überzeugend vertreten hat, richtig ist, geht aus dem ganzen Zusammenhange mit voller Deutlichkeit hervor. Der ganze erste Theil hat den ausgesprochenen Zweck zu verhindern, dass Männer sich ihrer Frauen entledigen um andere zu heirathen. Habsucht und zügellose Begierde treiben, heisst es im Eingange, viele dazu, ihre Frauen zu verschmähen und mit allerlei List nach anderen zu streben. Darum wird bestimmt, dass die Verstossung der Frau

1) Vgl. London p. 53.

nur nach erfolgreich durchgeführter Ehebruchsklage stattfinden darf, darum wird bestimmt, dass erpresste Urkunden der Frau, welche dem Manne die Erreichung seiner Ziele ermöglichen sollten, keine Geltung haben. Von der Frau wird gesprochen als von der, die durch des Mannes Bosheit von ihm geschieden ist (mulier que per nequitiam illius a coniugio resoluta est) und endlich wird bestimmt, dass den Mann, welcher Scheidungs- oder Verzichturkunden von seiner Frau erpresst oder auch ohne dies sie verstösst und eine andere nimmt, schwere Strafen treffen sollen. Ueberall liegt die Voraussetzung vor: der Mann sucht sich seiner Frau gegen deren Willen mit List oder Gewalt zu entledigen. Von einem Verbot eine Ehe aus beiderseitigem freien Willen zu lösen ist keine Rede und dafür überhaupt kein Platz in diesem Zusammenhange. Dass in den Worten: 'neque . . . sub quocumque argumento facere divortium inter se et suam coniugem audeat', nicht ein solches Verbot liegt, geht aus dem Zusammenhange hervor; und was über den Fall der voluntas conversionis gesagt ist — es geht der Nichtigkeitserklärung erpresster Urkunden der Frau vorauf — kann in diesem Zusammenhange nicht, wie Geffcken will, gedeutet werden und ist ausserdem ungezwungen anders zu deuten: eins der hinterlistigen Mittel, welche die Männer anwenden, soll ihnen entzogen werden. Das bestätigt die schon von London angezogene Parallele des folgenden Gesetzes III, 6, 3, in welchem der Bruch des Verlöbnisses mit den Ehebruchsstrafen bedroht wird, und auch die Fälle erwähnt werden, wo die Verlobten vorgeben geistlich werden zu wollen: 'sine pari consensu aut egritudinis fortasse manifesto periculo ad religionis propositum calliditate magis quam devotione conversionis adspirare presumserint'. Auch in der Bestimmung unseres Gesetzes wird ein solches betrügerisches Vorgeben bekämpft.

Das Gesetz enthält aber auch positive Zeugnisse dafür, dass ein divortium communi consensu nach dem geltenden Rechte zulässig war, dass der Mann mit Einwilligung der Frau die Ehe lösen und eine neue eingehen konnte, wie das nach III, 6, 1 die Frau mit Einwilligung des Mannes konnte. Chindasvind erklärt die Scheidungs- und Verzichtsurkunden, welche der Mann von der Frau zum Zweck der Scheidung erpresst, für ungültig: 'Quod si aliter quisque uxorem suam spernens quacumque calliditate scripturam ab ea, sibi suisque volumtatibus profuturam, exigerit, non solum tale vinculum quandoque reppertum nihil omnino firmitatis habebit', und entsprechend heisst es weiter unten:

'Maritus autem, qui vel divortii vel securitatis a coniuge scripturam quamlibet exigerit, seu fortasse non exigens, contemta tamen uxore, aliam sibi uxorem adsumserit' u. s. w. (folgt die Strafsatzung). Welchen Zweck hatte es für den Mann, von der Frau Scheidungs- oder Einwilligungsurkunden zu erpressen, wenn der Scheidungswille und der Verzicht der Frau an sich werthlos, die Scheidung auch mit ihrer Einwilligung unzulässig gewesen wäre? Die Ungültigkeitserklärung der erpressten Willenserklärung hat die Gültigkeit freiwillig gegebener zur Voraussetzung.

Nun bietet das Gesetz dem Verständnis keine Schwierigkeiten mehr. Der Mann, welcher seine Frau verstösst, wird durch Vermögensverlust und, wenn er sich wieder verheirathet, mit Exil (d. h. Klosterhaft) oder Verknechtung bestraft. Die Frau, welche um die rechtlich noch bestehende erste Ehe weiss und ihn doch heirathet, wird entsprechend der Antiqua III, 4, 9 der verstossenen Frau übergeben.

Am Schluss werden die entsprechenden Strafen auch der Frau angedroht, welche ihre Ehe einseitig gegen den Willen ihres Mannes mit Hülfe der Obrigkeit, durch Befehl des Königs oder seines Beamten, zu lösen versucht. Dass nur zwei bestimmte Verbrechen des Mannes ihr das Recht geben sollen sich von ihm zu trennen und einen andern zu heirathen, ist bereits oben S. 624 erwähnt, ebenso dass das eine dieser Verbrechen auch von Justinian in Novelle 117 als Scheidungsgrund aufgestellt ist.

Ervig hat bei seiner Revision nur einige geringfügige Aenderungen an dem Gesetze angebracht.

III, 6, 3. — In diesem letzten Gesetz des Titels und Buches überträgt Reccessvind die Strafen, welche sein Vater in III, 6, 2 auf einseitige Scheidung der Ehe gesetzt hat, auf willkürliche einseitige Lösung des Verlöbnisses. Die Bestimmungen sind schon mehrfach im Vorhergehenden (s. S. 580 und S. 629) berücksichtigt.

XIV.

Ueber die Entstehungszeit und die Einheitlichkeit der lex Saxonum.

Von

Walther Schücking.

Ueber die Entstehungszeit der lex Saxonum.

Nachdem Brunner[1] im Anschluss an Ältere, namentlich Waitz[2], sich dafür ausgesprochen, dass die lex Saxonum ihre Entstehung wahrscheinlich dem Aachener Reichstag von 802 verdanke, ist diese Behauptung von Amira[3] wiederum heftig angegriffen worden. Letzterer hält gegenüber Brunner an dem Standpunkte Richthofens[4] fest, wonach das sächsische Volksrecht schon aus den Jahren 777 bis 797 stammen, vielleicht um 785 abgefasst sein soll. Dem Hinweis Brunners auf die Thatsache, dass die lex Saxonum in cap. 50—53 inhaltlich aus dem Capitulare legi Ribuariae additum vom Jahre 802 bezw. 803[5] schöpfe, begegnet Amira durch die Behauptung, die Ausführungen Richthofens gegen diese Abhängigkeit der lex Saxonum von besagtem capitulare seien von Brunner nicht widerlegt worden. Aber worin bestehen denn diese Ausführungen?

Richthofen hatte gemeint, es lasse sich ebensogut eine Abhängigkeit des cap. leg. Rib. add. von der lex. Sax. behaupten, wie umgekehrt der lex Sax. vom capitulare. Freilich hat schon Waitz[6] diesen Gedanken von Richthofen mit einem Hinweis auf den Zusammenhang der fraglichen Stellen in der lex Sax. mit den vorhergehenden cap. zurück-

---

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, S. 349 2) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. III 2. Aufl., S. 157; vgl. auch Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 1837, S. 45. Nach Stobbe, Geschichte der Deutschen Rechtsquellen 1860 Bd. I, S. 192 sind um das Jahr 802 wahrscheinlich die verschiedenen Stücke, aus denen sich nach ihm die lex zusammensetzt, vereinigt worden; nach Boretius, Historische Zeitschrift Bd. XXII 1869, S. 165 ist wenigstens an eine Entstehung von cap. 21 — 66 um 802 oder 803 zu denken. 3) von Amira, Göttinger gelehrte Anzeigen 1888, S. 56. 4) Frhr. v. Richthofen, Zur lex Saxonum 1868, S. 331 — 348. 5) Das Cap. leg. Rib. add. ist zwar von 803 datiert, seine Entstehung aber vorzüglich auf Grund der Annal. Lauresh. ad a. 802 (SS. I, p. 39) schon für den Aachener Reichstag vom October 802 anzunehmen. 6) Waitz a. a. O. S. 214. Waitz folgt dabei Usingers Forschungen zur lex Sax. 1867, S. 59 ff. Schon dieser wollte aus dem Zusammenhang der lex mit Gewissheit folgern, dass die fraglichen Stellen aus dem capitulare in die lex hineingearbeitet. U. E. ist dieser Versuch gescheitert.

gewiesen. Seine Ansicht geht dahin, dass die ganze Art, wie die fraglichen Stellen in die lex eingeführt sind, auf die Benutzung einer besonderen Quelle hindeute. Wir können Waitz hierin nicht ganz zustimmen. Namentlich daraus, dass in cap. 50 der lex noch ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt ist, der in der Bestimmung von cap. 18 schon auf einen speziellen Fall angewandt ist, dass ferner im Schlusssatz von cap. 52 ein Fall erörtert wird, der mit dem im Schlusssatz von cap. 18 behandelten verwandt ist, wird man nicht mit annähernder Sicherheit schliessen können, bei der Abfassung der cap. 50—53 sei aus einer besonderen Quelle geschöpft worden.

Richthofen ist jedoch u. E. bezüglich seiner Behauptung von Brunner schon damit widerlegt worden, dass letzterer das Verhältnis zwischen fränkischem Recht und dem Recht der unterworfenen Völker überhaupt betont. Wo wären denn sonst noch, wie Richthofen hier behaupten möchte, sächsische Rechtsideen zu jener Zeit in das Recht des fränkischen Siegers eingedrungen?

Erwägen wir endlich, wovon Brunner schweigt, dass gerade dieses capitulare eine besonders weite Verbreitung gefunden zu haben, ja zum Theil in das langobardische Recht aufgenommen zu sein scheint[1], so dürfte wohl seine Benutzung für die lex Sax. bei der theilweise wörtlichen Uebereinstimmung der fraglichen Stellen beider Gesetze ziemlich ausser Frage stehen.

Und es ist, als ob Richthofen selbst an die von ihm behauptete Möglichkeit, man möchte bei der Redaction des capitulare die lex ausgeschrieben haben, nicht recht geglaubt hätte, wenn er auf die fernere Möglichkeit aufmerksam macht, dass weder das fränkische Gesetz aus dem sächsischen, noch das sächsische aus dem fränkischen geschöpft, beiden vielmehr eine ältere Verordnung Karls zu Grunde liege.

Da uns jedoch von einer solchen Verordnung durchaus nichts bekannt ist, so erkennen wir zwar diese Möglichkeit an, so lange es einer dahin zielenden Behauptung aber an dem Schatten einer Unterlage fehlt, werden wir dennoch an der Vermuthung festhalten müssen, dass die lex Sax. unmittelbar aus dem capitulare schöpfe. Dann aber kann die lex Sax. nicht vor dem Jahre 802 bezw. 803 entstanden sein, während Richthofen sie, wie oben gesagt, jedenfalls für älter als das capitulare Saxonicum von 797 hält.

1) Vgl. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864, S. 83.

Für die Unrichtigkeit dieser Behauptung bringt Brunner dazu einen durchaus zwingenden Beweis durch den Hinweis auf die Bestrafung der Brandstiftung. Da Amira auch diese Beweisführung Brunners angegriffen hat, gehen wir auf dieselbe im Folgenden näher ein.

Das cap. Sax. von 797 bedroht eigenmächtige Brandstiftung mit 60 sol. Busse, die lex Sax. mit der Todesstrafe. Zwei Gründe sprechen dafür, dass letztere schärfere Strafe die jüngere sei. Einmal die allgemeine Beobachtung, dass in den germanischen Rechten überhaupt in Bezug auf die Brandstiftung eine mildere Beurtheilung einer schärferen Platz gemacht hat und diese That erst spät als selbständiges und den schwersten Missethaten zuzurechnendes Verbrechen betrachtet worden ist. Die in der Brandstiftung liegende Gemeingefahr wurde eben von dem altgermanischen Recht nicht berücksichtigt, vielmehr sah dasselbe in dieser That nur eine widerrechtliche Schadenszufügung und es mussten schon besondere Momente, wie nächtliche Heimlichkeit hinzutreten, um die That besonders strafbar zu machen. Bei rechtmässiger Fehde aber war diese Art der Schadenszufügung nicht widerrechtlich und deshalb muss nach altsächsischem Volksrecht die gewöhnliche Brandstiftung in diesem Falle straflos gewesen sein. Das capitulare Sax. bestimmt aber, dass nur noch die Brandstiftungen erlaubt sein sollen, die einstimmig von allen auf einem placitum versammelten Gaugenossen wegen Ungehorsams gegen ein gerichtliches Urtheil beschlossen werden, die eigenmächtige Brandstiftung jedoch mit der Bannbusse von 60 sol. gesühnt werden soll[1].

Wenn nun statt dessen die lex. Sax. die eigenmächtige Brandstiftung mit der Todesstrafe bedroht, so müssen wir darin schon nach jenem allgemeinen Gesichtspunkt die jüngere Strafe sehen. Dazu kommt dann aber als zweiter gewichtiger Grund die Thatsache, dass die Todesstrafe die im neunten Jahrhundert in Sachsen bei der Brandstiftung übliche ist. Folglich ist die lex Sax. auch das jüngere Gesetz. Diesen Schluss bestreitet Amira, indem er der Behauptung widerspricht, der Tod sei im neunten Jahrhundert die Strafe für den sächsischen Brandstifter gewesen. Aber dieser Widerspruch ist unberechtigt. Die Spangenbergische Handschrift der lex enthält einen Zusatz, wonach nicht die Todesstrafe, sondern die lex loci delicti commissi zur Anwendung kommen soll, wenn der sächsische

1) Capitulare Saxonicum cap. 8.

Brandstifter die That ausserhalb Sachsens begangen hat. Richthofen vermuthet nun, diese Randglosse schöpfe aus einem königlichen Gesetz, das seinem Inhalte nach erst in die zweite Hälfte des 9. Jhs. fallen könne. Denn erst seit 864, seitdem aber wiederholt, ist eine theilweise Territorialität des Rechtes in fränkischen Reichen anerkannt worden[1]. Dagegen wendet Boretius[2] ein, es werde sich nicht bestimmen lassen, wann im sächsischen Recht durch Reichsgesetz zuerst das Territorialitätsprincip zur Anwendung gelangt sei; jenes ostfränkische capitulare von 864, auf das Richthofen als erste Anerkennung des neuen Princips hingewiesen, könne nicht herangezogen werden, weil sich damals die Reichsgesetzgebung wohl nicht mehr um die Gesetzgebung im ostfränkischen Reiche gekümmert habe.

Unseres Erachtens ist es überhaupt recht zweifelhaft, ob jene Randglosse thatsächlich aus einem bestimmten königlichen Gesetze schöpft, zumal uns von einem solchen nichts überliefert ist. Könnte man nicht in derselben einfach den Niederschlag einer sich allmählich Bahn brechenden neuen Rechtsidee erblicken?

Richthofen meint zwar, dass die theilweise Ausschliessung der Anwendung des geltenden persönlichen Rechts in Sachsen nur durch besonderes Gesetz hätte erfolgen können. Aber da weder in der lex Sax. selbst noch in den sächsischen Capitularien an irgend einer Stelle allgemein das Personalitätsprincip aufgestellt ist, so konnte vielleicht in Sachsen in denjenigen Fällen, wo die Personalität nicht im Besonderen durch Gesetz als massgebend bestimmt war[3], eine andersartige Auffassung bei der Handhabung der sächsischen Gesetze zum Durchbruch gelangen.

Mag man nun aber Richthofen darin zustimmen, dass die Randglosse aus einem königlichen Gesetz aus den Jahren zwischen 850 und 900 schöpfe, mag man mit Boretius auf eine Zeitbestimmung für dieses Gesetz ganz verzichten — völlige Klarheit wird darüber wohl niemals zu erlangen sein —, keinesfalls wird man Amiras Behauptung beitreten können, die Glosse könne schon vor 797 entstanden sein.

Unterliegt es doch keinem Zweifel, dass im 8. Jh. und bis in das 9. Jh. hinein das Personalitätsprincip ganz

1) Vgl. Richthofen S. 16 und das dort Citierte. 2) Boretius a. a. O. S. 154. 3) Vgl. Ansegisi cap. app. II c. 35 (MG. LL. Capp. I, p. 449).

unumstritten geherrscht hat. Bei der reichen gesetzgeberischen Thätigkeit Karls des Grossen begegnen wir nirgendwo dem Gedanken der Territorialität des Rechts, für Sachsen ist uns das entgegengesetzte Princip speziell durch eine Gesetzesstelle verbürgt[1], Die Vermuthung spricht deshalb sehr entschieden gegen den Gedanken, jene Glosse sei älter wie das capitulare von 797; ein Versuch, diese Vermuthung zu entkräften, ist von Amira nicht gemacht worden und hätte nach Lage der Dinge auch schwerlich gelingen können. Amiras Angriff gegen Brunners Beweisführung ist also auch hier unberechtigt.

Auffallend ist es, dass gerade Richthofen, der zuerst die Todesstrafe als die im 9. Jh. für eigenmächtige Brandstiftung übliche erwiesen hat, trotzdem die lex Sax. für älter als das capitulare von 797 erklärt, obgleich dieses doch wie oben gesagt 60 sol. Geldbusse für jenes Delict androht. In dieser letzteren Bestimmung des capitulare sieht Richthofen aber nur eine Ergänzung der Strafandrohung der lex Sax., so dass nach seiner Auffassung die lex Sax. eigenmächtige Brandstiftung mit dem Tode bedrohte, während das capitulare der Strafandrohung noch die Bannbusse hinzufügte. Hier ist Richthofen jedoch u. E. entschieden zu widersprechen. Eine solche Verbindung von Todesstrafe und Königsbann ist zunächst ohne jedes Analogon in den Volksrechten. Wenn Richthofen vergleichsweise auf das cap. 43 der lex Thuring. hinweist, in welchem für Brandstiftung neben dem Bann von 60 sol. die dreifache Entschädigung angeordnet ist, so ist Königsbann und dreifache Privatbusse denn doch etwas ganz anderes, als Königsbann und Todesstrafe. Abgesehen davon, dass in der Regel die Todesstrafe die Confiskation des ganzen Vermögens ohnehin nach sich zog[2], eine Verbindung von Todesstrafe und Bannbusse also schon deshalb ausgeschlossen erscheint, ist es bei der ganzen Lage der Dinge (da offenbar früher die Brandstiftung in der Fehde als berechtigte Schadenszufügung straflos gewesen) wahrscheinlicher, dass sie zuerst mit der Bannbusse und erst später mit der Todesstrafe bedroht wurde. Dafür und damit für die Priorität des capitulare spricht dann ferner der Wortlaut der von der Brandstiftung handelnden Bestimmungen des capitulare und der lex. Dass auch aus diesem ein wesentliches Moment für die Entscheidung der Streitfrage zu entnehmen ist, finden wir nur bei Brunner[3] angedeutet, eine eingehendere Erörterung mag hier Platz greifen.

1) Vgl. S. 636 N. 3. 2) Brunner a. a. O. Bd. II, S. 599. 3) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 347.

Wenn cap. 38 der lex sagt: Qui domum alterius vel noctu vel interdiu suo tantum consilio volens incenderit, capite puniatur, so deuten in diesem Rechtssatz die Worte 'suo tantum consilio' doch auf einen Gegensatz hin, für dessen Verständnis uns die übrige lex durchaus keinen Schlüssel bietet. Ziehen wir nun das capitulare von 797 heran, so heisst es dort in cap. 8: De incendio convenit, quod nullus infra patriam praesumat facere propter iram aut inimicitiam aut qualibet malivola cupiditate, excepto si talis fuerit rebellis, qui iustitiam facere noluerit et aliter districtus esse non poterit, et ad nos, ut in praesentia nostra iustitiam reddat, venire dispexerit, condicto commune placito simul ipsi pagenses veniant, et si unanimiter consenserint, pro districtione illius causa incendatur; tunc de ipso placito commune consilio facto secundum eorum ewa fiat peractum, et non pro qualibet iracundia aut malivola intentione, nisi pro districtione nostra. Si aliter quis incendium facere ausus fuerit, sicut superius dictum est, solidos sexaginta componat. Eine unbefangene Würdigung dieser beiden Gesetzesstellen ergiebt u. E. am klarsten die Priorität des capitulare. Denn in diesem finden wir eine weitläufige Behandlung der Brandstiftung. Hier wird ausführlich die öffentliche Brandstiftung auf Volksschluss als Akt der Zwangsvollstreckung der eigenmächtigen Brandstiftung aus Zorn, Feindschaft oder irgend welcher Bosheit gegenüber gestellt, es wird der Begriff der strafbaren eigenmächtigen Brandstiftung als eines selbständigen Delictes hier gesetzlich festgelegt. Die lex Sax. konnte dann in jenem cap. 38 dieses Delict kürzer behandeln. Das 'incendium suo tantum consilio' der lex wird aber nur verständlich durch das 'incendium commune consilio facto' des capitulare. Wäre die lex das ältere Gesetz und das incencendium suo tantum consilio durch die lex als Delict mit bestimmten Merkmalen festgelegt worden, und hätte es sich bei der Redaction des capitulare nur um eine Strafverschärfung gehandelt, warum in aller Welt hätte der Gesetzgeber dabei über das Delict so viel Worte machen sollen, warum zum Eingang dieses cap. des capitulare so ausführlich von seiner Strafbarkeit reden?

Und weiter, klingt die Strafandrohung des capitulare, die Worte: 'si aliter quis incendium facere ausus fuerit . . . solidos sexaginta componat' so, als habe der Gesetzgeber neben der Todesstrafe noch die Bannbusse verhängen wollen?

Erscheint uns schon danach das höhere Alter des capitulare als eine feststehende Thatsache, so sprechen für

diese Annahme noch andere Momente, namentlich ein Vergleich der Bestimmungen über den solidus und der Taxen verschiedener Naturalien in dem capitulare und der lex. Indem Brunner feststellt, dass in beiden Punkten die lex die genaueren Bestimmungen enthält, zieht er daraus den Schluss, dass sie das jüngere Gesetz sei. Allerdings sind auch seine hierauf bezüglichen Ausführungen von Amira angegriffen. Derselbe gelangt sogar bei dem Vergleich beider Gesetzesstellen zu dem entgegengesetzten Ergebnis, indessen vermögen u. E. seine Einwendungen die Unrichtigkeit jener Beweisführung Brunners nicht darzuthun.

Prüfen wir zunächst die Quellen auf die Schlussfolgerung Brunners bezüglich der Bestimmungen über den solidus. Cap. 11 des capitulare beginnt: 'Illud notandum est, quales debent solidi esse Saxonum'. Es folgen dann zur Werthbestimmung des sol. eine Reihe von Schätzungen landwirthschaftlicher Naturalien, und das capitulare fährt fort: 'In argento duodecim denarios solidum faciant. Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt'. In Uebereinstimmung mit Waitz, Soetbeer und Usinger[1] wird diese Stelle von Brunner dahin gedeutet, dass das capitulare Sax. den fränkischen solidus von 3 Tremissen gleich 12 Denaren als denjenigen Werthmesser bestimmen will, auf welchen alle vorausgegangenen Werthangaben der Naturalien zu beziehen sind, wie nach ihm alle übrigen Naturalien, die zur Busse hingegeben werden, veranschlagt werden sollen. Damit, dass nach dieser Deutung des cap. 11 Karl hierdurch das fränkische Münzwesen auch in dem eroberten Sachsen, wo man bisher wie im östlichen Friesland 2 tremisses unter einem solidus als Rechnungsmünze zusammengefasst hatte, zu dem ausschliesslich geltenden machen will, würde es denn übereinstimmen, dass wir diesem Bestreben bei ihm auch sonst in Deutschland und Italien begegnen[2].

Gegen diese Auffassung jener Gesetzesstelle hat zuerst Richthofen Front gemacht[3]. Seine Auslegung derselben ist jedoch u. E. unhaltbar. Den Schlusssatz des cap. 11: 'Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt', will er nämlich dahin verstanden wissen, dass bei anderen Naturalien als den schon vorher aufge-

1) Waitz a. a. O. Bd. IV, S. 80. Soetbeer in Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. IV, S. 292. Usinger a. a. O. S. 24. 2) Waitz, Die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränk. Reichs. Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften, Göttingen 1861, S. 258. 3) Richthofen, MG. LL. V, p. 93, Anm. 61; Zur lex Sax. S. 41—43.

zählten alle Schätzungen nach dem Beispiel der im vorausgehenden abgeschätzten Gegenstände erfolgen sollen. Indem Richthofen nun von der Voraussetzung ausgeht, dass jene vorausgehenden Schätzungen nach solidi minores (von zwei tremisses) erfolgt, kommt er zu dem befremdenden Resultat, dass nach jenem cap. 11 des capitulare zwar die Bussen in baar nach solidi maiores (von drei tremisses), in Naturalien aber nach solchen von nur zwei tremisses, nach solidi minores, gezahlt werden sollen.

Das Sinnwidrige einer solchen Bestimmung liegt auf der Hand, zumal da wir uns die Masse des in Sachsen vorhandenen Baargeldes sehr gering und die Zahlung in Naturalien als die Regel, die Zahlung in baar als für den Empfänger vortheilhafte Ausnahme denken müssen. Wer eine Busse von 1 solidus zu entrichten hätte, würde dann doch immer einen Gegenstand im Werthe eines solidus minor = 8 Denaren hingeben statt 12 Denare in baar. Davon abgesehen beruht jene Hypothese Richthofens aber auch auf zwei falschen Voraussetzungen.

Einmal kann man Richthofen nicht in der Annahme beitreten, die jenem Schlusssatz des cap. 11 vorausgeschickten Abschätzungen von Naturalien seien offenbar in sol. min. geschehen. Zu dieser Annahme gelangt er durch die Verbindung der auf den Werth des Rindes bezüglichen Stellen in dem capitulare und der lex. In beiden Gesetzesstellen will er eine Taxe des zwölf Monate alten Rindes finden. Daraus, dass die eine cap. 66 der lex Sax. den 'bos anniculus duodecim mensium' ausdrücklich zu einem sol. min. veranschlagt, schliesst er, dass auch der sol., zu dem nach ihm die andere Gesetzesstelle, cap. 11 des capitulare, das zwölfmonatliche Rind veranschlagt ein sol. min. sein müsse. In der That aber handelt letztere Stelle überhaupt nicht von dem 12 Monate alten Rind. Sie lautet: 'Id est bovem annoticum utriusque sexus autumnali tempore sicut in stabulum mittitur pro uno solido, similiter et vernum tempus, quando de stabulo exiit, et deinceps quantum aetatem auxerit, tantum in pretio crescat'. Richthofen deutet diese Stelle so, dass nach ihr ein Rind von einem Jahre zu einem sol. veranschlagt, gleichzeitig aber bestimmt wird, dass das im Sommer auf der Weide geborene Kalb als einjährig bis zum zweiten Einwintern, das im Winter im Stalle geborene bis zum zweiten Frühjahrsaustreiben gilt[1].

1) Zu dieser Deutung gelangt Richthofen, indem er zur Interpretation der Stelle die Bestimmung der lex Sax. heranzieht, nach welcher das 12 Monatsrind zu 1 sol. min. veranschlagt wird. Jene Bestimmung

U. E. aber beschäftigt sich der Gesetzgeber hier nicht mit dem 12 Monatsrind und stellt ihm ein anderes um etliche Monate älteres gleich an Werth, sondern handelt überhaupt nur von diesem älteren, dem 'bos annoticus autumnali tempore sicut in stabulum mittitur', d. h. von dem 1 Jahr alten Rind, welches im vorvergangenen Sommer geboren zur Herbstzeit zum zweiten Male in den Stall gebracht wird, um dort zu überwintern, und dem 'bos annoticus et vernum tempus quando de stabulo exiit' d. h. von dem 1 Jahr alten Rind, das im vorvergangenen Winter geboren und zum zweiten Male auf die Frühjahrsweide getrieben werden soll. In beiden Fällen hat cap. 11 des capitulare also ein Rind im Sinn, das zwar als einjährig bezeichnet wird, von dem wir aber durch ergänzende Zeitbestimmungen erfahren, dass es neben seinem einem Jahre auch etliche Monate alt ist. Darin liegt keineswegs etwas Auffallendes, denn auch nach unserem Sprachgebrauch wird das Alter, wenn in Jahren, dann meistens ohne Hinzufügung eines hinzutretenden Bruchtheils angegeben. Ist unsere Deutung jener Stelle aber richtig, so kann daraus, dass cap. 66 der lex das zwölfmonatliche Rind auf einen sol. minor veranschlagt, nicht mit Richthofen darauf geschlossen werden, dass auch der sol.. zu dem cap. 11 des capitulare das etliche Monat ältere Rind taxiert, ein sol. minor sei; eher wäre der gegentheilige Schluss gerechtfertigt.

Aber lassen wir es vorläufig dahingestellt, in welchen sol. hier im Anhang des cap. 11 des capitulare das Rind und die im Anschluss daran aufgezählten Gegenstände veranschlagt sind: auch jene zweite Voraussetzung, von der Richthofen ausgeht, dass nämlich der Schlusssatz des capitulare bestimmen wolle, alle übrigen zur Busse hingegebenen Gegenstände sollten nach dem Beispiel der im vorausgegangenen taxierten Naturalien veranschlagt werden, ist offenbar unrichtig. Jener Schlusssatz folgt nämlich nicht unmittelbar den im cap. 11 enthaltenen Abschätzungen von Naturalien, sondern es geht ihm der Satz voraus: 'In argento duodecim denarios solidum faciant'. Wenn daran anknüpfend der Schlusssatz lautet: 'Et in aliis speciebus ad istum pretium omnem aestimationem compositionis sunt',

der lex kann aber offenbar bei der Uebersetzung dieser Stelle des capitulare zur Auslegung nur verwandt werden, wenn es sich bei beiden Veranschlagungen um sol. min. handelt, was Richthofen doch erst beweisen will.

so kann unter jenem Werthe, nach dem auch alle übrigen Sachen berechnet werden sollen, nur der zuvor erwähnte sol. von 12 Denaren verstanden werden, andernfalls müsste es heissen 'ad pretium istarum rerum', da eine ganze Reihe von Werthangaben vorausgehen [1].

Gelangt man aber zu unserer Deutung jenes Schlusssatzes, so ist auch anzunehmen, dass die im vorausgehenden Theile des cap. 11 veranschlagten Gegenstände in sol. maior. taxiert sind. Dafür und nicht dagegen, wie Boretius meint, der sonst der hier vertretenen Ansicht in Bezug auf den Charakter des sol. dieses cap. ist, spricht der Vergleich mit der Werthtaxe des Rindes in cap. 66 der lex Sax., welches zwar ein Rind von nur 12 Monaten wie gesagt auf einen sol. min., dagegen aber ein Rind von 16 Monaten, welches an Alter dem u. E. im capitulare geschätzten ungefähr gleichkommen möchte, zu einem sol. maior veranschlagt. Endlich sprechen dafür, dass cap. 11 des cap. nur den fränk. sol. von 12 Denaren kennt, auch folgende von Boretius geltend gemachte Gründe. Alle Reichsgesetze gleicher Zeit wissen von keinem andern sol. wie dem fränkischen. Gerade dieser wird in unserem capitulare ausdrücklich erwähnt und kein anderer. Bei der Richthofen'schen Auffassung wäre deshalb die Fassung des cap. äusserst schlecht und unklar.

Mit Recht geht Brunner also bei seinem Vergleiche der Bestimmungen des capitulare und der lex über den solidus von der Annahme aus, dass das capitulare überall nur den sol. maior von 12 Denaren kenne. Amira meint zwar, diese Annahme thürme nur neue Schwierigkeiten auf. Denn wie sei es zu erklären, dass, nachdem das capitulare nach dieser Meinung für sämmtliche Geldzahlungen die fränkische Rechnung nach grossen sol. eingeführt habe, die nach Brunner spätere lex wieder auf die ältere sächsische Rechnung nach kleinen sol. zurückgriffe. Uns scheint diese Erklärung nicht allzu fern zu liegen. Ueberblicken wir die ganze karolingische Gesetzgebung in Sachsen, so

1) Dieses für die Deutung jener Stelle so wichtige sprachliche Moment verkennt u. E. auch Schröder, der sich Richthofen in der Auslegung jener Stelle anschliesst (vgl. Schröder, Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 185 Anm. 8). Wenn Schröder dabei betont, dass die althergebrachten Werthtarife für solche Objecte, die als allgemeine Tauschmittel an Zahlungsstatt hingegeben wurden, überhaupt von Aenderungen im Münzwesen unberührt geblieben seien, so scheint das wenigstens für das sächsische Recht, wo cap. 66 der lex Sax. bei der Werthbestimmung der Naturalien ausdrücklich zwischen dem Aequivalent für den kleinen sächs. und den grossen fränkischen sol. unterscheidet, unzutreffend.

erscheint ein solches Zurückgehen auf sächsische Institutionen keineswegs vereinzelt. Es liegt ja in der Natur der Sache, dass die Gesetze aus der allerersten Zeit nach der Eroberung mehr den Charakter des Stammes der Sieger tragen wie des der Besiegten. So sehen wir auch Karl bei Erlass der cap. de part. Sax., unbekannt mit den Verhältnissen, Gebräuchen und Rechten der Besiegten, nur bestrebt, seine Herrschaft in dem eroberten Lande zu organisieren und die Unterworfenen seine Faust fühlen zu lassen. Anders bei Erlass des capitulare Sax. von 797. Der Eroberungskampf liegt schon weiter zurück. Der Eroberer ist inzwischen vertraut geworden mit den Zuständen des eroberten Landes, er schenkt seinen Bewohnern ein gewisses Mass von Vertrauen, er hat vielleicht auch wahrgenommen, dass die heimische Sitte in vielen Dingen mächtiger als sein Gesetz ist, und giebt nach, wo es sich nicht um seine Herrschaft handelt. Deshalb kommt das cap. Sax. vom Jahre 797 unter Theilnahme von Westfalen, Ostfalen und Engern zu Stande und trägt dem heimischen Rechte Rechnung. Hatte z. B. die capitulatio den kleinen Bann nach fränkischem Recht auf 15 sol. bestimmt, so kehrt das cap. Sax. zu dem altsächsischen ständisch abgestuften Satz zurück, nach welchem von jeher bei den Sachsen wie bei den Friesen und Thüringern der kleine Bann 12 sol. betrug. Derartige Beispiele lassen sich eine Reihe nennen. So stellt die capitulatio gelegentlich im Anschluss an fränkische Verhältnisse ein Rind an Werth 10 sol. gleich[1], während wir aus dem capitulare erfahren, dass in Sachsen das Rind zur Zeit seines zweiten Einwinterns bezw. zweiten Frühjahrsaustreibens nur einen Werth von einem sol. maior hat. Es wäre also keineswegs so unerklärlich, wenn wir in Bezug auf das Münzwesen ebenfalls den Vorgang zu verzeichnen hätten, dass Karl in seiner späteren Gesetzgebung mehr wie bisher den sächsischen Verhältnissen Rechnung trägt. Die historische Entwicklung wäre dann in diesem Punkte folgende gewesen. In seinem ersten Gesetz für Sachsen, der capitulatio, berührt Karl das sächsische Münzwesen nicht, die Aufgabe dieses Gesetzes ist ja auch nur eine beschränkte. Es finden sich zwar wiederholt in dem Gesetze Strafen in sol. angedroht, die als Königs- oder Grafenbann zu entrichten sind, aber es wird dabei der Werth des sol. nicht bestimmt,

1) Darüber, dass diese Stelle aufrecht zu erhalten, vgl. Richthofen MG. LL. V, S. 44 Anm. 60.

vielmehr offenbar als selbstverständlich angenommen, dass die ihrer Höhe nach fränkischen Strafgelder auch in der vollwerthigen fränkischen Münze bezw. nach fränkischem Werthmesser, der solidus zu 12 Denaren, zur Einziehung gelangen werden [1].

Das capitulare Sax. trifft dann die erste Bestimmung über das Münzwesen in Sachsen, wonach künftig nicht nur der Königs- und Grafenbann, sondern auch alle privaten Bussen nach fränkischen sol. entrichtet werden sollen. Diese Bestimmung hatte etwas Rigoroses, wenn wir bedenken, dass durch dieselbe alle Bussen um die Hälfte der bisherigen Summe erhöht wurden; so oft früher 8 Denare gezahlt waren, konnten jetzt 12 gefordert werden. Die praktische Durchführung dieser Massregel mag dazu schwierig gewesen sein, Aenderungen in den Münzen, Massen und Gewichten, nach denen das Volk rechnet, lassen sich ja auch bei unserer fortgeschrittenen Kultur noch nicht mit sofortiger Wirksamkeit durch einen gesetzgeberischen Akt herbeiführen. So wird man auch in Sachsen vielfach bei der alten Rechnung beharrt haben, bis diese im cap. 66 der lex Sax. neben der neuen wieder ihre ausdrückliche gesetzliche Anerkennung in den Worten fand: 'Solidus est duplex, unus habet duos tremisses . . . . . alter solidus tres tremisses'. Es wird damit eben jene Politik des Ausgleichs von Karl verfolgt, der wir, sobald seine Herrschaft sich befestigt, wiederholt begegnen, und die Regelung erfolgt in der Weise nach jenem cap. der lex, dass 'maiori solido aliae compositiones, minori homicidia componuntur'. Bei den Wergeldsätzen soll also wieder nach alten sol. minor. gerechnet werden, für die übrigen Bussen hingegen es sein Bewenden haben bei der neuen fränkischen Rechnung. Auch das findet Amira ganz unerklärlich. Sollte nicht das Motiv zu der hier beliebten Norm in folgenden Umständen zu finden sein?

Nach fränkischem Recht betrug das Wergeld (ohne fredus) $133^1/_3$, bei den Alamannen, Baiern und Thüringern 160 sol. Mit letzterer Summe stimmt die Höhe des altsächsischen Freienwergeldes, 240 sol. min. (= 160 sol. maiores), völlig überein. Die Vorschrift des capitulare Sax., wonach auch diese Summe in grossen sol. entrichtet werden musste, bedeutete also eine Verpflichtung für den Totschläger, die weit über das Mass der übrigen Stammesrechte hinausging. Ein Grund hier zu dem früheren Zu-

1) Richthofen MG. LL. V, S. 45 Anm. 60 und das dort Citierte.

stand zurückzukehren lag um so mehr vor, als bei den Sachsen der Adeling den Anspruch auf das sechsfache Wergeld des Freien hatte, die Verpflichtung des Schuldners, auch dieses in grossen sol. zu entrichten, für ihn aber eine schier unerträgliche Verschlechterung seiner Lage bedeutete.

Hier war es also eine weise socialpolitische Massregel Karls, wenn er die durch jene Bestimmung des capitulare eingetretenen Uebelstände beseitigte. Dazu boten sich ihm zwei Wege. Einmal hätte es in seiner Macht gelegen, die Wergeldsätze unmittelbar zu erniedrigen und zu bestimmen, dass in Sachsen fortan statt 240 nur 160 sol. als Freienwergeld zu entrichten sei. Statt dessen wählte er, um denselben Zweck zu erreichen, eine conservativere Massregel, indem er bei den Wergeldsätzen auf die ältere sächsische Geldrechnung zurückgriff. Anders bei den übrigen von der lex angedrohten Bussen. In kleinen sol. veranschlagt und mit den Busssätzen der lex Thuringorum als mit dem der lex Sax. zeitlich zunächst stehenden Volksrecht verglichen, bleiben sie hinter denselben zum Theil erheblich zurück. Ein Vergleich der lex Sax. mit der lex Rib. führt zu demselben Resultate, auch hier sind die sächsischen Bussen, der sol. zu 2 tremisses gerechnet, fast ausnahmslos geringer als die ripuarischen. Hier konnte es also der Gesetzgeber ruhig bei der durch das capitulare Sax. eingeführten Rechnungsart bewenden lassen. Theils blieben die Busssätze, zu grossen sol. veranschlagt, trotzdem noch geringer als die der benachbarten Stämme[1], und wo sie zum andern Theile dieselben überstiegen, da war die Differenz zu Ungunsten der Sachsen in der Regel nicht grösser, als sie bei Berechnung in kleinen sol. zu ihren Gunsten gewesen wäre[2]. Erwägt man nun das besondere Interesse, welches Karl daran hatte, auch in Sachsen den fränkischen sol. zur Geltung zu bringen, so ist es begreiflich, dass er hier überall die Rechnung nach sol. zu 12 Denaren bestehen liess.

Wir sehen also, dass alle von Amira beigebrachten Gründe nicht geeignet sind, die bisher vorherrschende Annahme zu widerlegen, das cap. Sax. kenne nur den fränkischen sol. zu 3 tremisses = 12 Denaren. Steht dieser Satz aber für uns ebenso fest, wie die unläugbare Thatsache, dass die lex Sax. neben dem fränkischen sol. auch noch

1) So betrug für die wlitiwa, die einem Freien zugefügt, die Busse bei den Sachsen 120, bei den Thüringern 150 tremisses. 2) Das dem Freien ausgeschlagene Auge kostete bei den Sachsen 120 sol. = 240 bezw. 360 tremisses Busse, bei den Thüringern 300 tremisses.

den sächsischen anerkennt, so erhellt daraus, mehr noch nach dem schon im vorausgehenden über das Verhältnis der einzelnen sächsischen Gesetze zu einander Gesagten als aus der grösseren Genauigkeit der Angaben der lex, dass wir aus beiden Thatsachen auf die Priorität des capitulare schliessen können und Amiras Angriffe gegen diesen Schluss von Brunner ungerechtfertigt sind.

Es ist schon oben gesagt, dass Brunner denselben Schluss auch aus einem Vergleiche der in den beiden Gesetzen erfolgten Schätzungen von Naturalien ziehen will.

Beide Werthtaxen beginnen mit dem Rind, dem wichtigsten Tausch- und Zahlungsmittel bei ausgedehnter Weidewirthschaft und mangelndem Metallgeld. Die schon oben erörterte betreffende Stelle des cap. 11 des capitulare wird von Brunner im Anschluss an Richthofen so gedeutet, dass sowohl das einjährige Rind wie dasjenige ältere, welches noch nicht zum zweiten Male eingewintert bezw. auf die Frühjahrsweide getrieben ist, zu einem sol. maior taxiert wird. Indem Brunner dem die Taxe aus cap. 66 der lex Sax. gegenüberstellt, nach der ein Rind von 12 Monaten einen sol. minor, ein solches von 16 Monaten einen sol. maior werth ist, bezeichnet er die Taxe der lex als die genauere [1].

Mit Recht wendet Amira, der die auf das Rind bezügliche Stelle des capitulare ebenso deutet wie Brunner, dagegen ein, das capitulare sei ebenso genau wie die lex, es erwäge die von der lex zur Geltung gebrachten Unterschiede zwischen dem gerade einjährigen und dem etliche Monate älteren Rinde sehr wohl, spreche ihnen nur die Relevanz ab. Hingegen trifft dieser Einwand von Amira bei unserer Auslegung des capitulare nicht zu. Veranschlagt dieses nur das im Sommer auf der Weide geborene Kalb zur Zeit des zweiten Einwinterns, das im Winter im Stalle geborene zur Zeit des zweiten Frühjahrsaustreibens zu einem sol. maior, so kann man wirklich in der Taxe der lex eine Fortentwicklung der Bestimmung des capitulare erblicken. Die lex wäre dann nicht nur darin das genauere Gesetz, dass sie in dem zwölfmonatlichen Rind das

1) Boretius, der ebenfalls der Deutung folgt, welche Richthofen der betreffenden Stelle des capitulare giebt, sucht den danach bestehenden Widerspruch zwischen der Taxe des Rindes in dem capitulare und der lex dadurch hinwegzuräumen, dass er die Werthtaxe der lex für eine spätere Privatnotiz erklärt oder, falls das Schlusscapitel authentisch sei, eine Veränderung des Geldwerthes in der Zeit zwischen beiden Gesetzen annimmt. Für beide Hypothesen fehlt es aber an dem nöthigen Anhalt.

Aequivalent für den sol. minor bestimmt, sondern auch in dem Punkte, dass sie einfacher und klarer mit dem Alter von 16 Monaten den Zeitpunkt festsetzt, zu welchem das ältere Rind den Werth von einem sol. maior erreicht hat.

Die Richtigkeit unserer Auslegung des capitulare vorausgesetzt, spräche also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Wahrscheinlichkeit für das höhere Alter des capitulare.

Amira weist endlich noch darauf hin, dass das capitulare viel mehr Gegenstände bei der in cap. 11 gegebenen Werthtaxe berücksichtige als die lex in cap. 66. Allerdings ist nicht zu bestreiten, dass im Gegensatz zum capitulare die lex sich, abgesehen von den jüngeren und deshalb hier nicht in Betracht kommenden Zusätzen, ganz auf die Veranschlagung des 12monatlichen Rindes zum sol. minor und des 16monatlichen zum sol. maior beschränkt und ersterem nur noch das 'ovis cum agno' gleichstellt. Wir möchten jedoch aus der Thatsache, dass die Werthtaxe des capitulare die umfassendere ist, nicht mit Amira darauf schliessen, die bezüglichen Bestimmungen des capitulare seien nur die Ergänzung der Taxe der lex und letztere deshalb das ältere Gesetz.

Das Beispiel der lex Thuringorum, in welchem eine Werthtaxe für die zur Busse hingegebenen Naturalien überhaupt fehlt, lehrt uns, dass zu jener Zeit derartige Veranschlagungen jedenfalls nicht als ein integrierender Bestandtheil einer Codifikation des Volksrechtes angesehen wurden. Wir finden sie deshalb in der lex Sax. auch nur im engsten Zusammenhang mit den Bestimmungen der lex über die Münzverhältnisse. Die Eigenartigkeit der letzteren in Sachsen machte es nothwendig, dass in der lex ein Aequivalent für beide Arten des sol. festgestellt wurde. Wenn aber das capitulare eine ganze Reihe solcher Aequivalente für den sol. maior aufstellt, so geschieht das um den Werth dieser in Sachsen bis dahin nicht gebräuchlichen Münze möglichst genau zu bestimmen. Gerade die Ausführlichkeit des capitulare in diesem Punkte deutet darauf hin, dass es sich hier um eine Neu-Einführung handelt. Die lex konnte sich mit einem Aequivalent für den sol. maior begnügen, weil er zu ihrer Zeit schon bekannter war, wie die lex Thuringorum gar kein Aequivalent für den sol. aufstellt, weil der Werth desselben in Folge seiner langen Geltung ausser Zweifel war.

Endlich möchten wir, um die Priorität des capitulare darzuthun, noch auf das Verhältnis des cap. 36 der lex zum cap. 3 des capitulare hinweisen. Indem das cap. 36

der lex als Friedensgeld beim Diebstahl den altsächsischen Satz von 12 sol. von dem nobilis und einen entsprechenden Bruchtheil von dem Freien und Liten fordert, scheint es cap. 3 des capitulare vorauszusetzen, nach welchem in Sachsen für den kleinen Bann wieder der altsächsische Satz von 12 sol. für den nobilis eingeführt wurde. Andernfalls hätte das Verhältnis zwischen dem fredus des cap. 36 der lex und dem minor bannus, wie ihn cap. 31 der cap. de part. Sax. angeordnet, etwas sehr Auffallendes, da das Friedensgeld und der kleine Bann meistens dieselbe Summe betrug.

Aus allen diesen Gründen kann also gegen die Benutzung des Cap. leg. Rib. add. vom Jahre 802 bezw. 803 bei der Redaction der lex Sax. nicht geltend gemacht werden, die Redaction der lex Sax. sei schon vor 797 erfolgt. Diese Abhängigkeit der lex Sax. von dem Cap. leg. Rib. add. ist aber, wie zu Eingang unserer Erörterung dargelegt, auch sonst unanfechtbar. Wenn Brunner nun wie Andere vor ihm eine gleichzeitige Entstehung der lex Sax. mit jenem capitulare auf der Reichsversammlung zu Aachen im Spätherbst 802 annimmt, so sprechen dafür gewichtige Gründe in folgenden Stellen der Geschichtsquellen jener Zeit. Das Chron. Lauresham. berichtet zum Jahre 802[1]: 'Et mense Octobrio congregavit (Karolus) universalem synodum in Aquis . . . . Et ipse imperator interim, quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquum populum Christianum cum legislatoribus et fecit omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare, ubicumque necesse fuit, et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum iudicassent et munera non accepissent, sed omnes homines, pauperes et divites in regno suo iustitiam haberent'. Dazu berichtet Einhard in seiner vita Karoli c. 29[2]: 'Post susceptum imperiale nomen cum adverteret, multa legibus populi sui deesse — nam Franci duas habent leges in plurimis locis valde diversas — cogitavit, quae deerant addere et discrepantia unire, prava quoque ac perperam prolata corrigere. Sed de his nihil aliud ab eo factum est, nisi quod pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit. Omnium tamen nationum, quae sub eius dominatu erant, iura, quae scripta non erant, describere ac litteris mandari fecit'. Hier ist

1) Vgl. S. 363 Anm. 5, dazu Chron. Moissiac. ad a. 802 MG. SS. I, p. 307. 2) Schulausgabe von Waitz, 4. Aufl. S. 24.

uns doch in durchaus glaubwürdiger Weise berichtet, dass sich Karl auf jenem Aachener Reichstage nicht auf die Revision älterer Volksrechte und ihre Ergänzung beschränkt hat, sondern dass es dabei auch zu einer Codifikation von ungeschriebenen Volksrechten gekommen ist. Geht man aber die sämmtlichen aussersächsischen Volksrechte durch, so kann nur die lex Thuringorum und die lex Chamavorum um jene Zeit abgefasst sein. Letztere ist aber kaum ein eigentliches Stammesrecht zu nennen, da die chamavischen Franken, ribuarischen Stammes, nur in einzelnen Punkten ein Sonderrecht hatten. Einhard hat bei dieser Nachricht aber offenbar mehrere Stammesrechte im Auge, und so liegt denn der Schluss nahe, dass es damals auch gleich zur Aufzeichnung des sächsischen Rechtes gekommen ist. Auch klingt es wie eine Bestätigung dieser Vermuthung, wenn der Poeta Saxo zum Jahre 803 sagt[1]:

> Tum sub iudicibus, quos rex inponeret ipsis,
> Legatisque suis permissi legibus uti
> Saxones patriis et libertatis honore.

Wohl mit Recht hat deshalb auch Schröder[2] das Jahr 802 als muthmassliche Entstehungszeit der lex Sax. bezeichnet. Verlegt man aber die Entstehung der lex Sax. auf jenen Aachener Reichstag von 802, so muss man im Hinblick auf diese Quellenstellen durchaus daran festhalten, dass es sich hier um einen gesetzgeberischen Akt Karls des Grossen handelt, nicht nur um die kaiserliche Anregung zu einer privaten Compilation von einzelnen Stücken, wie solches zuletzt wiederum von De Geer behauptet ist[3].

Die Einheitlichkeit der lex Saxonum.

Ob die lex. Sax. ein einheitliches Gesetz oder aus mehreren Satzungen zusammengestellt sei, bezeichnet Brunner noch als eine Streitfrage. Sehen wir von den älteren Erörterungen Spangenbergs[4] und Wigands[5] ab, so ist eine Zeit lang die von Merkel in der Einleitung seiner Ausgabe der lex Sax. vorgetragene Lehre, wonach cap. 1—23 der lex von 782, cap. 24—60 aus der Zeit zwischen 785 und 797 und cap. 61—66 frühestens von 798 stammen und

1) MG. SS. I, p. 261. 2) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 243. 3) De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Rectsgeleerdheit en Wetgeving NR. Deel II, 1874, S. 410—455. 4) Spangenberg, Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822, S. 181. 5) Wigand, Archiv für ältere Geschichtskunde IV, S. 346.

diese getrennten Stücke um 802 vereinigt sein sollen, herrschend gewesen. So haben sie Abel, Stobbe, Walter, Siegel, vorübergehend auch Waitz vertreten[1]. Das Verdienst, dieselbe zuerst in ausführlicher Darlegung bekämpft zu haben, gebührt Usinger. Aber während Usinger dabei von der gänzlich unhaltbaren Ansicht ausgeht, die lex Saxonum sei überhaupt nur eine Privatarbeit, hat Richthofen in seinem ungefähr gleichzeitigen Werke an Merkels Lehre eine vernichtende Kritik geübt, ohne dabei Usingers verfehlten Standpunkt hinsichtlich des Charakters der lex zu theilen. Seit Usinger und Richthofen neigt die herrschende Lehre dazu, die lex Saxonum als einheitliches Gesetz zu betrachten[2]. Einhelligkeit herrscht jedoch nicht darüber, namentlich haben Boretius[3] und De Geer[4] eine Zusammensetzung der lex aus einzeln Theilen behauptet, ohne dass ihre Ausführungen bis jetzt eine eingehendere Würdigung gefunden hätten[5].

Wie vor ihm schon Merkel stützt sich Boretius auf die Thatsache, dass eine der uns überlieferten 4 Hss. der lex Sax. zu dem cap. 24 die Ueberschrift lex Francorum trägt. Er spricht die Vermuthung aus, dass diese Notiz im Original der Spangenbergischen Hs. am Rande gestanden habe und von dem Abschreiber fälschlich vor cap. 24 statt vor cap. 21 gesetzt worden sei, und fährt dann fort: 'In unserer Praxis ist uns wenigstens eine solche Einschaltung von Randbemerkungen an einer falschen Stelle des Textes schon öfters vorgekommen und wie oben bemerkt, hat dieselbe Spangenberger Hs. auch andere Marginalglossen am unrichtigen Ort eingefügt'. Boretius begeht hier aber das auffallende Versehen, die Notiz 'lex Francorum' plötzlich in den Spangenbergischen codex zu versetzen, während sie thatsächlich nur in der Corveyer Hs. enthalten ist. Es lassen sich also aus Fehlern der Spangenbergischen Hs. keine Schlüsse machen in Bezug auf jene Notiz! Trotzdem könnte die Vermuthung von

1) Abel, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Grossen, 1860, S. 344. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1857, S. 162. Siegel, Geschichte des Deutschen Gerichtsverfahrens, 1857, I, S. 282. Stobbe a. a. O. S. 187. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. III, 1860, S. 119, 130, 132 und 144, vgl. aber denselben Autor in Göttinger Gelehrte Anzeigen von 1869 S. 364 wo er stillschweigend seine frühere Ansicht über die Dreitheilung der lex zurücknimmt. 2) Vgl. Schröder a. a. O. S. 242. Brunner a. a. O. S. 347. 3) Boretius a. a. O. S. 148. 4) De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid N. R. Deel. II, 1874, S. 419 ff. 4) Ausser von den Genannten wird die Streitfrage nur noch von Amira in seiner Kritik der Richthofen'schen Ausgabe der lex Sax. (Hist. Zeitschr. N. F. Bd. IV, S. 306 ff.) berührt.

Boretius richtig sein, dass schon das dem Abschreiber von Corvey vorliegende Original die Notiz 'lex Franc.' enthalten habe. Boretius will sie dann also vor cap. 21 setzen, auf den ganzen nachfolgenden Theil der lex beziehen und als Beweis für die Zusammensetzung der lex aus getrennten Stücken betrachten. Unseres Erachtens irrt er jedoch in allen drei Punkten.

Es lässt sich zwar nicht bestreiten, dass mit cap. 21 ein neuer Abschnitt des sächsischen Gesetzbuches beginnt. Während die ersten 20 cap. ausschliesslich die Bussen für Verletzungen und damit altsächsisches Volksrecht behandeln, drohen die zunächst folgenden Strafen für Vergehen an, die, wie Mord in der Kirche oder Hochverrath gegen den fränkischen König, nur zu Zeiten fränkischer Herrschaft denkbar sind; in diesen cap. sind die nobiles, deren Statut der erste Theil der lex auch nach Boretius sein soll, mit keinem Worte erwähnt. Trotzdem ist es u. E. kein Fehler des Abschreibers, dass die Ueberschrift lex Franc. nicht vor cap. 21 sondern vor cap. 24 steht. Denn cap. 24—26 sind, wie Richthofen nachgewiesen hat, inhaltlich aus dem ersten Gesetz der fränkischen Sieger, der capitulatio de partibus Saxoniae cap. 11—13, geschöpft und enthalten nur gelegentlich der neuen Redaction in cap. 26 eine Ergänzung dahin, dass auch das Leben des Sohnes wie die Geschlechtsehre der Frau und Mutter des dominus besonders geschützt werden[1]. Jene Notiz in der Corveyer Handschrift und vielleicht auch ihrem Original bedeutet also nur einen Hinweis darauf, dass diese Bestimmungen ans dem Gesetz des Siegers entnommen seien.

Mit dieser Erklärung für die Notiz fällt aber zugleich die völlig unhaltbare Behauptung von Boretius, dass durch die Notiz 'lex Franc.' der fränkische Charakter des zweiten Theils der lex Sax. gekennzeichnet werden solle. Und wie steht es denn in Wirklichkeit um diesen aussersächsischen Charakter des zweiten Theils des Gesetzes, den Boretius von cap. 21—66 rechnet? Enthält er nicht ganze Abschnitte z. B. über eheliches Güter- und über Erbrecht,

1) Vgl. cap. 11—13 der capitulatio: 'Si quis domino regi infidelis apparuerit, capitali sententia punietur. Si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur. Si quis dominum suum vel dominam suam interficerit, simili modo punietur' mit cap. 24—26 der lex Sax.: 'Qui in regnum vel in regem Francorum vel filios eius de morte consiliatus fuerit, capite puniatur. Qui dominum suum occiderit, capite puniatur. Qui filium domini sui occiderit vel filiam aut uxorem aut matrem stupraverit, iuxta voluntatem domini occidatur'.

die wohl unzweifelhaft altsächsisches Gewohnheitsrecht in sich bergen? Gewiss finden sich in ihm eine Reihe von Bestimmungen, die auf den fränkischen Gesetzgeber zurückzuführen sind, trotzdem kann man mit Bezug auf den Inhalt nicht einmal von einem vorwiegend fränkischen Charakter jenes angeblichen zweiten Theiles sprechen [1]. Will man darunter aber nur das Zustandekommen unter fränkischem Einfluss bezeichnen, so ist solches auch für den ersten Theil der lex von cap. 1—20 wegen der merkwürdigen Abhängigkeit dieser cap. in Bezug auf die Anordnung des Stoffes von der lex Ribuariorum nicht zu bestreiten.

Aber gesetzt selbst, Boretius hätte in den beiden ersten Punkten recht, die aus der Vorlage des Corveyer Abschreibers genommene Ueberschrift lex Franc. gehöre vor cap. 21 und trenne einen rein sächsischen von einem vorwiegend fränkischen Theile der lex, was wäre damit denn eigentlich für die zeitlich getrennte Entstehung der beiden Theile bewiesen? Dürfen wir doch nicht vergessen, dass die Corveyer Hs. unter den Texten der lex, wie Boretius selbst zugeben muss, an wahrscheinlicher Treue erst an dritter Stelle kommt. Fehlt nun in den besseren und älteren Hss. jene Ueberschrift, so beweist dieser Umstand, dass sie eine blosse Privatnotiz verhältnismässig späten Ursprungs und jedes officiellen Charakters entbehrt [2]. Eine solche wird aber die Vermuthung, die doch für die Einheitlichkeit der lex spricht, nicht entkräften können.

Merkel hatte dann seine Behauptung, der erste Theil der lex sei ein Adelsstatut aus der Zeit vor der cap. de part. Sax., darauf stützen wollen, in jener capitulatio sei schon auf die geschriebene lex Sax. verwiesen. Dagegen hatte Richthofen ausgeführt, die lex Saxonum setze umgekehrt die capitulatio voraus. Boretius will ihm darin nur Recht geben in Bezug auf cap. 21—66 der lex [3], be-

1) Schon Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte, 1834, Bd. I, S. 621 und Gaupp a. a. O. S. 57 haben entschieden dagegen protestiert, die Ueberschrift lex Franc. auf den ganzen zweiten Theil der lex zu beziehen; beide betrachten sie jedoch offenbar ganz irriger Weise für die Ueberschrift eines eingeschobenen Theils. Waitz a. a. O. Bd. III, 2. Aufl. 1883, S. 143 u. S. 159 neigt dazu, die Ueberschrift nur auf das eine cap. 24 der lex zu beziehen. Die Richthofen'sche Auffassung hat jedoch u. E. die grössere Wahrscheinlichkeit für sich. 2) Bereits Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte, 1849, S. 161 Anm. 98, hatte das im Gegensatz zu den andern älteren richtig erkannt. 3) Boretius erkennt zwar nicht an, dass aus der lex Sax. bezw. cap. 21—66 die Priorität der cap. de part. Sax. hervorleuchte, hält dieselbe aber für wahrscheinlich.

zeichnet es aber als nicht unwahrscheinlich, dass die ersten zwanzig cap. noch vor der fränkischen Eroberung abgefasst seien. Abgesehen davon, dass bei Anordnung der ersten zwanzig cap., wie schon bemerkt, die lex Ribuaria zum Vorbilde genommen ist — eine Thatsache, die der vorfränkischen Entstehung entschieden widerspricht — scheint es, als ob wir in den ersten cap. selbst den Spuren fränkischer Herrschaft begegnen. Und zwar gerade in jenem cap. 8, dessen Text noch von Boretius herangezogen wird, um daraus die vorfränkische Entstehung jenes Abschnitts der lex darzuthun. Dasselbe lautet: Quicumque gladio stricto super alterum cucurrit et retentus ab alio fuerit, XII sol. componat vel in manu liti sui vel sua arma iuret. Hier finden wir also eine Bestimmung über die Form, in der die Leistung dieses Eides geschehen soll, entweder in die Hand des Liten oder auf die Waffen.

Erwägen wir nun, dass die ersten sieben cap. bei der Erörterung von schweren Verletzungen sämmtlich auch vom Reinigungseid sprechen, ohne über die Form desselben irgend etwas zu bestimmen, ebenso die cap. 9 und 16—18 der lex, so wird man zugestehen müssen, dass der in cap. 8 berührte Eid, wie er allein ein Eineid ist, alle jene andern aber Helfereide, auch bezüglich der Form in einem Gegensatz zu den andern in der lex erwähnten Reinigungseiden steht. Denn wenn der Reinigungseid immer, auch als Helfereid, in der von cap. 8 für den dort verlangten Eineid vorgeschriebenen Form geleistet werden sollte, so wäre diese Form ganz sicher dort bestimmt, wo zum ersten oder zum letzten Male der Reinigungseid erwähnt wird. Es handelt sich also unzweifelhaft in cap. 8 um eine besondere Form des hier vom Schwurpflichtigen verlangten Eides und diese besondere Form steht der allgemeinen gegenüber. Erstere ist nun offenbar die altheidnische. Der Waffeneid reicht in das höchste Alterthum hinauf, wir begegnen ihm übereinstimmend bei den Quaden, den Nordgermanen, den Angelsachsen und Franken[1], und der Eid in die Hand des Liten scheint eine nationalsächsische Form zu sein, die uns von keinem andern Stamme bezeugt ist, die sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach vor der fränkischen Eroberung gebildet hat. Liegt dann aber nicht die Vermuthung nahe, dass die allgemeine Form die neue christliche ist? Dagegen liesse sich einwenden, die allgemeine Form könne auch eine andere altheidnische ge-

1) Brunner a. a. O. Bd. II, S. 428.

wesen sein, cap. 8 normiere nur die Form für den dort auferlegten Eineid, für den in den übrigen Gesetzesstellen erwähnten Helfereid habe eine andere heidnische Form bestanden. In der That sind uns noch eine ganze Reihe germanischer Eidesformen bezeugt, so der Eid auf den Eidring, der Eid 'in circlo et in collore, in vestimento vel in pecunia', der Eid in die Hand des Sippegenossen, und andere, alle jedoch nur für bestimmte Volksstämme und keiner für Sachsen. Welche Form sollte also der altsächsische Helfereid gehabt haben? Aber auch wenn wir annehmen, dass in Sachsen für diesen eine nicht überlieferte Form bestanden hätte, oder eine jener andern Formen in Gebrauch gewesen sei, weshalb sollten jene cap. der lex dieselbe unerwähnt lassen, während die Form für den Eineid des cap. 8 in dasselbe aufgenommen ist? Setzen wir aber voraus, dass zur Zeit der Redaction jener cap. durch cap. 32 der cap. de part. Sax. der christliche Brauch, Eide in der Kirche zu leisten, auch für das eroberte Sachsen allgemein vorgeschrieben war, so hat es nichts Befremdendes mehr, wenn die lex eine Bestimmung darüber vermissen lässt, wie im allgemeinen die Eide namentlich der bei weitem am häufigsten geleistete Helfereid abzuschwören ist, und sich darauf beschränkt, in cap. 8 festzusetzen, dass für den dort auferlegten Eineid die heidnisch-sächsische Form beibehalten werden soll.

Erscheint schon aus diesen Gründen die Annahme, der besonderen heidnischen Form des cap. 8 stehe als allgemein in den übrigen den Reinigungseid erwähnenden cap. die christliche gegenüber, nicht unberechtigt, so erreicht sie u. E. einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit durch die Thatsache, dass wir den heidnischen Formen der Eidesleistung verschiedentlich in den Volksrechten neben den christlichen begegnen und zwar als Formen für einen minder feierlichen Eid in einer minder wichtigen Sache. So wird nach dem edict. Rothar. c. 359 der Zwölfereid nach christlicher Sitte auf die Evangelien, der Sechsereid auf die geweihten Waffen und der Dreiereid einfach auf die Waffen geschworen. Aehnlich bestimmt die lex Frisionum tit. XII[1]: Si servus rem magnam quamlibet furasse dicatur vel noxam grandem perpetrasse, dominus eius in reliquiis sanctorum pro hac re iurare debet, si vero de minoribus furtis et noxis a servo perpetratis fuerit interpellatus, in vestimento vel pecunia iurare poterit. Auch

1) MG. LL. III, p. 666.

hier finden wir also neben der christlichen Form der Eidesleistung auf die Reliquien die offenbar altfriesische des Schwurs 'in vestimento vel pecunia' für einen minder wichtigen Eid erhalten. Vergegenwärtigen wir uns nun, dass cap. 8 der lex Sax. die Form für einen Eineid bestimmt, durch den man sich vom Verdachte eines nur versuchten Ueberfalls, des geringsten aller Delicte, reinigen kann, dass es sich mithin hier auch um eine minder wichtige Sache und deshalb auch um einen minder feierlichen Eid handelt, so scheinen jene Analogien doch die Vermuthung zu bestätigen, dass auch hier die heidnische Form als die besondere der christlichen als der allgemeinen gegenübergestellt wird. So ist die Bestimmung des cap. 8 von Richthofen wie Brunner gedeutet[1] und diese Deutung scheint uns nach dem Gesagten richtig zu sein. Brunner übersieht nur, dass sich mit dieser Annahme die oft wiederholte Behauptung nicht vereinigen lässt, der erste Theil der lex Sax. sei von jeglichen Spuren der fränkischen Herrschaft frei. Setzt die lex wirklich für alle in ihrem ersten Theil angeordneten Reinigungseide die christliche Form voraus, so begegnen wir dem Frankenthum ja in der Mehrzahl der cap. jenes ersten Abschnitts; und so lassen sich mit dem ersten Abschnitt auch cap. 21 und 22 der lex vereinigen, welche die Strafe für den in der Kirche geleisteten falschen Eid bestimmen.

Mit Recht hat ferner Waitz gegen die vorfränkische Entstehung des ersten Abschnitts dessen lateinische Sprache hervorgehoben[2]. Dieses Moment, dass die Sachsen vor Karl dem Grossen ihr Recht doch nicht in lateinischer Sprache aufgezeichnet hätten, ja bei der Abgeschlossenheit und Rückständigkeit ihrer Kultur gar nicht hätten aufzeichnen können, spricht so entschieden gegen die frühere Abfassung jenes Abschnitts, dass, wer doch an dieser Behauptung festhalten wollte, in dem uns heute vorliegenden lateinischen Texte schon eine zu karolingischer Zeit in Zusammenhang mit der Redaction des angeblich zweiten Theiles erfolgte Uebersetzung sehen müsste.

Einen ferneren Grund für seine Theilung der lex findet Boretius darin, dass dieselbe, wäre sie wirklich einheitlich, durch die Bestimmungen über die Verletzung von

1) Vgl. Richthofen MG. LL. V, p. 50, wo derselbe seine Annahme mit den oben erwähnten Stellen aus dem langob. u. fries. Recht begründet. Brunner a. a. O. Bd. II, S. 428; Bd. I, S. 347 Anm. 10. 2) Waitz a. a. O. Bd. III 2. Aufl., S. 157 Anm. 1.

Kirche und König eingeleitet sein müsste. Aber der Vergleich mit der verwandten lex Thuringorum [1], deren Einheit nicht bestritten wird, lehrt, dass Boretius mit seiner Behauptung im Unrecht ist. Auch sie beginnt mit dem Todtschlag des Adelings und es fehlt in ihr sogar völlig an irgend welchen Bestimmungen in Bezug auf König und Kirche. Diese Wahrnehmung rechtfertigt den an sich wahrscheinlichen Schluss, dass es bei der Aufzeichnung der Stammesrechte Karl nicht darum zu thun gewesen ist, in denselben an erster Stelle Rechtssätze in Bezug auf seine Herrschaft und die christliche Kirche zur Anerkennung zu bringen; dazu dienten ihm die Capitularien. Ja bei dem Vergleiche mit der lex Thuring. erscheint es vielmehr als etwas Ausserordentliches, dass dergleichen Bestimmungen überhaupt bei der Redaction der lex Sax. in dieselbe aufgenommen wurden. Letztere Thatsache erklärt sich u. E. auch nur aus dem Bestreben, die betreffenden Rechtssätze der Capitularien zu ergänzen, zu erweitern und neu zu fassen. In dieser Absicht benutzte man die Aufzeichnung des sächsischen Volksrechts zur Einschaltung der hierauf bezüglichen Bestimmungen an geeigneter Stelle. Letztere aber fand sich dort, wo man von den todeswürdigen Verbrechen überhaupt handelte, nämlich im zweiten Theil der lex cap. 31—38.

Denn Boretius irrt, wenn er behauptet, dass zuerst in cap. 1—20 der lex von allen möglichen Verwundungen und Vergehen gehandelt wird, dann von cap. 21 an von todeswürdigen Verbrechen gegen Kirche und Religion, den Franken-König, den dominus und die domina, und nun wieder von allerhand geringeren Delicten geredet werde und dass diese völlige Dispositionslosigkeit sich nur aus einer getrennten Entstehung einzelner Theile erklären lasse. Im Gegentheil ist die Disposition (die ersten zwanzig cap.: Verletzungen der Person und ihre Bussen, die cap. 21—38 todeswürdige Verbrechen [2]) so streng durchgeführt, dass, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, die nur des offen-

1) Wie oben gesagt, wahrscheinlich um 802 verfasst. Der Vergleich mit dieser liegt viel näher als der von Boretius herangezogene mit der lex Alam. (nach Brunner von 717—719) und der lex Bai. (nach Brunner von 744 — 748), weil letztere beiden unter wesentlich anderen Bedingungen, nämlich unter dem starken Einfluss der herzoglichen Gewalt zu Stande gekommen sind. 2) Des weiteren: cap. 39 Beweisregeln als Anhang; cap. 40 — 49 Familien und Erbrecht; cap. 50 — 60 Haftung für (eigenes und fremdes) Verschulden und Zufall; cap. 61—65 Veräusserungen; cap. 66 Schätzungen für Busszahlungen.

baren Zusammenhangs wegen hier ihre Stelle gefunden[1], nur das einzige cap. 37 ein Delict eigener Art behandelt, das mit der Todesstrafe bedroht ist. 'Qui homini in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergenti malum aliquid fecerit, in triplo componat'. Schon cap. 26 des cap. de part. Sax. hatte bestimmt: 'Ut nulli hominum contradicere viam ad nos veniendo pro iustitia reclamanda aliquis praesumat, et si aliquis hoc facere conaverit, nostrum bannum solvat'. Jetzt wird der besondere Schutz des auf der Fahrt zum König Begriffenen auf den in den Feldzug Ausrückenden, sowie die von der königlichen Pfalz oder dem Feldzug Heimkehrenden ausgedehnt. Gleichzeitig aber nimmt dieser Schutz eine billigere Form an, der Uebelthäter soll hinfort nicht mehr die Bannbusse zahlen, sondern dem bei der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte Verletzten wird ein Anspruch auf die dreifache Sühne gegeben. Damit war dem Geschädigten mehr geholfen als durch die Zahlung des Bannes seitens des Verletzers an den König bezw. den Grafen, gleichzeitig aber durch die dreifache Sühnepflicht auch die durch das Delict kundgegebene Missachtung der höchsten Gewalt gebührend bestraft. Und im Hinblick auf diesen staatsverletzenden Charakter des Delicts reihte man jene Bestimmung in den Abschnitt der lex über todeswürdige Verbrechen ein, weil darin die andern Delicte gegen König, Staat und Kirche zur Sprache gekommen. In der That wird die Einheitlichkeit des zweiten Theils der lex und die Disposition des Ganzen durch die Einschiebung an dieser Stelle am wenigsten gestört.

Wenn Boretius des weiteren gegen die Einheitlichkeit der lex den äusseren Umstand in das Feld führt, dass die ersten zwanzig cap. meistens mit Si, die folgenden durchweg mit Qui beginnen, so vermag auch das nichts zu beweisen. Denn erstens beginnen von den ersten zwanzig cap. auch vier relativisch, aber abgesehen davon erklärt sich das Vorherrschen der bedingenden Form in jenem ersten Abschnitt sehr einfach durch die oben schon mehrfach berührte, nicht hinweg zu leugnende Thatsache, dass die lex Rib. in der Anordnung den ersten zwanzig cap.

1) Nämlich cap. 18: 'capitis damnatus nusquam habet pacem, si in ecclesiam confugerit, reddatur' und cap. 36, anhangsweise hinzugefügt, weil in cap. 35 der todeswürdige Diebstahl behandelt ist: Quicquid vel uno denario minus tribus solidis quislibet furto abstulerit, novies componat, quod abstulit; et pro fredo, si nobilis fuit, solidos XII, si liber VI, si litus IV et conscius similiter.

der lex Sax. zum Vorbild gedient hat und erstere ihre Rechtssätze in die Form der Bedingung kleidet. In dem cap. 21 und folgenden der lex Sax., wo man das Vorbild der lex Rib. hat fallen lassen, bedient man sich dann der, wie das Beispiel der lex Thuring. zeigt, im Gesetzesstil jener Zeit beliebten relativischen Wendung.

Wenden wir uns endlich der Betrachtung des Umstandes zu, dass inhaltlich die ersten zwanzig cap. der lex sich vorzüglich mit den nobiles befassen, während die folgenden nur zwei gelegentliche Bezugnahmen auf die Sonderstellung der nobiles enthalten[1]. Trotz dieser auffälligen Thatsache scheint uns Boretius in der Annahme zu irren, die ersten zwanzig cap. bildeten ein Adelsstatut. Da uns die lex als ein einheitliches Volksrecht überliefert ist, so spricht die Vermuthung offenbar gegen den besonderen Charakter jenes Abschnitts. Untersuchen wir zunächst, ob der Inhalt der ersten zwanzig cap. geeignet ist, einen zwingenden Beweis gegen diese Vermuthung zu liefern. Das scheint auf Grund folgender Erwägungen verneint werden zu müssen. Es finden sich in jenem Abschnitt eine Reihe von Bestimmungen die u. E. in ein Adelsstatut kaum Aufnahme gefunden hätten Cap. 16 der lex bestimmt das Wergeld des Liten auf 130 sol. ohne dass dabei zum Ausdruck gelangte, der Herr des Liten sei ein nobilis. Nun wird allerdings von Boretius auf Grund der Thatsache, dass die vorhergehenden cap. ihrem Wortlaute nach ausschliesslich von nobiles handeln[2], angenommen, es sei auch hier nur an den Liten eines nobilis gedacht. Gegen diese Annahme scheint der Umstand zu sprechen, dass der Lite eines nobilis kein anderes Wergeld besass wie der eines Freien. Deshalb wäre es u. E. auffällig dieser Bestimmung in einem Adelsstatut zu begegnen, d. h. einem Gesetz, welches Normen aufstellt, die dem Adel eigenthümlich sind. Dasselbe gilt aber von cap. 17, das ein Wergeld für den Sklaven bestimmt, cap. 18, das den umgekehrten Fall wie cap. 16, nämlich die Haftpflicht des Herrn für einen von seinem Liten verübten Todtschlag behandelt, und von cap. 19, das normiert, in welcher Weise die Mordbusse von den dazu verpflichteten Personen aufgebracht werden soll. Alle diese cap. schweigen darüber, welchem Stande der Herr des Sklaven oder Liten bezw. der heimliche Mörder angehört, und wenn man annimmt,

1) Vgl. cap. 36 und cap. 64. 2) Ausgenommen cap. 15, welches aber auf die vorhergehenden Bezug nimmt.

es sei in allen Fällen ein nobilis, so befremdet es u. E., die betreffenden Rechtssätze in einem Adelsstatut zu finden, da sie materiell unzweifelhaft allen Ständen gemeinsam sind. Man könnte uns allerdings einwenden, wir zögen den Begriff des Adelsstatuts zu eng. Rechtssätze von so hervorragendem Interesse für den Edeling wie diese hätten sehr wohl in einem Adelsstatut Aufnahme finden können, obgleich sie dem gemeinen Rechte angehörten. Diesem Einwand glauben wir aber mit dem Hinweis darauf begegnen zu können, dass für einen so sehr erweiterten Begriff des Adelsstatuts der Inhalt des ersten Abschnitts wiederum zu dürftig ist. War es für den Edeling denn nicht auch von hohem Interesse, wie hoch er für den Totschlag eines Freien haftete? Und doch findet sich in der lex keine Bestimmung darüber. Aus doppeltem Grunde also, einmal weil es im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt ist, dass es sich in cap. 16—19 nur um Angehörige der nobiles handelt, ferner weil die Bestimmungen dieser cap. dem Inhalte nach gemeines Recht darstellen, scheint uns der Gedanke näher zu liegen, ihre Geltung sei auch formell nicht auf den Kreis der Edelinge beschränkt. Dann aber müsste man, um in dem ersten Theile der lex Sax. allenfalls ein Adelsstatut sehen zu können, diesen ersten Abschnitt weder mit Merkel bis zum 23 (incl.) noch mit Boretius bis zum 20 (incl.), sondern nur bis zum cap. 15 (incl.) rechnen. Aber auch diese Hypothese würde sich nicht aufrecht erhalten lassen. Widerspricht ihr doch die schon so häufig erwähnte Thatsache, dass die ersten zwanzig cap. der Anordnung der lex Rib. folgen und deshalb wenigstens unter sich offenbar zusammen hängen. Wer also die oben dargelegte Auffassung der cap. 16—19 theilt, dem wird es zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt ein Adelsstatut vorliegt und er wird den Gedanken an ein solches fallen lassen, sobald sich eine andere annehmbare Erklärung für die Thatsache findet, dass die ersten 15 cap. der lex ihrem Wortlaute nach ausschliesslich Rechtssätze für die nobiles enthalten. Eine solche Erklärung wäre gegeben, wenn wir annehmen dürften, es sei eine redactionelle Eigenthümlichkeit der lex, dass sie auch dort Rechtsnormen für alle Stände schaffen will, wo sie wörtlich nur Rechtssätze für die zur nobilitas gehörigen ausspricht. Ist es der Wille des Gesetzes, dass aus dem, was für den nobilis gilt, auf das Recht des Freien geschlossen werden solle, so wären alle Zweifel darüber, ob die ersten zwanzig cap. der lex auch in eine Codification des gemeinen sächsischen Stammesrechtes hineinpassen, hinweg geräumt.

Dafür, dass wir zu dieser Annahme berechtigt sind, sprechen u. E. folgende Erwägungen.

Wenn es in cap. 1 der lex heisst: 'De ictu nobilis 30 sol. vel si negat tertia manu iuret', so ist ausdrücklich der Geschlagene als ein nobilis hingestellt. Es ist aber offenbar auch der Schläger als ein nobilis gedacht worden. Denn in cap. 17 wird bei einer Geldbusse von 36 sol. als Reinigungseid vom nobilis ein Dreiereid, vom Freien und Liten hingegen ein Zwölfereid gefordert. Es wäre aber offenbar widersinnig, wenn in dem Falle des cap. 17 der Freie einen Zwölfereid, in dem Falle des cap. 1 aber nur einen Dreiereid zu leisten hätte, da in beiden Fällen die Streitsache annähernd gleich ist, von dieser aber nach allen Stammesrechten die Grösse des Eides in erster Linie abhängt. Der scheinbare Widerspruch zwischen cap. 1 und cap. 17 lässt sich mithin nur durch die Annahme hinwegräumen, als Schwurpflichtiger sei für den in cap. 1 geforderten Dreiereid auch ein nobilis gedacht, eine Annahme die auch bisher immer vertreten worden ist[1]. Behandelt danach also wirklich jenes cap. 1 nur den Fall, dass ein nobilis einen andern nobilis verletzt hat, so hat doch Niemand daran gedacht, die ratio legis auf diesen Fall zu beschränken. Auch diejenigen, welche in dem ersten Theil der lex ein Adelsstatut sehen, werden zugestehen müssen, dass cap. 1 wahrscheinlich auch eine Norm schaffen will für den Fall, dass der nobilis von einem Freien geschlagen worden ist. Denn dass der Schlag gegen den Adeling auch gerade wieder von einem Adeling geführt ist, ist doch sicherlich nur ein Ausnahmefall. Galt es in cap. 1 aber, die Rechte des geschlagenen Adelings festzulegen, so musste doch offenbar daran gedacht werden, welche Rechte dieser gegenüber einem Freien als Schläger hatte. Darüber aber schweigt cap. 1 der lex. Es bleibt uns also nur übrig anzunehmen, dass nach dem Willen des Gesetzes von dem Reinigungseid, der in cap. 1 von einem nobilis als Schläger gefordert wird, auf den Reinigungseid geschlossen werden muss, den im gleichen Fall der Freie zu leisten hätte. Geht man aber einmal davon aus, dass die ratio legis eine umfassendere sei, als sich nach dem wörtlichen Inhalt zunächst vermuthen lässt, so möchten wir die Frage aufwerfen, ob man nicht mit demselben Rechte, mit dem man einerseits aus dem Reinigungseid des adeligen Schlägers auf den des freien Schlägers schliessen zu müssen

1) Vgl. Richthofen MG. LL. V, p. 48 Anm. 55.

glaubt, auch annehmen darf, es sei andrerseits nach dem Willen des Gesetzes aus dem Bussanspruch, der dem geschlagenen nobilis gegeben wird, auf den Bussanspruch des geschlagenen Freien zu schliessen. Diese Annahme erscheint doch so lange zulässig, als der besondere Charakter des ersten Abschnittes der lex Sax. als eines Adelsstatutes nicht erwiesen ist. Dasselbe was aber von cap. 1 der lex Sax. gilt, muss dann für alle übrigen cap. des ersten Abschnittes zutreffen, soweit solche sich anscheinend auf Bestimmungen über Rechte und Pflichten der nobiles beschränken. Wir wären auch hier berechtigt, implicite die Bussansprüche der anderen Stände normiert zu sehen, und diese Berechtigung würde uns der Annahme überheben, der erste Theil der lex Sax. habe den besonderen Charakter eines Adelsstatuts.

Etwas Befremdendes hätte die Fassung der lex allerdings in diesem Falle, aber bei eingehenderer Beschäftigung mit der lex Sax. nehmen wir wahr, dass der Inhalt doch in etwas dem entspricht. Wie nach cap. 16 der lex die Busse für Verletzungen des Liten überall nach der Busse für Verletzungen des nobilis und nicht des Freien berechnet werden soll, ebenso wird nach cap. 36 der lex Sax. das normale Friedensgeld von dem nobilis gezahlt, und das Friedensgeld des Freien bildet nur einen Bruchtheil davon; der nobilis zahlt 12, der Freie 6, der Lite 4 sol., es steht also auch das Friedensgeld des Freien der Höhe nach, dem des Liten näher wie dem des nobilis. Richthofen will allerdings einen Textverderb annehmen und die Zahl 4 durch 3 ersetzt wissen[1], so dass sich das Verhältnis von $1 : {}^1/_2 : {}^1/_4$ zwischen den Friedensgeldern der einzelnen Stände ergäbe, wie solches in der Strafandrohung des cap. Sax. cap. 5 enthalten: 'Si quis de nobilioribus ad placitum mannitus venire contempserit, solidos quatuor componat, ingenui duos, liti unum'; desgl. in den cap. 19—21 des capitulare de part. Sax.

Uns scheint zu solcher Aenderung des in allen Handschriften gleichlautenden Textes jedoch kein Grund vorzuliegen. Wo, wie im sächsischen Volksrecht, der nobilis das sechsfache Wergeld des Freien und der Freie nur das doppelte Wergeld des Liten hat, da wäre es geradezu verwunderlich, wenn in Bezug auf das Friedensgeld der Freie ganz in der Mitte zwischen nobiles und Liten stände.

1) Richthofen MG. LL. V, p. 67.

Auffallend ist es ja allerdings, dass nach dem vorliegenden Texte des cap. 36 der lex Sax. die Verhältniszahlen für das Friedensgeld der einzelnen Stände andere sind, wie in jenen Strafandrohungen aus den älteren sächsischen Capitularien [1]. Aber da die lex Sax. ihrem allgemeinen Charakter nach unzweifelhaft die spezifisch sächsischen Rechtsanschauungen am besten wiederspiegelt, so hat es immer etwas Missliches, den Text der lex Sax. auf Grund der Capitularien abzuändern.

Der innere Grund für die absonderliche Fassung der lex ist also mit Richthofen in der 'in furchtbarer Weise prävalierenden Stellung der nobiles im alten Sachsen zu finden, wo für den kleinen Finger eines Edelings dieselbe Busse gezahlt werden musste, wie für einen erschlagenen Freien' [2]. Auffallend bleibt es trotzdem, dass, wenn auch die lex Sax. das Wergeld des nobilis als das normale betrachtet, von dem alle andern nur Bruchtheile bilden, wir wohl in Bezug auf den Liten (cap. 16), aber nicht in Bezug auf den Freien über die Höhe des Bruchtheils unterrichtet werden, sondern in dieser Frage ganz auf Rückschlüsse angewiesen sind. — Auch der letzte Beweis, den Boretius dafür zu erbringen sucht, dass der erste Abschnitt der lex ein Statut älteren Datums, ist u. E. nicht schlagend. Er weist nämlich darauf hin, dass der Inhalt von cap. 18 in cap. 50 der lex wiederkehre und glaubt darin ein Argument gegen ihre Einheitlichkeit gefunden zu haben. Wie steht es aber in Wirklichkeit um diese angebliche Wiederkehr? In dem oben schon erwähnten cap. 18 ist im Zusammenhang mit den in den vorausgehenden und nachfolgenden cap. behandelten Bussen für andere Verletzungen der von einem Liten verübte Totschlag, erörtert und es werden Normen aufgestellt, einerseits über die Haftung des Herrn als Anstifter und andererseits über die Bedingungen (nämlich Uebergabe des Liten u. s. w.), durch deren Erfüllung sich der Herr von dieser Haftung befreien kann. In cap. 50 zu Beginn des vierten Abschnitts der lex, in dem die Haftung für fremde Handlungen und Zufall behandelt wird, ist dann ganz allgemein gesagt: 'Quicquid

1) Cap. 3 des cap. Sax. 'Item placuit omnibus Sax. ut ubicumque Franci secundum legem sol. XV. solvere debent, ibi nobiliores Sax. sol. XII. ingenui V. liti IV componant' kommt, weil offenbar verderbt, kaum in Betracht. Richthofen MG. LL. V, p. 88 will auch hier 5 durch 6, und 4 durch 3 ersetzen. Usinger a. a. O. S. 50 beschränkt sich im Hinblick auf lex Sax. cap. 36 auf die gleiche Verbesserung der 5, u. E. mit Recht. 2) Richthofen a. a. O. (Zur lex Sax.) S. 124.

servus aut litus iubente domino perpetravit, dominus emendet'. So enthält cap. 50 nur einen allgemeinen Grundsatz in privatrechtlichem Zusammenhang, der in einem Theile von cap. 18 auch auf einen einzeln strafrechtlichen Fall angewandt ist[1], von einer eigentlichen Wiederholung des cap. 18 in cap. 50 kann aber nicht gesprochen werden[2].

So viel von der Unhaltbarkeit der Behauptungen von Boretius. Ebensowenig hat nach ihm De Geer die Vermuthung der Einheitlichkeit der lex durch seine Ausführungen zu entkräften vermocht. Er will im ganzen fünf verschiedenartige Bestandtheile der lex unterscheiden. Prüfen wir aber die Begründung dieser Hypothese, so stossen wir überall auf Widersprüche.

Als ersten Bestandtheil betrachtet De Geer ein angeblich in cap. 1—17 der lex enthaltenes Adelsstatut, dem später die Bestimmungen in cap. 18—20, die durch Form und Ausdrucksweise einen anderen Charakter zeigten, hinzugefügt seien. Es ist aber schon hervorgehoben worden, dass einer Trennung der ersten 20 cap. die gemeinsame Abhängigkeit derselben von der lex Rib. widerstreitet. Als zweiten Theil will De Geer dann cap. 21—27, 29—30, 32—35 und cap. 38 angesehen wissen und darin eine nach 797 abgefasste Aufzählung der nach fränkischer Gesetzgebung in Sachsen todeswürdigen Verbrechen erblicken. In diesen Abschnitt sollen cap. 28, 31, 36, 37 später eingeschaltet sein. Aber auch hierin wird man De Geer schwerlich folgen können. Eine ganze Reihe der Bestimmungen in diesem von De Geer als fränkisch bezeichneten Theile der lex sind ja allerdings fränkischen Ursprungs, andere aber enthalten ziemlich zweifellos altsächsisches Recht. Das gilt vorzüglich von den cap. 29—30, 32—35. Das erste von diesen bestimmt: 'Qui caballum furaverit, capite puniatur'. Abgesehen davon, dass wir der Todesstrafe für Pferdediebstahl in den alten Volksrechten verschiedentlich begegnen[3], ist uns diese gerade für das altsächsische Recht verbürgt. In der Lebensbeschreibung des h. Ludger wird uns berichtet[4], wie selbiger eine Auf-

1) Die Art in welcher sich die einzelnen Abschnitte der lex ihrem Inhalte nach von einander abheben, berechtigt u. E. auf diese Abschnitte jene Classifikation anzuwenden. Die Flüssigkeit der Grenzen zwischen dem öffentlichen und privaten Recht jener Zeit soll damit nicht verkannt werden. 2) Dagegen auch Amira, Hist. Zeitschr. Bd. 40, S. 308. 3) L. Fris. add. I. 3; L. Burg. IV. 1; Cart. Senon. App. 6, MG. Form. p. 211. Dazu Wilda, Strafrecht der Germanen, 1842, S. 892. 4) Diekamp, Die Vitae S. Liudgeri, Münster 1881, S. 69.

erweckung an einem Toten vorgenommen, der den Steinigungstod gestorben war, weil er dem Herzog Widukind Rosse gestohlen hatte.

Aber auch in jenen folgenden cap., die für Diebstahl unter erschwerenden Umständen Todesstrafe androhen, werden wir altsächsisches Recht sehen müssen[1]. Die betreffenden Bestimmungen der lex Sax. sind härter als die der übrigen Volksrechte, welche den grossen Diebstahl in erster Linie mit Geldbusse bedrohen. Das Studium der aussersächsischen Stammesrechte, namentlich aber ein Vergleich mit den fränkischen und friesischen Rechtsquellen lehrt, dass auch hier dem Anscheine nach ursprünglich für den schweren Diebstahl Todesstrafe gegolten hat, dieselbe jedoch dadurch bis auf vereinzelte Fälle verdrängt worden ist, dass man dem Schuldigen zunächst gestattete, sich mit seinem Wergeld zu lösen, bis er schliesslich als Strafe nur eine Geldbusse zu zahlen brauchte. Die Strafart, der wir in der lex Sax. begegnen, ist also die ältere und es ist deshalb von vorn herein unwahrscheinlich, dass sie auf einer Neuerung Karls in Sachsen beruhe. Für eine derartige Neuerung liesse sich auch durchaus kein Grund finden. Wir sehen Karl im Gegentheil bemüht, im christlichen Sinne die Strafen zu mildern. So bestimmt cap. 23 des capitulare vom Jahre 779, dass der Diebstahl erst im zweiten Rückfall und zwar nur 'si non emendaverit' mit dem Tode gebüsst werden soll[2].

Enthalten aber die cap. 21—27, 29—30, 32—35 und 38 nicht wie De Geer will nur die Aufzählung der nach der früheren fränkischen Gesetzgebung in Sachsen todeswürdigen Verbrechen, so fällt damit der einzige Grund für ihn hinweg, cap. 28, 31, 36 und 37, weil andern Inhalts aus dem zweiten Abschnitt der lex als spätere Einschiebsel auszuschalten. De Geer selbst müsste also die Einheitlichkeit des Abschnittes von cap. 21—38 einschliesslich anerkennen, er müsste aber auch darauf verzichten, diesen zweiten Abschnitt der lex von cap. 21—38 in einen Gegensatz zu dem ersten zu stellen und eine getrennte Entstehung der beiden zu behaupten, denn sein einziger Grund dafür ist die Annahme, der zweite Abschnitt enthalte eine Wiedergabe fränkischer Gesetze für Sachsen. Und diese Annahme ist unrichtig.

1) Das hat Richthofen, Zur lex Sax. S. 311—320, überzeugend nachgewiesen. Wir beschränken uns in folgendem auf die Wiedergabe der wesentlichsten Momente seiner Beweisführung und nehmen auf seine Nachweise im einzelnen Bezug. 2) MG. LL. Capit. I, p. 51.

Als dritte Gruppe stellt De Geer dann cap. 39 mit cap. 61—65 zusammen. Diese Bestimmungen sollen ihre gemeinsame Quelle in einer älteren fränkischen Verordnung haben. Nun zeigt allerdings cap. 39, da es einen Rechtssatz über Beweisrecht und Beweisform enthält, eine gewisse Verwandtschaft mit cap. 63, das sich mit denselben Dingen beschäftigt. Aber die Zusammenstellung dieser beiden Capitel mit cap. 61, 62 und 64 erscheint schon sehr gewagt, da diese Capitel sich durchaus nicht mit dem Beweisrecht beschäftigen, sondern von der Rechtsgültigkeit bezw. Ungültigkeit der Veräusserungen von Liegenschaften in Folge verletzten Beispruchs- oder blossen Vorkaufsrechtes handeln. Ihrem Inhalte nach so verschiedenartige Bestimmungen kann man doch wahrlich nicht wegen innerer Verwandtschaft als aus einer gemeinsamen älteren Quelle hervorgegangen bezeichnen, vollends nicht in Gemeinschaft mit cap. 65. Denn cap. 65 hat folgenden Wortlaut: 'Lito regis liceat uxorem emere, ubicumque voluerit, sed non liceat ullam feminam vendere'. Kann man zwischen den Rechtssätzen über Beweislast und Beweisform und denen in cap. 61, 62 und 64 über Veräusserungen noch immer einen losen Zusammenhang darin sehen, dass bei allen an Grundstücke gedacht ist, was in aller Welt hätte aber die Ehe eines königlichen Liten oder die Rechtsungültigkeit des Verkaufs eines Weibes durch einen königlichen Liten mit der Beweislast und Beweisform zu thun, wie sie in cap. 39 für den Fall der Vindikation des nicht besitzenden Eigenthümers normiert ist.

Wir sehen, De Geers Behauptungen fehlt es überall an den sachlichen Unterlagen, er verbindet Unzusammenhängendes und trennt Zusammenhängendes. So auch bei der Gruppe angeblich älterer Bestimmungen, die De Geer als ferneren vierten Bestandtheil der lex betrachtet. In dieser Gruppe fasst er die Capitel 50—60 zusammen, von denen die cap. 50—55 und 57—59 aus einer fränkischen Verordnung über Haftpflicht schöpfen, die cap. 56 und 60 Fragmente einer späteren fränkischen Verordnung sein sollen. Dieses Herausreissen von cap. 56 und 60 aus dem Zusammenhang mit den übrigen Capiteln erscheint aber zunächst durchaus unzulässig. Denn einerseits bilden die cap. 50—60 einen zusammenhängenden Abschnitt der lex über die Haftung für Verschulden und Zufall und andererseits stehen innerhalb desselben wieder die cap. 54—60 in einem engeren Zusammenhang. Denn nachdem in cap. 50—53 die Haftung des Herrn für den Liten und Sklaven ab-

gehandelt, wendet sich der folgende Theil dieses Abschnitts in cap. 54—60 der Haftung für zufällige Umstände zu. Es sind die Fälle aufgeworfen, dass ein Baum, der gefällt oder verbrannt werden soll (cap. 54 und cap. 55), im Niederstürzen Unheil angerichtet, dass eine zum Thierfang gegrabene Grube oder gelegte Schlinge (cap. 56), endlich irgend ein Hausthier (cap. 57) einen Schaden verübt hat. Weshalb soll nun das cap. 56 an dieser Stelle eingeschoben sein? Passt es etwa nicht in den Zusammenhang? De Geer weiss für diese Behauptung nur anzuführen, dass der Inhalt von cap. 56 auch in cap. 58 enthalten sei, und nimmt an, dass cap. 58 einer fränkischen Verordnung seinem Inhalte nach entlehnt und später noch ein Fragment dieser Verordnung, aus der cap. 58 geschöpft habe, als cap. 56 in das Gesetz hineingeschrieben sei. Nun stimmen allerdings cap. 56 und cap. 58 inhaltlich völlig überein[1], aber hat De Geer's Hypothese zu Erklärung dieses Umstandes irgend welche innere Wahrscheinlichkeit? Wenn wirklich schon jene angebliche fränkische Verordnung in cap. 58 dem Inhalte nach wiedergegeben war, weshalb sollte dann später in cap. 56 ihr Wortlaut eingeschaltet sein? So thöricht ist doch sonst nicht bei der angeblichen Compilation verfahren worden. Uns scheint es viel wahrscheinlicher, dass die Wiederholung von cap. 56 in cap. 58 einem zufälligen Versehen eines Abschreibers zuzuschreiben ist. Und auf welche Thatsachen stützt sich denn eigentlich die Hypothese De Geer's, dass cap. 56 gerade der ursprüngliche, später eingeschobene Text einer in cap. 58 auszugsweise wiedergegebenen Verordnung sei? De Geer vermag nur das eine anzuführen, dass cap. 56 mit Qui, cap. 58 mit Si beginnt, und da die Mehrzahl der Capitel dieses Abschitts mit Si anfängt, so behauptet er, man habe die relativisch gefasste fränkische Verordnung bei der Aufnahme in diesen Abschnitt der Compilation in die bedingende Form gekleidet. Dem ist entgegen zu halten, dass sogar innerhalb der ersten 17 Capitel der lex, die selbst nach De Geer nicht fränkischen Verordnungen entstammen, sich mitten zwischen conditionell gefassten Rechtssätzen solche finden, die mit einem Relativsatz anheben. Damit fallen aber die auf cap. 56 und 58 bezüglichen Ausführungen De Geer's ineinander, wie ein Kartengebäude. Eben so fällt damit

1) Cap. 56 lautet: 'Qui laqueum fossam vel ad feras capiendas fecerit et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit, multam solvat'. Cap. 58: 'Si fossa vel laqueus ad feras capiendas praeparata damnum cuilibet fecerint. a quo parata sunt componatur'.

die Behauptung De Geer's hin, dass auch cap. 60 an dieser Stelle nicht ursprünglich, sondern ein eingeschobenes Fragment einer fränkischen Verordnung sei, weil es ebenfalls relativisch beginne. Passt cap. 60 doch auch vorzüglich in den Zusammenhang der lex. Denn nachdem cap. 57, wie erwähnt, die Haftpflicht des Eigenthümers für den durch seine Thiere angerichteten Schaden ausgesprochen hat und cap. 59[1] fortgefahren ist: 'Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cuius manum fugerat componatur excepta faida', behandelt cap. 60 den Fall, dass durch Unterlassen gebotener Vorsicht nicht eine fremde Person selbst, aber deren Vieh getötet ist. Der Zusammenhang zwischen cap. 59 und cap. 60 ist demnach u. E. nicht zu bestreiten.

Abgesehen davon irrt De Geer überhaupt, wenn er in allen Bestimmungen dieser Gruppe Auszüge oder Fragmente fränkischer Verordnungen sieht. Die Capitel 50—54 über die Haftung des Herrn für Delikte des Sklaven mögen einer milderen Auffassung des Sklavenverhältnisses entstammen, wie sie dem christlichen Eroberer eigenthümlich und wie wir ihr in seiner Gesetzgebung auch sonst begegnen[2]. Die Bestimmungen von cap. 54—60 hingegen sind wohl nicht fränkischen Ursprungs, die Verpflichtung zum Schadensersatz hat in den germanischen Rechten überhaupt eine auffallende Ausdehnung[3]. Das älteste germanische Recht lässt sich hier allgemein so sehr von Billigkeitsgründen für den Geschädigten leiten, dass offenbar in einzelnen Fällen Unbilligkeiten für den unfreiwilligen Schädiger entstehen. Wir finden also auch in diesem Abschnitt der lex über Haftpflicht für Verschulden und Zufall (cap. 50—60) einige Bestimmungen, die wahrscheinlich fränkischen, andere, die sicherlich altsächsischen Inhalts, vereinigt in zweckentsprechender Anordnung und in gleichartiger sprachlichen Fassung. Das entspricht aber ganz jenen Nachrichten der Chroniken über die Art der Codifikation von Volksrechten aus dem Jahre 802[4].

Endlich erblickt De Geer in den cap. 40—49, die er als fünfte Gruppe bezeichnet, nur einen Auszug aus einer grösseren Aufzeichnung über sächsisches Ehe- und

1) Cap. 58 übergehen wir aus dem oben angeführten Grunde. 2) Vgl. Richthofen MG. LL. V, p. 75 Anm. 31, p. 76 Anm. 35. 3) Vgl. Wilda a. a. O. S. 544 ff. 4) Vgl. oben S. 13 ff., namentlich den Bericht des Chron. Laureshamense: 'et fecit (Karolus) omnes leges in regno suo legere et tradere unicuique homini legem suam et emendare ubicumque necesse fuit et emendatam legem scribere, ut iudices per scriptum iudicassent'.

Erbrecht. Den Grund dafür will er darin sehen, dass die Bestimmungen dieses Abschnitts zwar in ihren Sprachwendungen übereinstimmten und deshalb offenbar aus derselben Quelle schöpften, aber in der Aufeinanderfolge völlig ohne Ordnung und Zusammenhang seien. Eine nähere Prüfung ergiebt aber, dass denn doch auch die einzelnen Capitel dieses Abschnitts in einem gewissen Zusammenhang stehen. Cap. 40 behandelt die Heirath und belehrt uns darüber, dass derselben regelmässig ein Kauf zu Grunde liegt. Das folgende cap. 41 enthält den Fundamentalsatz des sächsischen Erbrechts, dass die Söhne die Töchter bei der Erbfolge in den Grundbesitz ausschliessen, und nachdem so der Uebergang des Vermögens beim Todesfalle des Vaters geregelt ist, beschäftigen sich die folgenden vier cap. 42—45 mit dem Uebergang der Geschlechtsvormundschaft nach dem Tode des Ehemanns bezw. Vaters. Im Anschluss an die Bestimmung der lex über die Tutel der überlebenden Tochter wird der Fall der Erbconcurrenz zwischen der überlebenden Tochter und überlebenden Enkeln zu Gunsten der letzteren entschieden (cap. 46), es folgen in cap. 47 und 48 zwei Bestimmungen über das eheliche Güterrecht, und der ganze Abschnitt wird mit einem anhangsweise hinzugefügten Busssatz für die Entführung einer schon Verlobten geschlossen.

Ueberblicken wir diese Bestimmungen in ihrer Gesammtheit, so können wir De Geer weder darin beistimmen, dass zwischen den einzelnen Capiteln dieses Abschnitts keinerlei Zusammenhang bestehe, noch darin, dass gerade dieser Abschnitt besonders fragmentarische Rechtssätze enthalte. Legen wir den Massstab einer modernen Codification, in der natürlich bei einer ganz anderen Ausführlichkeit des Gesetzbuches dessen Rechtssätze auch in einem viel engeren Zusammenhang untereinander stehen, beiseite und vergleichen diesen Abschnitt der lex mit deren übrigen Theilen und den anderen Volksrechten, so werden wir eher Gaupp darin Recht geben, dass in diesem Abschnitt 'die nicht bloss kurze Berührung, sondern zum Theil ausführlichere Darstellung der interessantesten Gegenstände dem wegen seiner angeblichen Dürftigkeit zuweilen fast angeklagten sächsischen Gesetze einen ganz vorzüglichen Werth verleiht'[1].

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, wie unhaltbar die Ausführungen De Geer's gegen die Einheitlichkeit der

1) Gaupp a. a. O. S. 137.

lex Sax. sind. Am Schlusse unserer Betrachtung möchten wir uns noch kurz gegen Brunner wenden, welcher der alten Lehre von der Zusammensetzung der lex aus einzelnen Theilen gewissermassen eine Einräumung macht, wenn er sagt: 'Der selbständige Inhalt der ersten 20 Capitel mag darauf beruhen, dass das altsächsische Compositionenrecht etwa im Wege des Weistums festgestellt wurde, um auf Verlangen des sächsischen Adels in die lex aufgenommen zu werden'[1]. Gewiss bilden die ersten 20 Capitel der lex, sämmtlich die Bussen für Verletzungen enthaltend, einen selbständigen Abschnitt, aber wir haben gesehen, dass die lex noch vier andere in ähnlicher Weise die verschiedensten Gebiete des Privat- und Strafrechts zusammenfassende Abschnitte enthält. Es erscheint danach kaum gerechtfertigt, den ersten Abschnitt, wie Brunner es doch scheinbar will, in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Theilen zu bringen, zumal doch auch er von Spuren des Frankenthums nicht völlig frei ist. Dieser in Wirklichkeit wohl nicht existierende Gegensatz soll dann in der besonderen Entstehung jenes ersten Abschnitts durch Weistum begründet sein. Da uns eine active Theilnahme des sächsischen Volkes und namentlich seiner Häupter, wenn anders wir die Abfassung der lex in das Jahr 802 setzen, durch die Quellennachrichten ausdrücklich bezeugt ist, so wird sich manches dafür sagen lassen, dass der fränkische Gesetzgeber zunächst durch ein Weistum das geltende Recht hat feststellen lassen und dann seine Aenderungen bezw. seine Einschaltungen getroffen hat. Aber warum diese Entstehungsart auf den ersten Abschnitt beschränken? Uns scheint vielmehr eine unbefangene Betrachtung z. B. jenes Abschnitts von cap. 40—49 über eheliches Güter- und Erbrecht eben sowohl eine vorherige Feststellung der in ihm enthaltenen Rechtssätze durch Weistum wahrscheinlich zu machen[2].

Und wenn schliesslich Brunner die besondere Entstehung durch Weistum, die er für den ersten Abschnitt annehmen möchte, damit zu erklären sucht, dass auf Verlangen des sächsischen Adels das altsächsische Composi-

1) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 347. 2) Der Wortlaut von cap. 47: 'Dotis ratio duplex est: Ostfalai et Angarii volunt ..... apud Westfalos .....' deutet allerdings an, dass die Niederschrift der Bestimmung von einem Dritten ausserhalb des Kreises der Volksgenossen stehenden geschehen ist. Aber dadurch wird die Feststellung des Inhaltes der Bestimmung durch ein vorhergehendes Weistum nicht ausgeschlossen. Auch der erste Abschnitt des Gesetzes ist, falls durch Weistum entstanden, bei der Niederschrift vielleicht hie oder da anders gefasst worden.

tionenrecht in die lex aufgenommen worden sei, so glauben wir ihm vollends hierin entgegentreten zu müssen. Wenn es galt, und das kann nach den Quellennachrichten vom Aachener Reichstage keinem Zweifel unterliegen, hier nicht einzelne sächsische Rechtssätze, sondern das ganze im damaligen Sachsen geltende Recht aufzuzeichnen, so musste das Compositionenrecht einen hervorragenden Platz in dieser Codification einnehmen. Es entspricht nicht der Bedeutung, die das System der Privatbussen zur Entschädigung für Verletzungen in den Gesetzbüchern jener Zeit hat, anzunehmen, dass es hier nur auf Verlangen des sächsischen Adels seine Stelle gefunden habe.

Dass der Adel auf den Inhalt der lex Sax., namentlich auf die Rechtssätze des ersten Abschnitts bei der Redaction grossen Einfluss gehabt hat, geht unzweideutig aus dem Texte des Gesetzes hervor. Nur das glauben wir auch gegenüber Brunner verneinen zu müssen, dass ein besonderer Theil der lex seine besondere Geschichte habe und sein Dasein dem Adel verdanke.

XV.

Fundationes monasteriorum Bavariae.

Von

Georg Leidinger.

Unter dem Titel 'Fundationes monasteriorum Bavariae' und verschiedenen ähnlichen erscheint seit dem Ende des 14. Jh. in der baierischen Geschichtslitteratur eine Quelle, über deren Umfang, Urheber, Entstehungszeit und Ursprungsort nirgends Klarheit herrscht.

Wer bei Forschungen auf sie stösst undsich vielleicht bei Potthast (Bibl. hist. I [2], 610) Aufschluss über sie erholen will, wird übel berathen. Dort findet man nur, dass es eine Historia fundationum monasteriorum Bavariae nonnullorum gebe, die handschriftlich in clm. 351, saec. XV., der Hof- und Staatsbibliothek zu München erhalten sei und von einigen dem Veit Arnpeck, von andern dem Andreas von Regensburg zugeschrieben werde. Gedruckt sei sie als Beigabe zu Frehers Ausgabe des Chronicon de ducibus Bavariae des Andreas von Regensburg (Amberg 1602, S. 171—212) und daraus wiederholt in Kuens Collectio script. rer. hist. (II, 209—224). Nun giebt es aber nicht bloss die genannte eine Hs., sondern eine ganze Reihe ähnlichen Titels und Inhalts.

Bei Gelegenheit meiner Untersuchungen [1] über die Quellen, aus denen Veit Arnpeck schöpfte, und insbesondere ausgehend von der Forschung nach dessen angeblichem Liber de fundationibus monasteriorum in Baioaria habe ich versucht, auf Grundlage der Hss. in Kürze darzuthun, dass eine Sammlung von Gründungsgeschichten baierischer Klöster, als deren Verfasser bald Andreas von Regensburg, bald Veit Arnpeck, bald Sebastian Rangk, bald Stephan Leopolder, bald irgend ein Unbekannter galt, bereits in der 2. Hälfte des 14. Jh. angelegt wurde. Der Umfang und Zweck jener Arbeit verbot ein weiteres Eingehen auf Inhalt und Bedeutung der Fundationes. Es liegt aber im Interesse der kritischen Durchforschung der baierischen Geschichtsquellen des Mittelalters, dass auch dieser dem historischen Inhalt nach zwar geringwerthigen, aber dennoch

1) Ueber die Schriften des baierischen Chronisten Veit Arnpeck, München 1893.

weitverbreiteten und vielbenutzten Sammlung ihre Stellung in der Geschichte der baierischen Historiographie angewiesen werde. Diese Untersuchung wird sich auch aus einem anderen Grund nicht werthlos erweisen, weil sie nämlich zugleich über eine 'ihrer Herkunft nach völlig unsichere'[1] Geschichtsquelle, 'der wir für das 13. und 14. Jh. manche beachtenswerthe Nachricht aus verlorenen Schriften verdanken'[2], neue Aufschlüsse bieten wird.

Zunächst sei festgestellt, dass zwei Sammlungen von Gründungsgeschichten baierischer Klöster streng von einander zu scheiden sind. Die eine — handschriftlich erhalten in Cod. hist. fol. 5 der Ständischen Landesbibliothek in Kassel und in clm. 351[3] — ist ein Auszug aus des Andreas von Regensburg Chronicon generale, wie ich in der von mir vorbereiteten Ausgabe der Werke des Andreas näher darlegen werde. Sie wird in dieser Untersuchung nicht weiter berücksichtigt. Die andere Sammlung, über 50 Jahre früher als jene angelegt, wird hier als selbständiges Erzeugnis für sich betrachtet.

Von ihr sind mir acht Hss. bekannt geworden, die eingehend zu untersuchen um so nöthiger ist, als Joetze[4], der gleich mir bei seinen Studien über Arnpecks angebliche Klostergeschichten die Hss. der Fundationes durchforschte, das Verhältnis derselben zu einander leider gründlich miskannte und so zu schiefen Resultaten kam. Allerdings war ihm gerade die wichtigste der Hss. ganz entgangen: clm. 14594, das Autograph des Sammlers, von dem die übrigen Hss. clm. 27164, cgm. 227, 427, clm. 22117, 1470, 1802 und cod. pal. vind. 3520 abstammen.

Clm. 14594 ist eine Papierhs. in 4° und besteht aus 6 Lagen, deren 1.—3., 5. und 6. die Gründungsgeschichten baierischer Klöster und damit zusammenhängende Notizen enthalten, während die 4., fol. 41—50′, von derselben Hand geschrieben, mit historischen Abschnitten anderer Art gefüllt ist. Als Umschlag ist eine Pergamenturkunde verwendet, die Innenseite des vorderen Deckels ist mit genealogischen Notizen bedeckt. Die ursprüngliche Blattzählung ist am Schlusse der Hs. etwas abgeändert: auf fol. 74 folgt ein Blatt mit einer alten Bezeichnung (fol. 79) und einer neueren (fol. 75); es sind an dieser Stelle — auch äusserlich deutlich erkennbar — vier Blätter (alt fol. 75—78)

1) Lorenz, Geschichtsquellen I, 199. 2) Riezler, Geschichte Baierns II, 509. 3) Vgl. N. Arch. XXIII, 251. 4) Veit Aernpekch, ein Vorläufer Aventins, in Verhandl. d. hist. Ver. f. Niederbaiern XXIX, 45—128.

entfernt worden, und zwar schon von dem Schreiber der Hs. selbst, da der Text von fol. 74′ auf (alt fol. 79, neu) fol. 75 hinüber mitten im Satz weitergeführt ist. Wir citieren unten nach der neuen Numerierung (fol. 1—81). Neben der Foliierung macht sich eine weitere Numerierung bemerkbar, die, wenn auch ungenau, nicht ganz durchgeführt und vielleicht nicht von dem Sammler selbst herrührend, die einzelnen Theile der Sammlung bezeichnen soll. In den rechten oberen Ecken der Vorderseite einzelner Blätter laufen nämlich die Ziffern 1—44, so zwar, dass z. B. auf den fol. 30—36, welche die Gründungsgeschichte von Ebersberg enthalten, überall die Ziffer 16 vermerkt ist. Die 5. und 6. Lage der Hs. war theilweise schon mit Notizen philosophischen Inhalts beschrieben; der Sammler benützte also zu seinen historischen Notizen die noch freien Stellen des Papiers und schrieb gerade, quer oder an den Rand, wo immer ein leerer Fleck war. Die Aufeinanderfolge der einzelnen Theile ist hier regelloser, die Schrift ungleichmässiger. Als Grundlage unserer Untersuchung geben wir den Inhalt der Sammlung an und bestimmen die einzelnen Bestandtheile derselben.

fol. 1—2 Ueberschrift: Dietramescelle.

Gründungsgeschichte[1] von Dietramszell.

fol. 2—9′ Ueberschrift: Tegernse.

1. Gründungsgeschichte von Tegernsee, stark gekürzt aus der bei Pez, Thes. III, 3, 475—496 gedruckten Historia fundationis[2] monasterii Tegernseensis.

2. Kurze Quirinuslegende.

---

1) Gedruckt bei Hund-Gewold II, 253 (ich citiere im Folgenden mit Hund die erste Ausgabe seiner Metropolis Salisburgensis, Ingolstadt 1582, mit Hund-Gewold die Ausgabe mit Gewolds Erweiterungen, München 1620) ex libro traditionum, dann in den MG. SS. XV, 2, 1070—1072, ed. Holder-Egger nach clm. 27164, 1802, c. pal. vind. 3520 und dem nicht zur Fundationes-Gruppe gehörigen clm. 19487, endlich bei Fugger, Kloster Dietramszell, S. 77 (ohne den Abschnitt von der Einweihung). — fol. 1 seitwärts l. am Rand: 'Infra Liemberg et Wyl prope villam Töffingen fuit bellum comitis de Wirtemberg 1388'. — fol. 1′ unten verkehrt am Rand: Note ad a. 1256, gedr. in der Compilatio chronologica (die ich im Folgenden mit Comp. citiere) bei Oefele, SS. rer. boic. II, 338.

2) B. Sepp lässt neuerdings ('Zur Quirinuslegende' in Monatsschrift d. hist. Ver. v. Oberb. 1896, S. 31 und 'Die Berechnungen des Todesjahres des h. Rupert' im Oberb. Archiv 49, 426, Anm. 3) diese Fundatio erst um die Mitte des 15. Jh. entstanden sein, ohne L. v. Heinemanns Abhandlung 'Zur Kritik Tegernseeer Geschichtsquellen', N. Arch. XII, 143 ff. zu berücksichtigen, nach der die Abfassung 'im 13., vielleicht sogar erst im 14. Jh.' erfolgte. Dass vom 15. Jh. jedenfalls nicht die Rede sein kann, beweist unsere dem Ende des 14. Jh. angehörige Hs.

3. Noten[1] ad a. 1373 und 1346.

fol. 10 Ueberschrift: Imperator Ludwicus.

Noten[2] meist über die Klostergründungen des Kaisers ad a. 1301. 1309. 1323. 1330. 1341. 1347. Vielleicht in München entstanden; nicht ohne Werth. Ebenso die auf

fol. 10′ mit Ueberschrift: Rudolphus dux Bavarie folgenden genealogischen Aufschreibungen[2] ad a. 1300. 1306. 1309.

fol. 11—11′ Ueberschrift: Cenobium Pewerberg S. Petri und Confirmacio claustri.

Bestätigungsurkunde[3] des Papstes Calixt II. vom 30. März 1121 für Beuerberg.

fol. 11′—14′ Ueberschrift: Bûren.

Gründungsgeschichte[4] von Benediktbeuern.

f. 15′ Ueberschrift: Fundacio prima Celle.

Geschichte[5] der Gründung von Baierischzell (Margarethenzell), der Uebertragung des Klosters nach Fischbachau, dann nach Eisenhofen (Glaneck, Petersberg), endlich nach Scheyern.

f. 16—17[6] Ueberschrift: Heibach collegium canonicorum.

Kleine Klostergeschichte mit Benutzung der zwei für das Kloster Habach (Bez.-A. Weilheim) wichtigsten Urkunden. Mitte des 14. Jh. geschrieben. Unediert.

Anno D. 1085 indiccione VIII., V. Kal. Marcii Norpertus episcopus Curicensis fundavit collegium canonicorum secularium de octo canonicis in propria ecclesia sua Heibach — nun folgt ein Auszug aus dem bei Hund 234 gedruckten Gründungsdiplom, dann wird fortgefahren: In quo prenominato monasterio Sigemarus, comes de Heibach, qui eidem ecclesie multa bona fecit, in meridionali latere videlicet absyde simpliciter est sepultus. Post istam fundacionem longis temporibus nobiles de Sevelt usur-

1) Gedr. Comp. 2) Gedr. Comp. sämmtlich unter den einzelnen Jahren, wie eine fol. 11 stehende, wohl zu obigen gehörige Note ad a. 1322. — fol. 10′ Ueberschrift: De cronica Pelagii. Stück aus der Legenda aurea des Iacobus de Voragine. Ausg. v. Graesse S. 827. 3) Gedr. Hund-Gewold II, 135; Mon. B. VI, 403; Rambaldi, Geschichte des Schlosses Eurasburg, Oberb. Archiv 48, 11. Original im Reichsarchiv zu München. 4) Gedr. Duellius, Miscellanea II, 1—10; Mon. B. VII, 17—31; MG. SS. IX, 229 ff. ed. Wattenbach. Der Anfang auch bei Hund-Gewold II, 143. — fol. 14′—15′ Ueberschrift: De imperatore Heinrico: Cap. 23 und 24 aus der Vita Heinrici II. imp. von der Heilung zu Montecassino SS. IV, 805—807. 5) Wohl Excerpt aus Chounradi Chronicon Schirense SS. XVII, 615—623 (oder seine Quelle?). Wörtlich bei Andreas Ratisponensis, Chronicon generale (Pez, Thes. IV, 3, 496). 6) fol. 17 und 17′ Noten ad a. 1371. 1372. 1344. 1375. Gedr. Comp.

paverunt sibi advocaciam predicti monasterii gravando et denigrando multis exaccionibus et dampnis eandem ecclesiam. Die nun folgende Erzählung stützt sich auf den Text der über die Restauration des Klosters durch Ludwig den Baier ausgestellten Urkunde d. d. Augsburg 1. Mai 1332[1]. Et sic Ludwicus imperator reformavit predictum cenobium, quod desolatum fuit per nobiles de Seveld, ita quod per longum tempus nullus canonicorum vel presbyterorum potuit ibi residere. Illis temporibus unus de Slechtorf officiavit ecclesiam Heibach.

fol. 18 Ueberschrift: Slechtorf.

Kurze Gründungsnotiz[2] von Schlehdorf.

fol. 18—20′ Ueberschrift: Claustrum Etal.

Unedierte deutsche Gründungsgeschichte von Ettal. Bemerkenswerth als deutsche chronikalische Aufschreibung aus der 2. Hälfte des 14. Jh. (wohl zwischen 1355 und 1360). Die Gründungslegende erscheint hier in ihrer ältesten und einfachsten Form; sie wie die wichtigen Nachrichten über die weiteren Schicksale des Klosters wurden später nur mehr phantastisch ausgeschmückt, so dass ein Abdruck dieser ältesten Form gerechtfertigt erscheint.

Als der keiser Ludwig zu Rom vnd in welschen landen gewesen waz mit groszen kosten vnd zerungen, do waz im ab gegangen vnd gebrochen an der zerunge, daz er vil geborget vnd entlehent hete vnd dy synen da vur virsetzet hete, vnd waz vast bekummert, wann er wer gerne geyn dewtschen landen gewest, wan dez riches ding stund dye wyl in dewtschen landen nicht eben vnd auch in syme hertzogntume zu Beyern, dar vm waz er vast besorget vnd vnmutig, want er nicht gerne dy synen, dy er virsetzet hete, an burge liez. Do kam eyns tages, als er mit groszen sorgen dar vm bevangen waz, eyn grawer munich zu im vnd sprach: wolt er im vulgen, er wolt im sagen, wye er aus den sorgen queme. Do antwurt er im: wo ez nicht gröslich wider got wer, so wolt er im gerne vulgen. Do sagte im der munich: er solt gote vnd synre muter ein dinst tuen. Do fragte der keiser[3]. Der münch sprach: er hiete in syme lande ein stad, dy hies 'auf me Ampherang', da sould er pawen ein closter in ere gots

1) Böhmer, Reg. 1445. Hund 235 bringt nur eine kurze Stelle aus unseren Fundationes, während Gewold II, 388 in seine Additiones die Urkunde Ludwigs d. B. aufnahm. Vgl. auch den etwas abweichenden Text im Diplomatarium Ludovici imp. bei Oefele I, 766. 2) Benutzt bei Hund 295. 3) clm. 27164 zwischen den Zeilen: Was?

vnd vnser frawen. Daz globte im der keiser vnd sprach: doch er enwiste nicht, wo daz wer vnd hete syn ny gehoren nennen. Der munch sprach: wiltus tun als du mirs gelubt hast, wan du dan heim kummest, so wirt man dirs balde zeigen. Also schreib ez der keiser selbis in syn teffelyn etc. Do saide im der münch, daz ein [lampartisch [1]] welscher herre zu im keme vnd bete in daz er in fryete vnd syn lant, der wurde im geben geldes als vil als er yesche vnd mit dem gelde keme er dan auz. Als der keyser dy rede vernam, er globte dem munche ernstlich daz closter zu stiften. Do gab im der munch ein Marien bilde, daz waz von alabaster [2], vnd schied von dem keiser, also daz in der keiser nummer me gesach. Die rede gingen vort, als der munch vor gesagt hete, im wart von dem herren als vil geldes als er eyschen wolde, vnd dar uber schankte der herre der keiserin [3] L tausent gulden vnd in dy cantzelye II tausent etc. Der keiser reid auz geyn dewtschen landen. Do er kam gen Bartenkirchen [4], er hete eynen jeger, hies meister Heinrich der Vende [5], der kam im dar vnd entphieng in. Den fragte der keiser nach der stede, wo der Ampherang lege, ob er daz icht weste. Der jeger sprach: ja, ir syd allir nehest dar by, ich habe myne weyde lehen da selbes. Da muste den keysir der jeger da hin furen. Der keiser besach die stede vnd hies inn eyn hultzin hus dar pauwen, daz soult eyn jagirhaus syn. Do daz haws bereite wart, er hies fryheit dar ruffen allen den, dy arbeiten woulden, daz dy friden soulden haben vur aller maniglich. Da waz ein dicker wilder walt, da phlagen sich dy morder inne zu behaltene vnd taden dar auz groszen schaden. Den wald liez er auz rewten vnd ving da daz closter an zu pawen. Da legte er den ersten steyn mit dem bilde, daz im der munch zu Rome gegeben hete, auf den tag Vitalis martyris [6] anno 1330. Da machte er ein apty von sante Benedicti ordene mit XXII personen vnd den ersten apt nam er von Richenbach [7] vnd saste in dar, der hies apt Fridrich der Heinrichruter [8]; nach dez tode nam er eynen von Nidern Altha, da

1) Ist wieder ausgestrichen. 2) Nagler, Das Madonnenbild in Ettal, Oberb. Archiv X, 205. 3) clm. 27164 und folgende (ausser clm. 1802) falsch: dem kayser. 4) Partenkirchen. 5) Das Geschlecht der Fendt war schon 1278 zu Ammergau ansässig; später zog die Familie nach München und zählte zu den adligen Bürgergeschlechtern der Stadt. Vgl. Daisenberger, Geschichte von Oberammergau, Oberb. Archiv XX, 99. 6) 28. April. 7) Reichenbach. 8) Eingesetzt 1332, † 1344. Mon. B. VII, 237.

waz er XL jar prior gewest, der hies apt Eberhard. Auch hete er dar gesetzet XII ritter[1] mit iren wirtin vnd sechs witwen vnd gab den phrunde als den pristern vnd dy waren da, dy wyle der keiser lebte, vnd nante der keiser daz selbe closter Etal. Nach dez keisers tode namen syne kint dy besten gut dannen, daz di ritter dannen musten varen vnd mochten sich da nicht begen, vnd apt Ebirhard gab auch do dy apty auf[2] vnd vur widir in syn closter heim. Nach dem wart der dritte apt, der hies Jodocus von Agenwang, der waz gewaltig in daz virde jar, py dem nam daz closter als vast ab, daz si in grosze gulde kam, wan der marcgrafe ted dem gotshause als vngenedich, daz er vil guter dar von nam, dy der keiser darzu gegeben. In dez aptes virden jare[3] satzte der marcgrafe phleger in daz closter, der hies Kynen Heinrich der Eschilbeck[4], der waz vur dez closters schriber gewest, der pracht do daz gotshaus zu groszem schaden vnd in grosze gulte. Dar nach satzte er eynen andern phleger, der hies Fridrich der Glockener[5], einen purger zu Munchen, der prachte do daz closter me wan vm tausent phunt phennige vnd verterbte ez gar. Dar nach ted vnser fraw eyn zeichen. Der marcgraf het dem gotshaus genommen Wildenberg, eine vesten, vnd het si gegeben Eberlyn dem Camerer. Dez vugte sich eyns tags auf vnser frawen abent annunciacio, daz dez Glokners sun vnd eynre syn frund erstachen den Camerer. Do musten dy Glokner rinnen von dem closter vnd daz gut wart dem closter wider ledig.

Dass eine deutsche Gründungsgeschichte[6] von Ettal vorhanden gewesen war, wusste man[7], weil Andreas von Regensburg in seinem Chron. generale[8] einen deutschen Text übersetzte, wie er selbst angiebt (hanc historiam sic scriptam de vulgari in latinum transtuli). Die Uebersetzung hält sich ziemlich an den vorliegenden Wortlaut; nur eine Stelle in der Mitte ist im Lateinischen stark gekürzt und der Schluss fehlt. 'Ein schöne kronick von kayser Ludwigen des vierdtn wye durch jn das Loblich gotz-

1) Vgl. deren merkwürdige Regel Mon. B. VII, 235. 2) 1351. Mon. B. VII, 237. 3) 1355. Mon. B. VII, 237. Der nächste Abt, der in dem vorliegenden Stück nicht mehr genannt wird, Konrad, wurde 1360 eingesetzt. Wir glauben daher vermuthen zu dürfen, dass die Aufzeichnung vor diesem Jahre gemacht ist. 4) Mon. B. VII, 259. 5) Mon. B. XVIII, 685; XIX², 20. 47. 222. 471. 477; XX, 11. 6) Vgl. die aus dem 17. Jh. stammende poetische Behandlung der Gründungsgeschichte in v. Hormayrs Taschenbuch 1848, S. 76—80. 7) Cf. Lorenz, Geschichtsquellen I, 206. 8) Pez, Thes. IV, 3, 561; Eccard, Corp. hist. I, 2100; in des Andreas Chron. de duc. Bav. ed. Freher p. 80 nur im Auszuge.

hausz vnser Frawen zu Etal Erpawet vnnd gestyfft ist worden', ein Wessobrunner Druck (von Lukas Zeyssenmair ca. 1502), der nach 1484 verfasst ist, hat offenbar unsern Text zu Grunde gelegt, aber schon sagenhaft ausgestaltet, insbesondere die Sage von dem Fussfall des Pferdes[1] hinzugethan, die wohl ursprünglich an einem andern Orte haftete. Unabhängig von Andreas benützte Hund 211 für seinen Abschnitt über Ettal (von dem letzten Satz abgesehen) nur die deutsche Erzählung und giebt ihren Inhalt etwas gekürzt wieder, wobei er bemerkt: ut habet historia monasterii.

fol. 19′—20′ Eine Anzahl verschiedener Notizen[2], die aus verlorenen[3] Ettaler Geschichtsquellen — darauf deuten Ausdrücke wie 'presens templum'[4] und 'huius loci' — stammen dürften und für die Geschichte des Klosters wichtig sind. Sie betreffen die Jahre 1330. 1332. 1347. 1358. 1360[5]. 1363.

fol. 21 Ueberschrift: Miraculum in Stames de morte imperatoris Ludwici.

Erzählung des Wunders, wie Kaiser Ludwig der Baier am Tage nach seinem Tode einem die Messe celebrierenden Mönch des Klosters Stams in Tirol erschien. Stammt wahrscheinlich auch aus einer Ettaler Chronik. Am Schluss unvollständig und abbrechend mit den Worten: O pater, dic mihi, quid notasti cum istis teutonicis verbis? . . . Ebenso abbrechend in der Comp.[6] und bei Veit Arnpeck[7]. Der Schluss des Fragmentes ist uns durch Hormayr[8] überliefert. Derselbe theilt aus 'einer uralten handschriftlichen Chronik[9] des Klosters Ettal' einen mit dem der Fundationes übereinstimmenden Text[10] mit, der nach obigen Worten schliesst: qui respondit sibi Ludovicum imperatorem obiisse et sibi apparuisse in missa.

fol. 21′—22 Ueberschrift: Reitenpuch.

---

1) Vgl. Holland, Kaiser Ludwig der Baier und sein Stift zu Ettal S. 6. 2) Sämmtlich gedr. Comp. 3) Ettals Bibliothek ging im Jahre 1744 durch einen Brand völlig zu Grunde, vgl. Mon. B. VII, 226. 4) Siehe unten S. 704 N. 1. 5) Benutzt in dem obengenannten Wessobrunner Druck. 6) Oefele bemerkt dazu: Hactenus apographum meum, non enim finita videtur haec fabula. 7) Pez, Thes. III, 3, 341. 8) Histor.-statist. Archiv f. Süddeutschland, Bd. II, S. 293—298: Der Bruder Johann von Kempten, Mönch zu Stambs und Kaiser Ludwig d. B. 9) Ich vermag diese Chronik nicht festzustellen. 10) Von dem obengenannten Wessobrunner Druck benutzt. Den Text dieses Druckes hinwiederum giebt Hormayr darauf aus einer 'Chronik des Klosters Stambs', die wohl nur eine Abschrift des Druckes sein dürfte.

Notiz ad a. 1101; dann unter der Ueberschrift Genealogia et acta illius Welfonis, qui ecclesiam Reitenbuchensem fundavit an Stelle einer eigenen Gründungsgeschichte von Reitenbuch das 13. Cap. der Hist. Welforum Weingartensis SS. XXI, 461.

fol. 22′ Ueberschrift: Steyngaden.

Hier sind nur die Gründungsjahre von 12 Prämonstratenserklöstern, darunter Steingaden, aufgezählt, die sich auch in den Ann. Osterhovenses SS. XVII, 540—542 finden: ad a. 1125. 1126. 1130. 1145. 1147. 1160. 1167. 1171. 1181. 1183. 1208 (unsere Hs. 1198). 1213 (unsere Hs. 1230).

Die Vermuthung[1], es seien — weil für Steingadens Geschichte bis zum 15. Jh. nur dürftiges Urkundenmaterial vorhanden ist — durch den Brand des Klosters 1525 ältere Aufzeichnungen verloren gegangen, wird man, soweit Chroniken oder Annalen in Betracht kämen, wohl aufgeben dürfen, wenn man sieht, dass auch schon unser Sammler mit der einen Jahrzahl aus des Klosters Geschichte sich begnügen musste.

fol. 23—25′ Ueberschrift: Pollingen.

1. Urkunde[2] der Wiederherstellung des Klosters durch Kaiser Heinrich II. 1010.

2. Notiz[3] über die Schirmvogtei des Bischofs von Brixen über Polling.

3. Notiz[4] über Beschwerungen baierischer Nonnenklöster ca. 1300.

4. Eine alte Geschichte der Gründung von Polling durch Tassilo ist uns nicht erhalten. Tassilo galt jedoch stets als der Gründer des Klosters und sein Andenken wurde durch eine Aufzeichnung festgehalten, die in vielen Hss. zu finden ist. Sie trägt meist den Titel Status et beneficia fundatoris monasterii in Polling oder (wie in clm. 1470, fol. 106′) bezeichnender Protestatio veritatis de Tassilonis vita et degradatione und ist uns mit je nach dem Ortsbedürfnis gemachten Aenderungen aus den meisten der Klöster, welche in Tassilo ihren Gründer verehrten, überliefert, so ausser aus Polling[5] auch aus Wessobrunn[6], Weltenburg[7], Frauen-Chiemsee[8]. Erst unsere Fundationes-

1) Hager, Die Bau- und Kunstdenkmale des Klosters Steingaden, Oberb. Archiv 48, 128. 2) Gedr. Hund 270 (unvollständig); Mon. B. X, 37. 3) Gedr. Hund 271. 4) Benutzt von Hund 271; gedr. Comp. ad a. 1300. 5) Hund-Gewold III, 113. 6) Vgl. Riezler in Aventins sämmtlichen Werken III, 567. 7) Mon. B. XIII, 503. 8) Rader, Bavaria sancta (Dillingen 1704) I, 149. Die Schlussangabe: 'haec tabulae Laurissenses' ist wohl auf die Ueberschrift in clm. 14594 und den Abschriften: 'de Laurissa' zurückzuführen.

Hs. aber zeigt uns — was bisher unbekannt war — dass das Stück einen Pollinger Kanoniker zum Verfasser hat. Obwohl der übrige Inhalt nichts Neues bietet, dürfte ein Abdruck hier nicht überflüssig sein, weil die hier vorliegende Form die älteste ist.

Anno[1] Domini 1281 nos Rudolphus canonicus et custos Pollingensis ecclesie relacione virorum discretorum didicimus videlicet sacerdotum et conversorum ordinis S. Benedicti in Laurissa necnon in prescriptione tumbe domini Tasselonis hunc primum fuisse ducem Bavarie, postea regem Longobardorum ex parte Liutpurgis uxoris sue, que erat filia Desiderii regis Longobardorum, postremoque monachum in Laurissa ordinis S. Benedicti videlicet conversum.

Iam vero prelibatum Tasselonem, ut diximus, primo fuisse ducem Bavarie ex nobili prosapia oriundum videlicet filium sororis Pippini patris Karoli Magni, que vocabatur Hillerudis nomine, didicimus, qui Domino feliciter deserviens[2] in cenobiis construendis, ut patet in Pollingen canonicorum regularium et in multis aliis cenobiis, defensoremque viduarum et orphanorum, iudicem strenuum, in elemosina largum. Hic vero victus[3] a iam dicto Karulo ad debellandum Longobardos proficiscens cunctisque viribus prospere succedentibus genti iam supranominate ab imperatore in regem preficitur. Qui etiam heu! postmodum consilio incolarum illius terre depravatus avunculo suo Karulo se opposuit, a quo non post multum temporis elapsum in prelio publice cum suis vinculis mancipatur et per duarum pelvium ignitarum inspeccionem excecatur.

Qui penitentia ductus ad peticionem principum absolvitur et libere quocunque vellet ire permittitur. Iam vero bone memorie dictus Tasselo ob spem futurorum prospera mundi cuncta despiciens Laurissam devenit ibique sub specie pauperis habituque religioso et ab omnibus ignotus usque ad extremum vite sue terminum permansit. Post multorum vero annorum curricula iam dictus Karolus Magnus ad ecclesiam Laurissensem pervenit ibique una noctium solito more oracioni vacans Tasselonem lumine carentem per manus angeli de ara ad aram cum summa reverencia deduci prospexit. Karolus imperator summo diluculo consurgens patrem ecclesie advocat diligenterque sciscitatur, quisnam sit, cui tanta beneficia ab angelo im-

1) Ueberschrift von späterer Hand: 'de Laurissa'. 2) sic. 3) Rader a. a. O.: 'devictus precibus iam dicti Caroli'. Ebenso Riezler a. a. O.

pensa fuissent. Qui se ignorare respondit. Sequentique nocte abbas cum imperatore beneficia iam prelibato Tasseloni ab angelo impensa videre promeruit. Cum vero Dominus creator, reformator et remunerator omnium hunc famulum suum post longam carnis maceracionem, voluntariam paupertatem necnon laudabilem vitam de hoc seculo nequam eripere decrevisset, febre corripitur et a viris religiosis corpore et sanguine Domini nostri Iesu Christi procuratur sanctoque oleo inunctus contestatur vite sue originem illis innotescere. Qui graviter suspirans singula per ordinem eisdem enarravit. Hic vero oracionibus suetis insistendo feliciter migravit ad Dominum. Ad cuius tumbam Dominus per merita famuli sui cunctis eius auxilium implorantibus quam plurima beneficia usque in presens impertiri non dedignatur. Horum beneficiorum testimonium perhibent tam litterati quam laici in Laurissa adhuc superviventes et hoc me audiente.

In keiner einzigen gleichzeitigen Geschichtsquelle ist uns überliefert, wann und wo Tassilo gestorben ist. Wenige nennen überhaupt den Ort seiner Verbannung, nämlich — darin stimmen sie in der Mehrzahl überein — Jumièges an der Seine. Erst später taucht die Nachricht auf, Tassilo sei zu Lorsch Mönch gewesen und dort gestorben. Zuerst schreibt Otto von Freising[1]: Rex . . . in monasterio Laureacensi, quod ipse construxerat, eum monachicum habitum assumere ac de peccatis suis poenitentiam agere permisit. Dann melden die kleinen ganz unbedeutenden dem 13. Jh. angehörenden Ann.[2] ducum Bavariae: Karolus Tassilonem in monasterium Lauriacum[3] trusit.

Dem Alter nach schliesst sich nun unsere Pollinger Aufzeichnung an, der Form nach eine Protestatio der Erkundigungen, die der vielleicht eigens zu diesem Zweck nach Lorsch geschickte Canonicus Rudolf von Polling dort über die den Gründer seines Stiftes betreffende Tradition eingezogen hatte. Wenn Riezler[4] bemerkt, die Sage, wie der blinde Tassilo in der Lorscher Kirche von Engeln zu den Altären geleitet wird, scheine zuerst in einer Aufzeichnung von Kremsmünster sich zu finden, so ist diese Vermuthung nicht zutreffend, vielmehr bringt unsere Pol-

1) Chronicon V, 29; SS. XX, 226. 2) SS. XVII, 366. 3) Trotz der beidesmaligen Verwechselung von Laureacum (Lorch) und Lauresham oder Laurissa (Lorsch) ist letzteres gemeint. Vgl. Necrolog. Lauresham. (Böhmer, Fontes III, 151): III. Id. Dec. Tessilo dux ex laico monachus. 4) Gesch. Baierns I, 171.

linger Notiz dieselbe zum ersten[1] Male. Die Stelle, auf welche Riezler verweist, findet sich[2] in einem Stück der Monumenta Weltenburgensia, welches nach der Ueberschrift 'Bernardi Norici opusculum V. anecdotum de genealogia fundatoris coenobii Cremifanensis' sein soll, thatsächlich aber, wie die Vergleichung ergiebt, eine Weltenburger Compilation aus Bruchstücken der Geschichtsquellen von Kremsmünster und aus anderen Quellen ist, wobei sogar — mit alibi legitur eingeleitet — gerade auch die Pollinger Notiz benutzt ist. Die Geschichtsquellen von Kremsmünster kennen die Engelsage nicht. Sie berichten[3] von Tassilos Ende: . . . condemnatus monasterium, quod ipse construxerat, Laurishaim ingressus cum Theodone filio suo . . . tonsuratur. Ubi tam religiose vixit quam spontanee introivit.

Rudolf von Polling ist auch der erste, der von einem Grabmal[4] Tassilos mit Inschrift in Lorsch berichtet, das er selbst gesehen. Die Kremsmünsterschen Quellen überliefern dessen Inschrift.

Die auffallenden sagenhaften Züge unseres Stückes, dass Tassilo König der Langobarden gewesen und durch diese zum Aufstand gegen Karl bewogen worden sei, führt Riezler[5] wohl mit Recht auf die getrübte Erinnerung an den mächtigen Einfluss der langobardischen Königstochter Liutbirg zurück.

Ueber Rudolf von Polling selbst konnte ich nichts Näheres finden. Jedenfalls ist seine Aufzeichnung werth, ihre Stelle in der baierischen Sagengeschichte angewiesen zu erhalten.

5. Ueberschrift: Privacio Tasselonis.

Abschnitt, dem die Ann. Lauriss. mai. ad a. 787. 788, SS. I, 170 ff., zu Grunde liegen.

6. Zwei schätzenswerthe, vielleicht aus Polling stammende Nachrichten[6] ad a. 1388.

---

1) In cgm. 227 (s. u.) fol. 130 schrieb eine Hand des 18. Jh. ein: Hic habes originem fabulae de Thassilone natae in Polling. Man wird aber nicht behaupten dürfen, dass die Legende in Polling fabriciert worden sei, sondern sie scheint wirklich in Lorsch umgegangen zu sein. 2) Mon. B. XIII, 503. 3) Loserths Ausgabe, die der in SS. XXV enthaltenen vorzuziehen ist, S. 87. 4) Den Grabstein mit der Inschrift sah 1615 noch Helwich (Antiquitates Laureshaimenses S. 28 und 204). 1645 aber berichtet Zeiler (Merian) in seiner Topographia Palatinatus Rheni p. 36, Tassilo's Grabstein sei 'zu unsern Zeiten ein Säutrog, wie berichtet wird, worden'. Heutzutage (Falk, Gesch. des ehem. Klosters Lorsch S. 27 und 156) weiss man nicht, was mit dem Steine weiter geschehen ist. 5) Aventins Sämmtl. Werke III, 568. 6) Gedr. Comp. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns III, 140.

fol. 26 Ueberschrift: Wessesprunnen.
Gründungsgeschichte[1] von Wessobrunn.
fol. 26′—28′ Ueberschrift: Dieszen.

1. Gründungsgeschichte von Diessen. Findet sich fast wörtlich mit diesem Text übereinstimmend in der in dem berüchtigten clm. 3005 niedergeschriebenen Andechser Gründungsgeschichte[2]. v. Oefele spricht in seiner Geschichte der Grafen von Andechs, S. 6, die Ansicht aus, dass jene Gründungsgeschichte von Diessen wie die Gründungsgeschichte von Andechs sich erst im 15. Jh. gebildet haben. Riezler[3] setzt die Entstehung der Andechser Fälschungen in die Zeit der bekannten Reliquienauffindung zu Andechs, also um 1388. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen, wann die Andechser Geschichte entstand: die Diessener Gründungserzählung ist jedenfalls nicht erst im 15. Jh. aufgekommen, denn clm. 14594 ist schon in den achtziger Jahren des 14. Jh. geschrieben. Die fertige Diessener Geschichte wurde als Ganzes in die Andechser Gründungsgeschichte eingeschoben und trägt auch innerhalb dieser in der Hs. (fol. 50′—51 des clm. 3005) deutlich den Charakter des Einschiebsels.

Jaffé hat SS. XVII, 328—331 unter dem Titel De fundatoribus monasterii Diessensis 5 verschiedene zum Theil schon früher edierte Aufzeichnungen über die Gründung und die Familie der Gründer von Diessen herausgegeben[4]. Die obige Gründungsgeschichte ist darin als dritte Note mit dem Titel Alia annotacio fundatorum nostrorum leider nur in einer viel späteren Bearbeitung (nach 1478 verfasst, aus clm. 5688, fol. 180′—184′) enthalten, so dass der einzige Druck der Geschichte in unserer Form bei Duellius, Miscellanea II, 124—127 vorzuziehen ist.

2. Ueberschrift: Nota[5]: apud S. Stephanum in Diessen hec corpora sunt sepulta.

---

1) Gedr. Khamm, Hierarchia Augustana III, 376; Hund-Gewold III, 485; Leuthner, Hist. mon. Wessofontani p. 9; Mon. B. VII, 372, daraus bei Fugger, Kloster Wessobrunn p. 113; SS. XV, 2, 1024. — Wohl aus clm. 22021 fol. 1′, saec. XI. Fol. 26 unten eine Notiz über Gründung von Niederaltaich, die sich in clm. 22021 ebenfalls an die Wessobrunner Geschichte anschliesst; mit fast gleichem Wortlaut bei Andreas Ratisp. Chron. gen. (Pez IV, 3, 428). 2) Gedr. unter dem Titel: Anecdota de celeberrimo monasterio montis Andecensis et inclyta canonia Diessensi bei Finauer, Hist.-literar. Magazin für Pfalz-Baiern, I, 114—145. 3) Gesch. Baierns III, 837. 4) Vgl. dazu Oefele l. c. S. 5 und 6. 5) Gedr. SS. XVII, 330, ed. Jaffé, als fünfte Note. Jaffé kannte für seine Ausgabe keine Hs., sondern benutzte nur die früheren Ausgaben: Oefele II, 703; Mon. B. VIII, 299; Duellius II, 127.

3. Ueberschrift: Nota.

Unediert. Ueber Erwerbungen des Propstes Konrad von Diessen († 1359).

4. Ueberschrift: Graf Razzo.

Gründungsgeschichte von Werd (Grafrath). In dieser Form ungedruckt. Vgl. Kunstmann, Zur Lebensgeschichte des Grafen Rasso von Andechs, Oberb. Archiv XXVI, 372.

fol. 29 Ueberschrift: Furstenveldt.

Chronikalische Aufzeichnung[1] aus Fürstenfeld.

fol. 30—37′ Ueberschrift: Ebersperg, und (fol. 37): Gisenfeld.

Gründungsgeschichte[2] von Ebersberg und Geisenfeld.

fol. 37′—39 Kleine baierische Annalen[3] von 1150—1297.

Scheftl. mai. 1150[4]. Chelheim obsessa est.

1158[5]. Vilsa fluvius in Ensdorf III. Kal. Februarii siccum iter prebuit. Fridricus imperator Mediolani[6] triumphavit. Otto magnus episcopus Frisingensis obiit.

1159. Mediolanum imperatori rebellavit.

1160. Crema[7] civitas deleta est ab imperatore Fridrico. Arnoldus Moguntinus episcopus VIII. Kal. Iulii occiditur[8].

1162. Mediolanenses[9] sponte se suaque imperatori dederunt, et absque ulla clementia Mediolanum destruitur.

1173. Heinricus Brixinensis episcopus captus est a comite Conrado de Valey[10] et ipso anno obiit.

1203. Propter gwerram inter episcopum Ratisponensem et ducem pene tota provincia incendio periclitatur. Dux Meranie Berchtoldus obiit.

1205. Corpus beati Corbiniani gloriosa translacione sublimatur.

1212[11]. Otto imperator multis Apulie regionibus et Italie subiugatis in partes Alemannie revertitur, validam coniuracionem principum sibi resistentium ibi reperiens, unde et ab his, qui adhuc ei adherebant, in brevi eum Deo

1) Gedr. Oefele II, 555 als Anonymi Fürstenfeldensis breve chronicon Bavariae (e Gewoldianis collectaneis) und SS. XXIV, 75 als Notae Fuerstenfeldenses (aus unserem clm. 14594). Am Schluss zwei Notizen ad a. 1258 und 1262, auch in der Comp. gedr. 2) Der hier vorliegende Text ist das SS. XXV, 867—872 herausgegebene Chron. Eberspergense posterius (bei Oefele II, 4—11 antiquius) mit Auslassungen, aber auch kleinen belanglosen Erweiterungen. fol. 37′ quer am Rand Notiz ad a. 1386; gedr. Comp. 3) Herrn Professor Dr. Holder-Egger sei an dieser Stelle für freundliche Winke zur Herstellung des folgenden Textes gedankt. 4) So statt 1151 auch Ann. Scheftlar. maior. SS. XVII, 336. 5) Comp. fälschlich ad a. 1268. 6) Hs. Mediolanum. 7) Hs. Cremona. 8) Am Rand: 1386 strages facta est circa Renum per societatem super duces Austrie, quorum capitaneus erat Engelramus princeps de Cuciaco. 9) Hs. Mediolanum. 10) Vgl. Riezler, Gesch. Baierns I, 706, Anm. 2. 11) Hs. 1222.

deserente derelictus est ac miserabiliter fugiens subito regno destituitur, et rex Apulie Fridricus a cunctis pene episcopis et principibus auctoritate apostolica est subrogatus.

1217. Dux Austrie cum immenso exercitu crucis signatorum pertransivit mare. Fames valida fuit. Scheftl. min.

1221. Ludwicus dux Bavarie in auxilium sancte terre transfretavit; ipso vero et aliis Christi militibus ab exercitu paganorum callide circumventis soldano Damiata resignatur.

1230. Gebhardus Pataviensis episcopus captus est a comite Conrado de Waszerburg.

1231. Castrum Valey a Gebhardo Tolznawer[1] obtinetur, unde tota provincia devastatur. Rapoto comes palatinus obiit.

1232[2]. Ludwicus dux Bavarie occiditur in Chelheim.

1233. Otto dux Bavarie cum Conrado episcopo Frisingensi tractavit[3] de pace in Lantshuta ibique redditur episcopo castrum in Purckreyn[4].

1234. Otto dux Meranie obiit.

1236. Corpus S. Elizabeth presente Fridrico imperatore magnifica translacione sublimatur.

1246. Cunradus rex, imperatoris Fridrici filius, matrimonium cum filia ducis Ottonis Bavarie in Vohburg[5] contraxit.

1247. Ludwicus iunior dux Bavarie Conradum comitem de Waszerburg eiciens tam castrum quam homines infra 17 ebdomadas potenter obtinuit.

1253. Otto dux Bavarie obiit.

1254. Conradus rex obiit in partibus terre latine.

---

1) Bruder des Bischofs Konrad von Freising (Conradus Toltznaer bei Arnpeck, De gestis epp. Frisingensium in Deutinger, Beyträge III, 518). 2) So statt 1231 auch die Ann. Scheftlar. min. SS. XVII, 343. 3) Hs. tractans. 4) Burgrain, Bezirksamt Wasserburg. Vgl. die Sühne zwischen Herzog Otto und Bischof Konrad vom 9. Juni 1237 (Quellen und Erörterungen V, 60), worin wegen Burgrain eine frühere compositio apud Landeshůt facta erwähnt wird. In der Anm. dazu heisst es: 'Es ist wohl der Vergleich vom 17. März 1235 (Meichelbeck, hist. fris. IIa, 14) gemeint'. Das dürfte falsch sein. Jener Vergleich stammt vom 1. April 1235 und handelt nicht von Burgrain. Die obige Angabe wird richtiger sein und schon Meichelbeck hat sie a. a. O. nach den aus der gleichen Quelle wie die unserigen schöpfenden Wessobrunner Annalen benutzt. 5) Die auch von den Ann. S. Rudp. Salisb. SS. IX, 789 gebrachte Ortsangabe 'Vohburg' ist nach Böhmer, Wittelsb. Regesten S. 21 unrichtig. Die Vermählung habe zu Augsburg stattgefunden. Doch nimmt Riezler, Gesch. Baierns II, 84 und Haeutle, Genealogie S. 4 Vohburg an. Diese Annahme wird durch die Angabe unserer und der aus der gleichen Quelle geschöpften Wessobrunner Annalen (in den Ann. Scheftlar. min. clm. 17138 ist die Stelle des Ortsnamens leergelassen) wahrscheinlich gemacht. Mit den Salzburger Annalen stehen die vorliegenden in keiner Verbindung. Vohburg liegt an der Donau unterhalb Ingolstadts.

1257. Richardus rex Anglie rex Romanorum creatur. Otackarus rex Bohemie Bavariam hostiliter ingreditur et sine victoria in terram suam revertitur.

1259. Fames validissima est facta et morticinium graude nimis, et innumerabilis multitudo hominum in Ungariam est profecta.

1267. Filius Conradi regis, Conradinus, ad partes Italie processit.

1268. Rex Conradinus occiditur.

1273. Rudolfus comes de Habichsperg in regem Romanorum creatur et Aquisgrani statim intronizatur.

1276. Rudolfus rex Austriam potenter est ingressus et optinuit Carniolam, Stiriam, Carinthiam et ipsam Austriam infra duos menses. Mures omnimodis destruxerunt terram Bavarie. Rex Hispanie duabus vicibus vicit regem Francie in conflictu. Filius regis Romanorum contrahere promisit cum filia regis Bohemie et e converso filius Bohemi cum filia regis Romanorum.

1277. Contractus matrimoniales inter prescriptos reges dissoluti sunt et gwerra gravis fuit inter eos.

1278. Rudolfus Romanorum rex devicit regem Bohemie et occidit eum — sed per suos traditus fuit — et obtinuit Moraviam et cum voluisset occupasse Bohemiam, prohibitus fuit per marchionem Brandenburgensem. Qui sunt concordati, ut infra invenitur.

1279. Puer Polanus, filius ducis Ludwici, promisit ducere filiam regis Romanorum in uxorem, quod papa impediens revocavit. Rudolfus rex fuit in discordia cum duce Heinrico Bavarie, sed sunt concordati restitutis ipsi regi Lintza[1], Welsa, Styra et aliis castris et filio suo duci Ottoni assignatis castro Nuwenberg et Frienstat et Riedmarche. Ante festum Iohannis baptiste Monacensis modius siliginis vendebatur pro quatuor solidis d., qui ducebatur a Suevia pulcherrimus.

1280[2]. Dux Ludwicus cum rege Romanorum per Austriam cum exercitu vadens contra Bohemiam adversus marchionem Brandenburgensem et tam ipse rex Romanorum quam etiam marchio et dux Ludwicus per matrimonia omnes sunt concordati.

1283. Dux Austrie Albertus a patre suo Rudolffo consentientibus electoribus regni in ducem creatur. Ludwicus dux Bavarie castrum in Swaben[3] edificare incepit.

1) Linz, Wels, Steyr, Neuburg am Inn, Freistadt und die Hofmark Ried, sämmtlich in Oberösterreich. 2) 1281. 3) Schwaben, Bezirksamt Ebersberg.

1284. Apud Renum quidam surrexit dicens se esse Fridricum imperatorem et similis ei dicebatur; qui postea concrematur a rege Rudolffo 1285.

1286. Muldorf civitas a duce Heinrico restituta est episcopo Salzpurgensi, quam anno priori expugnaverat. Aves in Austria repentina morte moriebantur. Discordia orta est inter duces Bavarie ex victoria Paulsdorferii contra Satelbogerium et dapiferum de Eckenmul et incendia diversa inter eos tam apud Swaben quam alibi; que concordavit rex Romanorum.

1288. Tonitrua in die S. Stephani circa nativitatem Domini sunt per multas terras audita. Heinricus Moguntinus archiepiscopus, qui fuit de ordine minorum fratrum, subitanea morte obiit.

1290. Ludwicus iunior dux Bavarie occubuit in tornamento. Item rex Ungarie occisus est, cui tunc successit comes de Ast. Item frater regis Ungarie submersus est et sic prevaluit iste comes de Ast. Item Rudolfus episcopus Salzpurgensis obiit; cui successit dux Bavarie Steffanus. Sed missis nunciis Romam videlicet Conrado tunc episcopo Laventensi cum multis aliis super confirmacione eiusdem Stephani dominus papa ipsum reprobavit et dictum Conradum Laventensem episcopum per se ipsum in archiepiscopum Salzpurgensem ordinavit, magistrum Heinricum prothonotarium et canonicum tunc Salzpurgensem iurisperitum similiter ordinans ecclesie Laventensi.

1291. Rudolfus rex obiit.

1292. Dux Otto Bavarie invasit Stiriam contra ducem Austrie et Karinthiam contra ducem Meinhardum et sine victoria est reversus.

1293. Laugingenses[1] recesserunt a domino suo Ludwico duce Bavarie et Adolfo regi Romanorum se dederunt.

1294. In die purificacionis Ludwicus dux Bavarie obiit. Item Rudolfus filius Ludwici promisit contrahere cum filia regis Adolffi, sicut et contraxit, et deinde cum eodem rege in expedicionem in terram Mysnensem processit.

1296. Fames validissima fuit, ita quod modius Monacensis siliginis vendebatur pro 5 libris d., modius avene pro 3 libris. Rudolfus dux Bavarie occupavit castrum Mergartaw[2], cuius confines exinde per reysanos[3] destruebantur, et tamen idem castrum per Rudolfum ducem destructum est. Ludwicus filius Heinrici ducis Bavarie obiit.

1) Lauingen a. D. 2) Mergentau südöstlich von Augsburg. 3) Wohl mit rais, raisa = Kriegszug zusammenhängend, vgl. Schmeller II, 139.

1297[1]. Cuonradus de Haldenberg[2] et iuvenis de Wildenrad[3] apud Lantsperg[4] Winhardum de Rorbach[5] cum magna fraude occiderunt. Eodem anno Otto dux Bavarie comitem[6] de Heigerloch in conflictu occidit.

Diese kleinen Annalen stehen in ihrem Anfange (ad a. 1150. 1158. 1159. 1160. 1162. 1173) im Zusammenhang mit dem ersten Theile der Ann. Scheftlarienses maiores SS. XVII, 334—343, bezw. mit den Quellen dieses ersten Theiles, unter denen insbesondere verlorene oder unbekannte Ensdorfer Annalen zu erkennen sind. Es scheint mit diesen Quellen des ersten Theils eine nähere Verbindung als mit den grösseren Schäftlarer Annalen selbst vorhanden zu sein, was daraus zu schliessen sein möchte, dass die vorliegenden Annalen nur die genannten Nachrichten (1150—1173), nicht aber wichtigere, spätere, wirklich in Schäftlarn selbst entstandene Notizen mit den Schäftlarer Annalen gemeinsam haben. Aehnlich verhalten sie sich zu den Ann. Scheftlarienses minores SS. XVII, 343—345. Sie schöpfen wohl aus der nämlichen Quelle wie letztere ad a. 1217. 1221. 1231. 1232. 1234. 1236. 1246. 1257. 1259.

Diese Quelle unserer und der kleineren Schäftlarer Annalen ist noch einem dritten Annalenfragment gemeinsam, nämlich den durch den Wessobrunner Mönch Stephan Leopolder († 1532) als Chronicon imperii überlieferten Wessobrunner Annalen[7] von 757—1298. Mit Unrecht erblickte Lorenz[8] in ihnen die Reste[9] der Chronik des Probstes Konrad von Ranshoven, und sie werden wohl auch fälschlich dem Wessobrunner Klosterbruder Konrad Pozzo zugeschrieben[10]. Sie bringen wenig selbständige Nachrichten, sondern sind aus den verschiedensten Quellen compiliert, worunter allerdings auch, wie Waitz[11] bemerkte, verlorene Aufzeichnungen, theils aus der Freisinger, theils der Augsburger Diöcese hervortreten. Ein Vergleich mit unseren kleinen Annalen zeigt, dass zu den Jahren 1203. 1205. 1217. 1221. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1236. 1246. 1247. 1253. 1254. 1257. 1259. 1267. 1268. 1273. 1276. 1277. 1279. für

1) Diese Notiz findet sich auch in einer Hs. der Ann. SS. Udalrici et Afrae Augustenses SS. XVII, 428. 2) Haltenberg am Lech. 3) Wildenroth an der Amper. 4) Landsberg am Lech. 5) Rohrbach, BA. Paffenhofen. SS. XVII, 434 fälschlich Rombach. 6) Albert. 7) Gedr. bei Leuthner, Historia monasterii Wessofontani II, 16—35. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns II, 245. 8) GQ. I, 175. 9) Ueber das Verhältnis der Wessobrunner Compilation zur verlorenen Ranshover Chronik urtheilt auch richtig Erben N. Arch. XXII, 470 Anm. 2. 10) Es sei denn, dass ein unbedeutender Theil von ihm in der Compilation steckt. Vgl. Wattenbach, GQ. II, 376. 11) SS. XXIV, 60.

die Wessobrunner Reste die nämliche Quelle zu Grunde lag, aus der unsere Annalen für jene Jahre geschöpft haben, und zwar beziehen sich diese Nachrichten offenbar auf die Freisinger Diöcese. Die kleineren Schäftlarer Annalen haben — verglichen mit den Wessobrunner — die gemeinsame Quelle für eine Anzahl von Jahren [1] nur noch viel dürftiger ausgeschrieben als dies in unseren Annalen der Fall ist. Dass die letzteren nicht unmittelbare Vorlage der Wessobrunner sind, ergiebt sich daraus, dass unsere Annalen einzelne Angaben weniger als jene enthalten, die deutlich auf dem Wege der Excerpierung der Quelle weggefallen sind, während die Wessobrunner sie aus der Quelle übernommen haben. Andererseits sind unsere Annalen auch nicht aus den Wessobrunner geschöpft: in den letzteren finden sich z. B. zum Jahr 1279 bruchstückhaft die Worte: 'Rudolfus rex fuit in discordia'. Stellt man daneben die Stelle, wie sie in unsern Annalen lautet: 'Rudolfus rex fuit in discordia cum duce Heinrico Bavarie, sed sunt concordati' etc., so springt in die Augen, dass die Wessobrunner Aufzeichnungen nur gedankenloses Excerpt bieten, während unsere Annalen die Quelle richtig wiedergeben. Oder: die Wessobrunner Annalen enthalten zum Jahr 1278 die gleiche Mittheilung wie die unsrigen mit dem Schluss: 'ut infra invenitur'. Die Nachricht aber, worauf dieser Hinweis geht, fehlt ihnen, während sie in den unsrigen zum Jahr 1280 gegeben wird.

Dienen die vorliegenden Annalen auf der einen Seite dazu, über Wessobrunner und Schäftlarer Annalen und die darin enthaltenen Quellen einige Aufklärung zu geben, so sind sie andererseits schätzenswerth, weil sie einzelne selbständige Mittheilungen zur Territorialgeschichte überliefern. Auf solche — soweit sie in der Comp., die ungefähr die Hälfte der Annalen enthält, gedruckt sind — bezieht sich z. B. auch Riezler Gesch. Baierns II, 159. 166. 265.

Die Glaubwürdigkeit solcher Nachrichten, die bisher, als nur durch die Comp. verbürgt, nicht allzuhoch stand, erhöht sich nunmehr durch die Thatsache, dass hier eigene kleine Annalen vorliegen. Denn die Zusammengehörigkeit der Annalen in der in clm. 14594 vorliegenden Form dürfte kaum zweifelhaft sein.

In den ungedruckten Theilen findet sich manche brauchbare Angabe, und wenn auch die Chronologie —

1) 1215. 1217. 1220. 1221. 1225. 1227. 1228. 1231. 1233. 1234. 1235. 1236. 1241. 1246. 1247. 1251. 1257. 1258. 1259. 1263. 1267.

was vielleicht dem Abschreiber zur Last fällt — einiges zu wünschen übrig lässt, so erweisen sich die Nachrichten selbst doch meist als zuverlässig und lassen den Verlust der umfangreicheren Quellen, deren Reste sie zu sein scheinen, bedauern.

Ihr Entstehungsort dürfte in der Diöcese Freising, vielleicht in der Nähe Münchens zu suchen sein, wofür vor allem die zweimalige Erwähnung des Getreidepreises nach Münchener Mass spricht. Ob an Ebersberg als Ursprungsort zu denken ist, weil die Annalen der Ebersberger Gründungsgeschichte angereiht sind und weil die von Ebersberg nicht weit entfernte Burg Schwaben zweimal genannt ist, bleibe dahingestellt.

fol. 39′. Ueberschrift: Peyhartingen.

Gründungsnotiz[1] des Stiftes Beyharting.

fol. 39′. Ueberschrift: Wiger.

Gründungsnotiz[2] des Klosters Weyarn.

fol. 51′—53. Ueberschrift: Inferior Alta.

Kurze annalistische Notizen 'Ab Adam usque ad diluvium' . . . am Schluss Geschichte Niederaltaichs von der Gründung bis nach dem Tode Herzog Heinrichs I. von Niederbaiern († 1290). Erweist sich als ein Auszug aus der Schrift Hermanns von Niederaltaich: 'De institutione mon. Altahensis' (hsg. von Jaffé SS. XVII, 369), die zwischen 1242 und 1253 entstand. Unser Auszug ändert den dort zu Lebzeiten des Herzogs Otto II. geschriebenen Schluss folgendermassen: 'Post quorum mortem illustris princeps Otto . . . fit huius ecclesie advocatus, cuius gloriosus heres preclare memorie dux Heinricus dedit[3] ecclesie huic deci-

---

1) Gedr. Hund-Gewold II, 134 und bei Wiedemann, Gesch. d. regulierten Augustiner-Chorherren-Stiftes Beyharting, 3. Beilage (aus einer dem 16. Jh. entstammenden Beilage des cgm. 1765), in Deutingers Beyträgen z. Gesch. etc. des Erzbisthums München-Freysing IV, 147. 2) Gedr. Comp. — fol. 41 — 50 = 4. Lage der Hss. enthält: 1. Cronica de origine et processu regum Franciae. 2. Papstkatalog, zunächst bis Urbanus (VI., 1378 — 1389) geführt, zu dessen Zeiten die Hs. entstand. Eine andere Hand führte die Reihe bis Martinus (V., 1417—1431), eine weitere fügte noch eine Notiz über Eugen IV. und Felix V. bei. 3. Kaiserprophezeiung auf Herzog Friedrich von Landshut. Nach Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Phrophetie und Sage S. 217, ins Jahr 1376 zu setzen. Abdruck daselbst aus cgm. 227. Die älteste Hs. ist jedoch unser clm. 14594, in welchem ich sie unabhängig von Joetze seinerzeit fand, vgl. meine oben erwähnte Schrift S. 106. Zu Kampers S. 123 bemerke ich, dass die Prophezeiung nicht durch Veit Arnpeck überliefert ist, wie es dort heisst, sondern durch unsere Fundationes. Veit Arnpeck erwähnt sie nicht. 3) Vgl. die Urkunde (d. d. Vilshofen 19. April 1260) Mon. B. XI, 234 und Quellen und Erörterungen V, 171.

mam in Rottal et Marchartstein. Horum anime in sancta pace requiescant'.

fol. 53'. Traditionsnotizen [1] aus Niederaltaich.

fol. 54—55. Annalistische Notizen von Christi Geburt bis 1322. Auffallend oft ist der Minoritenorden erwähnt. Woher diese Aufzeichnungen stammen, wage ich nicht zu entscheiden. Am nächsten liegt es, den Ursprung in einem baierischen Minoritenkloster zu suchen, vgl. z. B. die Angaben:

1275. fratres minores claustrum fecerunt in Ingestat.

1280. monasterium fratrum minorum in Lantzhuet fundatur.

1315. consecratus est chorus minorum in Lantzhuet in honore S. Marie, Petri et Pauli.

Sie sind bisher nur in der Comp. gedruckt [2].

fol. 55'. Straubinger Annalen.

In einer scharfsinnigen Untersuchung 'Die ältesten Spuren geschichtlicher Aufzeichnungen in Straubing' [3] hat A. Ebner mit grossem Geschick aus den Ann. Windbergenses [4] des clm. 1031 auf Straubing bezügliche Nachrichten mit Einträgen in einer Niederaltaicher Hs. (Cod. pal. vind. 413 [hist. eccl. 29]), die schon Böhmer (Archiv VII, 478) 'eine kleine Straubinger Chronik' nannte, und schliesslich mit den Straubings Geschichte betreffenden Stellen der Comp. verglichen und ihr Verhältnis zu einander festzustellen gesucht. Er kam zu dem Ergebnis, dass in den drei Aufzeichnungen einheimische Straubinger Quellen benutzt sind. Ueber die Art derselben wurde er sich nicht ganz klar, woran ihn hauptsächlich wohl die unsichere Herkunft und Zusammengehörigkeit der in der Comp. enthaltenen Nachrichten gehindert haben mag. Festeren Boden gewinnen wir, wenn wir sehen, dass und wie die einzelnen auf Straubing bezüglichen Theile der Comp. zusammengehören. Nach den unten folgenden Erörterungen über das Verhältnis der Comp. zu den Fundationes ist es unzweifelhaft, dass die in der Comp. zerstreuten Nachrichten sich auf fol. 55'

1) Benutzt Hund 174/5. Gedr. Comp. ad a. 1000. 1040. 1049. 1246. 1301. Oefele bemerkt dabei am Rand ad a. 1000: 'Haec videntur e chron. Altahensi a compilatore nostro excerpta'. 2) Ad a. 1109. 1129. 1200. 1205. 1208. 1212. 1224. 1226. 1228. 1231. 1233. 1236. 1238 (d. h. die Nachricht zu diesem Jahr bringt die Comp. fälschlich ad a. 1387!). 1241. 1246. 1250. 1251. 1253. 1255. 1256. 1257. 1260. 1266. 1268. 1272. 1275. 1277. 1290. 1291. 1298. 1310. 1312. 1313. 1315. 1322. Einige Notizen fehlen in der Comp. 3) In Sammelblätter zur Geschichte der Stadt Straubing N. 164 (1885). 4) Mon. B. XIV, 108; Böhmer, Fontes III, 524; SS. XVII, 565.

unseres clm. 14594 beisammen finden in einer Form, dass wir sie unbedenklich als Reste von Straubinger Annalen bezeichnen dürfen. Die drei Texte (der Windberger, Niederaltaicher und der unsrige) stehen mit einander selbst in keiner unmittelbaren Berührung, sondern haben jeder für sich die gleiche Quelle benutzt, deren Entstehungsort Straubing (Karmeliterkloster) sein dürfte. Ebners Ansicht, dass die Windberger Zusammenstellung als Vorlage der Niederaltaicher betrachtet werden muss, theile ich aus mancherlei Gründen nicht. Jede der drei Quellen hat Einzelheiten der Vorlage mehr oder weniger aufgenommen, aus denen deutlich erkennbar ist, dass kein direkter Zusammenhang der drei besteht.

clm. 14594 giebt folgenden Text[1]:

1288[2]. A voragine ignis Strubinga est destructa in vigilia[3] Pantaleonis.

1313[4]. Habitus est conflictus in Gamelsdorff[5].

1315. Facta est fames magna, quod schaffa siliginis solvebat[6] 5 libris et 60 denariis Ratisponensibus.

1332. Ludwicus imperator obsedit Strubingam secunda feria[7] ante festum Udalrici et permansit ibi usque ad festum Bartholomei[8] et fecit pontem in Chabers[9] ultra Danubium.

1338. Cremati sunt Iudei in Strubinga et in Teckendorff. Eodem anno multitudo[10] locustarum volaverat per totam terram Bavarie.

1342. Diluvium erat tantum, quod transiit ultra pontem in Strubinga.

1347. Obiit imperator Ludwicus[11].

1348. Factus est terremotus magnus in die conversionis S. Pauli[12].

1350[13]. Erat pestilencia magna per totam Almanniam.

1356. Albertus dux Bavarie obsedit castrum Naternberg. Eodem anno fuit iterum terremotus in die Luce evangeliste[14] in gallicantu.

---

1) Wo nichts bemerkt ist, stimmt derselbe mit W und N überein. 2) W und N berichten voraus, dass Straubing 1218 erbaut wurde; fehlt hier, wohl weil schon in den vorausgehenden Annalen gemeldet wird: '1208 Straubinga construitur'. 3) 27. Juli. 4) Fehlt N. 5) Später zwischen die Zeilen geschrieben: 'in die quatuor coronatorum'. 6) Sic, auch W und N. 7) 2. Juli. W: 'circa festum S.U'. N.: 'Secunda feria post f. S.U'. 8) 24. Aug. W und N: 'usque ad quintam feriam ante f. S.B'. 9) Kagers, Dorf an d. Donau oberh. Straubings. W: 'Chabers', N: 'Chagers'. 10) Hs. 'multae'. 11) Am Rand von derselben Hand Zusatz: 'qui fuit intoxicatus a Johanna ducissa Austrie'. Siehe dazu unten S. 706. 12) 25. Jan. 13) Fehlt W und N. 14) 18. Oct.

1360. Dux Albertus obsedit castrum in Hilgersperge[1].

1360[2]. Albertus dux Bavarie struxit castrum in Strubinga.

1367[3]. Albertus dux Bavarie fundavit claustrum fratrum Carmelitarum in Strubinga. Post festum Michaelis dominica die cantabatur prima missa ibidem. Albertus Steynhauf addidit cenobio magnam aream.

1378[4]. Albertus filius Alberti ducis venit de Hollandia in Strubing et incepit ibi regere.

fol. 56. Annalistische Notizen[5], kaum zusammengehörig.

fol. 56′. Ueberschrift: Ad S. Nicolaum Patavie.

Ueber Errichtung[6] und Privilegien von St. Nikolaus in Passau.

fol. 56′—57. Ueberschrift Osterhoven.

Gründungsgeschichte[7] von Osterhofen.

fol. 57—58. Annalen[8] von 1256—1308: Auszug aus den Ann. Osterhovenses SS. XVII, 537—558. Zu einzelnen Jahren finden sich aus den auch von letzteren benützten Annalen Hermanns von Altaich und ihrer Altaicher Fortsetzung Stellen, die in den Osterhofener Annalen (wenigstens in der von Wattenbach herausgegebenen Form) fehlen.

fol. 58′. Ueberschrift: Metem.

Gründungsgeschichte von Metten in der ältesten erhaltenen Form. Zwischen die Nachrichten von der nach dem Brande des Klosters erfolgten Wiederaufrichtung und von Abt Konrad von Auerbach ist die Geschichte der Gründung durch Karl den Grossen eingeschoben. Bisher fand sich diese Geschichte am frühesten bei Andreas[9] von

---

1) Hilgartsberg. 2) Links am Rand. Nicht bei W und N. 3) Unten am Rand. Nicht bei W und N. 4) Links am Rand. Nicht bei W und N. 5) Gedr. Comp. ad a. 1310. 1349. 1379. 1242. 1337. Ob aus Osterhofen? Aber ohne Zusammenhang mit den Ann. Osterhovenses SS. XVII, 537—558. 6) Benutzt Hund 251 (in chronica scripta monasteriorum Bavariae invenio etc.). Gedr. Comp. ad a. 1027. 7) Gedr. Hund 259; Mon. B. XII, 329; SS. XV, 2, 1105 ed. Holder-Egger, der dazu von den Fundationes-Hss. clm. 27164 und cod. pal. vind. 3520 benutzte. — fol. 56″ am Rand Notizen über Burgenbauten in Schärding (1225), Flinsberg (1230), Teisbach (1251), Dingolfing (1251) aus den Annalen Hermanns von Altaich. — fol. 57 Notiz: '1375 in die Gregorii obiit Lupoldus ultimus comes de Halse sepultus in Osterhoven'. Das gleiche Datum auch auf dem Grabstein jenes letzten Grafen von Hals. Vgl. Brunner, Die Grafen von Hals, S. 55 Anm. 1. 8) Zum grösseren Theil auch gedr. Comp. — ad a. 1308 hat die Hs. bei Heinrich dem Natternberger am Schluss als späteren Zusatz: 'qui obiit a saltu solarii in Naternberg' (1333). 9) Mittermüller, Das Kloster Metten S. 10: 'ob sie in noch ältern Schriften aufgezeichnet war, aus denen Andreas schöpfte, lässt sich nicht ermitteln'.

Regensburg, der den mittleren[1] Theil unseres Textes im Chronicon generale[2] überliefert.

Karolus Magnus fundavit claustrum in Metem anno . . .

Anno 1236 combustum est monasterium S. Michaelis in Metem et omnia menia eius diruta atque destructa. Anno autem 1264 indiccione VII. IV. Idus Iunii reconsecratum est iam prenominatum cenobium eiusque altare reconsecrando reformatum[3] agente domino Conrado de Aurbach plebano cum promocione Ottonis et filiorum eius ducum Bavarie.

Notandum autem, quod primitiva fundacio prenominati monasterii exordium habuit sub Karolo Magno in hunc modum. Cum enim Karolus Magnus provinciam Bavarie tunc temporis obtineret, accidit quod transitum faceret in venacione positus per locum, in quo predictum monasterium pronunc est situm, tunc silvaticum existentem, viditque ibidem hominem disposicione heremitica existentem, qui in construccione cuiusdam cellule extitit occupatus et bipennem, cum quo lignum excidebat, ad radios solares suspendentem. Quo viso miraculo predictus rex admonuit prefatum heremitam nomine Uttonem, ut aliquid peteret ad profectum suum, quod presto esset se daturum. Qui petiit, ut cultus Dei in construccione cuiusdam monasterii amplificaretur. Quod rex statim annuit et monasterium ibidem fieri iussit et muneribus magnificis regaliter sublimando dotavit. In quibus sublimationibus per longa tempora perduravit, sed gravissime per combustionem ignis est depressum. In qua desolacione per longa tempora deguit, quousque secundario fuit reformatum, ut prius est expressum.

Anno 1297[4] obiit Cunradus de Aurbach abbas et erector[5] claustri in Metem[6].

---

1) 'Ab hoc quoque Karolo primitiva fundatio monasterii in Metten exordium habuit in hunc modum' . . . bis 'muneribus magnificis regaliter sublimando dotavit'. 2) Pez, Thes. IV, 3, 446, wohl aus unserem Text. 3) 'Anno 1236' . . . bis 'reformatum' ist auch in clm. 8201a (Speculum naturale des Vincentius Bellovacensis) nach der Schlussnote 'Anno D. 1332 scriptus est iste liber' etc. eingeschrieben (aber nicht von der Hand des Schreibers der ganzen Hs., wie Mittermüller S. 36 meinte). Die oben folgenden Worte 'agente domino Conrado' etc., die clm. 8201a nicht enthält, sind aus anderer Quelle sicher irrthümlich darangefügt. Bruschius, Centuria II, 27. 28 verbreitete den Irrthum (Konrad von Auerbach war erst 1287—1297 Abt des Klosters) weiter. Mittermüller (S. 40 und 51) sah sich hier darum vor kaum entwirrbaren Zweifeln, die aber im Sinne seiner Anm. 167 zu lösen sein dürften, besonders wenn man nun noch annimmt, dass der Irrthum in der vorliegenden Zusammenschreibung entstand. 4) So auch der noch vorhandene Grabstein. 5) Siehe dazu Mittermüller Anm. 167. 6) Diese letzte Notiz gedr. Comp., ebenso eine unten am Rand der Hs. angebrachte, wohl auch aus Metten stammende Note ad a. 1347.

fol. 59. Ueberschrift: Windenberge.

1. Notiz[1] über die Gründung des Prämonstratenserklosters Windberg und die Familie der Gründer.

2. Note ad a. 1196 aus den Ann. Windbergenses[2].

fol. 59′. Verschiedene werthlose Notizen[3]. Beachtenswerth (zur Baugeschichte von St. Emmeramm in Regensburg) ist nur folgende vielleicht von dem Schreiber der Hs. selbst herrührende ungedruckte Aufschreibung: '1387 ipso die Blasii[4] hora horologii tercia dormitorium S. Emmerammi igne comburitur per Wolfhardum dictum Perchtoltshover eiusdem monasterii monachum presidente tunc temporis Frederico abbate domino de Wydenberg[5], qui predictum monasterium eodem et in uno anno construxit et reformavit. Capella vero S. Colomanni sita subter dormitorium incombusta et illesa remansit, que tamen sita fuit quasi in medio ignis'.

fol. 60—60′. Ueberschrift: Obernalta.

Geschichte[6] der angeblichen Restauration des Klosters Oberaltaich und seiner weiteren Schicksale, gefertigt nach der ältesten datierten Urkunde des Klosters v. J. 1104 und der Bestätigungsbulle Honorius' II. von 1126, Mon. B. XII, 15 u. 98. Dazu Note ad a. 1220.

fol. 61. Ueberschrift: Unser Frawen Celle (von anderer Hand Zusatz: 'apud Prennberg').

Gründungsgeschichte[7] des Klosters Frauenzell. Ist Auszug aus der bei Hund-Gewold II, 468 gedr. Confirmationsurkunde des Bischofs Nikolaus von Regensburg von 1320 (nicht 1324, vgl. Janner, Gesch. d. Bischöfe von Regensburg III, 159) mit Zusatz am Schluss.

fol. 61. Ueberschrift: Ratispona.

Unter dieser Ueberschrift folgen auf den nächsten Blättern eine Anzahl Notizen verschiedenster Art, von denen manche aus verlorenen Regensburger Quellen stammen, einzelne in den Resten der Regensburger Quellen zu finden und die meisten in die späteren Regensburger Geschichtserzeugnisse übergegangen sind.

1. Note[8] ad a. 1337, zu welcher höchstwahrscheinlich

1) Benutzt Hund-Gewold III, 488; gedr. Comp. ad a. 1143. 2) SS. XVII, 565. 3) Am Rand links oben steht: 'Hasebecke predicator in Ratispona'. Was dieser Name hier zu bedeuten hat, ist unklar. 4) 3. Febr. 5) Abt Friedrich von Weidenberg 1385—1395. 6) Gedr. Comp. ad a. 1104. 1125. 1220. Vgl. Mayer, Ueber die Gütererwerbungen des Klosters Oberaltaich S. 19. 7) Gedr. Comp. ad a. 1324. 8) Gedr. Comp. Mitgetheilt auch von Andreas von Regensburg (Pez, Thes. IV, 3, 562) und in der Farrago historica bei Oefele II, 507 (wonach Riezler, Gesch. Baierns II, 458 Anm. 1 zu berichtigen ist). Ueber den Denkstein vgl. Graf Walderdorff, Regensburg[4] S. 373.

die gleichzeitige Inschrift eines noch vorhandenen Denksteines zu Regensburg benützt wurde.

2. Kurze Geschichte der h. Aurelia[1].

3. f. 61′. Ueberschrift: 'S. Emmerammi Ratispone'.

697. Appollonius primus abbas ecclesie S. Emmerammi preficitur. Cui successit Sandradus. Item abbas Sigismundus a Karulo Magno preficitur. 793 . . . damit ist abgebrochen und die ganze Seite leergelassen. Vielleicht liegt hier der fehlende Anfang der Annales S. Emmerammi brevissimi (ed. Jaffé SS. XVII, 571) vor.

4. fol. 62—63. Regensburger Annalen 874—1026. Sie erweisen sich als Reste jenes zu Regensburg entstandenen und als Ganzes leider nicht mehr vorhandenen Annalenwerkes, aus dem sich in zwei in manchen Theilen von einander abweichenden Hss. Excerpte erhalten haben. Der Text der letzteren wurde von Wattenbach in den SS. XVII, 577—590 als Annales Ratisponenses[2] herausgegebeu. Die in clm. 14594 enthaltenen Reste bringen — verglichen mit Wattenbachs Annales Ratisponenses — gleiche oder ähnliche Nachrichten ad a. 874. 886. 888. 889. 892. 894 (Hs. 893). 895 (Hs. 894 u. 895). 900. 912. 916. 917. 918. 929. 930. 931. 934. 936. 949. 955 (Hs. 956). 995. 998. 1002. 1026. Mehr als die Ann. Ratisp. berichten sie ad a. 880 und 1024 und ausserdem bringen sie Angaben zu den von den Ann. Ratisp. überhaupt nicht berührten a. 896. 898. 921. 1001. 1014. Alle diese Reste sind aber dürftig und unbedeutend. Immerhin darf eine etwaige Neuuntersuchung der Regensburger Geschichtsquellen sie nicht ganz ausser Acht lassen.

Zwischen die Jahre 900 und 912, bei deren ersterem der Tod Kaiser Arnulfs verzeichnet steht (SS. XVII, 583), ist ein den Annalen ursprünglich fremdes Stück[3] über Arnulfs Zug gegen die Normannen ('Arnulfus regum Europe olim famosissimus' etc.) eingeschoben. Dasselbe dürfte aus einer späteren Regensburger Quelle stammen.

---

1) Vgl. Rader, Bavaria sancta II, 166. 2) Vorher bei Böhmer, Fontes III, 488—495 als Hugonis (de Lerchenfeld) Ratisponensis Cronica ohne Kenntnis der zweiten von Wattenbach benutzten Hs. 3) Andreas von Regensburg hat es in sein Chron. gen. (Pez, Thes. IV, 3, 458) und Chron. de duc. Bav. (Freher S. 32) aufgenommen. Vgl. auch den Traktat De ducibus Bavariae in cod. pal. vind. 3402, fol. 175. — fol. 63 Note über die Einführung des Allerseelentages. Vgl. Ringholz in Studien und Mitth. a. d. Benediktinerorden 2, II, 236 und Sackur, Die Cluniacenser II, 230 und 475. — fol. 63. Ueberschrift: Divisio ecclesiarum S. Petri et B. Marie in Monaco. Aufzeichnung ad a. 1271 über die Theilung Münchens in zwei Pfarrsprengel. Gedr. Comp. Vgl. Ann. Undersdorfenses SS. XVII, 332.

5. Aufschreibungen, die in der Absicht gemacht zu sein scheinen, die hervorragendsten Grabstätten zu St. Emmeramm aufzuzählen. Von Werth, wie sich gelegentlich der neuerdings erfolgten Entdeckung der Confessio des h. Emmeramm zeigte.

a) Anno 994. pridie Kal. Novembris S. Wulfgangus Ratisponensis episcopus XII. migravit ad Dominum, qui ibidem rexerat annis XXII. Anno 1052 Non.[1] Octobris a B. Leone papa IX. est canonizatus et in criptam occidentalem translatus[2] presente et procurante Heinrico imperatore III. in Pabenberg (sic) sepulto.

b) Notandum[3] et unicuique devoto sciendum est, quod locus, in quo constructum est monasterium S. Emmerammi, Mons Martyrum[4] antiquitus vocabatur pro eo, quod tunc fide catholica pullulante in eodem loco infiniti pro fide catholica martyrium subierunt, et omnes isti martyres in cripta orientali, que appellatur vulgariter cripta S. Ramuoldi, patruelis S. Wulfgangi, corporaliter sunt sepulti, et altare S. Iohannis versus orientem, quod propter eosdem Sanctos 'a pede Sanctorum' vocatur, ob eorundem martyrum reverenciam est constructum.

c) Anno 995. Kal. Novembris obiit Heinricus primus dux Bavarie ad S. Emmerammum sepultus[5] Ratispone in latere aquilonari. Heinrici[6] regis pater et defensio legis — Bavarie cultus pius est hic dux H. sepultus.

d) S. Emmerammus Pictaviensis episcopus predicando verbum Dei venit in Bavariam et ibidem in Helffendorf pro Christo passus[7] est scilicet membratim incisus a baronibus de Peierbrunnen, qui tunc rexerunt Bavarie ducatum. Mortuus autem est in loco gramineo, qui proprie dicitur vf dem gevilde, ubi nunc est capella in honorem nominis ipsius, sepultus vero primo in villa Ascheym in ecclesia principis apostolorum ibique per 40 dies quiescens divina

1) Vgl. zu diesem richtigen Datum SS. XVII, 572 Anm. 29. 2) Vgl. Walderdorff, Regensburg[4] S. 317. 3) Gedr. aus dem ehem. Emmeramer Clm. 14002 (geschrieben 1347), fol. 194, bei Endres, Die neuentdeckte Confessio des h. Emmeramm zu Regensburg, Röm. Quartalsschrift IX, 30. Vgl. auch Ebner, Die ältesten Denkmale des Christenthums in Regensburg, in Verhandlungen d. hist. Vereins v. Oberpf. u. Regensb. 45, 174. 4) Vgl. dazu Dürrwaechter, Die Gesta Caroli Magni der Regensburger Schottenlegende S. 31 u. 186. 5) Zu dieser Nachricht vgl. Hirsch, Jahrbücher I, 175 Anm. 4. Ueber die Tumba im nördlichen Seitenschiff zu St. Emmeramm, vgl. Walderdorff a. a. O. 345. 6) Am Rand der Hs.; Inschrift auf dem Rande der Platte der Tumba. 7) So beginnt die (auch schon von Andreas von Regensburg mitgetheilte) Grabschrift und fährt fort: 'passus est anno D. 652 et hic primo tumulatus est' (Walderdorff a. a. O. 338).

revelacione mirabiliter deductus est ad urbem prenobilem Ratisponam anno 652.

e) Anno 900. (sic) obiit Arnulfus imperator et est sepultus in choro S. Emmerammi Ratispone coram summum altare, cui loco multa bona fecit, ut patet in chronicis. Cui successit filius eius Ludwicus, qui rexit XII annis Romanorum rex et obiit anno 912 (sic) et est sepultus in medio orientalis chori S. Emmerammi Ratispone ante summum altare[1].

f) Anno 1001. crastino die S. Viti sanctus pater Ramuoldus migravit ad (Dominum) et sepeliebatur in orientali cripta[2] S. Emmerammi, qui plura et nobilia signa fecit.

6. Noten wohl aus St. Emmeramm stammend.

fol. 64. ad a. 1052. 1254[3]. 1258. 1299[4]. 1308[5]. 1197[6].

fol. 64'. ad a. 1202[7].

fol. 65. Noten (vielleicht unter Zugrundelegung einer Prüveninger Bearbeitung der Ann. Ratisponenses SS. XVII, 585—589) ad a. 1109. 1117 (Comp. 1114). 1130. 1163 (Ann. Rat. 1153). 1166. 1161. 1166 (Ann. Rat. 1167). 1152. 1176. 1253 (nicht in den Ann. Rat.)[8]. 1228[9].

fol. 65'—66. Bruchstück einer St. Emmerammer Aufzeichnung von 881 — 919, einer Quelle, aus welcher auch Andreas von Regensburg[10] geschöpft haben muss.

fol. 66 — 67. Annalen[11] ad a. 1203. 1204. 1205. Identisch mit den Nachrichten der Continuatio der Admunter Annalen SS. IX, 590 f.[12].

fol. 67. Note über die Schenkungen Kaiser Arnulfs nach St. Emmeramm. Aus der nämlichen Quelle schöpfte auch Andreas von Regensburg (Pez, a. a. O.)

7. Noten aus Obermünster in Regensburg.

886. indiccione IV. IV. Kal. Maii regnante Karulo imperatore Ludwici et Hemme regine filio et presidente

1) Walderdorff a. a. O. 336/7. 2) Das. 306. 3) Andreas von Regensburg bringt (Chron. gen. bei Pez, Thes. IV, 3, 531) dieselbe Nachricht mit den gleichen Worten und der Angabe 'ut legitur in cronica ad sanctum Emmerammum Ratisponae' zum Jahr 1251. 4) Comp. ad a. 1249! 5) Diese fünf Noten gedr. Comp. 6) Identisch mit dem Abschnitt z. d. J. der Notae S. Emmerammi SS. XVII, 573 f. 7) Dieselbe Nachricht in der Continuatio der Admunter Annalen (in einer von den übrigen abweichenden Hs.) SS. IX, 590. Gedr. Comp. 8) Sämmtl. gedr. Comp. 9) Identisch mit dem sich an die oben erwähnten Nachrichten ad a. 1197 anschliessenden Theil der Notae S. Emmerammi SS. XVII, 574. Gedr. Comp. ad a. 1228. 1229 und folgende. 10) Vgl. Chron. gen. bei Pez, Thes. IV, 3, 459. 11) Gedr. Comp. zu diesen Jahren. 12) Vgl. oben fol. 64' ad a. 1202. Die Admunter Fortsetzung resp. jene abweichende Hs. derselben dürfte in einem engen Verhältnis zu Regensburg stehen.

Emericho (sic) Ratisponensis ecclesie episcopo datum est privilegium[1] superiori monasterio in villa Rotvvil etc.

1020. 1052[2].

fol. 67'. Ueberschrift: Keisersheim.

Gründungsnotiz[3] des Klosters Kaisheim (Kaisersheim).

fol. 68. 1. Ueberschrift: 'Malhersdorff'.

Notiz[4] über Gründung des Benedictinerklosters und den späteren Kirchenbau in Mallersdorf.

2. Ueberschrift: Vallis Felix.

Note[5] über das Begräbnis der Gründerin des Cistercienser-Nonnenklosters Seligenthal bei Landshut.

3. Ueberschrift: Landeshut predicatores.

Note[6] über die Gründung des Dominikanerklosters in Landshut.

fol. 68'. Ueberschrift: Petenbach alio nomine Scheftlern.

Kurze Aufzeichnung[7] über Gründung, Verfall und Wiederaufrichtung des Klosters Schäftlarn.

fol. 72. 3 Stücke[8] aus Hermanns von Niederaltaich Schrift De institutione monasterii Altahensis SS. XVII, 370—372.

fol. 74. Ueberschrift: Cenobium Montis S. Viti in Novoforo.

Gründungsgeschichte[9] des Benediktinerklosters St. Veit bei Neumarkt a. d. Rott.

fol. 74'. 1. Ueberschrift: Genghoven.

Notizen[10] über Gründung und Geschichte der Deutschordenskommende in Gangkofen bei Landshut.

---

1) In chronikalischen Aufzeichnungen bisher zuerst erwähnt bei Aventin, Annales (Sämmtl. Werke II, 428). Vgl. Mühlbacher Reg. 1698. Ueber die gefälschte angebliche Original-Urkunde, deren Protokoll jedoch aus echter Vorlage genommen ist, vgl. Mühlbacher, Die Urkunden Karls III. in SB. der Wiener Akademie 92, 493. 2) Beide gedr. Comp. 3) Der Schluss stammt aus der bei Hund-Gewold II, 216, Lünig, Spicil. eccl. III, 326 und bei Schaidler, Chronik des ehem. Reichsstiftes Kaisersheim S. VII, gedr. gefälschten (vgl. Steichele, Das Bisthum Augsburg II, 612) Bestätigungsurkunde. Gedr. Comp. ad a. 1130 und 1135. — Unten am Rand von späterer Hand eine Notiz ad a. 1415. 4) Gedr. Comp. ad a. 1139 und 1265. 5) Gedr. Comp. ad a. 1240. 6) Gedr. Comp. ad a. 1287. 7) Gedr. Hund 289; Comp. ad a. 1140. Ist nicht identisch mit dem SS. XVII, 345 gedr. Stück De fundatione Scheftlariensi. — fol. 69 ist leer. fol. 69'—71' Notizen aller Art, darunter fol. 71 eine baierische Herzogsreihe aus Niederaltaich, vgl. Series ducum Bavariae bei Böhmer, Fontes III, 480. 8) Die beiden letzten gedr. Comp. ad a. 1001 und 1218. — fol. 72'—73'. Nichthistorische Notizen; nur fol. 73' zwei annalistische Noten aus Niederaltaich ad a. 1218 (gedr. Comp.) und 1342. 9) Gedr. Comp. ad a. 1171. Oefele bemerkt dazu: 'Haec compilator chronici huius ex tabulis fundationis videtur excerpsisse, quae tamen Hundii et Gewoldi sagacitatem effugerunt'. 10) Gedr. Comp. ad a. 1152. 1278. 1283.

2. Ueberschrift: Semanshausen.

Notiz[1] über die Gründung des Wilhelmiten- (später Augustiner-) Klosters zu Seemannshausen südlich von Dingolfing. Einzige Quelle, vgl. Riezler, Gesch. Baierns II, 218 und Janner, Gesch. d. Bischöfe von Regensburg II, 451.

3. Ueberschrift: Wiechpach.

Nachricht[2] über Gründung und Vergrösserung des Augustiner-Eremitinnen-Klosters Niederviehbach bei Dingolfing.

fol. 76—78′. (fol. 77 gehört vor fol. 76 und scheint später falsch eingeklebt worden zu sein, da der Text von dem abbrechenden Schluss des fol. 77′ auf den Anfang von fol. 76 hinüberleitet). Schlechte Abschrift (mit Auslassungen) eines Theils[3] der Annalen Hermanns von Niederaltaich SS. XVII, 381—407 und deren Fortsetzung, daselbst 408—416.

Dazwischen fol. 76 ein Stück[4] ad a. 1277 aus Eberhardi archidiac. Ratisponensis annales SS. XVII, 598; fol. 78 ein weiteres[5] ad a. 1286 ('Visio mirabilis in claustro grisei ordinis Tripolis') ebendaher (a. a. O. 605) und schliesslich fol. 80′ (die fol. 79—81 enthalten nicht hiehergehörige Notizen) eine Note ad a. 1304 ebendaher (a. a. O. 600).

Auf die Innenseiten des Umschlags der Hs., zu welchem, wie oben erwähnt, eine Pergamenturkunde, und zwar des Papstes Urban VI. vom Juni 1382, verwendet wurde, hat der Sammler eine Reihe von genealogischen Bemerkungen — die jüngste nennt das Jahr 1382 — über Angehörige des wittelsbachischen Fürstenhauses eingetragen. Sie finden sich grösstentheils in der Comp. wieder. Es sind darunter einzelne wohl brauchbare Angaben, die auch Haeutle in seiner 'Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach' verwerthet hat.

Aus der ganzen vorausgehenden Untersuchung des clm. 14594 ergeben sich folgende Gesichtspunkte: die Merkmale einer Sammlung trägt unsere Hs. in allen Theilen offenbar an sich, wenn dies auch durch keinen Titel, kein Vorwort oder auf irgend eine andere Weise ausgesprochen

1) Gedr. Comp. ad a. 1255. 2) Benutzt und theilweise gedr. Hund 313 (gegenüber Aventins Angaben eingeleitet mit: Alibi autem habetur . . .); ganz gedr. Comp. ad a. 1296. — fol. 75 und 75′ leer. 3) Alles gedr. Comp. 4) Nebst den beiden folgenden gedr. Comp. 5) Auch in der Continuatio Weichardi de Polhaim SS. IX, 811 zu finden. Clm. 22117, fol. 84′ giebt eine eigene Fortsetzung dazu.

ist. Des Sammlers Absicht ging wohl von vornherein dahin, zunächst die ihm zugänglichen Gründungsgeschichten baierischer Klöster in einem Buche zu vereinigen und dabei in zweiter Reihe von anderen historischen Notizen aufzunehmen, was ihm bekannt wurde und abschreibenswerth dünkte. Ob er den Gedanken, Klostergründungsgeschichten zu sammeln, selbständig entwickelte, oder ob ihm vielleicht schon eine ähnliche kleinere Sammlung vorlag, lässt sich nicht entscheiden. Der Gedanke lag nicht fern; denn es gab genug Fundationes als eigene abgeschlossene Erzeugnisse der erzählenden Litteratur, während allerdings andere aus anderen historischen Quellen, Chroniken, Annalen, Urkunden u. s. w., herauszunehmen waren. Jedenfalls möchten wir vorschlagen, das Ganze mit dem Titel 'Historiae fundationum' oder kürzer 'Fundationes monasteriorum Bavariae' zu bezeichnen. Aus dem Kunterbunt des Buches heben sich fast 40 Gründungsgeschichten baierischer Klöster (nur Kaisheim ist schwäbisch) hervor. Nur wenig wichtige Klöster des Landes fehlen in der Zahl. Die vierte Papierlage trennt nicht nur zufällig: auf den ersten drei Lagen sind nur oberbaierische Klöster behandelt, die beiden letzten Lagen sind (abgesehen von Schäftlarn und Kaisheim) den Klöstern Niederbaierns und der Oberpfalz gewidmet.

Bei der Frage, woher der Sammler seinen Stoff holte, könnte man daran denken, dass er in einer grösseren Klosterbibliothek, etwa zu St. Emmeramm in Regensburg oder in Niederaltaich, aus den dort vorhandenen Quellen sich seine Auszüge gefertigt hätte. Doch möchten wir im Hinblick auf die grosse Mannigfaltigkeit der Quellen, aus denen er schöpfte und die in solcher Menge sich kaum in einer Bibliothek der damaligen Zeit vereinigt vorfanden, lieber annehmen, dass er, wie später ein Aventin, im Lande von Kloster zu Kloster umhergezogen ist und mit Bienenfleiss in sein Büchlein eingetragen hat, was ihm für seine Zwecke gut schien, hier mehr, dort weniger, wie er es fand und wie er es nehmen wollte. Es macht den Eindruck, als habe unser Sammler zuerst in Oberbaiern, dann erst in Niederbaiern und der Oberpfalz sich aufgehalten, wo insbesondere Niederaltaich und Regensburg den Reichthum ihrer historischen Aufzeichnungen darboten. Beachtet man die Reihenfolge der Gründungsgeschichten und fasst die Lage der hauptsächlich behandelten Klöster ins Auge, dann ist man fast versucht, den Weg zu zeichnen, den der Sammler vom Alpenfuss bis zu den Hängen des Donauthals gemacht haben könnte.

Wer und woher er war, können wir nur vermuthen. Am wahrscheinlichsten[1] dünkt mich, dass er ein Mönch von St. Emmeramm zu Regensburg gewesen ist, dem Kloster, in dessen Bibliothek seine Sammlungshandschrift der Nachwelt überliefert wurde. Die jüngsten Nachrichten von seiner Hand betreffen Ereignisse des Jahres 1388[2]: man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, dass die ganze Sammlung um dieses Jahr angefertigt wurde.

Der Werth der Sammlung liegt heute nicht sowohl in den grösseren Gründungsgeschichten, die ja fast alle auch sonst erhalten sind, als vielmehr in den vielen kleinen Notizen aus den verschiedensten Quellen, darunter manchen verlorenen, was man nach den oben je im Einzelnen gegebenen Andeutungen ermessen kann.

Von clm. 14594 wenden wir uns zur Beschreibung der übrigen Hss. und Untersuchung ihres Verhältnisses zu clm. 14594, wobei wir insbesondere genöthigt sind, die Aufstellungen Joetzes im Einzelnen zu verbessern. Sein Hauptfehler, der ihn auch verleitet hat, in Sebastian Rangk den Verfasser der Fundationes zu erblicken, ist der, dass er in clm. 22117 die Vorlage des clm. 27164 erkennen will, während es sich gerade umgekehrt verhält, und clm. 27164 hinwiederum Abschrift des Joetze unbekannt gebliebenen Originals clm. 14594 ist.

Clm. 27164 (in 4°; aus Tegernsee, später im k. Reichsarchiv; auf dem vordern Deckel der Titel: 'Fundationes aliquorum monasteriorum Bavariae ordinis S. Benedicti et S. Augustini aliarumque ecclesiarum in Bavaria existentium'; 5 unbezeichnete und 117 numerierte Blätter) zerfällt in zwei von zwei verschiedenen Händen geschriebene Theile, deren erster, fol. 1—93, vollständige Abschrift des clm. 14594 ist, während der zweite, fol. 94—112, eine Sammlung anderer, hauptsächlich Salzburger, Gurker und Chiemseer historischer Stücke enthält. Auf dem 1. unbezeichneten Blatt befindet sich ein Inhaltsverzeichnis (clm. 14594 hat keines), welches, wie die Hs. selbst, in zwei, von verschiedenen Händen geschriebene Theile zerfällt. Für den ersten Theil ist es überschrieben: 'In hoc libello continentur cronicae fundationum plurium monasteriorum'; vorangestellt ist dann Tegernsee[3], wohl weil die Abschrift

1) An Ettal (vgl. Oefele II, 343) wegen der Ausdrücke 'presens templum' oder 'huius loci' zu denken, ist unzulässig, da ähnliche Stellen in den verschiedenartigen Theilen der Sammlung auch sonst vorkommen. 2) Der Papstkatalog ist bis Urban VI. (1378—1389) geführt. 3) Nur im Inhaltsverzeichnis; der Text beginnt wie 14594 mit Dietramszell. Darnach ist Joetze S. 112 zu berichtigen.

dahin gehörte; die Reihenfolge der übrigen Stücke ist beibehalten. Wichtig ist darin die Angabe — die Joetze entgangen ist und seine Behauptung[1], die Hs. müsse nach dem Papstkatalog unter Innocenz VIII. (1484—1492) angefertigt worden sein, widerlegt —: 'Catalogus summorum pontificum usque ad Felicem V., qui nostro aevo electus contra Eugenium in concilio Basiliensi postea libere papatui cessit, quem sequitur modernus summus pontifex Nicolaus V'. Demnach wurde das Inhaltsverzeichnis während des Pontificats Nikolaus' V. angelegt. Die Abschrift des Textes selbst, die von anderer Hand als das Inhaltsverzeichnis herrührt, fällt wohl noch etwas früher, nämlich in die Zeit Felix' V. Denn der Papstkatalog reichte wie in clm. 14594 zunächst[2], wie obige Notiz des Inhaltsverzeichnisses bezeugt, bis Felix V. Das wurde schon früher erkannt: eine dem 18. Jh. angehörende Hand schrieb an den untern Rand des ersten Blattes: 'Scriptus est hic liber circa annum 1440 sub Eugenio papa et Felice suo antipapa'[3]. Der zweite Theil der Hs. ist gegen Ende des 15. Jh. geschrieben.

Die Abschrift der Fundationes des clm. 27164 ist genau und folgt ängstlich der Vorlage clm. 14594. Joetzes gekünstelte Erklärung für die Abstammung des clm. 27164 von clm. 22117: der Abschreiber habe die in clm. 22117 verwirrten Theile in clm. 27164 geordnet, indem er die verschiedenen Einschiebsel stets an der rechten Stelle unterbrachte, fällt sofort haltlos in sich zusammen. Woher hätte der Schreiber auch wissen sollen, welches 'die rechte Stelle' ist?

Randnotizen des clm. 14594 werden in clm. 27164 theils an der entsprechenden Stelle auch an den Rand geschrieben, theils in den fortlaufenden Text aufgenommen. Die unvollständigen, oft mitten im Satz abbrechenden Stücke der Vorlage sind in gleicher Verstümmelung abgeschrieben. Die genealogischen Notizen, welche auf die Innenseite des Vorderdeckels von clm. 14594 gekritzelt sind, fügt clm. 27164 an den Schluss der ganzen Abschrift. Völlig klar wird das Verhältnis der Hss. durch einen Irrthum, der dem Schreiber des clm. 27164 unterlief und sich dann auch in die von diesem Codex abstammenden Hss.

1) S. 112. 2) Die späteren Päpste wurden in clm. 27164 von späteren Händen, und zwar drei verschiedenen, eingeschrieben, zunächst: Nikolaus V. 1447, Calistus III. 1455, Pius II. 1458, Paulus II. 1464, Sixtus IV. 1471; dann: Innocentius VIII.; dann: Alexander VI. 3) Damit modificiert sich meine frühere Ansicht; Veit Arnpeck S. 106.

fortpflanzte[1]. Auf fol. 55′ findet sich in den Straubinger Annalen die Notiz: 'Anno 1347. Obiit imperator Ludwicus', dann folgt ein Zeichen, welches auf einen an den linken Rand quergeschriebenen Zusatz: 'qui fuit intoxicatus a Iohanna ducissa Austrie' hindeutet. Bevor dieser Zusatz an den Rand geschrieben wurde, befanden sich dort schon zwei Notizen: 'Anno 1360. Albertus dux Bavarie struxit castrum in Straubinga', dann folgte eine leere Zeile, in welche später jener Zusatz von der angeblichen Vergiftung Kaiser Ludwigs eingeschrieben wurde, und darunter standen die Worte: 'Anno 1378. Albertus filius Alberti ducis venit de Hollandia in Strubing et incepit ibi regere'. So clm. 14594. Nun ist in clm. 27164, der einzelne Randnotizen, wie erwähnt, bei der Abschrift in den Text aufnahm, infolge der Nichtbeachtung des Zeichens nach Ludwicus folgender Unsinn zusammengeschrieben worden (fol. 68):

'Anno 1360. Albertus dux Bavarie struxit castrum in Strawbing, qui (!) fuit intoxicatus a Iohanna ducissa Austrie.

Anno 1378. Albertus etc. venit de Hollandia etc.

Anno 1347. Obiit imperator Ludwicus'.

Ein ähnliches Verhängnis hat die in clm. 14594 fol. 11 oben stehende Ueberschrift 'Cenobium Pewerberg S. Petri' in clm. 27164 fol. 12 mitten in den Text des Stückes de cronica Pelagii hineinverschlagen, und so liessen sich noch eine ganze Reihe von Kleinigkeiten anführen, die clm. 14594 sicher als die Vorlage von clm. 27164 kennzeichnen.

'Author est Vitus Arenbek' hat eine Hand des 17. Jh. auf dem fünften Blatt des clm. 27164 bemerkt und spätere Gelehrte, Pez, Leibniz u. a. haben dies geglaubt: dass der Chronist des ausgehenden 15. Jh. hier nicht als Verfasser in Betracht kommen kann, zeigt die ganze bisherige Darlegung.

Cgm. 427 (in 4°, 253 Bl.) enthält unter mannigfachen andern Stücken fol. 76—250[2] eine deutsche Uebersetzung der Fundationes, und zwar aus clm. 27164[3]. Am Ende der Uebersetzung bezeichnet der Schreiber den Tag der Vollendung: 'Amen in gottes namen 1479 an Sand Chlaren tag der junckfrawen'. Der Papstkatalog schliesst dementsprechend mit 'Sixtus der IIII.' (1471—1484), bis zu welchem Papst damals auch das Verzeichnis in clm. 27164 fort-

1) Auch in die Comp. 2) Ursprünglich selbständig foliiert. 3) Nicht aus cgm. 227, auf welchen der Catalogus codd. mss. bibl. reg. monac. V, 69 verweist. Das ergiebt sich bei Vergleichung aus vielen Einzelheiten.

geführt war. Die Uebersetzung ist vollständig[1] und genau. Die Reihenfolge der Stücke ist unverändert; die von clm. 27 164 an den Schluss versetzten genealogischen Noten des Vorderdeckels von clm. 14 594, wie die von clm. 27 164 in den Text aufgenommenen Randnoten, die abgebrochenen Stellen[2], die Irrthümer[3] sind getreulich übersetzt.

Cgm. 227 (in 2°; aus Ebersberg. 224 Bl., fol. 106—222 auch mit alter eigener Blattzählung) enthält fol. 106—176 eine Abschrift der Fundationes, sicher aus clm. 27 164. Die Papstreihe schliesst mit 'Sixtus 4. 1471' und ist ganz von einer einzigen Hand geschrieben. Da in clm. 27 164 später noch Innocenz VIII. (1484—1492) eingetragen wurde, dürfte die Abschrift zwischen 1471 und 1484 gefertigt sein. Sie hält sich im Ganzen streng an die Vorlage; Zusätze fehlen; man bemerkt nur verschiedene aus äusseren Gründen sich erklärende Umstellungen einzelner Stücke.

Eine lückenhaftere und schlechtere Abschrift aus clm. 27 164[4] enthält cod. pal. vind. 3520 (Lunael. in q. 59), fol. 151a—209a. Er stammt aus dem Ende des 15. Jh. Oefele gab in seinen Rer. boic. SS. I, 10 seiner Zeit an, dass die Klostergründungsgeschichten des Andreas von Regensburg, deren Betrachtung in dieser Abhandlung bei Seite gelassen ist, in zwei Hss. erhalten seien. Nach seiner Beschreibung erweist sich die eine als clm. 351, den wir oben angeführt haben; bezüglich der andern aber, die Oefele aus dem Katalog der Mondseeer Hss. im zweiten Theil der Mantissa chronici Lunaelacensis bipartita (1769) kennen lernte, ist festzustellen, dass sie nicht die Fundationes des Andreas enthält, sondern zur Hss.-Gruppe unserer

---

1) Wenn Joetze S. 110 sagt, clm. 427 sei inhaltlich nicht so vollständig wie die drei von ihm vorher genannten lateinischen Chroniken (er hat übrigens vier genannt), so ist das undeutlich. Cgm. 227 fügt allerdings die beiden Stücke von den Schottenklöstern zu Regensburg und Memmingen hinzu, in clm. 27164 ist ein zweiter, doch erst viel später eingeschriebener Theil enthalten, clm. 22117 ist eine spätere eigene Bearbeitung, cod. pal. vind. 3520 giebt die Fundationes fast ganz in der Form des clm. 27164, jedenfalls aber ist der Kern, der in allen vier Hss. steckt, nämlich die Fundationessammlung des clm. 14594, in cgm. 427 vollständig aus clm. 27164 übersetzt. 2) Bei der abgebrochenen Erzählung von dem Wunder in Stams ist bemerkt: 'Es was nicht mer da geschriben'. 3) Z. B. der oben erwähnte Irrthum mit der Notiz über die angebliche Vergiftung Kaiser Ludwigs: 'Item anno domini 1360 iar hat hertzog Albrecht zw Payren das geschlos zw Straubing gepawt, der ist vergifft worden von frawen Johanna hertzogin zw Osterreich'. 4) Vgl. Holder-Egger in SS. XV, 1105. Nach Mayrs Ansicht (N. Arch. V, 132) sind die Fundationes in cod. pal. vind. 3520 aus clm. 14594 abgeschrieben, was jedoch nicht zutreffen dürfte.

Fundationes gehört. Es ist cod. pal. vind. 3520 (aus Mondsee), wie sich aus Vergleichung der Inhaltsangabe in jenem Mondseeer Hss.-Katalog S. 393 mit der von Wattenbach [1], Archiv X, 497 ergiebt.

Die in clm. 1470 (in 2°, saec. XVI., aus Wessobrunn, 217 fol.), fol. 103—171 enthaltene Cronica fundationum ist ebenfalls Abschrift aus clm. 27 164 und zwar enthält sie auch fast dessen ganzen zweiten Theil. Die einzelnen Stücke sind nur anders geordnet, manche sind weggelassen, andere, so z. B. fol. 114 eine ausführlichere Fundatio monasterii S. Rassonis comitis in Werde, an die Stelle der ursprünglich vorhandenen gesetzt. Diese Umgestaltung dürfte von dem Wessobrunner Mönch Stephan Leopolder, mit dessen Namen andere, von der gleichen Hand herrührende Theile des Bandes versehen sind, gemacht worden sein (nach 1516 [2]). Mit dem im Folgenden behandelten clm. 22 117 steht clm. 1470 nicht in direktem Zusammenhang [3].

Wenn man die Fundationes des clm. 1470 als 'Stephan Leopolders liber fundationum' bezeichnet [4], darf man Leopolders eigene Arbeit dabei möglichst gering [5] schätzen.

Von clm. 27 164 stammt ferner clm. 22 117, den Joetze für den wichtigsten der Gruppe, für die älteste lateinische Fassung ansah, der es aber mit nichten ist.

Clm. 22 117 (in 4°, aus Wessobrunn; 154 [6] Bl.) enthält fol. 3—88 eine lückenhafte Abschrift des clm. 27 164, fol. 88′—92′ und fol. 148—153 spätere Ergänzungen dieser Lücken aus dem nämlichen Codex, fol. 99—147 eine Sammlung von Steingadener Urkunden [7]. Auf dem Holzdeckel liest man: 'Collectura monasteriorum Sebastiani Rangk' und auf fol. 1 oben: 'Liber Sebastiani Rangk', beide Notizen von der Hand des Schreibers und Eigenthümers der Hs. geschrieben.

Sebastian Rangk, dem Leuthner in seiner Hist. mon. Wessofontani I, 362 einen längeren Abschnitt widmet, war der Bruder des Abtes Paul II. von Wessobrunn (1460—1486)

1) Wattenbach bemerkte damals über die Fundationes: Allerlei Notizen und Excerpte, worunter vielleicht Brauchbares sein kann. 2) Cf. fol. 77′. 3) Darnach ist Leuthner I, 362 zu berichtigen. 4) Fugger, Kloster Wessobrunn, S. IV. 5) Joetze S. 109 geht zu weit. 6) Alte Blattbezeichnung: zwei leere Blätter, dann Quaternionen A. 1, 2, 3, 4 etc. bis neu fol. 98, dann alte fol. 1—54 (= neu fol. 99—153). 7) Ausserdem fol. 93—94 die 'Protestatio veritatis de Tassilonis vita' Rudolfs von Polling in der späteren Pollinger Form (Hund-Gewold III, 113) und fol. 95—98 Stücke aus dem mittleren Theil der Wessobrunner Annalen (Leuthner II, 26).

und Pfarrer zu Beuern in der Nähe des Ammersees. Nach einer unten zu beleuchtenden Notiz hat er 1514 noch gelebt. Mit Unrecht hat Leuthner ihn auf Grund der Collectura monasteriorum zum Schriftsteller gestempelt und sind Spätere[1] seinem Vorgang gefolgt. Sebastian Rangk hat nichts verfasst noch excerpiert, sondern nur abgeschrieben.

Seine Vorlage für die Fundationes war clm. 27 164. Beim Abschreiben der Tegernseeer Hs. waren von ihm einzelne Stücke zunächst weggelassen worden; später hat er dann die flüchtige und unvollständige Abschrift einer Vergleichung mit der Vorlage unterzogen, nach ihr verbessert, erweitert und die grösseren ausgelassenen Theile auf fol. 88′—92′ und fol. 148—153 nachgetragen. An den Stellen, an welchen letztere nach der Vorlage stehen müssten, verwies er dann mit kurzen Worten auf die späteren Eintragsplätze und umgekehrt von den späteren auf die früheren; so correspondieren diese Notizen auf fol. 33 mit fol. 90, fol. 54′ mit fol. 91, fol. 56 mit fol. 150, fol. 69′ mit fol. 91′ und fol. 92′, fol. 70′ mit fol. 90′. Auf diese Weise wurde endlich doch fast der ganze Inhalt der Fundationes in Rangks Abschrift wieder vereinigt, und es fehlen schliesslich nur (fol. 56) der ganze Abschnitt 'Sunt quidam . . .' der Frankenchronik, der Papstkatalog und die Kaiserprophezeiung. Und an dieser Stelle verräth Rangk auch seine Vorlage; am Rand heisst es: 'Nota deficiunt quasi 7 folia', eine Bemerkung, deren Sinn uns unter Beachtung einer weiteren zwischen den Zeilen stehenden Notiz: 'Sunt quidam fol. 56 in libro Tegernseensi' klar wird, sobald wir den Tegernseeer clm. 27 164 aufschlagen. Hier sind nämlich auf den sieben Blättern 56—62 die in clm. 22 117 fehlenden Stücke, beginnend mit 'Sunt quidam . . .' enthalten[2]: zweifellos ist also clm. 27 164 jener liber Tegernseensis. Hat doch in diesem Rangk selbst schriftliche Spuren hinterlassen.

In Clm. 27 164 fol. 77′ hat am Schlusse der Nachricht von dem Aufenthalt des Papstes Leo IX. zu Regensburg 1052 Rangk beigeschrieben: 'De illo vide bullam in penultimo folio huius libri'. Damit ist auf die folio 111 enthaltene, zu dem, wie oben erwähnt, gegen Ende des 15. Jh. geschriebenen zweiten Theil der Hs. gehörige Bulla ex parte S. Dionysii Ratisponam translati von 1052 verwiesen.

1) Kobolt, Gelehrtenlexikon S. 543, Fugger, Kloster Wessobrunn S. 11 und 65, Joetze. 2) Aber nicht als selbständiger Zusatz, wie Joetze S. 110 meint, sondern, wie alles, in Abschrift aus clm. 14594.

In clm. 22117 fol. 70′ war die erstgenannte Notiz ad a. 1052 zunächst weggelassen worden, wurde dann aber unter oben geschilderter gegenseitiger Verweisung fol. 90′ nachgetragen, und dort merkte Rangk anscheinend zu der nämlichen Zeit, in der er die gleiche Notiz in clm. 27164 fol. 77′ machte, an: 'Vide infra de illo bullam papae' und schrieb die Bulle[1] fol. 151′ ein.

In clm. 27164 wurden auf einer leeren Seite fol. 50′ von einer späteren Hand, sicher nach 1493, genealogische Aufzeichnungen über das baierische Herzogshaus eingetragen. Dort hat Rangk zu der Angabe: 'Anno D. 1451 (Albertus) genuit ducem Wolfgangum Omnium Sanctorum' an den untern Rand des fol. 51 bemerkt: 'Anno D. 1514 in die S. Urbani papae, quae erat dies ascensionis Domini, mane hora secunda ante ortum lucis obiit[2] Wolfgangus dux Bavariae, cuius anima requiescat in pace. Sebastianus sacellanus secundus scripsit'. Rangks Handschrift ist unverkennbar und man braucht an keinen andern Sebastian zu denken. Kleinere Bemerkungen von seiner Hand finden sich noch fol. 23′, 31′ und 50.

Aus alledem geht hervor: Rangk hat clm. 27164 zweimal in Händen gehabt; das eine Mal zur Anfertigung seiner ersten lückenhaften Abschrift, die er vielleicht nahm, bevor der zweite Theil in clm. 27164 hinzugefügt war: finden sich doch am Ende dieser ersten Abschrift (clm. 22117 fol. 88) die Worte 'Huius operis finis' —, das zweite Mal zur Ergänzung und Verbesserung: damals scheint er jene Notiz ad a. 1514 eingetragen zu haben, wohl gleichzeitig mit der berichteten Thatsache. Auf jene Zeit deutet auch noch folgender Umstand: in clm. 27164 machte eine spätere Hand die Bemerkung: 'Treveris S. Maternus anno 1512 cum aliis reliquiis inventus'; Rangk fügte diese Worte, die bei seiner ersten Abschrift noch nicht vorhanden waren, bei der Revision am untern Rand von fol. 47 des clm. 22117 an.

Man sieht, wie Unrecht Joetze hatte, wenn er in Rangks Collectura die älteste Fassung der Fundationes erblicken wollte, einer Abschrift, die weit über 100 Jahre von dem Original sich entfernt.

---

1) Nebst dem in clm. 27164 fol. 110′ derselben vorhergehenden Stück 'Privilegium monachorum de Scotia Ratisponae'. Den zweiten Theil des clm. 27164 hat Rangk ausserdem nicht benutzt. 2) In Landsberg und wurde in Andechs begraben, beides Orte, die nicht weit von Beuern und Wessobrunn entfernt liegen, so dass Rangks genaue Angabe begreiflich und zugleich zuverlässig erscheint.

Clm. 1802 (in 4°; saec. XV; aus Polling; 144 fol.) enthält fol. 119—143 die ersten Stücke der Fundationes bis zur Geschichte von Ebersberg in einer sehr schlechten Abschrift, deren Lesarten mit clm. 14594 übereinstimmen; dabei sind viele Schreibfehler vorhanden und Stellen und Worte, die in der Vorlage schlecht leserlich waren, in der Abschrift öfter einfach weggelassen. Mit clm. 27164 und den von diesem abstammenden Hss. hängt clm. 1802 nicht direkt zusammen.

Ein kurzer Auszug aus den Fundationes findet sich schliesslich noch in clm. 4423, fol. 99—101, dem Notizenbuch des Fraters Simon Weinhart aus dem St. Ulrichskloster in Füssen, welches dieser während eines Aufenthaltes im Kloster Mondsee 1481—82 anlegte. Vorlage für die Excerpte war hier wohl cod. pal. vind. 3520.

Wir haben den Inhalt der Fundationes so eingehend bestimmt, weil sie einer Reihe späterer Geschichtschreiber als Quelle gedient haben. Der Zeit nach am nächsten steht Andreas von Regensburg. In seinem Chron. generale räumte er den baierischen Klostergründungsgeschichten besonders viel Raum ein, so dass daraus später sogar ein eigener Auszug, der jene wieder vereinigte, gefertigt werden konnte: die von Freher seiner Ausgabe der baierischen Chronik des Andreas angehängten Historiae nonnullorum insignium monasteriorum per partes Baioariae, deren Bedeutung als Excerpt der Chronik natürlich eine ganz geringe ist gegenüber unserer Sammlung, die immer die ursprünglichen Quellen ziemlich unverändert wiedergiebt. Die Benutzung unserer Fundationes durch Andreas ist unverkennbar: seine Nachrichten über Dietramszell (Pez, Thes. IV, 3, 498), Beuerberg (509), Baierischzell-Scheyern (496), Habach (497), Ettal (561), Niederaltaich (428), Wessobrunn (441), Diessen (454), Ebersberg und Geisenfeld (476), St. Nikolaus zu Passau (486), Metten (446), Windberg (514), Frauenzell (554), Kaisheim (511) und andere einzelne Notizen dürften — der Textgestaltung nach zu schliessen — unserer Sammlung entnommen sein. Ob Andreas die Pollinger Geschichte von dem blinden Tassilo (441), sowie einzelne Nachrichten aus den kleinen baierischen Annalen — so zu 1158 (517), 1203 (523), 1286 (546), 1288 (546), 1290 (547) — gerade aus den Fundationes oder anderswoher schöpfte, bleibe dahingestellt.

Von der Benutzung der Fundationes durch das Kloster Beyharting, dem anscheinend die eigene Gründungsgeschichte verloren gegangen war, dürfte folgendes dorther stam-

mende Schriftstück[1] zeugen: 'Cum omnis actio mundanorum quamvis solenniter celebrata temporum curriculo elabante cadere soleat nisi quodam quasi fulcimento scripturarum adminiculo perennetur, universis huius paginae inspectoribus tam modernis quam successoribus volumus publicari de originali fundatione nostri praesentis monasterii, quam venerabilis dominus Udalricus tunc temporis praepositus[2] repperit Ratisponae in monasterio S. Emerani literaliter in quodam libro per revelationem abbatis eiusdem monasterii tamen sine annali numero incarnationis Domini nostri Iesu Christi in tali tenore, qui hic sequitur': nun folgt aufs Wort die in unseren Fundationes enthaltene Gründungsgeschichte und den Schluss bildet das Datum: 'Scripta sunt haec in nostro monasterio anno incarnationis Domini 1444'. Es dürfte als sehr wahrscheinlich betrachtet werden können, dass gerade clm. 14594 die Hs. war, aus der Propst Ulrich von Beyharting die Gründungsgeschichte seines Stiftes heimholte.

Stiftete die Sammlung so im Einzelnen Nutzen, so machte von ihr später den ausgiebigsten Gebrauch Veit Arnpeck, dessen Stellung zu ihr ich in meiner oben angeführten Schrift S. 97—110 untersucht habe; unabhängig davon kam auch Joetze S. 69 in der Hauptsache zu dem gleichen Ergebnis. Es finden sich ferner Spuren der Benutzung der Fundationes durch Aventin und durch Laurentius Hochwart. Auch Bruschius mag sie gekannt haben.

Fast 200 Jahre später als unser ungenannter Mönch das Bedürfnis empfunden hatte, eine Sammlung von Gründungsgeschichten baierischer Klöster anzulegen, führte Wiguleus Hund denselben Gedanken auf breiterer Grundlage in seiner heute noch schätzenswerthen und unentbehrlichen Metropolis Salisburgensis (Ingolstadii 1582) aus und zwar in deren zweitem Theil, in welchem er Fundationes et erectiones monasteriorum et ecclesiarum collegiatarum per Baioariam behandelte. Hiezu leistete ihm die ältere Sammlung des Ungenannten viele Dienste. Er entnahm ihr zahlreiche Stücke, die wir im Einzelnen oben bezeichnet haben, und nennt sie als seine Quelle ausdrücklich an verschiedenen Stellen: S. 189 (liber manuscriptus de fundationibus aliquorum monasteriorum Bavariae), 205 (liber Dietramzellensis), 206 (haec ex libro Diethramzellensi), 235 (ex libro fundationum monasteriorum aliquot Bavariae etc.

1) Hund-Gewold II, 134; vgl. Wiedemann a. a. O. 2) 1410—1449.

scripto in Dithrami Zella), 251 (in chronica scripta monasteriorum Bavariae), 271 (ex libro monasteriorum in Diethramszell), 302 (in libro quodam scripto monasteriorum Bavariae). Der Inhalt jener Stellen lässt keinen Zweifel, dass unter jener Hs. unsere Fundationes zu verstehen sind. Hunds Annahme, die Hs. stamme aus Dietramszell, bezw. sie sei dort geschrieben, erklärt sich wohl aus dem Umstande, dass in der Reihe der Gründungsgeschichten jene von Dietramszell voransteht — wenn man nicht der Ansicht sein will, dass auch Dietramszell eine Abschrift der Fundationes besessen habe.

Als Marcus Welser seine Res boicae schrieb, benutzte er auch nach einem von ihm unterzeichneten 'Verzaichnusz etlicher Buecher so Ich den 18. Juni Anno 1595 ausz der Fürstlichen bayrischen Bibliothec zwe München empfing'[1] eine Hs.: 'Boiariae regionis historia sive fundationes insignium monasteriorum'. Da dieser Titel aber demjenigen der von Freher herausgegebenen Sammlung ähnlicher ist als dem, unter welchem wir bisher unsere Sammlung citiert fanden, erscheint eher die Benutzung jener glaubhaft.

Die Metropolis Salisburgensis gab bekanntlich Christoph Gewold, vermehrt durch seine Notae, München 1620 neu heraus, wobei der ursprünglich 153 Seiten umfassende zweite Theil auf 2 Bände (tom. 2 und 3 des Ganzen) von zusammen über 1100 Seiten anwuchs. Auch zu dieser Neubearbeitung wurde, wie aus einzelnen Angaben ersichtlich ist, unsere alte Fundationes-Sammlung wieder benutzt[2].

Damals nun traf sie ein besonderes Schicksal, unter dem sie bis heute zu leiden hatte: die vorliegende Untersuchung soll die restitutio in integrum bewirken.

Wir besitzen eine nach Herkunft und Verfasser ganz unsichere Geschichtsquelle[3], welche Oefele unter dem Titel: 'Anonymi monachi bavari compilatio chronologica rerum boicarum ab anno Chr. M ad annum MCCCLXXXVIII[4]' in seinen Rer. boicar. SS. II, 331—344 veröffentlicht hat. Oefele fand diese Aufzeichnungen in den hinterlassenen Papieren Christoph Gewolds und zwar, wie er in der Einleitung zu seiner Ausgabe angab, in dessen Apparat zur Neubearbeitung von Hunds Metrop. Salisburgensis nach

1) Baierische Blätter für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst 1832, S. 192. 2) Siehe auch oben S. 686, Anm. 1. 3) Ebner (Sammelblätter z. Gesch. d. Stadt Straubing, N. 164, 1885) bezeichnet sie als: eine mit grossem Fleisse gefertigte Sammlung von historischen Notizen. 4) Janner, Gesch. der Bischöfe v. Regensburg III, 205 nennt fälschlich 1350 als Schlussjahr.

den Acta Dietramcellensia. Gewold hatte keinerlei Bemerkung beigefügt, woher die 'ab amanuensi parum perito' gefertigte Abschrift genommen war. Oefele reinigte den Text, brachte ihn in chronologische Ordnung und legte ihm den Titel 'Compilatio chronologica' bei, unter dem das Stück seither stets citiert wird. Er erklärte, dass es sich nicht um ein einheitliches Werk handle, sondern um eine Menge von Notizen, die ein unbekannter baierischer Mönch ohne Ordnung und Auswahl zusammengeschrieben haben müsse. Den Sammler glaubte er in Ettal suchen zu müssen — und Riezler, der in seiner Gesch. Baierns II, 569 einen Mönch von unbekannter Herkunft als den Compilator ansah, schloss sich III, 884 dieser Meinung an —, da bei der Notiz von der Einweihung der Kirche in Ettal ad a. 1363[1] von 'praesens templum' die Rede ist. Als Quellen machte er namhaft: eine Altaicher Chronik (ad a. 1000), eine Ettaler Chronik (ad a. 1363), Fürstenfelder Aufzeichnungen (ad a. 1258. 1262. 1304) und die Gründungs-Urkunden und -Geschichten von Mallersdorf, St. Veit, Weyarn und Tegernsee.

Schon Martin Mayr hatte[2] den clm. 14594 als wahrscheinliche Vorlage Gewolds für seine von Oefele veröffentlichte Copie der Compilatio chronologica bezeichnet, ohne dieser Vermuthung weiter nachgehen zu können.

Und in der That: die Compilatio ist nichts anderes als eine Reihe von Bruchstücken aus der Fundationes-Sammlung unseres clm. 14594, wie wir in folgender Zusammenstellung nachweisen. Es finden sich nämlich die einzelnen Abschnitte der Compilatio an folgenden Stellen des clm. 14594:

1000. fol. 53'.	1135. fol. 67'.
1001. „ 72.	1139. „ 68.
1020. „ 67'.	1140. „ 68'.
1027. „ 56'.	1143. „ 59.
1040. „ 53'.	1150. „ 37'.
1049. „ 53'.	1152. „ 65, 74'.
1052. „ 64, 67'.	1154. „ 76'.
1104. „ 60.	1159. „ 37'.
1109. „ 55', 65.	1160. „ 37'.
1114. „ 65.	1161. „ 65.
1123. „ 38[3].	1162. „ 38.
1125. „ 60.	1163. „ 65.
1129. „ 54.	1166. „ 65.
1130. „ 65, 67'.	1171. „ 74.

1) Oefele II, 343. 2) Wiener Hss. zur baierischen Geschichte, N. Arch. V, 133. Aehnlich früher Sanftl, vgl. Catalogus codd. mss. bibl. reg. monac. IV, 2, 199. 3) Hs. ad a. 1173.

1176. fol. 65.
1191. „ 76[1].
1200. „ 54′, 56′[2].
1202. „ 64′.
1203. „ 38, 66.
1204. „ 66′.
1205. „ 54, 66′.
1208. „ 54.
1211. „ 78′.
1212. „ 54′.
1217. „ 38.
1218. „ 72, 73′.
1220. „ 60′, 77.
1224. „ 77.
1225. „ 56′, 77.
1226. „ 77′.
1227. „ 77′.
1228. „ 54′, 65, 65′.
1229. „ 77, 65′.
1230. „ 56′ (auch 78′), 65′.
1231. „ 54′, 78′.
1233. „ 55, 78′.
1236. „ 38, 54′.
1239. „ 78′.
1240. „ 68, Umschlag.
1241. „ 54′, 76.
1242. „ 56.
1246. „ 38, 53′, 54′.
1247. „ 38.
1249. „ 64[3].
1250. „ 55.
1251. „ 54′, 78′.
1253. „ 54′, 65.
1254. „ 64.
1255. „ 54′, 74′.
1256. „ 54′, 1′.
1257. „ 54′.
1258. „ 30, 37′[4], 64.
1259. „ 38′.
1260. „ 54′.
1262. „ 30.
1265. „ 68.
1266. „ 54′, 57.
1268. „ 54′, 57′.
1271. „ 63.
1272. „ 39′, 54′.
1273. „ 54.
1275. „ 54′.
1277. „ 38′, 55′, 57′, 76.
1278. „ 38′, 74′.
1280. „ 38′, 54, 57′.
1281. „ 76.
1282. „ 57′.
1283. fol. 38′, 74′.
1284. „ 38′.
1285. „ 57′, 38′.
1286. „ 39, 68, 78.
1288. „ 55′.
1290. „ 39, 55, 57′.
1291. „ 55.
1293. „ 39, 55[5].
1294. „ 39.
1296. „ 39. 74′.
1297. „ 58′.
1299. „ 54′[6].
1300. „ 10, 10′, 23′, 57′.
1301. „ 10, 53′.
1304. „ 80′.
1306. „ 10′, 58.
1308. „ 58, 64.
1309. „ 10, 10′.
1310. „ 55, 56, 59, Umschl.
1312. „ 55.
1313. „ 55, 55′.
1315. „ 55′.
1322. „ 11, 55.
1323. „ 10.
1324. „ 61.
1330. „ 10, 19′.
1332. „ 20, 55′.
1337. „ 56, 61.
1338. „ 55′.
1340. „ 55[7].
1341. „ 10.
1342. „ 55′.
1344. „ 17′.
1346. „ 9′.
1347. „ 19′, 21, 58′.
1348. „ 10, 55′.
1349. „ 56, Umschlag.
1350. „ 55′.
1356. „ 55′.
1358. „ 19′.
1360. „ 20, 20′, 55′.
1361. Umschlag.
1363. „ 19′, 20.
1367. „ 55′.
1371. „ 17, 17′, 55[8].
1372. „ 17′.
1373. „ 9.
1375. „ 17′, 57.
1376. „ 37′.
1377. Umschlag.
1378. „ 55′.
1379. „ 56, Umschlag.
1380. Umschlag.

1) Hs. ad a. 1199. 2) Hs. ad a. 1251. 3) Hs. 1299. 4) Hs. 1158. 5) Hs. 1294. 6) Hs. 1298. 7) Hs. 1315. 8) Hs. 1271.

1381.	Umschlag.	1386.	fol. 56.
1382.	„	1387.	„ 55[1].
1385.	fol. 56.	1388.	„ 25'.

Man sieht: die ganze Compilatio steckt in den Fundationes. Aus clm. 27 164 oder einer davon abstammenden Hs. — darauf deuten die Lesarten — war Wichtiges und Unwichtiges excerpiert worden. Als Oefele die Hs. aus Gewolds Nachlass mit den gleichmässig geschriebenen Excerpten vor sich hatte, war kaum zu erkennen, dass und wie einzelne Theile zusammengehörten. Darum wird man ihm keinen Vorwurf machen dürfen, dass er nun sich unterfing, die ganze Menge von Nachrichten in zeitliche Reihenfolge zu bringen. Mit dieser gutgemeinten Ordnung wurde aber für die kritische Verwerthung der Nachrichten von der verschiedenartigsten Herkunft ein schlechter Dienst gethan und das Zusammengehörige auseinandergerissen.

Die obige Zusammenstellung lässt erkennen, an welchen Orten der Originalhs. der Fundationes die Angaben zu den einzelnen Jahren der Compilatio zu finden sind, und die von uns vorgenommene Scheidung und Bestimmung des reichen Inhalts der Fundationes lässt sodann Herkunft[2] und Werth der verschiedenen Nachrichten ersehen.

---

1) Hs. 1238. 2) Welche verhängnisvolle Wirkungen die Zerstückelung in der Comp. mit sich gebracht hat, möge an einem Beispiele zu erweisen erlaubt sein. Janner berichtet in seiner Gesch. der Bischöfe von Regensburg II, 107, dass 'am 19. Febr. 1152 Bischof Heinrich die Einweihung der St. Aegidienkirche, der späteren Deutschherrnkirche (in Regensburg) vorgenommen' habe, und citiert für diese Nachricht die Comp. (Oefele II. 333), aus der er die betr. Stelle ganz abdruckt. Bei Oefele ist in dieser Notiz kein Ortsname genannt; aber sowohl aus dem übrigen Inhalt als insbesondere nunmehr nach dem Nachweis der Zugehörigkeit der Stelle in unseren Fundationes ergiebt sich, dass nicht von der Deutschordenskirche in Regensburg die Rede ist, sondern von jener in Gangkofen (s. oben S. 701). In Band III, 30 seiner Geschichte sah sich Janner, der unsere Fundationes natürlich nicht kennt und wahrscheinlich durch andere Nachrichten (insbesondere die der Comp. ad a. 1278 und 1283, auf welche Oefele bei jener ad a. 1152 verweist) aufmerksam wurde, genöthigt zu erklären, dass durch Versehen II, 107 angegeben wurde: St. Aegidienkirche, statt der Pfarrkirche zu Gangkofen. In unseren Fundationes lässt die — in Gewolds Abschrift verhängnisvoller Weise wie alle übrigen weggelassene — Ueberschrift 'Genghoven' von vornherein keinen Zweifel aufkommen. Leider wirkte Janners anfänglicher Irrthum weiter; denn in seinem sonst vortrefflichen Werke 'Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart' berichtet Graf Walderdorff, ohne anscheinend die Berichtigung Janners bemerkt zu haben, S. 372: Die Kirche zum hl. Aegidius (in Regensburg) wurde schon 1152 erbaut und am 19. Febr. d. J. von Bischof Heinrich geweiht.

Damit ist für die kritische Prüfung im Einzelnen ein sichererer Boden, als er bis jetzt vorhanden war, gewonnen, und der nunmehr gelieferte Nachweis, dass die ganze Compilatio ein Excerpt aus den Fundationes ist, dürfte zusammen mit der oben gegebenen Inhaltsbestimmung der Fundationes für manche Untersuchung brauchbare Winke geben. Jedenfalls übertrage man nun die Schätzung, die man bisher der Compilatio schon entgegengebracht hat, in erhöhtem Maasse auf die Fundationes.

XVI.

Miscellen.

Zu Nennius.

Von **Ludwig Traube.**

Die zuerst von Mommsen[1] herangezogene Hs. der Dombibliothek zu Chartres hat einen ganz unerwarteten Einblick in die Quellen, die Urgestalt und die allmähliche Erweiterung der Historia Brittonum eröffnet. Wie zunächst die glücklichen Resultate R. Thurneysen's[2] aus eindringlicher Betrachtung der in dieser Hs. erhaltenen Fassung (Z) gewonnen sind, so wird die Forschung noch manches Mal von ihr auszugehen haben, wenn auch ein grösserer Erfolg im allgemeinen nicht mehr in Aussicht steht. Um so dankbarer wird man daher E. W. B. Nicholson, dem hochverdienten Leiter der Bodleiana, sein müssen, der durch einen urkundlichen Beitrag uns gleich einen ganzen Schritt weiter und aus dem Gebiet der Hypothese auf festes Land geführt hat.

Wie bekannt, ist schon die Ueberschrift von Z controvers. Duchesne[3] las: INCIPIUNT · EXBERTA · FII-URBAOEN DE LIBRO SCI GERMANI INUENTA ET ORIGINE · ET GENELOGIA BRITONU; Girard, dessen Abschrift von Mommsen[4] benutzt wurde, las statt der ersten Worte EXBERTA FU (oder FII) URBACEN. Nicholson hat (nach brieflicher Mittheilung an Mommsen) nun die Hs. selbst eingesehen und gefunden, dass mit deutlichen Buchstaben FILI URBAGEN da steht, also das, was Thurn-

1) Neues Archiv 19, 283; Chronica minora 3, 111. 2) Zeitschrift f. deutsche Philologie 28, 80; Zeitschrift f. celtische Philologie 1, 157. Einen nicht unwichtigen Beitrag zur Textgeschichte von Z hat A. Anscombe gegeben (Zeitschrift f. celtische Philologie 1, 274). Er liest in dem Füllsel in Z (Chron. min. 172 adn. 1) die ersten Worte *Slibine (libine Z) abas Iae in Ripum civitate invenit* und bezieht sie auf einen Fund, den Slebhine, Abt von Iona (a. 752 — 767), in Ripon in Nordhumbrien gemacht habe. Ist diese Erklärung richtig — und eine Stütze erwächst ihr daher, dass unabhängig auch Nicholson auf sie gekommen ist —, so ist es Anscombe doch noch nicht gelungen, den sonstigen Wortlaut des arg zerrütteten Flickstückes herzustellen (z. B. *intis CCC annis* ist gewiss nichts anderes als *in CCC^{tis} annis*); auch ist natürlich nicht richtig, dass Marcus den Zusatz gemacht habe. 3) Revue celtique 15, 175. 4) Chron. min. 113.

eysen[1] vermuthet hatte; F und I sind in ziemlich gewöhnlicher Weise ligiert, G ist etwas beschädigt, die Lesung aber ist durchaus sicher.

Nicholson vermuthet weiter — ohne zu wissen, dass Thurneysen hierin vorausgegangen ist —, der in dieser Ueberschrift genannte Sohn des Urbagen sei der in § 63 der Historia genannte *Rum map Urbgen* (wie die Fassung der Hss. HK hat, Chron. min. 206, 37) oder *Run mep Urbeghen* (wie die gekürzte Fassung der Hss. CDGL hat, Chron. min. 207, 11). Ferner meint er, was Mommsen von vornherein abgelehnt, Thurneysen dennoch angenommen hatte, EXBERTA sei eine Corruptel für EXCERPTA.

Diese beiden Vermuthungen, besonders die wichtige erste, sind erst noch zu prüfen. Run Map Urbgen drängt sich zwar, wie Thurneysen sagt, in § 63 der Historia ziemlich unmotiviert in den Vordergrund; ich glaube aber zeigen zu können, dass gerade für diese Episode eine andere Quelle vorgelegen hat als die Aufzeichnungen eines *filius Urbagen*, und damit verliert freilich die so nahe liegende Identificierung alle Wahrscheinlichkeit. Es gehen nämlich an der erwähnten Stelle die Fassungen auseinander. Z fehlt, es haben aber

HK:	CDGL:
Si quis scire voluerit, quis eos baptizavit,	*Si quis scire voluerit, quis baptizavit eos, sic mihi Renchidus episcopus et Elbobdus episcoporum sanctissimus tradiderunt.*
Rum map Urbgen	*Run mep Urbeghen, i. Paulinus Eboracensis archiepiscopus,*
baptizavit eos.	*eos baptizavit.*

Wie man nun auch über das Verhältnis der beiden Fassungen sonst denken mag, es ist klar, dass der ursprüngliche unverkürzte Wortlaut hier in der verkürzenden Fassung bewahrt ist. Denn nur sie giebt den Stil des Nennius wieder, wie wir ihn aus zwei Stellen kennen, die in beiden Fassungen gleich und im allgemeinen richtig lauten: § 10 (Chron. min. 149, 1) *Si quis scire voluerit, quo tempore post diluvium habitata est haec insula, hoc experimentum bifarie inveni* und § 15 (Chron. min. 156, 13) *Si quis autem scire voluerit, quando vel quo tempore fuit inhabitabilis et deserta Hibernia, sic mihi peritissimi Scottorum nuntiaverunt.* Also muss auch in § 63 eine Quellenangabe gestanden haben, und dann kann es nur die in CDGL überlieferte,

1) Zs. f. d. Phil. 83.

in HK unterdrückte gewesen sein. Demnach hatte über den Täufer Run map Urbgen nicht ein map Urbgen berichtet, sondern Elbod, der Lehrer des Nennius, mit Berufung auf einen uns nicht bekannten Bischof Renchidus.

Aber auch EXCERPTA, so ansprechend und nahe liegend die Vermuthung ist, kann nicht richtig sein. Thurneysen vergleicht die ersten Worte im Prolog des Nennius (Chron. min. 143, 6): *ego Nennius, Elvodugi discipulus, aliqua excerpta scribere curavi;* es habe dem Nennius wohl ein Werk mit ähnlichem Titel vorgelegen wie uns in Z vorliegt. Auch ich glaube das, halte aber gerade *excerpta* bei Nennius für eine Unmöglichkeit. Denn auf das an und für sich mögliche *aliqua excerpta scribere curavi* folgt unmittelbar *quae hebitudo gentis Britanniae deiecerat, quia nullam peritiam habuerunt neque ullam commemorationem in libris posuerunt doctores illius insulae Britanniae.* Offenbar hat nun selbst ein Nennius nicht sagen können *hebitudo gentis Britanniae deiecerat excerpta, ex quibus hic aliqua scribere curavi,* wie man die Worte doch müsste wenden können. Vielmehr muss bei ihm etwas gestanden haben wie 'historische Kunde', 'Nachrichten', 'urkundliche Berichte', von denen er behaupten konnte, die Britten in ihrer Nachlässigkeit und Unbildung hätten sie verkommen lassen. Es wird also ein Begriff gefordert, wie ihn die gleich folgenden Wörter *peritia* und *commemoratio* enthalten. Von diesen ist auch *peritia* höchst ungewöhnlich gesetzt, kehrt aber im Prolog wieder (Chron. min. 144, 13: *cedo illi, qui plus noverit in ista peritia satis quam ego*) und § 17 (Chron. min. 161, 17: *hanc peritiam inveni ex traditione veterum*). Mit den letzten Worten ist inhaltlich ganz sicher die uns durch Z vermittelte Vorlage des Nennius bezeichnet; aber auch das sonderbare *peritia* selbst findet sich in Z als die Ueberschrift des von Nennius citierten Abschnittes: *de quadam peritia a britania insule* (Chron. min. 147 im Apparat). Neben *peritia* fällt in Nennius' Sprachgebrauch *experimentum* auf, das gleichfalls für den hier geforderten Begriff steht und gleichfalls von ihm verwendet wird, wenn er dieselbe Vorlage citieren will: § 7 (Chron. min. 146, 3 CDGL) *Brittanie insule experimentum iuxta traditionem veterum explicare curabo;* § 10 (Chron. min. 149, 10) *si quis scire voluerit, quo tempore post diluvium habitata est haec insula, hoc experimentum bifarie inveni;* § 17 (Chron. min. 159, 13) *aliud experimentum inveni de isto Bruto ex veteribus libris veterum nostrorum.* Erinnert man sich jetzt der räthselhaften *exberta* in der Ueberschrift von Z und

des unmöglichen *excerpta* im Prolog des Nennius, so wird man nicht mehr das erste nach dem zweiten corrigieren wollen, sondern eher annehmen, dass beides aus *experta* entstanden ist: durch einen äusseren Schaden wurde daraus in Z *exberta,* durch Emendation in der Handschrift, aus der die Ueberlieferung des Prologs stammt, *excerpta.* Nennius hatte erst das im Titel und wohl auch vor einigen Capiteln seiner Vorlage als Ueberschrift gebrauchte *experta* gesetzt, später, wo es sich um einzelne urkundliche Belege handelte, mit *experimentum* variiert. Der Titel aber der Vorlage, der in Z nicht nur mit dem einen Fehler behaftet, sondern auch in kleine Theilchen zersprengt und aufgelöst, auf uns gekommen ist, mag ursprünglich der folgende gewesen sein: *experta fili Urbagen de origine et genealogia Britonum in libro sancti Germani inventa.* Er wirft noch manche Frage auf; doch sollte hier nur vorläufig auf Nicholsons neue Lesung gewiesen werden.

Eine Urkunde des Bischofs Adalger von Worms vom Jahre 1044.

Mitgetheilt von **H. Bresslau.**

In nomine sancte et individue trinitatis. Adalgerus divina ordinante clementia Wormatiensis ecclesie pastor. Notum sit omnibus sancte dei ecclesię fidelibus tam futuris quam presentibus, quoniam Ebbo custos Wormatiensis ecclesie de thesauro * ecclesie XX libras puri auri et CC marcas argenti mihi prestitit. Quas cum domno meo regi Heinrico prestitissem, ab ipso quoddam predium Rodonesleba dictum in proprium accepi situm in pago Nordturingun et in comitatu Berenhardi marchionis cum omnibus suis appenditiis *, e o videlicet * tenore ut ego meique successores idem[1] predium libere et potestative in proprietatem habeamus, nec aliquis ex eo quicquam presumat * sue potestati aut iuri vendicare, nisi rex ipse predictus vel post mortem suam uxor eius aut filii sui, si filios habuerit, si non habuerit, quicumque heres eius pari numero voluerit eidem ecclesie et mihi vel successori meo XX libras boni auri et CC marcas argenti persolvere. Item prestitit mihi prenominatus custos LVII marcas argenti de thesauro prescripte ecclesie, quas expendi in servitium domni mei regis predicti, pro quibus restituendis decimationem ecclesie, que est Diermundestein, cum omni utilitate sua concessi eidem custodi. Si quid vero in his defuerit, de camera mea restituatur[2].

Die im Vorstehenden abgedruckte Urkunde des Bichofs Adalger von Worms, die jedenfalls in das Jahr 1044 gehört, ist, soviel ich sehen kann, bisher unediert, während die Sache, von der sie in ihrem ersten Theil handelt, längst bekannt ist. Ueber das Darlehensgeschäft, das Heinrich III. vor Beginn seines ungarischen Feldzuges von 1044 mit seinem Kanzler Adalger abschloss, der im Anfang des

1) Corr. aus 'id est'. 2) Aus dem Chartular. eccl. Wormatiensis (saec. XII.) f. 38' in der öffentlichen Bibliothek zu Hannover. — Ueberschrift: De pecunia quam Adalgerus Heinrico regi mutuatus est pro predio Rodonesleba. — Der Petitdruck bezeichnet die Uebereinstimmung mit St. 2262.

Jahres zum Bischof von Worms ernannt war, haben wir ein Diplom des Königs selbst vom 16. Juni dieses Jahres[1]. Das Geschäft, bei dem der König als Pfand für eine Anleihe von 20 Pfund Goldes und 200 Mark Silbers dem Bischof das Gut Rodensleben[2] mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung um die gleiche Summe für sich und seine Erben überliess[3], wird in unserer Urkunde und in jenem Diplom sachlich ganz übereinstimmend und fast mit denselben Worten erzählt; das Diplom ist in der Bischofsurkunde selbst benutzt worden. Neu erfahren wir aus der letzteren in Bezug auf dies Geschäft nur das eine, dass der Bischof seinerseits den dem König vorzustreckenden Betrag sich durch ein Darlehen bei dem Capitel, beziehungsweise dessen Vertreter, dem Domcustos Ebbo[4], beschafft hat.

Von grösserem Interesse als der erste ist der zweite Theil unserer Urkunde, in der über ein zweites von dem Bischof aus dem Kirchenschatz bei dem Domcustos aufgenommenes Darlehen berichtet wird: für beide zusammen ward demselben der Zehnte der Kirche von Dirmstein übertragen. Dies zweite Darlehen betrug 57 Mark Silbers, die der Bischof 'in servitium regis' verausgabt hat.

Unter dem 'servitium regis' kann entweder eine Aufwendung Adalgers für Hof- oder Heerfahrt (man denkt an den bevorstehenden Ungarnfeldzug) oder aber die für die Ver-

1) St. 2262, vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 205 N. 2. 2) Gross-Rodensleben im Kr. Wollmirstädt, vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 187. — Dasselbe Gut (Rodenesleua in pago Nortturiggia) hatte Heinrich II. 1006 seinem Capellan Dietrich mit der Bedingung des Heimfalls an die Krone nach seinem Tode oder nach seiner Ernennung zum Bischof geschenkt (St. 1420). Der Heimfall muss also erfolgt sein. 3) In seinem Wesen entspricht das Darlehensgeschäft genau denen, welche sonst im 11. Jh. so häufig zwischen weltlichen und geistlichen Herren abgeschlossen werden. Ein Gut wird verpfändet, der Ertrag des Gutes fällt dem Darleiher zu und ersetzt ihm die Zinsen; Wiedereinlösung wird vorbehalten. Vgl. die Beispiele, die ich Jahrb. Konrads II., Bd. II, 391 N. 1 beigebracht habe. Obwohl in unserem Fall eine Frist für die Einlösung nicht gesetzt war, ist es dazu doch nicht gekommen; durch Urkunde vom 4. März 1051 (St. 2399) hat Heinrich III. das Gut dem Bischof Arnold und dessen Nachfolgern für immer zu vollem Eigenthum abgetreten. 4) Ebbo erscheint als custos schon in der Urkunde Bischof Azecho's (Boos, UB. der Stadt Worms I, 46 n. 51) und in der Tradition Hunbraths aus der Zeit Azecho's (das. I, 45 n. 49); Schannat, Hist. Worm. I, 85 kennt ihn noch in einer Urkunde von 1044 für Kloster Neuhausen, gedruckt ohne die Zeugen bei Schannat I, 109. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem seit 1016 (Boos I, 35 n. 45) mehrfach genannten gleichnamigen magister scholarum, der in der von Boos herausgegebenen Wormser Briefsammlung aus dieser Zeit eine grosse Rolle spielt, zu unterscheiden aber von dem 1044—1068 (oder gar schon 1030) begegnenden gleichnamigen Decan (vgl. Schannat Hist. Worm. I, 78).

pflegung des Hofes bei einem Aufenthalt in Worms dem Bischof obliegende Leistung[1] verstanden werden. Ein Aufenthalt Heinrichs in Worms ist uns zwar für das Jahr 1044, in welches unsere Urkunde gesetzt werden muss, anderweit nicht bezeugt, aber es spricht an sich nichts dagegen, dass wir ihn eben aus dieser Urkunde erschliessen. Der König war im Februar in Sachsen und urkundet noch am 22. in Goslar; Ostern feiert er dann am 22. April in Nimwegen[2]. Auf dieser Reise an den Niederrhein liesse sich ein Aufenthalt in Worms in das Itinerar einfügen: Heinrich hätte eine unmittelbare Veranlassung dazu in der Erledigung des Wormser Stuhles durch den am 17. Januar erfolgten Tod des Bischofs Azecho gehabt; indem er seinen Kanzler Adalger zum Nachfolger ernannte, liegt die Annahme, dass er dessen Weihe beiwohnte, nahe. Andererseits ist aber auch auf der Reise von Nimwegen nach Bonndorf, wo das oben angeführte Diplom vom 16. Juni ausgestellt ist, wie immer man diesen Ortsnamen auch deuten mag[3], ein Aufenthalt in Worms möglich und vielleicht noch wahrscheinlicher.

Trifft eine der letzten Annahmen zu, so würde unsere Urkunde das sehr dürftige Itinerar Heinrichs in der ersten Hälfte des Jahres 1044 ergänzen. Ihr Hauptwerth aber liegt in der bestimmten Angabe über den Betrag, auf welchen sich das 'servitium regis' des Bischofs von Worms zum mindesten[4] belief; es ist meines Wissens die einzige zahlenmässige Angabe dieser Art, die wir aus dem 11. Jh. überhaupt besitzen.

---

1) Vgl. Waitz VG. VIII, 227 ff. 2) Vgl. Steindorff I, 199 f. Dazwischen setzt Steindorff I, 200 N. 5 (wo 6. April statt 8. Druckfehler ist), vgl. I, 398 f., einen Aufenthalt zu Nienburg oder Naumburg an der Saale am 8. April auf Grund von St. 2259, einer offenbar gefälschten Urkunde, deren Daten er aber einem echten D. von 1044 entnommen sein lässt. Indessen haben wir für die letztere Annahme keinerlei Gewähr; selbst wenn für die Daten der Fälschung eine echte Urkunde aus der Königszeit benutzt wäre, ist eine Aenderung grade der Tages- und der Ortsangabe in der Fälschung sehr wohl möglich; und bei der grossen Entfernung zwischen Nienburg oder Naumburg und Nimwegen ist es an sich nicht sehr wahrscheinlich, dass der König am 8. April an der Saale gewesen sei, wenn er am 22. in Nimwegen Ostern feierte. 3) Vgl. Steindorff I, 205 N. 2. 4) Zum mindesten: denn es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der Bischof einen grösseren Betrag als den von Ebbo erhaltenen dafür verausgabt hat.

Ein Schreiben Odilo's von Cluni an Heinrich III. vom October 1046.

Mitgetheilt von **Ernst Sackur.**

H. Grauert veröffentlichte kürzlich im Historischen Jahrbuch XIX, S. 254 f. Verse, in denen Heinrich III. aufgefordert wird, die drei Päpste, die den Stuhl Petri besetzt halten, abzusetzen und einen neuen zu erheben. Für den Verfasser hält er den im Böhmerwalde als Eremiten lebenden ehemaligen Edlen Günther, der Heinrich III. nahe gestanden habe und als Bussprediger namentlich in Böhmen und Baiern wirkte. Der Beweis wird besonders mit Rücksicht auf eine Stelle der Ann. Palid. geführt, in der drei Verse des von Grauert zum ersten Mal veröffentlichten Gedichtes citiert werden mit der Bemerkung, dass der Eremit Wipert, der 'in confinio Bohemie' lebte, auf die Kunde von dem dreifachen Schisma in Rom sie an Heinrich III. richtete. Da sie, und deutlicher noch das ganze Gedicht, die Aufforderung enthalten, alle drei Päpste abzusetzen, was in der That später geschah, nimmt Grauert an, dass Heinrich eben dieser Aufforderung gefolgt sei, und schreibt den Versen somit eine welthistorische Bedeutung zu.

Ich sehe von der Namensverschiedenheit, die zwischen Günther und Wipert besteht, ab und will zugeben, dass der Pöhlder Annalist eben jenen Günther im Auge gehabt haben kann. Viel schwerwiegender ist für mich eine andere Schwierigkeit, die auch Grauert andeutet mit den Worten[1]: 'Ob der in Deutschland zu suchende Verfasser der Verse eine völlig genaue Kenntnis der Verhältnisse des päpstlichen Stuhles im Jahre 1045/46 haben konnte, ist freilich eine andere Frage'. Günther stirbt nämlich bereits am 9. October 1045, und da es in dem Gedichte ausdrücklich heisst: 'Propter aurum et argentum hoc malum est inventum', müsste er aussergewöhnlich früh von dem simonistischen Erwerb der Tiara von Seiten Gregors VI. am 1. Mai des-

1) Vgl. S. 259 N. 1 am Ende.

selben Jahres Kenntnis erhalten haben, während wir doch wissen, dass die Wahl Gregors VI. zunächst für durchaus canonisch galt. Petrus Damiani wusste anfangs jedenfalls nichts davon, und in französischen Klöstern hatte man ganz gewiss längere Zeit keine Ahnung von den Vorgängen. Damit wird es aber auch höchst unwahrscheinlich, dass der Einsiedler des böhmisch-bairischen Waldgebirges eine derartige Kenntnis besitzen konnte, die ihn bis zum October 1045 in den Stand setzte, Verse, wie die veröffentlichten, an Heinrich zu schreiben. Ich kann mich also der Ansicht nicht verschliessen: entweder ist der Eremit, dem die Verse zugeschrieben werden, nicht Günther gewesen, oder die Nachricht der Ann. Palid. ist überhaupt eine Fabel.

So wenig wahrscheinlich es an sich ist, dass ein im Böhmerwalde lebender Eremit durch einige Verse einen entscheidenden Einfluss auf die That Heinrichs III. ausgeübt haben soll, so gänzlich muss eine derartige Vermuthung in den Hintergrund treten, wenn wir nachweisen können, dass kein anderer als der Abt Odilo von Cluni unmittelbar vor den entscheidenden Schritten in Sutri und Rom für die Absetzung Gregors VI. eingetreten ist, und wenn wir die Verantwortlichkeit für diesen Schritt damit wieder derselben Seite beimessen dürfen, die wir schon früher in vollstem Einverständnis mit den kaiserlichen Massregeln in Rom nachweisen konnten.

Im Cod. Vat. l. 8563 saec. X. (enthaltend Predigten und Lectionen) findet sich nämlich auf fol. 138′ von einer Hand des 11. Jh. auf leeren Blättern eingetragen eine 'Epistola Odilonis abbatis Cluniacensis ad Heinricum imperatorem Augustum'. Dass wir es mit einem echten Schreiben Odilo's zu thun haben, zeigt der Stil: die Odilo eigene Vorliebe für Reimprosa und gewisse rhetorische Figuren, eine bis zu Versen gesteigerte Spielerei mit Worten[1], der

1) In dem Briefe sind folgende Verse aufgenommen:
Dicat omnis Gallia: 'Quis audivit talia'?
Dicat Italicus populus levatis sursum manibus:
'[Per quel deu] hic est cesaris unicus Octonis magni filius',
Dicant pauperum milia: 'Per ista mea anima,
Hunc mater nostra et domina genuit Adalleyda'.
Hier ist, worauf mich mein College Dr. H. Bloch im Hinblick auf die von ihm N. Arch. XXII, 119 ff. veröffentlichten Versus de Ottone et Heinrico, die in demselben Versmass gedichtet sind, aufmerksam macht, vielleicht ein Rythmus auf Otto II. benutzt. Nur hat es in dem ursprünglichen Gedicht wohl: 'Dicit', resp. 'dicunt' geheissen. Die französischen Worte: 'Per quel deu' sind natürlich Zusatz Odilo's, zumal sie das Versmass stören.

lebhafte und emphatische Ton und endlich der Inhalt. Dass der Brief an Heinrich III. gerichtet ist und nicht an Heinrich II., worauf zunächst einige weniger wesentliche Momente hindeuten könnten[1]: dafür giebt es durchaus entscheidende Stellen. Der Brief fällt in die Zeit des Römerzuges Heinrichs III. von 1046 und ist ein kirchenpolitisches Document ersten Ranges, insofern als Odilo sich bemüht, im Sinne seiner Kirchenpolitik auf Heinrich III. zu wirken. Aber die Zeit der Abfassung und die Tendenz lässt sich noch genauer bestimmen.

Wir stehen unmittelbar vor den entscheidenden Schritten bezüglich der Lösung der römischen Frage. Nicht nur ruft Odilo dem Könige zu: 'caute tractate rempublicam et diligenter supra modum sedem apostolicam', sondern er sagt auch weiter: 'Unum dicam apertius, quod, si celatum fuerit, ut multum timeo, diiudicabitur acrius: Quod ille perdit, qui totum dedit, non debet ille possidere, qui totum tulit. Totum tulit, quantum in illo fuit. Si posset suum velle, nil valeret divinum posse. Res enim, quę in praesentia tractatur, pro anima est et, ut magis dicam, Dei causa est'. Wer der ille ist, qui totum tulit, ist deutlich genug. Der Priester Gratian von St. Johann ante portam Latinam, der die Papstwürde Benedict IX. abkaufte. Odilo verlangt also, dass Gregor VI. abgesetzt werde, natürlich ebenso Benedict, wie aus den Worten 'quod ille perdit qui totum dedit' hervorzugehen scheint. Eine Beziehung dieser Stelle etwa auf die Doppelwahl von 1012, wo Gregor von der Crescentischen, Benedict VIII. von der Tusculanischen Partei erhoben wurde, verbietet sich deshalb, weil damals ein Handel zwischen beiden Päpsten nicht stattgefunden hat und nach allem, was wir wissen, auch nicht stattgefunden haben kann, der aber gerade für 1045 bewiesen

1) Das Hauptmoment wäre wohl das, dass in dem Briefe von einem früheren Aufenthalt Heinrichs in Pavia die Rede ist und von einer Schädigung der Kirche S. Syrus. Das würde auf den Aufenthalt Heinrichs II. von 1004 passen, wo ein Theil der Stadt in Flammen aufging. Ferner beschäftigt sich Odilo bei seinen allgemeinen Rathschlägen mit den Juden: wenn sie die Taufe empfingen, sollten sie sich des kaiserlichen Schutzes erfreuen. Das könnte in Verbindung gebracht werden mit der von den Ann. Quedlinburg. zu 1012 gemeldeten Vertreibung der Juden aus Mainz von Seiten des Königs (vgl. J. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden S. 61). Aber wir wissen, dass es sich in diesem Falle um eine ganz locale und vorübergehende Ausweisung handelte ohne weitere Bedeutung. Odilo's Rathschläge tragen einen viel allgemeineren Charakter und sind eher aus französischen Verhältnissen zu abstrahieren als aus deutschen. Die Hauptsache ist, dass der Brief einige Momente enthält, die gar nicht anders als auf das Schisma von 1046 gedeutet werden können.

ist[1]. Der Brief ist also vor den Synoden von Sutri und Rom geschrieben. Für diesen und keinen früheren Termin spricht auch die Aufforderung, die Simonie zu bekämpfen, die ganz in diese Zeit passt, weit weniger aber in die Zeit des Römerzuges Heinrichs II.

Der Brief ist aber weiter dem Könige in Pavia, wo er spätestens am 24. October 1046 eintraf[2], überreicht worden. Denn Odilo schreibt ihm: 'Videte, ne fraudetur vestra dignissima promissione ille pater patrię, beatus videlicet Syrus, et gubernator Papię. Et, ut vestris ipsis veridicis verbis vos conveniam, dixistis, si dignamini recordari: 'Si Deus concesserit nobis reditum ad istas partes cum prosperitate, honorabo ęcclesiam sancti Syri secundum suum decere, ne irascatur mihi pro iniecto sibi tanto discrimine'. Dann fährt er erst fort: 'De cetero, domine mi rex . . . caute tractate rempublicam' etc. Odilo erinnert Heinrich an ein früheres Versprechen: wenn er wieder ad istas partes, nämlich nach Pavia komme, ein dem hl. Syrus zugefügtes Unrecht gut zu machen. Dieser frühere Aufenthalt Heinrichs in Pavia kann nur im Sommer 1037 stattgefunden haben, als der junge König mit starkem Heere nach Italien zog, um seinen Vater im Kampfe gegen Aribert von Mailand zu unterstützen[3]. Dass Heinrich damals in Pavia war, wissen wir zwar ebenso wenig aus anderen Berichten, als dass er der Kirche des hl. Syrus schweren Schaden zufügte: aber wenn wir aus der Mittheilung Odilo's den Schluss ziehen dürfen, dass Heinrich damals den Auftrag erhielt, Pavia zu züchtigen, dessen Bürgerschaft dem in Pavia geächteten Erzbischof Aribert ebenso anhängen mochte, als die Mailands, so würden wir nicht nur eine vollkommene Erklärung für Odilo's Worte, sondern auch für die Berufung Heinrichs aus Deutschland gefunden haben, die der Bannung und Flucht Ariberts unmittelbar folgte, und gleichzeitig einen interessanten Beitrag für die Geschichte des zweiten Römerzuges Konrads II. Ist aber Odilo im Stande ein Versprechen Heinrichs aus jener Zeit wörtlich anzuführen, so liegt der Schluss nicht weit, dass er selbst damals in Pavia zugegen war. Davon wusste man bisher auch nichts: aber wie Odilo im Jahre 1004 zu Gunsten

1) Die entscheidende Stelle enthält die Worte: 'Quod ille perdit, qui totum dedit etc.'; gerade der Ausdruck 'dedit' wird in dem Lib. Pont. (Duchesne II, 270) gebraucht von Benedict IX., der Gregor VI. die päpstliche Würde abtritt. 2) Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., I, 307. 3) Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II., II, 240; Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., I, 39.

der Pavesen bei Heinrich II, eintrat, so mochte er sich eben auch für sie im Sommer 1037 verwendet haben: genug ein Bild von so ineinander passenden Zügen, dass wir an der Thatsache, dass Heinrich III. eben damals die Pavesen bestrafte und Odilo für sie intervenierte, nicht mehr werden zweifeln können.

In Pavia überreicht also Odilo das Programm, nach dem er wünscht, dass der König bei der Reform des römischen Stuhles verfahre. Er fordert darin vor allem die Absetzung des bis zuletzt anerkannten Gregor; der Termin war gut gewählt, denn unmittelbar nach der Synode von Pavia, die bereits die Rechtmässigkeit seines Pontificats discutiert zu haben scheint[1], hatten Heinrich und der Papst eine Zusammenkunft in Piacenza[2]. Für das Verhalten bei der Reform giebt aber Odilo noch speciellere Rathschläge: 'Res enim, quę in presentia tractatur, pro anima est et, ut magis dicam, Dei causa est. Causa vero Dei a dilectoribus Dei oportet tractari. Causam animę vestrę eis debetis committere, qui suas diligere student potius quam audire. Qui diligit iniquitatem odit animam suam. De toto mundo debetis eligere, quorum arbitrio Romanum imperium decernitis ordinare. Sicut cum militibus ordinare militiam, ita cum spiritualibus ecclesiasticum tractare negotium, cum misericordibus miseriam inopum et gemitum pauperum'. Dann warnt er vor schlechten Räthen, wie es scheint, specieller vor einigen Fürsten.

Der Sinn der Rathschläge ist ganz klar: Für die Neuordnung der römischen Verhältnisse soll der König seine Berather aus der ganzen Welt wählen, die kirchlichen Fragen mit Hilfe der Geistlichkeit entscheiden. Dass Odilo sich und seine Partei damit dem Könige anbietet, ist deutlich genug. Wir sehen aber weiter daraus, dass Odilo nicht die geringsten canonischen Bedenken gegen Heinrichs Eingriffe hat, er räth selbst zur Absetzung Gregors VI. Der König soll sich nur nicht auf deutsche oder italienische Räthe allein stützen, sondern diese frei aus der ganzen Welt wählen: d. h. Odilo selbst will gehört werden und ein Wort mitsprechen. Für solche Forderungen war 1046 ganz anders Raum als zweiunddreissig Jahre früher: wissen wir doch, dass von Seiten des französischen Episcopats die Absetzung Gregors und die Erhebung Clemens II.

1) Vgl. Steindorff I, 311. Bestimmte Beweise sind dafür nicht da, aber Steindorffs Vermuthung wird durch unsern Brief gestützt. 2) Steindorff a. a. O.

nicht anerkannt wurde, weil die französischen Bischöfe nicht zugezogen worden waren [1]. Sehr ähnliche Forderungen erhebt Odilo.

Glücklicherweise sind wir in der Lage, die Wirkung des Schreibens an den König zu ermessen. Denn abgesehen davon, dass die beiden Päpste, vor allem Gregor VI., dessen Absetzung allein zweifelhaft sein konnte, von Heinrich III. thatsächlich beseitigt wurden, wissen wir jetzt auch aus dem in dieser Zeitschrift XV, S. 119 ff. veröffentlichten Capitel der V. Odilonis, dass Odilo zur Berathung über die Wahl Clemens II. in der That zugezogen wurde, für dessen Erhebung er stimmte, und dürfen somit auch schliessen, dass das Verfahren gegen die beiden Päpste mit seiner Zustimmung und in seiner Anwesenheit erfolgte. Da Odilo dem Könige bereits in Pavia begegnete, hat er jedenfalls schon an der Synode von Pavia theilgenommen, und ebenso an den folgenden von Sutri und Rom. Wahrscheinlich war Odilo's Stellung zur römischen Frage schon ausschlaggebend für die Begegnung Heinrichs III. mit Gregor VI. in Piacenza.

Bemerkenswerth ist die ausserordentlich discrete und vorsichtige Art, mit der Odilo die Absetzung Gregors empfiehlt: war Gregor bis dahin doch der anerkannte Papst, auch Petrus Damiani betrachtet ihn bis zuletzt als solchen, wenn er auch bei der Besetzung gewisser Bischofsstühle in Italien wünscht, dass der Papst nicht vor der Ankunft des Königs entscheide [2]. Er mochte bereits etwas ahnen. Aber um so unwahrscheinlicher wird es, dass bereits über ein Jahr früher, im Sommer 1045, Günther der Eremit von der bairisch-böhmischen Grenze durch jenes etwas täppische Gedicht in dem behandelten Sinne auf Heinrich III. hätte wirken können.

Der bestimmende Einfluss Odilo's und der Cluniacenser auf Heinrichs Kirchenreform wird damit offenbar. Der Grund dafür, dass von cluniacensischer Seite eingeschritten wurde, muss darin gelegen haben, dass Gregors simonistische Erhebung und der Vertrag mit Benedict IX. ruchbar geworden war. Es ist ein seltsamer Moment, Odilo den Papst mit absetzen zu sehen, durch dessen Verbannung nach Deutschland Hildebrand heimathlos wurde.

---

1) De ordinando pontifice auctor Gallicus, Lib. de lite I, p. 11; vgl. Cluniacenser II, 307. 2) Vgl. Cluniacenser II, 286.

Epistola Odilonis abbatis Cluniacensis ad Heinricum imperatorem Augustum.

H[einrico] Augusto maximo divo, omni favore dignissimo, omnis catholicus homo, omnis ęcclesiasticus ordo, omnium miserorum et pauperum multitudo solium regni, arcem imperii, gratiam Dei et gaudia cęli.

Quoniam prelia domini Dei vestri contenditis preliari in prima tyrocinii vestri congressione, munite vos armis iusticię, induite vos vestimentis lęticię, non corrumpat vos amor pecunię, non deviet a vero acceptio personę. Videat vos superbus terribilem, sentiat humilis mitem, vobis veniente superbia resupinata iniquorum languescat, cupiditas superborum incurvata torpescat, innocentia pauperum afflicta convalescat. Gaudeat vos sibi advenisse Italicum regnum, tripudiet in adventu vestro Romanum imperium.
f. 139. Lętentur episcopi, divites et pauperes, clerici, abbates et monachi omnesque ęcclesię filii. Non liceat maioribus minores opprimere, discant minores maioribus obedire. Vestro regimine vitia deleantur, vestro imperio virtutes oriantur, heresis symoniaca sit in porcorum stercora. Absit illicitus questus velut idolatrię cultus, omnis hereticus ut fumus evanescat. Iudeus infidelis confusus erubescat, sed in fide renatus vestri gratiam habeat. Signati sacro baptismate ita debent sub vestra defensione gaudere, ne habeant occasionem exorbitandi in fide. Si iterum suę olivę cupiunt inseri, sua heriditate desiderant frui, non debent evelli, non debent exheredari. Nutriantur materna et catholica karitate, ut perseverent in fidei firmitate. Subdita vobis regna vestro tutamine polleant, vestra prudentia floreant. Vicinę [nationes[a]] aut se subdere vobis festinent aut preconiis vestrę virtutis auditis tremefactę tabescant. Sclauus grunniat, Ungarus strideat, Grecus miretur et stupeat. Sarracenus turbetur et fugiat[b]. Punicus persolvat tributum, Hispanus requirat auxilium, Burgundio veneretur et diligat, Aquitanus lętabundus accurrat. Dicat omnis Gallia: 'Quis audivit talia'? Dicat Italicus populus levatis sursum manibus: 'Per quel deu, hic est cesaris unicus Octonis magni filius'. Dicant pauperum milia: 'Per ista mea anima hunc mater nostra et domina genuit Adalleyda'. Videte, ne fraudetur vestra dignissima promissione ille pater patrię, beatus videlicet Syrus, et gubernator Papię. Et, ut vestris ipsis veridicis verbis vos conveniam, dixistis, si dignamini recordari: 'Si Deus concesserit nobis reditum ad istas partes cum prosperitate,

a) *Von mir ergänzt.* b) fugeat *c*; *über dem* e *ist* i *corrigiert.*

honorabo ęcclesiam Sancti Syri secundum suum decere, ne irascatur mihi pro iniecto sibi tanto discrimine'. De cetero, domine mi rex, prudentissime regum et clarissime cesarum, caute tractate rempublicam, et diligenter supra modum sedem apostolicam. Gaudete vos potius prodesse seculo, quam praeesse populo. Nos vero, servi vestri, optamus vos feliciter praeesse et omnibus prodesse et cum illo regnare qui semper habet esse. Satis vero consequens est et nimis laudabile, ut ipsi inimici de vestra gratia possint gaudere. Sic enim precepit veritas: *Diligite inimicos vestros, benefacite his qui oderunt vos.* Et procul dubio latum Dei mandatum, quando dilectio extenditur usque ad inimicum. Econtra valde contrarium est et nimis inhonestum, ut hi qui fideles fuerint, sentiant detrimentum. Audiant a nobis laborantem pro vobis: *Venite ad me, qui laboratis et onerati estis, et ego vos refitiam.* Tam leve et suave eis iugum inponite, ut possint ęquanimiter et fideliter ferre. Unum dicam apertius, quod, si celatum fuerit, ut multum timeo, diiudicabitur acrius: Quod ille perdit qui totum dedit, non debet ille possidere qui totum tulit. Totum tulit, quantum in illo fuit. Si posset suum velle, nil valeret divinum[a] posse. Res enim, quę in presentia tractatur, pro anima est et, ut magis dicam, Dei causa est. Causa vero Dei a dilectoribus Dei oportet tractari. Causam animę vestrę eis debetis committere, qui suas[b] diligere student potius quam audire. Qui diligit iniquitatem odit animam suam. De toto mundo debetis eligere, quorum arbitrio Romanum imperium decernitis ordinare. Sicut cum militibus ordinare militiam, ita cum spiritualibus ecclesiasticum tractare negotium, cum misericordibus miseriam inopum et gemitum pauperum. Si plures vobis consiliarii fuerint sive Salomone dicente: *Unus electus de mille,* sint tales quales David se habere gaudebat, cum dicebat: *Oculi mei ad fideles terre, ut sedeant mecum, et ambulans in via inmaculata hic mihi ministrabat.* Videte, ne tales sint de quibus Isaias vobis repraehendendo dicat: *Principes tuī infideles, sotii furum. Omnis diligit munera, sequitur retributiones. Pupillo non iudicant, et causa viduę non ingreditur ad eos.* Talibus etiam sibi male suggerentibus dedignabatur aures David accomodare, sed dicebat: *Declinate a me indigni, et scrutabor mandata Dei mei.* Tales omnipotens Deus a conspectibus vestris pestes longe faciat, mittendo vobis de celis auxilium et consilium, qui per cuncta secula seculorum vivit et regnat. Amen.

Matth. 5, 44.

Matth. 11, 28.

cf. Cant. 5, 10.

Ps. 100, 6.

Is. 1, 23.

Ps. 118, 115.

a) *So wohl zu emendieren;* suūrum *undeutlich c.* b) *scil.* animas.

Forliveser Annalen des Pietro Ravennate.

Von **F. Güterbock.**

G. Mazzatinti, Inventari dei mss. delle biblioteche d'Italia V, 40 (n. 807) erwähnt unter den Hss. der Biblioteca Classense in Ravenna das Fragment einer Bologneser Chronik, das aus dem 15. Jh. stammt und die Jahre 1106—1276 umfasst. Ich habe den Codex '5 M' eingesehen[1]. Es handelt sich um Annalen von Forli, denen Bologneser und andere Nachrichten beigemischt sind.

Die Annalen des Iacobus Moratinus[2], die im Anfang ein Auszug aus Cantinelli's Chronik[3] sind, beginnen erst 1275. Aeltere Forliveser Ereignisse trifft man in der Chronik Cobelli's[4] und vereinzelt auch in einem Chronicon des Azzurini[5]. Die Chronik Cobelli's (aus dem Ende des 15. Jh.) zeigt von 1176—1236 eine Lücke und bringt überdies die meisten Notizen in italienischer Uebersetzung, manche nicht mehr in der schmucklosen ursprünglichen Form, sondern in sagenumsponnener später Bearbeitung[6]. Zu vergleichen sind daneben die Annalen Cesena's, welche von Chiaramonti, Hist. Caesenae (1641) benutzt und dann von Muratori[7] veröffentlicht wurden: sie enthalten Nachrichten, die, wie schon Chiaramonti[8] bemerkt, auf Forliveser Annalen zurückgehen. Aus einer verwandten Quelle haben schliesslich Rossi (Rubeus), Hist. Ravennat. (1571)[9] und Bonoli, Ist. di Forli (1661)[10] geschöpft. Ueberall besteht eine auffallende Uebereinstimmung in der Fassung des Textes.

Bei Bonoli erscheinen die Forliveser Nachrichten aus dem 12. und der ersten Hälfte des 13. Jh. am vollständigsten:

---

1) In der Bibl. Classense fand ich bei dem Vicebibliothekar S. Bernicoli die freundlichste Unterstützung. 2) Muratori SS. XXII, 135 ff. 3) Mittarelli, Ad SS. Muratorii accessiones hist. Fav. 231 ff. Vgl. Simonsfeld in den SB. der Münchener Akademie 1893, p. 369 ff. 4) Dei monumenti istorici pert. alle prov. della Romagna Serie III, Tomo I (Bologna 1874). 5) Mittarelli, Accessiones 320 ff. (zu 1239 und 1241). 6) Vgl. die Jahre 1160 und 1241. 7) SS. XIV, 1089 ff. 8) A. a. o. p. 251. 9) Vgl. auch die Ausgabe von 1589. 10) Eine zweite Ausgabe erschien 1826. Ich citiere nach der ersten von 1661.

er bezeichnet als seinen Gewährsmann den Pietro Ravennate, den er oft im Wortlaut citiert. Auf die Chronik des Pietro di Ravenna bezieht sich gleichzeitig in anderem Zusammenhang Fabri, Effemeride sacra et istorica di Ravenna antica (1675). Nach Fabri[1] erstreckten sich die Annalen von 1100—1377, nach Bonoli[2] bis 1372. Fabri sagt von Pietro 'racconta molti avvenimenti del mondo' und führt ihn bei Ravennater Begebenheiten an[3]. Bonoli spricht von den Antichi Annali des Pietro als Forliveser Quelle. Das Manuscript Bonoli's befand sich zusammen mit mehreren anderen Annalen 'in Casa de'gli Albertini' und war 'in alcuni luochi corosa'[4]. Schon im vorigen Jahrhundert erklärte Ginanni[5] die Annalen für verschollen.

In dem Fragment der Bibl. Classense ist das dem Pietro zugeschriebene Werk wenigstens theilweise erhalten. Hier findet man wörtlich die Stellen, die Bonoli aus seiner Vorlage wiedergegeben hat: so 1169 die Befreiung Faenza's durch die Forlivesen und deren leitende Stellung daselbst[6], 1170 die zweite Belagerung Faenza's durch Bologna und die Auslieferung der Gefangenen[6], 1175 die Belagerung S. Cassiano's und die sich anschliessenden Kämpfe Christians von Mainz, der Forlivesen unter Guido Guerra, der Faentiner, Ariminesen und Caesenaten gegen Bologna und den Lombardenbund[7], 1178 Bau des Kirchthurms von S. Mercuriale[8], 1195 (Bonoli 1198) anticuriale Bewegung in Forli, bei der ein Neffe des Papstes Innocenz gehenkt wurde[9], 1198 (Bonoli 1199) Kriegszug der Forlivesen und Bolognesen zum Schutze Cesena's gegen Markward von Anweiler[10], 1205 (Bonoli 1203) Kanalanlage in Forli[11], 1213 und 1228 Eroberung von Burgen[12], 1233 (Bonoli 1235) Sieg Forli's über Bologna und Demüthigung Faenza's, das Rectoren

1) P. 152. 2) P. 56. 3) P. 232 und 375. 4) So nach der ersten Ausgabe p. 56. Nach der zweiten Ausgabe I, 152 wäre dagegen die Chronik an mehreren Orten aufbewahrt: diese Verdrehung des Sinnes, die der Herausgeber durch Umstellung der Worte erreicht, kennzeichnet so recht die unwissenschaftliche Art, mit der in der ersten Hälfte des 19. Jh. alte italienische Stadtgeschichten neu herausgegeben wurden. 5) Memorie degli scrittori Ravennati (1769) II, 156—157. 6) Bonoli p. 56, Ann. Caesen. bei Muratori XIV, 1090—91, Cobelli p. 31. 7) Bonoli p. 57. Unsere Hs. enthält auch die letzten Ereignisse des Jahres, die bei Bonoli fehlen, einen Sieg Christians am Idice und die Eroberung zweier Burgen seitens Bologna's. 8) Bonoli p. 58, Ann. Caesen. p. 1091. S. Mercuriale an der Piazza Vittorio Emanuele in Forli. 9) Bonoli p. 60. Für das J. 1198 spricht, dass Innocenz erst damals Papst wurde. 10) Bonoli p. 60. 11) Bonoli p. 64; Ann. Caesen. p. 1093 haben wie unsere Hs. 1205. 12) Bonoli p. 65 und 68. Die zweite Notiz in den Ann. Caesen. p. 1095 fälschlich zum J. 1238.

von Forli nehmen muss[1], 1239 (Bonoli 1237) vergebliche Belagerung Faenza's und Niederlage Forli's durch Faenza und Bologna[2], 1243 (Bonoli 1241) Privileg Friedrichs II., durch das Forli das Münzrecht mit dem Adlerwappen ['numismatis cuneum et nigre vexillum aquile'] erhält[3], 1242 und 1257 Unruhen in Forli[4] u. s. w. Die Abweichungen in den Jahreszahlen erklären sich theils durch Flüchtigkeit Bonoli's, der die Jahre in der Regel am Rand ohne direkte Beziehung auf die Citate giebt[5], theils aber auch durch Fehler der uns vorliegenden Abschrift[6], die jedenfalls nicht mit dem Manuscript Bonoli's identisch ist[7].

Bei einem Vergleich zeigen sich weitere Beziehungen unserer Handschrift zu Bonoli auch da, wo dieser den Pietro nicht citiert. Z. B. erzählt Bonoli[8] zum Jahre 1243 die Besetzung Cervia's seitens der Venetianer unter Berufung auf Chiaramonti; Chiaramonti[9] übernahm die Nachricht von Vincenzo Carrari, Storia di Romagna[10], und Carrari hat sie allem Anschein nach aus unseren Annalen: '1243 . . . Veneti obsident Cerviam et habent contra Forlivienses, qui illam tenebant[11]'. Ebenso kommen Ereignisse der Jahre 1252 und 1268[12], die Bonoli nach Chiaramonti und Rossi berichtet, in der Hs. vor und sind so in letzter Linie wohl auch von den Annalen des Pietro Ravennate abzuleiten.

Nach Fabri hätte Pietro allgemeine weltgeschichtliche und spezielle Ravennater Begebenheiten dargestellt. Von drei Citaten Fabri's lassen sich zwei[13] in unserem Fragment nachprüfen: die Sonnenfinsternis vom 3. Juni 1239 und der

1) Bonoli p. 72. Auch hier wird Bonoli recht haben, da eine in der Hs. vorausgehende Notiz über einen harten Winter (s. u.) zu 1234 statt 1233 gehört. 2) Bonoli p. 75, Cobelli p. 32. 3) Bonoli p. 76. Cobelli p. 35 hat wie unsere Hs. 1243. Eine andere Chronik (Forli Bibl. Comunale Ms. 300) nennt das J. 1242. Hier wie in der Chronik Cobelli's endet die Notiz mit den offenbar verderbten Worten '. . impartit sui anni XXV'. Vielleicht ist das Document zusammen mit einem Privileg für Imola (B. F. W. V, n. 3408) in den Anfang von 1244 zu verlegen: die damaligen Urkunden haben meist '1243' mit anno imperii XXIV. 4) Bonoli p. 77 und 81, Cobelli p. 35 und 36. 5) So erzählt Bonoli p. 75 die Niederlage Forli's zu 1237, nachdem er p. 72 das Ereignis schon mit dem richtigen J. 1239 erwähnt hat. 6) Manchmal kommt bei Bonoli die Jahreszahl auch im Citat selbst vor: so 'MCCXXXV' (Sieg Forli's), wo unsere Hs. '1233' setzt. 7) Vielleicht gelingt es noch das Ms. Bonoli's aufzufinden. 8) P. 78. 9) P. 315. 10) Das Werk ist nicht gedruckt. Hss. in Ravenna Bibl. Classense und Forli Bibl. Comunale. 11) Italienisch auch bei Cobelli p. 35. 12) Vgl. Cobelli p. 35 und 36. 13) Fabri p. 152 und 375.

durch die Winterkälte von 1234 hervorgerufene Weinmangel. Da Fabri nicht im Wortlaut citiert, bringe ich die Stellen aus der Hs. zum Abdruck: (1239) 'Tertia die iunii solis facta est defectio et celum stellatum' und (1234)[1] 'Hyems asperrima nimis pinetum Ravenne arruit totum et vites et ficus. Plurimi anno sequenti aquam potant vini defectu'. Beide Sätze sind aus Ricobaldus von Ferrara[2] entlehnt. Sieht man näher zu, so hat nämlich der Compilator unserer Annalen die verschiedensten Quellen ausgeschrieben: vor allem eine Bologneser Chronik und die Kaiser- und Papst-Chronik des Ricobaldus.

Die Bologneser Quelle war die lateinische Vorlage der italienischen Hist. miscell. Bonon., die meist nach Bartholomeo della Pugliola, einem Compilator vom Ende des 14. Jh., benannt werden[3]. Bonoli hat die schon erwähnten Berichte von der Belagerung Faenza's 1170 und den Kämpfen Christians 1175[4] abgedruckt. Andere Stellen des lateinischen Textes[5] sind aus den Ann. Caesenates bekannt. Unsere Handschrift bietet noch zahlreiche weitere Belege[6].

Die Chronik des Ricobaldus ist öfters in den Hist. miscell. Bonon.[7], weit mehr jedoch noch in unserer Hs. benutzt. Eine zweite Hs., die fast wörtlich mit der der Bibl. Classense übereinstimmt, aber unter Fortlassung der Forliveser und Bologneser Nachrichten, fand ich in der Communalbibliothek[8] Ferrara's: sie ist im letzten Theil ein Auszug aus Ricobaldus mit einer Fortsetzung bis 1324. Dort liest man nicht nur die beiden Sätze aus Pietro zu 1234 und 1239, sondern auch Fabri's drittes Citat, das in dem nicht soweit reichenden Fragment der Bibl. Classense fehlt: den Bericht vom Tode des Erzbischofs 'Rainaldus

1) Hs. fälschlich '1233'. 2) Muratori SS. IX, 129 und 128. Ueber die Sonnenfinsternis vgl. auch MG. SS. XXIV, 219; Muratori SS. XVIII, 260; Calogerà, Nuova raccolta d'opuscoli IV, 127; Muratori SS. I, II, 578 (hier zum 4. Juni 1238, der wie der 3. Juni 1239 ein Freitag war). 3) Muratori SS. XVIII, 241 ff. gab den Text aus zwei Hss. der Bibl. Estense. Die Originale liegen auf der Bologneser Universitätsbibliothek (Mss. 432 und 431). Die Quelle ist auch für die Reichsgeschichte des 12. und 13. Jh. von hoher Wichtigkeit. 4) Muratori SS. XVIII, 244 hat zum J. 1175 den unverständlichen Satz 'e il dì di Carnovale vennero a Bologna dal Cancelliere e arsero molte case nella Villa delle Caselle . . .' Nach der einen Bologneser Hs., die ich nachschlug, muss die Stelle lauten: 'el di de charnevale veneno a Bologna. 1175. I cavallieri del Canciliero veneno alle Cavelle el dì de charnevale e arseno molte case . . .' Mit 'I cavallieri' beginnt ein neuer Abschnitt, dem die Jahreszahl 1175 nochmals vorangestellt ist. 5) Der lateinische Text ist meist weniger genau; die Jahreszahlen sind etwas verschoben. 6) Z. B. Bau des Thurms Asinelli 1108 (Cobelli 1109, Pugliola 1119), der Brand von 1131 etc. 7) Z. B. die Sonnenfinsternis von 1239. 8) 'Mss. Esteri' 266.

de Concoregio' (18. August 1321[1]). Wie die ersten beiden Notizen mit Ricobaldus, steht die dritte in Zusammenhang mit einer anonymen Ravennater Chronik[2], mit der die Ferrareser Hs. und das Fragment der Bibl. Classense auch vorher Berührungspunkte zeigen[3].

Das Fragment der Bibl. Classense, das kurz vor 1106 beginnt, bricht unter dem Jahre 1276 ab. Mit 1273 setzt eine ausführlichere Darstellung ein: diese bringt wörtlich wie Moratinus Abschnitte der Chronik Cantinelli's[4]. Mit den Annalen des Moratinus stimmen aber auch die letzten Citate Bonoli's aus Pietro Ravennate (zu den Jahren 1275. 1276. 1278 und 1369, resp. 1372[5]) überein. Es ist somit anzunehmen, dass unsere Hs., von der ja nur ein Bruchstück existiert, ursprünglich dieselbe Ausdehnung wie die Chronik des Pietro (d. h. 1100—1372 oder 1377) hatte und wie jene einen Theil der Annalen des Moratinus enthielt, zumal bei Moratinus hinter 1372, wo nach Bonoli das Werk Pietro's endete, sich ein Einschnitt bemerkbar macht. Dass Fabri's Citat vom 18. August 1321 nicht bei Moratinus steht, kann nicht ins Gewicht fallen, weil der überlieferte Text des Moratinus gerade von 1317 — 1324 eine Lücke aufweist[6].

Die Annalen des Pietro Ravennate stellen demnach die erste Hälfte der Chronik des Moratinus dar und sind in der Hauptsache eine Forliveser Quelle aus dem Ende des 14. Jh. Etwas früher muss die vorausgehende Compilation[7] von Forliveser, Bologneser und Ravennater Notizen des 12. und 13. Jh. entstanden sein, da diese Compilation den um die Mitte des 14. Jh. verfassten Ann. Caesenates bereits stellenweise zu Grunde liegt[8]. Die Forliveser Notizen mögen hierbei auf eine noch ältere Quelle zurückreichen. Obschon sie in der vorliegenden Fassung keinesfalls zeitgenössische Aufzeichnungen sind, enthalten sie doch eine Reihe eigenartiger, sonst unbekannter Nachrich-

1) Fabri p. 232. 2) Muratori SS. I, II, 574 ff. 3) Z. B. die Notiz zu 1240 (statt 1241), dass der Kaiser zwei Säulen aus der Kirche S. Vitale in sein Königreich schaffen liess. 4) Nur ist der Text in dem Fragment weit weniger genau als bei Moratinus überliefert. 5) Bonoli p. 91. 92. 94 und 168. Besonders wichtig für den Identitätsbeweis ist das letzte Citat Bonoli's (mit 1369 am Rande): dieselben Worte stehen bei Moratinus (Muratori XXII, 188) unter dem J. 1372. 6) Muratori SS. XXII, 183. 7) Die der Chronik des Moratinus vorausgehenden Nachrichten zu 1058. 1126 und 1188 (vgl. Borsieri in den Documenti di storia ital. VI, 765 und 786) haben mit unserer Compilation nichts zu thun. 8) Vgl. Ann. Caesen. die Jahre 1163. 1169. 1170. 1173. 1176. 1178. 1180. 1191 etc.

ten, wie z. B. den Hinweis auf das Münzprivileg Friedrichs II. u. a. m.

Neben der zeitgenössischen Faentiner Geschichtsschreibung, den Chroniken des Tolosanus und Cantinelli, können die dürftigen Forliveser Notizen allerdings nur selten als Ergänzung in Betracht kommen: so etwa 1235[1] die Demüthigung Faenza's, die von dem Fortsetzer des Tolosanus aus Lokalpatriotismus übergangen sein mag, 1239 die Niederlage Forli's, 1241 die Ueberweisung Faenza's an die Forliveser durch Friedrich II[2]. Andererseits fehlt es aber auch nicht an Abweichungen und Widersprüchen. Die Zerstörung von Castrum Leonis ist nach Tolosanus[3] in das Jahr 1201 statt 1200[4] zu verlegen. Der Feldzug Bologna's von 1198 wurde gegen Markward und Cesena, also nicht zum Schutze Cesena's, unternommen[5]. Die Kämpfe Faenza's mit Bologna, die unsere Annalen zu 1169 und 1170 berichten, werden bei Tolosanus[6] unter dem Jahre 1171 ganz anders erzählt: Faenza war nicht von Forli, sondern nur von Guido Guerra und Ferrara[7] unterstützt, während Forli gerade als Todfeind Faenza's auftrat. Tolosanus verdient hier für die Begebenheiten in der Romagna unbedingt Glauben[8]. Die Zuverlässigkeit der Forliveser Annalen ist daher stark in Zweifel zu ziehen.

Trotz ihres geringen geschichtlichen Werths ist die Chronik des Pietro Ravennate oder richtiger die ihr vorangestellte Compilation vielfach in späteren Werken direkt oder indirekt benutzt worden[9]. Eine Klarstellung des Inhalts dürfte schon aus diesem Grunde erwünscht erscheinen.

Nachtrag.

Die Annahme, dass der Tod des Erzbischofs Rainaldus ursprünglich in den Annalen des Moratinus gestanden

1) Hs. '1233' s. o. 2) 'et commendavit populo Forlivii' (vgl. Chron. Azzurinii, Mittarelli Accessiones p. 320): dies entspricht der Angabe Cantinelli's (Mittarelli p. 233), dass 1242 zwei Forlivesen in Faenza das Podestariat bekleideten. 3) Borsieri p. 681, Mittarelli p. 121. 4) So in unserer Hs. 5) Tolosanus (Borsieri p. 679, Mittarelli p. 119) und die Hist. miscell. Bonon. (Muratori SS. XVIII, 247) zu 1198, die Ann. Caesen. p. 1091—92 ähnlich zu 1197. In unseren Annalen könnte freilich ein späterer Feldzug aus der Zeit nach dem Uebertritt Cesena's gemeint sein; doch ist dies unwahrscheinlich. 6) Borsieri p. 649—652, Mittarelli p. 81—85. Vgl. auch Borsieri p. 772 Anm. 67 und Tonduzzi, Hist. di Faenza (1675) p. 204. 7) Der Ferrarese Guillielmus de Marchesella spielte bei den Friedensverhandlungen eine hervorragende Rolle. — Sollten in unseren Annalen die Forlivienses mit den Ferrarienses verwechselt sein? 8) Das Urtheil Simonsfelds über Tolosanus ist m. E. allzu skeptisch. 9) So bei Cobelli, Azzurini, Rossi, Carrari, Chiaramonti, Bonoli, Alberti, Sigonio u. a. m.

habe und nur infolge einer Lücke ausgefallen sei, bestätigt sich bei einer genaueren Durchsicht des Ferrareser Manuscripts.

Die Chronik des Ferrareser Codex [1], die mit Erschaffung der Welt beginnt und am Schluss eine Fortsetzung des Ricobaldus enthält, ist nämlich anscheinend eine der von Pietro Ravennate und dann von Moratinus ausgeschriebenen Quellen. Sie hat schon zu den Jahren 1298. 1300. 1302. 1306 und 1307 ganze Sätze mit Moratinus gemein und zeigt mit diesem von 1308—1324 eine fast vollständige Uebereinstimmung. Sie endet mit den Worten ‘ . . . pro Romana ecclesia’, die bei Moratinus [2] dem Jahre 1325 vorausgehen.

Der Ferrareser Text ist mehrfach ausführlicher und besser als der des Moratinus. Z. B. wird hier der Regierungsantritt Albrechts von Oestreich richtig zu 1298 [3] erwähnt. Für den Ferrareser Aufruhr von 1310 [4] erhält man die Monatsangabe ‘mense iulio’. Und so lässt sich schliesslich auch die Lücke von 1317 [5]—1324 durch einen längeren Abschnitt ergänzen [6].

Besondere Beachtung verdient, dass in der Ferrareser Hs. die Auszüge aus Cantinelli und eine bei Moratinus [7] sich findende Forliveser Lokalnachricht des Jahres 1313 fehlen [8], wie ja schon vorher alle Forliveser Notizen, die man in der Chronik des Pietro trifft, ausgelassen sind. Hieraus ergiebt sich, dass der Chronist, der bis 1324 schrieb, kein Forlivese war [9]. Erst von 1325 ab wurden die Annalen in Forli, unter Beifügung von älteren Forliveser, Bologneser und Faentiner [10] Nachrichten, weiter fortgesetzt [11] und zwar zunächst bis 1372 oder 1377 von einem Chronisten, der nach Bonoli’s und Fabri’s Zeugnis Pietro Ravennate hiess.

1) Bibl. Com. ‘Mss. Esteri’ 266, im Katalog als Chronik des Martinus Polonus bezeichnet; Martinus bildet aber nur den zweiten Theil der Hs., die aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jh. stammt. 2) Muratori SS. XXII, 183. 3) Anders Muratori SS. XXII, 175. 4) Muratori SS. XXII, 180. 5) Hs. ‘1316’. 6) In diesem Abschnitt die Stelle vom Erzbischof Rainaldus. 7) Muratori SS. XXII, 182. 8) Ferner wird 1306 (vgl. Muratori SS. XXII, 177) der Modeneser Befehlshaber in der Hs. ohne den Zusatz ‘Foroliviensi’ genannt. 9) Vielleicht ein Ferrarese oder Ravennate. 10) Benutzung Cantinelli’s. 11) Auch die Form der Darstellung lässt nach 1325 einen neuen Chronisten erkennen. Die Forliveser Lokalnotizen mehren sich.

Nachrichten.

136. Am 20. September 1898 starb in Bern der Professor der classischen Philologie Hermann Hagen, geb. am 31. Mai 1844, ein Sohn des bekannten Heidelberger Historikers Karl Hagen, der in seinen Arbeiten vielfach auch das Gebiet des mittelalterlichen Lateins berührt und gefördert hat. Ich erwähne vor Allem seinen sehr verdienstlichen 'Catalogus codicum Bernensium', Bern 1874, an den sich einige weitere Ausführungen über Bongarsius u. s. w. anschlossen, ferner die vornehmlich aus Berner Hss. geschöpften 'Carmina medii aevi maximam partem inedita', Bern 1877, die neben vielen schon bekannten Gedichten doch auch wichtige Bereicherungen unserer Kenntnis brachten. Eben dahin gehören die als Supplementum zu Keils lateinischen Grammatikern herausgegebenen 'Anecdota helvetica quae ad grammaticam latin. spectant', Lips. 1870, umfangreiche Proben bisher ungedruckter mittelalterlicher Grammatiken aus denselben Quellen. Von dem so überaus wichtigen Gedichte Theodulfs von Orléans an die Richter veranstaltete H. in einem Berner Universitätsprogramm von 1882 eine neue Sonderausgabe nach den MG., worin er den Text an einigen Stellen verbesserte und die Nachweise der antiken Entlehnungen vervollständigte (s. N. A. VIII, 422). In unser Gebiet fällt auch 'Antike und mittelalterl. Räthselpoesie', eine populäre Skizze, Biel 1869. Vor allem aber möchte ich noch dankbar erwähnen, dass H. mit nie ermüdender Gefälligkeit und Sorgfalt Fragen beantwortete, die sich auf Berner Hss. bezogen, und uns öfter mit Vergleichungen unterstützte. E. D.

137. Am 9. October starb in Breslau an einem Gehirnleiden der Oberlehrer am Magdalenengymnasium. Professor Rudolf Peiper, ein sehr gelehrter Kenner sowohl der classischen wie der mittelalterlichen Latinität. Unsere Auct. ant. verdanken seinem unermüdlichen Fleiss die Aus-

gabe des Avitus von Vienne, die Wiener Kirchenväter die des sog. Cyprianus Gallus, die Teubner'sche Sammlung den Boetius de consolat. philos., die Tragödien des Seneca, Ausonius, Querolus; neben vielen kleineren verdienstlichen Untersuchungen gab er auch den Waltharius heraus. Durch eine Erblindung im September 1896 wurde er in manchen weiteren schon vorbereiteten Arbeiten unterbrochen, von denen namentlich die Nichtvollendung einer schon weit geförderten kritischen Ausgabe der Carmina Burana schmerzliches Bedauern hervorrufen muss. E. D.

138. Am 30. October starb zu Baden an einem Lungenleiden der Director im Reichsamt des Inneren O. Schröder, der einst als vortragender Rath um die Erhöhung unseres Fonds sich ein wesentliches und dankbar anzuerkennendes Verdienst erworben hat. E. D.

139. Am 23. November starb in Wien plötzlich der Generalsecretär der Akademie, Prof. Alfons Huber, geboren zu Fügen in Tirol im J. 1834, einer der ausgezeichnetsten Forscher in dem Gebiete der oesterreichischen Geschichte. Als Vertreter der Wiener Akademie gehörte er unserer Centraldirection in den Jahren 1887—1890 an. E. D.

140. Am 14. Dec. starb in Bamberg der dortige Oberbibliothekar Fr. Leitschuh, Verfasser eines noch unvollendeten Katalogs der Hss. der Bamberger Bibliothek, mit deren Schätzen er unsere Arbeiten oft in gefälliger Weise unterstützt hat. E. D.

141. Der Vorsitzende unserer Centraldirection, Herr Geheimrath E. Dümmler, ist durch kaiserliche Bestallung vom 15. November 1898 zum Geheimen Oberregierungsrath ernannt worden.

142. Herr Prof. Mommsen hat im Auftrage der Berliner Akademie eine neue Ausgabe des Codex Theodosianus übernommen, wie sie einst von Paul Krüger geplant worden war. E. D.

143. Unser früherer Mitarbeiter Herr Dr. K. Hampe hat sich in Bonn für das Fach der Geschichte und ihrer Hilfswissenschaften habilitiert. E. D.

144. Bei der Abtheilung Scriptores ist zur Unterstützung des Dr. Krusch für die Herausgabe der Merowingischen Quellen seit Neujahr Herr Dr. Wilh. Levison aus Bonn als Mitarbeiter eingetreten. E. D.

145. Für die von Prof. Kehr übernommene Fortführung der Gesta pontific. Romanor. ist Herr Dr. Alb. Brackmann aus Hannover seit dem 1. October als Mitarbeiter eingetreten. E. D.

146. Herr Dr. Cartellieri hat im Januar 1899, vornehmlich für die italienischen Chroniken des 13. Jh., eine Reise nach Italien, namentlich nach Rom und Neapel angetreten. E. D.

147. Herr Dr. Werminghoff ist im Februar zu Vorarbeiten für die karolingischen Synoden nach Paris gereist. E. D.

148. Erschienen sind:

Von der neuen Reihe der Gesta pontificum Romanorum: Vol. I, Libri pontificalis pars prior ed. Th. Mommsen (bis Constantinus einschliesslich, mit vier Schrifttafeln).

Von der Abtheilung Epistolae: T. V. pars prior, Epist. Karolini aevi T. III. (Inhalt: Epp. selectae pont. Romanorum Carolo Magno et Ludowico Pio regnant. scriptae ed. Hampe; Leonis III. papae epp. X ed. Hampe; Einharti epp. ed. Hampe; Agobardi Lugdun. epp. ed. Dümmler; Amalarii epp. ed. Dümmler; Frotharii Tullensis epp. ed. Hampe; Epp. variorum (814 — c. 850) ed. Dümmler.

149. Von den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit ist Bd. 78 der 2. Gesammtausgabe erschienen (Leipzig, Dyk 1898), der die Werke Hermanns von Altaich nebst den Fortsetzungen seiner Jahrbücher und anderen Altaicher Aufzeichnungen enthält. Die Uebersetzung Weilands ist von O. Holder-Egger, der in der Einleitung die Untersuchungen Wicherts und Kehrs berücksichtigt, revidiert worden; dieser hat auch die Vorrede und die Zusätze Eberhards von Regensburg aus der Redaction von 1305 unter dem ursprünglichen Text der beiden älteren Fortsetzungen mitgetheilt und die Uebersetzung der Fortsetzung Eberhards von 1300—1305 hinzugefügt. Auch die Anmerkungen haben manche Bereicherung erfahren; besonders zu beachten sind die hier mitgetheilten Emendationen zu der Ausgabe Jaffé's.

150. Auf Veranlassung des P. Ehrle ist am 30. September 1898 eine internationale Conferenz zur Erhaltung und Ausbesserung alter Hss. in St. Gallen zusammengetreten, an deren Berathungen auch das Mitglied unserer Centraldirection Prof. Th. Mommsen als Ehrenpräsident Theil genommen hat. Die Conferenz, der P. Ehrle einige berühmte Hss.

der vaticanischen Bibliothek vorlegen konnte, hat sich über eine Reihe von Vorschlägen geeinigt, über welche das von ihr veröffentlichte Protokoll ihrer Berathungen nähere Auskunft giebt.

151. Unter dem Titel 'Catalogue of the library of Syon monastery Isleworth' (Cambridge 1898) hat Frl. Mary Bateson aus einer Hs. des Corpus Christi College in Cambridge einen zuerst 1504 abgefassten, dann bis 1526 vervollständigten Katalog des Mönchsklosters Syon sorgfältig abdrucken lassen und mit vielen schätzbaren Nachweisungen versehen. Der Katalog, dem ein alter Index beigegeben ist, umfasst mit geringen Ausnahmen nur lateinische Schriften, aber — und darin liegt ein besonderer Werth — zugleich Hss. und Drucke. Wenn auch sehr einseitig scholastisch und englisch, enthält er doch für die Literaturgeschichte manche wichtige Notizen. Von dieser reichen Bibliothek des im J. 1539 aufgehobenen Klosters haben sich bisher nur 6 Hss. als noch in englischen Bibliotheken vorhanden nachweisen lassen. E. D.

152. Eben erscheint der 1. Theil von P. Gabr. Meier's Catalogus codd. mss. qui in bibl. monast. Einsidlensis O. S. B. servantur (Einsiedeln und Leipzig 1899; codd. 1—500), ein würdiges Gegenstück zu Scherrers ausgezeichnetem Verzeichnis der St. Gallischen Stiftsbibliothek. Schon jetzt wird die Benutzung durch mehrere Register erleichtert, obwohl diese an Vollständigkeit etwas hinter Scherrer zurückbleiben; namentlich würde ein Initienverzeichnis der geistlichen Gedichte auch nach den dankenswerthen Nachweisungen Morels der Forschung unschätzbare Dienste leisten. P. v. W.

153. Catalogue of manuscripts of Sir Thomas Phillipps sold by Sotheby, Wilkinson & Hodge, London, June 1898 verzeichnet u. a.:

5. Vita s. Albani cum prologo Boswini ad Sigifridum archiep. [lies Gozwin zu Mainz]; Vita s. Othonis ep. [von Bamberg] ex Suevia; s. 13/14.

6. Alberti Magni ep. Ratisponensis Polytica; s. 14.

10. Alexandri M. vita per Gualtherum Insulanum, s. 16.; angebunden Drucke: Petri Lindenberg Chron. Rostoch. (Rost. 1596); Catal. abb. Bergensium ap. Veterem Magdeburgam (Wolfenb. 1564).

53. Astronomia: Canones regis Alphonsi cum canonibus Iohannis de Saxonia; s. 15.

55. S. Augustini epist. et serm. um 900, uncial, mit griech. Buchstaben, einst 'Benedictinorum S. Michaelis in Lotaringia'.

105. Index nominum biblicorum; De vitiis et virtutibus; Formularium iuris; Versus super libros decretalium; Scripta in Reitlinga per Fr. Ioan. Gintram lectorem ibidem 1415. Holzband mit Eisenkette. Schmutzblätter XI. Jh.: Lectionarium mit altdeutschen Glossen.

126. Vita s. Bridgette; Henr. de Hassia sermones; Decretalia Th. Zoltaii ep. Werdensis [d. i. Conrad von Soltau?] Deutsche Hände 15. Jh.

153. Burchardi Worm. can. libri 12, Hd. 11/12. Jh.

162. Vita s. Cassiani ep.; Gesta Henrici imper.; Vita s. Elyzabethe reg.; Deutsche Hd. 14. Jh.; einst Christ. von Wolckenstein 1594.

165. Lectura Nicolai de Cecilia mo. super V. Decret.; 'a. 1458. comparavit Theod. de Buckinstorff, univ. Lipsiensis'.

219. Concilia Toletana a. 400—732; 12. Jh.

320. Taxatio ecclesiarum orbis; Provinciale; Chron. Papale; Italienisch 15. Jh.

321. Original letter of Guy of Flanders, acceding to truce between England and France 1297.

327. Vertrag zwischen England, Flandern, Brabant über Handelsstreit, 1333, 16. März.

328. Bündnis Edwards III. mit Ludwig von Flandern gegen Frankreich um 1362 (das engl. Or.).

332. Brief Edwards IV. betr. Arrest von Engländern durch Grafen von Nassau 10. Febr. 1479.

333. Brief Londons an Ludwig von Flandern betr. Arrest englischer Schiffe 28. Sept. 1367.

334. Contemporary certified copies: Oestr.-engl. Bund gegen Frankreich 1480; Engl.-burgund. Bund 1466. 1475.

387. Frederici imper. constitutiones; Liber scintillarum, carmen. 13. Jh.

632. Engl. Geleitsbriefe für Thierry Gherbode, burgund. Gesandten 1411. 1417.

768. Legenda s. Kunegundis imper.; Vita s. Hainrici imp.; Vita s. Bonifacii Mogunt. 1456 geschr., 'Liber coll. Mogunt. soc. Iesu'.

824. Hist. scholast. Tholomei de Luca. 'A. D. 1464 scripsi Ant. Ludovici de Antwerpia'. Einst S. Marco zu Mailand.

828. Ludovici Pii ad Hilduinum de Dionysio; Hildnini ad Chludouuicum responsio; Hildnini Areopagitica 9./10. Jh. Originalband.

843. Martyrologium sanctorum ecclesiae, Unciale 10. Jh., Palimpsest über früherem Martyrolog.

883. Novum testamentum, . . . Versus Damasi ep. hurbis Romae; Commemoratio dedic. basil. s. Michaelis. Karoling. Unciale mit irischer Bandverschlingung. 9. Jh. Einst Clermont, von Montfaucon erwähnt.

979. Vita et mir. s. Rosae de Viterbio, scr. per Bartholomeum Serfredi de Viterbio Notar der Canonisations-Commission, 1457, autograph. Die Mirakel reichen von 1419—57.

1068. Sermones de tempore et sanctis 'A. 1439, fui rector scholarum in Audelffingen' Deutsche Hd. 15. Jh.

1087. Fulger Carnot. Via Hierosolimitana mit 'schöner Karte Jerusalems'. — Epistola Arnulfi ep. Roffensis [?] ad Milonem Tarvan. ep. s. 12. Aus Parc bei Löwen.

1134. Vitae sanctorum: u. a. Sigismundi regis, Gangolfi, Gallicani, Goaris, Panteleontis, Perminii; 12. Jh.

F. Liebermann.

154. M. R. James, A descriptive catalogue of fifty manuscripts from the collection of Henry Yates Thompson (Cambridge 1898) giebt eine eingehende Beschreibung von 50 Hss. des 13.—15. Jh., die durch ihre werthvollen Miniaturen ausgezeichnet sind.

155. Einen neuen Beitrag zur Kenntnis der Diebstähle Libri's in den französischen Provincialbibliotheken bringt E. Châtelain, der im Journal des savants 1898 Juni, S. 377 ff. fünf bisher nicht bestimmte Bruchstücke von alten Hss. — jetzt in der Pariser Nationalbibliothek — als zugehörig zu von Libri verstümmelten Codices der Bibliothek des Grossen Seminars zu Autun bezeichnet. Vgl. auch Delisle in Bibl. de l'école des chartes 59, 379 ff.

156. In den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 66, 182 ff. berichtet der Archivar G. A. Renz über das reiche Archiv des niederrheinischen Grafengeschlechtes von Schaesberg, das sich jetzt in Thannheim in Württemberg befindet. Es enthält nicht weniger als 1493 durchweg ungedruckte Originalurkunden von 1275 an; die älteste Kaiserurkunde ist Rudolf, 1284 Febr. 11., Redlich 1817, Copie.

157. F. Savio, Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300. Il Piemonte (Turin, Bocca 1898), giebt nicht nur eine neue Bearbeitung der Bischofslisten für die Diöcesen von Piemont, sondern stützt diese auch durch viel-

fache Mittheilungen aus hsl. Quellen. Wir heben aus diesen hervor S. 10 einen Bischofs-Katalog von Acqui bis auf Guido, wohl saec. XI., S. 240 ff. den Abdruck der berühmten Diptycha von Novara (mit Facs.), S. 166 Briefe Honorius' II. (1125/26 oder 1128/29) und Innocenz' II. (1130), S. 214 Privileg Honorius' III. (1224), S. 331 Abdruck von DO. III. 302 (nach Guichenon, ohne Berücksichtigung der Monumentenausgabe), S. 31 ff. Angaben über die Hss. der Vita Guidonis Aquensis, S. 480 Notiz über die Weihe von S. Maria Maggiore in Vercelli durch Eugen III. 17. Jun. 1148; S. 469 ff. Zeugenaussagen über die kaiserlichen Bischöfe von Vercelli während des Investiturstreites (Wenrich ist nicht darunter). In den Excursen handelt Savio S. 555 ff. über die Synode von Turin (N. A. XVII., 187 f.), die er zu 398 setzt, S. 576 ff. über die Schriften des Claudius von Turin (nach Dümmler), S. 580 ff. über die Diöcesangrenzen (mit Karte). Leider ist bei den im übrigen recht verdienstlichen Untersuchungen Savio's die neuere deutsche Litteratur, obwohl einzelnes aus ihr herangezogen ist, doch bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt worden.

158. Von der 'Bibliotheca hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis ediderunt socii Bollandiani' ist (Bruxellis 1898) das erste Heft, enthaltend die Heiligen Abbanus bis Caecilia, ausgegeben. Unter jedem der in alphabetischer Reihenfolge verzeichneten Namen sind alle auf diesen bezüglichen Schriften (Vitae, Passiones, Miracula, Translationes, Inventiones etc.) mit allen ihren Druckorten und, was besonders dankenswerth ist, auch die Auszüge solcher Schriften, welche in Sammelwerken wie Vincentii Bellovac. Speculum historiale erscheinen, mit staunenswerther Genauigkeit und Umsicht verzeichnet. Eine solche Arbeit haben nur die Herren Bollandisten liefern können. Wenn das Werk vollständig vorliegen wird, wird der biographische Theil von Potthasts Bibliotheca historica mit seinen zahllosen Fehlern und Lücken zum grössten Theil völlig veraltet sein. O. H.-E.

159. Anknüpfend an Czapla's Ausgabe von Gennadius' liber de viris illustribus (vgl. oben S. 368 n. 9) untersucht F. Diekamp (Röm. Quartalschr. XII, 411 ff.) die Entstehungszeit des Schriftstellerkataloges, in dem er einen ältesten Theil (c. 1—82) von 467—469, Zusätze (c. 83—91) von 475—485 (477/8?) und mehrere Ueberarbeitungen unterscheidet. H. Bl.

160. In den Analecta Bollandiana, über welche durch Zufall längere Zeit nicht berichtet ist, sind inzwischen ganz besonders wichtige Publikationen erschienen. In Bd. XVI, Heft 4 folgten auf den N. A. XXIII, 586 n. 147 angekündigten Aufsatz über die Vitae S. Petri de Murrone (Papst Caelestins V.) die von zweien seiner Schüler verfasste älteste Vita desselben mit den Miracula, zum ersten mal vollständig und kritisch hergestellt, die von dem Cardinal Cajetan Stefaneschi für sein Gedicht über das Leben Peters benutzt wurde.

In Band XVII, Heft 1. 2 gab Herr P. Albert Poncelet die genaue Inhaltsübersicht des Martyrologiums Wolfhards von Herrieden, des grossen Oesterreichischen und des grossen Windberger Legendars. Aus diesen gab er viele noch unbekannte Stücke heraus, darunter Miracula S. Pantaleonis aus der Mitte des 11. Jh., von einer Nonne zu Passau geschrieben, und die Vita Aurelii (des Patrons von Hirschau), welche der berühmte Abt Williram von Ebersberg auf Bitten des ebenso berühmten Abtes Wilhelm von Hirschau mit einem an diesen gerichteten Prolog schrieb. In den Vorbemerkungen dieser vortrefflichen und namentlich für uns so dankenswerthen Arbeit zeigte Herr G. Poncelet, dass aus Wolfhards Martyrolog allerdings manches in das grosse oesterreichische Legendar übergegangen ist, dass jenes aber nicht in dem Masse, wie man angenommen hatte, die Grundlage des letzteren gewesen ist.

Aus dem dritten Heft des XVII. Bandes ist ein Aufsatz von Herrn Abbé A. Legris über die Vitae der Heiligen von St.-Wandrille (Fontenelle), nämlich Ansbert, Lantbert, Condedus, Wulfram, Erembert, Wandregisil, zu notieren. Dieser ist aber sehr unbedeutend. In demselben Heft wendet sich der Bollandist P. Karl de Smedt gegen den von Ch. F. Bellet gemachten Versuch, junge und werthlose Heiligenleben für -alt und spätestens im 6. Jh. entstanden zu erklären, weil er in ihnen den Cursus (Rhythmik der Satzenden) findet. Er zeigt, dass man nach der Methode des Herrn Bellet jedes beliebige Stück des neunten oder zehnten Jahrhunderts dem sechsten zuweisen müsste.

Im vierten Heft des XVII. Bandes antwortet Herr L. Duchesne auf den Aufsatz von B. Krusch im vorigen Heft dieser Zeitschrift über die Passio Afrae und das Martyrologium Hieronymianum. Er giebt eine Anzahl Mängel der von Giov.-B. de Rossi und ihm besorgten Ausgabe des Martyrologiums zu, hält aber an seinen Auf-

stellungen über dessen Abfassungs-Zeit und -Ort fest und stützt diese mit neuen Gründen. Da ich höre, dass Herr Dr. Krusch diese Frage in dem vorliegenden Heft von neuem behandelt hat, enthalte ich mich eines Urtheils darüber. Auch seine Meinung über das Alter und den Werth der Passio Afrae vertheidigt Herr Duchesne. Hier bin ich nicht geneigt ihm zuzustimmen. O. H.-E.

161. In einer Münsterschen Dissertation De Fausti Reiensis epistula tertia (Münster 1898) behandelt B. Rehling den von Krusch A. A. VIII, 292 n. 20 edierten Brief des Faustus von Riez besonders mit Rücksicht auf seine Ueberlieferung und Entstehungsgeschichte. Als Adressaten vermuthet er einen in dem Brief an Paulinus erwähnten Eremiten Marinus.

162. In der zweiten ganz umgearbeiteten Auflage des N. A. XXI, 779 n. 226 erwähnten Buches von Bellet (Paris, Picard 1898), über welches auch die eingehende Kritik von Maere im Muséon (Löwen 1897) S. 372 ff. zu vergleichen ist, ist die Untersuchung über die ältesten Bischofschroniken und die falschen Papstbriefe für Vienne, die das 6. Capitel der ersten Auflage bildete, fortgelassen; doch kündigt B. eine eigene Schrift über das Martyrologium Adonis und die Heiligen von Vienne an, aus der er einige Ergebnisse bereits mittheilt. Neu hinzugekommen ist namentlich ein Abschnitt über die älteste Vita S. Martialis Lemovicensis, die B., einer der eifrigsten Apologeten der kirchlichen Tradition, ebenso wie manche andere Heiligenleben auf Grund von Untersuchungen über den cursus in denselben ins 6. Jh. setzen will. Wie oben n. 160 bemerkt, ist dieser kritiklose Versuch schon von de Smedt zurückgewiesen worden.

163. In der Römischen Quartalschrift XII, 299 ff. veröffentlicht A. Postina die Vita S. Arbogasti aus einer bisher nicht benutzten Vaticanischen Hs. H. Bl.

164. K. Horst setzt in den Englischen Studien XXV, 195 ff. seine 'Beiträge zur Kenntnis der altenglischen Annalen' in einer eingehenden Untersuchung verschiedener Hss. fort (vgl. N. A. XXIII, 768 n. 233). R. H.

165. G. Monod, Études critiques sur les sources de l'histoire carolingienne (Bibliothèque de l'école des hautes études CXIX) giebt in dem vorliegenden ersten Buche eine dankenswerthe Uebersicht über die karolingischen Annalen bis 829, der eine kurze Zusammenfassung der

merovingischen Historiographie und eine Würdigung der karolingischen Renaissance vorangeschickt ist. Da die Arbeit schon früher entworfen war, sind die eindringenden Untersuchungen Kurze's vielfach nur in Anhängen und Anmerkungen berücksichtigt; sich in Bezug auf die Entstehungs- und Ableitungsverhältnisse der kleineren Annalen mit ihnen auseinanderzusetzen, lehnt M. ab: 'nous trouverions également imprudent de contredire ou d'adopter ces conclusions'. Scharf spricht er sich gegen ihre Zurückführung auf verlorene Hofannalen (Arnold-Bernays) aus. Dagegen tritt er für den officiellen Ursprung der sog. Ann. Laurissens. mai. ein: der erste zwischen 788 und 792 verfasste Abschnitt soll unter Angilram (weder von Arn, noch von Ricuif), der folgende bis 801 unter Angilbert in der kgl. Kapelle niedergeschrieben sein; der Theil von 801—818, der während Hildebalds Kanzleileitung entstanden wäre, könnte hinter den J. 808 und 813 Einschnitte aufweisen; den Schluss von 819—829 nimmt er, wie Kurze, bestimmt für Abt Hilduin von S. Denis in Anspruch, der vielleicht auch die J. 809—813 schon eingetragen habe. Nirgend sei, weder bei der Abfassung der Annalen selbst noch bei der Bearbeitung bis 801, eine Betheiligung Einhards anzunehmen. Ueber ihre Beziehung zur Vita Karoli vgl. n. 166. Endlich sei noch erwähnt, dass Monod für die sächs. Herkunft des Verfassers der Gesta Karoli eintritt und sie nach 801 in Verbindung mit den Ann. Laureshamenses bringen will, sowie dass er aus der Ueberlieferung der kleinen Lorscher Frankenchronik als Fortsetzung der Chronik Beda's und aus einzelnen ihrer Angaben auf einen angelsächsischen Mönch als Verfasser schliesst. H. Bl.

166. Durch den Vergleich einer Anzahl von Stellen aus Einhards Vita Karoli und den sog. Ann. Einhardi glaubt E. Bernheim in der Hist. Vierteljahrschrift 1898, S. 161 ff. endgiltig erwiesen zu haben, dass die letzteren in der ersteren benutzt seien, gegenüber Kurze, der das gegentheilige Verhältnis annimmt. Ich bedauere, mich Bernheims principieller Ansicht, dass es möglich sein müsse, auf diesem Wege ein völlig sicheres Resultat zu gewinnen, nicht anschliessen zu können, und ich bin auch nicht der Meinung, dass ich, indem ich dies bestreite, irgendwie 'die Grundlage der ganzen neueren Geschichtsforschung' in Zweifel ziehe (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N. F. I, Monatsblätter 129 f.). Mir scheint im Gegentheil, dass, wenn (wie Kurze glaubt) wirklich beweis-

bar wäre, die Originalhs. der Annalen könne erst nach 829 geschrieben sein, damit die Frage nach ihrem Verhältnis zu der vor 829 entstandenen Vita objectiver und deshalb sicherer, wenn auch auf indirectem Wege, entschieden wäre, als durch die Vergleichung der in beiden Quellen überlieferten Nachrichten. Für diesen Beweis, den ich eingehend nachgeprüft habe, hat Kurze sehr erhebliche Gründe geltend gemacht; aber es lassen sich auch nicht unbedeutende Argumente dagegen anführen; und die ganze Frage wird noch einer neuen gründlichen Untersuchung bedürfen. Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, dass auch Monod in der oben n. 165 erwähnten Schrift S. 146, wenn er auch zu Bernheims Ansicht neigt, doch eine ganz sichere Entscheidung der Frage überhaupt nicht für möglich hält.

167. G. Hüffer, Korveier Studien (Münster, Aschendorff 1898) geht von der Persönlichkeit und dem Wirken Gerolds, des Kaplans Ludwigs d. Fr., aus, dem er nach dem Vorgang M. Meyers die bis 801 reichende Bearbeitung der Ann. Lauriss. mai. zuweist. Er sei der Lehrer des Mönches Agius gewesen, in dem H. nicht nur den Verfasser der Vita Hathumodae, sondern auch der Vita S. Liborii und vor allem der von einem poeta Saxo verfassten Gesta Karoli erblickt. Wird das 'missliche Rathen auf bestimmte Verfasser', vor dem Sybel einst warnte, immer von subjectiven Anschauungen beeinflusst sein, so tritt der hypothetische Charakter von Hüffers Darlegungen in denjenigen Abschnitten noch stärker hervor, die sich mit dem, von H. in den Mittelpunkt der sächsischen Politik Karls gerückten Salzer Frieden von 803 und den ältesten Urkunden Karls d. Gr. für die sächsischen Bisthümer beschäftigen. So wenig ich Hüffers von der bisher geltenden und durch Simson begründeten durchaus abweichende Auffassung für bewiesen erachte und so unzureichend vielfach ihre Begründung ist, scheinen doch einzelne Hinweise beachtenswerth; auch dürfte eine zusammenfassende Untersuchung jener unechten Diplome, aus denen Hüffer, m. E. vergeblich, zahlreiche echte herauszuschälen sucht, ihren Zusammenhang befriedigend zu erklären haben.

H. Bl.

168. In den Studi storici VII, 399 ff. beginnt D. Giani eine Untersuchung über die Chronologie des Agnellus.

H. Bl.

169. Ausführliche Erläuterungen zu der unter dem Namen des Geographus Bawarus gehenden Aufzeichnung über die Slavengaue (vgl. Wattenbach GQ. I[6], 289) giebt A. Králíček in der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens II, 216 ff. 340 ff.

170. Eine Breslauer Dissertation von W. Seydel, Studien zur Kritik Wipo's (Breslau, Trewendt 1898), widerlegt, was nach den Darlegungen Steindorffs in den GGA. 1891, S. 848 ff. kaum noch in dieser Ausführlichkeit erforderlich war, v. Pflugk-Harttungs Ansichten über die Berichte des Ademar und des Rodulf Glaber betreffend die Wahl Konrads II. und nimmt dann Wipo überhaupt gegen die Kritik Pflugk-Harttungs in Schutz. Ein erster Excurs richtet sich gegen Lindners Ansicht, dass Wipo bei der Wahl Konrads nicht zugegen gewesen sei, der zweite behandelt die Chronologie des Cap. 33 der Vita. Im einzelnen erscheinen mir die Ansichten des Verf. vielfach verfehlt.

171. Zum Chronicon Andegavense (oder Vindocinense), das bisher nur unvollständig nach dem bis 1251 reichenden Labbeschen Druck bekannt war, veröffentlicht Rosa Graham in der English historical review XIII, 695 ff. unter dem Titel 'The annals of the monastery of the holy trinity at Vendôme' verschiedene Zusätze und den bis 1347 reichenden Schluss. Der Werth der Quelle beginnt mit den selbständigen und gleichzeitigen Eintragungen seit dem J. 1075. Die Hs., welche sich jetzt in der Bodleiana befindet, enthält nach G. u. a. noch drei unbekannte, das Kloster Vendôme betreffende Bullen Honorius' II. von 1128 für französische Bischöfe.

R. H.

172. In den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 65, 237 ff. erörtert H. Höfer einige Daten aus der Lebensgeschichte des Caesarius v. Heisterbach, indem er namentlich dessen Geburt 10 Jahre höher hinauf rücken will, als bisher angenommen wurde. Prior von Heisterbach ist Caesarius, wie H. zeigt, erst nach 1227 geworden.

173. In der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 533 ff. beschreibt L. Delisle eine Hs. von S. Laud zu Angers, welche die Gesta consulum Andegavensium und ein Cartular des Klosters enthält. H. Bl.

174. Der Revue historique LXVII, 420 entnehmen wir die Notiz, dass F. Chambon im Bulletin historique

et scientifique de l'Auvergne 1897 n. 9—10 über die Chronik des Robert de Clary handelt. R. H.

175. Im VII. Abschnitt seiner grundlegenden Studien zu den Ungarischen Geschichtsquellen (vgl. N. A. XXIII, 770 n. 239) kommt R. F. Kaindl (Archiv für österreich. Gesch. LXXXV, 431 ff.) zu dem mit den Untersuchungen Heinemanns (N. A. XIII, 63 ff.) übereinstimmenden Ergebnis, dass dem Alberich von Trois-Fontaines eine bis Ausgang des 11. Jh. reichende Ungarngeschichte vorlag, die K. als Gesta Hungarorum vetera bezeichnet und die bei Keza mit der Hunnengeschichte vereinigt ist. Beide sind benutzt in der um 1300 entstandenen Ofener Minoriten- oder nationalen Grundchronik. — Ausserdem deckt K. eine um 1175 entstandene verlorene ungarische Geschichtsquelle auf, die in Muglens Chronik und ins Chronicon Pictum übergegangen ist. H. Bl.

176. Ueber das Speculum perfectionis, das P. Sabatier dem Bruder Leo und dem J. 1228 zuweisen wollte (vgl. oben S. 374 n. 28), ist eine lebhafte Erörterung entstanden; wir verzeichnen die Mittheilungen von Faloci-Pulignani in Miscellanee Francescane VII und die Besprechungen in der römischen Quartalschrift XII, 324 ff.; Archivio stor. ital. Ser. 5, XXII, 134 ff.; Giornale storico della letteratura italiana XXXII, 63 ff. H. Bl.

177. Im Archivio della r. Società Romana XXI, 7 ff. beginnt F. Pagnotti die Neuausgabe von Papstleben des 13. Jh. mit der Vita Innocentii IV., die aus dem einzigen schon von Baluze benutzten Cod. lat. Paris. 5150 mit zahlreichen, namentlich Matthaeus Paris berücksichtigenden Anmerkungen gedruckt wird. Im Anhang zu der mehrfach auf die Hss. zurückgreifenden Einleitung, welche die Papstbiographieen und die einschlägigen Chroniken des 13. und 14. Jh. behandelt, werden die urkundl. Nachweise über den Verfasser Nicolaus de Carbio (Calvi bei Narni; Curbio war Lesefehler des Baluze) zusammengestellt (S. 58 eine Uebersicht über die im vaticanischen Archiv befindlichen Urkunden von Nonantola 1058—1198). Die von Pagnotti besprochene Benutzung von Dokumenten der päpstl. Kanzlei in der Vita erstreckt sich noch weiter, als er angenommen hat. H. Bl.

178. Wegen ihrer Nachrichten über König Alfons machen wir auf die Ausgabe der Chronik der Könige von Castilien (1248—1305) durch A. Morel-Fatio (Bibl.

de l'école des chartes LIX, 325 ff.) aufmerksam, deren Verfasser Gaufridus de Loaisa die Chronik des Erzbischofs Roderich von Toledo fortsetzte. H. Bl.

179. In dem Bulletino dell' istituto storico ital. XX giebt F. Novati aus dem Cod. X, 165 der Nationalbibliothek zu Madrid die um die Mitte des 13. Jh. geschriebene werthvolle Stadtbeschreibung 'De magnalibus urbis Mediolani' des Frà Bonvicino della Riva heraus. H. Bl.

180. In beachtenswerthen Darlegungen behandelt F. Wilhelm (Mitth. des Inst. f. österreich. Geschichtsf. XIX, 615 ff.) Entstehung und Tendenz der Schriften des Jordanus von Osnabrück. Den von Waitz herausgegebenen Tractatus de praerogativa Romani imperii sucht er durch die Zuweisung zu den J. 1279/80 in neues Licht zu rücken; die von ihm gedruckte Notitia seculi von 1288 findet zum ersten Male angemessene Würdigung. H. Bl.

181. Die schon angekündigte ausführliche Untersuchung von F. v. Krones über das Cistercienserkloster Saar in Mähren und seine Geschichtschreibung (vgl. N. A. XXIII, 586 n. 145 und XXIV, 375 n. 33) ist im Archiv für österreich. Geschichte LXXXV, 1 ff. erschienen. Sie beschäftigt sich mit dem Leben Heinrichs von Heimburg, begründet eingehend die von Emler und Dieterich aufgestellte These, dass er auch der Verfasser der Chronica domus Sarensis sei, behandelt ihre Beziehungen und spätere Benutzung und untersucht endlich die der Chronica angehängte Genealogia fundatorum sowie das Chron. Zdiarense im wesentlichen mit dem gleichen Ergebnis, das Dieterich SS. XXX, 680 formuliert hat. H. Bl.

182. In der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire (Paris, Alph. Picard et fils 1899) gab Fr. Funck-Brentano unter dem Namen Chronique Artésienne (1295—1304) die in Arras in französischer Sprache verfasste, für den flandrisch-französischen Krieg überaus wichtige Chronik heraus, welche früher allein von De Smet im Recueil de Chroniques de Flandre sehr fehlerhaft unter dem Titel 'Chronique anonyme de la guerre entre Philippe le Bel et Gui de Dampierre' publiciert war. Unter dem Texte gab Funck-Brentano Stücke einer unedierten Chronik von Tournai aus dem 15. Jh., in welcher für diese Zeit unbekanntes, gleichzeitiges Quellenmaterial benutzt sein muss. Die erklärenden Bei-

gaben der Anmerkungen und im ausführlichen Register sind reich und werthvoll. O. H.-E.

183. In scharfsinnigen Erörterungen handelt K. Koppmann (Hansische Geschichtsblätter 1897, 149 ff.) über die verlorene, in den verschiedenen Chroniken Detmars und von Korner benutzte Lübische Stadeschronik; er vermuthet ihre Abfassung im J. 1347 durch den Lübecker Rathsnotar Johann Ruffus; ihm schreibt er auch eine gleichfalls nicht erhaltene, früher entstandene Chronik bis 1276 zu, die mit der gefälschten Rathswahlordnung in Zusammenhang steht. S. 197 ff. und S. 283 ff. wird das Verhältnis Detmars zu Korner noch eingehender als in der trefflichen Ausgabe Schwalms geprüft. H. Bl.

184. Dom Ursmer Berlière berichtete in den Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique 5. série, t. VIII, n. 1 über die modernen Abschriften, welche dem bekannten Prämonstratenserabt Hugo von Étival aus belgischen Prämonstratenserklöstern für seine Annales ordinis Praemonstratensis zugesandt waren und die sich jetzt in Nancy befinden. Es fand sich wenig Unbekanntes darunter. B. publiciert daraus Excerpte aus Nekrologien von Cuissy und Floreffe, eine Tafel über Gründung und Weihe dieses Klosters. Das wichtigste darunter war der von dem bekannten Chronisten Peter von Herentals in der zweiten Hälfte des XIV. Jh. verfasste Catalogus abbatum Floreffiensium, den B. ebenda n. 5 aus einer Abschrift des vorigen Jahrhunderts herausgab.

O. H.-E.

185. Der erste Band der von J. H. Albanès gesammelten, nach dessen Tod von U. Chevalier manchmal ohne eine letzte Ueberarbeitung, wie sie nöthig gewesen wäre, herausgegebenen 'Actes anciens et documents concernant le bienheureux Urbain V. pape' (Paris, Picard, und Marseille, Ruat, 1897) enthält die 14, bisher zum Theil ungedruckten Viten Urbans, welche vor dem 16. Jh. entstanden sind, ferner das sehr langathmige Protokoll über die 1376—79 in Marseille betreffs der Wunder Urbans erhobenen Zeugenaussagen, welche gelegentlich der auf eine Canonisation dieses Papstes abzielenden Verhandlungen abgegeben wurden, sowie den 'Liber de vita et miraculis beati Urbani pape quinti', eine 1390 in derselben Angelegenheit auf Geheiss Clemens' (VII.) aufgestellte Informatio; auch die beiden letztgenannten Stücke waren bisher zwar bekannt, aber ungedruckt. R. H.

186. Die glückliche Auffindung einer von dem Berner Chronisten Konrad Justinger eigenhändig geschriebenen Quittung vom J. 1423 hat A. Flury in den Stand gesetzt, im Berner Staatsarchiv zahlreiche andere Schriftstücke von seiner Hand nachzuweisen und in eingehender palaeographischer Untersuchung (Anzeiger f. schweizer. Gesch. 1899 S. 128 ff.) darzuthun, dass, wie schon G. Tobler vermuthet hatte, drei in der Stadtbibliothek zu Bern erhaltene Pergamentblätter Ueberreste der von Justinger eigenhändig geschriebenen Originalhs. der Chronik sind, womit alle Zweifel daran, dass Justinger die unter seinem Namen gehende Chronik verfasst habe, behoben werden. Zugleich ergiebt sich nun, dass die Copieen der beiden Stettler (Vater und Sohn) von 1605 und 1648 unmittelbar auf die verlorene Originalhs. zurückgehen und also den Abschriften des 15. Jh. vorzuziehen sind. Dem für die Kritik der Chronik sehr wichtigen Aufsatz ist eine Schrifttafel beigegeben.

187. In der Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte VI, 369 ff. setzt C. Koehne seine Studien zur sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds fort (vgl. N. A. XXIII, 689 ff.), indem er dieselbe inhaltlich analysiert, auf ihre Quellen untersucht und ihre Benutzung im 15. und 16. Jh. klarlegt. Die genannte Schrift kann weder mit dem Hussitenthum noch mit anderen gleichzeitigen Bewegungen, als deren Ausfluss Neuere sie hinstellen wollten, in Zusammenhang gebracht werden, sondern ihr Verfasser hat die Ideen seiner Zeit in ziemlich selbständiger und eigenartiger Weise verarbeitet. Ausser Wolfgang Aytinger (vgl. N. A. XXIII, 717) ist im 15. Jh. kein Benutzer nachweisbar. R. H.

188. Als Hauptquelle für die Darstellung Vadians von den Burgunder Kriegen erweist J. Häne im Anzeiger für Schweizerische Gesch. 1898 n. 4 die verlorene Chronik eines St. Gallers Meinrad vom J. 1482, von der sich mehrfach Auszüge, namentlich ein grösseres Bruchstück über die Jahre 1475/76 in Bd. 6 der Hallerschen Documenten-Sammlung auf der Stadtbibliothek in Bern, erhalten haben. Ebenda n. 3, S. 66 ff. theilt Th. v. Liebenau einen beachtenswerthen Bericht von Jörg Hochmuth an die Stadt Donauwörth über die Schlacht von Nancy d. d. 11. Jan. 1477 mit; vgl. auch zur Geschichte der Murtener Schlacht den von G. Tobler das. n. 4, S. 95 ff. gedruckten Brief des Berner Raths.

189. In einer Untersuchung über Paul Volz von Offenburg und die Annalen von Schuttern hat J. May (Leipzig, Fock 1898) das Verhältnis der verschiedenen Recensionen zu einander zu bestimmen gesucht. H. Bl.

190. A. v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch. 56, Breslau, Marcus 1899) verfolgt in eingehender Erörterung die Beeinflussung des germanischen durch das römische Recht in den Staaten der Vandalen, Odovakars, der Ostgothen, Westgothen und Burgunder.

191. Im Archivio giuridico Filippo Serafini n. s. II erörtert A. Solmi die Beziehungen zwischen den langobardischen und nordischen Rechtsquellen und tritt für die Zugehörigkeit des langobardischen Rechts zu der Gruppe der westgermanischen Rechte ein. Von Fickers Arbeiten sind dabei nur ein Aufsatz in den Mittheil. des oesterr. Inst. Erg. II und die Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens, aber nicht das grosse Werk der Untersuchungen zur Rechtsgeschichte (1891 ff.) berücksichtigt.

192. Der 2. Auflage von Behrends Lex Salica ist schnell noch eine neue Ausgabe derselben Quelle gefolgt: Lex Salica zum akademischen Gebrauche herausgegeben von Heinrich Geffcken (Leipzig, Veit & C., 1898). G. giebt hinter dem Texte einen reichen fortlaufenden Commentar, der sich schon äusserlich durch seinen Umfang als wesentlichsten Theil des Buches kennzeichnet und keineswegs nur für Anfänger brauchbar ist, sondern auch die volle Beachtung der Forscher verdient. K. Z.

193. In der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. germ. Abtheil. XIX, 174—178 berichtet Liebermann über die erste Lieferung seiner umfassenden und kritischen Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen (Halle 1898), für welche durchweg eine neue Vergleichung der Hss. stattgefunden hat. Die lateinische Uebersetzung des 12. Jh. (Quadripartitus) und eine neue deutsche Uebertragung ist dem Texte beigefügt. E. D.

194. In der 'Archaeologia Cantiana' (1898) geben Arnold und Liebermann eine sehr genaue Beschreibung und Inhaltsangabe des sog. Textus Roffensis, einer unter dem Bischof Ernulf von Rochester († 1125) angelegten Sammlung angelsächsischer Gesetze, welche noch jetzt der

Cathedrale von Rochester gehört. Ein sehr schöner Lichtdruck einer Seite ist beigefügt. E. D.

195. Der zweite Theil von G. Seeligers scharfsinnigen Untersuchungen über Volksrecht und Königsrecht (Histor. Vierteljahrschrift 1898, 313 ff.; vgl. oben S. 377 n. 43) behandelt die Gesetzgebung im Frankenreich. S. begründet zunächst nochmals seinen Widerspruch gegen die bekannte Dreitheilung der Capitularien (vgl. N. A. XIX 255 n. 33) und stellt sodann die Zeugnisse für die Theilnahme der Unterthanen an der Rechtsbildung zusammen, mit denen die Annahme unbeschränkter Gesetzgebung allein durch den König unvereinbar sei. So wenig daher das Recht nach den gesetzgebenden Kräften zu scheiden sei, so wenig hält S. eine dem Inhalt entnommene Theilung der Rechtsbestimmungen in solche des Volksrechtes und andere des Königsrechtes für zulässig. Nicht in solchem starren Rechtsdualismus, sondern in den Wechselströmungen von Gewohnheit und Gesetz, Volkseinwirkungen und Königseinwirkungen, Stammes- und Reichsrecht sei die Rechtsentwickelung vor sich gegangen. H. Bl.

196. Von dem Abdruck der beiden Urkunden des Wormser Concordats, welchen H. O(mont) in der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 655 ff. nach einer bisher unbekannten Abschrift in der Züricher Cantonal-Bibliothek veröffentlicht, kann nur derjenige des päpstlichen Privilegs Interesse beanspruchen, da das kaiserliche im Original erhalten ist. Die Züricher Ueberlieferung der Urkunde Calixts erweist sich als zu der von Weiland (Constitutionen I, 160) mit B bezeichneten Handschriftenklasse gehörig und enthält verschiedene neue, aber für die Herstellung des Originaltextes belanglose Varianten. R. H.

197. In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung XIX, Germ. Abth. berichtet S. 143 f. Edward Schröder über Fragmente einer Hs. des Lehnrechts des Sachsenspiegels s. XIV. (im Privatbesitz) und S. 145 ff. Hermann Isay über eine Hs. des kleinen Kaiserrechts im Stadtarchiv zu Trier (bisher in der Stadtbibliothek unter n. 851[b]). K. Z.

198. Ueber die Wiesbaden betreffende Stelle des von Schwalm publicierten Eingangsverzeichnisses städtischer Steuern (N. A. XXIII, 517 ff.) spricht F. Otto in den Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. u. Geschichtsf. XXIX, 222 ff. R. H.

199. In der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 664 ff. bereitet C. Koehne die ihm übertragene Herausgabe der badischen und elsässischen Stadtrechte durch eine Uebersicht über das gedruckte und handschriftliche Material vor, die zunächst das mittlere und südliche Baden betrifft. H. Bl.

200. Die von G. Caro in der Histor. Vierteljahrschrift Bd. II, S. 72 ff. veröffentlichten, gegen die Authenticität des lateinischen Textes des 1. Strassburger Stadtrechts, bezw. die Angaben Grandidiers gerichteten Ausführungen sind in der Hauptsache durchaus missglückt. Denn weder ist, was Schilter allerdings irrig behauptet hatte, dessen lateinischer Text eine Uebersetzung des deutschen, noch ist zu zweifeln, dass Grandidier, dessen Ausgabe zahlreiche bessere Lesarten bietet, einer guten, alten und selbständigen Ueberlieferung folgte. Die Frage, wie Grandidier zu den von ihm allein überlieferten, angeblich demselben Cod. saec. XIII. entnommenen Texten des 2. und 3. Stadtrechts kam, die er doch nicht erfunden haben kann, ist gar nicht aufgeworfen worden. Auch ist gar kein Zweifel, dass einige bei ihm fehlende, bei Schilter überlieferte Stellen Zusätze zu dem ursprünglichen Texte sind, wobei man höchstens zweifeln kann, ob Grandidier sie als solche erkannt und demnach fortgelassen habe, oder ob sie seiner Vorlage fehlten. Ohne einer eindringenden Untersuchung vorgreifen und mich auf Einzelheiten einlassen zu wollen, möchte ich meine Meinung nach reiflicher Ueberlegung zu Gunsten der Grandidierschen Angaben abgeben. Eine andere Frage ist die, ob neben dem Texte Grandidiers, der auch in Zukunft als Grundlage zu dienen haben wird, nicht die eine oder andere Lesart Schilters Berücksichtigung verdiente. E. Sackur.

201. Ueber eine werthvolle Hs. saec. XV. in. des Rechtsbuchs von Prag in der Bibliothek des Domcapitels zu Olmütz berichtet B. Bretholz in der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens II, 380 ff.

202. Bemerkenswerthe Ausführungen von F. Frensdorff über die Zollordnung des Lübischen Rechts (Hansische Geschichtsblätter 1897, 107 ff.) kommen über Ueberlieferung, Form und Inhalt der Ordnung zu Ergebnissen, die von anderen neueren Arbeiten wesentlich abweichen (vgl. N. A. XX, 507 n. 226) und seine früheren Darlegungen werthvoll ergänzen. H. Bl.

203. In den auf archivalischen Studien beruhenden 'Beiträgen zur Geschichte des Märkerwesens zu Niederlahnstein' von F. Michel (Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. u. Geschichtsf. XXIX, 202 ff.) wird ein Vertrag zwischen den Märkern und der Gemeinde vom 20 Nov. 1455 abgedruckt. R. H.

204. Ein bisher unbekanntes Capitel der Tabula von Amalfi veröffentlicht und bespricht F. Ciccaglione im Arch. stor. per le provincie Napoletane XXIII, 365 ff. H. Bl.

205. Im Nuovo archivio Veneto XV, 288 ff. veröffentlicht C. Cipolla eine Anzahl politischer und commercieller Verträge Veronas und anderer oberitalienischer Städte aus dem 12. Jh., darunter den ältesten erhaltenen Handelsvertrag zwischen Verona und Venedig von 1107, auf den ich, was dem Verf. entgangen ist, zuerst hingewiesen habe. W. L.

206. In der Revue des Bibliothèques n. 10/11 des Jahres 1898 giebt (S. 361—370) Am. Salmon Nachricht von sechzehn Hss. (und einigen alten Drucken), welche sich in die Bibliothek des Gerichtshofes (tribunal civil) von Beauvais verirrt haben. Während die übrigen dem späteren Mittelalter oder der neueren Zeit angehören und namentlich für die Rechtsgeschichte Frankreichs ergiebig sind (darunter die Coutumes de Beauvoisis von Phil. de Beaumanoir), ist für uns besonders wichtig eine Hs. des 9. bis 10. Jh., welche die von der Aachener Synode des Jahres 836 in drei Büchern an Pippin von Aquitanien gerichtete Denkschrift enthält, und zwar wird dieselbe, was bisher nicht bekannt war, hier ausdrücklich als ein Werk des bekannten Bischofs Jonas von Orléans bezeichnet (vgl. oben S. 490). E. D.

207. In der Einleitung zu meiner Ausgabe der Briefe Alcvins, EE. IV, p. 2—3 n. 6, habe ich nach 3 Hss. einige Räthselfragen herausgegeben, von denen ich vermuthete, dass sie von Alcvin selbst herrühren könnten. Hierbei war mir entgangen, dass eben dieselben schon längst aus der dem 7. Jh. angehörigen Pariser Hs. 10318, dem ehemaligen Salmasianus, von Ed. Wölfflin in dem Erlanger Prorectoratsprogramm von 1878 S. 17 mit der Ueberschrift 'Aenigmata quae Aristoteles philosophus posuit' herausgegeben worden waren. Durch die Einleitung Wölfflins aber wird noch auf eine ältere Quelle dieser Sprüche hin-

gewiesen, nämlich auf des hl. Hieronymus lib. contra Rufinum III. c. 39 (Opp. ed Vallarsius II, 566), wo sie mit den Worten eingeleitet werden: 'Illaque aenigmata quae diligentissime Aristoteles in suis libris prosequitur'. Vorauf gehen auch dort wie in den Hss. n. 144 und 145 Stücke aus Seneca de moribus, die hier auf Pythagoras zurückgeführt werden. Die Beliebtheit dieser somit dem classichen Alterthum angehörigen Räthsel geht aus ihrer grossen Verbreitung hervor, so finden sie sich z. B. auch in der Hs. des Trinity College in Cambridge B. L. 30 aus dem 12. Jh., Pembroke College A. 2. 21 aus dem 13. Jh. (Schenkl, Bibl. patr. lat. Britann. VIII, 6; IX, 8.) E. D.

208. Auf die Schrift von C. Lux über 'Papst Silvesters II. Einfluss auf die Politik K. Otto's III.' (Breslau, Müller & Seiffert 1898) sei hier namentlich deswegen hingewiesen, weil in ihr die den meisten deutschen Forschern durch ihre Sprache unzugänglichen Untersuchungen Bubnovs über die Briefe Gerberts eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Die Datierung der Epp. 181—187 wird in einem Anhang S. 72 ff. besonders erwogen, hinsichtlich deren L. den Ansetzungen Bubnovs vor denen von Havet und Sickel schwerlich mit Recht den Vorzug giebt. Leider ist Lux die Abhandlung Blochs über Leo von Vercelli in dieser Zeitschrift Bd. XXII unbekannt geblieben.

209. Eine Vorbereitung zu den Regesten Lothars III. stellen Untersuchungen über einige Briefe des Codex Udalrici von E. Schaus dar (Historische Vierteljahrschrift I, 222 ff.). Er reiht die Briefe über die Excommunication Gebhards von Würzburg zum J. 1126 ein; scharfsinnig wird aus den Schreiben Jaffé Bibl. V, n. 250—253 eine Reichsversammlung zu Nürnberg erschlossen, die vor dem October 1130 sich mit dem Schisma beschäftigte, und auf die entgegengesetzte Politik Lothars und Adalberts von Mainz hingewiesen. H. Bl.

210. Hugo III. von Amiens, Erzbischof von Rouen 1130—1164, hat in P. Hébert (Revue des questions historiques LXIV, 325 ff.) einen Biographen gefunden, der sich hauptsächlich mit seinen Briefen beschäftigt. Die Schriften Hugos sind nicht alle erwähnt, z. B. findet sich über seine Vita s. Adiutoris nichts. R. H.

211. A. Dieudonné, Hildebert de Lavardin (Paris, Picard 1898) behandelt nach einer Schilderung des Lebens dieses im Mittelalter vielgenannten Dichters und

Philosophen ausführlich seine Briefe; für den Verfasser des an Hildebert gerichteten Schreibens über Paschals II. Gefangennahme (Libelli de lite II, 667 ff.) hält er, wie auch Mirbt, einen italienischen Geistlichen. H. Bl.

212. Als Beilage zu einer Abhandlung P. Aldingers über die Erhebung Arnolds von Isenburg zum Erzbischof von Trier im Programm des evang. theol. Seminars zu Schönthal 1898 n. 610 ist ein Brief der Wähler Arnolds an die Gräfin Ermesinde von Luxemburg von 1242 (Goerz Mittelrh. Reg. III, n. 290) abgedruckt.

213. Der erste Band von G. Steinhausen, Deutsche Privatbriefe des Mittelalters (herausg. mit Unterstützung der preuss. Akademie, Berlin, Gaertner 1899) enthält in 590 Nummern Briefe von Fürsten, Magnaten, Edlen und Rittern, bezw. diesen Ständen angehörigen Frauen aus der Zeit vom Anfang des 14. bis zum Ende des 15. Jh. Da sie zum weitaus grössten Theile bisher ungedruckt waren, wird hier durch den rühmenswerthen Fleiss des Herausgebers eine reichlich fliessende Quelle für die Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters neu erschlossen. War es aber wirklich erforderlich oder wünschenswerth, dabei den Begriff 'Privatbriefe' so peinlich eng zu fassen, dass aus den mitgetheilten Briefen alles amtliche oder politische ausgemerzt werden musste? Eine grosse Zahl philologischer Berichtigungen zu der Ausgabe hat A. Schönbach, Deutsche Litteraturzeitung 1899 n. 5 gegeben; Steinhausens Erwiderung auf diese Anzeige wird gar mancher, bei aller Dankbarkeit für eine reiche Gabe, weder dem Inhalt noch der Form nach für glücklich halten.

214. In den Mittheil. d. Inst. für oesterreich. Geschichtsf. XIX, 697 ff. veröffentlicht K. Uhlirz einen Brief des Wiener Stadtschreibers Hans Menestorfer vom 9. Juli 1488. H. Bl.

215. Ueber eine interessante, wahrscheinlich im Anfang des 13. Jh. in Tours entstandene, um die Mitte dieses Jahrhunderts in Deutschland überarbeitete Formularsammlung, die in clm. 6911 mit der Ars dictandi Aurelianensis (vgl. Quellen und Erörterungen IX, 97 ff.) verbunden ist, und über die verwandte Formularsammlung in cod. Paris. lat. 14069, giebt H. Simonsfeld in den SB. der Münchener Akademie 1898 Heft 3, S. 402 ff. eingehende und dankenswerthe Mittheilungen. Dass die in die Münchener Sammlung aufgenommenen deutschen Königs-

urkunden fingiert sind, wie auch S. schon erkannt hat, kann keinem Zweifel unterliegen; ich mache nur noch darauf aufmerksam, dass die S. 417 N. 1 besprochene Conjunction in den Formularsammlungen angewandt wird, wenn dem Benutzer zwischen mehreren gleichbedeutenden Sätzen oder Satztheilen oder mehreren Namen die Wahl gelassen werden soll, und dass die Wendung 'astantibus in nostro palatio' etc. (S. 422) dem Formular der capetingischen Königsurkunden angehört (Giry S. 747).

216. In Folge der von mir N. A. XXI, 783 n. 242 ausgesprochenen Bedenken hat O. Redlich das von ihm herausgegebene Oberrheinische Formularbuch des Einsiedler Cod. 329 einer erneuten Untersuchung unterzogen, über die er in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 689 ff. berichtet; er stimmt jetzt mit mir darin überein, dass die der ersten und letzten Gruppe des Formularbuchs angehörigen Briefe, d. h. diejenigen, welche K. Rudolf und seine Zeit betreffen, als fingiert, als Stilübungen anzusehen sind; sie sind daher, wiewohl ihr Verfasser gewisse Kenntnisse von den Zeitereignissen gehabt hat, nur mit grosser Vorsicht als Quelle zu verwerthen.

217. Die Fortsetzung der Berichte Kehrs (Nachr. der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1898 S. 237 ff.) und Klinkenborgs (das. S. 335 ff.) über Papsturkunden in Italien behandelt Apulien, die Abruzzen, die Gegend um den Monte Gargano, den Principato, die Basilicata, Calabrien. Von bisher unbekannten Papsturkunden werden 54 theils im Auszug, theils vollständig abgedruckt; dazu kommen, Nachrichten S. 505 ff., 7 Nummern aus den Sammlungen des A. Massarelli in San Severino. Weniger bedeutend war hier natürlich die Ausbeute für die Diplomata: ich notiere, die normannischen KU. übergehend: DO. I. 357, Or. in Penne Arch. cap. (von Sickel nach Ughelli ediert); Heinrich VI., 1195, Cesena, Abschriften in Putignano arch. com. und in Conversano cancell. vescov.; Constanze, 1197 Apr., Abschrift in Penne arch. com.; 1197, Abschrift in Putignano arch. com.; 1199 Sept., Or. in Trani arch. cap.; Friedrich II., 1205 Juli, Palermo, früher im Capitelsarchiv zu Barletta, jetzt vergeblich gesucht; 1212 März, für Villio di Farazzano cameriero del card. S. Angelo, Regest in Boiano; 1212 Apr., Abschrift in Lanciano bibl. com.; 1214, erwähnt in einem Inventar zu Putignano 1221 Febr., Salerno, Abschrift in S. Giovanni Rotondo arch. com.;

1221 Apr., Tarent, Or. in Monopoli arch. cap.; 1222 Aug. 5., Melfi, Original in Bari arch. cap. di S. Savino; 1223 Jan., Foggia, für S. Maria d'Arbona im Besitz des H. Ub. Pasqui in Arezzo; 1231, Foggia, Abschrift in S. Giovanni Rotondo arch. com.; Manfred, 1259 Apr. 1, Citat in Lanciano bibl. com.

218. Im Zusammenhang mit der von Kehr vorbereiteten Sammlung der Papsturkunden ist die Arbeit von E. B. Graf v. Hacke, die Palliumsverleihungen bis 1143 (Marburg, Elwert 1898) entstanden. Der Uebersicht der Palliumsurkunden sind kritische Untersuchungen eingefügt, in denen allerdings nur die formalen Merkmale berücksichtigt werden, da es für den Zweck der Arbeit nicht sowohl auf die Feststellung der Echtheit der Urkunden an sich als auf die Entwicklung der Palliumformeln ankam. Den Schluss bilden ein Verzeichnis der bekannten, aber nicht mehr vollständig erhaltenen Urkunden und drei ungedruckte Stücke: Leo IV., 852 April 1, und Benedict III., 858 März 30, für Grado, Paschalis II., 1105 December 31, für Besançon. H. Bl.

219. Im Schriftwart, Zeitschrift für Stenographie und Schriftkunde, 1898, S. 74 ff. bespricht C. Dewischeit die Silbentachygraphie in den Privilegien Silvesters II., ohne neues darüber zu sagen. Doch giebt er eine Abbildung von den Noten in dem Privileg für Terracina (N. A. XXI, 785 n. 248), die mit derjenigen Giorgi's nicht ganz übereinstimmt, und, wie es nach S. 77 N. * den Anschein hat, auf einer neuen Photographie beruht, obwohl das nicht deutlich gesagt ist.

220. Sehr lehrreich ist eine Mittheilung von P. Kehr über das Verhältnis der Urkunde Benedicts IX. (Jaffé-L. 4109) für das Capitel zu Florenz zu derjenigen Leo's IX. (Jaffé-L. 4230) in den Nachr. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1898, S. 496 ff. Nachdem bereits Davidsohn erkannt hatte, dass eine ziemlich gleichzeitige Copie der ersteren, die noch erhalten ist, durch mancherlei Correcturen zum Concept für das Privileg Leo's IX. umgestaltet wurde, weist Kehr, unter Beigabe eines Abdrucks beider Urkunden und eines Facsimile-Fragments nach, dass jene Correcturen von der Hand des Bibliothekars und Kanzlers Petrus herrühren, von dem wir bisher schon wussten, dass er bei der Mundierung päpstlicher Urkunden betheiligt war. Sehr merkwürdig ist dann, dass bei der Herstellung

des von Lietbuin geschriebenen Orginals der Urkunde Leo's neben diesem Concept noch eine andere Urkunde als Vorlage benutzt ist. Weiter theilt Kehr S. 504 einen Spottvers mit, den der Kanzler Peter auf die Rückseite von Jaffé-L. 4231 geschrieben hat; wie Kehr ansprechend vermuthet, bezieht sich dieser auf des Petrus Nachfolger im Kanzleramt, Udo von Toul.

221. L. Zdekauer handelt in der Rivista italiana per le scienze giuridiche XXV, 242 ff. von dem durch Schiaparelli aufgefundenen Privileg Honorius' II. für Troia vom 5. December 1127, das er nach der Ausgabe Kehrs in den Nachrichten der Gött. gel. Gesellsch. 1898 S. 76 ff. abgedruckt hat. H. Bl.

222. Ueber das Itinerar Clemens' V. vom 18. Sept. 1311 bis zum 22. Mai 1312, d. h. über die Reise des Papstes zum und vom Vienner Concil, handelt U. Chevalier im Bulletin d'hist. eccl. des diocèses de Valence, Gap, Grenoble et Viviers, 1898 Juli-Sept.; vgl. Revue historique LXVIII, 191. R. H.

223. Im 58. Bericht des hist. Vereins für Bamberg S. 1 ff. theilen B. M. Reichert und H. Weber Urkunden Johanns XXII. von 1324—1328 an und über Heinrich II., den vom Papst ernannten und von Ludwig d. B. bekämpften Bischof von Bamberg, mit.

224. Im Hist. Jahrbuch XIX, 567 ff. druckt K. Eubel aus den Verhandlungen der päpstlichen Consistorien, deren Protokolle sich abschriftlich in den Armaria genannten Beständen des vatic. Archivs befinden, den Treueid, welchen Graf Wilhelm von Jülich am 30. Jan. 1332 dem Papst Johann XXII. leistete, und verzeichnet die anderen ebenda enthaltenen und sich gleichfalls auf die kirchenpolitischen Kämpfe dieser Zeit beziehenden Urkunden. R. H.

225. In seinen 'Clarenthaler Studien' (Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumsk. und Geschichtsf. XXIX, 173 ff.) untersucht F. Otto auf Grund der Urkunden und Epitaphien sowie des Necrologiums des Klosters die bisher unklare Geschichte der Aebtissinnen und Priorinnen Clarenthals und bespricht eingehend die beiden fälschlich Clemens (VII.) und Urban VI. zugewiesenen Bullen für Clarenthal, die er für Clemens VI. und Urban V. in Anspruch nimmt, demgemäss auf den 3. November 1344 und den 13. Juni 1366 datiert und nach den Originalen neu druckt. R. H.

226. Die beachtenswerthe Abhandlung von L. Mirot über die Rückkehr des päpstlichen Hofes nach Rom im J. 1376 (Le Moyen âge n. s. II, 85 ff. 193 ff. 354 ff. 413 ff.) beruht fast ganz auf bisher unbekannten Actenstücken des vaticanischen Archivs, aus denen in den Anmerkungen umfangreiche Mittheilungen, auch vollständiger Papsturkunden, gemacht sind.

227. In den Mittheil. des Inst. f. oesterreich. Geschichtsforschung XIX, 417 ff. erstattet H. J. Tomaseth eingehenden Bericht über die Registerbücher Urbans V. und Gregors XI. und verbindet damit Untersuchungen über die Anfänge des päpstlichen Secretariats; dass aber, wie er S. 445 ff. vermuthet, dieses sich aus dem alten Notariat entwickelt habe, erscheint mir durchaus unwahrscheinlich und ist auch von Tangl, den Tomaseth dabei anführt, nicht angenommen worden. Ebenso ist es irrig, wenn letzterer S. 426 N. 7 anzunehmen scheint, die von Donabaum in den Mittheil. XI, 105 ff. besprochene Sigle R in dorso der päpstlichen Concepte sei auf 'remittere' zu beziehen. Donabaum hat die Sigle zu 'rescribe' aufgelöst, wie vor ihm Werunsky; in Wirklichkeit bedeutet sie, wie ich schon wiederholt bemerkt habe (vgl. N. A. XV, 620), 'recipe'.

228. In den Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken II, 1 ff. veröffentlicht J. Haller Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jh. über das Verfahren bei der Ausfertigung von Papsturkunden (namentlich Provisionen) und den Auszug einer Constitution Alexanders VI. über die Referendare von 1497/98. Zu den in der Einleitung gegebenen Ausführungen wäre mancher Vorbehalt zu machen.

229. Neue Nachweisungen über Grandidiers Urkundenfälschungen bieten H. Bloch in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 543 ff. durch die Analyse der Zusammensetzung von Mühlbacher Reg. 150. 195. 196 und H. Bresslau, ebenda XIV, 9 ff. durch die Darlegung seiner dreisten und völlig willkürlichen Aenderungen an dem Text von Stumpf Reg. 1676.

230. P. C. v. Planta's Versuch, in einer kleinen Broschüre 'Schulte und Tschudi' (Chur 1898) die Ausführungen Schulte's über die Urkundenfälschungen Gilg Tschudi's zu entkräften, ist völlig misslungen.

231. In zusammenfassender Betrachtung legt A. Dopsch in den Mittheil. des Inst. f. oesterreich. Geschichtsforschung

XIX, 577 ff. Inhalt und Tendenz der nunmehr sämmtlich als Fälschungen anzusehenden Ebersheimer Kaiserurkunden dar; unter ihnen nimmt das D. Arnulfs Mühlbacher Reg. 1768 insofern eine besondere Stellung ein, als es eine vom Strassburger Bischof ausgehende Fälschung zu sein scheint. Mühlbacher Reg. 122 wird als eine von Grandidier in der bekannten Weise angefertigte Fälschung nachgewiesen. Auf das in Mühlbacher Reg. 767. 768 enthaltene Ebersheimer Dienstrecht, das Dopsch wiederhergestellt hat, ist auch von A. Gasser in der Revue d'Alsace (1893) 322 ff. 506 ff. hingewiesen worden. H. Bl.

232. In völlig überzeugender Untersuchung widerlegt E. Dümmler in den SB. der Berliner Akademie 1898 n. 47 siegreich die missglückten Versuche, die zuletzt Widemann und Ratzinger gemacht haben, den Bischof Piligrim von dem Verdacht der Urheberschaft an den bekannten Lorch-Passauer Urkundenfälschungen zu entlasten. Vgl. N. A. XXII, 596 n. 185 und XXIII, 591 n. 165. Nur hinsichtlich der Echtheit des oft besprochenen Briefes Hatto's von Mainz an den Papst, die Dümmler S. 11 N. 4 jetzt Lindner zuzugeben geneigt ist, möchte ich einen Vorbehalt machen; ich hoffe gelegentlich auf die Frage zurückkommen zu können.

233. Aus dem ehemaligen Archivbestand des Priorats Cunauld veröffentlicht L. Maître (Bibl. de l'école des chartes LIX, 233 ff.) sehr alte Urkunden für die Abtei von Noirmoutier (Hermoutier): Mühlbacher Reg. 846 (mit IIII. non. aug.) und eine Schenkung des Geilo, des späteren Bischofs von Langres, vom 25. August 868, beide aus dem Original. Von ganz besonderem Werth ist die uns in einer Abschrift des 11. Jh. überlieferte Stiftungsurkunde des Klosters von Bischof Ansoald von Poitiers aus dem 2. Jahre Dagoberts II. (mit Facsimile), in der über die Eintragung in die gesta municipalia und die Verhandlung vor dem defensor und der curia Pictaviensis civitatis berichtet wird. H. Bl.

234. In der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 616 führt M. P(rou) einen uns nicht zugänglichen Aufsatz an aus den Mém. de la société histor. du Cher 1898 von J. Soyer, Un faux diplôme carolingien attribué tantôt à Louis le Débonnaire et tantôt à Louis le Bègue, concernant l'abbaye de Dèvre. H. Bl.

235. Im 4. Anhang des auf umfassenden und gründlichen Studien beruhenden Werkes von R. Parisot, Le

royaume de Lorraine sous les Carolingiens (Paris, Picard 1899), in welchem die Geschichte des lotharingischen Reichs von 843—923 ebenso sorgfältig wie eingehend von einem weder deutschen, noch französischen, sondern specifisch lothringischen Standpunkt aus (über dessen Berechtigung an dieser Stelle nicht discutiert werden kann) dargestellt ist, wird das D. Lothars II. für Belmont (Mühlbacher 1252) aus inneren Gründen für eine Fälschung Vigniers erklärt. Sehr viel bedenklicher erscheint mir der Versuch im 1. Anhang, die beiden in der Collectio Britannica überlieferten Briefe Leo's IV. Jaffé-E. 2618. 2619 für gefälscht oder stark interpoliert zu erklären und damit die Authenticität jener Sammlung in Zweifel zu ziehen. — In den Beilagen druckt P. das D. Lothars II. für St. Pierre zu Vienne (Mühlbacher 1264) und eine Schenkungsurkunde für St. Vanne von 882. Mancherlei beachtenswerthe Bemerkungen zur Kritik der lothringischen DD. enthalten übrigens auch die Anmerkungen des umfangreichen Buches.

236. In den Annales de Bretagne 1898 n. 4 druckt A. Giry, wie wir aus der Revue historique LXVIII, 191 sehen, zwei Urkunden Karls des Kahlen und Herzog Erispoi's für Nantes und datiert sie auf denselben Tag, welchen er für das 856 zwischen Karl und Erispoi geschlossene Bündnis (Dümmler, Ostfränk. Reich I², 412) in Anspruch nimmt, den 10. Februar. R. H.

237. Im Nuovo Arch. Veneto XVI, 89 ff. druckt C. Cipolla einige Königsurkunden für die Grafen von Verona: Berengar I. (916 Pavia?), Adalbert I., ferner ein D. Karls IV. vom 28. December 1354, in dem eine Urkunde Berengars aus Pavia, 10. Juli 916, inseriert ist. H. Bl.

238. In einer uns nicht zugänglichen Festschrift zum Priesterjubilaeum des Bischofs von Reggio-Emilia Mons. V. Manicardi hat G. Mercati, wie wir dem Arch. stor. ital. Ser. 5, XXII, 172 f. entnehmen, in einer Untersuchung über die Diöcese Reggio das DO. I, 242 neu gedruckt. H. Bl.

239. In dem Mitte December 1898 ausgegebenen Katalog 100 von Ludwig Rosenthal in München, der sich ebenso durch seine Kostbarkeiten wie durch die Höhe seiner Preise auszeichnet, werden die bisher unbekannten Originale von drei Kaiserurkunden angeboten, nämlich n. 1242. 976 Nov. 15, Otto II für Worms DO. II. n. 143 (aus Cartular in

Hannover); n. 760a. 1225 Apr. 25, Heinrich (VII.) für Otterburg = Böhmer-Ficker n. 3698; n. 1472a. 1275 Juni 28, Rudolf für das Cistercienserkloster Baindt (Buwende) = Redlich n. 393. Die Preise betragen Mk. 1000, 300 u. 300.
M. Perlbach.

[In demselben Katalog ist unter n. 1672 eine Hs. des Jacob Twinger von Königshofen verzeichnet, die bisher in den Städtechroniken nicht benutzt ist. Preis 350 Mark.]
O. H.-E.

240. Aus den in den Mittheilungen der Badischen Historischen Commisson n. 20, 88 ff. (Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XIII) gegebenen Verzeichnissen badischer Archivalien erwähnen wir noch (vgl. oben S. 391 n. 109) die Copie einer Urkunde Ottos II. in Menzenschwand, angeblich vom J. 963 für die Brüder an der Alb (sicher = DO. II. 297 für S. Blasien vom J. 983; vgl. MG. DD. II, 350 N. d), eine Abschrift des D. Heinrichs V., Stumpf n. 3205, sowie eine Urkunde der Herzöge Albrecht und Lupold zu Oesterreich für Freiburg vom 23. Juni 1368 in Schluchsee, und die Copie einer Urkunde Innocenz' VIII. vom 10. März 1489 in Stettfeld. R. H.

241. Im Anschluss an umfangreiche Untersuchungen über das sicilische Münzwesen veröffentlicht A. Garufi (Arch. stor. siciliano XXIII, 149 ff. elf Urkunden von 1172 bis 1246, darunter Kg. Wilhelm von 1172, Heinrich VI. 1195 December 13 und Constanze 1196 Januar 13 für S. Maria di Giosafat, vgl. unten n. 246. H. Bl.

242. Im Anschluss an seine Ausführungen in den MG. Deutsche Chroniken III, 2, 687 ff. handelt J. Lampel in den Blättern des Vereins f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. XXXII, 103 ff. mit grosser Sorgfalt über die Entstehungsverhältnisse des Peilsteiner Lehenskatalogs. Unter den urkundlichen Beilagen zu dieser Abhandlung ist u. a. das D. Konrads IV. BF. 4512 neu gedruckt.

243. Wie wir aus der Historischen Zeitschrift 82, 171 ersehen, hat G. Romano zehn Urkunden Karls IV. betreffs des Vicariats der Visconti, von denen er schon früher Regesten mittheilte (vgl. auch N. A. XXIII, 283 n. 79), nunmehr in einer Nozzepublication (Nozze Romano-Vocca) vollständig oder in Hauptstücken und mit werthvollen Einleitungen veröffentlicht, zugleich mit vier die

Verheirathung Giovangaleazzos mit Isabella von Frankreich berührenden Urkunden König Johanns II. und anderen die Visconti betreffenden Acten. R. H.

244. Die Schrift von M. Stern, König Ruprecht v. d. Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden (Kiel, Fiencke 1898) enthält eine Sammlung von grösstentheils bisher unbekannten Aktenstücken, darunter zahlreichen Urkunden K. Ruprechts, zur Geschichte der Juden in Deutschland aus den Jahren 1400—1410. Voran geht eine ausführliche Einleitung, in der Ruprechts Verhalten gegen die Juden eingehend dargestellt, aber sehr einseitig beurtheilt wird. Eine seltsame Unkenntnis des mittelalterlichen Münzwesens verräth S. XXI Anm. 1, der zufolge der Verf. zu glauben scheint, die rheinischen Gulden seien im Anfang des 15. Jh. keine Goldgulden gewesen. S. XLIX wäre auf Zeitschr. zur Gesch. der Juden in Deutschland III, 323 f. zu verweisen gewesen, wo die Ansicht, die der Verf. als die seinige vorzutragen scheint, zuerst ausgesprochen ist.

245. In der Zeitschr. des Harzvereins XXXI, 309 ff. theilt J. Graf v. Bocholtz-Asseburg aus seinem und dem Braunschweiger Archiv eine Reihe interessanter Schriftstücke mit, die den in Städtechroniken VI, 222 und Anm. 10 berührten Handel zwischen Braunschweig und Goslar aufklären, darunter ein Schreiben Sigmunds d. d. Constanz 1417 Febr. 20.

246. In einem Tübinger Programm zum 25. Febr. 1899 hat L. v. Heinemann eine interessante Sammlung bisher unedierter normannischer Herzogs- und Königsurkunden, 26 Nummern von 1079—1188, aus den Archiven von La Cava und Palermo sorgfältig herausgegeben. In der Einleitung behandelt er namentlich die Gruppe der DD. für S. Maria di Giosafat, von denen die meisten gefälscht sind. Für eine Fälschung halte ich aber auch n. 4, Roger I. für La Cava von 1087 Mai. Zu den schon von v. Heinemann gegen die Echtheit dieser Urkunde geltend gemachten inhaltlichen Bedenken, die ihn aber doch nicht zu ihrer Verwerfung bestimmen, kommt eine solche Fülle von formalen hinzu, dass mir die Entstehung des Stückes im 11. Jh. schlechterdings ausgeschlossen erscheint.

247. In den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 65, 202 ff. veröffentlicht R. Knipping dreissig bisher unbekannte Urkunden Kölnischer Erzbischöfe aus den Jahren 1117—1205. Eine Urkunde des Erzbischofs

Engelbert d. d. 1224 November befindet sich auch unter den drei Documenten aus dem Pfarrarchiv zu Herkenrath, die A. Tille in den (Düsseldorfer) Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins XIII, 281 ff. mittheilt. Endlich hat Tille zwei Urkunden der EB. Konrad von 1260 und Siegfried von 1285 für Kloster Steinfeld in den Annalen 66, 190 ff. herausgegeben.

248. In den SB. der Münchener Akademie 1898 S. 391 ff. veröffentlicht H. Simonsfeld (mit Facsimile) eine aus dem Ranshofener Codex clm. 12633 abgelöste Urk. zur Geschichte der Stadt Wels von 1138, die in merkwürdigen, von dem Herausgeber näher erläuterten Beziehungen zu einer schon längst bekannten, aber verunechteten Urkunde des Bischofs Embricho von Würzburg von 1128 steht.

249. J. v. Pflugk-Harttung behandelt in den Forsch. zur Brandenb. und Preuss. Gesch. XI, 301 ff. einige Urkunden des Johanniter-Ordens aus dem 12. und 13. Jh., die er für unecht erklärt. Es handelt sich um die Urkunden des Fürsten Grimislaus, Pommerellisches UB. n. 9. 10, von 1198, Ratibors von Schlawe ibid. n. 23 von 1223, Barnims I. ibid. n. 42 von 1229 und der Brandenburger Markgrafen Johann und Otto, Mecklenburgisches UB. n. 342, von 1227. R. H.

250. A. G. Little giebt in der English historical review XIII, 703 ff. zu einigen der seiner Zeit von Ehrle zusammengestellten Verhandlungen der Generalcapitel der Franciscaner im 13. Jh. (vgl. N. A. XVII, 241 n. 77) Ergänzungen aus einem Ms. des Sir Thomas Phillipps, das jetzt in seinem Besitz ist, nämlich zu den Capitelsitzungen von Narbonne (1260), Pisa (1263), Paris (1266), Assisi (1269), Lyon (1274), Padua (1277), Assisi (1279) und Strassburg (1282). R. H.

251. In den Festgaben zu Ehren Max Büdingers (Innsbruck, Wagner 1898), 209 ff. erörtert A. Dopsch eine im Wiener Staatsarchiv aufgefundene Urkunde vom 26. Juli 1286, enthaltend eine Vereinbarung des Grafen Ulrich v. Heunburg mit Herzog Albrecht von Oesterreich; trifft sie Verfügungen für den Fall, dass der Herzog 'per regem Romanorum ad honores alios fuerit sublimatus .....', so sieht D. wohl mit Recht hierin eine Stütze für die Annahme, dass Rudolf seinen ältesten Sohn nach seiner eigenen Kaiserkrönung zum Deutschen Könige habe wählen lassen

wollen, und setzt diese Absicht mit der Behauptung, Rudolf habe aus Deutschland ein Erbreich machen wollen, in Verbindung. H. Bl.

252. Einige ungedruckte Urkunden des 14. Jh. theilt R. Scholten im Anhang zu einem Aufsatz über die Herren v. Mörmter in den (Düsseldorfer) Beiträgen für Gesch. des Niederrheins XIII, 269 ff. mit.

253. Eine erste Abhandlung von C. Douais über die Formel 'communicato bonorum virorum consilio' in den Inquisitionsurteilen (Le Moyen âge n. s. II, 157 ff.) bringt nur theilweise Neues und leidet an dem Umstand, dass der Verf. wichtige Vorarbeiten, so die Ausführungen von Hinschius (Kirchenrecht V, 463 ff.) über die Consultoren, nicht zu kennen scheint. Als Anhang theilt D. aus der Bibl. nat. ms. Doat drei Inquisitionsprotokolle aus den Jahren 1323—1325 mit. R. H.

254. Von den Urkunden der Bonner Kreisbibliothek, die H. Loersch in den Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 66, 40 ff. veröffentlicht, gehören die 6 ältesten noch dem 14. und 15. Jh. (1357—1490) an. H. Bl.

255. In den Festgaben für Büdinger (vgl. oben n. 251), 275 ff. veröffentlicht R. Thommen ein Verzeichnis über eine bischöfliche Steuer in der Diöcese Konstanz vom J. 1379. H. Bl.

256. In der Röm. Quartalschr. XII, 421 ff. behandelt G. Schmidt Urkunden des vatican. Archivs zur Geschichte von Salzburg und Tirol während des grossen Schismas (24 Nummern von 1410—1415). H. Bl.

257. In der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 304 ff. bespricht und veröffentlicht Ch. Nerlinger Nachrichten zur Gesch. des Schlosses von Thann aus dem 15. Jh., darunter eine Urkunde Peters von Hagenbach von 1470. H. Bl.

258. In seinem Aufsatz 'Una monaca del duodecimo secolo' (Arch. stor. italiano Ser. 5, XXII, 225 ff.) bespricht und druckt R. Davidsohn den bisher unbekannten Schluss des für die Geschichte der Aebtissin Sofia von Pratovecchio und Rosano und mehr noch für diejenige von Florenz und Toscana im 12. Jh. äusserst interessanten Zeugenprotokolls, das L. Passerini im Arch. stor. italiano Ser. 3, XXIII, 61 ff. 205 ff. 385 ff. (vgl. XXIV, 3 f.) herausgegeben hatte. Durch diese ergänzende Publication, deren

Text neben vielen Wiederholungen recht schätzbare Nachrichten enthält, fällt u. a. neues Licht auf die kaiserliche Verwaltung Toscana's unter Friedrich I. und Heinrich VI.
R. H.

259. Im Arch. stor. ital. Ser. 5, XXII, 73 ff. weist C. A. Garufi nach, dass eine bisher ins 14. Jh. gesetzte griechische Urkunde für S. Filippo di Fragalà (Cusa, Dipl. greci ed arabi 468) in die Jahre 1192—1194 gehört, und beseitigt damit das einzige Zeugnis, das für die Anwendung der griechischen Sprache in süditalienischen Urkunden (abgesehen vom Gebiet von Gallipoli) noch für das 14. Jh. beigebracht werden konnte.

260. Im Anhang zum 2. Bd. von G. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311 (Halle, Niemeyer 1899) theilt der Vf. Analecten aus dem Archiv und den Bibliotheken von Genua, namentlich Notizen über Hss. und kurze Urkundenregesten mit. Besonders hingewiesen sei auf die Ausführungen S. 417 ff. über die älteren Register der Notare von Genua.

261. Grossentheils auf ungedruckten Archivalien aus Genua beruht auch die Schrift von H. Sieveking, Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jh. (Freiburg, Mohr 1898), deren Anhang eine Anzahl interessanter Schriftstücke von 1228 an in extenso bringt.

262. Von der Neuausgabe der Böhmerschen Regesten ist die erste, die Regierung Rudolfs enthaltende Abtheilung der als 'Regesta imperii VI.' bezeichneten Regesten des Kaiserreichs von 1273—1313 in vortrefflicher Bearbeitung von O. Redlich erschienen (Innsbruck, Wagner 1898). Eine Concordanztafel zur Vergleichung der alten Böhmerschen Nummern mit den neuen sowie ein Verzeichnis der Eingangs- und Schlussworte ungenügend datierter Urkunden und ein solches der Empfänger und Aussteller sind beigegeben.
R. H.

263. Gleichzeitig mit der oben n. 235 erwähnten Schrift Parisots ist eine ebenso sorgfältig gearbeitete lateinische These desselben Vf. erschienen: 'De prima domo, quae superioris Lotharingiae ducatum quasi hereditario iure tenuit' (Paris, Picard 1898). Beigegeben sind derselben Regesten der oberlothringischen Herzoge bis 1033 und drei oberlothringische Urkunden: Gerhard von Toul für die cella Salona (971), Rodulf, Sohn Rodulfs, für St. Vanne (vor 984) und Tyebert für St. Mihiel (1002).

264. Durch eine Besprechung im N. Arch. Veneto XVI, 211 f. erhalten wir Kenntnis von einem Buche von G. Dominez, Regesto cronolog. dei documenti del principato vescovile di Trento negli archivi di Vienna (Cividale 1897), das Urkunden von 1018—1778 verzeichnet. H. Bl.

265. In der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1898 S. 148 ff. publiciert R. Doebner Regesten des Stadtarchivs von Stadthagen von 1280 ab, die bis 1450 von ihm schon im Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1893 n. 1—3 mitgetheilt waren.

266. Seiner eingehenden, mit fünf Stammtafeln versehenen Untersuchung über 'Das Haus Landenberg im Mittelalter' (Zürich, F. Schulthess 1898) giebt E. Diener Regesten zur Gesch. des älteren Marschalls Hermann von Landenberg († 1306, nachweisbar seit 1282) sowie sechs Urkunden (Stiftung einer Pfründe zu Turbental 1193, Urkunden der Landenberger 1350—1407) bei. R. H.

267. Regesten zur tirolischen Kunstgeschichte, 575 Nummern bis 1364, theilt M. Mayr-Adlwang in der Zeitschrift des Ferdinandeums, 3. F. Heft 42, 117 ff. mit.

268. Der 56. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum zu Linz (Linz 1898) enthält Regesten und Urkunden, beginnend 1375, aus dem jetzt dem Gewahrsam des Museums anvertrauten Schlossarchiv Aurolzmünster, bearbeitet vom Freih. v. Handel-Mazzetti.

269. O. Cartellieri hat seiner Dissertation über den 'Abt Suger von St. Denis' (Histor. Studien Heft XI. Berlin, Ebering 1898) ein vollständiges Itinerar dieses grossen Staatsmannes angehängt (dessen Tod er auf den 13. Jan. 1151 setzt) sowie ein sehr dankenswerthes Verzeichnis des Besitzstandes von St. Denis in seiner Zeit. E. D.

270. Al. Cartellieri hat seinem Buche 'Philipp II. August König von Frankreich' Bd. 1, (Leipzig, F. Meyer 1899) vollständige Regesten dieses Herrschers für die Regierungszeit seines Vorgängers Ludwig VII. (1165—1180) hinzugefügt, wie auch eine Untersuchung zur Chronologie des französischen Geschichtschreibers Rigord. E. D.

271. Vom Strassburger Urkundenbuch ist die noch fehlende und lange sehnsüchtig erwartete erste Hälfte des 4. Bandes erschienen (Strassburg, Trübner 1898). Sie enthält Nachträge und Berichtigungen zu Bd. 1—3, darunter

namentlich von Wiegand gesammelte wichtige Beiträge aus den Registerbüchern Honorius' III., Gregors IX., Innocenz' IV, Alexanders IV. und Urbans IV., aus dem Melker Seelbuch des Strassburger Domcapitels und dem ähnlichen Cod. von Donaueschingen, und aus dem von Finke für seine Ausgabe von Dominikanerbriefen benutzten Cod. Berol. theol. 109 oct. Auch Schulte hat noch einiges beigesteuert. Zu n. 1 Anm. 1 sei nachgetragen, dass der hier genannte EB. Berthold der aus Besançon vertriebene ist (vgl. Jahrb. Konrads II. Bd. II, 42 f.); die Weihenotiz von 1035 ist auch SS. XIII, 46 gedruckt. Es folgt ein sehr umfangreiches und ebenso anerkennenswerthes Register zu Bd. 2—4, 1, das wir im wesentlichen der aufopferungsvollen und unermüdlichen Arbeitskraft Wiegands verdanken.

272. Der 1. Band von Th. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Strassburg (Strassburg, Heitz 1898) enthält Urkunden und Akten von 1344 an, davon gehören 289 sämmtlich bisher ungedruckte Nummern dem 14. und 15. Jh. an. H. Bl.

273. Vom ersten Haupttheil des Codex dipl. Saxoniae regiae (vgl. N. A. XV, 225 n. 65) erschien der dritte, gleichfalls von O. Posse bearbeitete Band, (Leipzig, Giesecke und Devrient 1898), welcher die Urkunden der Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen von 1196—1234 enthält. Ein vierter Band, der bis 1247 reichen wird, liegt bereits zum Druck vor. R. H.

274. Der 2. Band der durch A. Jaksch trefflich bearbeiteten Gurker Geschichtsquellen (Monumenta historica ducatus Carinthiae; Klagenfurt, Kleinmayr 1898; vgl. N. A. XXI, 592 n. 179) umfasst die Jahre 1233 — 1269 und bringt gut gearbeitete Register zu den beiden bisher erschienenen Bänden. H. Bl.

275. Vom vierten Band des von J. Escher und P. Schweizer herausgegebenen Züricher Urkundenbuchs (vgl. N. A. XXII, 789 n. 288) ist nunmehr auch die zweite Hälfte erschienen (Zürich, Fäsi und Beer 1898). Sie enthält in 161 Nummern die Zeit vom März 1272 bis zum J. 1276 sowie ein ausführliches, von H. Zeller-Werdmüller angefertigtes Orts- und Personenregister zum ganzen Band. R. H.

276. Sehr zahlreiche Nachträge und Berichtigungen zu Boczeks Cod. dipl. Moraviae giebt K. Lechner in

der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens II, 123 ff. 236 ff. 361 ff. III, 71 ff.

277. Der dritte Band der Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, erste Abtheilung (vgl. N. A. XXII, 790 n. 294) enthält Regesten des im Klosterneuburger Archive befindlichen Urkundenbestandes von S. Dorothea zu Wien von 1298 an, die Fortsetzung der Regesten des Stiftes Schotten in Wien und vor allem Regesten aus dem k. und k. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv in Wien von 1204—1395, unter denen zahlreiche ungedruckte Urkunden, auch noch aus dem 13. Jh., verzeichnet sind. — Der von K. Uhlirz herausgegebene erste Band der 2. Abtheilung enthält Regesten der im Archive der Stadt Wien vorhandenen Originalurkunden von 1239—1411, deren Benutzbarkeit durch umfangreiche Register erleichtert wird. Der gleichzeitig ausgegebene Band I der 3. Abtheilung bringt, in Bearbeitung von F. Staub, die ältesten Wiener Kaufbücher 1368 bis 1388 mit einer interessanten Einleitung und 4 Schrifttafeln. H. Bl.

278. Das Engelberger Urkundenbuch des P. A. Vogel (vgl. N. A. XXIII, 595 n. 186) ist im Geschichtsfreund Bd. LIII, 101 ff. von 1328—1372 fortgesetzt.

279. Die Ausgabe der Urkunden des Stiftes Nonnberg von Widmann (N. A. XXIII, 783 n. 295) ist in den Mittheilungen der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde XXXVIII, 194 ff. bis 1490 weitergeführt.

280. Nicht zugänglich sind uns die beiden in der Bibliothèque de l'école des chartes LIX, 614 f. besprochenen Urkundenbücher von Châlons-sur-Marne und Arras, von denen namentlich das erstere wegen der zahlreichen darin enthaltenen Karolingerurkunden für uns Bedeutung hat. Wir verzeichnen die Titel: Cartulaire du chapitre de l'église cathédrale de Châlons-sur-Marne, par le chantre Warin, publié par P. Pélicier (Paris, Picard 1897, auch Mémoires de la société académique de la Marne). — Comte Auguste de Loisne, Le cartulaire du chapitre d'Arras (Arras Rohard-Courtin 1897; Académie d'Arras). H. Bl.

281. Das von Brutails herausgegebene Cartulaire de l'église collégiale Saint-Seurin de Bordeaux (Publ. de l'académie de Bordeaux. Bordeaux, Gounouilhou 1897) ist namentlich für das 12. und 13. Jh. von Wichtigkeit; es enthält über 400 Stücke, worunter auch einige Papst- und Königsurkunden. R. H.

282. Der erste Band der Monumenta Novaliciensia (Fonti per la storia d'Italia XXXI), die C. Cipolla mit ausführlichen Einleitungen und unter Beigabe trefflicher Phototypien herausgegeben hat, enthält im ersten Haupttheil die Urkunden des Klosters von 726—1097, denen anhangsweise einige Stücke des 12. und 13. Jh. beigefügt sind. In den Beilagen werden u. a. Auszüge aus dem Reichenauer Confraternitätsverzeichnis, die Necrologien des Klosters und von S. Andreas zu Turin, die Vitae s. Eldradi und die bekannten Königslisten der aus Susa stammenden codd. Ambrosiani abgedruckt. Endlich sei ein Verzeichnis der noch erhaltenen, aus dem Kloster Novalese stammenden Hss. erwähnt. H. Bl.

283. Der zweite und Schlussband von L. Astegiano Cod. dipl. Cremonese (Turin, Bocca 1898, = Hist. patr. mon. ser. II, t. 22; vgl. N. A. XXI, 593 n. 186) führt die Urkunden und Regesten bis 1334 und enthält ausserdem eine Anzahl besonders verzeichneter Urkundenserien, unter denen wir die von Guastalla und Luzzara, sowie die Regesten der im Stadtarchiv von Cremona aufbewahrten, aber Cremona nicht betreffenden Urkunden von 872 an (S. 168 ff.) hervorheben. Beigegeben sind Verzeichnisse der Bischöfe und Rectoren von Cremona, ein Verzeichnis von Cremonesen, die ausserhalb ihrer Vaterstadt ein Amt bekleidet haben, sowie eine Geschichte der Stadt bis 1334, die leider wiederum die neueren deutschen Arbeiten nur sehr wenig berücksichtigt.

284. Paul Pipers Publication 'Otfried und die übrigen Weissenburger Schreiber des 9. Jh.' (Frankfurt, Enneccerus 1899) bringt auf 30 vorzüglich ausgeführten Tafeln, zu denen noch zwölf Autotypien zwischen dem Text hinzukommen, Schriftproben aus dem Weissenburger Traditionsbuch und den Hss. cod. Vindob. 2687, cod. Bonn. (discissus) 499 (78), cod. (discissus) Guelferbyt. 131. 1. Extr., cod. Palat. lat. 52 von Otfrieds Evangelienbuch. Auf die sich hauptsächlich gegen O. Erdmann richtenden, minutiösen palaeographischen Untersuchungen, die Piper auf Grund dieser Facsimiles vornimmt, kann hier nicht eingegangen werden.

285. In J. Seemüllers feinsinnigen 'Studien zu den Ursprüngen der altdeutschen Historiographie' (Halle, 1898) verdienen die Erörterungen über die poetischen Bearbeitungen des Lebens des hl. Gallus besonders hervorgehoben zu werden, ferner die über das Ludwigslied,

welches mit den etwas älteren lateinischen Hervorbringungen dieser Art, wie mit dem Gedicht auf Pippins Avarensieg und andern, in fruchtbarer Weise verglichen wird. Diese historischen Lieder erscheinen als die Vorläufer der viel jüngeren Geschichtschreibung in deutscher Sprache.

E. D.

286. In der Zeitschr. f. Deutsches Alterthum, B. 42 S. 197—217 handelt Eug. Joseph noch einmal über das vielbesprochene Heinrichslied, dessen Text sorgfältig geprüft und neu abgedruckt wird. Indem er voraussetzt, dass schon Hrotsvitha es gekannt habe, bezieht er es auf die Einsetzung Heinrichs zum Herzog von Baiern um 948, lässt es aber erst auf dem Kölner Hoftage von 956 entstehen und auf der Reichsversammlung von 965 ebendaselbst um einen Vers erweitert werden. Unabhängig von Joseph handelt über dasselbe Lied Jos. Seemüller in seinen eben in n. 285 erwähnten Studien S. 61—71. Indem er an der alten Deutung festhält, dass darin die Aussöhnung Otto's I. mit seinem Bruder Heinrich im Jahre 941 verherrlicht werden solle, glaubt er doch die Entstehung erst um 984 ansetzen zu dürfen, als die Aussöhnung Otto's III. mit Heinrich II. gleichsam ihr Spiegelbild in der Vergangenheit in Erinnerung rief. E. D.

287. Als Vorarbeit für die Gesammtausgabe der histor. und polit. deutschen Lieder des Mittelalters bringt H. Meyer in dem Jahrbuch des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1897, S. 70—93 nebst einer neuen Ausgabe des Gedichtes 'De Heinrico' eine abermalige Untersuchung über Zeit der Entstehung und ursprüngliche Mundart desselben. Als letztere wird die sächsische festgestellt, doch durch einen mittelrheinischen Schreiber bearbeitet, als erstere wahrscheinlich die Belehnung Heinrichs durch Otto I. mit Baiern im Jahre 948, mit der Massgabe, dass auch das Jahr 985 als möglich erscheine, oder dass vielleicht das Ereignis von 948 als vorbildlich erst 985 besungen worden sei. (Hierbei sollte jedoch von dem erst durch Aventin aufgekommenen Beinamen 'der Zänker' für Heinrich II. von Baiern ein für allemal abgesehen werden.) Den Ergebnissen Meyers, welcher die jüngste Arbeit Seemüllers noch nicht benutzen konnte, stimmt Seelmann in hinzugefügten Bemerkungen (a. a. O. S. 94—102) hinsichtlich der Mundart vollständig bei, glaubt dagegen nach wie vor in dem Augsburger Reichstage von 952 die Veranlassung des Gedichtes erblicken zu dürfen. E. D.

288. In dem 2. Theile der 'Heiligen auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln' behandelt der Pfarrer Jos. Kleinermanns in quellenmässiger Darstellung den Erzbischof Heribert von Köln. Ausser einer Abbildung seines Siegels nach einer Urkunde von 1003 sind die dem Texte angehängten lateinischen Gedichte auf Heribert hier zu erwähnen, darunter die Inschriften seines Reliquienschreins und 3 bisher ungedruckte Hymnen aus einer Londoner Hs. E. D.

289. Eine schöne Abhandlung K. Strecker's, 'Ekkehard und Vergil' (Zs. f. d. A. XLII, 339—365; vgl. ebenda S. 267—270) gewinnt der oft behandelten Frage nach der Abhängigkeit des Waltharius von Vergil eine neue Seite ab; es stellt sich heraus, dass Vergil nicht bloss, was längst bekannt war, für Verse und Halbverse, sondern auch für grössere Abschnitte als Vorbild gedient und dadurch starken Einfluss auf den Inhalt ausgeübt hat. Eben erscheinen auch eine Fortsetzung der Abhandlung im Dortmunder Programm und der erste Theil einer Ausgabe von H. Althof, 'Waltharii Poesis. Das Waltharilied Ekkehards I. von St. Gallen' I (Leipzig, Dieterich 1899). Ueber beide werde ich im Anzeiger für deutsches Alterthum ausführlicher berichten. P. v. W.

290. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLII, 322—338 sucht Seemüller in einem Sendschreiben an Edw. Schröder durch eindringende stilistische Beobachtungen, namentlich Untersuchung der Reime, festzustellen, dass das Annolied nicht aus einem Gusse sei, und dass wahrscheinlich der dem Annoliede und der Kaiserchronik gemeinsame Theil für beide aus einer älteren verlorenen Quelle stammen müsse. E. D.

291. In meiner Mittheilung 'Verse u. Satiren auf Rom' habe ich (N. A. XXIII, 208) irrthümlich Duméril als ersten Herausgeber des Evangelium secundum marcas argenti bezeichnet. Wie ich aus Ferd. Wolf, Ueber die Lais, Sequenzen und Leiche S. 209, ersehen habe, hat schon im J. 1803 Freih. v. Aretin in seinen Beyträgen I, Hft. 5, S. 78—79 dasselbe Stück aus der Benedictbeuerer Hs., die er in das 14. Jh. setzt, zum ersten Male abdrucken lassen. E. D.

292. In der Zeitschr. für Deutsches Alterthum XLII, 367 ff. druckt E. Schroeder ein in der Mainzer Stiftsfehde entstandenes Lied auf den Heiligstädter Putsch von 1462. H. Bl.

293. Auf Grund des Nachlasses O. Schmids hat F. S. Gutjahr eine eingehende Untersuchung über das Leben und die, verschiedene Abhandlungen aus dem Gebiet der Theologie und Moral enthaltenden Schriften des französischen Geistlichen Petrus Cantor Parisiensis (auch Remensis genannt, † 1197) veröffentlicht (Graz, Styria 1899). Peters Werke sind bis jetzt fast alle unediert. R. H.

294. K. Wotke giebt in der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens u. Schlesiens I, 4, 41 ff. aus cod. Vindob. 556 saec. XIV. und zwei jüngeren Raygerer Hss. den ersten vollständigen Abdruck der sog. Moralitates Karoli quarti imperatoris, die, wie er ausführt, aus dem Nachlass des Kaisers zusammengestellt sind; beachtenswerth ist sein Hinweis auf die Verwandtschaft einiger Stücke daraus mit der Einleitung zu Karls Autobiographie. Vgl. auch ebenda II, 161; III, 100 ff.

295. In der gehaltvollen Sammlung sibyllinisch-eschatologischer Denkmäler, die E. Sackur, Sibyllinische Texte und Forschungen (Halle, Niemeyer 1898) vereinigt hat, wird Adso's epistola ad Gerbergam reginam de ortu et origine Antichristi, deren Beurtheilung besonders durch das von dem Mönch Albwin v. Gorze daran verübte Plagiat erschwert gewesen war, erstmals in gereinigter Gestalt herausgegeben. Für die Zeitbestimmung wäre wohl noch die Erwähnung des Bischofs Rorico zu verwerthen. Wesentlich bedeutungsvoller sind die beiden anderen Abschnitte, die sich mit Pseudo-Methodius und der Tiburtinischen Sibylle beschäftigen. Die dem Methodius v. Patara zugewiesene Schrift stammt aus dem Ende des 7. Jh. und ist in Syrien, wahrscheinlich griechisch, verfasst worden; ihr aus der Bibel, syrischen und äthiopischen Quellen geschöpfter Inhalt ist durch die zur Merovingerzeit in Gallien entstandene lateinische Uebersetzung Gemeinbesitz des Abendlandes geworden; ihren Text hat S. nach den vier ältesten Hss. und der editio princeps sorgfältigst hergestellt. Aehnlich eigenartige orientalische Beziehungen deckt die Geschichte der Tiburtinischen Sibylle auf; ihre Zurückführung auf ein antikes Muster ist von grundlegender Wichtigkeit: ein im 4. Jh. unmittelbar nach des Constantius' Tode entstandenes Vaticinium, das den der römisch-griechischen Gedankenwelt entstammenden Traum von den neun Sonnen mit eschatologischen Vorstellungen chaldaeisch-syrischen Ursprungs verband, ist unter Konrad II. in der Lombardei bearbeitet und auf

die deutsch-italienischen Kaiser bezogen worden; vorsichtig scheidet die Ausgabe die antiken Reste und die späteren Zuthaten. Für die Befruchtung, die das Geistesleben des Mittelalters aus der Berührung mit der Antike und dem Orient gewonnen hat, legen die Beziehungen, die der Verfasser durch seine feinsinnige Arbeit auf z. Th. höchst entlegenem Gebiet aufzudecken vermocht hat, ein äusserst werthvolles Zeugnis ab. H. Bl.

296. Als Materialien für die Gesch. der Kaiserprophetie im MA. veröffentlicht F. Lauchert, zumeist aus dem Cod. Dresd. M 63, im Hist. Jahrb. XIX, 844 ff. die dem Johann Wünschelburg zugeschriebene Prophezeiung, ferner die bald für Heinrich v. Langenstein, bald für die hl. Hildegard oder den Kaiser Sigmund beanspruchte Vision, und zwei kleinere Stücke, die ganz ähnlich schon Lazius gedruckt hat. H. Bl.

297. Im Hist. Jahrbuch XIX, 547 ff. beendet J. Rohr seine Untersuchungen über 'Die Prophetie im letzten Jahrhundert vor der Reformation als Geschichtsquelle und Geschichtsfaktor' (vgl. N. A. XXIII, 773 n. 246); er bespricht u. a. die Stellung Vinc. Ferrers und Edm. Dynters in der gleichartigen Litteratur sowie die sog. Reformationen Sigmunds und Maximilians. R. H.

298. In der Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins XX, 90 ff. hat F. X. Bosbach das älteste Necrologium des Cistercienserinnenklosters Burtscheid mit Erläuterungen und einem Register herausgegeben. Angelegt wahrscheinlich 1302, abgeschlossen um 1424, hat es den Inhalt eines älteren Totenbuches des Benedictinerklosters wenigstens theilweise übernommen. In der Hs., die aus Quix' Nachlass in die Berliner Bibliothek gekommen ist, fehlen die Abschnitte vom 16. Sept. bis 12. Nov. und vom 9. bis 31. Dec.

299. Hugo Riemanns Geschichte der Musiktheorie im 9. bis 19. Jh. (1898) macht in den ersten 2 Büchern zum ersten Mal den besonders für die älteste Zeit freilich von mancherlei Willkürlichkeiten nicht freien Versuch, die Geschichte der Theorie und Schuldoctrin der mehrstimmigen Musik im Mittelalter auf Grund des namentlich in Coussemakers Scriptores de musica medii aevi veröffentlichten und bisher nur wenig verwertheten Materials darzustellen. Für den Historiker von Interesse ist besonders cap. 3: Odo von Cluny, Berno von Reichenau, Hermannus Contractus. Friedrich Ludwig.

300. Das neuerdigs angezweifelte Ergebnis früherer Forscher, dass die Homilien des hl. Eligius apocryph seien, wird von E. Vacandard in der Revue des questions historiques LXIV, 471 ff. bestätigt; sie sind nach ihm eine frühestens um 900 entstandene Compilation. R. H.

301. In der Zeitschr. des Vereins f. thüring. Gesch. N. F. XI, 125 veröffentlicht K. Meyer eine Notiz über die Weihe der Kirche zu Woffsleben durch EB. Ruthard von Mainz vom J. 1103.

302. C. Wessely's Schrifttafeln zur älteren lateinischen Palaeographie (Leipzig, Comm. von Avenarius, 1898) erfüllen wenigsten z. Th. den oft ausgesprochenen Wunsch, die Papyrusschätze des Museums des Erzherzogs Rainer in Wien für das Studium der Geschichte der lateinischen Schrift nutzbar gemacht zu sehen. Die Sammlung Wessely's, die im übrigen zumeist schon bekannte Facsimiles wiederholt, bietet aus dem Museum Rainer eine Anzahl sehr interessanter Stücke, von denen hier besonders die Quittungen von 398 (n. 17. 18) und die Rescript-Fragmente des 5. Jh. (n. 25) erwähnt werden mögen. Leider ist für die Reproduction die wenig empfehlenswerthe Methode der Autographie gewählt, die mir auch durch das, was in der Vorbemerkung N. 3 gesagt ist, nicht gerechtfertigt erscheint.

303. Auch von dem zweiten Heft von Arndts Schrifttafeln ist nunmehr die dritte von M. Tangl bearbeitete Auflage erschienen (Berlin, Grote 1898). Von den Tafeln der 2. Auflage sind zwei, die entbehrlich waren, fortgefallen und dafür vier neue, recht gut ausgeführte hinzugekommen, von denen T. 61 ein Blatt aus dem Necrolog des Klosters Möllenbeck, T. 67 den in der Reichskanzlei hergestellten Entwurf zu einer Supplik Friedrichs III. an Papst Pius II. vom 10. April 1459 bietet. Der Text ist gründlich und sorgfältig revidiert und hat durch die vollständige Transscription aller schwierigeren Schrifttafeln eine sehr willkommene Bereicherung erhalten.

304. Die 16. und 17. Lieferung des Archivio paleografico italiano bringen in vortrefflichen Reproductionen u. a. Bruchstücke aus dem jüngst von Giorgi (vgl. oben S. 372 n. 19) besprochenen cod. Laurentianus des Liber pontificalis, einer Placentiner Weltchronik saec. XII., und der Summula des Guido Faba; ferner den unter Abt Rudolf verfassten Bücherkatalog von Nonantola (vgl. N. A. XXI, 777 n. 218); Veroneser Urkunden von 845—1139;

begonnen wird die Wiedergabe der werthvollen Blätter der sogenannten Bibel Karls d. Kahlen aus S. Paolo. H. Bl.

305. Von den Éléments de Paléographie des H. Canonicus Reusens (vgl. N. A. XXIII, 289 n. 108) ist die Schlussabtheilung erschienen (Löwen 1899), die in Cap. 6 die Schriften des 11.—17. Jh., in Cap. 7 die Schreibstoffe und Schreibwerkzeuge sowie die Form der Hss. behandelt. Die zahlreichen, gut ausgeführten Facsimiles sind diesmal zum weitaus überwiegenden Theil neu und namentlich für die Geschichte der Urkundenschrift in den Niederlanden sehr werthvoll. Sonst sei noch besonders aufmerksam gemacht auf T. 24 eine Seite aus dem autographen Brüsseler Codex des Sigebert, T. 25 eine Seite aus Guido, De variis historiis (vgl. Archiv VII, 537 ff.), T. 27 eine Seite aus der Löwener Hs. des Rainer von Lüttich (SS. XX, 499 f.), S. 236. 238 Schriftproben aus einer aus Kloster Parc stammenden Löwener Hs. saec. XIII., wo dem Tractat De usu astrolabii (Pez, Thesaurus III^b, 94 ff.) die Bemerkung vorangeht: 'Hermannus iste astrologus fuit natus de Karinthia, non contractus de Suevia, et transtulit almagestum', T. 40 eine Columne aus einer Löwener Hs. vom J. 1346 der Aurora des Petrus von Riga, T. 49 ein schönes Facsimile aus der Brüsseler Hs. 9242 des Jacques de Guise, T. 51 eine Seite aus einer autographen Hs. Papst Hadrians VI. vom J. 1496 in der Bibliothek des Seminars zu Mecheln.

306. Auch den oben S. 396 n. 133 erwähnten neuen Band von Paoli's Grundriss hat, wie die früheren, K. Lohmeyer ins Deutsche übersetzt (Innsbruck, Wagner 1899).

307. In der Sammlung der Manuali Hoepli ist ein von A. Cappelli bearbeiteter Dizionario di abbreviature latine ed italiane erschienen (Mailand 1899). Vgl. darüber die eingehende Besprechung von Tangl in der Deutschen Litteraturzeitung 1899 n. 9. — Die bei Loescher in Rom erschienene 'Raccolta delle principali abbreviazoni e frasi abbreviate, che si riscontrano negli atti notarili del sec. XIII. in poi' von G. Vianini kenne ich noch nicht; in den Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven II, 158 f. wird sie empfohlen.

308. Im Archivio della società Romana XXI, 121 ff. beschreibt V. Federici das stark zerstörte, im Archiv von S. Maria in Via lata aufbewahrte Evangeliar von S. Ciriaco e Niccolò, das im Anfang des 11. Jh. in römischer Minuskel

auf Veranlassung der Nonne Bertha hergestellt worden ist. Zwei Lichtdrucke geben den schöngeschnitzten Einband und Proben der nur noch schwer lesbaren Schrift wieder.

H. Bl.

Berichtigungen.

S. 130 Z. 23 lies 'tuscischer' statt 'italienischer'.

S. 139 Z. 22 statt 'Blacas (von Beaudinard?)' lies 'Blacatz (von Aups)'. Vgl. O. Soltau Das Leben und die erhaltenen Werke des Trobadors und Dichterfreundes Blacatz 29.

S. 178 Z. 17. Der Notar heisst nicht Joseph, sondern Johann. Danach wird Z.9 Giovanni zu ändern sein. Vgl. auch B. F. 680.

S. 193 Z. 23 statt 'nono' lies 'nono decimo'.

S. 224 Z. 11 statt 'ahderen' lies 'anderen'.

S. 224 Z. 3 der vierten Anmerkung lies 'Roulx Cartul. génér.' statt 'Roux Cod. dipl.'

S. 226 Z. 41 statt 'ao. reg. 5' lies 'ao. reg. 25'.

S. 226 ergänze beim Uebergang zu S. 227: 'obige Bestätigung, doch mit Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf alle Häfen Siciliens und Calabriens und in mehrfachem Anschluss an die'. Scheffer-Boichorst.

S. 358 Z. 10 und 18 lies 'Fier' statt 'Tier'.

S. 361 Z. 24 'institute' steht im Or., ist aber verschrieben für 'instituta'. v. Pflugk-Harttung.

S. 386 Z. 4 statt 'Gregor VI.' lies 'Gregor XI.'

S. 536 Z. 14 statt 'dem' lies 'den'.

S. 542 Z. 13 statt 'Singelaicus' lies 'Sigelaicus'. Krusch.

Register.

A.

Acqui, Bischofskatalog 749.
Acta s. Constitutiones, Synodi, Vitae.
Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium 419.
Adalbert von Prag 372.
Adalbert von Weissenburg 446 f.
Ademar von Chabannes 754.
Ado 299. 312.
Adso 782.
Aeneas Sylvius 386.
Aenigmata 762 f.
Afflighem, UB. 392.
Africanus, Sextus Iulius 368.
Agius monachus Corbeiensis 753.
Agnellus 753.
Alberich von Troisfontaines 755.
Albertus Magnus 746.
Albrecht Achilles 383.
Albwin von Gorze 782.
Alcimus Avitus 9.
Alcvin 762.
Alphonsi regis canones 746.
Alsfeld, Urkunden 391.
Altaich, Geschichtsquellen 745; s. Nieder- und Oberaltaich.
Althochdeutsche Sprache und Hss. 369 f.
Amalfi, Tabula 762.
Ambrosius s. Carmen de Ricardi regis itinere.
Amorbach, Rechtsquellen 379.
Andechs, Gründungsgeschichte 685.
Andreas Didaci von Randuf 376.
Andreas von Regensburg 673 f. 676. 695 ff. 707. 711.
Angers, Cartular von S. Laud 754.
Annales Admuntens. s. Continuatio ann. Adm.; Alamannici 429 ff.; Alamannici Augiens. 436. 439; Alamannici Sangallens. 429 f. 433. 437 ff. 450 f.; s. Amandi 443; Anglosaxonici 751; Augiens. 239 f. 248. 425 ff.; Augiens. brevissimi 436. 444; Ausciens. 436; Bavariae 686 ff.; s. Benigni Divionens. 241. 436. 439; Blandiniens. 438; s. Bonifatii 436; Caesenat. 736. 739 f.; cap. Cracoviens. 235. 237 ff. 247 ff. 430 f. 439; cap. Poznaniens. 236; Coloniens. 432. 434. 436. 439; Corbeiens. 248. 433 f.; Cracoviens. brev. 236 f. 242 ff.; Cracoviens. compilati 235. 237. 246; Cracoviens. vetusti 234. 237. 240 ff. 247; s. Crucis Polonici 236. 243 f.; s. Dionysii 436. 444; Einharti 431. 460. 752; s. Emmerammi breviss. 698; Ferrariens. 741; Formoselens. 438 f.; Foroliviens. 736 ff.; Fuldens. 420. 428. 430. 432 ff.; Fuldens. antiqui 430. 432; Genuens. 368; Gorziens. 443; Guelferbytani 405. 409 f. 422 f. 442; Heremi 434. 436 ff. 444 f. 448. 454 f.; Hersfeldens. 239 ff. 248 f. 430 ff. 437. 441. 446; Kamenzens. 235. 237; Karolingici 751 f.; Lacens. 374; Laubacens. 444. 448 f.; Laureshamens. 429 ff. 443. 752; Laurissens. maiores 405. 407 f. 411. 417 f. 420 ff. 460. 752 f.; Laurissens. minores s. Chronicon Laurissense; Lobiens. 405. 410 f. 422. 449; Lubinens. 235. 237; mansionarium Cracoviensium 237; Masciacens. 436; Mettens. 4. 399 ff. 456; Miechoviens. 235. 247; Moguntini 248 ff. 430 ff.; Mosellani 429 ff. 443; Murbacens. 429. 437. 442 f.; Nazariani 430. 432. 442;

Osterhovens. 681. 695; Palidens. 728 f.; Pisani 373; Poloniae 231 ff.; Polonorum 234. 236; Poznaniens. 235. 237. 247; Pragens. 430 f. 439; Ratisponens. 698 ff.; Sandivogii 236; Sangallens. Baluzii 443; Sangallens. breves s. Weingartens.; Sangallens. maiores 438 ff. 450; Sangallens. regum 436. 444; Scheftlariens. maiores 686. 690; Scheftlariens. minores 687. 690 f.; Schutterani 759; Strubingens. 693 ff. 706; Vetero-Cellens. 377; Vindocinens. s. Chron. Andegavense; Weingartens. und Sangallens. breves mit Urschrift (Codex Reginberti) 429 f. 432 ff. 439 ff. 448 ff.; Wessofontani s. Leopolder; Windbergens. 693. 697. — S. Fragmenta, Notae, Rocznik.
Annalista Saxo 455.
Annolied 781.
Anonymus Bavarus s. Compilatio chronologica.
Antiquitates 7.
Arau, Stadtrecht 380.
Archive s. die Eigennamen.
Arn 752.
Arnold von Isenburg, Erhebung zum EB. von Trier 764.
Arnonische Güterverzeichnisse 389.
Arnpeck, Veit 673 f. 680. 692. 706. 712.
Arnsburg, Urkunden 391.
Arnulf, Note über die Schenkungen nach S. Emmeramm 700.
Arra, römische und westgothische 580 ff.
Arras, Cartular 778.
Assisi, Generalcapitel der Franziskaner 773.
Athanarid 567.
Auctores antiquissimi 3. 9 ff. 368.
Augsburg, Inschrift über den Dombau 396; Papsturkunden betr. d. Diöcese 386.
Aurolzmünster, Regesten und Urkunden 776.
Ausonius 9. 11.
Autun, Mss. des Seminars 748.
Avitus von Vienne s. Alcimus Avitus.
Aytinger, Wolfgang 758.
Azzurini 736. 741.

B.

Baden, Archivalien 771; Stadtrechte 378 f. 761.
Baierischzell, Gründungsgeschichte 676.
Baiern, Annalen (1150—1297) 686 ff.; genealogische Aufzeichnungen über die Herzöge 710; Gründungsgeschichten der Klöster 671 ff. — S. Wittelsbacher.
Ballenberg, Rechtsquellen 379.
Bamberg, Mahnbrief eines Geistlichen nach S. Georgenberg 370.
Bartholomaeus Brixiensis 531.
Bartholomeo della Pugliola 739.
Basel, Konzil 386.
Basko s. Chronicon Poloniae.
Baumgartenberg, Bibliothekskatalog 370.
Beauvais, Bibliothek des Gerichtshofs 762.
Beda 11. 368. 384. 430. 444. 565 f. 752.
Benedict XII., Kanzlei 384.
Benedict von Aniane 394.
Benedictus Levita 5. 341 ff. 462.
Benedictbeuern, Gründungsgeschichte 676.
Benedictiner 382.
Bergen, Abtskatalog 746.
Bern, Stadtrecht 379.
Bernardus Marago s. Maragone.
Bernardus Noricus 376. 684.
Berno von Reichenau 783.
Beuerberg, Bibliothekskatalog 370; Gründungsgeschichte 676.
Beyharting, Gründungsnotiz 692. 711 f.
Bibel Karls des Kahlen 785.
Bibliotheken s. die Eigennamen.
Blassenberg, Regesten des Geschlechts 392.
Boguphal s. Chronicon Poloniae.
Bologna, Archiv des spanischen Collegs 386; Staatsarchiv 397; im ersten Lombardenbund 388.
Bonagratia von Bergamo 376.
Bonn, Archivinventar des S. Cassiusstifts 370; Urkunden der Kreisbibliothek 774.
Bonvicino della Riva 756.
Bordeaux, Cartular 778.
Brabant, Vertrag mit England und Flandern (1333) 747.

Braunschweig, Anklage zweier Juden durch den Rat von Goslar 772.
Breidenborn, Schloss und Herrn von 390.
Bremgarten, Stadtrecht 379.
Brescia, Stadtrecht 381.
Breslau, Formularbuch der bischöfl. Kanzlei 386.
Breviarien 315 ff. 540; breviarium Alarici s. Lex Romana Visigothorum.
Briefe Albrechts Achilles 383; d. Berner Raths (1476) 758; H. Menestorfers 764. Deutsche Privatbr. 764. — S. Epistolae, Leopold.
Brünn, Stadtrecht 599.
Bruno von Querfurt 372.
Bruno von Segni 373.
Buchen, Rechtsquellen 379.
Bullarium Franciscanum 385.
Burchard von Worms 747.
Burgheim, Weihe der Kirche (1035) 777.
Burgund, Beziehungen zu England 747; Kriege Karls des Kühnen 758.
Burtscheid, Necrolog 783.
Buschhofen, Archiv 370.

C.

Caesarius von Heisterbach 754.
Calendarium Corbeiense 320.
Canones regis Alphonsi cum canonibus Iohannis de Saxonia 746. — S. Burchard, Gratian, Synodi.
Cantinelli 736. 740 ff.
Capitularia regum Francorum 3. 5. 19. 87. 377. 460. 463 ff. 633 ff. 760; s. Benedictus Levita.
Carmina latina varia 747. 779 ff.; de Heinrico 780; de Ludovico 779; de Ricardi regis itinere in terram sanctam 374. — S. Claudius Claudianus, Corippus, Ecbasis captivi, Ennodius, Hildebert, Hrotsvitha, Sidonius, Stefaneschi, Venantius, Waltharius, Walther von Speyer; und: Poetae latini, Rhythmen, Sprüche, Versus. — deutsche s. Lieder.
Cartularia s. Urkundenbücher.
Casalmonferrato, Necrolog 394.
Cassiodor 9. 11. 120. 308 f. 370.
Catalogus abbatum Bergensium 746; Floreffiensium 757. — Catalogus episcoporum Aquensium 749; Cremonensium 779. — Catalogi pontificum s. Papstkataloge; regum 779.
Catalogi librorum: Baumgartenberg 370; Beuerberg 370; Montecassino 394; Nonantola 784; Petrocinus v. Ravenna 369; Syon 746; Verdun (S. Vanne) 369. — S. Phillipps, Thompson.
Châlons-sur-Marne, UB. 778.
Chiemsee, historische Stücke 704.
Chlodowech 371.
Chronica minora 3. 9. 11. 368.
Chronicon Andegavense 754; Aniauense s. Moissiacense; Cracoviae s. Johann von Czarnkow; de Berno s. Chronographia regum Francorum; de civitate Ravennae 740; de origine et processu regum Franciae 692. 709; s. Dionysii in Francia s. Annales s. Dionysii; domus Sarensis 375. 756; Eberspergense posterius 686; Fardulfi 431; imperii s. Leopolder; Laureshamense 648. 667; Laurissense (Ann. Lauriss. min.) 413. 430 ff. 437. 752; magn. Poloniae 236. 242; minor minoritae Erphesfurtensis 4; Moissiacense 404 ff. 420 ff.; Papale 747; Pictum 755; Poloniae (Polonorum) 236. 373; Schirense 676; Schutteranum s. Annales Schutterani; s. Stephani 180 f.; Suevicum universale 428 ff. 439. 441. 443; Ungarorum et Polonorum 236; Vedastinum 405. 413; Vindocinense 754; Wirzeburgense 429; Zdiarense 756.
Chroniken, deutsche 5. 677 ff. 771; grosspolnische s. Chronicon Poloniae; italienische 4. 745. 755; d. Könige von Castilien 755; Lübische 757; d. Ofener Minoriten (ungarische nationale Grundchronik) 755; österreichische 5. — S. die betr. Verfasser und Kaiserchronik.
Chronique Artésienne 756; de Flandre 377; de Tournai 756.
Chronographia regum Francorum 377.
Claudius Claudianus 9. 11.
Claudius von Turin 749.
Clemens V., Itinerar 767.
Cobelli, Leone 736. 738. 741.
Codex Euricianus 20 f. 41. 70. 72. 76 ff. 88. 91. 97. 101. 105 ff. 119 f. 574 f. 581. 584. 593. 600 f. 603.

610 f. 613 f. 626; Iustinianus s. römisches Recht; Reginberti s. Annales Weingartens.; Theodosianus 744, s. römisches Recht; Udalrici 763.
Collectio Britannica 770.
Collectiones canonum 381 f.; s. Burchard, Gratian, Synodi.
Colonna, Urkunden über den römischen Besitz der Familie 391.
Compilatio chronologica anonymi monachi Bavari 675 ff.
Compilatio Fuldensis 430 ff.
Concilia s. Synodi.
Confessio s. Emmerammi 699.
Conflictus lini et ovis 370.
Constantius von Lyon 566.
Constitutiones imperatorum et regum 5. 219. 378. 747. 760. 770.
Constitutiones ordinis s. Francisci 773.
Consuetudines Farfenses 395.
Consuln der unterital. Zünfte 183.
Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti 96 f.
Continuatio annalium Admuntensium 700; Eberhardi Ratisponensis 745; Fredegarii 405. 413; Hermanni Altahensis 695. 702. 745; Reginonis 425 ff. 434 f. 445 ff.; Ricobaldi 742; Tolosani 741; Weichardi de Polhaim 702.
Conversio Afrae 289 ff.; s. Passio Afrae.
Corippus 9.
Coutumes de Beauvoisis 762.
Cremona, UB. und Stadtgeschichte 779.
Cuissy, Necrolog 757.

D.

Damasi versus 748.
De magnalibus urbis Mediolani 756.
De modis uniendi 376.
De nullitate processuum s. Informatio super null. proc.
De ordine ecclesiastico 341 ff.
De symoniacis 373.
Decreta s. Burchard, Collectiones, Gratian, Papsturkunden.
Decretalia Th. Zoltaii ep. Werdens. 747.
Detmar 757.
Deutsche Historiographie, Ursprünge 779 f.; deutsches Recht 377 f. 759 f. — S. Althochdeutsche Sprache und: Briefe, Chroniken, Lieder, Sprüche.
Deutschenspiegel 599.
Diessen, Gründungsgeschichte 685 f.
Diessenhofen, Stadtrecht 379.
Dietramszell, Gründungsgeschichte 675.
Dinter s. Dynter.
Diplomata s. Kaiserurkunden.
Diplomatisches 13 ff. 384. 396. 768.
Diptycha von Novara 749.
Döffingen, Notiz über die Schlacht 675.
Dominikaner 374. 382.
Dufresnesche Urkundensammlung 386 f.
Dynter, Edmundus de 783.

E.

Eberhard von Regensburg 702. 745.
Ebersberg, Gründungsgeschichte 686.
Ebersheim, Kaiserurkunden und Dienstrecht 769.
Ecbasis captivi (Egberti Leod.) 8.
Edictum Theoderici 601. 626.
Edictus Rothari 59 f. 72 f. 579. 584. 593. 606. 614.
Edmundus de Dynter 783.
Eike von Repgow 599.
Einhart 7. 420. 422. 433. 437. 648 f. 745. 752; s. Annales Einharti.
Ekkehard von Aura 368.
Ekkehard I. von S. Gallen s. Waltharius.
Ekkehard IV. von S. Gallen 395.
Eligius, Homilien 784.
Elsass, Hss. der Klöster 369; Stadtrechte 378 f. 761.
Engelberg, UB. 778.
England, Briefe und Verträge (13. bis 15. Jh.) 747.
Enhard von Fulda (mit Einhart identificiert) 433. 437.
Enikel 5.
Ennodius 9. 119.
Epistolae variae 6 f. 332 f. 370. 382 f. 473. 485. 503 ff. 524 ff. 745. 747. 762 ff.; Karolini aevi 7. 749. — Adsonis 782; Agobardi archiep. Lugdunensis 745; Alcuini 762; Amalarii 745; Anserici archiep. Vesontini 382; Arnonis archiep. Salzeburgensis 474; Arnulfi ep. Roffensis 748; s. Augustini 747; s. Bonifatii 463; Eduardi IV. reg.

Angl. 747; Einharti 7. 745; Fausti ep. Reiensis 751; Flori alumni Lugdunensis 490 f.; Frotharii 7. 745; Fructuosi ep. Dumiensis 65 f.; Fulberti ep. Carnotensis 382; Gerberti 763; Grimaldi et Tattonis 395; Guidonis com. Flandrensis 747; Hattonis archiep. Moguntini 769; s. Hieronymi 308 f.; Hildeberti archiep. Turonensis 763 f.; Hilduini 747; Hrabani 7; Huberti archiep. Cantuariensis 530; Hugonis Falcandi 373; Hugonis archiep. Rothomagensis 763; Johannis reg. Angl. 529; Johannis Peckham archiep. Cantuariensis 520; Karoli magni 473; Ladislai IV. reg. Ungar. 383; Leonis ep. Vercellensis 387; Londoniae civ. 747; Ludovici pii 747; Ludovici pii et Lotharii I. 485. 487; Michaeli II. imp. et Theophili caes. 485; Nicetii 371; Odilonis ab. Cluniacensis 728 ff.; Paulini Aquileiensis 474; Philippi IV. Pulchri reg. Franc. 530; Sidonii Apollinaris 119 f., s. dens.; Sigismundi 389. 772; Stephani archiep. Cantuariensis 530; Venerandi 395. — S. Briefe, Papstbriefe.
Epitaphia 374.
Epitome Guelferbytana 608; Iuliani s. De ordine eccl. und Römisches Recht; Monachi s. Lex Romana Visigothorum; Sangallens. s. Chronicon Suevicum universale.
Erfurt, Geschichtsquellen 4; Provincialcapitel der Benedictiner 382.
Estoire de la guerre sainte 373 f.
Ettal, Gründungsgeschichte und andere historische Notizen 677 ff.
Eugippius s. Vita s. Severini.
Eutropius 9.
Evangeliar von S. Ciriaco e Niccolò (Rom) 785 f.
Evangelium secundum marcas argenti 781.
Excommunicatio Uberti 387.

F.

Fälschungen, moderne s. Grandidier, Polidoro, Tschudi, Vignier.
Fardulf von S. Denis 431.
Farfa, Codices und Päpsteverzeichnis 372; Consuetudines 395.
Farrago historica 697.
Fastenordnung (ca. 780) 472.
Felix von Urgel 474 f.
Ferrer, Vincenz 783.
Flandern, Briefe und Verträge (13. und 14. Jh.) 747.
Flodoard 463.
Floreffe, Abtskatalog, Gründung und Weihe, Necrolog 757.
Florenz, Geschichte 774.
Florus von Lyon 299. 490 f.
Flumet, Stadtrecht 379.
Fontenelle, Heiligenleben 750.
Formulare und Formularbücher 386. 395. 505. 523 ff. 531 f. 764 f.; fränkische 97. 112 f. 622. 764 f.; oberrheinische 765; westgothische 15 f. 22. 25. 78. 112 f. 579. 585 ff. S. Guido Faba, Ricardus de Pofis, Thomas von Capua.
Formularium iuris 747.
Fragmenta annalium saec. VIII. (Werthinensia) 405 f. 421. 423; Chesnii 431; de Pippino duce 423.
Frankfurt, Bund mit Friedberg und Wetzlar (1334) 380.
Franziskaner 385. 773; annalistische Notizen bairischer Minoriten 693.
Frauenzell, Gründungsgeschichte 697.
Fredegar 57. 560; s. Continuationes Fredegarii.
Freiburg i. B., Stadtrecht 380.
Freiburg i. U., Stadtrecht 379.
Friedberg s. Frankfurt.
Friedrich III., Entwurf einer Supplik an Pius II. 784.
Fulcher von Chartres 748.
Fundationes monasteriorum Bavariae 671 ff.
Fürstenfeld, chronikalische Aufzeichnung 686.

G.

Galvagno de la Fiamma 374.
Gangkofen, Notizen über Gründung und Geschichte 701.
Gaufridus de Loaisa 756.
Geisenfeld, Gründungsgeschichte 686.
Genealogia Bavariae ducum 710; Dagoberti 414. 423; fundatorum Sarensis monast. 756; Pippini 423. — S. Rudolf, Wittelsbacher.
Gennadius 368 f. 749.
Genua, Urkunden und Register der Notare 775.

Geographus Bavarus 754.
Gerardus de Fracheto 374; s. Girard.
Gerold, Kanzler Ludwigs d. Fr. 753.
Gesta abbatum Fontanellens. 404. 411 ff. 423. 545; Aldrici 419. 463; consulum Andegavens. 754; Henrici imp. 747; Hungaror. 755; Karoli s. Poeta Saxo; pontif. Romanor. 4. 745.
Giessen, Stadtarchiv 391.
Gilden in Utrecht 380; s. Zünfte.
Girard von Angoulême, Legation in Frankreich 385; s. Gerardus.
Glossen 747.
Görlitz, Hofgerichtsbuch 381.
Goslar s. Braunschweig.
Gottfried von Plessis 389.
Gozwin von Mainz 746.
Grafrath, Gründungsgeschichte 686.
Grandidier, Strassburger Stadtrecht 761; Urkundenfälschungen 387. 768 f.
Gratian 382.
Graugans s. Nordisches Recht.
Gregor XI., Rückkehr nach Rom 386. 768. 786.
Gregor Segni 375.
Gregor von Tours 119. 371. 560 f. 564.
Greifswald, Zunftrollen 380.
Griechische Sprache in südital. Urkunden 775.
Gualtherus Insulanus 746.
Guastalla, Urkunden 779.
Guido Faba 784 f.
Gundecharus II. ep. Eichstetens. 395.
Gunther der Eremit 393. 728 f. 733.
Gurk, Geschichtsquellen 704. 777.

H.

Habach, Klostergeschichte 676 f.
Habsburger, Beziehungen zu Ungarn und Sicilien 382; Stadtrechte 379.
Hadrian VI., Autograph 785.
Hagen, Gregor 5. 377.
Hagenau, Stadtgeschichte und Stadtrecht 380; UB. von S. Georg 391.
Handschriften, Erhaltung und Ausbesserung 745.
Harlebeke, Urkunden 384.
Heberegister, Werden 396.
Heiligstädter Putsch (1462), Lied 781.
Heinrich der Natternberger, Notiz über den Tod 695.
Heinrich von Heimburg 375. 756.
Heinrich von Langenstein (Heinricus de Hassia) 747. 783.
Heinricus Monogallus 374.
Heinrichslied 780.
Heremannus astronomus 370.
Hermannus astrologus de Karinthia 785.
Hermann von Landenberg, Regesten 776.
Hermann von Niederaltaich 692. 695. 701 f. 745.
Hermann von Reichenau 427 ff. 439. 450. 783.
Heylissem, Urkunden 392.
Hildebert von Lavardin 763 f.
Hildegardis abbatissa 783.
Hildemar 395.
Hilduin von S. Denis 321. 747. 752.
Hilsbach, Rechtsquellen 379.
Hincmar von Rheims 349 ff. 463. 570.
Hirschhorn, Rechtsquellen 379.
Historia fundationum monasteriorum Bavariae 673; Welforum Weingartensis 681.
Hochmuth, Jörg 758.
Hofvicariat unter Friedrich II. 219 f.
Hohenzollernsche Kurfürsten 386.
Honorius IV., Spottverse auf ihn 523.
Hraban 7. 299. 306.
Hrotsvitha 8.
Hugo Falcandus 373.
Hugo von Rouen 763.
Hugo von S. Victor 382.
Hussitismus 758.
Hymni 781.

I. J.

Jacob Twinger von Königshofen 771.
Iacobus Moratinus 736. 740 ff.
Iacobus de Voragine 676.
Jacques de Guise 785.
Ildefons von Toledo 369.
Indiculus Arnonis s. Notitia Arnonis.
Informatio super nullitate processuum 376.
Inquisition 774.
Inventare s. Catalogi librorum.
Johann von Czarnkow 236.
Johann von Neumarkt 386.
Johann Ruffus 757.
Johann von Wünschelburg 783.
Iohannis de Saxonia canones 746.
Johanniter, Urkunden 773.
Jonas von Orléans 762.

Jordanes 9.
Iordanus, Christophorus 476.
Jordanus von Osnabrück 756.
Isenheim, Mss. der Augustiner und Antoniten 369.
Isidor von Sevilla 35. 369. 574. 622.
Isländisches Recht s. Nordisches Recht.
Iudicium inter Martianum et Aventinum 121.
Julian von Toledo 67.
Justinger, Konrad 758.

K.

Kaiserchronik 781.
Kaiserrecht, kleines 760.
Kaisersage 375. 692.
Kaiserslauterer Burglehen 390.
Kaiser- und Königsurkunden 6. 379. 387 ff. 748. 765. 768 ff. — Karolinger 6. 387 f. 424. 701. 753. 768 ff. 778; Berengar I. 770; Otto I. 125. 198. 391. 765. 770; Otto II. 391. 770 f.; Otto III. 379. 388. 391. 749; Heinrich II. 6. 387 f. 681. 768; Konrad II. 198. 380. 388; Heinrich III. 198. 210. 388. 726 f.; Heinrich IV. 174 f. 379. 388; Heinrich V. 174. 760. 771; Lothar III. 125 f. 207 ff.; Konrad III. 136 f. 380; Friedrich I. 125. 127. 137 f. 141. 144 ff. 149 f. 160 ff. 173 ff. 196 ff. 208. 210 f. 213 f. 380. 383. 388; Heinrich VI. 128. 141 f. 153 ff. 160 f. 169 ff. 181 f. 200 ff. 208. 210 ff. 217 f. 223 f. 227 (vgl. 786). 379. 389. 765. 781; Constanze 129. 135 f. 153 f. 156 f. 224 ff. 765. 771; Otto IV. 201 ff. 212; Friedrich II. 129. 135 ff. 144. 153. 157 f. 172 f. 177 f. 181 ff. 186 f. 189. 191 f. 196. 200 f. 204. 210 ff. 215. 220. 222. 383. 389. 765 f.; Heinrich (VII.) 771; Konrad IV. 216. 771; Rudolf I. 748. 771; Adolf v. N. 379; Albrecht I. 379; Heinrich VII. 141. 379; Ludwig IV. 379. 677; Karl IV. 208. 379. 388. 770 f.; Wenzel 379 f.; Ruprecht 379. 772; Sigmund 380. 772; Albrecht II. 383; Friedrich III. 379 f. 784; Maximilian I. 378. — S. Epistolae, Regesten.
Kaisheim, Gründungsnotiz 701.
Kantzow, Thomas 377.
Kanzleiwesen 389.
Karl IV. s. Moralitates, Vita Karoli IV.
Karlssage 375.
Kärnthen, Geschichtsquellen 777.
Keltische Handschriften 397.
Keza 755.
Kirchenväter 381. 747. 763.
Kladrau, Gebetsverbrüderungen 395.
Koblenz, städt. Akten 379.
Köln, städt. Akten 379; Urkunden der Erzbischöfe 772 f.
Königshofen, Jacob Twinger von 771.
Konrad von Diessen, Erwerbungen 686.
Konrad Pozzo 690.
Konrad von Ranshoven 690.
Konrad von Scheyern 676.
Konrad von Soltau 747.
Konstanz, bischöfl. Steuer (1379) 774; Statuten u. Verträge des Domcapitels 382; Frieden (1183) 378; Konzil 376; Rathslisten 379; Wahlcapitulationen der Bischöfe 382.
Korner, Hermann 757.
Krain, Landhandfesten 378.
Krautheim, Rechtsquellen 379.
Kremsmünster, Geschichtsquellen 376. 683 f.
Kreuzzüge 519 ff. 748.
Külsheim, Rechtsquellen 379.

L.

Landenberger Regesten und Urkunden 776.
Landshut, Gründungsnotiz 701.
Lauda, Rechtsquellen 378.
Lectionaria 396. 747.
Legenda de origine ordinis servorum 375; s. Vitae.
Legendare, Oesterreichisches und Windberger 750.
Leges 3. 5. 19. 377 f. 759 ff. — Alamannorum 109. 377 f. 644. 656; Angliorum et Werinorum = Thuringorum; Anglo-Saxonicae 759; Baiuariorum 5. 59 f. 76 ff. 109. 113. 603. 606 f. 609 f. 614. 644. 656; Burgundionum 19 f. 70 f. 76. 105. 586. 593. 597. 599 ff. 607. 610. 612. 626. 759; Chamavorum 649; Frisionum 654; Langobardorum 19. 35. 634. 759, s. Edictus Rothari; Ribuaria 100. 645. 652 f.

657 ff.; Romana Burgundionum 601. 608 f. 612. 621. 626; Romana Raetica Curiensis 615; Romana Visigothorum 20. 24. 33. 69 ff. 341 f. 349. 352. 574 ff.; Salica 100. 377. 591. 594. 615. 759; Saxonum 631 ff.; Thuringorum (Angliorum et Werinorum) 598. 644 f. 647. 649. 656. 658; Visigothorum 5. 19 ff. 32 ff. 39 ff. 571 ff. 759. — S. Capitularia, Constitutiones; Deutsches, Nordisches, Römisches Recht.
Leidrat von Lyon 393.
Leo III. 474. 476. 478.
Leo frater 374. 755.
Leo Narbonensis 119 f.
Leo von Vercelli s. Rhythmen auf Otto II.
Leopold II. von Oesterreich, Itinerar 390.
Leopold (Lesemeister), Epistel auf Albrecht III. von Oesterreich 377.
Leopolder, Stephan 673. 690 f. 708.
Leubus, Stiftungsbrief (1175) 390.
Libelli de lite 3 f.
Liber de unitate eccl. conserv. 372; historiae Francorum 420. 560 f. 564; pontificalis 372. 745. 784; pontificalis Eichstetensis 395; scintillarum 747.
Libri, Handschriftendiebstähle 748.
Lieder, deutsche 5. 779 ff.; lateinische s. Carmina.
Lindenberg, Peter 746.
Lombardei, Geschichtsquellen 369.
Lombardenbund 378. 388.
Lorch, Fälschungen s. Passau.
Lothringen, Regesten und Urkunden 770. 775.
Lübeck, Chronik (— 1276) 757; Stadeschronik 757; Zollordnung 761.
Lucas Tudensis 574.
Ludwig IV., Klostergründungen 676 ff.; Streit mit der Curie 376. 385. 767; Wunder 680.
Ludwigslied 779.
Lupold von Bebenburg 376.
Lupold von Hals, Notiz über den Tod 695.
Lupus von Ferrières 394.
Lützel, Mss. 369.
Luzzara, Urkunden 779.
Lyon, Generalcapitel der Franziskaner 773.

M.

Magdeburg, Silberschatz der Erzbischöfe 396.
Mailand, Katalog der Codici Morbio 369; Stadtbeschreibung 756.
Mähren, Codex diplomaticus 777 f.
Mallersdorf, Gründungsnotiz 701.
Maragone, Bernardo 373.
Marbach, Mss. 369.
Margarethenzell s. Baierischzell.
Maria-Laach, Schriftsteller und Handschriften 374.
Marianus Scotus 431.
Märkerwesen 762.
Marmoutier, Kaiserurkunden 387.
Martinus Gallus 236.
Martin von Troppau 742.
Martyrologia 299. 323. 395. 748. 750 f.; mart. Hieronymianum 289 ff. 294 ff. 328. 535 ff. 750 f. — S. die betr. Verfasser.
Matthaeus de Libris 532.
Matthaeus Paris 755.
Maursmünster, Mss. 369.
Meginhard von Fulda 434.
Meinrad von S. Gallen 758.
Meissen, Urkunden der Markgrafen 777.
Melk, Gabbrief des Markgrafen Ernst 390; Seelbuch 777.
Menzenschwand, Archivalien 771.
Mergentheim, Rechtsquellen 378.
Messelhausen, freiherrl. Zobel'sches Archiv 391.
Methodius von Patara 782.
Metten, Gründungsgeschichte 695.
Metz, Urkunden für S. Arnulf 424.
Miltenberg, Rechtsquellen 379.
Miniaturen 397. 748.
Minorita Erphesfurtensis 4.
Minoriten s. Chronik der Ofener Min., Franziskaner.
Miracula 680. 748. 750. 757.
Möllenbeck, Necrolog 784.
Montecassino, ältester Bücherkatalog 394.
Monumenta Erphesfurtensia 4; Weltenburgensia 684.
Moralitates Karoli quarti imp. 782.
Moratinus s. Iacobus Mor.
Mörmter, Herren von 774.
Muglen 755.
München, Notiz über Teilung in zwei Pfarrsprengel 698.
Münster i. E., Mss. 369.

Murbach, Mss. 369.
Murten, Schlacht bei 758.
Musikalisches 783.

N.

Nancy, Bericht über die Schlacht 758.
Narbonne, Generalcapitel der Franziskaner 773.
Neckarsteinach, Rechtsquellen 379.
Necrologia, Bairische 7; Burtscheid 783; Casalmonferrato 394; Cuissy 757; Floreffe 757; Melk 777; Möllenbeck 784; Novalese 779; S. Gallen-Reichenau 395; Turin 779; Xanten 7.
Nennius 721 ff.
Neuburg, Mss. 369.
Nicolaus de Carbio 755.
Nicolaus de Cecilia 747.
Nicolaus de Cusa 382.
Nicolaus Magni de Iawor 376.
Niederaltaich, Geschichte 692; Notiz über Gründung 685; Traditionsnotizen 693; s. Altaich.
Niederlahnstein, Märkerwesen 762.
Niederviehbach, Nachricht über Gründung und Vergrösserung 702.
Noirmoutier, Urkunden 769.
Nonantola, Bücherkatalog 784; Urkunden 755.
Nonnberg, Urkunden 778.
Nordisches Recht (Isländisches, Norwegisches, Schwedisches Recht) 578. 598. 610. 618. 759.
Notae Cracoviens. 243 f.; s. Emmerammi 700; Fürstenfeldens. 686; Ratisponens. (monasterii superioris) 700 f. — S. Franziskaner, Wittelsbacher.
Notitia Arnonis 389; notitiae Salzburgens. brev. 389.
Notker Balbulus 299. 306.
Novalese, Geschichtsquellen 779.
Novara, Diptycha 749.

O.

Oberaltaich, Geschichte 697; s. Altaich.
Obernburg, Rechtsquellen 379.
Obligation der Praelaten 385.
Odo von Cluny 783.
Odo von Glanfeuil 569.
Officium de s. Bertulfo 384.
Oschersleben, Stadtbuch 381.
Osnabrück, UB. 392.
Osterhofen, Annalistische Notizen und Gründungsgeschichte 695.
Österreich, Bund mit England (1480) 747; Geschichtsquellen 377; Legendar 750.
Otfried 779.
Otto von Freising 368.

P.

Pactus Alamannorum 378.
Padua, Generalcapitel der Franziskaner 773.
Pairis, Mss. 369.
Palaeographisches 394. 396. 779. 784 ff.
Palliumsurkunden 766.
Papstbriefe und -urkunden 7. 383 ff. 524 ff. 745. 765 ff. 778. — Bonifaz I. 384; Gelasius I. 616; Gregor I. 6. 328; Stephan II. 493; Paul I. 469; Hadrian I. 472. 493; Leo III. 745; Leo IV., Benedikt III. 766. 770; Hadrian II. 384; Leo VII. 451; Silvester II., Benedict IX., Leo IX. 709 f. 766; Alexander II. 384; Paschal II. 383. 766; Calixt II. 385. 676. 760; Honorius II. 697. 749. 754. 767; Innocenz II. 126. 136 f. 359. 749; Eugen III. 358 ff.; Alexander III. 137. 180 f. 359 f. 385; Coelestin III. 383; Innocenz III. — Innocenz IV. 507 f. 511. 513 ff. 525 ff. 530. 749. 777; Alexander IV., Urban IV. 178 f. 384. 392. 517 f. 526 f. 529. 777; Gregor X., Martin IV., Nikolaus IV., Bonifaz VIII. 384. 520. 529 ff.; Johann XXII. 384. 392. 767; Clemens VI. — Urban VI. 385 f. 391(?). 702. 767 f. 786; Johann XXIII. 384; Martin V. 389; Eugen IV. 386; Pius II. 184; Innocenz VIII. 771; Alexander VI. 768. — S. Registerbücher.
Papstkataloge 372. 692. 704 ff. 709.
Päpstl. Finanzwesen 386; Poenitentiaria 386; Secretariat 384. 768; Suppliken 389. 532. 784; Urkundenwesen 384. 766 f. — S. Gesta pont. Rom.
Paris, Generalcapitel der Franziskaner 773.

Passau, Fälschungen 559. 769; S. Nikolaus (Errichtung und Privilegien) 695.
Passio Adalberti 372; Afrae 289 ff. 750 f.; Floriani 535 ff.; Gorgonii 372; Irenaei ep. Sirm. 552 f. 558; dom. papae 393.
Passionarium maius Sangall. 555. 561.
Paulinus von Aquileia 472. 474.
Paulus diaconus 9. 394.
Peilstein, Lehenskatalog 771.
Petrocinus von Ravenna, Inventar seiner Bibliothek 369.
Petrus, päpstl. Bibliothekar und Kanzler 766.
Petrus Cantor Parisiens.(Remens.)782.
Petrus Damiani 729. 733.
Petrus de Herentals 757.
Petrus Lombardus 382.
Petrus Ravennatis s. Pietro Rav.
Petrus von Riga 785.
Petrus de Tuderto 375.
Petrus de Vinea 531.
Philipp II. August, Regesten 776.
Philippe de Beaumanoir 762.
Phillipps, Sir Thomas, catalogue of mss. 746 ff. 773.
Piemont, Bischofslisten und Diöcesangrenzen 748 f.
Pietro Ravennate 736 ff.
Pisa, Generalcapitel der Franziskaner 773; Konzil 383.
Placita 6.
Plinius, mal. Excerpte 370.
Poetae latini S. 393. 395; s. Carmina.
Poeta Saxo (Gesta Karoli) 649. 752 f.
Polen, Geschichtschreibung 231 ff.
Polidoro, Fälschungen 180 ff.
Polling, Gründungsgeschichte 681 ff.
Prag, Rechtsbuch 761.
Prämonstratenserklöster, Gründungsjahre 681.
Prophetiae 692. 709. 782 f.; s. Sibylle.
Prosper 11.
Protonotar in Frankreich 389.
Prüm, Lectionar 396.
Pseudoisidor 381.
Pseudomethodius 782.

R.

Rainer von Lüttich 785.
Rainer von Siena 385.
Rangk, Sebastian 673. 704. 708 ff.
Rasso von Andechs 686.
Rechnungen, Werden 396.
Reformation, Maximilians 783; Sigmunds 758. 783.
Regensburg, geschichtl. Aufzeichnungen 697.
Regesten: Aurolzmünster 776; Blassenberg 392; Breidenborn 390; Constanze (Kaiserin) 224 ff.; Cremona 779; Hermann von Landenberg 776; Lothar III. 763; Lothringen 775; Philipp II. August 776; Rudolf I. 775; Saarburg 390 f.; Sigmund 392; Stadthagen 776; Staufer 123 ff.; Suger von S. Denis 776; Tirol 776; Trient 776; Wien 778.
Regino 4. 401. 417 f. 420. 424. 428. 434 f. 437 f. 446. 451. 455 f. 463; s. Continuat. Reginonis.
Registerbücher der Notare von Genua 775; der Päpste 7. 384 ff. 768. 777; Gregorii I. 6. 349.
Regula s. Benedicti 394; Magistri 394.
Reichenau, Beziehungen zur Schule von Tours 370; Confraternitätsverzeichnis 779; Necrolog 395.
Reichsinsignien 389.
Reitenbuch, Gründungsgeschichte 680 f.
Relationsvermerk in der franz. Kanzlei 389.
Remigius von Reims, Testament 570.
Rheinprovinz, Archive 370.
Rhythmen, an Heinrich III. 393; auf Otto II. 729. — S. Versus.
Ricardus de Pofis 505. 523. 525.
Ricobald von Ferrara 739 f.
Riculf 752.
Rigord 776.
Robert de Clary 755.
Rocznik Krasińskich (Dominikańskich Krakowskich) 237; Kujawski 237; Wielkopolski 236 ff. 247. — S. Annales.
Roderich von Toledo 756.
Rodulf Glaber 754.
Rom s. Colonna, Evangeliar.
Römisches Recht 18 ff. 30 ff. 59 f. 71 ff. 341 ff. 349 ff. 573. 579 ff. 744. 759.
Rudolf I., Plan eines Erbreichs 773 f.
Rudolf I., Kurf. v. d. Pfalz und Hzg. v. Oberbayern, genealogische Aufschreibungen 676.
Rudolf von Fulda 434.
Rudolf von Polling 708.

S.

Saar, Geschichtschreibung 756.
Saarburg, Process über die Reichsunmittelbarkeit 390.
Sachsen, Cod. dipl. 777.
Sachsenspiegel 599. 760.
Salvianus 9.
Salzer Frieden (803) 753.
Salzburg, historische Stücke 704; Urkunden 774; UB. 389.
Samland, UB. 392.
S. Bertin, Urkunden 392.
S. Denis, Besitzstandsverzeichnis 776.
S. Fides s. Schlettstadt.
S. Gallen, Necrolog 395.
S. Trond, Abtswahl 382.
S. Vanne s. Verdun.
S. Veit, Gründungsgeschichte 701.
S. Wandrille, Heiligenleben 750.
Satire auf die Geldforderungen an der römischen Curie 522 ff.; s. Versus.
Schäftlarn, hist. Aufzeichnung 701.
Schäsberg, Archiv d. Grafen 748.
Schlehdorf, Gründungsnotiz 677.
Schlettstadt, Mss. von S. Fides 369.
Schluchsee, Archivalien 771.
Schöffen, Trier 381.
Schwabenspiegel 599.
Schwedisches Recht s. Nordisches Recht.
Scriptores latini varii 3 f. 370 ff. 749 ff.; rerum Merovingicarum 4. 744. 752.
Seemannshausen, Gründungsnotiz 702.
Seligenthal, Notiz über Begräbnis der Gründerin 701.
Sempach, Notiz über die Schlacht 686.
Series ducum Bavariae 701.
Sermones 747 f.
Serviten 374 f.
Servitia minuta 385.
Sibylle, Tiburtinische 782.
Sicilien, Briefe saec. XIII. 7; Stilübung betr. d. sicil. Vesper 531; s. Habsburger.
Sidonius Apollinaris 9. 119 f. 560. 564. 568 f.
Sigebert von Gembloux 785.
Sigmar von Kremsmünster 376.
Sigmund, Regesten 392. — S. Reformation, Reichsinsignien, Visio.
Sinsheim, Rechtsquellen 379.
Smaragdus 394.
Sofia von Pratovecchio und Rosano 774.
Speculum perfectionis 374. 755.
Sprüche, deutsche 5; lateinische 370. 762.
Stadtbücher, Stadtrechte, Stadtverfassung: Baden und Elsass (Oberrheinische Stadtrechte) 378 f. 761; Habsburgische Städte 379. — Amalfi 762; Arau 380; Brescia 381; Freiburg i. B. 380; Görlitz 381; Hagenau 380; Koblenz 379; Köln 379; Lübeck 761; Oschersleben 381; Prag 761; Steenbergen 381; Strassburg 761. 777; Trani 381; Worms 378.
Städtebünde, Wetterauer 380.
Stadthagen, Regesten 776.
Statuta Bonifatii 462.
Steenbergen, Rechtsquellen 381.
Stefaneschi, Cajetan 750.
Steingaden, Gründungsgeschichte 681; Urkunden 708.
Stettfeld, Archivalien 771.
Steuerverzeichnis, städtisches aus der Zeit Friedrichs II. 6. 378. 760.
Strassburg, Generalcapitel der Franziskaner 773; Stadtrecht 761; UB. 776 f.; städt. Urkunden 777.
Suger von S. Denis, Itinerar 776.
Symmachus, Q. Aurelius 9.
Synodi Karolingicae 5. 457 ff. 745; Visigothicae 15 ff. 46 ff. 605. 613 ff. 747. — Aachen (802) 633. 648 f. 670, (817) 299, (836) 762, s. Syn. Karol.; Basel 386; Konstanz 376; Langobardische (unbek.) 394; Pisa 383; Rom (743) 381, s. Syn. Kar.; Toledo (694) 312, s. Syn. Visig.; Tours (567) 81. 87; Turin 749; Vienne 767.

T.

Tartarennot, Rundschreiben der Cardinäle (1261) 517 ff.
Tassilo, Gründung von Polling und Ende 681 ff.; Privatio Tassilonis 684.
Tauberbischofsheim, Rechtsquellen 379.
Taxatio ecclesiarum orbis 747.
Tegernsee, Gründungsgeschichte 675. 704.
Testamente, westgothische 26 ff. 88. 114 ff.; s. Remigius.

Textus Roffensis 759.
Thann, hist. Nachrichten 774.
Theodulf von Orléans 462.
Thierricus Vallicolor 375.
Tholomeo von Lucca 747.
Thomas von Capua 525. 532.
Thompson, Henry Yates, catalogue of mss. 748.
Thüringen, Urkunden der Landgrafen 777.
Tirol, Regesten zur Kunstgeschichte 776; Urkunden 774.
Tolosanus 741.
Toscana, Verwaltung unter Friedrich I. und Heinrich VI. 774 f.
Tours, Schule von 370.
Trani, Stadtrecht 381.
Trient, Regesten 776.
Trier, Handschriften von S. Simeon und Ordnung für die Beamten des Domcapitels 396; Schöffengericht 381.
Tschudi, Urkundenfälschungen 768.

U.

Ungarn, Geschichtsquellen 755; s. Habsburger.
Universalhistoriker 368.
Unterrichtswesen 382.
Urban V., Acten 757; Rückkehr nach Rom 386.
Urkunden 375. 378 f. 384. 388 ff. 395. 466 ff. 708. 748. 755. 772 ff. 778 f. 784; fränkische 28. 112 f.; normannische 383. 765. 771 f.; römische 19 f. 31; westgothische 13 ff. — saec. VII. Ansoald von Poitiers 769; Chlodoveus II. 321. — saec. VIII. Chrodegang von Metz 468; Tassilo von Bayern 470. — saec. IX. 770; Agobard von Lyon 489; Alberich von Langres 488; Aldrich von Le Mans 491; Aldrich von Sens 494; Angilbert von Mailand 492; Ebo von Rheims 489; Erispoi von der Bretagne 770; Folcuin von Téroanne 495; Frothar von Toul 491; Geilo von Langres 769; Theoderich von Chieti 491. — saec. X. 389. 391; Adalbert I. von Italien 770; Rudolf von Frankreich 387. — saec. XI. 391. 676. 772; Adalger von Worms 725 ff.; Ernst von Oesterreich 390; Roger von Sicilien 383. 772. — saec. XII. 210. 219. 388. 390 f. 697. 701. 762. 771 ff. 775 ff.; Bartolomeo von Luce 128 f.; Burchard von Asuel 142 f.; Christian von Mainz 130 ff. 146 ff. 194; Dipold von Acerra 135 f.; Embricho von Würzburg 773; Roger von Sicilien 383; Tancred von Sicilien 383; Wilhelm II. von Sicilien 771. — saec. XIII. 205. 390 ff. 466 ff. 692. 738. 771 ff. 777 f.; Heinrich von Utrecht 396; Leopold II. von Österreich 390; Liutpold von Worms 135; Manfred Lancia 190 f.; Manfred von Sicilien 135 f. 178 ff. 186 ff. 212. 766; Pandulf von Fasanella 152; Percival d'Oria 206. — saec. XIV. 210. 378. 380. 390 ff. 396. 525. 697. 747. 774. 776 ff.; Albrecht und Lupold von Oesterreich 771; Johann II. von Frankreich 772; Karl II. von Neapel 179. — saec. XV. 382. 390 f. 396. 529. 747. 762. 772. 774. 776 ff.; Alfons I. von Neapel 201; Ernst von Magdeburg 396; Ferdinand I. von Neapel 184; Ladislaus von Neapel 136; Ludwig III. von Anjou (Hzg. von Calabrien) 135 f.; Paulus von Reggio 201; Peter von Hagenbach 774. — S. Kaiserurkunden, Papsturkunden, Placita.
Urkundenbücher: Affighem 392; Angers 754; Arras 778; Bordeaux 778; Châlons s. M. 778; Cremona 779; Engelberg 778; Gurk 777; Hagenau 391; Heylissem 392; Mähren 777 f.; Nonnberg 778; Novalese 779; Osnabrück 392; Sachsen 777; Salzburg 389; Samland 392; S. Bertin 392; Strassburg 776 f.; Wien 778; Zürich 777.
Usuard 299.
Utrecht, Gilden 380.

V.

Vadian 758.
Venantius Fortunatus 9.
Venedig, Vertrag mit Verona (1107) 762.
Vercelli, Kaiserurkunden und Notitia 387 f.; Weihe von S. Maria Maggiore und Zeugenaussagen über d. kaiserl. Bischöfe während des Investiturstreits 749.

Verdun, Bibliothekskatalog von S. Vanne 369.
Verona, Urkunden 784; Verträge 762.
Versus 393 f. 523. 586. 728 f. 747 f. 767; de Roma 781. — S. Gunther der Eremit.
Victor Vitensis 9.
Vienne, Geschichtsquellen 751; Konzil 767.
Vignier, Urkundenfälschung 770.
Vilich, Archivalien 370.
Villers-en-Brabant, Weihe der Altäre 395.
Vincenz von Beauvais 696. 749.
Visconti, Urkunden 771 f.
Visio 783.
Vitae paparum 755; sanctorum 748 f. 751. — Adiutoris 763; Adalberti 372; Afrae 289 ff.; Albani 746; Alexandri regis 236. 746; Aniani 560 f. 564 f. 569 f.; Annonis 781; Ansberti 750; Arbogasti 751; Aridii 570; Aureliae 698; Aurelii 750; Bonifatii 747; Bridgettae 747; Cassiani 747, Coelestini V. = Petri de Murrone; Condedi 750; Dagoberti III. 423; Dionysii s. Hilduin; Eldradi 779; Elyzabethae reg. 747; Epiphanii s. Ennodius; Eremberti 750; Florentii 553; Francisci s. Speculum perfectionis; Galli 779; Gallicani 748; Gangolfi 748; Germani Autissiodorens. 566; Goaris 748; Guidonis Aquens. 749; Hathumodae 753; Heinrici imp. 676. 747; Heriberti 781; Innocentii IV. 755; Karoli s. Einhart; Karoli IV. 782; Kunegundis imper. 747; Lantberti 750; Leonis IV. 372; Leonis IX. 373; Liudgeri 663; Lupi Trecens. 559 ff.; Martialis Lemovicens. 751; Mauri ab. Glannafolii 569; Memorii 560 ff. 569 f.; Methodii 384; Odilonis 733; Ottonis Bambergens. 746; Pantaleonis 748; Petri de Murrone 750; Pirminii 748; Quirini 675; Rosae de Viterbio 748; Servatii 560 f.; Severini 4. 9. 11 f. 368. 555. 567; Sigiramni 542 f.; Sigismundi reg. 748; Solemnis 371; Stanislai 236; Stephani 382; Syagrii 314; Urbani IV. 375; Urbani V. 757; Wandregisili 750; Wulframni 750. — S. Genealogia, Gesta, Passio.
Volz, Paul 759.

W.

Walldürn, Rechtsquellen 379.
Walram von Naumburg 372.
Waltharius 8. 781.
Walther VI. von Brienne 385.
Walther von Speyer 8.
Walther s. Gualtherus.
Weichard v. Polheim s. Contin.
Weihenotizen 395. 748 f. 757. 777. 784.
Weinhart, Simon 711.
Weinheim, Rechtsquellen 379.
Weissenburg, Handschriften und Traditionsbuch 779.
Wels, Urkunde 773.
Weltchronik, schwäbische 428 ff. 439. 441. 443.
Werden, Heberegister und Rechnungen 396.
Wessobrunn, Gründungsgeschichte 685.
Wetterau, Städtebünde 380.
Wetzlar s. Frankfurt.
Weyarn, Gründungsnotiz 692.
Wien, Geschichtsquellen 778.
Wiesbaden im Steuerverzeichnis aus der Zeit Friedrichs II. 760.
Wigand von Marburg 236.
Wilhelm von Jülich, Treueid (1332) 767.
Williram von Ebersberg 750.
Windberg, Gründungsnotiz 697; Legendar 750.
Windeck, Eberhart 376.
Wipert, Einsiedler s. Gunther.
Wipo 754.
Wittelsbacher, genealogische Notizen 702.
Woffsleben, Weihenotiz 784.
Wolff-Metternich, Archiv d. Grafen 370.
Wolfgang von Baiern, Notiz über den Tod 710.
Wolfhard von Herrieden 750.
Wolfram, Mönch 374.
Worms, Concordat 760; Fischmarktsordnung 378.
Wulfhad 381.

Z.

Zobel, Archiv d. Freiherrn 391.
Zollordnung, Lübeck 761.
Zülpich, Archiv 370.
Zünfte: Greifswald 380; Unteritalien 183; Utrecht 380; Worms 378.
Zürich, UB. 777.

Hannover.
Druck von Friedrich Culemann.

DD
2
G32
Bd.24

Gesellschaft für Ältere
Deutsche Geschichtskunde zur
Beförderung einer Gesamm-
tausgabe der Quellenschriften
Deutscher Geschichten des
Mittelalters
Neues Archiv

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY